4° Bavar. 3077a/1861

Digitized by Google

2. Ex

Digitized by Google

Digitized by Google

02348

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der

Pfalz.

D
Krei

Jahrgang

1861.

Speyer,
gedruckt bei Daniel Kranzbühler.

Digitized by Google

Alte 3476

Digitized by Google

Sach-Register.

1861.

Seite.

A.

Aerztliche Stelle, Erledigung einer solchen zu Glan-Münchweiler 329
„ „ „ Grünstadt 867
„ „ „ Mutterstadt 1000
„ „ „ Herxheim 1205
„ „ „ Bliskastel 1206
„ „ „ Rockenhausen 1337
„ „ Eröffnung der Stelle eines Knappschaftsarztes zu Mittelbexbach 884

Aerzte, deren Studium und Prüfung, s. Medizin.

Aerztlicher Schematismus für 1860 25

Agenturen, s. Auswanderungs-, Feuer-, Hagel-, Lebens-, Transportversicherungs- und Versicherungs-Gesellschaften.

Amtsblatt, s. Kreis-Amtsblatt.

Apotheker, pfälzische, Gremialversammlung derselben 1323

Approbations-Prüfung der Bader, s. Bader.

Archäologisches und technisches Werk von Dr. J. H. Hefner-Alteneck 1

Armenwesen, Uebersicht über den Stand des Armenwesens in der Pfalz, Verwaltungs-Resultate der Localarmenpflegen pro 1844 398

Armen- und Krankenanstalt Frankenthal, s. Kreis-Armenanstalt.

Arsenikhaltige Damenkleiderstoffe 35

Arzneitaxordnung, Revision derselben 393

Auffinden einer todtkranken Mannsperson 357

Seite.

Auswanderungs-Expedientenhaus Klingensperg in Bremen, Aufstellung eines Agenten für dasselbe 178

Auswanderungs-Expedientenhäuser Marzion und Comp. in Havre, Wichelhausen und Comp. in Bremen, C. und W. Strecker in Antwerpen, und Knöhr und Burchard in Hamburg, Aufstellung von Agenten 221, 872 873, 922

Auswanderungs-Expedientenhäuser Lemaitre und Washington Finlay in Havre und Mainz, E. Ichon in Bremen und A. Strauß in Antwerpen, Agenturen 446

Auswanderungs-Expedientenhaus Knöhr und Burchard in Hamburg, Agenten 775

Auswanderungs-Expedientenhaus Donati in Hamburg, Agenten 823

Auswanderungs-Expedientenhaus Christie in Havre, Agent 985

Assisen, Eröffnung derselben für das II. Quartal 359
„ „ „ „ „ III. „ 746
„ „ „ „ „ IV. „ 972

B.

Bader, deren Approbationsprüfung 1008, 1280

Baugewerkschule, Eröffnung des Lehrkurses pro 1844 1151

Bauwesen, theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst 881

Digitized by Google

Seite.

Bauwesen, praktische Prüfung für den Staatsbaudienst 73
„ Commissorium der Oberbauräthe 409
„Begleiter", der, von Friedrich Hohe 93
Berichtigung von Druckfehlern im Kreis-Amtsblatt, s. Kreis-Amtsblatt.
Beschälstationen, Besetzung derselben 22
Besteuerung der Expertengutachten in gerichtlichen Theilungen, s. Theilungen.
Bevölkerungsstand in den Gefängnissen, s. Gefängnisse.
Blindeninstitut, s. Centralblindeninstitut.
Börse, Augsburger S. 16, 64, 96, 184, 188, 210, 232, 248, 280, 304, 320, 340, 368, 392, 412, 422, 436, 472, 488, 752, 800, 848, 880, 892, 932, 964, 980, 990, 1028, 1124, 1132, 1156, 1172, 1188, 1214, 1284, 1316, 1348, 1364.
Brandversicherungsanstalt der Pfalz, Abrechnung derselben für das Jahr 1860. Außerordentliche Beilage zu № 12.
Brand im Distrikt Mainzerberg des Reviers Alteglashütte 387
„ im Gemeindewalde zu Mutterstadt 387
„ im Revier Hochstätten 788
Brod- und Fleischtaxe S. 202, 296, 343, 416, 688, 831, 895, 995, 1139, 1219, 1331
Brückendurchlaßgebühren, Aufhebung derselben am Rhein 1189
Buchführung, gewerbliche, Unterricht in derselben in den Schulen der Städte und Märkte 177

C.

Camphinbereitung 77
Canal zu Frankenthal, Verzeichniß der auf demselben ein- und ausgeführten Handelsgüter und sonstiger Gegenstände I. Quartal 1861 65
II. „ „ 328
III. „ „ 862
IV. „ „ 1133
Canal zu Frankenthal, Modifizirung einiger Sätze des Gebührentarifs 902
Cassationsurtheil, die Verordnung vom 15. Dezember 1814 Ziff. 3, Ausstockung der Privatwaldungen betr., ist durch Art. 94 des Forststrafgesetzes nicht aufgehoben 837
Cassationsurtheil, Art. 34 Tit. II. des Gesetzes vom 6. October 1791 (Ruralgesetz) 941
Cassationsurtheil, die Patentgebühren betr. 1021
Central-Blindeninstitut zu München, Freiplätze in demselben 741
Civilstandsacten, kostenfreie Auszüge gegenüber dem Auslande 78, 351, 1353
Civilstandsacten, Uebereinkommen mit den Bundesregierungen bezüglich der Mittheilungen über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger 1325
Collekte für den Pfarrhausbau zu Mühlheim 81
„ für Erbauung einer kath. Kirche zu Bingert 208
„ „ „ „ kath. Kirche u. Schule zu London 213
„ „ „ „ Synagoge zu Obbach 443
„ „ „ „ prot. Kirche zu Freising 477
„ „ „ „ kath. Kirche zu Oberstein 789
„ „ „ „ kath. Kirche zu Weisenheim a. S. 1127
Collekten für Cultuszwecke, Bekanntmachung der Ergebnisse derselben 75
Collektengelder für protestantische und israelitische Cultuszwecke, Uebersicht 1226
Commissorium der Oberbauräthe, s. Bauwesen.
Competenzconflict, Erkenntniß des obersten

Digitized by Google

Seite.

Gerichtshofs über den in der Streitsache des Elias Vetter und Conf. von Roxheim gegen das Königl. Aerar erhobenen Competenzconflict 235

Competenzconflict, Erkenntniß des obersten Gerichtshofs in Betreff des von dem Königl. prot. Consistorium angeregten Competenzconflictes in der Streitsache der prot. Kirche zu Ranschweiler gegen die Erben des verlebten Pfarrers Keßler wegen Intercalarfrüchten 461

Concession zur Errichtung eines Cupolofens 259

Consulat der argentinischen Republik 487

„ Königl. bayer. in Dresden 487

„ Königl. bayer. in Lyon 976

„ (General) in Stockholm 1187

„ in Syra 1316

„ der Vereinigten Staaten 1345

D.

Dampfkessel, Sicherheitsmaßregeln beim Gebrauche derselben 1318

Dienstesnachrichten, s. Namensregister.

Distanztabelle für den Kanton Ludwigshafen 194

Distriktsgemeinden, Rechnungsabschlüsse derselben 265

Distriktsstraßen, Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der ausgebauten pro 18½ 42

„ Beiträge aus Kreisfonds zur Herstellung neuer Distriktsstraßen pro 18½ 330

Druckschriften, verbotene, s. Preßvergehen.

Durchgangszölle, s. Zölle

E.

Einlösung von Staatsobligationen, s. Staatsschuld.

Einnehmerei-Erledigung zu Zweibrücken 3

„ „ „ St. Ingbert 741

„ „ „ Kaiserslautern 911

„ „ „ Hochspeyer 970

Seite.

Einnehmerei-Erledigung zu Kerzenheim 1177

„ „ „ Morschheim 1227

„ „ „ Göllheim 1228

Einnehmer (Steuer- und Gemeinde-), Prüfung derselben 909

Einquartierung, Festsetzung der Vergütung für Kostportionen und Fourage-Rationen für die Pfalz pro 1861 33

Einquartierung und Verpflegung der österreichischen Truppen in Bayern, Nachtrag zur Convention vom 1. Februar 1858 981

Einregistrirung rechtlich ungiltiger Verträge 261

Einregistrirung, Defraudirung der Registrirungsgebühren 475

Einregistrirungsgebühren, insbesondere die Besteuerung der Quittungen ꝛc. über Mobiliarwerthe 1196

Eisenbahnen, pfälzische, Betriebsergebnisse vom Monat Dezember 1860 72

„ Januar 1861 211

„ Februar „ 291

„ März „ 349

„ April „ 423

„ Mai „ 683

„ Juni „ 863

„ Juli „ 915

„ August „ 991

„ September „ 1135

„ October „ 1215

Eisenbahnen, Vervollständigung des Eisenbahnnetzes in der Pfalz 395

„ Gesetz über die Verlängerung der Ostbahnen in der Oberpfalz und in Oberfranken 1175

„ Gesetz über die Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Eisenbahnen 1311

Digitized by Google

Seite.

Errettung vom Tode des Ertrinkens 356, 679, 821, 912, 957, 1162

F.

Fabrikrath, Bildung eines solchen für den Landcommissariatsbezirk Kaiserslautern 3
„ für den Landcommissariatsbezirk Kusel 1157
Feuerversicherungsgesellschaft, Berlinische, Aufstellung eines Hauptagenten 306
Feuerversicherungsgesellschaft, Berlinische, Aufstellung von Unteragenten S. 8, 41, 171, 233, 249, 281, 282, 301, 305, 336, 355, 420, 481, 680, 758, 1002, 1158, 1178, 1207, 1314, 1337.
Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, Aufstellung von Agenten S. 336, 353, 1125 1160, 1199, 1315
Feuerversicherungsgesellschaft, Leipziger, Aufstellung von Agenten S. 189, 745, 1197, 1271
Feuerversicherungsgesellschaft, k. k. österreichische privilegirte, Gesuch um Ausdehnung derselben 885
Feuerversicherungsgesellschaft, k. k. österreichische, Aufstellung von Agenten 745, 923, 1149
Feuerversicherungsgesellschaft, Elberfelder, Aufstellung von Agenten S. 377, 431, 884, 971, 1160
Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt, Gesuch um Bewilligung zum Geschäftsbetrieb 1119
Feuerversicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt, Aufstellung von Agenten 1177, 1272, 1351
Feuerversicherungsgesellschaft, Münchener-Aachener, Verwendung des Gewinnantheils pro 1860 477
Finanzdienst, niederer, Prüfung für denselben 909
Finanzgesetz für die VIII. Finanzperiode 1841 1287
Fiskalabjunktenstelle der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz 819
Fleischtaxe, s. Brodtaxe.
Floßordnung auf dem Rheine 205
Forstdienst, Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst pro 1841 425 und außerordentliche Beilage № 29.
Forstcultur, Ausstockung von Privatwaldungen 837
Forstbedienstete, Tax- und Stempelanwendung bei gerichtsärztlichen Gutachten in Erkrankungsfällen derselben 957
Forstprodukte, Werthbestimmungstabelle. Außerordentliche Beilage zu № 54.
Forstpersonal, dessen Gehaltsbezüge 1358
Freiplätze im Max-Josephstift, Blinden-, Taubstummeninstitut ꝛc., s. betreffenden Orts.
Funktionärstelle im Steuerbureau, s. Steuerbureau.

G.

Gefängnisse der Pfalz, Bevölkerungsstand derselben. Außerordentliche Beilage zu № 9.
Geld, die österreichischen Sechskreuzerstücke 441
„ „ „ ein und zwei Guldenstücke 921
„ Verbreitung neuer Scheidemünzen 989
Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst, s. Forstdienst.
Gemeinden der Pfalz, deren Schuldenstand 833
Gerichtsärztliche Gutachten, Tax- und Stempelanwendung derselben in Erkrankungsfällen der Forstbediensteten 957

Digitized by Google

Seite.

Gerichtsbotenstellen, Prüfung für Bewerber um solche 181

Gerichtsferien am Königl. Bezirksgerichte
Frankenthal 751
Landau 799
Zweibrücken 815
Kaiserslautern 815
„ am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz 879

Gesangbuchsfrage, s. Protestanten.

Getreidenormalpreise pro 18$\frac{61}{62}$ 21

Getreide- und Victualienpreise während des
Monats Dezember 1860 37
Januar 1861 201
Februar „ 295
März „ 342
April „ 415
Mai „ 687
Juni „ 830
Juli „ 894
August „ 993
September „ 1137
October „ 1218
November „ 1329

Gewerberath, Bildung eines solchen für die Stadt Kaiserslautern 3

Gewerbsprivilegien, Verleihung, Einziehung ꝛc., s. Namensregister.

Gewerbsschule zu Kaiserslautern, Eröffnung des Studienjahres 1009

Gichtwatte, Pattison'sche, Verkauf derselben 676

Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe, s. Staatsschulden.

H.

Haarmittel, Erlaubniß zum Verkaufe eines solchen 911

Haaröl, Erlaubniß zum Verkaufe eines solchen 891

Seite.

Hafen zu Ludwigshafen, Nachweis über den Gesammtverkehr im demselben im Jahr 1860 195
im I. Quartal 1861 363
II. „ „ 875
III. „ „ 1167

Hafencommissariat in Ludwigshafen 1349

Hagelversicherungsgesellschaft, bayrische, Statutenänderung derselben 78
„ „ Rechnungsübersicht derselben 361
„ „ Magdeburger, Veränderung der Satzungen derselben 132
„ „ Magdeburger, Aufstellung eines Hauptagenten 439
„ „ kölnische, Aufstellung von Agenten 480, 744, 1319

Handelsrath, Errichtung eines solchen für den Landcommissariatsbezirk Kusel 1157

Handelsvertrag mit Oesterreich, Verordnung über dessen Vollzug, in specie die politische Stellung der Beamten bei den zusammengelegten Zollämtern 1114

Hebammenunterricht für 1861 678

Hebammenlehrkurs für 1862 1224

Heeresergänzung, s. Militärwesen.

Heimath, deren Ermittlung für den s. g. Joseph Hinterberger 439
„ „ „ für eine aufgegriffene taubstumme Weibsperson 790
„ „ „ für den herumziehenden Mathias Eisenfuß 887
„ „ „ für den s. g. Georg Fischer 396
„ „ „ für eine taubstumme Mannsperson 1179

Hilfskassen, Verzeichniß der Localhilfskassen der Pfalz pro 18$\frac{61}{62}$ 1273

Seite.

Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1861 431
Hospitalstiftung zu Edenkoben 855
Hypothekenbeamte, Salarien derselben 382

J.

Jagd, Eröffnung der Feld- und Waldjagd 855
Impfung, Ergebnisse der Schutzpockenimpfung 175
Irrenanstalt zu Klingenmünster, s. Kreis-Irrenanstalt.

K.

Kantonsgefängnisse, Krankenkost in denselben 59, 1335
Katasterumschreibung auf Grund ungiltiger Verträge und auf Grund von Eheverträgen 261
Kirchenstiftungen, s. Stiftungen.
Klettenwurzeltinktur, doppelte, Verkauf derselben 677
Kohlenverkaufspreise bei der Steinkohlengrube zu Mittelbexbach 1118
„ zu Odenbach und Roth 1229
Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen, s. Strafrecht.
Kosmetisches Mittel, genannt Kallydor, Bewilligung zum Verkaufe desselben 856
Kostportionen bei Einquartierung, s. Einquartierung.
Krankenkost in den Kantonsgefängnissen, s. Kantonsgefängnisse.
Krämermarkt, s. Markt.
Kreis-Amtsblatt, Berichtigung von Druckfehlern S. 187, 391, 1235, 1355
„ Bestellung auf dasselbe 1347, 1355
Kreisarmen- und Krankenanstalt zu Frankenthal, Uebersicht der Verwaltungsresultate. Außerordentliche Beilage zu № 22.

Seite.

Kreisarmen- und Krankenanstalt zu Frankenthal, erledigte Stelle des Verwalters 739
Kreisirrenanstalt zu Klingenmünster, Verwaltungspersonal derselben 407
„ Uebersicht der Verwaltungsresultate pro 18½. Außerordentliche Beilage zu № 32.
„ Postporto von Sendungen an dieselbe 1333

L.

Landgerichte der Pfalz, Anstellung von Assessoren bei denselben (Gesetz) 1307
Landgerichts-, Bezirksgerichts-Physikate, s. Physikate.
Landgestüt, pfälzisches, Preisevertheilung 868, 1191
Landräthe, Versammlung derselben pro 18¾ 429
Landrath der Pfalz, Protokoll über die Verhandlungen desselben pro 18¾ 489
Landtag, Verlängerung desselben S. 169, 321, 473 865, 949, 1013, 1141, 1173
Landtags-Abschied 1237
Landwirthschaftsfest, Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfest 689
Landwirthschaftliches Kreis-Erziehungsinstitut zu Lichtenhof, Aufnahme von Zöglingen in dasselbe 926
Lebens- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, Aufstellung eines Agenten 354
Lebensversicherungsgesellschaft, Kölnische, Aufstellung eines Hauptagenten 432
„ Kölnische, Aufstellung von Agenten 681, 1320
„ Leipziger, Aufstellung eines Agenten 912
„ Frankfurter, Aufstellung eines Agenten 1229
Lebensversicherungs- und Ersparnißbank, Stuttgarter, Aufstellung eines Hauptagenten 886

Seite.

Lehrer, die diesjährigen Prüfungen derselben am kathol. und protestant. Schullehrerseminar 457
„ protestantische, Anstellungsprüfung der Schuldienst-Expectanten und Seminar-Austrittsprüfung derselben 933
„ israelitische, Anstellungsprüfung der Schuldienst-Expectanten 933
„ katholische, Prüfung im Schullehrerseminar 951
Lehramtsprüfung für 1861 753, 785, 801
Lehrerstellen-Erledigung, der französischen Sprache am Gymnasium zu Erlangen 338
„ der Zeichenkunst an der Gewerbschule zu Ansbach 372
„ der Zeichenkunst an den Lehranstalten zu Landau 757
„ der Mathematik an der Gewerbschule zu Passau 1003
„ der französischen Sprache und der Realien an der Gewerbschule zu Neuburg a. D. 1004
„ der katholischen Religion und Geschichte an der Studienanstalt zu Speyer 1018
„ an der Lateinschule zu Kirchheimbolanden 1019
„ an der Lateinschule zu Pirmasens 1120
„ an der Studienanstalt zu Zweibrücken 1161
Leichen, Transport derselben 82
Leiche, Auffinden einer weiblichen 444
„ „ „ männlichen 934, 1150, 1351
Localarmen, s. Armenwesen.
Lotterieloose, Verbreitung holländischer 870

M.

Märkte und Messen, Abhaltung derselben in den Königl. preußischen Grenzlandestheilen 758
„ Abhaltung eines Krämermarktes in Neustadt a.H. 446

Seite.

Mainschifffahrt, s. Schifffahrt.
Max-Josephstift, Freiplätze 410
Medizinisches Studium, Gesuche um Dispens vom Besuche der Universität 997
Medizinische Staatsprüfung für 1861 673
Militäranlehen, s. Staatsschuld.
Militärconscription der Altersklasse 1839 19
„ „ „ „ hier die Nachstellung 298
„ der Altersklasse 1840 1360
Münzen, Courstren falscher S. 6, 7, 75, 222, 223, 224, 225, 300, 309, 331, 333, 334, 346, 356, 384, 411, 419, 442, 453, 455, 642, 643, 791, 822, 835, 889, 913, 925, 958, 1002, 1020, 1180, 1199, 1270, 1322, 1352.
Münzvertrag vom 24. Januar 1857, Vollzug des Art. 24 172

N.

Namensveränderung, Königl. allerhöchste Genehmigung hiezu 297, 737, 1319

O.

Ordensverleihung, s. Namensregister.

P.

Papiergeld, Verbot der Zahlungsleistung mittels fremden Papiergeldes 437
„ Einziehung des älteren Königl. Würtembergischen 1317
Paßwesen gegenüber von Rußland 275
Pedellenstelle an der Studienanstalt zu Speyer 751
Pensionsverein, ärztlicher 947
Pensionsanstalt für das Lehrerpersonal an den

Seite.

deutschen Schulen der Pfalz, Nachweise über das Rechnungswesen pro 1841 482

Pensionsverein der Relikten der Einnehmer der Pfalz, Uebersicht über das Rechnungswesen 1194

Pfarreierledigung, kath., zu Offenbach 9
" " " Reipoltskirchen 185
" " " Oberlustadt 207
" " " Lingenfeld 308
" " " Schönau 308
" " " Brücken 325
" " " Otterbach 345
" " " Wolfstein 427
" " " Imsweiler 1209
" prot. zu Pirmasens 9
" " " Rhodt 10
" " " Imsbach 279
" " " Leinsweiler 279
" " " Elmstein 388
" " " Bergzabern 1163
" " " Annweiler 1163
" " " Luthersbrunn 1230
" " " Weidenthal 1279
" " " Biedesheim 1279
" " " Rothselberg 1324
" " " Jettenbach 1324
" " " Marienthal 1338
" " " Albersweiler 1338

Pfarreiverleihung, s. Namensregister.

Pfarrwittwen- und Waisenkasse, protestantische, Rechnungsresultate 959

Physikat, Erledigung des Landgerichtsphysikats Höchstadt 261
" " " " Nordhalben 431
" " " " Scheinfeld 825
" " " " Bischofsheim 1000

Seite

Physikat, Erledigung des Landgerichtsphysikats Oberdorf 1000
" " " " Würzburg 1001
" " " " Bamberg 1127
" " " " Mellrichstadt 1207
" " " " Orb 1322
" " " " Heilsbronn 1350
" Erledigung des Bezirksgerichtsphysikats Ansbach 807
" " " " Bamberg 421
" " " " Würzburg 428
" " " " Augsburg 1176

Postporto von Sendungen an die Kreisirrenanstalt Klingenmünster 1333

Postverein, Vertrag von 1860 97

Preßvergehen S. 23, 179, 180, 199, 209, 246, 283, 302, 339, 433, 456, 481, 682, 747, 778, 858, 963, 974, 1005, 1006, 1007, 1008, 1128, 1152, 1210, 1231, 1281

Proclamation, Königl. allerhöchste 1285

Protestanten, Gesangbuchsfrage derselben 371, 756

Prüfung der Rechtscandidaten, Gerichtsboten, Pfarrer, Lehrer ꝛc., s. betreffenden Orts.

R.

Rechtscandidaten, s. Staatsdienst.

Registrirung, s. Einregistrirung.

Rheinzölle, s. Zölle.

Rinderpest, Ausbruch derselben in Rußland 171
" " " in der Umgebung von Wien 215
" " " in Oestreich 1334

Rübenzucker, Vergütung der auf denselben gelegten Steuer, s. Steuervergütung.

Ruralgesetz, der Artikel 34 Tit. II. 941

Seite.

S.

Schenkung der Familie des verlebten Notar Keller von Edenkoben an das Hospital daselbst 386
„ zu Gunsten des Armenfonds in Rupperts-berg 478
„ zu Gunsten des Maxstifts in Dürkheim 867
Schifffahrt auf dem Maine, Ermäßigung der Abgaben 1143
Schulbücher für deutsche Schulen 1029
„ das Werk „Buch der Anschauung" 1148
Schulpreisbuch, die Erklärung des Wissenswürdigsten von dem äußeren Gebrauche der katholischen Kirche von Thierry 214
„ die von dem Lieutenant Joseph Heyberger herausgegebene Karte von Bayern 986
Schuldenstand der Gemeinden, s. Gemeinden.
Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt der Pfalz, deren Verwaltungs-Commission 968
„ „ Rechnungswesen 1339
Schulschwestern, deren Prüfung 871
Schulvisitationen, außerordentliche, pro 18$\frac{61}{62}$ 5
Schul-, Sprach-, Studienlehrer, s. Lehrer.
Schutzpockenimpfung, s. Impfung.
Sparkassentontine der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, Aufstellung eines Agenten 354
Sparkassen, Verzeichniß der in der Pfalz bestehenden, nebst Angabe der Verwaltungs-Resultate 807
Staatsbaudienst, s. Bauwesen.
Staatsdienst-Adspiranten, Prüfung der Rechtscandidaten 369
„ „ Concursprüfung derselben pro 1861 968

Seite.

Staatsschuld, Verloosung der älteren österreichischen S. 4, 91, 234, 277, 323, 417, 675, 820, 897, 922, 971, 1120, 1208, 1321
„ Verloosung des Militäranlehens von 1855 262, 285
„ Verloosung des neuen 5 % Anlehens von 1855 S. 748, 804, 1342, 1361
„ Verloosung der 3½ % und der arrosirt 4 % Staatsobligationen au porteur und auf Namen 348, 373
„ Verloosung der 4 % Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe S. 11, 284, 311 1153, 1181
„ Einlösung von Obligationen der älteren Staatsschuld 226
„ Einlösung von Obligationen des Eisenbahnanlehens 228
„ Einlösung von Obligationen der 4, 4½ und 5 % Eisenbahnanlehen 792
„ unerhobene Capitalien des neuen Anlehens von 1852 310, 963
„ Kündigung des neuen Anlehens von 1852 455
„ Wiederanlage der verloosten Capitalien des Militäranlehens von 1855 975
„ Wiederanlage verlooster Capitalien 857
„ die Aufnahme eines Anlehens für außerordentliche Militärbedürfnisse 1231
„ das Militäranlehen von 1861 1280
„ die Fortsetzung der Eisenbahnanlehen 1315
Staatsschuldurkunden der Staatsschuldentilgungsanstalt, Verjährung der Forderungen aus derselben (Gesetz) 1109
Stammtafel des bayerischen Regentenhauses 193
Steuerbureau der Königl. Finanzkammer der Pfalz, Besetzung einer Funktionärstelle in demselben 475

Seite.

Steuern, deren provisorische Erhebung pro 1862 (Gesetz) 1113

Steuervergütung für ausgeführten Rübenzucker (Gesetz) 852

Steuermannslöhne, Regulirung des Tarifs 378

Stiftungen, Uebersicht der den katholischen Kirchen im Jahre 1860 gemachten 250

Stipendien, Verleihung von solchen an Schüler der polytechnischen Schule aus Kreisfonds 901

Straffolgen, die Aufhebung derselben (Gesetz) 851

" " " " allerhöchste Verordnung über den Vollzug 965

Strafrechtliche Requisitionsfälle, Uebereinkunft mit der fürstlich Reuß-Plauen'schen Regierung über Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung 1221

Strafurtheile, deren Vollzug 883

Straßenwesen, allerhöchste Entschließung über die Bezüge der Wegmacher und Straßenwärter 1357

Studium im Auslande 381, 740

T.

Taubstummeninstitut, Erledigung von Freiplätzen am Königl. Central-Taubstummeninstitut zu München 459

Theilungen, gerichtliche, Besteuerung der in denselben vorkommenden Expertengutachten, Tagfahrtsbestimmungen und Anwaltsbestellungen 969

Telegraphenanstalt, Königl. Verordnung über deren Verwaltung und Betrieb 917

Telegraphennetz in Bayern, Gesetz über die Vervollständigung desselben 1267

Theologen, protestantische, deren Aufnahmsprüfung 926

Seite.

Theologen, protestantische, deren Anstellungsprüfung 987

Transportversicherungsgesellschaft Thuringia in Erfurt 824

U.

Unions-Volkszählung vom Monat Dezember 1861 1015

Universität zu Erlangen, Beginn des Sommersemesters 317

" " " " " Wintersemesters 990

Unterricht in der gewerblichen Buchführung, s. Buchführung.

V.

Vakantverlassenschaft des Johann Heinrich Martin Ebert von Zweibrücken 17, 323

Vakantverlassenschaft der zu Zweibrücken verlebten Eheleute Prager 817, 1117

Verifikationsstempel 1191

Verloosung der Staatsschulden, s. Staatsschuld.

Vermächtniß zu Gunsten des Armenfonds in Ruchheim 60

" zum Besten des Waisenhauses und des protestantischen Diakonissenhauses in Speyer 77, 324

" für Gründung eines Hospitals zu Edenkoben 856

Versicherungsgesellschaften in Bayern, Aufstellung von Agenten für dieselben 26

Versicherungsverein für Pferde und Rinder für das Königreich Bayern, Rechnungsabschluß 59, 811

" gegen Schaden an Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen ꝛc. für die Pfalz, Rechnungsabschluß desselben 447, 1209

Seite.

Verzinsungskassen der Pfalz, Uebersicht. Außerordentliche Beilage zu № 47.
Volkszählung, s. Union.

W.

Wald, s. Forst.
Waldbrand, s. Brand.
Wittwen- und Waisenkassen der Pfarrer, Schullehrer, s. betreffenden Orts.

Seite.

Z.

Zölle, die Aufhebung der Durchgangszölle und der die Stelle von solchen vertretenden Ausgangszöllen 217
„ Gesetz über Aufhebung des Eingangszolles für rohes Zinn 849
„ Uebereinkunft der deutschen Rheinuferstaaten in Betreff der Ermäßigung der Rheinzölle 219
Zollvereinsstaaten, der gegenseitige Gewerbsbetrieb derselben 371
Zufriedenheitsbezeigung, Königl. allerhöchste 1155

Namens-Register.

1861.

	Seite.
A.	
Adam, Joh. Jacob I., Adjunkt	230
Adler, Meyer, Lehrer	1203
Altschner, Carl, Gewerbspriv.-Verlängerung	408
Ammann, Johann, Gewerbspriv.-Verleihung	184
Amos, Philipp, Gewerbspriv.-Verleihung	1345
Anspach, Daniel, Bürgermeister	304
Appel, Philipp III., Adjunkt	230
Argus, Valentin, Lehrer	1131
Arnold, Friedrich, Pfarrer	1154
B.	
Back, Philipp, Schulgehilfe	930
Backes, Jacob, Schulgehilfe	200
Bally, Heinrich, Lehramtsverweser	1201
Bartscherer, Mathias, Adjunkt	1130
Battisti, Johann, Gewerbspriv.-Verleihung	931
Bauer, Carl Philipp, Bürgermeister	188
Bauer, Franz, k. Bezirksgerichts-Assessor	434
Baum, Joh. Georg, Schulgehilfe	319
Beck, Joseph, Gewerbspriv.-Verlängerung	326
Beck, Daniel, Gewerbspriv.-Einziehung	980
Becker, Joseph, Pfarrer	200
Becker, Friedrich, Adjunkt	781
Becker, Theobald, Adjunkt	1283
Behringer, Peter, Lehrer	1011
Beisler, Hermann, k. Landcommissariats-Actuar	780
Bender, Adolph, Lehrer	781
Benzino, Carl, Landrichter	63
Benzino, Joseph III., Ordensverleihung	931
Berger, Heinrich, Pfarrer	434
Bern, Franz Ignaz, Gerichtsbote	929
Bernatz, Wilhelm, Gewerbspriv.-Verlängerung	1346
Bertram, Friedr. Gottlieb, Regierungsrath	451
Bescher, Barbara, Schulschwester	1131
Beyhl, Adolph, Gewerbspriv.-Verleihung	487
Bezold, Adolph, Buchhalter	816
Bickel, Franz, Gendarmerie-Oberlieutenant	1282
Birlbauer, Joseph, Gewerbspriv.-Einziehung	326
Blaufuß, Jacob, Lehrer	13
Blum, Carl, Distrikts-Schulinspector	1010
Bock, Wilhelm, Schulgehilfe	1204
Böhl, Johannes, Bürgermeister	781

	Seite.
Böhmer, Christian, Pfarrer	1154
Böhmer, Nicolaus, Lehrer	1204
Bölger, Philipp, Adjunkt	390
Börßler, Daniel, Schulgehilfe	859
Bohlig, Dr., Kreismedizinal-Ausschußmitglied	183
Bollenbach, Friedrich, Lehrer	391
Bolza, Friedrich, Notar	977
Bossert, Anton, Adjunkt	94
Brach, Valentin, Regierungsassessor	779
Braun, Theodor, Lehrer	95
Braun, Franz, Renteibote	435
Braun, Jacob, Lehrer	828
Brkun, Johann, Adjunkt	1201
Bregel, Lorenz, Schulgehilfe	304
Brendel, Ludwig, Lehrer	1204
Brosette & Petitjean, Gew.-Priv.-Einziehung	1124
Brück, Christoph, Lehrer	407
Brügel, Eduard, Regierungssecretär	367
Buchheit, Adam, Lehrer	1012
Büchle, Max, Salzamtskassier	318
Busch, Johann, Pfarrer	1343
Butz, Jacob, Lehrer	486

C.

Caselmann, Friedrich, Gerichtsbote	1122
Christmann, Peter, Lehrer	1204
Collyer, Hahnham, Gewerbspriv.-Einziehung	452
Compter, Rudolph, Revierförster	1213
Coombe, Emil, Sprachlehrer	977
Coressel, Simon, Bürgermeister	828
Croissant, Friedrich, Landrichter	13
Cullmann, Adam III., Bürgermeister	1166

D.

	Seite.
Damen, Ludwig, Schulgehilfe	978
Danzer, Melchior, Gewerbspriv.-Verlängerung	1347
Dauber, Carl, Pfarrer	1234
Daum, Friedrich, Pfarrer	317
Dauscher, Philipp, Schulgehilfe	13
Decken, Friedrich, Kreiskassier	1154
Degen, Gottlieb, Lehrer	977
Dell, Johann, Lehrer	914
Dell, August, Lehrer	1328
Decrum, Adolph, Einnehmer	1012
Dexheimer, Ludwig, Lehrer	977
Dick, Adam, Schulgehilfe	1284
Diehl, Carl, Schulgehilfe	782
Dietrich, Michael, Schulgehilfe	929
Dilg, Adalbert, Landcommissär	1282
Dirion, Georg, Lehrer	80
Döppelhammer, Ferdinand, Pfarrer	24
Dörr, Johann, Lehrer	1011
Dreger, Joh. Baptist, Lehrer	1130
Dreifuß, Moritz, Lehrer	412
Drembacher, Isaak, Lehrer	900
Druck, Peter, Schulgehilfe	408

E.

Eberle, Johann, Gewerbspriv.-Verlängerung	452
Ebrard, Heinr. August, Consistorialrath	389
Eck, Jacob, Adjunkt	390
Ehrhard, Gg. Valentin, Pfarrer	228
Ehrlich, Jacob, Lehrer	1011
Eisel, Franz, Lehrer	1235
Emrich, Jacob, Schulgehilfe	930
Emrich, Jacob, Adjunkt	1328
Engelbach, Adolph, Bezirksgeometer	412

Seite.

F.

Faber, Heinrich, Rector, Ordensverleihung 182
Faber, Robert, Notar 977
Fäth, Valentin II., Bürgermeister 264
Faigl, Anton, Gewerbspriv.-Verlängerung 326
Fehr, Jacob, „ „ 368
Feiler, Carl Julius, Buchhalter 816
Fink, Joseph, Pfarrer 880
Fischer, Jacob, Lehrer 1154
Fitting, H., Apellationsgerichtsrath, Ordensverleihung 182
Fitting, Jacob, Landrichter 303
Fix, Phil. August, Schulgehilfe 188
Förster, Jacob, Lehrer 231
Fort, Jacob, Einnehmer 977
Freſtl, Thomas, Gewerbspriv.-Verleihung 264
Frick, Wilhelm, Schulverweſer 1123
Friedrich, Joseph, Revierförster 12
Fries, Hermann, Bezirksgerichts-Aſſeſſor 12
Frieſe, Louis, Gewerbspriv.-Verleihung 783
Friſch, Joseph, Lehrer 828
Fruth, Heinrich VII., Adjunkt 1011
Fuber, Franz, Adjunkt 859
Fuhrmann, Joseph Jacob, Lehrer 1356
Füßer, Wilhelm, Bürgermeister 1201
Fuß, Johann, Schulgehilfe 472

G.

Gaffka, Johann, Lehrer 930
Ganweiler, Johann, Adjunkt 900
Geiger, Adam, Revierförster 434
Geiß, Carl, Poſtverwalter 12
Germann, Jacob, Lehrer 1344

Seite.

Gerſtle, Johann, Lehrer 319
Gerſtle, Joseph, Pfarrer 859
Geßner, Ernſt, Gewerbspriv.-Verleihung 1346
Gieß, Johann, Lehrer 1166
Gottgetreu, Rudolph, Gewerbspriv.-Verleihung 1345
Gottmann, Philipp, Adjunkt 248
Graber, Michael, Schulgehilfe 900
Graf, Jacob, Pfarrer 367
Graf, Wilhelm, Lehrer 781
Graf, Friedrich, Revierförster 1027
Graf, Ludwig, Bürgermeister 1328
Graß, Carl, Schulverweſer 80
Grentz, Jacob, Schulgehilfe 930
Grimm, Joseph, Pfarrer 976
Grimmeiſen, Carl, Revierförster 1213
Grobholz, Jacob, Pfarrer 1010
Großberger & Kurz, Gewerbspriv.-Verleihung 1345
Grünewald, Lazarus, Lehrer 392
Günther, Wilhelm, Oberbergrath 80

H.

Haag, J., Gewerbspriv.-Einziehung 1123
Haas, Ernſt, Landrichter 303
Haaß, Johann, Pfarrer 80
Haaß, Heinrich, Adjunkt 376
Häußling, Andreas, Pfarrer 317
Hall, Joseph, Gewerbspriv.-Verlängerung 319
Hamann, Jacob, Adjunkt 230
Hanauer, Eduard, Staatsprokuratorſubſtitut 13
Hanauer, Eduard, Bezirksrichter 318
Harfild, Horatio, Gewerbspriv.-Einziehung 1124
Hargesheimer, Guſtav, Lehrer 1236
Hartmann, Richard, Gewerbspriv.-Einziehung 1123
Hartard, Franz, Schulgehilfe 486

	Seite.
Hauck, Johann, Schulgehilfe	13
Hauck, Jacob, Schulverweser	782
Hanenstein, Georg, Schulgehilfe	1132
Hegestweiler, Georg Jacob, Adjunkt	95
Hehl, Nicolaus, Lehrer	1283
Heim, Joseph, Gewerbspriv.-Einziehung	326
Heinz, Heinrich, Bürgermeister	304
Heintz, Otto, Bezirksgerichts-Assessor	434
Heintz, Ludwig, Adjunkt	859
Heist, Carl, Schulgehilfe	1356
Heiter, Wilhelm, Schulgehilfe	231
Henkel, Franz, Lehrer	978
Hennemann, Jacob, Lehrer	451
Herberth, Adam, Lehrer	930
Herberth, Adam, Lehrer	1166
Herche, Ernst Christian, Pfarrer	976
Hessert, Heinrich, Ergänzungsrichter	929
Hessig, Joh. Georg, Pfarrer	858
Hof, Adam, Lehrer	1202
Hofmann, Johann, Adjunkt	248
Hofmann, Joh. Georg, Gewerbspriv.-Verleihung	1155
Hofmann, Wilhelm, Zollverwalter	858
Hohe, Friedrich, Landcommissariats-Actuar	780
Hohenberger, Thomas, Oberzollinspector	1165
Holdermann, Johannes, Adjunkt	376
Holland, Lippmann, Lehrer	1283
Holzschuher, Freiherr von, Ordensverleihung	182
" " " Landcommissär	1344
Horst, Carl, Revierförster	976
Hummel, Valentin, Schulgehilfe	1166
Huß, Carl, Adjunkt	13

J.

	Seite.
Jacob, Nicolaus, Schulverweser	319
Ihle, Bernhard, Pfarrer	329

	Seite.
Jochem, Anton, Adjunkt	486
Jober, Heinrich, Adjunkt	319
Jöckel, Adolph, Schulgehilfe	1123
Jöckle, Otto, Schulgehilfe	376
Jung, Johann III., Adjunkt	319

K.

	Seite.
Kapeßer, Joh. Michael, Pfarrer	229
Karcher, Jung, Tegeler, Gewerbspriv.-Verleihung	1236
Kaufmann & Göckle, Gewerbspriv.-Verleihung	784
Keiler, August, Schulgehilfe	900
Keiper, Johann, Lehrer	900
Keiper, Philipp, Lehrer	1028
Keiper, Valentin, Lehrer	1132
Keller, Adolph, Ergänzungsrichter	329
Kellerer, Michael, Ordensverleihung	231
Kennel, Georg, Pfarrer	485
Keppel, Theodor, Studienlehrer	1282
Keßler, Sebastian, Lehrer	880
Kielinger, Joseph, Gewerbspriv.-Verleihung	980
Kirsch, Peter, Lehrer	930
Kirschenheuter, Jacob, Ordensverleihung	782
Klag, Christian, Lehrer	13
Klag, Jacob I., Adjunkt	340
Klag, Nicolaus, Lehrer	391
Klag, Jacob, Adjunkt	781
Klee, Jacob, Notar	977
Klein, Daniel, Schulgehilfe	408
Klein, Franz, Adjunkt	859
Klein, Adam, Schulgehilfe	1131
Klein, Philipp, Lehrer	1225
Klingenfeld, F. A., Gewerbspriv.-Verlängerung	488
Knapp, Daniel IV., Adjunkt	859

Seite.

Knobloch, Martin, Gewerbspriv.-Verleihung 487
Koch, Emil und Carl Heinrich, Gewerbspriv.-Verleihung 15
Koch, Ludwig, Gewerbspriv.-Verleihung 783
Köber, Johann, Verificator 1327
Köhle, Theobald, Schulgehilfe 1203
Köhler, Heinrich, Revierförster 780
Kraft, Friedrich, Lehrer 13
Kraft, Gustav, Studienlehrer 1130
Kramer, Lorenz, Gewerbspriv.-Verleihung 783
Kraus, Nicolaus, Schulgehilfe 80
Kraus, Philipp, Revierförster 434
Krehbiel, Jacob, Adjunkt 390
Kreutz, Friedrich III., Adjunkt 263
Krottkoff, Serge, Gewerbspriv.-Einziehung 452
Kullmer, Jacob, f. Staatsprokurator-Substitut 899
Kunz, Conrad, Forstwart 485
Kunz, Friedrich, Adjunkt 1201
Kustmann, Max, Gewerbspriv.-Verlängerung 1188

L.

Lang, Christian, Adjunkt 781
Lang, Cäsar, Baubeamte 892
Lang, Aloys, Adjunkt 1328
Langenberger, Jacob, Bürgermeister 390
Lankaster, William, Gewerbspriv.-Verleihung 451
Laubscher, Heinrich, Adjunkt 1201
Lavalle, Georg, Kreisbaurath, Ordensverleihung 182
Leberer, Jacob, Lehrer 472
Lenz, Jacob, Pfarrer 976
Leppla, Georg, Adjunkt 319
Leppla, Peter, Bürgermeister 929
Lesueur, Antoine, Gewerbspriv.-Verleihung 1346
Leuchs, J. G., Gewerbspriv.-Verleihung 451

Seite.

Leuchs, Carl, Gewerbspriv.-Einziehung 952
Lichtenberger, Heinrich Wilhelm, Bürgermeister 13
Lippe-Walßenfeld, Graf von, Gewerbspriv.-Verlängerung 232
Löffler, Carl Albert, Gewerbspriv.-Verleihung 15
Lösch, Franz Xaver, Salzamtskassier 318
Ludwig, Gerichtsbote 485

M.

Magin, Georg, Ordensverleihung 1155
Mannhardt, Mechanikus, Gewerbspriv.-Verleihung 264
Mantel, Friedrich, Revierförster 12
Marnet, Friedrich, Rentbeamte 187
Maßon, Michael, Gewerbspriv.-Verleihung 979
Maupai, Rudolph, Lehrer 319
Maupai, Ludwig, Lehrer 930
Maurer, Joh. Jacob, Gewerbspriv.-Einziehung 932
Maurer, Peter, Schulgehilfe 1216
May, Georg, Adjunkt 187
Mayr, Johann, Gewerbspriv.-Verleihung 264
Meerboth, Hermann, Gewerbspriv.-Verleihung 1346
Meihöffer, Friedr. August, Gerichtsbotencandidat 1327
Menzel, Jacob Friedr., Pfarrer 182
Mergler, Michael, Einnehmer 1283
Metschnabl, Joseph, Regierungssecretär 367
Mey, Johann, Lehrer 1011
Meuth, Franz, Central-Gefängniß-Inspector, Ordensverleihung 182
Meyer, Friedrich, Bürgermeister 435
Meyer, Franz, Regierungsdirector, Ordensverleihung 1121
Meyer, Joh. Georg, Lehrer 1131
Mohr, Abraham, Schulverweser 1131
Mohr, Friedr. Wilh., Lehrer 1235

	Seite.
Moschel, Hermann, Rechnungsführer	485
Moschel, Phil. Heinrich, Consistorialrath	780
Moses, Cosmus, Gewerbspriv.-Verleihung	783
Mühlhäuser, Ludwig Heinrich, Pfarrer	752
Müller, Friedrich, Landrichter	229
Müller, Johannes, Bürgermeister	828
Müller, Andreas, Lehrer	1202
Münch, Valentin, Pfarrer	182
Mündler, Eugen, Ordensverleihung	13
Mulzer, Johann, Zollverwalter	1010
Mund, Lorenz, Bürgermeister	376
Munzinger, Ludwig, Staatsprokuratorsubstitut	389

N.

Neckerauer, Johann, Adjunkt	977
Nicolaus, Jacob, Lehrer	1235
Niedermayer, Eduard, Gewerbspriv.-Verlängerung	232
Nöffel, Carl, Ergänzungsrichter	187
Nützel, Gottlieb, Ordensverleihung	200

O.

Offergeld, J., Gewerbspriv.-Einziehung	1236
Opp, Wilhelm, Lehrer	1202
Osthoff, Friedrich, Revierförster	1027
Ottmann, Ludwig, Landcommissär	451

P.

Pasquay, Peter, Schulgehilfe	1204
Pendele, Anton, Bezirksrichter	319
Peter, Wilhelm, Bürgermeister	900

	Seite.
Peter, Michael, Adjunkt	1283
Pfaff, Joseph Franz, Lehrer	13
Pfanzeder, Georg, Gewerbspriv.-Verleihung	325
Pfeiffer, Philipp, Distriktsschulinspector	390
Pfeiffer, Joseph, Pfarrer	1200
Pfirrmann, Joseph, Landgerichtsschreiber	230
Pfleger, Johann, Lehrer	340
Philippi, Joseph, Lehrer	1344
Pierre, Ludwig, Landcommissariatsactuar	389
Praß, Ludwig, Lehrer	900
Predl, Borgias v., Landcommissär	450
Prinz, Eugen, Consistorialdirector	859
Puder, Daniel, Bürgermeister	230

R.

Raab, Carl, Bezirksgefängniß-Inspector	1129
Rast, Michael, Gewerbspriv.-Verleihung	860
Rauch, Vitus, Lehrer	1202
Rech, Jacob, Lehrer	435
Reher, Johann, Bezirksgeometer	412
Reichenberger, J. M., Gewerbspriv.-Verleihung	1156
Reiffel, Georg, Ergänzungsrichter	187
Reinhardt, Wilhelm IV., Adjunkt	781
Reininger, Albert, Gewerbspriv.-Verleihung	488
Reischmann, Catharina, Gewerbspriv.-Verlängerung	979
Reithmeyer, Friedrich, Lehrer	13
Remmling, Franz, Lehrer	1328
Rhein, Johann, Rentbeamte	187
Rieder, Johann, Schulgehilfe	1204
Riedtaler, Georg, Schulgehilfe	1235
Rieger, Georg, Gewerbspriv.-Verleihung	325
Risch, Carl, Dr., Professor	200

Digitized by Google

Seite.

Risch, Distrikts-Prüfungs-Commissär 828
Risch, Heinrich August, Distrikts-Schulinspector 828
Roch, Eduard, Schulgehilfe 1284
Röhrig, Carl, Lehrer 1011
Röller, Jacob, Adjunkt 390
Rohrbeck, Gewerbspriv.-Verleihung 860
Rohe, Georg, Schulverweser 1166
Rompf, Georg, Pfarrer 1326
Roos, August, Regierungsrath, Ordensverleihung 182
Rosenthal, Gebr., Gewerbspriv.-Einziehung 848
Roth, Georg, Schulgehilfe 1356
Rothschild, J., Gewerbspriv.-Verlängerung 15
Rudolph u Beck, Gewerbspriv.-Einziehung 1364
Rübinger u. Rhodes, Gewerbspriv.-Verleihung 979
Rueff, Franz, Revierförster 780
Rummel, Peter, Schulgehilfe 1203
Ryhiner, Wilhelm, Kreisarmenanstalt-Verwalter 1327

S.

Sachsenberg, Gebr., Gewerbspriv.-Verleihung 783
Sauerhöfer, Joseph, Adjunkt 230
Sauermilch, Heinrich, Lehrer 1123
Schäfer, Jacob, Pfarrer 182
Schäfer, Rudolph, Gerichtsbote 183
Schäfer u. Bubenberg, Gewerbspriv.-Verleihung 932 und 860
Schäfer, Friedrich, Landcommissariats-Actuar 1327
Schandein, Joseph, Rentbeamte 63
Scharnberger, Friedrich, Regierungs-Assessor 451
Schehl, Georg, Adjunkt 230
Scheib, Johann, Lehrer 1202
Scheid, Friedrich, Schulgehilfe 183
Schellhaß, Ludwig, Gerichtsbotengehilfe 1130
Schenkel, Heinrich, Schulgehilfe 1328

Seite.

Scherpf, Andreas, Schulgehilfe 13
Schieber, Julius, Gendarmerie-Lieutenant 1282
Schinz, Carl, Gewerbspriv.-Verleihung 184
Schießl, Georg, Grenz-Obercontroleur 1185
Schitting, Peter, Adjunkt 231
Schmitt, Ferdinand, Strafanstalt-Inspector 12
Schmitt, Eugen, Ergänzungsrichter 247
Schmitt, August, Schulgehilfe 782
Schmitt, August, Lehrer 1012
Schmitt, Valentin, Bürgermeister 1202
Schmitt, Philipp, Adjunkt 1202
Schmolze, Julius, Ergänzungsrichter 263
Schneider, Emil, Pfarrer 449
Schneider, Friedrich, Lehrer 860
Schneider, Heinrich, Revierförster 976
Schneider, Heinrich, Lehrer 1012
Schneyer, Anton, Lehrer 486
Schönborn, Carl, Gerichtsbote. 435
Schönung, Michael, Lehrer 391
Schöttle, Georg, Gewerbspriv.-Verleihung 860
Schreiner, J. G., Gewerbspriv.-Verleihung 367
Schröck, Jacob, Schulgehilfe 1203
Schuler, Theodor, Ministerial-Assessor 183
Schwab, Friedrich, Lehrer 1284
Schwarz, Joh. Jacob, Lehrer 486
Schwarz, August, Regierungsrath 779
Schwarzkopff, J. G., Gewerbspriv.-Verleihung 1346
Schwenk, Joh. Jacob, Adjunkt 1130
Schweppenhäuser, Jacob, Lehrer 1186
Schwertfeger, Philipp, Lehrer 979
Schwinn, Carl Ludwig, Adjunkt 13
Schy, Michael, Bürgermeister 1011
Scipton, Nacy, Gewerbspriv.-Verleihung 1346
Seebach, Friedrich, Gerichtsboten-Candidat 363, 892
Seibel, Michael, Pfarrer 318
Seibel, Carl, Adjunkt 435

Seite.

Sell, Georg, Pfarrer 367
Seltsam, Phil. Peter, Schulgehilfe 1203
Serini, Friedrich, Bezirksgerichts-Assessor 435
Seris, Johann, Gewerbspriv.-Verlängerung 326
Seyler, Distrikts-Schulinspector 781
Sieberer, Barbara, Gewerbspriv.-Verlängerung 1156
Simon, Rupert, Schulgehilfe 930
Siry-Lizars, Gewerbspriv.-Verleihung 368
Soyer, Ferdinand v., Oberzoll-Inspector 1165
Spanier, Franz, Adjunkt 1215
Spieß, Michael, Lehrer 977
Spießl, Thereſia, Gewerbspriv.-Verlängerung 1347
Spitäls, Ferdinand, Gewerbspriv.-Einziehung 1364
Stadler, Ehrhard, Rechnungs-Commiſſär 780
Städler, J. G., Gewerbspriv.-Verleihung 436
Stammberger, Joh. Friedr., Salzamts-Controleur 318
Stein, Chriſtoph, Revierförſter, Ordensverleihung 320
Steinicken, Carl Ludwig, Pfarrer 1326
Stempel, Georg Friedr., Regierungs-Secretär 780
Sternberg, Salomon, Lehrer 486
Stingel, Johann, Gewerbspriv.-Verleihung 860
Storck, Georg, Lehrer 1344
Strack, Johann, Schulgehilfe 1011
Straub, Sebaſtian, Pfarrer 24
Stubenrauch, Joh. Bapt. v., Zollverwalter 1010
Sutter, Joh. Jacob, Lehrer 486
Swind, Franz v., Gewerbspriv.-Einziehung 1236

T.

Tiefenbrunner, Georg, Gewerbspriv.-Verleihung 1123
Tonnar, Auguſt, „ „ 1123
Traiteur, Ludwig v., Rechnungs-Commiſſär 187
Trauth, Daniel, Bürgermeiſter 230
Trautmann, Jacob II., Adjunkt 1201
Trunk, Jacob, Schulgehilfe 1122

Seite.

U.

Urban, Philipp, Adjunkt 85

V.

Vaillant, L. Reinhard, Bezirksgerichts-Aſſeſſor 12
Vaillant, L. Reinhard, Landrichter 434
Vees, Johann, Pfarrer 1343
Völker, Lorenz Kilian, Pfarrer 485
Völter, Heinrich, Gewerbspriv.-Verleihung 488
Vogt, Auguſt, Pfarrer 1326
Vopelius, Carl, Adjunkt 340
Voß, Wilhelm, Gewerbspriv.-Einziehung 16
Voß, Heinr. Chriſtian, Gewerbspriv.-Verleihung 488

W.

Wagner, Adam, Lehrer 391
Wagner, Philipp, Schulverweſer 1131
Waldbott, Lazarus, Schulverweſer 183
Waldmann, Carl, Revierförſter 1122
Walle, Georg, Pfarrer 1010
Waltenberger, Narciß, Gewerbspriv.-Verlängerung 979
Walther, Friedrich, Lehrer 231
Walz, Andreas, Adjunkt 880
Wanger, Johann, Lehrer 1204
Wanzel, Carl Ludwig, Diſtrikts-Schulinſpector 1344
Waſem, Wilhelm, Lehrer 392
Waſem, Wilhelm, Lehrer 1344
Weber, Heinrich, Adjunkt 390
Weig, Gregor, Reviſionsbeamte 318
Weigel, Carl, Regierungsrath 12
Weigel, Philipp, Adjunkt 1130
Weil, Moſes, Lehrer 367

	Seite.
Weinkauff, Georg August, Revierförster	1122
Weiß, Friedrich, Grenz-Obercontroleur	1165
Welsch, Johann, Pfarrer	1326
Wick, Jacob, Adjunkt	899
Wild, Martin, Bürgermeister	1283
Wink, Wilhelm, Lehrer	1203
Winkler, Michael, Gewerbspriv.-Verleihung	1345
Wirth, Oskar, Strafanstalt-Inspector	318
Wirth, Carl, Schulgehilfe	978
Wolf, Christoph, Gewerbspriv.-Verleihung	435
Wolf, Benedikt, Lehrer	1012

Z.

	Seite.
Zapf, Carl Hermann, Pfarrer	816
Zehfuß, Jacob, Lehrer	1012
Zepp, Wilhelm, Adjunkt	94
Zimmer, Ludwig, Schulverweser	1328
Zinsmeister, Jacob, Bürgermeister	1165
Zöller, Ludwig, Bezirksgerichts-Assessor	434

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 1. Speyer, den 9. Januar 1861.

Inhalt:

Ein neues archäologisches und technisches Werk von Dr. J. H. von Hefner-Alteneck betr. — Bildung eines Fabrikrathes für den Landcommissariats-Bezirk Kaiserslautern und eines Gewerberathes für die Stadt Kaiserslautern. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Zweibrücken. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Außerordentliche Schulvisitationen pro 1860/61 betr. — Das Cursiren falscher Münzen betr. — Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Erledigung der katholischen Pfarrei Offenbach. — Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Pirmasens, Decanats gleichen Namens, und der protestantischen Pfarrstelle zu Rhodt, Decanats Landau. — Bekanntmachung, die unerhobenen Capitalien der XV. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Augsburger Börse.

Nro. 5222 I. pr. den 31. Dezember 1860.

(Ein neues archäologisches und technisches Werk von Dr. J. H. von Hefner-Alteneck betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Das im Verlage von Heinrich Keller in Frankfurt a. M. erscheinende Werk: „Eisenwerke oder Ornamentik der Schmiedekunst des Mittelalters und der Renaissance von Dr. J. H. von Hefner-Alteneck 1860," von welchem die 1te und 2te Lieferung bereits ausgegeben wurden, verspricht nach einem von der Königl. Akademie der bildenden Künste hierüber abgegebenen sehr günstigen Gutachten viel Lehrreiches, weil der Autor die einzelnen Arbeiten im Zusammenhange mit dem architektonischen Style der Zeiten betrachtet und die Befähigung im ausgezeichneten Grade besitzt, um das Bezeichnendste und Schönste auszuwählen; es läßt hoffen, daß es auf das Stylgefühl und auf die Verbindung von Kunst und Handwerk einen vortrefflichen Einfluß ausüben werde. Dieses Werk wird daher den sämmtlichen der obersten Curatel des unterzeichneten Königl. Staatsministeriums unterstellten Bibliotheken zur Anschaffung empfohlen.

München, den 21. Dezember 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

von Zwehl.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath von Bezold.

Ad Nrm. Exh. 5224 L. pr den 29. Dezember 1860.

(Die Bildung eines Fabrikrathes für den Landcommissariats-Bezirk Kaiserslautern und eines Gewerberathes für die Stadt Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. Dezember 1860, № 11296, wurde die Bildung eines Fabrikrathes für den Landcommissariats-Bezirk Kaiserslautern und eines Gewerberathes für die Stadt Kaiserslautern, beide mit dem Sitze in dieser Stadt, in Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 16. April 1855 (Amtsblatt pro 1855, pag. 617) genehmigt, und es wird die Zahl der Mitglieder auf je sieben hiemit festgesetzt.

Dieser höchsten Bestimmung gemäß wird die Bildung dieses Fabrikrathes, sowie dieses Gewerberathes in der durch die angeführte allerhöchste Verordnung näher bestimmten Weise hiemit angeordnet und zum Wahlcommissär für die in der Stadt Kaiserslautern vorzunehmenden Wahlhandlungen der Königl. Landcommissär v. Predl bestimmt.

Speyer, den 28. Dezember 1860.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 3374 O. pr den 28. Dezember 1860.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Einnehmers Euler ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei I. Klasse zu Zweibrücken, Königl. Landcommissariats und Rentamts Zweibrücken, in Erledigung gekommen, und wird hiermit mit einer Cautionspflicht von 2860 fl zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreis-Amtsblatt Seite 850 — ausgeschrieben.

Speyer, den 22. Dezember 1860.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.

Für den Director:
Emonts.
Brügel.

Nro. 4982 L. pr. den 27. Dezember 1860.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der regelmäßigen Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld am 2. v. M. sind die Serien 131, 305 und 434 gezogen worden.

Die Serie 131 enthält 4- resp. 2%ige Banko-Obligationen von № 32657 bis № 37817 incl., im Capitalsbetrage von 1,242,350 fl; — ferner die nachträglich eingereihten 2- resp. 4%igen Domestikal-Obligationen der Stände von Kärnthen von № 913 — № 1162, im Capitalsbetrage von 278,417 fl.

In der Serie 305 sind Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar:

Lit. G. zu 4 % von № 401—600 incl. und
Lit. A. zu 4 % von № 1483—2881,

im Capitalsbetrage von 1,243,200 fl enthalten.

Die Serie 434 enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar von № 147,177 — № 148,762, im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,187,476 fl.

Sämmtliche Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5 % Conventionsmünze erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstaltungs-Maßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung auf den ursprünglichen aber 5 % nicht erreichenden Zinsfuß erhöht werden, werden auf Verlangen der Partei und nach Maßgabe der in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 26. Dezember 1860.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Kdb. 4819 L. pr. den 29. Dezember 1860.

(Außerordentliche Schulvisitationen pro 18$\frac{6}{1}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige der Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspection des Kantons Mutterstadt zu Altripp ist das Journal über die durch dieselbe im Etatsjahre 18$\frac{6}{1}$ vorgenommenen außerordentlichen Schulvisitationen — mit einer Zahlungs-Anweisung der Visitationsgebühren ad 12 fl vom 3. October d. J. versehen, bei der genannten Distrikts-Schulinspection nicht zum Einlaufe gelangt und nach den gepflogenen Erhebungen ist das Journal auch noch nicht bei der Königl. Kreiskasse zur Empfangnahme oder Aufrechnung der mandatirten Visitationsgebühren präsentirt worden.

Nachdem dieselben unterm Heutigen wiederholt zur Zahlung angewiesen worden sind, und die erwähnte Zahlungs-Anweisung vom 3. October d. J. mit Nro. Exh. 21972 C. und № 859 des Mandaten-Registers bezeichnet, hiermit annullirt wird, werden die Königl. Behörden und Aemter beauftragt, die vorerwähnte Zahlungs-Anweisung, im Falle sie nämlich bei denselben nachträglich zum Einlaufe gelangen sollte, der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

Speyer, den 26. Dezember 1860.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Ad Nrm. Kdb. 4906 L. pr. den 24. Dezember 1860.

(Das Curiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Vor kurzer Zeit wurde die Verausgabung eines falschen sächsischen Thalers bei dem Königl. Rentamte Landau versucht.

Derselbe besteht aus Messing, ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück als Modell gedient hat, und versilbert. Die Unächtheit der Münze wird sehr leicht erkannt an der überall durchscheinenden gelben Farbe des Messings, an dem nicht geringen Untergewichte, an dem Mangel der Randschrift „Gott segne Sachsen“ und an den mit jeder Gußarbeit unzertrennlichen Mängeln, wie poröse Oberflächen und stumpfes, theilweise selbst unkenntliches Gepräge.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Organe der Sicherheitspolizei die Aufforderung, auf die Verfertiger und Verbreiter derartiger falscher Münzen zu fahnden und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift zu verfahren.

Speyer, den 23. Dezember 1860.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 5276 L. pr. den 3. Januar 1861.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Durch das Königl. Landcommissariat Frankenthal wurde vor kurzer Zeit einer als Vagantin aufgegriffenen Weibsperson ein falsches Halbguldenstück bayerischen Gepräges abgenommen. Dasselbe trägt die Jahreszahl 1847, besteht aus Zinn und ist von einem ächten Stück, jedoch so schlecht abgegossen, daß es die augenscheinlichsten Kennzeichen der Unächtheit an sich trägt.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Organe der Sicherheitspolizei die Aufforderung, auf die Verfertiger und Verbreiter derartiger falscher Münzen zu fahnden und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift zu verfahren.

Speyer, den 31. Dezember 1860.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 4608 L. pr. den 24. Dezember 1860.

(Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung vom 12. d. M. hat das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachbezeichnete Personen als Agenten rubricirter Gesellschaft bestätigt:

1. in Annweiler, den Kaufmann Heinrich Graf jun. für das Landcommissariat Bergzabern;
2. in Pirmasens, den Kaufmann Mar. Hauck für das Landcommissariat Pirmasens;
3. in Rockenhausen, den Gastwirth Moritz Bolza für das Landcommissariat Kirchheimbolanden;
4. in Kirchheimbolanden, den Kaufmann J. Schwarz für das Landcommissariat Kirchheimbolanden.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. Dezember 1860.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 3694 L. pr. den 7. Januar 1861.

(Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 30. v. M. ist der Kaufmann Joseph Wicklein von Frankenthal als Agent rubricirter Gesellschaft für den Landcommissariatsbezirk Frankenthal bestätigt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 5. Januar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 5030 d. [illegible] pr. den 3 Januar 1861.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Offenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Offenbach ist durch das Ableben des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landcommissariats- und Decanatsbezirk Landau, zählt im Pfarrorte und den dazu gehörigen Mühlen 1581 Parochianen, und erträgt an:

	fl	kr
1. Wohnungs-Anschlag	50	—
2. Pfarrgutsertrag	1333	51
3. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	118	40
sohin im Ganzen	1502	31

Der jeweilige Pfarrer ist verpflichtet einen Kaplan zu halten und diesem nebst freier Wohnung und Verpflegung eine jährliche baare Besoldung von Einhundert Gulden zu verabreichen.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 29. Dezember 1860.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 24 v. pr. den 4. Januar 1861.

(Die Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Pirmasens, Decanats gleichen Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch den Tod des Pfarrers Weber ist die protestantische II. Pfarrstelle zu Pirmasens in Erledigung gekommen. Zur Bewerbung um dieselbe wird eine von heute an laufende Frist von sechs Wochen anberaumt, binnen welcher die Gesuche der Bewerber an das einschlägige Decanat zu senden sind.

Die Erträgnisse sind:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	464	4
2. Anschlag der Pfarrwohnung	80	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	463	18
4. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter	8	42
zusammen	1016	4

Ueberdies hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 3. Januar 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Börsch, v. n.
Dimroth.

Ad Nrm. Kkh. 23 v. pr. den 4. Januar 1861.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Rhodt, Decanats Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Rödter ist die protestantische Pfarrstelle zu Rhodt, Decanats Landau, in Erledigung gekommen.

Zur Bewerbung um dieselbe wird eine heute beginnende Frist von 6 Wochen festgesetzt, binnen welcher die Gesuche der Petenten an das betreffende Decanat einzusenden sind.

Die Erträgnisse der Pfarrei Rhodt sind:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	20	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	125	12
4. Gilten und Zinsen	38	24
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	35	8
6. Sustentationsbeitrag	149	16
zusammen	600	—

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 3. Januar 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Bekanntmachung,

die unerhobenen Capitalien der XV. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Von den gemäß der XV. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe (vid. Bekanntmachung vom 30. März 1858, Regierungsblatt 1858 pag. 409 bis 420) sind die Schuldbriefe

Rothgeschriebene Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Kassekataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage zu:
76,205	119,449	25 fl
103,250	170,924	100 fl

noch nicht zur Einlösung angemeldet worden.

Die Besitzer der bezeichneten Schuldbriefe werden demnach aufgefordert, sich ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse in München zu melden, widrigen Falles deren Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt 1825 pag. 202) nach Ablauf von sechs Monaten, vom 1. Januar 1861 beginnend, zu Gunsten des Grundrenten-Ablösungsfondes erloschen seyn würden.

München, den 17. Dezember 1860.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. Dezember v. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Stelle eines Regierungsrathes der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz den Königl. Rentbeamten von Dürkheim, Carl Weigel, seinem Ansuchen entsprechend, von dem 1. Januar 1861 an zu befördern;

unterm gleichen Tage den Inspector Ferdinand Schmid bei der Strafanstalt und dem Bezirksgefängnisse Zweibrücken vorläufig und vorbehaltlich der Wiederverwendung im Staatsdienste in den Ruhestand zu versetzen, und

unterm 11. Dezember v. J. den Ergänzungsrichter am Landgerichte Neustadt, Ludwig Reinhard Vaillant, zum Assessor des Bezirksgerichts Kaiserslautern, und den Landgerichtsschreiber Hermann Fries in Lauterecken zum Assessor des Bezirksgerichts Landau zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 15. Dezember v. J. auf das im Forstamte Annweiler erledigte Revier Bindersbach den Revierförster Joseph Friedrich zu Frankenstein, Forstamts Kaiserslautern, seinem Ansuchen willfahrend, in gleicher Diensteseigenschaft zu versetzen und an dessen Stelle den Forstamts-Actuar Friedrich Mantel zu Langenberg zum provisorischen Revierförster in Frankenstein, vom 1. Januar 1861 beginnend, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 17. Dezember v. J. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Januar 1861 an die Posterpedition Neustadt an der Haardt wieder zu einer Postverwaltung zu erheben und den bisherigen Postoffizialen Carl Geiß zum Postverwalter daselbst zu befördern.

Durch allerhöchste Entschließung vom 30. Dezember 1860 haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. Januar 1861 an,

1. auf die an dem Bezirksgerichte Landau erledigte Stelle des Staatsprokurators-Substituten den Substituten des Staatsprokurators in Frankenthal, Eduard Hanauer, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und
2. zu der hiernach bei dem Bezirksgerichte Frankenthal sich erledigenden Stelle des Staatsprokurators-Substituten den Landrichter Friedrich Croissant von Rockenhausen zu befördern.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Januar 1861, wurden

1. Heinrich Wilhelm Lichtenberger in Ludwigshafen zum Bürgermeister;
2. Carl Huß, ebendaselbst wohnhaft, zu ersten und
3. Carl Ludwig Schwinn, ebendaselbst wohnhaft, zum zweiten Adjunkten für die Stadt Ludwigshafen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Dezember 1860, wurde der frühere Lehrer Jacob Blaufuß in Göllheim zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Steinbach, Landcommissariats Kaiserslautern, vom 1. Januar l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Dezember 1860, № 4699 L., wurde der bisherige Gehülfe an der katholischen Schule zu Rödersheim, Franz Joseph Pfaff, zum Lehrer vom 21. d. M. an ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der Schulverweser Friedrich Kraft von Eischberg zum Lehrer daselbst, vom 1. Januar 1861 an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der Schuldienst-Expectant Friedrich Reithmeyer aus Grünstadt zum Lehrer an der katholischen Schule zu Walsheim, vom 1. Januar 1861 an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Dezember 1860, wurde der seither provisorische Lehrer Christian Klag in Herklingshausen zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Dezember 1860, wurde der Schulgehilfe Philipp Dauscher zu Kirrberg zum Gehilfen an der katholischen Schule zu Otterberg ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der Schulgehilfe Andreas Scherpf in Steinfeld, vom 16. Januar 1861 an, zum Gehilfen an der untersten katholischen Knabenschule zu Speyer ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der Schuldienst-Expectant Johannes Hauck aus Rodalben zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Berghausen, vom 21. Januar d. J. an, ernannt.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 31. October v. J. dem zweiten Director der pfälzischen Eisenbahnen Eugen Münd-

ler in Ludwigshafen das Ritterkreuz erſter Klaſſe, und dem Bürgermeiſter, Kaufmann Haffner zu Dürkheim, das Ritterkreuz zweiter Klaſſe des Verdienſtordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 30. November v. J. dem Amtsnotar Carl Albert Löffler von Markgröningen in Württemberg ein Gewerbsprivilegium auf Einführung ſeiner Erfindung, beſtehend in einem Bremsflaſchenzug in ſeiner Anwendung als Selbſtrettungs-Apparat bei Feuersgefahr, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 30. November v. J. anfangend, dann

unterm gleichen Tage den Maſchinenbauern Emil Richard Koch und Carl Heinrich Koch von Leipzig ein Gewerbsprivilegium auf Einführung ihrer Erfindung, beſtehend in einer verbeſſerten Conſtruktion der Gasmotoren, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 30. November v. J. anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majeſtät der König haben unterm 30. November v. J. das dem Friedrich Horn unterm 8. Dezember 1849 verliehene, durch Kauf an den Kaſſier J. Rothſchild eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Cigarrenfabrikation, für den Zeitraum von weiteren zwei

Jahren, vom 8. Dezember v. J. anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Ingenieur Wilhelm H. Voß unterm 8. Mai 1858 verliehenen und unterm 14. Mai 1858 ausgeſchriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf ein eigenthümlich conſtruirtes Waſſerrad wegen nicht gelieferten Nachweiſes der Ausführung dieſer Erfindung in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 3 Januar 1861

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	96	
„ „ „ 4 %	99⅝	
„ „ „ 4½ %	104½	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	101½	
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99½	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. 1. Sem.		793
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 2. Speyer, den 14. Januar 1861.

Inhalt:

Die Vacantverlassenschaft des Johann Heinrich Martin Ebert von Zweibrücken betr. — Heeres-Ergänzung für das Jahr 1861 aus der Altersklasse 1839. — Die Getreide-Normalpreise pro 18⁶⁰/₆₁ betr. — Die Besetzung der Beschälstationen betr. — Untersuchung gegen den Redacteur Gottfried Meyer von Nürnberg wegen Preßvergehens. — Pfarreiverleihungen

Ad Nrm Exh. 14549 S. pr. den 11. October 1860.

2te Bekanntmachung.

(Die Vakantverlassenschaft des Johann Heinrich Martin Ebert von Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aufforderung.

Der im Jahre 1754 zu Zweibrücken geborne Johann Heinrich Martin Ebert ist seit vielen Jahren abwesend und hinterließ keinen Bevollmächtigten zur Verwaltung seines Vermögens; auch sind seither keine Nachrichten von ihm eingegangen und wurden auf dieses schon seit länger als 40 Jahren durch Curatoren verwaltete Vermögen bis jetzt von keiner Seite Ansprüche erhoben.

Es werden nunmehr diejenigen, welche glauben solche Ansprüche erheben und begründen zu können, hiemit aufgefordert, dieselben sofort gehörigen Orts geltend zu machen, widrigenfalls die gerichtliche Einweisung des Königl. bayerischen Aerars in den definitiven Besitz des fraglichen als Vakantgut zu betrachtenden Vermögens auf den Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erwirkt werden wird.

Speyer, den 7. October 1860.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Hohe.
Burbaum.
Brügel.

Nro. 6401 L. pr. den 12 Januar 1861

(Die Heeresergänzung für das Jahr 1861 aus der Altersklasse 1839 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aushebung der Conscribirten der Altersklasse 1839 zur Ergänzung des Heeres für das Jahr 1861 wird in Gemäßheit des §. 38 des Heerergänzungs-Gesetzes und auf Grund der höchsten Entschließung der Königl. Staatsministerien des Innern und des Krieges vom 16. Dezember 1860 (Reg.-Blatt No. 56) mit dem 5. Februar dieses Jahres beginnen und werden nachfolgend die Tage bekannt gemacht, an welchen die einberufenen Conscribirten der einzelnen Conscriptionsbezirke sich dem Königl. obersten Rekrutirungsrathe der Pfalz zur ärztlichen Untersuchung und zur Einreihung dahier vorzustellen haben:

No.	Conscriptionsbezirk.	Aerztliche Untersuchung.	Aushebung.
1	Speyer	Montag den 4. Februar	Dienstag den 5. Februar
2	Frankenthal	Dienstag den 5. Februar	Mittwoch den 6. Februar
3	Homburg	Donnerstag den 7. Februar	Freitag den 8. Februar
4	Kusel	Freitag den 8. Februar	Samstag den 9. Februar
5	Kaiserslautern	Montag den 11. Februar	Dienstag den 12. Februar
6	Landau	Mittwoch den 13. Februar	Donnerstag den 14. Februar
7	Kirchheim	Freitag den 15. Februar	Samstag den 16. Februar
8	Zweibrücken	Montag den 18. Februar	Dienstag den 19. Februar
9	Bergzabern	Dienstag den 19. Februar	Mittwoch den 20. Februar
10	Pirmasens	Donnerstag den 21. Februar	Freitag den 22. Februar
11	Germersheim	Freitag den 22. Februar	Samstag den 23. Februar
12	Neustadt	Montag den 25. Februar	Dienstag den 26. Februar

Die ärztliche Untersuchung beginnt Morgens 8 Uhr und die Aushebung Morgens 9 Uhr.d

Das von jedem Conscriptionsbezirke abzustellende Contingent wird den Conscriptionsbehörden nach dem Eintreffen der höchsten Ausschreibung über die Repartition bekannt gegeben werden.

Speyer, den 11. Januar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrnl. Exh. 4750 O. pr. den 12. Januar 1861.

(Die Getreide-Normalpreise pro 18¼¼ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die für die einzelnen Rentamtsbezirke der Pfalz pro 18¼¼ festgesetzten Getreide-Normalpreise bekannt gegeben:

Rentamtsbezirke.	Preise des bayerischen Schäffels					
	Waizen.		Korn.		Hafer.	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Annweiler	22	56	15	42	8	10
Bergzabern	21	2	13	30	8	24
Bliesckastel	21	34	16	30	6	26
Dahn	21	56	15	38	7	20
Dürkheim	22	32	16	42	7	44
Edenkoben	22	30	16	26	8	32
Frankenthal	22	32	17	8	8	10
Germersheim	22	24	17	6	8	14
Grünstadt	21	40	16	20	7	28
Homburg	22	2	16	44	6	56
Kaiserslautern	21	50	16	6	6	42
Kandel	23	12	15	18	8	18
Kirchheim	20	48	15	34	6	46
Kusel	22	54	17	20	7	22
Landau	21	46	16	4	8	18
Landstuhl	21	50	16	6	6	40
Lauterecken	21	50	16	6	6	40
Ludwigshafen	22	32	17	8	8	10
Neustadt	23	12	17	18	8	46
Obermoschel	21	20	15	36	6	48
Pirmasens	21	32	15	46	6	42
Speyer	21	54	16	48	7	34
Winnweiler	21	20	15	50	6	44
Zweibrücken	21	34	16	30	6	26

Speyer, den 9. Januar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Hohe.
Meyer.
Brügel.

Nro 5862 L. pr. den 10. Januar 1861.

(Die Besetzung der Beschälstationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Jahr 1861 werden nachbezeichnete Beschälstationen bestimmt und mit der beigesetzten Zahl von Beschälhengsten des pfälzischen Landgestütes bestellt:

1.	Pirmasens mit	4
2.	Bergzabern	4
3.	Langenkandel	4
4.	Offenbach	4
5.	Schwegenheim	3
6.	Meckenheim	3
7.	Mutterstadt	4
8.	Lambsheim	4
9.	Kirchheimbolanden	4
10.	Obermoschel	3
11.	Kaiserslautern	3
12.	Landstuhl	4
13.	Eichelscheid	2
14.	Zweibrücken	12
	Zusammen	58

Die Beschälzeit beginnt mit dem 1. März und endet mit dem 15. Juni l. J. Das Sprunggeld beträgt zwei Gulden. Der Beschälwärter hat dreißig Kreuzer Trinkgeld zu empfangen.

Auf der Station Zweibrücken ist für den Beschäler Chamil fünf Gulden nebst dreißig Kreuzer Trinkgeld zu entrichten.

Für Nachsprung ist keine Vergütung zu leisten.

Mutterpferde, welche Ausländern angehören, sowie solche, welche mit Krankheiten oder Erbfehlern behaftet sind, bleiben den bestehenden Vorschriften gemäß auf allen Stationen ausgeschlossen.

Die Königl. Landcommissariate werden für die rechtzeitige Verbreitung dieser Bekanntmachung in den Gemein-

den wie bisher geeignet sorgen und wegen Respicienz an den Beschälstationen benehmlich mit der Königl. Gestütsdirection die nöthigen Anordnungen treffen.

Speyer, den 9. Januar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

---

pr. den 7. Januar 1861.

(Untersuchung gegen den Redacteur Gottfried Meyer zu Nürnberg wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken zu Eichstädt hat in geheimer Sitzung vom 14. Dezember verflossenen Jahres, wobei zugegen waren: Dr. von Barth, Präsident, Laumer, von Grundherr, Dr. Sartorius, Räthe, Seiffert, Assessor, Jergius, II. Staatsanwalt, Hunger, Secretär, beschlossen:

1. Es sey zwar sowohl in № 312 des Nürnberger Anzeigers durch den Aufsatz „Heraus mit der Farbe", als auch in № 322 desselben Blattes durch den „Von der Donau" signirten Aufsatz der Art. 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als verletzt zu erachten, und deßhalb die № 312 und 322 des Nürnberger Anzeigers, so weit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu unterdrücken.
2. Es sey jedoch das Strafverfahren gegen den Redacteur Gottfried Meyer zu Nürnberg einzustellen.

und zwar in Anwendung der Art. 2 und 20 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, Art. 49 Ziff. 5, und Art. 63 Abs. 2 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nürnberg, den 3. Januar 1861.

Königl. Bezirksgericht.
Der Königl. Director:
Freiherr von Welser.

Müller.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 30. v. M. bewogen gefunden, zum Zwecke der Verwirklichung des von den beiden Priestern Sebastian Straub, Pfarrer in Hördt, Landcommissariats Germersheim, und Ferdinand Döppelheuer, Pfarrer in Lautzkirchen, Landcommissariats Zweibrücken, eingeleiteten Pfründetausches, dem Pfarrer Döppelheuer die Pfarrei Hördt zu übertragen und zu genehmigen, daß die Pfarrei Lautzkirchen von dem Bischofe von Speyer dem Pfarrer Straub verliehen werde.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 3. Speyer, den 18. Januar 1861.

Inhalt:

Den ärztlichen Schematismus für 1860 betr. — Aufstellung der Agenten für die Versicherungsgesellschaften in Bayern betr. — Festsetzung der Vergütung für Kostportionen und Fourage-Rationen in der Pfalz pro 1861. — Arsenikhaltige Damenkleiderstoffe betr. — Die Projectirung einer Eisenbahn durch das Alsenzthal betr. — Agentur für die Lebensversicherung zu Leipzig. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Dezember 1860. — Außerordentliche Beilage, enthaltend den Schematismus des ärztlichen Personales in der Pfalz am Schlusse des Jahres 1860.

Nro. 4715 I. pr. den 4. Januar 1861.

(Den ärztlichen Schematismus für 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach bestehender höchster Ministerial-Entschließung vom 13. Januar 1854 wird in der Beilage der Schematismus des ärztlichen Personales der Pfalz, sowohl von Civil als Militär, mit Einschluß der niederärztlichen Zweige und der Sanitätsanstalten unter dem Beifügen zur Kenntniß gebracht, daß diese Beilage bei der Redaction des Amtsblattes um 6 Kreuzer zu haben ist.

Speyer, den 4. Januar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. 5613 I. pr. den 9 Januar 1861.

(Aufstellung von Agenten für die Versicherungs-Gesellschaften in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man nachstehend eine höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. v. M. zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden die Königl. Landcommissariate und Bürgermeisterämter bezüglich der Ausstellung der sub Ziff. 4 jener Entschließung berührten Zeugnisse auf die autographirte Regierungsentschließung vom 17. October 1859 ad Nro. 849 C. zur pünktlichen Beachtung derselben hingewiesen.

Speyer, den 8. Januar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung, dd. München den 10. Dezember l. J., unter Abänderung des §. III. der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betreffend, die Bestätigung der Unteragenten der bayerischen und der in Bayern zugelassenen auswärtigen Feuer-, Lebens-, Transport-, Hagel- und Versicherungs-Gesellschaften vom 1. Januar 1861 an, den Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, anheimzugeben geruht.

Indem dieß der Königl. Regierung eröffnet wird, wird zugleich Folgendes noch zur Darnachachtung bemerkt:

1. Die Hauptagenten der verschiedenen Versicherungs-Gesellschaften — gleichviel ob sie für einen Regierungsbezirk speziell oder für das ganze Königreich aufgestellt werden wollen, bedürfen, wie bisher, der Bestätigung des unterzeichneten Königl. Staatsministeriums, wogegen
2. alle Anträge auf Bestätigung von Unteragenten, dieselben mögen von der betreffenden Gesellschaft selbst, ihren Hauptagenten oder von dem aufestellten Agenten ausgehen, bei der betreffenden Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen und von derselben zu würdigen und zu bescheiden sind.
3. Die Bestätigungs-Anträge sind als dringende Gegenstände zu behandeln und jedesmal mit möglichster Beschleunigung zu prüfen und zu bescheiden.
4. Sind die den Bestätigungsgesuchen beigelegten Befähigungs-Zeugnisse nach Vorschrift der Ministerial-Entschließung vom 10. October v. J. № 9015 ausgefertigt, so hat die Entschließung hierauf ohne weitere Berichtserholung von Seiten der einschlägigen Polizeibehörden sofort zu erfolgen, insoferne nicht ein besonderer Anlaß zu einer solchen Berichtserholung gegeben ist.

Die Distriktspolizeibehörden, beziehungsweise die Gemeindeverwaltungen, sind daher zur genauen Beachtung der angeführten Entschließung anzuhalten.

5. Den Anträgen der Hauptagenturen auf Abänderung von Agenturbezirken und dergl. soll, wenn nicht ganz besondere Gründe entgegenstehen, die thunlichste Berücksichtigung zu Theil und jeder Gesellschaft bezüglich der Wahl ihrer Agenten, der Eintheilung der Agenturbezirke und dergl., die möglichst freie Bewegung gestattet werden.
6. Insoferne Bedienstete des Finanzressorts (z. B. Aufschläger, Forstbeamte u. s. w.) als Agenten aufgestellt werden wollen, ist deren Bestätigung erst nach vorgängigem — mit thunlichster Beschleunigung zu bewerkstelligendem Einvernehmen mit der Königl. Regierungs-Finanzkammer zu ertheilen; zur Förderung der Sache bleibt es übrigens den Hauptagenten unbenommen, wie es bisher häufig geschah, auch fernerhin mit ihrem Antrage das dem Königl. Aufschläger von seinem vorgesetzten Königl. Oberaufschlagsamte ausgestellte Certifikat, daß auf dessen Seite eine Erinnerung gegen die Uebernahme einer Agentur nicht entgegenstehe, sogleich mitvorzulegen.
7. Der Bestätigung der aus der Klasse der Dienstangehörigen des Justizressorts gewählten Agenten, hat das entsprechende Benehmen mit dem betreffenden Königl. Appellationsgerichte (in der Pfalz mit dem Generalstaatsprokurator am dortigen Königl. Appellgerichte) vorauszugehen; in jenen Fällen, in welchen die Königl. Regierung, Kammer des Innern, den etwaigen Erinnerungen des Apellationsgerichtes ꝛc. gegen den vorgeschlagenen Unteragenten nicht beistimmen zu können glaubt, hat dieselbe die Akten dem unterfertigten Königl. Staatsministerium zur weiteren Entscheidung in Vorlage zu bringen.
8. Bezüglich der Tax- und Stempelpflichtigkeit der Versicherungs-Gesellschaften wird auf die Entschließung

Die Bibliothek der K. K. geheimen Hof- und Staats-Archives.

Die Bibliothek des K. K. geheimen Hof- und Staats-Archives.

Die Bibliothek der K. K. geheimen Hof- und Staats-Archives.	1
Die Bibliothek des

Verlag von Ferdinand Enke in Stuttgart.

Bibliothek der gesamten Technik.

Sammlung von Einzeldarstellungen aus dem Gebiete der Technik.

Band I: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band II: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band III: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band IV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band V: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band VI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band VII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band VIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band IX: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band X: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XIV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XVI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XVII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XVIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XIX: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XX: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XXI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XXII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XXIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XXIV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XXV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XXVI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XXVII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XXVIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XXIX: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XXX: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XXXI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XXXII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XXXIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XXXIV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XXXV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XXXVI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XXXVII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XXXVIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XXXIX: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XL: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XLI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XLII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XLIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XLIV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XLV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XLVI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XLVII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XLVIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XLIX: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band L: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LIV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LVI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LVII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LVIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LIX: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LX: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXIV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXVI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXVII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXVIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXIX: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXX: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXXI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXXII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXXIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXXIV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXXV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXXVI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXXVII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXXVIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXXIX: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXXX: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXXXI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXXXII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXXXIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXXXIV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXXXV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXXXVI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXXXVII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXXXVIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band LXXXIX: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XC: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XCI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XCII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XCIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XCIV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XCV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XCVI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XCVII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XCVIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band XCIX: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band C: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CIV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CVI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CVII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CVIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CIX: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CX: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXIV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXVI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXVII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXVIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXIX: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXX: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXXI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXXII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXXIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXXIV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXXV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXXVI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXXVII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXXVIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXXIX: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXXX: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXXXI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXXXII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXXXIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXXXIV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXXXV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXXXVI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXXXVII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXXXVIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXXXIX: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXL: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXLI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXLII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXLIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXLIV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXLV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXLVI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXLVII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXLVIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CXLIX: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CL: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CLI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CLII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CLIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CLIV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CLV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CLVI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CLVII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CLVIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CLIX: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CLX: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CLXI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CLXII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CLXIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CLXIV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CLXV: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CLXVI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CLXVII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CLXVIII: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CLXIX: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CLXX: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh. M. 1.—

Band CLXXI: Die Kraftmaschinen. Ihre Wirkungsweise und Konstruktion. Von Dr. Ing. Hermann Haberstroh. Mit 1 Tafel und 1 Textfigur. Preis geh

Ad Nrm. Exh. 6140 L. pr. den 11. Januar 1861.

(Die Festsetzung der Vergütung für Kostportionen und Fourage-Rationen in der Pfalz pro 1861 betr.)

Uebersicht

der Preise, welche während des Kalenderjahres 1861 bei Einquartierungen in der Pfalz für Kostportionen der Mannschaft und für Fourage-Rationen der Pferde berechnet werden dürfen.

Regierungs-Bezirk.	I. Kostportionen.								II. Fourage-Rationen.													
	Volle Kost.		Kostportionentheil.						Schwere Rationen für Artillerie-, Zug- und Wagenpferde.						Rationen für die schwere Cavallerie.						Rationen für die leichte Cavallerie.					
			Mittags-Kost.		Abends-Kost.		Morgen-Kost.		1 Schäffel (111 Liter) Hafer.		10 Pfd. (11½ Pfd.) Heu.		Im Ganzen.		1 Schäffel (94 Liter) Hafer.		10 Pfd. (11½ Pfd.) Heu.		Im Ganzen.		1 Schäffel (73 Liter) Hafer.		9 Pfd. (10⅓ Pfd.) Heu.		Im Ganzen.	
	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.	Xr	p.
Pfalz . .	35	–	19	–	12	–	4	–	22	3	10	2	33	1	19	–	10	2	29	2	15	1	9	–	24	1

Bemerkungen.

Ad I. Zu der Vergütung für Kost kommt noch, wenn die Einquartierung über Nacht dauert — eine weitere Entschädigung von 4 Xr für das Quartier mit Nachtlager, Beleuchtung und Beheitzung

Für das verstärkte Essen, — wenn nämlich Statt der Mittags- und Abendportion das Essen nur einmal genommen werden kann, — bilden die Preise dieser beiden Portionen zusammen den Vergütungsmaßstab.

Ad II. Siehe die Tabelle in № 85 des Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahr 1852.

Speyer, den 10. Januar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Nro. 4601 L. pr. den 11. Januar 1861

(Arsenikhaltige Damenkleiderstoffe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß gegenwärtig häufig ein Modestoff, welcher mit arsenikſauerem Kupfer, dem bekannten Schweinfurter Grün, gefärbt ist, s. g. Tarlatan zu Damen-Ballkleidern benützt wird. Da eine nähere Untersuchung ergeben hat, daß diese absolut gesundheitsnachtheilige Farbe nicht einmal als Tinctur dem fraglichen Kleiderstoffe einverleibt, sondern ihm nur mittelst Stärkekleister lose und oberflächlich angeklebt ist, und bei jedem Reiben oder Zerreißen des Zeuges staubförmig sich ablöst, was die Schädlichkeit des Verarbeitens oder Tragens desselben nur noch vermehrt, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, daß Publicum vor dem Ankaufe oder dem Benützen dieses Stoffes hiemit zu warnen.

Speyer, den 8. Januar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 6216 L. pr. den 12. Januar 1861.

(Die Projectirung einer Eisenbahn durch das Alsenzthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dem Hüttenwerksbesitzer Carl Freiherrn v. Gienanth zu Hochstein und Consf. unterm 3. Dezember 1859 verliehene Concession zur Projectirung einer Eisenbahn von Kaiserslautern über Otterberg, Winnweiler durch das Alsenzthal bis an die bayerische Landesgrenze bei Ebernburg, wurde durch höchsten Erlaß des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. Januar 1861, № 11617, bis zum 31. Dezember 1861 verlängert, was unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 9. Dezember 1859 (Kreis-Amtsblatt der Pfalz pro 1859 № 77) und unter Bezugnahme auf §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 11. Januar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 5894 L. pr. den 12 Januar 1861.

(Agentur für die Lebensversicherung zu Leipzig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung unterfertigter Stelle vom 10. Januar 1861 wurde die von dem Directorium der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft mit Urkunde vom 16. Juni 1860 bethätigte Aufstellung des Philipp Mittelkauf zu Otterberg als Agent gedachter Gesellschaft für Otterberg und Umgegend bestätigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 10. Januar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Dezember 1860.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.
Bergzabern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg . . .	109	6	43	534	5	16	79	4	19	—	—	—	9	3	51	521	3	31
Kaiserslautern . .	756	6	46	2409	5	15	2596	4	45	28	6	34	1759	4	42	2883	3	41
Kandel	58	6	50	13	5	—	304	5	16	—	—	—	29	5	12	134	4	31
Kusel	4	6	40	278	5	17	356	4	43	—	—	—	66	4	40	487	3	56
Landau . . .	128	6	44	105	4	58	630	5	21	—	—	—	186	4	51	25	4	14
Neustadt	1044	7	3	1078	5	13	2552	5	21	—	—	—	1025	5	6	153	4	21
Pirmasens . . .	89	6	24	251	5	6	15	4	10	—	—	—	—	—	—	209	3	36
Speyer	86	6	50	351	5	9	463	5	—			—	520	5	—	59	4	3
Zweibrücken . .	1246	6	44	1428	5	18	175	4	4	—	—	—	116	4	13	1865	3	29
Summa .	3520	6	50	6447	5	15	7170	5	2	28	6	34	3710	4	51	6336	3	39
Mittelpr. v. Monat Nov.		7	2		5	9		5	9		7	2		4	53		3	49

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- u. Preise im Monate Dezember 1860.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod		Mittlere Taxe für Fleisch			Mittlere Preise für Mehl											
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											Dutzend	per Zentn. (50 Kilogr.)				
	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl. Xr.
Dürkheim	3½	4½	14	9	14	4½	6½	4	4	4	24	24	1	44	1	43	1 30
Frankenthal	3½	3½	—	10	16	3	5	4	5	4	25	24	1	40	1	6	1 15
Germersheim	3½	4½	16	11	15	4	7	7	6	6	22	24	1	56	1	24	1 22
Grünstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	— —
Homburg	3½	—	15	10	16	6	8	4	—	5	24	18	1	20	1	30	1 6
Kaiserslautern	3½	6	14	10	16	4	7½	4	4½	5	24	24	1	48	1	18	1 10
Kirchheimbolanden	3½	6	15	10	15	4	7	4	5	4	24	20	1	30	1	45	1 10
Kusel	3½	—	14	8	14	5½	7½	4	5	5	23	18	1	34	—	—	— —
Landau	3½	5	16	14	17	6	8	7	6	6	24	22	2	—	1	24	1 20
Neustadt	3½	4	16	12	16	5	7	5	6	6	21	24	1	45	1	22	1 30
Pirmasens	3½	5½	13	8	14	5	8	6	8	6	24	16	1	24	1	40	1 12
Speyer	3½	4	16	10	15	6	8	6	6	6	24	24	1	48	1	30	1 24
Zweibrücken	4	6	15	10	16	5	8	4	6	5	24	20	1	17	1	42	1 20

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 3

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1861.

Schematismus

des

ärztlichen Personales in der Pfalz

am

Schlusse des Jahres 1860.

I. Schematismus sämmtlicher Civilärzte.

Num. curr.	Kanton.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
1	Annweiler Einw.-Zahl. Flächenraum. (15,384; 5 □M.)	Annweiler	Gergens, Franz	k. Kantonsarzt	Regensburg
2		Albersweiler	Gürleth, Heinrich	prakt. Arzt	Grünstadt
3	Bergzabern (23,954; $3\frac{4}{5}$ □M.)	Bergzabern	Kieffer, M. Joseph	k. Kantonsarzt	Haardt
4		"	Heraucourt, Ferd.	prakt. Arzt	Oberotterbach
5		"	Weiß, Friedrich	"	Speyer
6		Billigheim	Ney, Ludwig	"	Schiersfeld
7		Ingenheim	Löwenstein, Ignatz	"	Kriegshaber (Schwaben)
8		Klingenmünster (Kreis-Irrenanstalt)	Dick, Hermann	dirig. Oberarzt der Anstalt	Speyer
9		"	Geiger, Hermann	Assistenzarzt d. Anst.	Landstuhl
10		Schweigen	Guggert, Joseph	prakt. Arzt	Steinfeld
11	Blieskastel (22,638; $3\frac{4}{5}$ □M.)	Blieskastel	Link, Peter	k. Kantonsarzt	Bierbach
12		"	Keller, Eduard	prakt. Arzt	Rheinzabern
13		St. Ingbert	Rausch, Philipp	"	St. Ingbert
14		"	Rink, Jacob	"	Landau
15		Ensheim	Fries, Johann	"	Wittersheim
16	Dahn (9432; $4\frac{4}{5}$ □M.)	Dahn	Knaps, Carl	k. Kantonsarzt	Blieskastel
17	Dürkheim (28,346; $4\frac{3}{5}$ □M.)	Dürkheim	Herberger, Wilhelm	k. Kantonsarzt	Kempten (Schwaben)
18		"	Kaufmann, Veit	prakt. Arzt	Neuleiningen
19		"	Löchner, Johann	"	Dürkheim
20		"	Schäfer, Christian	"	Böllheim
21		Deidesheim	Happertsberger, Johann	"	Grünstadt
22		"	Schulz, Carl	"	Zweibrücken
23		Freinsheim	Kuby, Wilhelm	"	"
24		"	Hopff, Gustav	"	"
25		Wachenheim	Fries, Wilhelm	"	Winnweiler
26		"	Geenen, Ludwig	"	Landau
27	Edenkoben (26,462; 3 □M.)	Edenkoben	Dreyfuß, Alexander	"	Edenkoben
28		"	Kalbfuß, C. Heinr.	k. Kantonsarzt	Neunkirchen
29		"	König, Heinrich	quiesc. Kantonsarzt	Zweibrücken
30		"	Zahn, Franz	prakt. Arzt	Edenkoben
31		Burrweiler	Fischer, Joh. Adam	"	Hambach
32		Gleisweiler	Schneider, Ludwig	"	Landau
33	Frankenthal (20,047; $2\frac{4}{5}$ □M.)	Frankenthal	Bachmann, Franz	"	Dirmstein
34		"	Bettinger, Julius	k. Kantonsarzt	Zweibrücken
35		"	Zöller, Wilhelm	prakt. Arzt	"

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-Concurs	Praxislicenz.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.							
1803	März	30	verh.	1823	1826	1826	1825	1836	
1812	Juli	4	v.	1840	1840	1840	1840	—	
1820	November	15	v.	1847	—	1847	1847	1856	
1832	November	11	l.	1856	—	1856	1857	—	
1809	Januar	11	v.	1831	1833	1833	1832	—	
1834	Juni	23	l.	1857	—	1857	1858	—	
1808	Mai	8	v.	1833	1835	1835	1835	—	
1814	November	25	v.	1836	1838	1838	1838	1849	
1828	November	30	l.	1858	—	1858	1859 prov.	—	
1830	März	21	l.	1858	—	1858	1859	—	
1810	Mai	10	v.	1834	1835	1836	1836	1850	
1834	Juli	20	v.	1859	—	1859	1860	—	
1831	Dezember	29	l.	1856	—	1856	1857	—	
1806	November	2	v.	1830	1833	—	1833	—	
1811	September	17	v.	1836	1838	1838	1839	—	
1823	Februar	11	v.	1849	—	1849	1850	1858	
1804	August	28	v.	1827	1829	1829	1832	1836	
1828	Juni	18	l.	1850	—	1852	1852	—	
1805	April	2	v.	1833	1835	1835	1836	—	
1812	März	25	v.	1836	1838	1838	1838	—	
1816	Dezember	16	l.	1840	1844	1844	1844	—	
1805	Juni	30	v.	1829	1831	1831	1836	—	
1829	April	24	v.	1851	—	1852	1852	—	
1815	October	15	l.	1843	—	1846	1846	—	
1805	Mai	13	v.	1830	1832	1832	1833	—	
1830	October	1	l.	1854	—	1854	1855	—	
1806	Dezember	7	v.	1829	1831	—	1836	—	
1811	Januar	20	v.	1834	1836	1836	1836	1849	
1779	November	10	v.	1810	—		1813	1834	Quiescirt 1850.
1817	Dezember	27	v.	1840	1842	—	1843	—	
1814	Juni	28	l.	1848	1848	—	1849	—	
1812	September	7	v.	1838	1839	1839	1839	—	
1809	Mai	22	l.	1836	1836	1837	1838	—	
1802	März	31	v.	1824	1826	1826	1828	1828	
1826	October	3	l.	1849	—	1851	1852	—	

Num. curr.	Kanton.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
36	Frankenthal	Lambsheim	Groß, Ludwig	prakt. Arzt	Lambsheim
37	Germersheim (22,658; $3\frac{3}{10}$ □M.)	Germersheim	Schultz, Gg. Friedr.	k. Kantonsarzt	Landau
38		"	Hassenbenbel, J.	prakt. Arzt	Germersheim
39		Weingarten	Müller, Hermann	"	Gissingen
40	Göllheim (10,062; $2\frac{3}{10}$ □M.)	Göllheim	Felsenthal, Adolph	"	Reipoltskirchen
41		"	Schmauß, Gottfried	k. Kantonsarzt	Würzburg (Unterfranken)
42	Grünstadt (23,820; $2\frac{3}{10}$ □M.)	Grünstadt	Maas, Markus	prakt. Arzt	Lambsheim
43		"	Karsch, Friedrich	"	Rockenhausen
44		"	Glas, Heinrich	"	Schauernberg
45		"	Schunk, Ernst	k. Kantonsarzt	Münchberg (Franken)
46		"	Völkel, Jacob	prakt. Arzt	Grünstadt
47		Dirmstein	Herold, Carl	"	Zweibrücken
48		Kindenheim	David, Nathan	"	Kindenheim
49	Homburg (10,137; $2\frac{3}{10}$ □M.)	Homburg	Laval, Ludwig	k. Kantonsarzt	München
50	Hornbach (9,858; $2\frac{3}{10}$ □M.)	Hornbach	Lommel, Joseph	k. Kantonsarzt	Aschaffenburg
51		Medelsheim	Helffer, Andreas	prakt. Arzt	Pirmasens
52	Kaiserslautern (26,369; $6\frac{1}{10}$ □M.)	Kaiserslautern	Braun, Friedrich	k. Kantonsarzt	Germersheim
53		"	Diehl, Joh. Georg	prakt. Arzt	Börrstadt
54		"	Chandon, Carl	"	Waldmohr
55		"	Jacob, Carl	"	Kaiserslautern
56		"	Thomas, Ernst	"	"
57		Trippstadt	Sieber, Jacob	"	Speyer
58	Kandel (27,280; $5\frac{1}{10}$ □M.)	Kandel	Baumann, Ph. Wilh.	k. Kantonsarzt	Zweibrücken
59		"	Krafft, M. Eduard	prakt. Arzt	Altleiningen
60		Hagenbach	Oeßwein, Ferd.	"	Bellheim
61		Rheinzabern	Dick, Julius	"	Kaiserslautern
62		Rülzheim	Reiser, Georg	"	Germersheim
63		Schaidt	Getto, Johann	"	Schaidt
64	Kirchheimbolanden (14,293; $3\frac{1}{10}$ □M.)	Kirchheimbolanden	Bennighof, Joh.	"	Germersheim
65		"	Hitzfeld, J. Ludwig	pens. Kantonsarzt	Kandel
66		"	v. Liederskron, Leopold	k. Kantonsarzt	Erlangen
67		"	Wolff, Lazarus	prakt. Arzt	Kallstadt
68		Albisheim	Kolbeck, Ferdinand	"	Bamberg
69		Kriegsfeld	Weis, Paul	"	Schmittweiler
70	Kusel (17,443; $3\frac{4}{10}$ □M.)	Kusel	Haase, Carl	k. Kantonsarzt	Zell

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-Concurs	Praxisliceng.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.							
1825	August	24	v.	1850	—	1852	1853	—	
1813	Mai	2	l.	1837	1839	1839	1839	1857	Hospitalarzt.
1806	April	10	v.	1833	1835	—	1835	—	
1828	August	27	v.	1851	—	1852	1853	—	
1812	März	29	v.	1841	1842	—	1842	—	
1829	August	19	v.	1854	—	1854	1855	1860	
1831	Januar	16	l.	1855	—	1855	1856	—	
1832	October	29	v.	1855	—	1855	1856	—	
1795	September	20	v.	1824	1826	1826	1826	—	
1805	Juni	28	v.	1830	1832	1832	1832	1843	
1816	Juli	16	v.	1838	1842	—	1844	—	
1818	Mai	6	v.	1842	—	1844	1841	—	
1812	Mai	12	l.	1839	1843	—	1848	—	
1816	August	25	v.	1841	1843	1844	1844	1847	
1810	Mai	19	v.	1833	1834	1834	1836	1857	
1817	Februar	20	v.	1841	—	1843	1843	—	
1818	März	16	v.	1840	1842	1852	1843	1860	
1801	April	18	l.	1836	1838	—	1838	—	
1832	Mai	12	v.	1855	—	1855	1858	—	
1818	Juni	8	v.	1841	1843	—	1843	—	Gefängnißarzt seit 14. Juni 1860.
1815	Dezember	16	v.	1840	1842	—	1842	—	
1831	November	9	v.	1858	—	1858	1859	—	
1799	Januar	26	v.	1821	1823	1823	1824	1824	
1823	Februar	16	v.	1852	—	1854	1854	—	
1802	Februar	2	v.	1832	1834	1834	1835	—	
1820	September	27	v.	1846	—	1848	1848	—	
1830	Mai	10	l.	1854	—	1854	1854	—	
1814	Dezember	2	v.	1839	1841	—	1841	—	
1812	October	15	v.	1842	—	1844	1844	—	
1794	Februar	13	l.	1814	—	—	1814	1816	Entlassen 1850.
1816	Mai	14	v.	1837	1839	1839	1839	1859	
1814	Januar	23	v.	1836	1838	—	1838	—	
1830	Mai	27	l.	1858	—	1858	1860	—	
1818	Februar	6	l.	1846	—	1848	1849	—	
1799	Januar	2	v.	1833	1831	1831	1831	1834	

Num. curr.	Kanton.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
71	Kusel	Kusel	Schmahl, Ludwig	prakt. Arzt	Frankenthal
72	Landau (33,524; $3\frac{8}{16}$ []M.)	Landau	Beutner, Adolph jun.	"	Bergzabern
73		"	Bopp, Ludwig	k. Kantonsarzt	München
74		"	Eichborn, Julius	prakt. Arzt	Landau
75		"	v. Gerichten, Emil	"	"
76		"	Hilschler, Joh.	"	"
77		"	Lobstein, Eduard	"	Straßburg
78		"	Pauli, Eduard jun.	"	Landau
79		"	Pauli, Friedrich sen.	"	"
80		"	Schupp, Friedrich	"	"
81		Arzheim	Schall, Paul	"	Heiligenstein
82		Essingen	Dörr, Joh. Adam	"	Essingen
83		Herxheim	Heuck, Otto	"	Oggersheim
84		"	Sommer, Bernhard	"	Frankenthal
85		Niederhochstadt	Rünnewolff, Fr.	"	Speyer
86	Landstuhl (17,629; $4\frac{1}{16}$ []M.)	Landstuhl	Heußler, Franz Jos.	k. Kantonsarzt	Aschaffenburg
87		"	Muck, Rudolph	prakt. Arzt	Kaiserslautern
88		"	Wittenmayer, Martin	"	Bliskastel
89	Lauterecken (9701; $1\frac{7}{16}$ []M.)	Lauterecken	Stephan, Georg	k. Kantonsarzt	Gerolzhofen (Unterfranken)
90	Mutterstadt (26,526; $3\frac{8}{16}$ []M.)	Mutterstadt	Biebinger, Jacob	prakt. Arzt	Mutterstadt
91		"	Eberhardt, Michael	"	Rhodt
92		"	Werner, Julius	k. Kantonsarzt	Speyer
93		Ludwigshafen	Gutherz, Simson	prakt. Arzt	"
94		"	Schneider, August	"	Edenkoben
95		Oggersheim	Hummel, Michael	"	Herxheim
96	Neustadt (35,982; $5\frac{8}{16}$ []M.)	Neustadt	Hauck, Michael	"	Rodalben
97		"	Laforet, Ludwig	"	Edenkoben
98		"	Reisch, Fr. Jos.	k. Kantonsarzt	Sulzberg (Schwaben)
99		"	Rupprecht, Georg	prakt. Arzt	Neustadt
100		"	Stempel, Ludwig	"	Haardt
101		Haßloch	Löchner, Friedrich	"	Dürkheim
102		"	Lederle, Wilhelm	"	Hambach
103		Lambrecht	Rheinwald, Wilhelm	"	Lachen
104		Mußbach	Schwab, Bernhard	"	Grünstadt
105	Obermoschel (14,847; $2\frac{8}{16}$ []M.)	Obermoschel	Frank, Joseph	k. Kantonsarzt	Kallstadt
106		Alsenz	Herold, Georg	prakt. Arzt	Zweibrücken
107		Odernheim	Nagel, Carl	"	Odernheim
108	Otterberg (12,424; $2\frac{8}{16}$ []M.)	Otterberg	Dosenheimer, Mar	"	Ungstein

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-Concurs	Praktikum.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.							
1830	Juli	30	l.	1854	—	1854	1856	—	
1825	Mai	25	v.	1847	-	1851	1851	—	
1810	Februar	6	v.	1831	1833	1833	1834	1836	
1820	November	2	v.	1845	—	1847	1847	—	
1818	Februar	13	v.	1841	—	1843	1843	—	
1830	Januar	6	l.	1855	—	1855	1856	—	
1826	Dezember	3	v.	1851	1852	1854	1855	—	
1831	October	10	l.	1854	1852	1854	1854	—	
1806	Februar	3	v.	1824	1826	1826	1826	-	
1811	November	15	v.	1834	1836	1836	1839	—	
1807	Mai	3	v	1835	1837	1837	1837	—	
1817	März	5	v.	1848	—	1848	1848	—	
1831	November	5	l.	1857	—	1857	1857	—	
1806	November	12	l.	1832	1833	1833	1834	—	
1816	Februar	24	l.	1841	—	1843	1844	—	
1820	Februar	3	v.	1845	—	1846	1847	1852	
1825	October	20	v.	1847	—	1849	1849	—	
1824	November	23	v.	1849	—	1851	1851	—	
1812	September	16	v.	1836	1838	1838	1838	1856	
1805	September	3	W.	1830	1832	1833	1833	—	
1832	März	23	v.	1857	—	1857	1857	—	
1813	Mai	6	v.	1837	1838	1838	1838	1851	
1812	November	28	v.	1847	—	1849	1849	—	
1822	Dezember	27	v.	1846	—	1846	1848	—	
1809	Januar	29	v.	1849	—	1849	1849	—	
1803	April	9	v.	1828	1829	1828	1829	—	
1817	März	5	v.	1841	1842	1844	1843	—	
1808	Juli	13	l.	1832	1834	1834	1837	1847	
1824	Dezember	14	l.	1847	—	1849	1849	—	
1817	Februar	17	v.	1840	1841	1841	1841	—	
1830	Januar	14	v.	1855	—	1855	1856	—	
1825	Juli	15	l.	1847	1851	1851	1852	—	
1801	März	3	v.	1848	-	1848	1849	—	
1820	Juni	5	v.	1842	—	1844	1844	—	
1812	Januar	12	v.	1838	1840	1844	1840	1858	
1824	Dezember	23	v.	1848	—	1849	1850	—	
1811	Juli	8	v.	1837	1840	—	1840	—	
1818	November	3	l.	1843	—	1845	1844	—	

Num. curr.	Kanton.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.
109	Otterberg	Otterberg	Franz, Wilhelm	k. Kantonsarzt	Gerbach
110	Pirmasens (19,090; 5 1/6 []M.)	Pirmasens	Appel, Daniel	prakt. Arzt	Zweibrücken
111		"	Didier, Carl	k. Kantonsarzt	Homburg
112	Rockenhausen (10,506; 2 1/6 []M.)	Rockenhausen	Fleischmann, Julius	"	Altleiningen
113		"	Schmitt, Eduard	prakt. Arzt	Germersheim
114	Speyer (24,146; 2 1/6 []M.)	Speyer	Heine, Joseph	k. Kreis-Medizinalrath	Würzburg
115		"	David, Adolph	prakt. Arzt	Speyer
116		"	Geil, Wilhelm	"	"
117		"	Herzfelder, Joseph	"	Höchberg (Unterfranken)
118		"	Mühlhäuser, F. A.	"	Speyer
119		"	Nacher, Michael	k. Kantonsarzt	München
120		"	Welz, Gg. Friedr.	prakt. Arzt	Speyer
121	Waldfischbach (9746; 3 1/6 []M.)	Waldfischbach	Hundt, Mathias	k. Kantonsarzt	Venningen
122		Wallhalben	Simon, Carl	prakt. Arzt	Zweibrücken
123	Waldmohr (16,263; 3 1/6 []M.)	Waldmohr	Ballreich, David	k. Kantonsarzt	Speyer
124		"	Koch, Friedrich	prakt. Arzt	Ungstein
125		Münchweiler	Herz, Leo	"	Bliskastel
126	Winnweiler (13,194; 2 1/6 []M.)	Winnweiler	Röhrig, Georg	k. Kantonsarzt	Marnheim
127		"	Krieger, Joseph	prakt. Arzt	Winnweiler
128		Semsbach	Hessert, Gustav	"	Landau
129	Wolfstein (11,795; 2 1/6 []M.)	Wolfstein	Martin, Carl	k. Kantonsarzt	Bayreuth
130		"	Remlein, Konrad	prakt. Arzt	Geiselbach (Unterfranken)
131	Zweibrücken (18,961; 3 []M.)	Zweibrücken	Erbelding, Johann	"	Zweibrücken
132		"	Heck, Friedrich	"	"
133		"	Herold, Friedrich	"	"
134		"	Stemler, Melchior	k. Kantonsarzt	Würzburg
135		"	Zwierlein, Franz	prakt. Arzt	Brückenau

Geburtszeit.			Familienstand.	Promotion.	Probe-relation oder Schlußprüfung.	Staats-Concurs	Praktikum.	Eintritt in den Staatsdienst.	Bemerkungen.
Jahr.	Monat.	Tag.							
1826	November	25	v.	1851	—	1852	1853	1859	
1801	October	17	v.	1832	1834	1834	1834	—	
1813	Dezember	30	v.	1837	1839	1839	1840	1851	
1808	August	24	v.	1834	1836	1836	1836	1852	
1830	November	7	l.	1857	—	1857	1858	—	
1803	November	28	l.	1825	1827	1827	1829	1836	
1830	August	30	l.	1855	—	1855	1856	—	
1826	März	12	v.	1849	1849	1851	1851	—	
1818	November	1	v.	1843	—	1845	1852	—	
1813	September	4	v.	1835	1836	1836	1837	—	
1805	August	5	v.	1830	1833	1833	1836	1838	
1821	Mai	12	v.	1843	—	1845	1845	—	
1816	Februar	24	v.	1839	1841	1846	1841	1860	
1813	October	12	v.	1837	1839	—	1839	—	
1805	Februar	28	v.	1834	1839	1839	1839	1855	
1808	November	5	v.	1845	—	1845	1845	—	
1812	April	10	v.	1835	1837	1851	1837	—	
1811	April	17	v.	1837	1839	1839	1839	1855	
1834	August	14	l.	1859	—	1859	1860	—	
1835	März	12	l.	1858		1855	1860	—	
1819	Juli	16	v.	1843	—	1852	1843	1856	
1805	Mai	30	v.	1829	1836	—	1836	—	pens. Bat.-Arzt.
1806	April	22	v.	1828	—	1830	1830	—	
1823	Juli	10	v.	1846	—	1848	1848	—	
1814	Juni	16	v.	1838	1838	1838	1839	—	Hausarzt in der Strafanstalt
1799	Juli	1	v.	1826	1826	1826	1826	1834	
1794	März	6	v.	1818	1819	1823	1820	—	

Alphabetisches Namensverzeichniß der Civilärzte. *)

	№		№		№
Appel	110	* Gergens	1	* Kaufmann	18
* Bachmann	33	* v. Gerichten	45	* Keller	12
* Ballreich	123	* Getto	63	* Kieffer	3
* Baumann	38	* Glaß	44	* Knaps	16
* Bennighof	64	* Groß	36	* Koch	124
* Bettinger	34	* Gürleib	2	* Kolbeck	68
* Beutner jun.	72	Guppert	10	* König	29
* Biebinger	90	* Gutberz	93	* Krafft	59
* Bopp	73	* Haase	70	* Krieger	127
* Braun	52	Happertsberger	21	* Kuby	23
* Chandon	54	* Hassenbeubel	38	* Laforet	97
* David, Nathan	48	* Hauck, Mich.	96	* Laval	49
* David, Adolph	115	* Heck	132	* Lederle	102
* Dick, Hermann	8	* Heine	114	* v. Liederskron, Leop.	66
* Dick, Julius	61	* Helffer	51	* Link	11
* Didier	111	* Herqucourt	4	* Löchner, jun.	101
* Diehl	53	* Herberger	17	* Löchner, sen.	19
* Dörr	82	* Herold, Carl	47	* Löwenstein	7
* Dosenheimer	108	* Herold, Georg	106	* Lobstein	77
* Dreifuß	27	* Herold, Friedrich	133	* Lommel	50
* Eberhardt, Mich.	91	* Herz	125	* Maas	42
* Eichborn	74	* Herzfelder	117	* Martin	129
* Erbelding	131	* Hessert	128	Mühlhäuser	118
* Felsenthal	40	* Heuck, Otto	83	* Müller	39
* Fischer	31	* Heusler	86	* Muck	87
* Fleischmann	112	* Hilschler	76	Nagel	107
* Frank	105	Hirsfeld	65	* Neu, Ludwig	6
* Franz	109	* Hopff	24	* Neckber	119
* Fries, Joh.	15	* Hummel	95	Oeswein	60
* Fries, Wilh.	25	* Hundt	21	* Pauli, Friedr. sen.	79
* Geenen	26	** Jakob	55	* Pauli, Ed. jun.	78
* Geiger, Herm.	9	* Kalbfuß	28	* Rausch, Ph.	13
* Geil	116	* Karsch	43	Remlein	130

*) Die Vorstände des ärztlichen Kreisvereins sind mit 2 Sternchen unter den übrigen Mitgliedern desselben bezeichnet, und befinden sich in dem Vereine außer den bezeichneten Civilistischen noch 6 Militärärzte.

	M.		M.		M.
* Reisch	98	* Schneider, A.	94	* Stephan	89
* Reiser	62	* Schneider, Ludw.	32	* Thomas	56
* Rheinwald	103	** Schultz, Gg. Fried.	37	* Völkel	46
* Rink	14	* Schultz, Carl	22	* Weiß, Fr.	5
* Röhrig	126	* Schunk	45	Weis, Paul	69
* Rünnewolff	85	* Schupp	80	* Weltz	120
Rupprecht	99	* Schwab	104	* Werner	92
* Schall	81	* Sieber	57	* Wittenmayer	88
* Schäfer	20	* Simon	122	* Wolf, Lazar.	67
* Schmitt, Ed.	113	* Sommer	84	* Zahn	30
* Schmahl	71	* Stemmler	134	* Zöller	35
* Schmauß	41	* Stempel	100	Zwierlein	135

Am Schlusse des Sonnenjahres 1860 befanden sich im Königl. Regierungsbezirke der Pfalz mit 595,129 Einwohnern (incl. des Militärstandes):

1 Kreis-Medizinalrath.
1 dirigirender Oberarzt der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster.
31 active Kantonsärzte.
1 quiescirter Kantonsarzt.
101 praktische Civilärzte, außerhalb der staatsdienstlichen Kategorie.
25 active Militärarzte, und
1 solchen im Pensionsstande.

in Summa 161 promovirte oder vielmehr zur Praxis berechtigte Aerzte.

Die Summe der Civilärzte stellte sich im Vorjahre auf 136, diesmal auf 135 durch Veränderungen wie folgt:

Gestorben sind im Laufe dieses Sonnenjahres 6: Die Dr. Dr. Meuth, quiescirter Kantonsarzt von Kaiserslautern, Kunst, activer Kantonsarzt daselbst, Brecht, activer Kantonsarzt von Waldfischbach, Regnault, praktischer Arzt in St. Ingbert, Emmerich, praktischer Arzt in Mutterstadt, Acker, praktischer Arzt in Edenkoben.

Verzichtet hat durch längere Entfernung ohne Urlaub 1, nämlich Dr. Wolf, praktischer Arzt in Dürkheim.

Zu Kantonsärzten wurden neu ernannt 3: nämlich 1 aus anderen Kreisen, Dr. Schmauß für Göllheim, und 2 praktische Aerzte der Pfalz: Dr. Braun für Kaiserslautern und Dr. Hundt für Waldfischbach. Zur Praxis neu autorisirt 4: Dr. Keller für Bliekastel, Kolbeck für Albisheim, Hessert für Sembach, Krieger für Winnweiler, Dr. Remlein aber in seine frühere Stelle zu Wolfstein restituirt.

Versetzt wurden auf Ansuchen praktische Aerzte 5: Rausch von Waldmohr nach St. Ingbert, Löchner jun. von Bliekastel nach Haßloch, Eberhardt von Albisheim nach Mutterstadt, David, Ad., von Winnweiler nach Speyer, Koch von Sembach nach Waldmohr.

Dr. Reisch, Königl. Kantonsarzt in Neustadt, trat an die Stelle des verlebten Kunst in den Kreis-Medizinal-Ausschuß, Dr. Gemündt in die neu eröffnete transitorische Function eines Assistenten des Königl. Kreis-Medizinalrathes.

Dr. Chandon wurde durch Regierungs-Beschluß vom 14. Juni l. J. als Gefängnißarzt in Kaiserslautern ernannt.

Zu Hülfsärzten bei Kantonsphysikaten, einem der Pfalz seit Mitte dieses Jahres eigenthümlichen und bis jetzt von dem betreffenden Kantonsarzte remunerirten Dienste würden geprüfte, aber noch stellenlose Aerzte durch Regierungs-Beschluß verwendet 2r. Dr. Kreichgauer für Waldfischbach und Dr. Humber für Annweiler. Von der Organisation dieses Dienstes will hier nur so viel bedeutet werden, daß in ihr, so lange wenigstens noch ein leidiger Ueberschuß unverwendbarer junger Aerzte besteht, mit geringen Opfern aus Staats- oder Kreisfonds das Fundament zu einer billiger vertheilten und vollständigeren Ordnung der Armenbehandlung und zu einer bildungsreichen Verwendung der in interimistischer Unthätigkeit harrenden Aerzte selbst gegeben ist.

II. Verzeichniß

der in der Pfalz befindlichen activen und pensionirten Militärärzte.

No.	Charge.	Namen.	Abtheilung.	Bemerkung.
		Commandantschaft Germersheim.		
1	Regimentsarzt	Dr. Joseph Denk	Commandantschaft	Vorstand der in Germersheim befindlichen Militär-Ober-Sanitäts-Commission
2	Bataillonsarzt	„ Otto Gumbinger	5. Infant.-Regim. Großherzog von Hessen	
3	„	„ Robert Schwerdtfeger	14. „ „ Zandt	
4	„	„ Wilhelm Pohl	4. Artillerie-Regiment	
5	Unterarzt	„ Rudolph Brach	Commandantschaft	
6	„	„ Gustav Baumann	„	
7	„	„ Andreas Schöppler	11. Infant.-Regiment vacant Ysenburg	
8	„	„ Michael Schwaiger	13. „ „ Kaiser Franz Joseph von Oesterreich	
9	„	„ Carl Aurnhammer	14. „ „ Zandt	
10	„	„ Carl Wagner	Genie-Regiment	
		Gouvernement Landau.		
11	Stabsarzt	Dr. Wilhelm Hopffer	Gouvernement	
12	Regimentsarzt	„ Moriz Feldheim	„	
13	Bataillonsarzt	„ Raimund Würth	3. Infanterie-Regiment Prinz Carl	
14	„	„ Gustav Rösch	8. „ „ vac. Seckendorff	
15	Unterarzt	„ Johann Weiß	9. „ „ Wrede	
16	„	„ Johann Obermüller	Gouvernement	
17	„	„ Sebastian Neumayer	„	
18	„	„ Carl Wallenstädter	2. Artillerie-Regiment Lüder	
19	„	„ Julius Miller	1. Infanterie-Regiment König Ludwig	
20	„	„ Franz Röck	Gouvernement	
		Comandantschaft Speyer.		
21	Bataillonsarzt	Dr. Carl Bürchl	4. Infant.-Regim. vac. Gumppenberg	
22	Unterarzt	„ Franz Mohr	2. Chevaurlegers-Regiment Taxis	
		Commandantschaft Zweibrücken.		
23	Bataillonsarzt	Dr. Otto Deppisch	4. Jägerbataillon	
24	„	„ Erdmann Hoffmann	6. Chev.-Reg. vac. Herz. v. Leuchtenberg	
25	„	„ Anton Baader	vom Pensionsstande	
26	Unterarzt	„ Christian Kunz	4. Jägerbataillon	

III. Schematismus

des niederärztlichen Personals und der Sanitäts-Anstalten.

Kanton.	Zahl der vorhandenen							Zahl der vorhandenen			
	Bader älterer Ordnung.	Magister-Chirurgen.	Landärzte.	Chirurgen.	Bader neuerer Ordnung.	Zahnärzte.	Hebammen.	Apotheken.	Thierärzte.	Krankenanstalten für den Kreis.	Krankenanstalten lokale.
Annweiler	—	—	—	—	3	—	15	1	1	—	1
Bergzabern	2	—	—	—	2	—	30	3	1	1	1
Bliskastel	2	—	—	—	2	—	13	2	—	—	1
Dahn	—	—	—	—	—	—	11	1	—	—	—
Dürkheim	9	—	—	—	8	—	27	5	2	—	2
Ebenkoben	1	—	—	—	5	—	22	2	1	—	—
Frankenthal	—	—	1	—	12	—	18	2	1	1	1
Germersheim	2	—	—	1	10	—	22	2	1	—	1
Göllheim	—	—	—	1	3	—	9	2	1	—	—
Grünstadt	6	—	—	—	6	—	22	3	3	—	—
Homburg	1	—	—	—	—	—	6	1	1	—	1
Hornbach	—	—	—	—	2	—	9	1	1	—	1
Kaiserslautern	1	—	1	—	6	—	11	2	—	—	1
Kandel	—	—	—	2	5	—	28	2	1	—	—
Kirchheimbolanden	—	—	—	—	3	—	17	2	2	—	—
Kusel	4	—	—	1	3	—	13	2	1	—	1
Landau	—	—	2	—	14	—	32	4	2	—	1
Landstuhl	—	—	—	—	1	—	11	1	1	—	1
Lauterecken	—	—	—	—	2	—	7	1	1	—	—
Mutterstadt	2	—	—	—	9	—	28	2	2	—	1
Neustadt	11	—	3	—	11	1	27	3	2	—	1
Obermoschel	1	—	—	—	4	—	14	1	1	—	—
Otterberg	—	—	—	—	1	—	9	1	—	—	—
Pirmasens	2	—	—	—	5	—	12	2	1	—	—
Rockenhausen	—	—	—	—	3	—	8	2	1	—	—
Speyer	—	—	—	1	8	1	17	3	1	—	1
Waldfischbach	1	—	—	—	1	—	9	2	—	—	—
Waldmohr	1	—	—	—	2	—	12	2	—	—	1
Winnweiler	2	—	—	—	2	—	13	2	1	—	—
Wolfstein	4	—	—	—	1	—	11	1	—	—	—
Zweibrücken	8	—	—	—	1	—	16	3	1	—	1
Summa	60	—	7	6	135	2	499	65	31	2	18

Im Laufe dieſes Jahres gingen 4 Apotheken an andere Beſitzer durch Kauf über: Die von Otterberg an Kreul, die von Herxheim an Bolza, die von Germersheim an Britſch, die von Dirmſtein an Jungblut, eine fünfte wird proviſoriſch verſehen. — Die durch Entſagung des Dr. Vorwerk erledigte Stelle eines pharmaceutiſchen Mitgliedes des Königl. Kreis-Medizinal-Ausſchuſſes iſt bis jetzt noch nicht beſetzt.

Von Thierärzten wurde neu angeſtellt 1: König in Bliesraſtel und 1 Praktikant beſtand vor der durch die Allerhöchſte Verordnung beſtimmten Commiſſion die letzte Prüfung.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
der Pfalz.

Nr. 4. Speyer, den 25. Januar 1864.

Inhalt.
Bekanntmachung, die Einberufung der Ersatzmannschaft pro 1864 betreffend. S. 1.
Bekanntmachung, die Einberufung der Ersatzmannschaft pro 1864 betreffend. S. 1.
Bekanntmachung, die Einberufung der Ersatzmannschaft pro 1864 betreffend. S. 2

Nr.	Bezeichnung	Preis	
		Mk.	Pf.
1	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
2	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
3	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
4	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
5	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
6	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
7	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
8	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
9	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
10	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
11	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
12	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
13	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
14	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
15	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
16	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
17	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
18	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
19	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
20	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
21	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
22	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
23	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
24	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
25	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
26	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
27	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
28	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
29	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
30	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
31	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
32	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
33	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
34	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
35	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
36	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
37	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
38	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
39	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
40	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
41	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
42	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
43	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
44	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
45	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
46	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
47	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
48	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
49	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
50	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
51	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
52	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
53	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
54	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
55	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
56	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
57	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
58	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
59	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
60	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
61	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
62	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
63	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
64	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
65	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
66	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
67	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
68	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
69	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
70	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
71	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
72	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
73	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
74	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
75	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
76	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
77	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
78	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
79	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
80	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
81	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
82	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
83	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
84	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
85	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
86	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
87	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
88	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
89	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
90	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
91	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
92	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
93	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
94	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
95	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
96	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
97	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
98	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
99	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50
100	Kappe, Schirm, Tuch, Futter, Band, Schweißleder, Kinnriemen, Schirmschutz, Kokarde, Knopf, Schirmschutz, Kokarde, Knopf	1	50

Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 18$^{60}/_{61}$.

Gesammt-Steuer der Distrikts-Gemeinden und des k. Aerars (nach Abzug der Einkommensteuer).		Betrag, welchen die Distrikts-Gemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben.		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungs-Kosten.		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen.		Restbetrag, welchen die Distrikts-Gemeinden noch ferner zu tragen haben.		Gesammt-Beitrag der Distrikts-Gemeinden (Rubr. 8 und 11).		Bemerkungen.
7		8		9		10		11		12		
fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.	fl	kr.	
20455	—	529	6	1379	54	387	31	992	23	1521	29	
43905	—	878	6	4919	54	1381	39	3538	15	4416	21	
36165	—	723	18	3047	42	855	52	2191	50	2915	8	
35275	—	705	30	6763	30	1899	24	8464	6	5569	36	[1]) Hievon trifft die Straßenstrecke No. 12 fl 935 kr 35 und die Strecke No. 13 – 15 „ 963 „ 49 = fl 1899 kr 24
40535	—	810	42	3331	18	991	42	2539	36	3350	18	
52611	—	1052	18	6211	47	1741	27	4467	20	5519	33	
15374	—	2	—	2300		502	4	1797	56	1797	56	Nach Abzug des Weggeldes mit 1300 fl. [2]) Nach dem allerhöchst genehmigten Antrage des Landrathes pro 1851 (Kr.-Amtsbl. 1854 S. 548) wird die Distriktsgemeinde mit ihrer Steuer nicht belastet.
23855	—	513	6	4165	54	1169	54	2996	—	3509	54	

Nr.	Name	Handlung im Geschäftsjahr	Umsatzsteuerpflichtige Umsätze (ohne Umsatzsteuer)	Steuersatz
			Euro	%
1	Meyer	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
2	Schmidt	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
3	Müller	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
4	Schulz	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
5	Weber	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
6	Fischer	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
7	Wagner	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
8	Becker	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
9	Hoffmann	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
10	Schäfer	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
11	Koch	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
12	Bauer	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
13	Richter	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
14	Klein	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
15	Wolf	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
16	Schröder	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
17	Neumann	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
18	Schwarz	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
19	Zimmermann	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
20	Braun	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
21	Krüger	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
22	Hofmann	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
23	Hartmann	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
24	Lange	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
25	Schmitt	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
26	Werner	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
27	Schmitz	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
28	Krause	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
29	Meier	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
30	Lehmann	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
31	Schmid	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
32	Schulze	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
33	Maier	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
34	Köhler	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
35	Herrmann	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
36	König	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
37	Walter	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
38	Mayer	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
39	Huber	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
40	Kaiser	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
41	Fuchs	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
42	Peters	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
43	Lang	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
44	Scholz	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
45	Möller	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
46	Weiß	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
47	Jung	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
48	Hahn	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
49	Schubert	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
50	Vogel	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
51	Friedrich	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
52	Keller	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
53	Günther	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
54	Frank	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
55	Berger	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
56	Winkler	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
57	Roth	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
58	Beck	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
59	Lorenz	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7
60	Baumann	Ein Buch aus dem Regal	12,50	7

Gesammt-Steuer der Distrikts-Gemeinden und des k. Aerars (nach Abzug der Einkommensteuer).		Betrag, welchen die Distrikts-Gemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben.		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungs-Kosten.		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen.		Restbetrag, welchen die Distrikts-Gemeinden noch ferner zu tragen haben.		Gesammt-Beitrag der Distrikts-Gemeinden (Rubr. 8 und 11).		Bemerkungen.
7		8		9		10		11		12		
fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	
126035	—	520	42	4759	18	1336	33	3422	45	3943	27	[1]) Einschließlich der Steuer der Concurrenzgemeinden Bruchmühlbach, Hilschenhausen, Vogelbach und Ranzbiezweiler im Kantone Landstuhl.
33135	—	662	42	10077	18	2830	—	7247	18	7910	—	
14266	—	285	19	5349	41	1502	21	3847	20	4132	39	
17151	—	343	1	5915	59	1661	23	4254	36	4597	37	
19752	—	395	3	7133	57	2003	26	5130	31	5525	34	*) Nach Abzug des Weggeldes mit 3000 fl.
28305	—	567	18	4662	42	1309	26	3353	16	3920	34	
21133	—	422	40	7527	20	2113	54	5413	26	5836	6	
16375	—	327	30	4322	30	1213	53	3108	37	3436	7	

Nummer	Name	Bezeichnung der Hofbesitzung	Größe		Grundsteuerreinertrag nach der Grundsteuerrolle vom Jahre 1875	
			Hektar	Ar	Taler	Sgr.
1	2	3	4	5	6	7
1	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
2	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
3	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
4	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
5	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
6	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
7	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
8	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
9	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
10	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
11	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
12	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
13	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
14	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
15	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
16	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
17	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
18	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
19	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
20	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
21	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
22	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
23	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
24	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
25	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
26	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
27	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
28	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
29	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
30	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
31	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
32	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
33	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
34	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
35	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
36	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
37	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
38	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
39	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
40	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
41	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
42	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
43	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
44	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
45	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
46	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
47	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
48	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
49	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
50	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
51	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
52	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
53	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
54	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
55	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
56	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
57	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
58	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
59	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
60	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
61	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
62	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
63	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
64	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
65	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
66	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
67	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
68	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
69	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
70	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
71	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
72	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
73	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
74	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
75	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
76	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
77	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
78	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
79	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
80	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
81	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
82	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
83	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
84	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
85	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
86	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
87	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
88	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
89	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
90	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
91	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
92	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
93	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
94	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
95	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
96	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
97	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
98	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
99	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
100	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
101	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
102	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
103	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
104	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
105	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
106	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
107	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
108	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
109	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
110	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
111	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
112	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
113	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
114	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
115	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
116	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
117	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
118	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
119	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
120	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
121	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
122	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
123	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
124	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
125	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
126	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
127	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
128	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
129	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
130	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
131	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
132	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
133	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
134	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
135	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
136	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
137	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
138	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
139	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
140	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
141	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
142	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
143	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
144	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
145	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
146	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
147	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
148	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
149	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
150	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
151	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
152	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
153	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
154	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
155	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
156	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
157	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
158	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
159	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
160	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
161	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
162	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
163	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
164	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
165	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
166	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
167	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
168	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
169	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
170	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
171	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
172	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
173	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
174	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
175	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
176	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
177	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
178	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
179	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
180	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
181	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
182	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
183	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
184	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
185	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
186	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
187	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
188	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
189	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
190	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
191	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
192	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
193	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
194	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
195	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
196	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
197	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
198	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
199	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20
200	Kurz	Hausstelle und Hofraum mit Gebäude		10	1	20

Gesammt-Steuer der Distrikts-Gemeinden und des k. Aerars (nach Abzug der Einkommensteuer).	Betrag, welchen die Distrikts-Gemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben.	Betrag der nach verbliebenden Unterhaltungs-Kosten.	Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen.	Restbetrag, welchen die Distrikts-Gemeinden noch ferner zu tragen haben.	Gesammt-Beitrag der Distrikts-Gemeinden (Rubr. 8 und 11).	Bemerkungen.
7	8	9	10	11	12	
fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	
58678 —	1173 34	4565 26	[2]1282 8	3283 18	4456 52	[1]) Steuer der Distrikte Kusel, Lauterecken und Wolfstein.
38723 —	774 27	2822 33	792 39	2029 54	2804 21	[2]) Hievon treffen die Straßenstrecken fl. kr. No. 57 und 58 . . . . 328 25 No. 59 und 60 . . . . 858 46 No. 61 . . . . 94 57 1282 8
55354 —	1307 5	5507 55	1546 47	3961 8	5268 13	[3]) Einschließlich der Steuer der Gemeinde Knöringen im Kantone Edenkoben.
45845 —	916 54	2724 6	765 1	1959 5	2875 59	
56078 —	1121 34	4285 26	1203 29	3081 57	4203 31	
17930 —	358 36	4181 24	1174 16	3007 8	3365 44	
31810 —	636 12	1363 48	383 —	980 48	1617	

Nummer der Gemarkung	Benennung der Gemarkungen	Flächeninhalt der Gemarkungen			Grundsteuer-Reinertrag		
		Morgen	Hektar	Ar	Thaler	Neugroschen	Pfennige
1	Bischofswerda	1	0	25	0	1	6
2	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
3	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
4	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
5	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
6	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
7	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
8	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
9	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
10	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
11	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
12	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
13	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
14	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
15	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
16	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
17	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
18	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
19	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
20	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
21	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
22	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
23	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
24	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
25	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
26	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
27	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
28	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
29	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
30	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
31	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
32	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
33	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
34	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
35	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
36	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
37	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
38	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
39	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
40	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
41	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
42	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
43	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
44	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
45	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
46	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
47	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
48	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
49	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
50	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
51	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
52	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
53	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
54	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
55	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
56	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
57	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
58	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
59	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
60	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
61	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
62	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
63	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
64	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
65	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
66	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
67	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
68	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
69	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
70	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
71	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
72	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
73	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
74	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
75	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
76	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
77	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
78	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
79	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
80	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
81	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
82	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
83	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
84	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
85	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
86	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
87	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
88	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
89	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
90	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
91	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
92	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
93	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
94	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
95	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
96	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
97	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
98	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
99	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6
100	Bischofswerda, Vorstadt	1	0	25	0	1	6

Gesammt-Steuer der Distrikts-Gemeinden und des k. Aerars (nach Abzug der Einkommensteuer).		Betrag, welchen die Distrikts-Gemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben.		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungs-Kosten.		Hiezu wird aus Kreisfonds beigetragen.		Restbetrag welchen die Distrikts-Gemeinden noch ferner zu tragen haben.		Gesammt-Beitrag der Distrikts-Gemeinden (Rubr. 8 und 11).		Bemerkungen.
7		8		9		10		11		12		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
20601	—	412	1	2987	59	839	7	2148	52	2560	53	
49568	—	991	22	3308	38	929	10	2379	28	3370	50	
39883	—	797	39	5602	21	1573	19	4029	2	4826	41	
[2]31890	—	637	48	14962	12	4201	51	10760	21	11398	9	[1]) Nach Abzug des Weggeldes, welches auf dem Straßen-No. 96—99 erhoben wird, mit einem Reinertrage von 2000 fl.
												[2]) Einschließlich der Steuer der Concurrenzgemeinde Neuhäusel im Kantone Waldmohr.
17635	—	352	42	2897	18	813	39	2083	39	2436	21	
[3]36500	—	730	—	4957		1392	5	3564	55	4294	55	[3]) Einschließlich der Steuer der Gemeinden Biedershausen, Groß- und Kleinbundenbach im Kantone Homburg, welche Gemeinden zum Concurrenzbezirke der Straße von Zweibrücken nach Wallhalben gehören.
962582	—	18946	10	112434	50	40000	—	102434	50	121381	—	

Nro. 6617 L. pr. den 15. Januar 1861.

(Die Krankenkoſt in den Kantonsgefängniſſen pro 1. Semeſter 18⅔ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Preiſe für die Krankenkoſt in den Kantonsgefängniſſen pro 1. Semeſter 18⅔ werden hiermit feſtgeſetzt wie folgt:

Für die ganze Koſt ein und zwanzig Kreuzer einen Pfennig . . . . . 21¼ Xr.

Für die halbe Koſt ſechszehn Kreuzer drei Pfennige 16¼ Xr.

Für Diät zehn Kreuzer . . . . . 10 Xr.

Für Säuglingskoſt ſechs Kreuzer . . 6 Xr.

Speyer, den 14. Januar 1861.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 6021 L. pr. den 15. Januar 1861.

(Annahme eines Vermächtniſſes zu Gunſten des Armenfonds in Ruchheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Philipp Dreſcher, weiland Oekonom und Wirth in Ruchheim, hat der dortigen Lokal-Armenpflege dreihundert Gulden unter der Bedingung vermacht, daß dieſes Kapital verzinslich angelegt werde und aus den Zinſen alljährlich einige arme Kinder bei ihrer Confirmation gekleidet werden ſollen.

Beſtehender Vorſchrift zufolge wird dieſe wohlthätige letztwillige Verfügung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. Januar 1861.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

---

pr. den 15. Januar 1861.

Vierundzwanzigſter Rechnungs-Abſchluß

des Verſicherungsvereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern vom 1. März mit Ende Auguſt 1860.

Mit Ende Februar waren verſichert . . .	162	Stück	mit	16295 fl.	Eintrittsgebühren	272 fl 11¼ Xr.
Hiezu vom 1. März mit Ende Auguſt . .	11	„	„	1280 fl.	„	4 fl 30 Xr.
Summa .	173	„	„	17575 fl.	„	276 fl 41¼ Xr.
Abgingen nach Journal 7 Seite 24 . . .	21	„	„	2175 fl.	„	— fl — Xr.
Stand Ende Auguſt 1860 .	152	„	„	15400 fl.	„	276 fl 41¼ Xr.

Reservefond.

Stand Ende Februar 1860	814 fl 49 Xr.
Hiezu Surplus voriger Rechnung	— fl 18 Xr.
Deßgleichen Bruchtheilkreuzer durch Schreiben der Beitragszettel	— fl 54 Xr.
Von 180 fl Capital gingen an Zinsen ein pro 24. März 1854 bis 2. Mai 1860 . . .	22 fl — Xr.
Stand Ende August 1860 .	838 fl 1 Xr.

Auszuschreibende Beiträge.

Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigung, Lit. A. und B. nach Abzug des Erlöses 854 fl 33 Xr.
welche sich folgendermaßen repartiren, nämlich:

für Pferde 7750 fl Versicherung. Beiträge 727 fl 45 Xr per 100 fl . . .	9 fl $23\frac{1}{11}$ Xr.
für Rinder 7650 fl „ „ 126 fl 48 Xr „ 100 fl . . .	1 fl $39\frac{9}{151}$ Xr.

Daher berechnen sich

für Pferde 7750 fl à 9 fl 24 Xr per 100 fl auf	728 fl 30 Xr.
für Rinder 7650 fl à 1 fl 40 Xr „ 100 fl auf	127 fl 30 Xr.
Summa .	856 fl — Xr.
Auszuschlagen wären .	854 fl 33 Xr.
bleibt surplus .	1 fl 27 Xr.

A.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechung des Erlöses vom 1. März mit Ende August 1860.

Fortlaufende No.	Namen der Beschädigten.	Baar-Zahlung.		Aufrechnung des Erlöses.		Summa.	
		fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
	I. Für Pferde.						
1	Herr Nic. Friedrich in Naila	30	—	—	—	30	—
2	„ G. H. Eber in Unterrodach	90	—	30	—	120	—
	Summa .	120	—	30	—	150	—
	II. Für Rinder.						
1	Herr Ernst Neber in Bruck	40	15	16	—	56	15
2	„ R. Barsch in Kaiserhammer	56	33	25	57	82	30
3	„ Andr. Winter in Timitz	30	—	45	—	75	—
	Summa .	126	48	86	57	213	45

B. **Zusammenstellung der noch zu leistenden Entschädigungen.**

Fortlaufende Nr.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
1	Herr Gastwirth Strößner in Berneck	137	30	50	—	187	30
2	„ Leonhard Streng in Oestheim	45	—	30	—	75	—
3	„ Gebhard Richardt in Trogen	219	—	6	—	225	—
4	„ Joh. Georg Schrenk in Langenzenn	206	15	—	—	206	15
	Summa	607	45	86	—	693	45
	Summa oben	120	—	30	—	150	—
	für Pferde	727	45	116	—	843	45
	für Rinder	126	48	86	57	213	45
	Summa Summarum	854	33	202	57	1057	30

Münchberg, am 15. Dezember 1860.

Die Vereins-Direction.

Ziegelmüller. Fickenscher.

Der Ausschuß des Vereins.

M. Barsch. Ad. Richter. Nic. Krauß. Gg. Fickenscher. Gg. Hegner. Wilh. Müller.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 2. Januar 1861 allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. Januar beginnend, auf das erledigte Königl. Rentamt Dürkheim den Königl. Rentbeamten Joseph Schandein von Germersheim, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 10./14. l. M. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Landrichter Carl Benzino in Wolfstein, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, aus dem Staatsdienste zu entlassen.

Augsburger Börse.

Den 17. Januar 1861

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	95	94½
„ „ „ 4 %	99⅛	
„ „ „ 4½ %	101⅛	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	101⅛	
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	99⅛	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	794	792
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Übersicht

der auf dem Bezirke der Handels- und Gewerbekammer in Prag im Jahre 1910 ausgebrochenen und endlich ausgetragenen Streiks.

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände	Streiks		Streikende		Streikende		Streikende	
						Männer		Weiber	
		Streiks	Tage	zus.	Tage	zus.	Tage	zus.	Tage
1	Bau-, Erd-, Zim- und Maurerarbeiter	11	6	—	—	6	24	—	—
2	Bau-, Erd-, Zim- und Maurerarbeiter, Steinmetzen	1	1	—	—	1	1	—	—
3	Bau-, Erd-, Zim- und Maurerarbeiter, Steinmetzen, Schlosser	1	1	—	—	1	1	—	—
4	Bau-, Erd-, Zim- und Maurerarbeiter, Steinmetzen, Schlosser, Lackierer	1	1	—	—	1	1	—	—
5	Bau-, Erd-, Zim- und Maurerarbeiter, Steinmetzen, Schlosser, Lackierer, Tischler	1	1	—	—	1	1	—	—
6	Bau-, Erd-, Zim- und Maurerarbeiter, Steinmetzen, Schlosser, Lackierer, Tischler, Glaser	1	1	—	—	1	1	—	—
7	Bau-, Erd-, Zim- und Maurerarbeiter, Steinmetzen, Schlosser, Lackierer, Tischler, Glaser, Maler	1	1	—	—	1	1	—	—
8	Porzellanmaler, Dreher	1	1	1	1	—	—	—	—
9	Porzellanmaler, Dreher, Brenner	1	1	1	1	—	—	—	—
10	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter	1	1	1	1	—	—	—	—
11	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler	1	1	1	1	—	—	—	—
12	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler	1	1	1	1	—	—	—	—
13	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer	1	1	1	1	—	—	—	—
14	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler	1	1	1	1	—	—	—	—
15	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser	1	1	1	1	—	—	—	—
16	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser	1	1	1	1	—	—	—	—
17	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen	1	1	1	1	—	—	—	—
18	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute	1	1	1	1	—	—	—	—
19	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer	1	1	1	1	—	—	—	—
20	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter	1	1	1	1	—	—	—	—
21	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker	1	1	1	1	—	—	—	—
22	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner	1	1	1	1	—	—	—	—
23	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher	1	1	1	1	—	—	—	—
24	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener	1	1	1	1	—	—	—	—
25	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter	1	1	1	1	—	—	—	—
26	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler	1	1	1	1	—	—	—	—
27	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler	1	1	1	1	—	—	—	—
28	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer	1	1	1	1	—	—	—	—
29	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler	1	1	1	1	—	—	—	—
30	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser	1	1	1	1	—	—	—	—
31	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser	1	1	1	1	—	—	—	—
32	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen	1	1	1	1	—	—	—	—
33	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute	1	1	1	1	—	—	—	—
34	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer	1	1	1	1	—	—	—	—
35	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter	1	1	1	1	—	—	—	—
36	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker	1	1	1	1	—	—	—	—
37	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner	1	1	1	1	—	—	—	—
38	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher	1	1	1	1	—	—	—	—
39	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener	1	1	1	1	—	—	—	—
40	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter	1	1	1	1	—	—	—	—
41	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler	1	1	1	1	—	—	—	—
42	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler	1	1	1	1	—	—	—	—
43	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer	1	1	1	1	—	—	—	—
44	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler	1	1	1	1	—	—	—	—
45	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser	1	1	1	1	—	—	—	—
46	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser	1	1	1	1	—	—	—	—
47	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen	1	1	1	1	—	—	—	—
48	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute	1	1	1	1	—	—	—	—
49	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer	1	1	1	1	—	—	—	—
50	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter	1	1	1	1	—	—	—	—
51	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker	1	1	1	1	—	—	—	—
52	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner	1	1	1	1	—	—	—	—
53	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher	1	1	1	1	—	—	—	—
54	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener	1	1	1	1	—	—	—	—
55	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter	1	1	1	1	—	—	—	—
56	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler	1	1	1	1	—	—	—	—
57	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler	1	1	1	1	—	—	—	—
58	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer	1	1	1	1	—	—	—	—
59	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler	1	1	1	1	—	—	—	—
60	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser	1	1	1	1	—	—	—	—
61	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser	1	1	1	1	—	—	—	—
62	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen	1	1	1	1	—	—	—	—
63	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute	1	1	1	1	—	—	—	—
64	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer	1	1	1	1	—	—	—	—
65	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter	1	1	1	1	—	—	—	—
66	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker	1	1	1	1	—	—	—	—
67	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner	1	1	1	1	—	—	—	—
68	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher	1	1	1	1	—	—	—	—
69	Porzellanmaler, Dreher, Brenner, Hilfsarbeiter, Kistler, Maler, Lackierer, Tischler, Glaser, Schlosser, Steinmetzen, Zimmerleute, Maurer, Erdarbeiter, Bäcker, Kellner, Kutscher, Hausdiener

Nach

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilung.	Zugang.														Total-Gewicht des Zugangs
	Wasserwärts				Landwärts										
	zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		aus der Pfalz		per Eisenbahn aus Frankreich über Saarbrücken		per Eisenbahn aus Frankreich über Schaidt		per Rheinbahn aus den Niederlanden.		
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner.
A. Auslandshafen .	58	53547	—	—	99	2972	15	451	5	214	118	6545	36	2795	66524
B. Inlandshafen .	13	21436	14	14674	83	2598	809	40473	—	—	—	—	—	—	79181
C. Vordere Schachtel*)	—	—	12	1590	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1590
D. Winterhafen *)	137	214258	33	16619	—	—	1792	143378	—	—	—	—	—	—	374255
Summa .	208	289241	59	32883	182	5570	2616	184302	5	214	118	6545	36	2795	521550

*) Hiezu die außerdem in der Schachtel und im Winterhafen angekommenen 68 Fahrzeuge, welche Gegenstände zuführten, die in Bezug auf die Hafengebühren nur nach einem üblichen Gewichtsanschlage notirt werden, zusammen 49960

Summarum des Gesammt-Zugangs . .	571510
Hiezu dto. " " Abgangs . .	566738
Summarum des Gesammt-Hafenverkehrs . .	1138248

pr. den 16. Januar 1861.

weisung

d. R. im IV. Kalender-Quartal 1860.

Abgang.												Total-Gewicht des Abgangs	Vorzügliche Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts									
zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz		per Eisenbahn nach Frankreich über Saarbrücken		per Eisenbahn nach Frankreich über Schaidt			
Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner	
6	3904	9	3492	210	8419	1134	45478	5	480	44	4328	66101	Kaffee, Reis, Gewürze, Tabake rohe, Oel, Wein Roheisen, Stabeisen und Eisenblech, Droguerien Twist, rohe Baumwolle rohe Häute.
9	15454	14	24352	263	10525	610	24408	—	—	1	93	74832	Wein, Brandwein, Tabake, rohe und fabric. Droguerien aller Art, Eisenwaaren aller Art, Holzwaaren, Lumpen, Papier Steinwaaren ꝛc.
—	—	—	—	—	—	53	1590	—	—	—	—	1590	Oelkuchen.
—	—	54	139610	—	—	2515	201245	—	—	334	33400	374255	Eisensteine, Steinkohlen Landesprodukte aller Ar
15	19358	77	167454	473	18944	4312	272721	5	480	379	37821	516778	
Hiezu die neben aufgeführte Gewichtsmenge, welche per Achse aus beiden Hafen-Abtheilungen abgeführt wurde mit												49960	Bruchsteine, Brennhol Baustämme, Borde, R beireife, leere Fässer.
Summarum des Gesammt-Abgangs .												566738	

Königl. Hafen-Commissariat Ludwigshafen.
Diehl, Oberzollinspector.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 17. Januar 1861.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Dezember 1860	65925	33207	21	—	395356,29	44637	40	—	768165	91128	47	—	168973	48	—	
„ „ 1859	65326	35662	16	—	349477,58	48963	38	—	802945	99975	13	—	184601	7	—	
Differenz	599 mehr.	2454	55	—	45878,71 mehr.	4325	58	—	34780 weniger.	8846	26	—	15627 weniger.	19	—	
Ergebniß in den verflossenen 3 Monaten des Jahres 18[illegible]	227351	121751	30	—	1388643,94	168026	53	—	2306590	271180	56	—	560959	19	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18[illegible]	234321	135903	48	—	1194657,28	160950	19	—	2083140	262580	56	—	559435	3	—	
Differenz	6967 weniger	14152	18	—	193986,66 mehr.	7076	34	—	223450 mehr.	8600	—	—	1524 mehr.	16	—	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Dezember 1860	18432	6758	38	—	94964,74	7390	3	—	245385	12245	14	—	26393	55	—	
„ „ 1859	18915	6379	9	—	80198,22	6912	1	—	210085	10130	59	—	23722	9	—	
Differenz	483 weniger	379	29		14766,52 mehr	478	2	—	35300 mehr	1814	15		2671 mehr.	46	—	
Ergebniß in den verflossenen 3 Monaten des Jahres 18[illegible]	62123	24076	50	—	304690,78	24023	46	—	732520	36286	17	—	85786	53	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18[illegible]	67298	23884	59	—	283501,28	23055	8	—	478825	23120	39	—	70060	16	—	
Differenz	5175 weniger	791	51	—	21010,50 mehr	1768	38	—	261695 mehr.	13165	38	—	15726 mehr.	7	—	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 5. Speyer, den 24. Januar 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1861 betr. — Cursiren falscher Münzen betr. — Bekanntmachung der Ergebnisse der Kirchencollekten. — Die Camphindereitung betr. — Vermächtniß des verlebten Kaufmannes Johann Anton Zielch zu Speyer zum Besten des Waisenhauses. — Statuten-Aenderung der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Mittheilung über die Geburten auswärtiger Staatsangehöriger betr. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1861 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In Gemäßheit des §. 30 der allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1856, die Prüfungen für den Staatsbaudienst betreffend, wird hiermit bekannt gemacht, daß die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst pro 1861 am Mittwoch 13. Februar d. J. ihren Anfang nehmen wird.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind spätestens bis zum 27. Januar l. J. bei der Königl. obersten Baubehörde einzureichen und mit nachbenannten Zeugnissen zu belegen:

a) Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst, im Originale;

b) das oder die Zeugnisse über die mit Fleiß und gutem Fortgang, sowie mit tadellosem sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Die letzteren Zeugnisse müssen die ausdrückliche Bestätigung enthalten, daß der Candidat während seiner Praxis den Bestimmungen des §. 28 der Eingangs allegirten allerhöchsten Verordnung nachgekommen ist.

Außerdem ist dem Gesuche die Adresse beizufügen, unter welcher das Admissionsdecret zugesendet werden kann.

München, den 6. Januar 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr v. Schrenck.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath Nüßler.

Ad Nrm. 6489 I. pr. den 19. Januar 1861.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Zweibrücken wurde vor nicht langer Zeit ein gefälschter französischer sogenannter Laubthaler verausgabt. Die Fälschung ist in der Weise bewerkstelligt, daß von einem ächten Stücke der Rand und die beiden Oberflächen abgefägt und auf eine Messingplatte aufgelöthet sind. Der Silberwerth beträgt 54 Xr.

Unter Warnung vor der Annahme solcher Münzen ergeht an sämmtliche Organe der Sicherheitspolizei die Aufforderung, auf die Verfertiger und Verbreiter derartiger falscher Münzen zu fahnden und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift zu verfahren.

Speyer, den 16. Januar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 6484 I. pr. den 14 Januar 1861

(Die Bekanntmachung der Ergebnisse der Kirchencollekten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Ergebnisse der im Etatsjahre 18½ im Regierungsbezirke der Pfalz für protestantische Cultuszwecke erhobenen Collektengelder öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 12. Januar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Zusammenstellung

der im Regierungsbezirke der Pfalz während des Etatsjahres 18½ für protestantische Cultuszwecke erhobenen Collektengelder.

Decanats-Bezirke.	Eingegangene Beträge. fl	Xr	p
A. Für den Wiederaufbau der protestantischen Kirche zu Menzweiler, Kanton Obermoschel.			
Bergzabern	44	21	–
Frankenthal	53	18	–
Germersheim	52	45	–
Homburg	37	50	–
Kaiserslautern und Winnweiler	50	52	–
Kirchheimbolanden und Obermoschel	80	46	2
Kusel und Lauterecken	52	3	–
Landau	49	45	–
Neustadt und Dürkheim	115	46	2
Pirmasens	28	11	–
Speyer	59	5	–
Zweibrücken	32	54	–
Summa ad A.	657	37	–
B. Zur Erbauung eines protestantischen Pfarrhauses zu St. Ingbert.			
Bergzabern	58	12	–
Frankenthal	60	38	–
Germersheim	72	11	–
Homburg	55	28	–
Kaiserslautern und Winnweiler	53	26	–
Kirchheimbolanden und Obermoschel	86	56	–
Kusel und Lauterecken	58	30	–
Landau	66	37	–
Neustadt und Dürkheim	123	45	2
Pirmasens	43	17	2
Speyer	70	6	–
Zweibrücken	57	30	–
Summa ad B.	806	37	–
Hiezu „ ad A.	657	37	–
Total	1464	14	–

Nro. 5266 L. pr. den 21. Januar 1861.

(Die Camphinbereitung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

In neuerer Zeit wurde mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß im diesseitigen Regierungsbezirke verschiedene Gewerbsleute sich unter Umgehung der bestehenden Vorschriften mit Camphinbereitung abgeben.

Da nun aber nach Maßgabe des Decretes vom 15. October 1810 resp. der Ministerial-Instruction vom 22. November 1811 (Amtsblatt pro 1835 pag. 361), die Camphinbereitung, d. h. die Destillation von Terpentinöl, nur auf Grund einer zu diesem Zwecke vorher erwirkten Concession geschehen darf, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Distrikts-Polizeibehörden hiemit ausdrücklich anzuweisen, diesen gesetzlichen Bestimmungen allenthalben den genauesten Vollzug zu sichern.

Speyer, den 19. Januar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 6505 L. pr. den 18. Januar 1861.

(Das Vermächtniß des verlebten Kaufmanns Johann Anton Zielch zu Speyer zum Besten des Waisenhauses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der jüngst verstorbene Kaufmann Johann Anton Zielch zu Speyer vermachte der Waisenhausstiftung daselbst zweihundert Gulden.

Diese vom Wohlthätigkeitssinne des Verlebten zeugende letztwillige Bestimmung wird bestehender Vorschrift zufolge hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 15. Januar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 8630 L. pr. den 17. Januar 1861.

(Statuten-Aenderung der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem in der General-Versammlung der Aktionäre der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft vom 30. v. M. gefaßten Beschlusse, wornach letztere künftig die Firma:

„Neue Bayerische Hagelversicherungs-Gesellschaft Bavaria"

zu führen hat, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 17. Januar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

---

pr. den 21. Januar 1861.

(Mittheilung über die Geburten auswärtiger Staatsangehöriger betr.)

An

die Königl. Staatsprokuratoren, die Königl. Landrichter und die Civilstandsbeamten in der Pfalz.

Gemäß höchsten Auftrages des Königl. Staatsmi-

nisteriums der Justiz vom 12./17. l. M. und unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen vom 7. Februar 1859, Amtsbl. S. 116, 5. und 17. v. M., Amtsbl. S. 1133 und 1182, wird zur Nachachtung verfügt:

I. Nachdem die Regierung des Fürstenthums Lippe-Detmold die unentgeldliche Ausstellung und Einsendung beglaubigter Geburts- und Todesscheine über von Ausländerinnen geborne Kinder oder von im Fürstenthume gestorbenen Ausländern zur weitern Beförderung an die Heimathsbehörden auf diplomatischem Wege angeordnet hat, sind bezüglich aller in der Pfalz vorkommenden Geburts- oder Todesfälle von Angehörigen des Fürstenthums Lippe-Detmold, von den Civilstandsbeamten kostenfreie Auszüge aus den betreffenden Registern sofort an den Königl. Staatsprokurator des Bezirks zu senden, welcher dieselbe nach veranlaßter Beglaubigung zur weitern Behandlung der unterfertigten Stelle in Vorlage bringt, und

II. nachdem die Königl. Hanoversche Staatsregierung die Anordnung getroffen hat, daß über alle im Königreiche Hanover vorkommende Todesfälle von Ausländern beglaubigte Auszüge aus den Kirchenbüchern der betreffenden Behörden des Heimathsstaats von Amtswegen zugestellt werden, ist dasselbe Verfahren bei Todesfällen von Angehörigen des Königreichs Hanover in der Pfalz, zu beobachten und sind betreffende Auszüge aus den Sterberegistern dem Königl. Staatsprokurator des Bezirks zur weitern Amtshandlung vorzulegen.

Zweibrücken, den 18. Januar 1861.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz
v. Schmitt.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 5. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Spesbach, Decanats Homburg, dem Pfarramtscandidaten Johann Haas von Gimmeldingen zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Dezember v. J. allergnädigst geruht, dem Bergrathe Friedrich Wilhelm Günther in Speyer, unter Belassung in seiner Stellung als Bergwerksreferent bei der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, den Titel eines Oberbergrathes zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Januar 1861 wurden ernannt:

1. der bisherige Schulgehilfe Georg Dirion zu Rheinzabern zum Lehrer an der katholischen Knabenschule daselbst, und
2. der Schulgehilfe Nikolaus Kraus an der untern katholischen Vorbereitungsschule zu Rheinzabern zum Gehilfen an der oberen katholischen Vorbereitungsschule daselbst, beide vom 21. d. M. an.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Januar 1861, wurde der Schulgehilfe Carl Graß zu Elschbach zum Verweser an der katholischen Mädchenschule zu Brücken ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 6. Speyer, den 29. Januar 1861.

Inhalt:

Den Pfarrhausbau zu Mühlheim betr. — Den Transport von Leichen betr. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Den „Begleiter" von Friedrich Hohe betr. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 3409 L. pr. den 24. Januar 1861.

(Den Pfarrhausbau zu Mühlheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Nachdem die unterfertigte Stelle beschlossen hat, für den protestantischen Pfarrhausbau in Mühlheim die Vornahme einer Kirchencollekte zu bewilligen, werden die Königl. Landcommissariate beauftragt, benehmlich mit den Königl. protestantischen Decanaten die eingehenden Collektengelder unmittelbar dem Königl. Landcommissariate Frankenthal zu übersenden, deren Beträge aber berichtlich anher anzuzeigen.

Zur Vornahme dieser Collekte ist der 3te Sonntag künftigen Monats (17. Februar 1861) bestimmt.

Speyer, den 22. Januar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Nro. 6485 L. pr. den 14. Januar 1861.

(Den Transport von Leichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Verzögerungen, welche sich oft bei Bescheidung von Gesuchen um die Bewilligung zum Transporte von Leichen im Inlande oder nach dem Auslande durch man-

gelhafte Abfassung oder Instruirung der betreffenden Gesuche ergeben, vorzubeugen, und zugleich den äußeren Polizeibehörden die richtige Beurtheilung und Behandlung der etwa aus dem Auslande in oder durch die Pfalz kommenden Leichentransporte zu erleichtern, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, eine hierauf bezügliche höchste Ministerial-Entschließung vom 29. Dezember 1855 und eine weitere vom 15. März 1856 mit folgenden Zusätzen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1. Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 13. April 1859 ist die Ertheilung der Bewilligung zum Transporte von Leichen im Inlande, insoferne es sich nicht um den Transport der Leiche einer an einer ansteckenden Krankheit gestorbenen Person handelt, in die Zuständigkeit der Distrikts-Polizeibehörden gelegt, im Uebrigen aber die Entschließung vom 29. Dezember 1855 in allen ihren Bestimmungen aufrecht erhalten worden.

2. Dem in der höchsten Ministerial-Entschließung vom 15. März 1856 erwähnten Uebereinkommen sind noch die Regierungen von Preußen, Würtemberg, dem Herzogthum Anhalt, von Hannover und von Sachsen-Meiningen beigetreten.

3. Die Stellen und Behörden, welche in den beigetretenen Ländern zur Ausstellung von Leichenpässen competent sind, werden nachstehend verzeichnet:

A. im Königreiche Sachsen:

das Ministerium des Innern und die vier Kreisdirectionen;

B. in Preußen:

das Königl. Ministerium des Innern, sämmtliche Provinzial-Regierungen und das Polizei-Präsidium zu Berlin;

C. in Würtemberg:

die Königl. Stadtdirection der Residenzstadt Stuttgart und sämmtliche Königl. Oberämter;

D. im Kurfürstenthume Hessen:

die Landrathsämter, Polizeidirectionen und Regierungs-Commissionen;

E. im Herzogthum Anhalt-Bernburg:

die herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei und die von derselben für dringende Fälle autorisirten Kreisämter;

F. in der Schweiz:

im Kanton Zürich: die Polizeidirection,
" " Bern: die Regierungsstatthalterämter,
" " Luzern: die Statthalterämter,
" " Uri: die Standeskanzlei,
" " Schwyz: die Kantonskanzlei,
" " Obwalden: die Standeskanzlei,
" " Nidwalden: do.
" " Glarus: die Regierungskanzlei,
" " Zug: die Gemeinderäthe (mit Legalisation der Staatskanzlei),
" " Freiburg: die Polizeidirection,
" " Solothurn: die Polizeidirection,
" " Basel Stadt: die Staatskanzlei,
" " Basel Landschaft: die Polizeidirection,
" " Schaffhausen: die Polizeidirection,
" " Appenzell A. Rh.: die Kantonskanzlei,
" " do. J. Rh.: die Kantonspolizei,
" " St. Gallen: die Staatskanzlei,
" " Graubündten: do.
" " Aargau: die Polizeidirection,
" " Thurgau: das Polizeidepartement,
" " Tessin: Chancellorie d'Etat,
" " Waadt: Departement de l'Interieur,
" " Neuenburg: Departement de Police,
" " Genf: Direction de Police Central;

G. in Hannover:

die Polizei-Obrigkeiten, d. h. die Königl. Aemter, dann die Königl. Polizeidirectionen und die Stadtmagistrate;

II. in Sachsen-Meiningen:

die herzogl. Verwaltungsämter zu Salzungen, Wesungen, Meiningen, Römhild, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Gräfenthal, Saalfeld, Camburg und Cranichfeld, dann der herzogl. Residenz-Polizeidirector für die Residenzstadt;

I. in Oesterreich, Frankreich, Baden, Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau:

die in der nachfolgenden höchsten Ministerial-Entschließung vom 15. März 1856 schon bezeichneten Stellen und Behörden und in Oesterreich außerdem noch die k. k. Landes-General-Commandanten in Agram und Temeswar in der k. k. österreichischen Militärgrenze.

4. Was die Bedingungen der Beförderung von Leichen auf den Königl. bayerischen Eisenbahnen betrifft, so wird auf §. 33 der im Amtsblatte von 1859 № 63 bekannt gemachten Bestimmungen hingewiesen.

Speyer, den 12. Januar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

Bei Instruktion und Bescheidung der Gesuche um Bewilligung zur Abführung von Leichen in entferntere Orte findet zur Zeit ein verschiedenartiges Verfahren statt.

Um letzteres gleichförmig zu regeln, wird verfügt, was folgt:

1. Jedes Gesuch um Bewilligung zum Transporte einer Leiche, es mag derselbe mittels der Eisenbahn oder in anderer Weise nach einem Orte außerhalb des Pfarrbezirkes stattfinden, ist bei der Distrikts-Polizeibehörde anzubringen; die Bewilligung kann von dieser aber nur dann ertheilt werden, wenn die Verbringung der Leiche innerhalb des betreffenden Polizeidistriktes bezielt wird.

2. Die Bewilligung zum Transporte von Leichen aus einem Polizei- oder Regierungsbezirke in den andern kann nur von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, auf Grund der Vernehmung des Kreis-Medizinal-Referenten, oder in besonderen Fällen von dem Königl. Staatsministerium des Innern ertheilt werden.

3. Die Gesuche haben alle persönlichen Verhältnisse, die Bezeichnung des Namens, des Standes und des Alters der verlebten Person, die Angabe der Krankheit, an welcher dieselbe verstorben ist, und den Anlaß der Verbringung zu enthalten, und sind mit einem Zeugnisse des Gerichtsarztes zu belegen, nach welchem auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Leichenbeschau, gegen den beabsichtigten Leichentransport in sanitätspolizeilicher Beziehung keinerlei Bedenken obwaltet.

4. Ein Leichentransport darf nur dann stattfinden, wenn die Leiche in einem Sarge von hartem Holze mit gut ausgepichten Fugen, wohl verschlossen ist, und hat, unabbrüchig der Reglements-Bestimmungen für Transporte auf Eisenbahnen, zur Sommerzeit nur am frühen Morgen oder späten Abend zu geschehen.

Ist der Tod in Folge einer ansteckenden Krankheit eingetreten, so muß da, wo unter Wegs gehalten wird, die Leiche außer dem Wohnorte untergebracht und bis zur Weiterlieferung gehörig bewacht werden.

5 Die Abführung von Leichen, welche, nachdem dieselben schon länger beerdigt waren, wieder ausgegraben und weiter gebracht werden, unterliegt denselben Bestimmungen, die Ausgrabung solcher Leichen darf aber nur zur Nachtszeit bei geschlossenem Leichenacker,

mit Fernhaltung von unbetheiligten Zuschauern, geschehen.

6. Die Instruktion und Bescheidung derartiger Gesuche erfordert, wie sich wohl von selbst versteht, möglichste Beschleunigung.

Von jeder ertheilten Bewilligung ist der Orts-Pfarrer zur etwaigen Wahrung seiner pfarrlichen Rechte und Berichtigung der Matrikel, sowie diejenige Distrikts-Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen, in deren Bezirk die Leiche gebracht wird.

7. Die aus sanitätspolizeilichen Rücksichten zu ertheilenden Bewilligungen sind tax- und stempelfrei. Allenfallsige Auslagen für Beschau, Begleitung, Bewachung ꝛc. hat derjenige zu bestreiten, welcher die Bewilligung zum Transporte der Leiche nachgesucht hat.

Die Königl. Regierung hat in vorkommenden Fällen hienach sich zu achten, hiebei aber darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Bestimmungen der Ministerial-Ausschreibung vom 19. September l. J., das Paßwesen, hier insbesondere die Leichenpässe betr., durch vorstehende, nur für Transporte im Inlande geltende Anordnungen nicht berührt werden.

München, den 29. Dezember 1855.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Graf von Reigersberg.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Ministerialrath Epplen.

Staatsministerium des Innern.

Der Königl. Regierung, Kammer des Innern, wurde durch die Ministerial-Entschließung vom 23 August v. J., № 18428, eröffnet, daß mit der Königl. sächsischen Regierung bezüglich der Anerkennung der Leichenpässe zur Verbringung von Leichen in die resp. Staaten, sey es auf der Eisenbahn oder mittels anderer Transportweise eine Verständigung erzielt worden ist.

Inzwischen haben die mit den Regierungen der übrigen angrenzenden Staaten zu gleichem Zwecke eingeleiteten Verhandlungen zu dem Ergebnisse geführt, daß auch die Regierungen von Oesterreich, Frankreich, Baden, den beiden Hessen, Nassau und der Schweiz unter Voraussetzung der Reciprocität die Zusicherung ertheilt haben, die von den zuständigen bayerischen Behörden ausgestellten Leichenpässe als giltige Legitimationspapiere anerkennen zu wollen; es sind demgemäß fortan auch in Bayern die von den zuständigen Behörden der genannten Staaten ausgefertigten Leichenpässe zur Verbringung von Leichen in oder durch das bayerische Gebiet als zur Legitimation genügend anzusehen.

Die in den aufgeführten Staaten zur Ausstellung von Leichenpässen competenten Stellen und Behörden sind nach den bis jetzt hierüber eingekommenen Mittheilungen:

a) in Oesterreich:

und zwar in Ungarn die Statthalterei-Abtheilungen, in den übrigen Kronländern die Kaiserl. Königl Statthalter, die Landespräsidenten und Vicepräsidenten;

b) in Frankreich:

die Präfekten, nach vorgängiger Genehmigung des Ministeriums des Innern;

c) im Großherzogthum Baden:

außer dem Ministerium des Innern und den vier Kreisregierungen die Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter;

d) im Großherzogthume Hessen:

die Kreisämter;

e) im Herzogthume Nassau:

die Landesregierung, ausnahmsweise jedoch auch und insbesondere für eilende Fälle des Transports von Leichen

im Bade Ems verstorbener Personen, das herzogliche Amt zu Nassau.

Die Stellen und Behörden, welche im Kurfürstenthume Hessen und in der Schweiz zur Ausstellung von Leichenpässen ermächtigt sind, werden nachträglich bekannt gegeben werden.

Was die Zuständigkeit zur Bewilligung des Transportes von Leichen aus Bayern in das Ausland und hiebei zu beachtende Cautelen betrifft, so werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

1. Die Bewilligung zur Verbringung von Leichen aus Bayern in oder durch das Gebiet eines der obengenannten Staaten, hat von Seite der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erfolgen und erscheint hiernach die Vorschrift sub Ziffer 3 der Ministerial-Entschließung vom 19. September v. J., No. 20,304, modifizirt.

2. Die Ertheilung jener Erlaubniß ist durch den Nachweis bedingt, daß der Verlebte, dessen Leiche dem Transporte unterstellt werden soll, nicht in Folge einer Epidemie, oder einer ansteckenden Krankheit gestorben; daß den Vorschriften der Leichenschau genügt, und daß für den Transport in verpichten, gut verschlossenen Doppelsärgen, von welchen der innere von hartem Holze sein muß, Vorsorge getroffen worden sey.

3. Wenn der Verlebte, dessen Leiche in das Ausland verbracht werden soll, in Folge einer Epidemie oder einer ansteckenden Krankheit gestorben ist, so kann die Bewilligung zur Verbringung der Leiche nur von dem Staatsministerium des Innern ausgehen, welche in solchen Fällen immer nur nach vorgängiger Zustimmung des betreffenden Staates, in oder durch dessen Gebiet der Transport erfolgen soll, ertheilt werden wird.

4. Die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern ist auch dann zu erholen, wenn es sich um den Transport einer Leiche in oder durch einen Staat handelt, mit welchem ein Uebereinkommen bezüglich der wechselseitigen Anerkennung der Leichenpässe noch nicht besteht, insoferne nicht derjenige, welcher um die Erlaubniß zur Verbringung einer Leiche in das Ausland nachsucht, die Zustimmung der Regierung des betreffenden Staates sofort übergibt.

5. Auf Grund der ertheilten Bewilligung ist von der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, der Leichenpaß auszufertigen, für welchen das anliegende auch in Oesterreich vorgeschriebene Formular genau einzuhalten ist.

6. Die Verbringung einer Leiche in das Ausland ist endlich noch von der Bedingung abhängig, daß derselben zur Ueberwachung des Transportes ein Begleiter beigegeben ist, welcher neben dem Leichenpasse auch noch für seine Person einen vorschriftsmäßig gefertigten Reisepaß besitzen muß.

Die bezüglich des Leichentransportes auf den Eisenbahnen bestehenden reglementären Bestimmungen erleiden übrigens durch vorstehende Anordnung keine Abänderung.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 15. März 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Graf v. Reigersberg.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Epplen.

Königreich Bayern.

Leichen-Paß.

Nachdem die Verbringung der in doppeltem Sarge wohlverschlossenen Leiche de. am ..ten . . . .
zu . . . . . verstorbenen . . . . . .
. . . . . .
welche von da mittels . . . . . .
über . . . . . nach . . . . . .
. . . . . .
zur Beerdigung gebracht werden soll, unter Begleitung des mit einer eigenen Reiselegitimation versehenen . .
. . . . . .
gegen Beachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsicht bewilligt worden ist, so werden hiemit unter Zusicherung gleicher Gegendienste alle Civil- und Militärbehörden beauftragt und beziehungsweise ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses vom heutigen unten bezeichneten Tage auf einen Monat giltigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen.

. . . . . am ..ten . . . . .

Königlich Bayerische Regierung von . . . . . .

Kammer des Innern.

(S.) Unterschrift.

Nro. 6839 L. pr. den 23. Januar 1861.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. M. stattgefundenen 328. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 191 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

die 4%ige № 31284 mit $\frac{1}{10}$ der Capitalssumme,
die 4%ige № 32059 mit $\frac{1}{2}$ der Capitalssumme,
dann die 5%igen von № 35102 bis 35781 incl. mit den ganzen Capitalsbeträgen, im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,143,645 fl.

Nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 werden vorstehende Obligationen auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und in soferne dieser 5 % erreicht — nachdem mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstaltungsmaaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung auf den ursprünglichen aber 5 % nicht erreichenden

Zinsfuß erhöht werden, werden auf Verlangen der Partei nach Maaßgabe der im erwähnten Finanzministerial-Erlasse enthaltenen Bestimmungen 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Im Vollzuge eines höchsten Erlasses des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 13. l. M. wird dieses zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 22. Januar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 7129 L. pr. den 26. Januar 1861.

(Den „Begleiter" von Friedrich Hohe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, im bezeichneten Betreff, vom 19. l. M., zur Kenntnißnahme des gesammten Lehrerpersonals an den deutschen Schulen der Pfalz öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 25. Januar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Das Büchlein „der Begleiter" von Friedrich Hohe, München 1857, gedruckt und herausgegeben auf Rechnung des Verfassers, wird hiemit den deutschen Schullehrern zum Selbstunterrichte mit dem Bemerken empfohlen, daß der Verfasser sich bereit erklärt hat, bei der Abnahme von je 100 Exemplaren das einzelne zu je 40 Xr. abzulassen.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach durch das Kreisamtsblatt die Lehrer hievon geeignet in Kenntniß zu setzen.

München, den 19. Januar 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
von Zwehl.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath von Bezold.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Januar 1861, wurde der Ackersmann Anton Boßert auf dem Hermersbergerhof zum dortigen Polizei-Adjunkten ernannt.

Zu Folge Beschlusses Königl. Regierung vom 22. Januar 1861 wurde das Gemeinderathsmitglied Wilhelm Zepp von Rittersheim zum Adjunkten der dortigen Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Januar 1861, wurde das Gemeinderathsmitglied Georg Jacob Hegestweiler zum Adjunkten der Gemeinde Großsteinhausen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Januar 1861, wurde das Gemeinderathsmitglied Urban Philipp zum Adjunkten der Gemeinde Ruppertsecken ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. Januar l. J., wurde der bisherige Lehrer Theodor Braun zu St. Alban zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Ransweiler vom 11. Februar l. J. an in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 24. Januar 1861

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ % . . .		
„ „ „ 4 %		99⅛
„ „ „ 4½ %	101¼	101
„ „ „ 4½ % halbjährig.	101½	101¼
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto .		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		99½
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem. . .	792	789
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien . . .		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 7. Speyer, den 6. Februar 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Postvereins-Vertrag vom 18. August 1860 betr.

Bekanntmachung,

den Postvereins-Vertrag von 1860 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Seine Majestät der König dem auf der vierten deutschen Posteonferenz zu Frankfurt am Main Namens der Regierungen des deutschen Postvereins und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Thurn und Taxis vereinbarten Vertrage vom 18. August 1860 die Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so werden die Bestimmungen dieses Vertrages, sowie des dazu gehörigen, Namens der Postvereins-Verwaltungen gleichzeitig vereinbarten Reglements für den Postvereinsverkehr in Nachstehendem mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Bestimmungen, soweit nicht schon bisher besondere Ausnahmen festgesetzt sind, auch für den Postverkehr im Innern von Bayern vom 1. Januar 1861 an gleichmäßig zur Anwendung kommen.

München, am 20. Dezember 1860.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Freiherr v. Schrenck.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath
von Wolfanger.

Bestimmungen
des
Postvereins-Vertrages vom 18. August 1860.

A. Grundsätzliche Bestimmungen.

Artikel 1.

Umfang und Zweck des Vereins.

Der deutsche Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpostsendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiete und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpostsendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Artikel 2.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Artikel 3.

§ Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der betheiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregals-Rechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine ist für den Umfang der von denselben nach dem bisherigen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgt. Sollte in Zukunft dieser Besitzstand eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt werden, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung getroffen wird.

Artikel 4—6.

Sicherung und Beschleunigung des Postverkehrs.

Artikel 4.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die innere Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet stückweise oder in verschlossenen Paketen zu versenden.

Bezüglich der Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte gelten die zwischen den betheiligten Postverwaltungen auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse getroffenen oder noch zu treffenden besonderen Vereinbarungen.

Artikel 5.

Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und falls von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcurses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, diesem Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15 und 16 festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

Artikel 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Verkehrsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehre die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Artikel 7.

Entfernungsmaß.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehre zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Artikel 8.

Vereinsgewicht.

Für alle Gewichts-Bestimmungen in dem Wechselverkehre der Postvereinsstaaten gilt als Gewichtseinheit das Zollpfund. Dasselbe wird vom 1. Januar 1862 an im gesammten Postvereinsverkehre in 30 Loth, mit der Unterabtheilung in Zehntel, getheilt, sofern nicht bis dahin von Bundeswegen eine andere Eintheilung des Gewichts beschlossen werden sollte.

Artikel 9.

Münzwährung.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht.

Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 30-Thaler-, des 45-Gulden- und des 52½-Guldenfußes, werden in Beziehung auf die Zutaxirung und Abrechnung den Ländern des 30-Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt.

Die Saldirung der Abrechnungen im Wechselverkehre der Vereins-Postverwaltungen geschieht, sofern nicht anderweitige Verständigung besteht, in der Landesmünze derjenigen Postverwaltung, welche Saldo zu empfangen hat.

Der hierbei in Folge von Coursdifferenzen etwa eintretende Verlust wird von der zahlenden und der empfangenden Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen.

Artikel 10.

Abrechnung.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt, übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen anzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des Art. 9 in der Währung desjenigen Postgebiets anzusetzen, für welches die betreffende Correspondenz zur Abgabe an den Adressaten oder zur unmittelbaren Auslieferung an das Vereinsausland bestimmt ist. Falls innerhalb dieses Postgebiets verschiedene Münzwährungen bestehen, erfolgt der Ansatz in der verabredeten Währung. Bei der Abrechnung wird die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages geleistet.

B. Briefpost.

Artikel 11.

Gemeinschaftliches Porto.

Die sämmtlichen nach Art. 1 zu dem deutschen Postvereine gehörigen Staatsgebiete stellen bezüglich der Briefpost für die Vereins-Correspondenz und Zeitungsspedition Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

In Folge deſſen wird dieſe Correſpondenz ꝛc., ohne Rückſicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinſchaftlichen Portotaxen belegt.

I. Briefverkehr.

Artikel 12.

Vereins-Correſpondenz.

Unter Vereins-Correſpondenz iſt ſowohl die Correſpondenz der Vereins-Poſtbezirke unter ſich (innere Vereins-Correſpondenz) als auch die Wechſel-Correſpondenz eines Vereins-Poſtbezirks mit dem Auslande (äußere Vereins-Correſpondenz) zu verſtehen, wobei es gleichviel iſt, ob die letztere nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

a) Innere Vereins-Correſpondenz.

Artikel 13.

Bezug des Porto.

Das Porto, welches nach den Vereinstaxen ſich ergibt, hat jede Poſtverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Poſtanſtalten abgeſandt werden, es mögen dieſe Briefe frankirt ſein oder nicht.

Die bei der Abſendung als portofreie Correſpondenz bezeichneten und als ſolche behandelten Sendungen werden am Beſtimmungsort ohne Portoanſatz ausgeliefert.

Artikel 14.

Hinwegfallen des Tranſitporto.

Für ſämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets ſich bewegende Correſpondenz wird ein beſonderes Tranſitporto von den Correſpondenten nicht erhoben.

Artikel 15.

Tranſitgebühr.

Zur Regulirung des Bezuges der Tranſitgebühren treten, inſofern zwiſchen den betheiligten Poſtverwaltungen nicht beſondere Vereinbarungen getroffen ſind oder künftig getroffen werden, folgende Beſtimmungen ein:

a) die Tranſitgebühr wird, ſowohl bei der in geſchloſſenen Paketen als ſtückweiſe tranſitirenden Correſpondenz mit ½ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximum von 7 Pf. oder dem entſprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemeſſen.

b) Retourbriefe und unrichtig inſtradirte Briefe, Kreuzbandſendungen und Waarenproben, ſowie die vom Porto befreiten Sendungen, werden dabei nicht in Anſatz gebracht, auch wenn ſie im internen Verkehr zwiſchen zwei Theilen eines und deſſelben Vereinsbezirks vorkommen und durch dazwiſchenliegendes Gebiet anderer Vereins-Poſtverwaltungen tranſitiren.

c) Jede Poſtanſtalt, welche Tranſit zu leiſten hat, iſt auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Tranſitſtrecke in directer Entfernung ſich ergebenden Gebühr berechtigt.

d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correſpondenzgattung ſchließt den einer Tranſitgebühr für dieſelben Briefe aus.

e) Die Tranſitgebühr vergütet diejenige Poſtverwaltung, welche das Porto bezieht.

Artikel 16.

Vergütung der Tranſitgebühr.

Die nach den Beſtimmungen des Art. 15 auszumittelnden Tranſitgebühren ſind in abgerundeten jährlichen Pauſchal-Summen zwiſchen den betheiligten Verwaltungen zu fixiren.

Jeder Verwaltung ſteht frei, wenn ſie ſolches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauſchal-Beträge nach vorſtehenden Grundſätzen anzutragen.

In einem ſolchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittelung erforderlichen Zeitraums

nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittelung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Artikel 17.

Vereinsbriefportotaxen.

Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die Vereins-Correspondenz werden nach der Entfernung in gerader Linie bemessen und betragen für den einfachen Brief (vergl. Artikel 18):

bei einer Entfernung	Oest. Währ.	Südd. Währ.
bis zu 10 Meilen einschl.	1 Sgr.	oder 5 Nkr. oder 3 Kr.
über 10 bis 20 Meilen einschl.	2 Sgr.	oder 10 Nkr. oder 6 Kr.
über 20 Meilen	3 Sgr.	oder 15 Nkr. oder 9 Kr.

je nach der Landeswährung.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Artikel 18.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Taxprogression.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($\frac{1}{30}$ des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Artikel 19.

Beförderung mit der Briefpost.

Portopflichtige Briefschaften ohne Werthangabe unterliegen bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich ohne Unterschied des Formates durchweg der Behandlung als Briefpost-Sendungen; schwerere aber bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einschließlich nur dann, wenn es von dem Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mittelst Marken verlangt wird.

Was die portofreien Gegenstände betrifft, so werden die im Artikel 27 bezeichneten Correspondenzen ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht, die in den Artikeln 28 und 29 aufgeführten Dienstcorrespondenzen aber bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich auch ohne ausdrücklichen Beisatz auf der Adresse mit der Briefpost befördert.

Außerdem sind die aus dem Vereins-Auslande mit der Briefpost eingehenden und ihrer Natur nach zur Weiterbeförderung mit der Briefpost geeigneten Sendungen, insofern die Vorschriften über zollamtliche Behandlung nicht entgegen stehen, ohne Unterschied des Gewichtes mit der Briefpost weiter zu befördern, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen zu behandeln.

Artikel 20.

Frankirung.

Für die innere Vereins-Correspondenz soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebietes, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Artikel 21.

Unfrankirte und ungenügend frankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, un-

terliegen jedoch einem Zuschlage von 1 Silbergroschen oder 5 Neukreuzern Oesterr. Währung oder 3 Kreuzern Südd. Währung für jeden einfachen Portosatz.

Wenn Briefe unvollständig mit Marken oder gestempelten Couverts frankirt sind, so wird das Ergänzungsporto und der Zuschlag eingehoben.

Bei Ermittelung des Werthes der verwendeten Marken u. s. w. werden 1 Silbergroschen, 5 Neukreuzer Oesterr. Währung und 3 Kreuzer Südd. Währung gleichgerechnet, und es ist hiernach das Ergänzungsporto ohne weitere Reduction anzusetzen.

Der Zuschlag ist bei solchen ungenügend frankirten Briefen dann, wenn der Werth der verwendeten Marken ꝛc. nicht einmal dem Betrage der einfachen Posttaxe für den Brief gleichkommt, für das Gesammtgewicht des letzteren, in anderen Fällen jedoch nur für die unberichtigten Lothe (Taxsätze) oder Theile von Lothen anzurechnen.

Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Artikel 22.

Sendungen unter Band.

Für Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird im Falle der Vorausbezahlung und der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit ohne Unterschied der Entfernung der gleichmäßige Satz von 4 Silberpfennigen oder 2 Oesterr. Neukreuzern oder 1 Kreuzer Südd. Währung bis zum Gewichte von Einem Loth ausschließlich und ferner für je Ein Loth, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Bei den mit Marken ungenügend frankirten Kreuz- oder Streifband-Sendungen wird das gewöhnliche Briefporto nebst Zuschlag ebenfalls nur für die unberichtigten Lothe oder Loththeile angesetzt. Kreuz- und Streifband-Sendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von $^1/_2$ Pfund einschließlich angenommen werden.

Artikel 23.

Waarenproben und Muster.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsgemäß verpackt sind, wird bis zu 2 Loth ausschließlich und ferner für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung (im Falle der Nichtfrankirung nebst Zuschlag) erhoben.

Dergleichen Sendungen sind bis zum Gewichte von $^1/_2$ Pfund einschließlich als Briefpost-Sendungen zu behandeln.

Artikel 24.

Recommandirte Briefe.

Für recommandirte Briefe ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Recommandationsgebühr von 2 Silbergroschen oder 10 Oesterreichischen Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währung ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen.

Die Recommandationsgebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangs-Bescheinigung des Adressaten (Retour-Recipisse) ausdrücklich verlangt, so steht der absendenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 2 Silbergroschen oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währung von dem Absender zu erheben.

Die Recommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen recommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22 und 23) die Recommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen die für recommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Artikel 25.

Ersatzleistung.

Für einen abhanden gekommenen recommandirten Brief

wird, mit Ausnahme eines durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Verlustes, dem Absender eine Entschädigung von 14 Thalern oder 21 fl Oesterr. oder 24½ fl Südd. Währung geleistet. Das Reclamationsrecht erlischt nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten recommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den einzelnen Bezirken etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, in deren Bezirke der Brief aufgegeben worden ist. Wenn eine Postverwaltung für einen erweislich nicht in ihrem Bezirke verloren gegangenen Brief dem Absender Ersatz geleistet hat, so ist sie sofort von derjenigen Verwaltung zu entschädigen, welche die Sendung von ihr übernommen hat. Diese letztere Verwaltung ist befugt, in gleicher Weise ihren Regreß gegen die nächstfolgende Verwaltung zu nehmen und so fort. Den Schaden trägt schließlich diejenige Verwaltung, welche weder die richtige Bestellung, noch auch die Ueberlieferung an eine andere Postverwaltung nachweisen kann.

Für Verluste, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht statt. Dagegen haben bei diesfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postverwaltungen, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Absender zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

Ein Ersatzanspruch für nicht recommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Artikel 26.

Bestellung durch Expressen.

Briefe aus den Vereinsbezirken, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebietes sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expreßbriefe müssen jederzeit recommandirt seyn.

Für jeden am Orte der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expreßbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Silbergroschen oder 15 Oesterr. Neukreuzern oder 9 Kreuzer Südd. Währung zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn 3 Silbergroschen oder 15 Oesterr. Neukreuzer oder 9 Kreuzer Südd. Währung für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Die vorstehenden Gebühren und der Botenlohn für die expresse Bestellung sind jederzeit zugleich mit dem Porto einzuheben.

Die Gebühren und den Botenlohn bezieht die Abgabe-Postanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Artikel 27—31.

Portofreiheiten.

Artikel 27.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis wird in dem ganzen Vereinsgebiete ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht portofrei befördert.

Artikel 28.

Ferner werden im Vereinsgebiete bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich gegenseitig portofrei befördert die Correspodenzen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutschen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfund einschließlich zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind, „deutsche Bundesangelegenheit."

Artikel 29.

Bis zum Gewicht von 1 Pfund einschließlich werden die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefpostatarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reclamation durch die Schuld eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Artikel 30.

Briefe aus dem Heimathland an die im activen Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, welche zu Bundeszwecken außerhalb des Staates, welchem sie dienen, dislocirt sind, werden im Wechselverkehre der Vereinsstaaten bis zum Gewicht von 4 Loth ausschließlich, portofrei befördert.

Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Artikel 31.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und Höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Artikel 32.

Unrichtig geleitete Briefe.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Artikel 33.

Unbestellbare Briefe.

Bei den unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto der Aufgabe-Postanstalt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von der Postanstalt des Bestimmungsortes das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Artikel 34.

Reclamirte Briefe.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Artikel 33) einzutreten hat.

Für reclamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt angerechnet worden sind.

Nachzusendende recommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als recommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Recommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Artikel 35.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der inneren

Vereinscorrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, vielmehr werden die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenzen mit fremden Ländern.

Artikel 36.

Die Vereinscorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die innere Vereinscorrespondenz. Dabei tritt diejenige Postanstalt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach dem Vereinsgebiete unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und diejenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Grenz-Postverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Pakete rückwärts liegender Postverwaltungen transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Der im Art. 21 erwähnte Portozuschlag für nicht frankirte Briefe bleibt bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutschen Postvereine nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmun-

gen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Artikel 37.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereins-Grenzpostverwaltung zur Zeit in verschlossenen Paketen transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche die Transitleistung in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenz-Postverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Artikel 38.

Die Correspondenz zwischen fremden, dem Postverein nicht angehörigen Postgebieten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereins-Postbezirke wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehre stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. Insoweit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenz-Postverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maaße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Artikel 39.

Bei dem Abschlusse neuer Postverträge mit fremden Staaten ist Folgendes maßgebend:

a) Die Verträge sind nach dem Grundsatze vollständiger Reciprocität abzuschließen.

b) Die den Vertrag abschließende Vereins-Postverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem direkten Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.

c) In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, so weit es sich um den deutschen Portoantheil handelt, auf die gesammte Vereinscorrespondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dies nur mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereins-Postverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Porto-Ermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Porto-Ermäßigung sonst erwirkenden Vortheilen.

d) Außer dem unter c. gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereins-Postverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.

e) Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen

von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen, bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung insofern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.

f) Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvertrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.

g) Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande in unmittelbarem Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereins-Postverwaltungen zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesammtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c. erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

h) Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, so weit deren Interesse dabei betheiligt ist.

II. Zeitungsverkehr.

Artikel 40.

Allgemeine Bestimmung.

Die Vereins-Postanstalten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiete sowohl als die im Auslande erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Abgabe an die Pränumeranten.

Artikel 41—50.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Artikel 41.

Die Bestellung der in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale hat bei denjenigen Postverwaltungen zu geschehen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Die Vereinsverwaltungen haben einander die einzelnen Postanstalten zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis- und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postverwaltungen möglichst bald und in kurzen regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Die Versendung hat thunlichst direct zu erfolgen.

Artikel 42.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß die Postanstalt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Artikel 43.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspakets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von der absendenden Postanstalt nachzuliefern, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im anderen Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung.

Artikel 44.

Für die Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale zwischen den Vereinspostanstalten wird eine gemeinschaftliche Gebühr in Gemäßheit des Art. 45 erhoben und unter der bestellenden und der absendenden Postanstalt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges, Postgebiet transitiren, so ist die an die fremde Postverwaltung zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Artikel 45.

Die Gebühr für die Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welcher die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1. für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr fünfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll die Speditionsgebühr jährlich betragen
   a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs- oder mehrmal erscheinen, wenigstens 2 Thaler oder 3 Gulden Oesterr. Währ. oder 3 Gulden 30 Kreuzer Südd. Währ. und höchstens 6 Thaler oder 9 Gulden Oesterr. Währ. oder 10 Gulden 30 Kreuzer Südd. Währ.,
   b) bei Zeitungen, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 1 Thaler 10 Silbergroschen oder 2 Gulden Oesterr. Währ. oder 2 Gulden 20 Kreuzer Südd. Währ. und höchstens 4 Thaler oder 6 Gulden Oesterr. Währ. oder 7 Gulden Südd. Währ.;
2. für nicht politische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünfundzwanzig Procent des Nettopreises, zu welchem die absendende Postanstalt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Ob eine Zeitung als eine politische oder als eine nicht politische zu betrachten sei, hat die Postverwaltung desjenigen Postgebiets zu entscheiden, in welchem der Verlagsort gelegen ist.

Artikel 46.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Artikel 47.

Die in Art. 45 stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht der Abgabepostanstalt frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren, als dem bereits bestehenden Betrage.

Artikel 48.

Die bestellende Postanstalt hat an diejenige Postanstalt, von welcher sie eine Zeitung oder ein Journal be-

zieht, den betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Artikel 49.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Artikel 50.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von der Postanstalt des Bestellungs- oder des Verlagsortes zu erfolgen, und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereinsbezirke gelegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schlusse des Abonnementstermins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, so wie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beiden gleichmäßig zu theilende Gebühr von 10 Silbergroschen oder 50 Kreuzer Oesterr. Währ. oder 35 Kreuzer Südd. Währung.

Artikel 51.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß die betreffende Grenzpostanstalt, bei welcher die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angenommen.

Der Zeitungsverkehr eines an das Ausland grenzenden Vereins-Postbezirks mit dem Auslande hat nicht als Vereinsverkehr zu gelten, und ist deßhalb den vorstehenden Bestimmungen an sich nicht unterworfen.

C. Fahrpost.

Artikel 52.

Gemeinschaftliches Porto.

Die sämmtlichen Vereins-Postbezirke stellen auch bezüglich der Vereins-Fahrpostsendungen ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen Ein ungetheiltes Postgebiet dar.

Artikel 53.

Vereins-Fahrpostsendungen.

Vereins-Fahrpostsendungen sind solche Fahrpostsendungen, bei denen der Aufgabeort und der Bestimmungsort in verschiedenen Vereins-Postbezirken liegen.

Bei Sendungen aus und nach fremden, zum deutschen Postvereine nicht gehörenden, Staaten wird dasjenige Postgebiet, welchem die Sendung unmittelbar vom Auslande zugeht, als Postgebiet des Aufgabeortes, und dasjenige Postgebiet, von welchem die Sendung unmittelbar an das Ausland ausgeliefert wird, als Postgebiet des Bestimmungsortes angesehen.

Fahrpostsendungen, welche in unmittelbarem Wechselverkehre zwischen einer Grenzpostverwaltung und dem Vereins-Auslande vorkommen, gehören nicht zu den Vereinssendungen.

Artikel 54.

Portoberechnung.

Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden

Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungsort, ohne Rücksicht auf die Spedition, in Einer Summe berechnet.

Artikel 55.

Festsetzung der Entfernungen.

Die Entfernungen bis einschließlich 20 Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von 4 Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrate gelegenen Orte haben die Taxe des Mittelpunktes.

Die von Quadratseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereins-Auslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Taxen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Artikel 56.

FahrpostTarif.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto, und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werthporto berechnet.

Artikel 57.

Gewichtporto.

Das Gewichtporto beträgt für jedes Pfund auf 4 Meilen ½ Silbergroschen.

Ueberschießende Pfundtheile werden für ein volles Pfund, überschießende Meilen für volle 4 Meilen gerechnet.

Das Porto wird in der Münzwährung des Postbezirks berechnet, in welchem dasselbe zur Erhebung kommt.

Die nach Maßgabe der vorstehenden Taxbestimmungen in Silbergroschen ausgerechneten Portosätze werden in Postgebieten mit anderer Währung möglichst genau nach den gegenseitig mitzutheilenden Reductionstabellen auf die Erhebungsmünze reducirt. Taxbruchtheile werden auf ½ Silbergroschen resp. 1 Kreuzer oder den entsprechenden Betrag in der Landesmünze erhöht.

Artikel 58.

Minimalsätze des Gewichtporto.

Als Minimum des Gewichtporto wird für die gesammte Taxirungsstrecke erhoben:

			Oesterr. Währ.	Südd. Währ.
bis einschließlich	8 Meilen:	2 Silbergroschen	= 10 Neukreuzer	= 7 Kreuzer.
über . .	8—16 „	3 „	= 15 „	= 10 „
„ . .	16—24 „	4 „	= 20 „	= 14 „
„ . .	24—32 „	5 „	= 25 „	= 18 „
„ . .	32— „	6 „	= 30 „	= 21 „

Für Sendungen bis einschließlich 1 Pfund wird auf Entfernungen bis einschließlich 4 Meilen das Minimalporto mit 1½ Silbergroschen oder 7 Neukreuzer Oesterr. Währ. oder 5 Kreuzer Südd. Währ. erhoben.

Artikel 59.

Werthporto.

Das Werthporto beträgt:

bis einschließl. 50 Thlr. = 75 fl. Oestr. W. = 87½ fl. Südd. Währ.	über 50—100 Thl. = 75—150 fl. Oestr. Währ. = 87½—175 fl. Südd. Währ.	für jede weitere 100 Thlr. = 150 fl. Oestr. W. = 175 fl. Südd. Währ.
½ Sgr.	1 Sgr.	1 Sgr.
1 „	2 „	2 „
2 „	3 „	3 „

bis einschließlich 12 Meilen
über 12—48 „
über 48 „

Bezüglich der Sendungen über 1000 Thaler, 1500 Gulden Oesterr. Währ. oder 1750 Gulden Südd. Währ. tritt für den diese Summe übersteigenden Theil der Sendung eine Ermäßigung des Werthporto auf die Hälfte ein.

Die Erhebung des Werthporto, beziehungsweise dessen Reduction in die Landesmünze, erfolgt nach Maßgabe der in Art. 57 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 60.

Sendungen gegen Rückschein.

Der Absender einer nach einem Orte des Vereinsgebietes bestimmten Fahrpostsendung kann bei der Aufgabe die Beibringung einer Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Recipisse) begehren. Er hat dafür eine Gebühr von 2 Silbergroschen oder 10 Oesterr. Neukreuzern oder 6 Kreuzern Südd. Währung zu Gunsten der absendenden Postanstalt bei der Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

Artikel 61.

Nachnahmen.

Bei jeder Vereins-Postanstalt können auf jede andere Vereins-Postanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 Gulden Oesterr. Währung oder 87½ Gulden Südd. Währung nachgenommen werden. Nachnahmen von Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage zulässig.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben.

Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe kann im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftswidrig verzögerten Einsendung des Rückscheins nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sey, zurückgekommen ist.

Für Nachnahmesendungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr von 1 Silbergroschen oder 5 Neukreuzer Oesterr. Währ. oder 3 Kreuzer Südd. Währ. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Silbergroschen und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens

a) Oesterreichischer Währung $1\frac{1}{10}$ Neukreuzer,
b) Süddeutscher Währung 1 Kreuzer erhoben.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr wird erhoben in der Währung des Aufgabepostbezirks.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem die Gebühr zur gemeinschaftlichen Einnahme gehört (Art. 69), wird die-

selbe in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo sie zur Erhebung kommt.

Für die Rücksendung oder Nachsendung von Nachnahmesendungen wird die Gebühr nicht noch einmal angesetzt. Nachnahmebriefe bis 4 Loth ausschließlich ohne Werthangabe bleiben auch vom Retourporto frei.

Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereins-Postanstalten ohne Fahrpost-Expeditionen bestehen.

Artikel 62.

Baare Einzahlungen.

Bei jeder Vereins-Postanstalt können Beträge bis zur Höhe von 50 Thaler oder 75 Gulden Oesterr. Währung oder 87½ Gulden Südd. Währung zur Wiederauszahlung an einen bestimmten innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Für Sendungen mit baaren Einzahlungen wird das Fahrpostporto und daneben eine Gebühr erhoben, welche beträgt für je 5 Thaler — 1 Silbergroschen, für je 5 Gulden Oesterr. Währung — 3½ Oesterr. Neukreuzer und für je 5 Gulden Südd. Währung — 2 Kreuzer. Die Gebühr wird in der Währung des Postbezirks angesetzt, wo dieselbe zur Erhebung kommt.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig, doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrags aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann und das Geld dem Einzahlenden zurückgegeben werden muß.

Bei Retoursendungen findet eine Erhebung von Porto und Gebühr für den Rückweg nicht statt. Für die Nachsendung wird nur das Porto — ohne die Gebühr — noch einmal angesetzt.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereins-Postanstalten ohne Fahrpost-Expedition bestehen.

Artikel 63.

Begleitbriefe.

Begleitbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle mit besonderem Porto nicht belegt. Ist ein Begleitbrief ausnahmsweise 1 Loth oder darüber schwer, so wird er mit dem Fahrpostporto belegt.

Bei unbestellbaren schwereren Begleitbriefen bis zum Gewicht von 4 Loth ausschließlich, wird für die Rücksendung kein Porto erhoben.

Artikel 64.

Mehrere Stücke zu demselben Begleitbriefe.

Gehören mehrere Sendungen zu demselben Begleitbriefe, so wird für jedes Stück das Gewicht- und eventuell das Werthporto besonders berechnet.

Artikel 65.

Frankirungsfreiheit.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Artikel 66.

Uebergebühren.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren

sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Artikel 67.

Portoberechnung bei Zurück- oder Nachsendung.

Zurückgehende und weitergehende Sendungen werden, mit den in den Art. 61, 62, 63 bezüglich des Retourporto vorbehaltenen Ausnahmen, wie Sendungen behandelt und taxirt, welche an dem Orte, von wo aus die Zurücksendung beziehungsweise Nachsendung erfolgt, nach dem ursprünglichen Aufgabeorte beziehungsweise dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden.

Artikel 68.

Portofreiheiten und Portoermäßigung.

Ueber Portofreiheit im Vereins-Fahrpostverkehre gelten die nachstehenden Grundsätze:

1. Die gewöhnlichen Schriften- und Actensendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und andern öffentlichen Behörden des einen Postgebietes mit solchen Behörden eines andern sind, auch bei Beförderung mittelst der Fahrpost, portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Die Werth- und Vorschußsendungen, auch Baarzahlungen der gedachten Behörden sind im Postvereinsverkehre portopflichtig.
2. Alle Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Vereins-Postbehörden und Postanstalten untereinander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und als Postdienstsache und mit dem Namen der absendenden Stelle bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.
3. Fahrpostsendungen jeder Art, welche auf Grund bereits bestehender, zwischen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossener Verträge vollständig portofrei von dem Aufgabe- bis zu dem Bestimmungsorte zu befördern sind, bleiben auch ferner portofrei.
4. Bezüglich der Fahrpostsendungen der Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten, sowie des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis, verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen.
5. Alle Fahrpostsendungen anderer Art sind im Postvereinsverkehre vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

Für Fahrpostsendungen aus dem Heimathslande an die außerhalb desselben zu Bundeszwecken dislocirten Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts ist bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich und bis zu dem Werthe von 20 Thlr. einschließlich die Hälfte des treffenden Gewicht- und Werthporto, jedoch mit Beschränkung der ermäßigten Taxe auf ein Minimum von 4 Sgr., in Ansatz zu bringen.

Artikel 69.

Vertheilung der Portoeinnahme.

Die Gesammt-Portoeinnahme aus dem Vereins-Fahrpostverkehre wird unter sämmtliche Vereins-Verwaltungen, welche ein eigenes Fahrpostwesen besitzen, vertheilt. Die Gebühren für Nachnahmen und baare Einzahlungen gehören zur gemeinschaftlichen Einnahme erst von dem Zeitpunkte an, mit welchem neu ermittelte Procentantheile in Anwendung kommen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Gebühr für Nachnahmen von der vorschußleistenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen von der Postanstalt des Bestimmungsortes bezogen.

Zur Ermittelung des Antheils der einzelnen Verwaltungen an der Gesammteinnahme wird unter Zugrundlegung der nachbezeichneten Entfernungsstrecken das Porto für sämmtliche in den Karten vom 6., 11., 16., 21., 26. und letzten Tag der zwölf Monate eines Jahres eingetragene portopflichtige Fahrpostsendungen nach dem zur Zeit des Zusammentritts der Taxirungs-Commission (Art. 70) gültigen Vereins-Fahrpost-Tarife, jedoch für jedes Gebiet abgesondert, berechnet.

Als Entfernungsstrecken für jedes einzelne Postgebiet werden die directen Entfernungen vom Abgangsorte bis zur Grenz-Ausgangspostanstalt und von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zum Bestimmungsorte (bei transitirenden Sendungen von der Grenz-Eingangspostanstalt bis zur Postanstalt an der Ausgangsgrenze) angesehen.

Zu den hiernach ermittelten Entfernungen werden je 2 Meilen hinzugerechnet.

Da, wo die Grenz-Eingangspostanstalt zugleich den Bestimmungsort, beziehungsweise die Grenz-Ausgangspostanstalt den Aufgabeort bildet, wird die Entfernungsstrecke auf 4 Meilen angenommen.

Die Gebühr für Nachnahmen wird für die Verwaltung der vorschußleistenden Postanstalt, die Gebühr für baare Einzahlungen für die Verwaltung der Postanstalt des Bestimmungsortes in Ansatz gebracht.

Aus dem Verhältnisse aller für die einzelnen Postgebiete hiernach ermittelten Portosummen ergibt sich der Procentsatz, mit welchem jede Verwaltung an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen hat.

Jede Vereinsverwaltung ist berechtigt, eine neue Ermittelung der Procentsätze herbeizuführen. Sobald das desfallsige Verlangen den übrigen Verwaltungen mitgetheilt ist, gelten die bis dahin in Kraft gewesenen Procentsätze nur noch für das laufende Quartal. Vom ersten Tage des nächstfolgenden Quartals an werden diejenigen

Procentsätze maßgebend, die sich nach der in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zu beschaffenden neuen Austaxirung der Sendungen ergeben haben. Diese Austaxirung hat sich auf das mit demselben Quartalstage beginnende Jahr zu erstrecken. Bis die Arbeiten der Taxirungs-Commission vollendet sind, erfolgt, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, die Vertheilung der Fahrposteinnahme vorläufig nach den bis dahin gültig gewesenen Procentsätzen.

Das Ergebniß jeder Ermittelung der Procentantheile bleibt wenigstens 2 Jahre in Kraft.

Die am Schlusse des Jahres 1860 bestehenden Procentsätze bleiben noch bis zum 30. Juni 1861 gültig. Für die Zeit vom 1. Juli 1861 an findet nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine neue Ermittlung der Procentsätze statt.

Artikel 70.

Commission zur Ermittelung der Procentsätze.

Die Ermittelung der Procentsätze, mit welchen die einzelnen Vereins-Verwaltungen an der Gesammt-Fahrposteinnahme Theil zu nehmen haben, erfolgt durch eine für diesen Zweck zeitweilig zusammentretende Commission.

Die Art der Zusammensetzung, die Zeit des Zusammentritts, der Sitz, die Leitung, Geschäftsführung u. s. w. der Commission wird von den Vereinsverwaltungen durch besondere Verabredung festgesetzt.

Artikel 71.

Transitverhältnisse.

Hinsichtlich der Berechnung und des Bezuges der Portoantheile für Transitleistungen bleiben auch bei künftigen Ermittelungen die Verhältnisse vor dem 1. Juli 1858, wie solche bereits bei Ermittelung der jetzt geltenden Procent-

sätze berücksichtigt worden sind, unter nachfolgenden Bestimmungen maßgebend:

1. Diejenigen Strecken, auf denen bis zur genannten Zeit ein Transit ohne Bezug von Transitporto oder Transitvergütung stattgefunden hat, bleiben bei Ermittelung der Einnahmeantheile auch künftig außer Betracht.

2. Diejenigen Strecken dagegen, auf denen das volle Transitporto nach Maßgabe des Vereinstarifs bezogen und erhoben wurde, kommen bei der Taxirung behufs Ermittelung des Procentsatzes nach ihrer Länge in directer Entfernung auch künftig zu Gunsten der betreffenden transitleistenden Verwaltungen in Berechnung.

3. Für solche Strecken, auf denen statt des vollen Transitporto nur eine bestimmte, nach den einzelnen Sendungen bemessene Quote desselben bezogen wurde, ist der Taxirung für die Procentsatz-Ermittelung auch nur diese Quote zum Grunde zu legen.

4. Für diejenigen Fälle, in welchen für den Transit Abfindungssummen, Pauschalvergütungen ꝛc. gezahlt worden sind, wird festgesetzt,

   a) daß da, wo der ursprünglichen Bemessung dieser Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine bestimmte Quote des normalen Transitporto nachweisbar zum Grunde liegt, eben diese Quote für die Taxirung zum Zwecke der Procentsatz-Ermittelung maßgebend ist,

   daß hingegen

   b) da, wo für die Abfindungssummen, Pauschalvergütungen u. s. w. eine solche nachweisbare Grundlage fehlt, während der Zeit von zwei Monaten für die auf der betreffenden Strecke transitirenden Fahrpostsendungen das normale Transitporto zu notiren und auf Grund dieser Notizen resp. ihrer Vergleichung mit der stipulirten Abfindungssumme oder Pauschalvergütung, die entsprechende Quote des normalen Transitporto zu ermitteln ist.

   Die in beiden Fällen eintretende Ermittelung des Verhältnisses ist durch eine Verständigung zwischen den bei der Benutzung der betreffenden Transitstrecken betheiligten Postverwaltungen festzustellen und mit einer sachgemäßen Ausführung der Taxirungs-Commission zum Behufe der Procentsatz-Ermittelung mitzutheilen.

5. Wo in Absicht auf die Transitverhältnisse das Gebiet einer Vereinsverwaltung ganz oder theilweise dem Gebiete einer andern Vereinsverwaltung zugerechnet wurde, bleibt, mit Ausnahme der unter № 6 gedachten besondern Fälle, auch künftig dieses Verhältniß bestehen, so daß demnach die letztere Verwaltung das Porto für diejenigen Strecken eines fremden Bezirkes, welche ihr bisher schon zugerechnet wurden, bezieht, wogegen sie, nach wie vor, an die betreffende andere Verwaltung die bisherige Vergütung zu zahlen hat.

6. Glaubt eine Vereinsverwaltung, abweichend von den vorstehenden Bestimmungen, an eine andere Verwaltung für die Durchführung von Vereinssendungen höhere Anforderungen stellen zu können, so bleibt die Verständigung hierüber den betheiligten Verwaltungen überlassen, ohne daß dadurch ein Einfluß auf eine veränderte Procentberechnung geübt wird.

7. Neue Transitstrecken, welche seit dem 1. Juli 1858 zur Benutzung gelangt sind, werden nur dann in Berechnung gezogen, wenn an einem Punkte derselben die Annahme oder Abgabe von Postgegenständen stattfindet.

   Die Berechnung erfolgt alsdann bei der jeweiligen Procentsatz-Ermittelung in der Weise, daß für

Transitstrecken bis zu einer Länge von zwei Meilen einschließlich die Hälfte des ersten Progressionssatzes resp. des Minimal- oder Werthportosatzes, und für Transitstrecken von mehr als zwei Meilen das volle Porto in Ansatz zu kommen hat, insofern nicht besondere Vertragsverhältnisse eine solche Berechnung beschränken oder ausschließen.

8. Werden die Transportstrecken eines Postbezirks durch zwischenliegendes fremdes Vereinsgebiet unterbrochen, so hat bei der Taxirung behufs der Procentsatzermittelung eine Zusammenrechnung der einzelnen solchergestalt unterbrochenen Transportstrecken stattzufinden, insofern nicht das zwischenliegende Gebiet in Absicht auf den Transit dem Gebiete zugerechnet wird, dem die getrennten Transportstrecken angehören.

9. Der interne Transit, d. h. die Beförderung von internen Sendungen zwischen verschiedenen Theilen eines und desselben Postbezirks im Transit durch fremdes zwischenliegendes Vereinsgebiet, wird durch die Festsetzungen über das Vereinsfahrpostwesen in keiner Weise berührt, vielmehr bleiben die betreffenden Verträge, so weit sie sich auf den internen Transit erstrecken, unverändert in Kraft.

Das Porto für dergleichen interne Sendungen, welche durch fremdes Vereinsgebiet transitiren, gelangt nicht zur gemeinschaftlichen Vertheilung. Alle diesen internen Transit, so wie den etwa damit verbundenen Transit von Vereinssendungen betreffenden Verhältnisse bleiben, nach wie vor, der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen; durch dergleichen Vereinbarungen darf aber das Verhältniß dem Vereine gegenüber nicht alterirt werden.

Artikel 72.

Abrechnung.

Jede Vereinsverwaltung weist die von ihren Postanstalten für den Verein erhobenen Fahrpost-, Porto- und Francobeträge durch Aufstellungen nach, welche sich die Rechnungsbehörden der mit einander in Kartenwechsel stehenden Vereins-Postanstalten gegenseitig zur Prüfung und Anerkennung zusenden.

Die Ergebnisse dieser Nachweisungen werden von einer durch die übrigen Verwaltungen zu wählenden Vereinsverwaltung zusammengestellt. Dieselbe hat nach Maßgabe der Procentsätze, welche von der Commission (Art. 70) festgestellt sind, den wirklichen Antheil jeder Verwaltung an der Gesammt-Fahrpost-Einnahme zu ermitteln, und unter Mittheilung des Rechnungs-Abschlusses an sämmtliche Vereins-Postverwaltungen die erforderliche Saldirung herbeizuführen.

Ueber den Abrechnungsmodus, die Controle der Einnahme-Nachweisungen, die Revision der Karten ꝛc. werden zwischen den Vereins-Postverwaltungen besondere Ausführungsbestimmungen vereinbart.

Artikel 73.

Abrechnung über unanbringliche Sendungen.

Das Porto für unanbringliche Fahrpostsendungen trägt zunächst diejenige Verwaltung, nach deren Gebiet diese Sendungen zurückgekommen sind.

Dagegen bleibt dieser Verwaltung der Erlös aus dem Verkaufe der in den Sendungen enthaltenen Gegenstände überlassen.

Deckt der Erlös das Porto und die sonstigen Kosten nicht, so steht es der betreffenden Verwaltung frei, den ungedeckten Betrag zu liquidiren. Die Liquidation wird von einer andern Vereinsverwaltung beschleunigt, und der Betrag von der gemeinschaftlichen Fahrpost-Einnahme in Abzug gebracht.

Artikel 74.

Portoniederschlagung.

Niedergeschlagenes oder zurückgezahltes Porto wird in derselben Weise liquidirt, beziehungsweise der betheiligten Verwaltung erstattet, wie dies im vorhergehenden Artikel bezüglich der ungedeckt gebliebenen Portobeträge für unanbringliche Sendungen vorgesehen ist.

Ist eine Postverwaltung durch gesetzliche oder administrative Bestimmungen zur Niederschlagung oder Rückzahlung eines Portobetrages veranlaßt, so soll die Bescheinigung der Liquidation in Bezug auf die Nothwendigkeit der Niederschlagung nicht beanstandet werden.

Artikel 75.

Gewährleistung.

Für den Verlust oder die Beschädigung der zur Postbeförderung vorschriftsmäßig übergebenen Sendungen, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Ersatz geleistet:

1. Dem Absender bleibt es freigestellt, den Werth der Sendung entweder nach dem wahren Werthe, oder nur theilweise oder gar nicht zu declariren.

   Ist bei der Aufgabe eine Werthsdeclaration erfolgt, so ist dieselbe bei der Feststellung des von Seiten der Postverwaltung in Verlust- oder Beschädigungsfällen zu leistenden Ersatzes maßgebend.

   Beweist jedoch die Postverwaltung, daß die Declaration den wahren Werth der Sache übersteigt, so hat sie nur den letzteren zu ersetzen.

   Vermag dagegen der Reclamant den Nachweis zu erbringen, daß und um wie viel der wirkliche Werth des Inhalts der Sendung die Werthsdeclaration überstiegen habe, so ist im Falle eines theilweisen Verlustes (Abgangs) oder einer Beschädigung der Theil des wirklich erlittenen Schadens zu ersetzen, welcher sich nach dem Verhältnisse ergibt, in welchem der declarirte Werth der Sendung zu dem wirklichen steht.

   Die Werthsdeclaration soll in der Landeswährung des Aufgabebezirks erfolgen; der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in jener Landeswährung angegebene oder darauf reducirte Summe zu vertreten.

   Die Werthsdeclaration soll bei Sendungen mit Begleitbriefen sowohl auf dem Begleitbriefe, als auf der Sendung selbst, angegeben seyn. Wenn aber der Werth einer zur Postbeförderung angenommenen Sendung nur auf dem Begleitbriefe und nicht auf der Sendung selbst angegeben seyn sollte, so übt dieses auf die Ersatzleistung keinen Einfluß. Dasselbe gilt von dem Falle, wo die Werthsdeclaration zwar nur auf der Sendung selbst, nicht auch auf dem Begleitbriefe enthalten ist, die Sendung aber gleichwohl zur Postbeförderung angenommen und entweder dem Aufgeber eine Bescheinigung über eine geschehene Werthangabe ertheilt oder die Sendung mit dem fraglichen Werthe in die Postbücher eingetragen worden ist. Ist der Werth einer Sendung nicht übereinstimmend auf Begleitbrief und Sendung angegeben, so ist die Werthangabe auf dem Begleitbriefe für Portoberechnung und Ersatzleistung entscheidend.

   Die Postanstalt, welche eine nicht mit der vorschriftsmäßigen Werthsdeclaration versehene Sendung, für welche gleichwohl nach dem Vorhergehenden zu haften seyn würde, annimmt, hat für die Nachholung des Erforderlichen zu sorgen, widrigenfalls sie für alle aus der Behandlung des Stücks als Sendung

ohne Werthangabe hervorgehenden Nachtheile verantwortlich ist.

Findet sich in einer wegen beschädigter Emballage unterwegs von einer Postanstalt anderweit verpackten Sendung ein die Declaration übersteigender Werthinhalt vor, so bleibt für die Haftung der Post die Declaration des Absenders maßgebend.

2. Beim Verluste von nicht declarirten Sendungen oder beim Abgang an denselben wird ein Ersatz von 10 Silbergroschen oder 50 Neukreuzer Oesterr. Währ. oder 30 Kreuzer Südd. Währ. für jedes abhanden gekommene Pfund oder den Theil eines Pfundes geleistet. Bei Beschädigungen nicht declarirter Sendungen wird der wirklich entstandene Schaden, jedoch nur bis zu dem Maximalbetrage von 10 Silbergroschen oder 50 Neukreuzer Oesterr. Währ. oder 30 Kreuzer Südd. Währ. für jedes beschädigte Pfund erstattet.

3. Für Beschädigungen oder Abgang am Inhalte einer Sendung haben die Postverwaltungen nur dann zu haften, wenn eine vorhandene äußerlich erkennbare Beschädigung in unzweifelhaftem Zusammenhange mit der vorhandenen inneren Beschädigung beziehungsweise dem Abgange steht.

Außer diesem Falle tritt die Haftpflicht einer Postverwaltung nur dann ein, wenn ihr ein besonderes Verschulden und die geschehene Auflieferung eines unbeschädigten Inhaltes, sowie dessen gehörige Verpackung vollständig nachgewiesen wird.

Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung oder die Empfangsbescheinigung des Adressaten begründet bis zum Gegenbeweise die Vermuthung für den unversehrten Zustand der Sendung.

4. Für einen durch verzögerte Beförderung entstandenen Schaden leistet die Postverwaltung innerhalb der für den Verlustfall gezogenen Grenzen nur dann Ersatz, wenn die Verspätung nachweislich durch das Verschulden der Post herbeigeführt und die Sache dadurch in ihrer Substanz verdorben ist.

5. Für Verluste und Beschädigungen, welche auf dem Transporte durch eine dem Vereine nicht angehörige Beförderungsanstalt eintreten, findet ein Ersatzanspruch, den Vereins-Postverwaltungen gegenüber, nicht statt. Dagegen haben bei diesfallsigen Reclamationen zunächst diejenigen Postanstalten, von welchen die Sendungen unmittelbar dem Auslande zugeführt worden sind, den Aufgeber zu vertreten, und demselben, falls ihre Bemühungen erfolglos bleiben sollten, alle vorliegenden Mittel (Urkunden über die Ablieferung der Sendung u. s. w.) an die Hand zu geben, welche ihn in den Stand setzen können, seine Ansprüche der ausländischen Beförderungsanstalt gegenüber selbst weiter zu verfolgen.

6. Den Parteien gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Ersatzanspruch ist von Seiten des Absenders, und nur so fern dieser nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist, von letzterem zu erheben.

Der Ersatz kann gegenüber der Postverwaltung nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

7. Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirk der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige

Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereins-Postverwaltung nachzuweisen vermag.

Von der Bestimmung, daß mit der unbeanstandeten Uebernahme die Haftpflicht auf die übernehmende Verwaltung übergeht, tritt in dem Falle eine Ausnahme ein, wo es sich um eine Spoliation oder Beschädigung handelt, welche ohne eine leicht wahrnehmbare Verletzung der Emballage oder des Verschlusses, sowie ohne Herbeiführung einer Gewichtsdifferenz verübt worden ist, und deren Entstehung nicht hat ermittelt werden können. In diesem Falle haben die betheiligten Verwaltungen zu dem Schadenersatze in einem nöthigenfalls durch Schiedsrichterspruch (s. Nr. 8) festzustellenden Verhältnisse beizutragen.

8. Können bei Reclamationsfällen die betheiligten Verwaltungen sich darüber nicht einigen, ob den ermittelten Umständen nach angenommen werden könne, daß die Beschädigung oder der Abgang stattgefunden, während sich die Sendung in den Händen der Post befunden, dem Reclamanten also überhaupt ein Ersatz zu gewähren sey, oder darüber, ob und in welchem Maße die eine oder die andere Postverwaltung den Ersatz zu leisten bezw. dazu beizutragen hat, so kann auf eine schiedsrichterliche Entscheidung provocirt werden. Diese hat sich zunächst, sofern auch dieser Punkt noch streitig, darauf zu beziehen, ob im concreten Falle dem Reclamanten überhaupt ein Ersatz zu gewähren sey, sodann aber auch darauf, welche von den betheiligten Verwaltungen und mit welchen Beträgen sie zu dem zu gewährenden Ersatz beizutragen haben.

Das Schiedsgericht wird in einem solchen Falle, abweichend von den Bestimmungen des Artikels 78, in der Weise gebildet, daß jede der betheiligten Verwaltungen eine andere Verwaltung bezeichnet, die sämmtlichen benannten Verwaltungen aber eine dritte Verwaltung wählen, welche das Schiedsrichteramt zu versehen hat. Falls sich die benannten Verwaltungen über die zu wählende dritte Verwaltung nicht einigen können, so hat jede derselben eine Central-Postbehörde zu bezeichnen und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

In Fällen jedoch, wo es sich um einen Ersatzbetrag bis 20 Thaler einschließlich handelt und wo die Verwaltungen des Aufgabe- und Bestimmungsortes einverstanden sind, daß eine gemeinschaftliche Ersatzleistung erfolgen soll, findet eine Berufung an ein Schiedsgericht nicht statt, und ist die Entschädigung von sämmtlichen beim Transporte betheiligten Verwaltungen zu gleichen Theilen zu tragen

9. Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereins-Postbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied ob der Verlust im Postbezirk der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postverwaltung stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben beförderten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 76.

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Be-

handlung der Poſtſendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterſpedition gelten für den Vereins-Poſtverkehr die zwiſchen den Vereinsverwaltungen verabredeten beſonderen Reglements und Inſtructionen. Soweit in dieſen beſondere Beſtimmungen nicht getroffen ſind, finden die internen Vorſchriften der einzelnen Poſtbezirke Anwendung.

Artikel 77.

Verfügungsrecht des Abſenders.

Der Abſender iſt befugt, über die der Poſtanſtalt zur Beförderung übergebenen Sachen ſo lange auf ſeine Koſten zu verfügen, als ſolche nicht an den von ihm bezeichneten Empfänger übergeben worden ſind.

Artikel 78.

Schiedsrichterliche Entſcheidung.

Sollten über die Anwendung einer Beſtimmung des Vereinsvertrags Irrungen entſtehen, welche ſich nicht durch gegenſeitige Verſtändigung ausgleichen, ſo ſoll darüber eine ſchiedsgerichtliche Entſcheidung, welcher ſich die ſämmtlichen Poſtverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weiſe herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Poſtadminiſtration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und dieſe beiden Schiedsrichter ſodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Poſtverwaltung ſich zugeſellen. Falls die beiden Schiedsrichter über die ihnen zuzugeſellende Verwaltung ſich nicht vereinigen können, ſo hat jeder derſelben eine Verwaltung zu bezeichnen und zwiſchen dieſen das Loos zu entſcheiden.

Artikel 79.

Ausbildung des Vereins.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbeſſerungen, Gleichheit der Geſetzgebung, der Reglements und Inſtructionen iſt dem zeitweiſen Zuſammentritte der deutſchen Poſtconferenz vorbehalten.

Dieſe Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Poſtverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutſchen Poſtvereins ſind.

Jede der gedachten Poſtverwaltungen hat das Recht, zur Poſtconferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer anderen Verwaltung mit der Wahrnehmung ihrer Intereſſen und der Stimmführung zu betrauen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als zwei Stimmen führen, ſo daß derſelbe außer der eigenen Verwaltung nur noch eine zweite vertreten kann.

Mit dieſer Beſchränkung iſt auch die Uebertragung der Stimme von einem Abgeordneten auf den andern im Fall etwaiger Behinderung zuläſſig.

Stimmeneinhelligkeit erfordern alle Beſchlüſſe, welche zum Gegenſtande haben:

1. die Dauer und den Umfang des Vereins,
2. eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbeſondere auch der Tranſit- und ſonſtigen Gebühren,
3. den Bezug und die Theilung des Porto,
4. die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Poſtgeſetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
5. die Portofreiheiten,
6. die getroffenen Verabredungen über die Verhältniſſe mit fremden Ländern, und

7. die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen genügt die absolute Majorität.

Sowohl bei Beschlüssen mit Stimmeneinhelligkeit, als bei solchen nach absoluter Majorität, bleibt die höchste Ratification vorbehalten; bei Gegenständen reglementarischer Natur bedarf es jedoch lediglich der durch absolute Stimmenmehrheit zu treffenden Vereinbarungen der Vereins-Verwaltungen.

Artikel 80.

Ratification und Dauer des Vertrags.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrags werden bis zum 30. November 1860 erfolgen.

Der Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1861 in Wirksamkeit. Derselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1870 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Vom 1. Januar 1861 an treten der revidirte Postvereinsvertrag vom 5. Dezember 1851 und die Nachtragsverträge vom 3. September 1855 und vom 26. Februar 1857 außer Wirksamkeit.

Anlage zum Artikel 76 des Postvereins-Vertrages vom 18 August 1860.

Reglement

für den

Postvereins-Verkehr.

---

§. 1.

Allgemeine Bestimmungen über die Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

Die im Postvereinsverkehre zur Versendung kommenden Gegenstände werden bei den Postanstalten in der Art abgefertigt, daß die Expedition der Briefpostsendungen stets getrennt von derjenigen der Fahrpostsendungen erfolgt.

Zur Briefpost gehören:

1. die Correspondenz der Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten und des Fürstlichen Hauses Thurn und Taxis;
2. Briefe ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 4 Loth ausschließlich;
3. schwerere Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch Frankirung mit Marken verlangt ist;
4. recommandirte Briefe;
5. Briefe mit Waarenproben, Kreuz- oder Streifband-Sendungen, Zeitungen, Recepisse, Rückmeldungen, postamtliche Anfragen, Laufzettel u. dgl.;
6. die portofreien (amtlichen) Dienstcorrespondenzen bis zum Gewichte von 1 Pfund.

Zur Fahrpost sind zu rechnen:

1. gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Aufgebers nicht vorgeschrieben ist;
2. Briefe mit declarirtem Werthe;

3. Briefe, auf welche baare Einzahlung stattgefunden haben;

4. Briefe mit Postvorschüssen (Nachnahmebriefe);

5. Gelder und Päckereien aller Art.

Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen seyn.

§. 2.

Adresse.

Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person Desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet seyn.

§. 3.

Außenseite der Briefe.

Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten seyn.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellet, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

§. 4.

Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.

Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben seyn, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert seyn darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertiget seyn muß.

§. 5.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe, enthalten seyn. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen seyn.

§. 6.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben seyn.

§. 7.

Signatur.

Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Postanstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar und darf den Sendungen von declarirtem Werthe nicht aufgeklebt seyn. Insbesondere empfiehlt es sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf s. g. Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

§. 8.

Declaration.

Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, bei Briefen auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen.

Besteht eine Geldsendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushilfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei Werthsendungen aus Ländern außerhalb des Postvereines erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangs-Grenz-Postanstalt.

Jeder auf der Adresse einer Sendung in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag gilt in Absicht auf die Portoerhebung als Werthsdeclaration des Inhalts, also auch die Bezeichnung: Urkunde, Wechsel, Quittung ꝛc. über 1000 fl.

§. 9.

Verpackung.

Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhaltes haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett- oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Acten-Sendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstande, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichtes in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein,

daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestiget sein.

Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w. auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsortes, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten der letzteren von dem Adressaten eingezogen.

§. 10.

Verschluß.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. (Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Muster-Sendungen, vergleiche §§. 14 und 15).

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungs-Briefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung des Siegelverschlusses nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

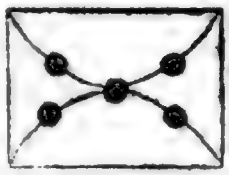

Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe §. 11) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung verschlossen sein.

§. 11.

Verpackung und Verschluß der Geldsendungen insbesondere.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapiere u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Convert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. (S. §. 10, letzter Absatz.)

Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transportes nicht Statt finden kann.

Briefe mit baarem Gelde dürfen das Gewicht von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen.

Schwerere Geldsendungen sind in Pakete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 ℔ und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 ℔ übersteigt, dürfen in Paketen von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbaren Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt seyn.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Nath darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz seyn. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnür-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt seyn. Die Schnur, welche den Kropf umgibt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer seyn.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertiget, gut gefügt und fest vernagelt seyn, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen seyn, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen seyn.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt, und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt seyn, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Paketen mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt seyn. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Paketen verpackt seyn.

§. 12.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphta, Phologen, Mineralsäuren u. s. w. Ebenso bleibt flüssige Hefe und Most von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Post aufgeben, haben vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§. 13.

Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

Flüssigkeiten, deßgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhaltes der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so

hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

Das Gewicht einer Fahrpostsendung soll im allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Den einzelnen Postverwaltungen bleibt unbenommen, sich wegen Annahme eines höheren Maximalgewichtes für den gegenseitigen Verkehr zu verständigen.

§. 14.

Sendungen unter Band.

Gegen die für Sendungen unter Band festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher. Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt seyn, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts, der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen müssen frankirt seyn und dürfen das Gewicht von einem halben Pfund einschließlich nicht übersteigen.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht seyn.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen seyn.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt seyn.

Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen seyn. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagege den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dergleichen Sendungen abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto nebst dem Zuschlage, ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben.

§. 15.

Waarenproben und Mustersendungen.

Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt seyn, daß die Beschränkung des Inhaltes auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt seyn, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

§. 16.

Recommandirte Briefe.

Briefpostsendungen, welche unter Recommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (recommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

Keine Verwaltung ist verpflichtet, Briefe, die mit dem Recommandationszeichen versehen im Briefkasten vorgefunden werden, als recommandirt behandeln zu lassen, es sey denn, daß dieselben vollständig, einschließlich der Recommandationsgebühr, mit Marken frankirt sind.

§. 17.

Retour-Recepisse.

Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein“ („Retour-Recepisse“) auf der Adresse ausgedrückt seyn.

Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu unterfertigen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

§. 18.

Durch Expressen zu bestellende Briefe.

Briefe, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk: „durch Expressen zu bestellen“ enthalten.

§. 19.

Nachnahmesendungen.

Briefe und sonstige Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet (Vorschußsendungen, Postvorschüsse), müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von . . . . .“ und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

§. 20.

Baare Einzahlungen.

Den Beträgen, welche zur Wiederauszahlung an einen bestimmten Empfänger eingezahlt werden (baare An-

zahlungen), muß ein einfacher gewöhnlicher Brief oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Paketen mit und ohne Werthsdeclaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . . .“

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

§. 21.

Frankirungs-Vermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungiltigkeit des Frankirungs-Vermerkes amtlich attestirt.

Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern nicht oder ungenügend frankirt in den Briefkasten gelegt worden sind, so werden dieselben nicht abgesandt, sondern am Aufgabeort zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 22.

Speditionswege für Fahrpostsendungen.

Dem Aufgeber einer Fahrpostsendung soll in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, freistehen, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§. 23.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Aufgeber.

Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

In welcher Weise sich Derjenige, welcher eine Sendung zurückfordert, bei der absendenden Postanstalt über seine Berechtigung dazu und über seine Persönlichkeit auszuweisen hat, bestimmen die für jeden Postbezirk dieserhalb bestehenden Vorschriften.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat Derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertiget das Reclamationsschreiben aus, welchem die Postanstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine dießfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeortes amtlich bescheiniget hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dieß geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

§. 24.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Umspeditionsorten.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

§. 25.

Unbestellbare Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung (cf. §. 26) nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Sendung mit dem Vermerke „posto restante“ versehen ist und nicht binnen 3 Monaten,

vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;

3. wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit posto restante bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4. wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werthsdeclaration deßhalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhaltes für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falles, daß und weßhalb die Veräußerung erfolgt sey, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen seyn. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer

Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu verbotenen Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§. 26.

Nachsendung der Postsendungen.

Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpostsendungen, mit Einschluß der Vorschußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen stattgefunden haben, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten.

Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 27.

Mit fremden Freimarken versehene Briefe.

Wenn in einem Vereinsgebiete Briefe mit Frankomarken oder gestempelten Couverts eines anderen Gebietes zur Post kommen, so sind solche Briefe wie unfrankirte Briefe zu behandeln, und die fremden Marken als ungiltig zu bezeichnen.

Sind aber dergleichen Briefe nach demjenigen Vereinsgebiete bestimmt, welchem die Marken oder die gestempelten Couverts angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das, nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couverts verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Werth der unrichtig verwendeten Marken.

§. 28.

Briefe, welche an Postanstalten couvertirt sind.

Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzband-Sendungen unter Couvert an Postanstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe ꝛc. hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§. 29.

Einziehung der Bestellgebühr vom Absender.

Von den Adressaten nicht berichtigte Bestellgebühr darf an den Aufgeber der Postsendung nicht zurückgerechnet werden.

Nach erfolgter Verständigung zwischen den betheiligten Postverwaltungen soll jedoch gestattet sein, für Briefe von Privaten an Behörden die Bestellgebühr vom Aufgeber einzuheben, und das Weiterfranco an die bezugsberechtigte Postanstalt zu vergüten.

§. 30.

Gebührenfreie Anrechnungen von Postgefällen.

Für die Anrechnung von Postgefällen irgend welcher Art, welche von dem Absender nicht voraus entrichtet worden sind, darf der Ansatz und die Einziehung einer Procuragebühr auch in dem Falle nicht erfolgen, wenn vorschriftsmäßig die betreffenden Gefälle bei der Auflieferung der Sendung zur Post hätten vorausbezahlt werden müssen.

§. 31.

Lagergeld.

Die Postverwaltungen derjenigen Vereinsbezirke, in denen gesetzlich die Erhebung von Lagergeld für solche Fahrpost-Gegenstände vorgeschrieben ist, welche längere Zeit bei der Postanstalt aufbewahrt werden müssen, dürfen für unbestellbare, nach dem Abgangsorte zurückzusendende Fahrpostsendungen dieses Lagergeld nicht in Anrechnung bringen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 8. Speyer, den 9. Februar 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr. — Gesuch des R. A. Berger von Muttenstadt um Bestätigung als Agent der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft. — Den Ausbruch der Rinderpest in Rußland betr. — Bekanntmachung, den Vollzug des Art. 24 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 betr. — Ergebnisse der gesetzlichen Schutzpocken-Impfung für das Jahr 1859/60. — Die Einführung des Unterrichtes über gewerbliche Buchführung in den Schulen der Städte und Märkte betr. — Agenturen des Auswanderungs-Expedientenhauses J. Klingensperg in Bremen. — Untersuchung gegen Joseph Seitz, Schmiedmeister von Altmannstein, wegen Preßvergehens. — Untersuchung gegen den Buchdrucker und Redacteur B. J. Mäsch von Nürnberg wegen Preßvergehens. — Abhaltung einer Prüfung für Bewerber um Gerichtsbotenstellen. — Ordensverleihungen. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Augsburger Börse.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 22 der Verfassungs-Urkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtages bis zum 4. April l. J. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 28. Januar 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Lüder. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär:

Ministerialrath v. Epplen.

An

die Kammer der Reichsräthe und

die Kammer der Abgeordneten.

Example 1.2. Let $\mathbb{R}^2$ be the set of all ordered pairs of real numbers. Define addition and scalar multiplication by

$$(x_1, y_1) + (x_2, y_2) = (x_1 + x_2, y_1 + y_2)$$

$$\alpha(x, y) = (\alpha x, \alpha y)$$

for all $(x_1, y_1), (x_2, y_2), (x, y) \in \mathbb{R}^2$ and $\alpha \in \mathbb{R}$. Then $\mathbb{R}^2$ is a vector space over $\mathbb{R}$.

Example 1.3. Let $\mathbb{R}^n$ be the set of all ordered n-tuples of real numbers. Define addition and scalar multiplication by

$$(x_1, \ldots, x_n) + (y_1, \ldots, y_n) = (x_1 + y_1, \ldots, x_n + y_n)$$

$$\alpha(x_1, \ldots, x_n) = (\alpha x_1, \ldots, \alpha x_n)$$

for all $(x_1, \ldots, x_n), (y_1, \ldots, y_n) \in \mathbb{R}^n$ and $\alpha \in \mathbb{R}$. Then $\mathbb{R}^n$ is a vector space over $\mathbb{R}$.

Example 1.4. Let $\mathbb{C}^n$ be the set of all ordered n-tuples of complex numbers. Define addition and scalar multiplication by

$$(x_1, \ldots, x_n) + (y_1, \ldots, y_n) = (x_1 + y_1, \ldots, x_n + y_n)$$

$$\alpha(x_1, \ldots, x_n) = (\alpha x_1, \ldots, \alpha x_n)$$

for all $(x_1, \ldots, x_n), (y_1, \ldots, y_n) \in \mathbb{C}^n$ and $\alpha \in \mathbb{C}$. Then $\mathbb{C}^n$ is a vector space over $\mathbb{C}$.

Example 1.5. Let $\mathbb{C}^n$ be the set of all ordered n-tuples of complex numbers. Define addition and scalar multiplication by

$$(x_1, \ldots, x_n) + (y_1, \ldots, y_n) = (x_1 + y_1, \ldots, x_n + y_n)$$

$$\alpha(x_1, \ldots, x_n) = (\alpha x_1, \ldots, \alpha x_n)$$

for all $(x_1, \ldots, x_n), (y_1, \ldots, y_n) \in \mathbb{C}^n$ and $\alpha \in \mathbb{R}$. Then $\mathbb{C}^n$ is a vector space over $\mathbb{R}$.

Example 1.6. Let $\mathbb{F}^{m \times n}$ be the set of all $m \times n$ matrices with entries in $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(A + B)_{ij} = A_{ij} + B_{ij}$$

$$(\alpha A)_{ij} = \alpha A_{ij}$$

for all $A, B \in \mathbb{F}^{m \times n}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{m \times n}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.7. Let $\mathbb{F}^{\infty}$ be the set of all sequences $(x_1, x_2, \ldots)$ of elements of $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(x_1, x_2, \ldots) + (y_1, y_2, \ldots) = (x_1 + y_1, x_2 + y_2, \ldots)$$

$$\alpha(x_1, x_2, \ldots) = (\alpha x_1, \alpha x_2, \ldots)$$

for all $(x_1, x_2, \ldots), (y_1, y_2, \ldots) \in \mathbb{F}^{\infty}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\infty}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.8. Let $\mathbb{F}[x]$ be the set of all polynomials in x with coefficients in $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(p + q)(x) = p(x) + q(x)$$

$$(\alpha p)(x) = \alpha p(x)$$

for all $p, q \in \mathbb{F}[x]$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}[x]$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.9. Let $\mathbb{F}_n[x]$ be the set of all polynomials in x with coefficients in $\mathbb{F}$ of degree at most n. Define addition and scalar multiplication by

$$(p + q)(x) = p(x) + q(x)$$

$$(\alpha p)(x) = \alpha p(x)$$

for all $p, q \in \mathbb{F}_n[x]$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}_n[x]$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.10. Let $C[a, b]$ be the set of all continuous functions on the interval $[a, b]$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in C[a, b]$ and $\alpha \in \mathbb{R}$. Then $C[a, b]$ is a vector space over $\mathbb{R}$.

Example 1.11. Let $C^1[a, b]$ be the set of all continuously differentiable functions on the interval $[a, b]$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in C^1[a, b]$ and $\alpha \in \mathbb{R}$. Then $C^1[a, b]$ is a vector space over $\mathbb{R}$.

Example 1.12. Let $C^k[a, b]$ be the set of all k times continuously differentiable functions on the interval $[a, b]$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in C^k[a, b]$ and $\alpha \in \mathbb{R}$. Then $C^k[a, b]$ is a vector space over $\mathbb{R}$.

Example 1.13. Let $C^{\infty}[a, b]$ be the set of all infinitely differentiable functions on the interval $[a, b]$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in C^{\infty}[a, b]$ and $\alpha \in \mathbb{R}$. Then $C^{\infty}[a, b]$ is a vector space over $\mathbb{R}$.

Example 1.14. Let $\mathbb{R}^{\mathbb{R}}$ be the set of all functions from $\mathbb{R}$ to $\mathbb{R}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{R}^{\mathbb{R}}$ and $\alpha \in \mathbb{R}$. Then $\mathbb{R}^{\mathbb{R}}$ is a vector space over $\mathbb{R}$.

Example 1.15. Let $\mathbb{C}^{\mathbb{C}}$ be the set of all functions from $\mathbb{C}$ to $\mathbb{C}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{C}^{\mathbb{C}}$ and $\alpha \in \mathbb{C}$. Then $\mathbb{C}^{\mathbb{C}}$ is a vector space over $\mathbb{C}$.

Example 1.16. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ be the set of all functions from $\mathbb{F}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.17. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ be the set of all functions from $\mathbb{N}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(n) = f(n) + g(n)$$

$$(\alpha f)(n) = \alpha f(n)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.18. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ be the set of all functions from $\mathbb{Z}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(n) = f(n) + g(n)$$

$$(\alpha f)(n) = \alpha f(n)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.19. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ be the set of all functions from $\mathbb{Q}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(q) = f(q) + g(q)$$

$$(\alpha f)(q) = \alpha f(q)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.20. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ be the set of all functions from $\mathbb{R}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.21. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ be the set of all functions from $\mathbb{C}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.22. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ be the set of all functions from $\mathbb{F}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.23. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ be the set of all functions from $\mathbb{N}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(n) = f(n) + g(n)$$

$$(\alpha f)(n) = \alpha f(n)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.24. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ be the set of all functions from $\mathbb{Z}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(n) = f(n) + g(n)$$

$$(\alpha f)(n) = \alpha f(n)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.25. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ be the set of all functions from $\mathbb{Q}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(q) = f(q) + g(q)$$

$$(\alpha f)(q) = \alpha f(q)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.26. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ be the set of all functions from $\mathbb{R}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.27. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ be the set of all functions from $\mathbb{C}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.28. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ be the set of all functions from $\mathbb{F}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.29. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ be the set of all functions from $\mathbb{N}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(n) = f(n) + g(n)$$

$$(\alpha f)(n) = \alpha f(n)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.30. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ be the set of all functions from $\mathbb{Z}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(n) = f(n) + g(n)$$

$$(\alpha f)(n) = \alpha f(n)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.31. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ be the set of all functions from $\mathbb{Q}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(q) = f(q) + g(q)$$

$$(\alpha f)(q) = \alpha f(q)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.32. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ be the set of all functions from $\mathbb{R}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.33. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ be the set of all functions from $\mathbb{C}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.34. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ be the set of all functions from $\mathbb{F}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.35. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ be the set of all functions from $\mathbb{N}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(n) = f(n) + g(n)$$

$$(\alpha f)(n) = \alpha f(n)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.36. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ be the set of all functions from $\mathbb{Z}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(n) = f(n) + g(n)$$

$$(\alpha f)(n) = \alpha f(n)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.37. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ be the set of all functions from $\mathbb{Q}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(q) = f(q) + g(q)$$

$$(\alpha f)(q) = \alpha f(q)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.38. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ be the set of all functions from $\mathbb{R}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.39. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ be the set of all functions from $\mathbb{C}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.40. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ be the set of all functions from $\mathbb{F}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.41. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ be the set of all functions from $\mathbb{N}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(n) = f(n) + g(n)$$

$$(\alpha f)(n) = \alpha f(n)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.42. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ be the set of all functions from $\mathbb{Z}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(n) = f(n) + g(n)$$

$$(\alpha f)(n) = \alpha f(n)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.43. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ be the set of all functions from $\mathbb{Q}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(q) = f(q) + g(q)$$

$$(\alpha f)(q) = \alpha f(q)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.44. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ be the set of all functions from $\mathbb{R}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.45. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ be the set of all functions from $\mathbb{C}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.46. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ be the set of all functions from $\mathbb{F}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.47. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ be the set of all functions from $\mathbb{N}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(n) = f(n) + g(n)$$

$$(\alpha f)(n) = \alpha f(n)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.48. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ be the set of all functions from $\mathbb{Z}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(n) = f(n) + g(n)$$

$$(\alpha f)(n) = \alpha f(n)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.49. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ be the set of all functions from $\mathbb{Q}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(q) = f(q) + g(q)$$

$$(\alpha f)(q) = \alpha f(q)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.50. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ be the set of all functions from $\mathbb{R}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.51. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ be the set of all functions from $\mathbb{C}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.52. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ be the set of all functions from $\mathbb{F}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.53. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ be the set of all functions from $\mathbb{N}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(n) = f(n) + g(n)$$

$$(\alpha f)(n) = \alpha f(n)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.54. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ be the set of all functions from $\mathbb{Z}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(n) = f(n) + g(n)$$

$$(\alpha f)(n) = \alpha f(n)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.55. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ be the set of all functions from $\mathbb{Q}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(q) = f(q) + g(q)$$

$$(\alpha f)(q) = \alpha f(q)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.56. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ be the set of all functions from $\mathbb{R}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.57. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ be the set of all functions from $\mathbb{C}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.58. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ be the set of all functions from $\mathbb{F}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.59. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ be the set of all functions from $\mathbb{N}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(n) = f(n) + g(n)$$

$$(\alpha f)(n) = \alpha f(n)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.60. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ be the set of all functions from $\mathbb{Z}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(n) = f(n) + g(n)$$

$$(\alpha f)(n) = \alpha f(n)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.61. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ be the set of all functions from $\mathbb{Q}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(q) = f(q) + g(q)$$

$$(\alpha f)(q) = \alpha f(q)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.62. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ be the set of all functions from $\mathbb{R}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.63. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ be the set of all functions from $\mathbb{C}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.64. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ be the set of all functions from $\mathbb{F}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.65. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ be the set of all functions from $\mathbb{N}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(n) = f(n) + g(n)$$

$$(\alpha f)(n) = \alpha f(n)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.66. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ be the set of all functions from $\mathbb{Z}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(n) = f(n) + g(n)$$

$$(\alpha f)(n) = \alpha f(n)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.67. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ be the set of all functions from $\mathbb{Q}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(q) = f(q) + g(q)$$

$$(\alpha f)(q) = \alpha f(q)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.68. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ be the set of all functions from $\mathbb{R}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.69. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ be the set of all functions from $\mathbb{C}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.70. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ be the set of all functions from $\mathbb{F}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{F}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.71. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ be the set of all functions from $\mathbb{N}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(n) = f(n) + g(n)$$

$$(\alpha f)(n) = \alpha f(n)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{N}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.72. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ be the set of all functions from $\mathbb{Z}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(n) = f(n) + g(n)$$

$$(\alpha f)(n) = \alpha f(n)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{Z}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.73. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ be the set of all functions from $\mathbb{Q}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(q) = f(q) + g(q)$$

$$(\alpha f)(q) = \alpha f(q)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{Q}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.74. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ be the set of all functions from $\mathbb{R}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{R}}$ is a vector space over $\mathbb{F}$.

Example 1.75. Let $\mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ be the set of all functions from $\mathbb{C}$ to $\mathbb{F}$. Define addition and scalar multiplication by

$$(f + g)(x) = f(x) + g(x)$$

$$(\alpha f)(x) = \alpha f(x)$$

for all $f, g \in \mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ and $\alpha \in \mathbb{F}$. Then $\mathbb{F}^{\mathbb{C}}$ is a vector space over $\mathbb{F}

Nachweisung

der in der Königl. bayerischen Münze in München seit dem Abschlusse der Münzconvention vom 25. August 1837 bis zum Schlusse des Jahres 1860 stattgehabten Ausmünzungen für das Königreich Bayern.

Bezeichnung der Münzsorten.	Die Ausmünzung betrug		
	in den Jahren 1838—1859.	in dem Jahre 1860.	Zusammen.
	fl.	fl.	fl.
I. Goldmünzen.	Stücke.	Stücke.	Stücke.
Ganze Kronen	1,524	45	1,569
Halbe Kronen	2,769	—	2,769
II. Silber-Courantmünzen.			
a) Vereinsmünzen.			
Vereinsmünzen à 3½ fl	8,894,053	—	8,894,053
Doppelte und einfache Vereinsthaler	11,383,725½	4,566,796½	15,950,522½
b) Landesmünzen.			
Zweigulden-Stücke	26,123,880	51,468	26,175,348
Eingulden-Stücke	31,152,144	451,701	31,603,845
Halbgulden-Stücke	5,986,437½	146,144	6,132,580½
III. Scheidemünzen.			
a) in Silber.			
Sechs-Kreuzer-Stücke	419,306	—	419,306
Drei-Kreuzer-Stücke	370,848	—	370,848
Ein-Kreuzer-Stücke	651,976	38,473	690,450
b) in Kupfer.			
½-, ¼-, und ⅛-Kreuzer-Stücke	204,766	9,489	214,255
Summa	85,187,136	5,264,071½	90,451,207½

Nro. 7361 L. pr. den 30 Januar 1861

(Die Ergebnisse der gesetzlichen Schutzpocken-Impfung für das Jahr 18$\frac{6}{0}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wie alle Jahre wird auch in diesem mit nachstehender Tabelle der General-Conspect über die in den 8 Regierungsbezirken des Königreichs im Etatsjahr 18$\frac{6}{0}$ vollzogene Schutzpocken-Impfung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 29. Januar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

General-Conspect

über die in den 8 Regierungsbezirken des Königreiches im Etatsjahre 18$\frac{6}{0}$ vollzogene gesetzliche Schutzpocken-Impfung.

Regierungsbezirk.	Geimpft wurden				Zur Impfung des nächsten Jahres verwiesen wurden			Von der Impfung wegen bestandener natürlicher Blattern befreit.	Revacc inirt wurden			
	öffentlich		privat		wegen ungehorsamen Ausbleibens.	wegen durch Krankheit entschuldigten Ausbleibens.	wegen erfolglos aber noch nicht 3mal wiederholter Impfung.		mit Erfolg.	ohne Erfolg.	mit unvollkommenem Erfolg.	mit unbekanntem Erfolg.
	mit Erfolg.	ohne Erfolg.	mit Erfolg.	ohne Erfolg.								
Oberbayern	15480	45	629	3	10	653	34	1	2508	1182	504	320
Niederbayern	13433	37	164	2	66	354	23	15	584	157	—	85
Pfalz	17316	30	100	2	115	249	27	13	3941	3050	—	3713
Oberpfalz und Regensburg	11776	37	401	—	29	239	8	15	548	237	3	35
Oberfranken	14042	61	104	1	31	225	23	7	103	108	—	101
Mittelfranken	12298	37	946	8	23	243	16	10	1614	865	—	805
Unterfranken ꝛc.	14539	95	379	5	30	479	78	3	659	389	229	95
Schwaben ꝛc.	11807	39	393	1	30	332	22	—	1578	691	1069	495
Summa	110791	381	3216	22	334	2774	231	64	11535	6679	1802	5649

Ad Nrm. 7523 L. pr. den 4 Februar 1861.

(Die Einführung des Unterrichtes über gewerbliche Buchführung in den Schulen der Städte und Märkte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate und Distrikts-Schulinspectionen.

Nachstehend wird die höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten im bezeichneten Betreff vom 26. v. M. zum Vollzug, welcher seiner Zeit anzuzeigen ist, bekannt gemacht.

Speyer, den 2. Februar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Einverständnisse mit dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat das unterzeichnete Königl. Staatsministerium beschlossen, daß der Unterricht über gewerbliche Buchführung in den deutschen Schulen des Königreichs einzuführen und zwar im obersten Kurse der Werktagsschule zu beginnen und in der Sonn- und Feiertagsschule fortzusetzen sey. Obligatorisch ist jedoch dieser Unterricht vorerst nur für die Schulen in Städten und Märkten, wo nicht besondere Verhältnisse auch die Ausdehnung desselben auf einzelne Landschulen gestatten.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird daher beauftragt, in Gemäßheit des §. 38 der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 dafür zu sorgen, daß mit Beginn des nächsten Schuljahres vorstehende Anordnung in allen hiezu geeigneten Schulen des Regierungsbezirkes zum Vollzuge gelange.

Als geeignete Hilfsmittel für diesen neuen Unterrichts-Gegenstand wurden nach Einvernahme von Sachverständigen folgende Bücher bestimmt:

1. Anleitung zur gewerblichen Buchhaltung, sowie Uebungsaufgaben hiezu von G. Fr. Heinisch (Ausgabe für die Hand der Lehrer), Bamberg 1859, Buchner. Preis 1 fl 45 kr.
2. Dasselbe (Ausgabe für die Hand der Schüler), Bamberg 1859, Buchner. Preis 40 kr.
3. Hauptbuch (Einschreibbuch zu Heinisch gewerblicher Buchhaltung), Bamberg, Buchner. Preis 14 kr.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, hat dies den Schulbehörden mit dem Bemerken bekannt zu geben, daß vorgenannte Bücher bis auf Weiteres für den Unterricht in der gewerblichen Buchführung ausschließlich als Lehrmittel genehmigt seyen.

München, den 26. Januar 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
von Zwehl.
Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Bezold.

Ad Nrm. Exh. 7525 L. pr. den 31. Januar 1861.

(Agenturen des Auswanderungs-Expedientenhauses J. Klingensperg in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bitte des Hauptagenten rubrizirten Hauses J. Lothe in Fürth entsprechend, wird unter Entbindung des

Bürgermeisters Leonhard zu Münchweiler von seiner Agentur, diese dem Ignaz Schulz in Landau übertragen.

Zugleich werden als weitere Agenten dieses Hauses Rechtsconsulent Müller in Neustadt a. H. und Lotto-Collecteur Dümmler in Zweibrücken bestätigt.

Speyer, den 29. Januar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

---

pr. den 30. Januar 1860.

(Untersuchung gegen Joseph Seitz, Schmiedmeister von Adelmannstein, wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Regensburg hat am 17. v. M., versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

der Königl. Direktor Ebnet, als Vorsitzender,
die Räthe von Ammon und Zoelch,
der Königl. I. Staatsanwalt Dr. Mayer,
und Rechtspraktikant Hasselwander, als Protokollführer,

in der Untersuchung gegen den Schmied Joseph Seitz von Adelmannstein wegen Preßvergehens, verübt durch Verbreitung mehrerer die Art. 12, 16, 20 und 11 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verletzenden Aufsätze in der Minnesotta Staatszeitung № 103, dd. Samstag den 14. Juli 1860, in dem wöchentlichen New-Yorker Demokrat № 23, dd. Samstag den 7. Juli 1860 und in dem

wöchentlichen Anzeiger des Westens № 40, dd. Donnerstag den 19. Juli 1860, auf Einstellung des Strafverfahrens und Unterdrückung der zu Gerichtshanden gebrachten erwähnten drei Zeitungen erkannt, was hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 21. Jänner 1861.

Königliches Bezirksgericht Regensburg:
Der Königl. Direktor:
Ebnet.

Schlag, coll.

---

pr. den 31. Januar 1861.

(Untersuchung gegen den Buchdrucker und Redacteur B. J. Mäsch von Nürnberg wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Nürnberg hat unterm 25. Januar l. J., versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Direktor Frhr. von Welser, Vorsitzender, Rath Otto, Assessor v. Kirschbaum, als Beisitzer, Luz, Königl. I. Staatsanwalt, und Lehmann, Rechtspraktikant, als Sekretär, in der Untersuchung gegen den hiesigen Buchdrucker und Redacteur B. J. Mäsch wegen Preßvergehens in № 7 des Nürnberger Stadtheroldes vom 8. d. M., durch Aufnahme des Gedichtes mit der Aufschrift:

„Neujahrslied des bayerischen Bundestagsgesandten von von der Pfordten,"

beschlossen:

es sey durch den Inhalt fraglichen Gedichtes Artikel 33 des Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verletzt zu erachten, und das er-

wähnte Zeitungsblatt, so weit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 26. Januar 1861.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Direktor:
Frhr. von Welser.

Müller.

---

pr. den 29. Januar 1861.

(Abhaltung einer Prüfung für Bewerber um Gerichtsbotenstellen betr.)

Mit Bezugnahme auf die höchste Entschließung vom 8. Dezember 1860 — veröffentlicht im Amtsblatte № 65 von 1860 — bringe ich zur allgemeinen Kenntniß, daß die Prüfung für Bewerber um Gerichtsbotenstellen

Montags den 29. April l. J.,
Morgens 8 Uhr,

in Zweibrücken im Gebäude des Königl. Bezirksgerichtes beginnen wird.

Alle Bewerber haben demnach ihre Zulassungsgesuche mit den durch §. 6 der allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1839 vorgeschriebenen Belegen spätestens bis 14. April nächsthin bei dem Präsidenten des Königl. Bezirksgerichtes dahier in Vorlage zu bringen.

Um allenfallsige Anstände rechtzeitig beseitigen zu können, liegt es jedoch sehr im Interesse der Bewerber, diese Eingabe möglichst bald, namentlich vor dem 1. März nächsthin, zu bewerkstelligen.

Zweibrücken, den 28. Januar 1861.

Der Königl. Staatsprokurator.
Werner.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 13. August v. J. nachbenannten Personen das Ritterkreuz I. Klasse des Königl. Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen:

dem Appellationsgerichtsrath Hermann Fitting in Zweibrücken,

dem Landcommissär Wilhelm Freiherrn von Holzschuher in Landau,

dem Centralgefängniß-Inspector Franz Meuth in Kaiserslautern,

dem Kreisbaurath Georg Lavalle in Speyer,

dem Rector der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule Heinrich Faber zu Kaiserslautern,

dem Regierungsrath August Roos in Speyer.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 15. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Altleiningen, Decanats Dürkheim, dem Pfarramtscandidaten Jacob Friedrich Mentzel aus Weingarten zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte katholische Pfarreien zu übertragen, und zwar:

unterm 25. Januar l. J. die Pfarrei Trippstadt, Landcommissariats Kaiserslautern, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Valentin Münch, und

die Pfarrei Niederschlettenbach, Landcommissariats Pirmasens, dem seitherigen Verweser derselben, Priester Jacob Schäfer.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 6. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte unentgeltliche Function eines pharmazeutischen Mitgliedes im Kreismedicinalausschusse der Pfalz dem Apotheker Dr. Bohlig zu Mutterstadt zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 25. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. Februar l. J. an den Bezirksrichter Theodor Schuler in Landau zum Ministerial-Assessor im Staatsministerium der Justiz zu ernennen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 27. Januar l. J. ist die unterm 6. Februar v. J. dem Gerichtsboten Rudolph Schäfer in Kandel ertheilte Ermächtigung, den Gerichtsboten-Candidaten Georg Butscher als functionirenden Gehilfen mit der dem letztern eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Functionen eines Gerichtsboten behalten zu dürfen, auf die weitere Dauer eines Jahres, vom 1. März l. J. an gerechnet, verlängert worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Januar l. J., wurde die ständige Verwesung der Lehrerstelle an der israelitischen Elementarschule zu Münchweiler dem Schuldienst-Expectanten und Schulverweser Lazarus Waldbott in Gauersheim übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der Schuldienst-Expectant Friedrich Scheid von Münsterappel vom 1. Februar l. J. an die erledigte protestantische Gehilfenstelle zu Hochspeyer berufen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Dezember v. J. dem Johann Ammann von St. Alleshofen im Kanton Luzern, zur Zeit Obermüller in der Wiß'schen Kunstmühle in Nürnberg, ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer neuen Aufhängeart der Radwellen der Turbinen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 30. Dezember 1860 anfangend, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 12. Januar l. J. dem Ingenieur Carl Schinz von Offenburg ein Gewerbsprivilegium auf einen eigenthümlich construirten Glasschmelzofen, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 12. Januar l. J. anfangend, zu verleihen geruht.

Augsburger Börse.

Den 31. Januar 1861

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		99⅝
„ „ „ 4½ %		101⅛
„ „ „ 4½ % halbjährig.		101⅛
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		99⅛
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		780
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 9. Speyer, den 14. Februar 1861.

Inhalt:

Erledigung der katholischen Pfarrei Reipoltskirchen. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse. — Berichtigung. —Außerordentliche Beilage, enthaltend den Bevölkerungsstand in den Gefängnissen der Pfalz pro 1859/60.

Nro. 8123 L. pr. den 8. Februar 1861.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Reipoltskirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Reipoltskirchen, im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Kusel gelegen, jüngst in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt im Pfarrorte und 27 eingepfarrten Orten und Höfen 1010 Parochianen und erträgt an:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	20	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	28	54
4. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	30	20
sohin im Ganzen	311	14

welches Einkommen durch einen Zuschuß aus

Staatsfonds von	288	46
auf	600	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 8. Februar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Dienstesnachrichten.

Unterm 2. d. M. haben Sich Seine Majestat der König allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Februar l. J. beginnend:

1. auf das erledigte Rentamt Germersheim den Königl. Rentbeamten von Kusel, Friedrich Marnet, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen;
2. den Rechnungscommissär der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, Johann Rhein, seiner Beförderungsbitte willfahrend zum Rentbeamten von Kusel zu befördern, endlich:
3. die Stelle eines Rechnungscommissärs der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, dem funktionirenden Rechnungsrevisor Ludwig v. Traitteur in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 3. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden,

1. den Ergänzungsrichter des Landgerichts Grünstadt, Georg Reiffel, in gleicher Diensteseigenschaft an das Landgericht Neustadt,
2. den Ergänzungsrichter des Landgerichts Pirmasens, Karl Rössel, in gleicher Diensteseigenschaft an das Landgericht Grünstadt, — Beide ihren allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu berufen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Februar d. J., wurde Georg May, Verwalter auf Harzofen, zum Polizei-Adjunkt für Harzofen und Einsiedlerhof ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Februar 1861, wurde das Gemeinderathsmitglied Carl Philipp Bauer zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Gerbach ernannt.

An die in Heuchelheim erledigte protestantische Schulgehilfenstelle wurde durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. Januar l. J., der Schuldienst-Exspectant Philipp August Fix aus Ungstein vom 1. Februar l. J. an berufen.

Augsburger Börse.

Den 7. Februar 1861

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		
„ „ „ 4 %		99½
„ „ „ 4½ %		101½
„ „ „ 4½ % halbjährig.		101¼
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		99½
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		790
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Berichtigung.

In № 8 des Kreis-Amtsblattes pro 1861 Seite 182 in der dritten Zeile von oben ist statt 13. August v. J. zu lesen 1. Januar l. J.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 9

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1861.

Nro. 7226 L. pr. den 28. Januar 1861.

(Den Bevölkerungsstand in den Gefängnissen der Pfalz pro 18⅔ betr.)

Uebersicht

der Bevölkerung des Königl. Centralgefängnisses zu Kaiserslautern im Etatsjahr 18⁶⁰/₆₁, ausgeschieden Verbrechen und Vergehen, wegen deren die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
A. Zwangsarbeiter.												
Raub-, Vater- und Meuchelmord	7			1	7	1	—	—	7	1	2562	219
Brandstiftung	10	2		—	10	2	1	—	9	2	3560	732
Straßenraub	1		—	—	1		—	—	1	—	366	—
Vergiftung	—	2		—	—	2	—	—	—	2	—	732
Tödtung	13	1			13	1	1	—	12	1	4558	366
Kindsmord	—	14	—	2	—	16	—	—	—	16	—	5424
Verwundung und Mißhandlung	2	—			2				2	—	732	—
Nothzucht	2	—	1	—	2	—	—	—	2	—	782	—
Diebstahl und Unterschlagung	69	16	4		73	16	17	4	56	12	19993	5455
Verleitung zu falschem Zeugniß	3	—	—	—	3	—	2	—	1	—	944	—
Angriff auf die Schamhaftigkeit	8	—	—	—	8	—	—	—	8	—	2928	—
Mordversuch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ungesetzliche Verhaftung	1	—	—	—	1		1		—	—	178	—
Fälschung	5	—	1	—	6	—	—	—	6	—	2001	—
Bigamie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Falsches Zeugniß	1	1	1		2	1	—	—	2	1	456	366
Bankerott	1	1			1	1	1	1	—	—	366	366
	123	37	6	3	129	40	23	5	106	35	39376	13660
B. Militärsträflinge.												
Staatsverrath und Desertion	6	—	—	—	6	—	6	—	—	—	1017	—

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
C. Criminelle Einsperrung.												
Verwundung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	366	—
Angriff auf die Schamhaftigkeit	4	—	2	—	6	—	2	—	4	—	1764	—
Abtreibung der Leibesfrucht	1	1	—	—	1	1	—	1	1	—	366	218
Fälschung von Urkunden	1	1	—	—	1	1	1	—	—	1	208	366
Falsches Zeugniß		2	—	—	—	2	—	1	—	1	—	504
Diebstahl	2	5	2	2	4	7	1	—	3	7	817	2503
Nothzucht	6	—	—	—	6	—	2	—	4	—	1161	—
Tödtung	3	1	—	—	3	1	—	—	3	1	1098	366
Kindsaussetzung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mißhandlung	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—	732	—
Kindsabtreibung	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	259
Unterschlagung	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	217	—
	21	11	4	2	25	13	7	3	18	10	6729	4216
D. Buchtpolizeisträflinge.												
Tödtung und Verwundung	1	—	1	—	2	—	—	—	2	—	596	—
Mißhandlung	6	—	1	—	7	—	—	—	7	—	2408	—
Unzucht und Sittenverletzung	3	—	2	—	5	—	1	—	4	—	1464	—
Bigamie	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—	366	—
Fälschung	4	—	1	—	5	—	1	—	4	—	1439	—
Prellerei und Betrug	9	—	1	1	10	1	—	—	10	1	3494	366
Landstreicherei und Bettel	5	2	3	—	8	2	1	—	7	2	1613	732
Entwendung	85	52	31	14	116	66	28	14	88	52	35376	18722
Unbefugte Ausübung von Amtsfunktionen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verführung	1	2	—	1	1	3	—	1	1	2	366	1052
Zerstörung von Einschließungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Correctionssträflinge	115	56	40	16	155	72	31	15	124	57	47122	20872
Einsperrung, criminelle	21	11	4	2	25	13	7	3	18	10	6729	4216
Militärsträflinge	6	—	—	—	6	—	6	—	—	—	1017	—
Zwangsarbeiter	123	37	6	3	129	40	23	5	106	35	39376	13660
Total	265	104	50	21	315	125	67	23	248	102	94244	38748

Abgegangen sind:	Durch Strafumwandlung.		Zur weitern Untersuchung abgegeben		Nach beendigter Strafzeit.		Durch Begnadigung		Durch den Tod.		In andere Strafanstalten.		Durch die Flucht.		Im Ganzen.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Zwangsarbeiter	2	—	—	—	15	4	2	1	4	—	—	—	—	—	23	5
Militärsträflinge	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	6	—
Criminelle Einsperrung	—	—	—	—	4	3	1	—	2	—	—	—	—	—	7	3
Correctionssträflinge	—	—	—	—	26	14	1	—	1	—	3	1	—	—	31	15
Summa	2	—	—	—	45	21	10	1	7	—	3	1	—	—	67	23

Uebersicht

der Bevölkerung des Königl. Centralgefängnisses zu Kaiserslautern im Etatsjahre $18^{59}/_{60}$, ausgeschieden nach den Landcommissariaten, in denen die Detenten ihre Heimath haben.

Vortrag der Heimathsbezirke.		Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
		Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Landcommissariat	Bergzabern	24	5	2	2	26	7	5	2	21	5	7808	2616
"	Kusel	17	6	2	—	19	6	5	2	14	4	5648	1805
"	Frankenthal	21	10	5	1	26	11	7	1	19	10	7670	3314
"	Germersheim	12	2	1	1	13	3	3	—	10	3	3845	901
"	Homburg	11	8	3	1	14	9	5	2	9	7	4176	2718
"	Kaiserslautern	37	12	5	3	42	15	7	1	35	14	12790	5030
"	Kirchheimbolanden	17	9	2	1	19	10	3	1	16	9	5697	3020
"	Landau	31	10	2	1	33	11	8	1	25	10	9886	3316
"	Neustadt	25	12	6	2	31	14	10	3	21	11	9217	4280
"	Pirmasens	10	11	4	2	14	13	2	3	12	10	4174	3904
"	Speyer	22	4	10	4	32	8	3	4	29	4	9561	2401
"	Zweibrücken	15	5	3	3	18	8	7	2	11	6	5377	2416
Ausland		23	10	5	—	28	10	2	1	26	9	8395	3027
	Total	265	104	50	21	315	125	67	23	248	102	94244	38748

Standtabelle

des Königl. Centralgefängniſſes zu Kaiſerslautern pro $18^{59}/_{60}$.

Monate.	Geſunde.		Kranke.	Total.	Bemerkungen.
	Sträflinge.	Diener.			
October . . .	10622	651	807	12080	Durchſchnitt.
November . .	10250	583	696	11529	Sträflinge
Dezember . . .	10581	620	733	11934	Geſunde $\frac{123191}{336}$ . . 366,6
Januar . . .	10782	620	801	12203	Kranke $\frac{9801}{366}$ . . 26,8
Februar . . .	9866	565	963	11394	393,4
März . . .	10520	596	897	12013	Diener $\frac{7949}{366}$ . . . 21,7
April . . .	10098	660	857	11615	Summa . 415,1
Mai . . .	10233	712	953	11898	
Juni . . .	9897	757	704	11358	
Juli . . .	10305	744	844	11893	
Auguſt . . .	10230	710	886	11826	
September . .	9807	731	660	11198	
Summa .	123191	7949	9801	140941	

Uebersicht

der Bevölkerung der Königl. Strafanstalt Zweibrücken während des Etatsjahres 18⁵⁄₀, ausgeschieden nach den Verbrechen und Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt worden sind.

Verbrechen und Vergehen.	Bestand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Beleidigung und Beschimpfung	2	—	35	10	37	10	36	10	1	—	733	46
Bettelei, Landstreicherei	25	14	41	21	66	35	33	16	33	19	11595	5693
Diebstahl	1	2	6	3	7	5	4	3	3	2	1100	211
Diebshehlerei	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	184	—
Einmischung in Amtsfunctionen	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	228	—
Entweichung und Entweichungsversuch	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	21	—
Entweichlassung von Gefangenen	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	3	—
Entwendung	61	53	115	77	176	130	116	74	60	56	23462	19406
Fälschung	2	1	1	—	3	1	1	1	2	—	501	16
Feldfrevel, grober	—	—	2	1	2	1	2	1	—	—	25	28
Fluchtbeförderung von Gefangenen	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	30	—
Forstfrevel	—	—	5	5	5	5	3	4	2	1	140	157
Jagdfrevel	1	—	4	—	5	—	5	—	—	—	321	—
Kindesaussetzung	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	327
Kohlen-, Torf- und Holzentwendung	—	—	11	4	11	4	11	4	—	—	259	49
Mißhandlung	5	1	38	1	43	2	40	1	3	1	1813	367
Pfuscherei, medizinische	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	4	—
Prellerei	14	6	9	11	23	17	13	10	10	7	3151	2240
Sittenverletzung	7	3	17	6	24	9	18	6	6	3	2561	1074
Tödtung	1	2	3	3	4	5	—	2	4	3	590	718
Unterschlagung	3	1	3	2	6	3	5	2	1	1	960	551
Verbotener Ankauf von Militärmontur	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—
Verläumdung	—	—	12	1	12	1	12	1	—	—	56	1
Verleitung zur Unzucht	5	2	2	—	7	2	4	1	3	1	1791	417
Verletzung der Schamhaftigkeit	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	14	—
Vernichtung von Urkunden	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	265	—
Verwundung	5	—	27	—	32	—	24	—	8	—	2676	—
Widersetzlichkeit	—	—	8	—	8	—	8	—	—	—	274	—
Widerspenstigkeit	3	—	2	—	5	—	5	—	—	—	364	—
Wilddieberei	—	—	5	—	5	—	5	—	—	—	81	—
Zerstörung von Einschließungen ꝛc.	1	—	5	1	6	1	4	1	2	—	628	30
Summa	137	85	359	147	496	232	355	137	141	95	53831	31331
											85162	

Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in den Landescommissariaten	Bestand am Anfange des Jahres.		Zugang.		Total.		Abgang.		Bestand am Ende des Jahres.		
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	
Bergzabern	9	7	6	7	15	14	8	10	7	4	
Frankenthal	11	3	12	5	23	8	13	3	10	5	
Germersheim	7	4	8	2	15	6	7	4	8	2	
Homburg	10	8	56	29	66	37	48	23	18	14	
Kaiserslautern	11	7	15	4	26	11	16	4	10	7	
Kirchheimbolanden	11	3	9	5	20	8	7	3	13	5	
Kusel	4	3	3	4	7	7	5	2	2	5	
Landau	9	13	14	10	23	23	9	10	14	13	
Neustadt	13	7	9	13	22	20	14	10	8	10	
Pirmasens	15	7	77	24	92	31	78	19	14	12	
Speyer	11	6	14	4	25	10	15	5	10	5	
Zweibrücken	20	12	116	38	136	50	121	39	15	11	
Ausland	6	5	20	2	26	7	14	5	12	2	
Summa	137	85	359	147	496	232	355	137	141	95	236

Uebersicht

der Bevölkerung der Königl. Besserungsanstalt jugendlicher Sträflinge zu Speyer, ausgeschieden nach den Vergehen, wegen welchen sie als unzurechnungsfähig zur Erziehung in ein Correktionshaus verbracht worden sind.

Bezeichnung der Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Diebstahl	64	9	25	4	89	13	28	3	61	10		
Prellerei	1	—	1	—	2	—	—	—	2	—		
Unterschlagung	—	1	1	1	1	2	1	1	—	1		
Landstreicherei und Bettel	15	1	4	1	19	2	5	1	14	1		
Landstreicherei	7	1	1	—	8	1	2	1	6	—		
Gewohnheitsbettel	5	4	—	1	5	5	2	2	3	3		
Sittenverletzung	3	—	—	—	3	—	—	—	3	—		
Landstreicherei und Entwendung	2	—	—	—	2	—	1	—	1	—		
Landstreicherei, Prellerei und Unterschlagung	—	—	2	—	2	—	—	—	2	—		
Total	97	16	34	7	131	23	39	8	92	15	33446	5595
Von den in vorstehender Tabelle bezeichneten Sträflingen haben ihre Heimath in den Landcommissariats-Bezirken												
Bergzabern	9	1	4	1	13	2	3	1	10	1		
Frankenthal	6	—	1	1	7	1	2	—	5	1		
Germersheim	3	1	1	—	4	1		1	4	—		
Homburg	17	2	1	—	18	2	8	2	10	—		
Kaiserslautern	17	4	6	1	23	5	4	1	19	4		
Kirchheimbolanden	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1		
Kusel	—	1	—	—	—	1	—	—	—	1		
Landau	11	1	4	2	15	3	5	1	10	2		
Neustadt	8	1	4	—	12	1	4	—	8	1		
Pirmasens	9	2	3	—	12	2	2	2	10	—		
Speyer	6	1	9	—	15	1	4	—	11	1		
Zweibrücken	11	2	1	1	12	3	7	—	5	3		
Total	97	16	34	7	131	23	39	8	92	15		

Digitized by Google

Uebersicht

der Bevölkerung der Königl. Besserungsanstalt jugendlicher Sträflinge zu Kaiserslautern im Etatsjahre $18^{59}/_{60}$, ausgeschieden nach den Vergehen, wegen welchen sie als unzurechnungsfähig zwar freigesprochen, jedoch deren Erziehung in einem Correktionshause verordnet wurde.

Bezeichnung der Vergehen.	Bestand am Anfange des Jahres		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Bestand am Ende des Jahres.		Verpflegstage.	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Entwendung	52	13	20	4	72	17	13	5	59	12		
Bettelei	6	2	1	—	7	2	2	—	5	2		
Entwendung und Bettelei	4	—	—	2	4	2	1	—	3	2		
Entwendung und Prellerei	2	—	2	2	4	2	—	—	4	2		
Landstreicherei	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—		
Landstreicherei und Entwendung	14	5	2	2	16	7	3	1	13	6		
Landstreicherei und Bettelei	3	—	1	—	4	—	3	—	1	—		
Sittenverletzung	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—		
Brandstiftung	1	1	1	—	2	1	—	1	2	—		
Verwundung	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—		
Baumfrevel	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—		
Total	85	21	28	10	113	31	22	7	91	24	31750	7522
Von den in vorstehender Tabelle bezeichneten Sträflingen haben ihre Heimath in den Landcommissariats-Bezirken												
Bergzabern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Frankenthal	6	—	6	2	12	2	3	—	9	2		
Germersheim	3	—	1	—	4	—	—	—	4	—		
Homburg	2	1	1	1	3	2	2	1	1	1		
Kaiserslautern	19	1	5	3	24	4	6	1	18	3		
Kirchheimbolanden	2	1	5	1	7	2	3	1	4	2		
Kusel	8	1	2	1	10	2	2	—	8	2		
Landau	8	2	1	—	9	2	1	1	8	1		
Neustadt	8	4	—	1	8	5	2	2	6	3		
Pirmasens	19	3	2	—	21	3	5	1	16	4		
Speyer	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—		
Zweibrücken	12	3	—	1	12	4	1	—	11	4		
Total	85	21	28	10	113	31	22	7	91	24		

Uebersicht

der Bevölkerung des Königl. Bezirksgefängnisses zu Frankenthal für das Etatsjahr 18⁵⁄₆₀, ausgeschieden nach den Vergehen, wegen welcher die Sträflinge verurtheilt wurden.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfange des Jahres		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Beleidigung	—	—	57	1	57	1	54	1	3	—	410	21
Bedrohung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	14	—
Bettelei	4	—	23	8	27	8	23	5	4	3	1254	324
Diebstahl	26	10	203	125	229	135	210	123	19	12	15358	7424
Eigenthums-Verletzung	1	—	6	—	7	—	7	—	—	—	120	—
Entweichung aus dem Gefängniß	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	90	90
Forstfrevel	11	—	32	32	43	32	33	26	10	6	1531	1279
Jagdfrevel	3	—	10	1	13	1	12	—	1	1	984	95
Landstreicherei	12	6	61	32	73	38	54	32	19	6	5532	1728
Mißhandlung	1	—	86	1	87	1	82	1	5	—	1325	14
Prellerei	1	—	19	13	20	13	16	12	4	1	1610	305
Sittenverletzung	4	—	21	6	25	6	20	6	5	—	840	224
Störung des öffentlichen Gottesdienstes	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	42	—
Tödtung aus Fahrlässigkeit	—	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	14
Unterschlagung	2	1	14	4	16	5	11	4	5	1	1018	240
Verwundung	3	—	31	—	34	—	34	—	—	—	1187	—
Verläumdung	—	—	6	1	6	1	6	1	—	—	36	6
Widersetzung	—	—	11	1	11	1	11	1	—	—	240	14
Zerstörung von Einschließung	—	—	5	—	5	—	5	—	—	—	30	—
Total	68	17	588	227	656	244	581	213	75	31	31621	11778
Von vorstehenden Sträflingen haben ihre Heimath in den Landcommissariats-Bezirken												
Bergzabern	—	—	—	3	—	3	—	3	—	—		
Kusel	—	—	1	1	1	1	—	1	1	—		
Frankenthal	17	6	192	38	209	44	181	35	28	9		
Germersheim	3	—	2	4	5	4	4	4	1	—		
Homburg	—	—	1	6	1	6	—	5	1	1		
Kaiserslautern	8	2	12	20	20	22	18	20	2	2		
Kirchheimbolanden	2	—	3	5	5	5	4	4	1	1		
Landau	1	2	5	8	6	10	5	9	1	1		
Neustadt	15	2	214	94	229	96	212	86	17	10		
Pirmasens	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—		
Speyer	19	3	132	27	151	30	131	23	20	7		
Zweibrücken	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—		
Ausland	3	2	25	18	28	20	25	20	3	—		
Total	68	17	588	227	656	244	581	213	75	31		

Uebersicht

des Bevölkerungsstandes der Correktionellen des Königl. Bezirksgefängnisses Kaiserslautern pro 18⁵⁄₆₀, ausgeschieden nach Vergehen.

Bezeichnung der Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Jahre.		Total.		Abgang im Jahre.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
1. Beleidigung von Beamten	3	—	82	20	85	20	80	17	5	3	850	200
2. Beschädigung und Zerstörung	—	—	14	1	14	1	13	1	1	—	196	14
3. Brandstiftung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	180	—
4. Entwendungen	16	11	116	94	132	105	124	99	8	6	9509	6870
5 Forst- und Feldfrevel	3	1	11	12	14	13	14	12	—	1	434	403
6. Jagdfrevel	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	31	—
7. Landstreicherei und Bettelei	7	2	29	29	36	31	24	18	12	13	1140	795
8. Mißhandlung und Verwundung	3	—	56	—	59	—	58	—	1	—	1640	—
9. Prellerei	3	—	12	3	15	3	9	1	6	2	270	14
10. Sittenverletzung	3	2	15	5	18	7	16	6	2	1	489	180
11. Tödtung, fahrlässige	1	—	1	—	2	—	2	—	—	—	45	—
12. Unterschlagung	—	1	8	1	8	2	5	2	3	—	480	45
13. Unterlassene Geburtsanzeige	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	81
14. Urkundenvernichtung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	14	—
15. Verläumdung	—	—	9	1	9	1	9	1	—	—	94	8
16. Verbringung gepfändeter Effecten	—	—	3	3	3	3	3	3	—	—	42	42
17. Widersetzlichkeit gegen die Conscription	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	32	—
Summa	39	17	360	170	399	187	361	161	38	26	15526	8652
											24178	

Table 1-1

Number of Male, Female, and Total Population for Selected Subdivisions: 2000

Subject	Number			Percent		
	Male	Female	Total	Male	Female	Total
SEX AND AGE						
Total population	281,421,906	288,368,698	569,790,604	49.4	50.6	100.0
Under 5 years	10,681,526	10,182,982	20,864,508	1.9	1.8	3.7
5 to 9 years	10,677,328	10,188,282	20,865,610	1.9	1.8	3.7
10 to 14 years	10,604,510	10,124,212	20,728,722	1.9	1.8	3.6
15 to 19 years	10,463,131	10,175,143	20,638,274	1.8	1.8	3.6
20 to 24 years	9,846,811	9,884,307	19,731,118	1.7	1.7	3.5
25 to 29 years	9,967,797	10,139,191	20,106,988	1.7	1.8	3.5
30 to 34 years	10,164,252	10,469,997	20,634,249	1.8	1.8	3.6
35 to 39 years	10,783,016	11,151,130	21,934,146	1.9	2.0	3.8
40 to 44 years	10,484,395	10,834,785	21,319,180	1.8	1.9	3.7
45 to 49 years	9,436,896	9,793,749	19,230,645	1.7	1.7	3.4
50 to 54 years	8,278,099	8,636,419	16,914,518	1.5	1.5	3.0
55 to 59 years	6,737,555	7,094,015	13,831,570	1.2	1.2	2.4
60 to 64 years	5,543,547	5,822,784	11,366,331	1.0	1.0	2.0
65 to 69 years	4,727,917	5,096,441	9,824,358	0.8	0.9	1.7
70 to 74 years	4,225,932	4,781,165	9,007,097	0.7	0.8	1.6
75 to 79 years	3,540,729	4,389,295	7,930,024	0.6	0.8	1.4
80 to 84 years	2,260,380	3,361,585	5,621,965	0.4	0.6	1.0
85 years and over	1,457,016	2,726,214	4,183,230	0.3	0.5	0.7
Median age (years)	34.8	37.0	35.3	(X)	(X)	(X)
16 years and over	205,168,099	215,694,212	420,862,311	48.8	51.2	73.9
18 years and over	198,182,105	208,615,641	406,797,746	48.7	51.3	71.4
21 years and over	189,140,734	201,981,621	391,122,355	48.4	51.6	68.6
62 years and over	31,565,439	39,811,660	71,377,099	44.2	55.8	12.5
65 years and over	25,211,293	32,304,920	57,516,213	43.8	56.2	10.1
18 years and over						
Household population	196,899,193	208,301,398	405,200,591	48.6	51.4	99.6
Group quarters population	1,282,912	314,243	1,597,155	80.3	19.7	0.4
Institutionalized population	1,282,912	314,243	1,597,155	80.3	19.7	0.4
Noninstitutionalized population	0	0	0	0.0	0.0	0.0
65 years and over						
Household population	24,928,381	32,304,920	57,233,301	43.6	56.4	99.5
Group quarters population	282,912	0	282,912	100.0	0.0	0.5
Institutionalized population	282,912	0	282,912	100.0	0.0	0.5
Noninstitutionalized population	0	0	0	0.0	0.0	0.0
RACE						
One race	276,777,037	283,810,436	560,587,473	49.4	50.6	98.4
White	189,111,909	195,169,949	384,281,858	49.2	50.8	67.4
Black or African American	18,490,097	20,341,762	38,831,859	47.6	52.4	6.8
American Indian and Alaska Native	1,959,271	1,978,666	3,937,937	49.7	50.3	0.7
Asian	5,124,721	5,547,539	10,672,260	48.0	52.0	1.9
Native Hawaiian and Other Pacific Islander	398,835	398,835	797,670	50.0	50.0	0.1
Some other race	11,692,204	10,373,685	22,065,889	53.0	47.0	3.9
Two or more races	4,644,869	4,557,762	9,202,631	50.5	49.5	1.6
HISPANIC OR LATINO						
Hispanic or Latino (of any race)	18,831,686	17,935,262	35,766,948	52.7	47.3	6.3
Mexican	12,219,178	11,586,934	23,806,112	51.3	48.7	4.2
Puerto Rican	1,712,716	1,758,310	3,471,026	49.3	50.7	0.6
Cuban	952,598	1,000,258	1,952,856	48.8	51.2	0.3
Other Hispanic or Latino	3,947,194	3,589,760	7,536,954	52.4	47.6	1.3
Not Hispanic or Latino	262,590,220	270,433,436	533,023,656	49.3	50.7	93.5
RACE AND HISPANIC OR LATINO						
White	189,111,909	195,169,949	384,281,858	49.2	50.8	67.4
Hispanic or Latino	9,162,515	8,611,513	17,774,028	51.5	48.5	3.1
Not Hispanic or Latino	179,949,394	186,558,436	366,507,830	49.1	50.9	64.3
Black or African American	18,490,097	20,341,762	38,831,859	47.6	52.4	6.8
Hispanic or Latino	1,000,598	1,000,258	2,000,856	50.0	50.0	0.4
Not Hispanic or Latino	17,489,499	19,341,504	36,831,003	47.5	52.5	6.5
American Indian and Alaska Native	1,959,271	1,978,666	3,937,937	49.7	50.3	0.7
Hispanic or Latino	1,000,598	1,000,258	2,000,856	50.0	50.0	0.4
Not Hispanic or Latino	958,673	978,408	1,937,081	49.5	50.5	0.3
Asian	5,124,721	5,547,539	10,672,260	48.0	52.0	1.9
Hispanic or Latino	398,835	398,835	797,670	50.0	50.0	0.1
Not Hispanic or Latino	4,725,886	5,148,704	9,874,590	47.9	52.1	1.7
Native Hawaiian and Other Pacific Islander	398,835	398,835	797,670	50.0	50.0	0.1
Hispanic or Latino	398,835	398,835	797,670	50.0	50.0	0.1
Not Hispanic or Latino	398,835	398,835	797,670	50.0	50.0	0.1
Some other race	11,692,204	10,373,685	22,065,889	53.0	47.0	3.9
Hispanic or Latino	11,692,204	10,373,685	22,065,889	53.0	47.0	3.9
Not Hispanic or Latino	0	0	0	0.0	0.0	0.0
Two or more races	4,644,869	4,557,762	9,202,631	50.5	49.5	1.6
Hispanic or Latino	2,231,536	2,116,513	4,348,049	51.3	48.7	0.8
Not Hispanic or Latino	2,413,333	2,441,249	4,854,582	49.7	50.3	0.9

(X) Not applicable.

Uebersicht

der Bevölkerung des Bezirksgefängnisses zu Landau im Etatsjahre $18^{59}/_{60}$, ausgeschieden nach Verbrechen und Vergehen, wegen welchen die Sträflinge verurtheilt worden sind.

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Landstreicherei und Bettelei	12	9	47	35	59	44	48	35	11	9	5634	4660
Entwendung	23	13	154	126	177	139	158	117	19	22	9826	6404
Mißhandlung und Verwundung	11	—	115	2	126	2	119	2	7	—	2376	123
Beleidigung und Widersetzung	9	1	115	14	124	15	112	15	12	—	1857	82
Fälschung	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	56	—
Bedrohung	—	—	3	—	3	—	3	—	—	—	310	—
Prellerei	3	4	14	5	17	9	16	7	1	2	903	1232
Oeffentliche Sittenverletzung	7	4	16	8	23	12	18	7	5	5	1499	976
Verläumdung	—	—	8	2	8	2	7	2	1	—	164	93
Unterschlagung	2	1	6	3	8	4	7	4	1	—	615	60
Forstfrevel im Vergehensgrade	3	2	44	14	47	16	46	13	1	3	1846	539
Bestechungsversuch	—	—	5	—	5	—	5	—	—	—	37	—
Amtsehrenbeleidigung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	6	—
Verführung Minderjähriger zur Unzucht	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	6	—
Zerstörung von Einschließungen	—	—	15	1	15	1	14	1	1	—	228	8
Zerstörung von Feldfrüchten	—	—	3	—	3	—	2	—	1	—	96	—
Ankauf von Militärmontur	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	4	—
Wilddieberei	1	—	11	2	12	2	9	1	3	1	211	33
Tödtung aus Fahrlässigkeit	1	—	—	1	1	1	1	1	—	—	10	36
Widerspenstigkeit in Erfüllung der Conscriptionspflicht	—	—	1	—	1	—	—	—	1	—	60	—
Ehebruch	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	317	—
Majestätsbeleidigung	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—
Kindsaussetzung an nicht einsamen Orten	—	—	—	2	—	2	—	2	—	—	—	90
Betrug	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	14	—
Hülfeleistung zur Desertion	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	8	8
Total	74	34	565	216	639	250	575	208	64	42	26084	14346

Uebersicht

des Bevölkerungsstandes des Bezirksgefängnisses zu Landau, ausgeschieden nach den Bezirken, in welchen die Sträflinge ihre Heimath haben.

Benennung der Landcommissariate.	Stand am Anfang des Jahres.		Zugang im Laufe des Jahres.		Total.		Abgang im Laufe des Jahres.		Stand am Ende des Jahres.		Verpflegstage im Laufe des Jahres.	
	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber	Männer	Weiber
Bergzabern	20	8	158	56	178	64	156	54	22	10	7550	3291
Kusel	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	6	—
Frankenthal	—	1	6	2	6	3	6	2	—	1	432	72
Germersheim	18	4	158	45	176	49	161	41	15	8	6201	1966
Homburg	—	—	2	2	2	2	2	2	—	—	191	252
Kaiserslautern	2	—	5	7	7	7	7	3	—	4	432	553
Kirchheimbolanden	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	180	180
Landau	23	14	194	82	217	96	197	87	20	9	7436	6165
Neustadt	2	2	6	7	8	9	7	4	1	5	461	855
Pirmasens	3	1	9	3	12	4	11	4	1	—	1035	310
Speyer	1	3	7	4	8	7	7	6	1	1	504	379
Zweibrücken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ausländer	5	1	18	7	23	8	19	4	4	4	1056	323
Total	74	34	565	216	639	250	575	208	64	42	26084	14346

Uebersicht

über den Bevölkerungsstand in den Kantonsgefängnissen der Pfalz pro $18^{5}/_{60}$.

Ordnungs-№	Kantons-Gefängnisse.	In Untersuchung Befindliche.		Vaganten.		Forststräflinge.				Einfache Polizeisträflinge.			
						Gefängnißstrafe		Leibeshaft.		Gefängnißstrafe		Leibeshaft.	
		Zahl der		Zahl der		Zahl der		Zahl der		Zahl der		Zahl der	
		Individuen.	Verpflegstage.	Individuen.	Verpflegstage.	Individuen.	Verpflegstage.	Individuen.	Verpflegstage.	Individuen.	Verpflegstage.	Individuen.	Verpflegstage.
1	Annweiler	52	62	45	55	6	75	514	1981	181	406	112	574
2	Bergzabern	60	113	123	572	5	48	270	792	209	386	109	755
3	Bliskastel	87	80	86	83	10	66	105	298	444	857	32	168
4	Dahn	16	24	43	89	1	3	102	446	210	377	59	311
5	Dürkheim	110	136	107	505	39	424	483	1459	671	1739	190	706
6	Edenkoben	47	116	233	234	18	200	437	1565	452	746	51	208
7	Frankenthal	261	391	592	1525	—	—	37	186	411	1070	31	172
8	Germersheim	92	89	109	320	15	131	372	1714	225	498	94	328
9	Grünstadt	59	50	229	403	4	46	163	429	301	728	166	463
10	Göllheim	12	12	107	259	1	14	122	597	232	487	58	252
11	Homburg	76	77	49	82	6	23	123	408	418	824	71	216
12	Hornbach	8	8	5	5	5	19	67	99	119	227	14	118
13	Kaiserslautern	43	89	389	1022	16	221	845	3478	263	616	212	746
14	Kandel	55	109	132	234	16	154	960	4965	236	408	84	307
15	Kirchheim	41	96	173	484	11	138	141	664	389	756	49	213
16	Kusel	30	41	44	41	1	14	70	267	304	762	44	205
17	Landau	—	—	503	769	2	19	544	1554	410	817	138	372
18	Landstuhl	48	59	60	116	2	26	272	852	606	867	57	175
19	Lauterecken	11	27	16	52	—	—	28	99	171	276	31	93
20	Mutterstadt	80	93	146	370	5	77	193	724	464	956	134	843
21	Neustadt	47	80	310	537	21	180	488	1983	295	687	120	708
22	Obermoschel	19	27	53	166	1	3	48	220	277	726	39	260
23	Otterberg	16	28	32	59	4	61	439	1517	175	404	68	227
24	Pirmasens	73	94	116	202	4	32	210	672	265	477	45	343
25	Rockenhausen	34	45	70	121	1	3	174	688	193	491	53	251
26	Speyer	61	104	373	776	7	45	389	1666	640	1465	109	613
27	Waldfischbach	9	14	28	30	3	9	190	585	142	343	41	340
28	Waldmohr	15	18	5	6	11	57	177	510	184	335	48	140
29	Winnweiler	124	147	131	191	3	35	265	665	371	703	99	299
30	Wolfstein	6	8	27	40	—	—	79	291	38	156	12	38
31	Zweibrücken	50	76	25	53	4	24	21	90	107	287	17	115
	Total	1642	2313	4361	9401	222	2147	8328	31474	9403	19877	2382	10499

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 10. Speyer, den 18. Februar 1861.

Inhalt:

Agenturen der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Satzungsveränderungen der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betr. — Die von der Redacteurs-Wittwe Virginie Wiedemann in Augsburg zusammengestellte Stammtafel des bayerischen Regentenhauses betr. — Verlegung des Königl. Landgerichtes nach Ludwigshafen, hier die Distanztabelle betr. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen a. R. im Kalender-Jahre 1860. — Untersuchung gegen den Redacteur Friedrich Schultheiß von Nürnberg wegen Preßvergehens. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihung. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Januar 1861.

Ad Nrm. Exh. 7847 L. pr. den 9. Februar 1861.

(Agenturen der Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten S. Lederle in Ludwigshafen hat die unterfertigte Stelle die Aufstellung nachbezeichneter Agenten resp. Abänderung der bisherigen Agenturbezirke der rubrizirten Feuerversicherungs-Gesellschaft genehmigt:

1. J. Becht, Kaufmann in Katzweiler, dessen Agenturbezirk umfaßt vom Kantone Otterberg die Gemeinden Helligenmoschel, Schallodenbach, Schneckenhausen, Katzweiler, Hirschhorn, Mehlbach, Oleybrücken, Ober- und Untersulzbach, Otterberg, Otterbach, Erlenbach und Sambach; vom Kantone Kaiserslautern die Gemeinden Stockborn, Weilerbach, Erzenhausen, Eulenbiß, Pörrbach, Rodenbach und Schwedelbach, endlich vom Kantone Winnweiler die Gemeinde Potzbach.
2. Jacob Hebel, Kaufmann in Rothselberg, dessen Bezirk umfaßt den Kanton Wolfstein, ferner die Gemeinden Niederkirchen, Heimkirchen, Moorbach und Werschbach des Kantons Otterberg; sodann die Gemeinden Aschbach, Gumbsweiler, Hachenbach, Hinzweiler und Nerzweiler des Kantons Lauterecken.
3. Carl Bruch, Gemeindeschreiber in Bergzabern, für den Kanton Bergzabern, an die Stelle des bisherigen Agenten Lorenz Hertle, nachdem ꝛc. Bruch von der ihm übertragenen Agentur der österreichischen Gesellschaft zurückgetreten ist.
4. Jacob Fournier, Kaufmann in Dahn, für den Kanton Dahn.
5. Philipp Schmidt, Kaufmann in Kaiserslautern, statt des bisherigen Agenten Jacob Seitz, für

den Kanton Kaiserslautern, mit Ausnahme der Gemeinden Alsenborn, Enkenbach, Hochspeyer, Fischbach und der vorgenannten Orte, welche dem Agenturbezirk des J. Becht in Katzweiler zugetheilt sind.

6. R. J. Faller, Kaufmann in Obermoschel; mit dessen bisherigem Agenturbezirke wird vereinigt der Kanton Lauterecken, mit Ausnahme derjenigen Gemeinden, welche dem Bezirke des Agenten Jacob Hebel in Rothselberg einverleibt wurden; ferner werden davon noch abgetrennt die Gemeinden Becherbach, Nußbach und Reipoltskirchen, welche dem Bezirke des Agenten
7. Philipp Bartz, Kaufmann in Rockenhausen, zugewiesen sind; diesem werden ferner einverleibt die Gemeinden Gehrweiler, Gumbsweiler, Hochstein, Falkenstein, Höringen, Imsbach, Imsweiler, Schwelsweiler und Winnweiler des Kantons Winnweiler.

Von den übrigen Gemeinden des obgenannten Kantons wird Steinbach dem Agenturbezirke

8. des Philipp Voltz, Oeconom und Wirth in Biedesheim, zugetheilt, während Enkenbach, Lohnsfeld, Alsenbrück, Langmeil, Börrstadt, Sippersfeld und Breunigweiler mit dem Bezirke des Agenten
9. Philipp Essig, Gemeindeschreiber in Enkenbach, vereinigt werden.

Die beiden Agenturbezirke

10. Lauterecken und
11. Winnweiler wurden aufgelöst, nachdem die bisherigen Agenten A. Schreiber, Kaufmann in Lauterecken und Caprano, Kaufmann in Winnweiler, von der Agentur zurückgetreten sind.

Speyer, den 7. Februar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Ad Nrm. 7927 L. pr. den 9. Februar 1861.

(Satzungsveränderungen der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachstehende höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. Februar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben, dem Gesuche der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft entsprechend, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß auch von Seite dieser Gesellschaft die von den preußischen Hagelversicherungs-Gesellschaften zu Berlin, Köln, Magdeburg und Elberfeld, dann der Union in Weimar im Jahre 1858 vereinbarten und in dem Amtsblatte der Königl. preußischen Regierung von Magdeburg vom 6. März 1858 abgedruckten allgemeinen Versicherungs-Bedingungen anstatt der bisherigen künftig in Bayern zur Anwendung gebracht werden.

München, den 1. Februar 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Freiherr v. Schrenck.
Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

Nro. 8170 L. pr. den 12. Februar 1861.

(Die von der Redacteurs-Wittwe Virginie Wiedemann in Augsburg zusammengestellte Stammtafel des bayerischen Regentenhauses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Redacteurs-Wittwe Virginie Wiedemann in Augsburg zusammengestellte Stammtafel des bayerischen Regentenhauses, welche in doppelter Form, als Tabelle zur Benützung beim Unterricht in der bayerischen Geschichte und nach Art von Dominosteinen als belehrendes Spiel erschienen ist, wird gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. d. M. hiermit den Vorständen von Erziehungs-Instituten und den Schulbehörden der deutschen Werktagsschulen zum Ankaufe mit dem Bemerken empfohlen, daß diese Tafel in Tabellenform 18 Xr, als Spiel 1 fl kosten wird.

Speyer, den 11. Februar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Ad Nrm. 5317 und 5402 O. pr. den 8. Februar 1861.

(Verlegung des Königl. Landgerichtes nach Ludwigshafen, hier die Distanztabelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der mit dem 1. Januar laufenden Jahres ins Leben getretenen Verlegung des Amtssitzes des Königl. Landgerichtes von Mutterstadt nach Ludwigshafen ist die Nothwendigkeit zu entsprechender Aenderung der bestehenden Distanztabelle eingetreten.

Es werden daher nachstehend die Entfernungen der zum Kantone Ludwigshafen gehörigen Gemeinden, Höfe rc. vom Kantonshauptorte Ludwigshafen bekannt gemacht:

Speyer, den 7. Februar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Brügel.

Distanztabelle für den Kanton Ludwigshafen.

Ordnungs-Nr.	Benennung der Gemeinden und dazu gehörigen Höfe rc.	Entfernung vom Kantonshauptorte nach geographischen Stunden.	
1	Alsheim-Kronau	4¼	
2	Altripp	2¼	
	Ober-Riedhof	3¼	
	Mittel- u. Unter-Riedhof	3¼	
3	Assenheim	4	
4	Böhl	4¼	
	Forsthaus bei Iggelheim	5¼	
5	Dannstadt, Mönchhof	3¼	
6	Friesenheim	1	
7	Fußgönheim	3¼	
8	Hochdorf	4¼	
9	Iggelheim	5	
10	Ludwigshafen	—	Hemshof, Gräfenau, Rohrbacherhof, Ganterhof, Ankerhof gehören zur Stadt Ludwigshafen.
11	Maudach	1¼	
12	Mundenheim	1	
	Ziegelhütte	¼	
13	Mutterstadt	2¼	
	Bahnstationshaus	2¼	
	Holzhof	3	
14	Neuhofen	2	
	Rehhütte	2¼	
	Bruchhaus, Waldmühle, Limburgerhof rechts der Landstraße	2¼	
15	Oggersheim	1¼	
	Sonnenhof	2	
16	Rheingönheim	1¼	
	Friedensau	2¼	
17	Ruchheim	2¾	
18	Schauernheim	3¼	

Nach des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilung.	Zugang.														Total-Gewicht des Zugangs
	Wasserwärts				Landwärts										
	zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		aus der Pfalz		per Eisenbahn aus Frankreich über Saarbrücken		per Eisenbahn aus Frankreich über Schaldt		per Rheinbahn aus den Niederlanden		
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner.
A. Auslandshafen .	213	204780	—	—	263	8113	49	1315	62	2309	375	21817	36	2795	241129
B. Inlandshafen .	72	56208	61	41282	209	7215	3524	149138	—	—	—	—	—	—	253843
C. Vordere Schachtel*)	1	240	53	9499	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9739
D. Winterhafen*)	622	912014	207	100479	—	—	5679	399138	—	—	—	—	—	—	1411631
Summa .	908	1173242	321	151260	472	15328	9252	549591	62	2309	375	21817	36	2795	1916342

*) Hiezu die außerdem in der Schachtel und im Winterhafen angekommenen 315 Fahrzeuge mit Gegenständen, die in Bezug auf die Hafengebühren nur nach einem üblichen Gewichtsanschlage notirt wurden, mit einem Gesammtgewicht von 207254

Summarum des Gesammt-Zugangs . . 2123596

Hiezu do. „ „ Abgangs . . 2140072

Summarum des Gesammt-Verkehrs . . 4263668

pr. den 4. Februar 1861.

weisung

a. R. im Kalender-Jahre 1860.

Abgang.												Total-Gewicht des Abgangs	Vorzügliche Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts									
zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz		per Eisenbahn nach Frankreich über Saarbrücken		per Eisenbahn nach Frankreich über Schaidt			
Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner.	
25	18144	40	13683	928	34863	4292	171889	8	511	167	15997	255087	Kaffee, Reis, Gewürze, Oel, Wein, Rohtabake, Twist, Droguerien, rohe Baumwolle, rohe Häute, Roheisen, Eisenblech, Stabeisen, Maschinen, Holzwaaren, Tapeten ꝛc.
49	41452	83	95015	997	37964	2026	81209	25	574	6	147	256361	Wein, Brandwein, Tabake, rohe und fabric., Getreide, Droguen aller Art, Cement, Eisenwaaren aller Art, Holzwaaren, Papier, Oel, Lumpen, Steingut, Käse ꝛc.
—	—	—	—	—	—	321	9739	—	—	—	—	9739	Oelkuchen, Mehl, Mineralwasser ꝛc.
—	—	160	389094	—	—	11279	773741	—	—	2489	248796	1411631	Eisensteine, Steinkohlen, Maschinen, Eisenbahnschienen und Schwellen, Landesprodukte aller Art.
74	59596	283	497792	1925	72827	17918	1036578	33	1085	2662	264940	1932818	
Hiezu die neben angeführte Gewichtsmenge, welche per Achie aus beiden Hafen-Abtheilungen abgeführt wurde, mit												207254	Bruchsteine, Brennholz, Baustämme, Borde, Latten, Kübelreife, Fässer.
Summarum des Gesammt-Abgangs .												2140072	

Der gegen den Zugang größere Abgang aus den Hafen-Abtheilungen A. und B. rührt aus den treffenden Niederlagen.

Königl. Hafen-Commissariat.

Diehl.

pr. den 9. Februar 1861.

(Untersuchung gegen den Redacteur Friedrich Schultheiß von Nürnberg wegen Preßvergehens betr.)

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen gegen den Redacteur des Nürnberger Kuriers, Friedrich Schultheis von Nürnberg, wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

1. Friedrich Schultheiß, 47 Jahre alt, verheiratheter Redacteur des Nürnberger Kuriers, wird von der Anschuldigung wegen Preßvergehens, begangen in № 315 des Nürnberger Kuriers vom 20. November 1860, freigesprochen, unter Ueberweisung der hierauf erwachsenen Kosten auf das Königl. Staatsärar.
2. Das fragliche Zeitungsblatt ist, soweit es nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken.

Entscheidungsgründe.

ꝛc. ꝛc.

All dieses in Anwendung der Art. 297, 324, 204 der Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848, Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken vom 22. Januar 1861, wobei zugegen waren: Schebler, Rath am Appellationsgerichte von Mittelfranken, Präsident des Schwurgerichtshofes, Hommel, von Baur, Greiner, Hauck, Räthe am Bezirksgerichte Ansbach, Kleiner, Staatsanwalt daselbst, und Accessist Schöntag, als Protokollführer.

Unterzeichnet:

Schebler.

Hommel. v. Baur. Greiner. Hauck.

Schöntag.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 2. Februar d. J. dem Priester Joseph Becker, Pfarrer in Reipoltskirchen, die Pfarrei Harthausen, Königl. Landcommissariats Speyer, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 28. Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Landcommissariats-Actuar Dr. Carl Riesch in Germersheim zum außerordentlichen Professor für französisches Recht an der juristischen Facultät der Königl. Universität Würzburg zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Februar l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Backes von Schellweiler zum Schulgehilfen an der protestantisch-deutschen Schule in Niederkirchen, vom 11. l. M. an, berufen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. Februar l. J., wurde der bisherige Verweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Steckweiler zum Lehrer daselbst in definitiver Eigenschaft, vom 15. d. M. an, ernannt.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 29. Dezember v. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Steuerboten Gottlieb Nützel zu Landau, in Rücksicht auf seine mit Einrechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Januar 1861.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		℔	Xr.		℔	Xr.		℔	Xr.		℔	Xr.		℔	Xr.		℔	Xr.
Bergzabern . . .	15	7	5	21	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg . . .	127	6	54	411	5	27	57	4	25	—	—	—	5	5	—	460	3	55
Kaiserslautern . .	1192	6	57	1745	5	23	1475	4	59	79	6	46	1314	4	54	1301	3	51
Kandel	79	7	14	40	5	1	424	5	38	—	—	—	60	5	1	5	4	18
Kusel.	—	—	—	160	5	41	128	4	57	—	—	—	18	4	55	145	3	45
Landau	143	7	10	30	5	7	900	5	42	—	—	—	63	5	6	28	4	15
Neustadt. . . .	1607	7	23	920	5	29	1730	5	35	—	—	—	639	5	18	47	4	21
Pirmasens . . .	135	6	46	287	5	17	40	4	39	—	—	—	—	—	—	129	3	57
Speyer	69	7	5	197	5	14	98	5	15	—	—	—	298	5	12	53	4	6
Zweibrücken . .	1951	6	45	1936	5	21	145	4	1	—	—	—	36	4	4	1825	3	46
Summa .	5318	7	1	5747	5	23	4997	5	21	79	6	46	2433	5	2	3993	3	51
Mittlpr. v. Mon. Dez. 1860		7	2		5	9		5	9		7	2		4	53		3	49

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. Preise im Monate Januar 1861.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod		Mittlere Taxe für Fleisch			Mittlere Preise für Mehl		Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-											
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend	per 3emn. (50 Kilogr.)					
	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.
Dürkheim	3¾	4¼	14	9	14	4½	6½	4½	4½	4½	22½	23½	1	40	1	38	1	32
Frankenthal	3½	3⅝	—	9½	16	3	5	4½	5	4	23½	24	2	—	1	12	1	20
Germersheim	4	4⅓	16	11	15	4	8	7	6	6	20	24	1	40	1	44	1	30
Grünstadt	3½	4¼	12	8	15	5	8	5	6	5	24	24	1	45	—	—	1	30
Homburg	4	—	15	10	16	6	8	4	—	5	24	18	1	24	1	30	1	6
Kaiserslautern	4	6¼	14	10	16	4½	7½	4	4½	4½	25	24	1	40	1	20	1	10
Kirchheimbolanden	3¾	6	14	10	14	5	7	4	6	6	23	18	1	30	2	—	1	12
Kusel	4⅛	—	14	9	15	5½	7½	4	5	5	19	18	1	54	—	—	—	—
Landau	4⅛	5½	16	14	17	4	8	7	6	6	21	18	1	50	1	30	1	20
Neustadt	3¾	4	16	12	16	5	7	5	6	6	20	24	1	45	1	30	1	30
Pirmasens	4	5½	12	6	14	5	7½	6	7	5	22	16	1	28	1	15	1	12
Speyer	3⅝	4½	15½	10	15	5	7½	6	6	6	22	24	1	50	1	40	1	24
Zweibrücken	4	6	15	10	16	5	8	3	6	6	23	20	1	10	1	42	1	23

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 11. Speyer, den 28. Februar 1861.

Inhalt:

Die Floßordnung auf dem Rheine betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Oberlustadt. — Erbauung einer katholischen Kirche zu Bingert. — Untersuchung gegen den quiescirten Königl. Archiv-Secretär und Redacteur Dr. Moritz Maximilian Mayer zu Schwabach wegen Amtsehrenbeleidigung. — Augsburger Börse. — Betriebs-Ergebnisse der pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Januar 1861.

Nro. 8634 L. pr. den 23. Februar 1861.

(Die Floßordnung auf dem Rheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. Februar l. J., № 1310, wird hiemit unter Bezugnahme auf die Floßordnung für den Rhein vom 25. März 1860 §. 21. (Kreis-Amtsblatt der Pfalz von 1860 S. 293) bekannt gemacht, daß bei Uebertretungen dieser Floßordnung die Strafen in Anwendung zu kommen haben, wie sie in den noch in Gültigkeit bestehenden Art. 19 und 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. August 1841 (Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz von 1841 S. 481) festgesetzt sind, und lauten wie folgt:

„Artikel 19.

„Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sollen mit einer Polizeistrafe vom Einem bis Sieben Gulden und nach Befund der Umstände, mit einer Gefängnißstrafe von Einem bis fünf Tagen belegt werden, unbeschadet der civilrechtlichen Verpflichtung zum Ersatze des veranlaßten Schadens. Bei inländischen Schiffern, Führern der Dampfschiffe und Segelschiffe, oder Floß- und Steuerleuten, kann unter erschwerenden Umständen und namentlich in Rückfällen außer der vorbestimmten Strafe, die Suspension auf bestimmte Zeit oder auch selbst die Entziehung des Patents erkannt werden.

Sind die Uebertreter dieser Verordnung aber Ausländer, so soll nach Maßgabe des Art. 47 der Rheinschifffahrts-Convention vom 31. März 1831 der deßfallsige Antrag unter Anschluß der gepflogenen Verhandlungen, bei der betreffenden Territorial-Behörde gestellt werden.

Artikel 20.

Die Vollziehung gegenwärtiger Verordnung liegt den einschlägigen Königl. Polizeibehörden ob. In Fällen, in welchen Suspension oder Einziehung eines Patentes in Frage kommen kann, sind nach geschlossener Untersuchung die Acten von der betreffenden Unterbehörde jedesmal der Königl. Kreisregierung zu Speyer zur Entscheidung vorzulegen. — Im Uebrigen sind die allgemeinen auf Polizeistraffälle bezüglichen Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen auch hierauf anwendbar."

Speyer, den 22. Februar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 8272 L. pr. den 25. Februar 1861.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Oberlustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Oberlustadt in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Germersheim, zählt im Pfarrorte, zwei Filialen und 2 Mühlen 810 Parochianen und erträgt an:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	116	—
2. Wohnungs-Anschlag	50	—
3. Pfarrgütern	1426	24
4. Capitalzinsen	62	55
5. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	28	6
6. Naturalbezügen von Gemeinden u. Stiftungen	90	—
sohin im Ganzen .	1773	25

Der jeweilige Pfarrer ist jedoch verbunden einen Caplan zu halten, und solchem nebst freier Wohnung Verköstigung im Pfarrhause und ein jährliches Salar von 150 fl (Einhundert fünfzig Gulden) zu verabreichen, was auf eine Belastung von 400 fl angeschlagen wird.

Gesuche um diese Pfarrei sind binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 23. Februar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 8762 L. pr. den 23. Februar 1861.

(Die Erbauung einer katholischen Kirche zu Bingert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Erbauung einer katholischen Kirche in Bingert die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreiches, mit alleiniger Ausnahme jener im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg gelegenen, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Dieses wird mit dem Bemerken anburch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariate Speyer diese Collekte in den katholischen Kirchen der Pfalz Sonntags den 14. April l. J. vorgenommen wird.

Die Königl. Landcommissariate, an welche die Sammelgelder von den einzelnen katholischen Pfarrämtern übergeben werden, haben die eingehenden Beträge unmittelbar an das Königl. Landcommissariat Kirchheim zu übersenden und von dem Ergebnisse der Collekte in ihren Bezirken anher Anzeige zu erstatten.

Speyer, den 22. Februar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

v. Pelkhoven.

pr. den 18. Februar 1860.

(Untersuchung gegen den quiescirten Königl. Archiv-Secretär und Redacteur Dr. Moritz Maximilian Mayer zu Schwabach wegen Amtsehrenbeleidigung betr.)

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen gegen den quiescirten Königl. Archiv-Secretär und Redacteur Dr. Moritz Maximilian Mayer von Schwabach wegen Preßvergehens und Amtsehrenbeleidigung zu Recht, was folgt:

1. Dr. Moritz Maximilian Mayer, quiescirter Königl. Archiv-Secretär und Redacteur zu Schwabach, wird von der Anschuldigung des in den Nummern 22, 24 und 25 des Schwabacher Hausfreundes für Stadt und Land enthaltenen Preßvergehens freigesprochen, unter Ueberbürdung der darauf erwachsenen Kosten an das Königl. Aerar. Dagegen wird derselbe wegen eines Vergehens der Amtsehrenbeleidigung, begangen an dem Königl. Stadtcommissär von Hartlieb zu Schwabach am 13. September 1860, zu einem Festungsarrest von dreißig Tagen, einfach geschärft durch Erziehung der warmen Speise jeden dritten Tag, sowie in die Kosten des Verfahrens und Strafvollzugs verurtheilt, welche jedoch wegen seiner Mittellosigkeit der Königl. Staatskasse zur Last fallen.
2. Die Exemplare der № 25 des Schwabacher Hausfreundes für Stadt und Land vom 28. September 1860 sind, soweit sie nicht bereits in Privatbesitz übergegangen sind, zu vernichten.

Entscheidungsgründe.

ꝛc. ꝛc.

Dies Alles in Anwendung folgender Gesetzesstellen:

Art. 198 der Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848.
Art. 405, 407 Theil I. des Strafgesetzbuches.
Art. II. des Gesetzes vom 29. August 1848.
Art. 29 und 30, Art. 27 Theil I. des Strafgesetzbuches.
Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850.
Art. 204 der Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848, und
Art. 409 Theil II. des Strafgesetzbuches.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken zu Ansbach am 19. Januar 1861, Nachmittags um 1¼ Uhr, wobei gegenwärtig waren als Richter: Schebler, Rath am Appellationsgerichte von Mittelfranken, Präsident des Schwurgerichtshofes, Hommel, von Baur, Greiner, Hauck, Räthe am Bezirksgerichte Ansbach, Schmauß, Staatsanwalt, und Selling, Accessist daselbst, als Protokollführer.

Unterschrieben sind:

Hommel. v. Baur. Greiner. Hauck.

Selling.

Augsburger Börse.

Den 21. Februar 1861

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		95
„ „ „ 4 %		99¾
„ „ „ 4½ %		102
„ „ „ 4½ % halbjährig.		102¼
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		102
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		99¾
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		790
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 14. Februar 1861.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Januar 1861	50146	25577	38	—	310388,75	36977	14	—	696660	76507	36	—	139062	28	—	
„ „ 1860	61780	34357	51	—	367993,44	50459	5	—	736255	91139	31	—	175956	27	—	
Differenz	11634 weniger	8780	13	—	57604,69 weniger.	13481	51	—	39595 weniger.	14631	55	—	36893	59	—	weniger.
Ergebniß																
in den verflossenen 4 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	277500	147329	8	—	1699032,69	205004	7	—	3003250	347688	32	—	700021	47	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔	296101	170261	39	—	1562650,72	211409	24	—	2819395	353720	27	—	735391	30	—	
Differenz	18601 weniger	22932	31	—	136381,97 mehr.	6405	17	—	183855 mehr.	6031	55	—	35369	43	—	weniger.

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Januar 1861	15810	5928	44	—	88166,40	7290	1	—	262870	13032	31	—	26251	16	—	
„ „ 1860	18349	6312	48	—	70276,77	6105	2	—	207365	10577	1	—	22994	51	—	
Differenz	2539 weniger	384	4	—	17889,63 mehr.	1184	59	—	55505 mehr.	2455	30	—	3256	25	—	mehr.
Ergebniß																
in den verflossenen 4 Monaten des Jahres 18⅔ . .	77933	30605	31	—	392827,18	32113	47	—	995390	43318	48	—	112038	9	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔	85647	30197	47	—	353927, 5	29160	10	—	678190	33697	40		93055	37	—	
Differenz	7714 weniger	407	47	—	38900,13 mehr.	5953	37	—	317200 mehr.	15621	8	—	18982	32	—	mehr.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 12. Speyer, den 4. März 1861.

Inhalt:

Bitte des katholischen Pfarrers Arthur Dillon-Purcell zu London um Bewilligung einer Collekte für Erbauung einer Kirche nebst Schule und Herberge für die katholischen Deutschen dortselbst. – Die Erklärung der kirchlichen Gebräuche von Jacob Thierry betr. — Die Rinderpest oder Löserdürre betr. – Außerordentliche Beilage, enthaltend die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1860.

Ad Nrm. 8764 L. pr. den 27. Februar 1861.

(Bitte des katholischen Pfarrers Arthur Dillon-Purcell zu London um Bewilligung einer Collekte für Erbauung einer Kirche nebst Schule und Herberge für die katholischen Deutschen dortselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben die Vornahme einer Collekte in sämmtlichen katholischen Kirchen Bayerns für Erbauung einer Kirche nebst Schule und Herberge für die katholischen Deutschen in London allergnädigst zu gestatten geruhet.

Dies wird mit dem Beifügen veröffentlicht, daß nach Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariat Speyer diese Collekte am Feste Christi Himmelfahrt den 9. Mai d. J. in sämmtlichen katholischen Kirchen der Pfalz vorgenommen und deren Ergebniß von den katholischen Pfarrämtern den betreffenden Königl. Landcommissariaten einbefördert werden wird.

Die Königl. Landcommissariate erhalten hiemit zugleich den Auftrag, die eingegangenen Sammelgelder aus ihrem Bezirke hieher einzusenden.

Speyer, den 26. Februar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmids.

Ad Nrm. Exh. 8735 L. pr. den 25 Februar 1861.

(Die Erklärung der kirchlichen Gebräuche von Jacob Thierry betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung des Königl. Staats-

miniſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. d. M. wurde die Genehmigung ertheilt, daß auch die zweite Auflage des erſten Bändchens, ſowie die erſte Auflage des zweiten Bändchens des von Schullehrer Jacob Thierry zu Niederluſtadt herausgegebenen Werkchens: „Katechetiſche Erklärung des Wiſſenswürdigſten von den äußeren Gebräuchen der katholiſchen Kirche“ als Preisbuch für katholiſche Schulkinder angekauft und verwendet werden dürfe, wenn die Mittel hiefür aus den Gemeindekaſſen oder ſonſtigen Stiftungsfonds geſchöpft werden können.

Hievon werden die Königl. Landcommiſſariate ſowie die Königl. Diſtrikts- und Local-Schulinſpectionen mit Bezug auf die im Amtsblatte von 1855 № 80 S. 1210 enthaltene Ausſchreibung in Kenntniß geſetzt.

Speyer, den 23. Februar 1861.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Nro. 9016 L. pr. den 28. Februar 1861.

(Die Rinderpeſt oder Löſerdürre betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehender höchſte Erlaß des Königl. Staatsminiſteriums des Innern dat. 19. Februar l. J. wird anmit zur öffentlichen Kenntniß, und insbeſondere zur Darnachachtung ſämmtlicher Polizei- und Sanitätsbehörden wie der Thierärzte gebracht.

Speyer, den 26. Februar 1861.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Staatsminiſterium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die Miniſterial-Entſchließung vom 24. Januar l. J. wird hiemit zur Kenntniß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, gebracht, daß nach einer Anzeige des Königl. Geſandten in Wien vom 9. Februar l. J. in der Woche vorher in einer zum Verkaufe auf den Wiener Schlachtviehmarkt gelieferten Heerde von 134 Ochſen ein Stück als mit der Rinderpeſt behaftet, erkannt wurde, nachdem bereits einzelne Stücke der Heerde nach Orten der nächſten Umgebung von Wien getrieben waren.

Da hienach leicht eine Verſchleppung der Seuche eintreten könnte, ſo iſt Sorge zu tragen, daß dem Verkehr mit Vieh vom Auslande nach Bayern eine erhöhte Aufmerkſamkeit zugewendet und bei ſich ergebendem Verdacht der Krankheit ſogleich das Erforderliche zur Abwehr verfügt werde.

München, den 19. Februar 1861.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Miniſter:

der General-Secretär:

Miniſterialrath v. Epplen.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 12

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1861.

Abrechnung

der

Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1817 wird die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1860 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Betrag zu 3 ‰ von 100 Gulden. fl.	kr.
I. Landkommissariat Bergzabern.					
a) Kanton Annweiler.					
Albersweiler	358	448	397600	198	48
Annweiler und Sarnstall	350	332	755570	377	47
Bindersbach	39	10	14780	7	24
Derstein	29	29	20630	10	19
Dernbach	104	17	70670	35	20
Dimbach	45	13	23180	11	36
Eussertthal	146	87	100180	50	5
Gossersweiler	120	38	75500	37	51
Gräfenhausen	124	75	80830	40	25
Hug	40	17	18010	9	—
Mönchweiler	12	18	28800	14	24
Oberschlettenbach	53	37	39150	19	34
Queichhambach	46	46	44440	22	12
Ramberg	186	90	152350	76	11
Rinnthal	80	54	100090	50	3
Schwanheim	95	34	47620	23	49
Spirkelbach	76	15	51230	25	37
Stein	65	22	33620	16	19
Silz	88	25	49270	24	38
Völkersweiler	158	15	312160	156	36
zu übertragen	2138	1516	2134900	1067	28

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Betrag zu 3 ‰ von 100 Gulden. fl.	kr.
Uebertrag	2138	1516	2134900	1067	28
Vorderweidenthal	101	62	70960	35	29
Waldhambach	59	44	37190	18	36
Waldrohrbach	47	48	34710	17	21
Wernersberg	119	56	92840	46	25
Wilgartswiesen	174	135	171440	85	43
b) Kanton Bergzabern.					
Appenhofen	49	75	48780	24	23
Barbelroth	82	133	116080	58	2
Bergzabern	382	475	719990	360	—
Billigheim	284	444	319660	159	50
Birkenhördt	80	72	55330	27	40
Böllenborn und Reisdorf	44	36	30180	15	5
Blankenborn	37	20	24700	12	21
Dierbach	244	223	172330	86	10
Dörrenbach	212	274	173950	86	58
Gleiszellen-Horbach	152	193	117730	58	53
zu übertragen	4073	3806	4320750	2160	23

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	4073	3806	4320770	2160	23
Hergersweiler	31	53	22970	11	29
Heuchelheim	138	254	147830	73	55
Ingenheim	277	318	304710	152	21
Kapellen	115	208	142230	71	7
Kapsweyer	200	284	163160	81	35
Klingen	91	181	116430	58	13
Klingenmünster	242	258	518060	259	2
Mühlhofen	117	200	126620	63	19
Niederhorbach	103	216	105880	52	56
Niederotterbach	66	127	93760	46	53
Oberhausen	95	217	132610	66	18
Oberotterbach	261	360	263490	131	45
Oberhofen-Pleisweiler	188	255	183450	91	44
Rechtenbach	174	247	162770	81	23
Rohrbach	241	423	301390	150	42
Schweigen	169	249	220800	110	24
Schweighofen	120	132	128000	64	—
Steinfeld	285	389	291520	145	45
Total	6986	8177	7746450	3873	14

II. Landcommissariat Kusel.

a) Kanton Kusel.

Albessen	24	14	33600	16	48
Altenglan	85	76	122320	61	10
Bedesbach	50	34	55390	27	42
Blaubach	39	14	25560	12	47
Bledesbach	47	6	22770	11	23
Bubach	38	12	27660	13	50
Kusel	284	217	743220	371	37
Dennweiler-Frohnbach	68	41	64970	32	29
Diedelkopf	40	22	45960	22	59
Ehweiler	46	12	27520	13	46
Eisenbach	21	12	14930	7	28
Erdesbach	61	22	44680	22	20
Eschenau	33	25	32720	16	22
Etschberg	67	16	41120	20	34
Frutzweiler	40	9	20530	10	16
Gobbelbausen	35	12	30830	15	25
Haschbach	45	20	42890	21	27
Herchweiler	50	7	31650	15	49
zu übertragen	1073	571	1428320	714	12

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	1073	571	1428320	714	12
Herschweiler-Pettersheim	108	34	83280	41	38
Hoof	61	18	38280	19	8
Hüffler	66	15	53110	26	33
Körborn	42	18	39190	19	36
Konken	105	16	75830	37	55
Krottelbach	56	29	50620	25	19
Langenbach	66	13	39810	19	54
Liebsthal	29	10	18260	9	8
Marth	29	12	22490	11	15
Mühlbach	83	35	63530	31	46
Niederkirchen	66	15	52790	26	24
Oberalben	49	26	48200	24	6
Ohmbach (Nieder-	28	2	12780	6	23
Ohmbach (Ober-	53	12	41340	20	40
Osterbrücken	45	16	42060	21	2
Patersbach	30	34	49760	24	53
Quirnbach	74	44	81620	40	48
Rammelsbach	64	13	64720	32	22
Rathsweiler	32	30	49840	24	55
Rehweiler	76	47	80300	40	9
Rutsweiler a. Gl.	26	7	18200	9	6
Saal	40	6	23540	11	46
Schellweiler	61	18	40990	20	30
Selchenbach	50	20	75380	37	42
St. Julian-Obereisenbach	90	70	91520	45	45
Trahweiler	41	13	20850	10	10
Theisbergstegen	39	16	42910	21	27
Ulmet	104	97	123370	61	40
Wahnwegen	74	15	51080	25	32

b) Kanton Lauterecken.

Adenbach	51	36	37470	18	44
Aschbach	72	74	66530	33	16
Becherbach	99	75	101370	50	41
Cronenberg	50	53	40560	20	17
Gangloff	52	37	62520	31	15
Ginsweiler	62	56	51930	25	58
Gumbsweiler	65	73	73620	36	49
Hachenbach	44	30	37600	18	45
Heinzenhausen	35	31	30530	15	16
Hinzweiler	70	60	69310	34	39
Hohenöllen	95	88	74590	37	18
Hundheim	65	62	65370	32	41
Lauterecken	194	141	260910	130	27
zu übertragen	3714	2088	3895780	1947	53

| | | |

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 ‰ von 100 Gulden. fl.	kr.
Uebertrag	6314	7494	8763620	4381	48
Mühlheim	61	93	59000	29	30
Neuleiningen	132	119	177200	88	36
Oberfülzen	79	104	77150	38	35
Obrigheim	128	159	176820	88	25
Quirnheim	97	100	106050	53	1
Saufenheim	127	130	154450	77	14
Tiefenthal	91	99	82770	41	23
Wattenheim	192	144	185430	92	43
Total	7221	8442	9782490	4891	15

IV. Landcommissariat Germersheim.

a) Kanton Germersheim.

Bellheim	457	742	691030	345	31
Freisbach	108	177	140650	70	19
Germersheim	405	545	1581760	790	53
Hördt	225	328	266900	133	27
Knittelsheim	126	256	199140	99	34
Kuhardt	76	102	93530	46	46
Leimersheim	220	295	272630	136	19
Lingenfeld	258	335	311480	155	44
Neupfotz	143	186	196530	98	16
Niederlustadt	177	315	181040	90	31
Oberlustadt	210	326	227760	113	53
Ottersheim	192	389	233010	116	30
Schwegenheim	242	411	319490	159	45
Sondernheim	145	149	166200	83	6
Weingarten	201	257	212490	106	15
Westheim	132	209	159290	79	39
Zeiskam	291	463	355370	177	41

b) Kanton Kandel.

Berg	203	202	192760	96	23
Büchelberg	141	131	109800	54	54
Erlenbach	126	249	141280	70	38
Freckenfeld	186	423	280190	140	6
Hagenbach	302	341	333240	166	37
Hayna	129	301	188760	94	23
Hatzenbühl	152	320	183540	91	46
Jockgrim	176	272	201240	100	37
Kandel	500	1205	989380	494	41
Minfeld	183	321	219020	109	31
zu übertragen	5706	9250	8447510	4223	45

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 ‰ von 100 Gulden. fl.	kr.
Uebertrag	5706	9250	8447510	4223	45
Neuburg	287	312	345760	172	53
Pfortz	187	263	252380	126	12
Rheinzabern	290	442	415260	207	38
Rülzheim	509	714	611820	305	55
Schaidt	211	410	260520	130	15
Scheibenhard	116	122	143320	71	39
Steinweiler	287	505	398820	199	24
Vollmersweiler	46	108	71690	35	51
Winden	96	173	182780	91	24
Wörth	266	458	324870	162	26
Total	8001	12757	11454730	5727	22

V. Landcommissariat Homburg.

a) Kanton Homburg.

Bechhofen	104	33	48410	24	12
Beeden-Schwarzenbach	66	43	50630	25	19
Biedersbausen	46	33	34930	17	28
Erbach-Reiskirchen	164	78	109030	54	31
Großbundenbach	83	47	55280	27	38
Homburg	412	372	776980	388	29
Käshofen	87	82	58500	29	15
Kirrberg	114	43	48430	24	13
Kleinbundenbach	60	51	45100	22	33
Krähenberg	54	20	29080	14	32
Lambsborn	76	23	61260	30	38
Langwieden	29	43	66360	33	11
Martinshöhe	119	91	118650	59	20
Mörsbach	70	37	39750	19	53
Rosenkopf	34	25	27000	13	30
Wiesbach	79	37	40780	20	23

b) Kanton Landstuhl.

Bann	93	45	50770	25	23
Bettenhausen	13	16	15730	7	52
Bruchmühlbach	49	30	56480	28	14
Fockenberg-Limbach	37	11	25120	12	34
Gerhardsbrunn	29	65	102960	51	29
Gimbsbach	29	26	37140	18	34
Hauptstuhl	72	45	52060	26	2
Hütschenhausen	164	78	111470	55	44
zu übertragen	2083	1374	2061000	1030	55

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 x. von 100 Gulden. fl.	x.
Uebertrag	2083	1374	2061900	1030	57
Katzenbach	66	56	54520	27	16
Kindsbach	93	32	77610	38	48
Obernheim-Kirchenarnbach	84	43	72050	36	2
Kottweiler-Schwanden	136	39	78930	39	28
Landstuhl	295	185	495420	247	42
Linden	47	21	38150	19	4
Mackenbach	112	15	57260	28	38
Matzenbach	26	15	36710	18	21
Miesenbach	131	29	69320	34	40
Mittelbrunn	68	46	80760	40	23
Mühlbach	69	35	42510	21	15
Nanz-Dietzweiler	58	24	26950	13	29
Niedermohr	86	53	78280	39	8
Oberarnbach	33	28	45500	22	45
Obermohr	87	17	55640	27	49
Queidersbach	114	43	72670	36	20
Ramstein	214	64	155940	77	58
Reichenbach	97	92	96450	48	14
Reuschbach	54	21	33080	16	32
Schrollbach	54	30	48510	24	15
Spesbach	98	48	57810	28	54
Steegen	66	28	31740	15	52
Steinwenden	105	36	96500	48	15
Vogelbach	80	29	53180	26	36
Weltersbach	42	16	36210	18	7
c) Kanton Waldmohr.					
Altenkirchen	114	56	109500	54	45
Altstadt	56	42	76600	38	18
Breitenbach	169	33	147780	73	53
Börsborn	58	40	53640	26	48
Brücken	155	62	104480	52	14
Dietschweiler	48	32	47410	23	42
Dittweiler	82	26	49770	24	53
Dunzweiler	77	44	63920	31	58
Elschbach	41	28	45730	22	52
Frohnhofen	42	29	55950	27	59
Gries	84	19	50790	25	24
Haschbach	27	8	18380	9	11
Höchen	51	13	38550	19	16
Jägersburg	117	44	119820	59	55
zu übertragen	5519	2895	5035920	2517	57

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 x. von 100 Gulden. fl.	x.
Uebertrag	5519	2895	5035920	2517	57
Kirkel-Neuhäusel	148	63	172230	86	7
Kleinottweiler	33	30	36620	18	19
Kübelberg	86	47	68430	34	13
Limbach	111	92	166830	83	25
Mittelbexbach	206	61	239170	119	35
Münchweiler	92	76	126250	63	8
Ranzweiler	36	28	33110	16	33
Niederbexbach	91	55	115360	57	40
Niedermiesau	84	71	120400	60	12
Oberbexbach	142	31	98030	49	1
Obermiesau	58	34	59840	29	55
Sand	53	35	42070	21	2
Schmittweiler	54	14	33120	16	34
Schönenberg	87	51	73130	36	34
Steinbach	118	35	86160	43	5
Waldmohr	190	101	181560	90	47
Total	7108	3719	6688230	3344	7

VI. Landcommissariat Kaiserslautern.

a) Kanton Kaiserslautern.

Alsenborn	186	64	100800	50	24
Danzenberg	60	15	30380	15	11
Enkenbach	214	116	188390	94	12
Eschenbach	115	36	187180	93	35
Erzenhausen	78	25	62330	31	10
Eulenbis	59	34	50080	25	2
Fischbach	67	29	41500	20	45
Frankenstein-Diemerstein	124	70	133750	66	52
Hochspeyer	292	123	209030	104	31
Hohenecken	81	20	58340	29	10
Kaiserslautern	1187	981	2896020	1448	1
Krückenbach	52	38	54100	27	3
Mölschbach	97	11	46860	23	26
Moorlautern	107	71	120760	60	23
Pörrbach	19	5	17100	8	33
Rodenbach	144	48	77750	38	52
Schwedelbach	98	36	70240	35	7
Siegelbach	100	29	57790	28	54
Stelzenberg	75	16	48740	24	22
Stockborn	15	17	15750	7	53
Trippstadt	223	120	220540	110	16
Waldleiningen	51	12	31690	15	51
zu übertragen	3444	1916	4719120	2359	33

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 ‰ von 100 Gulden. fl.	kr.
Uebertrag	3444	1916	4719120	2359	33
Weilerbach	207	103	204310	102	10
b) Kanton Otterberg.					
Baalborn	63	35	46120	23	4
Erlenbach	80	39	58550	29	16
Heiligenmoschel	76	107	75230	37	37
Heimkirchen	69	65	106970	53	29
Hirschhorn	68	28	36760	18	23
Katzweiler	128	112	141260	70	38
Mehlbach	82	79	98330	49	10
Meblingen	90	63	65020	32	31
Morbach	59	28	36860	18	25
Neukirchen	144	75	83330	41	40
Niederkirchen	122	59	118960	59	29
Olsbrücken	136	90	126760	63	23
Otterbach	112	49	87870	43	56
Otterberg	388	321	529250	264	37
Schallodenbach	128	45	78770	39	23
Schneckenhausen	77	63	49850	24	55
Sambach	25	23	25320	12	40
Sulzbach Ober-	28	25	26710	13	21
Sulzbach Unter-	39	33	39730	19	52
Wörsbach	70	32	72280	36	9
c) Kanton Winnweiler.					
Alsenbrück-Langmeil	95	107	136090	68	3
Brennigweiler	58	50	50630	25	19
Börrstadt	156	129	113700	56	51
Falkenstein	73	31	46470	23	14
Gehrweiler	59	55	60780	30	23
Gonbach	62	28	25170	12	35
Gundersweiler	97	117	124180	62	5
Höringen	113	91	91220	45	37
Hochstein	62	31	48910	24	27
Imsbach	146	77	89940	44	58
Imsweiler	121	122	127650	63	50
Lohnsfeld	123	133	131110	65	33
Münchweiler	160	98	131940	65	58
Neuhemsbach	87	57	62910	31	27
Potzbach	78	63	51660	25	50
Sembach	146	88	149340	74	40
Sippersfeld	135	140	119340	59	40
Steinbach	119	105	100980	50	30
Schweißweiler	78	38	54300	27	9
zu übertragen	7603	4950	8543680	4271	50

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 ‰ von 100 Gulden. fl.	kr.
Uebertrag	7603	4950	8543680	4271	50
Wartenberg-Rohrbach	69	45	59560	29	47
Winnweiler	204	215	309040	154	31
Total	7876	5210	8912280	4456	8

VII. Landcommissariat Kirchheimbolanden.

a) Kanton Göllheim.

Biedesheim	107	143	150870	75	26
Bubenheim	70	87	90240	45	7
Dreisen	125	214	201100	100	33
Eisenberg	187	259	289380	144	41
Göllheim	263	356	426230	213	7
Harxheim	93	127	142120	71	4
Immesheim	38	61	52620	26	19
Kerzenheim	156	243	225300	112	39
Lautersheim	80	113	135550	67	46
Niefernheim	39	64	54420	27	12
Ottersheim	52	66	57780	28	53
Ramsen	152	125	125220	62	37
Rodenbach	44	78	57630	28	49
Rüssingen	73	132	142430	71	13
Standenbühl	75	65	78050	39	1
Stauf	37	23	27080	13	33
Weitersweiler	80	101	84030	42	1
Zell	73	92	97600	48	48
b) Kanton Kirchheimbolanden					
Albisheim	175	272	338170	169	5
Bennhausen	27	28	24990	12	30
Bischheim	96	146	159050	79	32
Bolanden	148	205	266360	133	11
Dannenfels	109	125	118390	59	12
Einselthum	108	118	131150	65	34
Gauersheim	122	133	157080	78	32
Jacobsweiler	65	43	37370	18	41
Ilbesheim	123	179	174600	87	18
Kirchheimbolanden	397	649	1204030	602	1
Kriegsfeld	220	294	246850	123	25
Marnheim	167	285	323670	161	50
Mauchenheim	163	208	191960	95	59
Mörsfeld	87	105	90750	45	22
Morschheim	124	191	145320	72	40
Oberwiesen	78	47	50460	25	12
zu übertragen	3953	5377	6097790	3048	53

Name	Pos	Ht	Wt	Yr	Hometown	Last Team
Jeff Bostic	C	6-3	250	10	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	11	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	12	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	13	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	14	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	15	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	16	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	17	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	18	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	19	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	20	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	21	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	22	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	23	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	24	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	25	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	26	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	27	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	28	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	29	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	30	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	31	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	32	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	33	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	34	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	35	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	36	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	37	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	38	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	39	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	40	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	41	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	42	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	43	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	44	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	45	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	46	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	47	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	48	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	49	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	50	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	51	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	52	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	53	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	54	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	55	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	56	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	57	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	58	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	59	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	60	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	61	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	62	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	63	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	64	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	65	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	66	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	67	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	68	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	69	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	70	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	71	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	72	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	73	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	74	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	75	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	76	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	77	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	78	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	79	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	80	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	81	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	82	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	83	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	84	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	85	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	86	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	87	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	88	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	89	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	90	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	91	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	92	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	93	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	94	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	95	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	96	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	97	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	98	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	99	Clemson, SC	Clemson
Jeff Bostic	C	6-3	250	100	Clemson, SC	Clemson

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden	Beitrag zu 3 ‰ von 100 Gulden. fl	kr
Uebertrag	4595	6370	6835180	3417	36
Eschbach	133	145	94640	47	19
Essingen	311	453	310550	155	17
Frankweiler	169	242	189430	94	43
Göcklingen	228	314	209380	104	41
Godramstein	299	470	313630	156	49
Herxheim	552	902	659320	329	40
Herxheimweyer	65	109	70130	35	4
Ilbesheim	215	410	198090	99	3
Impflingen	137	295	160040	80	1
Insheim	197	288	181500	90	45
Landau	770	537	2904200	1452	6
Leinsweiler	95	172	91380	45	41
Mörlheim	87	121	137210	68	36
Mörzheim	168	298	192900	96	27
Niederhochstadt	251	460	267340	133	40
Nußdorf	244	491	287320	143	39
Oberhochstadt	139	234	141550	70	46
Offenbach	381	666	448910	224	28
Queichheim	147	164	205370	102	41
Ranschbach	78	63	46060	23	—
Siebeldingen	188	316	201890	100	56
Walsheim	102	141	86030	43	1
Wollmesheim	154	253	143210	71	37
Total	9700	13289	14375200	7187	36

IX. Landcommissariat Neustadt.

a) Kanton Dürkheim.

Bobenheim	80	99	78450	39	15
Dackenheim	83	91	86510	43	15
Deidesheim	366	400	636340	318	10
Dürkheim	728	878	1813580	906	39
Ellerstadt	175	197	154080	77	2
Erpolzheim	92	106	115910	57	57
Forst	113	165	243940	121	58
Freinsheim	366	297	552120	276	4
Friedelsheim	125	169	144240	72	7
Gönnheim	138	238	188020	94	28
Gretben	187	129	145850	72	56
Hardenburg	76	80	134110	67	3
Herxheim	112	134	147000	73	48
Kallstadt	158	247	242050	121	2
Leistadt	163	128	112360	56	10
Niederkirchen	211	170	167040	83	30
zu übertragen	3168	3528	4962820	2481	24

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 ‰ von 100 Gulden. fl	kr
Uebertrag	3168	3528	4962820	2481	24
Rödersheim	148	154	114310	57	10
Seebach	54	34	42180	21	5
Ungstein-Pfeffingen	179	249	249130	124	34
Wachenheim	382	582	573990	287	—
Weisenheim a. B.	160	201	156070	78	2
Weisenheim a. S.	388	364	292900	146	27

b) Kanton Neustadt.

Duttweiler	128	217	159790	79	54
Elmstein, Jagelbach und Appenthal	285	110	217170	108	35
Esthal	142	54	101750	50	53
Frankeneck	68	31	138940	69	28
Geinsheim	239	360	249640	124	49
Gimmeldingen-Lobloch	289	377	524590	262	18
Haardt	212	293	359870	179	56
Hambach	328	342	420240	210	7
Haßloch	805	1118	907230	453	37
Königsbach	124	124	147710	73	51
Lachen	310	507	401580	200	47
Lambrecht-Grevenhausen	306	258	439180	219	35
Lindenberg	78	18	207440	103	44
Meckenheim	309	406	354240	177	7
Mußbach	393	420	624300	312	9
Neidenfels	51	21	96470	48	14
Neustadt	797	772	2804980	1402	20
Ruppertsberg	141	159	208420	104	16
Speyerdorf	108	121	132820	66	25
Weidenthal	179	118	175650	87	49
Winzingen	104	143	205130	102	34
Total	9870	11681	15268140	7634	4

X. Landcommissariat Pirmasens.

a) Kanton Dahn.

Bobenthal	61	37	77910	38	57
Bruchweiler-Bärenbach	81	21	66680	33	20
Bundenthal	108	29	63760	31	58
Busenberg	120	35	85010	42	30
Dahn	178	130	259200	129	36
Erfweiler	63	52	65250	32	30
zu übertragen	611	304	617810	308	54

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	611	304	617810	308	54
Erlenbach-Lauterschwan	58	23	58480	29	14
Fischbach-Petersbächel	110	39	99360	49	41
Dauenstein	98	25	89520	44	46
Hinterweidenthal	98	41	90920	45	28
Hirschthal	40	15	29190	14	36
Ludwigswinkel	39	18	48770	24	23
Niederschlettenbach	49	16	36800	18	24
Rothweiler	29	9	24570	12	17
Rumbach	57	39	61830	30	55
Schindhard	40	10	29240	14	37
Schönau	89	27	116640	58	19

b) Kanton Pirmasens.

Donsieders	101	37	86090	43	3
Eppenbrunn	102	32	87520	43	45
Erlenbrunn	57	29	46840	23	26
Fehrbach	73	18	61090	30	33
Fröschen	103	28	81200	40	36
Gersbach	72	41	68190	34	6
Hengsberg	27	6	19150	9	34
Hilst	45	4	22650	11	20
Höheischweiler	46	18	48550	24	16
Höhrusthalbach	47	13	38360	19	11
Kröppen	91	27	76140	38	4
Lemberg	191	69	167630	83	49
Münchweiler	102	52	100980	50	29
Ober- und Niedersimten	112	28	60230	30	7
Münschweiler-Dusenbrücken	96	45	109600	54	48
Pirmasens	807	380	1178750	589	23
Rodalben-Petersberg	183	103	198440	99	13
Ruppertsweiler	45	10	35360	17	41
Schweix	68	16	52530	26	16
Thaleischweiler	132	68	126290	63	9
Trulben	107	18	78150	39	4
Vinningen	127	38	104970	52	29
Wendsberg	71	18	55090	27	33
Winzeln	94	29	72220	36	6
zu übertragen	4217	1693	4279150	2139	35

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	4217	1693	4279150	2139	35

c) Kanton Waldfischbach.

Burgalben	70	24	58680	29	20
Geiselberg	68	22	50970	25	29
Harsberg	31	14	33100	16	33
Heltersberg	106	23	78600	39	18
Hermersberg	77	55	125350	62	41
Herschberg	122	68	132450	66	14
Hettenhausen	25	26	33460	16	44
Höheinöd	110	47	104700	52	21
Horbach	43	21	50940	25	28
Klausen	95	20	53790	26	54
Leimen	81	19	48660	24	20
Merzalben	76	36	71430	35	43
Saalstadt	36	29	50850	25	25
Schauerberg	26	21	30350	15	10
Schopp	52	19	52060	26	1
Schmalenberg	84	11	52160	26	5
Steinalben	21	5	11200	5	36
Wallhalben	48	44	57300	28	39
Waldfischbach	122	62	150200	75	6
Weselberg	41	17	42900	21	27
Zeselberg	46	36	57830	28	55
Total	5597	2312	5626130	2813	4

XI. Landcommissariat Speyer.

a) Kanton Mutterstadt.

Alsheim	63	71	63000	31	30
Altripp	112	98	153700	76	51
Assenheim	99	153	124880	62	26
Böhl	301	523	403570	201	47
Dannstadt	200	341	308400	154	12
Friesenheim	260	275	317350	158	40
Fußgönheim	186	198	193260	96	38
Hochdorf	93	127	122530	61	16
Iggelheim	335	360	321390	160	42
Ludwigshafen	168	218	1980300	990	9
Maudach	180	179	228770	114	23
Mundenheim	255	321	401590	200	48
Mutterstadt	586	738	778460	389	13
Neuhofen	214	294	335690	167	51
Oggersheim	374	399	1538430	769	13
Rheingönheim	199	249	411720	205	52
zu übertragen	3625	4544	7683040	3841	31

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	3625	4544	7683040	3841	31
Ruchheim	193	193	197530	98	46
Schauernheim	94	119	113800	56	54
b) Kanton Speyer.					
Berghausen	114	132	175060	87	32
Dudenhofen	229	300	264320	132	10
Hanhofen	115	122	127420	63	42
Harthausen	219	272	239240	119	37
Heiligenstein	129	151	184790	92	24
Mechtersheim	160	205	189150	94	34
Otterstadt	215	235	220890	110	27
Schifferstadt	625	423	538310	269	9
Speyer	1190	1373	4778430	2389	13
Waldsee	246	286	263520	131	46
Total	7154	8355	14975500	7487	45

XII. Landcommissariat Zweibrücken.

a) Kanton Bliskastel.

Alschbach	77	29	44120	22	4
Aßweiler	35	22	52300	26	9
Ballweiler	52	12	32890	16	27
Bebelsheim	116	38	102160	51	5
Bierbach	84	23	33940	16	58
Biesingen	44	6	34530	17	16
Blickweiler	94	29	50630	25	19
Bliskastel	214	149	493270	246	38
Bliesmengen-Bolchen	143	46	85800	42	54
Ensheim	210	77	230420	115	13
Erfweiler-Ehlingen	114	29	70680	35	20
Eschringen	59	18	34080	17	2
Gersheim	101	48	83490	41	45
Habkirchen	76	33	72080	36	2
Haßel	85	28	83560	41	47
Heckendalheim	43	2	23130	11	34
Herbitzheim	46	13	33080	16	33
Lautzkirchen	128	38	102370	51	11
Niederwürzbach	118	15	79930	39	58
Seelbach	16	1	8770	4	23
Oberwürzbach	53	8	29900	14	57
Ommersheim	107	30	85340	42	40
zu übertragen	2015	694	1866470	933	15

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	2015	694	1866470	933	15
Ormesheim	143	51	107420	53	43
Reinheim	91	37	77540	38	46
Rohrbach	120	28	82090	41	2
Rubenheim	62	17	39190	19	36
St. Ingbert	681	270	982120	491	4
Wecklingen	8	6	13400	6	42
Wörschweiler	24	24	44160	22	14
Wittersheim	60	13	42350	21	10
Wolfersheim	51	34	40360	20	10
b) Kanton Hornbach.					
Altheim	96	29	70530	35	16
Althornbach	67	15	55480	27	44
Bliesdalheim	67	27	50520	25	16
Bottenbach	79	24	57730	28	52
Böckweiler	66	17	38860	19	26
Breitfurt	95	60	118810	59	24
Brenschelbach	61	25	57280	28	38
Dietrichingen	53	43	90130	45	4
Großsteinhausen	70	36	75310	37	39
Hornbach	208	207	356930	178	28
Kleinsteinhausen	86	22	49270	24	38
Mauschbach	47	25	49670	24	50
Medelsheim	84	29	83400	41	42
Neualtheim	34	8	22490	11	15
Niedergailbach	42	18	33090	16	33
Peppenkum	50	26	37670	18	50
Riedelberg	66	23	49630	24	49
Riesweiler	12	7	8770	4	23
Rimschweiler	78	33	62980	31	30
Seywelier	33	12	25670	12	50
Uttweiler	19	6	19530	9	46
Walshausen	62	13	51310	25	40
Walsheim	63	24	88620	44	18
c) Kanton Zweibrücken.					
Battweiler	65	16	45920	22	58
Bubenhausen	59	15	49200	24	36
Contwig	190	110	190700	95	21
Dellfeld	106	33	58010	29	—
Einöd-Ingweiler	118	64	132210	66	6
Ernstweiler	77	30	136450	68	14
Hengstbach	43	30	44680	22	21
Ixheim	104	79	201460	100	44
zu übertragen	5555	2280	5707710	2853	53

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	5555	2280	5707710	2853	53
Knopp-Labach	56	20	52810	26	24
Maßweiler	96	38	85450	42	44
Mimbach	87	37	92200	46	6
Mittelbach	74	20	53970	26	59
Niederauerbach	141	52	111610	55	48
Niederhausen	28	11	21710	10	51
Oberauerbach	85	13	48770	24	23
Oberhausen	48	30	47420	23	43
zu übertragen	6170	2501	6221750	3110	51

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Uebertrag	6170	2501	6221750	3110	51
Reifenberg	74	28	63250	31	37
Rieschweiler	87	25	62820	31	25
Schmittshausen	52	19	37920	18	58
Stambach	58	10	27400	13	42
Wattweiler	70	32	50640	25	19
Webenheim	128	50	147230	73	37
Winterbach	40	24	37890	18	56
Zweibrücken	677	685	2447240	1223	37
Total	7356	3374	9096040	4548	2

Wiederholung.

Ordnungs-Nr.	Benennung der Landcommissariate.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Hauptgebäude.	Nebengebäude.	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 3 Xr von 100 fl Versicherungscapital. fl	Xr
I.	Bergzabern	6986	8177	7746450	3873	14
II.	Kusel	6445	4038	6222350	3111	10
III.	Frankenthal	7221	8442	9782490	4891	15
IV.	Germersheim . . .	8001	12757	11454730	5727	22
V.	Homburg	7108	3719	6688230	3344	7
VI.	Kaiserslautern . . .	7876	5210	8912280	4456	8
VII.	Kirchheimbolanden . .	8577	10072	11029370	5514	41
VIII.	Landau	9700	13909	14375200	7187	36
IX.	Neustadt	9870	11081	15268140	7634	4
X.	Pirmasens	5597	2312	5626130	2813	4
XI.	Speyer	7154	8355	14975500	7487	45
XII.	Zweibrücken	7356	3374	9096040	4548	2
Total am 31. Dezember 1860		91891	91446	121176910	60588	28
Bestand des Jahrs 1859 . .		91490	90703	119195100		
Zuwachs während 1860 .		401	743	1981810		

Digitized by Google

Geld-Rechnung.

Artikel.	Einnahme.	Betrag. fl	Xr
I.	Einnahms-Ueberschuß aus voriger Abrechnung	12746	29 3
II.	Rückeinnahmsposten aus frühern Jahren, nämlich:		
	1. unberichtigte Brandentschädigungen inhaltlich voriger und laut Beleg № 1 gegenwärtiger Abrechnung:		
	a) vor dem Jahre 1859 1692 fl — Xr b) vom Jahre 1859 . 28602 fl 48 Xr	30294	48
	2. zufolge k. Regierungs-Rescriptes vom 26. November 1860, № 3030 L., kömmt hier in Rückeinnahme die bei dem Brandschaden von Leonhard Mang in Wachenheim um 2 fl zu hoch in Ausgabe gestellte Abschätzungsgebühr	2	—
III.	Einnahms-Nachholungen:		
	An früher niedergeschlagenen Brandassekuranz-Beiträgen und Kosten wurden während 1860 erhoben, und zwar:		
	von Jacob Käfer's Wb. in Olsbrücken	1	—
	„ Wilhelm Altherr in Ramstein .	—	31
	„ Franz Gröl Wb. in Landstuhl	—	36
IV.	Assekuranz-Beitrag pro 1860 von 121,176,910 fl Versicherungs-Kapital à 3 Xr per 100 fl . . .	60588	28
V.	Pro memoria wird hier der bestehende Vorschußfond vorgetragen mit der Summe von . . . . . 60,000 fl		
	Summa aller Einnahmen .	103633	52 3

Artikel.	Ausgabe.	Betrag. fl	Xr
I.	Brandentschädigungen:		
	1. aus frühern Jahren, nach Beleg № 1 zu gegenwärtiger Abrechnung Hievon wurden im Laufe des Jahres 1860 bezahlt . . 26212 fl 48 Xr bleiben rückständig 4082 fl — Xr 30294 fl 48 Xr	30294	48
	2. vom Jahre 1860 nach Beleg № 2	58809	33
II.	Aufnahms- und Abschätzungsgebühren pro 1860, laut desselben Beleges .	1421	7
III.	Verwaltungskosten nach Beleg № 3 .	2694	36
IV.	Gelderhebungskosten:		
	1. Hebegebühren der Einnehmer von den sub Art. IV. in Einnahme gestellten Brandassekuranz-Beiträgen fl Xr laut Beleg № 4 . . 2330 20		
	2. Remisen der k. Rentämter von denselben Beiträgen . 193 33	2523	53
V.	Niederschläge nach Beleg № 5 . .	2	6
	Summa aller Ausgaben	95746	3
	Abgleichung.		
	Die Einnahmen betragen . .	103633	52 3
	„ Ausgaben hingegen . .	95746	3
	Einnahms-Ueberschuß . .	7887	49 3
	(siebentausend achthundert achtzig sieben Gulden vierzig neun Kreuzer drei Pfennige), welcher auf 1861 übergugehen hat.		

Rechnungs-Beleg № 1.

Verzeichniß

derjenigen Brandentschädigungs-Summen, welche nach Inhalt voriger Rechnung am 31. Dezember 1859 noch anzuweisen blieben und was während 1860 hierauf bezahlt wurde.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen: Restbeträge nach voriger Abrechnung. fl	kr	Zahlungen geleistet während 1860. fl	kr	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezember 1860. fl	kr	Bemerkungen.
A. Vom Jahre 1858 und früher.								
Knaps, Peter	Lautzkirchen	88	—	—	—	88	—	
Gemeinde (protest. Schulhaus)	Weisenheim a. B.	40	—	—	—	40	—	
Schie, Heinrich, in Bann wohnhaft	Queidersbach	1264	—	—	—	1264	—	
Frey, Anna Barbara Erben	Ellerstadt	200	—	—	—	200	—	
Eberle, Karl, Wittib	Cölln	100	—	—	—	100	—	
	Summa A.	1692	—	—	—	1692	—	
B. Vom Jahre 1859.								
Benedick, Jacob	Albersweiler	800	—	800	—	—	—	
Benedick, Lenz	id.	500	—	500	—	—	—	
Marx, Emanuel	id.	150	—	150	—	—	—	
Kahn, Isaias	id.	100	—	100	—	—	—	
Gemeinde (Schulhaus)	id.	200	—	200	—	—	—	
Gergens, Dr. Franz	Annweiler	700	—	700	—	—	—	
Vasquay, August	id.	50	—	50	—	—	—	
Saar, Philipp II.	Dirmstein	300	—	300	—	—	—	
Betz, Karl	Grünstadt	30	—	30	—	—	—	
Rothleder, Jacob	Kirchheim a. E.	50	—	50	—	—	—	
Günther, Nikolaus	Nakterhof, Gemeinde Neuleiningen	200	—	200	—	—	—	
Pfister, Franz I.	Schmelz, Gemeinde Wattenheim	700	—	700	—	—	—	
Baumgärtner, Christian	Bellheim	80	—	80	—	—	—	
Kaiser, Philippine	Mackenbach	30	—	30	—	—	—	
Schuff, Adam	id.	20	—	20	—	—	—	
K. Forstärar (Forsthaus Lanzenbusch)	Ramstein	80	—	80	—	—	—	
Mähn, Friedrich	Wäschbacherhof, Gemeinde Alsenbrück	100	—	100	—	—	—	
Schultz, Ludwig	id.	100	—	—	—	100	—	
Schröpfer, Johannes	Börrstadt	30	—	30	—	—	—	
Schlicher, Johannes	Bornshof, Gemeinde Falkenstein	950	—	950	—	—	—	
Pfaff, Christian	Schmitterhof, Gemeinde Lohnsfeld	20	—	20	—	—	—	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen: Restbeträge nach voriger Abrechnung. fl	kr	Zahlungen geleistet während 1860. fl	kr	Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezember 1860. fl	kr	Bemerkungen.
Pfarrgemeinde, protest.	Niederkirchen	400	—	400	—	—	—	
Melkus, Wilhelm	Otterbach	100	—	100	—	—	—	
Keller, Paul	ib.	70	—	70	—	—	—	
Motz, Adam	Siegelbach	50	—	50	—	—	—	
Baum, Peter	Schneckenhausen	200	—	200	—	—	—	
Lanzer, Franz II.	ib.	60	—	—	—	60	—	
Steitz, Valentin II.	Gaugrehweiler	150	—	150	—	—	—	
Conrad, Jacob u. Cons.	ib.	100	—	100	—	—	—	
Stock, Philipp	ib.	300		300	—	—	—	
Schales, Theobald Wtb. u. Lebensberg, Isaac	ib.	50	—	50	—	—	—	
Lingweiler, Wilhelm	Mannweiler	1000	—	—	—	1000	—	
Lippert, Peter	ib.	408	32	408	32	—	—	
Lemberich, Philipp	ib.	80	—	80	—	—	—	
Gaß, Nikolaus und Abel, Ludwig	Rockenhausen	200	—	200	—	—	—	
Schmitt, Wilhelm	ib.	30	—	—	—	30	—	
Meyer, Peter Wtb.	Blaubach	35	—	35	—	—	—	
Warth, Katharina Erben u. Theobald, Andreas Wtb.	ib.	30	—	30	—	—	—	
Kunz, Adam	ib.	300	—	300	—	—	—	
Kunz, Jacob Wittib, jetzt Ehefrau Dietrich	ib.	40	—	40	—	—	—	
Hillebrand, Carl	Lauterecken	100	—	100	—	—	—	
Bambauer, Peter	ib.	60	—	60	—	—	—	
Braun, Peter IV.	Rußbach	70	—	70	—	—	—	
Berg, Heinrich II.	Reiffelbach	250	—	250	—	—	—	
Bopp, Georg Christoph u. Bergdolt, Daniel Wtb.	Böbingen	300	—	300	—	—	—	
Keller, Georg Christoph Wittib	ib.	200	—	200	—	—	—	
Staub, Johann Philipp	ib.	200	—	200	—	—	—	
Gemeinde (Wacht- und Pfarrhaus)	Hainfeld	100	—	100	—	—	—	
Kunz, Georg	Herxheim	200	—	200	—	—	—	
Forster, Johann	ib.	200	—	200	—	—	—	
Schäfer, Johann Jac. III.	Insheim	100	—	100	—	—	—	
Loeb, Alexander	Deidesheim	200	—	200	—	—	—	
Walther, August	ib.	100	—	100	—	—	—	
Fischer, Jacob	Haardt	1000	—	1000	—	—	—	
Tuchfabrik Gesellschaft zur alten Maschine	Lindenberg	11000	—	11000	—	—	—	
Fuchs, Johann	Neustadt	200	—	200	—	—	—	
Gerdon, Joseph und Neumann, Gg. Adam Wb.	Rödersheim	100	—	100	—	—	—	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen						Bemerkungen.
		Restbeträge nach voriger Abrechnung.		Zahlungen geleistet während 1860.		Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezember 1860.		
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	
Eisenbahngesellschaft, pfälz. Ludwigshafen-Bexbacher	Weidenthal	100	—	—	—	100	—	
Zilier, Johann Adam Wb.	Gersbach	400	—	400	—	—	—	
Weiß, Christian	Lemberg	300	—	200	—	100	—	
Kästner, Ludwig	id.	300	—	300	—	—	—	
Zeitler, Nikolaus	Dannstadt	100	—	100	—	—	—	
Gemeinde (Rath- und Schulhaus)	Maudach	3399	16	2399	16	1000	—	
Müller, Heinrich	Bottenbach	300	—	300	—	—	—	
Jost, Johann Kinder	Heckendalheim	30	—	30	—	—	—	
Ludwig, Gottfried	Izheim	100	—	100	—	—	—	
Hahn, Joseph	Reisenberg	300	—	300	—	—	—	
Adt, Peter III.	Schwarzenacker Papiermühle, Gemde. Wörschweiler-Gutenbrunn	100	—	100	—	—	—	
	Summa B.	28602	48	26212	48	2390	—	
	Hiezu A.	1692	—	—	—	1692	—	
	Total fl	30294	48	26212	48	4082	—	

Rechnungsbeleg № 2.

Verzeichniß

der Brandschadens-Vergütungen, welche im Laufe des Jahres 1860 nach vorhergegangener gerichtlichen Abschätzung zur Zahlung genehmigt worden sind.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	kr	Geleistete Theilzahlungen. fl	kr	Rest-Betrag. fl	kr	Abschätzungs-Gebühren. fl	kr	Bemerkungen.
I. Landcommissariat Bergzabern.										
Graf, Paul Erben	Annweiler	345	42	245	42	100	—			
Seibel, Friedr. Pet. Erb. u.	id.	44	10	44	10	—	—	11	18	
Oberist, Adam										
Iwig, Jacob Erben	id.	8	18	8	18	—	—			
Bär, Joseph	Bergzabern	18	—	18	—	—	—	—	—	
Jung, Georg	id.	22	—	22	—	—	—	3	57	
Rebholz, Michael	Gräfenhausen	318	52	168	52	150	—	10	22	
Roos, Eduard	Ingenheim	13	44	13	44	—	—	6	53	
Fried, Mathias	Klingenmünster	97	45	97	45	—	—	9	50	
Zwipf, Friedrich	id.	5	—	5	—	—	—			
Möbs, Michael	Schweigen	310	58	310	58	—	—	12	47	
Theilmann, Peter der Junge	id.	58	2	58	2	—	—			
Burkhard, Michael Wtb.	id.	2	42	2	42	—	—	9	50	
Arnhold, Franz	Völkersweiler	137	34	97	34	40	—	10	18	
	Summa	1382	47	1092	47	290	—	75	15	
II. Landcommissariat Frankenthal.										
Weygandt, Georg Adolph	Frankenthal	133	12	133	12	—	—	11	47	
Siegmayer, Joh. Philipp	Sieghof, Gemeinde Grünstadt	470	14	470	14	—	—			
Siegmayer, Carl Wilhelm Kinder	id.	12	—	12	—	—	—	5	48	
Schmitt, Johann Caspar	Karlsberg	252	38	252	38	—	—	11	12	
Zöller, David	Kirchheim a. E.	2500	—	2500	—	—	—			
Ittel, Heinrich	id.	569	38	569	38	—	—	14	47	
Koch, Jacob II.	id.	13	—	13	—	—	—			
Tisch, Jacob II.	Kleinkarlbach	12	30	12	30	—	—	6	38	
Schultz, Konrad	Laumersheim	364	23	364	23	—	—	11	50	
Puder, Georg	id.	26	—	26	—	—	—			
Mann, Johann Philipp	Mertesheim	580	55	580	55	—	—	9	32	
Mülleck, Balthasar	id.	29	26	29	26	—	—			
Schmitt, Franz Georg	Oppau	45	20	45	20	—	—	11	18	
Dornes, Heinrich	Roxheim	30	—	30	—	—	—	10	18	
Kraft, Heinrich	Wattenheim	393	3	393	3	—	—	13	47	
	Summa	5432	19	5432	19	—	—	106	57	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
III. Landcommissariat Germersheim.										
Gantz, Franz	Berg	20	47	20	47	—	—	5	24	
Bossert, Philipp Michael	Germersheim	15	12	15	12	—	—	5	50	
Ritter, Carl	Hagenbach	9	12	9	12	—	—			
Meyerer, Valentin II.	id.	8	30	8	30	—	—	4	—	
Metz, Philipp Joseph	Hayna	247	30	147	30	100	—			
Hirsch, Peter Jacob	id.	7	—	7	—	—	—	10	50	
Fügen, Melchior	Scheibenhardt	334	35	334	35	—	—			
Zeller, Anton	id.	1	—	1	—	—	—	13	47	
Ritter, Georg	id.	27	12	27	12	—	—	13	47	
Gerber, Rudolph Wtb.	Sondernheim	54	31	54	31	—	—	4	53	
Hübsch, Jacob und Conf.	Weingarten	400	—	400	—	—	—			
Klahr, Friedrich	id.	6	30	6	30	—	—	12	50	
	Summa	1131	59	1031	59	100	—	71	21	
IV. Landcommissariat Homburg.										
Fuchs, Michael	Hitschenhausen	12	22	12	22	—	—	—	—	
Walzer, Jacob	Jägersburg	106	25	106	25	—	—			
Reinhard, Georg Wtb.	id.	44	24	44	24	—	—	9	50	
Brabänder, Johann	Kirkel-Neuhäusel	38	24	38	24	—	—	11	47	
Hußong, Valentin Wtb.	id.	6	36	6	36	—	—	—	—	
Baltin, Jacob	Kottweiler-Schwanden	266	40	166	40	100	—	9	48	
Zahm, Johann	Kübelberg	38	—	38	—	—	—	6	18	
Balser, Peter	id.	20	5	20	5	—	—	8	31	
Kuhn, Johannes	Landstuhl	11	—	11	—	—	—	5	27	
Lang, Carl	Münchweiler	1200	—	1200	—	—	—			
Schneider, Ludwig III.	id.	374	17	374	17	—	—			
Venehr, Andreas Wtb., jetzt Ehefrau von Peter Wolf	id.	8	—	8	—	—	—	16	44	
Leonhard, Peter	id.	51	—	51	—	—	—	7	52	
Dr. Hertz, Leo	id.	37	48	37	48	—	—	7	52	
Lutz, Jacob	Mörsbach	613	54	613	54	—	—	10	20	
Bischoff, Jacob II.	Niedermiesau	1718	35	1018	35	700	—	16	9	
Stuppy, Jacob	Ramstein	764	—	564	—	200	—			
Clemenz, Johann	id.	66	18	66	18	—	—	9	20	
Ziegler, Johann I.	Schönenberg	6	—	6	—	—	—	7	32	
Burgey, Daniel	Waldmohr	28	48	28	48	—	—	4	55	
Gemeinde (Rathhaus)	id.	35	—	35	—	—	—	4	55	
	Summa	5447	36	4447	36	1000	—	137	20	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl	xr	Geleistete Theilzahlungen. fl	xr	Rest-Betrag. fl	xr	Abschätzungs-Gebühren. fl	xr	Bemerkungen.
V. Landcommissariat Kaiserslautern.										
Gemeinde (Schulhaus)	Eulenbis	55	30	55	30	—	—	14	—	
Koppenhöfer, Joh. Georg	Frankenstein	340	—	340	—	—	—	18	38	
Dech, Andreas	Gonbach	200	—	200	—	—	—			
Ledig, Nicolaus	id.	120	—	120	—	—	—	9	20	
Rechberger, Heinrich	id.	34	—	34	—	—	—			
Gebhard, Jacob Wittib	Hochstein	3	—	3	—	—	—	2	33	
Feldmüller, Gustav Heinr.	Kaiserslautern	15	7	15	7	—	—	5	47	
Lambeng, Konrad	id.	280	29	280	29	—	—			
Schuck, Friedrich	id.	20	45	20	45	—	—	15	13	
Heimann, Adam	id.	4	54	4	54	—	—			
Kallenbach, Jacob	Krückenbach	125	30	125	30	—	—	18	20	
Pfeiffer Michael I.	Lohnsfeld	28	—	28	—	—	—	5	54	
Braun, Samuel	Münchweiler	10	—	10	—	—	—	4	42	
Willrich, Michael	Niederkirchen	80	—	80	—	—	—	9	25	
Aufschnaiter, Georg Franz	Otterberg	9	—	9	—	—	—	3	9	
Karch, Carl	id.	38	42	38	42	—	—	8	45	
Bohrmann, Joh. Philipp	Steinbach	250	—	250	—	—	—	8	50	
Weimer, Peter u. Franz	Neuhof, Gde. Trippstadt	400	—	400	—	—	—	19	18	
Hammel, Konrad Wtb.	Waldleiningen	380	—	380	—	—	—	17	52	
Pfarrgemeinde, protest.	Weilerbach	31	48	31	48	—	—	13	45	
Neugaß, Lazarus	Winnweiler	12	—	12	—	—	—	2	27	
	Summa	2438	45	2438	45	—	—	177	58	
VI. Landcommissariat Kirchheimbolanden.										
Löwenberg, Wilhelm II.	Dreisen	23	44	23	44	—	—	6	33	
Friedrich, C. Th., Papierfabrikant	Eisenberg	* —	—	—	—	—	—	21	—	* Die Beschädigung entstand in Folge Explosion und nicht durch Brand, daher eine Entschädigung aus der Anstalt nicht geleistet werden konnte.
Schenk, Emrich Wtb.	Feilbingert	8	16	8	16	—	—	5	53	
Weil, Peter	Immesheim	360	—	360	—	—	—	10	50	
Weil, Johann Engel	id.	3	—	3	—	—	—			
Gemeinde (Schulhaus)	Marnheim	194	42	194	42	—	—	9	54	
Engelmann, Anton	Niedermoschel	26	46	26	46	—	—	11	52	
Külz, Jacob	Rockenhausen	21	—	21	—	—	—	4	55	
Grill, Heinrich	id.	31	—	31	—	—	—	4	55	
Kurzkurt, Adam Wtb.	Standenbühl	214	17	214	17	—	—	9	50	
Scherrer, Jacob	Weitersweiler	3489	20	1489	20	2000	—	17	47	
	Summa	4372	5	2372	5	2000	—	103	29	

Subject	Page
Hydrocarbons	
Hydrocarbons, Aromatic	
Hydrocarbons, Chlorinated	
Hydrocarbons, Halogenated	
Hydrocarbons, Petroleum	
Hydrocarbons, Polycyclic Aromatic	
Hydrocarbons, Polycyclic Aromatic, Carcinogenic	
Hydrocarbons, Polycyclic Aromatic, Noncarcinogenic	
Hydrocarbons, Volatile	
Hydrocarbons, Volatile, Chlorinated	
Hydrocarbons, Volatile, Halogenated	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Benzene	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Ethylbenzene	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Toluene	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, m-	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, o-	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, p-	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Total	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Total	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Total	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Total	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Total	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Total	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Total	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Total	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Total	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Total	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Total	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Total	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Total	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Total	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Total	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Total	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Total	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Total	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Total	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Total	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Unspecified, Total	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Total	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified, Total	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified	
Hydrocarbons, Volatile, Petroleum, Aromatic, Xylene, Unspecified

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl.	kr.	Geleistete Theilzahlungen. fl.	kr.	Rest-Betrag. fl.	kr.	Abschätzungs-Gebühren. fl.	kr.	Bemerkungen.
IX. Landcommissariat Neustadt.										
Fitz, Herrmann	Ellerstadt	5341	52	3341	52	2000	—	21	40	
Schrör, Jacob	Elmstein	11	42	11	42	—	—	—	—	
Moser, Friedrich I.	Jagelbach, Gde. Elmstein	500	—	300	—	200	—	21	3	
Metzger, Konrad Wtb. Erben	id.	500	—	300	—	200	—			
Gemeinde (Forsthaus)	Lachen	8	—	8	—	—	—	—	—	
Fritz, Lorenz	Friedelsheim	507	6	307	6	200	—	10	30	
Linkenhöhl, Adam	Haardt	16	9	16	9	—	—	5	57	
Fillibeck, Joseph	Hambach	512	15	262	15	250	—	9	53	
Wagner, Paul Wtb.	id.	72	49	72	49	—	—			
Eisenbahngesellschaft pfälz. in Ludwigshafen	Haßloch	49	46	49	46	—	—	10	13	
Stein, Joseph	Mußbach	20	11	20	11	—	—	7	54	
Herrmann, Michael	Neustadt	19	42	19	42	—	—	4	57	
Scheuer, Jacob Wtb.	Wachenheim	4	30	4	30	—	—	5	57	
Frey, Elias Wtb.	Weidenthal	793	27	793	27	—	—			
Haffen, Johann Wtb.	id.	176	20	176	20	—	—	18	2	
Kretner, Jacob	id.	66	—	66	—	—	—			
Wieser, Franz	id.	255	52	255	52	—	—	7	55	
Seiler, Georg	Weißenheim a. B.	288	48	188	48	100	—	10	30	
	Summa	9144	29	6194	29	2950	—	134	31	
X. Landcommissariat Pirmasens.										
Rebholz, Johann	Bobenthal	24	51	24	51	—	—	12	47	
Hartmann, Georg	Dahn	118	10	118	10	—	—	9	54	
Lambert, Georg	id.	15	32	15	32	—	—			
Riesbeck, Johann	id.	1067	15	1067	15	—	—	12	50	
Dauenhauer, Marx	Erfweiler	204	44	204	44	—	—	9	53	
Trazel, Ludwig	Erlenbrunn	16	3	16	3	—	—	7	54	
Bohn, Johann u. Martin	Hauenstein	390	22	290	22	100	—	14	47	
Genzberger, Isaac	Herschberg	1	51	1	51	—	—	10	29	
Kuntz, Georg Heinr. Erben	Lemberg	18	—	18	—	—	—	5	55	
Weiß, Heinrich jun.	id.	6	53	6	53	—	—	5	55	
Feldner, Friedrich	id.	299	28	299	28	—	—	11	50	
Stauch, Jacob	id.	17	—	17	—	—	—			
Kieffer, Ludwig	id.	9	3	9	3	—	—	8	54	
Schantz, Georg senior	Pirmasens	22	50	22	50	—	—	8	54	
Schneider, Ludw. u. Friedr.	id.	25	50	25	50	—	—	4	45	
Hornung, Christian	Thalfröschen	120	6	120	6	—	—	11	50	
Maurer, Heinrich	Vinningen	10	40	10	40	—	—	8	54	
	Summa	2368	38	2268	38	100	—	145	31	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl.	kr.	Geleistete Theilzahlungen. fl.	kr.	Rest-Betrag. fl.	kr.	Abschätzungs-Gebühren. fl.	kr.	Bemerkungen.
XI. Landcommissariat Speyer.										
Gutting, Johannes	Berghausen	46	32	46	32	—	—	8	10	
Weiler, Paul	id.	1000	—	1000	—	—	—	11	35	
Henkel, Georg	Ludwigshafen	30	—	30	—	—	—	6	40	
Renner, Hartmann	Maudach	2057	37	—	—	2057	37	12	40	
Scheller, Peter	Saumhof, Gemeinde Oggersheim	2781	—	781	—	2000	—	21	32	
Herding, Georg	Oggersheim	50	—	50	—	—	—	5	43	
Hoock, Christoph	Rheingönheim	1100	—	1100	—	—	—	11	50	
Stein, Christian Wtb.	id.	30	—	30	—	—	—			
Zickgraf, Johannes II.	id.	1476	—	1476	—	—	—			
Reinhardt, Georg Friedrich	id.	102	—	102	—	—	—	14	47	
Frey, Johann Ludwig	id.	3	—	3	—	—	—			
Neuberger, Lazaus Wtb.	Ruchheim	267	19	167	19	100	—	8	3	
Steiner, Jacob	Speyer	590	48	590	48	—	—			
Dreyfuß, Tobias	id.	6	—	6	—	—	—	12	45	
Oeffenbacher, Jacob Wtb.	id.	31	—	31	—	—	—			
Cramer, Vitus I.	id.	81	8	81	8	—	—	8	10	
	Summa	9652	24	5494	47	4157	37	122	14	
XII. Landcommissariat Zweibrücken.										
Langenfeld, Mathias Wtb.	Blieskastel	9	45	9	45	—	—	3	57	
Legrom, Nikolaus	id.	45	15	45	15	—	—	3	57	
Norecker, Martin	id.	32	22	32	22	—	—	3	57	
Lott, Martin und Salzgeber, Johann	id.	518	55	518	55	—	—	10	30	
Lott, Martin	id.	20	—	20	—	—	—	—	—	
Salzgeber, Johann	id.	24	—	24	—	—	—	—	—	
Bruch, Martin u. Kaspar	id.	161	2	161	2	—	—	—	—	
Dielmann, Emil	id.	44	24	44	24	—	—	—	—	
Waisenhaus	id.	55	—	55	—	—	—	4	57	
Langenbahn, Johann	Uhrigsmühle, Gemeinde Bliesmengen-Bolchen	1109	—	1109	—	—	—	13	47	
Trier, Philipp der Junge	Böckweiler	334	47	334	47	—	—	12	47	
Berwanger, Carl	Gersheim	47	42	47	42	—	—	10	50	
Karcher, Frank Wtb.	Karcherhof, Gemeinde Lautzkirchen	78	50	78	50	—	—	6	54	
Scheuer, Johann senior	Lautzkirchen	326	42	326	42	—	—			
Groh, Konrad und Lehnert, Paul	id.	459	24	459	24	—	—	18	41	
Becker, Nikolaus	id.	513	48	513	48	—	—			
Becker, Johann	id.	14	51	14	51	—	—	3	57	
Fahrne, Johann	id.	22	15	22	15	—	—	4	57	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
Müller, Peter II.	Rothenhaus, Gemeinde Niederwürzbach	70	30	70	30	—	—	6	54	
Ehresmann, Adam III.	Winterbach	240	—	140	—	100	—	17	40	
Jacobi, Philipp	Zweibrücken	10	—	10	—	—	—	—	—	
Singer, Konrad	ib.	16	—	16	—	—	—	—	—	
K. Militärärar (Kaserne)	ib.	27	26	27	26	—	—	2	—	
	Summa	4181	58	4081	58	100	—	125	48	

Recapitulation.

I.	Landcommissariat	Bergzabern	1382	47	1092	47	290	—	75	15
II.	"	Frankenthal	5432	19	5432	19	—	—	106	57
III.	"	Germersheim	1131	59	1031	59	100	—	71	21
IV.	"	Homburg	5447	36	4447	36	1000	—	137	20
V.	"	Kaiserslautern	2438	45	2438	45	—	—	177	58
VI.	"	Kirchheim	4372	5	2372	5	2000	—	103	29
VII.	"	Kusel	10484	44	9774	44	710	—	95	34
VIII.	"	Landau	2771	49	2271	49	500	—	125	9
IX.	"	Neustadt	9144	29	6194	29	2950	—	134	31
X.	"	Pirmasens	2368	38	2268	38	100	—	145	31
XI.	"	Speyer	9652	24	5494	47	4157	37	122	14
XII.	"	Zweibrücken	4181	58	4081	58	100	—	125	48
		Total	58809	33	46901	56	11907	37	1421	7

Digitized by Google

Rechnungsbeleg № 3.

Verwaltungskosten.

Bezeichnung der Empfänger.	Natur der Ausgabe.	Betrag. fl	kr
Grandpair, Franz, k. Rechnungs-Commissär der Anstalt	Jährliche Besoldung	1000	—
Bender, k. Kreiskassier und Dahl, k. Kreiskasse-Controleur	Remuneration für die Geschäftsführung der Anstalt bei der k. Kreiskasse während 1860	250	—
Bender k. Kreiskassier	Regiekosten-Aversum	25	—
Kanzlei-Personal der k. Landcommissariate	Remuneration für Besorgung der einschlägigen Brandassekuranz-Arbeiten pro 1860, und zwar: = 200 fl		
	1. Bergzabern . . . 32 fl	7. Kusel . . . . . 32 „		
	2. Frankenthal . . . 32 „	8. Landau . . . . . 38 „		
	3. Germersheim . . . 34 „	9. Neustadt . . . . 38 „		
	4. Homburg . . . 30 „	10. Pirmasens . . . . 30 „		
	5. Kaiserslautern . . . 34 „	11. Speyer . . . . . 30 „		
	6. Kirchheim . . . 38 „	12. Zweibrücken . . . . 32 „		
	= 200 „	= 400 „	400	—
Regiekasse der k. Regierung der Pfalz	Für Bureaubedürfnisse der Anstalt während 1860 kommt die Aversal-Summe hier in Ausgabe mit	500	—
	Visitationskosten.		
	Das Visitationsgeschäft wurde durch den mittelst k. Regierungs-Rescriptes vom 4. Mai 1860, № 13357 C, hiezu beauftragten obengenannten k. Rechnungs-Commissär der Anstalt während 1860 in den nachbezeichneten 4 Landcommissariaten vorgenommen resp. fortgesetzt, wofür an Diäten und Gefährtgeldern in Ausgabe kommen, und zwar: fl kr		
	für Kirchheim 148 40		
	„ Kaiserslautern 139 14	519	36
	„ Homburg und Zweibrücken 231 42		
	Summa .	2694	36

Rechnungsbeleg № 4.

Rembsenberechnung.

Landcommissariat	An die k. Kreiskasse abzuliefernder Betrag		Hebgebühren der Einnehmer.		Remisen der k. Rentämter.		Total der zu erhebenden Beträge.	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Bergzabern . . .	3711	54	148	58	12	22	3873	14
Frankenthal . . .	4687	30	188	7	15	38	4891	15
Germersheim . . .	5488	47	220	17	18	18	5727	22
Homburg	3204	49	128	37	10	41	3344	7
Kaiserslautern . . .	4270	31	171	23	14	14	4456	8
Kirchheimbolanden .	5284	58	212	6	17	37	5514	41
Kusel	2981	33	119	40	9	57	3111	10
Landau	6888	12	276	27	22	57	7187	36
Neustadt	7316	4	293	37	24	23	7634	4
Pirmasens	2695	53	108	12	8	59	2813	4
Speyer	7175	50	288	—	23	55	7487	45
Zweibrücken	4358	34	174	56	14	32	4548	2
Total .	58064	35	2330	20	193	33	60588	28

Rechnungsbeleg № 5.

Niederschläge.

Landcommissariat.	Einnehmerei.	Namen und Wohnort der Debenten.	Beiträge. fl	Beiträge. Xr	Beiträge. p	Kosten fl	Kosten Xr	Total. fl	Total. Xr	Total. p	Bemerkungen.
Kaiserslautern	Otterberg	Krauß, David, von Mehlingen	—	9	-	—	—	—	9	-	Wegen gänzlicher Verarmung der Gebäudebesitzer mußten nebige Brandassekuranz-Beiträge nebst Kosten als uneinbringlich niedergeschlagen werden.
Kirchheim	Kirchheim	Bauer, Johs. Wtb. Erben, in Kirchheim	—	24	-	—	26	—	50	-	
Neustadt	Lachen	Reinig, Catharina, Ehefrau Glas, in Hambach	—	12	-	—	8	—	20	-	
Zweibrücken	Aßweiler	Fischer, Christoph, in Wittersheim	—	15	-	—	8	—	23	-	
		Bubel, Johann Moritz, in Ormesheim	—	4	-	—	8	—	12	-	
		Borde, Peter, allda	—	4	-	—	8	—	12	-	
		Total	1	8	-	—	58	2	6	-	

Die Beitragsquote pro 1860 wird hiermit auf 3 Xr. von 100 fl Versicherungskapital festgesetzt. Deren Erhebung und vollständige Ablieferung hat binnen längstens 2 Monaten zu erfolgen.

Zugleich werden die Königl. Landcommissariate, Einnehmereien und Bürgermeisterämter auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 27. Februar 1854 (Kreis-Amtsblatt 1854 № 18) zum pünktlichsten Vollzuge aufmerksam gemacht.

Speyer, den 5. Februar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 13. Speyer, den 7. März 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Aufhebung der Durchgangszölle und der die Stelle von solchen vertretenden Ausgangszölle betr. — Bekanntmachung, die Uebereinkunft der deutschen Rheinuferstaaten in Betreff der Ermäßigung der Rheinzölle. — Aufstellung von Auswanderungs-Agenten. — Kursiren falscher Münzen betr. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien der älteren Staatsschuld betr. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien der Eisenbahn-Anlehen betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihung. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Augsburger Börse.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Aufhebung der Durchgangszölle und der die Stelle von solchen vertretenden Ausgangszölle betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf Grund einer unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung in Betreff der Durchgangszölle und der die Stelle von solchen vertretenden Ausgangszölle beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Vom 1. März dieses Jahres an sind die Abgaben für den Waarendurchgang (dritte Abtheilung des Vereins-Zolltarifs, Beilage zum Regierungsblatte № 54 von 1859), ferner die in der zweiten Abtheilung dieses Tarifs unter den Positionen 2 a., 5 c. 2 und 3, 5 f. 1 und 26 Anmerkung 1 festgesetzten Ausgangszölle aufgehoben.

Art. 2.

Alle diejenigen Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, welche mit der Aufhebung der Durchgangszölle nicht vereinbar sind, treten von dem gleichen Zeitpunkte an außer Kraft.

München, den 21. Februar 1861.

Max.

Freiherr von Schrenk.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:

der General-Secretär:

Ministerialrath Nüßler.

Nro. 9335 L. pr. den 2. März 1861.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft der deutschen Rheinuferstaaten in Betreff der Ermäßigung der Rheinzölle.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern,
Staatsministerium der Finanzen
und
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die am 12. Dezember v. J. zu Carlsruhe von den Bevollmächtigten der deutschen Rheinuferstaaten getroffenen Verabredungen in Betreff der Ermäßigung der Rheinzölle von jenen Gütern, welche auf dem Rheine zwischen Emmerich und der Lauter oder über diese Endpunkte hinaus befördert werden, die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten haben, und denselben in gleicher Art auch die Ratification von Seiten der übrigen deutschen Rheinuferstaaten ertheilt worden ist, so wird der deßfalls verabredete besondere Tarif, welcher am 1. März dieses Jahres in Kraft tritt, und vorläufig bis zum 31. Dezember 1865 zu gelten hat, hiedurch zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

München, den 27. Februar 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Freiherr v. Schrenk. v. Pfeufer.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Mayer.

Besonderer Tarif

zur Erhebung der Rheinzölle auf der Rheinstrecke von der Lauter bis Emmerich.

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstrecke von	Für die Rheinstrecke bis	Bei der Fahrt abwärts an der Zollstelle zu	Bei der Fahrt aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz für den Zentner Cent.	Erhebungssatz für den Zentner Mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen und der Viertelsgebühr unterliegen.					
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	Neuburg	—	07
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	Mannheim	3	54
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	Mainz	4	25
4	Mainz	Caub	Mainz	Caub	2	33
5	Caub	Coblenz	Caub	Coblenz	1	84½
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	Andernach	—	67
7	Andernach	Linz	Andernach	Linz	—	53
8	Linz	Cöln	Linz	Cöln	1	81
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	Düsseldorf	1	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	Ruhrort	1	13
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	Wesel	1	06
12	Wesel	zur niederländisch-preußischen Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	Emmerich	1	61
	B. Von den Gütern zur Ganzen- und zur Viertelsgebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.					
13	Caub	zur Lahn	Caub	—	1	62
14	der Lahn	Coblenz	—	Coblenz	—	21

Ad Nrm. Exh 8807 L. pr. den 25. Februar 1861.

(Aufstellung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Vorschlag des Hauptagenten Sieber in Würzburg wird Johann Adam Ebersberger von Dürkheim in widerruflicher Weise als Unteragent für die Expedientenhäuser A. Strauß in Antwerpen, Eduard Ichon in Bremen und Joseph Lemaitre und Washington Finlay in Mainz und Havre an der Stelle des zurücktretenden Agenten, Stadtschreiber Wenner in Dürkheim, hiermit bestätigt.

Speyer, den 23. Februar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh 8333 L. pr. den 28. Februar 1861.

(Aufstellung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Vorschlag des Hauptagenten Krebs in Aschaffenburg hat die unterfertigte Stelle nachbezeichnete Personen als Unteragenten für die Expedientenhäuser Marzion und Comp. in Havre, Wichelhausen und Comp. in Bremen, C. und W. Strecker in Antwerpen und Knöhr und Burchard in Hamburg bestätigt:

1. Den Steuerboten Valentin Eckert in Zweibrücken an die Stelle des bisherigen Agenten Jos. Schuler.
2. Den Franz Joseph Müller in Kaiserslautern an die Stelle des bisherigen Agenten Lippert.
3. Den Geschäftsmann A. Baumgart in Langenkandel,
4. Den Seifensieder Michael Rodach in Neustadt an die Stelle des bisherigen Agenten Birsinger.
5. Den Geschäftsmann Franz Kranz in Landstuhl an die Stelle des bisherigen Agenten Tretter.
6. Den Steuerboten Friedrich Hagen in Homburg.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. Februar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 8277 L. u. 8481 L. pr. den 23. Februar 1861.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein im nebenbezeichneten Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 8. l. M., sowie ein solches der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 9. l. M. wird nachstehend zur gleichmäßigen Beachtung veröffentlicht.

Speyer, den 20. Februar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberbayern.

Am 18. v. M. wurde bei dem Taramte des Königl. Landgerichts Starnberg ein falsches bayerisches Halbguldenstück mit der Jahrzahl „1846" übergeben.

Dasselbe besteht nach dem Gutachten des Königl. Haupt-Münz- und Stempelamtes aus Weißkupfer, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und auch mittelst einer eigenen mechanischen Vorrichtung gerändert.

Von ächten Stücken unterscheidet sich dasselbe auffallend durch seine gelbliche Farbe und die schlechte Gravirung des Kopfes.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen

München, den 8. Februar 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern.
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Vitzthum.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

In Sailauf, Königl. Landgerichts Aschaffenburg, wurden am 20. Januar l. J. falsche Halbguldenstücke verausgabt.

Dieselben bestehen nach dem Gutachten des Königl. Haupt-Münz- und Stempelamts aus Zinn, sind bayrischen Gepräges und in Formen von Gyps gegossen, welche nach ächten Stücken angefertigt waren; die Vertiefungen am Rande sind mittels eines metallenen Stifts eingeschlagen.

An der Oberfläche sind dieselben mit Quecksilber oder Quecksilber-Amalgam abgerieben, um ein silberähnliches Ansehen hervorzubringen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Fertigung und Verbreitung dieser Münzen Späh zu verfügen und ein etwaiges Resultat ungesäumt anher zur Anzeige zu bringen.

Würzburg, den 9. Februar 1861.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Mees.

Nro. 6068 L. pr. den 25. Februar 1861.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein im nebenbezeichneten Betreffe erlassenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken vom 31. v. M. wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. Februar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Oberfranken.

Im November v. J. wurde im Landgerichtsbezirke Selb ein falscher Kronenthaler verausgabt. Derselbe ist

österreichischen Gepräges und trägt auf der einen Seite das Brustbild Franz II., auf der anderen Seite unter dem österreichischen Wappen die Jahreszahl 1794.

Die technische Prüfung dieser Münze hat ergeben, daß dieselbe aus mit Silber plattirtem Kupfer besteht und mit falschen Stempeln geprägt ist, und so auffallende Kennzeichen der Unächtheit an sich trägt, daß sie nicht wohl Jemand im guten Glauben für ächt halten kann.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach bestehender Vorschrift zu verfahren.

Bayreuth, den 31. Januar 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Freiherr von Podewils, Präsident.

Graf.

Nro. 8606 L. pr. den 28. Februar 1861.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 14. l. M., nebenbezeichneten Betreffes, wird nachstehend zur gleichmäßigen Beachtung veröffentlicht.

Speyer, den 27. Februar 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Beim Königl. Rentamte Zeil wurden zwei Fünffrancs-Stücke, beide mit der Umschrift: „Louis Philippe I., Roi de Francais," und mit der Jahreszahl 1834 zur Zahlung gebracht.

Dieselben sind nach dem Gutachten des Hauptmünz- und Stempelamts falsch, bestehen aus einer Mischung von Zinn und Zink oder Wismuth und sind in Formen gegossen, welche nach ächten Stücken hergestellt wurden.

Das eine Stück trägt das Zeichen der Pariser Münzstädte A., und das andere das Zeichen der Lyoner, D.

Dem äußeren Ansehen nach sind diese falschen Stücke den ächten ähnlich, unterscheiden sich aber von letzteren durch leichteres Gewicht und den Klang.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und in vorkommenden Fällen bestehender Vorschrift gemäß zu verfahren.

Würzburg, den 14. Februar 1861.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Berres.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien der älteren Staatsschuld betr.

Von der gemäß IX. und beziehungsweise VII. Verloosung im Jahre 1858 zur Heimzahlung bestimmmten drei ein halb und arrosirt vierprocentigen Staatsschuld au porteur und auf Namen (Bekanntmachungen vom 6. und 15. April 1858 Reggsbl. S. 451—452 und 457—462)

sind die nachbezeichneten Obligationen noch nicht zur Einlösung gekommen:

I. An porteur-Obligationen.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Kasse-Kataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage:
33,584	15,117	1000 fl
2,584	2,311	500 fl
28,784	2,225	500 fl
1,896	1,274	100 fl
1,896	1,278	100 fl
2,296	1,365	100 fl
37,596	3,521	100 fl

II. Obligationen auf Namen.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Kasse-Kataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage:
10,791	4,816	500 fl
12,691	5,475	100 fl
12,691	5,476	100 fl

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten und zwar mit dem 1. September 1861 zu Gunsten der Königl. Staatsschulden-Tilgungsanstalt erloschen seyn würden.

München, den 22. Februar 1861.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien der Eisenbahn-Anlehen betr.

Von der gemäß Verloosung im Jahre 1858 zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahnschuld (Bekanntmachungen vom 16. und 28. Mai 1858, Regierungsbl. S. 530—532 und S. 553—568) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung gekommen:

a) Aus der VI. Verloosung der 4%igen Eisenbahnschuld an porteur:

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Kasse-Kataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage:
14,339	16,143	500 fl
7,349	23,753	100 fl
7,349	23,756	100 fl
8,079	26,951	100 fl
13,854	14,766	100 fl

b) Aus der III. Verloosung der 4½%igen Eisenbahnschuld an porteur:

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Kasse-Kataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage:
23,591	2,412	500 fl
1,337	1,990	100 fl

c) Aus der VI. Verloosung der 5%igen Eisenbahnschuld an porteur:

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Kasse-Kataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage:
594	687	500 fl
5,150	8,433	100 fl
5,709	10,969	100 fl
8,290	15,867	100 fl

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung

derselben sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten und zwar mit dem 1. September 1861 zu Gunsten der Königl. Staatsschulden-Tilgungsanstalt erloschen seyn würden.

München, den 22. Februar 1861.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Brennemann, Secretär.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Alsenz, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Imsbach, Decanats Winnweiler, Johann Jacob Wilhelm Kappesser, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 21. Februar l. J. die Pfarrstelle zu Walsheim, Decanats Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Leinsweiler, Decanats Landau, Georg Valentin Ehrhardt, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 12. Februar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den gemäß §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage temporär quiescirten Landrichter Friedrich Müller zu Dahn, bei nachgewiesener Fortdauer seiner Functionsunfähigkeit — vorbehaltlich früherer Wiederverwendung, falls sein Gesundheitszustand solche gestatten sollte, — auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 24. Februar l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. März l. J. an den geprüften Rechtscandidaten Joseph Pfirrmann von Germersheim zum Landgerichtsschreiber in Lauterecken zu ernennen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Februar l. J., wurden:

1. das Gemeinderaths-Mitglied Daniel Puder zum Bürgermeister, und
2. das Gemeinderaths-Mitglied Jacob Hamann zum Adjunkten der Gemeinde Bissersheim ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 11. Februar d. J., wurde das Gemeinderaths-Mitglied Philipp Appel III. von Kollweiler zum Adjunkten der Gemeinde Kollweiler ernannt.

Zufolge Entschließung Königl. Regierung, vom 12. Februar 1861, № 8260 L., werden ernannt:

1. der erste Adjunkt Daniel Trauth zum Bürgermeister der Gemeinde Herxheim;
2. das Gemeinderathsmitglied Johann Jakob Adam I. zum ersten Adjunkten dieser Gemeinde.

Zufolge Entschließung Königl. Regierung vom 16. Februar 1861, № 8150 L., wurde der Ackerer Georg Schehl von Lauterschwan zum Polizeiadjunkten dortselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Februar l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Joseph Sauerhöfer, Ackersmann in Walsheim, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Februar d. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Schitting von Blickweiler, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der Lehrer Friedrich Walther zu Waldfischbach vom 1. März l. J. an, zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in St. Ingbert ernannt.

Durch Rescript Königl. Regierung vom 15. Februar d. J., wurde Wilhelm Heiter, bisheriger katholischer Schulgehilfe zu Hatzenbühl, zum Gehilfen an der untern Vorbereitungsschule zu Rheinzabern berufen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Februar l. J., ad Num. 8859 L., wurde der bisherige Lehrer zu Hirschhorn, Johann Jakob Förster, zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Untersulzbach, vom 11. März l. J. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. Januar l. J. dem Kantons-Gefängnißwärter Michael Kellerer zu Grünstadt in Rücksicht auf seine mit Beirechnung von drei Feldzügen fünfzigjährigen eifrig und treu geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Januar 1861 das dem J. G. Hummel von München unterm 26. Januar 1856 verliehene, inzwischen an Eduard Niedermayer von Friedberg eigenthümlich übergegangene Privilegium auf eigenthümliche Anfertigung von Spielkarten, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 26. Januar 1861 anfangend, zu verlängern geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Februar l. J. das dem Grafen Georg Wilhelm zur Lippe-Weissenfeld unterm 14. August 1860 verliehene Privilegium auf Fabrikation von Papier aus Maisstroh, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 14. August 1861 anfangend, zu verlängern geruht.

Augsburger Börse.

Den 28. Februar 1861

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		95
„ „ „ 4 %		99¼
„ „ „ 4½ %		102
„ „ „ 4½ % halbjährig.		102¼
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		102
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		99¼
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	800	795
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 14. Speyer, den 13. März 1861.

Inhalt:

Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Erkenntniß der obersten Gerichtshofs des Königreichs vom 4. Februar 1861 in Betreff des Competenz-Conflicts zwischen dem Königl. Bezirksgerichte Frankenthal, beziehungsweise dem Königl. Appellationsgerichte der Pfalz und der dortigen Königl. Kreisregierung in der Streitsache des Elias Vetter und Consorten von Norheim gegen das Königl. Aerar wegen Pachtzinsforderung, Entschädigung und Auflösung eines Pachtvertrags betr. — Untersuchungen wider den Redacteur Gottfried Meyer von Nürnberg wegen Preßvergehens. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 9462 L. pr. den 8. März 1861.

(Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Vorschlag des Hauptagenten rubricirter Gesellschaft wird der Handelsmann Abraham Haas in Langenkandel als Agent dieser Gesellschaft für den Landcommissariatsbezirk Germersheim hiermit bestätigt.

Speyer, den 6. März 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Nro. 9428 L. pr. den 7. März 1861.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. v. M. stattgefundenen 329. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 144 gezogen worden.

Dieselbe enthält ausschließend Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 %, und zwar:

№ 54,571 mit einem Achtel,
№ 55,054 mit einem Drittel der Capitalssumme, dann
№ 54,505—54,570 incl.,
№ 54,577—55,044 und
№ 55,087—55,184 mit der ganzen Capitalssumme — im Gesammtbetrage von 1,212,340 fl.

Für diese verloosten Obligationen werden 4½ige Con-

ventionsmünze-Verloosungs-Obligationen oder — auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe des im Finanzministerialerlasse vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maßstabes 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Im Vollzuge eines höchsten Erlasses des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 25. v. M. wird dieses zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 6. März 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofs des Königreichs vom 4. Februar 1861 in Betreff des Competenz-Conflictes zwischen dem Königl. Bezirksgerichte Frankenthal, beziehungsweise dem Königl. Appellationsgerichte der Pfalz und der dortigen Königl. Kreisregierung in der Streitsache des Elias Vetter und Consorten von Rorheim gegen das Königl. Aerar wegen Pachtzinsforderung, Entschädigung und Auflösung eines Pachtvertrages betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Betreff des Competenz-Conflictes zwischen dem Königl. Bezirksgerichte Frankenthal beziehungsweise dem Königl. Appellationsgerichte der Pfalz und der dortigen Königl. Kreisregierung in der Streitsache des Elias Vetter und Consorten von Rorheim gegen das Königl. Aerar wegen Pachtzinsforderung, Entschädigung und Auflösung eines Pachtvertrags zu Recht:

daß der von der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, angeregte Competenz-Conflict unzulässig sey.

Gründe.

Vermöge Versteigerungsact vom 23. November 1854 verpachtete das Königl. Aerar die Fischerei in dem Altrheine bei Rorheim an den Fischer Elias Vetter und vier andere Einwohner von dort auf neun Jahre, vom 1. März 1855 anfangend, um einen jährlichen Pachtzins von 1400 fl, zahlbar in vierteljährigen Raten zu 350 fl.

Im Jahre 1855 bildete sich mit Königl. Genehmigung zu Ludwigshafen eine anonyme Gesellschaft zum Betriebe einer Baumwollspinnerei und Weberei, die Fabrik wurde in der zwei bis drei Stunden oberhalb Rorheim gelegenen Gemeinde Oggersheim etablirt und erhielt unterm 7. Mai 1858 von der Königl. Kreisregierung nach stattgehabten Instruktionsverhandlungen — die auf Grund des kaiserlichen Decretes vom 15. October 1810 nachgesuchte Concession zur Einrichtung einer Färberei und Gasbeleuchtungsanstalt. Seitdem die Fabrik im Betrieb sich befindet, hat, wie die Fischerei-Pächter behaupten, die Fischerei im Rorheimer Altrhein in der nachhaltigsten Weise Noth gelitten. Es soll nämlich das Wasser des Altrheins, welcher durch den von Oggersheim her zufließenden sogenannten Altrheingraben alimentirt wird, in Folge des Ausschüttens und Ableitens von farbigem Wasser in den Graben in seiner natürlichen Beschaffenheit alterirt werden und von Substanzen, welche das thierische Leben gefährden, dergestalt stetig inficirt seyn, daß nicht allein die Fische absterben, sondern auch hauptsächlich die Fischbrut nicht gedeihen kann.

Unter diesen Verhältnissen verweigerten die Fischerei-Pächter die Bezahlung des am 1. Januar 1859 fällig gewesenen Pachtschillings. Gegen einen ihnen desfalls zugestellten Zahlbefehl machten sie Opposition, indem sie zugleich die Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, als Repräsentanten des Königl. Aerars vor das Königl. Be-

zirksgericht Frankenthal vorladen ließen, um erkennen zu hören, daß nicht allein keine Verpflichtung zur Zahlung des Pachtzinses bestehe, sondern daß auch der Pachtvertrag für die Zukunft aufgelöst und das Königl. Aerar als Schadenersatz für den während der letzten zwei Jahre entgangenen Pachtgenuß 1400 fl zu zahlen verbunden sey. Zur Begründung dieser Klage wurde geltend gemacht, daß, weil jeder Verpächter dem Pächter den Genuß des Pachtobjectes zu garantiren verpflichtet sey und die Königl. Regierung dem Pachtvertrage nachgängig der Fabrik eine Concession ertheilt habe, deren Gebrauch die Fischerei nahezu werthlos machte, das Königl. Aerar für die Folgen der Concessionirung verantwortlich erscheine.

Hierauf erwiderte das Königl. Fiscalat, daß für das Königl. Aerar weder eine vertragsmäßige, noch viel weniger eine gesetzliche Pflicht zur Verantwortung des hier etwa in Mitte liegenden Verschuldens der Baumwollspinnerei-Gesellschaft bestehe, indem letztere durch ihre Concessionirung zu nichts weniger als zu directen oder indirecten Störungen der Fischerei im Altrheine ermächtigt worden sey, derartige Störungen sonach zunächst nur als thatsächliche Eingriffe (voies de fait), wofür nach Artikel 1725 des Civilgesetzbuches niemals der Verpächter zu haften habe, sich auffassen ließen.

Durch Urtheil vom 6. Juli 1859 erkannte das Königl. Bezirksgericht, daß die klägerisch behaupteten Thatsachen den im angerufenen Gesetzesartikel besprochenen Rechtsstörungen nicht beigezählt werden könnten, indem nicht sowohl über eigenmächtige, sondern über solche Handlungen Beschwerde geführt werde, welche aus der Concessions-Ertheilung hervorgegangen und deßhalb von der Königl. Regierung verschuldet seyen.

Demgemäß und in der weitern Erwägung, daß auch die Bedingungen der Fischereiverpachtung, gleichwie der Inhalt der Concessionsurkunde, worauf sich die Königl. Regierung bei Bekämpfung der Klage berufen hatte, die Haftungsverbindlichkeit des Königl. Aerars für die aus der Concessionirung der Fabrik den Fischereipächtern erwachsenen Nachtheile nicht zu beseitigen vermögen, wurde die Klage nach allen Richtungen zugesprochen, nämlich in thesi für den Fall, daß die thatsächlichen Momente dargethan werden können, begründet erklärt.

Gegen dieses Urtheil, welches die Stellung der Beweis- und Gegenbeweis-Anträge einer eigenen Verhandlung in einer spätern Sitzung vorbehielt, appellirte die Königl. Regierung und vor dem Königl. Appellationsgerichte der Pfalz wurde als Berufungsbeschwerde speciell geltend gemacht, daß, abgesehen von den an und für sich unhaltbaren Folgerungen, welche der erste Richter aus der einfachen Thatsache der Concessionirung der Baumwollspinnerei-Gesellschaft abgeleitet, durch die angefochtene Entscheidung das Königl. Aerar für Handlungen, welche die Verwaltung im Kreise ihres gesetzlichen Berufs vornahm, ohne allen Rechtsgrund garantiepflichtig erklärt worden sey. Hierbei wurde auf die rechtliche Unmöglichkeit der Annahme hingewiesen, als ob durch Concessionen, welche die Königl. Regierung, Kammer des Innern, zu ertheilen hat, diese Verwaltungsstelle zu den concessionirten Etablissements in ein Vertragsverhältniß trete, für welches die zur Verwaltung des Aerarial-Vermögens berufene Regierungs-Finanzkammer einstehen müsse; es wurde hervorgehoben, daß eine Identificirung der Staatsgewalten, wie solche der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liege, mit den Begriffen von Staatsverwaltung und von Verwaltung der Staatsgüter unvereinbarlich sey, übrigens auch als eine Gesetzesverletzung sich darstelle, weil nur im Widerspruch mit den einschlägigen Prohibitivgesetzen habe erklärt werden können, daß die in Frage stehende Concession während der Dauer des Pachtvertrags von 1854 von den einschlägigen Verwaltungsorganen nicht hätte ertheilt werden dürfen.

Durch Urtheil vom 13. März 1860 wurde die Berufung als unbegründet verworfen, indem das Königl.

Appellationsgericht die im angefochtenen Urtheile niedergelegten Gründe billigte, und den Einwand, es dürfe die Conceſſionsertheilung einer Kritik von Seite der Gerichte nicht unterſtellt werden, mittelſt der Betrachtung erledigte, daß es ſich gegebenen Falles von der Würdigung des Einfluſſes der Conceſſionsertheilung auf eine vom Staat eingegangene civilrechtliche Verbindlichkeit handle, in welcher Würdigung, da hiedurch die Befugniß des Staates zur Ertheilung einer Conceſſion, wie ſie thatſächlich ertheilt wurde, in keiner Weiſe in Frage geſtellt erſcheine, eine prohibirte Einmiſchung in die Operationen der Verwaltung nicht gefunden werden könne.

Mit der am 8. Juni 1860 erfolgten Zuſtellung dieſes Urtheils an die Königl. Regierung verbanden die Fiſchrei-Pächter die Aufforderung, nunmehr am Königl. Bezirksgerichte Frankenthal weiter zu verhandeln, nämlich über die Zuläſſigkeit und Relevanz des früher ſchon angeboten geweſenen Beweiſes, daß und wiefern der behauptete Schaden durch den Fabrikbetrieb in Oggersheim der Fiſcherei im Altrhein zugefügt wurde, erkennen zu hören. Gleichzeitig wurde mittelſt Incidentklage die Beſtellung eines Sequeſters für die Ausübung der Fiſchrei während des Rechtsſtreites begehrt; dieſem Incidentbegehren, wogegen kein Einwand erhoben wurde, entſprach das Königl. Bezirksgericht am 11. Juli 1860.

Inzwiſchen, d. h. der Zuſtellung des appellationsgerichtlichen Urtheils nachgängig hatte Königl. Regierung der Baumwollſpinnerei-Geſellſchaft mittelſt Ladung vom 25. Juni 1860 den Streit verkünden laſſen mit dem Antrage, daß die Geſellſchaft für allen Nachtheil, welcher dem Königl. Aerar allenfalls durch Verurtheilung zuzugehen droht, garantiepflichtig erklärt werden möge und nachdem dieſe Garantieklage angeſtellt war, richteten die Fiſcherei-Pächter ſelbſt hinwieder eine Incident-Garantieklage gegen die Spinnerei-Geſellſchaft dahingehend, daß letztere für alle dem Königl. Aerar gegenüber geltend gemachten Anſprüche haftend erklärt werden ſoll, falls etwa dieſe Anſprüche in irgend einer Beziehung keine Anerkennung finden könnten.

Bei dieſer Sachlage erging unterm 25. Juli 1860 bei dem Königl. Bezirksgerichte ein Urtheil, welches die eventuelle Garantiepflicht der Spinnerei-Geſellſchaft gegenüber dem Königl. Aerar gleichwie gegenüber den Fiſcherei-Pächtern anerkannte, die erbotenen Beweiſe und Gegenbeweiſe für zuläſſig und relevant erklärte und einen Richtercommiſſär für das Beweisverfahren bezeichnete.

Am 2. Auguſt 1860 ließ die Königl. Regierung, Kammer des Innern, dem Königl. Bezirksgerichte Frankenthal in geſetzlicher Form kundgeben, daß ſie in der Sache den Competenz-Conflict erhebe. Hievon wurden die Parteien nach Vorſchrift des Geſetzes in Kenntniß geſetzt; auch erfolgte die Hinterlegung der Acten auf der Canzlei des Königl. Bezirksgerichtes.

Zur Rechtfertigung der Conflicts-Erklärung ließ Königl. Regierung eine Denkſchrift einreichen, worin geltend gemacht wird, daß das Königl. Appellationsgericht nur mit Ueberſchreitung ſeiner Zuſtändigkeit habe unterſuchen und entſcheiden können, welchen Sinn und welche Folgen die der Baumwollenſpinnerei-Geſellſchaft ertheilte Conceſſion habe und daß, nachdem einmal Zweifel hierwegen ſich kundgegeben hatten, nachdem insbeſondere förmlich behauptet war, es ſey der Fabrik in Oggersheim die Befugniß zur Benützung des Altrheingrabens überhaupt nicht, am wenigſten aber in der beanſtandeten Weiſe eingeräumt worden, der Verwaltung, von welcher der Conceſſionsact ausging, die Interpretation desſelben nothwendig zu überlaſſen geweſen wäre.

Dem etwaigen Bedenken, ob nach der dermaligen Actenlage der Conflict habe erhoben werden können, wird in der Denkſchrift durch Hinweiſung auf die Thatſache, daß Namens des Königl. Aerars gegen das Urtheil zweiter Inſtanz rechtzeitig der Caſſationsrecurs ergriffen wor-

den und hierüber noch nicht erkannt ist, zu begegnen gesucht.

Namens der Fischereipächter hat der Königl. Advokat Stockinger von Frankenthal eine Denkschrift eingereicht, wodurch darzuthun gesucht wird, daß der Conflict unzulässig, jedenfalls unbegründet sey.

In der zur Verhandlung bestimmten heutigen öffentlichen Sitzung, wozu die Parteien vorgeladen worden sind, machte der Königl. Oberappellationsgerichtsrath Damm, als ernannter Referent, mündlichen Vortrag über die Sachlage, wobei die betreffenden Actenstücke abgelesen wurden.

Von den Parteien oder für dieselben war Niemand zur Verhandlung erschienen.

Der Königl. General-Staatsprokurator stellte den mündlich motivirten Antrag: der oberste Gerichtshof wolle erkennen, daß die von der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, in vorwürfiger Sache geschehene Anregung eines Competenz-Conflictes als unzulässig zurückzuweisen sey.

Diesem Antrage war stattzugeben.

Erwägt man, daß der angeregte Conflict auf den nämlichen Anschauungen beruht, welche in Erwiderung auf die Klage der gerichtlichen Würdigung ohne Erfolg unterworfen worden sind, sofern die Entscheidung des Rechtsstreites von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, deshalb beansprucht wird, weil nach ihrer Behauptung nur der Verwaltung eine — jene Entscheidung bedingende — Interpretation des Verwaltungsactes vom 7. Mai 1858 zusteht, während die auf diese Behauptung gestützte Einrede vom Königl. Appellationsgerichte verworfen wurde, so ist unverkennbar die Entscheidung, welche durch den Conflict vindicirt wird, bereits erfolgt.

Es wurde nämlich über die Frage, ob das Königl. Aerar nach Maßgabe der thatsächlichen Grundlage der Klage wegen der Folgen der Concession vom 7. Mai 1858

vor Gericht zu verhandeln verpflichtet sey, gestritten, und nachdem diese Frage von Seite des Gerichts bejaht worden ist, kann zunächst begriffsgemäß von einer — die Anregung eines Competenz-Conflictes bedingenden Litispendenz in der betreffenden Richtung die Rede nicht seyn. Aber auch vermöge ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1850) kann die Zuständigkeitsfrage alsdann nicht wieder aufleben, wenn über dieselbe rechtskräftig erkannt oder wenn in der Hauptsache ein rechtskräftiges Definitivurtheil ergangen ist.

Obschon vermöge der letzteren Alternative die Statthaftigkeit einer Conflicts-Erklärung ihr Ziel erreicht habe, ob das Urtheil des Königl. Appellationsgerichtes in der Unterstellung seiner Rechtskraft als ein in der Hauptsache ergangenes Endurtheil den Conflict verspätet erscheinen lasse, mag dahin gestellt bleiben; immerhin ist die erste Alternative der Unstatthaftigkeit Platz greifend, weil, was im Punkte der Zuständigkeitsfrage durch das Urtheil entschieden wurde, nur als eine rechtskräftige Entscheidung sich auffassen läßt.

Denn nach den hier maßgebenden gerichtsorganischen Bestimmungen hat über jene Frage das Königl. Appellationsgericht in letzter Instanz erkannt und weil dies der Fall, weil auf dem gewöhnlichen Rechtswege, durch die gewöhnlichen Rechtsmittel das Erkenntniß nicht mehr angefochten werden kann, ist dasselbe im Sinne des erwähnten Gesetzes ein rechtskräftiges, gleichwie ihm diese Eigenschaft zur Seite stünde, wenn es diesseits, wo die dritte Instanz die letzte bildet, in dieser ergangen wäre.

Es wird zur Rechtfertigung der Zulässigkeit des Conflicts auf die Thatsache hingewiesen, daß Königl. Regierung gegen das appellationsgerichtliche Urtheil den Cassationsrecurs ergriffen habe und daß deshalb, wie dies in einem schriftstellerischen Werke über den französischen Civilproceß gelehrt werde, von einer „völligen" Rechtskraft des Urtheils vorerst die Rede nicht seyn könne. Allein davon

abgesehen, daß der in Bezug genommenen Doctrin sich eine andere entgegenstelle ließe, welche aus der Natur des Cassationsrecurses abgeleitet wird und welcher, wenn es hierauf anzukommen hätte, der Vorzug eingeräumt werden müßte, so genügt es, den Wortlaut gleichwie den Zweck und die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 28. Mai 1850 in's Auge zu fassen, um sich zu überzeugen, daß, wenn die Zulässigkeit eines Competenz-Conflictes in Frage ist, einem in der Pfalz ergangenen Urtheile letzter Instanz die Eigenschaft eines rechtskräftigen keineswegs aus der Ursache, weil es rechtzeitig durch den Cassationsrecurs angefochten wurde, versagt werden könne.

Aus den Berathungsverhandlungen über das erwähnte Gesetz erhellt unzweideutig, daß man, um früher wahrgenommenen legislativen Mißständen gründlich abzuhelfen, die formelle Rechtskraft von gerichtlichen Urtheilen und zwar nicht allein von Endurtheilen in der Hauptsache, sondern gleichmäßig auch von Urtheilen über die Zuständigkeit, als das unwandelbare Ziel der Anregung eines Conflictes festsetzen wollte, und nach mehrfachen Discussionen in der dermaligen Fassung des Gesetzes festgesetzt hat.

Zwischen Urtheilen, welche in der Pfalz und zwischen jenen welche diesseits ergehen, ist im Gesetze kein Unterschied gemacht und da unter formeller Urtheilsrechtskraft überall eine Eigenschaft verstanden wird, vermöge welcher der Urtheilsvollzug nicht oder nicht weiter durch ordentliche Rechtsmittel aufgehalten werden kann, so erscheint es unmöglich, im vorliegenden Falle den Cassationsrecurs als ein die Urtheilsrechtskraft behinderndes Moment anzuerkennen.

Es geht dies um so weniger an, als sonst bei Anwendung des Gesetzes von 1850 einem außerordentlichen Rechtsmittel, was der Cassationsrecurs ist, ausnahmsweise bezüglich der Urtheile aus der Pfalz eine Wirkung zukäme, welche in Betreff diesseitiger Urtheile keinem außerordentlichen Rechtsmittel zukömmt. Auf ganz abnorme Weise würden Urtheile, deren Vollziehung nach der diesseitigen Gerichtsordnung unter Umständen durch außerordentliche Rechtsmittel aufgehalten werden kann, vermöge ihrer Eigenschaft als Urtheile letzter Instanz der Anregung von Competenz-Conflicten stets hindernd entgegenstehen; pfälzische Urtheile dagegen würden ungeachtet derselben Eigenschaft und obgleich ihr Vollzug durch das außerordentliche Rechtsmittel des Cassationsrecurses nicht gehemmt wird, jene Wirkung zu äußern außer Stande seyn.

Offenbar müßte, wenn derartige Distinktionen bei Anwendung des Gesetzes von 1850 beabsichtigt worden wären, in demselben eine entsprechende exceptionelle Verfügung aufgenommen, nämlich wegen der Urtheile aus der Pfalz bestimmt worden seyn, daß erst nach Ablauf der Cassationsfrist oder nach Verwerfung des Recurses Rechtskraft eintrete. Weil dies nicht geschehen ist, weil in Relation zum erwähnten Gesetze der Cassationsrecurs seine im Allgemeinen unbestrittene Eigenschaft eines außerordentlichen Rechtsmittels behalten hat und in Fragen, wie der vorliegenden, auf gleiche Linie mit der diesseitigen Restitutions- und Nullitätsklage gestellt erscheint, beruft sich Königl. Regierung, um zu zeigen, daß die Conflictsanregung nicht verspätet stattgefunden habe, vergeblich auf die eingelegte Cassation.

Die Rechtskraft des — der Gesetzesverletzung accusirten Urtheils besteht und wirkt bis zu dessen etwaigen Vernichtung. Nur wenn diese erfolgen würde, könnte, weil alsdann die Zuständigkeitsfrage rechtskräftig nicht entschieden wäre, der Conflict nach Umständen bei dem Königl. Appellationsgerichte oder dem Cassationshofe der Pfalz als Revisionsgericht mit rechtlicher Wirksamkeit angeregt werden.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes zu München am vierten Februar achtzehnhundert ein und sechzig, wobei zugegen waren: Dr. v. Heintz, Reichsrath und Staatsrath, II. Präsident

am obersten Gerichtshof; Ministerialrath v. Sperl; Oberappellationsgerichtsrath Hilgard; Ministerialrath v. Schubert; Oberappellationsgerichtsrath v. Hörmann; Ministerialrath Rüßler; Oberappellationsgerichtsrath Damm; der Königl. General-Staatsprokurator Piris, und Rath Wollschläger als Secretär.

Unterschrieben sind:

Dr. v. Heintz.

Wollschläger.

---

pr. den 2. März 1861.

Untersuchung wider den Redacteur Gottfried Meyer in Nürnberg wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 22. Dezember 1860, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Präsident Dr. von Barth, als Senatsvorstand, von Hagens, Dr. Sartorius, Räthe, Glaser, Seiffert, Assessoren, Nußer, Oberstaatsanwalt, und Hunger, Secretär, in der Untersuchung wider den Redacteur Gottfried Meyer in Nürnberg wegen Verletzung des Art. 33 des Preßgesetzes durch den Artikel: „Ob Gewerbefreiheit?" in № 338 des Nürnberger Anzeigers vom 3. Dezember 1860 beschlossen:

I. Es seye die № 338 des Nürnberger Anzeigers, insoweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken;

II. Das Strafverfahren gegen den Redacteur Gottfried Meyer aber sey einzustellen

Da die von Gottfried Meyer gegen dieses Urtheil Abs. I. erhobene Richtigkeitsbeschwerde durch Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes vom 16. Februar 1861 verworfen worden ist, so wird obiges Urtheil hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Nürnberg, den 27. Februar 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Frhr. v. Welser.

Müller.

---

pr. den 7. März 1860.

(Untersuchung wider den Redacteur Gottfried Meyer in Nürnberg wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 15. Januar l. J., versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der I. Director Schauer, als Senatsvorstand, Stöger, Dr. Sartorius, Räthe, Seiffert, Joß, von Harsdorf, Assessoren, Nußer, Oberstaatsanwalt, und Hunger, Secretär, in der Untersuchung wider den Redacteur Gottfried Meyer dahier wegen Preßvergehens, begangen durch Aufnahme des Aufsatzes R „Die Intervention" in № 298 des Nürnberger Anzeigers vom 25. October 1860, und des Aufsatzes R „Unsere Glacehandschuhpresse" in № 355 desselben Blattes vom 20. Dezember 1860 beschlossen:

I. Es seyen die Nummern 298 und 355 des Nürnberger Anzeigers vom Jahre 1860, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu unterdrücken;

II. Die Untersuchung gegen den Redacteur Gottfried Meyer jedoch einzustellen.

Nachdem die gegen dieses Urtheil erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden durch oberstrichterliches Erkenntniß vom 22. Februar l. J. verworfen worden sind, wird obiges Urtheil hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Nürnberg, den 2. März 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Frhr. v. Welser.

Müller.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 1. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den geprüften Rechtscandidaten Eugen Schmidt von Zweibrücken zum Ergänzungsrichter am Landgerichte Kandel zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. März 1861, wurden ernannt:

1. der bisherige II. Adjunkt Johannes Hofmann in St. Ingbert zum I. Adjunkten, und
2. das Stadtrathsmitglied Philipp Gottmann, daselbst zum II. Adjunkten der Stadt St. Ingbert.

Augsburger Börse.

Den 7. März 1861

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		95
„ „ „ 4 %		99⅞
„ „ „ 4½ %	102¼	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		102½
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		102
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		99⅞
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		798
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 15. Speyer, den 18. März 1861.

Inhalt:

Aufstellung eines Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt. — Katholische Kirchenstiftungen pro 1860. — Gesuch der Wittwe von Carl Hemmer zu Neidenfels um die Erlaubniß zur Errichtung eines Cupolofens zum Betriebe einer Eisengießerei. — Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikats Höchstadt. — Die Einregistrirung rechtlich ungültiger Verträge und die Kataster-Umschreiburg auf Grund solcher Verträge, dann auf Grund von Eheverträgen, betr. — Bekanntmachung, die III. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Ad Nrm. Exh. 9682 L. pr. den 13. März 1861.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Vorschlag des Hauptagenten wird der Kaufmann Nicolaus Eisenhardt in Landau als Agent rubr. Gesellschaft für den Landcommissariats-Bezirk Landau hiemit bestätigt.

Speyer, den 10. März 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 9722 L. pr. den 8. März 1861.

(Katholische Kirchenstiftungen pro 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahr 1860 gemachten Stiftungen werden in nachstehendem Verzeichniß zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. März 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Verzeichniß

der den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahr 1860 gemachten Stiftungen.

Des Stifters		Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht worden ist.	Landcommissariats-Bezirk.	Betrag der Stiftung		Zweck der Stiftung.
Namen.	Wohnort.			fl	Xr	
Mohr, Thomas	Geinsheim	Geinsheim	Neustadt	50	—	Ein Anniv. u. Vertheilung v. Brod.
Reit, Johann	id.	id.	id.	44	—	id. id.
Kohl, Carl	id.	id.	id.	44	—	id. id.
Groß, Regina	id.	id.	id.	36	—	Ein Anniversarium.
Schneider, Johann	id.	id.	id.	36	—	id.
Mohr, Johann Adam	id.	id.	id.	36	—	id.
Metzger, Georg, Pfarrer	Hainfeld	Eschbach	Landau	50	—	id.
Kipper, Nikolaus	Eschbach	id.	id.	40	—	id.
Zoller, Friedrich	Zeiskam	Zeiskam	Germersheim	40	—	id.
Glas, Michael, Pfarrer	Laumersheim	Laumersheim	Frankenthal	50	—	id.
Jung, Jacob Erben	Breitenbach	Breitenbach	Homburg	30	—	id.
Gerner, Johann Erben	Weisenheim a S	Weisenheim a S	Neustadt	50	—	id.
Schultz, Adrian	Landau	Landau	Landau	50	—	id.
Klein, Joh. Mich. Erben	Horbach	Horbach	Pirmasens	30	—	Eine heilige Messe.
Kaiser, Regina	Maudach	Maudach	Speyer	50	—	Ein Anniversarium.
Krämer, Maria	Mundenheim	Mundenheim	id.	50	—	id.
Zimmer, Peter Erben	Welschbach	Höchen	Homburg	20	—	Eine Seelenmesse.
Metzger, Georg, Pfarrer	Hainfeld	Vinningen	Pirmasens	50	—	Ein Anniversarium.
Metzger, Georg, Pfarrer	id.	Hainfeld	Landau	200	—	Vier Engelämter.
Brunner, Franz	Staffelhof	Fehrbach	Pirmasens	40	—	Ein Anniversarium.
Kiefer, Anna Maria	Ranschbach	Ranschbach	Landau	eine Messe im Werth von 50	—	id.
Bisson, Franziska	Bellheim	Bellheim	Germersheim	60		id.
Detzel, Joh. Adam Erben	Herrheim	Herrheim	Landau	60	—	id.
Oberhauser, Joseph, Pater	Würzburg	Weselberg	Pirmasens	200	—	Vier heilige Messen.
Herrlein, Anton	Williamsburg	id.	id.	100	—	Ein Seelenamt.
Wilhelm, Johann	Weselberg	id.	id.	50	—	id.
Keßler, Adam	Harsberg	id.	id.	50	—	id
Stork, Elisabetha	id.	id.	id.	50	—	id.
Nicolai, Apollonia	Wachenheim	Wachenheim	Neustadt	100	—	Ein Anniv. u. Vertheil. v. Almosen.
Oberhauser, Joseph, Pater	Würzburg	Kirchenarnbach	Homburg	100		Zwei Seelenmessen.
Müller, Elisabetha	Kirchenarnbach	id.	id.	30	-	Ein Seelenamt.
Urschel, Jacob Erben	Gossenbergerhof	Reichenbach	id.	65	-	Zwei Anniversarien.
Ohmer, Eva Elisabetha	Weingarten	Weingarten	Germersheim	30	-	Ein Anniversarium.
Schlink, Johann Erben	Waldhambach	Waldhambach	Bergzabern	30	—	id.
Böhm, Johann Michael	Amerika	Weingarten	Germersheim	100	-	Zwei Anniversarien.
Müller, Katharina	Waldrohrbach	Waldrohrbach	Bergzabern	40	--	Ein Anniversarium.
Landherr, Katharina	id.	id.	id.	40	—	id.
Rink, Joh. Sebastian	Schaidt	Schaidt	Germersheim	50	—	id.
Bähr, Wendelin	Kuhardt	Kuhardt	id.	100	-	Ohne Belastung.
Schönlaub, Anna Maria	Minfeld	Minfeld	id.	330	--	Eine heil. Messe u. Ankauf von Kleidungsstücken.

Des Stifters		Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht worden ist.	Landcommissariats-Bezirk.	Betrag der Stiftung		Zweck der Stiftung.
Namen.	Wohnort.			fl	kr	
Schellhorn, Georg	Forst	Forst	Neustadt	600	—	Ein Anniv. u. Vertheilung v. Brod
				1000	—	Eine Frühmesse.
Burger, Maria Erben	Landau	Landau	Landau	50	—	Ein Anniversarium.
Zimmermann, Katharina	Edesheim	Edesheim	id.	120	—	Drei Anniversarien.
Christmann, Joh. Kinder	Maikammer	Maikammer	id.	50	—	Ein Anniversarium.
Nagel, Paul	Ommersheim	Ommersheim	Zweibrücken	50	—	id.
Fries, Nikolaus	Wittersheim	Wittersheim	id.	50	—	id.
Hamm, Andreas Kinder	id.	id.	id.	50	—	id.
Hemmer, Jacob I. Kinder	Fröhnerhof	Enkenbach	Kaiserslautern	40	—	id.
Jacob, Mathias	Münchweiler	Höchen	Homburg	40	—	id.
Born, Carl Kinder	Zell	Zell	Kirchheim	50	—	id.
Dibion, Peter	Mittelberbach	Mittelberbach	Homburg	40	—	id.
Seyler, Carl	Kirchheim	Kirchheim	Kirchheim	100	—	Zwei Anniversarien.
Dürk, Anton Erben	Rupertsberg	Rupertsberg	Neustadt	50	—	Ein Anniv. u. Vertheilung v. Brod.
Markoff von	Warschau	Dürkheim	id.	17	30	Unterhaltung des ewigen Lichts.
Einwohner von	Dürkheim	id.	id.	42	30	id. id.
Spiehler, Anton, geistl. Rath	Speyer	Gerolsheim	Frankenthal	100	—	Eine heil. Messe.
Voil, Maria Elisabetha	Neustadt	Neustadt	Neustadt	60	—	Ein Anniversarium.
Nagel, Apollonia Erben	Walsheim	Walsheim	Zweibrücken	40	—	id.
Glaß, Elisabetha	Kindsbach	Kindsbach	Homburg	50	—	id.
Bernhard, Anna Maria	Mühlach	Mühlbach	id.	30	—	Eine Stillmesse.
Frank, Peter	id.	id.	id.	67	—	Zwei Anniversarien.
Gauing, Franz	Landstuhl	Landstuhl	id.	35	—	Ein Anniversarium.
Wilhelm, Wittwe	id.	id.	id.	35	—	id.
Raber, Peter	Münchweiler	Höchen	id.	40	—	id.
Scheyer, Peter	Peppenkum	Medelsheim	Zweibrücken	40	—	id.
Schwalbach, Jacob	id.	id.	id.	40	—	id.
Müller, Barbara	Seyweiler	id.	id.	40	—	id.
Klingler, Wenzeslaus	Utweiler	id.	id.	40	—	id.
Eckel, Johann Baptist	Königsbach	Königsbach	Neustadt	35	—	id.
Lutz, Adam senior	Neuhof	Rodalben	Pirmasens	50	—	id.
Kaufmann, Philippina	Weyher	Weyher	Landau	70	—	Zwei Anniv. u. Vertheilung v. Brod.
Biffar, Franz	Deidesheim	id.	id.	50	—	Ein Anniv. u. Vertheilung v. Brod.
Gröschel, Johann	Birkweiler	Birkweiler	id.	50	—	Ein Anniversarium.
Bumiller, Joseph	Bellheim	Bellheim	Germersheim	100	—	Ein Anniv. u. Vertheilung v. Brod.
Preiß, Barbara	Immesheim	Immesheim	Kirchheim	30	—	Ein Anniversarium.
Bourgett, Paul	Ormesheim	Ormesheim	Zweibrücken	33	—	Eine Stillmesse.
Hagemann, Domprobst	Hildesheim	Bebelsheim	id.	21	—	Eine Seelenmesse.
Janson, Anton	Ottersheim	Ottersheim	Kirchheim	200	—	Vier Anniversarien.
Büchler, Jacobina, Näherin	Göcklingen	Göcklingen	Landau	100	—	Ein Anniversarium.
Mosbacher, Joseph Erben	Deidesheim	Deidesheim	Neustadt	50	—	id.
Eckel, Heinrich	id.	id.	id.	50	—	id.
Siben, Georg	id.	id.	id.	400	—	Acht Anniversarien.
Bettler, Christoph	Trulben	Trulben	Pirmasens	40	—	Ein Anniversarium.

Name of Member	Address	Date of Election	Date of Resignation	Cause of Vacancy	Cause for Striking
Abbott, Edwin Hamilton	Hampstead, London	1 Jan. 1874			
Abbott, Evelyn	Balliol College, Oxford	1 Jan. 1874			
Abbott, Rev. Thomas Kingsmill	Trinity College, Dublin	1 Jan. 1874			
Adams, Rev. William	Pembroke College, Oxford	1 Jan. 1874			
Adamson, Rev. John William	Pembroke College, Oxford	1 Jan. 1874			
Addis, William Edward	Hastings	1 Jan. 1874			
Alexander, Rev. William	Londonderry	1 Jan. 1874			
Allen, Rev. Alfred	Bedford	1 Jan. 1874			
Allen, Rev. Alfred Hollingworth	Sheffield	1 Jan. 1874			
Allen, Rev. Edward Arthur	Stonyhurst College, Blackburn	1 Jan. 1874			
Allen, Rev. Joseph Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Allen, Rev. Thomas	Brompton, London	1 Jan. 1874			
Allen, Rev. William	Ushaw College, Durham	1 Jan. 1874			
Allies, Thomas William	Launton, Bicester	1 Jan. 1874			
Anderdon, Rev. William Henry	Fulham, London	1 Jan. 1874			
Anderson, Rev. Robert	Cambridge	1 Jan. 1874			
Andrews, Rev. Alexander	Brighton	1 Jan. 1874			
Andrews, Rev. Thomas	Belfast	1 Jan. 1874			
Anstey, Rev. Thomas Chevallier	Cambridge	1 Jan. 1874			
Arbuthnot, Rev. Alexander John	Eton College, Windsor	1 Jan. 1874			
Arbuthnot, Rev. Robert Keith	Eton College, Windsor	1 Jan. 1874			
Arkwright, Rev. Frederick	Hampton Lucy, Warwick	1 Jan. 1874			
Arnold, Rev. Thomas	Fox How, Ambleside	1 Jan. 1874			
Ashton, Rev. Thomas Gair	Manchester	1 Jan. 1874			
Atkinson, Rev. Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Atkinson, Rev. Thomas Dinham	Cambridge	1 Jan. 1874			
Atkinson, Rev. William	Cambridge	1 Jan. 1874			
Aubrey, Rev. Thomas	Bromsgrove	1 Jan. 1874			
Awdry, Rev. Wilkinson	Wellington College, Wokingham	1 Jan. 1874			
Ayre, Rev. Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bagshawe, Rev. Edward Wilkinson	Nottingham	1 Jan. 1874			
Bailey, Rev. Charles	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bailey, Rev. Samuel	Sheffield	1 Jan. 1874			
Baker, Rev. Henry Barclay	Cambridge	1 Jan. 1874			
Baker, Rev. Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Baker, Rev. William	Cambridge	1 Jan. 1874			
Balfour, Rev. Arthur	Whittingehame, Prestonkirk	1 Jan. 1874			
Balfour, Rev. Frederick	Whittingehame, Prestonkirk	1 Jan. 1874			
Ball, Rev. Charles Bowdler	Cambridge	1 Jan. 1874			
Ball, Rev. Walter William Rouse	Cambridge	1 Jan. 1874			
Barber, Rev. Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Barber, Rev. Thomas Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Barker, Rev. Edmund Henry	Thetford	1 Jan. 1874			
Barlow, Rev. Thomas Wilkinson	Cambridge	1 Jan. 1874			
Barnes, Rev. Joseph	Cambridge	1 Jan. 1874			
Barnes, Rev. William	Cambridge	1 Jan. 1874			
Barnes, Rev. William Emery	Cambridge	1 Jan. 1874			
Barnes, Rev. William Henry Fox	Cambridge	1 Jan. 1874			
Barnett, Rev. Charles	Cambridge	1 Jan. 1874			
Barnett, Rev. Henry Arthur	Cambridge	1 Jan. 1874			
Barrett, Rev. Arthur Cyril	Cambridge	1 Jan. 1874			
Barrett, Rev. Charles Raymond Beadon	Cambridge	1 Jan. 1874			
Barrett, Rev. Frederic Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Barrett, Rev. William Alexander	Cambridge	1 Jan. 1874			
Barry, Rev. Alfred	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bartholomew, Rev. Edward Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bartlett, Rev. Henry Wilson	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bartlett, Rev. Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bartlett, Rev. Thomas Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bartlett, Rev. William Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Barton, Rev. Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Barton, Rev. Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bastard, Rev. Edward Pleydell	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bastard, Rev. Thomas Pleydell	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bastard, Rev. William Pleydell	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bateman, Rev. Augustus	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bateman, Rev. Edward Lee	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bateman, Rev. Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bateman, Rev. Frederick Augustus	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bateman, Rev. Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bateman, Rev. Henry Lee	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bateman, Rev. Hewett	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bateman, Rev. Hewett Lee	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bateman, Rev. Richard	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bateman, Rev. Richard Lee	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bateman, Rev. Robert	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bateman, Rev. Robert Lee	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bateman, Rev. Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bateman, Rev. Thomas Lee	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bateman, Rev. William	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bateman, Rev. William Lee	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bateson, Rev. Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bateson, Rev. William	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. Charles	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. Charles Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. Charles Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. Charles Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. Charles Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. Charles Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. Edward Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. Edward Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. Frederick Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. Frederick Charles	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. Frederick Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. Frederick Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. Frederick Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. George	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. George Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. George Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. George Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. George Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. George Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. Henry Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. Henry Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. Henry Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. Henry Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. Thomas Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. Thomas Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. Thomas Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. Thomas Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. William	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. William Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. William Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. William Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. William Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bathurst, Rev. William Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. Charles	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. Charles Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. Charles Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. Charles Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. Charles Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. Edward Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. Edward Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. Frederick Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. Frederick Charles	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. Frederick Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. Frederick Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. Frederick Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. George	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. George Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. George Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. George Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. George Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. George Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. Henry Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. Henry Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. Henry Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. Henry Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. Thomas Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. Thomas Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. Thomas Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. Thomas Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. William	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. William Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. William Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. William Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. William Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bayley, Rev. William Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. Charles	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. Charles Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. Charles Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. Charles Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. Charles Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. Edward Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. Edward Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. Frederick Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. Frederick Charles	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. Frederick Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. Frederick Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. Frederick Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. George	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. George Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. George Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. George Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. George Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. George Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. Henry Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. Henry Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. Henry Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. Henry Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. Thomas Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. Thomas Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. Thomas Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. Thomas Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. William	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. William Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. William Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. William Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. William Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beadon, Rev. William Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. Charles	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. Charles Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. Charles Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. Charles Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. Charles Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. Edward Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. Edward Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. Frederick Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. Frederick Charles	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. Frederick Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. Frederick Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. Frederick Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. George	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. George Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. George Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. George Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. George Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. George Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. Henry Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. Henry Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. Henry Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. Henry Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. Thomas Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. Thomas Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. Thomas Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. Thomas Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. William	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. William Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. William Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. William Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. William Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Beaumont, Rev. William Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Charles	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Charles Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Charles Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Charles Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Charles Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Edward Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Edward Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Frederick Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Frederick Charles	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Frederick Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Frederick Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Frederick Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. George	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. George Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. George Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. George Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. George Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. George Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Henry Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Henry Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Henry Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Henry Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Thomas Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Thomas Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Thomas Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Thomas Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. William	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. William Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. William Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. William Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. William Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. William Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Charles	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Charles Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Charles Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Charles Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Charles Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Edward Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Edward Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Frederick Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Frederick Charles	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Frederick Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Frederick Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Frederick Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. George	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. George Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. George Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. George Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. George Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. George Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Henry Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Henry Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Henry Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Henry Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Thomas Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Thomas Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Thomas Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. Thomas Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. William	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. William Bragge	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. William Edward	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. William Frederick	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. William Henry	Cambridge	1 Jan. 1874			
Bedford, Rev. William Thomas	Cambridge	1 Jan. 1874			

Club & Division	Played	Won	Drawn	Lost	Goals For	Goals Against	Points
Aberdeen	38	28	5	5	97	29	61
Rangers	38	26	7	5	105	32	59
Celtic	38	23	8	7	92	36	54
Hearts	38	20	6	12	64	41	46
Motherwell	38	18	8	12	72	56	44
Dundee	38	17	8	13	69	54	42
Hibernian	38	15	9	14	58	57	39
Partick Thistle	38	15	8	15	60	62	38
Dundee United	38	14	9	15	58	60	37
St Mirren	38	14	8	16	54	63	36
Airdrie	38	13	8	17	57	70	34
Clyde	38	12	9	17	49	67	33
Falkirk	38	12	8	18	52	69	32
Kilmarnock	38	11	9	18	50	68	31
Raith Rovers	38	11	8	19	49	71	30
Ayr United	38	10	8	20	46	74	28
Morton	38	9	8	21	46	76	26
Queen of the South	38	8	8	22	46	80	24

Club & Division	Played	Won	Drawn	Lost	Goals For	Goals Against	Points
Aberdeen	38	28	5	5	97	29	61
Rangers	38	26	7	5	105	32	59
Celtic	38	23	8	7	92	36	54
Hearts	38	20	6	12	64	41	46
Motherwell	38	18	8	12	72	56	44
Dundee	38	17	8	13	69	54	42
Hibernian	38	15	9	14	58	57	39
Partick Thistle	38	15	8	15	60	62	38
Dundee United	38	14	9	15	58	60	37
St Mirren	38	14	8	16	54	63	36
Airdrie	38	13	8	17	57	70	34
Clyde	38	12	9	17	49	67	33
Falkirk	38	12	8	18	52	69	32
Kilmarnock	38	11	9	18	50	68	31
Raith Rovers	38	11	8	19	49	71	30
Ayr United	38	10	8	20	46	74	28
Morton	38	9	8	21	46	76	26
Queen of the South	38	8	8	22	46	80	24

Des Stifters		Namen der Kirche, für welche die Stiftung gemacht worden ist.	Landcommissariats-Bezirk.	Betrag der Stiftung		Zweck der Stiftung.
Namen.	Wohnort.			ℳ	Xr	
Hesch, Georg Franz	Lohnweiler	Lauterecken	Kusel	60	—	Zwei Anniversarien.
Kuntz, Jacob	Kapsweyer	Kapsweyer	Bergzabern	120	—	id.
Seither, Valentin II.	Ottersheim	Ottersheim	Germersheim	36	—	Ein Anniversarium.
Alf, Elisabetha	Bliskastel	Bliskastel	Zweibrücken	50	—	Zwei Seelenmessen.
Dietz, Barbara	id.	id.	id.	50	—	Ein Anniversarium.
Merker, Johanna	id.	id.	id.	50	—	id.
Kempf, Joseph	Völkersweiler	Völkersweiler	Bergzabern	30	—	Eine h. Messe mit Orgelbegleitung.
Keppler, Hieronymus	Niederkirchen	Niederkirchen	Neustadt	20	—	Umwandlung einer früher gestifteten Seelenmesse mit 30 ℳ in ein Seelenamt.
Lutz, Joseph Erben	Neuhof	Rodalben	Pirmasens	10	—	Umwandlung eines früher gestifteten Seelenamts mit 50 ℳ in ein Engelamt.
Ludovici, Maria Anna	Rodalben	id.	id.	10	—	id.
Lutz, Adam	Neuhof	id.	id.	10	—	id.
Kinscherff, Martin	Dudenhofen	Dudenhofen	Speyer	100	—	Eine Frühmesse.
Ofer, Georg	id.	id.	id.	100	—	id.
Lehr, Katharina Franzicka	id.	id.	id.	100	—	id.
			Gesammtbetrag	1184	30	

Ad Nrm. Exh. 9523 L. pr. den 14. März 1861.

(Gesuch der Wittwe von Carl Hemmer zu Neidenfels um die Erlaubniß zur Errichtung eines Cupolofens zum Betriebe einer Eisengießerei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wittwe von Carl Hemmer zu Neidenfels beabsichtigt in ihrem in der Gemarkung von Neidenfels gelegenen Anwesen eine Eisengießere einzurichten und zu diesem Zwecke einen Cupolofen daselbst aufzustellen.

Nach Maßgabe des Art. 74 des Gesetzes vom 21. April 1810 ist dieses Gesuch während der Dauer von vier Monaten in den Gemeinden Neidenfels, Frankeneck, Neustadt und Speyer bekannt zu machen und haben die betreffenden Bürgermeisterämter nach Ablauf dieser Frist die Anzeige über die vollzogene Bekanntmachung durch die Königl. Landcommissariate anher gelangen zu lassen.

Alle diejenigen, welche gegründete Einsprache gegen dieses Gesuch erheben zu können glauben, werden aufgefordert, solche innerhalb obiger Frist, während welcher der Plan über die beabsichtigte Anlage bei dem Bürgermeisteramte Frankeneck zur Einsicht offen liegt, bei der unterfertigten Stelle vorzubringen.

Speyer, den 13. März 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 9780 L. pr. den 13. März 1861.

(Die Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikats Höchstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die erfolgte Quiescenz des Dr. Rösch ist das Königl. Landgerichts-Physikat Höchstadt erledigt.

Bewerber wollen ihre Bittgesuche bei der Königl. Kreisregierung von Oberfranken binnen 14 Tagen einreichen.

Speyer, den 10. März 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 7177 O. pr. den 14. März 1861.

(Die Einregistrirung rechtlich ungültiger Verträge und die Kataster-Umschreibung auf Grund solcher Verträge, dann auf Grund von Eheverträgen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in neuerer Zeit öfter vorgekommen, daß Rentämter Urkunden, welche nicht in gesetzlicher Form errichtet sind, — z. B. Pivat-Acten, welche nicht gehörig unterschrieben oder nicht in eben so viel Exemplaren als Contrahenten verfaßt wurden, dann Schenkungen von Liegenschaften durch Acten unter Privatunterschrift, — einregistrirt und in den Katastern umgeschrieben haben, ohne daß die Parthieen vorher auf die rechtliche Ungültigkeit solcher Acten genügend aufmerksam gemacht wurden.

Nachdem es aber für die Sicherstellung der Parthieen von großer Wichtigkeit ist, daß dieselben auf die Richtigkeit der von ihnen zur Einregistrirung und Kataster-Umschreibung produzirten Acten genügend aufmerksam gemacht werden, so haben die Königl. Rentämter in der

Folge die Registrirung und Kataster-Umschreibung in den bemerkten Fällen nur mehr dann vorzunehmen, wenn die betreffende Parthie im Einregistrirungs-Register unterschriftlich bestätigt hat, daß sie auf die Ungültigkeit des Actes speziell aufmerksam gemacht worden ist, und daß sie demohngeachtet die Einregistrirung desselben ausdrücklich verlangte. Im Güterwechselbuche ist von den bemerkten Unregelmäßigkeiten ebenfalls Erwähnung zu thun, damit die Parthieen auch noch bei der Besitzrevision auf die Nothwendigkeit der Errichtung anderer Acten aufmerksam gemacht werden.

Umschreibungen auf Grund von Eheverträgen sollen stets erst vorgenommen werden, wenn diese Verträge durch die wirklich vollzogene Heirath rechtskräftig geworden sind, was gelegentlich der Besitzrevision verläßig ermittelt werden kann.

Speyer, den 13. März 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Brügel.

Bekanntmachung,

die III. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.

In Folge Allerhöchster Genehmigung vom 2. März l. J. hat behufs der gesetzlichen Rückzahlung die III. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855
zu 4½ Procent

stattzufinden.

Die vorerwähnte Verloosung wird nach dem Verloosungsplane vom 23. September 1856 (Reggsbl. S. 982)

künftigen Montag den 11. März,
Vormittags 9 Uhr,
im Odeonsgebäude Saal № 1

in Gegenwart eines Königl. Polizei-Commissärs vorgenommen.

Dieselbe erstreckt sich nur auf das Militär-Anlehen von 1855, und umfaßt einen Capitalbetrag von 130,000 fl, zu welchem Behufe nach Absatz I. bis III. des Verloosungs-Planes die Ziehung von zwei Endnummern erfolgt.

Mit der Heimzahlung der verloosten Capitalien wird sogleich nach Bekanntmachung der Ziehungs-Ergebnisse begonnen, und deren Verzinsung jedenfalls mit

dem 30. Juni 1861

eingestellt.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalsbeträge kann bis auf weitere Bestimmung à conto des noch bestehenden Restes des durch Gesetz vom 16. August 1859 genehmigten Anlehenscredits — bei dem Militär-Anlehen von 1859 zu 4½ Procent al pari stattfinden.

München, den 3. März 1861.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 7. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den geprüften Rechtscandidaten Julius Schmolze aus Zweibrücken zum Ergänzungsrichter am Landgerichte Pirmasens zu ernennen.

Durch Beschluß der Königl Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. März l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Friedrich Kreutz IV. von Eisenbach zum Adjunkten der Gemeinde Eisenbach ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. März l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Valentin Fäth II. zum Bürgermeister der Gemeinde Pforz ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Februar l. J. dem Mechanikus Mannhardt und der bayerischen Torfpreß-Actiengesellschaft ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Torfpreßmaschine, für den Zeitraum von eilf Jahren, vom 17. Februar 1861 anfangend;

dann dem Schlossermeister Johann Mayr von Kempten ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in eigenthümlicher Construktion des Esse-Eisens für Feuerarbeiter, für den Zeitraum von drei Jahren vom 17. Februar 1861 anfangend;

und dem vormaligen Hammerschmied Thomas Frestl von München ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Turbine, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 17. Februar l. J. anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Februar l. J. das dem Buchhändler E. H. Gummi von Ansbach, z. Z. in München, unterm 20. März 1858 verliehene Privilegium auf Bereitung von ostindischem Pflanzenpapier, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 20. März l. J. anfangend, zu verlängern geruht.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 16. Speyer, den 21. März 1861.

Inhalt:

Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden pro 18⁵⁹⁄₆₀. — Paßwesen gegenüber von Rußland betr. — Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstellen zu Imsbach, Decanats Winnweiler, und zu Leinsweiler, Decanats Landau. — Augsburger Börse.

Nro. 10211 L. pr. den 15. März 1861.

(Die Rechnungs-Ergebnisse der Distrikts-Gemeinden pro 18⁵⁹⁄₆₀ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Gemäßheit des Art. 21 Absatz 4 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 werden in nachstehender Uebersicht die Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden für das Verwaltigsjahr 18⁵⁹⁄₆₀ nebst den distriktiven Verhältnissen überhaupt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 15. März 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Uebersicht

der

Rechnungs-Ergebnisse

der

Distriktsgemeinden in der Pfalz

für das

Verwaltungsjahr 18⁵⁹⁄₆₀

und der

distriktiven Verhältnisse überhaupt.

1. Namen der Distrikts-Gemeinden.	A. Einnahmen.															
	2. Activbestände, Activausstände ꝛc. vom Vorjahre.		3. Nutzungen aus dem Distrikts-Vermögen.		4. Auf Gesetz oder besondere Rechtstitel beruhende Leistungen.		5. Freiwillige Zuschüsse.		6. Distrikts-Umlagen		7. Heimbezahlte Kapitalien.		8. Anleben.		9. Summa.	
	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Annweiler	1317	—¾	62	13	56	15¼	1316	25	6940	22	—	—	11000	—	20692	16
Bergzabern	1728	14¼	69	23	2219	51¼	1553	18	9017	59	500	—	—	—	15089	15½
Blieskastel	3659	58¼	136	42	4162	41½	3792	43	14001	30	1	48	1500	—	27255	23½
Dahn	94	19¾	—	—	95	28¾	3425	42	9218	8	—	—	6000	—	18833	38¼
Dürkheim	437	6¾	341	19	246	27	447	8	8206	17	—	—	3000	—	12678	17¾
Edenkoben	1016	35½	—	—	128	16¾	874	58	4238	—	—	—	—	—	6257	50½
Frankenthal	1772	8¾	224	30	123	7¾	2024	40	7154	5	—	—	1000	—	12298	31¾
Germersheim	1408	49¼	449	6	49	20¾	898	4	5612	36	—	—	—	—	8417	55¾
Göllheim	645	57	300	11	1084	24¾	2648	50	8351	—	1412	—	—	—	14442	22¾
Grünstadt	3356	26⅜	126	32	54	42¾	2324	30	7037	6	—	—	—	—	12899	16½
Homburg	917	10⅛	—	—	1710	7	763	17	2710	41	—	—	—	—	6101	15¾
Hornbach	4778	—	—	—	282	47½	3926	53	7456	45	—	—	—	—	16444	25¾
Kaiserslautern	2944	13¼	17	40	25	10¾	2917	15	9037	35	—	—	—	—	14941	54
Kandel	1113	29¼	22	30	60	54	1367	4	9458	8	—	—	—	—	12022	5¾
Kirchheimbolanden	2241	37	368	58	31	11¾	1006	50	5657	30	628	12	—	—	9937	18¾
Kusel	3774	38	10	15	92	19	537	19	6689	59	—	—	—	—	11104	30
Landau	1216	34½	25	—	88	1½	3030	1	5526	—	—	—	—	—	9895	36¼
Landstuhl	2324	18¾	—	—	117	21½	1197	8	3665	54	—	—	—	—	7305	11¾
Lauterecken	3687	7	1	20	45	2¾	3500		8414	—	—	—	—	—	15647	29¾
Ludwigshafen	2726	5¾	688	18	138	20½	1079	56	20825	35	7333	48	—	—	31992	3¾
Neustadt	915	44	405	—	314	37½	539	42	5808	—	—	—	4000	—	12083	3¼
Obermoschel	10	10½	7	—	217	53	2740	19	11106	42	222	59	3000	—	17305	3⅛
Otterberg	3105	33¼	188	40	57	47¾	1532	2	4220	8	—	—	—	—	9104	10⅜
Pirmasens	1569	28¼	15	—	38	55½	2291	44	10081	16	—	—	6000	—	19996	53¾
Rockenhausen	1967	55	489	24	46	36	2366	6	8867	12	—	—	—	—	13737	13
Speyer	470	46¾	458	37	216	30	1559	32	12635	24	12000	—	—	—	27240	49¼
Waldfischbach	8699	57½	—	—	220	-¾	1088	33	9477	—	—	—	—	—	19485	31
Waldmohr	1709	52½	16	12	38	31	2164	3	5017	35	40	—	—	—	9886	13¾
Winnweiler	2369	38	288	10	77	34½	1204	30	3773	25	600	—	—	—	8313	17¼
Wolfstein	1064	55½	3	40	20	59¼	135	46	5059	—	—	—	—	—	6284	21
Zweibrücken	5954	39	26	1	545	53½	4111	16	11271	30	—	—	9500	—	31409	19¾
Summa	69002	1½	4741	41	12507	9	58366	4	246746	52	22738	47	45000	—	459102	34½

B. Ausgaben.								Abgleichung.				Distriktsvermögen.			
10. Für den Distriktsrath.		11. Für die durch Gesetz und besondere Rechtstitel begründete Zwecke.		12. Nach Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes von der Zustimmung des Distriktsrathes abhängige Ausgaben.		13. Summa.		14. Mehr-Einnahme.		15. Mehr-Ausgabe		16. Rentirendes Betrag.		17. Nicht rentirendes. Bezeichnung desselben.	18. Kapital-Betrag.
fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.		fl. Xr.
270	53	17537	25¾	220	35¼	18028	53¼	2663	22¼	—	—	—	—	Kantonsgefängniß	3000 —
167	15	10012	3	4957	18¼	15136	36¼	—	—	47	20¼	—	—	id.	2000 —
														Herzog-Wolfgangs-Krankenhaus	6100 —
471	32	23406	34¾	—	—	25878	6¼	3377	16	—	—	5129	2	Kantonsgefängniß	5400 —
														Mimbacher Schleußenhaus	1200 —
381	1	17651	53¾	200	—	18232	54¼	600	43½	—	—	—	—	Kantonsgefängniß	4800 —
246	34	11808	14¾	500	—	12554	18¼	123	28¼	—	—	—	—	id.	7650 —
149	30	5008	44¼	211	—	5369	14¼	888	36¾	—	—	—	—	id.	5500 —
261	58	10436	— ¾	49	30	10747	28¾	1551	2¾	—	—	1500	—	id.	4150 —
226	36¾	5509	16	2255	8	7991	— ¾	426	35¼	—	—	—	—	id.	6130 —
328	8¼	11466	10¾	2245	54	14040	13	402	9¾	—	—	—	—	id.	4700 —
														Garten	100 —
168	32	8637	1¾	166	53	8972	26¾	3926	50¾	—	—	—	—	Kantonsgefängniß	4200 —
112	41	4618	— ¾	110	—	4840	41¼	1260	34	—	—	—	—	id.	2640 —
332	42¾	15130	— ¼	400	—	15862	42¾	581	43	—	—	—	—	id.	4410 —
282	47	11559	19¼	—	—	11842	6¼	3099	47¼	—	—	—	—	id.	3500 —
337	55	8396	29¼	1956	36	10691	— ¼	1331	5½	—	—	—	—	id.	6500 —
														Waisenhaus	1900 —
257	55	6743	46¾	2166	—	9167	11¾	769	36¼	—	—	—	—	Kantonsgefängniß	1670 —
176	9	7147	59¾	1530	7	8824	15¼	2280	14¼	—	—	1518	32	id.	3000 —
234	55	6804	25¼	1474	20	8513	40¼	1381	56¾	—	—	500	—	id.	11200 —
111	28¼	4652	59¾	220	—	4984	28	2320	43¾	—	—	—	—	id.	4000 —
257	6	8623	29¾	600	—	9480	35¾	6166	54	—	—	—	—	id.	10000 —
745	3	17992	37¾	200	—	18937	40¾	13054	22¾	—	—	—	—	id.	5950 —
														Gefängnißbauplatz	5269 —
196	56	10293	25	594	—	11084	21	998	42¼	—	—	—	—	Kantonsgefängniß	6400 —
375	48	13799	56	250	38	14426	22	2878	41¾	—	—	92	—	—	— —
193	36	6439	36	—	—	6633	12	2470	58¾	—	—	—	—	Kantonsgefängniß	5400 —
502	11	19099	29¼	307	26	19909	6¼	87	47¼	—	—	—	—	id.	4800 —
340	6	11366	19¾	565	31	12271	56¾	1465	16¾	—	—	—	—	id.	5200 —
368	2	18018	12¾	280	48	18667	2¾	8573	47	—	—	—	—	id.	10500 —
														Ein Geldschrank	186 40
														Meßgeräthschaften u. 1 Aktenschrank des Bauschaffners	102 6
483	20¼	17497	1	1300	—	19280	21¼	205	9¾	—	—	—	—	Kantonsgefängniß	14000 —
174	32	4132	34¾	320	—	4627	6¾	5259	6¾	—	—	320	—	id.	3200 —
156	12	6587	16¾	—	—	6743	28¾	1569	48¾	—	—	—	—	id.	6000 —
186	49	4787	51¼	354	19	5328	59¾	955	21¼	—	—	—	—	id.	3400 —
410	42	27812	24	2250	—	30473	6	936	13¾	—	—	—	—	id.	8500 —
8908	56	352946	38¾	25686	3¼	387541	37¼	71608	17¾	47	20¼	9059	34		185687 46

Namen der Distrikts-Gemeinden.	19. Admassirte Fonds zur Errichtung von Distrikts-Anstalten. Bezeichnung derselben.	20. Betrag.		21. Betrag der bestehenden Schulden.		22. Vorhandene Distrikts-Anstalten, welche nicht unter jene des Art. 27 des Gesetzes fallen. Bezeichnung derselben.
		℔	Xr.	℔	Xr.	
Annweiler		—	—	38081	15	Spar- und Hilfskasse
Bergzabern	Krankenhaus	4344	—	5000	—	id.
Bliskastel	Armenbeschäftigung	3467	9	20504	9	
	Hilfskasse	3522	33			
Dahn	Hilfskasse und Armenanstalt	734	5	13200	—	
	Armenunterstützung	1221	37			
Dürkheim	Armenbeschäftigung	8438	12	18569	26	
Edenkoben		—	—	—	—	
Frankenthal	Getreidemagazin	1329	38	—	—	
Germersheim	Waisenhaus	11660	—	—	—	
Göllheim	Getreidemagazin	625	—	—	—	Spar- und Hilfskasse mit dem
	Wohlthätigkeits- und Besserungsanstalt	6915	—			Distrikte Kirchheim
Grünstadt		—	—	40800	—	
Homburg		—	—	—	—	
Hornbach	Hilfskasse	1980	35	13668	17	
Kaiserslautern	Armenpflege	5600	—	—		
Kandel	Getreidemagazin	824	57	—	—	
Kirchheimbolanden	Getreidemagazin	1455	—	—	—	Spar- und Hilfskasse mit dem
	Wohlthätigkeits- und Besserungsanstalt	6346	59			Distrikte Göllheim
	Armenpflege	1833	—			
	Für Straßenbauten	738	—			
Kusel	Krankenhaus	2447	4	—	—	
	Getreidemagazin	4033	21			
	Kantonsgefängniß	18612	53			
Landau		—	—	—	—	
Landstuhl		—	—	—	—	
Lauterecken	Getreidemagazin	1785	53	32296	12	
	Krankenhaus	1062	54			
	Für Straßenbauten	2500	—			
Ludwigshafen	Getreidemagazin	221	9	—	—	Spar- und Hilfskasse
	Kantonsgefängniß	11500	—			
Neustadt	Armenbeschäftigung	8000	—	—	—	id.
	Getreidemagazin	1000	—			
Obermoschel	Getreidemagazin	1610	—	3000	—	id.
	Armenpflege	548				
Otterberg	Armenpflege	1654	37	—	—	
Pirmasens	Getreidemagazin	1637	26	2177	43	
	Armenpflege	2407	50			
Rockenhausen	Getreidemagazin	390	—	14895	56	
	Armenpflege	415	—			

Digitized by Google

23. Steuersummen der Distrikte, welche der Umlagen-Vertheilung zu Grunde gelegt worden sind.		24.		25.		26.
Gesammtsteuer mit Ausschluß der Einkommensteuer.		Einkommensteuer.		Summa.		Bemerkungen.
₰	Xr.	₰	Xr.	₰	Xr.	
26360	25	753	42	27114	7	
43509	2	1078	14	44587	16	
31029	3	1687	39	32716	42	
18029	16	441	46	18471	2	
45927	32	1649	17	47576	49	
38138	23	1103	18	39241	41	
*70072	57	1502	9	71575	6	* Hierunter die Steuer des Kantons Grünstadt mit 34,105 ₰ 44 Xr, welche der Umlagenvertheilung beigezogen worden ist zur Deckung der Unterhaltungskosten der ganzen Strecke der Distriktsstraße von Frankenthal bis Ebertsheim.
40586	26	1255	45	41842	11	
19807	29	650	44	20458	13	
34105	44	1128	5	35233	49	
14415	10	473	26	14888	36	
17621	22	486	–	18117	22	
33453	31	2173	18	35626	49	
52588	50	1851	21	54440	11	
28183	11	733	12	28916	23	
29414	5	491	2	29905	7	
63906	16	2887	42	66793	58	In den Fällen, wo bei einer Gemeinde in der Rubrik № 3 Beträge eingestellt sind, dagegen in der Rubrik № 16 keine Summen erscheinen, bestehen die Einnahmen auf Nutzungen aus dem Distriktsvermögen theils in Zinsen von zurückgezogenen Kapitalien und von abmassirten Fonds und theils in dem Gelöse aus Abfallholz von Straßen-Alleebäumen, von Straßengrund und dergl.
25880	50	842	43	26723	33	
13388	46	344	23	13733	9	
51152	7	2075	10	53227	17	
56498	21	2114	23	58612	44	
21124	26	578	10	21702	36	
14255	41	535	16	14790	57	
31882	14	802	58	32685	12	
16532	26	340	30	16872	56	

Namen der Distrikts-Gemeinden.	19. Admassirte Fonds zur Errichtung von Distrikts-Anstalten. Bezeichnung derselben.	20. Betrag. fl	xr	21. Betrag der bestehenden Schulden. fl	xr	22. Vorhandene Distrikts-Anstalten, welche nicht unter jene des Art. 27 des Gesetzes fallen. Bezeichnung derselben.
Speyer	Getreigemagazin	1003	24	—	—	. . . .
Waldfischbach	Hilfskasse und Armenpflege	2894	43	—	—	. . . .
Waldmohr	. . . . .	—	—	—	—	. . . .
Winnweiler	Armenpflege	2800	—	—	—	. . . .
Wolfstein	Getreidemagazin	1991	39	3663	—	. . . .
	Hospital	222	36			
	Für Straßenbauten	2550	3			
Zweibrücken	Hilfskasse und Getreidemagazin	7460	14	9500	—	. . . .
	Armenbeschäftigung	5816	3			
	Summa	145600	34	215355	58	

Ad Nrm. 10050 L. pr. den 14. März 1861.

(Paßwesen gegenüber von Rußland betr)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend wird den obenbezeichneten Behörden eine höchste Ministerial-Entschließung vom 9. d. M. zur Kenntnißnahme und Beachtung bekannt gegeben.

Speyer, den 14. März 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Staatsministerium des Innern.

Nach Mittheilung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern haben von nun an die den Ausländern zur Abreise aus Rußland ausgestellten russischen Päße nur auf die Dauer Eines Jahres Gültigkeit und verlieren nach Ablauf dieser Zeitfrist auch die Paßträger das Recht, die Hilfe und Protektion der kaiserlich russischen Regierung in Anspruch zu nehmen.

Die Königl. Regierung hat die sämmtlichen Paßbehörden hievon in Kenntniß zu setzen.

München, den 9. März 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

23. 24. 25. Steuersummen der Distrikte, welche der Umlagen-Vertheilung zu Grunde gelegt worden sind.						26. Bemerkungen.
Gesammtsteuer mit Ausschluß der Einkommensteuer.		Einkommensteuer.		Summa.		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
40073	58	2882	47	42956	45	
20589	38	475	38	21065	16	
24884	53	787	47	25672	40	
17269	38	613	8	17882	46	
16006	28	328	15	16334	43	
34428	9	2272	41	36700	50	
991116	17	35350	29	1026466	46	

Nro. 9885 L. pr. den 14. März 1861.

(Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. M. stattgefundenen 330. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 341 gezogen worden.

Dieselbe enthält Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens, und zwar:

Lit. N. zu 4 % (nach dem ursprünglichen Zinsfuße) von Nr. 13651 bis Nr. 14200 incl.,

Lit. O. zu 5 % Nr. 3 a., Nr. 14201 bis Nr. 14700,

Lit. P. zu 4½ % von Nr. 14701 bis 14972 incl. mit der ganzen Capitalssumme, dann 10 a. mit der Hälfte der Capitalssumme, im Gesammtbetrage von 1,111,750 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und — in soferne dieser 5 % C. M. erreicht — nach dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungs-Maaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Dieses wird im Vollzuge eines höchsten Auftrages des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 7. l. M. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit veröffentlicht.

Speyer, den 13. März 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 584 v. pr. den 15. März 1861

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Imsbach, Decanats Winnweiler, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Imsbach, Decanats Winnweiler, ist in Erledigung gekommen.

Zur Bewerbung um dieselbe wird hiemit eine Frist von sechs Wochen festgesetzt, nach deren Ablauf die Gesuche durch das Königl. Decanat Winnweiler hierher zu senden sind.

Die Erträgnisse der Pfarrei Imsbach sind:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	24	5
3. Ertrag des Pfarrgutes	249	39
Zusammen	505	44
dazu ein Zuschuß aus den Sustentationsmitteln von	94	16

Ueberdies hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 14. März 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 585 v. pr. den 15. März 1861.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Leinsweiler, Decanats Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die protestantische Pfarrstelle zu Leinsweiler, Decanats Landau, in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse derselben sind:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	20	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	142	7
4. Zinsen von Capitalien	62	—
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	24	—
Zusammen	480	7

Das an der Congrua einer Pfarrei I. Klasse Fehlende wird im Betrage von 119 fl 53 xr zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Zur Bewerbung wird eine von heute an laufende Frist von 6 Wochen bestimmt, binnen welcher die Gesuche durch das Königl. Decanat Landau hierher zu senden sind.

Speyer, den 14. März 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Augsburger Börse.

Den 14. März 1861

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		95
„ „ „ 4 %		99⅛
„ „ „ 4½ %	102¼	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		102
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		99⅛
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		800
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 17. Speyer, den 23. März 1861.

Inhalt:

Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt. — Untersuchung wegen Preßvergehens in № 47 des fränkischen Kuriers. — Untersuchung wegen Preßvergehens in № 57 des Nürnberger Anzeigers. — Bekanntmachung, Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Bekanntmachung, die III. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr. — Betriebs-Ergebniß der pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Februar 1861. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Februar 1861.

Ad Nrm. Exh. 10689 L. pr. den 16. März 1861.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Berlinische Feuer-Versicherungsanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Auf den Vorschlag des Hauptagenten wird der Kürschner Johann Heinrich Krapp zu Dürkheim als Agent rubricirter Versicherungsanstalt für den Landcommissariats-Bezirk Neustadt hiemit bestätigt.

Speyer, den 14. März 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 10188 L. pr. den 18. März 1861.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Berlinische Feuer-Versicherungsanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Vorschlag des Hauptagenten wird der Kaufmann Ludwig Schneider zu Grünstadt als Agent rubricirter Anstalt für den Landcommissariats-Bezirk Frankenthal hiermit bestätigt.

Speyer, den 16. März 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

---

pr. den 15. März 1860.

(Untersuchung wegen Preßvergehens in № 47 des fränkischen Kuriers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Nürnberg hat am 26. Februar l. J., Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director Freiherr von Welser, Vorsitzender, Rath Otto, Assessor Volk, Beisitzer, Luz, Königl. Staatsanwalt, und Rechtspraktikant Lehmann, Protokollführer, wegen Verletzung des Art. 31 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 durch den in № 47 des fränkischen Kurier vom 16. Februar 1861 (Postausgabe) unter der Aufschrift „Tages-Chronik" enthaltenen Correspondenz-Artikel „< Schweinfurt den 15. Februar" ꝛc. ꝛc. beschlossen, es seye

1. das Strafverfahren einzustellen,
2. die fragliche Nummer des fränkischen Kuriers jedoch, soweit dieselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 13. März 1861.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Director:
Frhr. v. Welser.

Müller.

---

pr. den 19. März 1861.

(Untersuchung wegen Preßvergehens in № 57 des Nürnberger Anzeigers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Nürnberg hat am 5. März l. J., Vormittags 9½ Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director Freiherr von Welser, Vorsitzender, Lotzbeck, Rath, Volk, Assessor, Beisitzer, Luz, Königl. Staatsanwalt, und Holzinger, Rechtspraktikant, als Protokollführer, in der Untersuchung wegen Verletzung der Art. 22 und 12 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 durch Aufnahme des Artikels „* Die Augsburger Allgemeine Zeitung gibt ꝛc. ꝛc." in № 57 des Nürnberger Anzeigers vom 26. Februar l. J. beschlossen:

Es seye zwar das Strafverfahren einzustellen, die № 57 des Nürnberger Anzeigers jedoch, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 16. März 1861.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Director:
Frhr. v. Welser.

Müller.

Bekanntmachung,

Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. dieses Monats, № 2947, wurde die Vornahme einer weitern Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird am

Dienstage den 26. dieses Monats,
Vormittags 9 Uhr,

die Summe von

500,000 fl

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14.

Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35—39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der Königl. Polizeidirection

im Königl. Odeonsgebäude, Saal № 1,
über einer Stiege,

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden, vom 1. Juli dieses Jahres beginnend, außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni dieses Jahres hinaus vergütet.

München, den 11. März 1861.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Bekanntmachung,

die III. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 3. laufenden Monats (Regierungsblatt S. 265) wurde heute die III. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855

zu 4½ Procent

vorgenommen, und es sind hiebei die Zahlen

61. und **98.**

zum Zuge gekommen.

Es werden daher nach dem Verloosungsplane vom 23. September 1856 (Regierungsblatt 1856 S. 932—934) alle jene Obligationen dieses Anlehens sowohl zu 1000 fl, als zu 500 fl und 100 fl — Cat. Lit. A., B. und C., — deren Kataster-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, und welche in dem nachstehenden Verzeichnisse speciell aufgeführt sind, hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1. Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) ausgestellt, bei der Königl. Specialkasse Bamberg inkatastrirt, und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zins-Coupons die Bezeichnung:

   Militär-Anlehen von 1855.

   (Hiebei wird ausdrücklich bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung des Militär-Anlehens nur auf die Militär-Anlehens-Obligationen von 1855 bezieht, indem das 4½procentige Militär-Anlehen von 1859 zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

2. Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. Juli l. J. aus der Verzinsung. Die Rückzahlung beginnt jedoch sogleich, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle aber über den 30. Juni l. J. hinaus, vergütet.

3. Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der Königl. Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

4. Bei der Erhebung der betreffenden Capitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits völlig gewordene Zins-Coupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben.

5. Bei Schuldbriefen, welche für Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen vinculirt sind, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

6. Die Bezahlung der vinculirten, oder einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

7. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1861 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

8. Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bis auf weitere Verfügung à Conto des noch bestehenden Restes des durch Gesetz vom 16. August 1859 genehmigten Anlehenscredites bei dem Militär-Anlehen von 1859 zu 4½ Procent al pari gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen Königl. Specialkassen, und zwar auch durch Vermittlung der Königl. Rentämter geschehen.

München, den 11. März 1861.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 11. März 1861 stattgehabten III. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 zur Heimzahlung bestimmten Militär-Anlehens-Obligationen.

I.

Obligationen Lit. A. à 1000 fl.

Kataster-Nummern:									
61	398	761	1098	1461	1798	2161	2498	2861	3198
98	461	798	1161	1498	1861	2198	2561	2898	
161	498	861	1198	1561	1898	2261	2598	2961	
198	561	898	1261	1598	1961	2298	2661	2998	
261	598	961	1298	1661	1998	2361	2698	3061	
298	661	998	1361	1698	2061	2398	2761	3098	
361	698	1061	1398	1761	2098	2461	2798	3161	

II.

Obligationen Lit. B. à 500 fl.

Kataſter-Nummern:

61	561	1061	1561	2061	2561	3061	3561	4061	4561
98	598	1098	1598	2098	2598	3098	3598	4098	4598
161	661	1161	1661	2161	2661	3161	3661	4161	4661
198	698	1198	1698	2198	2698	3198	3698	4198	4698
261	761	1261	1761	2261	2761	3261	3761	4261	4761
298	798	1298	1798	2298	2798	3298	3798	4298	4798
361	861	1361	1861	2361	2861	3361	3861	4361	4861
398	898	1398	1898	2398	2898	3398	3898	4398	4898
461	961	1461	1961	2461	2961	3461	3961	4461	4961
498	998	1498	1998	2498	2998	3498	3998	4498	4998

III.

Obligationen Lit. C. à 100 fl.

Kataſter-Nummern:

61	798	1561	2298	3061	3798	4561	5298	6061	6798
98	861	1598	2361	3098	3861	4598	5361	6098	6861
161	898	1661	2398	3161	3898	4661	5398	6161	6898
198	961	1698	2461	3198	3961	4698	5461	6198	6961
261	998	1761	2498	3261	3998	4761	5498	6261	6998
298	1061	1798	2561	3298	4061	4798	5561	6298	7061
361	1098	1861	2598	3361	4098	4861	5598	6361	7098
398	1161	1898	2661	3398	4161	4898	5661	6398	7161
461	1198	1961	2698	3461	4198	4961	5698	6461	7198
498	1261	1998	2761	3498	4261	4998	5761	6498	7261
561	1298	2061	2798	3561	4298	5061	5798	6561	7298
598	1361	2098	2861	3598	4361	5098	5861	6598	7361
661	1398	2161	2898	3661	4398	5161	5898	6061	7398
698	1461	2198	2961	3698	4461	5198	5961	6698	7461
761	1498	2261	2998	3761	4498	5261	5998	6761	7498

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. Juli 1861 außer Verzinſung.

München, den 11. März 1861.

Königlich Bayeriſche Staatsſchulden-Tilgungs-Commiſſion.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 18. März 1861.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme fl	kr	%	Güter-Transport. Centner	Einnahme fl	kr	%	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme fl	kr	%	Gesammt-Einnahme fl	kr	%
Monat Februar 1861	70052	36306	5	—	440501,92	41307	48	—	676815	76831	22	—	154448	15	—
„ „ 1860	56897	31327	3	—	333178,64	47349	—	—	590250	71680	48	—	150356	51	—
Differenz	13955 mehr.	4979	2	—	107323,28 mehr.	6041	12	— weniger.	86565 mehr.	5153	34	mehr.	4091	24	— mehr.
Ergebniß in den verflossenen 5 Monaten des Jahres 18⅝	347552	180335	13	—	2218534,61	246311	55	—	3380305	421522	54	—	854470	2	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅝	352198	201588	42	—	1895829,36	258758	24	—	3389545	423401	15	—	885748	21	—
Differenz	4646 weniger	17953	29	— weniger.	243705,25 mehr.	12446	29	— weniger.	270550 mehr.	878	21	— weniger.	31278	19	— weniger.

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme fl	kr	%	Güter-Transport. Centner	Einnahme fl	kr	%	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme fl	kr	%	Gesammt-Einnahme fl	kr	%
Monat Februar 1861	19877	7198	34	—	117889,—	7412	15	—	2137,35	12325	35	—	26936	24	—
„ „ 1860	16407	5638	57	—	76060,62	6176	46	—	1464,05	7863	1	—	19678	44	—
Differenz	3470 mehr.	1559	37	— mehr.	41828,38 mehr.	1235	29	— mehr.	97380 mehr.	4462	34	— mehr.	7257	40	— mehr.
Ergebniß in den verflossenen 5 Monaten des Jahres 18⅝	97810	37804	8	—	510716,18	39526	2	—	1239125	61611	23	—	138974	33	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅝	102054	35836	44	—	429987,67	35336	56	—	824595	41560	11	—	112734	21	—
Differenz	4244 weniger	1967	24	— mehr.	80728,51 mehr.	4189	6	— mehr.	414530 mehr.	20083	42	— mehr.	26240	12	— mehr.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Februar 1861.

Marktort.	Waizen.			Korn			Spelz.			Speltenkern.			Gerste.			Haser		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr.		fl	kr.		fl	kr.		fl	kr.		fl	kr.		fl	kr.
Bergzabern	14	6	48	16	4	47		—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	12
Homburg	98	6	40	536	5	19	92	4	7	—	—	—	14	4	39	457	3	49
Kaiserslautern	1193	6	46	2269	5	11	1896	1	45	13	6	48	1566	4	38	1875	3	50
Kandel	67	7	5	25	5	1	311	5	34	—	—	—	31	5	—	—	—	—
Kusel	3	6	33	254	5	22	396	4	44	—	—	—	41	4	28	333	3	41
Landau	61	7	8	41	5	7	550	5	39	—	—	—	132	5	7	8	4	18
Neustadt	1815	7	12	1269	5	19	1680	5	31	—	—	—	1135	5	5	82	4	32
Pirmasens	156	6	31	232	5	9	13	4	22	—	—	—	—	—	—	164	3	50
Speyer	139	6	50	425	5	7	281	5	—	—	—	—	632	5	—	105	4	8
Zweibrücken	1528	6	43	1820	5	13	208	4	11	—	—	—	182	4	16	1626	3	43
Summa	5074	6	54	6887	5	14	5427	5	8	13	6	48	3736	4	51	4651	3	48
Mtlpr. v. Monat Januar		7	1		5	23		5	21		6	46		5	2		3	51

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. Preise im Monate Februar 1861.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod		Mittlere Taxe für Fleisch			Mittlere Preise für Mehl							Mittlere Preise für Kartoffeln		Heu		Stroh	
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier						
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3½	4½	14	8	14	4½	6½	4	4	4	22½	17	1	34	1	28	1	27
Frankenthal	3½	4	—	9	16	3	5	3½	4	4	24	19	1	45	1	12	1	12
Germersheim	4	4½	16	11	15	4	8	7	6	6	22	24	1	54	1	44	1	30
Grünstadt	3½	4½	12	8	15	5	8	5	6	5	24	24	1	45	—	—	1	30
Homburg	4	—	15	10	16	6	8	4	—	5	26	16	1	20	1	30	1	24
Kaiserslautern	3½	6	14	10	14	4	7	4	5	5	24	12	1	52	1	24	1	10
Kirchheimbolanden	3½	6	14	10	14	5	7	4	5	6	22	15	1	40	1	50	1	8
Kusel	3	–	14	8	15	5½	7½	6	7	6	22	16	1	49	—	—	—	—
Landau	4	5½	16	14	17	5	8	7	6	5	22	12	1	44	1	20	1	12
Neustadt	3½	4	16	9	14	5	7	5	5	6	22	16	1	40	1	30	1	30
Pirmasens	3½	5½	12	8	14	5	8	6	6	4	26	12	1	30	1	50	1	12
Speyer	3½	4	16	10	15	5	8	6	6	6	24	16	1	40	1	40	1	24
Zweibrücken	4	6	15	10	16	5	8	4	6	6	24	14	1	16	1	42	1	25

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 18. Speyer, den 26. März 1861.

Inhalt:

Königliche allerhöchste Genehmigung zu Namensänderung. — Militär-Conscription der Altersklasse 1839, hier die Nachstellung betr. — Kursiren falscher Münzen betr. — Aufstellung eines Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Untersuchung gegen den Buchhändler Friedrich Seybold von Ansbach wegen Preßvergehens. — Verbotene Druckschrift. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

pr. den 23. März 1860.

(Königliche allerhöchste Genehmigung zur Namensänderung.)

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zu gestatten, daß der Ackersmann Valentin Dauenhauer von Herrheim den Familiennamen Mohr annehmen und führen dürfe.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 17. März 1861.

gez. Max.

Frhr. von Mulzer und

Steyrer.

Vorstehende allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit der Art. 6 und 7 des Gesetzes von 11. Germinal XI. unwiderruflich Vollziehung erhalten, wenn binnen Jahresfrist keine gegründete Reclamation dagegen erhoben wird.

Zweibrücken, den 21. März 1861.

Königl. General-Staatsprokurator der Pfalz.

In dessen legaler Abwesenheit:

Der Königl. I. Staatsprokurator

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 10636 L. pr. den 25. März 1861.

(Militär-Conscription der Altersklasse 1839, hier die Nachstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Landcommissariate der Pfalz.

Die im §. 74 des Heer-Ergänzungsgesetzes vorge-

schriebene Nachstellung zum Ersatz für diejenigen Conscribirten der nebenbezeichneten Altersklasse, welche bei der jüngst stattgehabten Aushebung in ihrer Abwesenheit eventuell einer Heeresabtheilung zugetheilt worden sind, jedoch bisher ihrer Pflicht nach gesetzlicher Vorschrift nicht genügt haben, wird hiemit auf den 10. und 11. April l. J. festgesetzt.

Es wird mit derselben Morgens um 9 Uhr begonnen und zwar am Mittwoch den 10. April für die Landcommissariatsbezirke: Bergzabern, Kirchheimbolanden, Frankenthal, Homburg, Kusel und Kaiserslautern, am Donnerstag den 11. April sodann für die übrigen Landcommissariatsbezirke: Landau, Speyer, Zweibrücken, Pirmasens, Germersheim und Neustadt, mit dem Bemerken, daß die Obere Visitations-Commission, welcher sämmtliche Conscribirte sich vorzustellen haben, an den bezeichneten Tagen Morgens um halb 7 Uhr versammelt seyn wird.

Sämmtliche Conscriptionsbehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die dem letzt eingereihten Conscribirten in der Reihenfolge der Loosnummern nächstfogenden dienst- und aufrufsfähigen Jünglinge der erwähnten Altersklasse — soweit solches zum Ersatze des treffenden Contingentes nothwendig erscheint, mit einem Zuschlag von je 3 Mann zur Deckung des Abgangs beim Landcommissariate Bergzabern, welches voraussichtlich sein Contingent nicht ganz zu stellen vermag — so wie die vom obersten Rekrutirungsrathe zur Nachstellung ausdrücklich verwiesenen Conscribirten rechtzeitig anher vorstellig zu machen.

Bei Einsendung der bezüglichen Verhandlungen, welche spätestens am 6. April bethätigt seyn muß, sind in dem Ausschreiben der Unterfertigten Stelle vom 21. März 1851, Nö. 9686 F., ertheilten Directiven genau zu beachten, wobei noch bemerkt wird, daß die Anzahl der nachzustellenden Mannschaft unter Vorlage eines vorläufigen Ausweises über das bisherige Resultat der Abstellung genau anzugeben ist.

Auf die Vorlage von besondern Einreihungslisten und Listen über die Abquittirung der Verpflegsgelder wird noch ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Speyer, den 23. März 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Nro. 9928 L. pr. den 21. März 1861.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken vom 4. l. M. nebenbezeichneten Betreffs wird nachstehend zur Beachtung veröffentlicht.

Speyer, den 21. März 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

In Lonnerstadt, Königl. Landgerichts Höchstadt an der Aisch, wurde im verflossenen Monat ein falscher österreichischer Kronenthaler verausgabt. Derselbe ist nach dem technischen Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes zu München aus Zinn und in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Auf der einen Seite ist von Umschrift nur zu lesen: Franziscus Boh. Rex, auf der andern Seite ist der gewöhnliche Titel der österreichischen Kaiser, als: Arch. Aust. Dux Burg. Loth. Brab. Com. Fland.

Eine Jahrzahl ist auf dem Kronenthaler nicht zu lesen.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach bestehender Vorschrift zu verfahren.

Bayreuth, den 4. März 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
Freiherr von Podewils, Präsident.
Graf.

Ad Nrm. Exh. 10111 L. pr. den 22. März 1861.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Vorschlag des Hauptagenten ist der Steuer- und Renteibote Cornelius Kasper von Winnweiler als Agent rubricirter Anstalt für den Kanton Winnweiler bestätigt worden.

Speyer, den 21. März 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

---

pr. den 23. März 1861.

(Untersuchung gegen den Buchhändler Friedrich Seybold von Ansbach wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Ansbach hat am 13. März l. J., versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director Krauffold, als Vorsitzender, Rath Schöner, Assessor Gutschneider, als Beisitzer, Kleiner, Königl. I. Staatsanwalt, und Kellein, Accessist, als Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Buchhändler Friedrich Seybold von Ansbach wegen Preßvergehens, verübt durch Verbreitung verschiedener, ihm von der Verlagsbuchhandlung Gebrüder Mäntler in Stuttgart zugeschickten Exemplare eines Prospektus der Druckschrift: „Mysterien des Vatikans oder die geheimen und offenen Sünden des Pabstthums. Zeit- und Geschichtsbilder von Theodor Griesinger," in Gemäßheit des Art. 20 und 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Buchhändler Friedrich Seybold von Ansbach erkannt und die Unterdrückung des bezeichneten Prospektus, soweit er nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Ansbach, am 14. März 1861.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Director:
Krauffold.
von Mettingh.

---

pr. den 20. März 1861.

(Verbotene Druckschrift betr.)

Das Königl. Bayerische Bezirksgericht zu Kaiserslautern in der Pfalz hat in seiner Rathskammer-Sitzung vom 9. März 1861, wo zugegen waren: Hecht, ältester

Richter, fungirend für den legal verhinderten Präsidenten, Hofinger, Untersuchungsrichter, Uebel, Richter, und Wilde, stellvertretender Gerichtsschreiber;

wegen der in der ersten Lieferung der Flugschrift: „Mysterien des Vatikans oder die geheimen und offenen Sünden des Pabstthums, Zeit- und Geschichtsbilder von Theodor Griesinger, Stuttgart, Verlag von Gebrüder Mäntler 1861" enthaltenen, verhöhnenden und verspottenden Angriffe auf die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche der katholischen Religionsgesellschaft;

die Unterdrückung besagter Schrift, soweit dieselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, auf Grund der Art. 40 und 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verordnet.

Kaiserslautern, den 14. März 1861.

Der Königl. Staatsprokurator.

Popp, S.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung d. d. München den 17. März l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 15. März l. J. an den Bezirksgerichts-Assessor Jacob Fitting in Frankenthal zum Landrichter in Rockenhausen, und den Bezirksgerichts-Assessor Ernst Haas in Zweibrücken zum Landrichter in Wolfstein, beide auf ihr allerunterthänigstes Ansuchen, zu befördern.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 16. März l. J. ist gestattet worden, daß der Gerichtsbote Bernu in Homburg den Gerichtsboten-Candidaten Friedrich Seebach von Zweibrücken als funktionirenden Gehilfen, mit der Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Funktionen eines Gerichtsboten auf die Dauer eines weitern Jahres, vom 16. März l. J. an gerechnet, annehme.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. März l. J., № 9737 L., wird das Gemeinderathsmitglied Heinrich Heinz zu Gerbach zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. März l. J., wurde der bisherige Adjunkt Daniel Anspach zu Eisenberg zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. l. M., wurde der bisherige interimistische Verweser der Gehilfenstelle an der katholischen Schule zu Kirrberg, Schuldienst-Expectant Johann Lorenz Bregel aus Schneckenhausen, zum Gehilfen an dieser Schule ernannt.

Augsburger Börse.

Den 21. März 1861

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		95
„ „ „ 4 %		100
„ „ „ 4½ %		102½
„ „ „ 4½ % halbjährig.		102⅜
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		102⅜
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		100
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		802
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 19. Speyer, den 8. April 1861.

Inhalt:

Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt. — Hauptagentur der Berliner Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Aufstellung von Auswanderungs-Agenten. — Erledigung des Bezirksgerichts-Physikates Ansbach. — Erledigung der katholischen Pfarreien Lingenfeld, Landcommissariats Germersheim, und Schönau. — Das Kursiren falscher Münzen betr. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien des neuen Anlehens von 1852 betr. — Bekanntmachung, die XXI. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Bekanntmachung. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihung. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 10706 L. pr. den 28. März 1861.

(Die Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuer-Versicherungsanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Vorschlag des Hauptagenten wird

1. der Distriktsthierarzt F. Graß von Hornbach als Agent rubricirter Anstalt für den Landcommissariats-Bezirk Zweibrücken, und
2. der Kaufmann H. L. Braun von Wolfstein als Agent der nämlichen Anstalt für den Landcommissariatsbezirk Kusel hiermit bestätigt.

Speyer, den 27. März 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 10925 L. pr. den 3. April 1861.

(Hauptagentur der Berliner Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. März l. J. ist die von der Direction rubrizirter Anstalt mittelst Vorstellung vom 18. Februar l. J. angezeigte Aufstellung des Kaufmanns und Mitinhabers der Firma Kaufmann und Glöcklen in Ludwigshafen, Friedrich Kaufmann, als Hauptagent der gedachten Gesellschaft für den Regierungsbezirk der Pfalz genehmigt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 31. März 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 10798 L. pr. den 3. April 1861.

(Aufstellung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Anstehen des Hauptagenten Kaufmann Krebs in Aschaffenburg wird David Jung von Odernheim als Agent für die Auswanderungs-Expedientenhäuser Marzion und Comp. in Havre, Wichelhausen und Comp. in Bremen, Strecker in Antwerpen und Henöhr und Burcharel in Hamburg bestätigt und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe seine bisherige Agentur für die Expedientenhäuser J. Lemaitre und Washington-Finlay in Bremen niedergelegt hat.

Speyer, den 29. März 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Nro. 10304 L. pr. den 25. März 1861.

(Erledigung des Bezirksgerichts-Physikates Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Ulsamer findet sich das Bezirksgerichts-Physikat Ansbach erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche bei der Königl. Kreisregierung von Mittelfranken binnen 14 Tagen einreichen.

Speyer, den 24. März 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 10654 L. pr. den 25. März 1861.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Lingenfeld, Landcommissariats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Lingenfeld in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landcommissariats- und Decanatsbezirk Germersheim, zählt im Pfarrote und zwei Filialen nebst 3 Höfen und Mühlen 1818 Parochianen und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	167	4
2. Wohnungs-Anschlag	36	28
3. Pfarrgut	324	59
4. in Genuß gegebene Güter	5	6
5. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	200	1
6. Naturalbezügen von Gemeinden und Stiftungen	45	—
sohin im Ganzen	778	38

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 23. März 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 10985 L. pr den 3. April 1861.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Schönau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Schönau in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Pirmasens, zählt im Pfarrorte, drei Filialen und einem Hofe 746 Parochianen und erträgt an:

	fl. kr.
1. Staatsgehalt	223 52
2. Wohnungs-Anschlag	20 —
3. Pfarrgut	21 26
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	18 13
sohin im Ganzen	283 31
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	316 29
auf	600 —

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 30. März 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Nro. 10563 L. pr. den 28. März 1861.

(Das Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Niederbayern vom 17. l. M. nebenbezeichneten Betreffes wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 27. März 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

Unterm 16. v. M. ist bei dem Königl. Landgerichte Abensberg ein falscher Kronenthaler österreichischen Gepräges mit der Jahrzahl 1797 eingegangen.

Nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes sind nur dessen Oberflächen ächt, das Innere aber von Kupfer und beträgt der Silbergehalt dieses Thalers blos 36 Kreuzer.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung dieser Münze Spähe zu verfügen und ein etwaiges Resultat ungesäumt anher zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 17. März 1861.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Zunner, Secretär.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien des neuen Anlehens von 1852 betr.

Von dem gemäß der III. Verloosung im Jahre 1858 zur Heimzahlung bestimmten neuen Anlehen von 1852 à 4½ Procent (Bekanntmachungen vom 12. und 22. Juni 1858, Regierungsblatt S. 620 und 785) sind nachbezeichnete au porteur-Obligationen der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkasse Regensburg noch nicht zur Einlösung gekommen und zwar:

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Kasse-Kataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage zu:
3,876	11,616	1000 fl
1,689	3,525	500 fl
2,366	7,147	500 fl
116	1,152	100 fl
2,566	8,048	100 fl
3,030	10,251	100 fl
7,853	15,955	100 fl

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten und zwar mit dem 1. October 1861 zu Gunsten der Königl. Staatsschulden-Tilgungsanstalt erloschen seyn würden.

München, den 22. März 1861.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Bekanntmachung,

die XXI. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 11. dieses Monats (Regierungsblatt pag. 281 bis 283) ist heute die einundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 116 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 50 Hauptserien und Endnummern sind gemäß den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1861 hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 11. dieses Monats vom 1. Juli 1861 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse, als auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. Bezüglich der bei den Königl. Rentämtern stattfindenden Zahlung wird auf die Bestimmungen der diesseitigen Bekanntmachung vom 18. Februar 1860 (Regierungsblatt 1860, № 9, pag. 251—253) hingewiesen.

II.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

III.

Die Vergütung

1. der Capitalien auf Schuldbriefe welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Depositalbehörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;

2. jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;
3. lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu seyn, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtiget ist, und der Verabfolgung kein Hinderniß im Wege stehet;
4. bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen;
5. die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsenstirung vom 1. Juli 1861 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 26. März 1861.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der einundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprocentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Roth geschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

2056	5321	10376	10999	21268	22524	24894	25574	26258	26894
2156	5421	10399	17053	21368	22624	24994	25607	26294	26958
2256	5521	10476	17153	21468	22724	25007	25674	26358	26994
2356	5621	10499	17253	21568	22824	25074	25707	26394	30034
2456	5721	10576	17353	21668	22924	25107	25774	26458	30048
2556	5821	10599	17453	21768	24094	25174	25807	26494	30098
2656	5921	10676	17553	21868	24194	25207	25874	26558	30134
2756	10076	10699	17653	21968	24294	25274	25907	26594	30148
2856	10099	10776	17753	22024	24394	25307	25974	26658	30198
2956	10176	10799	17853	22124	24494	25374	26058	26694	30234
5021	10199	10876	17953	22224	24594	25407	26094	26758	30248
5121	10276	10899	21068	22324	24694	25474	26158	26794	30298
5221	10299	10976	21168	22424	24794	25507	26194	26858	30334

Roth geschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

30348	33463	34703	47183	61831	72299	83293	87947	92638	104655
30398	33486	34739	47283	61931	72353	83393	89028	92738	104735
30434	33496	34803	47383	63022	72399	83493	89128	92838	104755
30448	33509	34839	47483	63122	72453	83593	89228	92938	104835
30498	33563	34903	47583	63222	72499	83693	89328	97070	104855
30534	33586	34939	47683	63322	72553	83793	89428	97170	104935
30548	33596	37047	47783	63422	72599	83893	89528	97270	104955
30598	33609	37147	47883	63522	72653	83993	89628	97370	106063
30634	33663	37247	47983	63622	72699	85038	89728	97470	106163
30648	33686	37347	51023	63722	72753	85138	89828	97570	106263
30698	33696	37447	51123	63822	72799	85238	89928	97670	106363
30734	33709	37547	51223	63922	72853	85338	91059	97770	106463
30748	33763	37647	51323	65062*	72899	85438	91086	97870	106563
30798	33786	37747	51423	65162*	72953	85538	91159	97970	106663
30834	33796	37847	51523	65262*	72999	85638	91186	103083	106763
30848	33809	37947	51623	65362*	77016	85738	91259	103183	106863
30898	33863	43032	51723	65462*	77116	85838	91286	103283	106963
30934	33886	43078	51823	65562*	77216	85938	91359	103383	110031
30948	33896	43132	51923	65662*	77316	87021	91386	103483	110061*
30998	33909	43178	54085	65762*	77416	87047	91459	103583	110131
33009	33963	43232	54185	65862*	77516	87121	91486	103683	110161*
33063	33986	43278	54285	65962*	77616	87147	91559	103783	110231
33086	33996	43332	54385	67089*	77716	87221	91586	103883	110261*
33096	34003	43378	54485	67189*	77816	87247	91659	103983	110331
33109	34039	43432	54585	67289*	77916	87321	91686	104035	110361*
33163	34103	43478	54685	67389*	78033	87347	91759	104055	110431
33186	34139	43532	54785	67489*	78133	87421	91786	104135	110461*
33196	34203	43578	54885	67589*	78233	87447	91859	104155	110531
33209	34239	43632	54985	67689*	78333	87521	91886	104235	110561*
33263	34303	43678	61031	67789*	78433	87547	91959	104255	110631
33286	34339	43732	61131	67889*	78533	87621	91986	104335	110661*
33296	34403	43778	61231	67989*	78633	87647	92038	104355	110731
33309	34439	43832	61331	72053	78733	87721	92138	104435	110761*
33363	34503	43878	61431	72099	78833	87747	92238	104455	110831
33386	34539	43932	61531	72153	78933	87821	92338	104535	110861*
33396	34603	43978	61631	72199	83093	87847	92438	104555	110931
33409	34639	47083	61731	72253	83193	87921	92538	104635	110961*

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Juli 1861 an außer Verzinsung.

München, den 26. März 1861.

Königlich Bayerische Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

pr. den 28. März 1861.

Bekanntmachung.

Das Sommersemester 1861 beginnt an der Königl. Universität Erlangen

am 8. April l. J.

Von diesem Tage an bis

zum 15. desselben Monats

haben die Anmeldungen sowohl zur Immatrikulation, als auch zur Semestral-Inscription, und zwar erstere unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse, bei dem Königl. Universitäts-Secretariate zu geschehen, wovon die betheiligten Studirenden zur Vermeidung der auf die Versäumniß jenes Termins gesetzten Nachtheile hiedurch benachrichtigt werden.

Wohnungen für Studirende können bei dem Universitäts-Pedell Santerre erfragt werden.

Erlangen, den 25. März 1861.

Königliches Universitäts-Prorectorat.

D. E. J. Schmidtlein,

d. Z. Prorector.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 18. März d. J., № 2116, dem Priester Andreas Häußling, Pfarrer zu Lingenfeld, die katholische Pfarrei Offenbach, Königl. Landcommissariats Landau, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 18. März l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Heuchelheim, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer in Elmstein, Decanats Neustadt a. H., Friedrich Daum, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 25. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Bergzabern, Landcommissariats gleichen Namens, dem Priester Michael Seibel, Pfarrer und Distrikts-Schulinspector in Schönau, Landcommissariats Pirmasens, zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 15. März l. J. auf die erledigte Revisionsbeamtenstelle am Hauptzollamte Neuburg a. Rh. den dortigen Assistenten Gregor Weig in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 20. März l. J. den Kassier des Hauptsalzamtes Dürkheim, Max Büchle, auf Grund der IX. Verfassungsbeilage §. 22 lit. C. für immer in den nachsuchten wohlverdienten Ruhestand zu versetzen, und

den Kassacontroleur Franz Xaver Lösch am Hauptsalzamte Dürkheim zum Kassier daselbst zu ernennen;

den Salzamtsschreiber Georg Friedrich Stammberger in Würzburg, unbeschadet seiner provisorischen Eigenschaft, zum Kassacontroleur des Hauptsalzamtes Dürkheim zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 21. März l. J. den Rechnungsführer Oscar Wirth bei dem Centralgefängnisse Kaiserslautern in gleicher Dienstseigenschaft an die Strafanstalt und das Bezirksgefängniß Zweibrücken zu versetzen und demselben zugleich die Function des Inspectors dieser Anstalt allergnädigst zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 24. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die an dem Bezirksgerichte Landau in Erledigung gekommene Richterstelle dem dortigen Staatsprokurator-Substituten Eduard Hanauer zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 27. März l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den gemäß §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage temporär quiescirten Bezirksrichter Anton Pendele von Kaiserslautern, zur Zeit in München, bei nachgewiesener Fortdauer der seine Dienstunfähigkeit veranlassenden körperlichen Leiden auf ein weiteres Jahr im Ruhestande zu belassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. März 1861, wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Jung III. zu Kreimbach zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Zu Folge Regierungsbeschlusses vom 19. März 1861 wurde des Ackerer Georg Leppla vom Hollbornerhofe zum Polizei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. März l. J., № 10670 L., wurde der Ackersmann Heinrich Jober zu Salzwoog zum Polizei-Adjunkten dortselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. März 1861, wurde der Schulverweser Nicolaus Jacob zu Heinzenhausen zum Lehrer an der dortigen katholischen Schule ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 22. März 1861 wird der Lehrer Johann Gerstle zu Hohenecken zum Lehrer an der katholischen Schule zu Biesingen vom 16. April d. J. an ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. März 1861, wurde der Schulgehilfe Rudolph Maupai zu Bobenheim a. Rh. zum Lehrer an der katholisch-deutschen Schule zu Harbenburg vom 16. April d. J. an ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. März l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Johann Georg Baum von Bornheim zum Gehilfen an der protestantisch-deutschen Schule zu Dernbach vom 1. künftigen Monats an ernannt.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6 Januar l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Königl. Revierförster Christoph Stein zu Deidesheim, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. Ludwigsordens zu verleihen.

Augsburger Börse.

Den 4. April 1861

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		95⅛
„ „ „ 4 %	100⅛	
„ „ „ 4½ %	102¾	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	103	
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto	102⅝	
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100⅛	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	805	800
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 20. Speyer, den 11. April 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr. — Die Vakantverlassenschaft des Johann Heinrich Martin Ebert von Zweibrücken betr. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Ein Legat des verlebten Kaufmannes Johann Anton Zielch von Speyer zu Gunsten des evangelischen Diakonissen-Hauses allda betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Brücken. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Verzeichniß der auf dem Frankenthaler Kanal während des II. Quartals 18⁶⁰/₆₁ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 22 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtages bis zum 4. Juni d. J. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 31. März 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Lüder. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär:

Ministerialrath v. Eppler.

An

die Kammer der Reichsräthe und

die Kammer der Abgeordneten.

Ad Nrm Exh. 14549 S. pr. den 11. October 1860.

3te Bekanntmachung.

(Die Vakantverlassenschaft des Johann Heinrich Martin Ebert von Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aufforderung.

Der im Jahre 1754 zu Zweibrücken geborne Johann Heinrich Martin Ebert ist seit vielen Jahren abwesend und hinterließ keinen Bevollmächtigten zur Verwaltung seines Vermögens; auch sind seither keine Nachrichten von ihm eingegangen und wurden auf dieses schon seit länger als 40 Jahren durch Curatoren verwaltete Vermögen bis jetzt von keiner Seite Ansprüche erhoben.

Es werden nunmehr diejenigen, welche glauben solche Ansprüche erheben und begründen zu können, hiemit aufgefordert, dieselben sofort gehörigen Orts geltend zu machen, widrigenfalls die gerichtliche Einweisung des Königl. bayerischen Aerars in den definitiven Besitz des fraglichen als Vakantgut zu betrachtenden Vermögens auf den Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erwirkt werden wird.

Speyer, den 7. October 1860.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Hohe.
Burbaum.
Brügel.

Nro. 10975 L. pr. den 6. April 1861.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. M. stattgefundenen 331. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 388 gezogen worden.

Dieselbe enthält obderennsisch-ständische Aerarial-Obligationen vom Jahre 1795 im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % — von № 1351—8041 incl. — im Capitalsbetrage von 999,815 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 — nach dem mit Finanzministerial-Erlasse vom 26. October 1858 kundgemachten Umstellungsmaaßstabe — in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Im Vollzuge eines höchsten Auftrages des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 28. v. M. wird dieses zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 6. April 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 11132 L. pr. den 6 April 1861.

(Ein Legat des verlebten Kaufmannes Johann Anton Zielch von Speyer zu Gunsten des evangelischen Diakonissen-Hauses allda betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit in ehrender Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der in Speyer verstorbene Kaufmann Johann Anton Zielch der Diakonissen-Anstalt daselbst ein Legat von 400 fl vermacht hat.

Speyer, den 5. April 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Nro 11488 L. pr. den 9. April 1861.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Brücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Brücken in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist in dem Landcommissariats- und Decanatsbezirke Homburg gelegen, zählt im Pfarrorte, fünf dazu gehörigen Ortschaften und fünf Höfen 983 Parochianen und erträgt:

		fl.	kr.
1.	an Staatsgehalt	213	28
2.	„ Anschlag der Pfarrwohnung . .	20	—
3.	„ Pfarrgütern	105	28
4.	„ Stiftungen	15	12
	sohin im Ganzen .	354	8
	welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	245	52
	auf	600	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 9. April 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 19. März l. J. dem Maschinenbautechniker Georg Pfanzeder von München ein Gewerbsprivilegium auf eigenthümlich construirte transportable und befahrbare Brückenwaagen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 19. März l. J. anfangend, und

unterm 21. März l. J. dem bürgerlichen Büchsenmacher Johann Rieger von München ein Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung, Gewehre jeder Art zum Vor- und Rückwärtsladen einzurichten, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 21. März l. J. anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 19. März l. J. das dem Chemiker Joseph Beck unterm 1. Mai 1856 verliehene Privilegium auf Herstellung elastisch wasserdichter Stoffe, für den Zeitraum von weiteren fünf Jahren, vom 1. Mai l. J. anfangend,

und dem Ingenieur Joseph Hall unterm 13. October 1856 verliehene Privilegium auf eigenthümlich construirte Locomotive, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 13. October l. J. anfangend, dann

unterm 27. März l. J. das der Wittwe Carolina Reeb unterm 29. Juli 1854 verliehene, inzwischen an den Commis Anton Faigl von Walkertshofen, z. Z. in München, übergegangne Privilegium auf Verbesserung inländischer Tabaksblätter und in der Fabrikation von Cigarren, für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren, vom 29. Juli 1861 anfangend,

endlich das dem Michael Weiß und Eugen Schilcher unterm 16. Mai 1850 verliehene, inzwischen durch Kauf an Johann Seris eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Bereitung eines Dampfkaffee-Getränkes, für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren, vom 16. Mai 1861 anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Mechanikus Johann Heim und dem Cigarrenfabrikanten Joseph Birlbauer von Nürnberg unterm 7. Januar 1858 verliehenen und unterm 5. Februar 1858 ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Cigarrenspinnmaschine mit Tabakeinführungsmaschine wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

pr. den 6. April 1861.

Verzeichniß

der auf dem Frankenthaler Kanal während des II. Quartals 18⁶⁰/₆₁ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro II. Quartal.		Abgleichung für 18⁶⁰/₆₁.		Einfuhr pro II. Quartal.		Abgleichung für 18⁶⁰/₆₁.	
	18⁶⁰/₆₁.	18⁶⁰/₆₁.	plus.	minus.	18⁶⁰/₆₁.	18⁶⁰/₆₁.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz in Fahrzeugen von 100–600 Zentner Ladungsfähigkeit	7	1	—	6	82	53	—	29
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	2	3	1	—	—	2	2	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner Ladungsfähigkeit	5	4	—	1	4	3	—	1
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel in ganzen Stückfaß, Stück	932	379	—	553	—	—	—	—
5. Leere Stückfaß, Stück	—	—	—	—	405	120	—	285
6. Leere kleinere Fässer, Stück	—	—	—	—	426	102	—	324
7. Birkene Faßreife, Gebund	—	—	—	—	40	32	—	8
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Eisen, Draht, Kupfer und Blech, Zentner	2371	4244	1873	—	—	—	—	—
10. Stärke, Zentner	108	47	—	61	—	—	—	—
11. Diverse Handelsgüter, Zentner	126	95	—	31	12	12	—	—
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	500	3900	3400	—
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Bauholz, Stämme	—	—	—	—	553	368	—	185
15. Glaswaaren, Zentner	721	929	208	—	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	1176	520	—	656	—	—	—	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Grüne Runkelrüben, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
21. „ Cichorienwurzeln, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	3200	6569	3369	—	579	—	—	579
23. Getrocknete Cichorien, Zentner	2280	3294	1014	—	—	—	—	—
24. „ Runkelrüben, „	—	—	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt und als richtig bescheinigt

Frankenthal, den 3. April 1861.

Königl. Rentamt.

Frick.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 21. Speyer, den 17. April 1861.

Inhalt:

Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes zu Glan-Münchweiler. — Beiträge aus Kreisfonds pro 18⁶¹/₆₂ zu Herstellung neuer Distriktsstraßen. — Kursiren falscher Münzen. — Aufstellung eines Agenten für die Berlinische Feuer-Versicherungsanstalt. — Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Gesuch des Dr. Geley aus Antwerpen, z. Z. in Regensburg, um ein Privilegium zur Bereitung und zum Verkaufe eines Kräuteröles betr. — Wiederbesetzung der französischen Sprachlehrerstelle am Gymnasium zu Erlangen. — Verbotene Druckschrift. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats März 1861.

Nro. 11416 L. pr. den 10. April 1861.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes zu Glan-Münchweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Leo Herz ist die Stelle eines praktischen Arztes zu Glan-Münchweiler, Kanton Waldmohr, erledigt. Gemeindliche Bezüge haften nicht an dieser Stelle.

Bewerber wollen ihre Bittgesuche binnen einer Frist von 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle eingeben.

Speyer, den 9. April 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 11702 L. pr. den 13. April 1861.

(Beiträge aus Kreisfonds pro 18⁶¹/₆₂ zu Herstellung neuer Distriktsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung der Beiträge aus Kreisfonds für das Jahr 18⁶¹/₆₂ zu Herstellung neuer Distriktsstraßen wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. April 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Beiträge

aus Kreisfonds zur Herstellung von Distriktsstraßen für das Jahr 18⁶¹/₆₂.

Landcommissariat.	Bezeichnung der Straßen.	Beitrag.
Bergzabern	Straße von Annweiler nach Vorderweidenthal	1000 fl
Frankenthal	Straße von Altleiningen über Groß- und Kleinkarlbach nach Kirchheim a. E.	1000 "
Kirchheimbolanden	Alsenzstraße resp. Erbauung einer Brücke über die Alsenz bei Hochstätten	1000 "
Kusel	Straße durch das Reipoltskircher Thal im Kanton Lauterecken	1000 "
Pirmasens	Straße von Dahn nach Weißenburg	600 "
id.	Straße von Pirmasens über Vinningen zur französischen Gränze	600 "
id.	Straße von der steinernen Brücke nach Thaleischweiler	600 "
id.	Straße von Wallhalben nach Steinalben	400 "
Zweibrücken	Straße von Rheinheim bis zur französischen Gränze	1000 "
id.	Straße von Dellfeld nach Thaleischweiler resp. zur steinernen Brücke	800 "
	Summa	8000 fl

Ad Nrm. Exh. 10989 L. pr. den 8 April 1861.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

In der Gemeinde Hagenbach, Königl. Landcommissariats Germersheim, wurde vor einiger Zeit ein falsches Guldenstück bayerischen Gepräges verausgabt. Dasselbe trägt die Jahreszahl 1844, besteht aus Glockenmetall und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Indem vor der Annahme derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Organe der Sicherheitspolizei die Aufforderung, die geeigneten Maßregeln zur Entdeckung der Verfertiger und Verbreiter derselben zu treffen.

Speyer, den 6. April 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 11331 L. pr. den 11. April 1861.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Kürzlich wurde in der Stadt Speyer ein falscher

Fünffrankenthaler vereinnahmt. Derselbe ist französischen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1849, besteht aus gewöhnlichem Zinn und ist der Abguß eines ächten Stückes, was am Rande deutlich erkennbar ist.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Organe der Sicherheitspolizei die Aufforderung, auf die Verfertiger und Verbreiter derartiger falscher Münzen zu fahnden und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift zu verfahren.

Speyer, den 9. April 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 10940 L. pr. den 9. April 1861.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein im nebenbezeichneten Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 26. v. M. wird im Nachgange zur gleichmäßigen Beachtung veröffentlicht.

Speyer, den 9. April 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem Taxamte des Regierungsbezirks wurde kürzlich ein Kronenthaler eingenommen, welcher sich bei der Prüfung durch das Königl. Hauptmünz- und Stempelamt als falsch erwies.

Diese Münze besteht aus einer werthlosen, d. h. kein Silber enthaltenden Metalllegirung und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen, hat wohl bei oberflächlicher Ansicht das Aussehen eines ächten Kronenthalers, die Kennzeichen seiner Unächtheit sind aber die an den erhabenen Stellen des Gepräges durchscheinende röthliche oder gelbliche Farbe und das viel leichtere Gewicht desselben.

Diese Münze hat das Gepräge eines österreichischen Kronenthalers, auf der Vorderseite das Kopfbild des Kaisers Franz mit der entsprechenden Umschrift, auf der Rückseite die bekannten Kronen und die Jahrzahl 1793, woran die letzte Zahl 3 sehr undeutlich erscheint.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben wegen Verfertigung und Verbreitung solcher falscher Münzen geeignete Späße zu verfügen und ein etwaiges Ergebniß anzuzeigen.

Augsburg, den 26. März 1861.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, k. Regierungs-Präsident.
Stubenbeck, Secretär.

Nro. 11133 u. 11134 L. pr. den 12. April 1861.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden zwei Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 29. v. M. nebenbezeichneten Betreffes zur gleichmäßigen Beachtung veröffentlicht.

Speyer, den 12. April 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Beim Stadtmagistrate Aschaffenburg wurde einem eingelieferten Individuum ein falsches Sechskreuzerstück abgenommen. Dasselbe ist württembergischen Gepräges, besteht nach dem Gutachten des Hauptmünz- und Stempelamtes aus Messing und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Anfertigung, sowie Verbreitung derselben Späße zu verfügen und ein etwaiges Resultat anher anzuzeigen.

Würzburg, den 29. März 1861.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.
Berres.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Im Landgerichtsbezirke Stadtprozelten wurde ein falsches Sechskreuzerstück verausgabt.

Dasselbe ist bayerischen Gepräges, trägt auf der einen Seite das Bildniß Seiner Majestät des verewigten Königs Max Joseph und auf der andern Seite das bayerische Wappen mit der Inschrift: „Landmünze 6 K. 1806."

Nach dem Gutachten des Hauptmünz- und Stempelamtes besteht diese falsche Münze aus einer Mischung von Zinn und Kupfer und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung derselben Späße zu verfügen, sowie ein etwaiges Resultat ungesäumt anher anzuzeigen.

Würzburg, den 29. März 1861.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.
Berres.

Ad Nrm. Exh. 11512 L. pr. den 13. April 1861.

(Die Aufstellung eines Agenten für die Berlinische Feuer-Versicherungsanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Vorschlag des Hauptagenten wird der quiescirte Schullehrer Reinhard Sprau von Hinterweidenthal als Agent rubrizirter Anstalt für den Landcommissariats-Bezirk Pirmasens hiermit bestätigt.

Speyer, den 11. April 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 11320 L. pr. den 15. April 1861.

(Aufstellung von Agenten für die Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Vorschlag der Verwaltung rubricirter Anstalt

wird hiermit der Posterpeditor Friedrich Michel zu Rockenhausen als Agent für den Kanton Rockenhausen bestätigt.

Speyer, den 13. April 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 11187 L. pr. den 8. April 1861.

(Gesuch des Dr. Geley aus Antwerpen, z. Z. in Regensburg, um ein Privilegium zur Bereitung und zum Verkaufe eines Kräuteröles betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Seitenbetreffe wird anmit bekannt gegeben.

Speyer, den 6. April 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben dem Dr. Geley aus Antwerpen, z. Z. in Regensburg, ein Privilegium zur Bereitung des von ihm erfundenen Kräuteröles auf die Dauer von fünf Jahren unter der Bedingung zu

bewilligen geruht, daß der Verkauf des Mittels nur in Apotheken und auf ärztliche Anordnung stattfinden darf.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 30. März 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

Nro. 11530 L. pr. den 15. April 1861.

(Die Wiederbesetzung der französischen Sprachlehrerstelle am Gymnasium zu Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am Gymnasium zu Erlangen ist die Funktion eines Lehrers der französischen Sprache in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher eine jährliche Remuneration von 300 fl verbunden ist, werden hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche mit dem Nachweise über die gemäß §. 95 und 96 der revidirten Studienordnung erstandenen Prüfung, sowie ihre bisherige Verwendung und tadellose Aufführung bis zum 24. dieses Monats bei dem Königl. Studienrektorate Erlangen einzureichen.

Letzteres hat die Gesuche bis zum 30. dieses Monats mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 3. April 1861.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Gutschneider.

Reisch.

---

pr. den 10. April 1861.

(Verbotene Druckschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Nürnberg hat am 5. April 1861, Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director Freiherr von Welser, Vorsitzender, Rath Cramer, Assessor von Hornthal, Beisitzer, Luz, Königl. Staatsanwalt und Rechtspraktikant Graf, Protokollführer, in der Untersuchung wegen Preßvergehen, begangen durch Verbreitung der Druckschrift „Pabst Pius IX., eine nach dem wirklichen Leben gezeichnete Biographie von P Véfinier, Berlin 1861, Verlag von Julius Abelsdorf," beschlossen:

Es seyen durch den Inhalt dieser Druckschrift die Art. 22 und 24 mit 12 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als verletzt zu erachten, und seye deßhalb unter Einstellung des Strafverfahrens obenbezeichnete Druckschrift, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, gemäß Art. 2 Abs. 2 des allegirten Preßstrafgesetzes zu unterdrücken,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 6. April 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:
Frhr. v. Welser.

Müller.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Reskripts vom 4. April l. J., Nro. 2538, dem Priester Bernhard Ihle, Pfarrer in Brücken, die Pfarrei Weidenthal, Königl. Landkommissariats Neustadt, allergnädigst zu übertragen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. März 1861, wurde das Gemeinderathsmitglied, Gutsbesitzer und Weinwirth Carl Vopelius zu Eisenberg, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. April l. J., No. 11428 L., wird das Gemeinderathsmitglied Jacob Klag I. von Bolanden zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. April 1861, wurde der bisherige Lehrer Johann Pfleger in Mehlingen zum Lehrer an der protestantisch-deutschen unteren Schule zu Odernheim vom 22. l. M. an in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 11. April 1861

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	95¾	
„ „ „ 4 %	100¼	
„ „ „ 4½ %	102½	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		102½
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		102½
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		100
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	803	800
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats März 1861.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Haser		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.
Bergzabern	17	6	54	17	5	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	8
Homburg	167	6	44	259	5	20	42	4	22	—	—	—	24	3	40	514	3	53
Kaiserslautern	1415	6	45	1985	5	6	1705	4	44	43	6	48	1307	4	31	1319	3	49
Kandel	71	7	4	29	4	58	360	5	40	—	—	—	49	4	56	7	4	45
Kusel	1	6	55	418	5	12	869	4	35	—	—	—	138	4	34	451	3	45
Landau	47	7	8	39	5	1	488	5	35	14	7	20	84	4	54	36	4	26
Neustadt	2198	7	8	1575	5	8	2106	5	34	—	—	—	1508	4	52	229	4	27
Pirmasens	105	6	49	164	5	7	4	4	—	—	—	—	—	—	—	145	3	50
Speyer	138	7	—	547	5	1	304	4	54	—	—	—	770	4	48	126	4	13
Zweibrücken	1123	6	50	948	5	15	111	4	35	8	6	18	88	4	27	1141	3	47
Summa	5285	6	57	5981	5	10	5989	5	8	65	6	51	3968	4	43	3973	3	52
Mtlpr. v. Monat Februar		6	54		5	14		5	8		6	44		4	51		3	48

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. Preise im Monate März 1861.

Orte	Mittlere Taxe für Brod		Fleisch			Mehl		Mittlere Preise für Gersten	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln	Heu	Stroh
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-								
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend	per Zentner (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim	3½	4½	14	8	14	4½	6½	4	4	4	25	16	1 44	1 30	1 25
Frankenthal	3½	3½	–	9	16	3	5	3½	3½	3½	27½	16	1 30	1 6	1 6
Germersheim	4	4½	16	11	15	4	7½	7	6	5	26	14	1 40	1 30	1 12
Grünstadt	3½	4½	12	9	15	5	8	5	6	5	30	12	1 24	— —	1 24
Homburg	4	–	15	10	16	6	8	4	—	5	28	16	1 16	1 30	1 24
Kaiserslautern	3½	6	14	10	16	4	7	3½	4	4	28	12	1 44	1 20	1 10
Kirchheimbolanden	3½	6	14	10	16	4½	7	4	6	6	24	12	1 30	1 45	1 –
Kusel	3½	–	14	8	15	5	7	5	6	6	25	12	1 49	— —	— —
Landau	4	5½	16	14	17	5	8	7	6	6	28	12	1 52	1 12	1 8
Neustadt	3½	4	14	9	16	5	7	5	5	6	26	16	1 30	1 25	1 25
Pirmasens	3½	5½	14	8	14	5	8	6	6	4	26	12	1 20	1 45	1 12
Speyer	3½	4	16	10	15	5	8	6	6	6	28	14	1 30	1 40	1 30
Zweibrücken	4	6	15	10	16	5	8	3	6	6	25	12	1 16	1 42	1 24

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 22. Speyer, den 20. April 1861.

Inhalt:

Erledigung der katholischen Pfarrei Otterbach. — Kursiren falscher Münzen. — Bekanntmachung, die Verloosung der 3½ und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen betr. — Betriebs-Ergebnisse der pfälzischen Eisenbahnen vom Monat März 1861. — Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger betr. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal pro 1859/60.

Nro. 12044 L. pr. den 18. April 1861.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Otterbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Otterbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Kaiserslautern, zählt im Pfarrorte, 6 dazu gehörigen Orten und 6 Höfen 829 Parochianen und erträgt an:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	217	2
2. Wohnungs-Anschlag	20	—
3. Pfarrgut	46	32
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	10	57
sohin im Ganzen	294	31
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	305	29
auf	600	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 18. April 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Nro. 11529 L. pr. den 15. April 1861.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein im nebenbezeichneten Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 6.

l. M. wird nachstehend zur gleichmäßigen Darnachachtung veröffentlicht.

Speyer, den 15. April 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Nach amtlicher Mittheilung fand sich unter der Baarschaft eines bei dem Königl. Landgerichte Laufen unterm 13. v. M. wegen Hazardspielens eingelieferten Individuums ein falscher österreichischer Kronenthaler vor.

Derselbe trägt das Bildniß des Kaisers Joseph und die Jahrzahl 1790 und besteht nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Messing.

An der Oberfläche finden sich Spuren früherer Versilberung. Derselbe ist durch Abschlagen eines ächten Stückes zwischen Metallblechen und Ueberhämmern des dadurch erzeugten vertieften Abdruckes des Gepräges auf eine rund ausgeschnittene Messingplatte hergestellt.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Späh zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 6. April 1861.

Königl. Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 3½- und arrosirt 4procentigen Staatsobligationen au porteur und auf Namen betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 5. l. M. hat Behufs der Fortsetzung der gesetzlichen Heimzahlung an der älteren Staatsschuld die Vornahme einer weiteren Verloosung der zu 3½ Procent verzinslichen und beziehungsweise in Folge Arrosirung auf 4 Procent erhöhten Mobilisirungs-Obligationen auf den Inhaber und auf Namen der Privaten mit Coupons

Montag den 15. April l. J.,
Vormittags 9 Uhr,

im Königl. Odeonsgebäude dahier stattzufinden.

Die vorerwähnte Verloosung ist die XII. der auf den Inhaber (au porteur), und die X. der auf Namen lautenden Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons, und wird in nachstehender Weise vorgenommen:

1. Beide Verloosungen erfolgen nach dem unterm 8. August 1842 (Regierungsblatt S. 893) bekannt gemachten Plane, jedoch für jede Schuldgattung in gesonderter Ziehung.
2. Es werden hiebei vier Endnummern für die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) und ebensoviel für die Obligationen auf Namen, zusammen im Capitalsbetrage von

   1,948,000 fl

   gezogen, worunter auch die von 3½ auf 4 Procent arrosirten Obligationen der obigen Schuldgattung begriffen sind.
3. Die baare Rückzahlung der gezogenen Obligationen beginnt vom 1. Juni l. J. an, und deren Verzinsung hört mit dem 31. August l. J. auf.
4. Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gmeacht werden.

München, am 7. April 1861.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Brennemann, k. Rath.

Digitized by Google

Pfälzische Eisenbahnen.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat März 1861	65853	31600	10	—	159912,40	45858	41	—	631870	72569	2	—	154027	53	—	
" " 1860	74413	43416	42	—	394906,—	57002	32	—	561820	68151	11	—	168570	25	—	
Differenz	8560 weniger	8816	20	—	65006,40 mehr.	11143	51	— weniger.	70050 mehr.	4417	51	— mehr.	15542	26	— weniger.	
Ergebniß in den verflossenen 6 Monaten des Jahres 186[illegible]	413405	218235	29		[illegible]	[illegible]			1311083	[illegible]			[illegible]			
in den gleichen Monaten des Jahres 185[illegible]	129011	[illegible]			[illegible]	[illegible]			1071305	[illegible]			[illegible]			
Differenz	13206 weniger	20794	55	—	918711,65 mehr.	24530	20	— weniger.	340600 mehr.	3539	30	— mehr.	46820	45	— weniger.	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat März 1861	18363	7095	18	—	101411,80	7824	46	—	214550	10453	58	—	25376	12	—	
" " 1860	21256	7563	32	—	89198,81	7473	17	—	161145	8590	58	—	23628	17	—	
Differenz	2910 weniger	468	44	— weniger.	11213,99 mehr.	351	29	— mehr.	53405 mehr.	1864	40	— mehr.	1747	25	— mehr.	
Ergebniß in den verflossenen 6 Monaten des Jahres 186[illegible]	116170	14899	56		611833,98	47250	48		1151715	72100	[illegible]		161350	45		
in den gleichen Monaten des Jahres 185[illegible]	123324	13401	16		522891,48	42810	13		985740	50151	[illegible]		136363	[illegible]		
Differenz	7154 weniger	1198	40	— mehr.	91942,50 mehr.	4540	35	— mehr.	165975 mehr.	21948	22	— mehr.	27987	37	— mehr.	

Digitized by Google

pr. den 18. April 1860.

(Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger betr.)

An

die Königl. Staatsprokuratoren, die Königl. Landrichter und die Civilstandsbeamten der Pfalz.

Die Regierungen nachbenannter Bundesstaaten haben die Anordnung getroffen, daß über alle in deren Gebieten vorkommenden Geburts- und Todesfälle bayerischer Staatsangehöriger Geburts- und beziehungsweise Todesscheine kostenfrei mitgetheilt werden:

1. Großherzogthum Luxemburg,
2. Großherzogthum Sachsen-Weimar,
3. Herzogthum Sachsen-Meiningen,
4. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha,
5. Herzogthum Nassau,
6. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,
7. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz,
8. die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen,
9. Herzogthum Anhalt-Bernburg,
10. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen,
11. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt,
12. Freie Stadt Lübeck,
13. Freie Stadt Frankfurt,
14. Fürstenthum Reiß älterer Linie,
15. Fürstenthum Reiß jüngerer Linie,
16. Fürstenthum Lippe-Detmold,
17. Fürstenthum Schaumburg-Lippe,
18. Fürstenthum Waldeck,
19. Landgrafthum Hessen-Homburg.

Dagegen haben die Regierungen nachstehender Bundesstaaten lediglich der in ihren Ländern vorkommenden Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger die Mittheilung von Todesscheinen, welche übrigens kostenfrei ausgestellt werden, angeordnet:

a) Herzogthum Limburg,
b) Herzogthum Sachsen-Altenburg,
c) Herzogthum Braunschweig,
d) freie Stadt Bremen,
e) die Herzogthümer Holstein und Lauenburg.

Gemäß höchsten Auftrages des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 9./15. l. M. und unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen vom 7. Februar, 5. und 17. Dezember v. J., Amtsblatt S. 116, 1133, 1184 und vom 18. Januar l. J., Amtsblatt S. 78, ergeht hiernach die Verfügung, daß

1. bezüglich aller in der Pfalz vorkommenden Geburts- oder Todesfälle von Angehörigen der oben unter Ziffer 1 bis 19 bezeichneten Staaten;
2. bezüglich aller in der Pfalz vorkommenden Todesfälle von Angehörigen der unter a. bis c. genannten Staaten, von den Civilstandsbeamten sofort kostenfreie Auszüge aus den betreffenden Registern, an den Königl. Staatsprokurator des Bezirks und von diesem nach veranlaßter Beglaubigung, wo es thunlich erscheint unmittelbar an die betreffende Heimathsbehörde des Ausländers kostenfrei zu senden, wo dies aber unthunlich erscheint, der unterfertigten Stelle vorzulegen seyen.

Ebenso sind die von auswärts einkommenden Mittheilungen über die in den Gebieten der genannten Staaten eingetretenen Geburts- und Todesfälle bayerischer Staatsangehöriger sofort den betreffenden Civilstandsbeamten zur weitern Amtshandlung zugehen zu lassen.

Zweibrücken, den 15. April 1861.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.

v. Schmitt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 22

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1861.

Nro. 11467 L. pr. den 18. April 1861.

Königlich Bayerische

Kreis-Armen- und Krankenanstalt der Pfalz

in

Frankenthal.

Uebersicht

der

Resultate der Verwaltung der Anstalt

pro 18⁵⁹/₆₀.

A. Uebersicht des Bevölkerungsstandes.

Jahrgang.	Stand der Bevölkerung am Anfang des Jahres.	Zugang während des Jahres.	Zusammen.	Abgang während des Jahres:		Stand der Bevölkerung am Schlusse des Jahres.	Anzahl der Verpflegungstage.	Hiernach wurden im Durchschnitt täglich in der Anstalt verpflegt.
				Ausgetreten.	Gestorben.			
18 5/60	563	145	708	91	57	560	204575	559

B. Uebersicht der Bevölkerung mit Rücksicht auf Gesundheits-Umstände, Geschlecht, Alter und Religion.

Bestandtheile nach Gesundheits-Umständen.	Anwesend am 30. Sept. 1859	Zugang.	Zusammen	Abgang.	Anwesend am 30. Sept. 1860	Bemerkungen.
Dienstboten	18	7	25	9	16	Unter den am 30. Sept. 1860 anwesenden Pfleglingen befanden sich:
Gesunde	2	2	4	1	3	Männliche 294
Blinde	36	2	38	5	33	Weibliche 266
Taubstumme	41	10	51	12	39	Gleiche Anzahl . 560
Wahnsinnige . . .	28	3	31	5	26	Nach Alter eingetheilt:
Blödsinnige	133	14	147	10	137	Unter 8 Jahren . . 7
Fallsüchtige	95	26	121	19	102	Von 8 zu 16 Jahren . 45
Hysterische	5	—	5	—	5	Von 16 zu 60 Jahren 425
Krüppel u. Gebrechliche	78	6	84	14	70	Ueber 60 Jahren . . 67
Kranke verschiedener Art	127	75	202	73	129	Dienstboten 16
Zusammen .	563	145	708	148	560	Gleiche Anzahl . 560
						Nach Confessionen:
						Protestanten 259
						Katholiken 296
						Israeliten 5
						Gleiche Anzahl . 560

C. Uebersicht der Berechnung, wie viel Plätze nach der Seelenzahl und dem Personalstand der Anstalt von 500 Köpfen auf jedes Landcommissariat kommen, und Nachweise über den Stand der Bevölkerung der Anstalt am Schlusse des Etatsjahrs $18^{59}/_{60}$.

Landcommissariate.	Seelenzahl vom Dezember 1858.	Anzahl der Plätze für jedes Landcommissariat.	Bestand am 30. September 1860.	Bemerkungen.
Bergzabern	39343	35	28	
Frankenthal	43867	37	74	
Germersheim	49938	42	22	
Homburg	44030	39	42	
Kaiserslautern	51987	45	51	
Kirchheimbolanden	49708	41	47	
Kusel	38943	34	52	
Landau	59986	52	39	
Neustadt	64328	55	86	
Pirmasens	38268	33	29	
Speyer	50672	43	27	
Zweibrücken	51452	44	47	
Zusammen	582522	500	544	
Verköstigte Dienerschaft	. . . .	. . . .	16	
Gleiche Anzahl	. . . .	. . . .	560	

D. Uebersicht des Krankenstandes.

Jahrgang.	Kranke anwesend am Anfang des Jahrs.	Zugang im Laufe des Jahrs.	Zusammen.	Abgang im Laufe des Jahrs.		Kranke anwesend am Schlusse des Jahrs.	Bemerkungen.
				Entlassen.	Gestorben.		
$18^{59}/_{60}$	160	299	459	228	57	174	

E. Uebersicht der Resultate der ärztlichen Behandlung.

Benennung der Krankheiten.	Nach vorstehender Uebersicht waren						Bemerkungen.
	anwesend am 30. Sept. 1859.	Zugang.	zusammen ärztlich behandelt.	Abgang durch Entlassung.	Abgang durch Sterbefälle.	Anwesend am 30. Sept. 1860.	
Abscessgeschwülste	1	1	2	1	1	—	
Entzündungen	—	4	4	1	3	—	
Staarblindheit	1	4	5	3	—	2	
Augenkrankheiten	4	5	9	7	—	2	
Gicht und Rheumatismus	1	2	3	1	2	—	
Schlagflüsse und Lähmung	18	11	29	9	7	13	
Catarrhe und Diarrhöen	2	9	11	8	2	1	
Scyrrhus und Krebs	5	4	9	1	1	7	
Hals- und Luftröhrenkrankheiten	4	31	35	24	—	11	
Brust- und Lungenleiden	11	27	38	12	9	17	
Magen- u. Unterleibskrankheiten	25	22	47	15	2	30	
Leberkrankheiten	2	—	2	—	—	2	
Herzleiden und Schwindel	1	2	3	1	—	2	
Knochenfraß	3	5	8	4	3	1	
Knochenbrand	2	2	4	—	2	2	
Knochenbrüche	3	—	3	1	—	2	
Quetschungen und Verrenkungen	2	2	4	3	—	1	
Gelenkekrankheiten	4	3	7	4	1	2	
Geschwülste	2	—	2	—	—	2	
Rothlauf	3	3	6	3	—	3	
Intermittirende Fieber	2	50	52	43	—	9	
Hitzige Fieber	3	1	4	—	—	4	
Nervenfieber	1	2	3	—	1	2	
Wunden und Geschwüre	9	27	36	24	2	10	
Scropheln und Flechten	14	13	27	10	2	15	
Venerie	4	4	8	7	—	1	
Wassersucht	4	7	11	4	3	4	
Hysterie	5	—	5	—	—	5	
Fallsucht und Krämpfe	6	15	21	4	9	8	
Wahnsinn	2	1	3	—	1	2	
Altersschwäche	3	6	9	2	4	3	
Leibschaden	2	—	2	1	—	1	
Gebährmutter-Krankheiten	—	2	2	1	—	1	
Urinblasen-Krankheit	1	2	3	2	1	—	
Klumpfuß	1	2	3	3	—	—	
Allgemeine Schwäche	3	—	3	—	—	3	
Gelbsucht	2	2	4	2	—	2	
Rückgrads-Vereiterung	2	—	2	—	—	2	
Kopfgrind	1	3	4	2	—	2	
Unnatürlicher Nebenaftergang	—	2	2	2	—	—	
Nierenentzündung	—	1	1	—	1	—	
Magengeschwür	1	—	1	1	—	—	
Wasserbruch	—	1	1	1	—	—	
Ausschlag	—	1	1	1	—	—	
Blattern	—	20	20	20	—	—	
Zusammen	160	299	459	228	57	174	

Uebersicht der Ausgaben.

I. Ordentliche Ausgaben.

	fl.	kr.
1. Besoldung der Beamten	2434	17
2. Büreaukosten	300	—
3. Gottesdienst	367	36
4. Schule und Taubstummen-Unterricht	648	31
5. Krankenpflege	5612	54
6. Gehalt der Unterangestellten und Dienstbotenlöhne	1330	31
7. Arbeitslöhne der Pfleglinge	756	33
8. Victualien	37020	45
9. Beheizung und Beleuchtung	5949	47
10. Unterhalt des Weißzeugs, der Kleider und Bettung	2274	6
11. Unterhalt der Geräthschaften	729	56
12. Anschaffung von Weißzeug, Kleider und Bettung, insbesondere der hiezu nöthigen Stoffe, zugleich als Beschäftigung der Pfleglinge dienend	5833	47
13. Anschaffung von Geräthschaften	1206	31
14. Abgaben	20	54
15. Melk- und Mastvieh, Ankaufs- und Fütterungskosten	785	27
16. Bepflanzung des Hausgartens und der Felder	183	38
17. Transportkosten	208	40
18. Allerlei kleine Ausgaben	30	33
Gesammtbetrag der ordentlichen Ausgaben	65694	26

II. Außerordentliche Ausgaben.

1. Pensionsbezug des vormaligen Verwalters, k. Raths Carl Watzke	386	40
2. Alimentationsbezüge des vormaligen Rechnungsführers Cantzler	500	—
3. Ständige Baunterhaltungs-Ausgaben	173	4
4. Gewöhnliche und außergewöhnliche Baureparaturen	1185	36
5. Neubauten	—	—
6. Verschiedenes	—	—
Gesammtbetrag	2245	20

Zusammenstellung.

Betrag der ordentlichen Ausgaben	65694	26
Betrag der außerordentlichen Ausgaben	2245	20
Total aller Ausgaben	67939	46

G. Berechnung des Kostenaufwandes,

welchen ein Pflegling nach den verschiedenen Abtheilungen im Jahr $18^{59}/_{60}$ verursacht hat.

Verpflegungstage			Ausgabe.						Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den								Kostenaufwand für Krankenpflege allein.		
									Ausgaben für Victualien insbesondere.				ordentlichen Ausgaben überhaupt mit Inbegriff des Victualienbetrags						
									täglich		jährlich		täglich		jährlich				
der gesunden Pfleglinge.	der kranken Pfleglinge.	Zusammen.	Ordentliche.		Außerordentliche.		Zusammen.										Anzahl der während des Jahres behandelten Kranken.	Jährlicher Kostenaufwand für die Krankenpflege eines Kranken.	
			fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr		fl	Xr
142139	62436	204575	65694	26	2245	20	67939	46	—	$10\frac{1}{2}$	66	20	—	$19\frac{1}{4}$	117	26	459	12	14

H. Uebersicht der Victualienpreise

der letzten fünf Jahre.

Benennung der Victualien.		Preise der Jahrgänge									
		$18^{55}/_{56}$		$18^{56}/_{57}$		$18^{57}/_{58}$		$18^{58}/_{59}$		$18^{59}/_{60}$	
		fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Brodmehl, ½ Waizen, ½ Roggen	100 Kil.	18	9	15	16	11	$14\frac{1}{2}$	11	48	15	35
Kuhfleisch	1 Kil.	—	$21\frac{1}{2}$		$21\frac{1}{2}$	—	$19\frac{1}{2}$	—	$23\frac{1}{10}$	—	$25\frac{1}{2}$
Kalbfleisch	1 Kil.	—	$15\frac{1}{2}$	—	$15\frac{1}{2}$	—	$15\frac{1}{2}$	—	$17\frac{9}{10}$	—	$20\frac{1}{2}$
Kartoffeln	100 Kil.	3	20	3	8	2	15	2	4	3	31
Gries, Gerste und Hirsen	100 Kil.	24	8	22	26	16	3	17	27	19	9
Erbsen, Bohnen und Linsen	1 Hect.	14	20	11	46	9	30	13	—	18	51
Butter	1 Kil.	—	$53\frac{1}{2}$	1	—	1	4	1	—	—	$54\frac{1}{2}$

I. Stand des Inventariums vom Etatsjahre 18⁵⁹/₆₀.

§§.	Benennung der Mobiliar-Gegenstände.	Geldwerth.		
		℔	Sgr	
1	Bettgeräthe	17671	5	
2	Leibweißzeug	3849	25	
3	Kleidungsstücke	7886	49	
4	Geräthschaften von Holz und Weiden	3732	11	
5	Geräthschaften von Kupfer und Messing	2292	—	
6	Geräthschaften von Zinn und Blech	1579	17	
7	Geräthschaften von Eisen und Eisenblech	2327	14	
8	Geräthschaften von Glas, Stein und Erde	196	17	
9	Lederwerk und Seile	100	4	
10	Kirchengeräthe	872	36	
11	Handwerksgeräthe	422	2	
12	Waagen, Maaße und Gewichte	300	28	
13	Viehstand	1700	—	
14	Rohe und verarbeitete Stoffe	361	34	
15	Verschiedenes	2769	20	
16	Schulgegenstände	413	17	
	Zusammen	46473	39	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 23. Speyer, den 26. April 1861.

Inhalt:

Aufstellung von Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Aufstellung von Agenten der Verwaltung der Lebens- und Leibrenten-Versicherungen der Rentenanstalt und Sparkassen-Tontine der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in den Bezirken Rockenhausen und Germersheim. — Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt. — Errettung der Dienstmagd Anna Maria Roch zu Landau vom Tode des Ertrinkens durch den Schreiner Johann Spitzfadem von da. — Kursiren falscher Münzen betr. — Eine in Nürnberg aufgefundene unbekannte Mannsperson betr. — Eröffnung der Assisen für das II. Quartal 1861. — Summarische Rechnungs-Uebersicht über alle Einnahmen und Ausgaben des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern vom Kalenderjahre 1860. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen im I. Kalender-Quartal 1861. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 12055 L. pr. den 22 April 1861.

(Aufstellung von Agenten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Vorschlag der Verwaltung rubricirter Anstalt wird der Notariatsgehilfe Ph. Peter Bolz zu Germersheim als Agent dieser Anstalt für den Landcommissariats-Bezirk Germersheim hiermit bestätiget.

Speyer, den 20. April 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 12052 L. pr. den 22. April 1861.

(Die Aufstellung von Agenten der Verwaltung der Lebens- und Leibrenten-Versicherungen der Rentenanstalt und Sparkassen-Tontine der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in den Bezirken Rockenhausen und Germersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Verwaltung der Lebens- und Leibrenten-Versicherungen der Rentenanstalt und Sparkassen-Tontine der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München nachgesuchte Bestätigung für die von ihr aufgestellten Agenten, als:

1. Philipp Bolz, Notariatsgehilfe zu Germersheim, für Germersheim und Umgegend, und
2. Friedrich Michel, Posterpeditor zu Rockenhausen, für Rockenhausen und Umgegend,

wurde denselben unterm heutigen ertheilt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 20. April 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 11995 L. pr. den 20. April 1861.

(Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Vorschlag des Hauptagenten werden hiermit als Agenten rubricirter Anstalt bestätigt:

1. der Kaufmann Johann Friedrich von St. Ingbert für den Kanton Blieskastel,
2. der Chirurg Peter Brenkolt von Hirschhorn für die Kantone Otterberg und Kaiserslautern,
3. der Geschäftsmann Conrad Hasemann zu Thaleischweiler für die Kantone Waldfischbach, Pirmasens und Zweibrücken.

Speyer, den 19. April 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 11872 L. pr. den 23. April 1861.

(Errettung der Dienstmagd Anna Maria Roch zu Landau vom Tode des Ertrinkens durch den Schreiner Johann Spitzfadem von da betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schreiner Johann Spitzfadem von Landau hat unterm 12. v. M. mit eigener Lebensgefahr die in den hoch angeschwollenen Queichbach gefallene Dienstmagd Anna Maria Roch zu Landau vom Tode des Ertrinkens gerettet, was hiermit in Anerkennung dieser aufopfernden Handlungsweise öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 18. April 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Nro. 11792 L. pr den 22. April 1861.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken vom 5. l. M. nebenbezeichneten Betreffes zur entsprechenden Beachtung veröffentlicht.

Speyer, den 20. April 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Bei dem Stadtmagistrat Nürnberg kam unlängst ein falsches Guldenstück zur Vorlage. Dasselbe, vollständigen Gepräges, ist falsch, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen. Dasselbe kennzeichnet sich durch den Mangel der Randschrift und des Klanges als falsch.

Indem vor Annahme ähnlicher solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem Stadtmagistrat Nürnberg zur Kenntniß zu bringen.

Ansbach, den 5. April 1861.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.

von Gutschneider, Präsident.

von Reisch.

Nro. 10987 L. pr. den 23. April 1861.

(Eine in Nürnberg aufgefundene unbekannte Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Ortspolizeibehörden der Pfalz.

Für den Fall, daß die in nachstehendem Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken vom 25. v. M. beschriebene Person einer Gemeinde der Pfalz angehört haben sollte, hat die betreffende Ortspolizeibehörde innerhalb 14 Tagen an das vorgesetzte Königl. Landcommissariat und dieses innerhalb längstens 4 Wochen hierher Anzeige davon zu erstatten.

Speyer, den 22. April 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Mittelfranken.

Am 5. l. M., Morgens 9 Uhr, wurde von den Todtengräbern auf dem Kirchhofe zu St. Rochus in Nürnberg zwischen den Leichensteinen ein Mann in bewußtlosem Zustande gefunden und sofort in das allgemeine Krankenhaus gebracht.

Derselbe starb am 6. ejusdem Nachmittags, ohne daß das Bewußtseyn zurückgekehrt war.

Alle bis jetzt angestellten umfassenden Recherchen in Nürnberg und in den nahe gelegenen Landgerichtsbezirken bezüglich der Ermittlung der Persönlichkeiten des Unbekannten blieben ohne jeden Erfolg.

Der Unbekannte war mittelgroßer Statur und ziemlich gut genährt, hatte dunkelbraune noch starke Kopfhaare, niedere flache Stirne, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, Stulpnase, proportionirten Mund, spitziges Kinn, starken braunen, von einem Ohr zu dem anderen unter dem Kinn weglaufenden Backenbart.

Das Alter mag ohngefähr 36 Jahre seyn.

Die Kleidung bestand in dunkelgrüntuchener Schildkappe, Halstuch von braunem Grund mit weißen Tupfen,

schwarztuchener Weste, rothbrauner Biberjoppe mit schwarzen hornenen Knöpfen, sommerzeugener braun und weiß melirter Hose, braunwollenen Strumpfsocken, guten kalbledernen Halbstiefeln, weißen Hosenträgern mit rothen und grünen Blumen, weißbaumwollener Unterhose und mittelfeinem Leinwandhemd.

In den verschiedenen Taschen wurden vorgefunden: 1 Kamm, 1 ovale Schnupftabaksdose von Birkenrinde, 1 schwarzledernes Portemonnaie mit Stahlbeschlag, enthaltend einige Pfennige, 1 Tabakspfeife von Porzellain, das Gemälde stellt ein Tyrolerpaar vor.

Dieses wird in Folge Anzeige des Stadtmagistrats Nürnberg vom 23. d. M. mit dem Auftrage bekannt gegeben, die geeigneten Nachforschungen zu pflegen und deren etwaiges Ergebniß sogleich dem besagten Stadtmagistrat, unter gleichzeitiger Berichtserstattung an die unterfertigte Stelle, mitzutheilen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Ansbach, den 25. März 1861.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Gutschneider, Präsident.
v. Reisch.

---

pr. den 20. April 1861.

(Die Eröffnung der Assisen für das II. Quartal 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Bayerischen Appellationsgerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Comthur des Civil-Verdienstordens der Königl. Bayerischen Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael, —

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das zweite Quartal 1861 den dritten Juni nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Carl Hoffmann, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken den dreizehnten März achtzehnhundert ein und sechszig.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:
Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 14. März 1861.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz,
In dessen legaler Abwesenheit
Schmidt, I. Staatsprokurator.

Kreis 1892 L. pr. den 22. April 1861.

Summarische Rechnungs-Uebersicht

über alle Einnahmen und Ausgaben des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern vom Kalenderjahre 1860.

Vortrag.	Geldbetrag. fl.	kr.	h.	Bemerkungen.
I. Einnahmen.				
Auf den Bestand der Vorjahre.				
Activrest	856	23	2	
Activ-Ausstände	366	30	2	
Beiträge für den Reservefond	649	14	2	
Auf den Bestand des laufenden Jahres.				
An Versicherungsbeiträgen	13857	7	—	
An Beiträgen für den Reservefond	722	52	2	
Summa	16452	8	—	
II. Ausgaben.				
Auf den Bestand der Vorjahre.				
Remuneration s. a. an die Agenten	3	—	2	
Nachlaß und Verlust	363	31	2	
Rückzahlung an Vorschüssen	464	—	—	
Auf den Bestand des laufenden Jahres.				
Entschädigung	9810	16	—	
Directorial-Vorstand, Buchhalter, Kassier und Schreiber	1754	10	—	
Remuneration der Agenten und Abschätzungskosten	1149	56	3	
Miethzins, Beheizung und Beleuchtung	177	12	—	
Schreibmaterialien, Buchdrucker, Lithographen und Buchbinder	290	9	—	
Postporto, Botenlöhne und Insertionsgebühren	455	27	—	
Nachlaß und Verlust	9	1	—	
Sonstige Ausgaben	109	30	—	
Summa	14586	13	3	
Abgleichung.				
Die Einnahmen betragen	16452	8	—	
Die Ausgaben betragen	14586	13	3	
Verbleibt Activrest	1865	54	1	

München, am 6. April 1861.

Directorium des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Nach des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilung.	Zugang.														Summa des Gesammt-Zugangs
	Wasserwärts				Landwärts										
	zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		aus der Pfalz		per Eisenbahn aus Frankreich über Saarbrücken		per Eisenbahn aus Frankreich über Schaldt		per Eisenbahn über Elten aus Holland		
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner.
Auslandshafen .	28	26077	—	—	128	3849	46	1380	29	1708	61	3489	63	5762	42265
Inlandshafen .	14	4977	12	6111	69	2099	763	30558	—	—	—	—	—	—	43745
Vordere Schachtel	—	—	25	7240	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7240
Winterhafen	42	68508	53	29859	—	—	989	39567	—	—	—	—	—	—	137934
Kohlenplätze	—	—	—	—	—	—	4390	438950	—	—	—	—	—	—	438950
Summa .	84	99562	90	43210	197	5948	6188	510455	29	1708	61	3489	63	5762	670134
															Summa des Gesammt-Zugangs . . 676986
															Summarum des Gesammt-Hafenverkehrs . . 1347120

weisung pr. den 22. April 1861.

im 1. Kalender-Quartal 1861.

Abgang.												Summa des Gesammt-Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts									
zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz		per Eisenbahn nach Frankreich über Saarbrücken		per Eisenbahn nach Frankreich über Schaidt			
Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner	Wagen.	Centner	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner	
2	442	2	1904	124	3735	959	38057	—	—	29	2213	46351	Kaffee, Reis, Gewürze, Oel, Käse, Wein, Tabak, rohe, Droguerien, Roheisen, Stabeisen, Eisenwaaren, Baumwolle, rohe, Twist, Häute, rohe, ꝛc.
10	6320	20	17370	224	8966	345	13830	1	19	—	—	46511	Wein, Branntwein, Oel, Tabake, rohe u. fabricirte, Droguerien aller Art, Eisenwaaren, Glas, Nesseltuch, Kunstwolle, Papier, Lumpen, ꝛc
—	—	—	—	—	—	181	7240	—	—	—	—	7240	Oelkuchen, gebrannte Steine, 243 Stück leere Fässer, 20 Gebd. Kübelreife, 198 Stämme tannen Bauholz u. 7500 St. tannene Borde.
—	—	15	35182	—	—	1428	85704	—	—	71	17048	137934	Eisensteine, Ruhrkohlen, Landesprodukte aller Art, 443 Met. Bruchsteine, — 38775 St. tann. Borde u. 10041 „ Hopfenstangen (11700 Ctr. Ruhrkohlen pr. Bahn abgegangen.)
76	115092	38	76527	2404	144231	1716	103100	—	—	—	—	438950	Saarkohlen Abgang zu Schiffe 62500 Ctr. mittelst des Kohlenbocks, 129119 Ctr. mittelst Karren eingeladen. Rest landwärts.
88	121854	75	130989	2752	156932	3629	247931	1	19	200	19261	676986	

Der gegen den Zugang größere Abgang aus dem Auslands- und Inlandshafen rührt aus den treffenden Niederlagen.

Königl. Hafen-Commissariat.
Diehl.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 11. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Reinheim, Landcommissariats Zweibrücken, von dem Bischofe zu Speyer dem seitherigen Pfarrer in Otterbach, Landcommissariats Kaiserslautern, Priester Jacob Graf,

dann daß die katholische Pfarrei Gerbach, Landcommissariats Kirchheimbolanden, von demselben Bischofe dem seitherigen Verweser derselben, Priester Georg Sell, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 6. April l. J. den Secretär der Königl. Regierung von Oberbayern Johann Joseph Metschnabel zur Königl. Regierung der Pfalz und den Secretär Eduard Brügel daselbst zur Königl. Regierung von Oberbayern, beide auf Ansuchen, zu versetzen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. April 1861, wurde der israelitische Lehrer Moses Weil in Lambsheim zum Lehrer an der israelitischen Elementarschule zu Steinbach in definitiver Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen

Seine Majestät der König haben unterm 1. April 1861 dem Lithographen J. G. Schreiner von München ein Gewerbsprivilegium auf einen eigenthümlich construirten Bufferwagen zur Beseitigung der Gefahr beim Zusammenstoß von Bahnzügen, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 1. April 1861 anfangend, zu verleihen geruht

Seine Majestät der König haben unterm 10. April l. J. den Fabrikanten A. Siry-Lizars et Comp. von Leipzig ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung von Compensations-Gasmessern, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 10. April 1861 anfangend,

und dem Bleistiftfabrikanten Johann Georg Städler von Nürnberg ein Gewerbsprivilegium auf Herstellung von glasirten Gasbrennern aus einer eigenthümlich zusammengesetzten Masse, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10. April 1861 anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 5. April 1861 das dem Hans Jacob Fehr unterm 9. April 1859 verliehene Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren in der Gießerei, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 9. April 1861 anfangend, zu verlängern geruht.

Augsburger Börse.

Den 18. April 1861

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		95½
„ „ „ 4 %		99¾
„ „ „ 4½ %	102½	
„ „ „ 4½ % halbjährig		102½
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		99½
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	805	801
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 24. Speyer, den 27. April 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste absolvirenden Rechtscandidaten betr. — Die Gesangbuchsfrage der Protestanten betr. — Den gegenseitigen Gewerbsbetrieb in den Zollvereinsstaaten betr. — Wiederbesetzung der Stelle eines Zeichnenlehrers an der Königl. Landwirthschafts- und Gewerbschule in Aschach. — Bekanntmachung, die XII. und beziehungsweise X. Verloosung der 3½- und arrosirt 4%igen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr. — Dienstesnachrichten.

Bekanntmachung,

die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste absolvirenden Rechtscandidaten betr.

Staatsministerien der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben in Bezug auf die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste absolvirenden Rechtscandidaten geruht, die Bestimmungen des zweiten Absatzes in §. 32 der Verordnung vom 6. März 1830 dahin abzuändern, daß den zur praktischen Concursprüfung für den höheren Staatsdienst admittirten Candidaten der Gebrauch gedruckter und geschriebener Hilfsquellen fortan gestattet ist, wobei jedoch das Zusammenarbeiten, so wie die Benützung auswärts oder von Andern gefertigter Bearbeitungen der gestellten Aufgaben bei Meidung der Annahme ungenügender Befähigung (Note IV.) verboten bleibt.

Dies wird hiemit zur Offenkunde gebracht.

München, den 13. April 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Nro 691 Pr. U pr den 26. April 1861.

(Die Gesangbuchsfrage der Protestanten betr.)

Das Präsidium

der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

In Hinblick auf eine heute eingelangte Allerhöchste Entschließung, ddo. 19. lauf. Monats, betreffend die Generalsynode zu Speyer vom Jahre 1861, wird der Gebrauch des neuen Gesangbuches in den Schulen jener Gemeinden, bei welchen der Gebrauch des neuen Buches in der Kirche dermalen noch nicht stattfindet, bis auf weitere Regierungs-Anordnung suspendirt.

Zum Vollzuge dieser Suspensation haben die Königl. Landcommissariate gemeinsam mit den Distrikts-Schulinspektionen das weiter Geeignete zu verfügen.

Speyer, den 25. April 1861.

v. Hohe.

Friedrich Hohe.

An sämmtliche Königl. Landcommissariate und protestantische Distrikts-Schulinspektionen der Pfalz.

Ad Nrm. Exh. 12038 L. pr. den 24. April 1861.

(Den gegenseitigen Gewerbsbetrieb in den Zollvereinsstaaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen, sowie des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, vom 13. April l. J., № 2974, wurde zum Zwecke der Sicherung des richtigen Vollzuges der bei der X. General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten hinsichtlich des gegenseitigen Gewerbsbetriebs in den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung (vid. Kreisamtsblatt pro 1860 pag. 1079) und insbesondere behufs der Controle der hierin ausgesprochenen Voraussetzungen mit Rücksicht auf das Verkehrs-Interesse verfügt, daß die fremden Unterthanen, welche das Frachtgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen der verschiedenen Zollvereinsstaaten betreiben, in Bayern gehalten sein sollen, ihr Patent stets bei sich zu führen und solches den controlirenden Behörden auf Verlangen vorzuzeigen.

Dieses wird im Vollzuge des Eingangs erwähnten höchsten Erlasses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 20. April 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 12367 L. pr. den 25. April 1861

(Die Wiederbesetzung der Stelle eines Zeichnenlehrers an der Königl. Landwirthschafts- und Gewerbschule in Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Königl. Landwirthschafts- und Gewerbschule in Ansbach ist die Stelle eines Zeichnen- und Bossirlehrers, verbunden mit einem Jahresgehalte von vorerst 600 fl, wieder zu besetzen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche, versehen mit den Nachweisen über ihre entsprechende Vorbildung und Befähigung im Originale oder beglaubigter Abschrift, sowie mit Zeugniß der zuständigen Behörde über tadellosen Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, bis längstens zum

4. Mai lauf. Jahres,

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

Ansbach, den 19. April 1861.

Königl. Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
v. Gutschneider, Präsident.

v. Reisch.

Bekanntmachung,

die XII. und beziehungsweise X. Verloosung der 3½- und arrosirt 4%igen Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 7. l. M. (Reggbl. S. 345 bis 348) ist heute die XII. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½- und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen und die X. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½- und arrosirt 4procentigen Mobilisirungs-Obligationen der Privaten mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

XII. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½- u. arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons (wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur Obligationen gehören)

51. 75. 76. 87.

und bei der

X. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½- u. arrosirt 4procentigen Obligationen mit Coupons:

11. 27. 62. 65.

Nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes sind alle Obligationen der bezeichneten Schuldgattungen zur Heimzahlung geeignet, deren Commissions-Kataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

№ 51. 151. 251. 351. 451. 551. u. s. w.
„ 75. 175. 275. 375. 475. 575. „
„ 76. 176. 276. 376. 476. 576. „
„ 87. 187. 287. 387. 487. 587. „

Die Obligationen auf Namen

№ 11. 111. 211. 311. 411. 511. u. s. w.
„ 27. 127. 227. 327. 427. 527. „
„ 62. 162. 262. 362. 462. 562. „
„ 65. 165. 265. 365. 465. 565. „

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird am 1. Juni 1861 begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den letzten August dieses Jahres hinaus, vergütet, indem am 1. September 1861 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur), nebst Zinsraten erfolgt bei der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, die Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und durch sämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden.

III. Die Königl. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. September 1861 an nicht aufgehoben werde, sondern, der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 15. April 1861.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Diebel, Secretär.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. April 1861, wurden ernannt:

1. der bisherige Adjunkt Lorenz Mund zum Bürgermeister und
2. das Gemeinderathsmitglied Johannes Holdermann zum Adjunkten der Gemeinde Dudenhofen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. April l. J., № 11865 L., wird das Gemeinderathsmitglied Heinrich Haaß von Waldgrehweiler zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. April l. J., № 11854 L., wurde der Schuldienst-Exspectant Otto Jöckle von Niederotterbach zum 2. Gehilfen an der katholischen Schule zu Steinfeld vom 1. Mai d. J. an ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt der Pfalz.

№ 25. Speyer, den 8. Mai 1861.

Inhalt:

Agenturen der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Die Regulirung der Steuermannslöhne betr. — Vorschriften über das Studium im Auslande und die aus der Nichtbeachtung derselben hervorgehenden Nachtheile. — Die Salarien der Königl. Hypothekenbeamten betr. — Kursiren falscher Münzen betr. — Ein von der Familie des verstorbenen Königl. Notärs Keller zu Edenkoben dem Hospitalfonds Edenkoben gemachtes Geschenk betr. — Waldbrand im Distrikt Mainzerberg des Reviers Altglashütte. — Waldbrand im Gemeindewalde von Mutterstadt. — Wiederbesetzung der prot. Pfarrstelle zu Gimstein, Decanats Neustadt. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse. — Berichtigung.

Ad Nrm. Exh. 12670 L. pr den 2. Mai 1861.

(Agenturen der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Vorschlag des Hauptagenten rubricirter Gesellschaft wird die Uebertragung der von Friedrich Kayser zu Mittelberbach niedergelegten Agentur für den Bezirk Mittelberbach an den Agenten des Bezirks Homburg, Ernst Dümmler, hiemit genehmigt.

Speyer, den 30. April 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Nro 12079 L. pr. den 7. Mai 1861.

(Die Regulirung der Steuermannslöhne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird der Tarif des Maximums der Steuermannslöhne auf der bayerischen Rheinstrecke für das Jahr 1861 auf Grund des Art. 12 der Steuermanns-Ordnung vom 13. März 1838 veröffentlicht.

Speyer, den 4. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Maximum der Steuermannslöhne

für die bayerische Rheinstrecke im Jahre 1861.

	Mit Ladung					
	von 600—1000 Zentn.		von 1001—2500 Zentn.		von 2500 Zentn.	
	fl	kr	fl	kr	fl	kr
A. Thalfahrt.						
1. Für ein nicht geschlepptes Segelschiff						
von Ludwigshafen nach Worms	3	30	4	—	5	—
„ „ „ Gernsheim	4	30	5	—	6	30
„ „ „ Oppenheim	5	24	7	—	9	—
„ „ „ Mainz	7	24	9	—	12	—
2. Für ein geschlepptes Anhängeschiff						
von Ludwigshafen nach Mainz	4	30	5	30	6	30
3. Für ein Dampfschiff (Schlepp- oder Personenboot)						
von Ludwigshafen nach Mainz ohne Rücksicht der Ladung	—	—	—	—	7	—
B. Bergfahrt.						
1. Für ein nicht geschlepptes Segelschiff						
von Ludwigshafen nach Speyer	5	—	6	—	7	—
„ „ „ Rheinhausen	6	—	7	15	8	45
„ „ „ Germersheim	8	30	10	—	12	—
„ „ „ Leopoldshafen	11	—	12	30	15	—
„ „ „ Knielingen	12	30	15	—	18	—
„ „ „ Neuburg a. Rh.	15	—	18	—	22	—
2. Für ein geschlepptes Anhängeschiff						
von Ludwigshafen nach Knielingen	9	30	12	—	15	—
„ „ „ Neuburg a. Rh.	12	—	15	—	19	—
	Ohne Rücksicht auf die Ladung					
3. Für ein Schleppdampfschiff						
von Ludwigshafen nach Knielingen	—	—	—	—	14	—
„ „ „ Neuburg a. Rh.	—	—	—	—	16	—
4. Für ein Personendampfschiff						
von Ludwigshafen nach Knielingen	—	—	—	—	10	—
„ „ „ Neuburg a. Rh.	—	—	—	—	12	—

Bemerkungen.

I. Wenn bei der Bergfahrt bis Knielingen oder Neuburg ein oder mehrere Anhängeschiffe zurückgelassen und von dem Schleppboote nachgeholt werden, so sind weiter zu vergüten

1. für das Schleppschiff, je nach dem Orte, von welchem das Anhängeschiff abgeworfen worden

| | | |

Salarien der Königl. Hypothekenämter, im Einverständnisse mit dem Königl. General-Staatsprokurator der Pfalz, über nachbezeichnete Punkte Folgendes bekannt zu geben:

1. Für Hypotheken-Einschreibungen, welche die Agenten und Syndiken von Fallimentsmassen auf den Grund des Art. 500 des Handelsgesetzbuches betreiben, wird nur ein einziges Salar geschuldet, weil die Einschreibung im Namen und im Interesse der Gesammtheit der Gläubiger geschieht.

(General-Instruktion vom 6. Dezember 1808 № 409.)

2. Die Einschreibung der gerichtlich bestätigten Concordate (Art 524 ibid.) eröffnen aber so viele Salarien, als Gläubiger bestehen, deren chirographische Forderungen in hypothekarische umgewandelt worden sind; denn mit dem Concordate ist das gemeinschaftliche Interesse der Gläubiger beendiget und der Fallit, welcher in die Verwaltung seines Vermögens wieder eintritt, ist Schuldner jedes einzelnen Gläubigers geworden.

3. Die Salarien für Collectiv-Auszüge von Hypotheken-Einschreibungen sind nach dem Maasstab zu berechnen, welcher für die Einschreibung der ausgezogenen Forderungen gilt, da der Art. 6 des Tarifs vom 21. Dezember 1810 zunächst seine Erläuterung im Art. 2 ibidem findet. So oft daher ein Salar für die Einschreibung gerechnet werden dürfte, so oft ist für den gefertigten Hypotheken-Auszug ein solches zu erheben gestattet.

4. Wird eine Obligation gegen solidarisch verbundene Eheleute eingeschrieben und begehrt der Gläubiger zugleich Vormerkung, daß er von der Ehefrau in ihre Legalhypothek subrogirt worden seye, so kann hiefür ein besonderes Salar nicht beansprucht werden, was darin seinen Grund hat, daß nur ein Rechtsgeschäft, eine Forderung besteht und auch nur eine Einschreibung begehrt wird, die Subrogation lediglich als Bedingung des Vertrages, als verstärkte Sicherheit erscheint.

(Generale vom 18. Dezember 1859 № 3828 S.)

5. Läßt ein Gläubiger einen Forderungstitel in einem Bordereau einschreiben

a) gegen Eheleute über eine Solidarschuld und eine persönliche Schuld der Ehefrau, oder

b) gegen den Hauptschuldner und Bürgen, zugleich auch über eine Forderung gegen den Bürgen selbst,

so sind in den beiden Fällen, in Betracht, daß zwei von einander ganz unabhängige Hypothekenrechte eingeschrieben werden, auch 2 Salaren geschuldet.

(Generale vom 21. Dezember 1860 № 3301 O.)

Speyer, am 26. April 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Für den Director:
Emonts.
Schmidt.

Nro. 12216 L. pr. den 1. Mai 1861.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein im nebenbezeichneten Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 17. April l. J. wird nachstehend zur gleichmäßigen Beachtung veröffentlicht.

Speyer, den 30. April 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Im Laufe des vorigen Monats wurde in Aschaffenburg ein falsches Guldenstück österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1838 verausgabt.

Nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes besteht die fragliche Münze aus Zinn, und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, sowie ein etwaiges Resultat ungesäumt anher anzuzeigen.

Würzburg, den 17. April 1861.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.
Kohlmüller.

Ad Nrm. Kzl. 12710 L. pr. den 6. Mai 1861.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

In einer Bierbrauerei zu Grünstadt, Königl. Landcommissariats Frankenthal, wurde vor Kurzem ein falscher Kronenthaler mit k. k. österreichischem Gepräge vereinnahmt. Derselbe trägt die Jahreszahl 1794, ist in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen, hat einen Silberwerth von einem Gulden und besteht aus geringhaltigem blöthigen Silber, das wahrscheinlich aus verschiedenen Scheidemünzen zusammengeschmolzen ist.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Organe der Sicherheitspolizei die Aufforderung, zur Ausfindigmachung der Verfertiger oder Verbreiter derartiger falscher Geldstücke die geeigneten Maßnahmen zu treffen und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift des Gesetzes zu verfahren.

Speyer, den 3. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Ad Nrm. Kzl. 12464 L. pr. den 27. April 1861.

(Ein von der Familie des verstorbenen Königl. Notärs Keller zu Edenkoben dem Hospitalfonds Edenkoben gemachtes Geschenk betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erben der zu Edenkoben verstorbenen Ehegatten, des Johann Lothar Keller, Königl. Notär, und der Jacobine Lantz, haben neben anderen Handlungen der Wohlthätigkeit auch dem Hospitalfonds zu Edenkoben eine Gabe von Sechshundert Gulden zugewiesen.

Bestehender Vorschrift zu Folge wird diese wohlthätige Handlung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 27. April 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 9021 O. pr. den 2. Mai 1861.

(Einen Waldbrand im Distrikt Mainzerberg des Reviers Alteglashütte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beim Löschen eines am Sonntag den 21. d. M. im Revier Alteglashütte ausgebrochenen nicht unbedeutenden Waldbrandes haben sich der Bürgermeister Roth von Göthal mit mehreren Bewohnern von da, sowie Bewohner von Weidenthal, durch schnelle und wirksame Hilfeleistung in sehr anerkennungswerther Weise ausgezeichnet und sich dadurch einer öffentlichen Belobung würdig gemacht, welche hiemit ertheilt wird.

Speyer, den 30. April 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.

Für den Director:
Gmonts.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 12592 L. pr. den 1. Mai 1861.

(Waldbrand im Gemeindewald von Mutterstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Bahnwart Friedrich Schuhmacher nebst seinem Sohne Johannes, sowie der Bahnwart Michael Kurz von Schifferstadt haben sich beim Löschen eines Waldbrandes, der Sonntags den 21. d. M. im Gemeindewalde von Mutterstadt stattgefunden, durch schnelle und erfolgreiche Hilfe, wodurch dem weiteren Umsichgreifen des Feuers Einhalt gethan wurde, in sehr löblicher Weise ausgezeichnet; was hiemit, unter wohlgefälliger Anerkennung, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 30. April 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 891 v. pr. den 2. Mai 1861.

(Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Elmstein, Decanats Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die protestantische Pfarrstelle zu Elmstein, Decanats Neustadt, in Erledigung gekommen.

Die Pfarrei Elmstein besteht aus dem Pfarrorte, den Parochialorten Iggelbach, Appenthal und Speierbrunn mit mehreren Höfen und Einzelhäusern. Die Seelenzahl beträgt 1228.

Zur Pfarrei gehören 3 protestantische Schulen und 2 Leichenhöfe.

Die Kirche, welche nicht simultan ist, und das Pfarrhaus befinden sich in gutem Stande.

Die Erträgnisse sind:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	42	50
Zusammen	294	50

Der an der Congrua einer Pfarrei erster Klasse fehlende Betrag von 305 fl 10 kr. wird aus den Sustentationsmitteln zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben binnen 6 Wochen von heute an ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Belegen durch das Decanat Neustadt hierher zu senden.

Speyer, den 30. April 1861

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. u.

Dimroth.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zum Actuar des Landcommissariats Germersheim den Accessisten der Kammer des Innern der Königl. Regierung der Pfalz, Ludwig Pierre, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den geistlichen Rath in dem Königl. protestantischen Consistorium in Speyer, Dr. Heinrich August Ebrard, unter gleichzeitiger Enthebung desselben von der Function eines Hauptpredigers an der protestantischen Stadtpfarrkirche zu Speyer, auf seine allerunterthänigste Bitte in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 30. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Mai l. J. an den Landrichter Ludwig Munzinger von Obermoschel zum Staatsprokurator-Substituten bei dem Bezirksgerichte in Landau zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 30. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den geprüften Rechtscandidaten

Adolph Keller von Zweibrücken zum zweiten Ergänzungsrichter an dem Landgerichte Zweibrücken zu ernennen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. April l. J., wurden dem katholischen Pfarrer und Local-Schulinspector Philipp Pfeiffer zu Dahn die in Erledigung gekommenen Funktionen eines Königl. Distrikts-Schulinspectors für die katholischen Schulen im Kantone Dahn übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. April 1861, wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Eck zum Adjunkten der Gemeinde Impflingen ernannt.

Durch Beschluß vom 27. April l. J. hat die Königl. Regierung, Kammer des Innern, den Gemeinderath Jacob Röller zum Adjunkten der Gemeinde Hengstbach ernannt.

Durch Beschluß vom 27. April l. J. hat die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, den Gemeinderath Philipp Bölger zum Adjunkten der Gemeinde Obersülzen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 28. April 1861 wurde der Gemeinderath Jacob Langenberger junior zum Bürgermeister der Gemeinde Erfweiler ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 28. April 1861 wurde der Ackersmann Jacob Krehbiel zum Polizei-Adjunkten in Weyerhof ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung vom 28. April 1861 wurde der Gemeinderath Heinrich Weber von Gonbach zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. April 1861, wurde der derzeitige 2. Lehrer Michael Schönung zu Lingenfeld zum ersten Lehrer an der katholischen Schule dortselbst vom 1. Mai l. J. an ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. April 1861, wurde der Lehrer Georg Adam Wagner zu Sembach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Hirschhorn ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. April l. J., wurde der Schulgehilfe Friedrich Bollenbach in Mechtersheim zum ständigen Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-deutschen Schule zu St. Alban, vom 13. Mai l. J. an, ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 30. April l. J. wurde der provisorische Lehrer Nikolaus Klag in Schiersfeld zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Mai l. J., wurde der Lehrer Lazarus Grünewald in Mußbach zum Lehrer an der israelitischen Elementarschule in Edesheim in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Mai l. J., wurde der Schulgehilfe Wilhelm Wasem zu Siegelbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Waldfischbach ernannt.

Augsburger Börse.

Den 2. Mai 1861.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		85¼
„ „ „ 4 %		100
„ „ „ 4½ %	102⅜	
„ „ „ 4½ % halbjährig	102⅝	
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		100
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		862
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Berichtigung.

In dem Schlußsatze des in № 24 des Kreis-Amtsblattes pro 1861 pag. 371 enthaltenen Abdruckes des hohen Präsidial-Erlasses vom 25. April 1861, „die Gesangbuchsfrage der Protestanten betr.," kommt das Wort „Suspensation" statt des Wortes „Suspension" vor, welcher Druckfehler hiemit berichtigt wird.

Speyer, den 3. Mai 1861.

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 26. Speyer, den 11. Mai 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Revision der Arzneitaxordnung betr. — Die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes in der Pfalz betr. — Den wegen Bettels und Legitimationslosigkeit in Neu-Ulm aufgegriffenen angeblichen Georg Fischer betr. — Die Verwaltungs-Resultate der Local-Armenpflegen und die Uebersicht über den Stand des Armenwesens in der Pfalz für das Jahr 18$^{59}/_{60}$ betr. — Das Verwaltungs-Personal der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Bekanntmachung,

die Revision der Arzneitaxordnung betr.

Staatsministerium des Innern.

In Anwendung des §. 10 der allerhöchsten Verordnung vom 1. März 1857, die Arzneitaxe für das Königreich Bayern betr., werden nach Einholung des Gutachtens des Königl. Obermedicinal-Ausschusses für nachbezeichnete Arzneistoffe die beigefügten Taxpreise bestimmt:

1. Crocus integer, die Drachme 40 Xr,
   Crocus Pulv., ein Scrupel 20 Xr,
   Emplastr. oxycroc., die Unze 24 Xr;
2. Opium pulv., ein Scrupel 6 Xr,
   Extr. opii, die Drachme 30 Xr, ein Scrupel 12 Xr,
   Tinct. opii simpl., die Drachme 5 Xr,
   Tinct. opii crocat., die Drachme 10 Xr,
   Emplastr. opiat, die Unze 30 Xr;
3. Morphium acetic / Morphium muriat. } der Gran 4 Xr;
4. Chinin sulphuricum, ein Scrupel 36 Xr;
5. Glycerin, die Drachme 2 Xr, die Unze 15 Xr.

Dies wird zur allgemeinen Darnachachtung hierdurch bekannt gemacht.

München, den 28. April 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath v. Eppsen.

Ad Nrm. Exh. 13018 L. pr. den 7 Mai 1861.

(Die Vervollständigung des Eisenbahnnetzes in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. April l. J., № 3463, wird der Verwaltung der pfälzischen Eisenbahnen auf ihr Ansuchen für Herstellung einer Eisenbahnverbindung

1. von Speyer nach Germersheim,
2. „ Homburg nach St. Ingbert,
3. „ Ludwigshafen nach Mannheim vermittelst einer feststehenden Brücke, in letzterer Beziehung innerhalb der Grenze der Territorialhoheit Bayerns,

die Projektirungs-Concession im Sinne und nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855 (Kreis-Amtsblatt der Pfalz Seite 825), „die Erbauung von Eisenbahnen betr." auf die Dauer eines Jahres ertheilt.

Dies wird unter Bezugnahme auf §. 4 der erwähnten Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 7. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. 13018 L. pr. den 7. Mai 1861.

(Den wegen Bettels und Legitimationslosigkeit in Neu-Ulm aufgegriffenen angeblichen Georg Fischer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend folgt Abschrift eines Ausschreibens der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 30. v. M. mit dem Auftrage an die Ortspolizeibehörden, falls das betreffende Individuum einer Gemeinde der Pfalz angehört, sogleich hievon Anzeige an das vorgesetzte Königl. Landcommissariat zu erstatten, welches sodann innerhalb längstens drei Wochen hierüber mit näherer Angabe der Verhältnisse dieser Person anher Bericht zu erstatten hat.

Speyer, den 7. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Schwaben und Neuburg.

Am 23. April d. J. wurde zu Neu-Ulm ein Individuum wegen Bettels und Legitimationslosigkeit aufgegriffen, dessen Identität sich zur Zeit nicht herausstellen läßt.

Dasselbe ließ in seiner Vernehmung zunächst herkommen, daß er Georg Fischer heiße und ein geborener Münchener sey, verwickelte sich jedoch in seinen Angaben über den Aufenthalt und sein angebliches Heranwachsen zu München bald in Widersprüche; als ihm aber dies vorgehalten und er zur Angabe der Wahrheit wiederholt ermahnt wurde, suchte er seinen Ursprung in ein noch größeres Dunkel zu hüllen, indem er angab, daß er auf dem Schiffe Elisabeth Dennison am 15. October 1829 geboren sey, weder Vater noch Mutter kenne, bis im Jahre 1856 in verschiedenen Städten Nordamerika's gelebt, dann nach England herübergekommen, zu Ende des Monats März von dort fortgereist und dann über Calais, Paris, Straß-

burg, St. Gallen, Bregenz, Lindau, Kempten, Memmingen nach Neu-Ulm gekommen sey.

Nach seinem Benehmen, seiner Haltung und insbesondere seiner Mundart, dem rheinpfälzischen Dialekte, scheinen all' seine Angaben lauter Lügen zu seyn, und es liegt nicht fern, ihn für einen Deserteur oder entlassenen Sträfling zu halten, der selbst einen falschen Namen angenommen hat.

Der angebliche Georg Fischer mit 5' 6", hat braunes Haar, hohe Stirne, dunkle starke Augenbrauen, braun gelblichtes stechendes Auge, spitzige gut geformte Nase, Mund und Kinn proportionirt, schmales, stark mit Sommersprossen bedecktes Gesicht, nicht starken Körperbau und spricht den Pfälzer-, wenn nicht den fränkischen Dialekt und dürfte höchstens 26—27 Jahre alt seyn.

Am Leibe trug derselbe lediglich ein Baumwollhemd mit breiten Falten vorne an der Brust, und umgeschlagenem Kragen, eine schwanzlichene, abgetragene weite Hose mit schmalen blauen Streifen, doppelte Baumwollsocken und Halbstiefel.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, über die Identität und Heimath dieses Individuums sofort Recherchen anzustellen, ein allenfallsiges Ergebniß aber alsbald dem Königl. Landgerichte Neu-Ulm mitzutheilen und gleichzeitig darüber anher Bericht zu erstatten.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Augsburg, den 30. April 1861.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, k. Regierungs-Präsident.

Stubenbeck, Secr.

(Die Verwaltungs-Resultate der Local-Armenpflegen und die Uebersicht über den Stand des Armenwesens in der Pfalz für das Jahr 18½ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der nachfolgenden Uebersichtstabelle werden die Rechnungs-Ergebnisse des Armenwesens in der Pfalz für das Jahr 18½, insbesondere die Leistungen der Local- und Distrikts-Armenpflege, der Wohlthätigkeits-Stiftungen, Vereine und der sonstigen darauf bezüglichen Anstalten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nicht enthalten in der Tabelle sind — außer den reichlichen Unterstützungen an würdige und verschämte Arme aus der Königlichen Kabinetskasse — die Leistungen des Kreises:

	fl.	kr.
1. für die Kreis-Armen- und Krankenanstalt, welche betragen, unter Berücksichtigung der in Abzug gebrachten Verpflegsgelder	58945	—
2. für die Kreisarmenanstalt, gleichfalls nach Abzug der Verpflegsgelder	32795	14½
3. für verlassene Kinder und arme Doppelwaisen	25000	—
4. aus dem Kreis-Almosenfond	4000	—
5. für Unterstützung armer durch Elementar-Ereignisse beschädigter Familien	1200	—
	122940	14½

Aus dem Polizeistrafffond wurde eine große Anzahl von Gaben insbesondere zur Vermehrung von Wohlthätigkeitsfonds der Gemeinden, Stiftungen und St. Johannisvereine verabreicht, welche die sehr erhebliche Summe entziffern von: 18,850 fl.

Speyer, den 4. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Uebersicht über die Resultate der Armenpflege

Landcommissariats-Bezirk.	Zahl der Armen.						Rentirendes Stammvermögen				Leistungen zum Armenfond				Leistungen pflegen	
	Arbeitslose Erwerbsfähige.	Theilweise Erwerbsunfähige.	Ganz Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige.	Sonntagsschulpflichtige.	Gesammt-Summe.	der Local-Armenfonds.		der Districts-Armenfonds.		an freiwilligen Beiträgen von Privaten und Vereinen.		an Beiträgen aus den Gemeindekassen.		an baarem Gelde.	
							℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß	℔	ß
1	2	3	4	5	6	7	8		9		10		11		12	
Bergzabern	89	331	186	515	127	1248	3304	7	1000	–	1767	26	5660	58	7435	22
Frankenthal	129	589	274	860	286	2138	8498	22	20	–	3091	31	9846	50	12967	2
Germersheim	548	772	466	1076	458	3320	93826	59	–	–	2697	35	7485	10	11659	57
Homburg	64	303	193	544	78	1182	1100	–	–	–	7036	56	7008	1	5195	31
Kaiserslautern	85	317	182	1181	234	1999	10709	29	13072	30	2126	32	1146	–	8015	10
Kirchheim	88	325	250	516	109	1288	50289	41	20222	–	2017	2	9612	48	11127	52
Kusel	115	249	123	478	112	1077	6055	–	11543	27	77	39	8785	48	7895	39
Landau	291	604	448	765	224	2352	20563	11	–	–	1905	15	11860	3	14008	22
Neustadt	319	1095	464	1146	400	3388	23031	45	–	–	4312	35	17315	59	16292	3
Pirmasens	4	217	89	402	96	808	5244	45	7860	–	972	9	7631	36	7184	2
Speyer	50	438	228	585	135	1436	21695	40	–		5751	49	6854	18	10947	17
Zweibrücken	213	454	491	527	229	1914	9478	57	9283	12	9344	32	8881	9	8888	23
	1995	5658	3394	8615	2488	22150	254297	56	63001	9	41101	1	105088	40	121567	10

Landcommissariat Frankenthal.

Die in der Gemeinde Norheim bestandene Wohlthätigkeitsanstalt ist eingegangen.

Landcommissariat Germersheim.

Die in der Gemeinde Hördt bestandene Kleinkinderbewahranstalt ist nebst dem St. Johannisverein daselbst eingegangen.

Table 1 Continued

Year	Total	Gender		Ethnicity				Education			
		Male	Female	White	Black	Hispanic	Other	Less than high school	High school	Some college	College graduate
	N	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
1978	1,532	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
1980	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
1982	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
1983	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
1984	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
1985	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
1986	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
1987	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
1988	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
1989	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
1990	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
1991	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
1992	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
1993	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
1994	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
1995	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
1996	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
1997	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
1998	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
1999	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2000	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2001	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2002	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2003	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2004	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2005	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2006	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2007	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2008	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2009	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2010	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2011	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2012	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2013	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2014	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2015	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2016	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2017	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2018	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2019	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2020	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2021	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2022	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2023	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5

Table 1 Continued

Year	Total	Gender		Ethnicity				Education			
		Male	Female	White	Black	Hispanic	Other	Less than high school	High school	Some college	College graduate
	N	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
2024	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2025	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2026	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2027	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2028	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2029	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2030	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2031	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2032	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2033	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2034	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2035	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2036	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2037	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2038	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2039	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2040	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2041	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2042	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2043	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2044	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2045	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2046	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2047	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2048	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2049	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2050	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2051	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2052	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2053	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2054	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2055	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2056	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2057	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2058	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2059	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2060	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2061	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2062	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2063	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2064	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2065	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2066	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2067	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2068	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2069	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2070	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2071	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2072	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2073	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2074	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2075	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2076	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2077	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2078	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2079	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2080	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2081	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2082	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2083	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2084	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2085	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2086	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2087	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2088	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2089	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2090	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2091	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2092	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2093	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2094	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2095	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2096	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2097	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2098	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2099	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2100	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5

Table 1 Continued

Year	Total	Gender		Ethnicity				Education			
		Male	Female	White	Black	Hispanic	Other	Less than high school	High school	Some college	College graduate
	N	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
2101	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2102	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2103	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2104	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2105	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2106	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2107	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2108	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2109	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2110	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2111	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2112	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2113	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2114	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2115	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2116	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2117	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2118	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2119	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2120	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2121	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2122	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2123	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2124	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2125	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2126	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2127	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2128	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2129	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2130	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2131	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2132	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2133	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2134	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2135	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2136	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2137	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2138	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2139	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2140	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2141	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2142	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2143	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2144	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2145	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2146	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2147	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2148	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2149	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2150	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2151	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2152	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2153	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2154	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2155	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2156	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2157	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2158	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2159	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2160	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2161	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2162	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2163	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2164	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2165	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2166	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2167	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2168	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2169	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2170	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2171	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2172	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2173	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2174	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2175	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2176	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2177	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2178	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2179	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2180	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2181	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2182	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2183	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2184	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2185	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2186	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2187	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2188	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2189	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2190	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2191	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2192	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0	19.1	34.2	23.2	23.5
2193	1,599	47.1	52.9	83.1	11.3	3.6	2.0

| Area | Population | | | Civilian labor force | | |

Year	Total	Rate	Violent crime	Rate	Property crime	Rate	Murder and nonnegligent manslaughter	Rate	Forcible rape	Rate	Robbery	Rate	Aggravated assault	Rate	Burglary	Rate	Larceny-theft	Rate	Motor vehicle theft	Rate
1960	106,850	3,259.2	5,129	156.4	101,721	3,102.8	211	6.4	1,000	30.5	1,000	30.5	2,918	89.0	28,000	854.1	66,000	2,013.2	7,721	235.5
1961	110,000	3,327.2	5,000	151.3	105,000	3,176.9	200	6.1	1,000	30.3	1,000	30.3	2,800	84.7	28,000	847.2	68,000	2,057.5	9,000	272.2
1962	113,000	3,387.4	5,000	149.9	108,000	3,237.5	200	6.0	1,000	30.0	1,000	30.0	2,800	83.9	28,000	839.2	70,000	2,098.2	10,000	299.7
1963	116,000	3,447.6	5,000	148.6	111,000	3,298.0	200	5.9	1,000	29.7	1,000	29.7	2,800	83.2	28,000	831.8	72,000	2,139.0	11,000	326.8
1964	119,000	3,507.8	5,000	147.4	114,000	3,360.4	200	5.9	1,000	29.5	1,000	29.5	2,800	82.5	28,000	825.2	74,000	2,181.1	12,000	353.8
1965	122,000	3,568.0	5,000	146.2	117,000	3,421.8	200	5.8	1,000	29.2	1,000	29.2	2,800	81.9	28,000	819.0	76,000	2,223.2	13,000	380.2
1966	125,000	3,628.2	5,000	145.1	120,000	3,483.1	200	5.8	1,000	29.0	1,000	29.0	2,800	81.3	28,000	812.7	78,000	2,264.3	14,000	406.2
1967	128,000	3,688.4	5,000	144.1	123,000	3,544.3	200	5.8	1,000	28.8	1,000	28.8	2,800	80.7	28,000	806.8	80,000	2,305.4	15,000	432.1
1968	131,000	3,748.6	5,000	143.1	126,000	3,605.5	200	5.7	1,000	28.6	1,000	28.6	2,800	80.1	28,000	801.1	82,000	2,346.5	16,000	457.9
1969	134,000	3,808.8	5,000	142.1	129,000	3,666.7	200	5.7	1,000	28.4	1,000	28.4	2,800	79.6	28,000	795.6	84,000	2,387.6	17,000	483.5
1970	137,000	3,869.0	5,000	141.2	132,000	3,727.8	200	5.6	1,000	28.2	1,000	28.2	2,800	79.1	28,000	790.4	86,000	2,428.7	18,000	508.7
1971	140,000	3,929.2	5,000	140.3	135,000	3,789.0	200	5.6	1,000	28.1	1,000	28.1	2,800	78.6	28,000	785.5	88,000	2,469.8	19,000	533.3
1972	143,000	3,989.4	5,000	139.5	138,000	3,850.1	200	5.6	1,000	27.9	1,000	27.9	2,800	78.1	28,000	780.9	90,000	2,510.9	20,000	558.2
1973	146,000	4,049.6	5,000	138.7	141,000	3,911.3	200	5.5	1,000	27.7	1,000	27.7	2,800	77.7	28,000	776.6	92,000	2,552.0	21,000	582.7
1974	149,000	4,109.8	5,000	137.9	144,000	3,972.4	200	5.5	1,000	27.6	1,000	27.6	2,800	77.2	28,000	772.5	94,000	2,593.1	22,000	606.8
1975	152,000	4,170.0	5,000	137.2	147,000	4,033.6	200	5.5	1,000	27.4	1,000	27.4	2,800	76.8	28,000	768.6	96,000	2,634.2	23,000	630.8
1976	155,000	4,230.2	5,000	136.5	150,000	4,093.7	200	5.5	1,000	27.3	1,000	27.3	2,800	76.4	28,000	764.9	98,000	2,675.3	24,000	653.5
1977	158,000	4,290.4	5,000	135.8	153,000	4,154.9	200	5.4	1,000	27.2	1,000	27.2	2,800	76.0	28,000	761.3	100,000	2,716.4	25,000	677.2
1978	161,000	4,350.6	5,000	135.1	156,000	4,216.0	200	5.4	1,000	27.0	1,000	27.0	2,800	75.7	28,000	757.8	102,000	2,757.5	26,000	700.7
1979	164,000	4,410.8	5,000	134.5	159,000	4,277.2	200	5.4	1,000	26.9	1,000	26.9	2,800	75.3	28,000	754.5	104,000	2,798.6	27,000	724.1
1980	167,000	4,471.0	5,000	133.9	162,000	4,338.3	200	5.4	1,000	26.8	1,000	26.8	2,800	75.0	28,000	751.3	106,000	2,839.7	28,000	747.3
1981	170,000	4,531.2	5,000	133.3	165,000	4,399.5	200	5.3	1,000	26.7	1,000	26.7	2,800	74.7	28,000	748.2	108,000	2,880.8	29,000	770.5
1982	173,000	4,591.4	5,000	132.7	168,000	4,460.6	200	5.3	1,000	26.5	1,000	26.5	2,800	74.4	28,000	745.2	110,000	2,921.9	30,000	793.5
1983	176,000	4,651.6	5,000	132.1	171,000	4,521.8	200	5.3	1,000	26.4	1,000	26.4	2,800	74.1	28,000	742.3	112,000	2,963.0	31,000	816.5
1984	179,000	4,711.8	5,000	131.6	174,000	4,582.9	200	5.3	1,000	26.3	1,000	26.3	2,800	73.8	28,000	739.5	114,000	3,004.1	32,000	839.3
1985	182,000	4,772.0	5,000	131.1	177,000	4,644.1	200	5.2	1,000	26.2	1,000	26.2	2,800	73.5	28,000	736.8	116,000	3,045.2	33,000	862.1
1986	185,000	4,832.2	5,000	130.6	180,000	4,705.2	200	5.2	1,000	26.1	1,000	26.1	2,800	73.2	28,000	734.2	118,000	3,086.3	34,000	884.8
1987	188,000	4,892.4	5,000	130.1	183,000	4,766.4	200	5.2	1,000	26.0	1,000	26.0	2,800	72.9	28,000	731.7	120,000	3,127.4	35,000	907.3
1988	191,000	4,952.6	5,000	129.6	186,000	4,827.5	200	5.2	1,000	25.9	1,000	25.9	2,800	72.7	28,000	729.3	122,000	3,168.5	36,000	929.8
1989	194,000	5,012.8	5,000	129.2	189,000	4,888.7	200	5.2	1,000	25.8	1,000	25.8	2,800	72.4	28,000	727.0	124,000	3,209.6	37,000	952.1
1990	197,000	5,073.0	5,000	128.7	192,000	4,949.8	200	5.1	1,000	25.7	1,000	25.7	2,800	72.1	28,000	724.7	126,000	3,250.7	38,000	974.4
1991	200,000	5,133.2	5,000	128.3	195,000	5,011.0	200	5.1	1,000	25.7	1,000	25.7	2,800	71.8	28,000	722.5	128,000	3,291.8	39,000	996.7
1992	203,000	5,193.4	5,000	127.9	198,000	5,072.1	200	5.1	1,000	25.6	1,000	25.6	2,800	71.6	28,000	720.4	130,000	3,332.9	40,000	1,018.8
1993	206,000	5,253.6	5,000	127.5	201,000	5,133.3	200	5.1	1,000	25.5	1,000	25.5	2,800	71.3	28,000	718.4	132,000	3,374.0	41,000	1,040.9
1994	209,000	5,313.8	5,000	127.1	204,000	5,194.4	200	5.1	1,000	25.4	1,000	25.4	2,800	71.1	28,000	716.4	134,000	3,415.1	42,000	1,062.9
1995	212,000	5,374.0	5,000	126.7	207,000	5,255.6	200	5.1	1,000	25.4	1,000	25.4	2,800	70.8	28,000	714.5	136,000	3,456.2	43,000	1,084.9
1996	215,000	5,434.2	5,000	126.4	210,000	5,316.7	200	5.1	1,000	25.3	1,000	25.3	2,800	70.6	28,000	712.6	138,000	3,497.3	44,000	1,106.8
1997	218,000	5,494.4	5,000	126.0	213,000	5,377.9	200	5.0	1,000	25.2	1,000	25.2	2,800	70.3	28,000	710.8	140,000	3,538.4	45,000	1,128.7
1998	221,000	5,554.6	5,000	125.7	216,000	5,439.0	200	5.0	1,000	25.2	1,000	25.2	2,800	70.1	28,000	709.0	142,000	3,579.5	46,000	1,150.5
1999	224,000	5,614.8	5,000	125.3	219,000	5,500.2	200	5.0	1,000	25.1	1,000	25.1	2,800	69.8	28,000	707.2	144,000	3,620.6	47,000	1,172.4
2000	227,000	5,675.0	5,000	125.0	222,000	5,561.3	200	5.0	1,000	25.0	1,000	25.0	2,800	69.6	28,000	705.5	146,000	3,661.7	48,000	1,194.1
2001	230,000	5,735.2	5,000	124.7	225,000	5,622.5	200	5.0	1,000	24.9	1,000	24.9	2,800	69.3	28,000	703.8	148,000	3,702.8	49,000	1,215.9
2002	233,000	5,795.4	5,000	124.4	228,000	5,683.6	200	5.0	1,000	24.9	1,000	24.9	2,800	69.1	28,000	702.2	150,000	3,743.9	50,000	1,237.5
2003	236,000	5,855.6	5,000	124.1	231,000	5,744.8	200	5.0	1,000	24.8	1,000	24.8	2,800	68.8	28,000	700.6	152,000	3,785.0	51,000	1,259.2
2004	239,000	5,915.8	5,000	123.8	234,000	5,805.9	200	4.9	1,000	24.8	1,000	24.8	2,800	68.6	28,000	699.1	154,000	3,826.1	52,000	1,280.7
2005	242,000	5,976.0	5,000	123.5	237,000	5,867.1	200	4.9	1,000	24.7	1,000	24.7	2,800	68.4	28,000	697.6	156,000	3,867.2	53,000	1,302.3
2006	245,000	6,036.2	5,000	123.2	240,000	5,928.2	200	4.9	1,000	24.7	1,000	24.7	2,800	68.1	28,000	696.2	158,000	3,908.3	54,000	1,323.8
2007	248,000	6,096.4	5,000	122.9	243,000	5,989.4	200	4.9	1,000	24.6	1,000	24.6	2,800	67.9	28,000	694.8	160,000	3,949.4	55,000	1,345.2
2008	251,000	6,156.6	5,000	122.6	246,000	6,050.5	200	4.9	1,000	24.5	1,000	24.5	2,800	67.7	28,000	693.4	162,000	3,990.5	56,000	1,366.6
2009	254,000	6,216.8	5,000	122.4	249,000	6,111.7	200	4.9	1,000	24.5	1,000	24.5	2,800	67.4	28,000	692.1	164,000	4,031.6	57,000	1,388.0
2010	257,000	6,277.0	5,000	122.1	252,000	6,172.8	200	4.9	1,000	24.4	1,000	24.4	2,800	67.2	28,000	690.8	166,000	4,072.7	58,000	1,409.3
2011	260,000	6,337.2	5,000	121.8	255,000	6,234.0	200	4.9	1,000	24.4	1,000	24.4	2,800	67.0	28,000	689.5	168,000	4,113.8	59,000	1,430.7
2012	263,000	6,397.4	5,000	121.6	258,000	6,295.1	200	4.9	1,000	24.3	1,000	24.3	2,800	66.8	28,000	688.3	170,000	4,154.9	60,000	1,452.0
2013	266,000	6,457.6	5,000	121.3	261,000	6,356.3	200	4.9	1,000	24.3	1,000	24.3	2,800	66.5	28,000	687.1	172,000	4,196.0	61,000	1,473.2
2014	269,000	6,517.8	5,000	121.1	264,000	6,417.4	200	4.8	1,000	24.2	1,000	24.2	2,800	66.3	28,000	685.9	174,000	4,237.1	62,000	1,494.4
2015	272,000	6,578.0	5,000	120.8	267,000	6,478.6	200	4.8	1,000	24.2	1,000	24.2	2,800	66.1	28,000	684.8	176,000	4,278.2	63,000	1,515.6
2016	275,000	6,638.2	5,000	120.6	270,000	6,539.7	200	4.8	1,000	24.1	1,000	24.1	2,800	65.9	28,000	683.7	178,000	4,319.3	64,000	1,536.7
2017	278,000	6,698.4	5,000	120.4	273,000	6,600.9	200	4.8	1,000	24.1	1,000	24.1	2,800	65.7	28,000	682.6	180,000	4,360.4	65,000	1,557.9
2018	281,000	6,758.6	5,000	120.2	276,000	6,662.0	200	4.8	1,000	24.0	1,000	24.0	2,800	65.5	28,000	681.5	182,000	4,401.5	66,000	1,579.0
2019	284,000	6,818.8	5,000	120.0	279,000	6,723.2	200	4.8	1,000	24.0	1,000	24.0	2,800	65.3	28,000	680.5	184,000	4,442.6	67,000	1,600.2
2020	287,000	6,879.0	5,000	119.8	282,000	6,784.3	200	4.8	1,000	24.0	1,000	24.0	2,800	65.1	28,000	679.4	186,000	4,483.7	68,000	1,621.2
2021	290,000	6,939.2	5,000	119.6	285,000	6,845.5	200	4.8	1,000	23.9	1,000	23.9	2,800	64.9	28,000	678.4	188,000	4,524.8	69,000	1,642.3
2022	293,000	6,999.4	5,000	119.4	288,000	6,906.6	200	4.8	1,000	23.9	1,000	23.9	2,800	64.7	28,000	677.4	190,000	4,565.9	70,000	1,663.3

Ad Dem. Kab. 12065 I. ... vr. den 6. Mai 1861.

(Das Verwaltungs-Personal der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf §. 8 der in der Beilage zu No. 13 des Kreis-Amtsblattes vom Jahre 1859 abgedruckten Satzungen der Kreis-Irrenanstalt wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 30. v. M. dem mit der Rechnungs- und Buchführung betrauten Gehilfen der Anstalts-Verwaltung — bisher Schreiber genannt — ohne Aenderung seiner dienstlichen Stellung, die Benennung „Rechnungsführer" beigelegt worden ist.

Speyer, den 7. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Mai l. J., wurde

1. der Schulgehilfe Christoph Brück in Laumersheim zum Lehrer an der dortigen protestantischen Schule in provisorischer Eigenschaft ernannt, und
2. an die in Rockenhausen erledigte protestantische Schulgehilfenstelle der Schuldienst-Exspectant Daniel Klein von Sembach berufen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Mai l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Carl Peter Druck zum Gehilfen an der katholischen Schule zu Martinshöhe ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 18. April 1861 das dem Maschinenbauer Carl Altschner von Dessau, zur Zeit in München, unterm 15. April 1860 verliehene Privilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in eigenthümlicher Construction eines Excenter-Supportes mit Drehbankeinrichtung zur Fertigung von ovalen und elliptischen Gewindeschneidbacken und Bohrern, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 15. April 1861 anfangend, zu verlängern geruht

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 27. Speyer, den 15. Mai 1861.

Inhalt:

Das dem Königl. Oberbaurathe Bernatz ertheilte Commissorium behufs der dießjährigen Kreisbereisung betr. — Die mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres im Königl. Max-Joseph-Stifte in Erledigung kommenden fundirten Freiplätze betr. — Kursiren falscher Münzen. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats April 1861.

Nro. 747 Pr. U. pr. den 10. Mai 1861.

(Das dem Königl. Oberbaurathe Bernatz ertheilte Commissorium behufs der dießjährigen Kreisbereisung betr.)

Das Präsidium

der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

An

die Königl. Landcommissariate, Baubehörden und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Inhaltlich höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. prs. 10. Mai l. J. ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungsbezirkes der Pfalz behufs der Inspicirung des Bauwesens in diesem Jahre dem Königl. Oberbaurathe Bernatz übertragen worden.

Sämmtliche obenbenannten Behörden werden angewiesen, dem Königl. Oberbaurathe Bernatz bei seiner Commissions-Reise jede erforderliche dienstliche Unterstützung zu gewähren.

Speyer, den 10. Mai 1861.

v. Hohe.

Friedrich Hohe.

Nro 13246 L. pr. den 11. Mai 1861.

(Die mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres im k. Max-Joseph-Stifte in Erledigung kommenden fundirten Freiplätze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Schuljahres kommen in dem Königl. Max-Joseph-Stifte zu München ein ganzer und ein halber fundirter Civilfreiplatz in Erledigung, welche mit dem Beginne des Schuljahres 18[illegible] wiederbesetzt werden.

In Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 6. d. M. und unter Bezugnahme auf das Ausschreiben unterfertigter Stelle über die Bedingungen zur Aufnahme in das Max-Joseph-Stift vom 22. Mai 1859 (Kreis-Amtsbl. № 36) wird dieses unter dem Beifügen hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Bewerbungen spätestens bis zum 20. Juni l. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen sind.

Speyer, den 11. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 12434 L. pr. den 11. Mai 1861.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 20. v. M. nebenbezeichneten Betreffes zur gleichmäßigen Beachtung veröffentlicht.

Speyer, den 8. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Im Landgerichtsbezirke Volkach wurde ein falsches Halbguldenstück verausgabt.

Dasselbe besteht nach dem Gutachten des Haupt-Münz- und Stempel-Amtes aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung derselben Späße zu verfügen, sowie ein etwaiges Resultat ungesäumt anher anzuzeigen.

Würzburg, den 20. April 1861.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.
Kohlmüller.

Dienstesnachrichten.

Durch höchstes Finanz-Ministerial-Reskript vom 4. d. M. wurde der Bezirks-Geometer Johann Reher von Neustadt aus administrativen Gründen auf den Ummessungsbezirk Kusel versetzt und der Messungsbezirk Neustadt dem Bezirksgeometer Adolph Engelbach von Kusel auf sein desfallsiges Ansuchen verliehen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Mai l. J., № 13263 L., wurde der Schuldienst-Expectant Moritz Dreyfuß aus Marienthal zum Verweser der Lehrerstelle an der israelitischen Elementarschule zu Göllheim vom 20. Mai d. J. an ernannt.

Augsburger Börse.

Den 10. Mai 1861

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		95⅝
„ „ „ 4 %		100
„ „ „ 4½ %		102¼
„ „ „ 4½ % halbjährig.		102⅜
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		100
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		803
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats April 1861.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.
Bergzabern . . .	12	6	51	16	4	37	–	–	–	–	–	–	11	4	33	1	4	8
Homburg . . .	122	6	43	302	5	18	68	4	22	–	–	–	1	4	15	373	4	–
Kaiserslautern . .	1755	6	54	2586	5	14	1776	4	53	77	6	52	1009	4	6	1068	3	59
Kandel	123	7	–	63	5	–	261	5	42	–	–	–	–	–	–	10	4	45
Kusel	9	6	40	386	5	20	642	4	25	–	–	–	139	4	27	459	3	58
Landau . . .	57	7	4	61	5	–	463	5	35	–	–	–	40	4	43	38	4	25
Neustadt	2266	7	11	1892	5	11	2038	5	35	–	–	–	1157	4	41	168	4	34
Pirmasens . . .	78	6	44	168	5	10	13	3	34	–	–	–	3	3	47	154	4	4
Speyer	122	7	6	412	5	6	267	5	12	–	–	–	365	4	35	125	4	24
Zweibrücken . .	1629	6	51	1318	5	16	83	4	21	–	–	–	34	3	47	984	3	49
Summa .	6173	7	–	7204	5	13	5611	5	11	77	6	51	2759	4	27	3380	3	58
Mittlpr. v. Monat März		6	57		5	10		5	8		6	51		4	43		3	52

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. Preise im Monate April 1861.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod		Mittlere Taxe für Fleisch			Mittlere Preise für Mehl													
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh	
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dtzd.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3½	4	14	8	14	4½	6½	4	4	4	27	14½	1	34	1	34	1	23
Frankenthal	3⅝	3⅜	—	9½	16	3	5	3½	4	4	28	14	1	20	1	15	1	8
Germersheim	4	4½	16	11	16	4	8	7	6	5	24	12	1	30	1	28	1	30
Grünstadt	3¼	4	12	9	14½	5	8	5	6	5	26	10	1	21	—	—	1	30
Homburg	4	—	15	10	16	6	8	4	—	4	30	12	1	15	2	—	1	15
Kaiserslautern	3⅛	6	14	10	16	4	7	3	4	4	32	12	1	36	1	18	1	10
Kirchheimbolanden	3½	6	15	10	16	4½	7	4	6	6	26	12	1	15	1	50	1	—
Kusel	4	—	14	8	15	5	7	5	6	6	28	11	1	18	—	—	—	—
Landau	4	5⅓	16	14	17	5	8	7	6	6	22	12	1	30	1	20	1	—
Neustadt	3⅛	4	16	9	14	5	7	5	6	6	24	14	1	30	1	16	1	25
Pirmasens	3⅛	6	14	9	14	5	8	6	6	4	32	12	1	24	2	—	1	12
Speyer	3½	4	15	10	15	5	7	6	6	6	28	10	1	16	1	45	1	30
Zweibrücken	4	6	15	12	16	5	8	3	6	6	27	12	1	16	1	42	1	24

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 28. Speyer, den 23. Mai 1861.

Inhalt:

Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Cursiren falscher Münzen. — Agenten-Aufstellung für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt. — Aufstellung von Auswanderungs-Agenten. — Erledigte Stelle des Königl. Stadtgerichtsphysikates Bamberg. — Wiederbesetzung der prot. Pfarrstelle zu Weisenheim a. B., Decanats Türkheim. — Augsburger Börse. — Betriebs-Ergebnisse der pfälzischen Eisenbahnen vom Monat April 1861.

Nro. 13315 L. pr. den 13. Mai 1861.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2. v. M. hat zu Wien die 332. und 333. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld stattgefunden, wobei die Serien 4 und 230 gezogen worden sind.

Die Serie 4 enthält Banco-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % von Nō. 3099 bis 3943 incl. im Kapitalsbetrage von 998,742 fl; ferner niederösterreichisch-ständische Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von Nō. 1134—1218, im Kapitalsbetrage von 67,742 fl.

Die Serie 230 enthält Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % und zwar von Nō. 77652 bis 77924 und von Nō. 77927 bis 78014 mit der ganzen — und Nō. 77926 mit der Hälfte der Kapitalsummen im Gesammtkapitalsbetrage von 997,095 fl 20 xr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und in so ferne dieser 5 % Conv.-M. erreicht, nach dem durch Finanzministerial-Erlaß vom 26. Oktober 1858 veröffentlichten Umstellungsmaaßstabe in 5%ge auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen aber 5 % nicht erreichenden Verzinslichkeit gelangen, werden auf Verlangen der Partei nach Maßgabe der Bestimmungen des oben erwähnten Finanzministerial-Erlasses 5%ge auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

In Gemäßheit eines höchsten Erlasses des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 7. Mai l. J. wird

dieses zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit veröffentlicht.

Speyer, den 11. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Nro. 13060 L. pr. den 11. Mai 1861.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein im nebenbezeichneten Betreffe durch die Königl. Regierung von Mittelfranken unterm 29. v. M. erlassenes Ausschreiben wird nachstehend zur entsprechenden Beachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 8. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Mittelfranken.

Bei dem Taxamte des Königl. Landgerichts Feuchtwangen kam unlängst ein gefälschtes Fünffrankenstück zur Verausgabung. Dasselbe ist französischen Gepräges, trägt auf der einen Seite die Aufschrift „5 Francs 1830" und auf der andern Seite das Bild Louis Philippes. Fragliches Fünffrankenstück ist gefälscht, besteht aus geringhaltigem 10löthigen Silber und ist mit eigenen falschen Stempeln geprägt; der innere Silberwerth ist 1 fl. 24 kr.

Indem vor Annahme ähnlicher solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Späße zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem Königl. Landgerichte Feuchtwangen mitzutheilen.

Ansbach, den 29. April 1861.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Gutschneider, Präsident.
v. Reisch.

Ad Nrm. Exh. 13323 L. pr. den 14. Mai 1861.

(Agenten-Aufstellung für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten wird Abraham Cahn, Ziegeleibesitzer in Rülzheim, als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Kandel bestätigt.

Speyer, den 11. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 13458 L. pr. den 16. Mai 1861.

(Die Aufstellung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten Weyland in Landau werden der Kaufmann Christian Avril von Kirchheimbolanden, sowie der Stadtschreiber Jacob Wenner von Dürkheim als Unteragenten des Expedientenhauses J. Barde

in Havre in widerruflicher Weise und unter Haftung des vorerwähnten Hauptagenten hiemit bestätiget.

Speyer, den 15. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Nro. 13513 L. pr. den 16. Mai 1861.

(Die erledigte Stelle des Königl. Stadtgerichtsphysikates Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Steinheimer findet sich das Königl. Stadtgerichtsphysikat Bamberg erledigt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Oberfranken einreichen.

Speyer, den 16. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 1009 K. pr. den 15. Mai 1861

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Weisenheim a. B., Decanats Dürkheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Erledigung gekommene Pfarrei Weisenheim am Berg besteht aus dem Pfarrorte und aus dem Filialorte Bobenheim.

Die Seelenzahl beträgt 813. — Es befinden sich in derselben 2 Kirchen, die nicht simultan sind, 2 Schulen und 2 Leichenhöfe.

Die Erträgnisse sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	20	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	139	39
4. Gilten und Grundzinsen	—	55
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	3	6
Zusammen	395	40

Das an der Congrua einer Pfarrei I. Klasse Fehlende wird aus den disponiblen Mitteln mit 204 fl 20 kr ergänzt. Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben binnen sechs Wochen von heute an ihre Gesuche durch das Königl. Decanat Dürkheim hierher zu senden.

Speyer, den 14. Mai 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Börsch, v. d.

Dimroth.

Augsburger Börse.

Den 16. Mai 1861

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		96 ⅛
„ „ „ 4 %		100
„ „ „ 4½ %		102½
„ „ „ 4½ % halbjährig.		102¾
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		100
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		806
Ludwigshafen-Bexbacher-Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Wrights Mitteilungen 1 A 1 A 1 A

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 29. Speyer, den 24. Mai 1861.

Inhalt:

Die Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro 18⁵⁹/₆₀ betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Wolfstein. — Erledigung des Königl. Stadtgerichtsphysikates Würzburg. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Vertheilungsliste der Besoldungs-, Pensions- ꝛc. Beiträge für den Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst der Pfalz pro 18⁵⁹/₆₀.

Nro 9579 O. pr. den 14. Mai 1861.

(Die Vertheilungsliste der Besoldungs- und Pensionsbeiträge für den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro 18⁶⁰/₆₁ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Art. 27 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 „die Organisation der Staatsforstverwaltung betr." wurde die Vertheilungsliste der Besoldungs-, Pensions- ꝛc. Beiträge für den Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst pro 18⁶⁰/₆₁ aufgestellt.

Nach den geprüften und verbeschiedenen Rechnungen der Königl. Rentämter betragen die Ausgaben pro 18⁶⁰/₆₁ auf Besoldungen, Pensionen und Alimentationen, Regie (Büreau-Exigenzaversa der Königl. Communal-Revierförster, Inventarstücke, gedruckte und lithographirte Papiere) und Perceptionskosten nach Abzug der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge mit 163 fl 52 xr — einhundert sechszig drei Gulden fünfzig zwei Kreuzer . . . . . fl xr h
42929 52 –

Hiezu kommen:

1. die Ausgaben bei der Königl. Kreiskasse laut geprüfter Rechnung mit . . 181 23 –
2. zur Bildung eines Activbestandes bei der Königl. Kreiskasse für unvorhergesehene Fälle . . . . . 600 — –

Summa aller Ausgaben . 43711 15 –

Hievon kommen in Abzug:

1. der ständige Zuschuß des Königl. Aerars mit . . . . . 2500 fl
2. der nach der Rechnung pro 18⁶⁰/₆₁ verbleibende Ueberschuß — vide außerordentliche Beilage zu № 28 des Kreis-Amtsblattes vom Jahre 1860 — mit . . 600 fl 3100 — –

Es verbleibt daher ein rückzuerhebender Betrag von . . . . 40611 15 –

— vierzigtausend sechshundert eilf Gulden fünfzehn Kreuzer. —

Die Gesammtfläche der Gemeinde- und Stiftungswaldungen des Regierungsbezirkes umfaßt 252984 Tagwerk.

Es treffen also auf ein Tagwerk 9,6317356 Kreuzer.

Auf diese Beitrags-Einheit gründet sich die beiliegende Repartition.

Die Königl. Rentämter werden nunmehr angewiesen, zur Deckung der aus der Staatskasse geleisteten Vorschüsse die für die einzelnen Gemeinden und Stiftungen berechneten Beträge rückzuerheben.

Die sich ergebenden Ueberschüsse werden an die Königl. Kreiskasse abgeliefert; erforderliche Zuschüsse aber von dort in Empfang genommen.

Die Königl. Kreiskasse der Pfalz und die Königl. Landcommissariate haben zum Vollzug geeignet mitzuwirken.

Speyer, den 11. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 13895 L. pr. den 21. Mai 1861.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Wolfstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Wolfstein in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landcommissariats- und Dekanatsbezirk Kusel, zählt im Pfarrorte und 13 dazu gehörigen Ortschaften und Höfe 440 Parochianen und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	461	17
2. Pfarrwohnungsanschlag	24	42
3. Pfarrgut	10	38
4. Geldbezüge von Stiftungen	19	22
sohin im Ganzen	515	59
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	284	1
auf	800	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 18. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 13857 L. pr. den 18. Mai 1861.

(Die Erledigung des Königl. Stadtgerichtsphysikates Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Klinger findet sich das Stadtgerichtsphysikat Würzburg erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Kreisregierung von Unterfranken und Aschaffenburg angeben.

Speyer, den 16. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 29

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1861.

Vertheilungs-Liſte

der

Beſoldungs-, Penſions- ꝛc. Beiträge

für den

Gemeinde- und Stiftungs-Forſtdienſt

der Pfalz

pro 18⁵⁄₀.

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	xr	p	
1. Rentamt Annweiler.					
Albersweiler	1947	312	33	-	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18½ betragen:
Annweiler	4546	729	45	2	fl xr ₰
Bindersbach	7	1	7	1	a) an Besoldungen 2274 35 2
Darstein	139	22	19	-	b) an Pensionen . . . . . 51 3 -
Dimbach	9	1	26	2	c) an übrigen Ausgaben 72 4 2
Dörnbach	333	53	27	1	Summa der Ausgaben . 2397 43 -
Gossersweiler	163	26	10	-	Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung 2608 35 3
„ Pfarrei	10	1	36	-	Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit . 166 — -
Gräfenhausen	830	133	14	1	Summa der Einnahmen . 2774 35 3
Lug	117	18	47	-	Der hienach verbleibende Ueberschuß von 376 fl 52 xr 3 ₰ — dreihundert siebenzig sechs Gulden fünfzig zwei Kreuzer drei Pfennige — ist an die k. Kreiskasse abzuliefern.
Münchweiler	60	9	38	-	
Oberschlettenbach	12	1	55	2	
Queichhambach	422	67	44	3	
Ramberg	831	133	24	-	
Rinnthal	1467	235	30	-	
Schwanheim	45	7	13	2	
„ Pfarrei	12	1	55	2	
„ Kirche	16	2	34	-	
Spirkelbach	1094	175	37	-	
Stein	151	24	14	2	
Völkersweiler	129	20	42	3	
Vorderweidenthal	743	119	16	2	
Waldhambach, Kirche	29	4	39	2	
Waldrohrbach „	9	1	26	3	
Wernersberg	189	30	20	2	
„ Kirche	6	—	57	3	
Wilgartswiesen	2899	465	22	2	
„ Pfarrei	35	5	37	-	
Summa Rentamt	16250	2608	35	3	
2. Rentamt Bergzabern.					
Bergzabern	542	87	—	-	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18½ betragen:
Böllenborn	571	91	39	3	fl xr ₰
Birkenhördt	727	116	42	2	a) an Pensionen . . . . . 50 7 -
Blankenborn	88	14	7	2	b) an übrigen Ausgaben . . . — 54 2
Dörrenbach	861	138	13	-	Summa der Ausgaben . 51 1 2
Gleiszellen-Gleishorbach	716	114	56	-	Rückzuerheben sind nach nebiger Rechnung 974 24 3
Kapellen-Drusweiler	138	22	9	-	
Klingenmünster	905	145	16	3	

Name of Ship, Master's Name, and Port to which Bound	Tons	Men	Guns	Voyage
Hannah Thomas Hall Bristol	200	20	10	From Bristol to Africa, thence to Barbadoes, and from thence to Bristol.
Hannah Thomas Hall Bristol	200	20	10	From Bristol to Africa, thence to Barbadoes, and from thence to Bristol.
Hannah Thomas Hall Bristol	200	20	10	From Bristol to Africa, thence to Barbadoes, and from thence to Bristol.

Slaves Taken.

| | | |

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	ℳ	Xr.	p	
4. Rentamt Dahn.					
Bobenthal	360	57	47	2	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18⅓ betragen:
„ Kirche	141	22	38	-	ℳ Xr. ₰
Bruchweiler-Bärenbach	853	136	56	-	a) an Besoldungen . . . . 937 57 -
Bundenthal	629	100	58	2	b) an übrigen Ausgaben . . . 34 36 1
Busenberg	528	84	45	2	Summa der Ausgaben . 972 33 1
Dahn	2216	355	43	3	Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung 1846 4 3
„ Kirche	25	4	1	-	Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit . 78 - -
Erfweiler	351	56	20	3	Summa der Einnahmen . 1924 4 3
Erlenbach	597	95	50	-	Es verbleibt daher ein Ueberschuß von 951 ℳ 31 Xr. 2 ₰ — neunhundert fünfzig ein Gulden dreißig ein Kreuzer zwei Pfennige — welcher an die k. Kreiskasse abzuliefern ist.
Hauenstein	565	90	42	-	
„ Kirche	52	8	20	3	
Hinterweidenthal	1693	271	46	2	
Niederschlettenbach	668	107	14	-	
„ Kirche	19	3	3	-	
Niederschlettenbach u. Erlenbach gemeinschaftlicher Kirchenwald	20	3	12	3	
Rothweiler	430	69	1	3	
Rumbach	2264	363	26	-	
Schindhart	89	14	17	-	
Summa Rentamt	11500	1846	4	3	
5. Rentamt Dürkheim.					
Bobenheim a. B.	953	152	59	-	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18⅓ betragen:
Dackenheim	604	96	57	2	ℳ Xr. ₰
Deidesheim-Niederkirchen	5154	827	22	-	a) an Besoldungen . . . . 2178 58 -
Ellerstadt	143	22	57	2	b) an Pensionen . . . . 526 24 -
Erpolzheim	137	21	59	3	c) an übrigen Ausgaben . . . 83 57 2
Forst	178	28	34	2	Summa der Ausgaben . 2789 19 2
Freinsheim	1279	205	19	-	Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung 2794 58 1
Friedelsheim	615	98	43	2	Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit . 77 - -
Gönnheim	590	94	42	2	Summa der Einnahmen . 2871 58 1
Herxheim a. B.	483	77	32	1	Der hienach sich ergebende Ueberschuß von 82 ℳ 38 Xr. 3 ₰ — achtzig zwei Gulden dreißig acht Kreuzer drei Pfennige — ist an die k. Kreiskasse abzuliefern.
Kallstadt	930	149	17	2	
Leistadt	1038	166	37	3	
Ungstein	289	46	23	2	
Wachenheim	2550	409	20	3	
Weißenheim a. B.	1483	238	4	-	
Weißenheim a. S.	985	158	7	1	
Summa Rentamt	17411	2794	58	1	

Digitized by Google

Territory, Province or Region	Capital	Area (sq. km.)	Population (1991 census)
Northern Territory	Darwin	1,346,200	168,400
Nunavut	Iqaluit	2,121,400	24,700
Ontario	Toronto	1,068,582	10,084,885
Prince Edward Island	Charlottetown	5,660	129,765
Quebec	Quebec	1,540,680	6,895,963
Saskatchewan	Regina	651,900	988,928
Yukon Territory	Whitehorse	483,450	27,797

Territory, Province or Region	Capital	Area (sq. km.)	Population (1991 census)
Alabama	Montgomery	133,915	4,040,587
Alaska	Juneau	591,004	550,043
Arizona	Phoenix	295,276	3,665,228
Arkansas	Little Rock	137,754	2,350,725
California	Sacramento	411,049	29,760,021
Colorado	Denver	269,618	3,294,394
Connecticut	Hartford	14,357	3,287,116
Delaware	Dover	6,447	666,168
District of Columbia	Washington	179	606,900
Florida	Tallahassee	170,313	12,937,926
Georgia	Atlanta	152,489	6,478,216
Hawaii	Honolulu	16,760	1,108,229
Idaho	Boise	216,412	1,006,749
Illinois	Springfield	143,962	11,430,602
Indiana	Indianapolis	93,719	5,544,159
Iowa	Des Moines	145,752	2,776,755
Kansas	Topeka	213,096	2,477,574
Kentucky	Frankfort	104,623	3,685,296
Louisiana	Baton Rouge	125,674	4,219,973
Maine	Augusta	91,652	1,227,928
Maryland	Annapolis	32,135	4,781,468
Massachusetts	Boston	27,336	6,016,425
Michigan	Lansing	250,493	9,295,297
Minnesota	St. Paul	217,736	4,375,099
Mississippi	Jackson	125,443	2,573,216
Missouri	Jefferson City	180,514	5,117,073
Montana	Helena	380,847	799,065
Nebraska	Lincoln	200,017	1,578,385
Nevada	Carson City	286,299	1,201,833
New Hampshire	Concord	24,097	1,109,252
New Jersey	Trenton	19,210	7,730,188
New Mexico	Santa Fe	314,939	1,515,069
New York	Albany	141,089	17,990,455
North Carolina	Raleigh	136,412	6,628,637
North Dakota	Bismarck	183,123	638,800
Ohio	Columbus	106,332	10,847,115
Oklahoma	Oklahoma City	181,185	3,145,585
Oregon	Salem	251,418	2,842,321
Pennsylvania	Harrisburg	119,251	11,881,643
Rhode Island	Providence	3,144	1,003,464
South Carolina	Columbia	80,432	3,486,703
South Dakota	Pierre	199,730	696,004
Tennessee	Nashville	109,412	4,877,185
Texas	Austin	692,405	16,986,510
Utah	Salt Lake City	219,887	1,722,850
Vermont	Montpelier	24,900	562,758
Virginia	Richmond	105,716	6,187,358
Washington	Olympia	176,617	4,866,692
West Virginia	Charleston	62,758	1,793,477
Wisconsin	Madison	169,643	4,891,769
Wyoming	Cheyenne	253,349	453,588

Name	Year	Manufacturer
Bowling		
Bowling	1931	Bally
Bowling Alley	1931	Gottlieb
Bowling Champ	1931	Bally
Bowling Champ	1933	Bally
Bowling Champ	1934	Bally
Bowling Champ	1935	Bally
Bowling Champ	1936	Bally
Bowling Champ	1937	Bally
Bowling Champ

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	kr	p	
Homburg	293	47	2	-	
Höchen	5	—	48	-	
Käshofen	340	54	34	3	
Kirrberg	29	4	39	2	
Kirkel-Neuhäusel	127	20	23	2	
Kleinbundenbach	299	47	59	3	
Kleinottweiler	8	1	17	-	
Krähenberg	318	51	2	3	
Kübelberg	541	86	50	3	
Lambsborn	178	28	34	2	
Mörschbach	77	12	21	3	
Münchweiler a. Gl.	157	25	12	-	
Ranzweiler	175	28	5	3	
Niederbergbach	144	23	7	-	
Niedermiesau	389	62	26	3	
Obermiesau	175	28	5	3	
Rosenkopf	119	19	6	1	
Sand	295	47	21	1	
Schmittweiler	301	48	19	1	
Schönenberg	256	41	5	2	
Steinbach	154	24	43	1	
Waldmohr	533	85	33	3	
Wiesbach	293	47	2	-	
Ober- und Niedermiesau	227	36	26	2	
Summa Rentamt	8810	1414	15	3	

11. Rentamt Kaiserslautern.

Alsenborn	1886	302	45	2
Baalborn	169	27	8	-
Enkenbach	1895	304	12	-
Erfenbach	73	11	43	-
Erlenbach	180	28	53	3
Erzenhausen	238	38	12	-
Eulenbis	244	39	10	-
Heiligenmoschel	109	17	30	-
Heimkirchen	10	1	36	-
" Pfarrei	23	3	41	3
Hirschhorn	121	19	25	3
Hochspeyer	102	16	22	2
Kaiserslautern	5472	878	25	-
" Spital	461	74	—	2
Katzweiler	302	48	28	3

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18⅔ betragen:

	fl	kr	p
a) an Besoldungen	2943	22	2
b) an Pensionen	966	27	3
c) an übrigen Ausgaben	93	57	2
Summa der Ausgaben .	4003	47	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	2404	53	-
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	175	—	-
Summa der Einnahmen .	2579	53	-

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 1423 fl 54 kr 3 ₰ — eintausend vierhundert zwanzig drei Gulden fünfzig vier Kreuzer drei Pfennige ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-besoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	℔	ß	₰	
Mehlbach	1216	195	12	-	
Mohrbach	83	13	19	2	
Moorlautern	24	3	51	-	
Neukirchen	272	43	39	3	
Niederkirchen	148	23	45	2	
" Pfarrei	5	—	48	1	
Olsbrücken	446	71	35	3	
Vörrbach	54	8	40	-	
Rodenbach	310	49	45	3	
Schwedelbach	448	71	55	-	
Siegelbach	59	9	28	1	
Sulzbach	351	56	20	3	
Trippstadt	9	1	26	3	
Weilerbach	250	40	7	3	
Wörschbach	21	3	22	2	
Summa Rentamt	14981	2404	53	-	

12. Rentamt Kandel.

Berg	185	29	42	-
Erlenbach	497	79	47	-
Freckenfeld	463	74	19	3
Hagenbach	429	68	52	1
Hatzenbühl	189	78	30	-
Hayna	290	46	33	-
Jockgrimm	548	87	58	-
Kandel	2212	355	5	1
Neuburg	119	19	6	-
Pforz	290	46	33	-
Rheinzabern	211	33	52	-
Rülzheim	1677	269	12	2
Steinweiler	1106	177	32	3
Wörth	1031	165	30	2
Summa Rentamt	9547	1532	34	-

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18½ betragen:

	℔	ß	₰
a) an Besoldungen	2007	27	-
b) an Pensionen	120	1	-
c) an übrigen Ausgaben	58	34	-
Summa der Ausgaben .	2186	2	-
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1532	34	-
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit .	159	—	-
Summa der Einnahmen .	1691	34	-

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 494 ℔ 28 ß — vierhundert neunzig vier Gulden zwanzig acht Kreuzer — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

13. Rentamt Kirchheim.

Albisheim	495	79	27	3
Bolanden	988	158	36	-
Dannenfels	472	75	46	1
Eisenberg	1561	250	35	1
Göllheim	1912	306	55	1
Jakobsweiler	4	—	38	2
Kerzenheim	1562	250	44	3

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18½ betragen:

	℔	ß	₰
a) an Pensionen	55	41	-
b) an übrigen Ausgaben	2	27	3
Summa der Ausgaben .	58	8	3
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1523	5	3

Namen der waldbesitzenden, beitragspflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	ℳ	₰	₰	
Kirchheim	1842	295	41	3	Der hienach verbleibende Ueberschuß von 1404 ℳ 57 ₰ — eintausend vierhundert sechzig vier Gulden fünfzig sieben Kreuzer — ist an die k. Kreiskasse abzuliefern.
Kriegsfeld	149	23	55	1	
" Pfarrei	1	—	9	3	
Mörsfeld	30	4	49	-	
Orbis	159	25	31	2	
Ramsen	313	50	14	3	
Summa Rentamt	9488	1523	5	3	
14. Rentamt Kusel.					
Albessen	269	43	11	-	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18½ betragen:
Altenglan	198	31	47	-	ℳ ₰ ₰
" Kirche	8	1	17	-	a) an Besoldungen 2044 36 1
Blaubach	93	14	55	3	b) an Pensionen . . . . 58 28 -
Bledesbach	50	8	1	2	c) an übrigen Ausgaben . . . 113 — -
Bubach	224	35	57	2	Summa der Ausgaben . 2216 4 1
Dietelkopf	42	6	44	2	Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung 1160 37 2
Ehweiler	90	14	26	3	Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 1055 ℳ 26 ₰ 3 ₰ — eintausend fünfzig fünf Gulden zwanzig sechs Kreuzer drei Pfennige — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.
Eisenbach	27	4	20	1	
Ertersbach	163	26	10	1	
Eschenau	159	25	31	2	
Etschberg	172	27	36	3	
Fröhnbach-Dennweiler	198	31	47	-	
Frutzweiler	120	19	16	-	
Godelhausen	142	22	47	3	
Haschbach	90	14	26	3	
Herschweiler	145	23	16	3	
Herschweiler-Pettersheim	282	45	16	-	
Hoof	213	34	11	2	
" Stiftung	1	—	9	3	
Hüffler	92	14	46	-	
St. Julian-Obereisenbach	461	74	—	2	
Konken	237	38	2	3	
Körrborn	275	44	8	3	
Krottelbach	332	53	17	3	
" Stiftung	2	—	19	-	
Kusel	78	12	31	1	
" Kirchschaffnei	10	1	36	1	
Langenbach	395	63	24	1	
Marth	73	11	43	1	
Niederkirchen	217	34	50	-	
Niederrohmbach	34	5	27	2	
Oberalben	62	9	57	-	
Obermoschel, Kirchschaffnei	177	28	25	-	

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forst-besoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	xr	p	
Oberohmbach	185	21	40	2	
Osterbrücken	187	80	1	-	
" Kirche	1	—	9	2	
Patersbach	82	13	9	3	
Quirnbach	127	20	23	2	
Rammelsbach	86	13	48	-	
Rathsweiler	191	30	39	3	
Rehweiler	207	33	13	3	
Saal	224	35	57	2	
Schellweiler	107	17	10	3	
Selchenbach	182	29	13	-	
Theisbergstegen	262	42	3	2	
Ulmet	212	34	1	3	
" Kirche	9	1	26	3	
Wahnwegen	87	13	58	-	
Summa Rentamt	7230	1160	37	2	
15. Rentamt Landau.					
Birkweiler	647	103	51	3	Bei diesem Rentamte haben sich pro 18$\frac{53}{54}$ keine Ausgaben ergeben; es ist daher der laut nebiger Rechnung rückzuerhebende Betrag von 2577 fl 8 xr — zweitausend fünfhundert siebenzig sieben Gulden acht Kreuzer — an die k. Kreiskasse abzuliefern.
Eschbach	277	44	28	-	
Essingen	288	46	13	3	
Frankweiler	1347	216	14	-	
Göcklingen	138	22	9	1	
Godramstein	1372	220	14	3	
Herxheim	1409	226	11	1	
Herxheimweiher	266	42	42	-	
Ilbesheim	323	51	51	-	
Impflingen	237	38	2	3	
Insheim	238	38	12	1	
Landau	4487	720	17	3	
Leinsweiler	166	26	39	-	
Niederhochstadt	689	110	36	1	
Nußdorf	1301	208	51	-	
Oberhochstadt	286	45	54	2	
Offenbach	526	84	26	1	
Siebeldingen	1262	202	35	1	
Walsheim	562	90	13	-	
Wolmersheim	233	37	24	1	
Summa Rentamt	16054	2577	8	-	
16. Rentamt Landstuhl.					
Bettenhausen	71	11	24	-	
Bruchmühlbach	93	14	55	3	

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	kr	p	
Gimbsbach	280	44	56	3	
Hütschenhausen	94	15	5	1	
Katzenbach	85	13	38	3	
Kottweiler-Schwanden	388	62	17	-	
Landstuhl	392	62	55	2	
Limbach-Fockenberg	58	9	18	2	
Matzenbach	179	28	44	1	
Mackenbach	109	17	30	-	
Miesenbach	319	51	12	2	
Ranz-Diezweiler	61	9	47	3	
Niedermohr	223	35	48	-	
Obermohr	58	9	18	2	
Ramstein	44	7	3	3	
Reichenbach	139	22	19	-	
" Pfarrwald	12	1	55	2	
Reichenbachsteegen	195	31	18	1	
Reuschbach	90	14	26	3	
Schrollbach	56	8	59	-	
Steinwenden	123	19	45	-	
Spesbach	8	1	17	-	
Vogelbach	150	24	4	3	
Weltersbach	73	11	43	1	
Summa Rentamt	3300	529	44	3	

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18$\frac{4}{3}$ betragen:

	fl	kr	p
a) an Besoldungen	945	—	-
b) an übrigen Ausgaben	38	46	2
Summa der Ausgaben	983	46	2
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	529	44	3
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit	55	—	-
Summa der Einnahmen	584	44	3

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 399 fl 1 kr 3 ₰ — dreihundert neunzig neun Gulden ein Kreuzer drei Pfennige — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

17. Rentamt Lauterecken.

Adenbach, Schule	1	—	9	3	
Albersbach	90	14	26	3	
Aschbach	277	44	28	-	
Becherbach, protest. Schule	1	—	9	3	
Bedesbach	79	12	41	-	
Bosenbach	219	35	9	-	
" Pfarrei	23	3	41	3	
Einöllen	183	29	22	3	
Elzweiler	10	1	36	-	
Etzweiler	531	85	14	2	
Föckelberg	462	74	10	-	
Frankelbach	163	26	10	-	
Friedelhausen	193	30	59	-	
Ganglofl, Kirche	4	—	38	2	
Gumbsweiler	176	28	15	-	
Hagenbach a. Gl.	147	23	36	-	
Helfersweiler	96	15	24	2	

Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18$\frac{5}{3}$ betragen:

	fl	kr	p
a) an Besoldungen	2063	50	-
b) an Pensionen	197	3	-
c) an übrigen Ausgaben	97	4	1
Summa der Ausgaben	2357	57	1
Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung	1546	3	1
Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit	116	—	-
Summa der Einnahmen	1662	3	1

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß von 695 fl 54 kr — sechshundert neunzig fünf Gulden fünfzig vier Kreuzer — ist von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen.

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	kr	p	
Heinzenhausen	37	5	56	2	
Hinzweiler	530	85	4	3	
" Pfarrei	11	1	46	-	
Höbenöllen	206	33	4	-	
Horschbach	160	25	41	-	
Horschbach und Elzweiler	447	71	45	1	
Jettenbach	391	62	46	-	
Kaulbach	137	21	59	3	
Kollweiler	172	27	36	3	
Kreimbach	337	54	6	-	
Kronenberg	62	9	57	-	
Lauterecken	543	87	10	-	
" prot. Pfarrei	4	—	38	2	
Lohnweiler	277	44	28	-	
Mühlbach a. Gl.	318	51	2	3	
Nerzweiler	3	—	29	-	
Neunkirchen	355	56	59	-	
Niederstaufenbach	84	13	29	-	
Nußbach	180	28	53	3	
Oberstaufenbach	79	12	41	-	
Oberweiler i. Th.	368	59	4	2	
" Pfarrei	13	2	5	-	
Oberweiler-Tiefenbach	165	26	29	2	
" Pfarrei	1	—	9	3	
Oberweiler, Tiefenbach u. Roßbach	16	2	34	-	
Odenbach mit der prot. Schule	135	21	40	2	
" Pfarrei	17	2	43	3	
Reichsthal	23	3	41	3	
Reifelbach mit dem Schulwald	102	16	22	2	
Ratzskirchen	20	3	12	3	
" Pfarrei	5	—	48	-	
Reisberg	36	5	46	3	
Roßbach	170	27	17	2	
Rothselberg	396	63	34	-	
Rutsweiler a. d. L.	157	25	12	1	
" Pfarrei	7	1	7	2	
Rutsweiler a. Gl.	204	32	44	3	
Seelen	91	14	36	2	
Welchweiler	204	32	44	3	
Wolfstein	513	82	21	-	
Summa Rentamt	9631	1546	3	1	

Digitized by Google

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl.	kr.	p.	
18. Rentamt Ludwigshafen.					
Altripp	232	37	14	2	Da bei diesem Rentamte pro 18½ keine Ausgaben erwachsen sind, so ist der laut nebiger Rechnung rückzuerhebende Betrag von 754 fl 19 kr 2 a — siebenhundert fünfzig vier Gulden neunzehn Kreuzer zwei Pfennige — an die k. Kreiskasse abzuliefern.
Böhl	1615	259	15	1	
Dannstadt	94	15	5	1	
Fußgönheim	152	24	24	-	
Iggelheim	1459	234	12	3	
Mundenheim	91	14	36	2	
Mutterstadt	711	114	8	1	
Neuhofen	226	36	16	3	
Rheingönheim	119	19	6	1	
Summa Rentamt	4699	754	19	2	
19. Rentamt Neustadt.					
Geinsheim	591	94	52	2	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18½ betragen:
Gimmeldingen	1518	243	40	3	fl kr a
Hambach	2412	387	11	3	a) an Besoldungen 3277 46 1
Haßloch	4550	730	24	1	b) an Pensionen . . . . 164 — -
Haardt	1520	244	—	1	c) an übrigen Ausgaben . . . 87 21 -
Königsbach	510	81	52	-	Summa der Ausgaben . 3529 7 1
Lachen-Speyerdorf	2742	440	10	1	Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung 3539 30 1
Lambrecht-Grevenhausen	1800	288	57	2	Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit . 636 — -
Lobloch	275	44	8	3	Summa der Einnahmen . 4175 30 1
Mußbach	697	111	53	1	Der hienach verbleibende Ueberschuß von 646 fl 23 kr — sechshundert vierzig sechs Gulden zwanzig drei Kreuzer — ist an die k. Kreiskasse abzuliefern.
Neustadt	2154	345	46	3	
Ruppertsberg	531	85	14	2	
" u. Königsbach, Kirche	4	-	38	2	
Weidenthal	2745	440	39	1	
Summa Rentamt	22049	3539	30	1	
20. Rentamt Obermoschel.					
St. Alban, Kirche	4	—	38	2	Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18½ betragen:
Alsenz	337	54	6	-	fl kr a
Altenbamberg, Kirche	6	—	57	3	a) an Besoldungen 1046 29 3
" Pfarrei	11	1	46	-	b) an Pensionen . . . . 1176 — -
Biesterschied	224	35	57	2	c) an übrigen Ausgaben . . . 69 57 1
Dielkirchen	157	25	12	-	Summa der Ausgaben . 2292 27 -
" Pfarrei	18	2	53	-	Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung 1471 34 1
Dörnbach	165	26	29	2	Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit . 135 — -
Duchroth-Oberhausen	843	135	19	3	Summa der Einnahmen . 1606 34 1
" Pfarrei	16	2	34	-	
Ebernburg	985	158	7	1	

CAPITALS AND CHIEF TOWNS	Square Miles	Population	Remarks
Paris	31	1,825,274	Divided into 20 arrondissements, each of which has a mairie, and is subdivided into 4 quarters.
Auteuil		6,000	
Batignolles-Monceaux		42,000	
Belleville		60,000	
Bercy		6,000	
Bonne-Nouvelle		30,000	
Charonne		6,000	
Chaillot		6,000	
Clignancourt		6,000	
Combat		6,000	
Grenelle		6,000	
Gros-Caillou		6,000	
Hôpital		6,000	
Jardin des Plantes		6,000	
Luxembourg		6,000	
Mont-Parnasse		6,000	
Montmartre		6,000	
Montrouge		6,000	
Notre-Dame		6,000	
Observatoire		6,000	
Palais-Bourbon		6,000	
Palais-Royal		6,000	
Panthéon		6,000	
Passy		6,000	
Popincourt		6,000	
Reuilly		6,000	
Saint-Ambroise		6,000	
Saint-Antoine		6,000	
Saint-Denis		6,000	
Saint-Germain-des-Prés		6,000	
Saint-Germain-l'Auxerrois		6,000	
Saint-Gervais		6,000	
Saint-Lambert		6,000	
Saint-Laurent		6,000	
Saint-Marcel		6,000	
Saint-Merri		6,000	
Saint-Thomas-d'Aquin		6,000	
Temple		6,000	
Tuileries		6,000	
Vaugirard		6,000	
Villette		6,000	

Counties	Area in Square Miles	Population	Density per Square Mile	Urban Population	Rural Population	Percentage of Urban Population	Percentage of Rural Population
Ayrshire	1,132	226,696	200	151,696	75,000	66.9	33.1
Berwick	457	28,000	61	12,000	16,000	42.9	57.1
Bute	218	18,000	82	12,000	6,000	66.7	33.3
Caithness	686	24,000	35	10,000	14,000	41.7	58.3
Clackmannan	55	32,000	582	30,000	2,000	93.8	6.2
Dumbarton	240	88,000	367	80,000	8,000	90.9	9.1
Dumfries	1,072	72,000	67	36,000	36,000	50.0	50.0
Edinburgh	100	401,000	4,010	401,000	—	100.0	—
Elgin	476	36,000	76	18,000	18,000	50.0	50.0
Fife	505	140,000	277	98,000	42,000	70.0	30.0
Forfar	875	180,000	206	126,000	54,000	70.0	30.0
Haddington	272	36,000	132	18,000	18,000	50.0	50.0
Inverness	4,213	88,000	21	44,000	44,000	50.0	50.0
Kincardine	381	36,000	94	18,000	18,000	50.0	50.0
Kinross	82	6,000	73	3,000	3,000	50.0	50.0
Kirkcudbright	900	40,000	44	20,000	20,000	50.0	50.0
Lanark	1,052	1,000,000	951	950,000	50,000	95.0	5.0
Linlithgow	126	50,000	397	40,000	10,000	80.0	20.0
Nairn	163	10,000	61	5,000	5,000	50.0	50.0
Orkney	376	32,000	85	16,000	16,000	50.0	50.0
Peebles	347	14,000	40	7,000	7,000	50.0	50.0
Perth	2,527	126,000	50	63,000	63,000	50.0	50.0
Renfrew	225	350,000	1,556	340,000	10,000	97.1	2.9
Ross and Cromarty	3,089	78,000	25	39,000	39,000	50.0	50.0
Roxburgh	666	36,000	54	18,000	18,000	50.0	50.0
Selkirk	266	14,000	53	7,000	7,000	50.0	50.0
Stirling	451	90,000	200	72,000	18,000	80.0	20.0
Sutherland	1,297	24,000	19	10,000	14,000	41.7	58.3
West Lothian	120	50,000	417	40,000	10,000	80.0	20.0
Wigtown	489	36,000	74	18,000	18,000	50.0	50.0
Total	30,405	4,760,000	157	3,808,000	952,000	80.0	20.0

Namen der waldbesitzenden, beitragpflichtigen Gemeinden und Stiftungen.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw	fl	xr	d	
24. Rentamt Zweibrücken.					Die Ausgaben des k. Rentamts pro 18[illegible] betragen:
Altaltheim	544	87	19	2	fl xr d
Althornbach	145	23	16	3	a) an Besoldungen . . . . . 2042 54 –
Battweiler	51	8	11	–	b) an Pensionen . . . . . 152 36 –
Bliesdahlheim	188	30	10	3	c) an übrigen Ausgaben . . . 82 47 –
Böckweiler	510	81	52	–	Summa der Ausgaben . 2278 17 –
Bottenbach	364	58	26	–	Rückzuerheben sind laut nebiger Rechnung 1639 9 2
Breitfurth	225	36	7	–	Hiezu der Zuschuß des k. Aerars mit . 73 – –
Brenschelbach	332	53	17	3	Summa der Einnahmen . 1712 9 2
Dellfeld	320	51	22	1	Zur Deckung der Ausgaben ist daher ein Zuschuß von 566 fl 7 xr 2 d — fünfhundert sechzig sechs Gulden sieben Kreuzer zwei Pfennige — nöthig, welcher von der k. Kreiskasse in Empfang zu nehmen ist.
Dietrichingen	223	35	48	–	
Einöd	221	35	28	3	
Großsteinhausen	203	32	35	1	
Hengstbach	175	28	5	3	
Hornbach	209	33	33	–	
Izheim	7	1	7	2	
Kleinsteinhausen	304	48	48	–	
Kontwig	536	86	2	2	
Maßweiler	312	50	5	–	
Mauschbach	177	28	25	–	
Medelsheim	551	88	27	–	
Mimbach	489	78	30	–	
Mittelbach	162	26	–	2	
Neualtheim	154	24	43	1	
Niederauerbach	201	32	16	–	
Oberauerbach	150	24	4	3	
Oberhausen	134	21	30	3	
Peppenkum	143	22	57	2	
Reifenberg	395	63	24	1	
Rieschweiler	427	68	33	–	
„ Pfarrei	3	–	29	–	
Rimschweiler	118	18	56	2	
Schmittshausen	308	49	26	2	
Seyweiler	234	37	33	3	
Stambach	169	27	8	–	
Walshausen	100	16	3	–	
Walsheim	254	40	46	–	
Wattweiler	273	43	49	2	
Webenheim	822	131	57	2	
Winterbach	73	11	43	–	
„ Pfarrei	5	–	48	–	
Summa Rentamt	10211	1639	9	2	

Rentämter.	Flächen-Inhalt ihres Waldes.	Beiträge zu den Forstbesoldungen, Pensionen und übrigen Ausgaben.			Bemerkungen.
	Tagw.	fl	Xr	p	
Zusammenstellung.					
1. Annweiler	16250	2608	35	3	Die nach den geprüften und verbeschiedenen Rentamtsrechnungen auf den Gemeinde- und Stiftungsforstdienst pro 18½½ erwachsenen Ausgaben betragen:
2. Bergzabern	6070	974	24	3	
3. Blieskastel	6894	1106	41	1	
4. Dahn	11500	1846	4	3	
5. Dürkheim	17411	2794	58	1	
6. Edenkoben	23899	3836	29	-	
7. Frankenthal	1436	230	31	-	
8. Germersheim	12477	2002	55	1	
9. Grünstadt	8288	1330	27	3	
10. Homburg	8810	1414	15	3	
11. Kaiserslautern	14981	2404	53	-	
12. Kandel	9547	1532	34	-	
13. Kirchheim	9488	1523	5	3	
14. Kusel	7230	1160	37	2	
15. Landau	16054	2577	8	-	
16. Landstuhl	3300	529	44	3	
17. Lauterecken	9631	1546	3	1	
18. Ludwigshafen	4699	754	19	2	
19. Neustadt	22049	3539	30	1	
20. Obermoschel	9167	1471	34	1	
21. Pirmasens	10354	1662	6	3	
22. Speyer	10120	1624	33	1	
23. Winnweiler	3118	500	31	3	
24. Zweibrücken	10211	1639	9	2	
Summa	252934	40611	15	-	

	fl	Xr	₰
a) an Besoldungen	35716	40	1
b) an Pensionen	5444	12	3
c) an übrigen Ausgaben	1768	59	-
Hiezu die unmittelbaren Ausgaben bei der k. Kreiskasse	181	23	-
Summa aller Ausgaben .	43111	15	-
Rückzuerheben haben die k. Rentämter laut nebiger Rechnung	40611	15	-
Hiezu kommen:			
1. der Zuschuß des k. Aerars mit .	2500	—	-
2. der nach der Rechnung pro 18½½ verbleibende Ueberschuß — vide außerordentliche Beilage zu № 28 des Kreis-Amtsblattes vom Jahre 1860 — mit	600	—	-
Summa aller Einnahmen .	43711	15	-

Der sonach verbleibende Ueberschuß von 600 fl — sechshundert Gulden — ist bei der k. Kreiskasse in Vorrath zu behalten.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 30. Speyer, den 25. Mai 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1861 betr. — Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1861 betr. — Erledigung des Landgerichts-Physikats Nordhalben. — Aufstellung eines Agenten für die vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld. — Gesuch des Simon Lederle, Hauptagenten der kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" in Ludwigshafen. — Untersuchung gegen den Redacteur Gottfried Meyer von Nürnberg wegen Preßvergehens. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbeprivilegien-Verleihungen. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 14030 L. pr. den 24. Mai 1861.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1861 betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns im Hinblicke auf Art. 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landraths-Versammlungen für das Jahr 1861

auf Montag den 3. Juni l. J.

an den Sitzen Unserer Kreisregierungen festzusetzen und ertheilen Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, den Auftrag, hienach die Einberufung zu erlassen.

Schloß Berg, den 20. Mai 1861.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär:

Ministerialrath v. Epplen.

Nro. 13813 L. pr. den 23. Mai 1861.

(Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1861 hat die Presse verlassen und wird um den Preis von 2 ℳ für das Exemplar von der Haupt-Zeitungs-Expedition des Oberpost- und Bahnamtes von Oberbayern in München abgesetzt werden.

Speyer, den 22. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 13823 L. pr. den 23. Mai 1861.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Nordhalben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr. Behr findet sich das Landgerichts-Physikat Nordhalben erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche bei der Königl. Regierung von Oberfranken binnen 14 Tagen einreichen.

Speyer, den 21. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 13859 L. pr. den 22. Mai 1861.

(Die Aufstellung eines Agenten für die vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Elberfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten der Elberfelder Feuer-

Versicherungs-Gesellschaft wird der Wein-Commissionär Heinrich Schäffer von Deidesheim hiemit als Agent der besagten Gesellschaft für den Kanton Dürkheim, statt des früheren Agenten Ludwig Schnorr, bestätigt.

Speyer, den 18. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh 13089 L. pr. den 21. Mai 1861.

(Gesuch des Simon Lederle, Hauptagenten der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung unterfertigter Stelle vom Heutigen wurde die von dem Hauptagenten der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" nachgesuchte Bestätigung der von ihm für benannte Gesellschaft aufgestellten Agenten ertheilt und werden deren Namen nachstehend zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gegeben.

1. Friedrich Hofmann, Oeconom in Altenglan;
2. Eugen Müller, Cigarrenfabrikant in Bellheim;
3. Philipp Volz, Kaufmann in Biedesheim;
4. Carl Bruch, Gemeindeschreiber in Bergzabern;
5. J. Fournier, Kaufmann in Dahn;
6. Philipp Roos, Gemeindeschreiber in Dirmstein;
7. J. A. Ebersberger, Kaufmann in Dürkheim;
8. Philipp Essig, Gemeindeschreiber in Enkenbach;
9. Johann Meister, Forstgerichtsbote in Hornbach;
10. Philipp Schmitt, Kaufmann in Kaiserslautern;
11. J. Becht, Kaufmann in Katzweiler;
12. Max Levi, Geschäftsmann in Neustadt;
13. Jacob Hebel, Kaufmann in Rothselberg;

14. Franz Fuhr, Gemeindeschreiber in Schwegenheim;
15. Friedrich Gilardone, Geschäftsmann in Speyer;
16. Friedrich Frank, Kaufmann in Zweibrücken.

Speyer, den 18. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

---

pr. den 23. Mai 1861.

(Untersuchung gegen den Redacteur Gottfried Meyer von Nürnberg wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Betreff der Untersuchung gegen den Redacteur Gottfried Meyer dahier, wegen Preßvergehens in № 87 des Nürnberger Anzeigers, hat das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Schauer, Königl. I. Director, Schebler, Dr. Sartorius, Dr. Gosner, Räthe, Heim, Assessor, Jergius, Königl. Staatsanwalt, und Meyr, Secretär, unterm 26. April l. J., Vormittags 10 Uhr, erkennt:

es sey das Strafverfahren gegen den Redacteur Gottfried Meyer einzustellen, dagegen die № 87 des Nürnberger Anzeigers vom 25. März l. J., so weit sie nicht in Privatbesitz übergegeangen ist, zu unterdrücken,

was hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 21. Mai 1861.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Director:
Frhr. von Welser.

Müller.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 13. Mai l. J. allergnädigst genehmigt, daß von dem Bischofe von Speyer dem Priester Heinrich Berger, Pfarrer und Decan in Wolfstein, die Pfarrei Arzheim, Königl. Landcommissariats Landau, übertragen werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 27. April l. J. den Revierförster Philipp Kraus von Leimen seiner Bitte willfahrend, auf das im Forstamte Waldfischbach erledigte Revier Waldfischbach zu versetzen und an dessen Stelle zum provisorischen Revierförster für Leimen, in demselben Forstamte, den derzeitigen Forstwart Adam Geiger zu Kaltenbach, Forstamts Dahn, vom 1. Mai l. J. beginnend, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 18./21. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. d. M. an:

1. den Bezirksgerichts-Assessor Ludwig Vaillant in Kaiserslautern zum Landrichter in Obermoschel zu befördern;
2. den functionirenden Staatsprokurator-Substituten Ludwig Zöller in Frankenthal zum Assessor am Bezirksgerichte daselbst;
3. den Ergänzungsrichter an dem Landgerichte zu Landau, Franz Bauer, zum Assessor an dem Bezirksgerichte in Zweibrücken, und
4. den functionirenden Staatsprokurator-Substituten Otto Heintz in Kaiserslautern zum Assessor an dem Bezirksgerichte daselbst zu ernennen;
5. dem Bezirksgerichte Kaiserslautern einen Assessor extra statum beizugeben und diese Stelle dem bisherigen

functionirenden Staatsprokurator-Substituten Friedrich Serini in Zweibrücken zu verleihen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 18. Mai l. J. wurde die unterm 9. Mai vorigen Jahrs dem Königl. Gerichtsboten Carl Schönborn in Dürkheim ertheilte Genehmigung, den Gerichtsboten-Candidaten Daniel Gäckler aus Edenkoben als selbstständigen Gehilfen beibehalten zu dürfen, auf die Dauer eines weitern Jahres, vom 20. l. M. an gerechnet, erneuert.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern vom 24. Mai 1861 wurde das Gemeinderathsmitglied Friedrich Meyer, Müller, zum Bürgermeister und

das Gemeinderathsmitglied Carl Seibel, Schreiner, zum Adjunkten der Gemeinde Hauenstein ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Mai 1861, wurde der bisherige Schulverweser Jacob Rech zum wirklichen Lehrer an der protestantischen Schule zu Spesbach in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Erlaß der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz vom 14. d. ist die Rentamtsbotenstelle in Frankenthal dem pensionirten Feldwebel Franz Braun von Deidesheim verliehen worden.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen

Seine Majestät der König haben unterm 18. April 1861 dem Strumpfwirker J. Christoph Wolff von Kempten ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in eigenthümlicher Präparirung des Strohes und Verwendung desselben zu elastischen Vorrichtungen, um hiedurch Erschütterungen und Prellungen aufzuheben, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 18. April 1861 anfangend,

dann unterm 27. April l. J. dem William Lancaster von Obertürkheim in Württemberg ein Gewerbsprivilegium auf eigenthümliche Vorrichtungen ꝛc. an Maschinen-Webestühlen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 27. April 1861 anfangend,

und unterm 30. April l. J. dem Bleistiftfabrikanten J. G. Stäbler von Nürnberg ein Gewerbsprivilegium auf Anfertigung von Knöpfen, Cigarrenspitzen, Isolatoren und andern plastischen Gegenständen aus einer eigenthümlich zusammengesetzten selbst glasirenden Massa, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 30. April 1861 anfangend, zu verleihen geruht.

Augsburger Börse.

Den 23. Mai 1861

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		96⅛
„ „ „ 4 %		100⅛
„ „ „ 4½ %		102½
„ „ „ 4½ % halbjährig		102¾
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		100⅛
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	809	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 31. Speyer, den 3. Juni 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, das Verbot der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes. — Aufstellung eines Hauptagenten für die Magdeburger Hagelversicherungsgesellschaft. — Ermittelung der Heimath des angeblichen Joseph Hinterberger. — Die österreichischen Sechskreuzerstücke betr. — Falsche Münzen betr. — Gesuch der israelitischen Cultusgemeinde Edenkoben, Königl. Landgerichts Wernek. — Auffinden einer weiblichen Leiche im Mainstusse bei Ginsheim. — Ausstellung von Auswanderungs-Karten. — Abhaltung eines Krämermarktes in Neustadt a. H. — Vier und zwanzigster Rechnungs-Abschluß des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz vom 16. September 1860 bis 15. März 1861. — Staatsverleihung. — Dienstnachrichten. — Gewerbsprivilegiumsverleihung. — Gewerbsprivilegiumsverlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Bekanntmachung,

das Verbot der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben den wiederholten Wünschen mehrerer Kreis-, Gewerbs-, und Handelskammern entsprechend, durch allerhöchste Entschließung vom 13. l. M. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Noten der Frankfurter Bank von dem in der allerhöchsten Verordnung vom 18. Januar 1857 ausgesprochenen Circulationsverbote fremden Privatpapiergeldes in Bayern in stets widerruflicher Weise und unter der ausdrücklichen Bestimmung ausgenommen werden, daß Niemand gehalten sein solle, diese Noten als Zahlungsmittel anzunehmen und daß hiedurch das Verbot der Annahme fremden Papiergeldes bei öffentlichen Kassen keine Aenderung erleide.

Dieses wird zur Wissenschaft und Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

München, den 17. Mai 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:

der General-Secretär:

Ministerialrath Rüßler.

Nro. 14119 L. pr. den 27 Mai 1861.

(Aufstellung eines Hauptagenten für die Magdeburger Hagel-Versicherungsgesellschaft betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach dem Antrage der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft wird der von ihr durch deren Bevollmächtigten F. C. Zinner in seiner Vorstellung vom 15. l. M. aufgestellte Hauptagent Tuchhändler Michael Martin Eduard Schweninger dahier in widerruflicher Weise als solcher bestätigt, wonach die Königl. Regierung die öffentliche Bekanntmachung sowohl über den Rücktritt des bisherigen Hauptagenten ꝛc. Reschreitter als auch über die Aufstellung des neuen Agenten ꝛc. Schweninger zu veranlassen hat.

München, den 22. Mai 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath Rüßler.

Nro. 14038 L. pr. den 28. Mai 1861.

(Die Ermittelung der Heimath des angeblichen Joseph Hinterberger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Laut einer Mittheilung des k. k. österreichischen Statthalters für Oberösterreich und Salzburg wurde am 1. April l. J. dem k. k. österreichischen Bezirksamte in Mauerkirchen ein in der Gemeinde Burgkirchen betroffener, ausweisloser und sehr schwer erkrankter Mann abgeliefert, welcher am

6. April l. J. im Liebesvereins-Spitale zu Mauerkirchen gestorben ist.

Derselbe hat bei seiner Vernehmung angegeben, daß er Joseph Hinterberger heiße und ein Ochsentreiber von Landau in Bayern sei, welch letztere Angabe sich jedoch nach Maßgabe der von dem benannten k. k. österreichischen Bezirksamte gemachten Erhebungen als unrichtig erwies.

Indem nachstehend die Personal-Beschreibung des Verlebten zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht an sämmtliche Localpolizeibehörden der Pfalz die Aufforderung, falls der Genannte einer diesseitigen Gemeinde angehören sollte, sogleich dem vorgesetzten Königl. Landcommissariate die nöthige Anzeige zu machen, welches sodann längstens innerhalb drei Wochen hierüber unter näherer Angabe der Verhältnisse des Verlebten der unterfertigten Stelle Bericht erstatten wird.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 25. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Personalbeschreibung des Verlebten:

Alter: 58 Jahre.
Körperbau: klein, schwach und abgemagert.
Gesichtsform: länglich.
Haare: braun, mit wenig grauen untermischt.
Stirne: gewöhnlich.
Augenbrauen: lichtbraun.
Augen: grau.
Nase: lang, gebogen.
Mund: gewöhnlich.
Zähne: mangelhaft.
Bart: Vollbart, braun und grau.
Kinn: länglich.
Gesichtsfarbe: blaß.

Stimme: schwach.
Haltung des Körpers: vorhängend.
Religion: katholisch.
Sonstige Kennzeichen: keine.

Derselbe trug einen alten schwarzen Filzhut mit schwarzsammtenem Bande, einen stark abgenützten schwarzen Rock, ein schwarzbraunes wollenes Halstuch mit rothen Blumen, eine schwarzsammtene Weste mit rothen Streifen und weißen Knöpfen, schwarzlederne Unterhosen, eine alte schwarze Tuchhose, einen grauen schafwollenen Spenser, weißes Calicothemd, weiße leinene Socken, Schnürschuhe von Rindsleder, schwarze Pelzhandschuhe und führte eine schwarze lederne Brieftasche mit 6 rothen Abtheilungen, sowie zwei Tabaksdosen und eine Kleiderbürste bei sich.

Nro 9792 O. pr den 25. Mai 1861.

(Die östreichischen Sechskreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die in vorbezeichnetem Betreff ergangene Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. v. M. ad num. 5766 zur Beachtung und beziehungsweise Kenntnißnahme veröffentlicht.

Speyer, den 22. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Staatsministerium der Finanzen.

Nach der vom Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlassenen Bekanntmachung vom 23. November 1849 (Regierungsbl. S. 1243) haben die östreichischen Sechskreuzerstücke mit der Jahrzahl 1849 keinen gesetzlichen Cours und sollen demnach bei öffentlichen Kassen nicht als Zahlungsmittel angenommen werden.

Da nach neuerlichen Wahrnehmungen dieses Verbot nicht von allen Kassen beachtet wird, so sieht sich das Königl. Staatsministerium der Finanzen unter Bezug auf die allegirte Bekanntmachung zu der Weisung veranlaßt, daß von keiner Staatskasse die fragliche Münzsorte an Zahlungsstatt angenommen werden darf.

München, den 16. Mai 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Sponecker.

Nro. 14153 L. pr. den 28. Mai 1861.

(Falsche Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 22. l. M., nebenbezeichneten Betreffes, wird nachstehend zur gleichmäßigen Beachtung veröffentlicht.

Speyer, den 28. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Am 12. v. M. wurde bei dem Königl. Rentamte Zell ein Fünffrankenstück mit der Umschrift „Louis Philippe Roi des Français“ und der Jahreszahl 1842 oder 1848, die letzte Zahl ist unvollständig ausgeprägt, zu Verausgaben versucht, welches sich als falsch erwies. Dasselbe besteht aus Zink, gegossen in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form und ist galvanisch versilbert.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag auf Verfertigung und Verbreitung derselben Späße zu verfügen, sowie ein etwaiges Resultat ungesäumt anher anzuzeigen.

Würzburg, den 22. Mai 1861.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu Rhein.

Kohlmüller.

Ad Nro. 14362 L. pr. den 29. Mai 1861.

(Collecten-Gesuch der israelitischen Cultusgemeinde Obbach, Königl. Landgerichts Werneck, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, der allerunterthänigsten Bitte der israelitischen Cultusgemeinde Obbach, Königl. Landgerichts Werneck, entsprechend zur Erbauung einer neuen Synagoge in Obbach die Vornahme einer Collecte in sämmtlichen Synagen des Königreichs allerhuldvollst zu bewilligen geruht.

Die Königl. Landcommissariat werden in Folge höchster Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 25. l. M. beauftragt, diese Collecte benehmlich mit den Bezirks-Rabbinaten erheben zu lassen und die eingegangene Collectengelder berichtlich einzusenden.

Speyer, den 29. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Nro. 13790 L. pr. den 27. Mai 1861.

(Auffinden einer weiblichen Leiche im Mainflusse bei Obertheres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Local- und Distrikts-Polizeibehörden der Pfalz.

Indem nachstehend ein im nebenbezeichneten Betreffe ergangenes Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 14. l. M. veröffentlicht wird, ergeht an sämmtliche Local-Polizeibehörden der Auftrag, allenfallsige ihnen bekannte, zur Feststellung der Identität der fraglichen Person dienende Anhaltspunkte dem vorgesetzten Königl. Landcommissariate zur Anzeige zu bringen, welches alsdann längstens innerhalb drei Wochen der unterfertigten Stelle Bericht erstatten wird.

Speyer, den 25. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Am 17. April l. J. wurde in Obertheres, Königl. Landgerichts Haßfurt, eine weibliche Leiche im Maine gelandet.

Dieselbe war 5' 7" lang, von untersetzter Figur und im beiläufigen Alter von 40—50 Jahren.

Die Leiche war bereits stark in Fäulniß übergegangen und mag ungefähr 6—8 Wochen im Wasser gelegen seyn.

Die Kleidung derselben war folgende:

1. Ein braunwollenes Jäckchen.
2. Ein seidenes Halstuch, dessen Farbe zu verschwommen war, um bezeichnet werden zu können.
3. Ein weißwollener Unterrock, angenäht an ein gedrucktes Leibchen mit blauem Grunde.
4. Weißwollene Strümpfe.
5. Ein leinenes Hemd ohne besondere Kennzeichen.
6. Ein Paar goldene Ohrringe, eine von zwei Eichenlaubblättern eingefaßte Eichel darstellend.

Nachdem die Identität der fraglichen Person bis jetzt noch nicht ermittelt werden konnte, so ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, die geeigneten Erhebungen einzuleiten und ein etwaiges Resultat unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle dem Königl. Landgerichte Haßfurt mitzutheilen.

Würzburg, den 14. Mai 1861.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.
Kohlmüller.

Ad Nrm. Exh. 14132 L. Spr. den 28. Mai 1861.

(Aufstellung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten Carl Sieber in Würzburg wird der Geschäftsmann Wilhelm Peter Hauber von Kaiserslautern in widerruflicher Weise als Unteragent für die Expedientenhäuser Joseph Lemaitre und L. Washington-Finlay in Havre und Mainz, Eduard Schon in Bremen und A. Strauß in Antwerpen an die Stelle des zurückgetretenen Agenten Franz Joseph Müller von Kaiserslautern hiemit bestätigt.

Speyer, den 25. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 14316 L. pr. den 29. Mai 1861.

(Die Abhaltung eines Krämermarktes in Neustadt a. H. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. l. M. wurde die Abhaltung eines zweitägigen am Montage nach Aegidi beginnenden Krämermarktes zu Neustadt an der Haardt in jederzeit widerruflicher Weise genehmigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 28. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Vier und zwanzigster Rechnungs-Abschluß

des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz vom 16. September 1860 bis 15. März 1861.

					fl.	xr.
Am 15. September 1860 waren versichert . .	2397	Thiere	mit 235,042 fl.	Haftgeld hierauf	3213	19
Wegen Ablauf des Vertrags, Verkauf u. s. w. wurden gestrichen	225	„	„ 21,879 fl.	„ „	318	44
Bleiben .	2172	„	„ 213,163 fl.	„ „	2894	35
Vom 16. September 1860 bis 15. März 1861 wurden versichert	103	„	„ 10,804 fl.	„ „	73	37
Gesammtsumme am 15. März 1861 .	2275	„	„ 223,967 fl.	„ „	2968	12

Reservefond.

Bestand des Reservefonds am 15. September 1860	921	9
Hierzu: Zinsen von 921 fl 9 xr auf sechs Monate	22	58
Austrittsgebühr und Ueberschuß an Haftgeld gegen Beiträge	29	22
Ueberschuß bei Berechnung der Beiträge im vorigen Semester	9	27
Summa . .	982	56
Hievon ab die uneinbringlichen Beiträge mit	72	—
Bestand am 15. März 1861 . .	910	56

Auszuschreibender Betrag.

A. Bezahlte und noch zu zahlende Entschädigungen	3826	30
B. Verwaltungskosten nach §. 46 von 223,967 fl Capital	298	36
C. Remuneration der Agenten von 3213 fl 19 xr Haftgeld	80	20
D. Sections-, Schadenermittlungs- und Wegschaffungskosten	56	8
E. Diäten für Reisen und Abschätzungen nach §. 20 b.	25	45
F. Porto von und nach allen Agenturen	19	29
G. Inserationsgebühren	2	18
H. Zinsen von dem Reservefond	22	58
I. Steuervergütung	14	40
Summa . .	4346	44
Hiervon den Erlös aus für Rechnung des Vereins verwertheten Thieren . .	879	40
Bleibt auszuschreibender Betrag . .	3467	4

welcher sich nachstehend vertheilt:

Gattung.	Stück.	Versicherungssumme.	Vertheilungssumme.	Beitrag pro 100 fl.	Zu erhebender Betrag.
Rinder . . .	1829	164,015 fl	2128 fl 37 xr	1 fl 17$\frac{1111111}{1000000}$ xr	1 fl 18 xr
Ackerpferde . .	364	55,565 fl	1297 fl 1 xr	2 fl 9$\frac{111111}{100000}$ xr	2 fl 10 xr
Chaisen- u. Müllerpferde	11	1,975 fl	. . . . .	. . . . .	3 fl 15 xr
Frachtpferde . .	8	1,140 fl	. . . . .	. . . . .	3 fl 15 xr
Schafe und Ziegen .	17	148 fl	9 fl 20 xr	6 fl 18$\frac{111}{111}$ xr	6 fl 20 xr
Schweine . .	46	1,124 fl	32 fl 6 xr	2 fl 51$\frac{111}{111}$ xr	2 fl 52 xr
	2275 Stück	223,967 fl	3467 fl 4 xr.		

Recapitulation.

				fl	xr
Rinder mit einem Capital von	164,015 fl.	Beitrag pro 100 fl	1 fl 18 xr.	Beitrag im Ganzen	2132 12
Ackerpferde " " "	55,565 fl.	" "	2 fl 10 xr.	" "	1203 54
Chaisen- und Müllerpferde "	1,975 fl.	" "	3 fl 15 xr.	" "	64 11
Frachtpferde "	1,140 fl.	" "	3 fl 15 xr.	" "	37 3
Schafe und Ziegen "	148 fl.	" "	6 fl 20 xr.	" "	9 22
Schweine "	1,124 fl.	" "	2 fl 52 xr.	" "	32 18
Bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters ergab sich durch das volle Auswerfen der Bruchtheilkreuzer ein Ueberschuß von					24 51
			Summa . .		3503 46
			Der auszuschreibende Betrag berechnet sich auf . .		3467 4
			Bleiben für den Reservefond . . .		36 42

Dieser Ueberschuß wird im nächsten Semester vereinnahmt.

Speyer, den 26. März 1861.

Der Verwaltungsrath. F. Cörper. Fr. König.

Der Director. Fr. Walz.

Der Kassier. Birnbaum.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17. Mai l. J. die Pfarrstelle zu Trippstadt, Decanats Kaiserslautern, dem Pfarramtscandidaten Christian Emil Schneider von Bergzabern zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 10. Mai l. J. den Landcommissär Franz Borgias von Pretl zu Kaiserslautern gemäß seines allerunterthänigsten Gesuches auf Grund der nachgewiesenen Functionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D. der IX. Verfas-

sungsbeilage für die Dauer von zwei Jahren in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen;

zum Landcommissär von Kaiserslautern den Assessor der Kammer des Innern der Regierung der Pfalz, Ludwig Ottmann, zu ernennen und zum Assessor der Kammer des Innern der Regierung der Pfalz den Regierungs-Secretär daselbst, Friedrich Scharnberger, zu befördern,

unterm 14. Mai l. J. den Regierungsrath der Königl. Regierungsfinanzkammer der Pfalz, Friedrich Gottlieb Bertram, in gleicher Eigenschaft auf Ansuchen zur Königl. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg zu versetzen.

Zu Folge Regierungs-Beschlusses vom 28. Mai 1861 wurde der Schulverweser Jacob Hennemann zu Bledesbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Fischbach, mit den an diese Stelle geknüpften Gehaltsbezügen, vom 10. Juni l. J. an in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Mai l. J. dem Großhändler J. C. Leuchs von Nürnberg ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seines eigenthümlichen Verfahrens, Fleisch, Fischrogen und andere Thier- und Pflanzenkörper im frischen Zustande aufzubewahren,

ohne daß ihre Eigenschaften eine Aenderung erleiden, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. Mai 1861 anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Mai 1861 das dem Anton Hammer unterm 6. Mai 1850 verliehene, durch Kauf an Johann Eberle von München übergegangene Privilegium auf eine eigenthümlich construirte Zwirnmaschine für den Zeitraum von einem Jahre, vom 6. Mai 1861 anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Techniker Serge Krotkoff von Moskau unterm 14. August 1860 verliehenen und unterm 23. August 1860 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf electromagnetische Apparate zur Versicherung gegen Diebe,

und die Einziehung des dem R. Hahnham Collyer von London unterm 20. Januar 1860 verliehenen und unterm 6. Februar 1860 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf verbesserte Apparate in der Papierfabrikation wegen nicht gelieferten Nachweises über die Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 32. Speyer, den 4. Juni 1861.

Inhalt:

Cursiren falscher Münzen. — Bekanntmachung, die Kündung des neuen Anlehens von 1852 zu 4½ Procent betr. — Untersuchung gegen den Redacteur Johann Haas von München wegen Mißbrauchs der Presse. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Uebersicht der Verwaltungs-Resultate der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster pro 1859/60.

Nro 14250 L. pr. den 23. Mai 1861.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein im nebenbezeichneten Betreffe durch die Königl. Regierung von Mittelfranken unterm 20. Mai l. J. erlassenes Ausschreiben wird nachstehend zur gleichmäßigen Beachtung veröffentlicht.

Speyer, den 28. Mai 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Mittelfranken.

Bei dem Königl. Landgerichte Wassertrüdingen kam unlängst ein falsches Fünffrankenstück zur Verausgabung. Dasselbe ist französischen Gepräges, trägt auf der einen Seite das Brustbild Louis Philippes, auf der anderen die Jahreszahl 1836; es besteht aus geringhaltigem, sechslöthigen Silber und ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt. Der Silberwerth desselben beträgt 56 kr. Dasselbe kennzeichnet sich durch sein mangelhaftes Gepräge und ist namentlich das Wort „Philippe" höchst undeutlich ausgeprägt.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich der Auftrag, wegen deren Verbreitung geeignete Spähe anzuordnen, allenfallsige Resultate derselben

aber dem Königl. Landgerichte Waſſertrübingen mitzutheilen.

Ansbach, den 20. Mai 1861.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Gutſchneider, Präſident.
von Reiſch.

Bekanntmachung,

die Kündung des neuen Anlehens von 1852 zu 4½ Procent betr.

Durch Ausſchreibung vom 27. Jänner 1860 (Reggsbl. v. 1860 S. 181—187) wurde der Reſt des

Neuen Anlehens von 1852 zu 4½ Procent

gekündigt, und hiebei beſtimmt, daß nach Wahl der Gläubiger die baare Heimzahlung oder die Umſchreibung dieſer Anlehensbeträge in Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens zu 4½ Procent von 1857 ſtattfinde.

Da von dem gekündigten Anlehen von 1852 zur Zeit noch ein Betrag von 185,000 fl. im Rückſtande iſt, ſo werden in Folge höchſten Reſcripts des Königl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 12. Mai l. J. die Beſitzer der bisher weder zur baaren Einlöſung noch zur Umſchreibung gekommenen Obligationen des bezeichneten Anlehens aufgefordert, die Umſchreibung derſelben in Obligationen des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent längſtens

bis 31. Auguſt l. J.

zu veranlaſſen.

Von obigem Tage an findet keine Umſchreibung, ſondern nur mehr die baare Heimzahlung der noch rückſtändigen Obligationen ſtatt, und es erfolgt die Vergütung des Zinſes hiebei nur bis 1. Auguſt 1860.

Zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen wird bemerkt, daß vorſtehende Beſtimmungen nur auf das gekündigte neue Anlehen zu 4½ Procent von 1852, — nicht aber auf die Eiſenbahn-Obligationen zu 4½ Procent vom Jahre 1852 Anwendung finden.

München, den 21. Mai 1861.

Kgl. Bayer. Staatsſchulden-Tilgungs-Commiſſion.
v. Sutner.
Diebel.

---

pr. den 29. Mai 1861.

(Unterſuchung gegen den Redacteur Johann Waas von München wegen Mißbrauchs der Preſſe.)

Das Königl. Bezirksgericht München l. d. Iſar hat in geheimer Sitzung vom dreizehnten April laufenden Jahres, wobei zugegen waren: Decrignis, I. Director, als Vorſitzender; Haindl und Kiliani, Aſſeſſoren; Freiherr von Guppenberg, I. Staatsanwalt; Moralt, Protokollführer; in Erwägung, daß die in № 18 des „Münchener Kindl" heurigen Jahres enthaltene Illuſtration zu dem Texte: „Germania ſollte es mit Napoleon ſo machen", der Art. 21 des Preßſtrafgeſetzes vom 17. März 1850 verletzt erſcheint, jedoch eine Perſon, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben iſt, in Gemäßheit der Art. 49 № 5, Art. 55 des Strafprozeß-Geſetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abſ. 2 und Art. 3 des Preßſtrafgeſetzes vom 17. März 1850 auf Einſtellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugniſſes, ſoweit daſſelbe nicht bereits in Privatbeſitz übergegangen iſt, beſchloſſen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, am 22. Mai 1861.

Der Königliche Director:
Decrignis.
Metzenaur.

Außerordentliche Beilage zu Nro. 32

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1861.

pr. den 1. Juni 1861.

Königlich Bayerische

Kreis-Irren-Anstalt der Pfalz

zu

Klingenmünster.

Uebersicht

der

Resultate der Verwaltung

pro 18$^{59}/_{60}$.

A. Uebersicht des Bevölkerungsstandes.

Jahrgang.	Stand der Bevölkerung am Anfange des Jahrs.	Zugang während des Jahres.	Zusammen.	Abgang während des Jahres		Stand der Bevölkerung am Schlusse des Jahres.	Anzahl der Verpflegungstage.	Hiernach wurden im Durchschnitte täglich in der Anstalt verpflegt
				Ausgetreten.	Gestorben.			
18⁵⁹/₆₀	217	112	329	48	18	263	84275	231

B. Uebersicht der Bevölkerung mit Rücksicht auf Geschlecht, Klassen und Confession.

Bestandtheile der Bevölkerung.	Anwesend am 30. Sept. 1859.	Zugang.	Zusammen.	Abgang.	Anwesend am 30. Sept. 1860.	Bemerkungen.
Pfleglinge .	180	91	271	47	224	Unter den am 30. Sept. 1860 anwesenden Verpflegten befanden sich:
Bedienstete .	36	13	49	11	38	Männliche . . . 131 Weibliche . . . 132 Gleiche Zahl . 263
Fremde . .	1	8	9	8	1	Nach Klassen eingetheilt: I. Klasse . . . 12 II. Klasse . . . 16 III. Klasse . . . 62 IV. Klasse . . . 173 Gleiche Zahl . 263
Zusammen .	217	112	329	66	263	Nach Confessionen: Protestanten . . . . 150 Katholiken . . . . 100 Israeliten . . . . 13 Gleiche Zahl . 263

C. Uebersicht des Krankenstandes.

Jahrgang.	Stand der Bevölkerung am Anfange des Jahrs.	Zugang im Laufe des Jahrs.	Zusammen.	Abgang während des Jahres.		Kranke anwesend am Schlusse des Jahres.	Bemerkungen.
				Entlassen.	Gestorben.		
$18^{53}/_{60}$	180	91	271	29	18	224	

D. Uebersicht der Einnahmen.

	fl	xr	fl	xr	fl	xr
1. Aktivrest der Rechnung von 18[illegible]					1114	45½
2. Pensionen von Pfleglingen I. Klasse:						
a) von Ausländern	2229	50				
b) von Pfälzern	3062	42				
Zusammen			5292	32		
3. Pensionen von Pfleglingen II. Klasse			2858	36		
4. Pensionen von Pfleglingen III. Klasse			2428	42		
5. Verpflegskostenbeiträge für Pfleglinge IV. Klasse			4652	11		
6. Einnahme für Privatwärter			881	42		
Zusammen			16113	15	16113	13
7. Wittwen- und Waisenfondbeitrag des Directors					32	15
8. Besondere Einnahmen					1843	33
9. Zuschuß aus Kreisfonds					30000	—
Gesammt-Einnahme					49103	46½

E. Uebersicht der Ausgaben.

a) Ordentliche Ausgaben.

	℔	ßr.
1. Besoldungen und Löhne	10641	18
2. Allgemeine Verwaltungsgegenstände	1662	41
3. Krankenpflege	691	27
4. Verköstigung	22571	13
5. Beheizung und Beleuchtung	5611	20
6. Reinigung des Weißzeugs, der Kleider ꝛc.	948	4
7. Unterhalt und Anschaffung von Kleidern, Schuhen und Weißzeug	2392	39
8. Unterhalt und Anschaffung von Geräthen	656	27
9. Außerordentliche Ausgaben	849	7
10. Reservefond	211	24
11. Bauliche Unterhaltung	2719	33
Gesammtbetrag der ordentlichen Ausgaben	48955	13

b) Besondere Ausgabe.

Dieselbe besteht aus einem in Einnahme und Ausgabe durchlaufenden Posten von Verpflegegeldern, welche die hiesige Anstalt zu erheben und an die Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal abzuführen hat, im Betrag von 120 20

Zusammenstellung.

Betrag der ordentlichen Ausgaben	48955	13
Betrag der besondern Ausgaben	120	20
Total aller Ausgaben	49075	33

Abgleichung.

	℔	ßr.
Einnahme	49103	46½
Ausgabe	49075	33
Einnahms-Ueberschuß	28	13½

F. Berechnung des Kostenaufwandes, welchen ein Pflegling im Durchschnitt der verschiedenen Klassen im Jahr $18^{59}/_{60}$ verursacht hat.

Verpflegstage				Ausgabe.						Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den							
										Ausgaben für Victualien insbesondere, im Durchschnitt der verschiedenen Klassen				ordentlichen Ausgaben überhaupt, mit Inbegriff des Victualienbetrags im Durchschnitt der verschiedenen Klassen			
										täglich.		jährlich.		täglich.		jährlich.	
der Pfleglinge	der Bediensteten.	der Fremden.	Zusammen.	Ordentliche		Außerordentliche.		Zusammen.									
				fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
70719	13013	543	84275	48955	13	120	20	49075	33	—	22	133	50	—	38	231	10

G. Uebersicht verschiedener Victualienpreise der letzten drei Jahre.

Benennung der Victualien.			Preise der Jahrgänge						Bemerkungen.
			$18^{57}/_{58}$		$18^{58}/_{59}$		$18^{59}/_{60}$		
			fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
Schwarzbrod	pr.	3 Kilogr.	—	15½	—	15½	—	19½	
Gemischtes Brod	„	3 „	—	19½	—	19	—	23	
Rindfleisch.	„	1 „	—	22½	—	25	—	27½	
Kalbfleisch.	„	1 „	—	18½	—	20½	—	24	
Kartoffeln	„	50 „	1	19	1	8	1	34	
Gries	„	100 „	18	42	17	26	24	58	
Gerste	„	100 „	20	50	17	9	29	2	
Hirsen	„	100 „	18	7	16	28	21	47	
Erbsen	„	100 „	19	25½	18	5	25	1	
Linsen	„	100 „	15	18½	14	22	26	28	
Bohnen	„	100 „	14	1½	13	12	18	54	
Butter	„	1 „	1	—	—	58	—	52½	

II. Stand des Inventars vom Etatsjahre 18⁵⁹/₆₀.

Cap.	Benennung der Mobiliargegenstände.	Geldwerth. fl	xr
I.	Bettfournituren, Bett- und Kammer-Requisiten	21169	56
II.	Kleidungsstücke und Leibweißzeug	3450	10
III.	Tischweißzeug und Tischgeräthe	1033	50
IV.	Zimmergeräthe	7214	55
V.	Unterhaltungsgegenstände	758	32
VI.	Löschgeräthe	1708	20
VII.	Gartengeräthe	314	31
VIII.	Küchengeräthe	1225	24
IX.	Magazinsgeräthe	945	12
X.	Wasch- und Bügelapparate	652	6
XI.	Blechschmiedwerkzeug	79	52
XII.	Wagnerwerkzeug	14	6
XIII.	Schreinerwerkzeug	81	14
XIV.	Schlosserwerkzeug	374	37
XV.	Schusterwerkzeug	37	23
XVI.	Schneiderwerkzeug	10	9
XVII.	Maurerwerkzeug	4	54
XVIII.	Webergeräthe	47	40
XIX.	Kirchengeräthe, Gesang- und Gebetbücher	1339	59
XX.	Chirurgische Instrumente, Spitalgeräthe	540	19
XXI.	Apothekergeräthe	156	33
XXII.	Beleuchtungsgegenstände und Apparate	657	56
XXIII.	Bureaugeräthe	243	28
XXIV.	Bibliothek	467	23
XXV.	Hausgeräthe verschiedener Art	1329	45
XXVI.	Rohe und verarbeitete Stoffe	1084	58
XXVII.	Viehstand	27	—
	Zusammen	44769	58

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

Nr. 33. Speyer, den 6. Juni 1861.

Inhalt:

Die diesjährigen Prüfungen an dem katholischen Schullehrerseminare zu Speyer und dem protestantischen Schullehrerseminare zu Kaiserslautern betr. — Erledigung von Freistellen im Königl. Central-Taubstummen-Institut in München pro 1861/62. — Wiederbesetzung der mit dem Stadtvicariate zu Zweibrücken verbundenen Pfarrstelle zu Mittelbach, Decanats Zweibrücken. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 29. April 1861 in Betreff des vom Königl. protestantischen Consistorium in Speyer angeregten Competenz-Conflictes in der Streitsache der protestantischen Kirche in Ranschweiler gegen die Erben des verlebten Pfarrers Keßler von dort wegen Intercalarfrüchten betr. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 14644 L. pr. den 4. Juni 1861.

(Die diesjährigen Prüfungen an dem kath. Schullehrerseminare zu Speyer und dem prot. Schullehrerseminare zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorschriftsmäßige Anstellungsprüfung für die kath. und prot. Schuldienst-Expectanten, welche im Jahre 1857 die Austrittsprüfung aus den Schullehrerseminarien zu Speyer und Kaiserslautern mit Erfolg bestanden haben, sowie für jene, die in früheren Jahren sich dieser Prüfung noch nicht unterziehen konnten, nimmt am Montag den 22. Juli d. J. früh 8 Uhr am Sitze der beiden Schullehrerseminarien zu Speyer und Kaiserslautern ihren Anfang.

Die erwähnten Schuldienst-Expectanten haben daher ihre Zulassungsgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen der ihnen vorgesetzten Lokal- und Distrikts-Schulbehörden belegt, längstens bis zum 30. Juni d. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Hieran reihet sich dann die Prüfung der beiden Kurse an diesen Seminarien mit der daselbst bestehenden Uebungsschule in der Art, daß solche bis zum 15. August d. J. vollzogen ist.

Die Prüfung für die Aufnahme der kath. und prot. Schullehrlinge in diese Schullehrerseminarien nimmt dagegen Dienstag den 1. October d. J. früh 8 Uhr ihren Anfang.

Sämmtliche Schullehrlinge des 3. Vorbereitungsjahres haben sich hiezu zur festgesetzten Stunde im Schullehrerseminare zu Speyer oder Kaiserslautern einzufinden.

Die Zulassungsgesuche sind in der bisherigen Weise mit den vorgeschriebenen Nachweisen belegt, von den Königl.

Distrikts-Prüfungscommissären rechtzeitig der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

Speyer, den 2. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. 14645 L. pr. den 5. Juni 1861.

(Die Erledigung von Freistellen im Königl. Central-Taubstummen-Institut in München pro 1861/62 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Anzeige der Königl. Inspection des Central-Taubstummen-Institutes in München kommen für das Schuljahr 1861/62 acht ganze Freiplätze allgemeiner Stiftung in Erledigung.

Gesuche um diese Freiplätze sind, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt, ohne Verzug bei den Königl. Landcommissariaten einzureichen, welche dieselben bis zum 22. d. M. hieher einzusenden haben.

Frühere Aufnahmsgesuche können, wenn die zur Aufnahme berechtigenden Gründe noch fortdauern, erneuert werden.

Speyer, 3. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 1 84 v. pr. den 4. Juni 1861.

(Die Wiederbesetzung der mit dem Stadtvicariate zu Zweibrücken verbundenen Pfarrstelle zu Mittelbach, Decanats Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers und Stadtvicars Postius ist die Pfarrei Mittelbach, Decanats Zweibrücken, in Erledigung gekommen.

Der Pfarrer ist zugleich Stadtvicar zu Zweibrücken, wo er auch seinen Wohnsitz hat.

Die Pfarrei Mittelbach besteht aus dem Pfarrorte mit 1 Kirche, den Parochialorten Hengstbach und Irheim mit mehreren Höfen und Mühlen und hat eine Seelenzahl von 1219.

Es befinden sich 3 protestantische Schulen und 3 Leichenhöfe in der Pfarrei. Die Kirche ist nicht simultan.

Die Erträgnisse sind:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	240	2
Zusammen	472	2

Zur Ergänzung der Congrua einer Pfarrei I. Klasse werden aus den Sustentationsmitteln jährlich 127 fl. 58 kr. zugeschossen.

Außerdem bezieht der Pfarrer und Stadtvicar die Casualgebühren.

Die Bewerber haben binnen sechs Wochen von heute an ihre Gesuche durch das Königl. Decanat Zweibrücken der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Speyer, den 3. Juni 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Börsch, v. n.
Dimroth.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreichs vom 29. April 1861 in Betreff des vom Königl. protestantischen Consistorium in Speyer angeregten Competenz-Conflictes in der Streitsache der protestantischen Kirche in Ranschweiler gegen die Erben des verlebten Pfarrers Keßler von dort wegen Intercalarfrüchten betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Betreff des vom Königl. protestantischen Consistorium in Speyer angeregten Competenz-Conflicts in der Streitsache der protestantischen Kirche in Ranschweiler gegen die Erben des verlebten Pfarrers Keßler von dort wegen Intercalarfrüchten zu Recht:

I. daß der Abschluß der Intercalarrechnung und die Verbescheidung der dagegen erhobenen Reclamationen zur Zuständigkeit der Verwaltungsstellen gehöre;

II. daß dagegen die Cognition über die formelle Giltigkeit der Executionshandlungen den Gerichten zustehe.

Gründe.

Zu dem Besoldungseinkommen der protestantischen Pfarrei Ranschweiler gehört der gewöhnlich im Frühjahre erfolgende jährliche Bezug von acht Klafter Buchen-Scheitholz nebst achthundert buchenen Wellen aus dem Staatswalde im Reitfassionsanschlage von 176 fl. Während die Pfarrei vom 20. Januar 1857, dem Todestage des Pfarrers Keßler an bis zum 16. Juni jenes Jahres unbesetzt war, wurde das Besoldungsholz, welches im Frühjahre 1857 anfiel, versteigert und der Erlös mit 246 fl vom Kirchenrechner als Intercalarverrechner vereinnahmt.

Als nach Wiederbesetzung der Pfarrei die Intercalarrechnung gestellt und abgeschlossen werden sollte, entstund Zweifel darüber, ob an dem im Frühjahre 1857 erfolgten Holzbezuge, als einem bei dem Ableben des Pfarrers Keßler anerfallen gewesenen Besoldungsbestandtheile die Erben Keßler's betheiligt seien oder ob jener Holzbezug resp. der Versteigerungs-Erlös ausschließlich dem neuen Pfarrer gebühre.

Die dem Letztern zusagende Ansicht wurde auf eine, die Einziehung und Verrechnung der Intercalarien regulirende, zunächst für die ältern Landestheile bestimmte, jedoch auch im Consistorialbezirke Speyer zur Anwendung kommende allerhöchste Verordnung vom 14. August 1813 gestützt, welche besagt: „Holzbesoldungen werden nach „dem Etatsjahr vom 1. October bis letzten September „in der Weise berechnet, daß davon zwei Drittheile „auf die sechs Wintermonate ein Drittheil aber auf die „Sommermonate zu vertheilen sind. Es wird dabei, „da die Holzabgaben im Frühjahre geschehen, angenommen, „daß alle Holzbesoldungen im Voraus geleistet werden, „wonach also, wenn z. B. ein Pfarrer aus dem Holzschlage „des Jahres $18^{12}/_{13}$ sechs Klafter Holz zu erhalten hätte, „4 Klafter auf die 6 Wintermonate und zwar October „1812 bis März 1813 und 2 Klafter auf die 6 Sommer„monate, April bis September 1813 kommen."

Aus der Stelle dieser Verordnung, wonach angenommen wird, daß alle Holzbesoldungen „im Voraus" geleistet werden, folgerte der neue Pfarrer, daß das im Frühjahr 1857 anerfallene Holz als Besoldungsholz für das Jahr $18^{57}/_{58}$ betrachtet werden müsse und daß, um die verschiedenen, bei Stellung der Intercalarrechnung auszugleichenden Ansprüche der Erben Keßler, der Pfarrwittwenkasse und des neuen Pfarrers befriedigen zu können, auf das aus dem Holzschlage von $18^{55}/_{56}$ im Frühjahre 1856 anerfallene Besoldungsholz zurückgegriffen werden müsse.

In diesem Sinne wurde mittelst Entschließung vom 16. Juli 1858 eine Anfrage des Königl. Decanats Obermoschel durch das Königl. Consistorium zu Speyer beantwortet. Dasselbe hat sodann auch die ihm vorgelegte Intercalarrechnung am 20. Dezember 1858 in der Weise abgeschlossen, daß es rücksichtlich des Holzbezuges erklärte,

von dem Faſſionsanſchlage des im Jahre 1856 an Pfarrer Keßler abgegebenen Beſoldungsholzes im Betrage von 176 ℳ ſeien zu beziehen:

1.	von den Erben Keßler für $3^2/_3$ Wintermonate vom 1. Octbr. 1856 an	71 ℳ 42 ₰
2.	von der proteſtantiſchen Pfarrwittwenkaſſe mit $2^1/_3$ Winter- und $2^1/_4$ Sommermonate	70 „ 5 „
3.	von dem neuen Pfarrer für $3^1/_4$ Sommermonate	34 „ 13 „
		176 „ — „

Dem Abſchluſſe iſt die weitere Erklärung beigefügt „es könne auf den Antrag der Erben Keßler, dahingehend, daß das Holz von 1857 resp. der daraus im März 1857 erzielte Steigpreis mit 246 ℳ pro $18^{56}/_{57}$ zur Vertheilung gebracht werde, im Hinblicke auf die in der Sache bereits ergangene Entſcheidung vom 16. Juli 1858 nicht eingegangen werden, nachdem die über den Gegenſtand gepflogenen Verhandlungen gezeigt haben, daß der neue Pfarrer an dem in Anwendung gekommenen Abtheilungsmodus, welcher ihm den ganzen Erlös von 246 ℳ und außerdem noch einen Antheil an dem Holze von 1856 ſichert, unwandelbar feſthalte."

Nach Maßgabe dieſes Rechnungsabſchluſſes erſcheinen die Erben des Pfarrers Keßler — vier an der Zahl — zur Herauszahlung von 130 ℳ 55 ₰ verpflichtet, während dieſelben, geſtützt auf die Behauptung, daß ſie am Erlöſe des im Frühjahre 1857 anerfallenen Beſoldungsholzes zu participiren berechtigt ſeien, ein Guthaben von 100 ℳ 13 ₰ beanſpruchen und jede Herauszahlung verweigern.

Unter dieſen Verhältniſſen fertigte der Kirchenrechner auf Grund des Rechnungsabſchluſſes unterm 11. Februar 1859 eine Ausſtandsliſte mit der Beſcheinigung, daß und warum die Schuld der Erben Keßler ſich auf die erwähnte Summe belaufe, und nachdem dieſe Ausſtandsliſte vom Königl. Landcommiſſariate Kirchheimbolanden executoriſch erklärt worden war, wurden im Monate Februar 1860 durch den Steuerboten zweien von den Erben Zahlbefehle zugeſtellt, dahin lautend, daß dieſelben innerhalb drei Tagen für „Intercalarien" je 32 ℳ 44 ₰ (= $^1/_4$ von 130 ℳ 55 ₰) bei Vermeidung der Pfändung ihrer Mobilien an die „Kirchenrechnerei" zu zahlen haben.

Die ſolchergeſtalt mit Zahlungszwang Bedrohten ließen jetzt dem Presbyterium und Rechner der proteſtantiſchen Kirche zu Ransweiler eine Oppoſition mit Ladung vor das Königl. Bezirksgericht Kaiſerslautern zuſtellen, wodurch beantragt wurde, es möchten die eingeleiteten Verfolgungen ſowohl wegen ihrer ungeſetzlichen Form, als auch deswegen vernichtet werden, weil die Opponenten Nichts ſchulden.

Gleichzeitig, mittelſt beſonderer Ladung, ſtellten die vier Erben Keßler gegen die Kirche resp. Pfarrei Ransweiler eine Klage an auf Zahlung von 100 ℳ 13 ₰, indem ſie geltend machten, daß dieſer Betrag ihnen für $3^2/_3$ Wintermonate als Antheil an dem um 246 ℳ verſteigerten Beſoldungsholze pro $18^{56}/_{57}$ gebühre.

Namens der Kirche wurde die Oppoſition gegen den Zahlbefehl des Steuerboten durch die Behauptung bekämpft, das Gericht ſei incompetent, den Vollzug des Rechnungsabſchluſſes des Königl. Conſiſtoriums irgendwie aufzuhalten oder zu verhindern, worauf das Königl. Bezirksgericht durch Urtheil vom 31. Auguſt 1860 unter Verwerfung der Incompetenzeinrede die den Opponenten zugeſtellten Zahlbefehle, ſowie das durch letztere eingeleitete Executionsverfahren in der Erwägung vernichtete, daß nur auf Grund von exceptionellen geſetzlichen Verfügungen die Eintreibung der Steuern und Umlagen durch Abhibirung des Dienſtes der Steuerboten vermittelt werden könne, wogegen alle auf Expropriation eines Schuldners abzielenden Verfolgungen wegen Leiſtungen von privatrechtlicher Natur anders nicht, als auf dem gewöhnlichen Wege mit Hilfe der gerichtlichen Vollzugsbeamten — Gerichtsboten — vorgenommen werden dürften. Ueber die von den Erben Keßler gemeinſam angeſtellte Klage auf Zahlung von 100 ℳ 13 ₰ hat noch keine Verhandlung ſtattgehabt.

Nachdem das Urtheil vom 31. August 1860 erlassen war, reichten die zwei Keßler'schen Geschwister, welche hiebei obgesiegt haben, bei dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten eine Recursschrift ein, worin gebeten wird, den Rechnungsabschluß des Königl. Consistoriums insoweit aufzuheben, als derselbe über die zwischen den Erben Keßler und dem Intercalarfond der Pfarrei Ranschweiler streitigen Ansprüche erkannt und verordnet hat, daß das dem verlebten Pfarrer Keßler im Frühjahre 1856 verabfolgte Besoldungsholz für das Jahr $18^{56}/_{57}$ verrechnet und daß der im März 1857 erzielte Steigpreis des Besoldungsholzes nicht für $18^{56}/_{57}$ zur Vertheilung gebracht werden soll. Der Recurs schließt mit der Bitte, es möchten die betheiligten Parteien zur Austragung der Sache vor das competente Gericht verwiesen werden.

Dieser Bitte wurde nicht Folge gegeben, vielmehr wurde das Königl. Consistorium zur Anregung eines Competenzconfliktes aus Anlaß der — wie erwähnt — im Oppositionsprozesse erfolgten Verwerfung der Incompetenzeinrede angewiesen. Unterm 19. Dezember 1860 erfolgte daraufhin bei dem Königl. Bezirksgerichte Kaiserslautern die Beurkundung des vom Königl. Consistorium erklärten Conflictes, zu dessen Begründung sofort eine Denkschrift abgegeben wurde.

Nachdem das Königl. Bezirksgericht gemäß des Gesetzes vom 28. Mai 1850 die Hinterlegung der Prozeßschriften auf der Gerichtscanzlei, sowie die Notification der Conflictserklärung an die Parteien verordnet hatte, wurde eine von den Erben Keßler, welche in dem Urtheile vom 31. August 1860 als Partei figuriren, sowie von deren Anwalt — dem Königl. Advocaten Gravius — unterzeichnete Erwiderungsschrift, wodurch die Denkschrift des Königl. Consistoriums bekämpft wird, eingereicht.

In der heutigen, — zur Verhandlung der Sache anberaumten öffentlichen Sitzung, wozu die Parteien nach Ausweis amtlicher Bescheinigungen eingeladen worden sind, erstattete der Königl. Oberappellationsgerichtsrath Dumas als ernannter Referent mündlichen Vortrag über den Sachverhalt. Hiebei wurden die betreffenden Aktenstücke abgelesen. Von den Parteien oder für dieselben war Niemand bei den Verhandlungen erschienen.

Der Königl. General-Staatsprokurator stellte den mündlich motivirten Antrag: der oberste Gerichtshof wolle erkennen:

1. daß der Abschluß der Intercalarrechnung und die Verbescheidung der dagegen erhobenen Reclamationen zur Zuständigkeit der Verwaltungsstellen gehöre,
2. daß dagegen die Cognition über die formelle Giltigkeit der Executionshandlungen den Gerichten zustehe.

Diesem Antrage war Folge zu geben.

I. Das kaiserliche Decret über die Verwaltung des Vermögens der katholischen Pfarreien vom 6. November 1813 hat (Art. 24, 25, 26) die bei einem Wechsel in der Person des Pfarrers bezüglich der Verrechnung und Vertheilung der Pfarreierträgnisse zur Anwendung kommenden Grundsätze festgestellt und enthält die durch die allerhöchste Verordnung vom 6. November 1817 (Amtsblatt Seite 567) aufrechterhaltene Verfügung, daß, wenn sich wegen der erwähnten Verrechnung und Vertheilung zwischen den Betheiligten Anstände ergeben, hierüber der Präfecturrath, an dessen Stelle die Königl. Kreisregierung getreten ist, zu erkennen habe. In der Verordnung, welche die Königl. Regierung des Rheinkreises als protestantisches Consistorium in Betreff der Intercalarrechnungen unter'm 9. Februar 1818 (Amtsblatt Seite 283) erlassen hat, erscheinen die bezüglich der katholischen Pfarreien gesetzlich bestehenden Vorschriften im wesentlichen anwendbar erklärt auf die bei protestantischen Pfarreien vorkommenden Vacaturen; insbesondere soll hienach jede Intercalarrechnung einen Entwurf über die Vertheilung des Einkommens unter die Erben des vorigen Pfarrers, die Pfarrwittwenkasse und den neuen Pfarrer enthalten, um in solcher Gestalt dem Consistorium, welches, wie die Verordnung wörtlich besagt

„nach gepflogener Revision den Abschluß der Rechnung und Vertheilung verfügt," vorgelegt zu werden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn die Verordnung von 1818 in gleichem Maße für die protestantischen Geistlichen wie das kaiserliche Decret vom 6. November 1813 für die katholischen rechtsverbindlich ist, es den Gerichten nicht zusteht, die Entscheidung des Königl. Consistoriums vom 20. Dezember 1858, wonach den Erben Keßler an dem — der Pfarrei Ranschweiler im Frühjahr 1857 anerfallenen Besoldungsholze kein Antheil gebühren, dagegen das im Frühjahre 1856 anerfallene zur Vertheilung beigezogen werden soll, irgendwie abzuändern oder in Frage zu stellen, indem die Zuständigkeit zum Abschlusse der Intercalarrechnung und zur „Vertheilung" des — den Gegenstand dieser Rechnung bildenden pfarrlichen Einkommens unter die sämmtlichen hieran Berechtigten nothwendig die Zuständigkeit zur Festsetzung der Vertheilungsmasse in sich begreift.

Die erwähnte Verordnung ist nun allerdings nicht wie das kaiserliche Decret von 1813 ein Product der Gesetzgebung, deren Organ im Februar 1818 das Staatsoberhaupt gewesen ist. Gleichwohl muß dieselbe als eine für die protestantischen Pfarrer rechtsverbindliche anerkannt werden, wenn man Folgendes erwägt:

1. durch die Verordnung erscheinen Rechte und Pflichten normirt, worüber in Ermangelung eines Gesetzes Vereinbarungen unläugbar statthaft wären und lediglich deraxtigen Vereinbarungen hat die durch Königl. Entschließung vom 21. Dezember 1817 (Amtsblatt von 1818 Seite 38) den protestantischen Pfarrern unter dem Namen „protestantisches Consistorium des Rheinkreises" vorgesetzte Verwaltungsstelle vorgegriffen, sofern auf die Güter und Besoldungen von erledigten protestantischen Pfarreien, im wesentlichen, wie erwähnt, dasjenige anwendbar erklärt wurde, was in Beziehung auf katholische das Gesetz vorschreibt;
2. wohl hätte, wenn zur Zeit der Verordnung für die Verwaltung der protestantischen Pfarrgüter und Pfarrbesoldungen in Erledigungsfällen gesetzliche Vorsorge getroffen gewesen wäre, hieran anders als mittels eines Gesetzes nichts abgeändert werden können. Da dies jedoch der Fall nicht war, konnte, wie geschehen, unbedenklich verfügt werden, daß, so lange der Gesetzgeber für die in der Verordnung besprochenen Eventualitäten etwas anderes nicht statuiren wird, die Amtsuntergebenen des Königlichen Consistoriums bei vollständiger Gleichheit des Bedürfnisses von maßgebenden generellen Normen sich der analogen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen des Decrets vom 6. November 1813 zu unterwerfen haben. Ueberdieß endlich muß
3. als eine thatsächliche Unterwerfung unter die vom Königl. Consistorium getroffenen, seitdem von der Gesetzgebung nicht beseitigten Anordnungen der Antritt einer Pfarrei wie nicht minder das Verbleiben auf einer solchen angesehen werden, zumal hiedurch den Pfarrern Vortheile, die sich nicht von selbst verstehen würden, und die nur unter der Voraussetzung der Anerkennung aller daran geknüpften Verpflichtungen als rechtswirksam sich auffassen lassen, wie das Recht des Nachsitzes für Wittwen und minderjährige Kinder zugesichert worden sind.

Weil hienach die Verordnung für die Erben Keßler in allen Beziehungen rechtsverbindlich ist, folglich die vermöge des Rechnungsabschlusses vom 20. Dezember 1858 durch das Königl. Consistorium verfügte Vertheilung des Besoldungsholzes der Pfarrei Ranschweiler zum Gegenstande gerichtlicher Prüfung nicht gemacht werden kann, während gleichwohl mittels der Oppositionsklage das gerichtliche Erkenntniß, daß die aus der erwähnten Vertheilung sich ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten den Erben Keßler

gegenüber keine Wirksamkeit zu äußern vermögen, bezweckt wird und in dieser Richtung das Königl. Bezirksgericht die ihm überhaupt bestrittene Zuständigkeit weder behauptet noch abgelehnt hat, so war wie sub I. oben geschehen zu erkennen.

Dagegen mußte

II. anerkannt werden, daß die Gerichte berufen und zuständig seien zur Entscheidung der Frage, ob gegen die Erben Keßler dasjenige, was sie auf Grund des erwähnten Rechnungsabschlusses schulden mögen, mit Steuerexecutionszwang beigetrieben werden dürfe.

Zur Begründung der gegentheiligen Ansicht wird geltend gemacht, daß, weil administrative Erkenntnisse der Kritik von Seite der Gerichte in keiner Beziehung zugänglich seien, über den Vollzug dieser Erkenntnisse und wegen desselben unter keinerlei Vorwand eine gerichtliche Cognition provocirt werden könne. Allein unter der, wie gezeigt, vollkommen richtigen Voraussetzung, daß es dem Königl. Consistorium zugestanden habe, bei Vertheilung der Besoldungsgefälle der Pfarrei Ranschweiler die den Erben Keßler nicht zusagende Entscheidung zu erlassen, läßt sich immerhin nicht absehen, warum zur Erfüllung der hieraus erwachsenen Zahlungsverbindlichkeit ein anderer Zwang als der bei Geldforderungen im Allgemeinen zulässige anwendbar sein soll.

Es besteht kein Gesetz, wonach mit den, von Administrativstellen oder Behörden ausgegangenen Verurtheilungen zur Zahlung von Geld ein Privilegium in dem Sinne verknüpft wäre, daß es lediglich deshalb, weil die Verurtheilungen den erwähnten Ursprung haben, den Gläubigern freistünde, die zahlungsrenitenten Schuldner in anderen Formen als in den civilprocessualischen zu exproprüren. Wohl ist dem Fiscus behufs Erhebung der directen Steuern und der denselben gleichgestellten Umlagen durch besondere Gesetze die exceptionelle Befugniß der Anwendung eines andern — als des gewöhnlichen Zahlungszwanges eingeräumt; hiedurch indessen und dadurch, daß

mittelst Specialgesetze wie durch die beispielsweise angerufenen vom 29. Floréal X und 14. Floréal XI zum Vollzuge gewisser administrativer Erkenntnisse ein ähnlicher rigoroser Zwang wie der für die Steuererhebung normirte (— „par l'envoi de garnisaires," — de la même manière que celui des contributions publiques" —) gestattet worden ist, erscheint nicht sowohl der Steuererhebungszwang auf den Vollzug aller administrativen Entscheidungen ausgedehnt, als vielmehr die Nothwendigkeit, außer den vom Gesetze ausdrücklich ausgenommenen Fällen von den civilprocessualischen Regeln nicht abzugehen, bestätigt.

Wenn demnach die Ausführungen, wodurch dem Vollzuge administrativer Erkenntnisse als solchen generell die Anwendbarkeit des Steuererhebungszwanges vindicirt wird, als unhaltbar sich darstellen, so muß auch gegen die Versuche, in andern, als den ausnahmsweise vom Gesetze vorgesehenen Fällen jenen Zwang anzuwenden, der gerichtliche Schutz angerufen werden können. Dieser Schutz ist überall zulässig und geboten, wo es sich von dem Eigenthume der Gerichtsuntergebenen handelt und da die aus dem Eigenthume fließenden Rechte unläugbar in Frage gestellt erscheinen, sobald ein Schuldner mit Pfändung und Veräußerung der Bestandtheile seines Vermögens bedroht wird, ist es Pflicht der Gerichte, sich mit der Beschwerde, daß die Form der angedrohten Entgüterungsmaßregeln eine gesetzwidrige sei, zu befassen. Erst wenn bei Prüfung der Beschwerde selbst sich ergibt, daß und wiefern die in Betreff des Zahlungszwanges vermöge specialgesetzlicher Bestimmungen bevorzugte Eigenschaft der geltend gemachten Forderung zu Maßregeln, welche der Anordnung und Würdigung anderer Organe der Staatsgewalt als der Gerichte anheim gegeben sind, berechtige, tritt die Nothwendigkeit ein, die Beschwerde abzulehnen.

Da nun im gegebenen Falle geltend gemacht wird, daß die Forderung, wegen welcher ein außergewöhnlicher Zwang angedroht wurde, zu den rücksichtlich der Eintrei-

bung gleich den directen Steuern bevorzugten nicht gehöre, jener Zwang sonach ein ungesetzlicher sei und als solcher zu cessiren habe, so können die Gerichte, ohne den Gehalt der also formulirten Beschwerde zu prüfen, dieselbe nicht ablehnen.

Also geurtheilt und verkündet in der öffentlichen Sitzung des obersten Gerichtshofes zu München am neun und zwanzigsten April achtzehnhundert ein und sechzig, wobei zugegen waren: Oberapellationsgerichtsdirector von Zink; Ministerialrath von Sperl; Operapellationsgerichtsrath Hilgard; Ministerialrath von Koch; Oberapellationsgerichtsrath von Hörmann; Ministerialrath Nüßler; Oberapellationsgerichtsrath Damm; der Königl. General-Staatsprokurator Pixis und Rath Wollschläger als Secretär.

Unterschrieben sind:

von Zink.

Wollschläger.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Mai l. J., ist der Schulgehilfe Johann Fuß zu Lambsheim zum Gehilfen an der katholisch-deutschen Schule zu Bobenheim a. Rh. vom 16. Juni d. J. an ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Mai 1861, wurde der bisherige Verweser der katholisch-deutschen Schulstelle zu Steinbach, Jacob Leberer, zum Lehrer an dieser Schule vom 1. Juni l. J. an ernannt.

Augsburger Börse.

Den 31. Mai 1861.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		96
„ „ „ 4 %		100
„ „ „ 4½ %		102½
„ „ „ 4½ % halbjährig		102
„ „ „ 5 % IV. Emission	103	
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		100
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.	809	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 34. Speyer, den 17. Juni 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr. — Die Besetzung einer Funktionärs-Stelle im Steuerbureau der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz betr. — Die Defraudirung der Registrirungs-Gebühren betr. — Erbauung einer protestantischen Kirche zu Freising. — Verwendung des Gewinn-Antheiles aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1860. — Schenkung zu Gunsten der Armenpflege in Ruppertsberg. — Gesuch des S. Lederle, Hauptagenten der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Ludwigshafen, die Aufstellung von Agenten betr. — Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt. — Untersuchung wegen Preßvergehens, begangen durch Verbreitung von Bestellungslisten einer verbotenen Druckschrift. — Nachweise über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Pensionsanstalt für das Lehrerpersonale an den teutschen Schulen der Pfalz pro $18^{59}/_{60}$ laut der unterm 29. Januar abgelegten und unterm 29. Mai 1861 abgeschlossenen Rechnung. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Consulat der argentinischen Republik. — Königlich Bayerisches Consulat in Dresden. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Augsburger Börse.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 22 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtages bis zum 4. August d. J. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Schloß Berg, den 27. Mai 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Lüder. v. Zwehl.
v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Nro 10447 O. pr den 12. Juni 1861.

(Die Besetzung einer Funktionärs-Stelle im Steuerbureau der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Steuergehilfen bei den Königl. Rentämtern, welche gedenken sich um eine Funktionärs-Stelle im Steuerbureau der unterfertigten Stelle zu bewerben, werden hiemit veranlaßt, ihre Gesuche bis zum 30. dieses Monats anher einzureichen. Bemerkt wird, daß nur jene Steuergehilfen einer Berücksichtigung entgegensehen können, welche die Prüfung für das Steuerwesen mit gutem Erfolge bestanden haben und nebstbei nachweisen, daß sie seit einer Reihe von Jahren zur Zufriedenheit des Rentamts den Dienst als Steuergehilfe versehen haben.

Die Funktion im Steuerbureau nimmt eine mehrjährige Dauer in Anspruch und hat daher der Neueinberufene eine baldige Weiterverwendung im äußeren Dienste nicht zu gewärtigen.

Speyer, den 10. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 10446 O. pr. den 12. Juni 1861.

(Die Defraudirung der Registrirungs-Gebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Rentämter in der Pfalz.

Die unterfertigte Stelle hat aus den zahlreichen Fällen, in welchen die Königl. Rentämter neuerdings Anträge auf Einleitung des gerichtlichen Abschätzungsverfahrens zu stellen Veranlassung fanden, die Ueberzeugung geschöpft, daß die Parthien die Einregistrirungsgebühren zu defraudiren suchen, in Kaufverträgen durch Verheimlichung eines Theiles des Kaufpreises, bei Schenkungen und Vermögensübergaben durch allzuniedrige Angabe des jährlichen Rohertrages der Liegenschaften.

Um diesem Mißbrauch zu steuern, werden die Königl. Rentämter angewiesen, ein besonderes Augenmerk auf den angegebenen Preis und Ertrag der Liegenschaften zu richten, wo Verdacht besteht, die Abschätzung derselben durch die Bürgermeisterämter und 3 Steuervertheiler zu veranlassen und Anträge auf Einleitung des gerichtlichen Abschätzungsverfahrens auf Grund der Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. zu stellen.

Die unterfertigte Stelle wird für die Folge, wenn mehr als ein Achttheil verschwiegen ist, die einfache und doppelte Registrirungsgebühr in Erhebung setzen lassen, selbst dann, wenn die Betheiligten, um das kostspielige Abschätzungsverfahren zu beseitigen, sich zur nachträglichen Gebührenzahlung verstehen.

Den Bürgermeisterämtern und Steuervertheilern sind für ihre Mitwirkung die Gebühren zu berechnen, welche die Regierungsverordnung vom 21. Januar 1842, Amtsbl. S. 75, festgesetzt.

Speyer, den 10. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 15141 L. pr. den 11. Juni 1861

(Die Erbauung einer protestantischen Kirche zu Freising betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß behufs der Aufbringung der erforderlichen Mittel für Erbauung einer protestantischen Kirche zu Freising eine Collekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreiches diesseits und jenseits des Rheines veranstaltet werde.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14. Mai l. J. werden die Königl. Landcommissariate beauftragt, benehmlich mit den zuständigen Königl. protestantischen Decanaten diese Collekte am 7. Juli l. J. vornehmen zu lassen und die Erträgnisse derselben an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Speyer, den 10. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 15232 L. pr. den 13. Juni 1861.

(Die Verwendung des Gewinn-Antheiles aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1860 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus dem Gewinn-Antheile der München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft pro 1860 nachfolgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

a) der Gemeinde Münchweiler, Landcommissariat Homburg, zur Anschaffung einer Feuerspritze à 1200 fl und für Herstellung eines Wasserbehälters 300 fl

b) der Gemeinde Frankenstein, Landcommissariat Kaiserslautern, zur Anschaffung einer Feuerspritze und Herstellung eines Spritzenhauses à 900 fl . . . . . 400 fl

c) der Gemeinde Alsheim, Landcommissariat Speyer, zur Anschaffung einer Feuerspritze und Herstellung einer Remise . . . . 300 fl

d) der Gemeinde Lautersheim, Landcommissariat Kirchheimbolanden, zur Anschaffung einer Feuerspritze à 1000 fl . . . . 300 fl

e) der Gemeinde Biesingen, Landcommissariat Zweibrücken, zur Herstellung eines artesischen Brunnens à 500 fl . . . . . 250 fl

f) der Gemeinde Grethen, Landcommissariat Neustadt, zur Herstellung eines Brunnens à 960 fl . . . . . 350 fl

g) der Gemeinde Schönborn, Landcommissariat Kirchheimbolanden, zur Herstellung eines Brunnens mit Wasserleitung à 600 fl . 300 fl

Summa . 2200 fl

Dieses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm Exh. 13466 L. pr. den 13. Juni 1861.

(Schenkung zu Gunsten der Armenpflege in Ruppertsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wittwe und Erben des Gutsbesitzers Johann Kaspar Adolay von Ruppertsberg machten dem dortigen

Localarmenfond eine Schenkung von zweihundert Gulden, mit der Bedingung, daß dieselben zu Capital angelegt und zum Andenken an den Erblasser als solches erhalten, die Zinsen aber von der Armenpflege zur Unterstützung armer und arbeitsunfähiger Personen verwendet werden.

Bestehender Vorschrift zufolge wird diese wohlthätige Handlung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 14579 L. pr. den 6. Juni 1861.

(Gesuch des S. Lederle, Hauptagenten der kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Ludwigshafen, die Aufstellung von Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachbezeichnete von dem Hauptagenten für die kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft vorgeschlagene Personen werden hiemit als Agenten dieser Gesellschaft von der unterfertigten Stelle bestätigt.

Speyer, den 4. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Agentur.	Namen und Stand der Agenten.	Bemerkungen.
Kaiserslautern.	Ph. Schmid, Kaufmann,	für den Kanton Kaiserslautern an die Stelle des abgetretenen Jacob Seitz daselbst.
Dahn.	J. Fournier, Kaufmann,	für den Kanton Dahn an die Stelle des abgetretenen Ed. Dahm daselbst.
Katzweiler.	J. Becht, Kaufmann,	für die Gemeinden Heiligenmoschel, Schallodenbach, Schneckenhausen, Katzweiler, Hirschhorn, Mehlbach, Olsbrücken, Ober- und Unter-Sulzbach, Otterberg, Otterbach, Erlenbach, Sambach vom Kanton Otterberg, Stockborn, Weilerbach, Erzenhausen, Eulenbis, Pörrbach, Rodenbach und Schwedelbach vom Kanton Kaiserslautern und Potzbach vom Kanton Winnweiler.
Rothselberg.	Jacob Hebel, Kaufmann,	für den Kanton Wolfstein, mit Niederkirchen, Heimkirchen, Morbach und Werschbach vom Kanton Otterberg.

Ad Nrm. Exh 14710 L. pr. den 11. Juni 1861.

(Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Vorschlag des Hauptagenten werden hiemit als Agenten der nebenbezeichneten Gesellschaft bestätigt:

1. Johann Adam Hügli IV., Ackerer zu Haßloch, für den Kanton Neustadt a. H.
2. Bernhard Weinschenk, Gemeindeschreiber zu Obernheim, für den Kanton Obermoschel.

Speyer, den 10. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

---

pr. den 8. Juni 1861.

(Untersuchung wegen Preßvergehens, begangen durch Verbreitung von Bestellungslisten einer verboteuen Druckschrift betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Regensburg hat am dritten Juni 1861, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Ebnet, Director, als Vorsitzender, Koller und Hundertpfund, Räthe, Dr. Mayer, Staatsanwalt, und Rechtspraktikant Hager, Protokollführer — in der Untersuchung wegen Preßvergehens, begangen durch Verbreitung von Bestellungslisten der Druckschrift: „Pabst Pius IX. Eine nach dem wirklichen Leben gezeichnete Biographie von P. Vesinier. Berlin 1861. Verlag von Julius Abelsdorf." zwar die Einstellung des Strafverfahrens erkannt, jedoch auf Grund der Art. 22 und Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung gedachter Bestellungslisten, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind, angeordnet, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 3. Juni 1861.

Königl. Bezirksgericht Regensburg.
Der Königl. Director:
Ebnet.
Blocken, Acc.

Nro. 14997 L. pr. den 11. Juni 1861.

Nachweise

über

das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Pensionsanstalt für das Lehrerpersonale an den teutschen Schulen der Pfalz pro $18^{59}/_{60}$ laut der unterm 29. Januar abgelegten und unterm 29. Mai 1861 abgeschlossenen Rechnung.

A. Einnahmen.

1. Außerordentliche Einnahmen.

	fl.	kr.
1. Einnahms-Ausstände aus dem Jahre $18^{59}/_{60}$	238	30
2. Anstellungstaxen der Schullehrer . .	1950	3
3. Einzahlungen der Schulverweser . .	181	8
4. Jahresbeiträge für die Vorjahre von solchen Mitgliedern, welche erst im Jahre $18^{59}/_{60}$ dem Vereine freiwillig beigetreten sind .	70	50
5. Abgetragene Capitalien, zurückerhobene Depositen und verwerthete bayer. Staatsobligationen	26600	—
6. Coursgewinn von verwertheten Staatsobligationen	22	30

2. Ordentliche Einnahmen.

7. Jahresbeiträge von 1465 Vereinsmitgliedern	8925	14
8. Interralarien von 182 erledigt gewesenen Schulstellen	5779	5
9. Freiwillige Beiträge von 21 Gemeinden	77	—

		fl	kr
10.	Zuschüsse aus Kreisfonds resp. aus dem Alimentationsfonde für dienstunfähige, à conto des letzteren Fonds quiescirte Lehrer	686	27
11	Zinsen von Capitalien und Depositen .	4405	30
	Summa der Einnahmen .	48936	17

B. Ausgaben.

1. Gewöhnliche Ausgaben.

1.	Pensionen an 57 quiescirte Lehrer, Verweser und Gehilfen	8251	14
2.	Remisen der Einnehmer und Entschädigung für die Erhebung der Capitalzinsen .	259	35
	Die Herren Gemeinde-Einnehmer zu Freinsheim, Lauterecken, Mutterstadt, Rockenhausen, Schönenberg, Weilerbach, dann der **Herr Steuer-Einnehmer zu Kaiserslautern haben keine Remisen beansprucht.**		
3.	Postporto und Franco	85	33
4.	Verwaltungskosten	200	—
5.	Remuneration des Rechners . . .	400	—
6.	Zinsen der Caution des Rechners . .	25	—
7.	Unvorhergesehene Ausgaben, bestehend in Reparaturkosten des feuerfesten Dokumenten- und Geldschrankes der Anstalt .	3	—

2. Außerordentliche Ausgaben.

8.	Capitalanlegungen	38800	—
9.	Verschiedene Ausgaben, einschließlich des Passivrestes der Rechnung pro 18$\frac{5}{6}$ mit 263 fl 29 kr	282	29
	Summa der Ausgaben .	48306	51

Abgleichung.

	Die Einnahmen betragen . .	48936	17
	Die Ausgaben „ . .	48306	51
	Mehr-Einnahme .	629	26
	Die Einnahms-Ausstände betragen .	324	22
	Es verbleibt sonach ein Activrest von .	305	4

C. Vermögensstand am 1. October 1860.

		fl	kr
	Das Vermögen besteht:		
1.	in ausgeliehenen Capitalien	99296	40
	und zwar:		
	a) bei Privaten gegen hypothekarische Versicherung und 5prozentige Verzinsung angelegt 96796 40		
	b) in einer 5 % Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Prioritätsobligation von . . . 1000 —		
	c) in 4½ % bayer. Staatsobligationen . . . . 1500 —		
	d) in Depositen bei der Königl. Filialbank zu Ludwigshafen — —		
		99296	40
2.	in dem Werthe eines feuerfesten Documenten- und Geldschrankes von . .	400	—
3.	in dem Werthe einer ledernen verschließbaren Mappe von	3	30
		99700	10
	Hievon kommt in Abzug die Caution des Rechners mit	500	—
	und es beträgt sonach das wirkliche Vermögen	99200	10
	dasselbe betrug am 1. October 1859 . .	86975	11
	und hat sich sohin im Jahre 18$\frac{5}{6}$ vermehrt um	12224	59

Speyer, den 7. Juni 1861.

Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Pensionsanstalt.

Dr. Jordan.

Thomann, Rechner.

Pfarrei Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Rockenhausen, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Mühlheim, Decanats Frankenthal, Lorenz Kilian Völker, und

unterm 24. Mai l. J. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Imsbach, Decanats Winnweiler, dem Pfarramtscandidaten Georg Kennel von Kaiserslautern zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 26. Mai l. J. die erledigte Stelle des Rechnungsführers im Centralgefängnisse Kaiserslautern dem funktionirenden Rechnungsführer an diesem Gefängnisse, Hermann Moschel, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 24. Mai l. J. wurde die unter dem 29. Mai v. J. dem Gerichtsboten Ludwig in Dürkheim ertheilte Genehmigung, den Gerichtsboten-Candidaten Weißmann von Frankenthal als selbstständigen Gehilfen beibehalten zu dürfen, auf die Dauer eines weitern Jahres, vom 24. Juni an gerechnet, erneuert.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. Mai l. J., № 6534, wurde dem Königl. Forstwarte Konrad Kunz zu Bolanden im Forstamte Winnweiler die nachgesuchte Ruhestandsversetzung unter Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienste bewilligt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Juni 1861, wurde das Gemeinderathsmitglied Anton Jochem, Gutsbesitzer zu Bobenheim a. Rh., zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Juni 1861, wurde der Lehrer Anton Schnetzer zum Lehrer an der katholisch-deutschen Schule zu Niederhochstadt in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Juni l. J., wurde der bisherige Schulgehilfe Jacob Butz zu Altleiningen zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Bissersheim vom 17. d. M. an in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Juni l. J., № 15102 L., wurde der provisorische Lehrer Salomon Sternberg in Niederhochstadt zum Lehrer an der dortigen israelitischen Elementarschule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Juni 1861, wurden die bisher provisorischen Lehrer Johann Jacob Sutter und August Dürkheimer in Niederhochstadt, unter Belassung auf ihren bisherigen Schulstellen an der protestantisch-deutschen Schule daselbst, zu Lehrern in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Juni l. J., wurde der bisherige Schulgehilfe Franz Hartard zu Lingenfeld zum Verweser an der katholischen Schule daselbst, vom 1. Juli l. J. an, hiermit ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. Juni l. J., wurde der bisherig provisorisch angestellte Lehrer Johann Jacob Schwarz

in definitiver Eigenschaft an der protestantisch-deutschen Schule zu Oberhochstadt ernannt.

Consulat der argentinischen Republik.

Nachdem der im Jahre 1859 ausgebrochene Krieg zwischen der argentinischen Republik und dem Freistaate Buenos-Ayres damit geendet hat, daß das Gesammtgebiet von Buenos-Ayres als ein integrirender Theil der argentinischen Conföderation aufgenommen worden ist und hiedurch das bisher in Aschaffenburg bestandene General-Consulat der Republik Buenos-Ayres (Regierungsblatt vom Jahre 1856 S. 1056) zu existiren aufgehört hat, haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, die Anerkennung des Kaufmanns Daniel Ley in Fürth als Consul der durch das Gesammtgebiet von Buenos-Ayres vergrößerten argentinischen Republik zu erneuern.

Königlich bayerisches Consulat in Dresden.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die in Erledigung gekommene Stelle eines Königl. Bayer. Consuls in Dresden dem Kaufmann Gottwald Ludwig Hesse zu übertragen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen

Seine Majestät der König haben nachfolgende Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht:

unterm 15. Mai 1861 dem Professor Dr. Martin Knobloch von Weihenstephan und dem Mechaniker Adolph Beyhl von München ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten, zur Zerlegung des Waizens in Kleber und Stärke dienenden Maschine, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 15. Mai 1861 anfangend;

unterm 26. Mai l. J. dem G. Albert Reininger von Stuttgart auf eine Cigarrenwickelmaschine und eine Cigarrenschneidebank, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 26. Mai 1861 anfangend, und

dem Papierfabrikanten Heinrich Völler von Heidenheim auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Raffinirapparat mit Auffangkamm, Entwässerungsapparat und Raffineur zur Verfeinerung aller zur Papierfabrikation dienlichen Fasern oder faserigen Materialien, für den Zeitraum von neun Jahren, vom 26. Mai 1861 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Mai l. J. das dem Professor F. A. Klingenfeld von Nürnberg unterm 6. Mai 1859 verliehene Privilegium auf eigenthümlich construirte Decimalwaagen, für den Zeitraum von weiteren zwei Jahren, vom 6. Mai 1861 anfangend, zu verlängern geruht.

Augsburger Börse.

Den 13. Juni 1861

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		96¾
„ „ „ 4 %		100⅞
„ „ „ 4½ %		102¾
„ „ „ 4½ % halbjährig		102⅞
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		100¾
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. I. Sem.		868
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 35. Speyer, den 21. Juni 1861.

Inhalt:

Protokoll über die Verhandlungen des Landrathes der Pfalz für das Jahr 18⁶¹/₆₂ während seiner Versammlung im Monate Juni 1861.

Protokoll

über die Verhandlungen des Landrathes der Pfalz für das Jahr 18⁶¹/₆₂ während seiner Versammlung im Monate Juni 1861.

Erste Sitzung am 3. Juni 1861, Vormittags 10 Uhr.

Heute den 3. Juni 1861, Vormittags 10 Uhr, in dem hiezu bestimmten Saale des Lyceums zu Speyer, sind in Gefolge allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 20. Mai 1861 und der durch die Königl. Regierung der Pfalz erlassenen Einberufungen nachfolgende Mitglieder des Landrathes erschienen:

1. Bender, Adam, Bürgermeister und Gutsbesitzer in Wallhalben;
2. Benzino, Ludwig, Gutsbesitzer in Kusel;
3. Bergdolt, Johann, Gutsbesitzer in Dultweiler;
4. Böcking, Ferdinand, Königl. Advocat-Anwalt in Landau;
5. Ehmannt, Matth., kathol. Pfarrer in Deidesheim;

6. Frübis, Ludwig, katholiſcher Pfarrer in Hochdorf;
7. Gelbert, Georg Daniel, Königl. Notär in Wolfſtein;
8. Heß, Joſeph, Kaufmann in Germersheim;
9. Hilgard, Eduard, Gutsbeſitzer in Freinsheim;
10. Janſon, Johann, Gutsbeſitzer in Harxheim;
11. Jordan, Ludwig Andreas, Gutsbeſitzer in Deidesheim;
12. v. Krämer, Philipp Heinrich, Eiſenwerksbeſitzer in St. Ingbert;
13. Leberle, Mathias, Gutsbeſitzer in Edesheim;
14. Löw, Gottlieb, Rentner und Gutsbeſitzer in Landſtuhl;
15. Moſchel, Philipp, proteſtantiſcher Pfarrer und Decan in Kuſel;
16. Pflüger, Jacob, Bürgermeiſter und Gutsbeſitzer in Sand;
17. Rothhaas, Philipp, Kaufmann in Kandel;
18. Spanier, Johann Adam, Bürgermeiſter und Wirth in Albersweiler;
19. Steitz, Peter, Gutsbeſitzer in Gerbach;
20. Stengel, Gottfried, Bürgermeiſter in Zweibrücken;
21. Wand, Heinrich, Königl. Regierungsrath in Speyer;
22. Wendel Carl, Bürgermeiſter und Gutsbeſitzer in Lambsheim.

Sofort erſchien der Präſident der Königl. Regierung der Pfalz, Herr von Hohe, begleitet von dem Königl. Präſidial-Secretär Hohe, und eröffnete die Verſammlung mit folgenden Worten:

Meine Herren Landräthe der Pfalz!

Seine Majeſtät unſer allergnädigſter König und Herr haben allerhöchſt zu verordnen geruht, daß Sie Sich heute hier zu verſammeln haben.

Sie ſind herzlich willkommen!

Die Kreisfonds-Rechnungen, die Etats und Propoſitionen liegen hier zu Ihrer Einſicht und Prüfung vor.

Die Verhältniſſe des Regierungsbezirkes ſind Ihnen ja bekannt.

Ihre Wünſche und Anträge werden gewärtiget.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern,

Maximilian II.,

erkläre ich die Landrathsverſammlung der Pfalz für eröffnet.

Nachdem der Königl. Regierungspräſident dem, ſtatt des verſtorbenen Landrathsmitgliedes Carl Philipp Knöckel, Mühlenbeſitzers in Neuſtadt, einberufenen Abgeordneten zum Landrathe, Johann Bergbolt, den durch Art. 21 des Geſetzes vom 28. Mai 1852 vorgeſchriebenen Eid abgenommen hatte, übergab derſelbe dem Landrathe die Kreisfondsrechnungen und Etats nebſt den übrigen Vorlagen der Königl. Regierung.

Hierauf ſchritt der Landrath, unter der Leitung des an Lebensjahren älteſten Mitgliedes v. Krämer, zur Wahl des Präſidenten und Secretärs, bei welcher mit allen Stimmen gegen je eine gewählt wurden:

Zum Präſidenten
Philipp Heinrich v. Krämer

und zum Secretär
Ferdinand Böcking.

Nachdem beide die ihnen übertragenen Verrichtungen übernommen hatten, wurde ſofort durch ein beſonderes Schreiben der Königl. Regierung, Kammer des Innern, das Ergebniß der Wahl mitgetheilt.

Der Präſident des Landrathes gedachte ſodann in ehrenden Worten des verſtorbenen Landrathsmitgliedes Carl Philipp Knöckel, und drückte das Bedauern über deſſen allzufrühes Hinſcheiden und den dadurch erlittenen Verluſt aus, welchen Aeußerungen die ganze Verſammlung durch Erheben von ihren Sitzen beitrat.

Der Landrath schritt sodann zur Bildung der zur Beschleunigung des Geschäftsbetriebes nöthig erachteten Ausschüsse, in welche die nachgenannten Mitglieder des Landrathes gewählt wurden:

Erster Ausschuß.
(Kreisfonds.)

Bergbolt, Heß, Janson, Leberle, Löw, Stengel und Wand.

Zweiter Ausschuß.
(Kreisanstalten.)

Bender, Benzino, Gelbert, Jordan, Löw, Spanier und Wendel.

Dritter Ausschuß.
(Straßen und Rheindämme.)

Gelbert, Hilgard, Janson, Rothhaas, Steitz und Stengel.

Vierter Ausschuß.
(Schulwesen.)

Benzino, Ehmannt, Frühbis, Hilgard, Moschel, Pflüger und Wand.

Fünfter Ausschuß.
(Besondere Wünsche und Anträge.)

Bergbolt, Heß, Hilgard, Jordan, Leberle, Löw und Wendel.

Auf Ersuchen des Präsidenten las hierauf der Secretär eine Zuschrift der Königl. Regierung der Pfalz vom heutigen Tage — die an den Landrath für das Jahr 18½ zu bringenden Berathungsgegenstände betreffend — vor, welche lautet, wie folgt:

Ad Nrm. 14049 L. Speyer, den 3. Juni 1861.

Die
Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen,
an
den versammelten Landrath der Pfalz
dahier.

(Die an den Landrath für das Jahr 18⅔ zu bringenden Berathungsgegenstände betr.)

Gemäß der in Abschrift hier beiliegenden Allerhöchsten Entschließung vom 20. Mai 1861 übergeben wir dem versammelten Landrathe der Pfalz die nachstehend verzeichneten Nachweise zur gesetzlichen Prüfung und Begutachtung, als:

I.

Die Nachweise über die Verwendung der Kreisfonds für das Rechnungsjahr 18⁵⁹/₆₀.

1. Kreisfonds-Hauptrechnung.

A. Einnahmen.

	fl.	kr.	d.
Die Deckungsmittel für die Kreisausgaben pro 18⅔ sind durch den Allerhöchsten Landraths-Abschied vom 21. November 1859 (Kreis-Amtsblatt Seite 1333 ff.) im Ganzen festgesetzt auf	449380	53	1
Die wirklichen Einnahmen betragen nach der beiliegenden abgeschlossenen und gesetzlich verbeschiedenen Rechnung zusammen .	484025	32	–
Es ergibt sich sohin eine Mehr-Einnahme von	34644	38	3

welche sich in nachstehender Weise entziffert:

Es besteht nämlich gegen den Voranschlag

I. eine Mehr-Einnahme

	fl.	kr.	d.
a) auf den Bestand der Vorjahre von .	23421	—	–

und zwar:

	fl.	kr.	d.
1. auf den aus der vorjährigen Rechnung pro 18⅔ herübergegangenen Aktivrest ad . . .	27454	49	–
im Gegenhalte zu der im Budget pro 18⅔ vorgesehenen Summe ad .	4993	8	3
im Betrage von . .	22461	40	1
2. an Einnahmsnachholungen von Kreisumlagen .	885	49	–
3. an Rechnungsdefekten und Rückersätzen . . .	9	24	3
4. an Kassadefekten . .	64	6	–
Zusammen wie oben .	23421	—	–
b) auf Inscriptionsgelder bei der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule Kaiserslautern von	17	12	–

	℔	Xr	₰
c) auf die Beiträge der Gemeinden und Privaten für Verpflegung ihrer Angehörigen im Kreisarmen- und Krankenhause zu Frankenthal	1994	46	–
d) auf den Antheil der zugewiesenen Polizeistrafgelder	2957	18	3
e) auf den Pachtertrag der Rheindammgräsereien	649	38	2
f) auf Preßvergehensstrafen . .	9	38	–
g) auf Kreisumlagen	5600	5	2
ad I. in Summa .	34649	38	3

dagegen

II. eine Minder-Einnahme

auf Inscriptionsgelder bei den isolirten Lateinschulen von	5	—	–
nach deren Abzug von Summa I. obige Mehreinnahme ad	34644	38	3

verbleibt.

Bemerkung: Ueberdies sind in der Rechnung noch intra lineam vorgetragen:

a) Fol. 3, 4 und 8 die Hebgebühren der Einnehmer von den erhobenen direkten Steuern und Kreisumlagen mit 52 Xr, 1 ℔, 91 ℔ 24 Xr und 51380 ℔ 40 Xr.

b) Fol. 7 die Inscriptionsgelder der Schüler der Handelsabtheilung bei der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule Kaiserslautern mit 168 ℔.

B. Ausgaben.

Der Gesammt-Voranschlag für die Kreislasten pro 18⅓ ist durch obenallegirten Allerhöchsten Landrathsabschied festgesetzt auf	449380	53	1

	℔	Xr	₰
Der effective Aufwand dagegen beträgt nach Fol. 27 der Rechnung im Ganzen .	443279	48	2
Es entziffert sich sohin eine Minderausgabe von	6101	4	3

welche speciell nachgewiesen wird, wie folgt:

Es besteht nämlich:

I. ein Minderaufwand auf

Cap. I. Remisen der Rentbeamten von .	59	9	–
Cap. II. Bedarf des Landraths von .	67	55	–

und zwar auf

	℔	Xr	₰
1. Diäten der Landräthe von	13	20	–
2. Regie des Landraths .	83	56	–
Zusammen .	97	16	–
während für Diäten der Ausschußmitglieder mehr aufgewendet sind . .	29	21	–
Rest wie oben .	67	55	–

Cap. III. Erziehung und Bildung von .	395	35	1

nämlich auf:

	℔	Xr	₰
1. Visitation der Volksschulen	100	38	–
2. isolirte Lateinschulen .	225	34	1
3. Visitation der Lateinschulen	69	20	–
4. Erhaltung der Kunstdenkmäler	—	3	–
Summa wie oben .	395	35	1

Cap. IV. Industrie und Cultur von .	126	18	2

und zwar auf:

	℔	Xr	₰
1. Personalexigenz der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern von . . .	161	1	–
2. Diäten des Prüfungskommissärs von . . .	129	57	–

	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰
3. Exigenz der Kreisgewerbe- und Handelskammer von .	36	14	2			
im Ganzen von .	327	12	2			
während zur Realexigenz der Gewerbschule Kaiserslautern mehr aufgewendet wurde, wofür die Deckungsmittel aus den Ersparnissen pro 18⅓ und 18⅓ genommen wurden . .	200	54	–			
nach deren Abzug obiger Minderaufwand verbleibt . .	126	18	2			
Cap. V. Gesundheit von . . .				5313	22	2
und zwar:						
1. auf die Dotation der Kreisirrenanstalt Klingenmünster	4968	45	–			
2. auf die Sustentation der Thierärzte . . .	44	37	2			
3. auf Unterstützung von armen Hebammenschülerinnen	300	—	–			
In Summa wie oben .	5313	22	2			
Cap. VIII. Sicherheit, und zwar: auf Belohnungen für Erlegung von Raubthieren.				150	—	–
Cap. X. Allgemeiner Reservefond . .				2979	51	1
Summa I. Minderaufwand .				9092	11	2

dagegen besteht

II. ein Mehraufwand auf

Abth. I. Bestand der Vorjahre von . .				1836	14	3
und zwar auf:	fl	Xr	₰			
1. Remisen der Rentbeamten von den Einnahms-Nachholungen . . .	3	11	3			
2. Rückersätze . . .	56	12	–			
3. auf Wohlthätigkeit wegen Mehrbedarfs der Kreisarmen- und Krankenanstalt Frankenthal pro 18⅓ .	1776	51	–			
In Summa wie oben .	1836	14	3			
Cap. VII. Straßen- und Wasserbau von :				1154	52	–
und zwar:						
Durch Auszahlung des im Budget pro 18⅓ vorgesehenen Beitrags an die Gemeinde Neuburg zu einem Dammbaue mit	2500	—	–			
während an der Position für Rheindammunterhaltung erspart sind	1345	8	–			
nach deren Abzug obiger Mehraufwand verbleibt . .	1154	52	–			
Summa II. Mehraufwand .				2931	6	3
Nach dessen Abzug von Summa I. ad				9092	11	2
der oben ausgezeigte Netto-Minderaufwand sich ergibt mit				6101	4	3

C. Abgleichung der Ausgaben und Einnahmen.

	fl	Xr	₰
Die Einnahmen betragen . .	484025	32	–
„ Ausgaben dagegen . . .	443279	48	2
„ Mehreinnahmen sohin . .	40745	43	2

welche in die Rechnung pro 18⅓ übergehen.

Von diesem Einnahmsüberschusse sind indessen zur Verwendung im Jahre 18⅓ bereits vorgemerkt:

	fl	Xr	₰
a) der Mehrbedarf der Kreisarmenanstalt Frankenthal pro 18⅓ mit . .	9794	45	–
b) Rückersätze an Umlagen mit . .	9	46	2

	fl.	kr.	h.
c) für Abhaltung von Lehrerconferenzen durch die Kreisschulreferenten . .	191	—	–
d) zur Erhöhung der Realezigenz der Gewerbschule Kaiserslautern . .	63	40	–
e) der ins Budget pro 18½ unter Cap. IV. bereits eingestellte Aktivrest aus Vorjahren mit	17654	15	–
zusammen .	27713	26	2
nach deren Abzug von dem oben ausgezeigten Einnahmsüberschusse ad . .	40745	43	2
sich eine disponible Mehreinnahme von .	13032	17	–

ergibt.

Mit dieser Kreisfonds-Hauptrechnung sammt Belegen übergeben wir hiermit noch die nachbezeichneten Special-Rechnungen pro 18½ nebst dazu gehörigen Belegen, als:

2. über den Baufond der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster;
3. über den Fond für Gemeindezwecke;
4. über den abmassirten Polizeistraffond der Schullehrer-Wittwenkasse;
5. über den Maximilians-Hilfsfond;
6. über den Fond zur Gründung einer Kreis-Ackerbauschule;
7. über den Fond zur Gründung einer Pensionskasse für die Relicten der Lehrer an Latein- und Gewerbschulen;
8. des Landgestüts;
9. über den Betrieb der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster;
10. der Kreisarmen- und Krankenanstalt Frankenthal;
11. der Kreishilfskasse;
12. des Waisenhauses zu Homburg;
13. des Waisenhauses zu Blieskastel.

II.

Kreis-Budget für das Jahr 18⁶¹/₆₂.

In Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 20. Mai 1861 übergeben wir ferner dem Landrathe zur gesetzlichen Prüfung das Budget der Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds für das Jahr 18½ sammt den dazu gehörigen Tabellen und Belegen mit folgenden Bemerkungen:

I.

Steuerprincipale für das Jahr 18½.

Das Steuerprincipale für das Jahr 18½ besteht in dem Antheile des Regierungsbezirkes an derjenigen Gesammtsumme der directen Steuern, deren Erhebung durch das Budget und das Finanzgesetz für ein Jahr der VIII. Finanzperiode bestimmt werden wird.

II.

Voranschlag der Kreis-Ausgaben für das Jahr 18½.

Cap. I. Die Erhebungskosten der Kreisfonds ad ½ % der eingestellten Kreisumlage betragen 1423 fl.

Cap. II. Bedarf des Landraths wie im vorhergehenden Jahr 1890 fl.

Cap. III. Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen.

Die Position: ständige Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen ist um 150 fl erhöht für einen Beitrag für die in Bruchweiler-Bärenbach neu zu errichtende katholische Schulgehilfenstelle, sonach mit 36,925 fl 13 kr eingestellt.

Zur Ergänzung der Congrua der deutschen Schullehrer sind für die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten 11 Lehrer 444 fl 59 kr mehr eingestellt, die frühere Position sonach von 36,170 fl 4 kr auf 36,614 fl 58 kr erhöht.

Die übrigen Positionen für deutsche Schulen sind unverändert geblieben.

§. 2. Isolirte Lateinschulen.

Die Position für die isolirte Lateinschule in Frankenthal beträgt gegen das Vorjahr 23 fl 23 kr weniger, dagegen erfordern die Positionen für die übrigen isolirten Lateinschulen einen von Alterszulagen herrührenden Mehrbetrag von 733 fl 13 kr. Der Bedarf für die isolirten Lateinschulen ist sonach mit 29,049 fl 58 kr eingestellt.

Die ausführlicheren Erläuterungen der vorstehenden Erhöhungen und Minderungen sind in den beiliegenden Uebersichten und Tabellen enthalten.

Zur Unterstützung des Professors Schwerd für die Kosten seiner Sternwarte und optischen Instrumenten sind 2000 fl eingestellt, worüber dem Landrathe eine besondere Mittheilung zugehen wird.

Die übrigen Ausgaben auf Cap. III. sind gegen das Vorjahr unverändert geblieben.

Cap. IV. Industrie und Cultur.

1. Die Ausgaben für die Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern und für die Landwirthschafts- und Gewerbschulen in Landau, Speyer und Zweibrücken, welche im Gesammtbetrag von 18,901 fl 12 kr vorgetragen sind, werden in der beiliegenden Uebersicht und den dazu gehörigen vier Spezialtabellen im Einzelnen nachgewiesen.

2. Landgestüt in Zweibrücken.

Die Position des vorhergehenden Jahres für das Landgestüt in Zweibrücken ist um den Betrag von 4328 fl erhöht.

Da wir uns schon nach Ablauf der ersten Hälfte des verflossenen Jahres 18½ überzeugten, daß die Ansätze des Budgets für dieses Jahr weder in den Einnahmen, noch in den Ausgaben sich verwirklichen würden, indem die ersten nicht unbedeutenden Ausfälle zeigten und die letzten bei einigen namhaften Ersparungen auch Ueberschreitungen darbieten würden, so haben wir nicht unterlassen, die Königl. Gestütsdirection hierauf aufmerksam zu machen und sie zu Ersparungen zu ermahnen.

Allein statt solcher Ersparungen erfolgten neue Ausgaben, die höchst dringlich und unverschieblich waren.

Wir mußten daher deren Ausführung anordnen, unter Vorbehalt, die Verrechnung der Ausgaben in dem Budget pro 18½ zu ordnen.

Die Einberufung des Landraths-Ausschusses durch dessen Vorstand, um Einsicht von dem Landgestüt zu nehmen, kam uns daher sehr erwünscht, und wir beauftragten den Referenten, diesem Ausschusse über die finanziellen Zustände dieser Kreisanstalt die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

In dem hier angefügten Protokolle desselben vom 22. September v. J. sind nun folgende Anträge niedergelegt:

1. Der Stand der Beschäler soll auf 62 Stück festgesetzt bleiben.

Es sind dermalen noch 20 Stuten vorhanden, die nach mündlicher Versicherung des Gestütsdirectors alle trächtig sind, daher von ihrer Veräußerung nicht wohl die Rede seyn kann.

Unter den 30 Hengst- und Stutfohlen, die dermalen vorhanden sind, befinden sich 17, die erst im vorigen Frühjahre das Licht der Welt erblickten. Es wäre der größte Schaden, diese Thiere jetzt zu veräußern, da ihre Eigenschaft als Beschäler oder Zuchtstuten sich noch nicht beurtheilen läßt. Der vorliegende Budget-Entwurf pro 18½ ist nach diesem Pferdbestand berechnet und wir können daher an keiner Position eine Abänderung beantragen.

2. An dem Kanal, der an dem Eigenthum des Landgestüts hinzieht, ist eine Strecke der Stützmauer eingefallen, die unverzüglich hergestellt werden mußte, was auch der Landraths-Ausschuß anerkannte. Nach der definitiven Rechnung betragen die Kosten hiefür 421 fl 55 kr.

3. Das Dach an dem Anbaue der Reitschule war so schadhaft, daß es dringend reparirt werden mußte und einen Kostenbetrag von 830 ℔ veranlaßte, der Landraths-Ausschuß hat auch die Dringlichkeit dieser Ausgabe anerkannt, für deren Verrechnung in dem Budget pro 18½½ ebenfalls Credit zu eröffnen ist.

4. Für Anfertigung eines Immobiliar-Katasters nebst Loose-Eintheilung der zu verpachtenden Wiesen 264 ℔, eine von dem Landraths-Ausschusse bereits anerkannte Ausgabe.

5. Das Defizit der Rechnung pro 18½½ mit 512 ℔ 5 ℥ soll in dem Budget pro 18½¼ ebenfalls seine Deckung finden.

Da das Jahr 18½½ sehr wahrscheinlich keine für das Jahr 18½¼ verwendbare Ueberschüsse ergeben wird, so entziffern sich die Anforderungen an den Kreisfond für das Landgestüt pro 18½¼ folgendermaaßen:

	℔	℥
1. Für Herstellung der umgestürzten Kanal-Mauer	421	55
2. Für Reparatur des Daches an dem Anbaue an der Reitschule . . .	830	—
3. für Anfertigung des Immobiliar-Inventars mit Loose-Eintheilung . . .	264	—
4. Das Deficit der Rechnung pro 18½½ .	512	5
5. als gewöhnlicher Beitrag ist in das Budget eingestellt . . . 9000 ℔		
hiezu kommt noch zur Deckung des im Budget berechneten Defizits . . . . . 2100 ℔		
in runder Summe . .	11100	—
6. für die Unterhaltung der Gebäude laut revidirtem Kostenanschlage . . .	1200	—
7. hiezu der Staatsbeitrag (durchlaufender Posten)	10000	—
Summa . .	24328	—

Diesen Betrag haben wir in dem Kreis-Budget pro 18½¼ für Unterhaltung des Landgestütes in Ausgabe gestellt.

Alle übrigen Ausgabs-Positionen auf Industrie und Cultur Cap. IV. sind unverändert geblieben wie in dem vorhergehenden Jahre.

Cap. V. Gesundheit.

1. Nach dem hier beiliegenden Budget pro 18½¼ und der beigefügten besonderen erläuternden Mittheilung ist der Bedarf der Kreis-Irrenanstalt in Klingenmünster einschließlich der Unterhaltungskosten der Gebäude mit dem Betrag von 60054 ℔ hier eingestellt.
2. Für den Kanton Waldfischbach wurde auf Antrag des Distriktsraths ein Distrikts-Thierarzt angestellt, für welchen ein Gehaltsbeitrag von 100 ℔ aus Kreisfonds der früheren Position von 2700 ℔ beizuschlagen, dieselbe sonach auf 2800 ℔ erhöht wurde.
3. Für Unterstützung armer Hebammenschülerinen wie bisher 300 ℔ eingestellt.

Cap. VI. Wohlthätigkeit.

Aus den in der besonderen Mittheilung an den Landrath angeführten Gründen mußte die Position für den Betrieb der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt in Frankenthal von 57,610 ℔ auf 65,540 ℔ erhöht werden.

Für eine bessere bauliche Einrichtung der Localitäten für die taubstummen und anderen armen Kinder in der Anstalt sind 3000 ℔ eingestellt.

Die übrigen Positionen des Cap. VI. sind unverändert geblieben.

Cap. VII. Straßen- und Wasserbau.

Die Positionen für Beiträge zu den Distriktsstraßenbauten und deren Unterhaltung, dann für Unterhaltung der Rheindämme sind unverändert wie im vorigen Jahre eingestellt.

Cap. VIII. Ausgaben auf Kreislasten in der Pfalz nach Art. II. des Gesetzes vom 23. Mai 1846.

Belohnungen für erlegte Raubthiere, wie im vorhergehenden Jahre 150 ℔.

Cap. X. Ersatz an die Staatskassen nach Art. XII. des Ausscheidegesetzes vom 23. Mai 1846 vorbehaltlich der Bestimmungen des Finanzgesetzes für die VIII. Finanzperiode 100,000 ℔.

Cap. XI. Der allgemeine Reservefond berechnet sich auf 1577 ℔.

B. Kreis-Einnahmen.

Cap. I. Zuschüsse aus der Staatskasse.

Die Einnahme-Positionen des Cap. I. sind unverändert wie in dem vorhergehenden Jahr vorgetragen.

Cap. II. Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.

1. Unter den ständigen Beiträgen der Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern blieb der stiftungsmäßige Bezug von 800 ℔ der Friedrich von Gienanth'schen Stiftung für wohlthätige Zwecke im Lande außer Ansatz, da diese Summe nach dem abschriftlich hier anliegenden höchsten Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 1. Mai 1860 № 9356 eine andere Bestimmung finden soll.
2. Die Beiträge der Gemeinden und Privaten für die Verpflegung ihrer Angehörigen in der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt zu Frankenthal, dann die eigenen Einnahmen der Anstalt sind gegen das Vorjahr um 3200 ℔ erhöht, sonach mit 10,200 ℔ eingestellt.
3. Die Pflegegelder der Pfleglinge in der Kreis-Irren-Anstalt, die Beiträge der Gemeinden für die ihnen angehörenden Irren, dann die übrigen Einnahmen dieser Anstalt sind gegen das Vorjahr um 2600 ℔ 45 ℛ erhöht, sonach mit 21,118 ℔ 45 ℛ eingestellt.

Die übrigen Positionen des Cap. II. sind unverändert geblieben.

Cap. III. Die Einnahme-Positionen des Cap. III. sind gegen das vorhergehende Jahr unverändert geblieben.

Cap. IV. Bei Aufstellung des Kreisbudgets war die Kreisfondsrechnung für das Jahr 18⅞ noch nicht aufgestellt, ein etwaiger Activrest konnte daher nicht eingestellt werden.

Cap. V. Nach Abzug der Einnahme von den Ausgaben bleibt eine Summe von 426,893 ℔ 32 ℛ durch eine Kreis-Umlage zu decken, welche in dem Procentmaaße zu erheben ist, das sich nach der Steuerprinzipalsumme mit Rücksicht auf Rückstände und Nachlässe herausstellen wird.

gez. von Hohe.

Meyer.

Schwenk.

Nachdem der Präsident und Secretär die Functionäre der Königl. Regierung Friedrich Merkel und Eduard Caselmann zur Besorgung der Dienst- und Kanzleigeschäfte verpflichtet hatten, wurde von dem Präsidenten die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf den 5. Juni, Vormittags 9 Uhr, anberaumt.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Kräuer.

Böcking.

Zweite Sitzung am 5. Juni 1861, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche, in der ersten Sitzung anwesend gewesene Mitglieder des Landrathes, sowie als Commissär der Königl. Regierung der Königl. Regierungs-Director Herr v. Bettinger.

Nachdem der Präsident die heutige Sitzung eröffnet hatte, wurde das Protokoll über die erste von dem Secretär vorgelesen und von dem Landrathe genehmigt.

Hierauf ertheilte der Landrath dem durch Krankheit verhinderten Abgeordneten Daniel Ritter sen., Gutsbesitzer in Sembach, den erbetenen Urlaub bis zu seiner Wiederherstellung, und drückte die Hoffnung aus, denselben bald wieder hergestellt in seiner Mitte zu sehen.

Auf Aufforderung des Präsidenten stattete hierauf das Mitglied des ständigen Landraths-Ausschusses, Wendel, in dessen Namen einen Bericht ab, dessen Inhalt folgender ist:

Bericht

des Landraths-Ausschusses

an

den versammelten Landrath der Pfalz.

Speyer, den 5. Juni 1861.

In Ausübung der dem Landraths-Ausschusse nach der Bestimmung des Art. 33, lit. c. des Landrathsgesetzes vom Jahre 1852 zustehenden Befugniß, hat sich derselbe, um eine Besichtigung des pfälzischen Landgestütes und seiner Bestzungen vorzunehmen, im Monate September v. J. in Zweibrücken versammelt. Schon am 20. jenes Monats waren die Ausschußmitglieder bei der Musterung der zur Preisebewerbung in den Gestütshof gebrachten Pferde zugegen, ebenso am 21. bei Vorführung der Pferde aus dem Gestüte, und an diesem Tage nahm der Landraths-Ausschuß noch Einsicht von den Gebäuden dieser Anstalt in Zweibrücken und auf Schifflick, von den Wiesen und Waldungen daselbst, und den in der eigenen Verwaltung des Gestüts stehenden Wiesen bei Zweibrücken, sowie endlich von den hier verpachteten, durchweg werthvollen Ländereien der Anstalt.

Hiernach fand zwischen dem Landraths-Ausschusse, dem Königl. Regierungscommissär, Herrn Rath Wand, und der Königl. Gestütsdirection mit der Verwaltungscommission der Anstalt bezüglich des Rechnungswesens und des Pferdebestandes des Gestütes eine Verhandlung statt, deren wesentliche Momente in dem hierüber aufgenommenen Protokolle, das hier beigebogen ist, niedergelegt sind.

Am 22. begab sich der Landraths-Ausschuß auf den Eichelscheiderhof; er nahm hier die Gebäulichkeiten und die dazu gehörigen Liegenschaften in Augenschein, was er dann auch schon bei der Hinreise bezüglich der dem Gestüte in der Nähe von Jägersburg gehörenden Wiesen und Waldungen that.

Der Zustand der Pferde erschien dem Ausschusse im Allgemeinen als ein befriedigender, wogegen derselbe, zur Vermeidung eines drohenden Defizits, eine kleine Verminderung des leichteren Beschälerstandes als räthlich erachtete.

Der Wirthschaftsbetrieb in den Gestütswaldungen, sowie der Zustand derselben mußten beifällig anerkannt werden; auch die Bewirthschaftung der Wiesen in den besseren Lagen gibt einen lohnenden Erfolg zu erkennen, während dieses jedoch bezüglich des größeren Theiles jener bei dem Eichelscheiderhofe noch nicht gesagt werden kann. Hier bleiben immer noch auf den größeren Distrikten

höchst ungünstige natürliche Bodenverhältnisse zu bewältigen, und leider wird erst ein großer Kostenaufwand, bei der genauesten Ausführung eines sachgemäßen Culturplanes, zur Erzielung eines beachtenswertheren Reinertrages führen können.

Noch ist anzuführen, daß am 21. September in Zweibrücken, auf Anregung des Königl. Herrn Regierungs-Commissärs, auch eine Verhandlung wegen der provisorischen Versehung des Verwalterdienstes bei der Kreis-Armenanstalt der Pfalz stattgefunden hat.

Schlüßlich ist noch zu erwähnen, daß die sämmtlichen Mitglieder des Landraths-Ausschusses unterm 27. April 1861 in einer besondern Eingabe die Versammlung desselben bei Königl. Regierung beantragt haben, damit derselbe in den Stand gesetzt werde, seine Ansichten über die dermalen bei den Kammern des Königreiches in Berathung begriffenen, das Interesse der Pfalz in hohem Grade berührenden Gesetzgebungs-Arbeiten und die hierüber in der Pfalz herrschenden Ansichten und Wünsche auszusprechen. Eine Vertagung dieses Schrittes schien ihm um so weniger zulässig, als eine nahe Versammlung des Landrathes damals noch nicht in Aussicht stand. Da die Mitglieder des Ausschusses jedoch den Fall als möglich voraussahen, daß Königl. Regierung dessen Versammlung nicht als geboten erachten könnte, so haben dieselben ihre Ansichten dahin ausgesprochen, daß die allgemeine Stimme der Pfalz **gegen** die Einführung des neuen Polizeistraf-Gesetzbuches, dagegen **für** diejenige des jenseitigen Schwurgerichts-Gesetzes vom 3. August 1848 sich bestimmt ausspreche.

In Beziehung auf den die Gemeinde-Verfassung in der Pfalz betreffenden Antrag haben die Ausschuß-Mitglieder lediglich auf die von dem Landrathe in seiner Sitzung vom 18. Mai 1860 gestellte Bitte verwiesen.

Der Landraths-Ausschuß:

unterz. Ph. H. v. Krämer. G. Löw. Lederle. Wendel. Böcking.

Verhandlung des Landraths-Ausschusses

zu Zweibrücken am 22. September 1860.

I.

Das pfälzische Landgestüt betreffend.

Der Ausschuß des pfälzischen Landrathes, hier zusammengetreten, um in gesetzlicher Befugniß Einsicht zu nehmen von den Zuständen des Landgestütes und den Besitzungen desselben, findet sich zu der folgenden Verhandlung veranlaßt:

Der Commissär Königl. Regierung der Pfalz, Herr Regierungsrath **Wand**, gibt dem Ausschusse in einem längeren Vortrage Kenntniß von dem Kassewesen des Gestütes; er entziffert dabei die muthmaßlichen Resultate des Rechnungswesens pro 18½, zeigt bei welchen Budget-Positionen es Mehr- oder Minder-Einnahmen, bei welchen Credíten für die Ausgaben es Ersparungen oder Ueberschreitungen geben wird; stellt darnach ein Defizit von beiläufig 485 fl 39 xr in Aussicht; — gibt ferner zu erkennen, wie es auch im Rechnungsjahre 18½ voraussichtlich — im Vergleiche zu den Budget-Positionen — bei einzelnen Artikeln Minder-Einnahmen und bei andern eben auch wieder Mehr-Ausgaben, sonach ebenfalls in diesem Jahrgange ein nicht unbedeutendes Defizit geben werde. Sodann theilt der Königl. Herr Regierungs-Commissär dem Ausschusse ferner mit, daß in ganz unvorhergesehener Weise

1. eine Mauer am Kanale, an die Stelle der dort plötzlich eingestürzten, mit einem Kostenaufwande von 380 fl neu hätte hergestellt werden müssen; dann
2. eine größere Reparatur des Daches und Anbaues bei der Reitschule, um hier einen Einsturz abzuwenden, schnell in Angriff wäre zu nehmen gewesen, welche schon zu . . 830 fl in Accord begeben worden sey, und die bis

zu ihrer Vollendung wohl noch eine größere Summe in Anspruch nehmen werde; und

3. daß eine Summe von . . . . 264 ℔

1474 ℔

erforderlich sei, um die Kosten für Anfertigung eines Inventars der Immobilien und der damit verbundenen Vermessungen und Vermarkungen bestreiten zu können.

Diesem Vortrage war das Verlangen beigefügt, der Landraths-Ausschuß möge sich über die Beschaffung der zur Deckung des in Aussicht stehenden Defizits, sowie der zuletzt aufgeführten drei Ausgabsposten erforderlichen Mittel äußern.

Diese Angelegenheit führte nun zu einer contradictorischen Verhandlung, bei welcher der Königl. Regierungs-Commissär, der Gestütsdirector H. v. Rad, sowie die ebenfalls anwesenden Mitglieder der Gestütsverwaltungs-Commission, die HH. Königl. Forstmeister Kröber, Königl. Appellationsrath Fitting und Königl. Landcommissär Damm vielfältige Aufklärungen und Mittheilungen machten.

Der Landraths-Ausschuß, nachdem er die bezüglich des vorliegenden Gegenstandes obwaltenden, ihm zur Kenntniß gekommenen Verhältnisse in Erwägung gezogen, kommt nun zu dem einstimmigen Entschlusse, sich hierüber auszusprechen, wie folgt:

Läßt sich auch über den Ausfall bei verschiedenen Einnahmspositionen nichts erinnern, und dürften die nachgewiesenen, schon vorhandenen und noch in Aussicht stehenden Creditüberschreitungen, wie solche articulirt und begründet wurden, — auch hier eine Beanstandung nicht finden, so kann der Ausschuß doch nur die Ansicht haben, es werden

a) durch Mehr-Einnahmen und Weniger-Ausgaben bei andern Artikeln, und

b) in den Ersparungen, welche sich gewiß durch eine

sorgfältige Verwaltung — wie hier vertraut wird, besonders bei der für jetzt hier beantragt werdenden und wohl zulässigen Reduction des Standes der Beschäler von 66 auf 62 — wobei der Einzug von auswärtigen Stationen oder auch nur einer einzigen jedoch nicht stattfinden dürfte, —

solche Ergebnisse zu erzielen sein, daß es in den Rechnungs-Resultaten der Jahrgänge 18$\frac{4}{5}$ und 18$\frac{4}{5}$ zu einem Defizit wirklich nicht kommen wird.

In dieser Beziehung wird es sich also um die Beschaffung von Deckungsmitteln nicht zu handeln haben, und der Landraths-Ausschuß hat sonach hier nur noch das Vertrauen auszusprechen, die Königl. Gestütsverwaltung werde mit den gebotenen Credite und im Ganzen ohne die geringste Ueberschreitung derselben die wahrhaften Bedürfnisse der Anstalt zu bestreiten wissen.

Was nun die andern Ausgabeposten betrifft, als:

a) für die Errichtung einer Bachmauer,

b) Reparatur des Daches und Anbaues bei dem Reitschulgebäude und

c) für die Inventarisirung, resp. Vermarkung der Immobilien,

so erkennt der Ausschuß, daß solche, — wovon die beiden ersteren gewiß durchaus unverschieblich gewesen — irgend einem Credite im Budget des laufenden oder kommenden Jahres nicht zugewiesen werden können, und daß dafür bei der nächsten Landrathsversammlung die Eröffnung eines besonderen Credites zu beantragen wäre, die denn auch nach dem Dafürhalten des Ausschusses, eine Beanstandung nicht wohl zu gewärtigen haben werde.

Die erforderlichen Gelder zu den hienach verlangt werdenden Zahlungen wird Königl. Regierung wohl bei einem andern disponibeln Kreisfond zu ermitteln wissen.

Endlich, einem ferneren Verlangen des Königl. Regierungs-Commissärs nach einem Antrage bezüglich des projectirten Pferdeankaufes entsprechend, stellt der Land-

raths-Ausschuß einen solchen dahin, es sollen auf Rechnung des abmassirten Pferdeankaufsfonds vier Beschäler des schweren Wagen- und Arbeitsschlages baldmöglichst angekauft werden.

II.

Die Ruheversetzung des Verwalters der Kreis-Armen- und Irrenanstalt, Königl. Rathes Carl Watzke betreffend.

Der Königl. Regierungsrath, Herr Wand, nach einem Regierungsrescripte vom 18. d. M., № 20982 C. handelnd, eröffnet nun dem Landraths-Ausschusse, daß die Königl. Regierung beabsichtige, die durch Quieszirung des Königl. Rathes Carl Watzke erledigt gewordene Stelle des Königl. Verwalters bei der Kreis-Armen- und Irren-Anstalt durch den hiezu befähigten Oeconomen derselben, S. Stöhr, bis zum Zusammentritte des Landrathes zu seiner nächsten ordentlichen Versammlung in Verweseung zu geben und auch einen Verweser für die Functionen des Oeconomen zu bestellen.

Der Landraths-Ausschuß, indem er die geschehene Eröffnung hiemit bestätigt, legt er die Erklärung hier nieder, daß er mit dem ausgesprochenen Vorhaben der Königl. Regierung vollkommen einverstanden sei.

Der Landraths-Ausschuß:

unterz. **Ph. H. v. Krämer. Böcking. G. Löw. M. Lederle. Wendel**, Secr.

Der Landrath verordnete hierauf die Aufnahme des Berichtes und Protokolles in dasjenige der heutigen Sitzung und die Ueberweisung derselben an den zweiten Ausschuß

Hierauf erstattete das Landrathsmitglied Wand im Namen des I. Ausschusses Bericht über die Kreisfonds-Hauptrechnung des Jahres 18½, aus welcher Folgendes erhellt:

Resultate der Kreisfonds-Haupt-Rechnung pro 18½.

Einnahmen.

I. Abtheilung.

Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.

1. Aus der V. Finanzperiode und zurück.

	Partial. fl. kr. h.	Total. fl. kr. h.
1. Einnahms-Nachholungen .	21 28 –	
2. Kassen-Defecte . . .	64 6 –	
		85 34 –

2. Aus der VI. Finanzperiode.

1. Einnahms-Nachholungen .	14 15 –	
2. Rechnungs-Defecte und Rückersätze	1 46 –	
		16 1 –

3. Aus den Vorjahren der VII. Finanzperiode.

1. Activrest der vorjährigen Rechnung . . .	27454 49 –	
2. Einnahms-Nachholungen .	850 6 –	
3. Rechnungs-Defecte und Rückersätze . . .	7 38 3	
		28312 33 3
Summa der I. Abtheilung		28414 8 3

II. Abtheilung.

Einnahmen des laufenden Jahres.

I. Zuschüsse aus der Staatskasse.

a) Zuschüsse für die deutschen Schulen:

	Partial.	Total.
	fl. Xr. H.	fl. Xr. H.
1. Auf Deckung und Erhöhung der Congrua für die Schullehrer	2200 — —	
2. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	2000 — —	
3. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1000 — —	
		5200 — —
b) Zuschüsse für Industrie und Cultur:		
1. Für die Gestütsanstalt in Zweibrücken . . .	10000 — —	
2. Ackerbauschulen, Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues .	1500 — —	
		11500 — —
II. Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.		
a) Für die isolirten Lateinschulen incl. der Inscriptionsgelder.		
1. Beiträge der Gemeinden (ständig): fl. Xr.		
α) von der Stadt Frankenthal . 696 4		
β) von der Stadt Kaiserslautern . 1300 —		
	1996 4 —	
2. Inscriptionsgelder .	150 — —	
b) Für die Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern:		
1. Beitrag der Stadt Kaiserslautern (ständig) . . 1000 —		
2. Beitrag aus der v. Gienanth'schen Stiftung(ständig) 800 —		
3. Inscriptionsgelder 97 12		
	1897 12 —	
c) Für die Kreisarmen- und Krankenanstalt in Frankenthal: fl. Xr.		
1. Beiträge der Gemeinden für Verpflegung ihrer Angehörigen in derselben . . 3580 7		
2. Beiträge der Privaten für deßgl. 4144 39		
	7994 46 —	
		12038 2 —
III. Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.		
a) Einnahmen aus Preßvergehensstrafen	19 38 —	
b) Polizeistrafgelder in der Pfalz:		
1. Polizei-, Zuchtpolizei- und Criminalstrafen zu ½ Antheil	12049 6 3	
2. Pulver-Verkaufsstrafen zu ½ Antheil . . .	8 12 —	
c) Pachtertrag der Rheindamm-Gräsereien . . .	6649 38 2	
		19626 35 1

	Partial.	Total.
	fl. Xr. H.	fl. Xr. H.
IV. Kreis-Umlagen.		
1. Aus der Grundsteuer .	263505 3 –	
2. „ „ Haussteuer .	37055 38 –	
3. „ „ Gewerbsteuer .	72008 21 –	
4. „ „ Kapitalrentensteuer	18218 53 –	
5. „ „ Einkommensteuer .	16468 51 –	
		407246 46 –
Summa der II. Abtheilung .		455611 23 1
Hiezu „ „ I. „ .		28414 8 3
Gesammt-Betrag der Einnahmen .		484025 32 –

Ausgaben.

I. Abtheilung.

Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

1. Auf die V. Finanzperiode und zurück.

	fl. Xr. H.
Auf Erhebung der Einnahmen . . .	— 17 –

2. Auf die VI. Finanzperiode.

	fl. Xr. H.
Auf Erhebung der Einnahmen	
a) Erhebungskosten . .	— 3 1
b) Rechnungsdefecte und Rückersätze	2 47 –

3. Auf die Vorjahre der VII. Finanzperiode.

	fl. Xr. H.
Auf Erhebung der Einnahmen	
a) Erhebungskosten . .	2 51 2
b) Rechnungsdefecte und Rückersätze	53 25 –
	56 16 2

Auf Wohlthätigkeit.

	Total.
	fl. Xr. H.
An die Verwaltung der Kreisarmen- und Krankenanstalt Frankenthal zur Deckung des Passivrestes pro 18½ . .	1776 51 –
Summa der I. Abtheilung .	1836 14 3

II. Abtheilung.

Ausgaben des laufenden Jahres.

I. Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen.

	Partial.	Total.
		fl. Xr. H.
Besoldungen, resp. Tantiemen und Hebgebühren . . .		1279 4 –

II. Bedarf des Landrathes.

	fl. Xr. H.
1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe .	1186 40 –
2. Regiekosten der Landraths-Versammlung . .	416 4 –
3. Entschädigung der Mitglieder des Landraths-Ausschusses	219 21 –
	1822 5 –

III. Auf Erziehung und Bildung.

	fl. Xr.
1. deutsche Schulen.	
a) Dotation der Volksschulen .	75045 17
b) Beitrag zur Schullehrer-Wittwenkasse .	2000 —
c) Schulvisitationskosten .	4499 22
d) Beiträge an die Gemeinden zu Schulhausbauten	4000 —
	85544 39 –

	Partial. fl. Xr.	Total. fl. Xr. ₰
2. Isolirte Lateinschulen.		
a) Lateinschule in Frankenthal .	3826 14½	
b) Lateinschule in Kaiserslautern .	4822 26½	
c) Zuschüsse an die übrigen Lateinschulen . .	19193 31½	
d) Diäten und Reisekosten für die Visitation derselben .	130 40	
		27972 52 3
3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung. Schwimmschulen . .	275 —	
4. Stipendien für Studirende und Freiplätze für Zöglinge in Erziehungsanstalten.		
a) Stipendien .	1600 —	
b) Freiplätze für Zöglinge.		
α) im Central-Taubstummen-Institut .	375 —	
β) im Central-Blinden-Institut . .	250 —	
		2225 — —

	Partial. fl. Xr.	Total. fl. Xr. ₰
5. Uebrige Ausgaben. Zur Erhaltung von Kunst-Denkmälern und Alterthümern. . . .	499 57 —	
		116517 28 3
IV. Auf Industrie und Cultur.		
1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschulen.		
a) Kreisschule in Kaiserslautern .	12115 53	
b) Uebrige Landwirthschafts- u. Gewerbschulen.		
α) zu Speyer .	1800 —	
β) „ Landau .	1800 —	
γ) „ Zweibrücken	1965 —	
c) Zuschuß zur Anschaffung von Lehrattributen und Sammlungen . .	400 —	
d) Remuneration für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen . .	1400 —	
e) Taggebühren u. Reisekosten der Prüfungs-Commissäre : .	270 3	
		19750 56 —

	Partial.	Total.
	fl Xr ₰	fl Xr ₰
2. Stipendien für Zöglinge an den polytechnischen Schulen und für arme Schüler an den Gewerbschulen . . .	1200 — —	
3. Gestüts-Anstalt in Zweibrücken.		
fl Xr		
a) Gestüts-Anstalt 20000 —		
b) Prämien für das Landgestüt . 1500 —		
	21500 — —	
4. Kreis-Ackerbauschule . .	1500 — —	
5. Uebrige Ausgaben.		
fl Xr ₰		
a) Für Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues . 1000 — —		
b) Für Industrie überhaupt . . 500 — —		
c) Beitrag zum Bedarf der Handels-Kammer . . . 363 45 2		
	1863 45 2	
		45814 41 2
V. Auf Gesundheit.		
1. Kreis-Irren-Anstalt zu Klingenmünster . . .	30000 — —	
2. Zur Sustentation der Thierärzte	2655 22 2	
		32655 22 2
VI. Auf Wohlthätigkeit.		
1. Kreis-Armenhaus in Frankenthal	56000 — —	

	Partial.	Total.
	fl Xr ₰	fl Xr ₰
2. Unterstützungen an Arme außerhalb des Kreis-Armenhauses	4000 — —	
3. Rettungs-Anstalten und sonstige Ausgaben für verlassene, verwahrloste und blödsinnige Kinder . .	25000 — —	
4. Unterstützung der durch Elementar-Ereignisse beschädigten Armen . . .	1200 — —	
		86200 — —
VII. Auf Straßen- und Wasserbau.		
1. Beiträge für die Distriktsstraßen. fl Xr		
a) Für Unterhaltungsbauten . 40000 —		
b) Für Neubauten 8000 —		
	48000 — —	
2. Beiträge zu Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen.		
An die Gemeinden Neuhofen und Mutterstadt Beitrag zum Brückenbau über den Rehbach . .	3000 — —	
3. Unterhaltung der Rheindämme	3654 52 —	
4. Beitrag zum Rheindammbau bei Neuburg . . .	2500 — —	
		57154 52 —
VIII. Auf Sicherheit (Belohnung für Erlegung von Raubthieren)		— — —

	Total. fl. Xr. H.
IX. Steuerbeischlag, resp. Ersatz an die Staatskasse . .	100000 — —
Summa der II. Abtheilung . .	441443 33 3
Hiezu „ „ I. „ . .	1836 14 3
Gesammt-Summa der Ausgaben . .	443279 48 2

Abgleichung.

	fl. Xr. H.
Die Einnahmen betragen .	484025 32 —
„ Ausgaben „ .	443279 48 2
Bleibt Activ-Rest .	40745 43 2

Der Landrath erkennt die Richtigkeit der gestellten Rechnung an und ertheilt derselben in allen Theilen seine Genehmigung; sieht sich jedoch veranlaßt, den Wunsch hinzuzufügen, daß in Zukunft, der Ordnung und bessern Uebersichtlichkeit wegen, die Kreisfonds-Rechnung in derselben Reihenfolge der einzelnen Rubriken gestellt werden möge, wie sie in den betreffenden Kreis-Budgets enthalten sind, was in der genehmigten Rechnung nicht überall gehörig beobachtet worden ist.

Schlüßlich beschloß der Landrath auf den Antrag des Referenten dieses Ausschusses, an den anwesenden Königl. Commissär die Anfrage zu stellen, warum die Militär-Gebäude der Landesfestung Germersheim nicht zu den Kreissteuern beigezogen worden seien; in welcher Beziehung von Seiten des Königl. Commissärs in der nächsten Sitzung die nöthigen Aufklärungen zugesagt wurden.

Der Präsident schloß hierauf die heutige Sitzung und setzte die nächste auf den 6. Juni, Vormittags 10 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Dritte Sitzung am 6. Juni 1861, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche in den früheren Sitzungen anwesenden Landraths-Mitglieder, sodann der Königl. Regierungs-Director Herr v. Bettinger.

Nachdem der Präsident die heutige Sitzung eröffnet hatte, wurde das Protokoll über die zweite von dem Secretär vorgelesen und von dem Landrathe genehmigt.

Der Königl. Commissär ertheilte hierauf die in der vorigen Sitzung zugesagten Aufklärungen, aus welchen erhellt, daß die Militär-Gebäude und Liegenschaften bisher zu den Kreisumlagen nicht beigezogen worden sind, obgleich nach seiner Ansicht ein rechtliches Hinderniß nicht im Wege stehe, eine Reclamation des Landrathes demnach als begründet erscheinen dürfte.

Der Landrath zog hierauf in Betracht, daß nach

Art. 16 des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 der, alle direkten Steuerarten in sich begreifende, Steuerfuß der Maaßstab für die Beiträge zu den Kreisumlagen ist;

daß von der Beitragspflicht auch zu Gunsten des Staates eine Ausnahme nicht besteht; — daß daher unbestreitbar jedenfalls alle catastrirten Militär-Gebäude und sonstigen Liegenschaften zu den Kreisumlagen beigezogen werden müssen;

und beschloß, den Antrag zu stellen, daß nicht nur die Beiziehung der Militär-Gebäude und Liegenschaften in Germersheim zu den Kreisumlagen, sondern auch die Nachzahlung der bisher unerhoben gebliebenen Beiträge, wenigstens seit dem Erlasse des erwähnten Landrathsgesetzes, verfügt werden möge.

Der Königl. Commissär theilte sodann mit Rücksicht auf die vorhergehende Sitzung dem Landrathe ferner mit, daß bereits in Gemäßheit einer Ministerial-Verfügung vom 12. August 1860 unter dem 18. November 1860 die Kreiskasse angewiesen sei, die Kreisfonds-Rechnung in der gestern von dem Landrathe beantragten Weise zu stellen, worauf dieser den deßfalls geäußerten Wunsch als nunmehr gegenstandslos erklärte.

Hierauf erstattete das Mitglied des Landrathes Janson im Namen des I. Ausschusses Bericht über die Rechnung des Fonds der zu errichtenden Kreis-Ackerbauschule für das Jahr 18$\frac{4}{5}$, welche folgende Resultate ergibt:

I. Einnahme.

	fl	kr
1. Der Activ-Bestand der Rechnung pro 18$\frac{4}{5}$ beträgt	21038	51
2. Beitrag aus Kreisfonds pro 18$\frac{4}{5}$.	1500	—
3. Aus Zinsen von nachverzeichneten Werth-Papieren	1052	31
Summa der Einnahmen .	23591	22

	fl	kr
II. Ausgaben.		
1. Kosten für eine ausgelooste und wieder angelegte bayerische Staats-Obligation von 1000 fl	6	—
2. Ferner Kosten für Agio und verfallene Zinsen von im Laufe des Jahres neu angekauften Obligationen im Betrage von 2000 fl	76	17
Summa der Ausgaben .	82	17
III. Abgleichung.		
Einnahmen	23591	22
Ausgaben	82	17
Activ-Bestand .	23509	5

IV. Vermögens-Ausweis.

1. An bayerischen Staats-Obligationen zu 4$\frac{1}{2}$ % (Eisenbahnschuld) 10 Stück à 1000 fl 1 „ à 500 „ 5 „ à 100 „ deßgleichen zu 4 % ein Stück à 100 fl zusammen	11100	—
sämmtlich mit Zinscoupons vom 1. Januar 1861.		
2. Bayerische Staats-Obligationen zu 4$\frac{1}{2}$ % (Militär-Anlehen) 3 Stück à 500 fl — 1 Stück à 100 fl	1600	—
mit Zins-Coupons vom 1. Juni 1861.		
3. Bayerische Staats-Obligationen zu 4$\frac{1}{2}$ % (Militär-Anlehen) 2 Stück à 500 fl — 2 Stück à 100 fl	1200	—
mit Zins-Coupons vom 1. Juni 1861.		
4. Eine bayerische Staats-Obligation zu 4$\frac{1}{2}$ % (Eisenbahn-Anlehen) . .	1000	—

		fl	Xr
	mit halbjährigen Zins-Coupons vom 1. Februar 1861.		
5.	Eine bayerische Staats-Obligation zu 4½ % (Eisenbahn-Anlehen) . . mit halbjährigen Zins-Coupons vom 1. Februar 1861.	1000	—
6.	Deßgleichen	500	—
7.	Partial-Obligationen des 3. Prioritäts-Anlehens der pfälzischen Ludwigsbahn zu 5 % 1 Stück à 1000 fl — 4 Stück à 500 fl mit halbjährigen Zins-Coupons vom 1. April 1861.	3000	—
8.	Partial-Obligationen des 4½ % Prioritäts-Anlehens der pfälz. Ludwigsbahn 1 Stück à 1000 fl — 11 Stück à 100 fl mit halbjährigen Zins-Coupons vom 1. April 1861.	2100	—
9.	4 Stück Maxbahn-Actien zu 4½ % à 500 mit halbjährigen Zins-Coupons vom 1. Januar 1861.	2000	—
	Summa IV. . .	23500	—
	Verglichen mit dem Activ-Bestand ad	23509	5
	Ergibt sich ein Baar-Vorrath von	9	5

	fl	Xr
Activ-Bestand . .	23509	5
Bestand im Vorjahre	21038	51
Somit eine Kapital-Zunahme von . .	2470	14

Der Landrath fand zu keiner Erinnerung Veranlassung.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes erstattete das Landraths-Mitglied Benzino im Namen des II. Ausschusses Bericht über die Ergebnisse der Rechnung der ehemaligen gräflich Leyen'schen Waisenhaus-Stiftung in Blieskastel im Jahre 18⅔, welche folgende Resultate ergibt:

	fl	Xr	₰
1. Die Gesammt-Einnahme beträgt . .	5415	50	2
2. „ „ Ausgabe „ . .	4607	16	–
Bleibt Einnahms-Ueberschuß . .	808	34	2
Hievon ab die Ausstände mit . .	27	32	–
Bleibt Rechner schuldig . .	781	2	2

Inventar

über das Vermögen der Stiftung.

		fl	Xr
1.	Gebäulichkeiten mit einem Flächeninhalte von 27 Dezimalen, geschätzt zu . .	10000	—
2.	Gärten mit einem Flächeninhalte von 3 Tagwerk 58 Dezimalen . . .	1000	—
3.	Mobilien:		
	a) an Kapitalien	33191	—
	b) „ Geräthschaften . . .	11	6
	Summa . .	44202	6
	Der Bestand des Vorjahres war .	43722	8
	mithin eine abermalige Zunahme von .	479	58

Der Landrath fand zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Dasselbe Landraths-Mitglied stattete hierauf im Namen des II. Ausschusses einen Bericht ab über die Ergebnisse der Rechnung der Waisenhaus-Stiftung für das ehemalige Herzogthum Zweibrücken in Homburg für das Jahr 18⅔, welche folgende Resultate ergibt:

	fl.	Xr.	h.
Die Gesammt-Einnahme beträgt . .	7846	42	1
„ „ Ausgabe „ . .	6423	25	–
Ueberschuß . .	1423	17	1
Hievon ab die Ausstände von . . .	175	30	–
Bleibt in Kasse . .	1247	47	1

Diese Anstalt besitzt an Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen:

	fl.	Xr.	h.
1. 83 Tagwerk 94 Dezimalen Aecker, Wiesen und Gärten, im Inventare angeschlagen zu	13311	—	–
2. Kapitalien am 1. October 1860 .	60243	10	–
3. Haus-Geräthe	25	1	–
4. noch ausstehende Gütersteigzelder .	461	1	–
Summa .	74040	12	–
Hiezu obige Ausstände . .	175	30	–
Total .	74215	42	–
Das Vermögen pro 18⅝ betrug .	74151	3	3
Folglich ein Plus pro 18⅝ von .	64	38	1

Der Landrath, indem er zu weiteren Erinnerungen keine Veranlassung fand, beschloß jedoch, den Wunsch beizufügen, es möge die Verwaltung dieser Stiftung angewiesen werden, bei der stiftungsmäßigen Verwendung der Erträgnisse auch auf andere berechtigte Gemeinden die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Auf Aufforderung des Präsidenten erstattete hierauf das Mitglied des I. Ausschusses, Lederle, in dessen Namen Bericht über die Rechnungs-Nachweise des Maximilians-Getraidefonds für das Jahr 18⅝, aus welchem Folgendes erhellt:

	fl.	Xr.	h.
I. Einnahme.			
1. Activ Rest der Rechnung pro 18⅝:			
a) Baar-Bestand	102	36	–

	fl.	Xr.	h.
b) Verzinsliche Werth-Papiere . .	110100	—	–
2. Gründungs-Kapital.			
Aus Zinsen:			
a) Von 6000 fl. Kapital à 5% Ausstand bei J. Wolf in Türkheim für die Zeit vom 11. November 1858 bis dahin 1859 mit	300	—	–
b) Zinsen von Bayer. Staats-Obligationen zu 4½%, nämlich:			
1. aus 32,200 fl. vom 1. Januar 1859 bis dahin 1860	1449	—	
2. aus 9000 fl. vom 1. Mai 1859 bis dahin 1860 .	405	—	
3. aus 4600 fl. vom 1. Juni 1859 bis dahin 1860 .	207	—	
4. aus 1700 fl. vom 1. Dezember 1859 bis 1. Juni 1860 ½ Jahr . .	29	15	
	2090	15	–
c) Zinsen von Prioritäts-Obligationen der pfälz. Ludwigsbahn zu 5% aus: 34,700 fl. vom 1. Oct. 1859 bis dahin 1860	1735	—	
d) Zinsen von Prioritäts-Obligationen der pfälz. Ludwigsbahn zu 4½%:			
1. aus 4700 vom 1. Oct. 1859 bis dahin 1860 mit	211	30	
2. aus 1000 fl. vom 1. April bis 1. October 1860 mit	22	30	
e) Zinsen von Maxbahn-Actien zu 4½%:			

	fl.	kr.	fl.	kr.
aus 21,000 fl. vom 1. Juni 1859 bis dahin 1860 mit . . .	945	—		
			2914	—
Summa der Einnahme . .			115506	51

II. Ausgabe.

Kosten des Ankaufs von verzinslichen Werthpapieren			145	26
Verbleibt die Summe von .			115361	25

III. Vermögens-Ausweis.

1. Bayerische Staats-Obligationen vom 1. Mai 1852 zu 4 %:				
9 Stück à 1000 fl. . . .			9000	—
2. Deßgleichen vom 1. Januar 1854 zu 4½ % Eisenbahnschuld und zwar:				
a) 31 Stück à 1000 fl. . . .			31000	—
b) 2 „ à 500 „ . . .			1000	—
c) 2 „ à 100 „ . . .			200	—
3. Deßgleichen vom 1. Juni 1855 zu 4½ % Militär-Anlehen und zwar:				
a) 4 Stück zu je 1000 fl. . .			4000	—
b) 1 „ „ 500 „ . .			500	—
c) 1 „ „ 100 „ . .			100	—
4. Bayerische Staats-Obligationen vom 1. Februar 1856 zu 4½ % Eisenbahn-Anlehen und zwar:				
a) 1 Stück à 500 fl. . . .			500	—
b) 3 „ à 100 „ . . .			300	—
5. Deßgleichen vom 1. Juni 1859 zu 4½ % Militär-Anlehen und zwar:				
a) 2 Stück à 500 fl. . . .			1000	—
b) 3 „ à 100 „ . . .			300	—

	fl.	kr.	fl.	kr.
6. Zur Deckung des Restbetrages vom Ausstande bei Jacob Wolf in Dürkheim ad 5000 fl.				
5 Stück bayerische Staats-Obligationen à 1000 fl. . . .			5000	—
welche als Unterpfand in deposito gehalten werden.				
7. Partial-Obligationen des 3. Prioritäts-Anlehens der pfälzischen Ludwigsbahn zu 5 %:				
16 Stück à 1000 fl. . .			16000	—
31 „ à 500 „ . .			15500	—
32 „ à 100 „ . .			3200	—
8. Prioritäts-Obligationen zu 4½ % der pfälzischen Ludwigsbahn vom 1. April 1858:				
4 Stück à 1000 fl. . .			4000	—
3 „ à 500 „ . .			1500	—
2 „ à 100 „ . .			200	—
9. Maxbahn-Actien zu 4½ % vom 1. Januar 1854 und zwar:				
44 Stück à 500 fl. . .			22000	—
10. Schuldschein der Filialbank Ludwigshafen zu 2½ % vom 5. Juli 1860 verzinslich			70	22
Summa IV. .			115370	22
Verglichen mit obigem Activbestande von			115361	25
Ergibt sich ein Mehrbetrag ad IV von welcher durch die zunächst fällig werdenden Zinsen seine Deckung findet.			8	57
Der vorjährige Bestand betrug. .			110202	36
Mithin ergibt sich ein Mehrbestand pro 18$\frac{61}{62}$ von			5167	46

Der Landrath fand gegen diese Rechnung Nichts zu erinnern.

Sodann schloß der Präsident die heutige Sitzung und setzte die nächste auf den 7. Juni, Vormittags 10 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Vierte Sitzung am 7. Juni 1861, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche in den früheren Sitzungen anwesend gewesene Mitglieder, sodann der Königl. Commissär, Herr Regierungs-Director v. Veltinger.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll über die dritte Sitzung vorgelesen und genehmigt.

Sodann erstattete das Mitglied des I. Ausschusses, Heß, in dessen Namen Bericht über die Fonds für Gemeindezwecke, wie folgt:

A. Einnahmen.

I. Abtheilung.

Aus dem Bestande der V. und VI. Finanzperiode.

Nichts.

Aus dem Bestande der VII. Finanzperiode.

Cap. I. Activbestand der vorjährigen Rechnung. Für allgemeine Zwecke.

	℔	Xr	₰
Einnahms-Ueberschuß von 18⅔	15014	41	3
Cap. II. Nachträgliche Einnahmen. Nichts.			
Cap. III. Rechnungs-Defecte und Rückersätze	—	53	1
Summa der I. Abtheilung	15015	35	–

II. Abtheilung.

Einnahmen für das laufende Jahr.

Gewöhnliche Polizei- und Zuchtpolizeistrafen.

	℔	Xr	₰
Laut Einweisungs-Decretur Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, betragen die ⅓ der attribuirten Polizeistrafen für die Gemeinden	25898	13	1
Summa der II. Abtheilung des laufenden Jahres	25898	13	1
Bestand der Vorjahre Summa der Abtheilung I.	15015	35	–
Gesammtbetrag der Einnahmen	40913	48	1

B. Ausgaben.

I. Abtheilung.

Auf den Bestand der Vorjahre.

Nichts.

II. Abtheilung.

Ausgaben für das laufende Jahr.

Beiträge an die Gemeinden für Baukosten und sonstige Ausgaben	41057	42	–
Gesammtbetrag der Ausgaben	41057	42	–

Abschluß.

	fl	kr	₰
Die Einnahme beträgt	40913	48	1
„ Ausgabe „	41057	42	–
Passiv-Bestand	143	53	3

Diese Rechnung wurde in keiner Weise beanstandet.

Im Namen des II. Ausschusses erstattete sodann dessen Mitglied Spanier Bericht über die Rechnung der Kreishilfskasse pro 18½, aus welchem folgende Ergebnisse erhellen:

I. Einnahmen.

	fl	kr	₰
a) Baarer Rechnungs-Rückstand aus 18½	815	40	2
b) Rückerhobene Depositen bei der Königl. Filialbank	2100	—	–
c) Verwerthete Prioritäts-Obligationen incl. Agio	4130	—	–
d) Annuitäten	6980	21	1
e) Kapitalzinsen von Prioritäts-Obligationen und Depositen	524	16	–
Summa	14550	17	3

II. Ausgaben.

a) Stiftungsmäßige Darlehen	12480 fl		
b) Verwaltungskosten	243 fl		
c) Brief- und Geldporto, Reisekosten	45 fl		
	12768	—	–

III. Activrest.

Derselbe beträgt	1782	17	3

IV. Vermögensstand.

Beträgt am Schlusse des Jahres 18½	38166	41	–
Betrug „ „ „ „ 18½	36808	5	3
Mehrung im Jahre 18½	1358	35	1

Der Landrath ertheilt der Rechnung die Genehmigung, indem dieselbe zu keiner Beanstandung Veranlassung gibt.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes erstattete das Landrathsmitglied Janson im Namen des I. Ausschusses Vortrag über den Fond zur Gründung einer Pensionskasse für die Relicten des Lehrerpersonals an den Latein- und Gewerbschulen pro 18½, aus welcher sich Folgendes ergibt:

I. Einnahmen.

	fl	kr
1. Baarbestand	29	29
2. An verzinslichen Werthpapieren	2723	43
3. Zinsen von obigen Werthpapieren	121	—
Summa I.	2874	12

II. Ausgaben.

1. Beitrag zur Alimentation der unversorgten Tochter Amalie des verlebten Subrectors Seiß in Landau pro 18½	80	—
2. Unterstützung der Studienlehrerswittwe Apollonia Kunkel in Landau pro 18½	100	—
Summa II.	180	—

III. Rechnungs-Abschluß.

	fl	kr
Einnahmen	2874	12
Ausgaben	180	—
Activrest	2694	12
Bestand im Vorjahre	2723	43
Mithin eine Minderung des Kapitals von	29	31

IV. Vermögens-Ausweis.

1. Bayerische Staatsobligationen zu 4½ %.

	fl	kr
a) 1 Stück (Eisenbahnschuld) mit Zinscoupons vom 1. Mai ad	1000	—

	fl.	kr.
b) 1 Stück (Eisenbahnschuld) mit Zinscoupons vom 1. Januar ad.	500	—
c) Deßgleichen 1 Stück ad.	100	—
d) „ 1 „ } vom 1. Mai ad .	500	—
e) 1 Stück neues allgemeines Anlehen mit halbjährigen Zinscoupons vom 1. Februar ad.	500	—
2. Bayerische Staatsobligationen zu 4 %. Eisenbahnschuld mit Zinscoupons vom 1. Januar	100	—
3. Schuldschein der Filialbank Ludwigshafen zu 2½ % ad	23	43
Zusammen . .	2723	43

Der Landrath fand gegen diese Rechnung nichts zu erinnern und ertheilte derselben seine Genehmigung.

Auf Aufforderung des Präsidenten erstattete hierauf das Landrathsmitglied Hilgard im Namen des III. Ausschusses Bericht über das Distriktsstraßenwesen.

Der Landrath sieht sich in Gefolge desselben zu nachstehenden Bemerkungen und Wünschen veranlaßt:

1. Die Vertheilung und Verwendung der durch den Landrath im Budget pro 18½ eingestellten Summe von 8000 fl zu Beiträgen für Herstellung von neuen Distriktsstraßen fand statt, wie folgt:

Landcommissariat.	Bezeichnung der Straßen.	Beitrag.
		fl.
Bergzabern . . .	Straße von Annweiler nach Vorderweidenthal	1000
Frankenthal . . .	Straße von Altleiningen über Groß- und Kleinkarlbach nach Kirchheim a. E. .	1000
Kirchheimbolanden .	Alsenzstraße, resp. Erbauung einer Brücke über die Alsenz bei Hochstätten .	1000
Kusel	Straße durch das Reipoltskircher Thal im Kanton Lauterecken . . .	1000
Pirmasens	Straße von Dahn nach Weißenburg	600
ib.	Straße von Pirmasens über Vinningen zur französischen Grenze . . .	600
ib.	Straße von der steinernen Brücke nach Thaleischweiler	600
ib.	Straße von Wallhalben nach Steinalben	400
Zweibrücken . . .	Straße von Rheinheim bis zur französischen Grenze	1000
ib.	Straße von Dellfeld nach Thaleischweiler, resp. zur steinernen Brücke . .	800
	Summa . .	8000

Der Landrath findet keinen Grund, diese Vertheilung zu beanstanden.

2. Auch die Verwendung der zu Beiträgen für Unterhaltungskosten ausgebauter Distriktsstraßen pro 18½½ ausgeworfenen Summe von 40,000 ℔, wie solche im Amtsblatte pro 1861, № 4, ausführlich nachgewiesen ist, gibt zu keiner Bemerkung Veranlassung.

3. Für das Etatsjahr 18½½ sollen wieder, wie bisher, eingestellt werden:

a) für Beitrag zu den Kosten für Distriktsstraßen-Neubauten . . . . . 8000 ℔

und

b) für Beitrag zu den Unterhaltungskosten von ausgebauten Distriktsstraßen der Betrag von 40,000 ℔,

und überläßt der Landrath die Vertheilung und Verwendung dieser Beträge nach den durch denselben festgesetzten Normen wiederum dem weisen Ermessen der Königl. Regierung.

4. Dem Landrathe wurde bei seiner heutigen Versammlung ein neu aufgestellter Kataster über sämmtliche

Straßen der Pfalz mitgetheilt, aus welchem nachbezeichnete Momente hervorzuheben sind, nämlich:

In der Pfalz bestehen dermalen oder bestanden vielmehr im Sommer 1860

a) an vollständig ausgebauten Distriktsstraßen 902240 Meter oder circa 265 geographische Stunden, deren jährliche Gesammt-Unterhaltungskosten betragen 169,826 ℔;

b) an chaussirten Gemeindewegen, deren Unterhaltungskosten nicht angegeben werden können, 1012545 Meter oder circa 332 Stunden.

c) an Ortstraversen, deren Unterhaltung den betreffenden Gemeinden obliegt, 57159 Meter oder circa 18 Stunden, und

d) an Staatsstraßen 156½ Stunden.

Diese Distrikts- und Gemeindestraßen, Ortstraversen und Staatsstraßen, sowie die betreffenden Unterhaltungskosten vertheilen sich auf die verschiedenen Distriktsgemeinden der Pfalz, wie folgt:

Distrikts-Gemeinden.	Gesammt-Steuer.		Unterhaltungs-kosten			Länge der			
						ausgebauten Distrikts-straßen.	chaussirten Gemeinde-wege.	Orts-Traversen.	Staats-straßen.
	fl	Xr	fl	Xr	in p%				
Annweiler	26360	—	1895	—	5 4/5	15,499	17,486	798	6 1/2
Bergzabern	43509	—	6185	—	14 1/4	33,989	61,043	5,060	5 1/2
Frankenthal	35967	12	7000	—	5	30,152	75,009	1,802	4 1/2
Grünstadt	34105	44	3345	—	10	21,599	22,725	—	3 1/2
Germersheim	40586	—	3718	—	9 1/6	19,772	36,152	3,850	7 1/2
Kandel	52589	—	7962	—	15 1/2	40 563	42,321	880	10 1/2
Homburg	26044	38	3200	—	12 1/4	12,278	14,284	—	7 1/8
Landstuhl	25881	—	3525	—	13 1/2	27,593	35,650	—	5 1/4
Waldmohr	24855	—	6160	—	25	43,212	57,853	—	3 1/2
Kaiserslautern	33453	—	9347	—	28	46,685	24,324	—	10
Otterberg	14255	—	5164	—	36 1/4	37,304	19,772	—	—
Winnweiler	17270	—	6539	—	38	42,799	31,120	—	3 1/2
Göllheim	19807	—	10537	—	54	30,042	33,147	—	1 1/2
Kirchheim	28183	—	4806	—	17	29,314	58,805	—	3 1/2
Obermoschel	21125	—	6800	—	32 1/4	39,974	41,159	—	2
Rockenhausen	16532	—	4251	—	25 1/2	31,137	15,835	850	—
Kusel	29414	—					43,777	—	7
Lauterecken	13389	—	10552	—	18	46,542	16,617	—	2 1/2
Wolfstein	16006	—					21,668	—	—
Edenkoben	38138	—	3700	—	9 3/4	19,038	57,964	3,243	2 1/2
Landau	63906	—	5187	—	8	30,199	87,153	4,680	7
Dürkheim	43141	28	2527	—	5 3/4	21,462	5,159	4,303	10 1/2
Neustadt	56498	21	5733	—	10 1/2	37,368	12,205	7,051	9 1/2
Dahn	18049	—	6600	—	36	33,714	22,899	5,621	—
Pirmasens	31882	—	4130	—	19 1/2	16,751	19,190	2,173	7 1/4
Waldfischbach	20590	—	7040	—	34	31,375	25,317	2,789	—
Ludwigshafen	51152	—	5160	—	10	24,210	23,030	10,551	11 1/2
Speyer	40074	—	6305	—	15 3/4	37,785	15,997	3,478	4 1/2
Bliskastel	30788	—	13990	—	39	50,445	33,544	—	7
Hornbach	17621	—	3970	—	22 1/2	26,703	15,905	—	2 1/2
Zweibrücken	34428	—	4498	—	13 1/4	24,736	25,435	—	7 1/2
Total	965579	23	169826	—		902,240	1012,545	57,129	156 1/4

Angesichts dieser amtlich nachgewiesenen Thatsachen, wonach die Pfalz, bei mehr als 600 geographischen Stunden Distrikts- und chaussirten Gemeindestraßen nur 156 Stunden Staatsstraßen besitzt, wogegen, wie bereits bei den vorjährigen betreffenden Verhandlungen nachgewiesen wurde, auf jeden der sieben jenseitigen Kreise, bei bedeutend weniger Distrikts- und Gemeindewegen, durchschnittlich 245 Stunden Staatsstraßen kommen, gibt sich der Landrath, besonders im Hinblicke auf den allerhöchsten Landraths-Abschied vom 18. November v. J., der zuversichtlichen Hoffnung hin, die Pfalz werde bei Feststellung des eben der Berathung und Beschlußfassung des hohen Landtages unterliegenden Budgets für die achte Finanzperiode geeignet berücksichtigt, sonach die Aufnahme der schon früher bezeichneten Distriktsstraßen in die Reihe der Staatsstraßen beschlossen und auch in dieser Beziehung dadurch die Pfalz den jenseitigen Kreisen möglichst gleichgestellt werden.

5. Der Landrath kann schlüßlich nicht umhin, auch dieses Jahr wiederum den schon seit vielen Jahren in Aussicht gestellten und sogar schon mehrmals zur Ausführung beschlossenen Bau der Straßenstrecke von Gobramstein an das deutsche Thor in Landau, sowie den der täglich zu einem dringenderen Bedürfnisse werdenden Brücke über die Nahe bei Ebernburg zu geneigter Berücksichtigung in Anregung zu bringen.

Endlich erstattete das Landrathsmitglied Rothhaas im Namen des III. Ausschusses einen Vortrag über die vorgelegten Kostenanschläge für Unterhaltung der Rheindämme pro 18¼, aus welchen Folgendes erhellt:

Wie in den Vorjahren sind auch in das Kreisbudget pro 18¼ wieder 5000 ℔ eingestellt für den Unterhalt der Rheinbauten, nämlich:

1.	Für die Dämme	1243 ℔
2.	„ „ Schleußen	288 „
3.	„ „ Schleußenhäuser . . .	220 „
4.	„ „ Nebenanstalten . . .	131 „
5.	„ „ Aufsicht	2020 –
	endlich	
6.	Reservefond	
	a) der Königl. Baubehörden . . .	298 „
	b) „ „ Regierung . . .	800 „
	Summa . .	5000 „

Nach allseitiger Prüfung der hierauf bezüglichen Kostenanschläge ertheilt der Landrath dieser Position seine Zustimmung.

Vor dem Schlusse übergab das Landrathsmitglied Wendel einen Antrag wegen Einführung eines Lehr- und Lesebuches bei den deutschen Schulen in der Pfalz, welcher dem IV. Ausschusse zur Begutachtung zugewiesen wurde.

Hierauf schloß der Präsident die heutige Sitzung und setzte die nächste auf den 8. Juni, Vormittags 10 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Fünfte Sitzung am 8. Juni 1861, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche, in den früheren Sitzungen anwesend gewesene Mitglieder, mit Ausnahme des Abgeordneten Wendel, sodann der Königl. Commissär, Herr Regierungs-Director v. Bettinger.

Nach Eröffnung der heutigen Sitzung wurde das Protokoll über die vierte vorgelesen und genehmigt.

Hiernach machte der Präsident der Versammlung Mittheilung, daß sich das Landrathsmitglied Wendel wegen eines unverschieblichen Geschäftes für die heutige Sitzung entschuldiget habe, welche Entschuldigung der Landrath als gerechtfertigt anerkannte.

Sodann übergab der Secretär des Landrathes zwei Anträge, einen, die Aufnahme von Mühl- und Fabrikwerken in die Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz betr., welcher an den II. Ausschuß, den andern, die Fabrikation des Stempelpapieres betr., welcher an den V. Ausschuß zur Begutachtung verwiesen wurde.

Der Präsident legte der Versammlung eine Zuschrift der Königl. Regierung vom 6. Juni 1861, die Kassen-Untersuchung und den Materialsturz bei der Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster betr., vor, welche dem II. Ausschusse zugetheilt wurde, und eine zweite Zuschrift der Königl. Regierung vom 7. Juni 1861, die Geschwornen für den Staatsgerichtshof betr.

Auf Aufforderung des Präsidenten erstattete hierauf das Landrathsmitglied Heß im Namen des I. Ausschusses Bericht über den Vorschußfond für Schulhausbauten pro 18⅛, aus welchem Folgendes erhellt:

A. Einnahmen.

I. Abtheilung.

Aus dem Bestande der Vorjahre.

		fl	xr	₰	fl	xr	₰
1.	Einnahmsüberschuß pro 18⅛ . .				8388	57	2
2.	Auf die den Gemeinden gemachten Vorschüsse ad 18611 ab die laut Zusammenstellung gemachten Einnahmen . . .	2	2				
		6345	19	–	6345	19	–
		12625	43	2	14734	16	2

II. Abtheilung.

Einnahmen des laufenden Jahres.

Cap. I.	Auf Vorschußfonds für Schulhausbauten (gebildet aus den attribuirten Polizeistrafen) ad 600 fl . .				—	—	—
	Summa der Einnahmen .				14734	16	2

B. Ausgaben.

I. Abtheilung.

Auf den Bestand der Vorjahre.

Nichts.

II. Abtheilung.

Ausgaben auf das laufende Jahr.

	Vorschuß gegen Rückersatz für Schulhausbauten zu 4 % verzinslich an die Gemeinde Altenbamberg				600	—	—
	Summa der Ausgaben .				600	—	—

Rechnungs-Abschluß.

	℔	ßr	₰
Einnahme . . .	14734	16	2
Ausgabe . . .	600	—	–
Activbestand .	14134	16	2

Ausweis.

	℔	ßr	₰
Dieser Fond besteht aus der ursprünglich hiefür abmassirten Summe ad . .	27000	—	–
und bildet sich dermalen:			
1. Aus den bis incl. 18½ geleisteten und noch ausstehenden Vorschüssen ad	12265	43	2
2. Deßgleichen pro 18½ ad . .	600	—	–
3. Aus dem Activbestande „ . .	14134	16	2
Summa .	27000	—	–

Die Zinsen à 4 % fließen der Schullehrer-Wittwenkasse von diesem Fonde zu.

Der Landrath hatte gegen diese Rechnung keine Erinnerung zu machen.

Endlich erstattete das Landrathsmitglied Bender im Namen des II. Ausschusses Bericht über die Verwaltung der pfälzischen Brandversicherungs-Anstalt.

Nach der in der Kreisamtsblatts-Beilage № 12 von diesem Jahre veröffentlichten Brandversicherungs-Anstalts-Abrechnung pro 1860 ergeben sich folgende Resultate:

A. Einnahmen.

	℔	ßr	₰
1. Einnahms-Ueberschuß aus voriger Rechnung	12746	29	8
2. Rückeinnahmsposten aus früheren Jahren	30296	48	–
3. Einnahms-Nachholungen an früher niedergeschlagenen Brandassecuranz-Beiträgen und Kosten . . .	2	7	–

	℔	ßr	₰
4. Assecuranz-Beitrag pro 1860 von 121,176,910 ℔ Versicherungs-Kapital à 3 ßr von 100 ℔	60588	28	–
5. Pro memoria wird hier der bestehende Vorschußfond vorgetragen mit der Summe von . . 60,000 ℔			
Samma aller Einnahmen .	103633	52	3

B. Ausgaben.

	℔	ßr	₰
1. Brand-Entschädigungen:			
a) aus früheren Jahren . . .	30294	48	–
b) vom Jahre 1860 . . .	58809	33	–
2. Aufnahms- und Abschätzungs-Gebühren pro 1860	1421	7	–
3. Verwaltungskosten . . .	2694	36	–
4. Gelderhebungs-Kosten, nämlich Hebgebühren der Einnehmer und Remisen der Rentämter	2523	53	–
5. Niederschläge	2	6	–
Summa aller Ausgaben .	95746	3	–

Abgleichung.

	℔	ßr	₰
Die Einnahmen betragen . .	103633	52	3
„ Ausgaben dagegen . . .	95746	3	–
Einnahms-Ueberschuß .	7887	49	3

Auch diese Rechnung wurde in keiner Weise beanstandet.

Hierauf schritt der Landrath zur Berathung über den von dem Landraths-Secretär in der heutigen Sitzung übergebenen Antrag in Betreff der Brandversicherungs-Anstalt:

Der Landrath hat bereits in seiner Sitzung vom 18. Mai 1860 um Ausschluß der Werke und Maschinen in

Fabriken und Mühlen von der Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft der Pfalz gebeten, welche Bitte durch den allerhöchsten Landraths-Abschied vom 18. November 1860, gestützt auf Art. 8 der Brandversicherungs-Ordnung für die Pfalz vom 26. November 1817, abweislich beschieden worden ist.

Einer solchen Auslegung scheint allerdings der Wortlaut dieses Artikels zur Seite zu stehen, während die fortwährende Uebung, sowie der Geist des Gesetzes einer solchen Auslegung unbedingt widerstrebt, um so mehr, als man zur damaligen Zeit an Werke in Fabriken und Mühlen, wie sie heute vorhanden sind, unmöglich gedacht haben konnte.

Der Landrath kann sich daher von der Unrichtigkeit seiner im vorigen Jahre ausgesprochenen Ansicht nicht überzeugen, erlaubt sich daher, wiederholt die ehrfurchtsvolle Bitte zu stellen, daß Seine Königliche Majestät allergnädigst geruhen wollen, den Ausschluß der Werke und Maschinen in Fabriken und Mühlen von der Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft der Pfalz, andernfalls zur Abänderung der bestehenden Bestimmung die nöthigen Maßnahmen zu verfügen.

Dieser Beschluß wurde mit allen gegen eine Stimme des Landrathsmitgliedes Jordan gefaßt, welcher seinerseits einfach eine Abänderung der fraglichen Bestimmung auf gesetzlichem Wege dahin beantragt hatte, daß für Fabrikwerke entweder eigene Versicherungsklassen gebildet, oder daß denselben höhere, angemessene Versicherungs-Prämien auferlegt werden sollen.

Hierauf schloß der Präsident die heutige Sitzung und setzte die nächste auf den 10. Juni, Vormittags 10 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Sechste Sitzung am 10. Juni 1861, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche in der ersten Sitzung zugegen gewesene Mitglieder des Landrathes, sowie der Königl. Regierungs-Director Herr v. Bettinger.

Nach Eröffnung der heutigen Sitzung wurde das Protokoll über die fünfte vorgelesen und genehmigt.

Hierauf erstattete Pfarrer Ehmannt im Namen des IV. Ausschusses Bericht über das deutsche Schulwesen.

Zuerst gab derselbe dem Landrathe Kenntniß von einer durch Königl. Regierung vorgelegten Uebersicht über die Vertheilung der Zuschüsse aus Kreisfonds zur Dotirung der deutschen Schulen, mit Angabe der Gemeinde- und Schulverhältnisse, wie sie der Landrath in seiner Sitzung vom 11. Mai 1860 gewünscht hatte, sowie von einer von Königl. Regierung mitgetheilten Uebersicht der Lehrer- und Gehilfenstellen in der Pfalz, nach den Klassen ihrer Gehaltsbezüge. Beide Actenstücke erhielten die verdiente Anerkennung.

Sodann nahm der Landrath Einsicht von der höchsten Ministerial-Entschließung vom 3. März 1861, betreffend

die Reclamation desselben hinsichtlich der Theilnahme der Pfalz an der allgemeinen Schuldotation, konnte jedoch nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß seine deßfalls in der erwähnten Sitzung erhobene Reclamation unbegründet sei.

Nach vorgenommener Prüfung erhielt die Rechnung pro 18½ die Genehmigung des Landrathes, ohne zu besonderen Bemerkungen Veranlassung zu geben.

Die Verhandlungen über den von Königl. Regierung vorgelegten Etat der Ausgaben und Einnahmen für die deutschen Schulen pro 18½ führten zu folgendem Resultate:

Ad 1. a) Die ständigen Bezüge des Lehrerpersonales im Betrage von 38,763 fl 21 kr werden um die Summe von 1958 fl 8 kr für Gründung neuer Schulen und für Congrua-Ergänzung gemindert, weil der Landrath der Ansicht ist, daß der im letzten Jahre angenommene Betrag von 36,775 fl 13 kr der ständigen Bezüge nicht mehr erhöht werde.

b) Die zur Ergänzung der Congrua eingestellte Summe von 44,775 fl 12 kr erkennt der Landrath unter der Bedingung an, daß die von hoher Regierung für die Ergänzung der Congrua des Lehrerpersonales der Pfalz verlangten und zum Theil in das Budget der VIII. Finanzperiode aufgenommenen Aerarialzuschüsse bewilliget werden.

Dem Postulate von 1958 fl 8 kr für Errichtung neuer Schulstellen, welches schon im vorigen Jahre beantragt war, und dem Postulate von 150 fl für die Gründung einer katholischen Gehilfenstelle in Bruchweiler-Bärenbach ertheilt der Landrath unter der Bedingung seine Zustimmung, daß seine Reclamation hinsichtlich der Aerarial-Zuschüsse für die Congrua-Ergänzung des deutschen Lehrerpersonales der Pfalz die entsprechende Berücksichtigung finden.

Die schon früher bei dem Landrathe beantragte

Congrua-Ergänzung für den protestantischen Lehrer in Landstuhl im Betrage von 75 fl wird bewilligt.

	fl	kr
Der Bedarf für die Besoldung des Lehrerpersonales würde sich demnach auf die Summe von	83733	33
berechnen. Hiezu kommt noch		
2. Alimentationsbeitrag für das dienstunfähige Lehrpersonal	2000	—
3. Beiträge zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse	2000	—
4. Diäten der Distrikts-Schulinspectoren für gewöhnliche Visitation der deutschen Schulen	3300	—
5. Regiekosten derselben	300	—
6. Für außerordentliche Visitationen . .	1000	—
7. Für Schulhausbauten	6000	—
Gesammtbetrag des Bedarfes .	98333	33

Als Deckungsmittel dieses Bedarfes werden beantragt, aus der Staatskasse:

1. Zur Deckung der Congrua in ihrem bisherigen Maaßstabe der bisher wirklich geleistete Zuschuß im Betrage von .	2200	—
2. Zur Erhöhung der Congrua für einen Lehrer auf 250 fl und für einen Gehilfen auf 200 fl die von hoher Regierung der Pfalz postulirte und in das Staatsbudget für die VIII. Finanzperiode aufgenommene Summe von . . .	13633	59
3. Zur Aufbesserung der Congrua für einen Lehrer auf 300 fl und für einen Gehilfen auf 200 fl laut einer gemäß der höchsten Ministerial-Entschließung vom 29. März 1860, № 38, am 23. Mai l. J. allerhöchsten Orts vorgelegten Uebersicht .	23342	9

	fl	xr
4. Alimentationsbeitrag für das dienstunfähige Lehrerpersonal, ein Betrag von .	2000	—
5. Für außerordentliche Visitationen der deutschen Schulen	1000	—
Im Ganzen .	42176	8

Als Deckungsmittel des genannten Bedarfs werden bewilligt aus Kreisfonds:

1. Ständige Zuschüsse für den Gehalt des Lehrpersonales im vorjährigen Betrage von	36775	13
2. Beitrag zur Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse ein Beitrag von. . .	2000	—
3. Für Diäten der Distrikts-Schulinspectoren	3300	—
4. Für Regiekosten derselben . . .	300	—
5. Für Schulhausbauten	6000	—
Summa . .	48375	13

Demnach beträgt die Gesammt-Summa der Einnahmspositionen 90,551 fl 21 xr. Vergleicht man diese Summe mit den Ausgaben, im Betrage von 98,333 fl 33 xr, so ergibt sich ein Mehrbetrag der letzteren von 7782 fl 12 xr, in welchem die von hoher Regierung postulirte Summe von 1958 fl 8 xr und 150 fl = 2108 fl 8 xr, deren Leistung aus Centralfonds hiemit beantragt wird, enthalten ist. Der übrige Theil des Mehrbedarfes im Betrage von 5674 fl 4 xr ergibt sich aus der Congrual-Ergänzung nach der in der Pfalz angenommenen Gehaltsscala, und wird, wenn die diesen Gegenstand betreffende Reclamation des Landrathes die geeignete Berücksichtigung nicht finden sollte, noch auf Kreisfonds übernommen, in welchem Falle die Ausgabe für die deutschen Schulen als Kreislast der Pfalz für das Jahr 18½ sich auf die Summe von 54,049 fl 17 xr berechnen würde.

Sollte jedoch der von hoher Königl. Regierung angegebene Zuschuß von 23,332 fl 9 xr aus Staatsfonds

nicht geleistet werden, sondern statt dessen nur die für Erhöhung der Congrua in das Staatsbudget der VIII. Finanzperiode eingestellte Summe von 10,000 fl, so würde sich der Bedarf für das deutsche Schulwesen mit einiger Abänderung des von hoher Regierung deßfalls vorgelegten Etats, nämlich der Streichung der 150 fl für die Gehilfenstelle in Bruchweiler-Bärenbach und der Einstellung der Congrual-Ergänzung für die protestantische Schulstelle in Landstuhl im Betrage von 75 fl, berechnen, wie folgt:

	fl	xr	fl	xr
1. Ständige Bezüge der Lehrer und Gehilfen			36775	13
2. Zur Ergänzung der Congrua die für das Jahr 18½ vom Landrathe bewilligte Summe von	36170	4		
hiezu laut beiliegendem Verzeichnisse für 11 Schulstellen, bei welchen die Gehaltsbezüge unter 250 fl stehen, durch den Zuschuß aus Staatsfonds von 13,633 fl 59 xr bis zu jener Größe aber erhöht werden .	444	54		
			36614	58
3. Zur Congrual-Ergänzung für den protestantischen Lehrer in Landstuhl . .			75	—
4. Alimentations-Beiträge für das dienstunfähige Lehrerpersonal			2000	—
5. Beitrag zur Schullehrer-Wittwenkasse .			2000	—
6. Diäten der Distrikts-Schulinspectoren .			3300	—
7. Regiekosten derselben			300	—
8. Für außerordentliche Schulvisitationen .			1000	—
9. Beiträge für Schulhausbauten . .			6000	—
Im Ganzen . .			88065	11

	fl	xr
Zur Deckung dieses Bedarfes werden in Antrag gebracht die in das Staats-Budget der VIII. Finanzperiode aufgenommenen Aerarialzuschüsse:		
1. Zur Ergänzung der Congrua in ihrem bisherigen Maaßstabe die in das Staatsbudget eingestellte Summe von . .	15834	—
2. Zur Erhöhung dieser Congrua die Summe von	10000	—
3. Als Alimentations-Beiträge für das dienstunfähige Lehrpersonal	2000	—
4. Für außerordentliche Visitationen . .	1000	—
Demnach betragen die Zuschüsse aus Centralfonds im Ganzen	28834	—
und es fiele nach dem Vergleiche dieser Einnahme mit der oben angeführten Ausgabe-Summe der Pfalz noch zur Last die Summe von	59231	11

So anerkennenswerth es auch ist, daß die Königl. Staatsregierung zur Ergänzung der Congrua des deutschen Lehrpersonals der Pfalz statt der früheren Summe von 2200 fl nun 15,834 fl und zur Erhöhung dieser Congrua 10,000 fl in das Staatsbudget der VIII. Finanzperiode eingestellt hat, so gibt doch der zweite Etat der Kreis-Ausgaben für die deutschen Schulen der Pfalz, in welchem letzteren nicht einmal die Anträge hoher Kreisregierung für Zuschüsse zur Gründung neuer Schulstellen Berücksichtigung gefunden haben, und welchem noch ein jährlicher Ausgaben-Etat der Gemeinden von 389,390 fl für ihre 1492 Lehrer- und Gehilfenstellen zur Seite steht, ohne daß dadurch alle Lehrerstellen auf den Gehalt von 300 fl und alle Gehilfenstellen auf den Gehalt von 200 fl gebracht werden können, zu erkennen, daß die Last der Pfalz den übrigen Provinzen gegenüber noch eine verhältnißmäßig zu große ist, und daß dieselbe, weil sie von der allgemeinen Schuldotation im Staatsbudget ausgeschlossen ist, eine größere Berücksichtigung in den Positionen desselben für die Ergänzung und Erhöhung der Congrua der deutschen Schulstellen finden dürfte. Denn von der der Pfalz zugewiesenen älteren Schuldotation von 43,615 fl nehmen die Lateinschulen die Summe von fast 29,000 fl in Anspruch, und es bleiben ihr von derselben für die Dotation der deutschen Schulen nur noch ungefähr 14,000 fl. Es wird darum die Bitte des Landrathes, es möge die Position des Staatsbudgets für Erhöhung der Congrua der deutschen Schulstellen im Betrage von 10,000 fl, wie es die Königl. Regierung der Pfalz in ihrer Vorlage bei allerhöchster Stelle vom 23. Mai 1860 auf eine höchste Ministerial-Entschließung vom 29. März 1860, № 38, hin beantragt hat, auf wenigstens 23,342 fl erhöht und nebstdem noch für Zuschüsse zur Gründung der von Königl. Regierung im vorigen Jahre beantragten Schulstellen für die Summe von etwa 2000 fl gesorgt werden. Die allerhöchste Stelle wird diese Bitte des Landrathes noch besonders darin gerechtfertigt finden, daß obgleich, wie es von derselben in letzter Zeit auf vielfach vom Landrathe der Pfalz erhobene Reclamation hin zugestanden worden ist, diese Provinz dieselben Ansprüche auf Zuschüsse aus dem Staats-Aerar zur Congrua der deutschen Schulstellen, wie die übrigen Provinzen hat, sie doch, mit Ausnahme der geringen Summe von 2200 fl die letzten Finanzperioden hindurch gar nicht berücksichtiget wurde, sondern ihr die Dotation ihrer Schulstellen allein zur Last blieb, während die jenseitigen Provinzen aller Last hiefür durch das Staatsärar enthoben blieben, obwohl sie durch das Ausscheidungsgesetz vom 23. Mai 1846 hinsichtlich der deutschen Schulen unter dasselbe Maaß, wie die Pfalz gestellt wurden. Es wird daher auch nie mit Grund in Abrede gestellt werden, daß die Pfalz hinsichtlich der Zuschüsse aus dem Staatsärar für Schulzwecke viele Jahre hindurch eine sehr nachtheilige Zurücksetzung zu erdulden hatte, und daß ihr deßhalb nach

den Grundsätzen der Billigkeit und der gesetzlich festgesetzten Gleichheit der Lasten und Vortheile aller Kreise des Königreichs eine Entschädigung gebühre, die ihr dadurch einigermaßen zu Theil würde, wenn die bereits vorgetragene Bitte des Landrathes die entsprechende Berücksichtigung fände.

Der Landrath ist nicht ungeneigt, auf seine im vorjährigen Protokolle niedergelegte Reclamation, daß der Pfalz der verhältnißmäßige Antheil an den Zuschüssen aus dem Staatsärar, welcher ihr entgangen ist, für die VI. und VII. Finanzperiode nachträglich vergütet werde, im Allgemeinen zu verzichten; jedoch muß er um so mehr folgende Nachvergütung aus dem Staatsärar in Anspruch nehmen.

Es wurden nämlich der Pfalz durch das Budget der VI. Finanzperiode zur Ergänzung der Congrua für das Lehrerpersonal auf 250 fl resp. 200 fl die jährliche Summe von 4794 fl 40 xr bewilligt und durch den Landrathsabschied für die Jahre 18⅝ und 18⅞ zugewiesen. Durch eine Ministerial-Entschließung vom 26. März 1851 aber wurde der Pfalz diese Summe wieder unter der irrthümlichen Voraussetzung abgesprochen, als beständen in diesem Regierungsbezirke die Verhältnisse nicht mehr, auf welche die Bewilligung der genannten Summe begründet worden war. Die Folge dieses irrthümlichen und widerrechtlichen Verfahrens war, daß die genannte Summe auch in das Budget der VII. Finanzperiode nicht eingestellt wurde. Auf diese Weise wurde der Pfalz während der Dauer von 10 Jahren der jährliche Aerarial-Zuschuß von 4794 fl 40 xr, also im Ganzen die Summe von 47,946 fl 40 xr widerrechtlich vorenthalten, obgleich der Landrath in allen seinen Protokollen gegen dieses Verfahren Einspruch erhob und nachwies, daß der Pfalz hinsichtlich der Theilnahme an der Budgetsumme für die Congrua-Ergänzungen des Lehrpersonals der deutschen Schulen gleiche Ansprüche wie die jenseitigen Provinzen habe. Der Landrath stellt

daher dringend die Bitte, es möge der Pfalz die fragliche Summe von 47,946 fl 40 xr nachträglich zugewiesen werden, — eine Bitte, deren Erfüllung nicht verweigert werden wird, weil sie gesetzlich und rechtlich begründet ist.

Der Landrath kann nicht umhin, seine in dem vorjährigen Protokolle niedergelegte Bitte: es möge die Congrua der Schulstellen, wie sie in der Pfalz besteht, als Norm bei der Bestimmung der Zuschüsse aus dem Staatsärar für das deutsche Schulwesen festgehalten werden, zu wiederholen. Zwar wird in dem höchsten Ministerial-Rescripte vom 3. Mai 1861 die Reclamation des Landrathes der Pfalz hinsichtlich der Theilnahme dieses Regierungsbezirkes an der allgemeinen Schuldotation betreffend, erklärt, es könne die in der Pfalz für das Lehrpersonal bestehende Gehaltsscala nicht als Maaßstab für die Theilnahme an den Aversal-Zuschüssen aus dem Staatsärar angenommen werden, weil diese Scala nicht auf einer für das ganze Königreich geltenden Norm beruhe. Allein es wäre hier zunächst die Frage zu erledigen: ob man in den jenseitigen Provinzen bei der Fatirung der Schulstellen nach denselben Principien, wie in der Pfalz verfahre. Diesseits wird in den Fassionen der Schulstellen die Wohnung und die Nutznießung der etwa vorfindlichen Schul-Grundstücke, jeder Bezug von Cantor- und Organistendiensten, sowie von Kirchendienst-Functionen ꝛc. eingerechnet, was jenseits nicht der Fall sein soll. Auch ist zu berücksichtigen, daß die Lebensbedürfnisse in der Pfalz theurer als jenseits sind. Daß die Gehaltsverhältnisse des Lehrerpersonals in der Pfalz den Bedürfnissen nicht entsprechen, macht sich besonders dadurch fühlbar, daß die Zahl der Abspiranten für den Schuldienst von Jahr zu Jahr in bedauernswerther Weise abnimmt.

Dem Antrage des Landrathsmitgliedes Wendel, Königl. Regierung möge Sorge tragen, daß so bald wie möglich ein Lehr- und Lesebuch, in welchem das Wissenswürdigste aus der Naturlehre, Natur- und Weltgeschichte

Geographie u. ſ. w. enthalten iſt, in ſämmtlichen Volksſchulen der Pfalz eingeführt werde, ertheilt der Landrath ſeine Zuſtimmung, mit dem Bemerken, daß als ein ſolches das im Central-Schulbücher-Verlage für die mittlern und obern Claſſen der deutſchen Schulen in 3 Abtheilungen erſchienene Lehr- und Leſebuch, welches ſchon ſeit vielen Jahren in katholiſchen und proteſtantiſchen Schulen der Pfalz im Gebrauche iſt, ganz geeignet ſein möchte.

Nach Erledigung dieſes Gegenſtandes erſtattete hierauf Decan Moſchel im Namen des IV. Ausſchuſſes Bericht über die iſolirten Lateinſchulen.

In Beziehung auf die Rechnungen der lateiniſchen Schulen zu Frankenthal und Kaiſerslautern, welche Kreis-Anſtalten ſind, fand der Landrath keine Bemerkung zu machen.

Die vorgelegten Etats des Bedarfes für ſämmtliche Lateinſchulen pro 18½ entziffern ſich, wie folgt:

Nr.	Lateinschulen.	Zahl der Lehrer	Zahl der Schüler	Bedarf. Personal-Bedarf. fl.	kr.	Real-Bedarf fl.	kr.	Summa. fl.	kr.	Deckungsmittel. Aus Kreisfonds. fl.	kr.	Aus Gemeindemitteln. fl.	kr.	Aus Stiftungen. fl.	kr.	Inscriptions- und Klassengelder. fl.	kr.	Anschlag von Wohnungen u. Holzbezügen. fl.	kr.	Summa der Deckungsmittel. fl.	kr.	Mehrbezüge aus Kreisfonds gegen das Jahr 18$\frac{50}{51}$. fl.	kr.	Minderbezüge aus Kreisfonds gegen das Jahr 18$\frac{50}{51}$. fl.	kr.
	I. Kreis-Anstalten.																								
1	Frankenthal .	3	—	3501	37	410	—	3911	37	3140	33	696	4			75		—	—	3911	37	—	—	23	23
2	Kaiserslautern .	4	—	4475	—	410	—	4885	—	3505	—	1300	—	—	—	80	—	—	—	4885	—	—	—	—	
	II. Gemeinde-Anstalten.																								
1	Annweiler . .	3	—	2100	—	159	—	2259	—	1010	—	1169	—	—	—	80	—	—	—	2259	—	46	47	—	—
2	Bergzabern . .	2	—	1950	—	256	—	2206	—	1425	45	374	33	105	42	300	—	—	—	2206	—	—	—	—	—
3	Dürkheim . . .	3	—	3252	—	223	—	3475	—	1380	—	1452	—	298	—	345	—	—	—	3475	—	—	—	—	—
4	Edenkoben . .	3	—	2485	—	325	—	2810	—	1600	—	610	—	—	—	600	—	—	—	2810	—	—	—	—	—
5	Germersheim .	3	—	2975	—	280	—	3255	—	2180	—	750	—	25	—	300	—	—	—	3255	—	51	23	—	—
6	Grünstadt . .	5	—	4529	26	270	—	4799	26	1740	11	319	56	2289	19	450	—	—	—	4799	26	148	38	—	—
7	Kirchheimboland.	3	—	2628	36	194	—	2822	36	1648	36	774	—	—	—	400	—	—	—	2822	36	33	36	—	—
8	Kusel . . .	3	—	2544	53	170	—	2714	53	2339	53	175	—	25	—	175	—	—	—	2714	53	69	53	—	—
9	Landau . . .	4	—	4625	33	480	—	5105	33	2450	33	2165	—	—	—	490	—	—	—	5105	33	30	33	—	—
10	Neustadt . .	5	—	4330	50	359	—	4689	50	1516	50	2153	—	—	—	900	—	120	—	4689	50	90	50	—	—
11	Pirmasens . .	3	—	3161	33	150	—	3311	33	2761	33	300		—	—	250	—	—	—	3311	33	261	33	—	—
	Summa .	37	—	34582	51	2866	—	37448	51	20053	21	10242	29	2743	1	4290	—	120	—	37448	51	733	13	23	23
																				Hievon ab		23	23		
																				Bleibt Mehrung		709	50		

Es stellt sich hienach gegen das Vorjahr ein Mehrbedarf aus Kreisfonds von 709 ℳ 50 ₰ heraus welcher zur Deckung der Alterszulagen einzelner Lehrer an den Lateinschulen zu Frankenthal, Annweiler, Germersheim, Grünstadt, Kirchheimbolanden, Kusel, Landau, Neustadt und Pirmasens nothwendig wird. Da diese Mehrung sich auf frühere, allerhöchst genehmigte Landrathsbeschlüsse gründet, so wird deren Bewilligung vom Landrathe nicht beanstandet.

Gleichermaßen bewilligt der Landrath mit Berücksichtigung eines von Königl. Regierung durch Zuschrift vom 25. Mai l. J. vorgelegten Gesuches der Studienlehrers-Wittwe Appollonia Kunkel von Landau, in Erwägung des unverändert fortbestehenden Bedürfnisses, derselben auch pro 18⅔ eine Unterstützung von 100 ℳ aus dem zur Gründung einer Pensions- und Wittwenkasse für die Lehrer an den isolirten Latein- und Gewerbschulen abmassirten Fond.

Ebenso erklärt sich der Landrath damit einverstanden, daß Amalie Seitz in Landau, Tochter des verlebten Subrectors allda, auch pro 18⅔ einen Alimentations-Beitrag von 80 ℳ aus demselben Fonde erhalte.

Endlich erstattete noch Pfarrer Frühis im Namen des IV. Ausschusses Bericht über die Landwirthschafts- und Gewerbschulen.

Die Rechnung der Kreis-Lehranstalt zu Kaiserslautern pro 18⅔ wurde nach erfolgter Prüfung genehmigt.

Dieselbe enthält eine Mehreinnahme von Inscriptionsgeldern im Betrage von 17 ℳ 12 ₰ bei der Kreisschule

in Kaiserslautern und eine Minderausgabe von 327 ℳ 12 ₰ 2 ₰, nämlich:

	ℳ	₰	₰
1. Auf Personal-Exigenz der Kreisschule	161	1	–
2. Diäten des Prüfungscommissärs .	129	57	–
3. Exigenz der Kreis-Gewerbe- und Handelskammer.	36	14	2
	327	12	2

Dagegen wurde ein Mehraufwand von 200 ℳ 54 ₰ für Real-Exigenz der Kreisschule gemacht, welcher Betrag aus den Ersparnissen der Jahre 18⅔ und 18⅔ genommen worden ist und für diesmal mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit der Verwendung, jedoch ohne Präjudiz für die Zukunft, keiner Beanstandung unterliegt.

Aus dem in dem Budget für dieses Jahr gewährten Credite von 1400 ℳ wurde für gewerblichen Unterricht an den 5 isolirten Lateinschulen zu Dürkheim, Frankenthal, Germersheim, Grünstadt und Neustadt je 200 ℳ und an den 4 isolirten Lateinschulen zu Edenkoben, Kirchheimbolanden, Kusel und Pirmasens je 100 ℳ verwendet.

Die Ausgabe der Gewerbschule in Zweibrücken hat sich in Beziehung auf Personal-Exigenz von 1800 ℳ auf 1965 ℳ, nämlich um die Dienstalterszulagen des Rectors Grosch im Betrage von 82 ℳ 22 ₰, und des Zeichnungslehrers Sebelmayer von 82 ℳ 38 ₰ erhöht.

Die vorgelegten Etats des Bedarfs für die sämmtlichen Landwirthschafts- und Gewerbschulen pro 18⅔ sind folgende:

I. Bedarf.

Schulorte.	Feste Gehalte.		Sechsjährige Zulagen.		Functions-Gehalte.		Summa.		Real-Exigenz.		Gesammt-Summa.		
Kaiserslautern .	6325	—	38	42	2930	—	9293	42	2802	30	12321	12	
			Reserve		125	—							
Speyer . . .	3572	19	27	41	730	—	4330	—	2242	30	6572	30	
Landau . . .	3250	—	—	—	500	—	3750	—	1760	—	5790	—	
Zweibrücken . .	2600	—	—	—	735	—	3335	—	457	—	3792	—	
Zusammen	15747	19	66	23	4895	—	20833	42	7642	—	28475	42	
			Reserve		125	—							

II. Dotation.

Schulorte.	Stadtkasse.		Inscriptions-Geld.		Kapital, Zinsen oder Distriktskasse.		Summa.		Kreisfond.		Bedarf.		
Kaiserslautern .	1000	—	80	—	—	—	1080	—	11241	12	12321	12	
Speyer . . .	3573	—	20	—	R. 47	30	4672	—	1900	—	6572	30	
					32	—							
Landau . . .	2650	—	460	—	D. 600	—	3710	—	2080	—	5790	—	
Zweibrücken . .	1338	—	54	—	D. 400	—	1792	—	2000	—	3792	—	
Zusammen	8561	—	614	—	1079	30	11254	—	17221	12	28475	42	

III. Leistungen des Kreisfonds.

Schulorte.	18$\frac{61}{62}$.		Mehr.		Bestimmung.	18$\frac{62}{63}$.	
1. Kreisschule Kaiserslautern . .	12145	—	176	12	Dienstalters-Zulage	12321	12
2. Andere Schulen.							
a) Speyer . .	1872	—	28	—	Deßgleichen	1900	—
b) Landau . .	1800	—	280	—	Für die Wittwe Gümbel	2080	—
c) Zweibrücken .	1800	—	200	—	Dienstalters-Zulage	2000	—
3. Attribute . . .	400	—	200	—	Für die drei letzten Schulen . . .	600	—
Zusammen .	18017	—	884	12		18901	12
4. Für den gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen						1400	—
5. Stipendien						1200	—
6. Prüfungs-Commissäre						400	—
7. Reservefond						100	—
Die Voranschläge betragen demnach . .						22001	12
Davon geht ab:							
Der für Alimentation für die Relicten des zu Landau verlebten Rectors Gümbel geforderte Betrag von						280	—
so daß hienach die Beiträge aus Kreisfonds auf . . . . . festgesetzt werden.						21721	12

Bei Prüfung dieser Etats sah sich der Landrath zu folgenden Beschlüssen und Bemerkungen veranlaßt:

1. Unter den für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule von Landau eingestellten 2080 ℔ ist wiederholt eine Summe von 280 ℔ Alimentation für die Relicten des daselbst verlebten Rectors Dr. Gümbel enthalten. Der Landrath, Rücksicht nehmend auf seine am 15. Juni 1858, 28. Mai 1859 und 12. Mai 1860 gefaßten Beschlüsse und die daselbst ausgesprochenen Grundsätze, sieht sich genöthigt, diesem Posten seine Genehmigung zu versagen.
2. Die aus Zinsen der Gienanth'schen Stiftung herrührenden 800 ℔ sind unter den Dotations-Beträgen der Kreisschule zu Kaiserslautern außer Ansatz geblieben sollen jedoch nach der Bestimmung des Erlasses verwendet werden, sobald sie flüssig geworden sind. Der Landrath behält sich deßhalb an dem geeigneten Orte weiteren Beschluß vor.

3. Der Landrath drückt den Wunsch aus, daß in allen Jahres-Berichten der isolirten Lateinschulen, an welchen gewerblicher Unterricht stattfindet, angegeben werde, welcher Unterricht, von welchen Lehrern und in wie vielen Stunden derselbe ertheilt wird.

Nach Erledigung des gegenwärtigen Berathungs-Gegenstandes kann der Landrath nicht umhin, seine dankbare Freude darüber auszudrücken, daß Seine Königliche Majestät auch der Pfalz ein Real-Gymnasium allergnädigst zugedacht haben, sowie seine Zuversicht, daß auch der versammelte Landtag in gleicher Weise diesem Bedürfnisse Rechnung tragen werde.

Hierauf schloß der Präsident die heutige Sitzung und setzte die nächste auf den 11. Juni, Vormittags 9 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Siebente Sitzung am 11. Juni 1861, Vormittags 9 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, wie in der vorhergehenden Sitzung, sodann der Königl. Commissär Herr Regierungs-Director v. Bettinger.

Nachdem der Präsident die heutige Sitzung eröffnet hatte, wurde das Protokoll über die sechste verlesen und genehmigt.

Hierauf faßte der Landrath nachträglich zu dem durch das Landraths-Mitglied Hilgard im Namen des III. Ausschusses in der vierten Sitzung über das Distriktsstraßenwesen erstatteten Bericht, folgenden Beschluß:

Unter denjenigen Distriktsstraßen, welche seiner Zeit durch den Landrath als zur Aufnahme in die Reihe der Staatsstraßen geeignet und berücksichtigungswerth bezeichnet wurden, befindet sich auch die Straße von Blieskastel über Lautzkirchen nach Neuhäusel. Nachdem jedoch seitdem durch die Vollendung der Straße von Lautzkirchen über Niederwürzbach, Hasel, St. Ingbert und St. Ingberter Grube bis zur preußischen Grenze bei Friedrichsthal, sowie durch die total veränderten Verkehrsverhältnisse jene erstgenannte ihre Wichtigkeit total verloren hat, und nur mehr noch dem Localverkehre dient, erlaubt sich der Landrath, die Aufnahme der erwähnten Straße von Blieskastel über Lautzkirchen u. s. w. bis zur preußischen Grenze bei Friedrichsthal, statt derjenigen von Blieskastel nach Neuhäusel in die Reihe der Staatsstraßen bei allerhöchster Stelle um so mehr zu geneigtester Berücksichtigung ehrerbietigst zu empfehlen, als dieselbe in ebener Anlage direct in die bayerischen und preußischen Kohlengruben, in die zahlreichen Hüttenwerke und industriellen Etablissements auf diesseitigem und preußischem Gebiete führt, beim Bahnhofe Friedrichsthal in die von Saarbrücken nach Kreuznach und der vordern Pfalz führenden Eisenbahnen mündet, und in Folge der überwiegenden Benützung derselben durch die vom In- und Auslande in die Königl. Gruben

fahrenden Kohlenfuhren zumeist ärarialischen Zwecken dient, daher schon aus diesem Grunde verdient, in die Reihe der Staatsstraßen aufgenommen zu werden.

Sodann erstattete im Namen des II. Ausschusses dessen Mitglied Jordan Bericht über das Landgestüt der Pfalz zu Zweibrücken.

Die Nachweise der Rechnung pro 18½ ergeben folgende Resultate:

A. Geld-Rechnung.

Einnahmen.

I. Abtheilung.

Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.

Nichts.

II. Abtheilung.

Einnahmen des laufenden Jahres.

A. Unmittelbare oder ordentliche Einnahmen.

	Partial. fl xr ₰	Total. fl xr ₰
I. Aus verpachteten Immobilien . .		6538 40 -
II. Diestwohnungen u. Dienstgründe:		
1. Wohnung des Directors . . 100 fl dessen Dienstgarten 50 fl	150 — -	
2. Wohnung des Rendanten . . 60 fl dessen Dienstgarten 25 fl	85 — -	
3. Wohnung des Bereiters, dann Wohnung und Dienstgründe der übrigen Gestütsknechte und des Waldhüters	126 — -	
		361 — -
III. Forst-Haupt- und Nebennutzungen:		

	Partial. fl xr ₰	Total. fl xr ₰
1. Erlös aus Holz . .	1896 22 -	
2. „ „ Waldstreu .	14 — -	
3. Schadens- und Werthersätze von Forstfreveln . .	11 34 -	
4. Erlös aus Torf . .	474 50 -	
		2396 46 -
IV. Sprunggeld		5869 — -
V. Erlös aus Dung		802 43 -
VI. „ „ Ochsen		409 7 -
Summa A.		16377 16 -

B. Mittelbare oder außerordentliche Einnahme.

	fl xr ₰	fl xr ₰
I. Ordentliche Zuschüsse:		
a) aus Staatsfonds. . .	10000 — -	
b) „ Kreisfonds . .	10000 — -	
II. Außerordentliche Zuschüsse:	— — -	
		20000 — -
Gesammt-Summe der Einnahmen		36377 16 -

Ausgaben.

I. Abtheilung.

Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

	fl xr ₰
Passivrest von 18½ . . .	337 52 2

II. Abtheilung.

Ausgaben des laufenden Jahres.

I. Besoldungen.

1. Des Directors:

	fl.	xr.	Partial. fl.	xr.	s.	Total. fl.	xr.	s.
a) in Geld	1000	—						
b) Wohnungs-Anschlag	150	—	1672	8	-			
c) Natural-Besoldung	522	8						
2. des Rendanten:								
a) in Geld	800	—						
b) Anschlag der Wohnung und des Gartens	85	—	885	—	-			
						2557	8	-
II. Allgemeine Regie.								
1. Kanzlei-Bedürfnisse			105	31	-			
2. Reise-Aversum und Diäten			300	—	-			
						405	31	-
III. Auf den Betrieb:								
1. Gehalt des Thierarztes			250	—	-			
2. Löhnungen:	fl.	xr.						
a) des functionirenden Bereiters:								
in Geld	439	12	464	12	-			
Anschlag d. Wohnung	25	—						
b) des Fouragemeisters								
in Geld	298	54	308	54	-			
Anschlag d. Wohnung	10	—						
c) der Beschälwärter			5659	42	-			
d) „ Gehilfen			637	12	-			
3. Unterstützungen			120	—	-			
4. Monturgeld			556	7	-			
5. Unterhaltung der Pferde:								
a) Ankauf von Stroh			2382	20	-			
b) „ „ Haber			8661	30	-			

	Partial. fl.	xr.	s.	Total. fl.	xr.	s.
c) Für sonstige Naturalien	57	14	-			
d) „ Kleien, Mehl und Oelkuchen	86	30	-			
e) „ Grünfutter	6	53	-			
f) Ankauf von Heu, Erndte, Binde- und Transportkosten	1471	58	2			
g) Für Hufbeschläg	286	18	-			
h) „ Medicamente und Kurkosten	221	37	-			
i) Stall- und Hofbeleuchtung	144	54	-			
k) auf den Beschälstationen	5033	51	-			
l) Beschälereikosten	975	4	-			
6. Unterhaltung der Mobilien:						
a) Stallgeräthe	123	26	-			
b) Geschirr	418	54	-			
c) Sattelwesen	600	16	-			
d) Medicinische Apparate	1142	36	-			
e) Kanzleigeräthe	6	21	-			
f) Bett- und andere Geräthe	45	16	-			
7. Für die Oeconomie:						
a) Für Bäche und Gräben	323	32	-			
b) Torfgewinnungs- und Verwerthungskosten	39	40	-			
c) Unterhaltung der Gräben im Torfstich	29	52	-			
d) Baumpflanzungen und Baumalleen	28	54	-			
e) Für Zäune und Mauern	200	—	-			
f) „ Brücken und Wege	169	51	-			
g) Maulwurffang u. Schützengeld	406	35	-			
h) Zins für gepachtete Güter	300	—	-			
i) Für die Preisevertheilung	132	—	-			
k) „ Verbesserung d. Güter	600	—	-			

	Partial.	Total.
8. Für die Waldungen:	℔ Sgr. ₰	℔ Sgr. ₰
a) Für Waldhut . .	122 — –	
b) „ Forstculturen . .	302 2 –	
c) Holzmacherlohn . .	239 55 –	
d) Versteigerungskosten .	39 10 –	
e) Remuneration für den Königl. Revierförster .	96 9 –	
9. Bau-Ausgaben:		
a) Unterhaltung der Gebäude	1210 49 –	
b) Für Brunnen . .	78 30 –	
c) „ Höfe . . .	60 6 –	
10. Ständige Bauausgaben:		
a) Kamin-, Senkgruben- ꝛc. Reinigung . . .	24 28 –	
b) Brandassecuranz-Beiträge	126 32 –	
11. Uebrige Ausgaben:		
Für Pferde-Transport, Distriktslasten, Reise-Entschädigungen der Comite-Mitglieder, ärztliche Behandlung erkrankter Knechte ꝛc. . . .	333 51 –	
		33357 57 2
Gesammt-Ausgabe		. 36658 29 –

Abgleichung. ℔ Sgr. ₰

Die Einnahme beträgt . .	36377 16 –
„ Ausgabe „ .	. 36658 29 –
Besteht ein Passivrest von	. 281 13 –

welcher auf die Rechnung pro 18½ zu übertragen ist.

1. Die Einnahmen waren nach dem Budget pro 18½ veranschlagt zu . . . 38130 —
   sie betrugen aber in Wirklichkeit nur 36377 16
   Minder-Einnahme . 1752 44

Die bedeutendsten Ausfälle fanden statt:

An dem Ertrage der verpachteten Immobilien mit	1330 20

wobei in Folge des trockenen Sommers von den Ohmetwiesen allein 901 ℔ weniger erlöst wurden.

	℔ Sgr.
Aus Holz wurde weniger eingenommen .	589 33
„ Torf	725 10
Dagegen gaben die Sprunggelder einen Mehrertrag von . . . . . worin zugleich der Beweis erblickt werden kann, daß die Pferdezüchter bereitwillig ein höheres Sprunggeld entrichten, wenn die aufgestellten Gestüts-Beschäler bezüglich ihrer Qualität entsprechen.	869 —
2. Die Ausgaben für 18½ waren auf .	38130 —
normirt; sie betrugen aber nur . .	36658 29
mithin Ersparnisse von .	1471 31

welche sich noch um 337 ℔ 52½ Sgr. vermehren, weil die Rechnung von 18½ mit einem Passivreste von diesem Betrage abgeschlossen wurde.

Die bedeutendsten Ersparnisse wurden gemacht:

an Hafer mit	813 30
auf den Beschälstationen mit . .	1222 25
an Unterhalt der Gebäude mit . .	299 11

Die Ueberschreitungen der Budget-Ansätze sind nur bei der Position Stroh mit 282 ℔ 20 Sgr. und bei dem Lohne der Gehilfen mit 199 ℔ 12 Sgr. erwähnenswerth. Der erste Posten wird mit den notorisch sehr hohen Preisen, der zweite durch häufige Erkrankungen gerechtfertigt.

Die Prüfung dieser Rechnung, deren Richtigkeit der Landrath hiemit anerkennt, führt zu dem Ergebnisse, daß sich ein ansehnlicher Ueberschuß ergeben haben würde, wenn die Erträgnisse aus den Immobilien, dann Holz und dem Torfe nicht bedeutend unter den Budget-Ansätzen geblieben wären.

B. Holzmaterial-Rechnung.

Vortrag.	Stammholz.							Klafterholz.					Fichtene und kieferne Sparren	ib. Gerüststangen	ib. Baumpfähle	ib. Bohnenstangen	aspene Gerüststangen	Hopfenstangen	Kirschweichsträuße	Kieferne Baumgerten	Lindenpflänzlinge	Streuwerk	Wellen	Torf
	Fichten	Pappel	Eichen	Kiefern	Lärchen	Hainbuchen	Birken	Buchen	Eichen	Fichten und Kiefern	Aspen	Birken	Stück.									Fuder oder Centr.	Stück.	
Einnahme . .	24	14	24	20	7	2	2	58¼	9¼	4¼	1	2¼	136	114	668	775	1	53	4	650	36	33¼	5175	116000
Ausgabe . .	24	14	24	20	7	2	2	58¼	9¼	4¼	1	2¼	136	114	668	775	1	53	4	650	36	33¼	5175	116000
Materialrest	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Im Jahre 1860 wurden im Altenwoog 897,000 Stück Torfsäe gestochen, welche nicht in Einnahme gestellt sind, da der Stecherlohn, sowie der Erlös erst 18⅞ zur Verrechnung kommen sollen.

C. Fourage-Natural-Rechnung.

Vortrag.	Heu		Stroh		Haber		Gerste		Kleie		Erdäpfel	
	Metr. Centnr.	Kilogramm.	Metr. Centnr.	Kilogramm.	Metr. Centnr.	Kilogramm.	Metr. Centnr.	Kilogramm.	Metr. Centnr.	Kilogr.	Metr. Centnr.	Kilogramm.
Einnahme . . .	2534	90	1212	—	1407	10	5	25¼	14	62¼	9	60
Ausgabe . . .	2167	3	1061	67¼	1007	59	4	44¼	14	62¼	9	60
Ueberschuß	367	87	150	32¼	399	60	—	81	—	—	—	—

D. Rechnung
über den Pferde-Ankaufsfond.

A. Einnahme.

I. Aus dem Bestande der Vorjahre.
Nichts.

II. Laufendes Jahr.
Ordentliche Einnahme.

I. Erlös aus Pferden.

				fl	kr
1.	Für den	Wallachen	Tancred . .	175	—
2.	„ „	Hengst	Bayard . . .	181	—
3.	„ „	„	Etourneau . . .	261	—
4.	„ „	Wallachen	Assil . . .	300	—
5.	„ „	Hengst	Isaac	810	—
6.	„ „	Wallachen	Caron . . .	490	—
7.	„ „	„	Griffon . . .	421	—
8.	„ „	„	Derwisch . .	215	—
9.	„ die	Stute	Vesta } . . .	480	—
10.	„ „	„	Ameise }		
11.	„ „	„	Amanda . . .	169	—
12.	„ „	„	Brownbetty . .	252	—
13.	„ „	„	Cora	420	—
			Summa . .	4174	—

II. Zinsen von Staatsobligationen.

Von 2 bei der Königl. Filialbank Ludwigshafen deponirten Staatsobligationen, jede zu 500 fl. = 1000 fl hievon 4½ % Zinsen vom 1. August 1859 bis dahin 1860 . . 45 —

Summa der ordentlichen Einnahme . 4219 —

Außerordentliche Einnahme.

Von den bei der Königl. Filialbank Ludwigshafen angelegten Kapitalien wurden behufs Ankaufs von Hengsten zurückgezogen . . 1615 —

Gesammt-Einnahme . 5834 —

B. Ausgaben.

I. Auf den Bestand der Vorjahre.

	fl	kr
Passivrest pro 18½.	1206	29

II. Laufendes Jahr.

1. Ordentliche Ausgaben.

a) Ankauf von Pferden.

In Folge Ermächtigung Königl. Regierung wurden nachbezeichnete Pferde angekauft:

	fl	kr
1. von Johann Mayer von Heßlohe ein 3½jähriger Schimmelhengst um . .	500	—
2. von Georg Kröll von Korsten ein 3½jähriger kastanienbrauner Hengst um . . .	400	—
An Trinkgeldern wurden bezahlt	5	—
„ Transportkosten . . .	117	31
Reisekosten und Diäten des Gestüts-Directors . . .	108	42
An Provision an die Königl. Filialbank Ludwigshafen für einen Creditbrief . .	5	—
Ferner ebenfalls in Folge Ermächtigung Königl. Regierung:		
3. von Mayer Sohn von Saarlouis ein 5 Jahre alter kastanienbrauner Ardennenhengst um	700	—
Pferdeversteigerungskosten .	43	56

b) Zinszahlungen.

Laut Abrechnung der Königl. Filialbank Ludwigshafen, Zinsen aus 1350 fl Kapital vom 3. Oct. 1858 bis 21. Febr. 1859 à 4½ % .	23	17

	fl	xr	₰	fl	xr	₰
Deßgleichen aus 503 fl vom 21. Febr. 1859 bis 30. Sept. 1860 .	36	31				
Summa der ordentlichen Ausgaben .				1939	57	

2. Außerordentliche Ausgaben.

a) Abtragung von Kapitalien.

	fl	xr
Laut Abrechnung an die Königl. Filialbank Ludwigshafen . .	30	—

b) Kapitalien-Anlage.

Bei der Königl. Filialbank Ludwigshafen	3000	—
Summa der außerordentlichen Ausgabe .	3030	—
Gesammt-Ausgabe .	6176	26

Abschluß.

	fl	xr
Die Einnahme beträgt . .	5834	—
Die Ausgabe beträgt . .	6176	26
Mehrausgabe .	342	26

Vermögensstand.

Bei der Königl. Filialbank Ludwigshafen sind deponirt an Obligationen und Schuldscheinen . 5567 fl 34 xr

Unter den Einnahmen erscheinen 4174 fl als Erlös aus 13 Pferden. Im Allgemeinen darf das Ergebniß der Versteigerung als ein befriedigendes angesehen werden.

Die Hengste Isaac und Caron wurden zu 810 fl und 490 fl versteigert, während sie im Inventare nur zu 600 fl und 300 fl verzeichnet sind. Dagegen wurden für die Stuten Ameise, 12 Jahre alt und Amanda, 6 Jahre alt, nur 240 fl und 169 fl erlöst, während erstere mit 1596 fl und letztere mit 460 fl inventarisirt sind.

In den Ausgaben ist der Ankauf von drei Pferden im Betrage von 1836 fl 13 xr verzeichnet.

Das Vermögen des Fonds bestand am 1. October 1860 aus 5567 fl 34 xr, welche bei der Königl. Filialbank angelegt sind.

E. Inventarium

über die Immobilien und Mobilien des Landgestütes der Pfalz.

I. Immobilien.

A. Gebäulichkeiten.	Tgw.	Dc.
1. Zweibrücker Bannes	3	25
2. Ixheimer „	—	6
3. Jägersburger „	2	50
Summa a. .	5	81

B. Gartenland.		
1. Gemeinde Zweibrücken . . .	10	49
2. „ Ixheim	—	11
3. „ Jägersburg . . .	—	37
Summa b. .	10	97

C. Ackerland.		
1. Zweibrücken	58	75
2. Ixheim	2	16
3. Erbach-Reiskirchen	2	33
4. Waldmohr	3	28
5. Jägersburg	249	18
Summa c. .	315	70

D. Wiesen.		
1. Gemeinde Zweibrücken . . .	56	4
2. „ Ixheim	27	80
3. „ Althornbach. . . .	1	85
4. „ Wattweiler	5	9
5. „ Homburg	111	4
6. „ Erbach-Reiskirchen . .	35	78
7. „ Waldmohr	36	12
8. „ Obermiesau. . . .	65	96
9. „ Vogelbach	41	13⁰
10. „ Jägersburg. . . .	461	47
Summa d. .	842	28⁰

	Tgw	Dc.
E. Ruinen.		
1. Zweibrücker Bannes	—	4
F. Weiher.		
1. Gemeinde Zweibrücken	—	44
2. „ Jägersburg	—	40
Summa f.	—	84
G. Wassergräben.		
1. Gemeinde Zweibrücken	—	59
2. „ Jägersburg	8	8
Summa g.	8	67
H. Wege.		
1. Gemeinde Zweibrücken	5	46
2. „ Homburg	—	65
3. „ Waldmohr	1	83
4. „ Obermiesau	—	94
5. „ Jägersburg	2	13
Summa h.	11	1
I. Wald.		
1. Gemeinde Zweibrücken	92	9
2. „ Ixheim	67	33
3. „ Homburg	2	54
4. „ Erbach-Reiskirchen	212	32
5. „ Kleinottweiler	38	86
6. „ Waldmohr	49	47
7. „ Jägersburg	351	24
Summa i.	813	86

II. Mobilien.	℔	Xr
1. Literalien	341	59
2. Amtsgeräthe	290	41
3. Schmiedgeschirr	71	20
4. Medizinische Apparate	45	24
5. Bett- und andere Geräthe	310	28
6. Stallgeräthe	603	16
7. Geschirr	3171	5
8. Sattelwesen	3036	2
III. Pferde und Hornvieh.		
a) 56 Beschäler	33625	46
b) 21 Hengstfohlen	2465	—
c) 18 Mutterstuten	9502	—
d) 8 Stutfohlen	1050	—
103 Pferde.		
2 Zugochsen	157	—
Summa	54670	1

Das Inventarium für 18½ entziffert einen Werth an Pferden von 46,642 ℔ 46 Xr gegen 50,742 ℔ 10 Xr des Vorjahres. Die Hengste Rapide und Bonhomme, inventarisirt zu 1710 ℔ 21 Xr und 822 ℔ 27 Xr sind getödtet worden.

Indem der Landrath die Richtigkeit dieser Rechnungen anerkennt, geht derselbe zur Prüfung des Budgets für 18½ über.

Budget

des Königl. Landgestütes zu Zweibrücken pro 18½.

Einnahmen.

I. Abtheilung.

Auf den Bestand der Vorjahre.

Nichts.

II. Abtheilung.

Cap. I. Laufendes Jahr.	℔	Xr
§. 1. Aus verpachteten Immobilien	7154	—
Dienstwohnungen und Dienstgründe	361	—
§. 2. Forst-Haupt- und Nebennutzungen.		
a) Erlös aus Holz	2040	—
b) „ „ Torf	1200	—
c) Schaden und Wertherſätze von Forstfreveln	10	—
§. 3. Sprunggeld	5869	—

			℔	ßr
§. 4.	Aus Naturalien		—	—
§. 5.	Aus Tung		800	—
§. 6.	Aus Ochsen		280	—
§. 7.	Zufällige Einnahmen		36	—
	Summa Cap. I.		17850	—
Cap. II.	Außerordentliche Einnahmen.			
1.	Zuschüsse:			
a)	aus Staatsfonds		10000	—
b)	aus Kreisfonds: 1. ordentliche		9000	—
	2. außerordentliche		3228	—
	Summa Cap. II.		22228	—
	„ „ I.		17850	—
	Summa aller Einnahmen		40078	—

Ausgaben.

I. Abtheilung.

			℔	ßr
Cap. I.	Auf den Bestand der Vorjahre.		2028	—

II. Abtheilung.

Laufendes Jahr.

Ordentliche Ausgaben.

				℔	ßr
Cap. I.	Auf die Verwaltung.				
1.	Besoldungen:				
a)	des Gestüts-Directors:				
	in Geld	1000	—		
	Geldanschlag der Dienstwohnung	150	—	1700	—
	Naturalbesoldung	550	—		
b)	des Rendanten: baar	800	—		
	Geldanschlag der Dienstwohnung	85	—	885	—
2.	Allgemeine Regie:				
a)	Kanzleibedürfnisse			79	—
b)	Reiseaversen und Diäten			370	—
	Summa Cap. I.			3034	—
Cap. II.	Auf den Betrieb:				
1.	Gehalt des Veterinärs			250	—
2.	Löhne:				
a)	des funct. Bereiters:				
	in Geld	438	—	463	—
	Anschlag der Dienstwohnung	25	—		
b)	des Fouragemeisters:				
	in Geld	298	5	308	5
	Anschlag der Dienstwohnung	10	—		
c)	der Beschälwärter incl. 66 ℔ Anschlag der Dienstwohnungen			5621	—
d)	der Gehilfen			711	—
e)	Monturgeld			560	—
f)	Alimentationen			120	—
3.	Unterhalt der Pferde:				
a)	Ankauf von Stroh			3080	—
b)	„ „ Hafer			10625	—
c)	für sonstige Naturalien			25	—
d)	„ Kleien, Mehl- und Oelkuchen			66	—
e)	„ Grünfutter			30	—
f)	„ Heu			1380	—
g)	„ Hufbeschlag			300	—
h)	„ Medicamente und Kurkosten			200	—
i)	„ Stall- und Hofbeleuchtung			180	—
k)	auf den Beschälstationen			5536	—
l)	Beschälereikosten			850	—
4.	Unterhalt der Mobilien:				
a)	für Stallgeräthe			150	—
b)	„ Geschirr			260	—
c)	„ Sattelwesen			600	—
d)	„ Schmiedwerkzeuge			3	—
e)	„ medizin. Apparate			2	—
f)	„ Kanzlei-Geräthe			8	—
g)	„ Bett- und andere Geräthe			75	—
5.	Für die Oeconomie:				
a)	für Bäche und Gräben			300	—
b)	Torfgewinnungs- und Verwerthungskosten			120	—

	ℳ	₰
c) Unterhalt der Gräben im Torfstiche .	45	—
d) Baumpflanzungen	25	—
e) für Mauern und Zäune . . .	200	—
f) „ Brücken und Wege . . .	200	—
g) Maulwurffang und Schützengeld .	406	35
h) Zins für gepachtete Güter . .	300	—
i) für die Preisevertheilung . . .	132	—
k) „ Verbesserung der Güter . .	600	—
l) „ Ankauf von Ochsen . . .	200	—
6. Für die Waldungen:		
a) Waldhut	122	—
b) Forstculturen	250	—
c) Holzmacherlohn	250	—
d) Versteigerungskosten	40	—
e) Remunerationen	96	8
7. Für Bauausgaben:		
a) Unterhalt der Gebäude . . .	1700	—
b) für Brunnen	150	—
c) „ Höfe	66	—
8. Ständige Bauausgaben:		
a) Kamin-, Senkgruben- ꝛc. Reinigung .	25	—
b) Brandassekuranz-Beiträge . . .	102	4
9. Für übrige Ausgaben	310	8
Summa Cap. II. . .	37109	—
Cap. III. Außerordentliche Ausgaben	—	—
Hierzu Cap. I. . .	3034	—
Summa II. Abtheilung . .	40143	—
„ I. „ . .	2028	—
Gesammt-Ausgabe . . .	42171	—

1. Das Budget schließt sonach ab:

mit einer Einnahme von . .	40078	ℳ
„ „ Ausgabe „ . .	42171	„
woraus sich ein Defizit ergibt von .	2093	ℳ

ungerechnet 2235 ℳ, welche für außerordentliche Ausgaben bereits im Budget vorgesehen und von der Königl. Regierung begutachtet sind, so daß sich die Ansprüche des Gestütes an die Kreisfonds um die bedeutende Summe von 4328 ℳ erhöhen.

Der Landrath glaubte durch Erhöhung des Kreis-Beitrages um 2000 ℳ und jene des Sprunggeldes von 1 ℳ 12 ₰ auf 2 ℳ — wodurch eine Vermehrung der Einnahme um circa 2400 ℳ erzielt wurde, allen weiteren Nachforderungen enthoben zu sein.

2. Bei aller Anerkennung der Leistungen der Gestüts-Direction, haben die stets steigenden Forderungen der Anstalt schon seit mehreren Jahren ernste Bedenken hervorgerufen. Der Landraths-Ausschuß sah sich deßhalb im September des verwichenen Jahres veranlaßt, die Verhältnisse der Anstalt an Ort und Stelle zu prüfen und zu versuchen, ob nicht Ersparungen eingeführt werden können. Die Resultate seiner Prüfung waren leider nicht befriedigend. Die Gebäude und Mauern, theilweise unzweckmäßig angelegt und mangelhaft ausgeführt, bedürfen bedeutender Reparaturen, die nicht verschoben werden können. Er sah sich daher veranlaßt, die Auszahlung der hiezu erforderlichen Gelder bei Königl. Regierung zu befürworten. Die nothwendigen Ersparungen glaubte der Ausschuß hauptsächlich in der Reduction des Standes der Beschäler machen zu können.

3. In Uebereinstimmung mit den Vorschlägen seines Ausschusses genehmigt der Landrath nunmehr die bereits in das Budget eingesetzten Posten, nämlich:

421 ℳ 55 ₰ für Herstellung einer eingestürzten Mauer an der Kanalschleuße in Zweibrücken;

830 ℳ — ₰ für größere Reparatur des Daches und Anbaues bei der Reitschule;

264 ℳ — ₰ für Anfertigung eines Immobiliar-Inventars und der damit verbundenen Vermessungen.

4. Der Landrath genehmigt ferner:

1200 ℔ — ß für Unterhaltung der Gebäude in Zweibrücken, auf dem Eichelscheiderhof und im Schifflicker Parke; worüber von der Königl. Baubehörde ausführliche Kostenanschläge vorliegen, nach welchen die Reparaturen nicht nur dringend erscheinen, sondern noch weitere in unerfreuliche Aussicht stehen; ferner

281 ℔ 13 ß zur Deckung des Defizits pro 18⅔, welches sich nach gestellter Rechnung so weit von 512 ℔ 5 ßr abgemindert hat, und endlich

1000 ℔ — ß zur Ausgleichung des Defizits im gegenwärtigen Budget.

5. Dagegen beantragt der Landrath in den Ausgaben folgende Minderungen:

	℔	ß
245 ℔ an Stroh. Angesetzt sind à 2 ℔		
56 ßr für den metr. Ctr. .	3080	—
ab obige . .	245	—
bleiben per metr. Ctr. 2 ℔ 42 ß	2835	—
18⅔ in einem theueren Jahre waren nothwendig	2382	20
ferner		
625 ℔ an Hafer. Angesetzt sind à 8 ℔		
30 ß per metr. Ctr. . .	10625	—
ab obige . .	625	—
bleiben per metr. Ctr. 8 ℔	10000	—
18⅔ wurden verrechnet . . .	8661	30
173 ℔ auf den Beschälstationen. Angesetzt sind	5536	—
ab nebige . .	173	—
bleiben . .	5363	—
18⅔ wurden verrechnet . . .	5033	51

50 ℔ am Sattelwesen, da die Credit-Ueberschreitung von 50 ℔ von Anschaffung eines elastischen Sattels herrührt.

6. Der Landrath ertheilt nunmehr dem Budget in folgender Weise seine Zustimmung:

Die Einnahmen sind berechnet zu .	40078	—
Minderung durch das geringer berechnete Defizit von 18⅔ um	230	52
	39847	8
Hiezu neue Bewilligung zur Deckung des Defizits für 18⅔ von . . .	1000	—
Summa der Einnahme . .	40847	8

7. Die Ausgaben sind angeschlagen zu . 42171 —

die Minderung des Passivrestes von 18⅔ ab mit		230	52
bleiben . .		41940	8
ferner ab:			
Ankauf von Stroh . .	245 ℔		
„ „ Hafer . .	625 „		
auf den Beschälstationen .	173 „		
Sattelwesen . . .	50 „		
		1093	—
		40847	8

wonach sich Einnahmen und Ausgaben vollkommen ausgleichen.

1. Nachdem der Landrath im Vergleich zu dem Vorjahre das Landgestüt mit der weiteren bedeutenden Summe von 2097 ℔ 8 ßr in reichlichster Weise dotirt hat, spricht derselbe der Gestütsdirection gegenüber die bestimmte Erwartung aus, daß künftig nicht nur alle Passivreste vermieden werden, sondern daß es ihr gelingen werde, durch Erhöhung der Erträgnisse und durch Sparsamkeit in den Ausgaben die Bezüge aus

Kreisfonds auf das frühere Maaß zu vermindern, ohne daß die Zwecke der Anstalt dabei leiden.

2. Das Budget über den An- und Verkauf von Pferden schließt mit einer ungefähren Einnahme und einer gleichen Ausgabe von 5000 ℳ ab und gibt zu einer Bemerkung keinen Anlaß.

3. Das Natural-Budget für 18⅔ stellt einen Ueberschuß von 189 metr. Centner Heu in Aussicht.

4. Der Landrath beschließt in Uebereinstimmung mit seinem Ausschusse, daß der Bestand der Beschäler auf 62 Stück festgestellt bleiben, ohne daß jedoch der Einzug einer auswärtigen Station oder eine Verlegung derselben ohne Einwilligung des Landrathes stattfinden soll; wobei hier bemerkt wird, daß nach obiger Zahl bereits die Budgetsätze angesetzt sind.

5. In gleicher Weise ist der Landrath damit einverstanden, daß aus dem Pferde-Ankaufsfond, im Falle des Bedürfnisses, Beschäler des schweren Wagen- und Arbeitsschlages angekauft werden, wogegen die Zahl der Beschäler des leichten Reitschlages nach den statistischen Notizen des Jahresberichtes füglich vermindert werden dürfte.

Hierauf schritt der Landrath gemäß oben erwähnter Zuschrift der Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 7. Juni 1861, und in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. März 1850 — den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr. — zur Ergänzung der Geschwornenliste, wobei an die Stelle von:

1. Ludwig Benzino, welcher Mitglied des Landrathes ist,

2. Daniel Schönbeck vom Jägweilerhof, welcher die gesetzliche Vorbedingung eines Wahlmannes verloren hat,

3. Alexis Walther vom Trippscheiderhof, welcher gestorben ist,

4. Dr. Emmerich von Mutterstadt, welcher gestorben ist, und

5. Philipp Hack aus Kaiserslautern, welcher Landtags-Abgeordneter ist, —

mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt wurden:

1. Johannes Wack, Rentner in Kusel,

2. Peter Wilhelm König, Kaufmann in Wolfstein,

3. Adolph Schwinn, Stiftenfabrikant in Ixheim,

4. Georg Kissel, Königl. Notär in Speyer, und

5. Johann Gelbert, Bierbrauer in Kaiserslautern.

Ueber diese Wahl wurde ein besonderes Protokoll errichtet und in Urschrift der Königl. Regierung, Kammer des Innern, übersendet.

Hierauf schloß der Präsident die heutige Sitzung und setzte die nächste auf den 12. Juni, Vormittags 10 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Achte Sitzung am 12. Juni 1861, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, wie in der vorhergehenden Sitzung, sodann der Königl. Commissär, Herr Regierungs-Director v. Bettinger.

Nach Eröffnung der heutigen Sitzung wurde das Protokoll über die siebente vorgelesen und genehmigt.

Sodann legte der Präsident der Versammlung eine Zuschrift der Königl. Regierung vom 12. Juni 1861 — die Beleuchtung des Gestütshofes zu Zweibrücken betr. — vor, welche zur Begutachtung dem II. Ausschusse zugewiesen wurde.

Hierauf übergaben:

1. das Landrathsmitglied Jordan einen Antrag — die Vertheilung der Gewinnhälfte der Münchener und Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr., — welcher dem V. Ausschusse, und
2. die Landrathsmitglieder Gelbert und Hilgard einen Antrag — die Verhältnisse der Schullehrer betr. — welcher dem vereinigten IV. und V. Ausschusse übergeben wurde.

Das Landrathsmitglied Gelbert erstattete hierauf im Namen des II. Ausschusses Bericht bezüglich des Rechnungswesens der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal pro 18½ und des Budgets pro 18½.

Rechnung

für die

Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal.

	fl	xr
A. Die Rechnung pro 18½ entziffert eine Einnahme von	66139	47

und componirt sich diese Einnahme aus folgenden Positionen, nämlich:

	fl	xr
Aus dem aus dem Staatsfonde zurückbezahlten Beitrage des quiescirten Verwalters, Königl. Rathes Watzke, zum Wittwen- und Waisenfonde von 18½ bis incl. 18½ mit	322	—
Aus dem Erlös aus veräußerten Gegenständen mit . .	1266	58
NB. Der Rechner der Anstalt hat sich erlaubt, von einem forcirten Budget-Ansatze zu sprechen, und dürfte derselbe für die Zukunft derartige kritisirende Bemerkungen unterlassen.		
Aus den Pfleggeldern mit .	7994	46
Aus den Einnahmen für Verschiedenes	259	3
Aus dem Wittwen- und Waisenfondsbeitrag des Verwalters Watzke pro 18½ mit . .	12	—
und aus der budgetmäßigen Dotation mit	56000	—
Ferner aus dem Gewinn, herrührend aus der Verköstigung der Gefangenen des Bezirks-Gefängnisses, mit	285	-
	66139	47

	fl	kr
Von dieser Einnahme gehen ab die Pfleggelder, welche an die Kreiskasse zur Einverleibung in den Kreisfond abgeliefert wurden, mit	7994	46
und bleiben in Rechnung	58145	1
Die Ausgaben betragen im Ganzen .	67939	46

und bestehen aus folgenden Positionen, nämlich:

A. Ordentliche Ausgaben:

	fl	kr
I. Besoldung der Beamten	2434	17
II. Bureaukosten . .	300	—
III. Gottesdienst . .	367	36
IV. Unterricht . . .	648	31
V. Krankenpflege . .	5612	54
VI. Gehalt und Lohn der Dienstboten . . .	1330	31
VII. Lohn der arbeitenden Pfleglinge . . .	756	33
VIII. Victualien . . .	37020	45
IX. Beheizung u. Beleuchtung	5945	47
X. Unterhalt des Weißzeugs, der Kleider ꝛc. . .	2274	6
XI. Unterhalt der Geräthschaften . . .	729	56
XII. Rohe u. gefertigte Stoffe	5833	47
XIII. Neue Geräthschaften .	1206	31
XIV. Abgaben . . .	20	54
XV. Viehstand . . .	785	27
XVI. Garten und Feldbau .	183	88
XVII. Transportkosten . .	208	40
XVIII. Allerlei . . .	80	33
	65694	26

B. Außerordentliche Ausgaben:

	fl	kr
I. Pensions- und Alimentationsbezüge .	886	40
II. Ständige Bauunterhaltungen . .	173	4
III. Gewöhnliche Baureparaturen . . .	1185	36
	2245	20
Summa	67939	46

und ergibt sich ein Defizit von . . . 9794 45

welches aus dem Activreste der Kreisfonds-Rechnung von 18$\frac{4}{4}$ entnommen wurde.

Dieses Defizit rührt von nachbenannten Positionen her, nämlich:

	fl	kr
Die in der Anstalt veräußerten Gegenstände haben dem Budgetansatz gegenüber einen Mindererlös gegeben von	533	2

Dagegen erscheinen in der Rechnung folgende Einnahms-Positionen, welche im Budget nicht vorgesehen waren, nämlich:

	fl	kr
Refundirte Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge des Verwalters Watzke von 18$\frac{1}{1}$ bis incl. 18$\frac{1}{1}$ mit	322	—
Einnahmen für Verschiedenes	259	3
Wittwen- und Waisenfonds-Beitrag des Verwalters pro 18$\frac{1}{0}$	12	—
Einnahme aus der Verköstigung der Gefangenen des Bezirksgefängnisses mit . . .	285	—
	878	3

und ergibt sich eine Mehr-Einnahme von . 345 1

Bei den Ausgaben haben sich folgende Ersparungen und Ueberschreitungen den Budgetansätzen gegenüber ergeben:

	fl.	kr.	fl.	kr.
Besoldung der Beamten	285	43		
Gottesdienst			7	36
Unterricht	1	29		
Krankenpflege			276	54
Gehalt der Unterangestellten	129	29		
Lohn der Pfleglinge			11	38
Victualien			11186	45
Beheizung und Beleuchtung			221	47
Unterhalt des Weißzeugs, der Kleider und des Bettzeugs	1077	54		
Unterhalt der Geräthschaften	50	4		
Rohe und gefertigte Stoffe	249	13		
Neue Geräthschaften			556	31
Abgaben	19	6		
Ankaufs- und Fütterungskosten von Stall- und Mastvieh	96	33		
Bepflanzung von Gärten u. Feldern			3	38
Transportkosten	41	20		
Allerlei Ausgaben	19	27		
Pensionen und Alimentations-Beiträge			386	40
Ständige Bau-Unterhaltung	1	56		
Gewöhnliche Baureparaturen	539	24		
	2511	38	12651	24
Die Mehr-Einnahme beträgt			345	1
Die Ersparungen betragen			2511	38
			2856	39

Die Ueberschreitungen der Budgetansätze entziffern aber eine Summe von . . . 12651 24

und ergibt sich eine Summe von . . . 9794 45

gleich obigem Defizit.

Diese Rechnung bietet folgende Beanstandungen dar, nämlich:

1. Unter den Einnahmen erscheinen für Rückersatz der in die Staatskasse bezahlten Beiträge des quiescirten Verwalters, k. Rathes Watzke, zum Wittwen- und Waisenfonde von 18$\frac{4}{4}$ bis incl. 18$\frac{5}{5}$ . . 322 fl — kr.

ferner für Wittwen- und Waisenfondsbeitrag dieses Beamten pro 18$\frac{5}{6}$ . . 12 fl — kr.

zusammen 334 fl — kr.

Dagegen erscheint unter den Ausgaben für Ruhegehalt dieses Beamten vom 5. Juni bis incl. 30. Sept. 1860 . . 336 fl 40 kr.

und ist sonach die Rechnung der Anstalt belastet mit der Differenz von . . 52 fl 40 kr.

Der Landrath ist der Ansicht, daß die beiden Einnahms-Positionen, als der Anstalt nicht zukommend, aus der Rechnung wegfallen sollen, daß dagegen auch der Ausgabeposten den Kreisfond nicht belästigen darf, und aus der Rechnung zu streichen ist, und trägt zur Begründung dieses Antrages folgendes vor:

Der Verwalter Watzke, welcher früher pens. Rechnungs-Revisor gewesen, ist durch allerhöchstes Rescript vom 9. März 1827 ernannt worden, ohne daß der Landrath wegen seiner Pensions-Ansprüche gehört worden ist. Dieser Beamte hatte als früherer Rechnungs-Revisor pragmatische Rechte und sonach auch bei seiner Quiescirung Anspruch auf einen Pensions-Bezug. Es fragt sich nun, welchem Fonde dieser Pensions-Betrag zur Last liegt.

Durch allerhöchstes Rescript vom 12. Juni 1818 hat das Königl. Edict vom 26. Mai 1818 über die Verhältnisse der Staatsdiener vorzüglich in Bezug auf ihren Stand und Gehalt auch auf den Rheinkreis seine Anwendung erhalten, und ist darin bestimmt, daß die Pensionen der Quiescenten, welche ihren Gehalt aus dem Finanzfonde erhalten haben, auf diesen, und jene der übrigen Diensteskassen, welche ihren Gehalt aus den Kreisfonds bezogen haben, auf diese letzteren überwiesen sein sollen.

Nach dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831 §. 10 aber gehen die durch die allerhöchste Verordnung vom 12. Juni 1818 den Kreisfonds überwiesenen, bereits verfallenen und künftig anfallenden Civil-Pensionen und Ruhe-Gehalte vom 1. October 1831 an auf die allgemeinen Finanzfonds über.

Diese klare Gesetzesstelle befreit den Kreisfond von dem Pensionsbetrage des Verwalters, Königl. Rathes Watzke, und hat hierüber nie ein Zweifel bestanden. Beweis hiefür der Erlaß der Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 1. October 1835, worin es heißt: „Nach §. 10 des Finanzgesetzes von 1831 wurden sämmtliche Ruhe-Gehalte und Pensionen, welche bis dahin auf dem Kreisfonde lasteten, vom 1. October 1831 an auf die Staatsfonds übernommen. In Folge dieser Bestimmung gehörten von diesem Tage an die Pensionsfonds-Beiträge der Beamten, welche ihre Besoldung aus Kreisfonds beziehen, nicht mehr diesen, sondern den Staatsfonds an."

Folgerichtig wurden sodann die Pensionsbeiträge des Verwalters Watzke, welche vom 1. October 1831 an in der Rechnung der Anstalt verrechnet wurden, von der Finanzkammer für die Staatsfonds reklamirt, und findet auch der Rückersatz dieser Beiträge für die Jahre 18$\frac{31}{32}$ bis incl. 18$\frac{32}{33}$ mit 33 fl in die Staatskasse statt, sowie auch seit dieser Zeit und bis 18$\frac{33}{34}$ incl. diese Pensionsfonds-Beiträge nicht in der Rechnung für die Anstalt verrechnet, sondern stets an die Staatskasse abgeliefert worden sind.

Bei der Quiescirung des Verwalters, Königl. Rathes Watzke, hat die Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, den Pensions-Betrag dieses Beamten, welchen die Königl. Regierung, Kammer des Innern, als die Staatsfonds belastend angesehen, dem Kreisfonde zugewiesen, und hat diese Ansicht die Billigung des Königl. Staats-Ministeriums erhalten (Entschließung des Königl. Staats-Ministeriums des Innern und der Finanzen vom 21. Juli 1860). — Diese Ansicht will nun gerechtfertigt werden durch

Art. I. und IV. des Ausscheidungs-Gesetzes vom 23. Mai 1846 und durch das Anstellungs-Decret vom 9. März 1827.

Das Anstellungs-Decret enthält keine Bestimmung wegen der Pensions-Ansprüche der ernannten Beamten, sondern verfügt nur, daß ihre Besoldung aus den Kreisfonds zu entnehmen sei, was ganz den bestehenden Gesetzen conform war. Watzke war ein Beamter an einer Kreisanstalt und hatte seine Besoldung aus dem Kreisfonde zu beziehen; wäre er vor dem Jahre 1831 quiescirt worden, oder wäre er gestorben, so wäre sein Quiescenz-Gehalt, sowie die Pension seiner Relicten nach dem damaligen Gesetze dem Kreisfonde zur Last gewesen, dies jedoch nur bis zum Erlasse des Finanzgesetzes von 1831, welches dem Kreisfonde die Quiescenz-Gehalte und Pensionen abgenommen und den Staatsfonds überwiesen hat.

Seit dem 1. October 1831 sind alle Civilpensionen und Ruhegehalte von Beamten an Kreisanstalten den Staatsfonds zur Last, und es ist nur noch zu untersuchen, ob nicht die neuen Gesetze dem Kreise die durch das Finanzgesetz von 1831 abgenommene Last wieder aufgebürdet haben.

Der angerufene Art. I. des Ausscheidungsgesetzes von 1846 erklärt als Kreislast unter andern die Kreis-Armen- und Findelhäuser und nach Art. IV. sind bestehende Kreis-Anstalten aus dem Kreisfonde so lange zu erhalten, als ihre Aufhebung nicht beschlossen wurde.

Dagegen sind im Art. II. alle Lasten speziell verzeichnet, welche in dem pfälzischen Kreise in Rücksicht auf die eigenthümlichen Institutionen und Anstalten desselben den Kreislasten beigezählt und dem Kreisfonde überwiesen bleiben, und unter diesen Lasten erscheinen die Pensionen der Beamten an den Kreis-Anstalten nicht.

Die beiden zuerst angeführten Gesetzes-Artikel sollen die klare Verfügung des §. 10 des Finanzgesetzes vom 21. Dezember 1831 aufheben und indem sie der Pensions-Ansprüche der Beamten an den Kreisanstalten mit keiner

Sylbe erwähnen, dem Kreisfonde diese Pensionen aufbürden.

Nach den Regeln der Interpretation aber derogirt ein späteres Gesetz einem früheren Gesetze nur dann, wenn das frühere Gesetz mit ausdrücklichen Worten aufgehoben wird, oder wenn das spätere Gesetz Verfügungen enthält, welche in geradem Widerspruche mit den Verfügungen des früheren Gesetzes stehen; so lange beide Gesetze neben einander bestehen können, wird das ältere Gesetz nicht als aufgehoben betrachtet.

Das Ausscheidungs-Gesetz von 1846 macht dem Kreise nur die Erhaltung der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt zur Pflicht, und dieser Pflicht kommt der Landrath nach, wenn er die zur Erhaltung dieser Anstalt nothwendigen Ausgaben bewilligt; allein der Pensionsbezug des früheren Verwalters berührt diese Erhaltung nicht; diese wird erreicht, auch wenn der frühere Verwalter keine Pension bezieht.

Das Recht des früheren Verwalters, Königl. Rathes Watzke, auf Pensionsbezug rührt von seinem früheren Staatsdienste und von der Verpflichtung des Staates, alle Staatsdiener, welche wegen Altersschwäche oder Krankheit keine Dienste mehr leisten können, zu unterstützen, und diese Verpflichtung, welche vor 1831 dem Kreisfonde zur Last gelegen, ist nach dem Finanzgesetze von 1831 auf die Staatsfonds übergegangen, welche Fonds auch heute noch diese Verpflichtung zu erfüllen haben. Nur wenn der Landrath den Pensionsgehalt des Verwalters Watzke, wie dies bei dem Director der Kreis-Irren-Anstalt in Klingenmünster der Fall ist, übernommen, oder wenn das Ausscheidungs-Gesetz von 1846 dem Kreisfonde die Pensions-Gehalte der Beamten an den Kreis-Anstalten ausdrücklich aufgebürdet hätte, nur dann könnte die von der Königl. Finanzkammer vertretene und von dem Königl. Staats-Ministerium adoptirte Ansicht als gerechtfertigt erscheinen.

2. Bei den Ausgaben für Victualien findet sich ein Rechnungsfehler im Betrage von 90 ℳ 57 ₰ zu Lasten

der Anstalt und ist bereits in dem Revisions-Protokolle der Vorbehalt niedergelegt, daß die Verwaltung diesen Betrag in der Rechnung von 18½½ in Einnahme zu bringen habe. — Der Landrath schließt sich diesem Vorbehalte an.

Die Rechnung schließt ab mit einem Defizit im Betrage von . . . . . 9794 ℳ 45 ₰

Hievon geht nun ab die aus der Pensionirung des früheren Verwalters Königl. Rathes Watzke resultirende Ausgabe, nach Abzug der hiemit in Verbindung stehenden Einnahme, mit . . . . 52 ℳ 40 ₰

und wird als Rechnungs-Receß in die Rechnung pro 18½½ übergetragen sein 9742 ℳ 5 ₰

unter dem Vorbehalte, daß der Rechner der Anstalt den an S. Maas & Sohn in Lambsheim zuviel bezahlten Betrag von 90 ℳ 57 ₰ in der Rechnung pro 18½½ zur Einnahme bringe.

In Beziehung auf die Rechnung macht der Landrath noch folgende Bemerkungen, nämlich:

1. Die Budget-Ueberschreitungen bei den Ausgaben sind hauptsächlich eingetreten:

a) bei der Krankenpflege, wo 263 ℳ 15 ₰ für Kaffee mehr verausgabt wurden, als im vorhergehenden Jahre.

Im Jahre 18½½ sind nämlich für 14,531 Portionen Kaffee . . . . . 726 ℳ 33 ₰

verausgabt, während im Jahre 18½½ nur 9266 Portionen (also 5265 Portionen weniger) verabreicht worden sind, welche eine Ausgabe von . . . . . 463 ℳ 18 ₰

263 ℳ 15 ₰

verursacht haben.

Der Landrath glaubt hier dieselben Bemerkungen machen zu müssen, welche er wegen der Bereitung des Kaffee's durch die Oberaufseherin in dem vorjährigen Pro-

tokolle niedergelegt hat, und dies um so mehr, als heute noch dieser Mißbrauch besteht. In dem Berichte des Revisions-Commissärs über den Materialsturz wird dies ausdrücklich anerkannt, und hiebei bemerkt, daß, weil in dem allerhöchsten Landraths-Abschiede hierüber kein Bescheid erfolgt sei, es bei der bisherigen Verfahrungsweise sein Verbleiben haben dürfte. Zur Abstellung eines Mißbrauches in der Anstalt bedarf es aber nicht einer allerhöchsten Entscheidung, sondern wenn der Mißbrauch wahrgenommen, wo und wenn er als solcher anerkannt wird, ist es Pflicht der Verwaltung, diesen Mißbrauch abzustellen, und ist es Pflicht der Regierung, darauf zu dringen, daß es bald geschehe:

b) bei den Victualien, wo eine Ueberschreitung von 11,186 fl 45 xr. stattgefunden und die Ausgabe pro 18½ bei einem gleichen Bevölkerungsstande um 8282 fl überstiegen hat.

Diese Mehrausgabe wird gerechtfertigt durch den höheren Bevölkerungsstand der Anstalt (im Budget zu 500 angenommen in Wirklichkeit aber 560 betragend) und durch die höheren Preise der Victualien, welche namentlich bei den Haupt-Nahrungsmitteln, Brod, Fleisch und Kartoffeln sehr bedeutend gewesen, wie aus der Uebersicht in der Beilage zu № 22 des Kreis-Amtsblattes von 1861 zu ersehen ist.

c) Bei Beheizung und Beleuchtung;

d) Bei Anschaffung neuer Geräthschaften; es wurden neue Meßgewänder und ein Harmonium in die Kirche der Anstalt angeschafft, wodurch eine nicht unbedeutende Ausgabe veranlaßt wurde;

e) Der Pensionsgehalt des früheren Verwalters ist oben behandelt.

2. In der Anstalt sind gegenwärtig außer dem ärztlichen Personale und den Unterangestellten als Beamte verwendet: der Oeconom und Rechnungsführer Stöhr, welchem die Verwesung der Verwalterstelle übertragen worden, und welchem der Oberaufseher Jaunin für die Function des Oeconomen beigegeben ist, und der Secretär Kirner. Bezüglich des letzteren Beamten, und um den Vorschlag zu rechtfertigen, daß nicht diesem, sondern dem Oberaufseher Jaunin die Function des Oeconomen übertragen werden soll, hat die Aufsichts-Commission der Anstalt in ihr Protokoll vom 13. October 1860 eine Characteristik niedergelegt, welche nicht zu seinen Gunsten lautet, und welche denselben als unwürdig erscheinen läßt, in der Anstalt als Beamter zu verbleiben.

Der Landrath kann nicht umhin, seine Verwunderung darüber auszudrücken, daß dieser Beamte noch in der Anstalt verwendet wird.

B. Das Budget pro 18½ verlangt, um die gewöhnlichen Ausgaben zu decken, einen Zuschuß aus Kreismitteln von . . . . . 65540 fl

und stellt dagegen in Aussicht eine Einnahme von Pfleggeldern mit . . 9000 fl

und eine Einnahme aus in der Anstalt veräußerten Gegenständen mit . . 1200 „

10200 „

es bleiben daher noch beizuschießen . . . 55340 „

Das Budget verlangt weiter einen außerordentlichen Credit zur Herstellung einer besondern Localität für die taubstummen Kinder der Anstalt von . . . . . 3000 „

so daß sich der Zuschuß berechnet auf . . 58340 „

Die im Budget vorgesehenen Ausgaben sind folgende:

I.	Besoldung der Beamten . . .	2730 fl
II.	Bureaukosten	300 „
III.	Gottesdienst	380 „
IV.	Unterricht	700 „
V.	Krankenpflege	5631 „
VI.	Lohn der Dienerschaft . . .	1500 „
VII.	Arbeitslöhne der Pfleglinge .	742 „
VIII.	Victualien	33500 „

IX.	Beheizung und Beleuchtung	6185 ℔
X.	Unterhalt des Weißzeugs ꝛc.	2875 „
XI.	Unterhalt der Geräthschaften	730 „
XII.	Anschaffung von neuem Weißzeug	6075 „
XIII.	Anschaffung von neuen Geräthen	460 „
XIV.	Abgaben	40 „
XV.	Stall- und Mastvieh	817 „
XVI.	Bepflanzung des Gartens ꝛc.	180 „
XVII.	Transportkosten	250 „
XVIII.	Allerlei Ausgaben	60 „
XIX.	Ständige Bau-Unterhaltung	175 „
XX.	Gewöhnliche Bau-Reparaturen	1550 „
XXI.	Revision des Inventariums	100 „
		65040 „
	Ferner Alimentationsbezug für den früheren Rechner Cantzler	500 „
	Summa	65540 „

Das Budget ist nach einem Bevölkerungsstande von 500 berechnet und entspricht in seinen ordentlichen Ausgabs-Positionen den wirklichen Ausgaben in den vorhergehenden Jahren.

Ein neues Postulat ist ein Ausgabsposten von 100 ℔ für Revision des Inventars und Materialsturz; dieser Posten ist aber durch den Beschluß des Landrathes in seiner Versammlung von 1860 gerechtfertigt; dem Beschlusse des Landrathes in dieser Beziehung ist auch im Laufe dieses Jahres nachgekommen, wie das dem Landrathe mitgetheilte Commissions-Protokoll vom 11. April ausweist.

Den verlangten außerordentlichen Credit von 3000 ℔ für Herstellung einer besonderen Localität für die taubstummen Kinder der Anstalt betreffend, wird von der Königl. Regierung vorgetragen, daß ein besonderes Local für diese Unglücklichen als ein dringendes Bedürfniß erscheine, indem dieselben, weil der Lehrer nicht in der Anstalt wohne, außer den Unterrichts-Stunden ohne besondere Aufsicht seien und deßhalb den ungünstigen Einflüssen,

welche das Zusammenwohnen mit den übrigen Pfleglingen in dem nämlichen Gebäude und das Zusammenleben in den nämlichen Hofräumen mit sich führe, nicht leicht entzogen werden können.

Die Herstellung eines solchen Locales soll nach einem vorliegenden Kostenanschlage einen Kostenaufwand von 3000 ℔ verursachen; der Plan für dieses Project mußte aber aufgegeben werden, weil durch dasselbe die Räumlichkeiten für die übrigen Pfleglinge zu sehr absorbirt worden wären; deßhalb ist ein anderes Project in Aussicht gestellt, welches noch nicht in Plan gelegt, auch noch nicht berechnet ist, aber nach einer Aeußerung des Königl. Kreis-Bau-Beamten circa 18000 ℔ in Anspruch nehmen wird.

Die verlangte Summe von 3000 ℔ soll nur den Grund zu einem Baufonde für Herstellung der Localität für die Taubstummen bilden.

Der Landrath ertheilt dem Budget in allen Theilen seine Zustimmung; was die im außerordentlichen Credit bewilligte Summe von 3000 ℔ betrifft, in der Weise, daß dieselbe zur Bildung eines Baufonds für spätere Herstellung eines besondern Locals für die taubstummen Kinder der Anstalt verzinslich angelegt werden soll.

C. Durch die Pensionirung des früheren Verwalters, Königl. Rathes Watzke, ist die Stelle des Verwalters der Anstalt erledigt worden, und ist es ein dringendes Bedürfniß, daß diese Stelle, welche schon seit länger als einem Jahre durch den Oeconomen der Anstalt versehen wird, bald durch einen tüchtigen Beamten ersetzt werde. Bei der Wichtigkeit der Stelle, mit welcher die Führung eines großen Haushaltes und die Ueberwachung eines bedeutenden Rechnungswesens verbunden ist, wird von der Königl. Regierung als räthlich dargestellt, auch dem Königl. Verwalter der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt in Frankenthal, wie dem Vorstande der Kreis-Irren-Anstalt in Klingenmünster, pragmatische Rechte zuzugestehen, indem

dadurch tüchtige Männer, welche in Rechnungs- und Verwaltungssache erfahren sind, und die übrigen Eigenschaften besitzen, die von dem Verwalter der Anstalt gefordert werden dürfen, veranlaßt werden, um die Verleihung dieser Stelle sich zu bewerben.

Der Landrath glaubt jedoch auf diesen Vorschlag nicht eingehen zu können, weil dadurch leicht der Kreisfond mit bedeutenden Pensions-Ansprüchen belastet werden könnte; wegen der Wichtigkeit der Stelle und in Berücksichtigung der von Königl. Regierung vorgebrachten Gründe schlägt derselbe aber vor, daß der Gehalt des Verwalters der Anstalt von 1200 fl auf 1400 fl erhöht werden soll, übrigens demselben überlassen bleibt, mit dem erhöhten Gehalts-Betrage für seine und seiner Familie Zukunft zu sorgen.

In Betreff der Besetzung der Verwalterstelle erlaubt sich der Landrath, ohne auf die eingelaufenen Gesuche um Verleihung dieser Stelle einzugehen, die Bemerkung zu machen, daß es sehr wünschenswerth erscheint, die Stelle rechtbald und nur mit einem Manne zu besetzen, der noch im rüstigen Lebensalter steht, welcher mit humanen Gesinnungen, die eine Bürgschaft für die liebevolle Behandlung der seiner Aufsicht übergebenen Unglücklichen darbietet, einen streng rechtlichen Charakter und in diesem Thatkraft genug besitzt, um nach allen Richtungen die vollste Ordnung aufrecht zu erhalten, welcher im Verwaltungs- und Rechnungsfache wohl erfahren und als tüchtiger Hausvater, der durch die Führung seiner eigenen Haushaltung auch Garantie für einen geordneten Haushalt in der Anstalt darbietet, bekannt ist.

D. Der verstorbene Königl. Rath Watzke hat die Armen der Pfalz mit einem Legate von 500 fl bedacht, und soll sich der Landrath darüber gutachtlich äußern, wie diese 500 fl verwendet werden sollen.

Die Aufsichts-Commission der Anstalt macht den Vorschlag, daß, da die verzinsliche Anlage dieses Kapitals und die Verwendung der jährlich flüssig werdenden Zinsen zur Verbesserung der Lage der Pfleglinge wegen der Unbedeutendheit der hiernach jährlich verfügbar werdenden Summe nicht empfehlenswerth und auch nicht nöthig erscheine, die bemeldte Summe von 500 fl dem projectirten Baufonde zur Herstellung des Taubstummen-Locales zuzuweisen sei.

Der Landrath, den gedachten Gründen beistimmend, und der wohlthätigen Gesinnung des verlebten Rathes Watzke die verdiente Anerkennung zollend, stellt den Antrag, daß die Summe von 500 fl dem obigen Baufonde für Herstellung eines Locales für die taubstummen Kinder der Anstalt eingeschossen werden soll.

E. Aus dem von Königl. Regierung mitgetheilten, durch einen Königl. Rechnungs-Commissär über die Kassen-Untersuchung, den Materialsturz und die Revision des Inventariums in der Anstalt aufgenommenen Protokolle geht hervor, daß eine Anschaffung von 2000 Ellen Leinwand für Bett- und Leibweißzeug dringend nothwendig sey, und hat der Landrath gegen diese Anschaffung nichts zu erinnern.

Hierauf schloß der Präsident die heutige Sitzung und setzte die nächste auf den 13. Juni, Vormittags 10 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Neunte Sitzung am 13. Juni 1861, Vormittags 9 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes wie in der vorhergehenden Sitzung, mit Ausnahme des Abgeordneten Benzino, welcher sein Ausbleiben durch Unwohlsein genügend entschuldigt hatte, und der Königl. Commissär, Herr Regierungs-Director v. Bettinger.

Nach Eröffnung der heutigen Sitzung wurde das Protokoll über die achte verlesen und genehmigt.

Hierauf übergab das Landraths-Mitglied Jordan einen Antrag — den Handelsvertrag mit Frankreich betr. — welcher dem V. Ausschusse zugewiesen wurde.

Auf den Bericht desselben Landraths-Mitgliedes — die Beleuchtung des Gestütshofes zu Zweibrücken betr. — welchen er Namens des II. Ausschusses abgestattet hatte, und nachdem sich der Landrath von der Zweckmäßigkeit der Anlage von zwei Gasflammen zur Beleuchtung des Gestütshofes in Zweibrücken überzeugt und mit Wohlgefallen aus dem Berichte der Gestüts-Direction vernommen hatte, daß durch diese Anlage ein Defizit in der Jahres-Rechnung nicht herbeigeführt werden wird, beschloß derselbe, die Bestreitung der Kosten der Herstellung von zwei Gasflammen im Betrage von 148 fl aus den Ueberschüssen der Jahres-Rechnung pro 18⅔ zu genehmigen.

Im Namen des II. Ausschusses erstattete dessen Mitglied Wendel in Bezug auf die Angelegenheiten der Kreis-Irren-Anstalt zu Klingenmünster Vortrag, welcher bei dem Landrathe zu Verhandlungen führt, die in Nachstehendem ihren Ausdruck finden:

I. Rechnungswesen

pro 18⅔.

Dasselbe besteht noch in zwei Abtheilungen; es begreift nämlich in sich:

a) die eine die Rechnung der Kreiskasse über den Rest des Fonds für Baukosten und für die Kosten der inneren Einrichtung; dann

b) die andere die Rechnung der Verwaltung bezüglich des Betriebes der Anstalt.

Erstere, nämlich die Kreiskassa-Rechnung entziffert sich also:

I. Einnahmen.

	fl	xr	₰
a) Aus dem Bestande der Vorjahre .	33350	37	1
b) Erlös aus einer veräußerten Parzelle vom Straßenbau-Terrain . .	65	51	2
Zusammen . . .	33416	28	3

II. Ausgaben.

	fl	xr
a) Auf Hochbauten (insbesondere für die weitere Herstellung der Flügel für die Unruhigen)	8341	31
b) Straßenbauten	4118	44
c) Auf innere Einrichtung . . .	5632	41
d) Für Diäten	62	24
Zusammen	18155	20

Abgleichung.

	fl	xr	₰
Die Einnahme beträgt . .	33416	28	3
Die Ausgabe beträgt . . .	18155	20	—
und der Activ-Rest	15261	8	3

wovon treffen:

	fl	xr
a) auf den Fond für innere Einrichtung	3062	22
b) auf jenen für rein bauliche Zwecke	12198	46½
Gleiche Summe	15261	8½

Die zweite Rechnung, nämlich jene der Verwaltung der Anstalt, entziffert in ihren Nachweisen, als:

A. Einnahmen.

	fl	xr
1. Außerordentliche Einnahme, nämlich Activrest von 18⅞	1114	45½
2. Gewöhnliche Einnahmen:		
a) Verpflegskosten, Beiträge von Familien und Gemeinden bezahlt für Pfleglinge:		
Aus dem Auslande	2220	50
1. Classe aus dem Inlande	3062	42
2. „ „ „ „	2858	36
3. „ „ „ „	2428	12
4. „ „ „ „	4652	11
b) Einnahme für Privatwarte	881	42
c) Wittwen- und Waisenfonds-Beitrag des Directors	32	15
d) Besondere Einnahme: für Wohnungs-Genuß, für abgegebene Kost, Kleider, verkaufte Weine, Früchte, Spülicht, Knochen u. s. w.	1723	13
e) Zuschuß aus Kreisfonds	30000	—
Zusammen	47868	41
Hiezu die außerordentliche Einnahme	1114	45½
Im Ganzen	48983	26½

Ein Posten mit 120 fl 20 xr ist bei der Einnahme und Ausgabe durchlaufend und deßwegen in obiger Aufstellung nicht begriffen.

Sodann ist hier noch zu bemerken, daß bei der Kreiskasse 4968 fl 45 Xr, welche außer den erhobenen 30000 fl noch creditirt gewesen, unerhoben geblieben sind.

B. Ausgaben.

	fl	xr
1. Besoldungen und Löhne	10641	18
2. Allgemeine Verwaltungs-Gegenstände	1662	41
3. Krankenpflege	691	27
4. Verköstigung	22571	13
5. Beheizung	4766	55
6. Beleuchtung	844	25
7. Unterhalt des Weißzeugs und der Bettung	948	4
8. Unterhalt von Kleidungsstücken	2392	39
9. Unterhalt von Geräthschaften	656	27
10. Außerordentliche Ausgaben	849	7
11. Reservefond	211	24
12. Bauliche Unterhaltung	2719	33
Zusammen	48955	13

Abgleichung.

Gesammt-Einnahmen	48983	26½
Gesammt-Ausgaben	48955	13
Activ-Rest	28	13½

Die bis hierher in ihren Hauptergebnissen entzifferten Geld-Rechnungen, gleich wie die vorliegenden Stoff- und Victualien-Rechnungen finden die Begutachtung des Landrathes; doch findet sich derselbe noch zu den folgenden Erinnerungen veranlaßt:

Die vorliegenden Tabellen weisen nach, daß im Laufe des Jahres 18⅞ in kürzerer oder längerer Zeit einschließlich des Wärterpersonals in den 4 verschiedenen Classen 332 Personen verpflegt worden sind, nämlich:

in 1. Classe	16
„ 2. „	16
„ 3. „	32
„ 4. „	210
Wärter und Fremde	58
	332

In der 1. Classe befanden sich 4 und in der 2. und 3. Classe je 2 Ausländer.

Der Bevölkerungsstand am Schlusse des Jahres war 263 und es befanden sich darunter:

224 Pfleglinge,
38 Bedienstete und
1 Fremder.

Bezüglich der von den Gemeinden zu leistenden Beiträge für arme Kranke hat die Zuschrift Königl. Regierung vom 2. d. M. und der abschriftlich beigebogene Vertrag an die allerhöchste Stelle zur Beruhigung gedient und dem Landrathe die Ueberzeugung geboten, daß die Einhebung fraglicher Beiträge in ordnungsmäßiger Weise bewerkstelliget wird.

Das ganze Rechnungswesen spricht dafür, daß hier in kostspieliger Weise ein großer Haushalt geführt werden muß, aber wohl auch dafür, daß die Credite nicht knapp bemessen waren, denn sonst würden die Preise für manche Gegenstände vielleicht etwas niedriger zugestanden worden sein; z. B. für 24 Tonnen Portland-Cement nicht 12 ℔ 31 ₰ per Tonne in Landau, die man in Ludwigshafen um 9 ℔ kauft. Der Verwalter, eigentlich der Oeconom der Anstalt, muß als Hausvater derselben betrachtet werden; er muß zum Ankaufe von Gegenständen, deren Lieferung nicht in dem, wenn nur einigermaßen möglichen Wege der Versteigerung oder des Accordes begeben werden kann, hinaus; er muß nach gehaltener Umschau da und dort in guten Qualitäten um möglichst billige Preise einzukaufen suchen, und gerne wird dafür die Bezahlung einer billigen Diäte, welche in anständiger Weise die Kosten des Verwalters, die er auswärts zu bestreiten hat, deckt, gesehen werden.

Möge für solche Gänge nach einem für beide Theile billigen Maßstabe ein Diätenbezug regulirt und festgesetzt werden, nur aber ja nicht zu der Größe, in welcher ein solcher in den Vorlagen sich berechnet findet.

Credit-Ueberschreitungen kommen nur wenige vor, und wo solche vorkommen, sind sie auf den Grund der bedeutenden Ersparungen bei andern reich dotirt gewesenen Artikeln von Königl. Regierung bereits genehmigt. So sind die „außerordentlichen Ausgaben," wofür ein Credit von 140 ℔ eröffnet war, auf 849 ℔ 7 ₰ gestiegen, was besonders daher rührt, daß hierauf die Kosten neuer Hofthore und die weitere Einschließung des Platzes mit einem lebenden Zaune zusammen mit 834 ℔ 47 ₰ imputirt worden sind. Dieser Posten hätte eigentlich dem Baufonde zur Last kommen sollen, denn den Betrieb der Anstalt betrifft er durchaus nicht. Künftig wird der Betriebs-Etat mit ähnlichen Ausgaben wohl verschont bleiben, und der gut bezahlte Gärtner der Anstalt wird bei Zeit durch Anlage erforderlich scheinender Saaten und Pflanzungen dafür sorgen, daß künftig für Bäume und Zaunpflanzen keine so höchst bedeutende Ausgaben, wie geschehen, mehr gemacht werden müssen. Die Anschaffungen für die Zaunanlagen erscheinen nämlich als sehr kostspielig.

Zuletzt wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß wieder in den meisten Rechnungen über Lieferungen für die Anstalt, ja in Contos, die gegen 100 — 200 ℔ betragen, die Zeit der Ablieferungen nicht angegeben ist, was nicht als ordnungsmäßig betrachtet werden kann und künftig nicht mehr vorkommen sollte.

Das Inventar der Anstalt beim Schlusse des Jahres 18$\frac{4}{5}$ entziffert sich in seinen Hauptpositionen, wie folgt:

A. Mobiliar-Gegenstände.

		℔	₰
Cap. 1.	Bettfournituren und Kammer-Requisiten	21169	56
„ 2.	Kleidung und Weißzeug	3450	16
„ 3.	Tisch-Weißzeug und Geräthe	1083	50
„ 4.	Zimmergeräthe	7214	55
„ 5.	Unterhaltungsgegenstände	758	32
„ 6.	Feuerlösch-Geräthe	1708	20

			fl.	kr.
Cap.	7.	Garten-Geräthe	314	31
„	8.	Küchen-Geräthe	1225	24
„	9.	Magazins-Geräthe	945	12
„	10.	Wasch- und Bügel-Apparate	652	6
„	11—18.	Handwerkszeuge und Geräthe	649	55
„	19.	Kirchen-Geräthe	1139	59
„	20.	Chirurgische Instrumente und Spital-Geräthe	540	19
„	21.	Apotheker-Geräthe	156	33
„	22.	Beleuchtungs-Gegenstände	657	36
„	23.	Bureau-Geräthe	243	28
„	24.	Bibliothek	467	23
„	25.	Hausgeräthe verschiedener Art	1329	45
„	26.	Rohe und verarbeiteten Stoffe	1084	58
„	27.	Viehstand	27	—
		Zusammen	44769	38
		Mehr wie im Vorjahre	5657	4

B. Immobiliar-Gegenstände.

Die Gebäude sind gegen Brandschaden versichert zu 322000 fl.

		Tgw. Dc.
1.	Ueberbaute Flächen	
	a) bei der Anstalt	6,798
	b) auf dem Magdalenenhof	0,360
		7,158
2.	Straßen und Wege	1,272
3.	Terrain zu den Wasserleitungen	0,901

		Tgw. Dc.
4.	Gärten	13,847
5.	Aecker	5,269
6.	Wingert	0,850
	(0,065 Decim. Wingert wurden veräußert)	
7.	Wiese	1,150
8.	Wald	10,316
	(Diese Erhöhung von 7,773 auf 10,316 geschah in Folge einer Berichtigung.)	
9.	Oedung	0,150
10.	Leichenhof	0,360
	Zusammen	41,273

Gebäude und Bodenfläche veranschlagt im Ganzen wieder zu . . . 479,529 fl. — kr.

Hiezu als Werth der Mobilien . . 44,769 fl. 58 kr.

Ergibt sich ein Gesammt-Vermögen von 524,298 fl. 58 kr.

II. Budget pro 18$\frac{44}{45}$.

Der Budget-Entwurf des Vorjahres war auf eine Zahl von 225 Pfleglingen und 44 geringer Bediensteten, im Ganzen auf 269 Köpfe berechnet, und jener pro 18$\frac{44}{45}$ ist von der Verwaltung der Anstalt zu 275 Pfleglingen und 49 Bediensteten angenommen, während der Landrath seine Berechnung nur auf die Annahme von 260 Pfleglingen und die Beköstigung von 45 Bediensteten stützt.

Hiernach wird dieses Budget eingestellt, wie folgt:

Cap.	§	Vorjähriger Betrag Partial	Vorjähriger Betrag Total	Gegenstand.	Beantragte Summe Partial	Beantragte Summe Total	Betrag nach der Annahme des Landrathes Partial	Betrag nach der Annahme des Landrathes Total	Bemerkungen.
				Einnahmen.					
I.				A. Verpflegskosten-Beiträge.					
	1			a) Von Pfleglingen I. Klasse.					
		1120 —		1. Einer aus dem Auslande à . . .	1120 —		1120 —		
		600 —		2. Drei „ „ „ à 600 ℔ .	1800 —		1800 —		
			1720 —						
			4950 —	3. Sieben aus der Pfalz à 450 ℔ .	3150 —		3600 —		
						6070 —		6520 —	
	2			b) Von Pfleglingen II. Klasse.					
				1. Zwei aus dem Auslande à 400 ℔ .	800 —		800 —		
				2. Zwölf aus der Pfalz à 300 ℔ .	3600 —		4200 —		
						4400 —		5000 —	
	3			c) Von Pfleglingen III. Klasse.					
			3000 —	Fünf und zwanzig à 150 ℔ . . .	— —	3750 —		4500 —	
	4		5200 —	d) Von 225 Pfleglingen IV. Klasse . .	— —	— —			
				Bei Einzelnen den vollen Betrag des Pflegegeldes à 120 ℔, bei Andern die Jahresrente ihres Vermögens, bei Dritten die Beiträge der Gemeinden zu den Pflegekosten ihrer Angehörigen, diese drei Einnahmsgattungen veranschlagt zu	— —	5784 —	— —	5000 —	
				Summa Cap. I. .	— —	20004 —	— —	21020 —	
II.				B. Für Privatwärter.					
		545 —	— —	a) Für 2 Privatwärter à 280 und 265 ℔ .	545 —		545 —		
		370 —	— —	b) Für 1 Privatwärterin	185 —		185 —		
				Summa Cap. II. .	— —	730 —	— —	730 —	
III.			39 45	C. Wittwen- und Waisenfonds-Beitrag des Directors		39 45	— —	39 45	
				Summa Cap. III. .	— —	39 45	— —	39 45	
IV.			300 45	D. Außerordentliche Einnahmen.					
				a) Erlös aus verkauftem Spülicht, Knochen ꝛc.	180 —		400 —		
				b) Von den Gemeinden für Kleidung ihrer verpflegten armen Angehörigen . .	165 —		200 —		
				Summa Cap. IV. .	— —	345 —	— —	600 —	
						21118 45	— —	22389 45	
V.	1			Zuschuß aus Kreisfonds .	— —	38935 15	— —	34974 15	
				Einnahms-Summa .	— —	60054 —	— —	57364 —	

Cap.	№	Vorjähriger Betrag Partial	Vorjähriger Betrag Total	Gegenstand.	Beantragte Summe Partial	Beantragte Summe Total	Betrag nach der Annahme des Landrathes Partial	Betrag nach der Annahme des Landrathes Total	Bemerkungen.
				Ausgaben.					
I.				**Besoldungen und Löhne.**					
	1	2500 —		Besoldung des Directors	2500 —				
		150 —		Anschlag für Holz und Licht	150 —				
			2650 —			2650 —		2650 —	
	2	1000 —		Besoldung des Verwalters	1000 —				
		100 —		Anschlag für Holz und Licht	100 —				
			1100 —			1100 —		1100 —	
	3		800 —	Zwei Geistliche, außerhalb der Anstalt wohnend	— —	800 —		800 —	
	4		400 —	Assistenzarzt	— —	400 —		675 —	
	5		580 —	Buchführer, Gehalt und Nebenbezüge	— —	580 —		600 —	
	6		580 —	Oberwärter	— —	580 —		600 —	
	7		300 —	Oberwärterin	— —	300 —		300 —	
	8			Lohn für 17 Wärter:					
			825 —	5 zu 150 ℳ nebst 15 ℳ Biergeld	825 —		825 —		
			465 —	3 „ 140 „ „ „ „ „	465 —		465 —		
			580 —	4 „ 130 „ „ „ „ „	580 —		580 —		
			675 —	5 „ 120 „ „ „ „ „	675 —		675 —		
			2545 —			2545 —		2545 —	
	9		400 —	Gärtner	— —	400 —		400 —	
	10		400 —	Brunnenmeister nebst 15 ℳ Biergeld	— —	400 —		400	
	11		315 —	Magazingehülfe „ „ „ „	— —	315 —		315 —	
	12		115 —	Pförtner „ „ „ „	— —	115 —		115 —	
	13		85 —	Nachtwächter „ „ „ „	— —	85 —		85 —	
	14		75 —	Hausknecht „ „ „ „	— —	75 —		75	
	15		25	Schreibgehülfe „ „ „ „	— —	40 —		40 —	
	16			Oeconomieknecht „ „ „ „	— —	85 —		—	
	17			Lohn für 16 Wärterinnen:					
			460 —	4 à 100 ℳ nebst 15 ℳ Biergeld	460 —		460 —		
			420 —	4 à 90 „ „ „ „ „	420		420 —		
			380 —	4 à 80 „ „ „ „ „	380 —		380		
						1600 —		1600 —	
	18		165 —	Köchin „ „ „ „	—	165 —		165 —	
	19		165 —	Waschfrau „ „ „ „	— —	165 —		165 —	
	20		325 —	5 Mägde für Küche und Wasche à 50 ℳ nebst 15 ℳ Biergeld	— —	325 —		325 —	
	21		65 —	Hausmagd nebst 15 ℳ Biergeld	— —	65 —		65 —	

Cap.	Nr.	Vorjähriger Betrag Partial	Vorjähriger Betrag Total	Gegenstand.	Beantragte Summe Partial	Beantragte Summe Total	Betrag nach der Annahme des Landrathes Partial	Betrag nach der Annahme des Landrathes Total	Bemerkungen.
	22			Für Privatwärter:					
				2 Privatwärter à 280 und 265 ℳ	545 —		545 —		
				1 Privatwärterin	185 —		185 —		
						730 —		730 —	
	23			Lehrer	— —	200 —	— —	200 —	
				Summa Cap. I.	— —	13720 —	— —	13750 —	
II.				Allgemeine Verwaltungs-Gegenstände.					
	1		300 —	Bureau-Aversum	300 —		300 —		
	2		200 —	Kirche und Beerdigungen	200		200 —		
	3		110 —	Bibliothek und Zeitschriften	110 —		110 —		
	4		330	Erheiterungen und Belohnungen	330 —		330 —		
	5		400 —	Fuhrlöhne, Bodendienste, Taglöhne	400 —		400 —		
	6		16 —	Grundsteuer, Gemeinde-Umlagen	24 —		24 —		
	7		350 —	Assecuranz der Gebäude und Mobilien	400		400 —		
	8		160 —	Remuneration für das niedere Dienstpersonal	160 —		160 —		
				Summa Cap. II.	— —	1924 —	— —	1924 —	
III.				Krankenpflege.					
	1		700 —	Arzneien, Leinwand, Wein und Bier	— —	700 —	— —	700 —	
				Summa Cap. III.	— —	700 —	— —	700 —	
IV.	1		24000 —	Verköstigung	— —	28600 —	— —	27450 —	
				Summa Cap. IV.	— —	28600 —	— —	27450 —	
V.				Beheizung und Beleuchtung.					
	1		5500 —	Holz und Steinkohlen	5500 —		5000 —		
	2		850 —	Lichter und Oel	900 —		900 —		
				Summa Cap. V.	— —	6400 —	— —	5900	
VI.				Reinigung des Weißzeugs, der Kleider, Betten ꝛc.					
	1		560 —	Seife, Soda, Stärke ꝛc.	700 —		600 —		
	2		330 —	Stroh	400 —		330 —		
	3		330 —	Verschiedene Bedürfnisse	330 —		330 —		
				Summa Cap. VI.	— —	1430 —	— —	1260 —	
VII.				Unterhalt und Anschaffung von Kleidung und Weißzeug ꝛc.					
	1		2400 —	Leinwand, Tuch, Leder ꝛc.	— —	3200 —	— —	2800 —	
				Summa Cap. VII.	— —	3200 —	— —	2800 —	

Cap.	Sit.	Vorjähriger Betrag Partial	Vorjähriger Betrag Total	Gegenstand.	Beantragte Summa Partial	Beantragte Summa Total	Betrag nach der Annahme des Landrathes Partial	Betrag nach der Annahme des Landrathes Total	Bemerkungen.
VIII.				Geräthschaften.					
	1		780 —	Unterhaltung und Anschaffung von Geräthen für Haus, Küche und Garten . .	780 —		780 —		
				Summa Cap. VIII. .	— —	780 —		780 —	
IX.			200 —	Außerordentliche Ausgaben . . .	— —	200 —		200 —	
				Summa Cap. IX. .	— —	200 —		200	
X.			200 —	Reservefond	— —	200		200 —	
				worunter 80 ℔ für Revision des Inventars, Materialsturz und Kassenuntersuchung .	—				
				Summa Cap. X. .	— —	200		200	
XI.			2900 —	Bauliche Unterhaltung	— —	2900 —		2400 —	
				Summa Cap. XI. .	— —	2900		2400 —	
				Wiederholung.					
				Einnahmen.					
I.	1			a) Von Pfleglingen I. Klasse . . .	—	6070 —		6520 —	
	2			b) „ „ II. „ . . .	—	4400		5000 —	
	3			c) „ „ III. „ . . .	— —	3750 —		4500	
	4			d) „ „ IV. „ . . .	—	5784 —		5000 —	
II.				Für Privatwarte	— —	730 —		730 —	
III.				Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge des Directors	— —	39 45		39 45	
IV.				Außerordentliche Einnahme . . .	—	345		600 —	
V.				Zuschuß aus Kreisfonds	— —	38935 15		34974 15	
				Summa der Einnahmen .	— —	60054 —	— —	57364 —	

Nr.	Tag der Ausfertigung	Inhalt	Blatt	Bemerkungen
		Verfassung.		
		Verfassung der Stadt	1	
		Verfassung der Stadt Frankfurt	1	
		Verfassung der Stadt Frankfurt	1	
		Verfassung der Stadt Frankfurt	1	
		Verfassung der Stadt Frankfurt	1	
		Verfassung der Stadt Frankfurt	1	
		Verfassung der Stadt Frankfurt	1	
		Verfassung der Stadt Frankfurt	1	
		Verfassung der Stadt Frankfurt	1	
		Verfassung der Stadt Frankfurt	1	
		Verfassung.		
		Verfassung der Stadt Frankfurt	1	
		Verfassung der Stadt Frankfurt	1	
		Verfassung der Stadt Frankfurt	1	
		Verfassung der Stadt Frankfurt	1	
		Verfassung der Stadt Frankfurt	1	
		Verfassung der Stadt Frankfurt	1	
		Verfassung der Stadt Frankfurt	1	
		Verfassung der Stadt Frankfurt	1	
		Verfassung der Stadt Frankfurt	1

Der Landrath nimmt also das Budget zu der Gesammt-Summe von 57,364 fl an, und es wird sonach der Kreisfond dazu 34,974 fl 15 xr beizutragen haben.

Der Landrath hat seinen Annahmen Betrachtungen zum Grunde gelegt, die in folgendem ihren Ausdruck finden.

A. Einnahmen.

1. Verpflegskosten-Beiträge.

Die Verwaltung nimmt den Bevölkerungsstand an Pfleglingen pro 18½ zu 275 — der Landrath dagegen einen solchen nur zu 260 an.

Im Jahre 18⅞ war schon der wirkliche Stand an Pfleglingen geringer, als solcher bei Aufstellung des Budgets angenommen war. Von Frankenthal her kommen nun keine Uebersiedelungen mehr, und es war der Krankenstand am 26. October 1860 in 235 Köpfen bestanden, welcher nach einem vorliegenden Berichte der Verwaltung vom 28. Mai 1861 bis zu diesem Tage zwischen 235—245 schwankt, und es ist hier als wahrscheinlich angenommen, daß die Zahl noch im Laufe dieses Jahres 250 überschreiten werde. Wird nun pro 18½ im Durchschnitte für 260 Pfleglinge Fürsorge getroffen, so ist hiemit dem wahrscheinlich kommenden Bedürfnisse Genüge geschehen.

Ad Cap. I. Die Verwaltung hat alle vermutheten Zugänge in die letzte Classe gesetzt und damit die Einnahme sehr herabgedrückt. Eine solche Berechnungsweise kann der Landrath nicht sachgemäß finden; er muß vielmehr folgerichtig annehmen, daß bei allen Classen eine verhältnißmäßige Steigerung des Bevölkerungsstandes stattfinden wird, und es setzt derselbe sonach voraus, es dürften im Jahre 18½ an Verpflegskosten-Beiträgen bezahlt werden:

a) Von Pfleglingen I. Classe:

1.	Einem	aus dem Auslande à	1120 fl
2.	3	„ „ „ à 600 fl	1800 „
3.	8	„ der Pfalz à 450 „	3600 „

b) Von Pfleglingen II. Classe:

1.	2	aus dem Auslande à 400 fl	800 fl
2.	14	„ der Pfalz à 300 „	4200 „

c) Von Pfleglingen III. Classe:

30	à 150 fl	4500 „

d) Von 202 Pfleglingen der IV. Classe nur . . 5000 „

Zusammen . . . . . 21020 fl

Ad Cap. IV. Als Erlös aus verkauftem Spülicht, Knochen, Wein, Früchten, Heu, aus Kleidungsstücken und andern Gegenständen (als unständige Einnahmen) kamen im Jahre 18⅞ = 1312 fl 4 xr in Einnahme unter dem Posten ad 1723 fl 13 xr für besondere Einnahmen. Will nun auch hiefür pro 18½ ein gleich hoher Betrag nicht angenommen werden, weil es an Wein, vielleicht auch bei andern Gegenständen Ausfälle geben dürfte, so hält der Landrath doch dafür, daß hier eine Position von 400 fl und für abzugebende Kleidungsstücke eine solche von 200 fl einzustellen sei.

B. Ausgaben.

Cap. I. 4. Der Assistenzarzt hat einen Gehalt von 400 fl und die Verpflegung 1. Classe zu beanspruchen; derselbe hat sich nun verehelicht, und es ist ihm für die Natural-Verpflegung Ersatz zu leisten. Es kommen also in Ansatz:

für Beköstigung	225 fl
„ Holz, Licht und Bedienung . .	50 „
	275 fl

welche mit dem Gehalte ad 400 fl, die im Budget eingestellten 675 fl ausmachen.

§§. 5 und 6. Auch dem nun verehelichten Buchführer sind 50 fl für Holz, Licht und Bedienung zu vergüten; aus Versehen waren dafür nur 30 fl unter den von der Verwaltung eingestellten 580 fl, und um nun die allerdings billige Entschädigung von 50 fl zu vervollständigen, müssen die 580 fl auf 600 fl erhöht werden.

Ein gleiches Verhältniß waltet bezüglich des Oberwärters ob.

§. 16. Für einen Oeconomiknecht kann ein Lohn wohl nicht bewilligt werden, denn so lange keine Stallungen vorhanden sind, können Kühe und ein Pferd doch auch nicht gehalten werden.

§. 23. Mit der Anstellung eines Lehrers, welcher der Anstalt an Gehalt . . . . . 200 fl
für Beköstigung . . . . . 150 „
„ Holz, Licht und Bedienung . . 50 „
also . 400 „
kosten würde, kann sich der Landrath nicht einverstanden erklären.

Derselbe soll Unterricht ertheilen, den Organistendienst versehen, also auch den gottesdienstlichen Gesang leiten und nebenbei auch die musikalischen Unterhaltungen dirigiren.

Welcher Confession soll nun dieser Lehrer angehören? Eine wichtige Frage, wo es sich um die Leitung religiöser Gesänge handelt, und in einer Zeit, in welcher es von maßgebender Seite aus selten mehr verstanden wird, zwischen den verschiedenen Confessionen eine liebevolle Schonung, eine ächt christliche Duldung zu pflegen. Was würde in dem Falle der katholische Hausgeistliche dazu sagen, wenn ein protestantischer Lehrer bei dem Gottesdienste seiner Confessions-Angehörigen den Organistendienst versehen, also auch den Gesang leiten sollte? Und so umgekehrt, wenn nämlich der Lehrer ein Katholik wäre. Einem solchen Lehrer müßte selbst die Befähigung, beiderseitig zu functioniren, fehlen.

Können also keine zwei Lehrer angestellt werden, wogegen sich der Landrath freilich entschieden aussprechen müßte, so mag auch einer hier nicht zur Verwendung kommen, es vielmehr dabei verbleiben, daß der sonntägige Organistendienst in der Anstalt durch zwei Lehrer aus benachbarten Orten gegen eine jährliche Remuneration von je 50 fl versehen werde.

Cap. II. §. 2. Einschließlich der obengedachten Remuneration ad 100 fl.

Cap. IV. §. 1. Beköstigung.

Im Durchschnitte wurden für die Person 90 fl gerechnet; das macht also für 260 Pfleglinge und 45 Bedienstete, die noch in der Beköstigung stehen, also für 305 Personen 27,450 fl.

Die Beamten der Anstalt, welche eine kostspieligere Beköstigung zu beanspruchen gehabt, sind beinahe alle aus derselben getreten, und umsomehr wird obige Annahme genügen.

Cap. V. §. 1. Für Beheizung sind wieder 5500 fl verlangt worden. Im Jahre 18½ haben hiefür nur 4766 fl 55 xr verausgabt werden müssen, und doch hat es beim Jahresschlusse zu einem Holzvorrathe von circa 100 Klaftern kommen können. Die Preise der Steinkohlen stehen heute auch niederer als vor einigen Jahren, und sonach findet es der Landrath für angemessen, die obige Position nur zu 5000 fl anzunehmen.

Cap. VI. §. 1. Für Reinigung des Weißzeugs werden 700 fl verlangt; im Jahre 18½ wurden hiefür 483 fl 20 xr verausgabt, und heute hält nun der Landrath einen Credit von 600 fl für vollkommen genügend.

§. 2. Für Stroh hat die Verwaltung 400 fl eingestellt; im Jahre 18½ waren für diesen Gegenstand, selbst schon bei einem Preise von circa 23 fl für 20 einfache Centner nur 173 fl 48 xr nothwendig. Ein Credit von 330 fl wird, selbst bei etwas höheren als mittleren Strohpreisen selbst dann noch ausreichen, wenn der Bevölkerungsstand der Anstalt sogar ein etwas stärkerer geworden sein wird, als jener, der den heutigen Berechnungen zur Grundlage dient.

Cap. VII. §. 1. Unterhaltung und Anschaffung von Kleidung, Weißzeug u. s. w.

Für diese Gegenstände wurden im Jahre 18½ im Ganzen 2392 ℔ 39 ßr verausgabt, und am Jahresschlusse fanden sich schöne Vorräthe an unverarbeitetem Material, wie solche nur bei einem guten Haushalte anzutreffen sind, vor. Noch im Budget für 18½ ist hiefür nur ein Credit von 2400 ℔ eingestellt, und heute wird nun ein solcher von 3200 ℔ verlangt. Wohin soll eine solche Steigerung dieses Credits führen? zu einer Höhe, für die sich die Mittel bald kaum mehr finden lassen werden. Die Verwaltung versichert, die thunlichste Oeconomie sei hier eingetreten — in der Verwendung, gleichwie im Ankauf der Stoffe. Es wird diese Versicherung für glaubwürdig gehalten; allein demungeachtet muß der Landrath die Erwartung aussprechen, der Oeconom werde bei seinen Einkäufen sich mehr und immer mehr daran gewöhnen, das Interesse der Anstalt zu wahren, auch selbst, so weit möglich durch Ankäufe von ordinären Kleiderstoffen und Bettzeugen bei Fabrikanten.

Nach allem dem kann der Landrath bei diesem Kapitel nur einen Credit von 2800 ℔ einstellen, wobei übrigens auch berücksichtigt ist, daß die Verwaltung bei Aufstellung ihres Etats den Bedarf für 225 Pfleglinge 4. Classe, der Landrath aber nur einen solchen für 202 Personen in dieser Classe im Auge gehabt hat.

Cap. XI. §. 1. Für bauliche Unterhaltung ist ein Credit von 2900 ℔ verlangt. Für die gewöhnliche Unterhaltung ganz neuer, durchweg solid gebauter Gebäulichkeiten das Erforderniß eines so bedeutenden Kostenaufwandes in Aussicht gestellt zu sehen, ist denn doch höchst überraschend, und der Landrath glaubt, mehr wie genug gethan zu haben, wenn er hiefür einen Credit von 2400 ℔ einstellt. Eine Durchsicht des vorliegenden Kostenanschlages und die Erwägung der obwaltenden Verhältnisse rechtfertigen gewiß die geschehene Herabsetzung. Eine recht bedeutende Summe wird verlangt für Fassung und Bedeckung einer, jetzt offenen Wasserabzugsrinne, von 50 Meter Länge,

damit ein Trottoir, das im Winter zu Spaziergängen dient, nicht mehr übereist werde. An andern, auch viel begangenen Orten sucht man sich durch Aufstreuen von Sand oder Sägespänen zu helfen, und es dürfte dieses wohl auch hier geschehen können. Einfacher, und in gar nicht kostspieliger Weise, ließe sich also hier einem zeitweisen Uebelstande abhelfen, als wie durch Errichtung einer Abzugsdohle von nur ⅔ lichter Weite, die im Winter, wie die Erfahrung schon an andern Orten gelehrt hat, gerne zugefrieren und sonach den Wasserabzug nicht gestatten. Dann sind veranschlagt für 587 ℔ Tüncherarbeiten, hauptsächlich für Weiseln und Betünchen der Wände und Decken. Werden diese einfachen, nicht gering veranschlagten Arbeiten im Versteigerungswege vergeben, so wird sich unzweifelhaft ein recht namhaftes Abgebot ergeben. Endlich verdient hervorgehoben zu werden, daß für die Unterhaltung der Thüren, Läden, Böden, Beschläge u. s. w. für einen Schreiner 300 und für einen Schlosser 290 Arbeitstage à 1 ℔ 12 ßr in Ansatz gebracht sind. In den Werkstätten der Anstalt werden vielfältige Arbeiten gefertigt, und daß außer derselben noch so bedeutende Arbeitskräfte in der Anstalt verwendet werden müssen, dafür sprechen die Rechnungen der letzten Jahre nicht. Auch daß verschiedene Bau-Materialien zu sehr hohen Preisen angesetzt sind, ist mit in Betracht gezogen worden.

Der Landrath hält somit die von ihm geschehene Einstellung der Budget-Positionen für gerechtfertigt, und es bleibt demselben nur noch die Obliegenheit, sich über einige wenige Punkte auszusprechen.

Nach dem Erläuterungs-Protokolle zu dem Entwurfe des Budgets ist durch ein Rescript Königl. Regierung die Anschaffung von zwei Melkkühen und von einem Pferde erlaubt worden. Weder für diese Anschaffung, noch für die Erbauung von Stallungen sind in den Vorlagen Credite beansprucht; der Landrath hat sich also auch hierüber nicht weiter zu äußern; und nur das Eine glaubt derselbe her-

vorheben zu müſſen, es möge bei Ausgaben auf den noch kleinen Reſt des Baufondes doch ja mit möglichſter Schonung desſelben verfahren werden, damit dieſer Fond bei einem allenfalls ungünſtigen Ausgange des noch zwiſchen der Anſtalt und verſchiedenen Bauunternehmern ſchwebenden Prozeſſes die Mittel zur Erfüllung überkommender Verpflichtungen zu bieten vermag.

Was nun die innere Einrichtung der Anſtalt betrifft, ſo glaubt der Landrath ſchon jetzt einen Credit hiefür nicht eröffnen zu ſollen. Die Verwaltung ſagt, die Anſtalt ſei für einen Bevölkerungsſtand von 250–260 eingerichtet, und noch ſeien von dem älteren Fonde für die innere Einrichtung einige Hundert Gulden verfügbar. Da nun der Landrath pro 18½ nur einen Krankenſtand von 260 vorausgeſetzt hat, ſo wird auch die vorhandene innere Einrichtung, wenn dazu noch die eben erwähnte Reſtſumme verwendet wird, für's nächſte Jahr noch genügen. Und dann, ſoll ein weiterer, namhafter Credit für eine ſolche Einrichtung, wie ſie ein Krankenſtand von beiläufig 300 Perſonen erfordert, bewilliget werden, ſo müßte bei der beßfallſigen Verhandlung eben doch ein Verzeichniß der noch nothwendigen Mobiliar-Gegenſtände mit beiläufigem Koſtenanſatze in Vorlage kommen, denn mit Bewilligung einer Bauſchſumme möchte ſich dann der Landrath wohl ſchwerlich befaſſen wollen.

Bei dem Schluſſe ſeiner heutigen Verhandlung ſpricht der Landrath noch gerne ſeine Anerkennung über den Ruf aus, den ſich die Irren-Heil-Anſtalt zu Klingenmünſter in engeren wie in weiteren Kreiſen bereits erworben hat.

•

Nach Erledigung dieſes Gegenſtandes erſtattete das Mitglied des II. Ausſchuſſes, Jordan, in deſſen Namen Bericht über die Vorlage der Königl. Regierung, den landwirthſchaftlichen Unterricht in der Pfalz betreffend.

Der Landrath hat ſich in ſeiner Sitzung vom 18. Mai 1860, nach reiflicher Prüfung verſchiedener Vorſchläge, dahin ausgeſprochen, daß der Plan des Herrn Rectors Faber als Grundlage zu einer landwirthſchaftlichen Mittelſchule empfohlen werden könne, und daß er bei ſeinem nächſten Zuſammentritte den weiteren Vorlagen Hoher Königl. Regierung vertrauensvoll entgegenſehe.

Dieſem Wunſche iſt durch die Vorlage Königl. Regierung vom 25. Mai 1861 entſprochen worden.

Gemäß den Beſchlüſſen des Landrathes in den letzten drei Jahren ſoll an der Kreis-Gewerbſchule zu Kaiſerslautern eine landwirthſchaftliche Abtheilung in zwei Jahres-Curſen errichtet werden, welche unter der Leitung des Rectors der Anſtalt ſtehen ſoll.

Für die Landwirthſchaftslehre ſoll ein eigener Lehrer mit einem Gehalte von 1000 fl angeſtellt werden, während der Unterricht in der Naturlehre, Phyſik, Chemie und Mineralogie, in der Naturgeſchichte, im Zeichnen und Geometrie durch die bereits angeſtellten Lehrer der Anſtalt übernommen wird.

Nach dem Entwurfe der Königl. Regierung wäre für die landwirthſchaftliche Abtheilung nothwendig:

Perſonal-Exigenz	2110 fl
Real-Exigenz	400. "
	2600 fl

welche aus den Zinſen des abmaſſirten Fonds mit circa . . . . . 1100 fl
und aus dem jährlichen Beitrag des Central-fonds mit . . . . . 1500 "
zuſammen . . 2600 fl

beſtritten werden können.

Die Königl. Regierung hat dem Landrathe mit ihrem eigenen Entwurfe zugleich einen sehr gründlich ausgearbeiteten Vorschlag zur Errichtung einer practischen Ackerbauschule des Herrn Oeconomen Walz in Speyer übergeben.

Dieser Vorschlag enthält viele zweckmäßige Bestimmungen und es könnte gewiß nur erwünscht seyn, wenn sich Herr Walz entschließen könnte, eine Privatanstalt zur Bildung practischer Landwirthe zu gründen. Indessen erstrebten die seitherigen Anträge des Landrathes consequent die Errichtung einer, hauptsächlich theoretischen, landwirthschaftlichen Schule, und zwar an der Kreis-Gewerbschule zu Kaiserslautern, weil er von der Ansicht ausging, daß bei der in der Regel guten practischen Vorbildung der Söhne unserer Landwirthe ein hauptsächlich theoretischer Unterricht zweckmäßiger und nützlicher seyn dürfte. Während ein Theil der Schüler die in der Anstalt gewonnenen Kenntnisse practisch anwenden wird, bleibt es den höher strebenden Schülern unbenommen, ihre weitere Ausbildung auf einer höheren Schule, etwa zu Weihenstephan, zu suchen.

Aus diesen Gründen dürfte es gerechtfertigt seyn, wenn der Landrath auf die Vorschläge des Herrn Walz nicht eingeht.

So wenig sich der Landrath verhehlt, daß die Errichtung einer landwirthschaftlichen Schule vorläufig nur als ein Versuch angesehen werden kann, über dessen Erfolg die Erfahrung von Jahren entscheiden wird, und dessen Gelingen vorzugsweise durch die Anstellung einer tüchtigen Persönlichkeit bedingt ist, so glaubt er dennoch in dem vorgelegten Entwurfe der Königl. Regierung die Elemente einer gedeihlichen Wirksamkeit zu finden, und beschließt daher:

1. Der Landrath genehmigt den Entwurf zur Errichtung einer, mit der Kreis-Gewerbschule zu Kaiserslautern zu verbindenden landwirthschaftlichen Abtheilung, mit dem Vorbehalte, daß auch künftig ein jährlicher Beitrag von 1500 ℳ aus Centralfonds geleistet werde, und daß bei Dotirung der Schule die postulirten 2600 ℳ nicht überschritten werden.
2. Die Errichtung der landwirthschaftlichen Abtheilung soll erst dann in Ausführung gebracht werden, wenn die in Aussicht stehende Reorganisation der technischen Anstalten vollendet sein wird.

Der Landrath schritt hierauf in Gemäßheit des Art. 31 des Landraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 zur vorgeschriebenen Erneuerung des ständigen Landraths-Ausschusses.

Bei dem ersten Wahlacte wurden mittelst abgegebener Stimmzettel und mit absoluter Majorität gewählt

Böcking, Jordan, v. Krämer, Leberle,
Löw und Wendel.

Sodann schritt der Landrath zur vorgeschriebenen Wahl der Ersatzmänner, wobei in dem ersten Wahlacte mittels übergebener Stimmzettel gewählt wurden:

1. Hilgard mit 20 Stimmen
2. Janson „ 20 „
3. Gelbert „ 19 „
4. Rothhaas „ 19 „
5. Heß „ 19 „
6. Bender „ 13 „

Da mehrere der Gewählten eine gleiche Stimmenzahl erhalten hatten, so wurde durch Verständigung unter denselben die obige Reihenfolge zum eventuellen Eintritt in den Landraths-Ausschuß festgesetzt.

Sofort wählte der Landraths-Ausschuß zu seinem Präsidenten dessen Mitglied v. Krämer und zu seinem Secretär dessen Mitglied Böcking, wovon der Königl. Regierung, Kammer des Innern, Mittheilung gemacht wurde.

Hierauf schloß der Präsident die heutige Sitzung und setzte die nächste auf den 14. Juni, Vormittags 10 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protocoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Zehnte Sitzung am 14. Juni 1861, Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig sind sämmtliche in der ersten Sitzung bezeichnete Mitglieder des Landrathes, sowie der Königl. Commissar, Herr Regierungs-Director v. Bettinger.

Nachdem der Präsident die heutige Sitzung eröffnet hatte, erstattete das Landraths-Mitglied Löw im Namen des I. Ausschusses Bericht, enthaltend den vom Landrathe festgesetzten Voranschlag der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen pro 18[illegible].

Resultate der Zoll-Einigungs- und Zollvereins-Verträge.

Nr.	Bezeichnung der Artikel.	Zollsatz.	Ertrag.	
			Im Jahre 1833.	Im Jahre 1834.
		Thlr. Sgr. Pf.	Thlr.	Thlr.
	Uebertrag aus Seite 1		1,340,000	1,340,000
	Uebertrag aus Seite 2		1,340,000	1,340,000
1.	Baumwollene Garne, ungefärbte	5 — —	1,000	1,000
2.	Baumwollene Garne, gefärbte	6 — —	1,000	1,000
3.	Baumwollene Waaren, ungefärbte, ausschließlich der Strumpfwaaren	6 — —	1,000	1,000
4.	Baumwollene Strumpfwaaren	8 — —	1,000	1,000
5.	Baumwollene Waaren, gefärbte, gedruckte, façonnirte, ausschließlich der Strumpfwaaren	8 — —	1,000	1,000
6.	Wollene Garne, ungefärbte, auch Kämmlinge	5 — —	1,000	1,000
7.	Wollene Garne, gefärbte, auch Kämmlinge	6 — —	1,000	1,000
8.	Wollene Waaren, ungefärbte, ausschließlich der Strumpfwaaren	6 — —	1,000	1,000
9.	Wollene Strumpfwaaren	8 — —	1,000	1,000
10.	Wollene Waaren, gefärbte, gedruckte, façonnirte, ausschließlich der Strumpfwaaren	8 — —	1,000	1,000
11.	Leinene Garne, ungefärbte, auch Zwirne	3 — —	1,000	1,000
12.	Leinene Garne, gefärbte, auch Zwirne	4 — —	1,000	1,000
13.	Leinene Waaren, ungefärbte, ausschließlich der Strumpfwaaren	4 — —	1,000	1,000
14.	Leinene Strumpfwaaren	6 — —	1,000	1,000
15.	Leinene Waaren, gefärbte, gedruckte, façonnirte, ausschließlich der Strumpfwaaren	6 — —	1,000	1,000
16.	Seidene Garne, ungefärbte, auch Zwirne	10 — —	1,000	1,000
17.	Seidene Garne, gefärbte, auch Zwirne	12 — —	1,000	1,000
18.	Seidene Waaren, ungefärbte, ausschließlich der Strumpfwaaren	12 — —	1,000	1,000
19.	Seidene Strumpfwaaren	16 — —	1,000	1,000
20.	Seidene Waaren, gefärbte, gedruckte, façonnirte, ausschließlich der Strumpfwaaren	16 — —	1,000	1,000
	Uebertrag auf Seite 4		1,360,000	1,360,000

I. Etats- und Staatsrat.	Ausgaben für das Jahr 1911	Ausgaben für das Jahr 1912
	Mk.	Mk.
Landesdirektorium.		
Gehälter des Landesdirektors, Vortragenden Rats, Hilfsarbeiters, Kanzleivorstehers, 2 Sekretäre, 2 Kanzleiassistenten, 1 Kanzleigehilfen und 1 Kanzleidiener	40 000	40 000
Remunerationen	1 000	1 000
Bureaubedürfnisse	1 000	1 000
Reisekosten	1 000	1 000
Zu Unterstützungen für Beamte, deren Witwen und Waisen	1 000	1 000
Zu Beihilfen für Hinterbliebene, Ergänzung und Aufbesserung von Witwen- und Waisenpensionen	1 000	1 000
Zu Beihilfen für Beamte	1 000	1 000
Zu Beihilfen für Beamte, deren Witwen und Waisen

	I. Bücher, Zeitschriften.	Preis in Mark	Seite
	Bd. 1 enthält: Geschichte der Physik von Descartes bis zu den Gegenwart. Bd. 2 enthält: Geschichte der Physik im 19. Jahrhundert.	16	1

1	Enter the amount from Schedule A, line 4	1	
2	Enter the amount from Schedule B, line 3	2	
3	Enter the amount from Schedule C, line 4	3	
4	Enter the amount from Schedule D, line 4	4	
5	Enter the amount from Schedule E, line 3	5	
6	Enter the amount from Schedule F, line 4	6	
7	Enter the amount from Schedule G, line 3	7	
8	Enter the amount from Schedule H, line 4	8	
9	Enter the amount from Schedule I, line 4	9	
10	Enter the amount from Schedule J, line 4	10	
11	Enter the amount from Schedule K, line 4	11	
12	Enter the amount from Schedule L, line 4	12	
13	Enter the amount from Schedule M, line 4	13	
14	Enter the amount from Schedule N, line 4	14	
15	Enter the amount from Schedule O, line 4	15	
16	Enter the amount from Schedule P, line 4	16	
17	Enter the amount from Schedule Q, line 4	17	
18	Enter the amount from Schedule R, line 4	18	
19	Enter the amount from Schedule S, line 4	19	
20	Enter the amount from Schedule T, line 4	20	
21	Enter the amount from Schedule U, line 4	21	
22	Enter the amount from Schedule V, line 4	22	
23	Enter the amount from Schedule W, line 4	23	
24	Enter the amount from Schedule X, line 4	24	
25	Enter the amount from Schedule Y, line 4	25	
26	Enter the amount from Schedule Z, line 4	26	
27	Enter the amount from Schedule AA, line 4	27	
28	Enter the amount from Schedule BB, line 4	28	
29	Enter the amount from Schedule CC, line 4	29	
30	Enter the amount from Schedule DD, line 4	30	
31	Enter the amount from Schedule EE, line 4	31	
32	Enter the amount from Schedule FF, line 4	32	
33	Enter the amount from Schedule GG, line 4	33	
34	Enter the amount from Schedule HH, line 4	34	
35	Enter the amount from Schedule II, line 4	35	
36	Enter the amount from Schedule JJ, line 4	36	
37	Enter the amount from Schedule KK, line 4	37	
38	Enter the amount from Schedule LL, line 4	38	
39	Enter the amount from Schedule MM, line 4	39	
40	Enter the amount from Schedule NN, line 4	40	
41	Enter the amount from Schedule OO, line 4	41	
42	Enter the amount from Schedule PP, line 4	42	
43	Enter the amount from Schedule QQ, line 4	43	
44	Enter the amount from Schedule RR, line 4	44	
45	Enter the amount from Schedule SS, line 4	45	
46	Enter the amount from Schedule TT, line 4	46	
47	Enter the amount from Schedule UU, line 4	47	
48	Enter the amount from Schedule VV, line 4	48	
49	Enter the amount from Schedule WW, line 4	49	
50	Enter the amount from Schedule XX, line 4	50	
51	Enter the amount from Schedule YY, line 4	51	
52	Enter the amount from Schedule ZZ, line 4	52	
53	Enter the amount from Schedule AAA, line 4	53	
54	Enter the amount from Schedule BBB, line 4	54	
55	Enter the amount from Schedule CCC, line 4	55	
56	Enter the amount from Schedule DDD, line 4	56	
57	Enter the amount from Schedule EEE, line 4	57	
58	Enter the amount from Schedule FFF, line 4	58	
59	Enter the amount from Schedule GGG, line 4	59	
60	Enter the amount from Schedule HHH, line 4	60	
61	Enter the amount from Schedule III, line 4	61	
62	Enter the amount from Schedule JJJ, line 4	62	
63	Enter the amount from Schedule KKK, line 4	63	
64	Enter the amount from Schedule LLL, line 4	64	
65	Enter the amount from Schedule MMM, line 4	65	
66	Enter the amount from Schedule NNN, line 4	66	
67	Enter the amount from Schedule OOO, line 4	67	
68	Enter the amount from Schedule PPP, line 4	68	
69	Enter the amount from Schedule QQQ, line 4	69	
70	Enter the amount from Schedule RRR, line 4	70	
71	Enter the amount from Schedule SSS, line 4	71	
72	Enter the amount from Schedule TTT, line 4	72	
73	Enter the amount from Schedule UUU, line 4	73	
74	Enter the amount from Schedule VVV, line 4	74	
75	Enter the amount from Schedule WWW, line 4	75	
76	Enter the amount from Schedule XXX, line 4	76	
77	Enter the amount from Schedule YYY, line 4	77	
78	Enter the amount from Schedule ZZZ, line 4	78	
79	Enter the amount from Schedule AAAA, line 4	79	
80	Enter the amount from Schedule BBBB, line 4	80	
81	Enter the amount from Schedule CCCC, line 4	81	
82	Enter the amount from Schedule DDDD, line 4	82	
83	Enter the amount from Schedule EEEE, line 4	83	
84	Enter the amount from Schedule FFFF, line 4	84	
85	Enter the amount from Schedule GGGG, line 4	85	
86	Enter the amount from Schedule HHHH, line 4	86	
87	Enter the amount from Schedule IIII, line 4	87	
88	Enter the amount from Schedule JJJJ, line 4	88	
89	Enter the amount from Schedule KKKK, line 4	89	
90	Enter the amount from Schedule LLLL, line 4	90	
91	Enter the amount from Schedule MMMM, line 4	91	
92	Enter the amount from Schedule NNNN, line 4	92	
93	Enter the amount from Schedule OOOO, line 4	93	
94	Enter the amount from Schedule PPPP, line 4	94	
95	Enter the amount from Schedule QQQQ, line 4	95	
96	Enter the amount from Schedule RRRR, line 4	96	
97	Enter the amount from Schedule SSSS, line 4	97	
98	Enter the amount from Schedule TTTT, line 4	98	
99	Enter the amount from Schedule UUUU, line 4	99	
100	Enter the amount from Schedule VVVV, line 4	100	
101	Enter the amount from Schedule WWWW, line 4	101	
102	Enter the amount from Schedule XXXX, line 4	102	
103	Enter the amount from Schedule YYYY, line 4	103	
104	Enter the amount from Schedule ZZZZ, line 4	104	
105	Enter the amount from Schedule AAAAA, line 4	105	
106	Enter the amount from Schedule BBBBB, line 4	106	
107	Enter the amount from Schedule CCCCC, line 4	107	
108	Enter the amount from Schedule DDDDD, line 4	108	
109	Enter the amount from Schedule EEEEE, line 4	109	
110	Enter the amount from Schedule FFFFF, line 4	110	
111	Enter the amount from Schedule GGGGG, line 4	111	
112	Enter the amount from Schedule HHHHH, line 4	112	
113	Enter the amount from Schedule IIIII, line 4	113	
114	Enter the amount from Schedule JJJJJ, line 4	114	
115	Enter the amount from Schedule KKKKK, line 4	115	
116	Enter the amount from Schedule LLLLL, line 4	116	
117	Enter the amount from Schedule MMMMM, line 4	117	
118	Enter the amount from Schedule NNNNN, line 4	118	
119	Enter the amount from Schedule OOOOO, line 4	119	
120	Enter the amount from Schedule PPPPP, line 4	120	
121	Enter the amount from Schedule QQQQQ, line 4	121	
122	Enter the amount from Schedule RRRRR, line 4	122	
123	Enter the amount from Schedule SSSSS, line 4	123	
124	Enter the amount from Schedule TTTTT, line 4	124	
125	Enter the amount from Schedule UUUUU, line 4	125	
126	Enter the amount from Schedule VVVVV, line 4	126	
127	Enter the amount from Schedule WWWWW, line 4	127	
128	Enter the amount from Schedule XXXXX, line 4	128	
129	Enter the amount from Schedule YYYYY, line 4	129	
130	Enter the amount from Schedule ZZZZZ, line 4	130	
131	Enter the amount from Schedule AAAAAA, line 4	131	
132	Enter the amount from Schedule BBBBBB, line 4	132	
133	Enter the amount from Schedule CCCCCC, line 4	133	
134	Enter the amount from Schedule DDDDDD, line 4	134	
135	Enter the amount from Schedule EEEEEE, line 4	135	
136	Enter the amount from Schedule FFFFFF, line 4	136	
137	Enter the amount from Schedule GGGGGG, line 4	137	
138	Enter the amount from Schedule HHHHHH, line 4	138	
139	Enter the amount from Schedule IIIIII, line 4	139	
140	Enter the amount from Schedule JJJJJJ, line 4	140	
141	Enter the amount from Schedule KKKKKK, line 4	141	
142	Enter the amount from Schedule LLLLLL, line 4	142	
143	Enter the amount from Schedule MMMMMM, line 4	143	
144	Enter the amount from Schedule NNNNNN, line 4	144	
145	Enter the amount from Schedule OOOOOO, line 4	145	
146	Enter the amount from Schedule PPPPPP, line 4	146	
147	Enter the amount from Schedule QQQQQQ, line 4	147	
148	Enter the amount from Schedule RRRRRR, line 4	148	
149	Enter the amount from Schedule SSSSSS, line 4	149	
150	Enter the amount from Schedule TTTTTT, line 4	150	
151	Enter the amount from Schedule UUUUUU, line 4	151	
152	Enter the amount from Schedule VVVVVV, line 4	152	
153	Enter the amount from Schedule WWWWWW, line 4	153	
154	Enter the amount from Schedule XXXXXX, line 4	154	
155	Enter the amount from Schedule YYYYYY, line 4	155	
156	Enter the amount from Schedule ZZZZZZ, line 4	156	
157	Enter the amount from Schedule AAAAAAA, line 4	157	
158	Enter the amount from Schedule BBBBBBB, line 4	158	
159	Enter the amount from Schedule CCCCCCC, line 4	159	
160	Enter the amount from Schedule DDDDDDD, line 4	160	
161	Enter the amount from Schedule EEEEEEE, line 4	161	
162	Enter the amount from Schedule FFFFFFF, line 4	162	
163	Enter the amount from Schedule GGGGGGG, line 4	163	
164	Enter the amount from Schedule HHHHHHH, line 4	164	
165	Enter the amount from Schedule IIIIIII, line 4	165	
166	Enter the amount from Schedule JJJJJJJ, line 4	166	
167	Enter the amount from Schedule KKKKKKK, line 4	167	
168	Enter the amount from Schedule LLLLLLL, line 4	168	
169	Enter the amount from Schedule MMMMMMM, line 4	169	
170	Enter the amount from Schedule NNNNNNN, line 4	170	
171	Enter the amount from Schedule OOOOOOO, line 4	171	
172	Enter the amount from Schedule PPPPPPP, line 4	172	
173	Enter the amount from Schedule QQQQQQQ, line 4	173	
174	Enter the amount from Schedule RRRRRRR, line 4	174	
175	Enter the amount from Schedule SSSSSSS, line 4	175	
176	Enter the amount from Schedule TTTTTTT, line 4	176	
177	Enter the amount from Schedule UUUUUUU, line 4	177	
178	Enter the amount from Schedule VVVVVVV, line 4	178	
179	Enter the amount from Schedule WWWWWWW, line 4	179	
180	Enter the amount from Schedule XXXXXXX, line 4	180	
181	Enter the amount from Schedule YYYYYYY, line 4	181	
182	Enter the amount from Schedule ZZZZZZZ, line 4	182	
183	Enter the amount from Schedule AAAAAAAA, line 4	183	
184	Enter the amount from Schedule BBBBBBBB, line 4	184	
185	Enter the amount from Schedule CCCCCCCC, line 4	185	
186	Enter the amount from Schedule DDDDDDDD, line 4	186	
187	Enter the amount from Schedule EEEEEEEE, line 4	187	
188	Enter the amount from Schedule FFFFFFFF, line 4	188	
189	Enter the amount from Schedule GGGGGGGG, line 4	189	
190	Enter the amount from Schedule HHHHHHHH, line 4	190	
191	Enter the amount from Schedule IIIIIIII, line 4	191	
192	Enter the amount from Schedule JJJJJJJJ, line 4	192	
193	Enter the amount from Schedule KKKKKKKK, line 4	193	
194	Enter the amount from Schedule LLLLLLLL, line 4	194	
195	Enter the amount from Schedule MMMMMMMM, line 4	195	
196	Enter the amount from Schedule NNNNNNNN, line 4	196	
197	Enter the amount from Schedule OOOOOOOO, line 4	197	
198	Enter the amount from Schedule PPPPPPPP, line 4	198	
199	Enter the amount from Schedule QQQQQQQQ, line 4	199	
200	Enter the amount from Schedule RRRRRRRR, line 4	200	
201	Enter the amount from Schedule SSSSSSSS, line 4	201	
202	Enter the amount from Schedule TTTTTTTT, line 4	202	
203	Enter the amount from Schedule UUUUUUUU, line 4	203	
204	Enter the amount from Schedule VVVVVVVV, line 4	204	
205	Enter the amount from Schedule WWWWWWWW, line 4	205	
206	Enter the amount from Schedule XXXXXXXX, line 4	206	
207	Enter the amount from Schedule YYYYYYYY, line 4	207	
208	Enter the amount from Schedule ZZZZZZZZ, line 4	208	
209	Enter the amount from Schedule AAAAAAAAA, line 4	209	
210	Enter the amount from Schedule BBBBBBBBB, line 4	210	
211	Enter the amount from Schedule CCCCCCCCC, line 4	211	
212	Enter the amount from Schedule DDDDDDDDD, line 4	212	
213	Enter the amount from Schedule EEEEEEEEE, line 4	213	
214	Enter the amount from Schedule FFFFFFFFF, line 4	214	
215	Enter the amount from Schedule GGGGGGGGG, line 4	215	
216	Enter the amount from Schedule HHHHHHHHH, line 4	216	
217	Enter the amount from Schedule IIIIIIIII, line 4	217	
218	Enter the amount from Schedule JJJJJJJJJ, line 4	218	
219	Enter the amount from Schedule KKKKKKKKK, line 4	219	
220	Enter the amount from Schedule LLLLLLLLL, line 4	220	
221	Enter the amount from Schedule MMMMMMMMM, line 4	221	
222	Enter the amount from Schedule NNNNNNNNN, line 4	222	
223	Enter the amount from Schedule OOOOOOOOO, line 4	223	
224	Enter the amount from Schedule PPPPPPPPP, line 4	224	
225	Enter the amount from Schedule QQQQQQQQQ, line 4	225	
226	Enter the amount from Schedule RRRRRRRRR, line 4	226	
227	Enter the amount from Schedule SSSSSSSSS, line 4	227	
228	Enter the amount from Schedule TTTTTTTTT, line 4	228	
229	Enter the amount from Schedule UUUUUUUUU, line 4	229	
230	Enter the amount from Schedule VVVVVVVVV, line 4	230	
231	Enter the amount from Schedule WWWWWWWWW, line 4	231	
232	Enter the amount from Schedule XXXXXXXXX, line 4	232	
233	Enter the amount from Schedule YYYYYYYYY, line 4	233	
234	Enter the amount from Schedule ZZZZZZZZZ, line 4	234	
235	Enter the amount from Schedule AAAAAAAAAA, line 4	235	
236	Enter the amount from Schedule BBBBBBBBBB, line 4	236	
237	Enter the amount from Schedule CCCCCCCCCC, line 4	237	
238	Enter the amount from Schedule DDDDDDDDDD, line 4	238	
239	Enter the amount from Schedule EEEEEEEEEE, line 4	239	
240	Enter the amount from Schedule FFFFFFFFFF, line 4	240	
241	Enter the amount from Schedule GGGGGGGGGG, line 4	241	
242	Enter the amount from Schedule HHHHHHHHHH, line 4	242	
243	Enter the amount from Schedule IIIIIIIIII, line 4	243	
244	Enter the amount from Schedule JJJJJJJJJJ, line 4	244	
245	Enter the amount from Schedule KKKKKKKKKK, line 4	245	
246	Enter the amount from Schedule LLLLLLLLLL, line 4	246	
247	Enter the amount from Schedule MMMMMMMMMM, line 4	247	
248	Enter the amount from Schedule NNNNNNNNNN, line 4	248	
249	Enter the amount from Schedule OOOOOOOOOO, line 4	249	
250	Enter the amount from Schedule PPPPPPPPPP, line 4	250	
251	Enter the amount from Schedule QQQQQQQQQQ, line 4	251	
252	Enter the amount from Schedule RRRRRRRRRR, line 4	252	
253	Enter the amount from Schedule SSSSSSSSSS, line 4	253	
254	Enter the amount from Schedule TTTTTTTTTT, line 4	254	
255	Enter the amount from Schedule UUUUUUUUUU, line 4	255	
256	Enter the amount from Schedule VVVVVVVVVV, line 4	256	
257	Enter the amount from Schedule WWWWWWWWWW, line 4	257	
258	Enter the amount from Schedule XXXXXXXXXX, line 4	258	
259	Enter the amount from Schedule YYYYYYYYYY, line 4	259	
260	Enter the amount from Schedule ZZZZZZZZZZ, line 4	260	
261	Enter the amount from Schedule AAAAAAAAAAA, line 4	261	
262	Enter the amount from Schedule BBBBBBBBBBB, line 4	262	
263	Enter the amount from Schedule CCCCCCCCCCC, line 4	263	
264	Enter the amount from Schedule DDDDDDDDDDD, line 4	264	
265	Enter the amount from Schedule EEEEEEEEEEE, line 4	265	
266	Enter the amount from Schedule FFFFFFFFFFF, line 4	266	
267	Enter the amount from Schedule GGGGGGGGGGG, line 4	267	
268	Enter the amount from Schedule HHHHHHHHHHH, line 4	268	
269	Enter the amount from Schedule IIIIIIIIIII, line 4	269	
270	Enter the amount from Schedule JJJJJJJJJJJ, line 4	270	
271	Enter the amount from Schedule KKKKKKKKKKK, line 4	271	
272	Enter the amount from Schedule LLLLLLLLLLL, line 4	272	
273	Enter the amount from Schedule MMMMMMMMMMM, line 4	273	
274	Enter the amount from Schedule NNNNNNNNNNN, line 4	274	
275	Enter the amount from Schedule OOOOOOOOOOO, line 4	275	
276	Enter the amount from Schedule PPPPPPPPPPP, line 4	276	
277	Enter the amount from Schedule QQQQQQQQQQQ, line 4	277	
278	Enter the amount from Schedule RRRRRRRRRRR, line 4	278	
279	Enter the amount from Schedule SSSSSSSSSSS, line 4	279	
280	Enter the amount from Schedule TTTTTTTTTTT, line 4	280	
281	Enter the amount from Schedule UUUUUUUUUUU, line 4	281	
282	Enter the amount from Schedule VVVVVVVVVVV, line 4	282	
283	Enter the amount from Schedule WWWWWWWWWWW, line 4	283	
284	Enter the amount from Schedule XXXXXXXXXXX, line 4	284	
285	Enter the amount from Schedule YYYYYYYYYYY, line 4	285	
286	Enter the amount from Schedule ZZZZZZZZZZZ, line 4	286	
287	Enter the amount from Schedule AAAAAAAAAAAA, line 4	287	
288	Enter the amount from Schedule BBBBBBBBBBBB, line 4	288	
289	Enter the amount from Schedule CCCCCCCCCCCC, line 4	289	
290	Enter the amount from Schedule DDDDDDDDDDDD, line 4	290	
291	Enter the amount from Schedule EEEEEEEEEEEE, line 4	291	
292	Enter the amount from Schedule FFFFFFFFFFFF, line 4	292	
293	Enter the amount from Schedule GGGGGGGGGGGG, line 4	293	
294	Enter the amount from Schedule HHHHHHHHHHHH, line 4	294	
295	Enter the amount from Schedule IIIIIIIIIIII, line 4	295	
296	Enter the amount from Schedule JJJJJJJJJJJJ, line 4	296	
297	Enter the amount from Schedule KKKKKKKKKKKK, line 4	297	
298	Enter the amount from Schedule LLLLLLLLLLLL, line 4	298	
299	Enter the amount from Schedule MMMMMMMMMMMM, line 4	299	
300	Enter the amount from Schedule NNNNNNNNNNNN, line 4	300	
301	Enter the amount from Schedule OOOOOOOOOOOO, line 4	301	
302	Enter the amount from Schedule PPPPPPPPPPPP, line 4	302	
303	Enter the amount from Schedule QQQQQQQQQQQQ, line 4	303	
304	Enter the amount from Schedule RRRRRRRRRRRR, line 4	304	
305	Enter the amount from Schedule SSSSSSSSSSSS, line 4	305	
306	Enter the amount from Schedule TTTTTTTTTTTT, line 4	306	
307	Enter the amount from Schedule UUUUUUUUUUUU, line 4	307	
308	Enter the amount from Schedule VVVVVVVVVVVV, line 4	308	
309	Enter the amount from Schedule WWWWWWWWWWWW, line 4	309	
310	Enter the amount from Schedule XXXXXXXXXXXX, line 4	310	
311	Enter the amount from Schedule YYYYYYYYYYYY, line 4	311	
312	Enter the amount from Schedule ZZZZZZZZZZZZ, line 4	312	
313	Enter the amount from Schedule AAAAAAAAAAAAA, line 4	313	
314	Enter the amount from Schedule BBBBBBBBBBBBB, line 4	314	
315	Enter the amount from Schedule CCCCCCCCCCCCC, line 4	315	
316	Enter the amount from Schedule DDDDDDDDDDDDD, line 4	316	
317	Enter the amount from Schedule EEEEEEEEEEEEE, line 4	317	
318	Enter the amount from Schedule FFFFFFFFFFFFF, line 4	318	
319	Enter the amount from Schedule GGGGGGGGGGGGG, line 4	319	
320	Enter the amount from Schedule HHHHHHHHHHHHH, line 4	320	
321	Enter the amount from Schedule IIIIIIIIIIIII, line 4	321	
322	Enter the amount from Schedule JJJJJJJJJJJJJ, line 4	322	
323	Enter the amount from Schedule KKKKKKKKKKKKK, line 4	323	
324	Enter the amount from Schedule LLLLLLLLLLLLL, line 4	324	
325	Enter the amount from Schedule MMMMMMMMMMMMM, line 4	325	
326	Enter the amount from Schedule NNNNNNNNNNNNN, line 4	326	
327	Enter the amount from Schedule OOOOOOOOOOOOO, line 4	327	
328	Enter the amount from Schedule PPPPPPPPPPPPP, line 4	328	
329	Enter the amount from Schedule QQQQQQQQQQQQQ, line 4	329	
330	Enter the amount from Schedule RRRRRRRRRRRRR, line 4	330	
331	Enter the amount from Schedule SSSSSSSSSSSSS, line 4	331	
332	Enter the amount from Schedule TTTTTTTTTTTTT, line 4	332	
333	Enter the amount from Schedule UUUUUUUUUUUUU, line 4	333	
334	Enter the amount from Schedule VVVVVVVVVVVVV, line 4	334	
335	Enter the amount from Schedule WWWWWWWWWWWWW, line 4	335	
336	Enter the amount from Schedule XXXXXXXXXXXXX, line 4	336	
337	Enter the amount from Schedule YYYYYYYYYYYYY, line 4	337	
338	Enter the amount from Schedule ZZZZZZZZZZZZZ, line 4	338	
339	Enter the amount from Schedule AAAAAAAAAAAAAA, line 4	339	
340	Enter the amount from Schedule BBBBBBBBBBBBBB, line 4	340	
341	Enter the amount from Schedule CCCCCCCCCCCCCC, line 4	341	
342	Enter the amount from Schedule DDDDDDDDDDDDDD, line 4	342	
343	Enter the amount from Schedule EEEEEEEEEEEEEE, line 4	343	
344	Enter the amount from Schedule FFFFFFFFFFFFFF, line 4	344	
345	Enter the amount from Schedule GGGGGGGGGGGGGG, line 4	345	
346	Enter the amount from Schedule HHHHHHHHHHHHHH, line 4	346	
347	Enter the amount from Schedule IIIIIIIIIIIIII, line 4	347	
348	Enter the amount from Schedule JJJJJJJJJJJJJJ, line 4	348	
349	Enter the amount from Schedule KKKKKKKKKKKKKK, line 4	349	
350	Enter the amount from Schedule LLLLLLLLLLLLLL, line 4	350	
351	Enter the amount from Schedule MMMMMMMMMMMMMM, line 4	351	
352	Enter the amount from Schedule NNNNNNNNNNNNNN, line 4	352	
353	Enter the amount from Schedule OOOOOOOOOOOOOO, line 4	353	
354	Enter the amount from Schedule PPPPPPPPPPPPPP, line 4	354	
355	Enter the amount from Schedule QQQQQQQQQQQQQQ, line 4	355	
356	Enter the amount from Schedule RRRRRRRRRRRRRR, line 4	356	
357	Enter the amount from Schedule SSSSSSSSSSSSSS, line 4	357	
358	Enter the amount from Schedule TTTTTTTTTTTTTT, line 4	358	
359	Enter the amount from Schedule UUUUUUUUUUUUUU, line 4	359	
360	Enter the amount from Schedule VVVVVVVVVVVVVV, line 4	360	
361	Enter the amount from Schedule WWWWWWWWWWWWWW, line 4	361	
362	Enter the amount from Schedule XXXXXXXXXXXXXX, line 4	362	
363	Enter the amount from Schedule YYYYYYYYYYYYYY, line 4	363	
364	Enter the amount from Schedule ZZZZZZZZZZZZZZ, line 4	364	
365	Enter the amount from Schedule AAAAAAAAAAAAAAA, line 4	365	
366	Enter the amount from Schedule BBBBBBBBBBBBBBB, line 4	366	
367	Enter the amount from Schedule CCCCCCCCCCCCCCC, line 4	367	
368	Enter the amount from Schedule DDDDDDDDDDDDDDD, line 4	368	
369	Enter the amount from Schedule EEEEEEEEEEEEEEE, line 4	369	
370	Enter the amount from Schedule FFFFFFFFFFFFFFF, line 4	370	
371	Enter the amount from Schedule GGGGGGGGGGGGGGG, line 4	371	
372	Enter the amount from Schedule HHHHHHHHHHHHHHH, line 4	372	
373	Enter the amount from Schedule IIIIIIIIIIIIIII, line 4	373	
374	Enter the amount from Schedule JJJJJJJJJJJJJJJ, line 4	374	
375	Enter the amount from Schedule KKKKKKKKKKKKKKK, line 4	375	
376	Enter the amount from Schedule LLLLLLLLLLLLLLL, line 4	376	
377	Enter the amount from Schedule MMMMMMMMMMMMMMM, line 4	377	
378	Enter the amount from Schedule NNNNNNNNNNNNNNN, line 4	378	
379	Enter the amount from Schedule OOOOOOOOOOOOOOO, line 4	379	
380	Enter the amount from Schedule PPPPPPPPPPPPPPP, line 4	380	
381	Enter the amount from Schedule QQQQQQQQQQQQQQQ, line 4	381	
382	Enter the amount from Schedule RRRRRRRRRRRRRRR, line 4	382	
383	Enter the amount from Schedule SSSSSSSSSSSSSSS, line 4	383	
384	Enter the amount from Schedule TTTTTTTTTTTTTTT, line 4	384	
385	Enter the amount from Schedule UUUUUUUUUUUUUUU, line 4	385	
386	Enter the amount from Schedule VVVVVVVVVVVVVVV, line 4	386	
387	Enter the amount from Schedule WWWWWWWWWWWWWWW, line 4	387	
388	Enter the amount from Schedule XXXXXXXXXXXXXXX, line 4	388	
389	Enter the amount from Schedule YYYYYYYYYYYYYYY, line 4	389	
390	Enter the amount from Schedule ZZZZZZZZZZZZZZZ, line 4	390	
391	Enter the amount from Schedule AAAAAAAAAAAAAAAA, line 4	391	
392	Enter the amount from Schedule BBBBBBBBBBBBBBBB, line 4	392	
393	Enter the amount from Schedule CCCCCCCCCCCCCCCC, line 4	393	
394	Enter the amount from Schedule DDDDDDDDDDDDDDDD, line 4	394	
395	Enter the amount from Schedule EEEEEEEEEEEEEEEE, line 4	395	
396	Enter the amount from Schedule FFFFFFFFFFFFFFFF, line 4	396	
397	Enter the amount from Schedule GGGGGGGGGGGGGGGG, line 4	397	
398	Enter the amount from Schedule HHHHHHHHHHHHHHHH, line 4	398	
399	Enter the amount from Schedule IIIIIIIIIIIIIIII, line 4	399	
400	Enter the amount from Schedule JJJJJJJJJJJJJJJJ, line 4	400	
401	Enter the amount from Schedule KKKKKKKKKKKKKKKK, line 4	401	
402	Enter the amount from Schedule LLLLLLLLLLLLLLLL, line 4	402	
403	Enter the amount from Schedule MMMMMMMMMMMMMMMM, line 4	403	
404	Enter the amount from Schedule NNNNNNNNNNNNNNNN, line 4	404	
405	Enter the amount from Schedule OOOOOOOOOOOOOOOO, line 4	405	
406	Enter the amount from Schedule PPPPPPPPPPPPPPPP, line 4	406	
407	Enter the amount from Schedule QQQQQQQQQQQQQQQQ, line 4	407	
408	Enter the amount from Schedule RRRRRRRRRRRRRRRR, line 4	408	
409	Enter the amount from Schedule SSSSSSSSSSSSSSSS, line 4	409	
410	Enter the amount from Schedule TTTTTTTTTTTTTTTT, line 4	410	
411	Enter the amount from Schedule UUUUUUUUUUUUUUUU, line 4	411	
412	Enter the amount from Schedule VVVVVVVVVVVVVVVV, line 4	412	
413	Enter the amount from Schedule WWWWWWWWWWWWWWWW, line 4	413	
414	Enter the amount from Schedule XXXXXXXXXXXXXXXX, line 4	414	
415	Enter the amount from Schedule YYYYYYYYYYYYYYYY, line 4	415	
416	Enter the amount from Schedule ZZZZZZZZZZZZZZZZ, line 4	416	
417	Enter the amount from Schedule AAAAAAAAAAAAAAAAA, line 4	417	
418	Enter the amount from Schedule BBBBBBBBBBBBBBBBB, line 4	418	
419	Enter the amount from Schedule CCCCCCCCCCCCCCCCC, line 4	419	
420	Enter the amount from Schedule DDDDDDDDDDDDDDDDD, line 4	420	
421	Enter the amount from Schedule EEEEEEEEEEEEEEEEE, line 4	421	
422	Enter the amount from Schedule FFFFFFFFFFFFFFFFF, line 4	422	
423	Enter the amount from Schedule GGGGGGGGGGGGGGGGG, line 4	423	
424	Enter the amount from Schedule HHHHHHHHHHHHHHHHH, line 4	424	
425	Enter the amount from Schedule IIIIIIIIIIIIIIIII, line 4	425	
426	Enter the amount from Schedule JJJJJJJJJJJJJJJJJ, line 4	426	
427	Enter the amount from Schedule KKKKKKKKKKKKKKKKK, line 4	427	
428	Enter the amount from Schedule LLLLLLLLLLLLLLLLL, line 4	428	
429	Enter the amount from Schedule MMMMMMMMMMMMMMMMM, line 4	429	
430	Enter the amount from Schedule NNNNNNNNNNNNNNNNN, line 4	430	
431	Enter the amount from Schedule OOOOOOOOOOOOOOOOO, line 4	431	
432	Enter the amount from Schedule PPPPPPPPPPPPPPPPP, line 4

Zu diesem Voranschlage bemerkt noch der Landrath in Bezug auf die

I. Kreis-Ausgaben.

Bei

Cap. III. §. 1. Deutsche Schulen, wurde in der 6. Sitzung beschlossen, daß:

1. die zur Gründung einer Schulgehülfenstelle in Bruchweiler-Bärenbach verlangten 150 ℔ vorerst nicht einzustellen seien, und
2. die zur Ergänzung der Congrua von Königl. Regierung eingestellten 36,614 ℔ 58 ℥ um 75 ℔ für den protestantischen Lehrer in Landstuhl erhöht werden sollen.

Cap. III. §. 6½. Bewilligte der Landrath in seiner heutigen Sitzung diesen Beitrag für die Pollichia, ad 200 ℔ nochmals, für 18⅔, ohne daß jedoch hiedurch dieser Beitrag als ständig zu betrachten sein soll.

Cap. III. §. 6⅔. Der Landrath, anerkennend den unermüdlichen Eifer und die hohen Verdienste und Leistungen des Königl. Lyceal-Professors Schwerd zu Speyer um die Wissenschaften, insbesondere wiederum durch die Erfindung und Herstellung eines für die Astronomie höchst wichtigen und werthvollen Photometers, und berücksichtigend, daß er sich durch diese Leistungen nicht allein um die Pfalz, sondern um das ganze Land und die ganze gebildete Welt Verdienste erworben hat; daß es sonach auch Verpflichtung des ganzen Landes ist, denselben für seine, mit vielfachen Opfern verbundenen Bemühungen einigermaßen zu entschädigen;

Beschließt: demselben für die Kosten seiner Sternwarte und optischen Instrumente aus Kreismitteln eine Unterstützung von 1000 ℔ zu gewähren;

und erlaubt sich, denselben der besondern Gnade und den hochherzigen Gesinnungen Seiner Majestät unseres allergnädigsten Königs zu einer weiteren Unterstützung aus Staatsmitteln ehrfurchtsvollst zu empfehlen.

Cap. IV. §. 2 b wurden in der 6. Sitzung die von Königl. Regierung eingestellten 280 ℔ Alimentation für die Relicten des in Landau verstorbenen Rectors Dr. Gümbel abgelehnt.

Cap. IV. §. 5 beschloß der Landrath in der 7. Sitzung, nach Abänderung verschiedener Positionen, daß der Bedarf für die Gestüts-Anstalt mit 22,997 ℔ 8 ℥ oder in der runden Summe mit 23,000 ℔ einzustellen sey, und fügt hier noch bei, daß er diesen gegen das Vorjahr 3000 ℔ mehr betragenden Aufwand nur unter der Voraussetzung bewillige, daß die Einkünfte des Gestütsfonds diesen Mehr-Aufwand rechtfertigen und keine Creditüberschreitung mehr stattfinden werde.

Cap. V. §. 1. Die Kosten des Betriebes der Kreis-Irren-Anstalt in Klingenmünster sind in der 9. Sitzung auf 57,364 ℔ festgestellt worden.

Cap. V. §. 3 für Sustentation der Thierärzte, stellt der Landrath den Antrag, es solle in denjenigen Kantonen, wo zwei Thierärzte die Sustentation von je 100 ℔ gegenwärtig beziehen, im Falle der Erledigung einer Stelle, diese für die Folge nicht mehr gegeben werden, und demnach in einem Kantone stets nur ein Thierarzt eine Sustentation erhalten.

Cap. VI. §. 1. Wegen der in der 8. Sitzung beschlossenen Gehaltserhöhung von 200 ℔ für den anzustellenden Verwalter sind die Kosten des Kreis-Armenhauses zu Frankenthal mit 65,740 ℔ eingestellt.

Cap. IX. Der Landrath hat hier den Ersatz an die Staatskasse nochmals mit 100,000 ℔ — nach dem Antrage Königl. Regierung eingestellt, hofft jedoch mit Zuversicht, daß den von ihm in seinem Protokolle vom 18. Mai 1860 (Amtsbl. S. 570) gegen

diesen Ersatz vorgebrachten Beschwerden in dem Finanzgesetze für die VIII. Finanzperiode Rechnung getragen, und die beantragte Entlastung des Kreises vom 1. October 1861 an gewährt werde. Der Landrath glaubt sich verpflichtet, hinzuzufügen, daß die Einführung des Malzaufschlags in der Pfalz, wie er in den jenseitigen Kreisen besteht, nicht nur, wegen der damit verbundenen Unannehmlichkeiten und Gewerbs-Beschränkungen, mit dem größten Widerwillen aufgenommen, sondern auch einem großen Theile der, namentlich kleineren, Bierbrauereien, welche noch nicht lange bestehen, und deren Bestand nicht nur für die Producenten und Consumenten, sondern auch für den Ackerbau von der größten Wichtigkeit ist, sicheren und augenblicklichen Ruin bringen müßte. Sollte daher die Pfalz nicht ohne Entschädigung des Staats-Aerars von der Bezahlung obiger 100,000 ℔ befreit werden, so dürfte es höchstens angemessen erscheinen, eine Biersteuer, unter möglichst geringer Belästigung der Gewerbe, und in keiner größeren Höhe, als zur Deckung dieser Summe nöthig ist, einzuführen.

II. Kreis-Einnahmen.

Bei

Cap. I. Zuschüsse aus der Staatskasse, beschloß der Landrath, daß eingestellt werden sollen:

§. 1 a. die budgetmäßige Kreis-Schul-Dotation, wie solche durch die Königl. Regierung nach dem Bedarfe berechnet und angegeben wurde mit 23,342 ℔ 9 ß,

§. 2. zur Deckung der Congrua der deutschen Schullehrer und Gehilfen in ihrem bisherigen Maaßstabe, die in das Staatsbudget aufgenommenen 15,834 ℔.

Cap. II. § 2. Bezüglich des Beitrages von 800 ℔ aus der v. Gienanth'schen Stiftung zu dem Gehalte des Lehrers der praktischen Mechanik an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern kann der Landrath, aus den in seinem Protokolle vom 30. Mai 1859 (Amtsbl. S 634) angegebenen Gründen, sich nicht entschließen, diesen bisherigen Beitrag auf Kreisfonds zu übernehmen, nachdem solcher früher durch den Verwaltungsrath zugesichert worden ist, und hat deßwegen solchen wiederum eingestellt.

Cap. II. §. 5. Für Pfleggelder der Pfleglinge in der Kreis-Irren-Anstalt zu Klingenmünster sind nach dem Beschlusse in der 9. Sitzung 22,389 ℔ 45 ßt eingestellt worden.

Sodann erstattete das Landraths-Mitglied Wendel im Namen des vereinigten IV. und V. Ausschusses Bericht über den in der VIII. Sitzung gestellten Antrag der Abgeordneten Gelbert und Hilgard — die Verhältnisse der Schullehrer betr. — worauf dieselben ihren Antrag zurückzogen, unter dem Vorbehalte, denselben im nächsten Jahre wieder einzubringen, falls die Resultate der dermaligen Kammerverhandlungen dieses als angemessen erscheinen lassen sollten, welchen Rückzug sie hauptsächlich dadurch begründeten, daß sie aus den nach allen Seiten hin in eingehender Weise gepflogenen Ausschuß-Verhandlungen die Ueberzeugung gewonnen hätten, daß die Pfalz, abgesehen von den daselbst nicht publicirten, daher auch nicht giltigen, sogenannten Schulnormativen, in älteren Decreten und Verordnungen, welche Gesetzeskraft haben, eine schätzbare Schulgesetzgebung besitze, welche im Princip die Schule als eine Gemeinde-Anstalt erkläre, diese also durchaus nicht eine Dienerin der Kirche zu sein brauche, und es auch nicht werden könne, wenn die Vorstände der Gemeinden ihre Rechte und Pflichten sachgemäß zu erfüllen wissen; und worauf der Landrath die Aufnahme dieser Erklärung in das Protokoll verordnete.

Hiernach, auf den Antrag des V. Ausschusses und auf den Bericht desselben Landraths-Mitgliedes, beschloß der Landrath, es sei dem bei seiner vorigen Versammlung von seinem Mitgliede Wendel gestellten Antrage:

> die Heimaths-Verhältnisse der Schullehrer in der Pfalz betreffend —

welchen sich in seiner Sitzung vom 18. Mai 1860 der Landrath angeeignet, der aber in dem allerhöchsten Landraths-Abschiede vom 18. November 1860 eine Verbescheidung nicht gefunden hat, bei seiner dermaligen Versammlung eine weitere Folge nicht zu geben, sondern vorerst abzuwarten, welches Ergebniß der bei der Kammer der Abgeordneten im Monate April d. J. von einigen pfälzischen Mitgliedern dieser Kammer eingegebene Antrag bezüglich der Ansäßigmachung der Schullehrer in der Pfalz haben werde.

Sodann erstattete dasselbe Landraths-Mitglied im Namen desselben Ausschusses Bericht über den von dem Abgeordneten Jordan in der Sitzung vom 12. d. M. eingereichten Antrag, die Vertheilung der Gewinnhälfte der Münchener und Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr., worauf der Landrath denselben sich in nachfolgender Fassung aneignete:

Die Statuten dieser Gesellschaft enthalten in dem §. 11 die Bestimmung, daß die Hälfte des reinen Gewinnes, worauf die Actionäre verzichten, verwaltet durch einen Verein, zu wohlthätigen Zwecken verwendet werden soll. Bei Zulassung der Gesellschaft zu Versicherungen in dem Königreiche Bayern, laut Königl. Entschließung vom 10. Februar 1834, verpflichtete sich dieselbe, laut §. 1 Ziff. 9, die nicht für die Actionäre bestimmte Gewinn-Hälfte, deren Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken in allen Ländern nach der Kabinets-Ordere Seiner Majestät des Königs von Preußen vom 17. April 1832 der Direction freisteht, in dem Königreiche Bayern nach dem besondern genehmigten Uebereinkommen zu verwenden.

Nach einer detaillirten Zusammenstellung hat die Münchener und Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in fast stets steigenden Beträgen von 1836 bis incl. 1859 die bedeutende Summe von 713,338 fl 31 kr an die Königl. Bayer. Staatskasse bezahlt.

Obgleich durch Ministerial-Rescript vom 29. Juni 1848 eine thunlichst gleichmäßige Verwendung resp. Vertheilung der Unterstützungen auf die 8 Kreise zugesagt war, so empfing demungeachtet die Pfalz in obigem Zeitraume nur 37,526 fl oder 5¼ % von der Gesammtsumme.

Bei den in den verwichenen 10 Jahren bedeutend gestiegenen Beiträgen wird die geringe Vertheilung der Unterstützungen an die Pfalz noch auffallender.

So betrug die von Bayern bezogene Gewinnhälfte

1856 = 53,157 fl 36 kr, hievon empfing die Pfalz 1200 fl
1857 = 53,092 „ 12 „ „ „ „ „ 1550 „
1858 = 54,170 „ 12 „ „ „ „ „ 2670 „
1859 = 54,511 „ 55 „ „ „ „ „ 2140 „

Nur einmal in dem langen Zeitraume wurde der Pfalz (1855) der hohe Betrag von 15,700 fl zugetheilt, wovon 15,000 fl dem Maximilians-Getreidefonde zugewiesen wurden.

Bei einer gleichmäßigen Vertheilung der Unterstützungen hätte die Pfalz nach der Bevölkerung des Königreiches über 13 % der Gesammtsumme zu beanspruchen, während ihr nach den Beiträgen zu den Prämien-Einnahmen der München und Aachener Gesellschaft, welche den gerechtesten Maaßstab zur Verwendung der Unterstützungen geben, circa 18 % zu Theil würden.

Nach dieser Darlegung der Verhältnisse glaubt sich der Landrath zu der Bitte verpflichtet:

Seine Majestät der König wolle allergnädigst anordnen lassen, daß die zu wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecken bestimmte Gewinnhälfte der Münchener und Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für

das Königreich Bayern mindestens nach Maaßgabe der Bevölkerung künftig in der Pfalz zur Verwendung komme.

Auf den Bericht desselben Ausschuß-Mitgliedes eignete sich sodann der Landrath den durch den Abgeordneten Jordan in der Sitzung vom 13. d. M. eingereichten, den Handelsvertrag mit Frankreich betreffenden Antrag in nachstehender Fassung an:

Die seit längerer Zeit gepflogenen Unterhandlungen Frankreichs mit den Zollvereinsstaaten haben bereits im Beginne derselben bei der Weinbau treibenden Bevölkerung der Pfalz sehr ernste Bedenken erregt, und die Handelskammer sah sich schon im Februar dieses Jahrs veranlaßt, eine unterthänige Vorstellung deßhalb einzureichen. Es läßt sich nicht verkennen, daß eine Herabsetzung des Zolles auf französische Weine den deutschen Weinbau im höchsten Grade gefährden würde. Der letztere hat mit vielen ungünstigen klimatischen und Boden-Verhältnissen zu kämpfen und verdankt nur dem ungemeinen Fleiße und der Intelligenz der Winzer seine jetzige Blüthe. Es ist daher selbstverständlich, daß der Ertrag ein weit unsicherer und die Erzeugung eine weit theuere sein muß, als es in südlicheren Ländern und namentlich in Frankreich der Fall ist. Die Productionsfähigkeit des letzteren Staates ist ungemein groß und berechnet sich der Weinertrag auf mehr als 2'000,000 Hectaren Weinland auf mindestens 4'000,000 Fuder Wein jährlich.

Trotz der seitherigen Schutzzölle war es längere Zeit den deutschen Weinen nicht möglich, mit den französischen in Norddeutschland zu concurriren, und erst in Folge der leichteren Verbindungen und hauptsächlich in Folge der in Frankreich mehrere Jahre andauernden aber nur vorübergehenden

Traubenkrankheit fanden die deutschen Weine dort größere Beliebtheit und stärkeren Eingang.

Diese Erfolge von noch ziemlich neuem Datum stehen nun durch Herabsetzung der Weinzölle in der größten Gefahr, gänzlich verloren zu geben, und um so sicherer, wenn dabei die Ausgleichungssteuern nach den nördlichen Vereinsstaaten fortbestehen sollten. In diesem Falle kann mit Bestimmtheit behauptet werden, daß der süddeutsche Weinbau ruinirt sein wird und daß eine Werthlosigkeit des Productes und des Bodens eintreten wird, die jene in den Zeiten vor Gründung des Zollvereins noch weit übertrifft.

Das können die süddeutschen Regierungen nicht gestatten wollen!

Der Landrath glaubt daher folgende Bitten gerechtfertigt:

1. Seine Majestät der König wollen in eine Herabsetzung der Zölle auf fremde Weine nicht einwilligen;
2. sollte aber eine Herabsetzung dieser Zölle gegen Einräumung von Vortheilen auf landwirthschaftliche oder industrielle Erzeugnisse nicht ganz zu vermeiden sein, so wolle dieselbe nur dann gestattet werden, wenn die norddeutschen Vereinsstaaten auf Erhebung der Ausgleichungssteuer Verzicht leisten.

Auf den im Namen des V. Ausschusses durch dessen Mitglied Hilgard abgestatteten Bericht beschloß der Landrath, nachdem er von der Zuschrift Königl. Regierung vom 2. Juni 1861 — die Verwendung der zur Ersatzmannstellung nicht hinreichenden Vermögens-Beträge von Deserteurs und Widerspenstigen betreffend, Einsicht genommen hatte, die Erklärung niederzulegen, daß die gegebene Versicherung, die aus dem Vermögen von Widerspenstigen zur Deckung von Gerichtskosten und Geldstrafen entnommenen Beträge würden wieder zurückerstattet

werden, soferne damit die Mittel zur Ersatzmannstellung ergängt werden können, ihm nicht zur Beruhigung diene, und er sich nicht überzeugen könne, ein solcher Vorwegbezug aus dem Vermögen von Deserteurs und Widerspenstigen sei dem Wortlaute und dem Geiste der Bestimmungen des Heer-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828, namentlich der Art. 81, 82 und 83 desselben entsprechend, und sieht sich daher veranlaßt, auch heute wieder, unter Bezugnahme auf seine in seiner Verhandlung vom 18. Mai 1860 (Amtsblatt pag. 577) ausgesprochenen Anschauungen, die Bitte zu wiederholen, es möchten allerhöchsten Orts gesetzliche Verfügungen ins Leben gerufen werden, wonach das Vermögen von widerspenstigen Conscribirten zunächst denjenigen zu gut komme, welche für dieselben Dienste leisten müssen.

Im Namen desselben Ausschusses erstattete sodann dessen vorgenanntes Mitglied Bericht über den Antrag des Landraths-Secrtärs, die Fabrikation des Stempelpapiers betreffend, und eignet sich der Landrath diesen Antrag in folgender Fassung an:

Schon seit mehreren Jahren beschweren sich Beamte und Private über die schlechte Beschaffenheit des Stempelpapiers. Ungleichheit in der Größe, eine rauhe Oberfläche, häufige Falten, Mangel an Consistenz, wodurch oft Fließen der Dinte verursucht wird, sind nicht die einzigen Mängel desselben. Der Landrath kann nicht glauben, daß Ersparungs-Rücksichten diesen Mängeln zu Grunde liegen, muß aber anerkennen, daß der gute Zustand, die Haltbarkeit und Deutlichkeit der öffentlichen und Privatacten und Register, endlich die Rücksicht, welche man denjenigen Personen schuldig ist, deren Beruf häufiges Schreiben auf Stempelpapier nothwendig macht, die Lieferung eines besseren Stempelpapiers als dringendes Bedürfniß erscheinen lasse, und stellt daher an Seine Majestät den König die ehrfurchtsvollste Bitte, Allerhöchst derselbe wolle die Herstellung eines bessern, alle gerechten Ansprüche befriedigenden Stempelpapiers allergnädigst zu verfügen geruhen.

Nach Erledigung dieses Gegenstandes schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf heute Nachmittag 4 Uhr fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterschrieben.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Eilfte Sitzung am 14. Juni 1861, Nachmittags 4 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, wie in der vormittägigen Sitzung, sowie der Königl. Commissär, Herr Regierungs-Director v. Bettinger.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll über die neunte Sitzung verlesen und genehmigt.

Hierauf wurde dieselbe durch den Präsidenten geschlossen und die Schlußsitzung auf Samstag den 15. Juni Vormittags 9 Uhr festgesetzt.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterschrieben.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Zwölfte Sitzung am 15. Juni 1861, Vormittags 9 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, wie in der früheren Sitzung, sowie der Königl. Commissär Herr Regierungs-Director v. Bettinger.

Nachdem der Präsident die heutige Sitzung eröffnet hatte, wurden die Protokolle über die zehnte und eilfte Sitzung von dem Secretär vorgelesen und von dem Landrathe genehmigt.

Der Landrath nahm hierauf, nach reiflicher Prüfung einen Antrag des Secretärs, die Einführung neuer Gesetzbücher in der Pfalz, beziehungsweise den Erlaß von Gesetzen für die Pfalz betreffend, in folgender Fassung an:

„Die in der Pfalz bestehende Gesetzgebung verdankt ihren Ursprung einer gesetzgeberischen Thätigkeit, welche in Gefolge der vorhergegangenen politischen und socialen Verhältnisse, in ihrem Principe keiner andern Rücksicht, als der auf die Sitten, Rechtsanschauung und den Cultur-Zustand der Bevölkerung Rechnung zu tragen hatte; daher sind diese Principien auch durchweg vernünftig und als solche anerkannt und deßhalb hat sich auch diese Gesetzgebung während ihres, ein halbes Jahrhundert überschreitenden Bestandes die Liebe und Achtung der Bevölkerung erworben; sie hat die Prüfung bestanden, man ist gewöhnt, sie durchweg als eine gelungene Arbeit, als das Palladium der bürgerlichen Freiheit und Gleichheit vor dem Gesetze zu betrachten.

Dieses gilt insbesondere auch von der Strafgesetzgebung, zu deren characteristischen Merkmalen es gehört, daß sie die Strafgewalt Collegien als ordentlichen Richtern, dem Einzelrichter aber ausnahmsweise nur die Aburtheilung ganz geringfüziger strafbarer Handlungen, der Polizei-Uebertretungen, überträgt.

Doch macht man diesem Theile der Gesetzgebung, zunächst jedoch nur bei Verbrechen, und zwar mit Grund, den Vorwurf der allzu großen Strenge; dessen ungeachtet ist die Pfalz durch die Nachricht, daß die in Berathung begriffenen Strafgesetzbücher, und insbesondere auch das Polizeistrafgesetzbuch, auch auf sie ausgedehnt werden sollen, mit allgemeiner Besorgniß erfüllt worden, die bei den Gebildeten das Resultat reiflicher Prüfung, bei den weniger Gebildeten aber dasjenige eines berücksichtigenswerthen richtigen Rechtsgefühls ist.

Auch der Landrath vermag diesen Besorgnissen Aug' und Ohr nicht zu verschließen, und obgleich dessen Stellung und die wenigen ihm zu Gebote stehenden Stunden eine eingehende Prüfung unmöglich machen, so kann er doch nicht versäumen, in Nachfolgendem seinen Besorgnissen Worte zu verleihen:

Derselbe will nicht verkennen, daß das neue Strafgesetzbuch, das neue Polizeistrafgesetzbuch, nebst dem Einführungs-Gesetze, sowie dieselben aus den Berathungen hervorgegangen sind, und das erste von der Königl. Staats-Regierung den Kammern vorgelegt worden ist, sowohl an und für sich eine verdienstvolle Arbeit, und für das Mutterland von unschätzbarem Werthe, ja sogar einen neuen Zeitabschnitt in der Gesetzgebung zu begründen geeignet sind, und daß sie sogar in manchen Beziehungen auch für die Pfalz wünschenswerthe und annehmbare Bestimmungen enthalten; allein dieses genügt nicht, die ihr lieb gewordenen, in ihr eingebürgerten Gesetze der Idee einer für das ganze Land gemeinschaftlichen Gesetzgebung zum Opfer zu bringen; und dieses um so weniger, wenn man bedenkt, daß noch in vielen andern Beziehungen eine Gemeinschaftlichkeit der Gesetze und Organisation gar nicht besteht, und wenigstens noch auf lange Zeit hinaus auch nicht bestehen kann, und daß die von dem Mutterlande getrennte Pfalz von deutschen und nicht deutschen Ländern umgeben ist, die eine gleiche oder wenigstens ähnliche Gesetzgebung besitzen.

Auch läßt sich in keiner Weise verkennen, daß diese neuen Gesetzbücher nicht lediglich den im Mutterlande herrschenden Sitten und Rechtsanschauungen ihre Entstehung verdanken, sondern vielfachen Rücksichten Rechnung tragen, so daß selbst die Schöpfer derselben sie nicht als möglichst Vollkommene, sondern nur als das unter den obwaltenden Verhältnissen Erreichbare betrachten dürfen.

Insbesondere widersprechen diese Gesetzbücher in mannigfachen Beziehungen den Sitten und Rechtsanschauungen der Pfälzer und enthalten in andern Rückschritte in deren heutiger Gesetzgebung, in welcher Beziehung es genügt, folgende wenige Andeutungen zu machen.

Vor Allem ist es die große Ausdehnung der Strafgewalt des Einzelrichters, welcher nicht nur bedeutende Geld- und Gefängnißstrafen aussprechen, Stellung unter polizeiliche Aufsicht bis zu 2 Jahren und Verwahrung in einer Polizei-Anstalt bis zu einem Jahre, ja sogar die Schließung verschiedener Anstalten verordnen soll, welche Besorgniß erregt, indem sie diesen beinahe zu dem ordentlichen Richter macht, ihn seinem sonstigen gesetzlichen Wirkungskreise entzieht, und mit Geschäften überhäuft, die bald, wenigstens an vielen Orten, Veränderungen und Vermehrung des Einzelrichter-Personales, wie die Schaffung besonderer Vertreter des öffentlichen Ministeriums nach

sich ziehen müssen, während den Collegien, die heute mit Freude und ohne Ueberlastung ihre Arbeiten erledigen, ein großer Theil derselben ohne Grund entzogen werden soll.

Dahin gehört ferner die durch das Einführungs-Gesetz den Polizei-Behörden eingeräumte Befugniß, Ordnungsstrafen anzudrohen und auszusprechen, eine reiche Quelle polizeilicher Behelligung, die um so weniger gerechtfertigt erscheint, als sich ein Bedürfniß dazu noch nirgends kund gegeben hat, und in den Fällen, in welchen dergleichen durch neuere Gesetze in der Pfalz schon gestattet sind, noch niemals Anwendung von denselben gemacht worden ist; die Unterscheidung der strafbaren Handlungen in 4 Klassen: Verbrechen, Vergehen, Uebertretungen und Polizei-Uebertretungen ist weder durch ein wissenschaftliches noch durch ein practisches Bedürfniß geboten.

Das neue Gesetz setzt häufig ein Minimum der auszusprechenden Strafe fest, und erlaubt dem Richter nicht, unter dieses, häufig noch ziemlich hohe Strafmaß herunterzugehen; eine solche Bestimmung ist um so unpassender, als Jeder, der irgend Erfahrungen darin gesammelt hat, weiß, daß in vielen Fällen jedes Minimum den speziellen Verhältnissen gegenüber als eine Ungerechtigkeit erscheint. Ohne den Art. 468 des pfälzischen Strafgesetzbuches wäre dessen Anwendung eine Unmöglichkeit, man kann sagen, eine wahre Barbarei. Will man eine gute Justiz, so darf man den dem Richter überlassenen Spielraum nicht beschränken, sondern möglichst weit greifen; so darf man ihn nicht zu einer Maschine machen, sondern muß ihm Vertrauen schenken! — Daß aber in dem neuen Gesetzbuche Strafen als Minimum festgesetzt sind, die unter besondern Verhältnissen viel zu hoch sein können, ist keinem Zweifel unterworfen und es wird genügen, auf die bei Mißhandlungen getroffenen Bestimmungen hinzuweisen.

Ebenso hat man mit Unrecht dem Werthe des Gegenstandes in vielen Fällen, wie bei dem Diebstahle, dem Betruge, der Unterschlagung, Erpressung und Eigenthums-Beschädigung einen wesentlichen Einfluß auf die Art und Größe der Strafbestimmung eingeräumt; denn es kann unmöglich darauf ankommen, ob Jemand 10 ₰ oder 10 ℳ 1 ₰ entwendet hat, und zwar um so weniger, als der Dieb selten die Ursache ist, daß die entwendete Summe den kritischen Betrag nicht übersteigt. In den Verhältnissen der That und der Personen sind die Erschwerungs- und Milderungsgründe zu suchen, und die Pfalz würde es mit Freude begrüßen, wenn die einzige derartige Beschränkung in dem Art. 463 ihres Strafgesetzbuches aufgehoben würde.

Hieran schließt sich, daß Diebstahl und Betrug bei geringem Werthe als bloße Uebertretungen bestraft werden. In der Pfalz klebt an jedem Dieb ein unauslöschlicher Makel, auch wenn er nicht mehr als 10 ₰ und nicht in einem bewohnten Hause gestohlen hat, und der Pfälzer würde es nicht ertragen, denselben als Landrath oder Geschwornen neben sich zu sehen.

Die Bestimmung, daß Zuchthaus oder Gefängnißstrafe in Festungsstrafe umgewandelt werden könne, wenn das Gericht es der Bildungsstufe oder den bürgerlichen Verhältnissen für angemessen erachtet, enthält eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze; höchstens könnten Rücksichten auf die Art der strafbaren Handlung hiezu berechtigen.

Bei einzelnen strafbaren Handlungen ist die angedrohte Strafe ihrer Art und ihrem Maaße nach offenbar zu gering, so soll die öffentliche Sittenverletzung mit einer einfachen Polizeistrafe von höchstens 8 Tagen bestraft werden, während der pfälzische Richter die hohen, in dem diesseitigen Strafgesetzbuche ausgesprochenen Gefängniß-

strafen oft kaum als genügend betrachtet. Darin liegt nicht die ächte Humanität, eben so wenig als in der Bestimmung, daß auch bei schweren Verbrechen, soferne dieselben nicht mit einer mehr als achtjährigen Zuchthausstrafe bedroht sind, der Angeklagte in der Regel auf freiem Fuße verfolgt werden soll; dem entgegen sind hinwiederum viele Verhältnisse, wie Concubinat und Blutschande mit Strafen belegt, während sie, und jedenfalls mit geringerer Gefahr für die Sittlichkeit und das öffentliche Wohl, in der Pfalz nicht Gegenstand einer Untersuchung werden können.

Dagegen sind andere Verhältnisse, sicher ohne Erfolg, in das Bereich der Strafgesetzgebung gezogen. Dahin gehört das Dienstbotenwesen, der blaue Montag, die Nichteinhaltung der Dienstzeit durch Arbeiter; ja es soll deßhalb sogar körperlicher Zwang zulässig sein.

Fälschungen in öffentlichen Urkunden sind zu leichter, unter Umständen nur polizeilicher, in Privaturkunden nur unter dem Gesichtspunkte des Betruges einer Strafe unterworfen.

Der Diebstahl eines Descendenten wird auf Verlangen des Familien-Oberhauptes (?) und der zwischen Geschwistern nur auf dessen Verlangen bestraft.

Ebenso soll ein widerrechtlicher Zwang zu einer Handlung durch ernsthafte Bedrohung mit einem Verbrechen, sowie die Mißhandlung nur auf den Antrag des Vergewaltigten und Mißhandelten bestraft werden.

Ebenso sind die Bestimmungen über Amtsverschwiegenheit der Beamten zu vag, die Bestrafung eines Beamten wegen zu späten Dienstantrittes und wegen dreimaliger Disciplinirung ist unnöthig und ungeeignet.

Ueberhaupt sind viele Verhältnisse, die am Besten der Localpolizei-Gesetzgebung überlassen bleiben, zum Gegenstande einheitlicher Gesetzgebung gemacht worden, und die Anzahl der mit Strafe bedrohten Handlungen ist eine so große, daß entweder diese Bestimmungen nicht vollzogen werden, was wahrscheinlich aber ein Uebel ist, indem es die Achtung vor dem Gesetze beeinträchtigt, oder daß in Kurzem der in der Pfalz der überstandenen Gefängnißstrafe anklebende Makel ganz beseitigt sein wird.

Sollten bei späteren Verhandlungen in den Ausschüssen der Kammern an diesen Bestimmungen noch Aenderungen vorgekommen werden sein, so werden, abgesehen von der Ungewißheit der Annahme derselben, immer noch eine nicht unbedeutende Anzahl obiger Punkte unbefriedigt geblieben sein. Ueberhaupt kann es nur bedauert werden, daß nicht die fraglichen Gesetzbücher den sämmtlichen Gerichten vor der Berathung in den Kammern und deren Ausschüssen zur Begutachtung überwiesen worden sind.

Der Landrath findet in diesen Andeutungen Gründe genug, warum die Pfalz ihre bisherige Strafgesetzgebung vorzieht.

Jede eingreifende Gesetzes-Aenderung ist an und für sich betrachtet ein Uebel, d. h. mit einer Menge von Nachtheilen verknüpft, die sich nur nach und nach, und nach längerer Zeit wieder ausgleichen; sie erscheint daher nur dann als gerechtfertigt, wenn die bisherige Gesetzgebung nicht genügt und diese Aenderung als Bedürfniß allgemein

anerkannt wird; diese Uebel müssen aber um so größer und nicht zu bewältigen sein, wenn die zu beseitigenden Gesetze sich allgemeiner Zustimmung des Mannes vom Fach, sowie des einfachen Bürgers erfreuen.

Die Pfalz ist weit entfernt, die Mängel ihrer Strafgesetzgebung zu verkennen, die lediglich in einer zu großen Strenge bei Bestrafung von Verbrechen bestehen, allein diese sind unschwer zu beseitigen, wenn man die Strafmaaße herabsetzt und dem Richter, wie dieses bei Vergehen bereits der Fall ist, einen größeren Spielraum einräumt, und auch bei Vergehen die nach dem Gesetze noch bestehenden Beschränkungen entfernt.

Und wenn nun trotz dieses Mangels die Pfalz an ihrer Gesetzgebung hängt, so sollte man sich darüber freuen und derselben keine andere aufdringen, selbst wenn man diese für besser zu halten geneigt wäre. Eine Gleichheit der Gesetzgebung wird ja doch in keiner Weise zu erlangen sein, und sicher ist Niemand diesseits oder jenseits des Rheins, der eine Aenderung in der Civilgesetzgebung der Pfalz für wünschenswerth oder nur für möglich erachtet; gewiß ist wenigstens, daß die ganze Pfalz einmüthig dieses als eine wahre Calamität betrachten würde; darum wünschen die Pfälzer, daß man ihnen ihre liebgewordene Gesetzgebung unverkümmert lasse, und wenn man den Gedanken an eine gemeinschaftliche Gesetzgebung nicht überwinden kann, so möge man vorerst deren Wirkung, deren Erprobung im Mutterlande abwarten, ehe man der Pfalz zumuthet, dieselbe lediglich aus Rücksichten auf dieses anzunehmen.

Täusche man sich nicht! Die neuen Gesetzbücher werden in der Pfalz niemals einheimisch werden, und werden sicher nicht dazu dienen, die Anhänglichkeit an das Mutterland zu vermehren!

Deßhalb ist man in der Pfalz doch nicht unempfänglich und blind gegen Gesetze, die sich im Mutterlande bewährt haben, die sich, ohne das Ganze der pfälzischen Gesetzgebung zu gefährden, in dieselbe einreihen lassen. Im Gegentheil ist der Wunsch allgemein, daß die in dem Gesetze vom 3. August 1848 über die Bildung der Schwurgerichte enthaltenen Bestimmungen auch auf die Pfalz ausgedehnt werden möchten. In gewöhnlichen Fällen wird zwar die Verschiedenheit in der Bildung der Geschworenen-Liste nicht von Erheblichkeit sein; aber in andern muß schon der Schein, als wäre eine Einwirkung auf das Urtheil möglich, die hohe Stellung und Selbstständigkeit des Geschworenen-Gerichts beeinträchtigen und die Ehre der Staats-Regierung gefährden.

Ebenso hat der Landrath schon 1846 und 1852 und zuletzt in seiner Sitzung vom 18. Mai 1860 dringend den Wunsch nach einer, den Verhältnissen der Pfalz entsprechenden, jedoch nicht dem jenseitigen Gemeinde-Edict nachgebildeten, Gemeinde-Verfassung, welche eine größere Autonomie der Gemeinde-Verwaltungen, eine freiere Wahl der Gemeinde-Vorsteher und eine festere Stellung der Gemeinde-Vertreter sichere, ausgesprochen. Auch heute muß derselbe die Erfüllung dieses Wunsches als längst gefühltes Bedürfniß bezeichnen.

Die französische Gemeinde-Verfassung, wie sie heute noch in der Pfalz besteht, erkennt nirgends eine Selbstständigkeit der Gemeinden an; sie beruht auf dem Grundsatze der Centralisation, der unbedingten Unterordnung unter die Behörden, der Vorstand wird aus dem Gemeinderathe ernannt, und diesem letzteren stehen, außer seiner Mitwirkung bei Herstellung des Budgets, keine der Erwähnung werthe Rechte zu.

Insbesondere aber sind es zwei Bestimmungen, deren Aufhebung und bessere Regulirung als unverschiebbar erscheint, nämlich der Art. 20 des Gesetzes vom 28. Pluviose VIII. und die Ernennung der Bürgermeister und Adjuncten durch die Regierung.

Ueber den ersten Punkt bedarf es keines Wortes. War es schon vorher bedenklich, diesen Artikel, welcher nur die nothwendige Folge der Ernennbarkeit der Municipalräthe durch die Präfecten war, auch dann noch für anwendbar zu erachten, nachdem die Wählbarkeit der Gemeinderäthe gesetzlich eingeführt worden war, so herrscht heute nur eine Stimme darüber, daß dessen Aufhebung nöthig, und daß die Disciplin in Beziehung auf Bürgermeister, Adjuncten und Gemeinderäthe einer genauen Regelung bedarf.

Auch über den zweiten Punkt scheint ein gegründetes Bedenken nicht möglich, und es ist kaum begreiflich, warum die Orts-Vorstände im jenseitigen Bayern gewählt, im diesseitigen aber ernannt werden sollen. Nur über die Art der Wahl können verschiedene Ansichten vorhanden

sein. Der Landrath erachtet es am angemessensten, wenn dem Gemeinderathe die Wahl von drei Candidaten aus seiner Mitte und der Königl. Regierung die Ernennung der Orts-Vorstände aus den gewählten drei Personen überlassen würde.

Auch die bedingungslose Einführung des neuen deutschen Handels-Gesetzbuches wird die Pfalz mit Freude begrüßen. Wäre man auch nicht von dem Werthe desselben überzeugt, so würde es doch Niemanden in der Pfalz einfallen, demselben gegenüber eine Sonderstellung einnehmen zu wollen, da dasselbe für ganz Deutschland, also auch für die, die Pfalz zunächst umgebenden Länder bestimmt ist.

Der Landrath hat es für seine Pflicht gehalten, frei von allen Rücksichten, wie es freimüthigen Vertretern des Kreises gebührt, vor Seiner Majestät unserm allergnädigsten Könige, sowie vor dem ganzen bayerischen Lande seine Ansichten über diese, das Wohl der Pfalz im höchsten Grade berührenden Fragen auszusprechen! Möge der Erfolg für die Pfalz und für Bayern ein günstiger sein!

Unter der Versicherung unwandelbarer Treue, und mit den aufrichtigsten Wünschen für das Wohl Seiner Königl. Majestät und des ganzen Königl. Hauses schließt der Landrath seine diesjährige Sitzung. Möge den Pfälzern auch in diesem Jahre wieder das Glück zu Theil werden, den geliebten Königlichen Pfalzgrafen in ihrer Mitte zu begrüßen; möge auch in diesem Jahre der Aufenthalt in der Pfalz dazu beitragen, dessen Gesundheit zum Wohle seines Volkes zu kräftigen, und das Band zwischen dem Mutterlande und der Pfalz, der Wiege des gemeinschaftlichen Königshauses immer fester zu ziehen!

Mit einem dreifachen Hoch auf Seine Majestät den König Maximilian II. schloß hierauf der Landrath seine diesjährigen Verhandlungen.

Nachdem der Königl. Regierung hievon mit dem Beifügen, daß der Landrath seinem gesetzlichen Schlusse entgegensehe, Mittheilung gemacht worden war, erschien der Königl. Regierungs-Präsident Herr v. Hohe und schloß die diesjährige Landraths-Versammlung mit folgenden Worten:

Meine Herren Landräthe der Pfalz!

Sie haben Ihre Aufgabe gelöst, Ihre Berathungen beendigt, und es ist nun meine Pflicht, den Schluß Ihrer Versammlung auszusprechen.

Sie haben Sich nicht beirren lassen durch Tages-Stimmen, die unsere Verhältnisse nicht kennen und nicht verstehen, oder von Parteisucht geblendet sich verleiten lassen, Mißtrauen zu säen und die Resultate zu bemäkeln, die durch das freundliche Einverständniß der Kreis-Vertretung und Kreis-Verwaltung erreicht worden sind.

Genehmigen Sie daher meinen aufrichtigen Dank.

Ihre Verhandlungen werden so rasch als möglich der allerhöchsten Entscheidung unterstellt werden.

Unter Gottes Schutz und durch des Königs Gnade hoffe ich die Ehre zu haben, Sie im nächsten Jahre hier in diesem Saale wieder zu bewillkommnen.

Bis dahin mein herzlich Lebewohl!

Wir wollen seyn und bleiben deutsch und bayerisch für immer!

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Maximilian II.

erkläre ich die Versammlung der Landräthe für geschlossen.

Es lebe der König! Es lebe die Pfalz!

Hoch! Hoch! Hoch!

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabte Verhandlung wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet, vorgelesen, von dem Landrathe genehmigt und sodann von dem Präsidenten und Secretär unterschrieben.

Ph. H. v. Krämer.

Böcking.

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt der Pfalz.

№ 36. Speyer, den 24. Juni 1861.

Inhalt:

Die medicinische Staatsprüfung für 1861 betr. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Verkauf der Pattison'schen Eichenwalde betr. — Gesuch des Apothekers Friedrich Mayer in Zweibrücken um die Bewilligung zum Verkaufe von Doppel-Pfeffenwurzel-Tinktur und Oel betr. — Den Hebammen-Unterricht für 1861 betr. — Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens. — Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Gesuch des S. Lederle, Hauptagenten der pfälzischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" in Ludwigshafen, die Aufstellung zweier Agenten betr. — Untersuchung gegen Georg Andreas Hammerbacher, Redacteur des Nürnberger Beobachters, wegen Preßvergehens. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat Mai 1861. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Mai 1861.

Ad Nrm. 15324 L. pr. den 17. Juni 1861.

(Die medicinische Staatsprüfung für 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut einem höchsten Erlasse des Königl. Staatsministeriums des Innern, dat. 6. Juni l. J., sollen die im Seitenbetreffe Interessirten durch Veröffentlichung im Kreis-Amtsblatte dringlich darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Gesuche um Zulassung zu der diesjährigen medicinischen Staatsprüfung, welche zu der durch §. 44 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858 festgesetzten Zeit stattfindet,

längstens bis zum 20. Juli l. J.

bei obiger höchster Stelle einzureichen sind, und daß Gesuche, welche entweder erst nach dem angegebenen Tage einkommen, oder nicht mit den vorschriftsmäßigen Belegen versehen sind, eine Berücksichtigung für die im laufenden Jahre stattfindende Prüfung nicht finden können.

Den Admissionsgesuchen ist aber nach §. 43 der angeführten allerhöchsten Verordnung, und wie der obige höchste Erlaß des Näheren im Nachstehenden erläutert, beizulegen:

1. Der Nachweis über die mit Erfolg bestandene Fakultätsprüfung,
2. der Nachweis über das mit Fleiß und untadelhaftem Betragen vorschriftsmäßig erfüllte praktische Jahr.

Jene Candidaten der Medicin, welche das letztere zum Besuche einer Universität und der klinischen Universitätsanstalten benützt haben, haben sich hierüber durch Vorlage der betreffenden Universitäts-Zeugnisse dann eines Leumundzeugnisses auszuweisen.

Diejenigen Prüfungs-Candidaten aber, welchen gestat-

tet worden ist, das praktische Jahr ganz oder theilweise als Assistenten an Kranken- oder sonstigen Heilanstalten, oder als Praktikanten bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte zuzubringen, haben das betreffende Genehmigungs-Rescript, dann ein von dem Vorstande der bezüglichen Anstalt und beziehungsweise von dem betreffenden Gerichts- oder praktischen Arzte auszustellendes und im letzteren Falle von dem einschlägigen Physikate zu bestätigendes Zeugniß über ihre daselbst genommene Praxis, nebst einem polizeilichen Leumundszeugnisse vorzulegen.

3. Außerdem haben die einzelnen Gesuchsteller in ihren Eingaben speziell anzugeben:
   a) Jahr und Tag, dann Ort ihrer Geburt,
   b) ihre Religion und beziehungsweise Confession,
   c) ihren dermaligen Heimathsort,
   d) endlich denjenigen Ort, an welchen denselben die erfolgende Entschließung über ihre Zulassung zur Prüfung zugestellt werden kann.

Speyer, den 14. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 15327 L. pr. den 14. Juni 1861.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. M. stattgefundenen 334. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 427 gezogen worden.

Dieselbe enthält böhmisch-ständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

№ 140383 mit ½ der Capitalssumme und
„ 140419—142702 incl. mit der ganzen Capitalsumme,
im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,140,191 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem durch Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 kundgemachten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 14. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 15537 L. pr. den 18. Juni 1861.

(Verkauf der Pattison'schen Gichtwatte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 16. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Staatsministerium des Innern
dann
Staatsministerium des Handels ꝛc.

Nach dem Gutachten des Königl. Obermedicinal-Ausschusses wird dem Fabrikanten Carl Teuchtler in München auf sein Gesuch vom 14. Jänner l. J. die Bewilligung zum Verkaufe der D. Pattison'schen Gichtwatte für den Umfang des Königreichs Bayern unter der Bedingung ertheilt, daß das Pfund nicht höher als zu 2 fl, mithin das große Paket nicht über 6 x. in Absatz gebracht werde.

München, den 8. Juni 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

gez. Frhr. von Schrenk. von Neumayr.

gez. Nüßler.

Ad Nrm. 14314 L. pr. den 17. Juni 1861.

(Gesuch des Apothekers Friedrich Mayer in Heilbronn um die Bewilligung zum Verkaufe von Doppel-Klettenwurzeltinktur und Oel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehender höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern und des Handels im Seitenbetreffe wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 13. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern
dann
Staatsministerium des Handels ꝛc.

Dem Apotheker Friedrich Mayer in Heilbronn wird hiemit auf den gutachtlichen Antrag des Königl. Obermedicinal-Ausschusses die erbetene Bewilligung zum Verkaufe seiner Doppel-Klettenwurzel-Tinktur und Oeles für den Umfang des Königreichs Bayern unter der Bedingung ertheilt, daß sich bezüglich der öffentlichen Anempfehlung dieses Mittels genau und unabänderlich an den hier in Abschrift mitfolgenden Entwurf gehalten werde.

München, den 18. Mai 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

gez. Frhr. von Schrenk. von Neumayr.

gez. Nüßler.

Ad Nrm. Exh. 13048 L. pr. den 18. Juni 1861.

(Den Hebammen-Unterricht für 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Hebammen, welche im Lehrcurse für 1861 die Prüfung bestanden haben, sind im nachstehenden Verzeichnisse namentlich aufgeführt und werden nunmehr in den ihnen bereits angewiesenen Distrikten nach vorgängiger Beeidigung durch das betreffende Königl. Landgericht für zulässig erklärt.

Speyer, den 14. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Verzeichniß

der Hebammen, welche während des Jahres 1861 vorschriftsmäßig unterrichtet wurden.

No.	Namen.	Geburtsort.	Anstellungs-		Prüfungs-Note.	Auf wessen Kosten unterrichtet.
			Ort.	Kanton.		
1	Müller, Margaretha	Mußbach	Mußbach	Neustadt	I. preiswürdig	Gemeinde
2	Klundt, Barbara	Godramstein	Erlenbach	Kandel	I. preiswürdig	eigene
3	Karon, Katharina	Vinningen	Simten	Pirmasens	I.	eigene
4	Andres, Katharina	Schwanheim	Schwanheim	Annweiler	I.	eigene
5	Wallauer, Henriette	Obermoschel	Obermoschel	Obermoschel	I. erhielt den I. Preis	eigene
6	Lahr, Carolina	Gaugrehweiler	Gaugrehweiler	Rockenhausen	I.	eigene
7	Thamerus, Philippine	Münsterappel	Münsterappel	Obermoschel	II.	eigene

---

Ad Nrm. Exh. 15270 L. pr. den 14. Juni 1861.

(Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der zu Zweibrücken stationirte Gendarme Georg Betsch von Speyer hat unterm 4 l. M. durch umsichtiges Benehmen den in den Mühlbach zu Zweibrücken gefallenen fünfjährigen Knaben Friedrich Wilhelm Molitor von da vom Tode des Ertrinkens gerettet, was hiemit unter wohlgefälliger Anerkennung öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 13. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 15493 L. pr. den 18. Juni 1861.

(Aufstellung eines Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Marktschreiber Friedrich Linder von Landau hiemit als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Landcommissariatsbezirk Landau, statt des zurückgetretenen frühern Agenten Nikolaus Eisenhardt, bestätigt.

Speyer, den 16. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 15312 L. pr. den 15. Juni 1861.

(Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten wird Moses Löb von Mutterstadt als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Ludwigshafen hiemit bestätigt.

Speyer, den 14. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 15320 L. pr. den 19. Juni 1861.

(Gesuch des S. Leberle, Hauptagenten der kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" in Ludwigshafen, die Aufstellung zweier Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung unterfertigter Stelle obigen Datums wurden die von dem Hauptagenten der kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia vorgeschlagenen Agenten für besagte Gesellschaft, als:

Renner, Michael, Badbesitzer und Handlungs-Commis in Ludwigshafen und

Rink, Joseph, Forstgerichtsbote in Homburg,

in dieser Eigenschaft bestätigt; was hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gegeben wird.

Speyer, den 15. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

---

pr. den 19. Juni 1861.

(Untersuchung gegen Georg Andreas Hammerbacher, Redacteur des Nürnberger Beobachters, wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt

der Schwurgerichtshof von Mittelfranken

in Sachen des Redacteurs des Nürnberger Beobachters, Georg Andreas Hammerbacher aus Nürnberg, wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

1. Georg Andreas Hammerbacher, 59 Jahre alt, verheiratheter Redacteur von Nürnberg, wird von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Preßvergehens freigesprochen;
2. die Exemplare der № 28 des Jahrgangs 1861 des Nürnberger Beobachters sind, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten;
3. die Kosten des Verfahrens fallen der Königl. Staatskasse zur Last;

dies alles in Anwendung folgender Gesetzesstellen:

Art. 198 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848;

Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850;

Art. 204 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken vom 23. Mai 1861, wo zugegen waren als Richter: Rumpler, Rath am Königl. Appellationsgerichte von Mittelfranken, Hommel, Hauck und Schöner, Räthe, von Truchseß, Assessor am Königl. Bezirksgerichte dahier, II. Staatsanwalt am Königl. Appellationsgerichte von Mittelfranken, Jergius, und als Protokollführer Secretär Eichinger.

(Unterzeichnet sind:)

Rumpler. Hommel. Hauck. Schöner.
von Truchseß.
Eichinger.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 17. Juni 1861.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Mai 1861	98188	49250	56	—	505922,50	49891	37	—	523630	58990	51	—	158133	24	—	
„ „ 1860	87804	51575	16	—	468216,77	56555	14	—	402780	50124	36	—	158555	6	—	
Differenz	10384 mehr.	2324	20	— weniger.	37705,73 mehr.	6663	37	— weniger.	120850 mehr.	8566	15	— mehr.	421	42	— weniger.	
Ergebniß																
in den verflossenen 8 Monaten des Jahres 18⁶¹ . . .	587882	308693	35	—	3559280,61	386699	11	—	5376285	618908	47	—	1314301	33	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⁶⁰	588540	342850	4	—	3131225,45	419515	22	—	4790995	596420	25	—	1358785	51	—	
Differenz	658 weniger.	34156	29	— weniger.	428055,16 mehr.	32816	11	— weniger.	585290 mehr.	22188	22	— mehr.	44484	18	— weniger.	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat Mai 1861	26965	10159	35	—	109015,30	7325	28	—	168110	8082	20	—	25567	23	—	
„ „ 1860	24483	9784	4	—	105545,95	7099	18	—	106450	5514	23	—	22397	45	—	
Differenz	2482 mehr.	375	31	— mehr.	3469,35 mehr.	226	10	— mehr.	61660 mehr.	2567	57	— mehr.	3169	38	— mehr.	
Ergebniß																
in den verflossenen 8 Monaten des Jahres 18⁶¹ . .	165629	63699	15	—	824954,28	61008	2	—	1860460	89055	56	—	213853	13	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⁶⁰	170614	62022	27	—	709703,35	55705	52	—	1210165	61707	57	—	179436	16	—	
Differenz	4985 weniger.	1676	48	— mehr.	115250,93 mehr.	5392	10	— mehr.	590295 mehr.	27347	59	— mehr.	34416	57	— mehr.	

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Mai 1861.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.
Bergzabern . . .	13	7	4	13	4	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg . . .	199	7	3	348	5	34	67	4	27	—	—	—	1	4	30	255	4	20
Kaiserslautern . .	1131	7	11	1695	5	24	1581	5	3	173	6	52	640	4	24	642	4	14
Kandel	59	7	23	33	5	4	246	5	55	—	—	—	—	—	—	12	4	33
Kusel	7	6	43	636	5	42	1247	4	42	—	—	—	39	4	39	456	4	14
Landau	16	7	17	29	5	5	209	5	56	26	7	37	13	4	31	—	—	—
Neustadt	2244	7	27	1383	5	27	1729	5	51	—	—	—	574	4	44	161	4	42
Pirmasens . . .	93	6	48	180	5	29	3	3	30	—	—	—	1	4	—	60	4	22
Speyer	140	7	18	222	5	21	203	5	31	—	—	—	72	4	38	48	4	43
Zweibrücken . .	1839	7	2	1358	5	36	140	4	32	18	7	17	65	4	9	1291	4	24
Summa .	5741	7	14	5903	5	30	5425	5	17	217	7	—	1405	4	33	2925	4	20
Mittlpr. v. Monat April		7	—		5	13		5	11		6	51		4	27		3	58

Name of Ward _____ Date _____

WARD

Name of Patient	Medical Service						Surgical Service						Remarks
	Temperature			Pulse			Temperature			Pulse			
	A.M.	P.M.	Night	A.M.	P.M.	Night	A.M.	P.M.	Night	A.M.	P.M.	Night	

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 37. Speyer, den 29. Juni 1861.

Inhalt:

Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfeste, zugleich Kreisfeste für Oberbayern, in München 1861.

Programm
zu dem
Central-Landwirthschafts-Feste,
zugleich Kreisfeste für Oberbayern,
in München 1861.

Der Allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre Sonntag den 6. October in München abgehalten werden.

Am Montag den 7. October findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 10 Uhr, (§. 32 der Satzungen) und Dienstag den 8. October die Kreis-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern (§. 31) statt.

Es wird während des Festes eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und Geräthe Bayerns stattfinden.

Auch findet Sonntag Vormittags 10 Uhr die Vorführung edler Pferde aus dem Königl. Hofgestüte und von Zuchthengsten aus dem hiesigen Beschälerstalle des Königl. Landgestüts in oder nächst der Königl. Hofreitbahn, sowie

Bible, Gilbert Haydock see **Haydock, George Leo**

Bible, Jack (Jackson Arn Bible) b. Feb. 11, 1938, Fort Worth, Texas. Actor. Films: *Nevada Smith* (1966), *Sam Whiskey* (1969), *Macho Callahan* (1970), *Hannie Caulder* (1971), *Chandler* (1971), *Lolly-Madonna XXX* (1973), *Race with the Devil* (1975), *Moonshine County Express* (1977), *Winterhawk* (1977), *Jaws 3-D* (1983), *Silent Rage* (1983), *Vamp* (1986), *Dead Heat* (1988), *Pet Sematary* (1989), *Pet Sematary Two* (1992), *Bad Girls from Mars* (1990), *Dead Heat on a Merry-Go-Round* (1966), *Waxwork II: Lost in Time* (1992), *Dead Man* (1995), *Bad Girls* (1994), *Dead Man's Revenge* (1994), *Dead Man Walking* (1995), *Dead Man Out* (1989), *Dead Man's Gun* (1997), *Dead Man's Curve* (1998), *Dead Man's Walk* (1996), *Dead Man's Island* (1998), *Dead Man's Revenge* (1998

8. durch gelungenen Anbau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung, dann durch Erzeugung und Verbreitung ihres Samens;
9. durch verbesserte Anlagen von Hopfengärten überhaupt, insbesondere auch durch Drahthopfenanlagen, durch folgerecht unternommenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter anderer Handelsgewächse, durch Erzeugung und Verbreitung desfallsigen Samens und Veredlung, sowie durch verbesserte Verarbeitung solcher Rohstoffe;
10. durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;
11. Durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen, durch Anpflanzung von Spalier- und Zwergbäumen nebst zweckmäßigem Baumschnitte derselben, durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes;
12. durch Anlegung von Gemüsegärten, die sich a) durch eine geregelte Kultur und durch Erzeugung von neuen oder in der Gegend bisher nicht gebauten Gemüsesorten und Verbreitung derselben auszeichnen, — mit Ausschluß der eigentlichen Handelsgärten; — b) durch Hervorbringung der größten Menge vollkommener Gemüse im freien Lande auf dem kleinsten Raume und in kürzester Zeit;
13. durch Maulbeerbaumzucht;
14. durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht, besonders durch Einführung der Dzierzon'schen Methode und der italienischen Biene;
15. durch Einführung der Stallfütterung und durch entsprechende Vermehrung und Veredlung des Viehstandes, durch erfolgreiche Einführung entsprechender fremder Viehrassen;
16. durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
17. durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen, insbesondere durch Erzeugung ausgezeichneter Butter und Käse, dann durch zweckmäßige Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;
18. durch künstliche Fischzucht mit günstigen Resultaten und Verbreitung edler Hühnerarten;
19. durch Verbesserung und zweckmäßige Gestaltung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;
20. durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Bewerbung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden, Private sowohl, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Beilge I. verfaßt sein und den im §. VII. gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;
b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu constatiren, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1858, 1859, 1860

und 1861 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz (mit Ausnahme der ad № 20 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder aus derselben Categorie prämiirt werden; auch müssen

c) den Zeugnissen ad 9 gemäß Formular doppelt versiegelte Muster des Flachses und Hanfes beiliegen, ebenso den Bewerbungen ad 10 Muster von Wein; endlich muß

d) in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von eigenem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

neun große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern; sowie

ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1. für diejenigen Beamten, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt und durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften auf Entwurzelung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2. für diejenigen Geistlichen und Schullehrer, Kultur-Ingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche — abgesehen von allenfallsigen Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe — sich in gleicher Richtung indirekt einwirkend ausgezeichnet haben;

3. für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammt-Gemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einschlüssig 20 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz insbesondere nach §. II. 1, zur Entwurzelung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung

gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst-Dörren, Waschhäusern u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II., und in denselben ist gleichfalls legal zu konstatiren, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1858, 1859, 1860, 1861 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Kategorie eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Was die ad 1 erwähnten Bewerber betrifft, so wird hier ausdrücklich festgesetzt, daß die Kreis-Comités befugt sein sollen, das General-Comité in den Stand zu setzen, die von ihnen als um die Landwirthschaft besonders verdient erachteten Beamten durch Preise auszuzeichnen.

Hiedurch ist aber eine Selbst-Bewerbung der Beamten keineswegs ausgeschlossen, und können sich dieselben in diesem Falle mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité wenden, welches dann von den Distrikts-Comités durch die Kreis-Comités Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

In beiden Fällen müssen die betreffenden Eingaben **bis 15. August l. J.** in den Einlauf des General-Comité gelangt sein.

Insoferne von Seiten der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher eine Bewerbung hinsichtlich der

Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe stattfinden sollte, so ist solche unter Bezug auf die Bestimmungen nach §. I. des Programmes einzureichen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche — zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens fünfzehnjährige, bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen sowie ehrenvolle Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar 6 für das männliche, 6 für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1861 zehn Preise ausgesetzt, welche in landwirthschaftlichen Instrumenten, Diplomen und Preisbüchern bestehen; ferner kommen hiezu ehrenvolle Erwähnungen.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeinde-Distrikt umfassende Leistungen als:

1. durch Einführung regelrecht angelegter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels, durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegung von Jauchegruben und durch zweckmäßige Benützung dieses flüssigen Düngers, durch Gebrauch von Compostdünger oder Anwendung der Mergelung, oder:
2. durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brache-Benützung in der ganzen Ortsflur zum sofortigen Anbau von Brachfrüchten in größerer Ausdehnung und wo triftiger Gründe wegen die Communweideschaft nicht aufgehoben werden kann, durch deren Regelung und Verbesserung;
3. durch zweckmäßige und namhafte Verbesserung und durch Veredlung des örtlichen Viehstandes;
4. durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5. durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassendem Baue von Futtergewächsen;
6. durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7. durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von **Gemeinde-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern.**

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeindevermögens und sollen in der Gemeinde benützt werden.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage IV.

§. V.

Für besondere Leistungen.

Preise für ausgestellte landwirthschaftliche und Gartenprodukte, wie landwirthschaftlich-technische Produkte und Geräthe.

Als Preise werden ausgesetzt:

Zwölf große silberne Vereinsdenkmünzen
Achtzehn kleine silberne Vereinsdenkmünzen
} mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.

Ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1. Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und andern, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.

2. a) Für reichhaltige Sammlungen der verschiedensten Sorten vorzüglicher Aepfel, Birnen und Trauben, für einzelne Sortimente derselben oder auch für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten. Für vollkommene Früchte, deren Reifezeit eigentlich vorüber ist, wie Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche u. s. w.

   b) Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten. *)

3. Für neu erfundene Geräthe jeder Art, welche im Bereiche der Land-, Garten- oder Forstwirthschaft

*) Ein und derselbe Aussteller zu Ziffer 2 kann für die sub a und b bezeichneten Leistungen nur Einen Preis erhalten.

Dienste leisten und die als nützlich und zweckentsprechend erkannt werden.

4. Für ausgezeichnetes, zahmes Geflügel.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage V.

Alle diese Produkte sind spätestens Freitags 6 Uhr Abends vor dem Festsonntage im Ausstellungs-Gebäude (Glaspalast) abzugeben.

Beträchtliche Sendungen wollen einige Tage früher entweder mündlich oder schriftlich dem General-Comité angezeigt werden.

Jeder Aussteller hat bei der Ablieferung ein genaues Verzeichniß der übergebenen Gegenstände mit der schriftlichen Erklärung vorzulegen, ob er die ausgestellten Gegenstände zurück verlange.

Sollten bei der Ausstellung sich ganz außerordentliche Leistungen ergeben, so behält sich das General-Comité vor, zur Belohnung derselben mehrere oder höhere Preise zur Vertheilung zu bestimmen.*)

§. VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern, welches am Central-Landwirthschafts-Feste zugleich sein Kreisfest (§. 19 c der Satzungen) feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise an oberbayerische Landwirthe und zwar je einen

I. Preis in einer goldenen Vereins-Denkmünze oder 12 Vereinsthaler nebst großer silberner Vereins-Denkmünze, Ehren-Diplom und Preisbuch,

II. Preis zu 6 Vereinsthaler nebst kleiner silberner Vereins-Denkmünze, Ehren-Diplom und Preisbuch aus, als:

*) Das Hinwegbringen verkaufter Ausstellungs-Gegenstände ist erst am Schluß der Ausstellung gestattet.

1. für Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten überhaupt, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;

2. Für Hebung der Rindviehzucht mittelst Rassevereblung;

3. für Förderung der Obstbaumzucht mittels musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen, und Anlage von Bezirksbaumschulen;

4. für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;

5. für erfolgreiche Moorkulturen mittels Anschwemmung, Be- und Entwässerung, für Einführung und Mehrung des Kunstwiesenbaues;

6. für Einrichtung musterhafter Dungstätten mit vollkommener Odelbenützung.*)

Die Bewerbungen sind ganz analog jenen um Preise des General-Comités und nach Formular Beilage I. pag. 715 (Bewerbungen zu §. I. resp. IV. des Programmes) bis zum 15. August in die Hände des Kreis-Comité von Oberbayern zu liefern.

Dieses wird sein Urtheil in der Jahresversammlung am Dienstage nach dem Octoberfestsonntage bekannt geben.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

Ferner setzt das Kreis-Comité einen Preis von 50 fl für ins Leben getretene Viehleihkassen, welche sich nachweisbar bewährt haben, aus.

*) Diese Preise können nur gegeben werden, wenn sie nicht schon vom General-Comité in den letzten vier Jahren prämiirt worden sind. (Sitzungsbeschluß des Kreis-Comité vom 4. September 1860.)

§. VII.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu I. II. III. IV. und V. (siehe Formulare Beilagen I. II. III. IV. V.), werden durch das betreffende Kreis-Comité in ein Resumé geordnet und nach Kategorien ausgeschieden an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber mit Ausnahme derjenigen nach §. V. müssen spätestens bis zum 15. August l. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Comité sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comité gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Zeugnisse sind von den Bezirks-Comités zu prüfen und zu bestätigen.

§. VIII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für Zuchtthiere.

I. Für die Pferdezucht. *)

A. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½jährigen Hengste.

1. Des starken Wagenschlages.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, siebzig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, fünfzig Vereinsthaler.
Dritter Preis, dreißig Vereinsthaler.
Vierter Preis, zwanzig Vereinsthaler.

b) Acht Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplom bestehend.

2. Des leichten Wagen- und des veredelten Reitschlages.

a) Zwei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, fünfzig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, dreißig Vereinsthaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

B. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½jährigen Stuten.

1. Des starken Wagenschlages.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, achtzig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, sechzig Vereinsthaler.
Dritter Preis, vierzig Vereinsthaler.
Vierter Preis, zwanzig Vereinsthaler.

b) Acht Preise, jeder mit je zehn Vereinsthalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

---

*) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

c) Acht Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, Preisbuch, Fahne und Ehrendiplom.

2. Des leichten Wagen- und des veredelten Reitschlages.

a) Zwei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechzig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, vierzig Vereinsthaler.

b) Vier Preise, jeder mit je acht Vereinsthalern, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Vier Nachpreise, jeder mit der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, Preisbuch, Fahne und Ehrendiplom.

II. Für die Rindviehzucht. *)

A. Für vorzügliche Zuchtstiere, wenn nachgewiesen ist, daß dieselben erfolgreich wenigstens 1 Jahr lang beim Eigenthümer zur Zucht verwendet wurden.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechs und dreißig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereinsthaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereinsthaler.
Vierter Preis, zwölf Vereinsthaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

*) Wenn Stiere oder Kühe aus einer größeren Entfernung als 20 Wegstunden zur Concurrenz kommen und einen der Hauptpreise erhalten, so vergütet das General-Comité für die Stunde über 20 Stunden Entfernung eine Entschädigung von 9 Xr für Stiere und 7 Xr für Kühe (allein nur für den Hertransport). Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

B. Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechs und dreißig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereinsthaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereinsthaler.
Vierter Preis, zwölf Vereinsthaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

III. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, acht und zwanzig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, achtzehn Vereinsthaler.
Dritter Preis, zwölf Vereinsthaler.
Vierter Preis, zehn Vereinsthaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

IV. Für die Schweinszucht.

a) Fünf Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
1. für Eber (Bären), Erster Preis, zwölf Vereinsthaler.
" " " Zweiter Preis, acht Vereinsthaler.
2. für Schweinsmütter, Erster Preis, achtzehn Vereinsthaler.
" " Zweiter Preis, zwölf Vereinsthaler.

für Schweinsmütter, Dritter Preis, acht Vereinsthaler.

b) Zwei Nachpreise, in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind ausschließlich für Zuchtschweine (männlichen und weiblichen Geschlechts) bestimmt.

II. Für Mastvieh.

V. Für Mastochsen.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, fünf und zwanzig Vereinsthaler.
Zweiter Preis, achtzehn Vereinsthaler.
Dritter Preis, zehn Vereinsthaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

VI. Für Mastschweine.

a) Ein Hauptpreis zu 8 Vereinsthaler, mit Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

b) Ein Nachpreis, in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Art der Mastung aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um die Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichtsverlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

§. IX.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die im §. VIII. angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag 4. October, Vormittags 10 Uhr, in Händen des General-Comité befinden.

   Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die diesfallsigen Formularien ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein giltig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen bei den Pferden die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Zeugnisse, wie nicht minder die Prämien-Legitimations-Scheine der Königl. Landgestüts-Verwaltung durchaus keine Preisebewerbung.

2. Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährlich, auf dem Platze vor der Königl. Reitschule vor sich. Dort müssen die **Pferde** Freitags den 4. October Nachmittags 2 Uhr und Samstag den 5. October früh 8 Uhr, die **übrigen Viehgattungen** Samstags den 5. October Vormittags 8 Uhr vorgeführt werden. Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten,

müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

3. Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

4. Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten, als auch bei den Stuten Preise von einem Pferde-Schlage auf den andern zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt werden.

5. Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

6. Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur

einmal auf eine Preis-Zuerkennung Anspruch gemacht werden.

7. Dieselben Züchter können mit derselben Thiergattung desselben Geschlechts und bei Pferden desselben Schlages erst immer nach Verlauf von 2 Jahren, also nach Ausfall Eines Jahres oder Festes, zur Concurrenz um die Geldpreise zugelassen werden. Um Rang und Diplom kann aber jedes Jahr mit derselben Viehgattung von demselben Züchter concurrirt werden. Im Falle des Ausschlusses vom Geldpreis erhält diesen der nächstfolgende Berechtigte.

8. Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke derselben Gattung und bei Pferden desselben Schlages zur Ausstellung bringen, erhalten von denselben nur einen Preis, die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke wird jedoch mittelst eines Diplomes und durch den Festbericht beurkundet.

9. Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letztern in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preisordnung Nächstfolgenden überlassen.

10. Die nach Formular VI., VII., VIII., IX. und X. verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. VII. des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt sein:

a) daß der Bewerber wirklich ausübender Landwirth, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oeconomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes ist;

b) daß er das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen

Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen

c) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Preis erhielt;

d) daß er für dieselbe Viehgattung desselben Geschlechtes beim vorjährigen Central-Landwirthschafts-Feste keinen Preis bekam;

e) auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt, und die Musterpackete von dem treffenden Bezirks-Vorstande, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter versiegelt sein.

11. Am Festsonntage selbst — den 6. October — Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Thereſienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Stand-Abtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Aufstellungsgebühren (z. B. Standgeld) sind nicht zu entrichten.

12. Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Dieser Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine

Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

§. X.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende (Schafe, Schweine und Mastvieh) am Ausstellungsplatze.

Die in den §. I., II., III., IV., V. und VI. ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis- resp. Bezirks-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Individuen Sorge getragen.

§. XI.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschaftsfest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preis-Viehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das diesfallsige Programm des Magistrats der Königl. Haupt- und Residenzstadt München auseinandersetzt.

§. XII.

Montag den 7. October wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Localitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße № 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschaftsfestes von dem Magistrate der Königl. Haupt- und und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis-, Amts- und Local-Intelligenz-Blätter, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdieß ergeht an die Königl. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comité's dann an die Königl. Distrikts- und Local-Polizeibehörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirke das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Categorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den, die Preisebewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Bezirks-Vorständen oder den Distrikts-Polizeibehörden nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der im Anhange bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im April 1861.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand:
Reichsrath v. Niethammer.

Der I. Schriftführer:
Dr. Fraas.

Zeugniß-Formulare.

Die Zeugnisse sind von den Bezirks-Comités nach gepflogener Berathung auszustellen.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. I. allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammtgebiete der Landwirthschaft betreffend. *)

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. I. (§. VI.) ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1858, 1859, 1860 und 1861 ausgeführten Leistungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben, so wie deren Erfolg gewissenhaft angegeben).

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkes eingeschaltet, die diesfallsige Ansicht des Bezirksvorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VII. des Festprogrammes ausgesprochen).

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

*) Anmerkung: Zugleich auch Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VI. für oberbayer'sche Landwirthe. (Siehe pag. 701 u. f.)

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. II., die Leistungen der Beamten *), Geistlichen, Schullehrer, Kultur-Ingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeindevorsteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (Königl. Beamter, Geistliche, Schullehrer, Kultur-Ingenieur, Bezirksgeometer, Thierarzt oder Gemeindevorsteher):

Wohnort:

in der Gemeinde:

*) Dieselben können sich mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité wenden, welches dann von den Bezirks-Comités durch die Kreis-Comités Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet (vgl. §. II. pag. 695).

landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier Jahren 1858, 1859, 1860 und 1861 aufgeführten Leistungen:

(hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die diesfallsigen Ansichten und Anträge des Bezirksvorstandes eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt der unterzeichnete Bezirksvorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses (nach Vorschrift des §. VII. des Festprogrammes) mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III., landwirthschaftliche Dienstboten betreffend.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete
Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):

Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehrenpreise für den (die)

Namen (Vor- und Zuname des Dienstboten):
Eigenschaft; hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden, und angegeben werden,
b) in welcher Dienstboten-Eigenschaft er diente.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben, und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.)

Name des Ausstellers.

Dieses Zeugniß muß von dem Vorstande (stellvertretenden Vorstande) des landwirthschaftlichen Bezirkes unterzeichnet und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbestände ausdrücklich bestätigt sein.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV., Leistungen von Gesammtgemeinden betreffend.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:
Name (der preisbewerbenden Gemeinde):

landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste §. IV. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen fünf Jahre ausgeführte Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und beschrieben, und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen.)

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen, und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier wird nun das Gutachten des Bezirksvorstandes in der nach Programm §. VII. vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der angerühmten Leistungen constatirt werden soll.)

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage V.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach §. V., Preise für ausgestellte landwirthschaftliche und Gartenprodukte, wie landwirthschaftlich-technische Produkte und Geräthe, betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft:
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. V. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte übersendeten Produkte (Geräthe ꝛc.):

(hier werden die zur Ausstellung eingesendeten Produkte (Geräthe) namentlich aufgeführt).

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. bestätiget, daß die von dem Aussteller oben aufgeführten Produkte (Geräthe) von demselben selbst gezogen (verfertiget) wurden.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII., I. A et B, Zuchthengste und Zuchtstuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengst (Zuchtstute)

von Farbe:
Abzeichen:
Höhe (Faust, Zoll):
wann geboren:
sohin dermaligen Alters:
Abstammung, Vater (ob Landgestütsbeschäler, dessen Name):
Mutter (ob Landstute oder welcher Race):
Bewerber hat dieses Pferd erzogen:
a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . ., sohin in eigener Pflege und Wart seit . . Jahren . . . Monaten.

Der Preisbewerber hat für diese Thiergattung dieses Geschlechts und Schlages beim Central-Landwirthschaftsfeste 1860 zu München keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oeconomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tagwerk . . . Dezimalen.

Der Gesammt-Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen.

Vorzeiger dieses wünscht für die Pferdezuchtspreise des . . . . Schlages sich zu bewerben (vergl. pag. 705 u. f.)

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.
Unterschrift:

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII., II. A et B, Zuchtstiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth rc.):
Wohnort:
in der Gemeinde:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftfeste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh)
von Farbe:
Abzeichen:
Höhe:
Länge:
Alter:
Abstammung (Race, Kreuzung):
Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:
a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . ., sohin in eigener Wart . . . Jahre . . . Monate.

Der Eigenthümer hat für diese Thiergattung dieses Geschlechts bei dem Central-Landwirthschaftsfeste 1860 in München keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oeconomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tagwerk . . . Dezimalen.

Des Preisbewerbers Gesammt-Viehstand besteht in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen.

Dieser Zuchtstier ist bereits seit . . Jahren in größerer Ausdehnung und mit bestem Erfolg zur Zucht benutzt worden.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben be-

zeichnete Thiergattung hergetrieben wird, ist von München . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII., III., die veredelte Schafzucht betreffend.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschafsfeste zu München

Widder
Mutterschafe
Lämmer } (Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke.)

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung, zählt im Ganzen:

Widder
Mutterschafe
Lämmer } (Anzahl der Stücke.)

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. October 1860 . . . Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser

edlen Schafheerde seit . . . . und hat für die Zucht veredelter Schafe beim Central-Landwirthschaftsfeste 1860 keinen Preis erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung . . .

Des Preisbewerbers Oeconomie besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tagwerk . . . Dezimalen.

Dessen Gesammt-Viehstand besteht in . . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconcurrirenden, oben bezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirksvorstandes verschlossene Wollproben nach den Bestimmungen des Programmes beizulegen.)

Vorstehendes Zeugniß, so wie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII., IV., Zuchteber und Schweinsmütter betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

a) Eber (Bären),

b) Schweinsmütter.

Der Preisbewerber hat diese Thiere gezogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in:

a) Schweinbären } Anzahl der Stücke.
b) Schweinsmüttern }

Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. October 1860 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preisconcurrenz vorzuführenden Viehstücke dieses Geschlechts beim Central-Landwirthschaftsfeste 1860 keinen Preis erhalten.

Der Viehstand besteht in . . . Pferden, . . . Rindern, . . . Schafen.

Des Preisbewerbers Oeconomie besteht in . . . . . Tagwerk . . . Dezimalen.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VIII., B. V. und VI., Mastochsen und Mastschweine betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebenen, während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegten und gefütterten Mastochsen (Mastschwein).

Bezeichnung

a) des Alters:

b) der Farbe und Abzeichen:

c) Höhe und Länge:

d) Gewicht vor der Mastung:

e) dermaliges Gewicht:

f) die Mastung hat gedauert:
von . . . bis . . . also . . . Wochen.

g) Die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . . . .

Der Eigenthümer hat für Mastvieh derselben Viehgattung am Central-Landwirthschaftsfeste 1860 keinen Preis erhalten.

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen.

Die Oeconomie des Mastvieh-Eigenthümers besteht in einem Flächeninhalte von . . . Tagwerk . . . Dezim.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte, mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Programm

für das

Octoberfest auf der Theresienwiese

am 6. October 1861.

A. Pferde-Rennen.

Haupt- und Nachrennen.

Sonntag den 6. October heurigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferde-Rennen unter folgenden Bestimmungen gehalten:

1. Die Herren Bürger: Joseph Köll, Joseph Gsteidinger, Max Schießl, Georg Birzer, Max Schwaiger bilden zusammen das Renngericht, welches alle Zwischenfälle nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt und die Pferde-Rennen leitet. Alle Anstände, welche sich bei dem Pferde-Rennen ergeben, müssen vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört.

   Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Joseph Köll zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts vorzugsweise die Leitung des Rennens übertragen ist.

2. Die Rennbahn beträgt $^3/_8$ Poststunden und muß viermal umritten werden; bei durchweichtem Boden dreimal.

3. Die Preise bestehen aus Geldpreisen und Fahnen, welche unter Vortragung der mit den Namenszügen Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin geschmückten Ehrenfahne nach abgehaltenem Rennen vertheilt werden.

   Der 1. Geldpreis besteht in 50 Dukaten,
   „ 2. „ „ „ 40 „
   „ 3. „ „ „ 30 „
   „ 4. „ „ „ 20 „
   „ 5. „ „ „ 30 Zweigulden,
   „ 6. „ „ „ 25 „
   „ 7. „ „ „ 24 „
   „ 8. „ „ „ 21 „
   „ 9. „ „ „ 19 „
   „ 10. „ „ „ 17 „
   „ 11. „ „ „ 15 „
   „ 12. „ „ „ 12 „

   Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Fahnen geziert sind.

4. Jeder Rennpferdbesitzer hat bei der Einschreibung für das Hauptrennen eine Einlage von 10 ℔ zu entrichten.

5. Das Renngericht wird Tags vorher, Samstag den 5. October, Nachmittags von 1—5 Uhr im Magistrats-Gebäude № 1 im Thal die Einschreibung und am Sonntag um halb 8 Uhr früh die Verloosung vornehmen.

6. Am Sonntag den 6. October Morgens 7½ Uhr versammeln sich sodann die Herren Rennmeister mit ihren Knaben daselbst, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe abgehalten wird.

   Nach Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit

Gesetz, betr. Ergänzung des Gesetzes über die Angelegenheiten der evangelischen Landeskirche vom 3. Juni 1876. Vom 14. Juni 1900. S. 169.

Gesetz, betr. Ergänzung des Gesetzes über die Angelegenheiten der katholischen Kirche vom 20. Juni 1875. Vom 14. Juni 1900. S. 171.

Gesetz, betr. Ergänzung des Gesetzes über die Angelegenheiten der katholischen Kirche vom 20. Juni 1875. Vom 14. Juni 1900. S. 172.

Gesetz, betr. Ergänzung des Gesetzes über die Angelegenheiten der katholischen Kirche vom 20. Juni 1875. Vom 14. Juni 1900. S. 173.

Gesetz, betr. Ergänzung des Gesetzes über die Angelegenheiten der katholischen Kirche vom 20. Juni 1875. Vom 14. Juni 1900. S.

2. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben; die des ersten ist geziert.

3. Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen für jedes Loth 4 kr. bezahlt.

4. Der Theil von Krone, Klauen und Kopf, welchem der Preis zufallen soll, muß der schwerere sein und bei der Krone wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird der Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.

5. Sollte am Donnerstag den 10. October Mittags der Vogel noch nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 11. October auf der Perpendikelscheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden.

6. Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl 12 xr zu nehmen; jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Loose nicht schießen.

Ein Loos, auf welches ein Schütze bereits einen Schuß gemacht hat, kann von demselben nur noch für das Schießen auf der Perpendikel-Scheibe verkauft werden.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1. Die ersten drei Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

das	I.	Beste	30 fl	—	xr
„	II.	„	15 „	—	„
„	III.	„	7 „	30	„

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten zwei Fahnen auf dem Haupt, Kranz und Glück sind geziert.

2. Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl, es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl, auf dem Glück hingegen können 100 Schüsse à 15 xr gekauft werden.

III. Schießen mit Bürschstutzen auf die Scheibe.

Die ersten drei Gewinnste auf dem Haupt und Glück sind gleich und betragen

das	I.	Beste	18 fl	—	xr
„	II.	„	9 „	—	„
„	III.	„	4 „	30	„

Auf dem Haupte werden vier Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind. Auf dem Glücke werden sechs Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse auf Haupt und Glück beträgt 2 fl 24 xr, und kann daher ein allenfallsiger Fehlschuß auf dem Haupt gegen 36 xr, auf dem Glück aber können 50 Schüsse à 12 xr gekauft werden.

IV. Hirschschießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt:

das	I.	Beste	18 fl	—	xr
„	II.	„	9 „	—	„
„	III.	„	4 „	30	„

nebst 9 Fahnen, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl 24 xr; auch können 50 Schüsse à 12 xr angekauft werden. Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl zwei Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf.

Als Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirschschießen werden festgesetzt:

a) der Lauf darf mit Einschluß der Patentschraube nur höchstens 30½ Zoll lang sein;

b) das Gewicht des Gewehres darf 8 Pfund 8 Loth nicht überschreiten;

c) das Gewehr darf keine Fingerbügel haben;

d) mit dem Dupfer muß, auch ohne einzudupfen, das Schloß abgedrückt werden können;

e) Dupfersperren sind nicht gestattet und darf endlich

f) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden, dessen Durchmesser nicht unter einem halben bayerischen Zoll halten soll.

Gabel-Visire werden nur in dem Falle zugelassen, wenn die Oberfläche des Laufes durchaus glatt und ohne das geringste Merkzeichen, — das Gabel-Visir selbst aber noch auf dem Laufe angebracht ist.

Weitere Bestimmungen.

1. Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 150 Schritten oder 375 bayerische Fuß aufgestellt.

2. Die Entfernung des Zieles bei dem Bürschstutzen-Schießen beträgt 120 Schritte oder 300 bayerische Fuß.

3. Das Schwarze bei dem Schießen II., dann die Treffer auf den Hirschbretteln haben 12 Zoll im Durchmesser, das Schwarze bei dem Schießen III. hat 10 Zoll Durchmesser.

4. Die Punktenschüsse werden nach der Scala gemessen und bestimmt. Für die bei der Messung gleichbefundenen Schüsse wird der Vorrang durch das Loos entschieden.

5. Gewinnste werden durchgehends auf 2 Drittel der Schußzahl regulirt und vertheilt.

6. Vorbezeichnete Schießen dauern vom 7. October ununterbrochen bis Freitag den 11. October Abends.

7. Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen; jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 13. October vor dem zweiten Pferderennen an die Preiseträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise entweder persönlich in Empfang zu nehmen oder durch den Oberzieler in Empfang nehmen zu lassen.

8. Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen.

9. Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gezierte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter bei der Einschreibung ausgewiesen und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe.

Diese Fahne kann übrigens von einem und demselbem Schützen nur im 10ten Jahre wieder gewonnen werden; auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützengesellschaft wenigstens während der letzten drei Jahre einverleibt sein und sich hierüber gleichfalls bei der Einschreibung durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.

10. Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 11. October seine Schieß-Polette dem Schützen-Actuar bei Verlust aller seiner Ansprüche an die Kasse abzugeben.

11. Sämmtliche Beste werden freigegeben; das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung geleitet. Hiezu wird bemerkt, daß

a) nur mit solchen Spitzkugeln geschossen werden darf, deren Basis im Durchmesser nicht größer ist, als

der Durchmesser einer runden Kugel, wovon 24 Stück ein bayerisches Pfund wiegen;

b) daß während des Schießens an keinem Gewehre ein Tragriemen sich befinden darf, und

c) daß die Aussenkung der Kappe des Schaftes bei keinem Gewehre mehr als ½ bayerischen Zoll betragen darf.

12. Schließlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 7. October um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützen-Gesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zu Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitmacht, darf am ersten Tag nicht schießen.

Vogellooſe, Standbillets und Schützenzeichen werden deßhalb ebenfalls Montag den 7. October zwischen 8 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Die Schützenmeister:

Von Seite des Hofes:	Von Seite der Stadt:
Feberl.	Schmid.
Waldmann.	Baur.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Octoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an Herrn Magistratsrath Riederer zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat
der
Königl. Haupt- und Residenzstadt München.
Bürgermeister:
v. Widder.
Reschreiter, Secretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 38. Speyer, den 2. Juli 1861.

Inhalt:

Königliche Allerhöchste Genehmigung zur Namensänderung. — Die erledigte Stelle des Königl. Verwalters der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt zu Frankenthal betr. — Das Studieren im Auslande betr. — Erledigung von Freiplätzen im Königl. Central-Blindeninstitut in München. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei St. Ingbert. — Falsche Münzen betr. — Gesuch des S. Lederle, Hauptagent der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Ludwigshafen, die Aufstellung von Agenten betr. — Aufstellung von Agenten für die Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Agentur der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Rinnthal, Decanats Bergzabern. — Eröffnung der Assisen für das III. Quartal 1861. — Untersuchung wider den Redacteur Gottfried Meyer von Nürnberg wegen Preßvergehens. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4-, 4½- und 5procentigen Eisenbahnschuld betr. — Bekanntmachung, die II. Verloosung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 betr. — Ferienfitzungen betr. — Das Ableben des Pedellen an der Königl. Studienanstalt zu Speyer betr. — Pfarrei-Verleihung. — Augsburger Börse.

pr. den 26. Juni 1861.

(Königliche Allerhöchste Genehmigung zur Namensänderung.)

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zu gestatten, daß der Weber Carl Berst von Potzbach den Familiennamen Benner annehmen und führen dürfe.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 21. Juni 1861.

gez. **Max.**

Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär:

Ministerialrath gez. Steyrer.

Vorstehende allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit der Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 11. Germinal XI. unwiderruflich Vollziehung erhalten, wenn binnen

Jahresfrist keine gegründete Reclamation dagegen erhoben wird.

Zweibrücken, den 25. Juni 1861.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.

v. Schmitt.

Nro. 15897 L. pr. den 24. Juni 1861.

(Die erledigte Stelle des Königl. Verwalters der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt zu Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle des Königl. Verwalters der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt zu Frankenthal ist bereits seit einiger Zeit erledigt.

Dieselbe wurde bisher um deswillen nicht besetzt, weil es nöthig erschien den Gehalt des neu anzustellenden Verwalters zuvor im Einvernehmen mit dem Landrath des Kreises festzusetzen.

Dieser hat in seiner ordentlichen Sitzung vom 12. l. M. (vide Kreis-Amtsblatt Seite 609) beschlossen, daß mit dieser Stelle ein Jahresgehalt von 1400 fl verbunden werden soll. Außerdem genießt der Königl. Verwalter freie Wohnung und einen Garten.

Pensionsansprüche werden demselben nicht zugestanden.

Bewerber um diese Stelle, welche die im Landraths-Protokoll auf Seite 609 des Kreis-Amtsblattes aufgeführten Eigenschaften besitzen müssen, haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen, belegt mit den erforderlichen Zeugnissen, bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Diejenigen Bewerber, welche bereits früher Gesuche um die vacante Stelle einreichten, haben, nachdem nunmehr der mit derselben verbundene Gehalt in anderer Weise als der frühere regulirt ist, soferne sie dieselben

noch aufrecht erhalten wollen, eine dahin zielende Erklärung binnen derselben Frist abzugeben.

Speyer, den 22. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Nro. 15959 L. pr. den 22. Juni 1861.

(Das Studieren im Auslande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es mehren sich in neuester Zeit die Fälle, daß Candidaten der Theologie aus der Pfalz ihre Studien im Auslande beginnen, beziehungsweise fortsetzen, ohne vorher rechtzeitig um die Erlaubniß hiezu nachgesucht zu haben.

Da ein solches Verfahren eine Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen verordnungsmäßigen Bestimmungen enthält, gemäß welcher der Besuch ausländischer Universitäten nur mit höchster Bewilligung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zulässig ist, so werden die Studierenden aus der Pfalz in Folge eines höchsten Ministerial-Auftrags vom 14. Juni 1861, № 4496, hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß diejenigen, welche ferner ohne vorher eingeholte Erlaubniß ihren Studien im Auslande obliegen, die daselbst zugebrachte Zeit in das vorgeschriebene Quadriennium nicht eingerechnet werden kann.

Speyer, den 22. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 15523 L. pr. den 24. Juni 1861.

(Erledigung von Freiplätzen im Königl. Central-Blindeninstitut in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Königl. Central-Blindeninstitut in München kommen für das Jahr 18⅓, und zwar in der Blinden-Beschäftigungsanstalt zwei ganze Freiplätze allgemeiner Stiftung und in der Blinden-Erziehungsanstalt ein ½ Freiplatz allgemeiner Stiftung, in Erledigung.

Ein Freiplatz aus Kreisfonds der Pfalz ist nicht erledigt.

Gesuche um die erledigten Plätze, für welche Bewerbungen aus dem ganzen Königreiche zulässig, sind mit den erforderlichen Zeugnissen den Königl. Landcommissariaten vorzulegen, welche dieselben mit der durch Ausschreiben vom 20. Dezember 1851 angeordneten Uebersichtstabelle bis zum 15. Juli hieher einzusenden haben.

Speyer, den 22. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 10854 O. pr. den 25. Juni 1861.

(Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei St. Ingbert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Einnehmers Groß ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei I. Klasse zu St. Ingbert, Königl. Landcommissariats Zweibrücken und Rentamts Bliskastel in Erledigung gekommen, und wird hiermit mit einer Cautionspflicht von 6300 fl zur Bewerbung

nach den Bestimmungen vom 18. November 1853, Kreis-Amtsblatt Seite 850, ausgeschrieben.

Speyer, den 23. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. 15752 L. pr. den 26. Juni 1861.

(Falsche Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 13. l. M. nebenbezeichneten Betreffs wird nachstehend zur gleichmäßigen Beachtung bekannt gegeben.

Speyer, den 26. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Unlängst wurde in Aschaffenburg ein falsches österreichisches Einguldenstück mit der Jahreszahl 1858 verausgabt, welches nach dem eingeholten Gutachten des Königl. Bayer. Haupimünz- und Stempelamtes aus Zinn besteht, in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und werthlos ist.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag

auf Verfertigung sowie Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und ein etwaiges Resultat ungesäumt anher anzuzeigen.

Würzburg, den 13. Juni 1861.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.
Berres.

Ad Nrm. 15901 L. pr. den 26. Juni 1861.

(Falsche Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 13. l. M. in nebigem Betreff wird nachstehend zur Beachtung bekannt gegeben.

Speyer, den 26. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Im Monate März l. J. wurde in der Gegend von Aschaffenburg ein falsches Guldenstück, bayerischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1860 verausgabt, welches nach Gutachten des Königl. Bayer. Hauptmünz- und Stempelamtes aus einem Gemische weißer unedler Metalle besteht, in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und werthlos ist.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, sowie ein etwaiges Resultat ungesäumt anher anzuzeigen.

Würzburg, den 13. Juni 1861.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.
Berres.

Ad Nrm. Exh. 15513 L. pr. den 20 Juni 1861.

(Gesuch des S. Leberle, Hauptagent der kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Ludwigshafen, die Aufstellung von Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachbezeichnete von dem Hauptagenten für die kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft vorgeschlagene Personen werden hiemit als Agenten dieser Gesellschaft von der unterfertigten Stelle bestätigt.

Speyer, den 18. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Namen und Stand des Agenten.	Wohnort.	Agenturbezirk.
Michael Renner, Badbesitzer	Ludwigshafen	für Ludwigshafen, Oggersheim, Mundenheim, Friesenheim vom Kanton Ludwigshafen.
Joseph Rink, Forstgerichtsbote	Homburg	für den Kanton Homburg.

Ad Nrm. Exh. 16057 L. pr. den 27. Juni 1861.

(Aufstellung von Agenten für die Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden Michael Renner, Badbesitzer in Ludwigshafen, und Joseph Rink, Forstgerichtsbote in Homburg, als Agenten für die Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, und zwar letzterer für den Kanton Homburg, ersterer für die Gemeinden Ludwigshafen, Oggersheim, Mundenheim und Friesenheim des Kantons Ludwigshafen hiemit bestätigt.

Speyer, den 26. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 15768 L. pr. den 24. Juni 1861.

(Agenturen der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten wird der Gemeindeschreiber Ludwig Oehl von Wilgartswiesen als Agent rubrizirter Gesellschaft für den Kanton Annweiler hiemit bestätigt.

Speyer, den 21. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 1367 v. pr. den 28. Juni 1861.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Rinnthal, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Rinnthal, Decanats Bergzabern, besteht blos aus dem Pfarrorte mit einer nicht simultanen Kirche, einer protestantischen Schule, einem Gottesacker und 477 Seelen.

Ihre Erträgnisse sind:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	42	—
3. Reinertrag des Pfarrgutes	—	59
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	240	—
5. Naturalbezüge	22	30
6. Besondere Sustentation	368	—
zusammen	905	50

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Bergzabern der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Speyer, den 26. Juni 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Börsch, v. u.

Dimroth.

---

pr. den 28. Juni 1861.

(Die Eröffnung der Assisen für das III. Quartal 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Bayerischen Appellations-

gerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Comthur des Civil-Verdienstordens der Königl. Bayerischen Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael, —

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das dritte Quartal 1861 den sechs und zwanzigsten August nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Hermann Fitting, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken den einundzwanzigsten Juni achtzehnhundert ein und sechszig.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:

Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 24. Juni 1861.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz,

v. Schmitt.

---

pr. den 26. Juni 1860.

(Untersuchung wider den Redacteur Gottfried Meyer von Nürnberg wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgerichs von Mittelfranken

hat am 12. April l. J., Mittags 12 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Schauer, Director, Freiherr von Aretin, von Hagens, Scheb-ler, Räthe, Seiffert, Assessor, Nußer, Königl. Ober-Staatsanwalt, und Hunger, Secretär, in der Untersuchung wider den Redacteur Gottfried Meyer von hier wegen Preßvergehens, begangen in №. 64, 72 und 73 des Nürnberger Anzeigers vom Jahre 1861, beschlossen:

Es seye das Strafverfahren gegen Redacteur Gottfried Meyer in Nürnberg wegen Preßvergehens, begangen in №. 64 und 72 des Nürnberger Anzeigers vom Jahre 1861, einzustellen, die №. 72 dieses Blattes aber, so weit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 22. Juni 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Freiherr v. Welser.

Müller.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4-, 4½- und 5procentigen Eisenbahnschuld betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. d. M. hat Behufs der gesetzlichen Heimzahlung an der Eisenbahnschuld

a) die IX. Verloosung der zu 4 Procent verzinslichen,
b) die VI. Verloosung der zu 4½ Procent verzinslichen und
c) die IX. Verloosung der zu 5 Procent verzinslichen Eisenbahnanlehen im Laufe des Monats Juni einzutreten.

Die Vornahme dieser Verloosungen findet demgemäß

Samstag den 22. Juni l. J.,

Vormittags 9 Uhr,

im Königl. Odeonsgebäude dahier Saal № 1 statt, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1. die vorzunehmenden Verloosungen umfassen folgende zur Heimzahlung bestimmte Capitalsbeträge:

a) bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen:

140,000 fl der au porteur-Schuld in 20 Serien- und 14 Endnummern,

40,000 fl der Nominal-Schuld in 6 Serien- und 4 Endnummern,

b) bei dem 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen von 1852 und 1854:

240,000 fl der au porteur-Schuld in 36 Serien- und 24 Endnummern,

20,000 fl der Nominal-Schuld in 3 Serien- und 2 Endnummern,

c) bei dem 5procentigen Eisenbahn-Anlehen:

70,000 fl der au porteur-Schuld in 10 Serien- und 7 Endnummern,

30,000 fl der Nominal-Schuld in 2 Serien- und 3 Endnummern.

Das 4½procentige Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zinscoupons bleibt gemäß Landtags-Abschiede vom 26. März 1859 Abschn. III. lit. C. zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen.

2. Die verloosten Obligationen treten sämmtlich mit dem 1. October 1861 außer Verzinsung; mit deren Rückzahlung wird aber sogleich nach der Verloosung begonnen, und es werden hiebei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, jedoch nicht über den 30. September l. J. hinaus, vergütet.

3. Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden.

München, den 13. Juni 1861.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 betr.

Nach allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs vom 19. l. M. hat gemäß dem Gesetze vom 16. März 1855 Art. 4 Behufs einer weiteren Rückzahlung

die II. Verloosung an dem neuen 5procentigen Anlehen vom Jahre 1855

nach dem Verloosungsplane vom 3. Juni 1860 (Reggbl. S. 524—527) stattzufinden.

Dieser allerhöchsten Bestimmung zufolge wird diese II. Verloosung

Donnerstag den 27. l. M.,
Vormittags 9 Uhr,

im Königl. Odeonsgebäude dahier Saal № 1 vollzogen werden.

Die vorzunehmende Verloosung erstreckt sich auf einen zur Heimzahlung gelangenden Capitalbetrag von 800,000 fl und demgemäß nach Abs. 1 und 2 des Verloosungsplanes auf die Ziehung von 15 Endnummern.

Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden.

Die baare Heimzahlung beginnt sogleich nach erfolgter Verloosung und die gezogenen Obligationen werden vom

1. October l. J.

an außer Verzinsung gesetzt.

München, den 19. Juni 1861.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel.

pr. den 24. Juni 1861.

(Die Feriensitzungen betr.)

Das Königl. Bezirksgericht Frankenthal hat folgende Sitzungen während der bevorstehenden Ferien fixirt:

A. Zur Aburtheilung der summarischen dringenden Civil- sowie der Handelsprozesse:

Montag den 2. September 1861.
Freitag „ 20. „ „
Montag „ 23. „ „
Montag „ 7. October „
Freitag „ 25. „ „
Montag „ 28. „ „

B. Zur Aburtheilung der Zuchtpolizeisachen:

Dienstag den 3. September 1861.
Mittwoch „ 4. „ „
Samstag „ 21. „ „
Dienstag „ 24. „ „
Mittwoch „ 25. „ „
Dienstag „ 8. October „
Samstag „ 26. „ „
Dienstag „ 29. „ „

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Frankenthal, den 22. Juni 1861.

Der Königl. Staatsprokurator.
G. Dupré.

---

pr. den 25. Juni 1861.

(Das Ableben des Pedellen an der Königl. Studienanstalt zu Speyer betr.)

Durch das Ableben des Christoph Heinrich Bachmaier zu Speyer ist die Stelle eines Pedellen an der Königl. Studienanstalt zu Speyer, welche in Gemäßheit hoher Königl. Regierungs-Entschließung vom 22. d. M. bis zum

1. August l. J. und zwar mit einem Militärpensionisten, falls sich hiefür ein befähigter bewerben sollte, wieder besetzt werden muß, in Erledigung gekommen.

Es wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht, daß diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, ihre Bittgesuche im Duplicate nebst ihren bisherigen dienstlichen Zeugnissen längstens bis zur Mitte des nächsten Monats Juli dem Königl. Rectorat der Studienanstalt zu Speyer vorzulegen haben.

Speyer, am 24. Juni 1861.

Königl. Bayer. Studien-Rectorat.
Dr. v. Jaeger.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 14. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Leinsweiler, Decanats Landau, dem bisherigen Pfarrer in Annweiler, Decanats Bergzabern, Carl Ludwig Heinrich Mühlhäußer, zu verleihen.

Augsburger Börse.

Den 27. Juni 1861

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97¼
„ „ „ 4 %		101⅛
„ „ „ 4½ %		103
„ „ „ 4½ % halbjährig		103⅛
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue dette		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101⅝	101
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. 1. Sem.		809
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 39. Speyer, den 9. Juli 1861.

Inhalt:

Lehramtsprüfungen für 1861 betr. — Die Gesangbuchsfrage der Protestanten betr. — Die vereinigte Lehrstelle für den Zeichnungs-Unterricht an der Landwirthschafts- und Gewerbschule, dann an der Lateinschule und den deutschen Volksschulen zu Landau betr. — Agentur-Ausdehnung der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt. — Abhaltung von Messen und Märkten in den an den Regierungsbezirk der Pfalz zunächst angrenzenden Königl. preußischen Landestheilen. — Das Expedientenhaus Knöhr und Burchard in Hamburg betr. — Untersuchung gegen Pfarrer Thelemann von Winnweiler wegen Preßvergehens. — Bekanntmachung. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Ad Nrm. Exh 16113 L. pr. den 29. Juni 1861

1te Bekanntmachung.

(Lehramtsprüfungen für 1861 betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 wird im künftigen Herbste eine Prüfung für Diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik am Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für Diejenigen, welche als Lehrer der französischen Sprache an Studienanstalten verwendet werden wollen, in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 14. October l. J., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 4. November l. J.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem unterfertigten Königl. Staatsministerium in Bälde einzureichen, damit ihnen die Entscheidung über die Zulassung rechtzeitig eröffnet werden kann. Gesuche, welche nach dem 1. September einkommen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein

vierjähriges academisches Studium und über den Betrieb der allgemeinen, dann insbesondere der philologischen und mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen. Behufs der Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprachunterricht wird die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund, die persönlichen Verhältnisse und die Vorbildung der Candidaten gewärtigt. Die Gesuchsteller beider Kategorien haben ferner in ihren Vorstellungen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem und die Note mit der sie das Gymnasium absolvirt haben, anzugeben und zugleich zu bemerken, ob sie schon früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge? —

Jeder sich Anmeldende hat ferner in seinem Gesuche seinen Aufenthaltsort so genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung bezüglich seiner Zulassung sofort zugestellt werden kann.

Hinsichtlich der Prüfung für das philologische Lehramt insbesondere, hat das unterfertigte Königl. Staatsministerium beschlossen, die Bestimmung des §. 88 Abs. 5 Ziffer 1 der revidirten Schulordnung in der Weise vollziehen zu lassen, daß den Candidaten drei Monate vor Beginn der Prüfung ein größeres Stück eines griechischen oder römischen Classikers bezeichnet wird, auf das sie sich für die mündliche Prüfung vorzubereiten und dabei alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftstelles in das Auge zu fassen haben.

Zu diesem Zwecke werden den Candidaten der Philologie für die im gegenwärtigen Jahre abzuhaltende Lehramtsprüfung

Aeschylus Persae und
Cicero de republica lib. I—III incl.

benannt, so, daß jedem Candidaten überlassen bleibt, nach eigener Wahl sich für das eine oder das andere der beiden bezeichneten Stücke speziell vorzubereiten, und nach dem Wunsche des Candidaten das eine oder das andere einer eingehenden Erklärung und Erläuterung unterzogen wird.

Zur mehr cursorischen Erklärung bei der mündlichen philologischen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftsteller dienen, deren beliebige Wahl der Prüfungs-Commission vorbehalten bleibt.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, diese Entschließung im Kreis-Amtsblatte und soweit nothwendig auch durch die Local-Anzeigeblätter zu veröffentlichen, und die Bekanntmachung in angemessenen Zeitabschnitten noch zweimal zu wiederholen.

München, den 22. Juni 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

von Zwehl.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Bezold.

Nro. 16654 L. pr. den 4. Juli 1861.

(Die Gesangbuchsfrage der Protestanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate und protestantische Distrikts-Schulinspectionen.

Durch Präsidial-Erlaß vom 25. April l. J. (Kreis-Amtsblatt Seite 371) wurde der Gebrauch des neuen Gesangbuches in den Schulen jener Gemeinden, in welchen dasselbe kirchlich nicht eingeführet ist, suspendirt. Selbstverständlich hat in solchen Schulen an die Stelle des neuen bis auf Weiteres das alte Gesangbuch zu treten.

Da Wahrnehmungen vorliegen daß trotz der kirchlichen Suspension des neuen Gesangbuches der Schulge-

brauch des alten Gesangbuches verhindert wird, so erhalten die Königl. Landcommissariate und protestantischen Distrikts-Schulinspectionen den Auftrag, die Orts-Schulcommissionen unverzüglich geeignet zu verständigen.

Speyer, den 3. Juli 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh 16012 L. pr. den 3 Juli 1861.

(Die vereinigte Lehrstelle für den Zeichnungs-Unterricht an der Landwirthschafts- und Gewerbschule, dann an der Lateinschule und den deutschen Volksschulen zu Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vereinigte Lehrstelle für den Zeichnungs-Unterricht an der Landwirthschafts- und Gewerbschule, dann an der Lateinschule und den deutschen Volksschulen zu Landau mit einem Gesammt-Remunerationsbezuge von jährlich 630 fl (Sechshundert dreißig Gulden) ist durch das Ableben des seitherigen Lehrers in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit legalen Zeugnissen über ihre Befähigung so wie über sittliche und staatsbürgerliche Integrität binnen 3 Wochen bei dem Rectorate der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Landau in der Pfalz einzureichen.

Speyer, den 28. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm Exh 16295 L. pr den 2. Juli 1861.

(Agentur-Ausdehnung der Berlinischen Feuerversicherungsanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem als Agent für die vorbezeichnete Gesellschaft für den Kanton Kandel bestätigten Ziegeleibesitzer Abraham Cahn aus Rülzheim wird auf Antrag des Hauptagenten gestattet, seine Agenturgeschäfte auch auf die Kantone Germersheim und Landau auszudehnen.

Speyer, den 1. Juli 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 14717 L. pr. den 3. Juni 1861.

(Die Abhaltung von Messen und Märkten in den an den Regierungsbezirk der Pfalz zunächst angrenzenden Königl. preußischen Landestheilen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Verzeichniß der in den Grenzorten der Königl. preußischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier im Jahre 1862 abzuhaltenden Messen und Märkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 2. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ver

der Jahrmärkte und Messen im Bezirke der

Erläuterungen der Abkürzungen in

Fl. Flachsmarkt.
K. Krammarkt.
P. Pferdemarkt.
Schw. Schweinemarkt.
V. Viehmarkt.
W. Wollmarkt.

No.	Ortschaft.	Kreis.	Januar.			Februar.			März.			April.			Mai.		
			Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
1	Adenau	Adenau				3	1	K. V.	20	1	K. V.	14	1	K. V.	26	1	K. V.
2	Ahrweiler	Ahrweiler	21	1	K. V.							3	2	K. V.			
3	Altenkirchen	Altenkirchen	7	1	Schw.	3	1	Schw.									
4	Alterkülz	Simmern															
5	Andernach	Mayen							31	1	K. V.	28	1	K. V.			
6	Antweiler	Adenau															
7	Asbach	Neuwied							10	1	K. V.	7	1	K. V.	5	1	K. V.
									24	1	K. V.	28	1	K. V.	19	1	K. V.
8	Bacharach	St. Goar													20	3	K.
9	Barweiler	Adenau							6	1	K. V.						
10	Bell	Mayen															
11	Bell	Simmern															
12	Bendorf	Coblenz	27	1	K. V.	24	1	K. V.	17	1	K. V.	14	1	K. V.	12	1	K. V.
13	Beulich	St. Goar															
14	Blankenrath	Zell															
15	Boos	Mayen										22	1	K. V.			
16	Boppard	St. Goar										5	1	K.			
17	Braunfels	Wetzlar										14	1	K.			
18	Buchholz	St. Goar															
19	Calenborn	Ahrweiler													13	1	K. V.
20	Carden	Cochem													5	1	K. V.
21	Castellaun	Simmern				1	19	K. V.	19	1	K. V.	2	1	K. V.			
												23	1	K. V.			
22	Coblenz	Coblenz				19	1	K. V.				30	12	K.			
23	Cochem	Cochem	7	1	K. V.				17	1	K. V.						
24	Dhaun	Kreuznach										24	1	V.			

Anlage 1

Übersicht über die Ernte in Kreis- und Stadt-Amt.

Nach den Berichten der Ortsvorsteher.

Amt: Lauterbach.
Kreis: Lauterbach.
Regierungsbezirk: Kassel.

Ortschaft	Acker		Wiesen		Gartenland		Weinberge		Obstbäume	
	Ertrag	Preis	Ertrag	Preis	Ertrag	Preis	Ertrag	Preis	Ertrag	Preis
	Ztr.	Mk.	Ztr.	Mk.	Ztr.	Mk.	Ztr.	Mk.	Ztr.	Mk.
Lauterbach	1200	6	800	5	300	8	—	—	150	10
Dorfhausen	450	6	320	5	120	8	—	—	60	10
Steinbach	600	6	400	5	150	8	—	—	80	10
Neuhof	300	6	200	5	80	8	—	—	40	10
Waldau	250	6	180	5	60	8	—	—	30	10
Bergheim	180	6	120	5	50	8	—	—	20	10
Talmühle	90	6	60	5	30	8	—	—	10	10
Hohenstein	500	6	350	5	140	8	—	—	70	10
Kirchberg	700	6	450	5	180	8	—	—	90	10
Schönau	220	6	150	5	60	8	—	—	25	10
Summe	4490		3030		1170		—		575	

B. Stadt-Amt und Landamt.

Amt: Stadt Lauterbach und Landamt.
Kreis: Lauterbach.
Regierungsbezirk: Kassel.

Ortschaft	Acker		Wiesen		Gartenland		Weinberge		Obstbäume	
	Ertrag	Preis	Ertrag	Preis	Ertrag	Preis	Ertrag	Preis	Ertrag	Preis
	Ztr.	Mk.	Ztr.	Mk.	Ztr.	Mk.	Ztr.	Mk.	Ztr.	Mk.
Lauterbach	1200	6	800	5	300	8	—	—	150	10
Dorfhausen	450	6	320	5	120	8	—	—	60	10
Steinbach	600	6	400	5	150	8	—	—	80	10
Neuhof	300	6	200	5	80	8	—	—	40	10
Waldau	250	6	180	5	60	8	—	—	30	10
Bergheim	180	6	120	5	50	8	—	—	20	10
Talmühle	90	6	60	5	30	8	—	—	10	10
Hohenstein	500	6	350	5	140	8	—	—	70	10
Kirchberg	700	6	450	5	180	8	—	—	90	10
Schönau	220	6	150	5	60	8	—	—	25	10
Summe	4490		3030		1170		—		575	

No.	Name of Ward	Area in Acres	Number of Houses	Number of Persons	Number of Families	Number of Rooms	Number of Persons per Room	Number of Persons per Acre	Number of Persons per House	Number of Persons per Family	Number of Rooms per House	Number of Rooms per Family
1	Bedminster	1,000	1,000	5,000	1,000	5,000	1	5	5	5	5	5
2	Clifton	500	500	2,500	500	2,500	1	5	5	5	5	5
3	Redcliffe	200	200	1,000	200	1,000	1	5	5	5	5	5
4	Temple	300	300	1,500	300	1,500	1	5	5	5	5	5
5	St. Augustine's	400	400	2,000	400	2,000	1	5	5	5	5	5
6	Trinity	600	600	3,000	600	3,000	1	5	5	5	5	5
7	St. Paul's	800	800	4,000	800	4,000	1	5	5	5	5	5
8	St. Mary Redcliffe	1,200	1,200	6,000	1,200	6,000	1	5	5	5	5	5
9	Bedminster	1,000	1,000	5,000	1,000	5,000	1	5	5	5	5	5
10	Clifton	500	500	2,500	500	2,500	1	5	5	5	5	5
11	Redcliffe	200	200	1,000	200	1,000	1	5	5	5	5	5
12	Temple	300	300	1,500	300	1,500	1	5	5	5	5	5
13	St. Augustine's	400	400	2,000	400	2,000	1	5	5	5	5	5
14	Trinity	600	600	3,000	600	3,000	1	5	5	5	5	5
15	St. Paul's	800	800	4,000	800	4,000	1	5	5	5	5	5
16	St. Mary Redcliffe	1,200	1,200	6,000	1,200	6,000	1	5	5	5	5	5

Juni.			Juli.			August.			September.			October.			November.			Dezember.		
Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
									9	1	K. V.									
12	1														13	1	V.	23	1	K.
									30	1	K. V.									
18	1	K. V.				4	1	K. V.												
									9	1	K. V.									
																		1	2	K. V.
																		15	2	K. V.
															27	1	K. V.			
26	1	K. V.				28	1	K. V.							13	1	K. V.			
						18	1	K. V.												
						18	1	K. V.												
18	1	K. V.				20	1	K. V.												
												2	1	K. V.						
						28	1	K. V.				2	1	K. V.						
						4	1	K. V.							3	1	K. V.			
			28	1	K. V.															
									1	1	K. V.									
23	1	K. V.				4	1	K. V.												
25	1	K. V.	21	1	K. V.															
															3	1	K. V.			
												2	1	K. V.	13	1	K. V.			
						15	1	K. V.												
23	1	K. V.							15	1	K. V.									
						7	1	K. V.	4	1	K. V.									
									18	1	K. V.									
			9	1	K. V.	29	1	K. V.												
2	1	K. V.										29	1	K. V.						
12	1	K. V.	25	1	K. V.				8	1	Schaf K. V.	23	1	Schaf K. V.				1	1	Fl. K. V.
															19	1	K. V.			
12	1	K. V.	10	1	K. V.	7	1	K. V.	4	1	K. V.	2	1	K. V.	6	1	K. V.			
26	1	K. V.				21	1	K. V.				23	1	K. V.						
			28	1	K.				22	1	K.									
2	1	K. V.	7	1	K. V.	4	1	K. V.	1	1	K. V.	6	1	K. V.	3	1	K. V.	22	1	K. V.
															28	1	K. V.			
24	1	K. V.										23	1	K. V.						
10	1	V.	8	1	V.	12	1	V.	2	1	V.	14	1	V.	11	1	V.	2	1	V.
24	1	V.	22	1	V.	18	1	K.	16	1	V.	28	1	V.	18	1	V.	16	1	V.
			29	1	V.	19	1	K. V.	30	1	V.							30	1	V.

No.	Name of Ship	Where Built	When Built	Tonnage	Rig	Number of Guns	Number of Men	Where Bound	Whence Arrived	Date of Arrival	Date of Departure	Remarks
1	Ann	Boston	1760	200	Brig	6	20	Jamaica	Boston	Jan. 1	Jan. 5	
2	Betsy	Salem	1762	150	Sloop	4	15	Barbados	Salem	Jan. 2	Jan. 6	
3	Charles	Newport	1758	300	Ship	10	30	London	Newport	Jan. 3	Jan. 10	
4	Dolphin	Boston	1761	180	Brig	6	18	Lisbon	Boston	Jan. 4	Jan. 8	
5	Elizabeth	Salem	1763	120	Sloop	4	12	Jamaica	Salem	Jan. 5	Jan. 9	
6	Fame	Boston	1759	250	Ship	8	25	Cadiz	Boston	Jan. 6	Jan. 12	
7	George	Newport	1764	160	Brig	6	16	Barbados	Newport	Jan. 7	Jan. 11	
8	Hope	Boston	1760	140	Sloop	4	14	Jamaica	Boston	Jan. 8	Jan. 13	
9	Industry	Salem	1762	200	Brig	6	20	London	Salem	Jan. 9	Jan. 14	
10	James	Boston	1761	220	Ship	8	22	Lisbon	Boston	Jan. 10	Jan. 15	
11	Jane	Newport	1763	130	Sloop	4	13	Barbados	Newport	Jan. 11	Jan. 16	
12	John	Boston	1760	190	Brig	6	19	Jamaica	Boston	Jan. 12	Jan. 17	
13	Lydia	Salem	1762	110	Sloop	4	11	Barbados	Salem	Jan. 13	Jan. 18	
14	Mary	Boston	1759	240	Ship	8	24	London	Boston	Jan. 14	Jan. 19	
15	Nancy	Newport	1764	150	Brig	6	15	Jamaica	Newport	Jan. 15	Jan. 20	
16	Peggy	Boston	1761	170	Sloop	4	17	Barbados	Boston	Jan. 16	Jan. 21	
17	Polly	Salem	1763	210	Brig	6	21	Lisbon	Salem	Jan. 17	Jan. 22	
18	Rebecca	Boston	1760	230	Ship	8	23	Cadiz	Boston	Jan. 18	Jan. 23	
19	Sally	Newport	1762	140	Sloop	4	14	Jamaica	Newport	Jan. 19	Jan. 24	
20	Thomas	Boston	1761	200	Brig	6	20	Barbados	Boston	Jan. 20	Jan. 25	
21	Unity	Salem	1763	120	Sloop	4	12	Jamaica	Salem	Jan. 21	Jan. 26	
22	Victory	Boston	1759	260	Ship	8	26	London	Boston	Jan. 22	Jan. 27	
23	William	Newport	1764	150	Brig	6	15	Barbados	Newport	Jan. 23	Jan. 28	
24	Zebulon	Boston	1761	180	Sloop	4	18	Jamaica	Boston	Jan. 24	Jan. 29	
25	Adam	Salem	1762	200	Brig	6	20	Lisbon	Salem	Jan. 25	Jan. 30	
26	Benjamin	Boston	1760	240	Ship	8	24	Cadiz	Boston	Jan. 26	Jan. 31	
27	Caleb	Newport	1763	130	Sloop	4	13	Barbados	Newport	Jan. 27	Feb. 1	
28	Daniel	Boston	1761	190	Brig	6	19	Jamaica	Boston	Jan. 28	Feb. 2	
29	Ephraim	Salem	1762	110	Sloop	4	11	Barbados	Salem	Jan. 29	Feb. 3	
30	Francis	Boston	1759	250	Ship	8	25	London	Boston	Jan. 30	Feb. 4	
31	Gideon	Newport	1764	160	Brig	6	16	Jamaica	Newport	Jan. 31	Feb. 5	
32	Hannah	Boston	1761	170	Sloop	4	17	Barbados	Boston	Feb. 1	Feb. 6	
33	Isaac	Salem	1763	210	Brig	6	21	Lisbon	Salem	Feb. 2	Feb. 7	
34	Jacob	Boston	1760	230	Ship	8	23	Cadiz	Boston	Feb. 3	Feb. 8	
35	Kezia	Newport	1762	140	Sloop	4	14	Jamaica	Newport	Feb. 4	Feb. 9	
36	Levi	Boston	1761	200	Brig	6	20	Barbados	Boston	Feb. 5	Feb. 10	
37	Mehitable	Salem	1763	120	Sloop	4	12	Jamaica	Salem	Feb. 6	Feb. 11	
38	Nathaniel	Boston	1759	260	Ship	8	26	London	Boston	Feb. 7	Feb. 12	
39	Obadiah	Newport	1764	150	Brig	6	15	Barbados	Newport	Feb. 8	Feb. 13	
40	Phineas	Boston	1761	180	Sloop	4	18	Jamaica	Boston	Feb. 9	Feb. 14	
41	Rachel	Salem	1762	200	Brig	6	20	Lisbon	Salem	Feb. 10	Feb. 15	
42	Samuel	Boston	1760	240	Ship	8	24	Cadiz	Boston	Feb. 11	Feb. 16	
43	Tabitha	Newport	1763	130	Sloop	4	13	Barbados	Newport	Feb. 12	Feb. 17	
44	Uriah	Boston	1761	190	Brig	6	19	Jamaica	Boston	Feb. 13	Feb. 18	
45	Vashti	Salem	1762	110	Sloop	4	11	Barbados	Salem	Feb. 14	Feb. 19	
46	Wealthy	Boston	1759	250	Ship	8	25	London	Boston	Feb. 15	Feb. 20	
47	Xerxes	Newport	1764	160	Brig	6	16	Jamaica	Newport	Feb. 16	Feb. 21	
48	Yolande	Boston	1761	170	Sloop	4	17	Barbados	Boston	Feb. 17	Feb. 22	
49	Zadok	Salem	1763	210	Brig	6	21	Lisbon	Salem	Feb. 18	Feb. 23	
50	Abigail	Boston	1760	230	Ship	8	23	Cadiz	Boston	Feb. 19	Feb. 24	
51	Barnabas	Newport	1762	140	Sloop	4	14	Jamaica	Newport	Feb. 20	Feb. 25	
52	Cornelius	Boston	1761	200	Brig	6	20	Barbados	Boston	Feb. 21	Feb. 26	
53	Deborah	Salem	1763	120	Sloop	4	12	Jamaica	Salem	Feb. 22	Feb. 27	
54	Ebenezer	Boston	1759	260	Ship	8	26	London	Boston	Feb. 23	Feb. 28	
55	Frances	Newport	1764	150	Brig	6	15	Barbados	Newport	Feb. 24	Mar. 1	
56	Gershom	Boston	1761	180	Sloop	4	18	Jamaica	Boston	Feb. 25	Mar. 2	
57	Hezekiah	Salem	1762	200	Brig	6	20	Lisbon	Salem	Feb. 26	Mar. 3	
58	Ichabod	Boston	1760	240	Ship	8	24	Cadiz	Boston	Feb. 27	Mar. 4	
59	Jedediah	Newport	1763	130	Sloop	4	13	Barbados	Newport	Feb. 28	Mar. 5	
60	Keturah	Boston	1761	190	Brig	6	19	Jamaica	Boston	Mar. 1	Mar. 6	

Juni.			Juli.			August.			September.			October.			November.			Dezember.		
Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
24	1	K. V.							9	1	K. V.									
												20	1	K. V.						
2	1	K. V.	10	1	K. V.															
									8	1	K. V.									
17	1	K. V.				12	1	K. V.	9	1	K. V.				4	1	K. V.			
												7	2	K. V.						
												8								
3	1	K. V.							1	1	K.									
17	1	K. V.				19	1	K. V.				1	1	K. V.	10	1	K. V.			
						11	1	K. V.												
3	1	K. V.	22	1	K. V.															
						27	1	K. V.												
30	1	K. V.	31	1	K. V.	21	1	K. V.				14	2	K. V.	6	1	V.	2	1	K. V.
17	4	K. V.										6	1	K. V.						
16	1	K. V.							11	1	K. V.				24	1	K. V.			
10	1	K.													11	1	K. V.			
11	1	V.																		
												29	1	K. V.						
												14	1	K. V.						
									8	1	K. V.				12	1	K. V.	29	1	K. V.
									2	2	K. V.									
									3											
30	1	K. Schw.										13	1	K. Schw.				9	1	K. Schw.
												28	1	do.				29	1	do.
						5	1	K.	15	2	K. V.							1	1	K. Fl.
10	1	K. V.																		
						12	1	K. V.	23	1	K. V.									
			21	1	K. V.															
									14	2	K.									
									15											
															4	2	K. Fl.			
						22	1	K. V.												
18	1	K. V.																		
																		9	1	K. V.
			23	1	K. V.				18	1	K. V.									
									29	1	K. V.									
			21	6	K.													1	2	K. Fl.

No.	Ortschaft.	Kreis.	Januar.			Februar.			März.			April.			Mai.		
			Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
93	Rheinböllen	Simmern															
94	Rhens	Coblenz													6	1	K. V.
95	Roth	Simmern															
96	Rübenach	Coblenz							19	1	K. V.						
97	Schönberg	Simmern															
98	Senheim	Zell										28	1	K. V.			
99	Sevenich	Simmern															
100	Simmern	do.				24	1	K. V.	12	1	K. V.	8	2	K. V.	19	1	K. V.
									31	1	K. V.	9					
101	Sinzig	Ahrweiler				3	1	K. V.									
102	Sobernheim	Kreuznach															
103	Sohren	Zell													2	1	K. V.
104	St. Aldegund	St. Goar															
105	Steimel	Neuwied							11	1	K. V.	1	1		13	1	K. V.
									18	1	K. V.	8	1	K. V.	27	1	K. V.
												29	1				
106	St. Goar	St. Goar													26	2	K. V.
107	Stromberg	Kreuznach							3	1	K. V.				5	1	K. V.
108	Traben	Zell				25	1	K.									
109	Trarbach	do.				17	1	K. V.									
110	Treis	Cochem										7	1	K. V.			
111	Uelmen	do.							3	1	K. V.	7	1	K. V.	19	1	K. V.
112	Uersfeld	Adenau													1	1	K. V.
113	Ueß	do.															
114	Unkel	Neuwied															
115	Urbach	Neuwied															
116	Vallendar	Coblenz	13	1	K. V.	10	1	K. V.	3	1	K. V	28	1	K. V.	26	1	K. V.
									31	1	K. V.						
117	Waldhilbertsheim	Kreuznach															
118	Wallhausen	do.															
119	Wehr	Mayen															
120	Weiler																
121	Weißenthurm	Coblenz	8	1	V.	5	1	V.	5	1	V.	9	1	V.	7	1	V.
			22	1	V.	19	1	V.	12	1	V.	23	1	V.	21	1	V.
									26	1	V.						
122	Wetzlar	Wetzlar				6	1	K. V.				9	1	K. V.	21	1	K. V.
123	Winningen	Coblenz										24	1	K. V.			
124	Wißen	Altenkirchen													22	1	K. V.
125	Zell	Zell							26	1	K. V.						

Juni.			Juli.			August.			September.			October.			November.			Dezember.		
Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
23	1	K. V.							2	1	K. V.									
						20	1	K. V.												
			15	1	K. V.				30	1	K. V.							9	1	K. V.
			2 3	2	K. V.															
						7	1	K. V.												
17	1	K. V.				25	1	K. V.												
						26	1	K. V.	29	1	K. V.	27	1	K. V.	18	2	K. V.	22	1	K.
															19					
															3	1	K. V.			
30	1	K.	1	1	K.															
									29	1	K. V.									
			28	1	K. V.															
3	1	K. V.	1	1	K. V.	12	1	K. V.	2	1	K. V.	14	1	K. V.	11	1	K. V.	9	1	K. V.
17	1	K. V.	15	1	K. V.	26	1	K. V.	16	1	K. V.	28	1	K. V.	25	1	K. V.			
			29	1	K. V.				30	1	K. V.									
						7	2	K. V.							10	2	K. V.			
			28	1	K. V.										10	1	K. V.			
			25	1	K.															
30	1	K. V.										1	1	K. V.				15	1	K. V.
24	1	K. V.							10	1	K. V.							1	1	Fl. K. V.
																		22	1	do.
30	1	K. V.										23	1	K. V.	13	1	K. V.			
18	1	K. V.							1	1	K. V.									
																		15	1	Fl. K. V.
			28	1	K.															
									23	1	K.									
16	1	K. V.	14	1	K. V.	11	1	K. V.	15	1	K. V.	13	1	K. V.	10	1	K. V.	1	1	K. V.
						25	1	K. V.												
						11	1	K. V.				6	1	K. V.						
															11	1	K. V.			
									2	1	K. V.									
11	1	V.	9	1	V.	6	1	V.	3	1	V.	8	1	V.	5	1	V.	10	1	V.
25	1	V.	23	1	V.	20	1	V.	10	1	V.	22	1	V.	19	1	V.	17	1	V.
									24	1	V.									
18	1	K. V.	30	1	K. V.	20	1	K. V.	24	1	K. V.	22	1	K. V.				3	1	K. V.
																		17	1	K. V.
			7	1	K. V.	27	1	K. V.							17	1	K. Fl.			
			24	1	K. V.							23	1	K. V.						
3	1	K. V.													18	1	Fl. K. V.	23	1	K. V.

Ver

der Jahrmärkte und Messen im Bezirke der Königl. Regierung zu Trier im Jahre 1862, welche in

Erläuterungen der Abkürzungen

Faßd. Faßdaubenmarkt. K. Krammarkt.
Fruchtm. Fruchtmarkt. Messe. Messe.
Jahrm. Jahrmarkt. Schafm. Schafmarkt.

Ortschaft.	Kreis.	Januar.			Februar.			März.			April.			Mai.		
		Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
Baumholder	St. Wendel				24	1	K. V.	18	1	K. V.	23	1	K. V.			
Schweinemarkt am ersten Dienstag eines jeden Monats.																
Freisen	do.										11	1	K. V.			
Grumbach	do.							11	1	K. V.						
Hauppersweiler	do.							10	1	K. V.						
Mamböchel	do.				28	1	K. V.									
Oberkirchen	do.							7	1	K. V.						
Offenbach	do.										8	1	K. V.	27	1	K. V.
Pfeffelbach	do.							6	1	K. V.						
St. Wendel	do.				6	1	K. V.				10	1	K. V.			
Viehmarkt am 1ten Donnerstag jeden Monats mit Ausnahme Juni. Frucht- und Schweinemarkt jeden Donnerstag, wenn solcher auf einen																
Neunkirchen	Ottweiler													15	1	K. V.
Ottweiler	do.	13	1	V.	3	1	V.	3	1	V.	7	1	V.	5	1	V.
											14	1	K. V.			
St. Johann	Saarbrücken							18	2	K. V.						
Saarbrücken	do.	7	2	K. V.										6	2	K. V.

Ad Nrm 16365 L. pr. den 1. Juli 1861

(Das Expedientenhaus Knöhr und Burchard in Hamburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das rubricirte Expedientenhaus hat auf die ihm verliehene Concession zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Brasilien verzichtet.

Dies wird andurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß sowohl der im Amtsblatt 1860 Seite 820 als Hauptagent für Bayern bestätigte Buchhändler Carl Krebs zu Aschaffenburg, als auch die im Amtsblatt No. 52 Seite 933 des nämlichen Jahres bestätigten Unter-

z e i c h n i ß

den an die Königl. bayerische Rheinpfalz grenzenden Kreisen im genannten Jahre abgehalten werden.

In Colonne „Gattung des Marktes".

Schw. Schweinemarkt.
V. Viehmarkt.
K. V. Kram- und Viehmarkt.
V. K. Vieh- und Krammarkt.
Fl. Flachsmarkt.
Pf. Pferdemarkt.

Juni.			Juli.			August.			September.			October.			November.			Dezember.		
Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.	Datum d. Marktanfangs	Zahl der Markttage.	Gattung des Marktes.
17	1	K. V.	22	1	K. V.	14	1	K. V.				6	1	K. V.						
												27	1	K. V.						
												8	1	K. V.						
						25	1	K. V.												
						3	1	K. V.												
												13	1	K. V.						
13	1	K. V.				13	1	K. V.	12	1	K. V.	21	1	K. V.						
									9	1	K. V.							2	1	K. V.
10	1	K. V.				19	1	K. V.							6	1	K. V.			
11	1	K. V.	28	1	K. V.							20	1	K. V.				9	1	K. V.
6	1	V.																		

Feiertag fällt: am vorhergehenden Tage.

						25	1	K. V.				14	1	K. V.						
2	1	V.	7	1	V.	4	1	V.	1	1	V.	6	1	V.	3	1	V.	1	1	K. V.
									15	1	K.									
			1	2	K. V.	26	2	K. V.							18	2	K. V.			
									30	1	K. V.	1	1	K. V.						

---

agenten nunmehr die Befugniß verloren haben, für das bezeichnete Haus Agenturgeschäfte zu verrichten.

Speyer, den 30. Juni 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

pr. den 29 Juni 1860.

(Untersuchung gegen Pfarrer Thelemann von Winnweiler wegen Preßvergehens betr.)

Das Königl. Bayer. Bezirksgericht Landau hat in seiner Rathskammer vom 26. Juni 1861, wobei zugegen waren: Wernz, Präsident, Lorenz und Dercum, Richter, und Mayer, stellvertretender Gerichtschreiber, auf

Grund des Art. 26 und Art. 2 Abs. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 auf Unterdrückung der № 22 der Evangelischen Blätter vom 30. Mai 1861, soweit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiermit bekannt gemacht wird.

Landau, den 28. Juni 1861.

Der Königl. Staatsprokurator.
Munzinger, Subst.

---

pr. den 6. Juli 1861.

Bekanntmachung.

Die Prüfung zur Erlangung des Schlußzeugnisses der lateinischen Schule findet hier am 26. und 27. dieses Monats statt. Privatschüler, die sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich am 25. anzumelden.

Neustadt, den 5. Juli 1861.

Königl. Subrectorat.
W. Kuby.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 2 Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Stelle eines Rathes der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, den Königl. Regierungs-Assessor und Fiscaladjunkten der genannten Regierungs-Finanzkammer, August Schwarz, und

an dessen Stelle zum Regierungs-Assessor und Fiscal-Adjunkten den Rechnungs-Commissär derselben Regierungs-Finanzkammer, Valentin Brach, beginnend mit dem 1. Juni l. J., zu befördern;

die Stelle eines Rechnungs-Commissärs der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz dem Rathsaccessisten

dieser Finanzkammer, Erhard Stabler, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 8. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, für die durch die Quiescirung des Consistorialrathes Dr. Ebrard in Erledigung gekommene Stelle eines zweiten geistlichen Rathes in dem protestantischen Consistorium zu Speyer den bisherigen Decan, Distrikts-Schulinspector und ersten Pfarrer in Kusel, Friedrich Philipp Heinrich Moschel, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen und demselben zugleich die Funktion eines Hauptpredigers an der protestantischen Stadtpfarrkirche in Speyer zu übertragen

---

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 10. Juni l. J. den Communal-Revierförster Heinrich Köhler vom Revier Westheim, Forstamts Speyer, auf das Aerarialrevier Herschberg, Forstamts Waldfischbach, und dagegen seinem Ansuchen entsprechend, den Revierförster Franz Rueff vom Revier Herschberg auf das Communalrevier Westheim zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 20. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zum Secretär der Regierung der Pfalz den Actuar des Landcommissariats Speyer, Georg Friedrich Stempel, zu ernennen;

an das Landcommissariat Speyer den Actuar des Landcommissariats Bergzabern, Hermann Beisler, seiner Bitte gemäß zu berufen, und

als Actuar des Landcommissariats Bergzabern den Accessisten der Regierung Kammer des Innern der Pfalz, Friedrich Hohe, in provisorischer Eigenschaft anzustellen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Juni l. J., № 15446 L, wurden dem protestantischen Pfarrer und Local-Schulinspector Seyler in Kandel die Funktionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Kandel übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Juni 1861, wurde das Gemeinderathsmitglied Friedrich Becker zum Adjunkten der Gemeinde Altenkirchen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Juni 1861, wurde das Gemeinderathsmitglied Christian Lang junior, Eisenhändler zu Oberhausen, zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Juni l. J., wurden Johannes Böhl von Niederkirchen zum Bürgermeister und Wilhelm Reinhardt IV. zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der Bordschnitter Jacob Klag von Appenthal zum Polizei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der Schulverweser Friedrich Wilhelm Graf von Carlsberg zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule vom 24. Juni l. J. an in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Juni l. J., wurde der bisherige Lehrer Adolph Bender zu Böhl an der israelitischen Elementarschule in Bliestastel vom 1. Juli l. J. an zum Lehrer in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Juni l. J., wurde der bisherige Gehilfe an der katholischen Schule zu Hanhofen, Jacob Hauck, zum Verweser an der katholischen Schule zu Winzingen vom 11. Juli d. J. an ernannt.

Zufolge Entschließung Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Juni l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Carl Diehl aus Großbockenheim zum Gehilfen an der katholischen Schule zu Rödersheim vom 1. Juli d. J. an ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wird dem bisherigen Privalgehilfen August Schmitt zu Duttweiler die interimistische Versehung der katholischen Schule dortselbst vom 1. Juli d. J. an übertragen.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer Jacob Kirschenheuter zu Horbach, Landcommissariats Pirmasens, in Rücksicht auf seine fünfzigjährigen mit Eifer und Treue geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Königl. bayerischen Ludwigsordens zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachbezeichnete Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht, und zwar:

unterm 24. Mai l. J. den Mechanikern Ludwig Koch jun. und Cosmas Moser von München auf eine eigenthümlich construirte Torfpresse für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 24 Mai 1861 anfangend;

unterm 26. Mai l. J. den Gebrüdern Sachsenberg von Roslau an der Elbe auf Einführung ihrer Erfindung, bestehend in Herstellung winkelrechter und gleichstarker Ziegelsteine durch eine eigenthümlich construirte Preßmaschine mit Abschneide-Apparat, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 26. Mai 1861 anfangend;

unterm 30. Mai l. J dem Sattlermeister Louis Friese von Stuttgart auf einen eigenthümlich construirten Reitsattel, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 30. Mai 1861 anfangend.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Juni 1861 dem Civilingenieur Lorenz Kramer von München ein Gewerbsprivilegium auf eigenthümliche Zubereitung der Preßhefe für den Zeitraum von einem Jahre, vom 17. Juni 1861 anfangend, zu verleihen geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des der Firma Kaufmann und Glöklen in Mannheim und Ludwigshafen unterm 23. Februar 1860 verliehenen und unterm 13. März 1860 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf ein neues System von Dachziegeln, dann auf gefaltete Glasziegel, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Ingenieur Wilhelm Heinrich Christian Voß von Stuttgart unterm 3. März 1860 verliehenen und unterm 13. März 1860 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine hydrodynamisch rückwirkende Rotations-Dampfmaschine — wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 40. Speyer, den 16. Juli 1861.

Inhalt:

Lehramtsprüfungen für 1861 betr. — Einen Waldbrand im Revier Hochstätten betr. — Bau der katholischen Kirche in Oberstein im Großherzogthum Oldenburg betr. — Die Ausmittlung der Heimath einer in Hohenbuch, Königl. Landgerichts Kirchenlamitz, aufgegriffenen taubstummen Weibsperson betr. — Das Kurüren eines falschen Kronenthalers betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4-, 4½- und 5procentigen Eisenbahn-Anlehen betr. — Bekanntmachung. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 16113 L. pr. den 29. Juni 1861.

2te Bekanntmachung.

(Lehramtsprüfungen für 1861 betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 wird im künftigen Herbste eine Prüfung für Diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik am Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für Diejenigen, welche als Lehrer der französischen Sprache an Studienanstalten verwendet werden wollen, in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 14. October l. J., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 4. November l. J.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem unterfertigten Königl. Staatsministerium in Bälde einzureichen, damit ihnen die Entscheidung über die Zulassung rechtzeitig eröffnet werden kann. Gesuche, welche nach dem 1. September einkommen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges academisches Studium und über den Betrieb der allgemeinen, dann insbesondere der philologischen und mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen. Behufs der Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprachunterricht wird die

Vorlage legaler Zeugniſſe über den Leumund, die perſönlichen Verhältniſſe und die Vorbildung der Candidaten gewärtigt. Die Geſuchſteller beider Kategorien haben ferner in ihren Vorſtellungen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confeſſion, den Stand ihrer Eltern, die Anſtalten, welche ſie beſucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem und die Note mit der ſie das Gymnaſium abſolvirt haben, anzugeben und zugleich zu bemerken, ob ſie ſchon früher Prüfungen im Lehrfache beſtanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge? —

Jeder ſich Anmeldende hat ferner in ſeinem Geſuche ſeinen Aufenthaltsort ſo genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung bezüglich ſeiner Zulaſſung ſofort zugeſtellt werden kann.

Hinſichtlich der Prüfung für das philologiſche Lehramt insbeſondere, hat das unterfertigte Königl. Staatsminiſterium beſchloſſen, die Beſtimmung des §. 88 Abſ. 5 Ziffer 1 der revidirten Schulordnung in der Weiſe vollziehen zu laſſen, daß den Candidaten drei Monate vor Beginn der Prüfung ein größeres Stück eines griechiſchen oder römiſchen Claſſikers bezeichnet wird, auf das ſie ſich für die mündliche Prüfung vorzubereiten und dabei alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftſtelles in das Auge zu faſſen haben.

Zu dieſem Zwecke werden den Candidaten der Philologie für die im gegenwärtigen Jahre abzuhaltende Lehramtsprüfung

Aeschylus Persae und

Cicero de republica lib. I—III incl.

benannt, ſo, daß jedem Candidaten überlaſſen bleibt, nach eigener Wahl ſich für das eine oder das andere der beiden bezeichneten Stücke ſpeziell vorzubereiten, und nach dem Wunſche des Candidaten das eine oder das andere einer eingehenden Erklärung und Erläuterung unterzogen wird.

Zur mehr curſoriſchen Erklärung bei der mündlichen philologiſchen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftſteller dienen, deren beliebige Wahl der Prüfungs-Commiſſion vorbehalten bleibt.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, dieſe Entſchließung im Kreis-Amtsblatte und ſoweit nothwendig auch durch die Local-Anzeigeblätter zu veröffentlichen, und die Bekanntmachung in angemeſſenen Zeitabſchnitten noch zweimal zu wiederholen.

München, den 22. Juni 1861.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl:

von Zwehl.

Durch den Miniſter:

der General-Secretär:

Miniſterialrath v. Bezold.

Nro. 11379 O. pr. den 9. Juli 1861.

(Einen Waldbrand im Revier Hochſtätten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Bei dem Löſchen eines Waldbrandes, der am 13. v. M. im Diſtrikt Schloßberg des Aerarial-Reviers Hochſtätten entſtanden war, zeichneten ſich der Königl. Forſtgehilfe Liborius Kaſtl, der Küfer Ferdinand Dern und der Ackerer Johann Betz, ſämmtlich von Altenbamberg, in ſehr löblicher Weiſe aus, was hiermit unter wohlgefälliger Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 3. Juli 1861.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metſchnabl.

Nro. 16935 L. pr. den 10. Juli 1861.

(Bau der katholischen Kirche in Oberstein im Großherzogthum Oldenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben vermöge höchsten Rescriptes des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 5. d. M. auf die Vorstellung des katholischen Pfarrers P. Wallrich aus Oberstein im Großherzogthum Oldenburg vom 30. Januar l. J., bezeichneten Betreffs, allergnädigst zu gestatten geruht, daß derselbe auf die Dauer von 4 Wochen durch Vermittlung der höheren Geistlichkeit in den größeren Städten des Königreiches Bayern Unterstützungsbeiträge für den Kirchenbau in Oberstein, im Großherzogthum Oldenburg einsammle.

Dies wird hiemit zur Kenntniß veröffentlicht.

Speyer, den 9. Juli 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. 16211 L. pr. den 6. Juli 1861.

(Die Ausmittlung der Heimath einer in Hohenbuch, Königl. Landgerichts Kirchenlamitz, aufgegriffenen taubstummen Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts- und Local-Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken vom 22. Juni l. J. mit dem Auftrage veröffentlicht, die nöthigen Nachforschungen zu bethätigen und ein etwaiges Resultat der unterfertigten Stelle anzuzeigen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 6. Juli 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Am 10. v. M. wurde in Hohenbuch, Königl. Landgerichts Kirchenlamitz, eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen.

Da die Heimath dieser Person bisher nicht hat ermittelt werden können, so erhalten unter nachstehender Mittheilung des Signalements derselben die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken hiemit den Auftrag, entsprechende Recherche zu pflegen und ein etwaiges Resultat dem Königl. Landgerichte Kirchenlamitz mitzutheilen.

Bayreuth, den 22. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten:
Freiherr von Pechmann, Director.

Funck, v. n.

Signalement.

Alter: circa 20 Jahre.
Statur: klein und untersetzt.
Gesicht: voll.
Haare: bräunlich, schwarz.
Augen: blau.
Nase: stumpf.

Mund: aufgeworfen.
Zähne: weiß und voll.
Gesichtsfarbe: gesund, jedoch abgebräunt.
Besondere Kennzeichen: beide Füße mit Geschwüren und Narben bedeckt, sie stößt bei den an sie gestellten Fragen und Zeichen rasch nach einander den Laut „Mä, Mä, Mä", aus.

Dieselbe trägt eine blaue Jacke und einen Rock von röthlich blauem Schillerzeug und um den Hals eine schwarze Schnur.

Sie deutet nach Osten, gibt mit der Hand eine dorthin wandernde Bewegung und zählt den 6. Finger ab, was vermuthen läßt, daß sie ohngefähr 6 Stunden von Kirchenlamitz entfernt in der Richtung nach Eger wandern wollte, oder daß sie von dort her sey.

Ihre Gebräuche beim Gebete lassen mit Sicherheit annehmen, daß sie der katholischen Confession angehöre.

Glänzende Gegenstände versetzen sie nach Art der Kinder in freudige Erregung.

Ad Nrm. 16210 L. pr. den 6. Juli 1861.

(Das Kursiren eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken vom 22. v. M. in nebigem Betreffe zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

Speyer, den 5. Juli 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

Beim Stadtmagistrate Bamberg wurde einem eingelieferten Individuum ein falscher Kronenthaler bayerischen Gepräges und mit der Jahreszahl 1815 abgenommen.

Nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes besteht derselbe aus einer der s. g. Glockenspeise ähnlichen Metallmischung, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und völlig werthlos.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung dieser Münze Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach bestehender Vorschrift zu verfahren.

Bayreuth, den 22. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Präsidenten:
Freiherr von Pechmann, Director.
Funck, v. n.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4-, 4½- und 5procentigen Eisenbahn-Anlehen betr.

Gemäß Ausschreibung vom 13 l. M. (Regierungsbl. Seite 531) hat heute die IX. Verloosung der 4procentigen, die VI. Verloosung der 4½procentigen und die IX. Verloosung der 5procentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4 Procent:
au porteur 14 Hauptserien- und Endnummern,
auf Namen 4 Hauptserien- und Endnummern;

II. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 4½ Procent:

au porteur 24 Hauptserien- und Endnummern,
auf Namen 2 Hauptserien- und End-Nummern;

III. bei der Eisenbahn-Anlehensschuld zu 5 Procent:

au porteur 7 Hauptserien- und End-Nummern,
auf Namen 3 Hauptserien- und End-Nummern

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Hauptserien- und Endnummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I., II. und III. aufgeführten, **rothgeschriebenen** Commissions-Katasternummern tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der 4½procentigen Eisenbahnschuld nur auf die Eisenbahnanlehens-Obligationen von 1852 bis 1854 mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, indem das 4½procentige Eisenbahnanlehen von 1856 mit halbjährigen Zinscoupons gemäß Landtagsabschiede vom 26. März 1859 Abschnitt III. lit. C. zur Zeit noch von der Verloosung ausgenommen bleibt.)

Die verloosten Obligationen treten mit dem 1. October 1861 außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 30. September 1861 hinaus, vergütet.

Hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

I. Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur), erfolgt bei der Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, die Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg und durch sämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden.

III. Die Königl. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

IV. Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten beizubringen.

V. Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

VI. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch

vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsen-Sistirung vom 1. October 1861 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 22. Juni 1861.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 22. Juli 1861 stattgehabten Verloosungen der Eisenbahnanlehen zu 4 Procent, 4½ Procent und 5 Procent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahnanlehens-Obligationen.

I.

IX. Verloosung der Eisenbahnanlehen zu 4 Procent.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 4 %

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur Obligationen gehören).

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

1013	4453	6898	8224	9615	11071	12488	13831	15220	17647
1113	4553	6998	8324	9715	11171	12588	13931	15320	17747
1213	4653	7085*	8424	9815	11271	12688	14074	15420	17847
1313	4753	7185*	8524	9915	11371	12788	14174	15520	17947
1413	4853	7285*	8624	10003	11471	12888	14274	15620	18002
1513	4953	7385*	8724	10103	11571	12988	14374	15720	18102
1613	6098	7485*	8824	10203	11671	13031	14474	15820	18202
1713	6198	7585*	8924	10303	11771	13131	14574	15920	18302
1813	6298	7685*	9015	10403	11871	13231	14674	17047	18402
1913	6398	7785*	9115	10503	11971	13331	14774	17147	18502
4053	6498	7885*	9215	10603	12088	13431	14874	17247	18602
4153	6598	7985*	9315	10703	12188	13531	14674	17347	18702
4253	6698	8024	9415	10803	12288	13631	15020	17447	18802
4353	6798	8124	9515	10903	12388	13731	15120	17547	18902

B. Schuldbriefe auf Namen zu 4 %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

2072	2472	2872	3285	3685	4035	4435	4835	5220	5620
2172	2572	2972	3385	3785	4135	4535	4935	5320	5720
2272	2672	3085	3485	3885	4235	4635	5020	5420	5820
2372	2772	3185	3585	3985	4335	4735	5120	5520	5920

II.

VI. Verloosung der Eisenbahnanlehen zu 4½ Procent mit ganzjährigen Coupons.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 4½ %

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur Obligationen gehören).

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

44	3436	6851	10238	13601	18078	21465	23860	29220	33629
144	3536	6951	10338	13701	18178	21565	23960	29320	33729
244	3636	7009	10438	13801	18278	21665	25059	29420	33829
344	3736	7109	10538	13901	18378	21765	25159	29520	33929
444	3836	7209	10638	14018	18478	21865	25259	29620	34086
544	3936	7309	10738	14118	18578	21965	25359	29720	34186
644	5013	7409	10838	14218	18678	22065	25459	29820	34286
744	5113	7509	10938	14318	18778	22165	25559	29920	34386
844	5213	7609	11040	14418	18878	22265	25659	32060	34486
944	5313	7709	11140	14518	18978	22365	25759	32160	34586
1013	5413	7809	11240	14618	20039	22465	25859	32260	34686
1113	5513	7909	11340	14718	20139	22565	25959	32360	34786
1213	5613	9053	11440	14818	20239	22665	27030*	32460	34886
1313	5713	9153	11540	14918	20339	22765	27130*	32560	34986
1413	5813	9253	11640	17032*	20439	22865	27230*	32660	35003
1513	5913	9353	11740	17132*	20539	22965	27330*	32760	35103
1613	6051	9453	11840	17232*	20639	23060	27430*	32860	35203
1713	6151	9553	11940	17332*	20739	23160	27530*	32960	35303
1813	6251	9653	13001	17432*	20839	23260	27630*	33029	35403
1913	6351	9753	13101	17532*	20939	23360	27730*	33129	35503
3036	6451	9853	13201	17632*	21065	23460	27830*	33229	35603
3136	6551	9953	13301	17732*	21165	23560	27930*	33329	35703
3236	6651	10038	13401	17832*	21265	23660	29020	33429	35803
3336	6751	10138	13501	17932*	21365	23760	29120	33529	35903

B. Schuldbriefe auf Namen zu 4½ %.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

1083	1283	1483	1683	1883	2079	2279	2479	2679	2879
1182	1383	1583	1783	1983	2179	2379	2579	2779	2979

III.

IX. Verloosung der Eisenbahnanlehen zu 5 Procent.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 5 %

(wozu auch die vinculirten und die mit Namens-Einschreibungen versehenen au porteur Obligationen gehören).

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

21	221	421	621	821	2087*	2287*	2487*	2687*	2887*
121	321	521	721	921	2187*	2387*	2587*	2787*	2987*

Roth geschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

3028	3528	5043	5543	7065	7565	8048	8548	9088	9588
3128	3628	5143	5643	7165	7665	8148	8648	9188	9688
3228	3728	5243	5743	7265	7765	8248	8748	9288	9788
3328	3828	5343	5843	7365	7865	8348	8848	9388	9888
3428	3928	5443	5943	7465	7965	8448	8948	9488	9988

B. Schuldbriefe auf Namen zu 5 %.

Roth geschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

31	191	331	491	631	791	931	1108	1408	1708
91	231	391	531	691	831	991	1208	1508	1808
131	291	431	591	731	891	1008	1308	1608	1908

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits früher gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Capitalien treten mit dem 1. October 1861 außer Verzinsung.

München, den 22. Juni 1861.

Königlich Bayerische Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

---

pr. den 5. Juli 1861.

(Bekanntmachung.)

Das Königl. Bezirksgericht zu Landau hat durch Beschluß vom Heutigen für die öffentlichen Gerichtssitzungen in dringenden Civil- und Handels-Sachen, während der Ferienmonate folgende Tage festgesetzt:

1. Im Monat September:
den 9. und 24.
2. Im Monat October:
den 8. und 22.

vorbehaltlich der Fixation durch Ordonnanz im Falle besonderer Dringlichkeit.

Landau, den 4. Juli 1861.

Der Königl. Staatsprokurator.

Munzinger.

Augsburger Börse.

Den 11. Juli 1861

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97⅓
„ „ „ 4 %		101⅛
„ „ „ 4½ %		103⅛
„ „ „ 4½ % halbjährig		103¼
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101⅛
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		810
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 41. Speyer, den 18. Juli 1861.

Inhalt:

Lehramtsprüfungen für 1861 betr. — Bekanntmachung, die II. Verloosung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 betr. — Verzeichniß der in der Pfalz bestehenden Sparkassen, nebst Angabe der Verwaltungs-Resultate pro 1860. — Fünfundzwanzigster Rechnungs-Abschluß des Versicherungsvereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern vom 1. September 1860 mit Ende Februar 1861. — Ferienſitzungen betr. — Ferienſitzungen des Königl. Bezirksgerichts Kaiserslautern. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten.

Ad Nrm. Exh. 16113 L. pr. den 29. Juni 1861.

3te Bekanntmachung.

(Lehramtsprüfungen für 1861 betr.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 wird im künftigen Herbste eine Prüfung für Diejenigen, welche als Professoren der Philologie und Mathematik am Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen angestellt oder verwendet werden wollen, sowie auch für Diejenigen, welche als Lehrer der französischen Sprache an Studienanstalten verwendet werden wollen, in München abgehalten.

Die philologische und mathematische Prüfung beginnt am 14. October l. J., die Prüfung für den französischen Sprachunterricht am 4. November l. J.

Diejenigen, welche sich einer dieser Prüfungen zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre Gesuche bei dem unterfertigten Königl. Staatsministerium in Bälde einzureichen, damit ihnen die Entscheidung über die Zulassung rechtzeitig eröffnet werden kann. Gesuche, welche nach dem 1. September einkommen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen und mathematischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges academisches Studium und über den Betrieb der allgemeinen, dann insbesondere der philologischen und mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Verhalten beizulegen. Behufs der Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprachunterricht wird die

Vorlage legaler Zeugniſſe über den Leumund, die perſönlichen Verhältniſſe und die Vorbildung der Candidaten gewärtigt. Die Geſuchſteller beider Kategorien haben ferner in ihren Vorſtellungen den Geburtstag und Geburtsort, ihre Confeſſion, den Stand ihrer Eltern, die Anſtalten, welche ſie beſucht, die Candidaten der Philologie und Mathematik außerdem das Jahr, in welchem und die Note mit der ſie das Gymnaſium abſolvirt haben, anzugeben und zugleich zu bemerken, ob ſie ſchon früher Prüfungen im Lehrfache beſtanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge? —

Jeder ſich Anmeldende hat ferner in ſeinem Geſuche ſeinen Aufenthaltsort ſo genau zu bezeichnen, daß ihm die Eröffnung bezüglich ſeiner Zulaſſung ſofort zugeſtellt werden kann.

Hinſichtlich der Prüfung für das philologiſche Lehramt insbeſondere, hat das unterfertigte Königl. Staatsminiſterium beſchloſſen, die Beſtimmung des §. 88 Abſ. 5 Ziffer 1 der revidirten Schulordnung in der Weiſe vollziehen zu laſſen, daß den Candidaten drei Monate vor Beginn der Prüfung ein größeres Stück eines griechiſchen oder römiſchen Claſſikers bezeichnet wird, auf das ſie ſich für die mündliche Prüfung vorzubereiten und dabei alle Punkte der Erklärung eines alten Schriftſtelles in das Auge zu faſſen haben.

Zu dieſem Zwecke werden den Candidaten der Philologie für die im gegenwärtigen Jahre abzuhaltende Lehramtsprüfung

Aeschylus Persae und
Cicero de republica lib. I—III incl.

benannt, ſo, daß jedem Candidaten überlaſſen bleibt, nach eigener Wahl ſich für das eine oder das andere der beiden bezeichneten Stücke ſpeziell vorzubereiten, und nach dem Wunſche des Candidaten das eine oder das andere einer eingehenden Erklärung und Erläuterung unterzogen wird.

Zur mehr curſoriſchen Erklärung bei der mündlichen philologiſchen Prüfung werden außerdem zwei andere Schriftſteller dienen, deren beliebige Wahl der Prüfungs-Commiſſion vorbehalten bleibt.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, dieſe Entſchließung im Kreis-Amtsblatte und ſoweit nothwendig auch durch die Local-Anzeigeblätter zu veröffentlichen, und die Bekanntmachung in angemeſſenen Zeitabſchnitten noch zweimal zu wiederholen.

München, den 22. Juni 1861.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl:

von Zwehl.

Durch den Miniſter:
der General-Secretär:
Miniſterialrath v. Bezold.

Bekanntmachung,

die II. Verloſung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 19. l. M. (Regierungsblatt Seite 545 bis 547) iſt heute die II. Verloſung an dem neuen 5procentigen Anlehen von 1855 zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachſtehende Zahlen gezogen worden ſind:

02, 03, 07, 12, 15, 20, 35, 43, 52, 65, 67, 69, 76, 77, 98.

Es werden daher nach dem Verloſungsplane vom 3. Juni 1860 (Regierungsblatt 1860 Seite 524 bis 527) alle ſowohl auf den Inhaber (au portour), als auf Namen lautenden Obligationen des neuen 5procentigen Anlehens von 1855, deren rothgeſchriebene Kataſter-Nummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, ohne Unterſchied der Capitalsgattung zu 1000 fl lit. A., zu 500 fl lit. B. und zu 100 fl lit. C., hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachſtehendes bemerkt wird:

I.

Sowohl die Obligationen als auch die Zins-Coupons tragen die Bezeichnung:

„Neues 5procentiges Anlehen",

und haben als Zinstermin den 1. Juli.

II

Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. October l. J. aus der Verzinsung.

III.

Die Zahlung der verloosten au porteur- und Nominal-Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsraten jedesmal bis zum Ende des Erhebungs-Monats, jedoch nicht über den letzten September dieses Jahres hinaus, vergütet werden.

IV.

Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au porteur), welche sämmtlich bei der Königl. Spezialkasse Regensburg inkatastrirt sind, erfolgt bei der Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Handlungshause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

V.

Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, die Königl. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden.

VI.

Die Königl. Spezialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

VII.

Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

VIII.

Die Bezahlung der vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

IX.

Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. October 1861 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 27. Juni 1861.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Ad Nrm. 16380 und 16451 L.

Ver

der in der Pfalz bestehenden Sparkassen, nebst

Ordnungs-Nr.	Namen der Gemeinden, in denen Sparkassen bestehen.	Data der genehmigten Statuten.	Betrag der Einnahme.		Betrag der Ausgabe.		Aktiver Kassen-Ueberschuß.		Aktiv-Kapitalien-Stand.							
									Uebertrag aus 1859.		Während 1860.				Betrag pro 1860.		Aktiv-Zins-Rückstände am Schlusse von 1859.	
											Zugang.		Abgang.					
			fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr	fl	xr
1	Annweiler [1]	12. Juni 1854	7249	21	6990	49	258	32	9702	2	5750	—	4204	51	11247	11	—	—
2	Bergzabern [1]	27. Dez. 1854	5077	19	4245	57	831	22	5626	39	3869	—	3470	38	6025	1	—	—
3	Dürkheim	25. Febr. 1837	5307	16	4592	50	714	26	10082	54	2367	28	1773	40	10676	42	49	4
4	Edenkoben	31. Mai 1839	1414	44	1170	56	243	48	2541	10	550	—	10	41	2980	29	105	32
5	Frankenthal	13. Mai 1836	8154	56	6813	21	1341	35	8070	—	4039	—	3505	—	8595	—	304	55
6	Freinsheim	2. März 1841	1523	52	1269	52	254	—	3705	47	256	—	1013	52	2947	55	220	6
7	Germersheim	17. Juni 1837	4092	16	1273	43	2818	33	2962	13	1130	3	1273	43	2818	33	—	—
8	Grünstadt	19. Juni 1837	5219	17	3277	52	1941	25	13250	—	500	—	—	—	13750	—	240	39
9	Haßloch	2. März 1841	5673	24	3942	57	1730	27	7706	50	2802	—	1792	—	8716	50	490	17
10	Kaiserslautern	13. Mai 1836	17590	6	15448	43	2141	23	49645	42	6699	—	2404	2	53940	40	—	—
11	Rockenhausen [2]	7. Mai 1854	477	56	439	26	38	30	455	41	379	—	173	30	661	11	20	41
12	Obermoschel [2]	7. Mai 1854	2796	9	2165	34	630	35	1440	—	1580	—	55	—	2965	—	—	—
13	Kirchheimboland [3]	7. Febr. 1837	12137	21	11642	28	494	53	49343	45	2246	—	4292	33	47297	12	1940	54
14	Lambrecht	3. Mai 1851	2973	41	2891	48	81	53	4512	—	1022	—	—	—	5534	—	99	58
15	Landau	31. Oct. 1836	35648	55	34837	11	811	44	63993	56	16000	—	11200	24	68793	32	1632	11
16	Neustadt	17. Juli 1843	40507	4	40507	4	—	—	25980	17	13443	3	12714	46	26708	34	1083	44
18	Speyer	24. Nov. 1828	247937	2	245309	7	2627	55	237879	37	186204	—	52392	13	371791	24	7843	25
17	Zweibrücken	13. Mai 1836	3709	49	2634	51	1074	58	11807	56	1500	—	—	—	13307	56	266	58
		Total	407490	28	380251	29	18035	59	508706	29	250327	34	100266	53	658757	10	14298	42

[1] Distrikts-, Spar- und Hilfskassen.

[2] Distrikts-, Spar- und Hilfskassen.

[3] Wie vorstehend für die Kantone Kirchheimbolanden und Göllheim.

pr. den 5. Juli 1861.

zeichniß

Angabe der Verwaltungs-Resultate pro 1860.

An den Kapitalien participiren als Schuldner								Passiv-Kapitalien-Stand.										Die Passiv-Kapitalien sind verzinslich zu			
Privaten				Gemeinden und Corporationen				Uebertrag von 1859.		Während 1860.						Passiv-Zins-Rückstände von 1860.		3½ und 3¼ %.		4 % und 5 %.	
zu 3½ und 4 %.		zu 5 %.		zu 3½ %.		zu 4 %.				Zugang.		Abgang.		Betrag pro 1860.							
ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr
—	—	11247	11	—	—	—	—	—	—	10340	51	2574	57	726	5	12195	43	449	34	—	—	12195	43
—	—	6025	1	—	—	—	—	—	—	5559	6	825	42	336	59	6048	49	—	—	—	—	6048	49
—	—	10470	42	—	—	—	—	200	—	10259	5	2253	—	2223	52	10279	13	456	9	—	—	10279	13
—	—	2980	29	—	—	—	—	—	—	2588	30	962	—	574	53	2975	37	119	54	—	—	2975	37
—	—	2895	—	—	—	5700	—	—	—	2442	17	3459	18	2783	21	10109	14	—	—	10109	14	—	—
—	—	2947	55	—	—	—	—	—	—	3134	46	702	3	216	24	3941	25	110	28	—	—	3941	25
2818	33	—	—	—	—	—	—	—	—	2962	13	1150	3	1273	43	2818	33	—	—	2818	33	—	—
—	—	11000	—	—	—	—	—	2700	—	12599	25	2585	1	2511	52	12672	34	292	25	—	—	12672	34
—	—	8716	50	—	—	—	—	—	—	8930	43	1804	32	1078	31	9326	47	79	58	—	—	9326	47
—	—	48840	40	—	—	—	—	5100	—	49335	9	12997	14	8404	43	53927	40	—	—	364	55	53562	45
—	—	661	11	—	—	—	—	—	—	470	48	263	13	55	—	679	1	25	31	51	18	627	43
—	—	2965	—	—	—	—	—	—	—	2096	35	1985	33	527	30	3554	38	—	—	446	48	3107	50
—	—	47297	12	—	—	—	—	—	—	51699	15	5233	54	7677	35	49255	34	—	—	474	52	48780	42
—	—	5534	—	—	—	—	—	—	—	5340	48	1768	36	1872	56	5236	28	186	35	—	—	5236	28
—	—	33793	32	—	—	—	—	35000	—	63011	22	24624	17	16319	16	71316	23	—	—	71316	23	—	—
—	—	26708	34	—	—	—	—	—	—	25807	4	13546	16	12542	17	26811	3	796	53	—	—	26811	3
—	—	143791	24	—	—	—	—	228000	—	258736	3	165836	48	57989	2	366583	49	1935	18	—	—	366583	49
—	—	—	—	—	—	—	—	13307	56	12601	4	2669	13	899	29	14370	48	199	18	655	48	13715	—
2818	33	365880	41	—	—	5700	—	284357	56	531903	10	245213	40	118013	31	662103	19	7652	3	80237	51	575865	28

	ß	Xr
Nach gegenwärtiger Uebersicht betragen die Activ-Capitalien, das heißt die von den Sparkassen ausgeliehenen Gelder	658757	10
Dieselben haben Ende des Jahres 1859 betragen	501051	11
Daher Mehrung in 1860 . .	157705	59
Die Passiv-Capitalien (noch nicht hinausbezahlte Einlagen) betragen nach gegenwärtiger Uebersicht .	662103	19
Dieselben betrugen am Ende des Jahres 1859	507703	26
Daher Mehrung in 1860 . .	154399	53

Nro 16236 L. pr. den 29. Juni 861.

Fünfundzwanzigster Rechnungs-Abschluß

des Versicherungsvereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern vom 1. September 1860 mit Ende Februar 1861.

Mit Ende August 1860 waren versichert: . .	152 Stück	mit	15,400 fl.	Eintrittsgebühren	276 fl 41½ xr
Hiezu vom 1. Sept. 1860 mit Ende Febr. 1861 .	31 „	„	865 fl.	„	3 fl — xr
Summa .	183 „	„	16,265 fl.	„ .	279 fl 41½ xr
Abgingen nach Journal 7 Seite 27 . . .	30 „	„	4,315 fl.	„	— fl — xr
Stand Ende Febr. 1861 .	153 „	„	11,950 fl.	„	279 fl 41½ xr

Reservefond.

Stand Ende August 1860		838 fl 1 xr
Hiezu Surplus voriger Rechnung		1 fl 27 xr
Bruchtheilkreuzer		— fl 17 xr
		839 fl 45 xr
Von der Königl. Bank wurde erhoben		180 fl — xr
Stand Ende Februar 1861 .		659 fl 45 xr

Auszuschreibende Beiträge.

Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigung Lit. A. und B. nach Abzug des Erlöses 424 fl — xr welche sich folgendermaßen repartiren, nämlich:

Pferdeversicherung .	5415 fl — xr	Beiträge .	243 fl 45 xr	per 100 fl. .	4 fl 30$\frac{3}{11}\frac{10}{19}$ xr
Rinderversicherung .	6535 fl — „	„ .	180 fl 15 xr	„ 100 fl .	2 fl 45$\frac{10}{33}\frac{3}{11}$ xr

Daher berechnen sich

für Pferde	5415 fl à 4 fl 31 xr per 100 fl	244 fl 35 xr
für Rinder	6535 fl à 2 fl 46 xr „ 100 fl	180 fl 49 xr
		425 fl 24 xr
	Auszuschlagen wären	424 fl — xr
	Surplus	1 fl 24 xr

Lit. A.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. Sept. 1860 mit Ende Febr. 1861.

Fortlaufende No.	Namen der Beschädigten.	Baarzahlung. fl	Baarzahlung. Xr	Aufrechnung des Erlöses. fl	Aufrechnung des Erlöses. Xr	Summa. fl	Summa. Xr
	I. Rinder.						
1	Herr R. Barsch in Kaiserhammer	15	—	15	—	30	—
	Derselbe	39	—	6	—	45	—
2	Herr Andreas Spindler in Schwarzenbach a. W.	15	—	90	—	105	—
3	„ Nikolaus Kraus in Mayerhof	39	15	17	—	56	15
4	„ Schlegel in Unfriedsdorf	26	45	—	—	26	45
	Summa	135	—	128	—	263	—

Lit. B.

Zusammenstellung

der noch zu leistenden Entschädigungen.

Fortlaufende No.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung. fl	Zu leistende Entschädigung. Xr	Aufrechnung des Erlöses. fl	Aufrechnung des Erlöses. Xr	Summa. fl	Summa. Xr
	I. Rinder.						
1	Herr G. C. Forster in Bruck	45	15	11	—	56	15
	II. Pferde.						
1	Herr Georg Walther, Bierbrauer in Langenzenn	150	—	75	—	225	—
2	„ Philipp Bayer in Gefrees	67	30	50	—	117	30
3	„ Friedrich Bierzigmann in Erlangen	26	15	60	—	86	15
	für Pferde	243	45	185	—	428	45
	für Rinder	180	15	139	—	319	15
	Summa Summarum	424	—	324	—	748	—

Um über die Verhältnisse des Vereins allgemein berathen und Beschluß fassen zu können, berufen wir nach §. 39 der Statuten eine Generalversammlung. Dieselbe findet statt am

„Montag, den 26. August l. J., Vormittags 10 Uhr, im Gasthaus zum bayerischen Hof zu Münchberg.“

Bei dieser Versammlung soll unter Anderm hauptsächlich beschlossen werden, ob der Verein in der Weise wie bisher fortbestehen oder aufgelöst werden soll.

Die verehrlichen Mitglieder werden mit dem Bemerken zu erscheinen eingeladen, daß die Nichterscheinenden sich

der Beschlußfassung der Anwesenden §. 39 der Statuten anschließen, und auf alle weitere Einwendung Verzicht leisten müssen.

München berg, am 30. April 1861.

Die Vereins-Direction.

Ziegelmüller. Fickenscher.

Der Ausschuß des Vereins.

R. Barsch. R. Krauß. Gg. Rogner. Gg. Fickenscher. W. Müller. Ad. Richter.

---

pr. den 13 Juli 1861.

(Die Feriensitzungen betr.)

Zur Aburtheilung der summarischen dringenden Civil-, sowie der Handelsprozesse während der bevorstehenden Ferien hat das Königl. Bezirksgericht Zweibrücken folgende Sitzungen fixirt, was hiemit veröffentlicht wird.

1. Donnerstag den 12. September 1861.
2. Donnerstag den 26. September 1861.
3. Donnerstag den 10. October 1861.
4. Donnerstag den 31. October 1861.

Zweibrücken, den 12. Juli 1861.

Der Königl. Staatsprokurator.

Werner.

---

pr. den 11. Juli 1861.

(Feriensitzungen des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserlautern betr.)

Durch Beschluß der Rathskammer des Königl. Bezirksgerichts zu Kaiserslautern vom heutigen wurden die nachbezeichneten Tage zur Abhaltung der öffentlichen Sitzungen für Handels- und dringende Civilsachen während der diesjährigen Gerichtsferien festgesetzt:

Im September:

Montag den 2. und Donnerstag den 26.

Im October:

Freitag den 11. und Montag den 28.

Kaiserslautern, den 10. Juli 1861.

Der Königl. Staatsprokurator.

Loew.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte II. protestantische Pfarrstelle zu Pirmasens, Decanats gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Schönau, Decanats Pirmasens, Capitelsсenior und Distrikts-Schulinspector Christoph Heinrich Carl Hermann Zapf, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Juni l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Buchhalter bei der Filialbank Ludwigshafen, Johann Heinrich Carl Julius Feller, auf Ansuchen in gleicher Eigenschaft an die Filialbank Amberg zu versetzen, und

zum Buchhalter der Filialbank Ludwigshafen in provisorischer Eigenschaft den Bankcommis zu Nürnberg, Adolph Bezold, zu ernennen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 42. Speyer, den 19. Juli 1861.

Inhalt:

Die Vakantverlassenschaft der zu Zweibrücken verlebten Eheleute Prager betr. — Holzpreise im Aerarial-Holzhof zu Frankenthal. — Die Beförderung des Königl. Regierungs-Assessors und Fiskal-Adjunkten August Schwarz zum Königl. Regierungsrathe bei der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz betr. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Errettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens. — Kursiren falscher Münzen betr. — Aufstellung von Auswanderungs-Agenten. — Die Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt betr. — Bekanntmachung. — Wiederbesetzung der ersten protestantischen Pfarrstelle zu Annweiler, Decanats Bergzabern; der ersten protestantischen Pfarrstelle zu Kusel und der protestantischen Pfarrstelle zu Schönau, Decanats Pirmasens. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Juni 1861.

Ad Nrm. Exh. 11053 O pr. den 12. Juli 1861.

1te Bekanntmachung.

(Die Vakantverlassenschaft der zu Zweibrücken verlebten Eheleute Prager betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aufforderung.

Schon vor längerer Zeit sind in Zweibrücken die Eheleute Paul Prager, ehemaliger Tambour unter der herzoglichen Leibgarde zu Zweibrücken, und Elisabetha Chambion gestorben. Da Niemand Erbansprüche auf deren Verlassenschaft erhoben hat, so wurde dieselbe durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes Zweibrücken vom 19. Januar 1860 als vakant erklärt und der Kirchenrechner Philipp Ambos von Zweibrücken und nach dessen Tod durch Urtheil vom 2. März 1861 der Geschäftsmann Christian Ambos von da als Curator ernannt.

Diejenigen, welche etwa Erbansprüche auf die fragliche Verlassenschaft zu erheben gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald bei dem genannten Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls das Königl. Aerar die Einweisung in den Besitz beantragen wird.

Speyer, den 7. Juli 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 10154 O. pr. den 11 Juli 1861.

(Die Holzpreise im Aerarial-Holzhof zu Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Königl. Regierung hat aus verschiedenen Gründen beschlossen, die Preise der Brennhölzer im Holzhofe Frankenthal vom 1. August d. J. anfangend und bis auf weitere Verfügung jenen gleich zu stellen, welche für den Holzhof Speyer eingeführt sind:

		fl.	kr.
für ein Klafter buchen Scheitholz zu . .		16	24
deßgleichen buchen Prügelholz zu . .		12	36
do. eichen Scheitholz zu . .		13	16
do. kiefern Scheitholz zu . .		12	—
do. birken Scheitholz zu . .		12	48
do. gemischte Prügel zu . .		8	32
do. Krappenprügel zu . . .		5	52
do. gemischtes Knorrenholz . .		8	—

Speyer, den 9. Juli 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 11664 O. pr. den 15 Juli 1861.

(Die Beförderung des Königl. Regierungs-Assessors und Fiskal-Adjunkten August Schwarz zum Königl. Regierungsrathe bei der Königl. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die in dem Amtsblatte № 39 Seite 779 laufenden Jahres enthaltene Kundgabe der Beförderung des Königl. Regierungs-Assessors und Fiskal-Adjunkten August Schwarz wird hiemit im Ferneren zur

Offenkunde gebracht, daß demselben nach Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. d. M., № 7877, die fortdauernde Qualität zur Vertretung des Königl. Fiskus in allen seinen Rechtsangelegenheiten zugesprochen worden ist.

Speyer, den 12. Juli 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 16894 L. pr. den 13. Juli 1861.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. d. M. hat zu Wien die 335. und 336. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld stattgefunden, wobei die Serien 33 und 474 gezogen worden sind.

Die erstere enthält: Banco-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 % und zwar: № 24593 bis № 25062 incl., im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,001,811 fl.

Die Serie 474 enthält:

a) die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % № 164856 mit ⅓ der Capitalssumme,

b) niederösterreichisch-ständische Aerarial-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, und zwar:

1. vom Anlehen vom Jahre 1789 № 1730—2993 incl.,
2. vom Anlehen vom Jahre 1795 № 4003—4475 incl.,
3. vom Kriegsdarlehen von den Jahren 1795—1799 Lit. A. № 4—200 incl.

im Gesammt-Capitalsbetrage von 1,058,977 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen

des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und — in so ferne dieser 5 % C. M. erreicht — nach dem durch Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation Nr. 164856, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangt, wird — auf Verlangen der Partei — nach Maaßgabe der im erwähnten Finanzministerial-Erlasse enthaltenen Bestimmungen eine 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligation verabfolgt.

Zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten wird dieses nach Maßgabe einer höchsten Verfügung des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 4. l. M. hiemit veröffentlicht.

Speyer, den 11. Juli 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Nro. 16573 L. pr. den 13. Juli 1861.

(Errettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Der beabschiedete Gendarmerie-Stations-Commandant Kortz, sowie der Gendarmerie-Stations-Commandant Geyer und die Gendarmen Caspar und Baron zu Wolfstein haben durch umsichtiges Benehmen den 2½jährigen Knaben des Küfers Friedrich Becker von Wolfstein, welcher in den unterhalb der dortigen Mühle gelegenen Teich gefallen und von dem Wasser einige hundert Meter abwärts und unter das in demselben befindliche Bauholz getrieben worden war, vom Tode des Ertrinkens gerettet, was hiemit unter wohlgefälliger Anerkennung öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 12. Juli 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 16484 L. pr. den 9. Juli 1861.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern d. d. 28. Juni 1861 nebigen Betreffs zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

Speyer, den 8. Juli 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An
sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 15. d. M. wurde dahier ein Kronenthaler, versehen mit der Jahreszahl 1774 und von dem Gepräge eines sogenannten französischen Laubthalers, dessen Curswerth im vollwichtigen Zustande 2 fl 42 xr beträgt, verausgabt.

Nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes ist der fragliche Kronenthaler nicht von ächtem Gepräge, sondern der Abguß eines ächten Stückes aus

12löthigem statt 14löthigem Silber, hat nur einen Werth von 1 fl 57 kr, wurde seiner Zeit fabrikmäßig gemacht und war seit langer Zeit unerkannt im Curse.

Indem vor Annahme solcher Münzen zu dem Nominalwerthe verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 28. Juni 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Bitzthum.

Ad Nrm. Exh. 16911 L. pr. den 13. Juli 1861.

(Aufstellung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Buchhändlers Carl Krebs von Aschaffenburg, Hauptagent für das Expedientenhaus Donati und Comp. in Hamburg, welches an die Stelle des Expedientenhauses Knöhr und Burchard in Hamburg getreten ist, hat die unterfertigte Stelle nachbezeichnete Personen als Unteragenten des erstbezeichneten Hauses bestätigt:

1. Fr. Trapp in Landau.
2. Daniel Marx in Kirchheimbolanden.
3. J. Schmelzle in Kusel.
4. F. C. Haas in Dürkheim.
5. F. L. Brock in Frankenthal.
6. L. Durlacher in Grünstadt.
7. Julius Stern in Obermoschel.
8. F. Emich in Waldmohr.
9. F. J. Müller in Kaiserslautern.
10. Valentin Eckert in Zweibrücken.

11. A. Baumgärt in Kandel.
12. Michael Rodach in Neustadt.
13. Franz Kranz in Landstuhl.
14. Friedrich Hagen in Homburg.

Speyer, den 11. Juli 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 17043 L. pr. den 15. Juli 1861.

(Die Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der Versicherungsgesellschaft „Thuringia“ die Bewilligung zum Betriebe des Land- und Wassertransport-Versicherungs-Geschäftes in Bayern in widerruflicher Weise unter der besonderen Bedingung zu ertheilen geruht, daß dieselbe verpflichtet sey, auf Verlangen der Betheiligten auch die Schiffskörper unverweigerlich in Versicherung zu nehmen.

Dieses wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Hauptagent der fraglichen Gesellschaft, Clemens Grohe in Ludwigshafen, Allerhöchst ermächtigt worden ist, seine Wirksamkeit auf die Land- und Wasser-Transport-Versicherungen dieser Gesellschaft auszudehnen.

Speyer, den 10. Juli 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

---

pr. den 11. Juli 1860.

Bekanntmachung.

Das Königl. Landgerichts-Physikat Scheinfeld im Regierungsbezirke von Mittelfranken ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um dasselbe wollen ihre Meldungen bei der Königl. Regierung von Mittelfranken binnen längstens 14 Tagen einreichen.

Speyer, am 10. Juli 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 1508 v. pr. den 13. Juli 1861.

(Die Wiederbesetzung der ersten protestantischen Pfarrstelle zu Annweiler, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erste protestantische Pfarrstelle zu Annweiler, Decanats Bergzabern, ist in Erledigung gekommen.

Die Pfarrei Annweiler mit zwei Pfarrern und zwei Kirchen besteht aus dem Hauptorte mit Sarnstall, Bindersbach und 3 Mühlen, dem Filialorte Queichhambach und 7 theils zum Hauptorte, theils zum Filialorte gehörenden Parochialorten. Die Gesammt-Seelenzahl beträgt 3085.

Die Pfarrei hat 8 Schulen und 4 Leichenhöfe.

Die Erträgnisse der Pfarrstelle sind:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	50	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	144	5
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	250	39
5. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	20	18
	697	2

Das an der Congrua einer Pfarrstelle II. Klasse Fehlende wird im Betrage von 102 fl. 58 kr. aus den disponibeln Mitteln zugeschossen.

Dazu hat der Pfarrer noch die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Bergzabern hierher zu senden.

Speyer, den 12. Juli 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Börsch, v. u.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1509 v. pr. den 13. Juli 1861

(Die Wiederbesetzung der ersten protestantischen Pfarrstelle zu Kusel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erste protestantische Pfarrstelle zu Kusel nebst der Decanatsfunktion ist in Erledigung gekommen.

Die Pfarrei Kusel mit zwei Pfarrern und einer Kirche besteht aus der Stadt Kusel mit mehreren Höfen und Mühlen, den Parochialorten Blaubach, Diedelkopf, Ehweiler, Etschberg, Hüffler, Körborn, Rammelsbach, Schellweiler, Wahnwegen, mit einer Gesammt-Seelenzahl von 5417, fünfzehn protestantischen Schulen und fünf Kirchhöfen.

Die Erträgnisse der bezeichneten Pfarrstelle sind:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	348	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	50	—
3. Ertrag des Pfarrguts	180	37
Zusammen	578	37

Das an der Congrua einer Pfarrei II. Klasse Fehlende wird im Betrage von 221 fl. 23 kr. aus den disponibeln Mitteln ergänzt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Kusel hierher zu senden.

Speyer, den 12. Juli 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1535 v. pr. den 16. Juli 1861.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Schönau, Decanats Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Schönau, Decanats Pirmasens, ist in Erledigung gekommen. Der Umfang der Pfarrei und die Seelenzahl sind in dem Schematismus der unirten protestantischen Kirche näher angegeben.

Die Erträgnisse sind:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Wohnung	20	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	—	12
Zusammen .	252	12

Das an der Congrua Fehlende wird im Betrage von 347 fl 48 Xr aus dem Sustentationsfond zugeschossen.

Der Pfarrer hat auch die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Pirmasens hierher zu senden.

Speyer, den 15. Juli 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Schwartz, v. n.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Juli 1861, wurden dem protestantischen Pfarrer und Capitels-Senior Risch in Kusel die Functionen eines Königl. Distrikts-Prüfungs-Commissärs für den protestantischen Vorbereitungs-Bezirk Kusel übertragen.

Zu Folge Regierungs-Entschließung vom 5. Juli 1861 wurden dem protestantischen Pfarrer und Capitels-Senior Heinrich August Risch in Kusel die Functionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Kusel übertragen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Juli l. J., wurde das bisherige Gemeinderathsmitglied Johannes Müller zu Gobramstein zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Juli l. J., wurde das bisherige Gemeinderathmitglied Simon Coressel zu Hohenecken zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Juli 1861, wurde der Schulverweser Joseph Frisch zu Theisbergstegen zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst vom 16 Juli l. J. an in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 8. Juli 1861 wurde der Schulgehilfe Jacob Braun in Maudach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Neuhofen vom 15. Juli 1861 an in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Juni 1861.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.
Bergzabern . . .	9	7	9	11	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg . . .	303	6	50	626	5	32	33	4	33	16	6	30	21	4	20	242	4	36
Kaiserslautern . .	822	6	52	2370	5	25	1784	4	50	186	6	40	976	4	12	857	4	31
Kandel	45	7	25	47	5	6	277	5	58	—	—	—	—	—	—	21	5	—
Kusel.	4	6	20	518	5	30	637	4	31	—	—	—	28	4	24	144	4	31
Landau	3	7	15	72	5	13	527	5	56	—	—	—	20	4	37	13	4	54
Neustadt. . . .	1999	7	26	2043	5	19	2011	5	49	—	—	—	542	4	16	115	4	48
Pirmasens . . .	89	6	53	287	5	30	1	4	20	—	—	—	—	—	—	66	4	51
Speyer	67	7	19	323	5	12	237	5	30	—	—	—	49	4	30	64	4	44
Zweibrücken . .	1145	7	2	1713	5	35	25	4	18	88	6	56	2	3	30	559	4	46
Summa .	4486	7	10	8010	5	26	5532	5	25	290	6	45	1638	4	14	2081	4	40
Mittpr. v. Monat Mai		7	14		5	30		5	17		7	—		4	33		4	20

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. Preise im Monate Juni 1861.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod		Mittlere Taxe für Fleisch			Mittlere Preise für Mehl											
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend	per Zentn. (50 Kilogr.)				
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl Xr
Dürkheim	3½	4	14	8	14	4½	7	4	4	4	23	15½	1	41	1	37	1 38
Frankenthal	3½	4	—	10	16	6	5	3½	4	4	24	16	1	45	1	6	1 30
Germersheim	4	4½	16	10	16	5	8	7	6	6	24	16	2	—	1	56	1 58
Grünstadt	3½	4	12	9	15	5	8	5	6	5	21	14	1	24	—	—	1 10
Homburg	4	—	15	10	16	6	8	4	—	4	28	12	1	36	2	20	1 30
Kaiserslautern	4	6	14	10	14	4	7	4	4½	—	28	12	2	8	2	48	1 30
Kirchheimbolanden	3½	6½	14	8	16	4	7	4	6	6	21	12	1	30	1	45	1 —
Kusel	3	—	14	8	15	5	7	5	6	6	22	11	1	43	—	—	— —
Landau	4½	5½	16	11	17	6	8	7	6	5	21	13	1	52	1	30	1 24
Neustadt	3½	4	16	10	15	5	7	5	6	6	22	14	1	48	1	36	1 25
Pirmasens	4	6	13	8	15	5	8	6	6	4	28	16	1	52	2	15	1 38
Speyer	3½	4	16	9	15	5	7	6	6	6	24	14	1	50	1	45	1 30
Zweibrücken	4	6	15	10	16	5	8	3	6	6	24	16	1	28	2	40	1 30

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 43. Speyer, den 24. Juli 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs, hier der Pfalz, am Schlusse des Verwaltungsjahres 18⁵⁹/₆₀ betr. — Das Kursiren falscher Münzen betr. — Die Verordnung vom 15. Dezember 1814, Ziffer 3, Aussteckung von Privatwaldungen betr., ist durch Art. 94 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 nicht aufgehoben. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Augsburger Börse.

Bekanntmachung,

den Schuldenstand sämmtlicher Gemeinden des Königreichs, hier der Pfalz, am Schlusse des Verwaltungsjahres 18⁶⁰/₆₁ betr.

Staatsministerium des Innern.

In der nachstehenden Uebersicht werden die Ergebnisse der Schuldentilgung in sämmtlichen Gemeinden des Königreiches, hier der Pfalz, nach den Rechnungs-Abschlüssen des Jahres 18⁶⁰/₆₁ zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 20. Juni 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Epplen.

Inhalt:	Tag	Seite
Gesetz über die Wahl des Führers und Reichskanzlers	30. 12. 35	1
Gesetz über die Wahl des Führers und Reichskanzlers in Land Österreich	30. 12. 35	1
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Wahl des Führers und Reichskanzlers	30. 12. 35	1
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Wahl des Führers und Reichskanzlers in Land Österreich	30. 12. 35	2

Gesetz über die Wahl des Führers und Reichskanzlers.

Vom 30. Dezember 1935.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. Der Führer und Reichskanzler wird vom Reichstag gewählt.

§ 2. Wahlberechtigt sind die Abgeordneten des Reichstags.

§ 3. Wählbar ist jeder Deutsche, der das 40. Lebensjahr vollendet hat.

§ 4. Der Reichstag wird vom Präsidenten des Reichstags einberufen.

§ 5. Der Präsident des Reichstags leitet die Wahl. Er stellt fest, ob die Wahlberechtigten ordnungsgemäß einberufen sind und ob die Beschlußfähigkeit gegeben ist.

§ 6. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. Sie ist geheim.

§ 7. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

§ 8. Der Präsident des Reichstags verkündet das Ergebnis der Wahl.

§ 9. Der Gewählte hat vor dem Reichstag den Eid zu leisten, den der Führer und Reichskanzler nach dem Gesetz vom 20. August 1934 (RGBl. I S. 785) zu leisten hat.

§ 10. Der Führer und Reichskanzler kann den Reichstag auflösen.

§ 11. Der Führer und Reichskanzler kann sein Amt niederlegen.

§ 12. Der Führer und Reichskanzler kann seines Amtes enthoben werden, wenn er vorsätzlich die Verfassung oder ein Gesetz verletzt hat.

§ 13. Der Reichstag kann mit Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Anklage beschließen.

§ 14. Über die Anklage entscheidet der Staatsgerichtshof.

§ 15. Der Präsident des Reichstags vertritt den Führer und Reichskanzler, wenn dieser verhindert ist, sein Amt auszuüben.

§ 16. Der Führer und Reichskanzler kann Bestimmungen über seine Vertretung treffen.

§ 17. Der Führer und Reichskanzler kann Bestimmungen über seine Nachfolge treffen.

§ 18. Der Führer und Reichskanzler kann Bestimmungen über seine Beerdigung treffen.

§ 19. Der Führer und Reichskanzler kann Bestimmungen über seine Ehrung nach dem Tode treffen.

§ 20. Der Führer und Reichskanzler kann Bestimmungen über seine Ehrung zu Lebzeiten treffen.

§ 21. Der Führer und Reichskanzler kann Bestimmungen über seine Ehrung nach dem Tode treffen.

§ 22. Der Führer und Reichskanzler kann Bestimmungen über seine Ehrung zu Lebzeiten treffen.

§ 23. Der Führer und Reichskanzler kann Bestimmungen über seine Ehrung nach dem Tode treffen.

§ 24. Der Führer und Reichskanzler kann Bestimmungen über seine Ehrung zu Lebzeiten treffen.

§ 25. Der Führer und Reichskanzler kann Bestimmungen über seine Ehrung nach dem Tode treffen.

§ 26. Der Führer und Reichskanzler kann Bestimmungen über seine Ehrung zu Lebzeiten treffen.

§ 27. Der Führer und Reichskanzler kann Bestimmungen über seine Ehrung nach dem Tode treffen.

§ 28. Der Führer und Reichskanzler kann Bestimmungen über seine Ehrung zu Lebzeiten treffen.

§ 29. Der Führer und Reichskanzler kann Bestimmungen über seine Ehrung nach dem Tode treffen.

§ 30. Der Führer und Reichskanzler kann Bestimmungen über seine Ehrung zu Lebzeiten treffen.

des Königreiches, hier der Pfalz, nach den Rechnungs-Abschlüssen pro $18^{5}/_{60}$.

Im Jahre $18^{5}/_{60}$ verwendet									Betrag der hienach verbleibenden Schulden.			Schulden-Zugang im Jahre $18^{5}/_{60}$.			Summa des Schuldenstandes bei dem Rechnungs-Abschlusse $18^{5}/_{60}$.		
a. auf Zinsenzahlung.			b. auf Abtragung von Capitalien.			c. in Summa.											
fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰
8568	5	—	5249	—	—	13817	5	—	172706	26	—	—	—	—	172706	26	—
480	16	—	2188	—	—	2668	16	—	6630	—	—	—	—	—	6630	—	—
9048	21	—	7437	—	—	16485	21	—	179336	26	—	—	—	—	179336	26	—

pr. den 8. Juli 1861.

(Die Verordnung vom 15. Dezember 1814 Ziffer 3, Ausstockung von Privatwaldungen betr., ist durch Art. 94 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 nicht aufgehoben.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Oberappellationsgericht des Königreichs als Cassationshof für die Pfalz zu München hat in seiner öffentlichen Sitzung vom ein und zwanzigsten Juni achtzehnhundert ein und sechzig, wobei zugegen waren Dr. von Heintz, Reichsrath und Staatsrath, Präsident; Director von Zink; die Räthe Hilgard, Lang, von Hörmann, Damm und Wolf; der Königl. General-Staatsprokurator Pixis, und Rath Wollschläger, Secretär, folgendes Urtheil erlassen:

In Sachen

der Königl. Staatsbehörde,

gegen

Katharina Zapp, Wittwe von Adam Limbacher von Imsweiler,

hier:

des Königl. General-Staatsprokurators am Cassationshofe als Cassationskläger im Interesse des Gesetzes gegen ein Urtheil des Zuchtpolizeigerichtes Kaiserslautern vom 9. October 1860.

Nach Ansicht des von dem Königl. General-Staatsprokurator an diesem Gerichtshofe gestellten schriftlichen Antrages vom 15. Mai 1861, woraus die Sach- und Prozeßgeschichte vollständig hervorgeht und dessen Inhalt folgender ist:

Der Unterzeichnete findet sich veranlaßt, ein von dem Königl. Bezirksgerichte in Kaiserslautern als Forststrafgericht zweiter Instanz erlassenes Urtheil vom 9. October vorigen Jahres der Censur des obersten Gerichtshofes zu unterstellen, da hierin ein Grundsatz ausgesprochen ist, der seiner Ansicht nach den bestehenden Gesetzen widerstreitet, so daß es geboten erscheint, der Wirksamkeit desselben für künftige ähnliche Fälle entgegenzutreten.

Das Sachverhältniß ist folgendes:

Im Laufe des verflossenen Sommers und Herbstes wurden von dem Königl. Revierförster Stadtmüller in Hitschhorn mehrere Protokolle wegen unbefugter Ausstockung von Privatwaldungen errichtet. Unter den Beschuldigten befand sich auch die Wittwe von Adam Limbacher in Ims-

weiler, welche wegen der gedachten Zuwiderhandlung zur Verantwortung gezogen, von dem Königl. Forstgerichte in Winnweiler aber durch Urtheil vom 27. August 1860 freigesprochen wurde, weil die ihr zu Last gelegte Thathandlung mit keiner in den geltenden Gesetzen begründeten Strafe bedroht sey.

Auf die von dem Königl. Forstamte hiegegen ergriffene Berufung erfolgte in zweiter Instanz unterm 9. October 1860 ein bestätigendes Erkenntniß. Das Königl. Bezirksgericht ging dabei von folgenden Erwägungen aus: Das Forststrafgesetz vom 28. Dezember 1831, welches auf einer umfassenden Revision aller bis dahin bestandenen Gesetze über Bestrafung der Forstfrevel beruhe, verfüge in Artikel 94 ausdrücklich, daß dieses Gesetz 3 Monate nach seiner Bekanntmachung als das allein gültige in Beziehung auf Forstfrevel in Wirksamkeit trete, während es in Artikel 1 den Begriff des Forstfrevels dahin feststelle, daß jede durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohte Entwendung, Beschädigung oder Gefährde als solcher zu betrachten sey. Nach diesen Bestimmungen könne nicht bezweifelt werden, daß alle frühern Gesetze und Verordnungen, welche Entwendungen, Beschädigungen oder Gefährden in Waldungen betreffen, also nicht blos das Forststrafgesetz vom 30. Juli 1814, sondern auch die Verordnung vom 15. Dezember desselben Jahres, welche die Ausrottung und Urbarmachung von Privatwaldland ohne obrigkeitliche Erlaubniß, mit Ausnahme einzelner im Felde liegender nicht mehr als 20 rheinländische Morgen enthaltender Waldparzellen, als eine strafbare Uebertretung vorsehe, aufgehoben seyen. Damit stimme auch der Geist und Zweck des neuen Gesetzes überein, wodurch man die Härte der ältern Bestimmungen habe mildern wollen, während bei Annahme der Giltigkeit der Verordnung vom 15. Dezember 1814 sich die Sonderbarkeit ergeben würde, daß nach Aufhebung der darin in Bezug genommenen Artikel 63 und 64 des Forststr afgesetzes vom 30. Juli 1814 diese Verordnung nur theilweise, nämlich ohne Strafbestimmungen in Kraft geblieben wäre.

Hätte der Gesetzgeber Vorschriften, wie sie mit Androhung so bedeutender Strafen in der gedachten Verordnung enthalten seyen, aufrecht erhalten wollen, so würde er sie sicher nicht ganz mit Stillschweigen übergangen, vielmehr derselben ausdrücklich erwähnt und die Strafe gemildert haben.

Diese in dem zweitrichterlichen Urtheile niedergelegten Gründe vermögen jedoch die Freisprechung der Beschuldigten, Wittwe Limbacher, nach Ansicht des Unterzeichneten nicht zu rechtfertigen. Da aber dieses Erkenntniß der Beschuldigten gegenüber in nützlicher Frist nicht angefochten wurde, so kann nur zur Wahrung des Gesetzes der Cassationsrecurs ergriffen werden, und dieses durch Artikel 88 des Gesetzes vom 27. Ventose VIII. gestattete Rechtsmittel dürfte in folgenden Erwägungen seine Begründung finden.

Die Forstpolizei wird überall in einer doppelten Richtung gehandhabt, zunächst durch die Sorge für die wirthschaftliche Erhaltung und Pflege der zur Nationalwohlfahrt so unentbehrlichen Waldungen ohne Unterschied des Besitzers und dann zum Schutze des Waldeigenthums gegen Beeinträchtigung und Gefährdung aller Art.

In erster Beziehung würde es äußerst bedenklich seyn, die Privatwaldungen der unbeschränkten Disposition und Benützung der Eigenthümer zu überlassen. Denn die Wälder sind wegen der Unentbehrlichkeit ihrer Erzeugnisse und wegen ihres Einflusses auf die klimatischen Verhältnisse und die Fruchtbarkeit bekanntlich von größter Bedeutung, so daß es eine Staatsregierung als eine ihrer wesentlichsten Pflichten erkennen muß, der Waldwirthschaft mit allgemein gesetzlichen Bestimmungen zu Hilfe zu kommen. Wenn es bei dem Feldbau füglich dem Ermessen des Landwirths anheim gestellt bleiben kann, wie er seine Aecker und Wiesen behandeln wolle, da dieselben periodisch ihre Ernte abwerfen und der Ausfall des einen Jahres durch die Erträgnisse der übrigen Jahre gedeckt wird, so verhält es sich anders bei der Forstwirthschaft.

Der Holzbau erfordert einen namhaften Aufwand an Geld und Kraft und stellt erst für ferne Zeiten lohnende Nutzungen in Aussicht. Eine Ausstockung und Urbarmachung kann nicht blos auf die Steigerung der Holzpreise, sondern auch auf die landwirthschaftliche Kultur einer einzelnen Gegend sehr nachtheilig einwirken, und deßwegen waren von jeher und an allen Orten auch die Privatwaldungen unter forstpolizeiliche Aufsicht gestellt.

Durch das Gesetz vom 9. Floreal XI. wurde für den Zeitraum von 25 Jahren nach Publikation desselben die Ausstockung von Privatwaldungen ohne Ermächtigung von Seite der vorgesetzten Behörde verboten und dieses Verbot hat sich in Frankreich durch Acte der gesetzgebenden Gewalt bis auf den heutigen Tag fortgesetzt.

In dem diesseitigen Forstgesetze vom 23. August 1852 ist mit genauer Unterscheidung der Forstpolizeiübertretungen als der Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Bestimmungen, welche von dem Waldbesitzer oder von Personen, deren Handlungen derselbe zu vertreten hat, in seinem eigenen Walde begangen werden, und der Forstfrevel oder der Entwendungen, Beschädigungen, Zuwiderhandlungen gegen die forstpolizeilichen Bestimmungen und andern Gefährden, welche in fremdem Walde begangen werden, die gänzliche oder theilweise Rodung von Privatwaldungen durch deren Besitzer ohne obrigkeitliche Bewilligung gleichfalls unter Strafandrohung verboten.

Für die Pfalz ist es in der Verordnung vom 15. Dezember 1814 einleitungsweise als eine nicht zu beseitigende Nothwendigkeit anerkannt, daß nicht allein die Staats- und Gemeindewaldungen, sondern auch die sehr bedeutenden Waldflächen, die das Eigenthum von Privatpersonen sind, in gutem Stand erhalten werden, und daß die Willkür in Ansehung der Abholzung der letztern nicht länger fortbestehen könne. Demgemäß ist unter Ziffer 3 verfügt, daß Ausrottungen und Urbarmachungen von Privatwaldland bei den in Artikel 63 und 64 der Verordnung vom

30. Juli 1814 festgesetzten Strafen ohne Genehmigung der betreffenden Verwaltungsstelle nicht vorgenommen werden dürfen, daß davon nur die einzelnen im Felde liegenden Waldparzellen ausgenommen seyen, welche nicht mehr als 20 rheinländische Morgen groß sind, sodann unter Ziffer 4 Absatz 3, daß Contraventionen gegen den Artikel 3 von den Forstbeamten auf die in der gedachten Verordnung vorgesehene Weise bei den betreffenden Gerichten zur Anzeige und Bestrafung gebracht werden sollen.

Es ist nun bei der Wichtigkeit einer ununterbrochenen forstpolizeilichen Aufsicht auf die Privatwaldungen schon von vornherein gar nicht zu vermuthen, daß der Gesetzgeber beabsichtigt habe, im Jahr 1831 bei Revision des Forststrafgesetzes auf das unveräußerliche Recht der Forsthoheit zu verzichten, und den Privatwaldbesitz in der Art freizugeben, daß es unbedingt gestattet wäre, Waldungen, die vielleicht als Schutz gegen nachtheilige Elementarereignisse oder ungünstige klimatische Verhältnisse dienen, was in gebirgiger Gegend oder auf leichtem Sandboden oft vorkommen kann, abzutreiben und in Aecker oder Wiesenland umzuwandeln, während sich der Boden zu landwirthschaftlicher Kultur möglicherweise gar nicht eignet oder doch dem Wiederanbau große Hindernisse darbietet.

Jedenfalls müßte eine solche Intention klar ausgedrückt und durch derogirende Bestimmungen zweifellos bethätigt seyn, um jenes in der Natur der Sache und in positiven gesetzlichen Vorschriften gegründete althergebrachte allgemeine Verbot nicht ferner beachten zu dürfen.

An einer solchen Voraussetzung gebricht es aber hier vollständig. Allerdings ist in Artikel 94 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 verfügt, daß dieses Gesetz von dem Zeitpunkte der Anwendbarkeit desselben an das allein gültige sey; allein es ist nicht ohne Grund beigefügt: „in Beziehung auf Forstfrevel", und nur die hierauf bezüglichen früheren Gesetze und Verordnungen sind von derselben Epoche an außer Kraft gesetzt. Was aber unter Forstfrevel zu verstehen sey, ist in Artikel 1

gesagt und ergibt sich aus dem ganzen Inhalte des Gesetzes; es sind nämlich unter diesem Ausdrucke nur die mit Strafe bedrohten Entwendungen, Beschädigungen und Gefährden in fremden Waldungen begriffen.

Der Waldeigenthümer, der eine forstpolizeiwidrige Handlung in seinem eigenen Walde begeht, kann niemals als Frevler angesehen, und mit demjenigen, der vielleicht in demselben Walde Holz oder andere Forstprodukte entwendet, oder sich eine Beschädigung oder Gefährde erlaubt, auf gleiche Linie gestellt werden. Die forstpolizeilichen Bestimmungen beziehen sich sämmtlich auf Erhaltung und bessere Kultur des Waldes, sie ordnen im öffentlichen und allgemeinen Interesse für den Waldbesitzer gewisse Beschränkungen in Ausübung seiner Eigenthumsrechte an. Die Uebertretung dieser Bestimmungen kann Strafe nach sich ziehen, fällt aber deßwegen nicht in die Kategorie der Forstfrevel, als deren charakteristisches Merkmal die Beeinträchtigung oder Gefährdung fremden Waldlandes erscheint.

Das Gesetz vom 28. Dezember 1831, welches die Gewährung des dem Waldeigenthümer gegen widerrechtliche Eingriffe dritter Personen gebührenden Schutzes bezielt, enthält nun erschöpfende Bestimmungen über Bestrafung der Forstfrevel, hat sich aber in keiner Weise mit forstpolizeilichen Dispositionen und den die Waldeigenthümer selbst treffenden Beschränkungen befaßt, und hieraus ergibt sich von selbst, daß die forstpolizeilichen Bestimmungen im engern Sinne, wie sie in den frühern Gesetzen enthalten sind, unverändert fortbestehen.

Blickt man auf die dem Gesetze von 1831 zu Grund liegenden legislativen Verhandlungen, so wird jeder Zweifel über die gedachte Beschränkung des Umfangs dieses Gesetzes beseitigt. Die Motive zu dem Gesetzentwurfe heben als Richtpunkte bei Revision der dem Bedürfnisse nicht mehr entsprechenden Forststrafgesetzgebung des Rheinkreises hervor, daß es unerläßlich sey, jeden Angriff auf das öffentliche und auf das Privateigenthum mit gleicher Strenge zu rügen, jedoch die Strafe mit der Uebertretung in ein richtiges Verhältniß zu setzen, sodann, dem Staate, wie jedem andern Waldeigenthümer den Ersatz sowohl des Werthes der entzogenen Waldprodukte, als auch des sonst etwa zugefügten Schadens — also volle Entschädigung zu Theil werden zu lassen.

Nirgends findet sich darin ein Anhaltspunkt für die Annahme, daß man auch die bestehenden forstpolizeilichen Bestimmungen und die hienach die Waldeigenthümer selbst treffenden Beschränkungen einer Reform habe unterwerfen wollen.

Der Bericht des Abgeordneten Willich im Namen des 1. Ausschusses enthält gleich im Eingange die Bemerkung, daß die Forststrafgesetzgebung den Zweck habe, die Waldungen des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Privaten vor den Eingriffen und Beeinträchtigungen zu bewahren, womit Noth, Eigennutz, Bosheit, Muthwille und Nachlässigkeit sie bedrohen und diejenigen zu angemessenen Strafen zu ziehen, welche sich solcher Eingriffe — Forstfrevel — schuldig machen. Zu Artikel 94 des Entwurfes ist gesagt: Der Zusatz „in Beziehung auf Forstfrevel" erscheine nöthig, damit kein Zweifel über das entstehe, was als aufgehoben angesehen werden solle und damit die Aufhebung nicht ausgedehnt werde auf manche in den bestehenden 10 oder 12 auf Forststrafgesetzgebung bezüglichen Gesetzen und Verordnungen zugleich enthaltene administrative Anordnungen der Forstwirthschaft.

Bei Berathung des Gesetzes ist in dieser Beziehung von dem Königl. Ministerialrathe Abel bestätigend bemerkt worden, daß die Aufhebung der Polizei- und Verwaltungsvorschriften nicht in der Absicht des neuen Forststrafgesetzes liegen könne, und daß, wenn man nach dem Antrage des Abgeordneten Schüler die aufzuhebenden Gesetze und Verordnungen einzeln genau

bezeichnen wollte, vorerſt eine Ausſcheidung der Beſtimmungen nach der einen und andern Richtung ſtattfinden müßte.

Demnach iſt überall zwiſchen den im Forſtſtrafgeſetze vom 28. Dezember 1831 enthaltenen Beſtimmungen über Forſtfrevel und den in den frühern Geſetzen und Verordnungen vorkommenden Normen über Forſtpolizei-Uebertretungen unterſchieden, und dieſer Unterſchied iſt es, der dem Bezirksgerichte in Kaiſerslautern bei Beurtheilung des Falles entging.

Was aber den weitern Grund betrifft, daß mit dem Forſtſtrafgeſetze vom 30. Juli 1814 auch die darin enthaltenen Artikel 63 und 64 aufgehoben worden ſeyen, folglich nicht mehr mit der Verordnung vom 15. Dezember 1814 angewendet werden könnten, ſo beruht derſelbe offenbar auf einem Irrthume. Die Bezugnahme auf jene Geſetzesſtellen hat nämlich dieſelbe Bedeutung, als ob der Wortlaut derſelben der Verordnung vollſtändig einverleibt wäre. Auch die Jagdverordnung vom 21. September 1815 nimmt mehrfach auf einzelne Beſtimmungen des Forſtſtrafgeſetzes vom 30. Juli 1814 Bezug, aber es iſt bisher noch von keiner Seite bezweifelt worden, daß ungeachtet der Aufhebung dieſes Geſetzes jene Beſtimmungen nach wie vor bei Jagdvergehen und Contraventionen anwendbar ſeyen.

Dieſen Erwägungen zufolge dürfte der gegen die beſagte zweitrichterliche Entſcheidung ergriffene Recurs gerechtfertigt erſcheinen, weßhalb beantragt wird:

Der hohe Gerichtshof wolle das von dem Königl. Bezirksgerichte in Kaiſerslautern als Forſtſtrafgericht II. Inſtanz erlaſſene Erkenntniß vom 9. October 1860 wegen Verletzung der Verordnung vom 15. Dezember 1814 Artikel 3 und irriger Interpretation und Anwendung des Artikel 94 des Forſtſtrafgeſetzes vom 28. Dezember 1831 im Intereſſe des Geſetzes kaſſiren und die Eintragung des kaſſirenden Erkenntniſſes in das Urtheils-Regiſter des genannten Gerichtes verordnen.

München, den 15. Mai 1861.

Der Königl. General-Staatsprokurator.

gez. Pixis.

Nach Anhörung des Referenten, Oberappellationsgerichtsrathes Hilgard, in ſeinem Berichte und des Königl. General-Staatsprokurators, welcher nach näherer Entwicklung der Sache in faktiſcher und rechtlicher Beziehung ſeinen ſchriftlichen Antrag wiederholte;

In Erwägung, daß ſich aus dem Eingange, ſowie allen einzelnen Beſtimmungen des Forſtſtrafgeſetzes vom 28. Dezember 1831 in Verbindung mit den Erörterungen, wie ſolche in dem ſchriftlichen Antrage des Königl. General-Staatsprokurators zuſammengeſtellt ſind, unzweifelhaft ergibt, daß ſich dieſes Geſetz ausſchließlich mit Forſtfrevel im engern Sinne befaßt d. h. mit Entwendungen, Beſchädigungen und Gefährden, welche in oder an fremden Waldungen verübt werden, daß daſſelbe dagegen bezüglich der Behandlung und Bewirthſchaftung der Privatwaldungen durch ihre Eigenthümer keine forſtpolizeilichen Beſtimmungen enthält; daß daher auch der Artikel 94 dieſes Geſetzes, welcher zudem ausdrücklich verfügt, daß daſſelbe nach ſeiner Bekanntmachung im Geſetzblatte das allein giltige in Beziehung auf Forſtfrevel ſey und daß alle bezüglichen Verfügungen, frühern Geſetze und Verordnungen außer Wirkſamkeit treten, die damals den Waldeigenthümern gegenüber giltigen forſtpolizeilichen Beſtimmungen gar nicht berührt, dieſe vielmehr in voller Kraft beſtehen und ſomit auch fortan in Anwendung zu bringen ſind;

In Erwägung, daß hienach das Königl. Zuchtpolizeigericht in Kaiſerslautern dadurch, daß es in ſeinem angefochtenen Urtheile erkannte, es ſey durch den vorerwähnten Artikel 94 die Verordnung der allgemeinen Landesadminiſtration vom 15. Dezember 1814 in ihrem §. 3 aufgehoben und dadurch, daß daſſelbe, obgleich mit der erſten

Instanz den Thatbestand der beanzeigten Zuwiderhandlung gegen jene Verordnung als erwiesen annahm, die gegen das freisprechende Urtheil des Königl. Landgerichts Winnweiler vom 27. August 1860 eingelegte Berufung als unbegründet abwies, die angezogenen Gesetzesstellen irrig interpretirt und beziehungsweise durch Nichtanwendung verletzt hat;

In Erwägung, daß das angefochtene Urtheil auch nicht gerechtfertigt erscheint, durch die Betrachtung dahin gehend, daß selbst die Giltigkeit der Verordnung vom 15. Dezember 1814 vorausgesetzt, keine Strafbestimmung für die in dem Absatze 3 vorgesehene Zuwiderhandlung mehr in Kraft sey, nachdem dieser Absatz lediglich die in den Artikeln 63 und 64 der Verordnung vom 30. Juli 1814 festgesetzten Strafen androhe, diese Verordnung aber durch das Forststrafgesetz von 1831 aufgehoben worden sey, weil die Bezugnahme auf die Artikel 63 und 64 ganz dieselbe Bedeutung hat, als ob die darin enthaltenen Strafbestimmungen wortwörtlich in die Verordnung vom 15. Dezember 1814 aufgenommen worden wären und deren Wirksamkeit daher mit dieser Verordnung selbst besteht oder aufhört;

Aus diesen und den weitern in dem schriftlichen Antrage des Königl. General-Staatsprokurators erörterten Gründen

vernichtet das Oberappellationsgericht des Königreichs, als Cassationshof für die Pfalz, das Urtheil des Königl. Bezirksgerichts Kaiserslautern, als Zuchtpolizeigericht sprechend, vom 9. October 1860, im Interesse des Gesetzes und verordnet die Eintragung gegenwärtigen Erkenntnisses in das Urtheils-Register jenes Bezirksgerichtes.

Dr. v. Heintz.
Hilgard.
Wollschläger.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Gebrüdern Rosenthal von Berlin unterm 7. März 1860 verliehenen und unterm 13. März 1860 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine rauchverzehrende Vorrichtung für Dampfkessel-Feuerungen wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 18 Juli 1861

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ % . . .		97½
„ „ „ 4 %	101¼	
„ „ „ 4½ %		103⅛
„ „ „ 4½ % halbjährig.		103¼
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto .		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		810
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 44. Speyer, den 27. Juli 1861.

Inhalt:

Gesetz, die Aufhebung des Eingangszolles für rohes Zinn betr. — Gesetz, die Aufhebung der Strafolgen betr. — Gesetz, die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und die Verzollung des Zuckers und des Syrops betr. — Die Eröffnung der Feld- und Waldjagd betr. — Die Hospitalstiftung zu Edenkoben betr. — Annahme eines der Stadt Kusel zur Gründung eines Hospitals zugedachten Vermächtnisses. — Bewilligung zur Bereitung und zum Verkauf eines kosmetischen Mittels unter dem Namen „Kallyder" an den Kaufmann Carl König zu Fürth betr. — Bekanntmachung, die Wiederanlage verlooster Capitalien betr. — Untersuchung wegen Preßvergehens, begangen durch die Druckschrift „die Religion der That" von A. Th. Stamm. — Pfarrerverleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des III. Quartels $18^{60}/_{61}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände. — Betriebs-Ergebnisse der pfälzischen Eisenbahnen.

Gesetz,

die Aufhebung des Eingangszolles für rohes Zinn betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Vom ersten April dieses Jahres an tritt die in Abtheilung II. des Vereinstarifs pos. 43 Anmerkung enthaltene Bestimmung, wornach von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn die allgemeine Eingangsabgabe zu erheben ist, außer Wirksamkeit und werden diese Waarenartikel als Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind, der I. Abtheilung des Vereinszolltarifs zugewiesen.

Gegeben München, den 12. April 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Lüder. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsecretär des Staatsraths
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Aufhebung der Straffolgen betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und in Ansehung der Artikel 1 und 2 unter Beobachtung der im Titel X. §. 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten in die bürgerlichen oder politischen Rechte, welche er in Folge der rechtskräftigen Verurtheilung gemäß der hierüber im Strafgesetzbuche oder in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen verloren hat, kann durch Königliche Gnade gewährt werden.

Artikel 2.

Von dem Tage der Eröffnung des Königl. Begnadigungsrescriptes an tritt der Verurtheilte in alle durch die Verurtheilung verlornen Rechte wieder ein, soweit nicht das Rescript eine Beschränkung verfügt.

Mit diesem Wiedereintritte ist jedoch ein Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der in Folge des Strafurtheils verlornen Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen und der von solchen abhängenden oder aus dem frühern Besitze derselben herrührenden Rechte, ferner auf Wiedererlangung confiscirter oder zur Unterdrückung oder Vernichtung bestimmter Gegenstände oder eingezogener Gewerbs- und ähnlicher besonderer Rechte, endlich auf Wiedererlangung des Adels und der davon abhängenden Rechte nicht verbunden.

Artikel 3.

Ein von dem Könige abgewiesenes Gesuch um Wiedereinsetzung kann erst nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der abweisenden Entschließung an gerechnet, erneuert werden.

Artikel 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt im ganzen Umfange des Königreichs mit dem Tage seiner Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, — beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz — in Wirksamkeit. Mit dem nämlichen Tage verlieren die Artikel 619–634 der pfälzischen Strafprozeßordnung ihre Geltung.

Gegeben München, den 10. Juli 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und die Verzollung des Zuckers und des Syrops betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf Grund einer unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten getroffenen Uebereinkunft in Betreff der Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, der Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und der Verzollung des Zuckers und Syrops — nach Vernch-

mung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für Rohzucker und Farin, sowie für Brod-, Hut- und Candiszucker, nicht minder für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker wird, wenn deren Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze, oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, vom 1. September 1861 an eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt, insoferne nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

Artikel 2.

Wer diese (Artikel 1) Steuervergütung oder die Zollvergütung in Anspruch nimmt, hat die besonders verabredeten oder die früher bereits bezüglich der Zollvergütung vereinbarten, sowie die künftig etwa weiter zu beschließenden Bedingungen für die Gewährung jeder dieser Vergütungen zu erfüllen.

Artikel 3.

Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gedörrten) Rüben werden vom 1. September 1860 an auf jeden Centner getrockneter Rüben nicht mehr fünf und ein halber, sondern nur fünf Centner rohe Rüben gerechnet.

Artikel 4.

Vom 1. September 1861 an beträgt bis auf weitere Vereinbarung der Eingangszoll von ausländischem

	Maßstab der Verzollung.	Eingangs-Abgabe.				Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:
		Thl.	Sgr.	₰	℔	Pfund.
1. Zucker:						
a) Brod-, Hut-, Candis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker . .	1 Centner	7	10	12	50	14 in Fässern mit Dauben von Eichen und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten. 7 in Körben.
b) Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	1 Centner	6	—	10	30	13 in Fässern mit Dauben von Eichen und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern.
c) Rohzucker für inländische Siedereien zu Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen	1 Centner	4	7½	7	26¼	16 in Kisten von 8 Centnern und darüber. 13 in Kisten unter 8 Centnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans). 7 in andern Körben. 6 in Ballen.
2. Syrop.	1 Centner	2	15	4	22½	11 in Fässern.

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1 a aufgeführten Eingangszolle für Zucker.

Gegeben München, den 10. Juli 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Generalsecretär des Staatsrathes

Seb. v. Kobell.

Ex off. Nro. 12211 C pr den 23. Juli 1861.

(Die Eröffnung der Feld- und Waldjagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf §. 4d der Verordnung vom 21. September 1815 — die Verwaltung und Ausübung der Jagd betr. — dann im Hinblick auf den diesjährigen Stand der Ernte, wird die Eröffnung der Feld- und Waldjagd für das laufende Jahr auf Montag den zwölften August hiermit festgesetzt, dabei jedoch wegen Schonung der noch nicht abgeräumten Frucht-, Hanf- und Tabaksfelder, sowie der Weinberge bis zur gänzlichen Abräumung und vollendeten Weinlese, auf die deßfalls bestehenden Vorschriften hingewiesen.

Speyer, den 23. Juli 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 17575 L. pr. den 20. Juli 1861.

(Die Hospitalstiftung zu Edenkoben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Hospitalcommission zu Edenkoben hat aus Veranlassung eines der Hospitalstiftung daselbst von Seiner Majestät dem König Ludwig allergnädigst gemachten Geschenkes von dreitausend Gulden die Bitte gestellt, dem daselbst zu gründenden Spital den Namen „Ludwigs-Stift" beilegen zu dürfen. Diese Bitte ist allerhöchst gewährt worden und demnach die betreffende Stiftung, welche zur Erwerbung und Dotirung eines Kranken- und Armen-

hauses dienen soll, von den Behörden und Bewohnern der Pfalz in Zukunft also zu benennen.

Speyer, den 19. Juli 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 17812 L. pr. den 24. Juli 1861.

(Annahme eines der Stadt Kusel zur Gründung eines Hospitals zugedachten Vermächtnisses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der am 21. v. M. verstorbene Königl. Notar Lorch von Kusel hat durch letztwillige Verfügung der Stadt Kusel sein sämmtliches Vermögen zur Errichtung eines Krankenhauses vermacht.

Diese das Andenken des Verstorbenen ehrende wohlthätige Handlung wird bestehender Vorschrift zu Folge hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 23. Juli 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Nro. 17146 L. pr. den 24. Juli 1861.

(Die Bewilligung zur Bereitung und zum Verkauf eines kosmetischen Mittels unter dem Namen „Kallydor" an den Kaufmann Karl König zu Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge eines allerhöchsten Erlasses des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Ar-

heilen de dato 6. Juli l. J., wurde dem Kaufmann Karl König zu Fürth die Erlaubniß zur Bereitung und zum Verkaufe eines kosmetischen Mittels unter dem Namen „Kallydor" im ganzen Königreiche ertheilt, und der Preis eines Glases von zwei Unzen Inhalt auf 24 x festgesetzt.

Speyer, den 20. Juli 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Bekanntmachung,

die Wiederanlage verlooster Capitalien betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. Juli l. J. wird hiemit bekannt gemacht, daß die Wiederanlage der bereits verloosten, aber noch unerhobenen Capitalien der älteren und neuen Staatsschuld, sowie der Eisenbahnschuld bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen au porteur und auf Namen al pari gestattet ist.

Diese Wiederanlage kann bei allen Königl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen geschehen, und auch durch die Königl. Rentämter und das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. vermittelt werden.

Bezüglich der Wiederanlage der verloosten Capitalien des Militär-Anlehens von 1855 hat es zur Zeit und bis auf weitere Verfügung bei den desfallsigen Bestimmungen des Abs. 8 der Bekanntmachung vom 11. März l. J. (Reg. Bl. S. 287) sein Verbleiben.

München, den 12. Juli 1861.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Brennemann.

---

pr. den 20. Juli 1860.

(Untersuchung wegen Preßvergehens, begangen durch die Druckschrift „die Religion der That" von A. Th. Stamm.)

Das Königl. Bezirksgericht Augsburg hat am siebzehnten Mai achtzehnhundert ein und sechzig versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rehm, Director, Freiherr von Schnurbein, Rath, Freiherr v. Castell, Assessor, Röckelein, Königl. I. Staatsanwalt und Ströhl, Secretär — in Gemäßheit von Art. 20 und Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, wegen der in Leipzig bei Christian Ernst Kollmann im Jahre 1860 erschienenen Druckschrift: „Die Religion der That" von August Theodor Stamm, Dr. med. und phil., 2te Auflage, auf Vernichtung dieser Druckschrift, soweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist, rechtskräftig erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 16. Juli 1861.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Director:
Rehm.
Castell.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die Pfarrstelle zu Rhodt, Decanats Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Rehborn, Decanats Obermoschel, Johann Georg Hessig, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Assistenten am Hauptzollamte Ludwigshafen a./Rh., Wilhelm Hofmann, zum Zollverwalter des Nebenzollamtes Neustadt a./Haardt in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; und

unterm 9. Juli l. J. den Director des Königl. protestantischen Consistoriums in Speyer, Dr. Eugen Prinz, mit Belassung seines Gesammtgehaltes und unter Anerkennung der von ihm bewiesenen Treue und Anhänglichkeit in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Juli 1861, wurde der katholische Pfarrer Joseph Gerstlé zu Oberhochstadt zum Königl. Distrikts-Schulinspector für den Kanton Landau ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Juli l. J, wurde das Gemeinderathsmitglied Ludwig Heintz von Ulmet zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Juli 1861, wurde der Ackersmann Franz Klein vom Wackenborner Hof, Gemeinde Höningen, zum Polizei-Adjunkten für diesen Hof ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Juli 1861, wurde das Gemeinderathsmitglied Franz Fuder zum Adjunkten der Gemeinde Lindenberg ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Juli 1861, wurde das Gemeinderathsmitglied Daniel Knapp IV. zum Adjunkten der Gemeinde Haschbach ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Juli l. J., wurde auf die protestantische Schulgehilfenstelle zu Mechtersheim der Schuldienst-Expectant Daniel Börtzler von Rulsweiler am Glan berufen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. Juli l. J., No. 17669 L., wurde der provisorisch angestellte Lehrer an der protestantischen Schule zu Sondernheim, Friedrich Schneider, zum Lehrer an dieser Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen

Seine Majestät der König haben nachbezeichnete Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht und zwar:

unterm 24. Juni 1861 dem königl. preuß. Obermaschinenmeister Rohrbeck in Bromberg auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Heckselmaschine, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 24. Juni 1861 anfangend;

dem Fabrikarbeiter Johann Stingl von Passau auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlichen Art des Anbaues und der Zubereitung ungarischer Tabaksblätter, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 24. Juni 1861 anfangend;

dem Mechanikus Michael Rast von München auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer Vorrichtung zur Controlirung der von einem Fiaker oder einer Droschke jeweils gemachten Fahrten, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 24. Juni 1861 anfangend;

dem Bauunternehmer Georg Schöttle in Stuttgart auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten Knet- und Quetschmaschine, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 24. Juni 1861 anfangend,

unterm 30. Juni 1861 den Maschinenfabrikanten Schäffer und Budenberg von Buckau-Magdeburg auf Einführung ihrer Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Ventil zur Regulirung und Reducirung des Druckes von Flüssigkeiten und von gespannten Dämpfen oder Gasen, für den Zeitraum von 4 Jahren, vom 30. Juni 1861 anfangend.

Verzeichniß

der auf dem Frankenthaler Kanal während des III. Quartals 18⁶⁰/₆₁ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro III. Quartal.		Abgleichung für 18⁶⁰/₆₁.		Einfuhr pro III. Quartal.		Abgleichung für 18⁶⁰/₆₁.	
	18⁶⁰/₆₁.	18⁶¹/₆₁.	plus.	minus.	18⁶⁰/₆₁.	18⁶¹/₆₁.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	11	10	—	1	132	169	37	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	12	23	11	—	7	1	—	6
3. Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner Ladungsfähigkeit	6	23	17	—	2	1	—	1
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel in ganzen Stückfaß, Stück	631½	598	—	33½	½	1	½	—
5. Leere Stückfaß, Stück	—	—	—	—	649	398	—	251
6. Leere kleinere Fässer, Stück	50	—	—	50	798	555	—	243
7. Birkene Faßreife, Gebund	—	—	—	—	270	—	—	270
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	—	5208	5208	—
9. Eisen, Drabt, Kupfer und Blech, Zentner	12577	4097	—	8480	31	—	—	31
10. Stärke, Zentner	257	55	—	202	—	—	—	—
11. Diverse Handelsgüter, Zentner	175	942	767	—	93	115	22	—
12. Bretter und Diehlen, Stück	75	—	—	75	14575	6350	—	8225
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	13800	20300	6500	—
14. Bauholz, Stämme	—	—	—	—	1741	497	—	1244
15. Glaswaaren, Zentner	1932	1022	—	910	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	144	—	—	144	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	230	226	—	4	—	8	8	—
19. Brucheisen, Zentner	—	18	18	—	18	—	—	18
20. Runkelrüben, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	9720	41212	31492	—	—	—	—	—
23. Getrocknete Cichorien, Zentner	2600	2800	200	—	—	—	—	—
24. „ Runkelrüben, „	—	—	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt und als richtig bescheinigt

Frankenthal, den 10. Juli 1861.

Königl. Rentamt,

Frick.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 16. Juli 1861.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme fl	xr	₰	Güter-Transport. Centner	Einnahme fl	xr	₰	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme fl	xr	₰	Gesammt-Einnahme fl	xr	₰
Monat Juni 1861	73352	36275	53	—	550662,90	50254	41	—	490340	55281	21	—	141811	55	—
„ „ 1860	74746	43836	16	—	509843,36	63666	49	—	389975	48727	46	—	156230	51	—
Differenz	1394 weniger	7560	23	—	40819,54 mehr.	13412	8	— weniger.	100365 mehr.	6553	35	— mehr.	14418	56	— weniger.
Ergebniß															
in den verflossenen 9 Monaten des Jahres 18⅚ . . .	661234	344969	28	—	4109043,51	436953	52	—	5866625	674190	8	—	1456113	28	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅝ . . .	663286	386686	20	—	3641068,81	483182	11	—	5180070	645148	11	—	1515016	42	—
Differenz	2052 weniger	41716	52	— weniger.	468874,70 mehr.	46228	19	— weniger.	686555 mehr.	29041	57	— mehr.	58903	14	— weniger.

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme fl	xr	₰	Güter-Transport. Centner	Einnahme fl	xr	₰	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme fl	xr	₰	Gesammt-Einnahme fl	xr	₰
Monat Juni 1861	21605	7828	56	—	110891,50	7185	26	—	150620	7415	9	—	22429	31	—
„ „ 1860	23779	9712	23	—	105932,29	6494	47	—	104830	5473	19	—	21680	29	—
Differenz	2174 weniger	1883	27	— weniger.	4959,21 mehr.	690	39	— mehr.	45790 mehr.	1941	50	— mehr.	749	2	— mehr.
Ergebniß															
in den verflossenen 9 Monaten des Jahres 18⅚ . .	187234	71528	11	—	935845,78	68283	28	—	1951080	96471	5	—	236282	44	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅝	194393	71734	50	—	815635,64	62200	39	—	1314995	67181	16	—	201116	45	—
Differenz	7159 weniger	206	39	— weniger.	120210,14 mehr.	6082	49	— mehr.	636085 mehr.	29289	49	— mehr.	35165	59	— mehr.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 45. Speyer, den 10. August 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr. — Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Grünstadt. — Eine Schenkung für das Marstift zu Dürkheim betr. — Preisevertheilung bei dem pfälzischen Landgestüte für das Jahr 1861. — Die Verbreitung holländischer Lotterie-Loose betr. — Die Prüfung der armen Schulschwestern zur Verwendung als Lehrerinen an den katholischen Mädchenschulen der Pfalz pro 1861 betr. — Aufstellungen von Auswanderungs-Agenten betr. — Wiederbesetzung der I. protestantischen Pfarrstelle zu Haßloch, Decanats Neustadt. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen im II. Kalender-Quartal 1861. — Bekanntmachung. — Die Gerichtsferien betr. — Pfarreiverleihung. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Titl. VII. §. 22 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtages bis zum 4. September d. J. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit königlicher Huld und Gnade gewogen.

Scheveningen, den 25. Juli 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär:
Ministerialrath
von Epplen.

An
die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Ad Nrm. Exh. 18426 L. pr. den 5. August 1861.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Grünstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Dr. med. Markus Maas als praktischer Arzt nach Nürnberg findet sich die Stelle eines solchen in Grünstadt erledigt.

Fixe Bezüge aus Gemeindekassen sind nicht damit verbunden.

Bewerber haben ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einzusenden.

Speyer, den 3. August 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Ad Nrm 18285 L pr. den 3. August 1861.

(Eine Schenkung für das Marstift zu Dürkheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Mitglieder des Kantonal-St. Johannis-Vereins zu Dürkheim haben ein Capital von Eintausend Gulden zusammengeschossen mit der Bestimmung, daß dieses dem Vermögen des Marstiftes daselbst unter dem Namen „Carl Weigels Stiftung" einverleibt werde, und der mehrjährige eifrige Vorstand dieses Vereins, der frühere Königl. Rentbeamte zu Dürkheim nunmehrige Königl. Regierungsrath Weigel zu Speyer über die Jahreszinsen dieses Capitals nach seinem Ermessen zum Vortheil armer Waisen des Kantons verfüge.

Mit höchstem Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 27. v. M. wurde genehmigt, daß die betreffende Schenkung den Namen „Carl Weigels Stiftung" führen dürfe.

Speyer, den 2. August 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 17762 L. pr. den 26. Juli 1861.

(Die Preisevertheilung bei dem pfälzischen Landgestüte für das Jahr 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Preisevertheilung an die Eigenthümer der schönsten in der Pfalz gezogenen, sowie zur Nachzucht verwendeten Pferde wird für das laufende Jahr

Freitag den 6. September nächsthin,
Morgens 11 Uhr,

im Gestütshofe in Zweibrücken stattfinden.

Die Musterung und Auswahl der zur Concurrenz gebrachten Pferde wird am vorhergehenden Tage

Donnerstag den 5. September

durch die hiezu ernannte Commission eben daselbst vorgenommen.

Die zur Vertheilung kommenden Preise sind folgende:

I. Zehn Preise für die 4½jährigen Stuten, welche das erste Mal trächtig gehen.

1.	Preis zu	. . .	100 fl
2.	" "	. . .	90 "
3.	" "	. . .	80 "
4.	" "	. . .	75 "
5.	" "	. . .	70 "
6.	" "	. . .	65 "
7.	" "	. . .	60 "
8.	" "	. . .	50 "
9.	" "	. . .	45 "
10.	" "	. . .	40 "
			675 fl

II. Acht Preise für Stuten, welche früher schon einen Preis erhielten und mit einem Fohlen vorgeführt werden.

1. Preis zu	. . .	60 fl
2. „ „	. . .	50 „
3. „ „	. . .	40 „
4. „ „	. . .	35 „
5. „ „	. . .	30 „
6. „ „	. . .	25 „
7. „ „	. . .	20 „
8. „ „	. . .	20 „
		280 fl

III. Zehn Preise für Stutfohlen.

1. Preis zu	. . .	50 fl
2. „ „	. . .	45 fl
3. „ „	. . .	40 „
4. „ „	. . .	30 „
5. „ „	. . .	25 „
6. „ „	. . .	20 „
7. „ „	. . .	20 „
8. „ „	. . .	20 „
9. „ „	. . .	20 „
10. „ „	. . .	15 „
		285 fl

IV. Fünf Preise für Hengstfohlen.

1. Preis zu	. . .	50 fl
2. „ „	. . .	40 „
3. „ „	. . .	30 „
4. „ „	. . .	20 „
5. „ „	. . .	15 „
		155 fl

V. Für Wellpreise im Betrage von 5 fl bis 10 fl, nach dem Ermessen der Commission, sowie für Medaillen werden bestimmt . 105 fl

Summa aller Preise . 1500 fl

Medaillen, Ehrendiplome und Fahnen werden auch an solche pfälzische Pferdezüchter vertheilt werden, welche durch ihre vorgeführten Pferde bewiesen haben, daß sie sich die Pferdezucht besonders angelegen seyn lassen.

Für die Bewerber sind nachstehende Bedingungen festgesetzt:

a) die Mutterstuten müssen von Haupt- und Erbfehlern frei, gut gehalten seyn, von Beschälern des Landgestütes trächtig gehen und das vierte Jahr bereits zurückgelegt haben;

b) nur solche Fohlen können concurriren, welche von Hengsten des Landgestüts abstammen. Hiebei wird besonders bemerkt, daß Stut- und Hengstfohlen vor zurückgelegtem zweiten Lebensjahre nicht zur Preisbewerbung zugelassen werden;

c) von den zur Concurrenz bestimmten Pferden muß nachgewiesen werden, daß sie ansässigen Einwohnern der Pfalz angehören, was durch ein Zeugniß des betreffenden Bürgermeisteramtes bei der Experten-Commission nachzuweisen ist.

Speyer, 24. Juli 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 17980 L. pr. den 31. Juli 1861.

(Die Verbreitung holländischer Lotterie-Loose betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge eines höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 23. Juli 1861 wurde in jüngster Zeit von Dordrecht in den Niederlanden aus der Versuch gemacht, Einladungen zu einem angeblichen Lotterie-

Unternehmen unter dem Namen „Große holländische Waarenvertheilung zur Abhilfe der Noth der Ueberschwemmten an der Waal und Maas“ — unter Zusendung von Loosen und eines Verloosungsplans zu verbreiten.

Nach Mittheilung der Königl. niederländischen Gesandtschaft zu Frankfurt beruhen diese Einladungen nicht nur auf einer Mystifikation, sondern scheinen überdieß zu einem großartigen Betruge mißbraucht zu werden, zumal der auf dem versendeten Programme gezeichnete Namen „van der Herren“ zu Dordrecht vollkommen unbekannt ist.

Die Vermuthung besteht, daß dieses Unternehmen von einem gewissen Albert Brochardt aus Wolfenbüttel ausgehe, welcher zur Zeit in Dordrecht seinen Aufenthalt genommen hat.

Indem die unterfertigte Stelle dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird zu gleicher Zeit vor der Betheiligung an dieser angeblichen Lotterie, welche überdieß auch im Falle der Existenz des Unternehmens mit Rücksicht auf die in Bayern bezüglich der Theilnahme an auswärtigen Lotterien bestehenden Bestimmungen unzulässig und strafbar seyn würde, hiemit gewarnt.

Speyer, den 27. Juli 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 17770 L. pr. den 3. August 1861.

(Die Prüfung der armen Schulschwestern zur Verwendung als Lehrerinen an den katholischen Mädchenschulen der Pfalz pro 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ergebniß der diesjährigen verordnungsmäßigen Prüfung der im Kloster der Dominikanerinen dahier für das Schulamt gebildeten armen Schulschwestern wird nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es den Orts- und Schulbehörden gestattet ist, für erledigte katholische Mädchenschulen die Wiederbesetzung derselben durch arme Schulschwestern, welche zugleich den Unterricht in weiblicher Handarbeit zu übernehmen bereitwillig sind, zu beantragen.

Namen der Geprüften und zwar:

I. mit der 1ten Note „vorzüglich“:

1. Maria Freiberger von St. Ingbert;

II. mit der 2ten Note „sehr gut“:

2. Barbara Kaspar von Bliskastel;
3. Magdalena Sigwart von St. Ingbert;

III. mit der 3ten Note „gut“:

4. Anna Robert von Kandel.

Speyer, den 2. August 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 17841 L. pr. den 25. Juli 1861.

(Aufstellung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten Buchhändler Carl Krebs von Aschaffenburg hat die unterfertigte Stelle statt des zurückgetretenen Unteragenten G. A. Mörs zu Speyer den Kaufmann W. Straßer von da als Unteragent für die Expedientenhäuser V. Marzion & Comp. in Havre, F. J. Wichelhausen & Comp. in Bremen, C. und W.

Strecker in Antwerpen und Donati & Comp. in Hamburg bestätigt.

Speyer, den 24. Juli 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 17906 L. pr. den 26. Juli 1861.

(Aufstellung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Auf Antrag des Generalagenten C. Krebs, Buchhändler in Aschaffenburg, hat die unterfertigte Stelle den Kaufmann und Gastwirth Friedrich Catoir von Lautersheim und den Weinhändler Ferdinand Levi von Germersheim als Unteragenten der Expedientenhäuser V. Marzion & Comp. in Havre, F. J. Wichelhausen & Comp. in Bremen, C. und W. Strecker in Antwerpen und Donati & Comp. in Hamburg bestätigt.

Speyer, den 25. Juli 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 18562 L. pr. den 7. August 1861.

(Aufstellung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten, Buchhändler Carl Krebs von Aschaffenburg, hat die unterfertigte Stelle statt des zurückgetretenen Unteragenten Franz Mörs in Ludwigshafen, den Wirth Heinrich Louis von da, als Unteragent

für die Expedientenhäuser V. Marzion & Comp. in Havre, F. J. Wichelhausen & Comp. in Bremen, C. und W. Strecker in Antwerpen und Donati & Comp. in Hamburg bestätigt.

Speyer, den 6. August 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 1709 V. pr. den 6. August 1861.

(Die Wiederbesetzung der I. protestantischen Pfarrstelle zu Haßloch, Decanats Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erste protestantische Pfarrstelle zu Haßloch, Decanats Neustadt, ist in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse derselben sind:

		fl.	kr.
1.	Staatsgehalt	464	—
2.	Anschlag der Pfarrwohnung	45	17
3.	Ertrag des Pfarrguts	322	49
4.	Ertrag der in Genuß gegebenen Güter	7	36
5.	Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	111	18
	Hauptsumme	951	—

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Neustadt hierher zu senden.

Speyer, den 6. August 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Börsch, v. n.
Schwartz, v. n.

Nach des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilung.	Zugang.														Total-Gewicht des Zugangs
	Wasserwärts				Landwärts										
	zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		aus der Pfalz		per Eisenbahn aus Frankreich über Saarbrücken		per Eisenbahn aus Frankreich über Schaidt		per Eisenbahn über Elten aus Holland		
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner.
Auslandshafen .	89	86707	—	—	63	1891	9	299	20	1217	70	4784	2	142	95040
Inlandshafen .	18	7549	27	18195	38	1169	926	3719	—	—	—	—	—	—	64110
Schachtel.	—	—	56	23118	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23118
Winterhafen	130	171208	153	62253	—	—	1453	87232	—	—	—	—	—	—	320693
Kohlenplätze	—	—	—	—	—	—	4359	435935	—	—	—	—	—	—	435935
Summa .	237	265464	236	103566	101	3060	6747	560663	20	1217	70	4784	2	142	938896
															Hiezu Summa des Gesammt-Abgangs . . 923730
															Summarum des Gesammt-Verkehrs . . 1862626

weisung

pr. den 25. Juli 1861.

im II. Kalender-Quartal 1861.

Abgang.												Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Waarenartikel.
Wasserwärts				Landwärts									
zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz		per Eisenbahn nach Frankreich über Saarbrücken		per Eisenbahn nach Frankreich über Schaidt			
Schiffe.	Centner	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner	Wagen	Centner	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner	
5	3294	9	6965	375	15022	826	41298	—	—	98	9832	76411	Kaffee, Reis, Gewürze, Oel, Wein, Tabake, rohe, Droguerien, Roheisen, Stabeisen, Eisenwaaren, rohe Baumwolle, Twist, rohe Häute, ꝛc.
22	16030	33	19208	201	8008	488	24327	—	—	—	—	67575	Wein, Brandwein, Oel, Tabak, rohe u. fabricirte Tabake, Droguerien, Eisenwaaren aller Art, Glas, Nesseltuch, Kunstwolle, Papier, Lumpen, Seegras ꝛc.
—	—	—	—	—	—	385	23118	—	—	—	—	23118	Oelkuchen, gebrannte Steine, 490 Stück Baustämme, 15650 Borde, 5000 Stück Latten, 400 St. Rebpfähle, 24 Gebd. Reife und 654 Stück Fässer.
—	—	68	86577	—	—	2695	215616	—	—	185	18500	320693	Eisensteine u. Ruhrkohlen, Roheisen, Landesprodukte aller Art, 1095 Cbm. Bruchsteine, 48 Cbm. Brennholz, 43,615 Stück tannene Borde.
96	143843	62	125028	1731	86562	1510	80502	—	—	—	—	435935	Saarkohlen auf Schiffe geladen mittelst Karren 165471 Ctr., mittelst Kohlenbock 103400 Ctr.
123	163167	172	237778	2307	109592	5904	384861	—	—	283	28332	923730	

Die Mehrziffer des Abgangs im Inlandhafen gegen den Zugang rührt aus der Niederlage.

Königl. Hafen-Commissariat.

Diehl.

pr. den 1. August 1861.

Bekanntmachung.

Die erledigte III. Pfarrstelle bei St. Johann dahier mit einem fassionsmäßigen Reinertrage von 1045 fl 37½ kr. wird zur Bewerbung bis ultimo August ausgeschrieben und den Bewerbern die Beobachtung

a) des §. 13 der Beförderungsordnung vom 12. August 1820 in Beziehung auf die Notengrade,

b) des IV. Abschnitts §. VI. lit. b der Verordnung vom 23. Januar 1809, Regierungsblatt Stück 10, rücksichtlich des Ueberspringens einer ganzen Classe von Pfarrstellen,

c) des Oberconsistorial-Rescript vom 21. März 1827 hinsichtlich des beizubringenden verschlossenen Consistorial-Zeugnisses

zur Bedingung gemacht.

Schweinfurt, den 27. Juli 1861

Der Stadtmagistrat.

Schultes.

---

pr. den 30. Juli 1861.

(Die Gerichtsferien betr.)

Durch Plenarbeschluß vom 26. l. M. ist bestimmt worden, daß die öffentlichen Sitzungen des Königl. Appellationsgerichtes der Pfalz vom 9. und 23. September, dann 7. und 21. October l. J. den Feriensachen gewidmet seyn sollen, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Zweibrücken, den 29. Juli 1861.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.

v. Schmitt.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 18. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die katholische Pfarrei Lambsheim, Landcommissariats Frankenthal, dem Priester Joseph Fink, Pfarrer in Horbach, Landcommissariats Pirmasens, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Juli 1861, wurde das Gemeinderathsmitglied Andreas Walz zu Cosserweiler zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Juli d. J., № 17822 L., wurde der Lehrer Sebastian Keßler von Riedelberg, vom 1. August d. J. an, zum Lehrer an der katholischen Vorbereitungsschule zu Blieskastel ernannt.

Augsburger Börse.

Den 1. August 1861.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ % . . .		97½
„ „ „ 4 %	100¾	
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig.		103⅜
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto .		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100⅜	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		811
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 46. Speyer, den 20. August 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1861 betr. — Den Vollzug der Strafurtheile, insbesondere den Abzug der Strafen und Gerichtskosten an den hinterlegten Bürgschaftsbeträgen betr. — Die neu eröffnete Stelle eines Knappschaftsarztes in Mittelberbach betr. — Agenturen der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Gesuch der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft um Ausdehnung ihrer Concession auf die Lebensversicherungs-Branche betr. — Aufstellung eines Hauptagenten für die Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnißbank. — Legitimationsloses Herumziehen eines angeblichen Matthias Eisenfest betr. — Falsche Münzen betr. — Erlaubniß zum Verkaufe eines Haaröls. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Weisenheim a. S., Decanats Dürkheim. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Juli 1861.

Bekanntmachung,

die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1861 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächste theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird

Montag, den 21. October l. J.

ihren Anfang nehmen, und es haben diejenigen Candidaten, welche sich derselben unterziehen wollen, ihre deßfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens bis zum 23. September d. J. bei der Königl. obersten Baubehörde einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die in der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 (Reggsbl. v. J. 1856 S. 1089) vorgeschriebenen Zeugnisse im Originale und außerdem die Adressen für die Admissionsdecrete beizufügen, während die vorschriftsmäßig gefertigten und beglaubigten Probearbeiten aus dem Zeichnen und dem Steinschnitt erst bei der persönlichen Anmeldung an die Königl. Prüfungs-Commission abzugeben sind.

München, den 1. August 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Rüßler.

Ad Nrm. Exh. 12086 O. pr. den 10. August 1861.

(Den Vollzug der Strafurtheile, insbesondere den Abzug der Strafen und Gerichtskosten an den hinterlegten Bürgschaftsbeträgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wenn nach den Bestimmungen des Art. 114 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren bei einem Königl. Rentamt behufs der provisorischen Freilassung eines Angeklagten eine Bürgschaft in baarem Gelde geleistet worden ist, so entspricht es den bestehenden Vorschriften, daß nach vollzogenem Urtheil die Strafe und Gerichtskosten an der Bürgschaftssumme in Abzug gebracht und der Restbetrag an die Bürgschaftssteller zurückbezahlt werde, insoferne die Rückzahlung vor Einweisung des Urtheils an das Rentamt des Wohnsitzes des Verurtheilten besonders verlangt wird.

Nach der General-Instruktion № 554 wird alsdann das Urtheil bei demjenigen Königl. Rentamt zur solleinnahmlichen Verrechnung eingewiesen, welches die Bürgschaft in Empfang genommen, den Abzug und die Rückzahlung bewerkstelliget hat.

Zum gleichmäßigen Vollzug wird angeordnet:

Das Rentamt läßt sich durch die Betheiligten den Urtheils-Auszug vorlegen, bescheiniget darauf den Abzug und läßt das Beleg an die Königl. Gerichtschreiberei zurückgelangen, welche hiernach die Einweisung bei der unterfertigten Stelle veranlaßt.

Speyer, den 8. August 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Für den Director:
Emonts.
Metschnabl.

Nro. 19068 L. pr. den 13. August 1861.

(Die neu eröffnete Stelle eines Knappschaftsarztes in Mittelberbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Beschluß der unterfertigten Stelle wird in der Gemeinde Mittelberbach die Stelle eines Knappschaftsarztes, vom 1. October anfangend, neu besetzt. Die fixen Bezüge aus der dortigen Knappschaftskasse belaufen sich auf 300 Gulden neben den Emolumenten aus der übrigen Praxis.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle einsenden.

Speyer, den 13. August 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 18427 L. pr. den 6. August 1861

(Agenturen der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten der Elberfelder Feuer-Versicherungsgesellschaft wird der Kaufmann Carl Christian Boos von Rockenhausen als Agent der besagten Gesellschaft für den Kanton Rockenhausen statt des zurückgetretenen früheren Agenten Heinrich Schmitt von Gaugrehweiler bestätigt.

Speyer, den 3. August 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Ad Nrm. 18811 L. pr. den 8. August 1861.

(Gesuch der k. k. privilegirten I. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft um Ausdehnung ihrer Concession auf die Lebensversicherungs-Branche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchstes Reskript des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. August l. J. № 6715, in nebigem Betreffe zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

Speyer, den 7. August 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben die der k. k. privilegirten 1. österreichischen Versicherungs-Gesellschaft unterm 1. August 1853 allerhöchst ertheilte Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern als Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt auch auf die Lebens-Renten-Aussteuer- und Pensions-Versicherungs-Branche in widerruflicher Weise nach Maßgabe der hier analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§. II bis VII, IX, XI, XVI und XVIII der allerhöchster Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften betr., ferner unter der Bedingung allergnädigst auszudehnen geruht, daß

1. der in Bayern aufgestellte Hauptagent der Gesellschaft, Kaufmann Ferdinand Klausner in München, gleichwie bezüglich der Mobiliar-Feuerversicherungen, so auch hinsichtlich der Lebens-Renten-Aussteuer- und Pensions-Versicherungen die Selbsthaftung für alle Ansprüche an die Gesellschaft, welche aus den abgeschlossenen Versicherungs-Verträgen abgeleitet werden, in rechtsverbindlicher Weise übernehme und
2. alle Zahlungen an die Versicherten in Bayern in Baarem nach den für letzteres geltenden Münzverhältnissen von der Gesellschaft zu leisten seien.

München, den 2. August 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Freiherr von Schrenk.
Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Nüßler.

Ad Nrm. 18345 L. pr. den 3 August 1861.

(Aufstellung eines Hauptagenten für die Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnißbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchstes Reskript des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. Juli l. J., № 6467, „die Aufstellung eines Hauptagenten der Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnißbank betr.", zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gegeben.

Speyer, den 2. August 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem Tuchhändler Michael Schweninger dahier

laut gerichtlicher Urkunde vom 15. l. M. die primäre Selbsthaftung für alle statutenmäßige Ansprüche bayerischer Staatsangehöriger an die Stuttgarter-Lebensversicherungs- und Ersparnißbank aus den Versicherungsverträgen während der Dauer seiner Hauptagentur in rechtsverbindlicher Weise übernommen hat, so wird derselbe nach Antrag des Bureaus der erwähnten Bank d. d. Stuttgart 25. Mai l. J. als deren Hauptagent für das Königreich Bayern an die Stelle des bisherigen, jetzt zurückgetretenen Hauptagenten Reschreitter hiemit in widerruflicher Weise bestätigt.

München, den 27. Juli 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Ministerialrath Nüßler.

Nro. 18221 L. pr den 12. August 1861.

(Legitimationsloses Herumziehen eines angeblichen Matthias Eisenfest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts- und Polizeibehörden der Pfalz.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 24. v. M. mit dem Auftrage veröffentlicht, die nöthigen Nachforschungen sofort zu bethätigen und ein etwaiges sachdienliches Resultat der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 11. August 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Am 2. Juni l. J. wurde im Orte Emhof ein unbekannter Bursche wegen Legitimationslosigkeit aufgegriffen und in die Frohnfeste des Königl. Landgerichts Burglengenfeld eingeliefert.

Anfänglich wollte selber der deutschen Sprache nicht kundig sein, späterhin gab er jedoch an, er heiße Matthias Eisenfest, sei von einer im Erz- oder Riesengebirge in den k. k. österreichischen Staaten gelegenen Insel Namens „Oehlinsel" gebürtig, übrigens schon seit seinem sechsten Lebensjahre von seinen Aeltern getrennt und ziehe seit dieser Zeit mit Schauspielern, Gauklern, Menagerie-Besitzern u. s. w., von welchen er noch die Namen: Dautmann, Diblinger, Unger, Stark und Weber wisse, in den verschiedensten Ländern herum, bis er im Monate Mai l. J. dem Menageriebesitzer Leonhard Unger zu Amberg, wo er sich schwarz angestrichen als „Wilder" habe produciren müssen, wegen schlechter Behandlung entlaufen und im Bezirke des Königl. Landgerichts Burglengenfeld aufgegriffen worden sei.

Nachdem sich diese letztere Behauptung, den gepflogenen Erhebungen zufolge, als unwahr darstellt, und auch die übrigen Angaben des vorgeblichen Matthias Eisenfest Glauben nicht verdienen, so werden die oben benannten Behörden beauftragt, über die persönlichen und Heimathsverhältnisse des fraglichen, unten beschriebenen Individuums sorgfältige Recherchen zu pflegen, insbesondere die sämmtlichen, gegenwärtig in ihren Distrikten verweilenden Schauspieler-Truppen, Gaukler, Menageriebesitzer u. s. w. deßfalls geeignet einzuvernehmen und ein sachdienliches, positives Resultat binnen längstens acht Wochen, unter gleichzeitiger Berichtserstattung an die unterfertigte Königl.

Stelle dem Königl. Landgerichte Burglengenfeld mitzutheilen.

Regensburg, den 24. Juli 1861.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungspräsidenten:
v. Lindner.

Steger.

Personalbeschreibung
des angeblichen Matthias Eisenfest von Oehlinsel.

Alter: 18 bis 20 Jahre.
Größe: 5′ 8″.
Haare: blond.
Augenbraunen: blond.
Nase: regelmäßig.
Gesicht: schmal.
Oberlippe: aufgeworfen.
Zähne: groß.
Sprache: nähert sich dem unterfränkischen Dialekte.

Kleidung: schwarztuchene Kappe, brauntuchener, alter Rock, graue Sommerhose, altes Weiberhemd, rosenfarbiges Halstuch.

Besondere Kennzeichen: finden sich weder am Körper noch an den Kleidungsstücken.

Ad Nrm. 16730 L. pr. den 13. August 1861.

(Falsche Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 21. Juli 1861 zur allgemeinen Kenntnißnahme und Darnachachtung veröffentlicht.

Speyer, den 13. August 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Am 11. Juli l. J. wurde in Kissingen ein falsches Halbguldenstück mit der Jahreszahl 1860 und der Aufschrift „Wilhelm, König von Württemberg" verausgabt.

Dasselbe besteht nach dem Gutachten des Hauptmünz- und Stempelamtes aus Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen und sind die Vertiefungen am Rande auf einer Drehbank eingedrückt worden.

Von ächten Stücken unterscheidet sich dasselbe durch seine Farbe, schlechten Rand und gänzliche Klanglosigkeit.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung und Verbreitung derselben Späße zu verfügen und ein etwaiges Resultat ungesäumt anher anzuzeigen.

Würzburg, den 21. Juli 1861.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Der Königl. Regierungs-Director:
von Gresser.

Berres.

Ad Nrm. Exh. 18521 L. pr. den 9. August 1861

(Die Erlaubniß zum Verkaufe eines Haaröls betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde dem Spezereihändler Engelhard in Nürnberg der Verkauf eines Haaröles im Umfange des Königreichs gestattet.

Speyer, den 7. August 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 1754 V. pr. den 16. August 1861

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Weisenheim a. S., Decanats Dürkheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Weisenheim am Sand, Decanats Dürkheim, ist in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse derselben sind:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	23	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	196	6
4. Zinsen von Capitalien	9	12
5. Gilten und Grundzinsen	12	15
6. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	15	38
Hauptsumme	488	11

Das an der Congrua Fehlende wird im Betrage von 111 fl 49 kr aus den disponiblen Mitteln zugeschossen. Ueberdieß hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Dürkheim hierher zu senden.

Speyer, den 13. August 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Börsch, v. n.
Schwartz, v. n.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 25. Juli l. J. die erledigte Baubeamtenstelle in Pirmasens dem geprüften Bauprakticanten und dermaligen functionirenden Baubeamten in Königshofen, Cäsar Lang aus München, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 28. Juli l. J. ist die dem Gerichtsboten Bernn in Homburg unterm 16. März l. J. ertheilte Befugniß, den Gerichtsboten-Candidaten Friedrich Seebach aus Zweibrücken als functionirenden Gehülfen für die Dauer eines weitern Jahres annehmen zu dürfen, zurückgenommen worden.

Augsburger Börse.

Den 16 August 1861.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97⅛
„ „ „ 4 %	100¾	
„ „ „ 4½ %		
„ „ „ 4½ % halbjährig.		103½
„ „ „ 5 % IV Emission	103¾	
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100¾	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		813
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats Juli 1861.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.
Bergzabern . . .	10	6	48	14	4	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Homburg . . .	467	6	52	722	5	23	46	4	23	10	6	20	16	4	18	228	4	45
Kaiserslautern . .	922	6	43	2607	5	7	3210	4	49	78	6	50	626	3	52	780	4	29
Kandel	55	7	10	44	4	59	378	5	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel.	6	6	27	561	5	19	616	4	28	—	—	—	22	4	10	166	4	31
Landau	38	6	40	98	5	6	669	5	45	—	—	—	23	4	41	11	4	51
Neustadt. . . .	1853	7	22	1087	5	10	2352	5	51	—	—	—	200	4	12	75	4	54
Pirmasens . . .	256	6	31	443	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	56	4	44
Speyer	51	7	12	305	5	11	438	5	29	—	—	—	48	4	31	68	4	33
Zweibrücken . .	1593	6	58	1014	5	8	5	4	27	—	—	—	5	3	17	306	4	35
Summa .	5251	7	2	6895	5	10	7714	5	16	88	6	47	940	4	—	1690	4	34
Mittpr. v. Monat Juni		7	10		5	26		5	23		6	45		4	14		4	40

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. Preise im Monate Juli 1861.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod		Mittlere Taxe für Fleisch			Mittlere Preise für Mehl											
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Kreuz.	per Zentn. (50 Kilogr.)				
	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.
Dürkheim	3½	4	14	8	14	4½	7	4	4	4	26	17½	1	50	—	—	1	31
Frankenthal	3½	4	—	10	16	3	5	3½	4	4	26	16	1	30	1	10	1	6
Germersheim	3⅗	4½	16	10	15	4½	8	7	6	6	26	12	2	—	2	12	1	—
Grünstadt	3⅗	4	12	9	15	5	8	5	6	5	28	16	1	40	—	—	1	16
Homburg	4	—	15	10	16	6	8	4	—	4	28	12	1	36	2	20	1	30
Kaiserslautern	4	6	14	12	16	4	7½	3	4	4	28	16	1	44	1	45	1	20
Kirchheimbolanden	3½	6½	14	10	16	4	7	4	5	6	23	11	1	50	1	40	1	—
Kusel	4	–	14	8	15	5	7	5	6	6	22	13	1	58	—	—	–	—
Landau	4	5½	16	14	17	5	8	7	6	6	26	18	1	36	1	–	1	20
Neustadt	3⅗	4	16	10	15	5	7	5	6	6	26	16	2	12	1	36	1	16
Pirmasens	4	5⅗	12	8	14	4	7	6	6	4	28	16	2	—	2	42	1	40
Speyer	3½	4	16	10	15	5	8	6	6	6	26	16	2	30	1	48	1	12
Zweibrücken	4	6	15	10	16	5	8	3	6	6	24	15	1	28	2	40	1	25

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 47. Speyer, den 22. August 1861.

Inhalt:

Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Uebersicht der Einlagen in die Verzinsungskassen der Pfalz und der pro 1860 zugetheilten Zinsen.

Ad Nrm. 18933 L. pr. den 15. August 1861.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 8. l. M. ausgesetzten Betreffs zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Speyer, den 13. August 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Staatsministerium des Innern.

Bei der am 1. v. M. stattgefundenen 337. und 338. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 129 und 481 gezogen worden.

Die Serie 129 enthält Banco-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 pCt. von № 22934—27689 incl. im Kapitalsbetrage von 1249614 fl; ferner die nachträglich eingereihten kärthnerisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß von 4 pCt. von № 647—777 incl. im Kapitalsbetrage von 86585 fl

Die Serie 487 enthält: niederösterreichisch-ständische Aerarial-Obligationen vom Kriegsdarlehen von 1795—1799 lit. A im ursprünglichen Zinsfuße von 5 pCt. von № 18202—29590 im Kapitalbetrage von 999,519 fl

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen

Zinsfuß erhöht, und insoferne dieser 5 pCt. erreicht — nach dem mit Finanz-Ministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5procentige auf österreichische Währung lautende Schuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 pCt. nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maaßgabe der im erwähnten Finanzministerial-Erlasse enthaltenen Bestimmungen 5procentige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

München, den 8. August 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl.

Durch den Minister:
Der General-Secretär.
An dessen Statt der
Ministerialrath v. Dillis.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich durch Allerhöchste Entschließung d. d. Scheveningen 3. August laufenden Jahres allergnädigst bewogen gefunden, den geprüften Rechtscandidaten Jacob Kullmer aus Großbockenheim zum functionirenden Staatsprokurator-Substituten an dem Bezirksgerichte Frankenthal zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. August l. J., wurde das bisherige Gemeinderaths-Mitglied Jacob Wick junior zu Höheischweiler zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. August 1861, werden ernannt:

1. Der bisherige Adjunkt Wilhelm Peter zum Bürgermeister der Gemeinde Altdorf,
2. Das Gemeinderaths-Mitglied Johannes Gauweiler zum Adjunkten daselbst.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. Juli 1861, wurde der provisorisch angestellte Lehrer an der protestantischen Schule zu Oberhausen a. R. Johann Keiper zum Lehrer an dieser Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. Juli l. J., wird der provisorisch angestellte Lehrer an der israelitischen Elementarschule zu Schwegenheim, Isaak Drembacher, zum Lehrer dieser Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. August l. J. wurde der bisherige Schulverweser Ludwig Praß von Homburg zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen oberen Mädchenschule vom 19. l. M. an in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Zu Folge Regierungsbeschluß vom 14. August wurde der Schuldienst-Expectant August Keiler aus Venningen zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Weyher vom 21. d. M. an ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. August 1861, wurde der Schuldienst-Expectant Michael Graber aus Rexheim zum Gehülfen an der katholisch-deutschen Schule zu Mörsch vom 21. d. M. an ernannt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 47

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1861.

Ad Nrm. Exh. 15552 L. pr. den 19. Juni 1861.

Uebersicht

der Einlagen in die Verzinsungskassen der Pfalz und der pro 1860 zugetheilten Zinsen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl.	Einlagen. kr.	Zinsen. fl.	Zinsen. kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl.	Guthaben am Ende des Jahres 1860. kr.
	I. Landcommissariat Bergzabern.						
1	Albersweiler, Gemeinde	185	10	6	30	191	40
2	" Armenfond	149	34	5	26	155	—
3	" prot. Kirche	15	21	—	33	15	54
4	" für den Deserteur Köhl	25	32	—	56	26	28
5	" " " " Müller	4	51	—	11	5	2
6	Annweiler, Gemeinde	270	7	9	47	279	54
7	" Armenfond	144	44	5	15	149	59
8	" kath. Kirche	279	51	10	9	290	—
9	" für den Deserteur Kinzinger	123	4	4	27	127	31
10	" " " " Dietrich Zang	24	41	—	54	25	35
11	" " " " Joh. Julius Zang	13	34	—	30	14	4
12	" für den widersp. Consc. Füß	45	47	1	40	47	27
13	" " " " " Schalck	80	31	2	56	83	27
14	" " " " " Seibel	105	27	3	48	109	15
15	Appenhofen, Gemeinde	45	18	1	38	46	56
16	Barbelroth, Gemeinde	34	24	1	14	35	38
17	" Armenfond	5	9	—	11	5	20
18	" für den Deserteur Johann Schwein	256	56	9	19	266	15
19	" " " widersp. Consc. Joh. Jacob Schwein	249	17	9	1	258	18
20	" " " " " Speyerer	10	46	—	24	11	10
21	Bergzabern, Gemeinde	396	4	10	58	407	2
22	" Armenfond	75	4	2	43	77	47
23	" kath. Kirche *	307	13	1	51	1	51
24	" prot. Kirchenalmosen	16	15	—	35	16	50
25	" Distriktsgemeinde *	145	24	4	9	4	9
26	" landwirthschaftl. Viehleihkasse *	176	56	5	10	178	39
27	" für den Deserteur Aickele	96	6	3	29	99	35
28	" " " " Kieser	37	42	1	23	39	5

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Empfänger.	Einlagen. fl	Einlagen. Xr	Zinsen. fl	Zinsen. Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1860. Xr
29	Bergzabern, für den Deserteur Lentz	47	20	1	42	49	2
30	" " " " Thyson	79	17	2	52	82	9
31	" " " widersp. Consc. Bopp	153	16	5	33	158	49
32	" " " " " Koch	176	44	6	24	183	8
33	" " " " " Schieß	192	53	6	52	199	45
34	" " " " " Ziegler	6	25	—	13	6	38
35	Billigheim, Gemeinde	3	20	—	7	3	27
36	" Armenfond	7	51	—	17	8	8
37	" kath. Kirche *	308	12	1	18	1	18
38	" für den Deserteur Becker	29	8	1	3	30	11
39	" " " " Rhein	104	37	—	13	104	50
40	" " " widersp. Consc. Müller	46	57	—	31	47	28
41	" " " " " Johann Paul	2	36	—	7	2	46
42	" " " " " Johann Jacob Paul	2	37	—	—	2	37
43	" " " " " Sieber *	11	1	—	18	—	18
44	" " " " " Silbernagel *	19	39	—	32	—	32
45	Bindersbach, Gemeinde	77	51	2	50	80	41
46	" Armenfond	127	19	4	36	131	55
47	Birkenhördt, Gemeinde	90	23	3	15	93	38
48	" kath. Kirche	65	2	2	21	67	23
49	" für den Deserteur Dumser	7	19	—	15	7	34
50	" " " " Huber	8	10	—	17	8	27
51	Blankenborn, Gemeinde	76	32	2	47	79	19
52	" " zum Kirchenbau in Birkenhördt	111	3	4	1	115	4
53	" Armenfond	17	1	—	37	17	38
54	Böllenborn-Reisdorf, Gemeinde zum Kirchenbau in Birkenhördt	148	18	5	22	153	40
55	" kath. Kirche	77	37	2	50	80	27
56	" für den widersp. Consc. Schweitzer	203	47	7	23	211	10
57	Darstein, Gemeinde	15	19	—	32	15	51
58	" Armenfond	8	29	—	17	8	46
59	Dierbach, Gemeinde	84	48	3	5	87	53
60	" Armenfond	78	58	2	52	81	50
61	" für den widersp. Consc. Stadler	155	42	5	39	161	21
62	Dimbach, Armenfond	13	32	—	30	14	2
63	" für den Deserteur Becker	235	45	8	33	244	18
64	" " " " Heft	13	4	—	28	13	32
65	" " " " Wengert	298	4	10	48	308	52
66	Dörrenbach, Gemeinde	10	55	—	24	11	19
67	" Armenfond	31	13	1	7	32	20
68	" kath. Kirche	210	—	4	4	214	4
69	Eussertthal, Gemeinde	186	8	6	2	192	10
70	" für den widersp. Consc. Steinhauer	116	50	4	15	121	5
71	Gleiszellen-Gleishorbach, Gemeinde	236	40	8	35	245	15
72	" kath. Kirche	42	56	1	33	44	29
73	" prot. Kirche	107	9	3	53	111	2
74	" für den Deserteur Wolff	134	34	4	53	139	27

Table Title	Prices	Price Index
Agricultural Products		
Cereals		
Wheat		
Wheat, Soft Red Winter, No. 2	1.00	100
Wheat, Hard Red Winter, No. 2	1.00	100
Wheat, Hard Red Spring, No. 1	1.00	100
Wheat, Durum, No. 1	1.00	100
Wheat, White, No. 2	1.00	100
Corn		
Corn, Yellow, No. 2	1.00	100
Corn, White, No. 2	1.00	100
Corn, Mixed, No. 2	1.00	100
Oats		
Oats, No. 2	1.00	100
Oats, No. 3	1.00	100
Barley		
Barley, No. 2	1.00	100
Barley, No. 3	1.00	100
Rye		
Rye, No. 2	1.00	100
Rye, No. 3	1.00	100
Sorghum		
Sorghum, No. 2	1.00	100
Sorghum, No. 3	1.00	100
Rice		
Rice, No. 2	1.00	100
Rice, No. 3	1.00	100
Oilseeds		
Soybeans		
Soybeans, No. 2	1.00	100
Soybeans, No. 3	1.00	100
Flaxseed		
Flaxseed, No. 2	1.00	100
Flaxseed, No. 3	1.00	100
Sunflower Seeds		
Sunflower Seeds, No. 2	1.00	100
Sunflower Seeds, No. 3	1.00	100
Canola		
Canola, No. 2	1.00	100
Canola, No. 3	1.00	100
Peanuts		
Peanuts, No. 2	1.00	100
Peanuts, No. 3	1.00	100
Cotton		
Cotton, Upland, Strict Low Middling	1.00	100
Cotton, Upland, Low Middling	1.00	100
Cotton, Upland, Middling	1.00	100
Cotton, Upland, Good Middling	1.00	100
Cotton, Upland, Strict Middling	1.00	100
Cotton, Upland, Middling	1.00	100
Cotton, Upland, Strict Good

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1860. kr
121	Kapsweyer, für den widersp. Consc. Gaßmann	17	7	—	11	—	11
122	Klingen, Gemeinde	56	41	2	4	58	45
123	„ Armenfond	27	26	—	58	28	24
124	„ kath. Kirche	53	36	1	57	55	33
125	„ für den widersp. Consc. Alexander	8	4	—	2	8	6
126	„ „ „ „ „ Steigner	121	40	4	25	126	5
127	Klingenmünster, Gemeinde	2	31	—	6	2	37
128	„ kath. Kirche	202	56	2	17	202	17
129	„ für den widersp. Consc. Johann Arnold	208	9	6	23	214	32
130	„ „ „ „ „ Joh. Jacob Arnold	183	31	5	29	189	—
131	„ „ „ „ „ Born	5	49	—	13	6	2
132	„ „ „ „ „ Hahn	95	13	3	26	98	39
133	„ „ „ „ „ Keller	3	26	—	6	3	32
134	„ „ „ „ „ Matheus	5	13	—	11	5	24
135	„ „ „ „ „ Meister	423	2	10	7	433	9
136	„ „ „ „ „ Röhm	8	27	—	17	8	44
137	„ „ „ „ „ Urban	210	13	4	1	214	14
138	„ „ „ „ „ Zangmeister	327	59	9	23	337	22
139	„ „ „ Deserteur Danner	31	2	—	46	31	48
140	„ „ „ „ Ezing	184	34	6	42	191	16
141	„ „ „ „ Heinrich Fried	120	42	4	23	125	5
142	„ „ „ „ Johann Fried	89	5	3	13	92	18
143	„ „ „ „ Keller	80	49	2	56	83	45
144	„ „ „ „ Krummholz	16	39	—	3	16	42
145	„ „ „ „ Kuntz	19	41	—	27	20	8
146	„ „ „ „ Sax	114	52	4	10	119	2
147	„ „ „ entlassenen Soldaten Georg Michael Lutz	9	13	—	2	9	15
148	Lug, Gemeinde	40	42	1	13	41	55
149	„ Armenfond	16	15	—	35	16	50
150	Mühlhofen, Gemeinde	3	50	—	8	3	58
151	„ Armenfond	3	11	—	6	3	17
152	„ für den widersp. Consc. Daubenbiß	146	35	5	19	151	54
153	„ „ „ „ „ Neuhardt	10	—	—	22	10	22
154	Münchweiler, Gemeinde	116	43	4	15	120	58
155	Niederhorbach, Gemeinde	38	27	1	22	39	49
156	„ Armenfond	25	29	—	54	26	23
157	Niederotterbach, Gemeinde	19	17	—	41	19	58
158	„ „ Schulhausbaufond	291	—	7	31	298	31
159	„ kath. Kirche	120	29	4	13	120	48
160	„ für den widersp. Consc. Gölz	246	56	1	54	3	48
161	„ „ „ Deserteur Voßelmann	164	13	—	32	164	45
162	Oberhausen, Gemeinde	14	50	—	32	15	22
163	„ Armenfond	15	4	—	33	15	37
164	Oberotterbach, Gemeinde	306	44	3	11	3	11
165	„ Armenfond	3	26	—	6	3	32

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl.	Einlagen. kr.	Zinsen. fl.	Zinsen. kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl.	Guthaben am Ende des Jahres 1860. kr.
166	Oberotterbach, prot. Kirche	213	11	7	32	220	43
167	" für den Deserteur Philipp Lohr	60	53	2	13	63	6
168	" " " widersp. Consc. Christner	17	33	—	39	18	12
169	" " " " " Gnägy	66	40	2	26	69	6
170	" " " " " Krafft	12	19	—	26	12	45
171	" " " " " Marschall	97	23	3	31	100	54
172	" " " " " Neff	38	8	1	22	39	30
173	Oberschlettenbach, Gemeinde	75	27	2	22	77	49
174	" Armenfond	75	55	2	45	78	40
175	Pleisweiler-Oberhofen, Gemeinde	177	57	5	36	183	33
176	" Armenfond	15	40	—	35	16	15
177	" kath. Kirche	153	31	5	9	5	9
178	" für den widersp. Consc. Brauner	208	26	7	32	215	58
179	" " " Deserteur Hertle	65	2	2	21	67	23
180	Queichhambach, Gemeinde	140	2	5	4	145	6
181	" Armenfond	42	57	1	34	44	31
182	" prot. Kirche	93	14	3	22	96	36
183	" für den Deserteur Puster	53	23	1	54	55	17
184	Ramberg, Gemeinde	64	43	—	58	65	41
185	" für den Deserteur Engel	31	3	1	8	32	11
186	Rechtenbach, Gemeinde	95	21	3	27	98	48
187	" Armenfond	76	33	2	47	79	20
188	" prot. Kirche	251	40	8	53	252	23
189	" für den widersp. Consc. Altschuh	113	50	4	7	116	24
190	Rinnthal, Gemeinde	273	45	9	3	282	48
191	" Armenfond	133	20	2	33	135	53
192	" Localhilfskasse	78	56	—	34	—	34
193	Rohrbach, Gemeinde	5	51	—	13	6	4
194	" für den widersp. Consc. Blum	83	7	—	10	83	17
195	" " " " " Ehrhardt	285	6	10	20	295	26
196	" " " " " Schandein	260	31	9	27	269	58
197	" " " " " Schmitt	56	57	2	4	59	1
198	" " " " " Augustin Seither	47	16	—	6	47	22
199	" " " " " Leonhard Seither	47	15	—	6	47	21
200	" " " Deserteur Hoffmann	3	50	—	9	3	59
201	" " " " Pfister	402	42	1	7	70	47
202	" " " " Seither	52	10	1	53	54	3
203	Schwanheim, Gemeinde	39	55	1	27	41	22
204	" Armenfond	25	30	—	54	26	24
205	" für den widersp. Consc. Christmann	54	23	1	14	55	37
206	" " " " " Graf	—	4	—	—	—	—
207	" " " " " Kerner	7	8	—	15	7	23
208	" " " " " Kunz	25	41	—	26	26	7
209	" " " Deserteur Brünnel	53	1	1	55	54	56
210	" " " " Graf	65	25	2	21	67	46
211	Schweigen, Armenfond	62	40	2	17	64	57

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1860. kr
212	Schweigen, prot. Kirche	309	42	10	54	310	54
213	„ kath. Kirche resp. Sakristeifond	18	21	—	39	19	—
214	„ „ „ „ Legatfond	8	41	—	20	9	1
215	Schweighofen, Gemeinde	296	36	10	46	307	22
216	„ „ Fond zum Ankauf von Getreide in Nothjahren	124	10	4	29	128	39
217	„ für den widersp. Consc. Wanner	145	21	5	15	150	36
218	„ „ „ Deserteur Bohländer	53	8	1	55	55	3
219	„ „ „ „ Filser	118	59	—	40	119	39
220	Silz, Gemeinde	123	54	4	29	128	23
221	„ kath. Kirche	105	5	3	39	103	39
222	Spitzelbach, Gemeinde	268	58	9	44	278	42
223	„ für den widersp Consc. Perret	20	56	—	46	21	42
224	Stein, Gemeinde	151	6	3	46	154	52
225	„ kath. Kirche	61	25	—	37	2	2
226	Steinfeld, Gemeinde	241	45	7	59	249	44
227	„ Armenfond	165	—	3	9	168	9
228	„ kath. Kirche	300	—	5	1	155	1
229	„ für den widersp. Consc. Schäfer	213	10	5	4	218	14
230	„ „ „ Deserteur Thomas	77	—	—	56	77	56
231	Völkersweiler, Gemeinde	303	25	10	49	314	5
232	Vorderweidenthal, Gemeinde	344	20	—	56	—	56
233	„ prot. Kirche	103	23	3	41	103	41
234	„ für den widersp. Consc. Kirsch	134	54	4	54	139	48
235	Waldhambach, Gemeinde	5	29	—	11	5	40
236	„ kath. Kirche	7	33	—	17	7	50
237	„ für den widersp. Consc. Haffner	—	5	—	—	—	—
238	„ „ „ „ „ Kugler	91	44	—	53	92	37
239	„ „ „ „ „ Nau	172	32	1	14	173	46
240	„ „ „ „ „ Roth	211	53	7	41	219	34
241	„ „ „ „ „ Johann Schäfer	200	51	1	26	202	17
242	„ „ „ „ „ Leonhard Schäfer	35	46	1	11	36	57
243	„ „ „ „ „ Peter Schäfer	315	53	10	6	325	59
244	„ „ „ „ „ Wolfer	6	39	—	15	6	54
245	Waldrohrbach, Gemeinde	—	31	—	—	—	—
246	„ Armenfond	18	22	—	39	19	1
247	„ kath. Kirche	523	38	1	22	1	22
248	„ für den widersp. Consc. Schumacher	95	25	2	48	98	13
249	„ „ „ Deserteur Albert	68	12	1	41	69	53
250	Wernersberg, Gemeinde	24	—	—	1	24	1
251	Wilgartswiesen, Gemeinde	179	59	5	40	5	40
252	„ prot. Kirche	55	44	1	56	45	1
253	„ „ „ gemeinsch. Gefälle	193	1	6	22	199	23
254	„ „ „ privative „	292	21	8	51	8	51
255	„ für den widersp. Consc. Baumann	16	47	—	37	17	24
256	„ „ „ „ „ Rieb	18	7	—	6	18	13

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl.	Einlagen. kr.	Zinsen. fl.	Zinsen. kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl.	Guthaben am Ende des Jahres 1860. kr.
257	Wilgartswiesen, für den widersp. Consc. Georg Jacob Rapp	9	38	—	22	10	—
258	" " " " " Ludwig Rapp	21	14	—	24	21	38
259	" " " " " Sickinger	187	46	—	—	187	46
	Summa	26440	24	746	55	23304	38

II. Landcommissariat Frankenthal.

1	Alsheim, prot. Kirche	122	7	4	22	126	29
2	Altleiningen, Armenfond *	—	5	—	—	—	—
3	" Gemeinde	1	—	—	2	1	2
4	Asselheim, Gemeinde für den Deserteur Joh. Georg Brandt	297	47	10	39	308	26
5	" " " " widersp. Consc. Franz Beller	12	58	—	28	13	26
6	Beindersheim, prot. Kirche	53	28	1	54	55	22
7	" kath. Kirche *	3	33	—	—	—	—
8	Bissersheim, prot. Kirche	172	26	6	9	178	35
9	" Armenfond	34	11	1	13	35	24
10	Bobenheim a. Rh., kath. Kirche *	736	40	4	43	141	23
11	" Gemeinde für den Deserteur Rückert	205	55	7	22	213	17
12	Carlsberg, Gemeinde für den widersp. Consc. Fischer	282	12	10	5	292	17
13	" " " " Schulhausbau	35	10	1	12	36	22
14	" " " für Bürgereinzugsgeld	150	—	4	44	154	44
15	Colgenstein-Heidesheim, Gemeinde für den Deserteur Koch	—	57	—	2	—	59
16	" " " für den widersp. Conscrib. Jacob Miesel	75	42	2	43	78	25
17	Dirmstein, prot. Kirche *	—	21	—	—	—	—
18	Ebertsheim, Armenfond *	80	14	1	38	81	38
19	Edigheim, Gemeinde für den widersp. Consc. Kaiser	8	53	—	19	9	12
20	" " " " Deserteur Joh. Kraus	37	23	—	24	37	47
21	" kath. Kirche	48	6	1	43	49	49
22	Eppstein, kath. Kirche *	1598	18	17	28	17	28
23	" Gemeinde für den Deserteur Math. Wetzler	93	58	3	22	97	20
24	" " " " widersp. Consc. Abrah. Herzler	63	55	2	17	66	12
25	" " " " Deserteur Joh Herzler	63	35	2	17	65	52
26	Frankenthal, die Stadt für den Deserteur Leimpert	250	32	8	58	259	30
27	" " " " " Reich	9	52	—	22	10	14
28	" " " " " widersp. Consc. Eberhardinger	169	51	6	5	175	56
29	" Bezirks-Comité des landwirthsch. Vereins	182	4	6	30	188	34
30	" Distrikts-Gemeinde	229	38	8	4	237	42
31	Gerolsheim, kath. Kirche	46	42	1	41	48	23

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1860. kr
32	Gerolsheim, prot. Kirche	104	18	3	43	108	1
33	Großkarlbach, kath. Kirche	231	35	8	1	239	36
34	" Gemeinde für den widersp. Consc. Bosch	154	10	5	30	159	40
35	" " " " " " Stocke	110	52	2	30	113	22
36	Großbockenheim, Gemeinde für den Deserteur Bautz	338	7	12	5	350	12
37	" " " " " widersp. Consc. Levi	9	33	—	22	9	55
38	" kath. Kirche *	247	5	8	38	247	47
39	" Simultankirche	32	19	1	9	33	28
40	" prot. Kirche	118	8	4	13	122	21
41	" Armenfond *	3	2	—	—	—	—
42	" Gemeinde für den widersp. Consp Andr. Thuy	111	4	3	58	115	2
43	Großniedesheim, Gemeinde für den entlassenen Soldaten Friedr. Müller	446	9	15	57	462	6
44	" für den widersp. Consc. Phil. Jac. Müller	1	4	—	2	1	6
45	" " " " " Philipp Müller	32	55	—	19	33	14
46	" " " " " Bennighof	56	42	1	28	58	10
47	Grünstadt, kath. Kirche	—	7	—	—	—	7
48	" Gemeinde für den Deserteur Schaffner	5	22	—	11	5	33
49	Heidesheim, Collectur *	179	47	6	18	180	18
50	Herrlingshausen, Gemeinde	110	—	3	28	113	28
51	Heßheim, prot. Kirche	46	31	1	41	48	12
52	" kath. Kirche	91	48	3	17	95	5
53	Hettenleidelheim, Gemeinde	223	6	7	57	231	3
54	Heuchelheim, Armenfond	70	26	2	30	72	56
55	" Gemeinde für den Consc. Andreas Herkelrath	435	29	15	31	451	—
56	" " " " " widersp. Consc. Georg Friedr. Schnabel *	908	—	5	9	460	51
57	Kirchheim a. E., für den Deserteur Wilhelm Stahl	92	13	2	46	94	59
58	" " " " " Michael Lauter	39	38	1	26	41	4
59	Kleinbockenheim, Gemeinde für den Corporal Phil. Strickler	22	26	—	47	23	13
60	" " " " " Deserteur Hirschler *	482	45	2	23	8	12
61	" " " " " " Mayer	13	8	—	28	13	36
62	Kleinkarlbach, Gemeinde für den Deserteur Förster	192	24	6	52	199	16
63	" " " " " " Mäurer	173	24	4	58	178	22
64	Lambsheim, Gemeinde für eine landwirthsch. Prämie	53	6	1	54	55	—
65	" prot. Kirche	111	26	3	6	114	32
66	" kath. Kirche *	62	3	—	44	—	44
67	" Armenfond	5	54	—	13	6	7
68	" Gemeinde für den widersp. Consc. Schwing	139	—	4	58	143	58
69	" " " " Deserteur Kaufenstein	52	11	1	52	54	3
70	" " " " " Schneider	164	14	5	52	170	6
71	" " " " " Georg Petry	56	27	1	15	57	42
72	Laumersheim, Heßischer Stipendienfond *	—	6	—	—	—	—
73	Mertesheim, Gemeinde für den Deserteur Scherrer	74	37	2	41	77	18
74	Mühlheim, prot. Kirche *	165	19	5	47	165	47
75	Obersülzen, prot. Kirche	392	41	14	3	406	44

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände	Mengen	Zoll	Bemerkungen
	Fortsetzung.			
	Übertrag			
	Chemische Produkte, Farben, Firnisse, Harze, Parfümerien:			
1	Chinin, roh, Chinoidin	kg	frei	
2	Chinin, Chinin-Salze, Alkaloide, Glukoside, Antipyrin, Antifebrin, Phenacetin, Salizylsäure, Salizylsäure-Salze, Salizylsäure-Ester, Pyramidon, Sulfonal, Trional, Tetronal, Veronal und ähnliche Arzneimittel	kg	frei	
3	Farbstoffe, Farbholzextrakte, Anilinfarben, Indigo, Alizarin, Teerfarben, Lackfarben, Firnisse, Lacke, Harze, Kopale, Kopalin, Kopalinersatz, Kopalinöl, Kopalinöl-Ersatz, Kopalinöl-Firnis, Kopalinöl-Lack, Kopalinöl-Ersatz-Firnis, Kopalinöl-Ersatz-Lack, Kopalinöl-Ersatz-Lack-Firnis, Kopalinöl-Ersatz-Lack-Firnis-Ersatz	kg	frei	
4	Parfümerien, Seifen, Wasch-, Bleich-, Putz- und Poliermittel, Stärke, Stärkemehl, Dextrin, Leim, Gelatine, Hausenblase, Albumin, Eiweiß, Eiweißpräparate, Eiweißersatz, Eiweißersatzpräparate, Eiweißersatzersatz, Eiweißersatzersatzpräparate, Eiweißersatzersatzersatz, Eiweißersatzersatzersatzpräparate, Eiweißersatzersatzersatzersatz, Eiweißersatzersatzersatzersatzpräparate, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatz, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzpräparate, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatz, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzpräparate, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatz, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzpräparate, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatz, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzpräparate, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatz, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzpräparate, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatz, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzpräparate, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatz, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzpräparate, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatz, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzpräparate, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatz, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzpräparate, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatz, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzpräparate, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatz, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzpräparate, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatz, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzpräparate, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatz, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzpräparate, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatz, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzpräparate, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatz, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzpräparate, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatz, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzpräparate, Eiweißersatz, Eiweißersatzpräparate, Eiweißersatz, Eiweißersatzpräparate, Eiweißersatz, Eiweißersatzpräparate, Eiweißersatz, Eiweißersatzpräparate, Eiweißersatz, Eiweißersatzpräparate, Eiweißersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatzersatz

Date of Entry	Folio	Particulars	Amount	Date
		Brought forward	£ s. d.	
1917				
Jan. 1	1	Balance from last Account	1 10 0	
		Subscriptions received:		
		Mrs. Arthur Bell, Ashton Court, Bath	1 1 0	
		Miss

Number of Section	Name	Beginning						Ending						Area	Section Line
		Year	Month	Day	Hour	Minute	Second	Year	Month	Day	Hour	Minute	Second	Acres	Miles
1	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
2	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
3	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
4	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
5	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
6	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
7	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
8	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
9	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
10	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
11	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
12	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
13	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
14	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
15	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
16	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
17	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
18	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
19	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
20	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
21	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
22	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
23	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
24	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
25	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
26	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
27	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
28	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
29	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
30	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
31	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
32	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
33	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
34	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
35	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
36	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
37	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
38	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
39	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
40	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
41	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
42	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
43	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
44	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
45	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
46	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
47	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
48	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
49	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
50	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
51	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
52	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
53	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
54	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
55	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
56	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
57	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
58	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
59	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
60	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
61	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
62	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
63	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
64	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
65	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
66	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
67	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
68	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
69	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
70	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
71	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
72	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
73	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
74	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
75	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
76	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
77	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
78	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
79	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
80	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
81	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
82	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
83	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
84	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
85	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
86	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
87	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
88	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
89	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
90	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
91	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
92	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
93	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
94	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
95	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
96	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
97	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
98	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
99	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000
100	Ohio River	1890	Jan.	1	0	0	0	1890	Dec.	31	24	0	0	1,000	1,000

Year	Recipients	Prizes	Refs
	Physics		
1901	Wilhelm Conrad Röntgen		[1]
1902	Hendrik Antoon Lorentz Pieter Zeeman		[2]
1903	Antoine Henri Becquerel Pierre Curie Marie Curie		[3]
1904	John William Strutt, 3rd Baron Rayleigh		[4]
1905	Philipp Eduard Anton von Lenard		[5]
1906	Joseph John Thomson		[6]
1907	Albert Abraham Michelson		[7]
1908	Gabriel Jonas Lippmann		[8]
1909	Guglielmo Marconi Karl Ferdinand Braun		[9]
1910	Johannes Diderik van der Waals		[10]
1911	Wilhelm Wien		[11]
1912	Nils Gustaf Dalén		[12]
1913	Heike Kamerlingh Onnes		[13]
1914	Max von Laue		[14]
1915	William Henry Bragg William Lawrence Bragg		[15]
1916			
1917	Charles Glover Barkla		[16]
1918	Max Karl Ernst Ludwig Planck		[17]
1919	Johannes Stark		[18]
1920	Charles Édouard Guillaume		[19]
1921	Albert Einstein		[20]
1922	Niels Henrik David Bohr		[21]
1923	Robert Andrews Millikan		[22]
1924	Karl Manne Georg Siegbahn		[23]
1925	James Franck Gustav Ludwig Hertz		[24]
1926	Jean Baptiste Perrin		[25]
1927	Arthur Holly Compton Charles Thomson Rees Wilson		[26]
1928	Owen Willans Richardson		[27]
1929	Louis-Victor Pierre Raymond de Broglie		[28]
1930	Chandrasekhara Venkata Raman		[29]
1931			
1932	Werner Karl Heisenberg		[30]
1933	Erwin Rudolf Josef Alexander Schrödinger Paul Adrien Maurice Dirac		[31]
1934			
1935	James Chadwick		[32]
1936	Victor Franz Hess Carl David Anderson		[33]
1937	Clinton Joseph Davisson George Paget Thomson		[34]
1938	Enrico Fermi		[35]
1939	Ernest Orlando Lawrence		[36]
1940			
1941			
1942			
1943	Otto Stern		[37]
1944	Isidor Isaac Rabi		[38]
1945	Wolfgang Ernst Pauli		[39]
1946	Percy Williams Bridgman		[40]
1947	Edward Victor Appleton		[41]
1948	Patrick Maynard Stuart Blackett		[42]
1949	Hideki Yukawa		[43]
1950	Cecil Frank Powell		[44]
1951	John Douglas Cockcroft Ernest Thomas Sinton Walton		[45]
1952	Felix Bloch Edward Mills Purcell		[46]
1953	Frits Zernike		[47]
1954	Max Born Walther Bothe		[48]
1955	Willis Eugene Lamb Polykarp Kusch		[49]
1956	William Bradford Shockley John Bardeen Walter Houser Brattain		[50]
1957	Chen Ning Yang Tsung-Dao Lee		[51]
1958	Pavel Alekseyevich Cherenkov Ilya Mikhailovich Frank Igor Yevgenyevich Tamm		[52]
1959	Emilio Gino Segrè Owen Chamberlain		[53]
1960	Donald Arthur Glaser		[54]
1961	Robert Hofstadter Rudolf Ludwig Mössbauer		[55]
1962	Lev Davidovich Landau		[56]
1963	Eugene Paul Wigner Maria Goeppert Mayer Johannes Hans Daniel Jensen		[57]
1964	Charles Hard Townes Nikolay Gennadiyevich Basov Aleksandr Mikhailovich Prokhorov		[58]
1965	Sin-Itiro Tomonaga Julian Seymour Schwinger Richard Phillips Feynman		[59]
1966	Alfred Kastler		[60]
1967	Hans Albrecht Bethe		[61]
1968	Luis Walter Alvarez		[62]
1969	Murray Gell-Mann		[63]
1970	Hannes Olof Gösta Alfvén Louis Eugen Félix Néel		[64]
1971	Dennis Gabor		[65]
1972	John Bardeen Leon Neil Cooper John Robert Schrieffer		[66]
1973	Leo Esaki Ivar Giaever Brian David Josephson		[67]
1974	Martin Ryle Antony Hewish		[68]
1975	Aage Niels Bohr Ben Roy Mottelson Leo James Rainwater		[69]
1976	Burton Richter Samuel Chao Chung Ting		[70]
1977	Philip Warren Anderson Nevill Francis Mott John Hasbrouck Van Vleck		[71]
1978	Pyotr Leonidovich Kapitsa Arno Allan Penzias Robert Woodrow Wilson		[72]
1979	Sheldon Lee Glashow Abdus Salam Steven Weinberg		[73]
1980	James Watson Cronin Val Logsdon Fitch		[74]
1981	Nicolaas Bloembergen Arthur Leonard Schawlow Kai Manne Börje Siegbahn		[75]
1982	Kenneth Geddes Wilson		[76]
1983	Subrahmanyan Chandrasekhar William Alfred Fowler		[77]
1984	Carlo Rubbia Simon van der Meer		[78]
1985	Klaus von Klitzing		[79]
1986	Ernst Ruska Gerd Karl Binnig Heinrich Rohrer		[80]
1987	Johannes Georg Bednorz Karl Alexander Müller		[81]
1988	Leon Max Lederman Melvin Schwartz Jack Steinberger		[82]
1989	Norman Foster Ramsey Hans Georg Dehmelt Wolfgang Paul		[83]
1990	Jerome Isaac Friedman Henry Way Kendall Richard Edward Taylor		[84]
1991	Pierre-Gilles de Gennes		[85]
1992	Georges Charpak		[86]
1993	Russell Alan Hulse Joseph Hooton Taylor, Jr.		[87]
1994	Bertram Neville Brockhouse Clifford Glenwood Shull		[88]
1995	Martin Lewis Perl Frederick Reines		[89]
1996	David Morris Lee Douglas Dean Osheroff Robert Coleman Richardson		[90]
1997	Steven Chu Claude Cohen-Tannoudji William Daniel Phillips		[91]
1998	Robert Betts Laughlin Horst Ludwig Störmer Daniel Chee Tsui		[92]
1999	Gerardus 't Hooft Martinus J. G. Veltman		[93]
2000	Zhores Ivanovich Alferov Herbert Kroemer Jack St. Clair Kilby		[94]
2001	Eric Allin Cornell Wolfgang Ketterle Carl Edwin Wieman		[95]
2002	Raymond Davis, Jr. Masatoshi Koshiba Riccardo Giacconi		[96]
2003	Alexei Alexeyevich Abrikosov Vitaly Lazarevich Ginzburg Anthony James Leggett		[97]
2004	David Jonathan Gross Hugh David Politzer Frank Wilczek		[98]
2005	Roy Jay Glauber John Lewis Hall Theodor Wolfgang Hänsch		[99]
2006	John Clarke Alexis Andreyevich Abrikosov Vitaly Lazarevich Ginzburg		[100]
2007	Albert Fert Peter Grünberg		[101]
2008	Yoichiro Nambu Makoto Kobayashi Toshihide Maskawa		[102]
2009	Charles Kuen Kao Willard Sterling Boyle George Elwood Smith		[103]
2010	Andre Geim Konstantin Novoselov		[104]
2011	Saul Perlmutter Brian Schmidt Adam Riess		[105]
2012	Serge Haroche David J. Wineland		[106]
2013	François Englert Peter Higgs		[107]
2014	Isamu Akasaki Hiroshi Amano Shuji Nakamura		[108]
2015	Takaaki Kajita Arthur B. McDonald		[109]
2016	David J. Thouless F. Duncan M. Haldane J. Michael Kosterlitz		[110]
2017	Rainer Weiss Barry C. Barish Kip S. Thorne		[111]
2018	Arthur Ashkin Gérard Mourou Donna Strickland		[112]
2019	James Peebles Michel Mayor Didier Queloz		[113]
2020	Roger Penrose Reinhard Genzel Andrea Ghez		[114]
2021	Syukuro Manabe Klaus Hasselmann Giorgio Parisi		[115]
2022	Alain Aspect John Clauser Anton Zeilinger		[116]
2023	Pierre Agostini Ferenc Krausz Anne L'Huillier		[117]
2024	John Hopfield Geoffrey Hinton		[118]
2025	John Clarke Michel H. Devoret John M. Martinis		[119]

Date	Receipts	Where	Amount
	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31		
Jan.	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31		
	Balance from last month		
	Rec'd from Mrs. Jones for Rent		
	Rec'd from Mrs. Smith for Rent		
	Rec'd from Mrs. Brown for Rent		
	Rec'd from Mrs. Green for Rent		
	Rec'd from Mrs. White for Rent		
	Rec'd from Mrs. Black for Rent		
	Rec'd from Mrs. Gray for Rent		
	Rec'd from Mrs. Blue for Rent		
	Rec'd from Mrs. Red for Rent		
	Rec'd from Mrs. Yellow for Rent		
	Rec'd from Mrs. Orange for Rent		
	Rec'd from Mrs. Violet for Rent		
	Rec'd from Mrs. Indigo for Rent		
	Rec'd from Mrs. Purple for Rent		
	Rec'd from Mrs. Pink for Rent		
	Rec'd from Mrs. Brown for Rent		
	Rec'd from Mrs. Green for Rent		
	Rec'd from Mrs. White for Rent		
	Rec'd from Mrs. Black for Rent		
	Rec'd from Mrs. Gray for Rent		
	Rec'd from Mrs. Blue for Rent		
	Rec'd from Mrs. Red for Rent		
	Rec'd from Mrs. Yellow for Rent		
	Rec'd from Mrs. Orange for Rent		
	Rec'd from Mrs. Violet for Rent		
	Rec'd from Mrs. Indigo for Rent		
	Rec'd from Mrs. Purple for Rent		
	Rec'd from Mrs. Pink for Rent		
	Rec'd from Mrs. Brown for Rent		
	Rec'd from Mrs. Green for Rent		
	Rec'd from Mrs. White for Rent		
	Rec'd from Mrs. Black for Rent		
	Rec'd from Mrs. Gray for Rent		
	Rec'd from Mrs. Blue for Rent		
	Rec'd from Mrs. Red for Rent		
	Rec'd from Mrs. Yellow for Rent		
	Rec'd from Mrs. Orange for Rent		
	Rec'd from Mrs. Violet for Rent		
	Rec'd from Mrs. Indigo for Rent		
	Rec'd from Mrs. Purple for Rent		
	Rec'd from Mrs. Pink for Rent		

Ref No.	Publication Number	Publication Date	Publication Title	Change Number	Change Date	Effective Date
1	ATP 1-05.01	29 Jan 2016	Planning and Operations for Religious Engagement			
2	ATP 1-05.02	29 Jan 2016	Religious Support in Multinational Operations			
3	ATP 1-05.03	29 Jan 2016	Religious Support Handbook for Unified Land Operations			
4	ATP 1-05.04	29 Jan 2016	Religious Support Handbook for Army Aviation Units			
5	ATP 1-06	29 Jan 2016	Financial Management Operations			
6	ATP 1-06.1	29 Jan 2016	Financial Management Techniques			
7	ATP 1-06.2	29 Jan 2016	Financial Management Support and Services			
8	ATP 1-06.3	29 Jan 2016	Financial Management Units and Organizations			
9	ATP 1-06.4	29 Jan 2016	Financial Management Training			
10	ATP 1-06.5	29 Jan 2016	Financial Management Publications, Forms, and Automated Systems			
11	ATP 1-06.6	29 Jan 2016	Financial Management Deployment and Redeployment			
12	ATP 1-06.7	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Stability			
13	ATP 1-06.8	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Homeland Defense and Defense Support of Civil Authorities			
14	ATP 1-06.9	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Contingency Contracting			
15	ATP 1-06.10	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Foreign Internal Defense			
16	ATP 1-06.11	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Humanitarian Assistance			
17	ATP 1-06.12	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Multinational Operations			
18	ATP 1-06.13	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Joint Operations			
19	ATP 1-06.14	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Interagency Operations			
20	ATP 1-06.15	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Intergovernmental Operations			
21	ATP 1-06.16	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Nongovernmental Operations			
22	ATP 1-06.17	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Private Sector Operations			
23	ATP 1-06.18	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Special Operations			
24	ATP 1-06.19	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Space Operations			
25	ATP 1-06.20	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Cyberspace Operations			
26	ATP 1-06.21	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Electronic Warfare			
27	ATP 1-06.22	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Information Operations			
28	ATP 1-06.23	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Public Affairs			
29	ATP 1-06.24	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Civil Affairs			
30	ATP 1-06.25	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Military Deception			
31	ATP 1-06.26	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Operations Security			
32	ATP 1-06.27	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Military Information Support Operations			
33	ATP 1-06.28	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Intelligence			
34	ATP 1-06.29	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Reconnaissance			
35	ATP 1-06.30	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Surveillance			
36	ATP 1-06.31	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Target Acquisition			
37	ATP 1-06.32	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Fires			
38	ATP 1-06.33	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Air Defense			
39	ATP 1-06.34	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Maneuver			
40	ATP 1-06.35	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Mobility			
41	ATP 1-06.36	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countermobility			
42	ATP 1-06.37	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Survivability			
43	ATP 1-06.38	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Logistics			
44	ATP 1-06.39	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Personnel Services			
45	ATP 1-06.40	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Health Services			
46	ATP 1-06.41	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Command and Control			
47	ATP 1-06.42	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Communications			
48	ATP 1-06.43	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Protection			
49	ATP 1-06.44	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Force Protection			
50	ATP 1-06.45	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Antiterrorism			
51	ATP 1-06.46	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Counterterrorism			
52	ATP 1-06.47	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Counterinsurgency			
53	ATP 1-06.48	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Counterintelligence			
54	ATP 1-06.49	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Counterreconnaissance			
55	ATP 1-06.50	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Counterfire			
56	ATP 1-06.51	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Counterair			
57	ATP 1-06.52	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countermaneuver			
58	ATP 1-06.53	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countermobility			
59	ATP 1-06.54	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countersurvivability			
60	ATP 1-06.55	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countercommand and Control			
61	ATP 1-06.56	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countercommunications			
62	ATP 1-06.57	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countercyberspace			
63	ATP 1-06.58	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Counterelectronic Warfare			
64	ATP 1-06.59	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Counterinformation Operations			
65	ATP 1-06.60	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Counterpublic Affairs			
66	ATP 1-06.61	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countercivil Affairs			
67	ATP 1-06.62	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countermilitary Deception			
68	ATP 1-06.63	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countersecurity			
69	ATP 1-06.64	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countermilitary Information Support Operations			
70	ATP 1-06.65	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Counterintelligence			
71	ATP 1-06.66	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Counterreconnaissance			
72	ATP 1-06.67	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Counterfire			
73	ATP 1-06.68	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Counterair			
74	ATP 1-06.69	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countermaneuver			
75	ATP 1-06.70	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countermobility			
76	ATP 1-06.71	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countersurvivability			
77	ATP 1-06.72	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countercommand and Control			
78	ATP 1-06.73	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countercommunications			
79	ATP 1-06.74	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countercyberspace			
80	ATP 1-06.75	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Counterelectronic Warfare			
81	ATP 1-06.76	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Counterinformation Operations			
82	ATP 1-06.77	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Counterpublic Affairs			
83	ATP 1-06.78	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countercivil Affairs			
84	ATP 1-06.79	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countermilitary Deception			
85	ATP 1-06.80	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countersecurity			
86	ATP 1-06.81	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countermilitary Information Support Operations			
87	ATP 1-06.82	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Counterintelligence			
88	ATP 1-06.83	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Counterreconnaissance			
89	ATP 1-06.84	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Counterfire			
90	ATP 1-06.85	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Counterair			
91	ATP 1-06.86	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countermaneuver			
92	ATP 1-06.87	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countermobility			
93	ATP 1-06.88	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countersurvivability			
94	ATP 1-06.89	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countercommand and Control			
95	ATP 1-06.90	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countercommunications			
96	ATP 1-06.91	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countercyberspace			
97	ATP 1-06.92	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Counterelectronic Warfare			
98	ATP 1-06.93	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Counterinformation Operations			
99	ATP 1-06.94	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Counterpublic Affairs			
100	ATP 1-06.95	29 Jan 2016	Financial Management Operations in Support of Countercivil Affairs			

Date	Hour	Ship's Head	Wind	Sea	Weather	Remarks
						Latitude by Observation
						Longitude by Chronometer
						Longitude by Observation
						Latitude by Account
						Longitude by Account
						Variation by Azimuth
						Deviation by Azimuth
						Variation by Amplitude
						Deviation by Amplitude
						Error of Standard Compass
						Error of Steering Compass
						Error of Boat Compass
						Error of Gyro Compass
						Error of Gyro Repeater
						Error of Gyro Repeater
						Error of Gyro Repeater

Page No.	Name of Firm	Name of Street	Number	Trade Number
1	Ackerman, Jacob, Jr.	Bowery	97	1
1	Ackerman, Jacob, Jr.	Bowery	99	2
1	Ackerman, Jacob, Jr.	Bowery	101	3
1	Ackerman, Jacob, Jr.	Bowery

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1860. kr
128	Landstuhl, für den widersp. Conscrib. Jacob Nermerich *	10	22	—	—	—	—
129	„ kath. Schulfond	142	24	4	44	147	8
130	„ prot. Kirche *	202	21	2	29	4	50
131	„ Armenfond	217	36	7	17	224	52
132	Langwieden, Armenfond	49	25	1	38	51	3
133	Linbach, Gemeinde	536	39	14	54	551	33
134	„ für den Deserteur Hilpert	19	21	—	38	19	59
135	„ Armenfond	97	41	3	7	100	48
136	„ prot. Kirche	766	58	25	36	792	34
137	Mackenbach, Gemeinde	212	20	6	24	218	44
138	„ prot. Kirchenbaufond	915	28	26	19	941	47
139	„ Armenfond	13	40	—	28	14	8
140	Marnshöhe, Gemeinde	16	35	—	34	17	9
141	„ Reischmanns Legate	300	23	7	24	307	47
142	„ für den widersp. Conscrib. Jacob Reischmann	166	25	5	33	171	58
143	„ prot. Gemeinde	285	7	9	32	294	39
144	„ kath. Kirche	70	58	2	22	73	20
145	Matzenbach, Gemeinde	263	43	3	9	266	52
146	„ für den Deserteur Peter Schneider	19	59	—	40	20	39
147	„ Armenfond	3	31	—	8	3	39
148	Miesenbach, Gemeinde	214	31	6	44	221	15
149	„ für den Deserteur Johs. Sprengardt	14	19	—	28	14	47
150	„ Armenfond	6	19	—	12	6	31
151	Mittelbexbach, Gemeinde	1090	28	34	46	1125	14
152	„ Armenfond	164	5	5	13	169	18
153	„ kath. Kirche *	640	34	17	34	417	34
154	Mittelbrunn, Gemeinde	32	27	1	4	33	31
155	„ für den Deserteur Peter Klein	15	34	—	32	16	6
156	„ Armenfond	27	44	—	56	28	40
157	Mörsbach, Gemeinde	37	50	1	16	39	6
158	Mühlbach, Gemeinde	188	31	6	18	194	49
159	„ für den Deserteur Phil. Schanne	66	3	2	12	68	15
160	„ kath. Kirche	187	—	3	40	190	40
161	„ kath. Kirche (Kirchenbaufond) *	4842	49	147	37	4985	34
162	Münchweiler, Gemeinde für den Deserteur Jacob Ohliger *	191	13	6	21	195	27
163	„ für den Deserteur Nicol. Heinrich	2	41	—	6	2	47
164	„ kath. Kirche *	824	50	26	51	826	9
165	„ Kirchengemeinde	66	41	1	13	67	54
166	Nanz-Dietzweiler, Gemeinde	349	11	11	40	360	51
167	Nanzweiler, für den widersp. Conscr. Michael Klein	170	31	5	43	176	14
168	„ „ „ Deserteur Wilhelm Backes	13	3	—	26	13	29
169	Niederbexbach, Gemeinde	359	12	11	59	371	11
170	„ Armenfond	65	29	2	6	67	35
171	Niedermiesau, Gemeinde für den Deserteur Ludwig Ohliger	39	46	1	20	41	6
172	„ Gemeinde	25	52	—	52	26	44
173	„ „ für den Deserteur Michael Klos	307	6	10	14	317	20

Digitized by Google

Date of Publication	Vol.	Page	Name of Author	Name of Work	Remarks
1824	1	1	Hutchinson, Miss Lucy	Memoirs of John Hutchinson	
1824	1	1	Hutchinson, Mrs.	Memoirs of Colonel Hutchinson	
1824	1	1	Hutchinson, Julius	Memoirs of Colonel Hutchinson	
1824	1	1	Hutchinson, Thomas	Memoirs of Colonel Hutchinson	
1824	1	1	Hutchinson, Lucy	Memoirs of Colonel Hutchinson	
1824	1	1	Hutchinson, Barbara	Memoirs of Colonel Hutchinson	
1824	1	1	Hutchinson, Sir Thomas

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl.	kr.	Zinsen. fl.	kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl.	kr.
213	Rosenkopf, für den widersp. Conscrib. Joh. Nic. Agne	32	35	1	6	33	41
219	„ „ „ „ „ Michael Agne	20	22	—	40	21	2
220	„ „ „ „ „ Joh. Nicol. Lauer	44	12	1	28	45	40
221	Sand, Gemeinde für den widersp. Conscr. Michael Molter	179	30	5	59	185	29
222	„ Gemeinde	10	11		15	10	26
223	„ für den widersp. Conscrib. Paul Mohrbacher	132	8	4	25	138	33
224	Schmittweiler, Gemeinde für den Deserteur Johs. Moritz	230	54	7	43	238	37
225	Schönenberg, Gemeinde	5	10	—	10	5	20
226	„ für den widersp. Conscrib. Phil. Weber	225	20	7	31	232	51
227	„ „ „ „ „ Jacob Laterner	92	46	3	6	95	52
228	„ „ „ Deserteur Christian Fischer	332	6	11	5	343	11
229	„ „ die Deserteure Peter und Adam Dietrich	116	42	3	55	120	37
230	Schrollbach, Gemeinde *	60	21	2	—	2	—
231	„ für den widersp. Conscrib. Nicol. Kurz	519	51	17	21	537	12
232	„ Armenfond	3	3	—	6	3	9
233	Spesbach, Gemeinde	979	28	31	54	1011	22
234	„ prot. Kirche	321	52	10	44	332	36
235	Steinwenden, Gemeinde	224	15	7	28	231	43
236	„ für den Deserteur Carl Matzenbacher	215	53	7	13	223	6
237	„ Armenfond	16	26	—	32	16	58
238	„ zur Unterhaltung der Kirche	200	—	6	7	206	7
239	„ prot. Almosenfond	76	6	2	32	78	38
240	„ prot. Kirche	140	6	4	41	144	47
241	Vogelbach, Gemeinde *	416	27	11	21	127	48
242	„ für den widersp. Conscrib. Ludwig Kiefer	220	12	7	39	236	51
243	„ „ „ Desert. Theobald Kuhn und den widersp. Conscrib. Christian Wilhelm Kuhn	33	6	—	43	33	49
244	Waldmohr, Gemeinde	488	48	11	13	500	1
245	„ für den widersp. Conscrib. Peter Ringeisen	54	4	1	35	55	39
246	„ „ „ Deserteur Philipp Gümbel	2	32	—	6	2	38
247	„ „ „ widersp. Conscrib. Theob. Kiefer	538	17	17	58	556	15
248	„ „ „ „ Jacob Blinn	22	32	—	38	23	10
249	„ „ „ Deserteur Heinr. Schäfer	55	25	1	40	57	5
250	„ „ „ „ Nicol. Kiefer	272	34	9	7	281	41
251	„ Armenfond	93	43	3	8	96	51
252	„ prot. Cultgemeinde *	456	16	15	19	383	35
253	„ St. Johannis-Verein	500	—	11	2	511	2
254	Weltersbach, Gemeinde	182	6	6	5	188	11
255	„ Armenfond	106	19	3	32	109	51
256	Wiesbach, für den Deserteur Johs. Heinrich	80	39	2	42	83	21
257	„ „ „ widersp. Conscrib. Peter Hemmer	47	41	1	17	48	58
258	„ „ „ „ „ Peter Woll	222	45	7	36	230	11
259	„ kath. Kirche *	141	42	4	26	134	26
260	„ prot. Kirche *	415	47	13	29	413	29
	Total	61374	37	1837	48	60763	51

Digitized by Google

Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.	Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahres 1860.
V. Landcommissariat Kaiserslautern.			
Alsenborn, Gemeinde	33 11	1 9	34 20
„ für den widersp. Conscrib. Heß, Franz	9 30	— 19	9 49
„ prot. Kirche *	923 42	23 20	47 2
„ für den Deserteur Caspar, Franz	95 1	1 33	96 34
Alsenbrück-Langueil, für den widersp. Consc. Frank, Christian *	11 37	— 25	— 25
„ „ „ „ „ Graf, Heinrich	142 19	4 58	147 17
Baalborn, Gemeinde für den widersp. Consc. Lesoin, Johann	367 41	12 52	380 33
Börrstadt, Gemeinde	59 18	2 4	61 22
„ zur Anschaffung einer Feuerspritze	104 2	3 38	107 40
„ Schulfond	46 5	1 37	47 42
„ für den widersp. Consc. Kreischer, Nikolaus	172 —	6 1	178 1
„ „ „ „ „ Scheidel, Adam	8 27	— 17	8 44
Breunigweiler, Gemeinde	82 22	2 52	85 14
„ zur Anschaffung einer Feuerspritze	154 2	4 25	158 27
„ Schulfond	80 54	2 50	83 44
„ für den widersp. Consc. Weimer, Johann	285 19	9 58	295 17
„ „ „ „ „ Gehrmann, Jacob	14 23	— 29	14 52
Dansenberg, Schulpflege	16 43	— 36	17 19
„ Schulhausbau	13 43	— 29	14 12
Enkenbach, prot. Kirche	30 —	1 3	31 3
Erfenbach, Armenpflege	2 26	— 4	2 30
„ Schulfond	57 15	2 —	59 15
„ prot. Kirche *	107 16	3 31	103 31
Eulenbiß, Armenpflege	11 27	— 23	11 50
Erzenhausen, Armenpflege	16 57	— 36	17 33
„ Gemeinde für den widersp. Auswanderer Jung, Jac.	202 37	7 6	209 43
Fischbach, Armenpflege	4 45	— 10	4 55
„ Gemeinde	105 1	3 40	108 41
„ „ Schulfond	57 45	2 2	59 47
„ für den Deserteur Müller, Jacob	133 26	4 39	138 5
Frankenstein, Armenpflege, Bäßer'sche Stiftung	6 2	— 13	6 15
„ prot. Kirche	1329 1	45 54	1374 55
Falkenstein, Armenpflege	4 41	— 10	4 51
„ zur Gründung eines Schulfonds	11 55	— 25	12 20
Gehrweiler, Gemeinde Schulfond	205 24	6 39	212 3
„ zur Anschaffung einer Feuerspritze	152 7	3 34	155 41
„ für den widersp. Consc. Leppla, Valentin	88 17	3 5	91 22
Gonbach, Gemeinde für den widersp. Consc. Groß, Franz	124 23	4 20	128 43
„ Gemeinde	42 17	1 28	43 45
„ zur Anschaffung einer Feuerspritze	104 2	3 38	107 40
Gundersweiler, prot. Kirche	298 14	10 26	308 40
„ Gemeinde	21 46	— 46	22 32

Year	Event	Rank	Pts	Tour
2000	Bangkok Open, Bangkok (Thailand)	1R	0	0
	Singapore Open, Singapore	1R	0	0
	Japan Open, Tokyo (Japan)	1R	0	0
	Pan Pacific Open, Tokyo (Japan)	1R	0	0
	Hong Kong Open, Hong Kong	1R	0	0
	Australian Open, Melbourne (Australia)	1R	0	0
	Qatar Open, Doha (Qatar)	1R	0	0
	Dubai Open, Dubai (United Arab Emirates)	1R	0	0
	Italian Open, Rome (Italy)	1R	0	0
	Hamburg Open, Hamburg (Germany)	1R	0	0
	French Open, Paris (France)	1R	0	0
	Wimbledon, London (England)	1R	0	0
	Swedish Open, Stockholm (Sweden)	1R	0	0
	Canadian Open, Toronto (Canada)	1R	0	0
	Cincinnati Open, Cincinnati (USA)	1R	0	0
	Pilot Pen Tennis, New Haven (USA)	1R	0	0
	US Open, New York (USA)	1R	0	0
	Japan Open, Tokyo (Japan)	1R	0	0
	Zurich Open, Zurich (Switzerland)	1R	0	0
	Bangkok Open, Bangkok (Thailand)	1R	0	0
	Singapore Open, Singapore	1R	0	0
	Hong Kong Open, Hong Kong	1R	0	0
	Australian Open, Melbourne (Australia)	1R	0	0
	Qatar Open, Doha (Qatar)	1R	0	0
	Dubai Open, Dubai (United Arab Emirates)	1R	0	0
	Italian Open, Rome (Italy)	1R	0	0
	Hamburg Open, Hamburg (Germany)	1R	0	0
	French Open, Paris (France)	1R	0	0
	Wimbledon, London (England)	1R	0	0
	Swedish Open, Stockholm (Sweden)	1R	0	0
	Canadian Open, Toronto (Canada)	1R	0	0
	Cincinnati Open, Cincinnati (USA)	1R	0	0
	Pilot Pen Tennis, New Haven (USA)	1R	0	0
	US Open, New York (USA)	1R	0	0
	Japan Open, Tokyo (Japan)	1R	0	0
	Zurich Open, Zurich (Switzerland)	1R	0	0

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. Xr	Zinsen. fl	Zinsen. Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1860. Xr
88	Kaiserslautern, Frauenverein zur Unterstützung verwundeter vaterländischer Truppen	50	17	1	45	52	2
89	Katzweiler, zur Gründung eines Schulfonds	1117	58	38	17	1156	15
90	„ zur Anschaffung einer Feuerspritze	151	39	3	39	155	18
91	„ die kath. Filialkirche *	525	36	5	31	6	7
92	Krickenbach, Gemeinde	77	7	1	42	78	49
93	„ für Deserteur Michael Jochum	209	54	7	21	217	15
94	„ zur Gründung eines Schulfonds	89	19	3	7	92	26
95	Landwirthschaftlicher Verein	706	—	12	46	718	46
96	Lohnsfeld, Armenpflege	4	11	—	8	4	19
97	Mehlbach, Armenpflege	85	22	2	58	88	20
98	„ Schulfond	682	51	23	54	706	45
99	„ Gemeinde	154	57	5	25	160	22
100	„ für den widersp. Consc. Wilking, Jacob	299	57	10	30	310	27
101	„ „ Deserteur Wendel, Wilhelm	146	43	5	9	151	52
102	„ „ den widersp. Consc. Weyz, Franz	234	31	8	13	242	44
103	„ Capital der Katholiken	178	27	6	14	184	41
104	Mehlingen, Gemeinde	240	57	8	26	249	23
105	„ für den Deserteur Stümpert, Peter	83	9	2	54	86	3
106	Mölichbach, zur Gründung eines Schulfonds	120	40	4	14	124	54
107	Morbach, zur Gründung eines Schulfonds	297	38	10	26	308	4
108	„ zur Anschaffung einer Feuerspritze	152	24	3	39	156	3
109	Münchweiler, Gemeinde	5	51	—	13	6	4
110	„ prot. Kirche *	479	5	1	33	1	33
111	„ zur Anschaffung einer Feuerspritze	104	2	3	38	107	40
112	„ für den widersp. Consc. Nunheimer, Reinhard	61	53	2	10	64	3
113	Neuhemsbach, Gemeinde	80	50	2	50	83	40
114	„ für den Deserteur Egli, Heinrich	113	10	3	57	117	7
115	„ prot. Pfarrfond	748	27	26	10	774	37
116	„ prot. Kirche	88	31	3	7	91	38
117	„ zur Anschaffung einer Feuerspritze	104	2	3	38	107	40
118	Niederkirchen, Gemeinde	63	22	2	12	65	34
119	„ zur Anschaffung einer Feuerspritze	152	24	3	39	156	3
120	„ prot Kirche *	192	-	6	29	6	29
121	„ Schulfond	340	54	11	56	352	50
122	Obersulzbach, zur Gründung eines Schulfonds	220	44	7	24	228	8
123	„ für den widersp. Consc. Thesinger, Wilhelm	64	2	2	14	66	16
124	„ zur Anschaffung einer Feuerspritze	127	24	3	37	131	1
125	Olsbrücken, prot. Filialkirche *	619	14	2	21	2	21
126	„ Schulfond	932	54	31	48	964	42
127	„ zur Anschaffung einer Feuerspritze	152	24	3	39	156	3
128	„ für den widersp. Conscr. Thesinger, Nikolaus	188	—	3	19	191	19
129	Otterbach, Gemeinde Schulfond	58	54	2	4	60	58
130	„ kath. Pfarrei *	108	15	2	13	50	28
131	„ zur Anschaffung einer Thurmuhr	311	9	10	53	322	2
132	Otterberg, Armenpflege	296	53	10	23	307	16

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1860. kr
133	Otterberg, Distrikts-Armenpflege	88	28	2	17	90	45
134	„ Gemeinde	47	33	1	41	49	14
135	„ für den widersp. Consc. Dehnert, Daniel	22	36	—	48	23	24
136	„ prot. Kirche	280	31	7	32	207	32
137	„ kath. Kirche	195	28	6	49	202	17
138	„ kath. Pfarrei, zur Anschaffung eines neuen Altares	412	42	14	27	427	9
139	„ Johannis-Zweigverein	320	10	11	12	331	22
140	„ St. Johannes-Straßenbau	8	57	—	19	9	16
141	„ kath. Schulfond	37	37	1	20	38	57
142	„ prot. Schulfond	342	38	12	—	354	38
143	„ Gemeinde für Deserteur Hai, Jacob	10	13	—	21	10	34
144	„ für den widersp. Consc. Cherdrong, Franz	147	11	5	9	152	20
145	Pörrbach, Armenpflege	33	13	1	9	34	22
146	„ Gemeinde	1316	32	46	5	1362	37
147	„ Schulfond	527	58	18	28	546	26
148	Rodenbach, Schulfond	793	53	27	47	821	40
149	„ Armenpflege	24	26		50	25	16
150	Sambach, Schulfond	82	32	2	54	85	26
151	Schallodenbach, Gemeinde	50	—	—	18	50	18
152	„ Gemeinde Schulfond	206	11	7	12	213	23
153	„ kath. Pfarrhausbaufond	15	54	—	34	16	28
154	„ kath. Kirche	—	55	—	2	—	57
155	„ zur Anschaffung einer Feuerspritze	102	19	2	7	104	26
156	Schneckenhausen, Gemeinde Schulfond	231	50	8	7	239	57
157	„ zur Anschaffung einer Feuerspritze	102	19	2	7	104	26
158	„ Gemeinde	50	—	—	18	50	18
159	„ Birkel'sche Stiftung	39	57	1	24	41	21
160	„ für den widersp. Consc. Maier, Franz	238	8	8	15	243	30
161	„ „ „ „ „ Maier, Sebastian	107	25	3	28	110	53
162	„ „ „ „ „ Laub, Johann	6	59	—	15	7	14
163	Schwedelbach, Armenpflege	15	38	—	34	16	12
164	Schweisweiler, Armenpflege	4	19	—	8	4	27
165	„ Gemeinde	50	—	—	1	50	1
166	„ zur Gründung eines Schulfonds	23	49	—	50	24	39
167	Sembach, Gemeinde Schulfond	238	1	8	20	246	21
168	„ für Deserteur Kirch, Jacob	487	15	17	2	504	17
169	„ „ „ Müller, Peter	281	11	9	50	291	1
170	„ zur Anschaffung einer Feuerspritze	151	47	3	34	155	21
171	Siegelbach, Armenpflege	3	25	—	6	3	31
172	„ Gemeinde für Blauth, Konrad	158	14	5	34	154	18
173	„ Schulfond	32	9	1	7	33	16
174	„ Gemeinde für Bohn, Jacob	69	42	2	27	72	9
175	Sippersfeld, Armenpflege	1	15		2	1	17
176	„ für den widersp. Consc. Vollmeier, Georg	280	24	9	48	290	12
177	„ „ „ „ „ Klem, Wilhelm	218	17	7	38	225	55
178	„ „ Deserteur Schmidt, Peter	26	37	—	57	27	34

Digitized by Google

Inhalts-
Verzeichniß.

	Bogen.	Seite.
Augustin, der Bischof, von Hippo, Leben	A—B	1—16
Augustin, Bischof in Canterbury, Leben	B	17—24
Augustin, Bischof in Hippo, Leben	B—C	25—32
Augustinus, Aurelius, Leben	C	33—40
Augustus, Leben	C—D	41—48
Augustus, Kaiser, Leben	D	49—56
Augustus, Kaiser, Regierung	D—E	57—64
Augustus, Kaiser, Regierung	E	65—72
Augustus, Kaiser, Regierung	E—F	73—80
Augustus, Kaiser, Regierung	F	81—88
Augustus, Kaiser, Regierung	F—G	89—96
Augustus, Kaiser, Regierung	G	97—104
Augustus, Kaiser, Regierung	G—H	105—112
Augustus, Kaiser, Regierung	H	113—120
Augustus, Kaiser, Regierung	H—I	121—128
Augustus, Kaiser, Regierung	I	129—136
Augustus, Kaiser, Regierung	I—K	137—144
Augustus, Kaiser, Regierung	K	145—152
Augustus, Kaiser, Regierung	K—L	153—160
Augustus, Kaiser, Regierung	L	161—168
Augustus, Kaiser, Regierung	L—M	169—176
Augustus, Kaiser, Regierung	M	177—184
Augustus, Kaiser, Regierung	M—N	185—192
Augustus, Kaiser, Regierung	N	193—200
Augustus, Kaiser, Regierung	N—O	201—208
Augustus, Kaiser, Regierung	O	209—216
Augustus, Kaiser, Regierung	O—P	217—224
Augustus, Kaiser, Regierung	P	225—232
Augustus, Kaiser, Regierung	P—Q	233—240
Augustus, Kaiser, Regierung	Q	241—248
Augustus, Kaiser, Regierung	Q—R	249—256
Augustus, Kaiser, Regierung	R	257—264
Augustus, Kaiser, Regierung	R—S	265—272
Augustus, Kaiser, Regierung	S	273—280
Augustus, Kaiser, Regierung	S—T	281—288
Augustus, Kaiser, Regierung	T	289—296
Augustus, Kaiser, Regierung	T—U	297—304
Augustus, Kaiser, Regierung	U	305—312
Augustus, Kaiser, Regierung	U—V	313—320
Augustus, Kaiser, Regierung	V	321—328
Augustus, Kaiser, Regierung	V—W	329—336
Augustus, Kaiser, Regierung	W	337—344
Augustus, Kaiser, Regierung	W—X	345—352
Augustus, Kaiser, Regierung	X	353—360
Augustus, Kaiser, Regierung	X—Y	361—368
Augustus, Kaiser, Regierung	Y	369—376
Augustus, Kaiser, Regierung	Y—Z	377—384
Augustus, Kaiser, Regierung	Z	385—392
Augustus, Kaiser, Regierung	Z—Aa	393—400
Augustus, Kaiser, Regierung	Aa	401—408
Augustus, Kaiser, Regierung	Aa—Bb	409—416
Augustus, Kaiser, Regierung	Bb	417—424
Augustus, Kaiser, Regierung	Bb—Cc	425—432
Augustus, Kaiser, Regierung	Cc	433—440
Augustus, Kaiser, Regierung	Cc—Dd	441—448
Augustus, Kaiser, Regierung	Dd	449—456
Augustus, Kaiser, Regierung	Dd—Ee	457—464
Augustus, Kaiser, Regierung	Ee	465—472
Augustus, Kaiser, Regierung	Ee—Ff	473—480
Augustus, Kaiser, Regierung	Ff	481—488
Augustus, Kaiser, Regierung	Ff—Gg	489—496
Augustus, Kaiser, Regierung	Gg	497—504
Augustus, Kaiser, Regierung	Gg—Hh	505—512
Augustus, Kaiser, Regierung	Hh	513—520
Augustus, Kaiser, Regierung	Hh—Ii	521—528
Augustus, Kaiser, Regierung	Ii	529—536
Augustus, Kaiser, Regierung	Ii—Kk	537—544
Augustus, Kaiser, Regierung	Kk	545—552
Augustus, Kaiser, Regierung	Kk—Ll	553—560
Augustus, Kaiser, Regierung	Ll	561—568
Augustus, Kaiser, Regierung	Ll—Mm	569—576
Augustus, Kaiser, Regierung	Mm	577—584
Augustus, Kaiser, Regierung	Mm—Nn	585—592
Augustus, Kaiser, Regierung	Nn	593—600
Augustus, Kaiser, Regierung	Nn—Oo	601—608
Augustus, Kaiser, Regierung	Oo	609—616
Augustus, Kaiser, Regierung	Oo—Pp	617—624
Augustus, Kaiser, Regierung	Pp	625—632
Augustus, Kaiser, Regierung	Pp—Qq	633—640
Augustus, Kaiser, Regierung	Qq	641—648
Augustus, Kaiser, Regierung	Qq—Rr	649—656
Augustus, Kaiser, Regierung	Rr	657—664
Augustus, Kaiser, Regierung	Rr—Ss	665—672
Augustus, Kaiser, Regierung	Ss	673—680
Augustus, Kaiser, Regierung	Ss—Tt	681—688
Augustus, Kaiser, Regierung	Tt	689—696
Augustus, Kaiser, Regierung	Tt—Uu	697—704
Augustus, Kaiser, Regierung	Uu	705—712
Augustus, Kaiser, Regierung	Uu—Vv	713—720
Augustus, Kaiser, Regierung	Vv	721—728
Augustus, Kaiser, Regierung	Vv—Ww	729—736
Augustus, Kaiser, Regierung	Ww	737—744
Augustus, Kaiser, Regierung	Ww—Xx	745—752
Augustus, Kaiser, Regierung	Xx	753—760
Augustus, Kaiser, Regierung	Xx—Yy	761—768
Augustus, Kaiser, Regierung	Yy	769—776
Augustus, Kaiser, Regierung	Yy—Zz	777—784
Augustus, Kaiser, Regierung	Zz	785—792
Augustus, Kaiser, Regierung	Zz—Aaa	793—800
Augustus, Kaiser, Regierung	Aaa	801—808
Augustus, Kaiser, Regierung	Aaa—Bbb	809—816
Augustus, Kaiser, Regierung	Bbb	817—824
Augustus, Kaiser, Regierung	Bbb—Ccc	825—832
Augustus, Kaiser, Regierung	Ccc	833—840
Augustus, Kaiser, Regierung	Ccc—Ddd	841—848
Augustus, Kaiser, Regierung	Ddd	849—856
Augustus, Kaiser, Regierung	Ddd—Eee	857—864
Augustus, Kaiser, Regierung	Eee	865—872
Augustus, Kaiser, Regierung	Eee—Fff	873—880
Augustus, Kaiser, Regierung	Fff	881—888
Augustus, Kaiser, Regierung	Fff—Ggg	889—896
Augustus, Kaiser, Regierung	Ggg	897—904
Augustus, Kaiser, Regierung	Ggg—Hhh	905—912
Augustus, Kaiser, Regierung	Hhh	913—920
Augustus, Kaiser, Regierung	Hhh—Iii	921—928
Augustus, Kaiser, Regierung	Iii	929—936
Augustus, Kaiser, Regierung	Iii—Kkk	937—944
Augustus, Kaiser, Regierung	Kkk	945—952
Augustus, Kaiser, Regierung	Kkk—Lll	953—960
Augustus, Kaiser, Regierung	Lll	961—968
Augustus, Kaiser, Regierung	Lll—Mmm	969—976
Augustus, Kaiser, Regierung	Mmm	977—984
Augustus, Kaiser, Regierung	Mmm—Nnn	985—992
Augustus, Kaiser, Regierung	Nnn	993—1000
Augustus, Kaiser, Regierung	Nnn—Ooo	1001—1008
Augustus, Kaiser, Regierung	Ooo	1009—1016
Augustus, Kaiser, Regierung	Ooo—Ppp	1017—1024
Augustus, Kaiser, Regierung	Ppp	1025—1032
Augustus, Kaiser, Regierung	Ppp—Qqq	1033—1040
Augustus, Kaiser, Regierung	Qqq	1041—1048
Augustus, Kaiser, Regierung	Qqq—Rrr	1049—1056
Augustus, Kaiser, Regierung	Rrr	1057—1064
Augustus, Kaiser, Regierung	Rrr—Sss	1065—1072
Augustus, Kaiser, Regierung	Sss	1073—1080
Augustus, Kaiser, Regierung	Sss—Ttt	1081—1088
Augustus, Kaiser, Regierung	Ttt	1089—1096
Augustus, Kaiser, Regierung	Ttt—Uuu	1097—1104
Augustus, Kaiser, Regierung	Uuu	1105—1112
Augustus, Kaiser, Regierung	Uuu—Vvv	1113—1120
Augustus, Kaiser, Regierung	Vvv	1121—1128
Augustus, Kaiser, Regierung	Vvv—Www	1129—1136
Augustus, Kaiser, Regierung	Www	1137—1144
Augustus, Kaiser, Regierung	Www—Xxx	1145—1152
Augustus, Kaiser, Regierung	Xxx	1153—1160
Augustus, Kaiser, Regierung	Xxx—Yyy	1161—1168
Augustus, Kaiser, Regierung	Yyy	1169—1176
Augustus, Kaiser, Regierung	Yyy—Zzz	1177—1184
Augustus, Kaiser, Regierung	Zzz	1185—1192
Augustus, Kaiser, Regierung	Zzz—Aaaa	1193—1200
Augustus, Kaiser, Regierung	Aaaa	1201—1208
Augustus, Kaiser, Regierung	Aaaa—Bbbb	1209—1216
Augustus, Kaiser, Regierung	Bbbb	1217—1224
Augustus, Kaiser, Regierung	Bbbb—Cccc	1225—1232
Augustus, Kaiser, Regierung	Cccc	1233—1240
Augustus, Kaiser, Regierung	Cccc—Dddd	1241—1248
Augustus, Kaiser, Regierung	Dddd	1249—1256
Augustus, Kaiser, Regierung	Dddd—Eeee	1257—1264
Augustus, Kaiser, Regierung	Eeee	1265—1272
Augustus, Kaiser, Regierung	Eeee—Ffff	1273—1280
Augustus, Kaiser, Regierung	Ffff	1281—1288
Augustus, Kaiser, Regierung	Ffff—Gggg	1289—1296
Augustus, Kaiser, Regierung	Gggg	1297—1304
Augustus, Kaiser, Regierung	Gggg—Hhhh	1305—1312
Augustus, Kaiser, Regierung	Hhhh	1313—1320
Augustus, Kaiser, Regierung	Hhhh—Iiii	1321—1328
Augustus, Kaiser, Regierung	Iiii	1329—1336
Augustus, Kaiser, Regierung	Iiii—Kkkk	1337—1344
Augustus, Kaiser, Regierung	Kkkk	1345—1352
Augustus, Kaiser, Regierung	Kkkk—Llll	1353—1360
Augustus, Kaiser, Regierung	Llll	1361—1368
Augustus, Kaiser, Regierung	Llll—Mmmm	1369—1376
Augustus, Kaiser, Regierung	Mmmm	1377—1384
Augustus, Kaiser, Regierung	Mmmm—Nnnn	1385—1392
Augustus, Kaiser, Regierung	Nnnn	1393—1400
Augustus, Kaiser, Regierung	Nnnn—Oooo	1401—1408
Augustus, Kaiser, Regierung	Oooo	1409—1416
Augustus, Kaiser, Regierung	Oooo—Pppp	1417—1424
Augustus, Kaiser, Regierung	Pppp	1425—1432
Augustus, Kaiser, Regierung	Pppp—Qqqq	1433—1440
Augustus, Kaiser, Regierung	Qqqq	1441—1448
Augustus, Kaiser, Regierung	Qqqq—Rrrr	1449—1456
Augustus, Kaiser, Regierung	Rrrr	1457—1464
Augustus, Kaiser, Regierung	Rrrr—Ssss	1465—1472
Augustus, Kaiser, Regierung	Ssss	1473—1480
Augustus, Kaiser, Regierung	Ssss—Tttt	1481—1488
Augustus, Kaiser, Regierung	Tttt	1489—1496
Augustus, Kaiser, Regierung	Tttt—Uuuu	1497—1504
Augustus, Kaiser, Regierung	Uuuu	1505—1512
Augustus, Kaiser, Regierung	Uuuu—Vvvv	1513—1520
Augustus, Kaiser, Regierung	Vvvv	1521—1528
Augustus, Kaiser, Regierung	Vvvv—Wwww	1529—1536
Augustus, Kaiser, Regierung	Wwww	1537—1544
Augustus, Kaiser, Regierung	Wwww—Xxxx	1545—1552
Augustus, Kaiser, Regierung	Xxxx	1553—1560
Augustus, Kaiser, Regierung	Xxxx—Yyyy	1561—1568
Augustus, Kaiser, Regierung	Yyyy	1569—1576
Augustus, Kaiser, Regierung	Yyyy—Zzzz	1577—1584
Augustus, Kaiser, Regierung	Zzzz	1585—1592
Augustus, Kaiser, Regierung	Zzzz—Aaaaa	1593—1600
Augustus, Kaiser, Regierung	Aaaaa	1601—1608
Augustus, Kaiser, Regierung	Aaaaa—Bbbbb	1609—1616
Augustus, Kaiser, Regierung	Bbbbb	1617—1624
Augustus, Kaiser, Regierung	Bbbbb—Ccccc	1625—1632
Augustus, Kaiser, Regierung	Ccccc	1633—1640
Augustus, Kaiser, Regierung	Ccccc—Ddddd	1641—1648
Augustus, Kaiser, Regierung	Ddddd	1649—1656
Augustus, Kaiser, Regierung	Ddddd—Eeeee	1657—1664
Augustus, Kaiser, Regierung	Eeeee	1665—1672
Augustus, Kaiser, Regierung	Eeeee—Fffff	1673—1680
Augustus, Kaiser, Regierung	Fffff	1681—1688
Augustus, Kaiser, Regierung	Fffff—Ggggg	1689—1696
Augustus, Kaiser, Regierung	Ggggg	1697—1704
Augustus, Kaiser, Regierung	Ggggg—Hhhhh	1705—1712
Augustus, Kaiser, Regierung	Hhhhh	1713—1720
Augustus, Kaiser, Regierung	Hhhhh—Iiiii	1721—1728
Augustus, Kaiser, Regierung	Iiiii	1729—1736
Augustus, Kaiser, Regierung	Iiiii—Kkkkk	1737—1744
Augustus, Kaiser, Regierung	Kkkkk	1745—1752
Augustus, Kaiser, Regierung	Kkkkk—Lllll	1753—1760
Augustus, Kaiser, Regierung	Lllll	1761—1768
Augustus, Kaiser, Regierung	Lllll—Mmmmm	1769—1776
Augustus, Kaiser, Regierung	Mmmmm	1777—1784
Augustus, Kaiser, Regierung	Mmmmm—Nnnnn	1785—1792
Augustus, Kaiser, Regierung	Nnnnn	1793—1800
Augustus, Kaiser, Regierung	Nnnnn—Ooooo	1801—1808
Augustus, Kaiser, Regierung	Ooooo	1809—1816
Augustus, Kaiser, Regierung	Ooooo—Ppppp	1817—1824
Augustus, Kaiser, Regierung	Ppppp	1825—1832
Augustus, Kaiser, Regierung	Ppppp—Qqqqq	1833—1840
Augustus, Kaiser, Regierung	Qqqqq	1841—1848
Augustus, Kaiser, Regierung	Qqqqq—Rrrrr	1849—1856
Augustus, Kaiser, Regierung	Rrrrr	1857—1864
Augustus, Kaiser, Regierung	Rrrrr—Sssss	1865—1872
Augustus, Kaiser, Regierung	Sssss	1873—1880
Augustus, Kaiser, Regierung	Sssss—Ttttt	1881—1888
Augustus, Kaiser, Regierung	Ttttt	1889—1896
Augustus, Kaiser, Regierung	Ttttt—Uuuuu	1897—1904
Augustus, Kaiser, Regierung	Uuuuu	1905—1912
Augustus, Kaiser, Regierung	Uuuuu—Vvvvv	1913—1920
Augustus, Kaiser, Regierung	Vvvvv	1921—1928
Augustus, Kaiser, Regierung	Vvvvv—Wwwww	1929—1936
Augustus, Kaiser, Regierung	Wwwww	1937—1944
Augustus, Kaiser, Regierung	Wwwww—Xxxxx	1945—1952
Augustus, Kaiser, Regierung	Xxxxx	1953—1960
Augustus, Kaiser, Regierung	Xxxxx—Yyyyy	1961—1968
Augustus, Kaiser, Regierung	Yyyyy	1969—1976
Augustus, Kaiser, Regierung	Yyyyy—Zzzzz	1977—1984
Augustus, Kaiser, Regierung	Zzzzz	1985—1992
Augustus, Kaiser, Regierung	Zzzzz—Aaaaaa	1993—2000
Augustus, Kaiser, Regierung	Aaaaaa	2001—2008
Augustus, Kaiser, Regierung	Aaaaaa—Bbbbbb	2009—2016
Augustus, Kaiser, Regierung	Bbbbbb	2017—2024
Augustus, Kaiser, Regierung	Bbbbbb—Cccccc	2025—2032
Augustus, Kaiser, Regierung	Cccccc	2033—2040
Augustus, Kaiser, Regierung	Cccccc—Dddddd	2041—2048
Augustus, Kaiser, Regierung	Dddddd	2049—2056
Augustus, Kaiser, Regierung	Dddddd—Eeeeee	2057—2064
Augustus, Kaiser, Regierung	Eeeeee	2065—2072
Augustus, Kaiser, Regierung	Eeeeee—Ffffff	2073—2080
Augustus, Kaiser, Regierung	Ffffff	2081—2088
Augustus, Kaiser, Regierung	Ffffff—Gggggg	2089—2096
Augustus, Kaiser, Regierung	Gggggg	2097—2104
Augustus, Kaiser, Regierung	Gggggg—Hhhhhh	2105—2112
Augustus, Kaiser, Regierung	Hhhhhh	2113—2120
Augustus, Kaiser, Regierung	Hhhhhh—Iiiiii	2121—2128
Augustus, Kaiser, Regierung	Iiiiii	2129—2136
Augustus, Kaiser, Regierung	Iiiiii—Kkkkkk	2137—2144
Augustus, Kaiser, Regierung	Kkkkkk	2145—2152
Augustus, Kaiser, Regierung	Kkkkkk—Llllll	2153—2160
Augustus, Kaiser, Regierung	Llllll	2161—2168
Augustus, Kaiser, Regierung	Llllll—Mmmmmm	2169—2176
Augustus, Kaiser, Regierung	Mmmmmm	2177—2184
Augustus, Kaiser, Regierung	Mmmmmm—Nnnnnn	2185—2192
Augustus, Kaiser, Regierung	Nnnnnn	2193—2200
Augustus, Kaiser, Regierung	Nnnnnn—Oooooo	2201—2208
Augustus, Kaiser, Regierung	Oooooo	2209—2216
Augustus, Kaiser, Regierung	Oooooo—Pppppp	2217—2224
Augustus, Kaiser, Regierung	Pppppp	2225—2232
Augustus, Kaiser, Regierung	Pppppp—Qqqqqq	2233—2240
Augustus, Kaiser, Regierung	Qqqqqq	2241—2248
Augustus, Kaiser, Regierung	Qqqqqq—Rrrrrr	2249—2256
Augustus, Kaiser, Regierung	Rrrrrr	2257—2264
Augustus, Kaiser, Regierung	Rrrrrr—Ssssss	2265—2272
Augustus, Kaiser, Regierung	Ssssss	2273—2280
Augustus, Kaiser, Regierung	Ssssss—Tttttt	2281—2288
Augustus, Kaiser, Regierung	Tttttt	2289—2296
Augustus, Kaiser, Regierung	Tttttt—Uuuuuu	2297—2304
Augustus, Kaiser, Regierung	Uuuuuu	2305—2312
Augustus, Kaiser, Regierung	Uuuuuu—Vvvvvv	2313—2320
Augustus, Kaiser, Regierung	Vvvvvv	2321—2328
Augustus, Kaiser, Regierung	Vvvvvv—Wwwwww	2329—2336
Augustus, Kaiser, Regierung	Wwwwww	2337—2344
Augustus, Kaiser, Regierung	Wwwwww—Xxxxxx	2345—2352
Augustus, Kaiser, Regierung	Xxxxxx	2353—2360
Augustus, Kaiser, Regierung	Xxxxxx—Yyyyyy	2361—2368
Augustus, Kaiser, Regierung	Yyyyyy	2369—2376
Augustus, Kaiser, Regierung	Yyyyyy—Zzzzzz	2377—2384
Augustus, Kaiser, Regierung	Zzzzzz	2385—2392
Augustus, Kaiser, Regierung	Zzzzzz—Aaaaaaa	2393—2400
Augustus, Kaiser, Regierung	Aaaaaaa	2401—2408
Augustus, Kaiser, Regierung	Aaaaaaa—Bbbbbbb	2409—2416
Augustus, Kaiser, Regierung	Bbbbbbb	2417—2424
Augustus, Kaiser, Regierung	Bbbbbbb—Ccccccc	2425—2432
Augustus, Kaiser, Regierung	Ccccccc	2433—2440
Augustus, Kaiser, Regierung	Ccccccc—Ddddddd	2441—2448
Augustus, Kaiser, Regierung	Ddddddd	2449—2456
Augustus, Kaiser, Regierung	Ddddddd—Eeeeeee	2457—2464
Augustus, Kaiser, Regierung	Eeeeeee	2465—2472
Augustus, Kaiser, Regierung	Eeeeeee—Fffffff	2473—2480
Augustus, Kaiser, Regierung	Fffffff	2481—2488
Augustus, Kaiser, Regierung	Fffffff—Ggggggg	2489—2496
Augustus, Kaiser, Regierung	Ggggggg	2497—2504
Augustus, Kaiser, Regierung	Ggggggg—Hhhhhhh	2505—2512
Augustus, Kaiser, Regierung	Hhhhhhh	2513—2520
Augustus, Kaiser, Regierung	Hhhhhhh—Iiiiiii	2521—2528
Augustus, Kaiser, Regierung	Iiiiiii	2529—2536
Augustus, Kaiser, Regierung	Iiiiiii—Kkkkkkk	2537—2544
Augustus, Kaiser, Regierung	Kkkkkkk	2545—2552
Augustus, Kaiser, Regierung	Kkkkkkk—Lllllll	2553—2560
Augustus, Kaiser, Regierung	Lllllll	2561—2568
Augustus, Kaiser, Regierung	Lllllll—Mmmmmmm	2569—2576
Augustus, Kaiser, Regierung	Mmmmmmm	2577—2584
Augustus, Kaiser, Regierung	Mmmmmmm—Nnnnnnn	2585—2592
Augustus, Kaiser, Regierung	Nnnnnnn	2593—2600
Augustus, Kaiser, Regierung	Nnnnnnn—Ooooooo	2601—2608
Augustus, Kaiser, Regierung	Ooooooo	2609—2616
Augustus, Kaiser, Regierung	Ooooooo—Ppppppp	2617—2624
Augustus, Kaiser, Regierung	Ppppppp	2625—2632
Augustus, Kaiser, Regierung	Ppppppp—Qqqqqqq	2633—2640
Augustus, Kaiser, Regierung	Qqqqqqq	2641—2648
Augustus, Kaiser, Regierung	Qqqqqqq—Rrrrrrr	2649—2656
Augustus, Kaiser, Regierung	Rrrrrrr	2657—2664
Augustus, Kaiser, Regierung	Rrrrrrr—Sssssss	2665—2672
Augustus, Kaiser, Regierung	Sssssss	2673—2680
Augustus, Kaiser, Regierung	Sssssss—Ttttttt	2681—2688
Augustus, Kaiser, Regierung	Ttttttt	2689—2696
Augustus, Kaiser, Regierung	Ttttttt—Uuuuuuu	2697—2704
Augustus, Kaiser, Regierung	Uuuuuuu	2705—2712
Augustus, Kaiser, Regierung	Uuuuuuu—Vvvvvvv	2713—2720
Augustus, Kaiser, Regierung	Vvvvvvv	2721—2728
Augustus, Kaiser, Regierung	Vvvvvvv—Wwwwwww	2729—2736
Augustus, Kaiser, Regierung	Wwwwwww	2737—2744
Augustus, Kaiser, Regierung	Wwwwwww—Xxxxxxx	2745—2752
Augustus, Kaiser, Regierung	Xxxxxxx	2753—2760
Augustus, Kaiser, Regierung	Xxxxxxx—Yyyyyyy	2761—2768
Augustus, Kaiser, Regierung	Yyyyyyy	2769—2776
Augustus, Kaiser, Regierung	Yyyyyyy—Zzzzzzz	2777—2784
Augustus, Kaiser, Regierung	Zzzzzzz	2785—2792
Augustus, Kaiser, Regierung	Zzzzzzz—Aaaaaaaa	2793—2800
Augustus, Kaiser, Regierung	Aaaaaaaa	2801—2808
Augustus, Kaiser, Regierung	Aaaaaaaa—Bbbbbbbb	2809—2816
Augustus, Kaiser, Regierung	Bbbbbbbb	2817—2824
Augustus, Kaiser, Regierung	Bbbbbbbb—Cccccccc	2825—2832
Augustus, Kaiser, Regierung	Cccccccc	2833—2840
Augustus, Kaiser, Regierung	Cccccccc—Dddddddd	2841—2848
Augustus, Kaiser, Regierung	Dddddddd	2849—2856
Augustus, Kaiser, Regierung	Dddddddd—Eeeeeeee	2857—2864
Augustus, Kaiser, Regierung	Eeeeeeee	2865—2872
Augustus, Kaiser, Regierung	Eeeeeeee—Ffffffff	2873—2880
Augustus, Kaiser, Regierung	Ffffffff	2881—2888
Augustus, Kaiser, Regierung	Ffffffff—Gggggggg	2889—2896
Augustus, Kaiser, Regierung	Gggggggg	2897—2904
Augustus, Kaiser, Regierung	Gggggggg—Hhhhhhhh	2905—2912
Augustus, Kaiser, Regierung	Hhhhhhhh	2913—2920
Augustus, Kaiser, Regierung	Hhhhhhhh—Iiiiiiii	2921—2928
Augustus, Kaiser, Regierung	Iiiiiiii	2929—2936
Augustus, Kaiser, Regierung	Iiiiiiii—Kkkkkkkk	2937—2944
Augustus, Kaiser, Regierung	Kkkkkkkk	2945—2952
Augustus, Kaiser, Regierung	Kkkkkkkk—Llllllll	2953—2960
Augustus, Kaiser, Regierung	Llllllll	2961—2968
Augustus, Kaiser, Regierung	Llllllll—Mmmmmmmm	2969—2976
Augustus, Kaiser, Regierung	Mmmmmmmm	2977—2984
Augustus, Kaiser, Regierung	Mmmmmmmm—Nnnnnnnn	2985—2992
Augustus, Kaiser, Regierung	Nnnnnnnn	2993—3000
Augustus, Kaiser, Regierung	Nnnnnnnn—Oooooooo	3001—3008
Augustus, Kaiser, Regierung	Oooooooo	3009—3016
Augustus, Kaiser, Regierung	Oooooooo—Pppppppp	3017—3024
Augustus, Kaiser, Regierung	Pppppppp	3025—3032
Augustus, Kaiser, Regierung	Pppppppp—Qqqqqqqq	3033—3040
Augustus, Kaiser, Regierung	Qqqqqqqq	3041—3048
Augustus, Kaiser, Regierung	Qqqqqqqq—Rrrrrrrr	3049—3056
Augustus, Kaiser, Regierung	Rrrrrrrr	3057—3064
Augustus, Kaiser, Regierung	Rrrrrrrr—Ssssssss	3065—3072
Augustus, Kaiser, Regierung	Ssssssss	3073—3080
Augustus, Kaiser, Regierung	Ssssssss—Tttttttt	3081—3088
Augustus, Kaiser, Regierung	Tttttttt	3089—3096
Augustus, Kaiser, Regierung	Tttttttt—Uuuuuuuu	3097—3104
Augustus, Kaiser, Regierung	Uuuuuuuu	3105—3112
Augustus, Kaiser, Regierung	Uuuuuuuu—Vvvvvvvv	3113—3120
Augustus, Kaiser, Regierung	Vvvvvvvv	3121—3128
Augustus, Kaiser, Regierung	Vvvvvvvv—Wwwwwwww	3129—3136
Augustus, Kaiser, Regierung	Wwwwwwww	3137—3144
Augustus, Kaiser, Regierung	Wwwwwwww—Xxxxxxxx	3145—3152
Augustus, Kaiser, Regierung	Xxxxxxxx	3153—3160
Augustus, Kaiser, Regierung	Xxxxxxxx—Yyyyyyyy	3161—3168
Augustus, Kaiser, Regierung	Yyyyyyyy	3169—3176
Augustus, Kaiser, Regierung	Yyyyyyyy—Zzzzzzzz	3177—3184
Augustus, Kaiser, Regierung	Zzzzzzzz	3185—3192
Augustus, Kaiser, Regierung	Zzzzzzzz—Aaaaaaaaa	3193—3200
Augustus, Kaiser, Regierung	Aaaaaaaaa	3201—3208
Augustus, Kaiser, Regierung	Aaaaaaaaa—Bbbbbbbbb	3209—3216
Augustus, Kaiser, Regierung	Bbbbbbbbb	3217—3224
Augustus, Kaiser, Regierung	Bbbbbbbbb—Ccccccccc	3225—3232
Augustus, Kaiser, Regierung	Ccccccccc	3233—3240
Augustus, Kaiser, Regierung	Ccccccccc—Ddddddddd	3241—3248
Augustus, Kaiser, Regierung	Ddddddddd	3249—3256
Augustus, Kaiser, Regierung	Ddddddddd—Eeeeeeeee	3257—3264
Augustus, Kaiser, Regierung	Eeeeeeeee	3265—3272
Augustus, Kaiser, Regierung	Eeeeeeeee—Fffffffff	3273—3280
Augustus, Kaiser, Regierung	Fffffffff	3281—3288
Augustus, Kaiser, Regierung	Fffffffff—Ggggggggg	3289—3296
Augustus, Kaiser, Regierung	Ggggggggg	3297—3304
Augustus, Kaiser, Regierung	Ggggggggg—Hhhhhhhhh	3305—3312
Augustus, Kaiser, Regierung	Hhhhhhhhh	3313—3320
Augustus, Kaiser, Regierung	Hhhhhhhhh—Iiiiiiiii	3321—3328
Augustus, Kaiser, Regierung	Iiiiiiiii	3329—3336
Augustus, Kaiser, Regierung	Iiiiiiiii—Kkkkkkkkk	3337—3344
Augustus, Kaiser, Regierung	Kkkkkkkkk	3345—3352
Augustus, Kaiser, Regierung	Kkkkkkkkk—Lllllllll	3353—3360
Augustus, Kaiser, Regierung	Lllllllll	3361—3368
Augustus, Kaiser, Regierung	Lllllllll—Mmmmmmmmm	3369—3376
Augustus, Kaiser, Regierung	Mmmmmmmmm	3377—3384
Augustus, Kaiser, Regierung	Mmmmmmmmm—Nnnnnnnnn	3385—3392
Augustus, Kaiser, Regierung	Nnnnnnnnn	3393—3400
Augustus, Kaiser, Regierung	Nnnnnnnnn—Ooooooooo	3401—3408
Augustus, Kaiser, Regierung	Ooooooooo	3409—3416
Augustus, Kaiser, Regierung	Ooooooooo—Ppppppppp	3417—3424
Augustus, Kaiser, Regierung	Ppppppppp	3425—3432
Augustus, Kaiser, Regierung	Ppppppppp—Qqqqqqqqq	3433—3440
Augustus, Kaiser, Regierung	Qqqqqqqqq	3441—3448
Augustus, Kaiser, Regierung	Qqqqqqqqq—Rrrrrrrrr	3449—3456
Augustus, Kaiser, Regierung	Rrrrrrrrr	3457—3464
Augustus, Kaiser, Regierung	Rrrrrrrrr—Sssssssss	3465—3472
Augustus, Kaiser, Regierung	Sssssssss	3473—3480
Augustus, Kaiser, Regierung	Sssssssss—Ttttttttt	3481—3488
Augustus, Kaiser, Regierung	Ttttttttt	3489—3496
Augustus, Kaiser, Regierung	Ttttttttt—Uuuuuuuuu	3497—3504
Augustus, Kaiser, Regierung	Uuuuuuuuu	3505—3512
Augustus, Kaiser, Regierung	Uuuuuuuuu—Vvvvvvvvv	3513—3520
Augustus, Kaiser, Regierung	Vvvvvvvvv	3521—3528
Augustus, Kaiser, Regierung	Vvvvvvvvv—Wwwwwwwww	3529—3536
Augustus, Kaiser, Regierung	Wwwwwwwww	3537—3544
Augustus, Kaiser, Regierung	Wwwwwwwww—Xxxxxxxxx	3545—3552
Augustus, Kaiser, Regierung	Xxxxxxxxx	3553—3560
Augustus, Kaiser, Regierung	Xxxxxxxxx—Yyyyyyyyy	3561—3568
Augustus, Kaiser, Regierung	Yyyyyyyyy	3569—3576
Augustus, Kaiser, Regierung	Yyyyyyyyy—Zzzzzzzzz	3577—3584
Augustus, Kaiser, Regierung	Zzzzzzzzz	3585—3592
Augustus, Kaiser, Regierung	Zzzzzzzzz—Aaaaaaaaaa	3593—3600
Augustus, Kaiser, Regierung	Aaaaaaaaaa	3601—3608
Augustus, Kaiser, Regierung	Aaaaaaaaaa—Bbbbbbbbbb	3609—3616
Augustus, Kaiser, Regierung	Bbbbbbbbbb	3617—3624
Augustus, Kaiser, Regierung	Bbbbbbbbbb—Cccccccccc	3625—3632
Augustus, Kaiser, Regierung	Cccccccccc	3633—3640
Augustus, Kaiser, Regierung	Cccccccccc—Dddddddddd	3641—3648
Augustus,

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.	Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahres 1860.
	VI. Landcommissariat Kirchheimbolanden.			
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1	Albisheim, Gemeinde	561 40	20 11	581 51
2	" prot. Kirche	2 47	— 6	2 53
3	" widersp. Conscrib. Christian Schlapp	52 55	— 8	53 3
4	Alsenz, der Kantonsgefängnißfond *	222 59	1 32	1 32
5	" die Gemeinde	162 56	5 51	168 47
6	" Brückenbaufond	1230 28	43 43	1274 11
7	" der Armenfond	15 52	— 35	16 27
8	" prot. Kirche	20 44	— 45	21 29
9	" Deserteur Adam Bayer	170 39	6 6	176 36
10	" " Georg Mündel	261 11	9 23	270 34
11	" widersp. Consc. Johann Spuhler	79 34	2 42	82 16
12	" " " Joh. Wilhelm Methier	24 59	— 42	25 41
13	" " " Theodor Mündel	13 31	— 30	14 1
14	" " " Johann Adam Bohley	35 50	— 54	36 44
15	Altenbamberg, Gemeinde *	568 24	2 53	83 2
16	" Getreidefond *			
17	" Brückenbaufond			
18	" prot. Kirche	39 5	1 24	40 29
19	" Pfarrhausbaufond *	1689 8	50 32	274 25
20	" Deserteur Heinrich Schowalter	195 16	7 —	202 16
21	" widersp. Consc. Joh. Philipp Betz	185 51	6 20	192 11
22	Bayerfeld-Steckweiler, Gemeinde	216 48	7 48	224 36
23	" Armenfond	6 38	— 15	6 53
24	" kath. Kirche	14 39	— 32	15 11
25	" Deserteur Johann Dreyens	1 16	— 2	1 18
26	" " Johann Grübler	114 58	3 48	118 46
27	" widersp. Consc. Jacob Wenger	256 59	9 15	266 14
28	Bennhausen, Gemeinde	21 11	— 45	21 56
29	" Deserteur Heinrich Fuchs	281 4	10 6	291 10
30	Biedesheim, Gemeinde	57 1	2 3	59 4
31	" für den widersp. Consc. Haubeil	1 12	— 2	1 14
32	" " " Deserteur Kayser	39 54	1 26	41 20
33	Bischheim, Gemeinde	144 47	4 56	149 43
34	" Armenfond	25 57	— 54	26 51
35	" prot. Kirche	13 49	— 30	14 19
36	" Deserteur Peter Chormann	94 —	— 49	94 49
37	Bisterschied, Gemeinde	209 24	7 30	216 54
38	" prot. Kirche	261 1	8 28	269 29
39	Bolanden, Gemeinde, Capital von Johann Metz	211 30	7 35	219 5
40	" der Armenfond *	157 8	3 23	45 43
41	" widersp. Consc. Ludwig Löwenberg	277 16	9 57	287 13
42	" " " Jeremias Reiß	191 43	6 53	198 36
43	" Deserteur Jacob Klein	45 37	1 39	47 16

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl.	Einlagen. kr.	Zinsen. fl.	Zinsen. kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl.	Guthaben am Ende des Jahres 1860. kr.
44	Bolanden, Deserteur Balthasar Siegel . . . . . *	3	49	—	8	2	31
45	Bubenheim, Gemeinde	29	23	1	3	30	26
46	„ kath. Kirche	14	16	—	30	14	46
47	„ widersp. Consc. Peter Seißler . . . *	15	12	—	14	—	14
48	Callbach, Gemeinde	181	15	6	29	187	44
49	„ Armenfond	2	54	—	6	3	—
50	Cölln, Gemeinde	58	48	2	7	60	55
51	Dannenfels, Gemeinde	249	3	2	22	251	25
52	„ Armenfond . . . . . *	51	49	—	7	—	7
53	„ prot. Kirche	200	—	6	59	206	59
54	„ Deserteur Jacob Wolf . . . . *	44	46	1	36	44	54
55	Dörrmoschel, Gemeinde	78	30	2	40	81	10
56	„ Deserteur Carl Ludwig Henrich . . .	41	12	1	28	42	40
57	„ widersp. Consc. Jacob Neumann . . .	114	38	4	8	118	46
58	Dörnbach, Gemeinde	147	34	5	18	152	52
59	Dielkirchen, Gemeinde	56	15	—	7	56	22
60	„ für eine Feuerspritze . . . . *	316	35	7	48	24	23
61	„ prot. Kirche	13	49	—	30	14	19
62	Dreisen, Gemeinde	120	27	4	18	124	45
63	„ Armenfond . . . . . *	190	47	6	51	190	43
64	„ prot. Kirche . . . . . *	239	49	7	51	197	40
65	Duchroth, Gemeinde	655	29	23	21	678	50
66	„ Armenfond	6	1	—	12	6	13
67	„ prot. Pfarrei	26	38	—	58	27	36
68	„ widersp. Consc. Casimir Geib . . . *	1	56	—	—	—	25
69	„ Deserteur Carl Gerhardt	3	24	—	6	3	30
70	„ widersp. Consc. Johann Bernhard . . .	161	44	5	23	167	7
71	Ebernburg, Gemeinde	363	51	13	6	376	57
72	„ für Getreidefonds	158	7	5	7	163	14
73	„ für Zuchtvieh	52	22	1	41	51	3
74	„ Deserteur Johann Closius	7	23	—	15	7	38
75	„ widersp. Consc. Philipp Peter Wagner . .	23	46	—	52	24	38
76	„ „ „ Anton Wagner . . .	23	58	—	52	24	50
77	„ „ „ Heinrich Wagner . . .	—	35	—	—	—	35
78	Einselthum, Gemeinde . . . . . *	909	6	18	59	18	59
79	„ prot. Kirche	214	52	7	43	222	35
80	„ „ Pfarrei . . . . . *	11	36	—	25	11	15
81	„ kath. Kirche . . . . . *	316	38	11	16	313	2
82	„ widersp. Consc. Martin Dannenfelser . .	234	14	4	38	238	52
83	Eisenberg, Gemeinde	1101	21	39	7	1140	28
84	„ Armenfond	103	55	3	45	107	40
85	„ Deserteur Hermann Mandler	45	30	1	36	47	6
86	Feilbingert, Gemeinde	371	11	12	30	383	41
87	„ für Ankauf von Zuchtvieh	78	36	2	34	81	10
88	„ Getreidefond	170	35	5	46	176	21
89	„ für einen Schulfond	407	47	14	40	422	27

1	Introduction	1
2	Basic Concepts	5
2.1	Sets	5
2.2	Functions	6
2.3	Relations	7
2.4	Graphs	8
2.5	Trees	9
2.6	Orderings	10
2.7	Strings	11
2.8	Induction	12
2.9	Exercises	13
3	Regular Languages	15
3.1	Finite Automata	15
3.2	Nondeterminism	17
3.3	Regular Expressions	19
3.4	Pumping Lemma	21
3.5	Exercises	22
4	Context-Free Languages	25
4.1	Pushdown Automata	25
4.2	Pumping Lemma	27
4.3	Exercises	28
5	Turing Machines	29
5.1	Definitions	29
5.2	Variations	31
5.3	Exercises	32
6	Undecidability	33
6.1	Diagonalization	33
6.2	Reductions	34
6.3	Rice's Theorem	35
6.4	Exercises	36
7	Time Complexity	37
7.1	Definitions	37
7.2	Time Hierarchies	38
7.3	Exercises	39
8	Space Complexity	41
8.1	Definitions	41
8.2	Space Hierarchies	42
8.3	Exercises	43
9	Intractability	45
9.1	Polynomial Time	45
9.2	Cook-Levin Theorem	46
9.3	Exercises	47
10	NP-Complete Problems	49
10.1	Satisfiability	49
10.2	Graph Problems	50
10.3	Exercises	51
11	Additional Topics	53
11.1	Randomized Computation	53
11.2	Interactive Proof Systems	54
11.3	Cryptography	55
11.4	Exercises	56
A	Hints and Solutions	57
B	Bibliography	59
	Index	61

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1860. kr
136	Ilbesheim, für Schulhausbaufonds		24	29	—	52	25	21
137	" Armenfond		118	59	4	16	123	15
138	" prot. Kirche		19	41	—	43	20	24
139	" kath. Kirche		252	—	—	35	252	35
140	Immesheim, Gemeinde		22	51	—	40	23	31
141	" kath. Kirche		215	55	7	45	223	40
142	Jacobsweiler, der Armenfond	*	9	23	—	17	—	17
143	" prot. Kirche		75	—	1	40	76	40
144	Kalkofen, Gemeinde		124	18	4	27	128	45
145	Katzenbach, Gemeinde		103	37	3	45	107	22
146	" Armenfond		31	10	1	7	32	17
147	" Deserteur Heinrich Biehn		55	8	1	59	57	7
148	" " Valentin Schwarz		73	29	2	37	76	6
149	" " Peter Schwarz		83	10	2	59	86	9
150	" " Andreas Glas		—	49	—	—	—	49
151	" widersp. Consc. Jacob Biehn		92	9	3	18	95	27
152	Kerzenheim, Gemeinde							
153	" Looskauf einer Kornrente		384	10	11	55	396	5
154	" prot. Kirche	*	282	35	4	38	87	13
155	" widersp. Consc. Heinrich Ritterspach		419	6	15	3	434	9
156	" " " Peter Ackermann		38	38	1	25	40	3
157	" Deserteur Lohr		433	28	15	33	449	1
158	" " Mann		2	14	—	4	2	18
159	Kirchheim, Gemeinde		133	43	4	49	138	32
160	" Donnersberger Thurmbaufond		1324	41	47	36	1372	17
161	" Armenfond		30	29	1	5	31	34
162	" der St. Johannis-Verein		30	4	1	5	31	9
163	" Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins	*	260	28	8	13	172	47
164	" der aufgelöste Viehversicherungsverein		39	14	—	24	39	38
165	" kath. Kirche		161	55	4	16	166	11
166	" widersp. Consc. Georg Fritz	*	59	26	1	3	1	3
167	" Deserteur Jacob Schneider		2	54	—	6	3	—
168	" " Heinrich Frech		360	52	13	—	373	52
169	" " Georg Grünewald		143	25	5	8	148	33
170	" " Jacob Kahn		102	11	3	41	105	52
171	" Vermögen des Soldaten Weißer		7	56	—	17	8	13
172	" Deserteur Martin Schwaab		290	8	10	25	300	33
173	Kriegsfeld, Gemeinde		228	12	8	12	236	24
174	" für Straßenbaufonds	*	900	—	9	17	9	17
175	" prot. Kirche		10	52	—	24	11	16
176	" kath. Kirche	*	168	6	6	1	168	1
177	" widersp. Consc. Valtin Damm		148	27	5	17	153	44
178	" " " Joseph Schilling	*	2	2	—	3	—	3
179	" " " Philipp Wilhelm		74	12	2	40	76	52
180	" " " Ludwig Wilhelm		48	34	1	43	50	17
181	" Deserteur Johann Wagner		48	23	1	43	50	6

	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. Xr	Zinsen. fl	Zinsen. Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1860. Xr
	Lautersheim, Gemeinde	15	20	—	32	15	52
	„ Schulfond	12	44	—	28	13	12
	Lettweiler, Gemeinde	109	38	3	57	113	35
	„ prot. Kirche	170	23	6	6	176	29
	Mannweiler, Gemeinde	78	47	2	50	81	37
	Marienthal, Gemeinde	306	40	11	2	317	42
	„ prot. Kirche	185	2	6	39	191	41
	„ Pfarrhausbaufond	1333	13	47	53	1381	6
	„ Deserteur Gerhard Hans	10	55	—	24	11	19
	„ „ Philipp Volk	4	46	—	11	4	57
	„ widersp. Consc. Heinrich Wenz	80	27	2	53	83	20
	„ „ „ Adam Dörr	3	15	—	6	3	21
	Morschheim, Gemeinde	95	29	3	25	98	54
	„ prot. Kirche	137	23	2	54	140	17
	„ Deserteur Jacob Stöhr	1824	41	65	30	1890	11
	„ „ Johann Jung	5	58	—	13	6	11
	„ widersp. Consc. Philipp Wendland	145	15	5	3	150	18
	Marnheim, Gemeinde	293	29	10	32	304	1
	„ Schulkapital	100	—	1	12	101	12
	„ Armenfond	500	26	12	41	438	56
	„ prot. Kirche	23	31	—	51	24	22
	„ Consc. Ph. Espenschied	586	27	21	3	607	30
	„ „ Joseph Lauferti	67	44	2	27	70	11
	„ „ Carl und Peter Kutscher	403	17	9	22	412	39
	„ „ Johann Phil. Grombach	161	55	—	27	162	22
	Mauchenheim, Gemeinde	290	5	10	25	300	30
	„ für einen Begräbnißplatz	955	12	19	55	19	55
	„ prot. Pfarrei	77	37	2	48	80	25
	„ Deserteur Carl Michel	5	9	—	11	5	20
	„ Consc. Jacob Lind	1	22	—	—	—	—
	„ „ Jacob Pabst	286	47	10	19	297	6
	„ „ Heinrich Obersheimer	226	20	7	51	234	11
	Mörsfeld, Gemeinde	236	20	8	28	244	48
	„ Armenfond	42	59	1	33	44	32
	„ kath. Kirche	95	29	3	23	95	23
	Münsterappel, Gemeinde	23	6	—	49	23	55
	„ Armenfond	4	16	—	8	4	24
	„ prot. Kirche	116	21	4	10	120	31
	„ Deserteur Johann Phil. Kolb	140	24	3	41	144	5
	„ widersp. Consc. Johann Endlich	55	14	1	59	57	13
	„ „ „ Valentin Kolb	95	17	2	35	97	52
	Niederhausen, Gemeinde	193	41	6	31	200	12
	„ Armenfond	60	17	2	9	62	26
	„ prot. Kirche	58	48	2	8	60	56
	Niedermoschel, Gemeinde	95	38	3	27	99	5
	„ für Getreidefonds	27	46	1	—	28	46

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1860. kr
228	Niedermoschel, für einen Begräbnißplatz		4	26	—	8	4	34
229	„ prot. Kirche		128	—	4	18	132	18
230	„ Deserteur Anschütz		5	35	—	12	5	47
231	Niefernheim, Gemeinde		87	39	3	9	90	48
232	„ Herr'sches Legat	*	103	49	3	43	103	43
233	„ für Getreidefonds		22	46	—	50	23	36
234	„ widersp. Consc. Jacob Franck		179	44	6	28	186	12
235	Oberndorf, Gemeinde		143	38	4	42	148	20
236	„ kath. Kirche		118	35	4	16	122	51
237	„ prot. Kirche		118	2	4	14	122	16
238	„ Deserteur Peter Linn		43	16	1	33	44	49
239	„ widersp. Consc. Georg Kron		302	—	10	52	312	52
240	Oberhausen, Gemeinde		86	57	3	8	90	5
241	„ Schulhausbaufond		480	—	17	13	497	13
242	Obermoschel, Gemeinde		215	16	7	21	222	37
243	„ Reparatur des Schulhauses	*	209	54	7	28	7	28
244	„ Armenfond		6	21	—	13	6	34
245	„ kath. Kirche		183	51	1	29	185	20
246	„ Consc. Johannes Schulz		1	31	—	4	1	35
247	„ „ Heinrich Schneider		287	2	10	18	297	20
248	„ „ Jacob Ransweiler		244	54	8	48	253	42
249	„ Deserteur Philipp Schuck		328	15	11	46	340	1
250	„ „ David Schmidt		12	43	—	28	13	11
251	„ „ Jacob Keiper		2	48	—	6	2	54
252	„ „ Carl Schlemmer		44	43	1	38	46	21
253	„ „ Carl Keiper		2	32	—	4	2	36
254	Odernheim, Gemeinde		156	36	5	18	161	54
255	„ prot. Kirche		14	4	—	30	14	34
256	„ Deserteur Scheib		429	36	15	28	445	4
257	„ „ Schick		966	32	34	45	1001	17
258	„ widersp. Consc. Carl Wevand		326	29	11	40	337	59
259	„ „ „ Jacob Hofmann		142	26	5	7	147	33
260	Orbis, Gemeinde		17	3	—	37	17	40
261	„ der Armenfond		303	2	10	53	313	55
262	„ Deserteur Johann Schebes		435	34	15	40	451	14
263	„ „ Adam Schilling		5	31	—	13	5	44
264	Oberwiesen, Gemeinde		36	—	1	18	37	18
265	„ Armenfond		185	23	6	38	192	1
266	„ Deserteur Jacob Dexheimer		17	2	—	36	17	38
267	Ottersheim, Gemeinde		96	15	3	28	99	43
268	„ Erziehungsanstalt		92	27	3	18	95	45
269	„ kath. Kirche		101	13	3	38	104	51
270	Ramsen, Gemeinde		123	3	4	24	127	27
271	„ für den widersp. Consc. Jacob Seißler		1563	3	55	32	1618	35
272	„ „ „ „ „ Anton Nicolaus		63	3	2	16	65	19
273	„ Deserteur Friedrich Michel		106	40	3	38	110	18

Chronol. Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.	Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahres 1860.
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
274	Rauhweiler, Gemeinde		44 13	1 06	45 19
275	„ prot. Kirche		56 32	3 8	59 40
276	„ Deserteur Valentin Theis		294 9	10 34	304 39
277	„ widerfp. Confc. Heinrich Maurer		154 31	5 34	160 5
278	Rehborn, Gemeinde		100 30	3 38	104 8
279	„ Armenfond		5 36	— 12	5 48
280	„ prot. Kirche		229 3	8 14	237 17
281	„ widerfp. Confc. Johann Angel		140 8	4 58	145 6
282	„ „ „ Peter Spenheimer		19 57	— 42	20 39
283	„ Deserteur Jacob Schappert		334 17	11 44	346 1
284	„ „ Adam Schweiger		98 28	3 31	101 54
285	„ „ Peter Schweiger		97 44	3 31	101 15
286	„ „ Anton Schappert		101 16	3 38	104 54
287	„ „ Philipp Bloch		33 43	1 12	36 55
288	„ widerfp. Confc. Peter Kraus		49 48	1 40	51 28
289	Rittershein, Gemeinde		246 45	8 52	255 37
290	„ für einen Vogelbuißplatz		60 21	17 7	17 7
291	„ der Armenfond		182 24	6 32	188 56
292	„ prot. Kirche		322 21	6 30	158 51
293	Rodenbach, Gemeinde		2 4	— 4	2 8
294	„ kath. Kirche		54 58	1 59	56 57
295	„ prot. Kirche		100 —	2 23	102 23
296	Rodenhausen, Gemeinde		332 45	6 36	18 24
297	„ Armenfond		117 99	4 14	121 53
298	„ prot. Kirche		9 35	— 21	9 56
299	„ Deserteur Heinrich Keller		5 52	— 13	6 5
300	„ „ Valentin Cop		67 51	2 27	70 18
301	„ „ Kaspar Graf		85 13	2 55	88 8
302	„ „ Peter Graf		322 41	11 39	334 20
303	„ „ Peter Gaß		90 41	2 58	93 39
304	„ „ Adam Kropp		19 36	— 43	20 19
305	„ widerfp. Confc. Johann Schmitt		410 15	13 56	424 11
306	„ „ „ Daniel Graf		322 50	11 35	334 25
307	„ „ „ Jacob Gaß		11 28	— 24	11 52
308	„ „ „ Urban Gabelmann		60 37	1 33	62 10
309	„ „ „ Valentin Backes		306 9	9 6	315 15
310	„ „ „ Johann Schen		495 51	17 49	513 40
311	„ „ „ Jacob Schen		20 54	— 45	21 39
312	„ „ „ Simon Rahmweiler		39 43	— 24	40 7
313	Rüssingen, Gemeinde		86 97	3 7	89 44
314	„ Confc. Anton Abel		322 46	11 37	334 23
315	„ „ Georg Peter		13 41	— 30	14 11
316	Ruppertsberg, Gemeinde		59 27	2 8	61 35
317	Schiersfeld, Gemeinde		107 52	3 53	111 45
318	„ prot. Kirche		253 26	8 37	259 41
319	„ widerfp. Confc. Johann Weber		808 40	29 3	837 43

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1860. kr
320	Schiersfeld, Deserteur Peter Kießhaber	352	35	12	41	365	16
321	Schönborn, Gemeinde	109	26	3	40	113	6
322	Sitters, Gemeinde	168	54	6	4	174	58
323	„ für Getreidefonds	48	31	1	46	50	17
324	„ prot. Kirche	44	32	1	37	46	9
325	Stahlberg, Gemeinde	7	37	—	16	7	53
326	Stauf, Gemeinde	134	52	4	51	139	43
327	„ für einen Schulfond	1278	59	30	14	1109	13
328	„ Armenfond	91	34	3	19	94	53
329	„ Deserteur Martin Becker	30	17	1	5	31	22
330	Standenbühl, Gemeinde	200	26	7	7	207	33
331	„ widersp. Conse. Andreas Debus	204	59	7	22	212	21
332	„ „ „ Anton Vigilius	9	1	—	19	9	20
333	„ Deserteur Heinrich Krauß	15	43	—	34	16	17
334	„ „ Adam Holzschneider	576	44	20	45	597	29
335	„ „ Jacob Schlosser	78	2	1	25	79	27
336	Steingruben, Gemeinde	26	12	—	56	27	8
337	Stetten, Gemeinde	879	54	31	37	911	31
338	„ Herstellung des Kirchthurmes	160	49	5	47	166	36
339	„ Schulhausbaufond	2728	57	86	29	2815	26
340	„ kath. Kirche	—	41	—	1	—	42
341	„ Deserteur Peter Weber	171	27	6	9	177	36
342	„ „ Philipp Mann	86	21	3	5	89	26
343	St. Alban, Gemeinde	258	34	9	19	267	53
344	„ prot. Kirche	257	35	9	18	266	53
345	„ Deserteur Frühahn	130	31	4	42	135	13
346	„ widersp. Conse. Peter Steitz	562	42	20	12	582	54
347	Teschenmoschel, Gemeinde	254	26	8	8	262	34
348	„ Deserteur Carl Rosenstein	3	14	—	7	3	21
349	Unkenbach, Gemeinde	619	28	20	49	640	17
350	„ Erlös aus Gemeindegütern	132	14	4	45	136	59
351	„ für Kirchenbauplatz	448	56	15	32	464	28
352	„ Armenfond	61	49	2	14	64	3
353	„ widersp. Conse. Leonhard Nies	304	20	9	51	314	11
354	Waldgrehweiler, Gemeinde	427	4	15	21	442	25
355	„ Deserteur Philipp Köhlert	129	23	4	38	134	1
356	Weitersweiler, Gemeinde	60	26	2	9	62	35
357	„ kath. Kirche	19	54	—	24	—	24
358	„ widersp. Conse. Johann Schacht	95	8	3	25	98	33
359	„ „ „ Johann Göbel	22	38	—	24	—	24
360	Würzweiler, Gemeinde	45	59	1	39	47	38
361	„ Deserteur Ludwig Engel	—	30	—	—	—	30
362	„ „ Ludwig Portz	61	37	2	14	63	51
363	Winterborn, Gemeinde	73	13	2	38	75	51
364	„ Armenfond	59	5	2	8	61	13
365	„ Deserteur Franz Zahn	2	18	—	4	2	22

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl.	Einlagen. kr.	Zinsen. fl.	Zinsen. kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl.	Guthaben am Ende des Jahres 1860. kr.
366	Zell, Gemeinde	91	6	3	17	94	23
367	„ Schulhausbaufond	22	16	—	48	23	4
368	„ für einen Begräbnißplatz	105	—	1	33	106	33
369	„ prot. Kirche	270	8	6	42	176	45
	Total	71355	5	2258	45	64409	46

VII. Landcommissariat Kusel.

1	Adenbach, Gemeinde	26	55	1	12	28	7
2	„ „ Restforderung der Möllenthiel'schen Erben	389	—	17	22	406	22
3	„ „ Fond zur Sicherung des Dorfes gegen Ueberschwemmungen	580	47	25	56	606	43
4	Albersbach, Gemeinde	455	28	20	19	475	47
5	„ „ Kassenvorrath	255	57	11	25	267	22
6	Albessen, Gemeinde	12	12	—	32	12	44
7	„ „ Feuerspritzenfond	9	26	—	25	9	51
8	„ „ Schulhauskellerbaufond	301	8	13	25	314	33
9	Altenglan, Gemeinde	237	1	10	34	247	35
10	„ „ Feuerspritzenfond	811	20	36	13	847	33
11	„ „ Straßenbaufond	1029	41	45	58	1075	39
12	„ „ für den Deserteur Georg Hoffmann	519	9	23	9	539	9
13	„ „ „ „ „ Christian Klein	51	4	2	16	53	20
14	„ prot. Kirche	49	42	2	14	51	56
15	„ „ „ Kirchenbaufond	25	—	—	39	25	39
16	„ „ Pfarrfond	3	44	—	11	3	41
17	Aschbach, Gemeinde	529	7	19	56	549	3
18	„ „ für den widersp. Consc. Franz Antoni	68	32	3	6	71	38
19	„ „ „ „ Deserteur Jacob Strauß	45	48	2	3	47	51
20	Becherbach, Gemeinde	13	26	—	3	13	29
21	„ „ für den widersp. Consc. Jacob Schlicher	137	32	6	9	143	41
22	„ „ „ „ „ „ Peter Kissel	1	41	—	5	1	46
23	Bedesbach, Gemeinde	1457	47	64	2	1521	49
24	„ „ Feuerspritzenfond	815	38	36	24	852	2
25	„ „ Fasselwiesen-Anschaffungsfond	307	53	13	45	321	38
26	Blaubach, Gemeinde	168	40	7	33	176	13
27	Bledesbach, Gemeinde	35	42	1	36	37	18
28	Börzweiler, „	21	57	—	50	22	47
29	Bosenbach, „	243	26	10	52	254	18
30	„ „ für den widersp. Consc. Chr. Rebenbach	236	1	10	32	246	33
31	„ „ „ „ „ „ Chr Rothenbusch	55	40	2	30	58	10
32	„ prot. Kirche	901	38	40	16	941	54
33	Bubach, Gemeinde	62	12	2	46	64	58
34	„ „ Feuerspritzenfond	176	16	1	58	1	58
35	„ „ für den Deserteur Jacob Hedbrich	49	48	2	14	52	2
36	Cronenberg, Gemeinde	34	15	1	31	35	46

Introduction		1
Chapter 1	Getting Started	3
	Installing Software	3
	Starting Up	4
	Using the Mouse	5
	Using the Keyboard	6
	Using Windows	7
	Using Menus	8
	Using Dialog Boxes	9
	Using Help	10
	Exiting Windows	11
Chapter 2	Working with Files	13
	Creating a New File	13
	Opening an Existing File	14
	Saving Your Work	15
	Printing Your Work	16
	Closing a File	17
	Working with Multiple Files	18
Chapter 3	Editing Text	21
	Selecting Text	21
	Cutting and Copying	22
	Pasting	23
	Undoing Changes	24
	Finding and Replacing	25
	Spell Checking	26
Chapter 4	Formatting Documents	29
	Setting Margins	29
	Choosing Fonts	30
	Paragraph Alignment	31
	Indents and Tabs	32
	Line Spacing	33
	Bullets and Numbering	34
Chapter 5	Working with Graphics	37
	Inserting Pictures	37
	Resizing and Moving	38
	Drawing Shapes	39
	Text Boxes	40
	Wrapping Text	41
Chapter 6	Tables	43
	Creating a Table	43
	Entering Data	44
	Adding Rows and Columns	45
	Deleting Rows and Columns	46
	Merging Cells	47
	Table Borders and Shading	48
Chapter 7	Mail Merge	51
	Creating a Data Source	51
	Writing the Letter	52
	Inserting Merge Fields	53
	Previewing Results	54
	Merging to Printer	55
	Merging to New Document	56
Chapter 8	Printing	59
	Printer Setup	59
	Page Setup	60
	Print Preview	61
	Printing Options	62
	Printing Envelopes	63
	Printing Labels	64
Chapter 9	Customizing	67
	Toolbars	67
	Keyboard Shortcuts	68
	Options	69
	Templates	70
	Styles	71
Chapter 10	Troubleshooting	73
	Common Problems	73
	Error Messages	74
	Recovering Files	75
	Repairing Installation	76
	Getting Support	77
Appendix A	Keyboard Reference	79
Appendix B	Glossary	81
Index		83

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. Xr	Zinsen. fl	Zinsen. Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1860. Xr
81	Gumbsweiler, Gemeinde für den Deserteur Nicolaus Bockohr	—	17	—	—	—	17
82	" " " " " " Peter Schmitt.	350	9	15	37	365	46
83	" " " " " " Jacob Reiß .	123	12	5	30	128	42
84	Hochenbach, Gemeinde	181	42	8	7	189	49
85	Haschbach, Gemeinde	308	6	13	45	321	51
86	" " Schulfond	167	17	7	28	174	45
87	Hefersweiler, Gemeinde	99	34	4	27	104	1
88	" " für den Deserteur Jacob Frank .	3	11	—	8	3	19
89	" " " " " " Valentin Frank	7	33	—	21	7	54
90	Heinzenhausen, Gemeinde	93	37	4	12	97	49
91	" " Schulhausbaufond	5	3	—	13	5	16
92	" " für den wid. Consc. Franz Mayer	58	6	2	35	60	41
93	Herchweiler, Gemeinde	87	58	3	56	91	54
94	" " Feuerspritzenfond	2	17	—	5	2	22
95	" Petersheim, Gemeinde	337	13	15	2	352	15
96	" " " für den abwes. Friedr. Kirch *	42	11	1	6	1	6
97	" " " Feuerspritzenfond . *	15	19	—	—	—	—
98	Hinzweiler, Gemeinde	400	36	8	51	409	27
99	" prot. Pfarrfond . . . . . *	453	17	19	45	453	15
100	" " Kirche . . . . . *	522	51	22	47	522	47
101	Hohenöllen, Gemeinde	153	4	5	57	159	1
102	" " Pfarrhausbaufond . . . . . *	38	18	1	1	1	1
103	" " für den Deserteur Heinr. Peter Baus	183	26	8	11	191	37
104	" " " " " Jacob Berg . .	1	47	—	3	1	50
105	" " " " widersp. Consc. Friedrich Geib	83	1	1	49	84	50
106	Hoof, Gemeinde	138	55	4	49	143	44
107	" " Feuerspritzenfond . . . . . *	486	19	5	26	5	26
108	Horschbach, Gemeinde	121	56	5	27	127	23
109	" " für den Deserteur Heinrich Jacob und den widersp. Consc. Johann Jacob.	174	27	7	47	182	14
110	" " für den widersp. Consc. Jacob Reiß	119	49	3	51	123	40
111	" " " " Deserteur Adam Schmitt .	81	56	3	39	85	35
112	" Elzweiler, Gemeinde	293	3	13	5	306	8
113	" " prot. Kirche	112	27	5	2	117	29
114	Hundheim, Gemeinde	122	39	1	55	124	34
115	Hüffler, Gemeinde	159	54	7	8	167	2
116	" " für den Deserteur Peter Lauer . .	162	15	7	14	169	29
117	Jettenbach, Gemeinde	81	58	3	39	85	37
118	" " für den widersp. Consc. Heinr. Göddel	—	29	—	—	—	29
119	" " " " " " Philipp Fickert	1	40	—	5	1	45
120	" " " " " " Carl Schneider	256	57	11	28	268	25
121	" " " " " " Johannes Appel	259	—	11	34	270	34
122	" " " " Deserteur Heinrich Schneider	258	40	11	34	270	14
123	" " " " " " Carl Huff . .	308	47	12	38	321	25
124	Kaulbach, Gemeinde	49	36	2	13	51	49
125	" " für den Deserteur Heinrich Redenbach .	5	16	—	14	5	30

Item	Description	Amount	Unit	Unit Price	Total
1	Mobilization and Demobilization	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
2	Furnish and Install Temporary Erosion Control Measures, Including Silt Fence, Inlet Protection, Stabilized Construction Entrance, Temporary Seeding, Mulching, and Maintenance	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
3	Clearing and Grubbing of Trees, Brush, Stumps, and Debris	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
4	Excavation and Grading for Roadway, Including Cut, Fill, and Subgrade Preparation	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
5	Furnish and Place Aggregate Base Course, Including Compaction and Testing	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
6	Furnish and Place Asphalt Pavement, Including Tack Coat and Compaction	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
7	Furnish and Install Concrete Curb and Gutter	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
8	Furnish and Install Concrete Sidewalk, Including Ramps and Detectable Warning Surfaces	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
9	Furnish and Install Storm Drainage Pipe, Including Trenching, Bedding, and Backfill	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
10	Furnish and Install Storm Drainage Inlets, Manholes, and Junction Boxes	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
11	Furnish and Install Water Main, Including Trenching, Bedding, Backfill, and Pressure Testing	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
12	Furnish and Install Water Service Connections, Including Corporation Stops, Curb Stops, and Meter Boxes	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
13	Furnish and Install Fire Hydrants, Including Valves and Thrust Blocking	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
14	Furnish and Install Sanitary Sewer Main, Including Trenching, Bedding, Backfill, and Testing	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
15	Furnish and Install Sanitary Sewer Manholes, Including Frames, Covers, and Channels	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
16	Furnish and Install Sanitary Sewer Service Connections, Including Wyes and Risers	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
17	Furnish and Install Traffic Signs, Including Posts, Mounting Hardware, and Reflective Sheeting	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
18	Furnish and Install Pavement Markings, Including Striping, Stop Bars, Crosswalks, and Arrows	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
19	Furnish and Install Street Lighting, Including Poles, Luminaires, Conduit, and Wiring	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
20	Furnish and Install Traffic Signal Equipment, Including Controller, Detection, and Interconnect	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
21	Furnish and Install Landscaping, Including Topsoil, Seeding, Sodding, Trees, Shrubs, and Irrigation	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
22	Furnish and Install Retaining Wall, Including Footings, Reinforcement, and Backfill	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
23	Furnish and Install Guardrail, Including Posts, Rail, and Terminal Sections	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
24	Furnish and Install Fencing, Including Posts, Rails, Mesh, and Gates	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
25	Furnish and Install Mailboxes, Including Posts and Mounting Hardware	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
26	Furnish and Install Utility Conduit, Including Trenching, Bedding, and Backfill	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
27	Furnish and Install Electrical Service, Including Transformer, Meter, and Panel	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
28	Furnish and Install Telephone and Cable Television Service, Including Trenching and Backfill	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
29	Furnish and Install Gas Service, Including Trenching, Bedding, and Backfill	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
30	Furnish and Install Fiber Optic Cable, Including Trenching, Bedding, and Backfill	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
31	Furnish and Install Pedestrian Signals, Including Poles, Heads, and Push Buttons	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
32	Furnish and Install Bicycle Lane Markings, Including Striping, Symbols, and Signs	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
33	Furnish and Install Bus Shelter, Including Foundation, Roofing, and Seating	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
34	Furnish and Install Bus Stop Signs, Including Posts and Mounting Hardware	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
35	Furnish and Install Transit Signal Priority Equipment, Including Detection and Controller	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
36	Furnish and Install Variable Message Signs, Including Foundation, Mounting, and Wiring	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
37	Furnish and Install Closed Circuit Television Cameras, Including Poles, Mounting, and Wiring	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
38	Furnish and Install Emergency Vehicle Preemption Equipment, Including Detection and Controller	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
39	Furnish and Install Weather Information Systems, Including Sensors and Mounting	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00
40	Furnish and Install Traffic Counting Equipment, Including Loops and Controller	1	LS	$ 1,000.00	$ 1,000.00

| Item | | |

Subject	Page
Ohio	A-1
Oklahoma	A-1
Oregon	A-1
Pennsylvania	A-1
Rhode Island	A-1
South Carolina	A-1
South Dakota	A-1
Tennessee	A-1
Texas	A-1
Utah	A-1
Vermont	A-1
Virginia	A-1
Washington	A-1
West Virginia	A-1
Wisconsin	A-1
Wyoming	A-1
Zoning	A-1

Table I.		
Table II.		
Table III.		
Table IV.		
Table V.		
Table VI.		
Table VII.		
Table VIII.		
Table IX.		
Table X.		
Table XI.		
Table XII.		
Table XIII.		
Table XIV.		
Table XV.		
Table XVI.		
Table XVII.		
Table XVIII.		
Table XIX.		
Table XX.		
Table XXI.		
Table XXII.		
Table XXIII.		
Table XXIV.		
Table XXV.		
Table XXVI.		
Table XXVII.		
Table XXVIII.		
Table XXIX.		
Table XXX.		
Table XXXI.		
Table XXXII.		
Table XXXIII.		
Table XXXIV.		
Table XXXV.		
Table XXXVI.		
Table XXXVII.		
Table XXXVIII.		
Table XXXIX.		
Table XL.		
Table XLI.		
Table XLII.		
Table XLIII.		
Table XLIV.		
Table XLV.		
Table XLVI.		
Table XLVII.		
Table XLVIII.		
Table XLIX.		
Table L.		
Table LI.		
Table LII.		
Table LIII.		
Table LIV.		
Table LV.		
Table LVI.		
Table LVII.		
Table LVIII.		
Table LIX.		
Table LX.		
Table LXI.		
Table LXII.		
Table LXIII.		
Table LXIV.		
Table LXV.		
Table LXVI.		
Table LXVII.		
Table LXVIII.		
Table LXIX.		
Table LXX.		
Table LXXI.		
Table LXXII.		
Table LXXIII.		
Table LXXIV.		
Table LXXV.		
Table LXXVI.		
Table LXXVII.		
Table LXXVIII.		
Table LXXIX.		
Table LXXX.		
Table LXXXI.		
Table LXXXII.		
Table LXXXIII.		
Table LXXXIV.		
Table LXXXV.		
Table LXXXVI.		
Table LXXXVII.		
Table LXXXVIII.		
Table LXXXIX.		
Table XC.		
Table XCI.		
Table XCII.		
Table XCIII.		
Table XCIV.		
Table XCV.		
Table XCVI.		
Table XCVII.		
Table XCVIII.		
Table XCIX.		
Table C.		
Table CI.		
Table CII.		
Table CIII.		
Table CIV.		
Table CV.		
Table CVI.		
Table CVII.		
Table CVIII.		
Table CIX.		
Table CX.		
Table CXI.		
Table CXII.		
Table CXIII.		
Table CXIV.		
Table CXV.		
Table CXVI.		
Table CXVII.		
Table CXVIII.		
Table CXIX.		
Table CXX.		
Table CXXI.		
Table CXXII.		
Table CXXIII.		
Table CXXIV.		
Table CXXV.		
Table CXXVI.		
Table CXXVII.		
Table CXXVIII.		
Table CXXIX.		
Table CXXX.		
Table CXXXI.		
Table CXXXII.		
Table CXXXIII.		
Table CXXXIV.		
Table CXXXV.		
Table CXXXVI.		
Table CXXXVII.		
Table CXXXVIII.		
Table CXXXIX.		
Table CXL.		
Table CXLI.		
Table CXLII.		
Table CXLIII.		
Table CXLIV.		
Table CXLV.		
Table CXLVI.		
Table CXLVII.		
Table CXLVIII.		
Table CXLIX.		
Table CL.		
Table CLI.		
Table CLII.		
Table CLIII.		
Table CLIV.		
Table CLV.		
Table CLVI.		
Table CLVII.		
Table CLVIII.		
Table CLIX.		
Table CLX.		
Table CLXI.		
Table CLXII.		
Table CLXIII.		
Table CLXIV.		
Table CLXV.		
Table CLXVI.		
Table CLXVII.		
Table CLXVIII.		
Table CLXIX.		
Table CLXX.		
Table CLXXI.		
Table CLXXII.		
Table CLXXIII.		
Table CLXXIV.		
Table CLXXV.		
Table CLXXVI.		
Table CLXXVII.		
Table CLXXVIII.		
Table CLXXIX.		
Table CLXXX.		
Table CLXXXI.		
Table CLXXXII.		
Table CLXXXIII.		
Table CLXXXIV.		
Table CLXXXV.		
Table CLXXXVI.		
Table CLXXXVII.		
Table CLXXXVIII.		
Table CLXXXIX.		
Table CXC.		
Table CXCI.		
Table CXCII.		
Table CXCIII.		
Table CXCIV.		
Table CXCV.		
Table CXCVI.		
Table CXCVII.		
Table CXCVIII.		
Table CXCIX.		
Table CC.		
Table CCI.		
Table CCII.		
Table CCIII.		
Table CCIV.		
Table CCV.		
Table CCVI.		
Table CCVII.		
Table CCVIII.		
Table CCIX.		
Table CCX.		
Table CCXI.		
Table CCXII.		
Table CCXIII.		
Table CCXIV.		
Table CCXV.		
Table CCXVI.		
Table CCXVII.		
Table CCXVIII.		
Table CCXIX.		
Table CCXX.		
Table CCXXI.		
Table CCXXII.		
Table CCXXIII.		
Table CCXXIV.		
Table CCXXV.		
Table CCXXVI.		
Table CCXXVII.		
Table CCXXVIII.		
Table CCXXIX.		
Table CCXXX.		
Table CCXXXI.		
Table CCXXXII.		
Table CCXXXIII.		
Table CCXXXIV.		
Table CCXXXV.		
Table CCXXXVI.		
Table CCXXXVII.		
Table CCXXXVIII.		
Table CCXXXIX.		
Table CCXL.		
Table CCXLI.		
Table CCXLII.		
Table CCXLIII.		
Table CCXLIV.		
Table CCXLV.		
Table CCXLVI.		
Table CCXLVII.		
Table CCXLVIII.		
Table CCXLIX.		
Table CCL.		
Table CCLI.		
Table CCLII.		
Table CCLIII.		
Table CCLIV.		
Table CCLV.		
Table CCLVI.		
Table CCLVII.		
Table CCLVIII.		
Table CCLIX.		
Table CCLX.		
Table CCLXI.		
Table CCLXII.		
Table CCLXIII.		
Table CCLXIV.		
Table CCLXV.		
Table CCLXVI.		
Table CCLXVII.		
Table CCLXVIII.		
Table CCLXIX.		
Table CCLXX.		
Table CCLXXI.		
Table CCLXXII.		
Table CCLXXIII.		
Table CCLXXIV.		
Table CCLXXV.		
Table CCLXXVI.		
Table CCLXXVII.		
Table CCLXXVIII.		
Table CCLXXIX.		
Table CCLXXX.		
Table CCLXXXI.		
Table CCLXXXII.		
Table CCLXXXIII.		
Table CCLXXXIV.		
Table CCLXXXV.		
Table CCLXXXVI.		
Table CCLXXXVII.		
Table CCLXXXVIII.		
Table CCLXXXIX.		
Table CCXC.		
Table CCXCI.		
Table CCXCII.		
Table CCXCIII.		
Table CCXCIV.		
Table CCXCV.		
Table CCXCVI.		
Table CCXCVII.		
Table CCXCVIII.		
Table CCXCIX.		
Table CCC.		
Table CCCI.		
Table CCCII.		
Table CCCIII.		
Table CCCIV.		
Table CCCV.		
Table CCCVI.		
Table CCCVII.		
Table CCCVIII.		
Table CCCIX.		
Table CCCX.		
Table CCCXI.		
Table CCCXII.		
Table CCCXIII.		
Table CCCXIV.		
Table CCCXV.		
Table CCCXVI.		
Table CCCXVII.		
Table CCCXVIII.		
Table CCCXIX.		
Table CCCXX.		
Table CCCXXI.		
Table CCCXXII.		
Table CCCXXIII.		
Table CCCXXIV.		
Table CCCXXV.		
Table CCCXXVI.		
Table CCCXXVII.		
Table CCCXXVIII.		
Table CCCXXIX.		
Table CCCXXX.		
Table CCCXXXI.		
Table CCCXXXII.		
Table CCCXXXIII.		
Table CCCXXXIV.		
Table CCCXXXV.		
Table CCCXXXVI.		
Table CCCXXXVII.		
Table CCCXXXVIII.		
Table CCCXXXIX.		
Table CCCXL.		
Table CCCXLI.		
Table CCCXLII.		
Table CCCXLIII.		
Table CCCXLIV.		
Table CCCXLV.		
Table CCCXLVI.		
Table CCCXLVII.		
Table CCCXLVIII.		
Table CCCXLIX.		
Table CCCL.		
Table CCCLI.		
Table CCCLII.		
Table CCCLIII.		
Table CCCLIV.		
Table CCCLV.		
Table CCCLVI.		
Table CCCLVII.		
Table CCCLVIII.		
Table CCCLIX.		
Table CCCLX.		
Table CCCLXI.		
Table CCCLXII.		
Table CCCLXIII.		
Table CCCLXIV.		
Table CCCLXV.		
Table CCCLXVI.		
Table CCCLXVII.		
Table CCCLXVIII.		
Table CCCLXIX.		
Table CCCLXX.		
Table CCCLXXI.		
Table CCCLXXII.		
Table CCCLXXIII.		
Table CCCLXXIV.		
Table CCCLXXV.		
Table CCCLXXVI.		
Table CCCLXXVII.		
Table CCCLXXVIII.		
Table CCCLXXIX.		
Table CCCLXXX.		
Table CCCLXXXI.		
Table CCCLXXXII.		
Table CCCLXXXIII.		
Table CCCLXXXIV.		
Table CCCLXXXV.		
Table CCCLXXXVI.		
Table CCCLXXXVII.		
Table CCCLXXXVIII.		
Table CCCLXXXIX.		
Table CCCXC.		
Table CCCXCI.		
Table CCCXCII.		
Table CCCXCIII.		
Table CCCXCIV.		
Table CCCXCV.		
Table CCCXCVI.		
Table CCCXCVII.		
Table CCCXCVIII.		
Table CCCXCIX.		
Table CCCC.		
Table CCCCI.		
Table CCCCII.		
Table CCCCIII.		
Table CCCCIV.		
Table CCCCV.		
Table CCCCVI.		
Table CCCCVII.		
Table CCCCVIII.		
Table CCCCIX.		
Table CCCCX.		
Table CCCCXI.		
Table CCCCXII.		
Table CCCCXIII.		
Table CCCCXIV.		
Table CCCCXV.		
Table CCCCXVI.		
Table CCCCXVII.		
Table CCCCXVIII.		
Table CCCCXIX.		
Table CCCCXX.		
Table CCCCXXI.		
Table CCCCXXII.		
Table CCCCXXIII.		
Table CCCCXXIV.		
Table CCCCXXV.		
Table CCCCXXVI.		
Table CCCCXXVII.		
Table CCCCXXVIII.		
Table CCCCXXIX.		
Table CCCCXXX.		
Table CCCCXXXI.		
Table CCCCXXXII.		
Table CCCCXXXIII.		
Table CCCCXXXIV.		
Table CCCCXXXV.		
Table CCCCXXXVI.		
Table CCCCXXXVII.		
Table CCCCXXXVIII.		
Table CCCCXXXIX.		
Table CCCCXL.		
Table CCCCXLI.		
Table CCCCXLII.		
Table CCCCXLIII.		
Table CCCCXLIV.		
Table CCCCXLV.		
Table CCCCXLVI.		
Table CCCCXLVII.		
Table CCCCXLVIII.		
Table CCCCXLIX.		
Table CCCCL.		
Table CCCCLI.		
Table CCCCLII.		
Table CCCCLIII.		
Table CCCCLIV.		
Table CCCCLV.		
Table CCCCLVI.		
Table CCCCLVII.		
Table CCCCLVIII.		
Table CCCCLIX.		
Table CCCCLX.		
Table CCCCLXI.		
Table CCCCLXII.		
Table CCCCLXIII.		
Table CCCCLXIV.		
Table CCCCLXV.		
Table CCCCLXVI.		
Table CCCCLXVII.		
Table CCCCLXVIII.		
Table CCCCLXIX.		
Table CCCCLXX.		
Table CCCCLXXI.		
Table CCCCLXXII.		
Table CCCCLXXIII.		
Table CCCCLXXIV.		
Table CCCCLXXV.		
Table CCCCLXXVI.		
Table CCCCLXXVII.		
Table CCCCLXXVIII.		
Table CCCCLXXIX.		
Table CCCCLXXX.		
Table CCCCLXXXI.		
Table CCCCLXXXII.		
Table CCCCLXXXIII.		
Table CCCCLXXXIV.		
Table CCCCLXXXV.		
Table CCCCLXXXVI.		
Table CCCCLXXXVII.		
Table CCCCLXXXVIII.		
Table CCCCLXXXIX.		
Table CCCCXC.		
Table CCCCXCI.		
Table CCCCXCII.		
Table CCCCXCIII.		
Table CCCCXCIV.		
Table CCCCXCV.		
Table CCCCXCVI.		
Table CCCCXCVII.		
Table CCCCXCVIII.		
Table CCCCXCIX.		
Table D.		
Table DI.		
Table DII.		
Table DIII.		
Table DIV.		
Table DV.		
Table DVI.		
Table DVII.		
Table DVIII.		
Table DIX.		
Table DX.		
Table DXI.		
Table DXII.		
Table DXIII.		
Table DXIV.		
Table DXV.		
Table DXVI.		
Table DXVII.		
Table DXVIII.		
Table DXIX.		
Table DXX.		
Table DXXI.		
Table DXXII.		
Table DXXIII.		
Table DXXIV.		
Table DXXV.		
Table DXXVI.		
Table DXXVII.		
Table DXXVIII.		
Table DXXIX.		
Table DXXX.		
Table DXXXI.		
Table DXXXII.		
Table DXXXIII.		
Table DXXXIV.		
Table DXXXV.		
Table DXXXVI.		
Table DXXXVII.		
Table DXXXVIII.		
Table DXXXIX.		
Table DXL.		
Table DXLI.		
Table DXLII.		
Table DXLIII.		
Table DXLIV.		
Table DXLV.		
Table DXLVI.		
Table DXLVII.		
Table DXLVIII.		
Table DXLIX.		
Table DL.		
Table DLI.		
Table DLII.		
Table DLIII.		
Table DLIV.		
Table DLV.		
Table DLVI.		
Table DLVII.		
Table DLVIII.		
Table DLIX.		
Table DLX.		
Table DLXI.		
Table DLXII.		
Table DLXIII.		
Table DLXIV.		
Table DLXV.		
Table DLXVI.		
Table DLXVII.		
Table DLXVIII.		
Table DLXIX.		
Table DLXX.		
Table DLXXI.		
Table DLXXII.		
Table DLXXIII.		
Table DLXXIV.		
Table DLXXV.		
Table DLXXVI.		
Table DLXXVII.		
Table DLXXVIII.		
Table DLXXIX.		
Table DLXXX.		
Table DLXXXI.		
Table DLXXXII.		
Table DLXXXIII.		
Table DLXXXIV.		
Table DLXXXV.		
Table DLXXXVI.		
Table DLXXXVII.		
Table DLXXXVIII.		
Table DLXXXIX.		
Table DXC.		
Table DXCI.		
Table DXCII.		
Table DXCIII.		
Table DXCIV.		
Table DXCV.		
Table DXCVI.		
Table DXCVII.		
Table DXCVIII.		
Table DXCIX.		
Table DC.		
Table DCI.		
Table DCII.		
Table DCIII.		
Table DCIV.		
Table DCV.		
Table DCVI.		
Table DCVII.		
Table DCVIII.		
Table DCIX.		
Table DCX.		
Table DCXI.		
Table DCXII.		
Table DCXIII.		
Table DCXIV.		
Table DCXV.		
Table DCXVI.		
Table DCXVII.		
Table DCXVIII.		
Table DCXIX.		
Table DCXX.		
Table DCXXI.		
Table DCXXII.		
Table DCXXIII.		
Table DCXXIV.		
Table DCXXV.		
Table DCXXVI.		
Table DCXXVII.		
Table DCXXVIII.		
Table DCXXIX.		
Table DCXXX.		
Table DCXXXI.		
Table DCXXXII.		
Table DCXXXIII.		
Table DCXXXIV.		
Table DCXXXV.		
Table DCXXXVI.		
Table DCXXXVII.		
Table DCXXXVIII.		
Table DCXXXIX.		
Table DCXL.		
Table DCXLI.		
Table DCXLII.		
Table DCXLIII.		
Table DCXLIV.		
Table DCXLV.		
Table DCXLVI.		
Table DCXLVII.		
Table DCXLVIII.		
Table DCXLIX.		
Table DCL.		
Table DCLI.		
Table DCLII.		
Table DCLIII.		
Table DCLIV.		
Table DCLV.		
Table DCLVI.		
Table DCLVII.		
Table DCLVIII.		
Table DCLIX.		
Table DCLX.		
Table DCLXI.		
Table DCLXII.		
Table DCLXIII.		
Table DCLXIV.		
Table DCLXV.		
Table DCLXVI.		
Table DCLXVII.		
Table DCLXVIII.		
Table DCLXIX.		
Table DCLXX.		
Table DCLXXI.		
Table DCLXXII.		
Table DCLXXIII.		
Table DCLXXIV.		
Table DCLXXV.		
Table DCLXXVI.		
Table DCLXXVII.		
Table DCLXXVIII.		
Table DCLXXIX.		
Table DCLXXX.		
Table DCLXXXI.		
Table DCLXXXII.		
Table DCLXXXIII.		
Table DCLXXXIV.		
Table DCLXXXV.		
Table DCLXXXVI.		
Table DCLXXXVII.		
Table DCLXXXVIII.		
Table DCLXXXIX.		
Table DCXC.		
Table DCXCI.		
Table DCXCII.		
Table DCXCIII.		
Table DCXCIV.		
Table DCXCV.		
Table DCXCVI.		
Table DCXCVII.		
Table DCXCVIII.		
Table DCXCIX.		
Table DCC.		
Table DCCI.		
Table DCCII.		
Table DCCIII.		
Table DCCIV.		
Table DCCV.		
Table DCCVI.		
Table DCCVII.		
Table DCCVIII.		
Table DCCIX.		
Table DCCX.		
Table DCCXI.		
Table DCCXII.		
Table DCCXIII.		
Table DCCXIV.		
Table DCCXV.		
Table DCCXVI.		
Table DCCXVII.		
Table DCCXVIII.		
Table DCCXIX.		
Table DCCXX.		
Table DCCXXI.		
Table DCCXXII.		
Table DCCXXIII.		
Table DCCXXIV.		
Table DCCXXV.		
Table DCCXXVI.		
Table DCCXXVII.		
Table DCCXXVIII.		
Table DCCXXIX.		
Table DCCXXX.		
Table DCCXXXI.		
Table DCCXXXII.		
Table DCCXXXIII.		
Table DCCXXXIV.		
Table DCCXXXV.		
Table DCCXXXVI.		
Table DCCXXXVII.		
Table DCCXXXVIII.		
Table DCCXXXIX.		
Table DCCXL.		
Table DCCXLI.		
Table DCCXLII.		
Table DCCXLIII.		
Table DCCXLIV.		
Table DCCXLV.		
Table DCCXLVI.		
Table DCCXLVII.		
Table DCCXLVIII.		
Table DCCXLIX.		
Table DCCL.		
Table DCCLI.		
Table DCCLII.		
Table DCCLIII.		
Table DCCLIV.		
Table DCCLV.		
Table DCCLVI.		
Table DCCLVII.		
Table DCCLVIII.		
Table DCCLIX.		
Table DCCLX.		
Table DCCLXI.		
Table DCCLXII.		
Table DCCLXIII.		
Table DCCLXIV.		
Table DCCLXV.		
Table DCCLXVI.		
Table DCCLXVII.		
Table DCCLXVIII.		
Table DCCLXIX.		
Table DCCLXX.		
Table DCCLXXI.		
Table DCCLXXII.		
Table DCCLXXIII.		
Table DCCLXXIV.		
Table DCCLXXV.		
Table DCCLXXVI.		
Table DCCLXXVII.		
Table DCCLXXVIII.		
Table DCCLXXIX.		
Table DCCLXXX.		
Table DCCLXXXI.		
Table DCCLXXXII.		
Table DCCLXXXIII.		
Table DCCLXXXIV.		
Table DCCLXXXV.		
Table DCCLXXXVI.		
Table DCCLXXXVII.		
Table DCCLXXXVIII.		
Table DCCLXXXIX.		
Table DCCXC.		
Table DCCXCI.		
Table DCCXCII.		
Table DCCXCIII.		
Table DCCXCIV.		
Table DCCXCV.		
Table DCCXCVI.		
Table DCCXCVII.		
Table DCCXCVIII.		
Table DCCXCIX.		
Table DCCC.		
Table DCCCI.		
Table DCCCII.		
Table DCCCIII.		
Table DCCCIV.		
Table DCCCV.		
Table DCCCVI.		
Table DCCCVII.		
Table DCCCVIII.		
Table DCCCIX.		
Table DCCCX.		
Table DCCCXI.		
Table DCCCXII.		
Table DCCCXIII.		
Table DCCCXIV.		
Table DCCCXV.		
Table DCCCXVI.		
Table DCCCXVII.		
Table DCCCXVIII.		
Table DCCCXIX.		
Table DCCCXX.		
Table DCCCXXI.		
Table DCCCXXII.		
Table DCCCXXIII.		
Table DCCCXXIV.		
Table DCCCXXV.		
Table DCCCXXVI.		
Table DCCCXXVII.		
Table DCCCXXVIII.		
Table DCCCXXIX.		
Table DCCCXXX.		
Table DCCCXXXI.		
Table DCCCXXXII.		
Table DCCCXXXIII.		
Table DCCCXXXIV.		
Table DCCCXXXV.		
Table DCCCXXXVI.		
Table DCCCXXXVII.		
Table DCCCXXXVIII.		
Table DCCCXXXIX.		
Table DCCCXL.		
Table DCCCXLI.		
Table DCCCXLII.		
Table DCCCXLIII.		
Table DCCCXLIV.		
Table DCCCXLV.		
Table DCCCXLVI.		
Table DCCCXLVII.		
Table DCCCXLVIII.		
Table DCCCXLIX.		
Table DCCCL.		
Table DCCCLI.		
Table DCCCLII.		
Table DCCCLIII.		
Table DCCCLIV.		
Table DCCCLV.		
Table DCCCLVI.		
Table DCCCLVII.		
Table DCCCLVIII.		
Table DCCCLIX.		
Table DCCCLX.		
Table DCCCLXI.		
Table DCCCLXII.		
Table DCCCLXIII.		
Table DCCCLXIV.		
Table DCCCLXV.		
Table DCCCLXVI.		
Table DCCCLXVII.		
Table DCCCLXVIII.		
Table DCCCLXIX.		
Table DCCCLXX.		
Table DCCCLXXI.		
Table DCCCLXXII.		
Table DCCCLXXIII.		
Table DCCCLXXIV.		
Table DCCCLXXV.		
Table DCCCLXXVI.		
Table DCCCLXXVII.		
Table DCCCLXXVIII.		
Table DCCCLXXIX.		
Table DCCCLXXX.		
Table DCCCLXXXI.		
Table DCCCLXXXII.		
Table DCCCLXXXIII.		
Table DCCCLXXXIV.		
Table DCCCLXXXV.		
Table DCCCLXXXVI.		
Table DCCCLXXXVII.		
Table DCCCLXXXVIII.		
Table DCCCLXXXIX.		
Table DCCCXC.		
Table DCCCXCI.		
Table DCCCXCII.		
Table DCCCXCIII.		
Table DCCCXCIV.		
Table DCCCXCV.		
Table DCCCXCVI.		
Table DCCCXCVII.		
Table DCCCXCVIII.		
Table DCCCXCIX.		
Table DCCCC.		
Table DCCCCI.		
Table DCCCCII.		
Table DCCCCIII.		
Table DCCCCIV.		
Table DCCCCV.		
Table DCCCCVI.		
Table DCCCCVII.		
Table DCCCCVIII.		
Table DCCCCIX.		
Table DCCCCX.		
Table DCCCCXI.		
Table DCCCCXII.		
Table DCCCCXIII.		
Table DCCCCXIV.		
Table DCCCCXV.		
Table DCCCCXVI.		
Table DCCCCXVII.		
Table DCCCCXVIII.		
Table DCCCCXIX.		
Table DCCCCXX.		
Table DCCCCXXI.		
Table DCCCCXXII.		
Table DCCCCXXIII.		
Table DCCCCXXIV.		
Table DCCCCXXV.		
Table DCCCCXXVI.		
Table DCCCCXXVII.		
Table DCCCCXXVIII.		
Table DCCCCXXIX.		
Table DCCCCXXX.		
Table DCCCCXXXI.		
Table DCCCCXXXII.		
Table DCCCCXXXIII.		
Table DCCCCXXXIV.		
Table DCCCCXXXV.		
Table DCCCCXXXVI.		
Table DCCCCXXXVII.		
Table DCCCCXXXVIII.		
Table DCCCCXXXIX.		
Table DCCCCXL.		
Table DCCCCXLI.		
Table DCCCCXLII.		
Table DCCCCXLIII.		
Table DCCCCXLIV.		
Table DCCCCXLV.		
Table DCCCCXLVI.		
Table DCCCCXLVII.		
Table DCCCCXLVIII.		
Table DCCCCXLIX.		
Table DCCCCL.		
Table DCCCCLI.		
Table DCCCCLII.		
Table DCCCCLIII.		
Table DCCCCLIV.		
Table DCCCCLV.		
Table DCCCCLVI.		
Table DCCCCLVII.		
Table DCCCCLVIII.		
Table DCCCCLIX.		
Table DCCCCLX.		
Table DCCCCLXI.		
Table DCCCCLXII.		
Table DCCCCLXIII.		
Table DCCCCLXIV.		
Table DCCCCLXV.		
Table DCCCCLXVI.		
Table DCCCCLXVII.		
Table DCCCCLXVIII.		
Table DCCCCLXIX.		
Table DCCCCLXX.		
Table DCCCCLXXI.		
Table DCCCCLXXII.		
Table DCCCCLXXIII.		
Table DCCCCLXXIV.		
Table DCCCCLXXV.		
Table DCCCCLXXVI.		
Table DCCCCLXXVII.		
Table DCCCCLXXVIII.		
Table DCCCCLXXIX.		
Table DCCCCLXXX.		
Table DCCCCLXXXI.		
Table DCCCCLXXXII.		
Table DCCCCLXXXIII.		
Table DCCCCLXXXIV.		
Table DCCCCLXXXV.		
Table DCCCCLXXXVI.		
Table DCCCCLXXXVII.		
Table DCCCCLXXXVIII.		
Table DCCCCLXXXIX.		
Table DCCCCXC.		
Table DCCCCXCI.		
Table DCCCCXCII.		
Table DCCCCXCIII.		
Table DCCCCXCIV.		
Table DCCCCXCV.		
Table DCCCCXCVI.		
Table DCCCCXCVII.		
Table DCCCCXCVIII.		
Table DCCCCXCIX.		
Table M.		
Table MI.		
Table MII.		
Table MIII.		
Table MIV.		
Table MV.		
Table MVI.		
Table MVII.		
Table MVIII.		
Table MIX.		
Table MX.		
Table MXI.		
Table MXII.		
Table MXIII.		
Table MXIV.		
Table MXV.		
Table MXVI.		
Table MXVII.		
Table MXVIII.		
Table MXIX.		
Table MXX.		
Table MXXI.		
Table MXXII.		
Table MXXIII.		
Table MXXIV.		
Table MXXV.		
Table MXXVI.		
Table MXXVII.		
Table MXXVIII.		
Table MXXIX.		
Table MXXX.		
Table MXXXI.		
Table MXXXII.		
Table MXXXIII.		
Table MXXXIV.		
Table MXXXV.		
Table MXXXVI.		
Table MXXXVII.		
Table MXXXVIII.		
Table MXXXIX.		
Table MXL.		
Table MXLI.		
Table MXLII.		
Table MXLIII.		
Table MXLIV.		
Table MXLV.		
Table MXLVI.		
Table MXLVII.		
Table MXLVIII.		
Table MXLIX.		
Table ML.		
Table MLI.		
Table MLII.		
Table MLIII.		
Table MLIV.		
Table MLV.		
Table MLVI.		
Table MLVII.		
Table MLVIII.		
Table MLIX.		
Table MLX.		
Table MLXI.		
Table MLXII.		
Table MLXIII.		
Table MLXIV.		
Table MLXV.		
Table MLXVI.		
Table MLXVII.		
Table MLXVIII.		
Table MLXIX.		
Table MLXX.		
Table MLXXI.		
Table MLXXII.		
Table MLXXIII.		
Table MLXXIV.		
Table MLXXV.		
Table MLXXVI.		
Table MLXXVII.		
Table MLXXVIII.		
Table MLXXIX.		
Table MLXXX.		
Table MLXXXI.		
Table MLXXXII.		
Table MLXXXIII.		
Table MLXXXIV.		
Table MLXXXV.		
Table MLXXXVI.		
Table MLXXXVII.		
Table MLXXXVIII.		
Table MLXXXIX.		
Table MXC.		
Table MXCI.		
Table MXCII.		
Table MXCIII.		
Table MXCIV.		
Table MXCV.		
Table MXCVI.		
Table MXCVII.		
Table MXCVIII.		
Table MXCIX.		
Table MC.		
Table MCI.		
Table MCII.		
Table MCIII.		
Table MCIV.		
Table MCV.		
Table MCVI.		
Table MCVII.		
Table MCVIII.		
Table MCIX.		
Table MCX.		
Table MCXI.		
Table MCXII.		
Table MCXIII.		
Table MCXIV.		
Table MCXV.		
Table MCXVI.		
Table MCXVII.		
Table MCXVIII.		
Table MCXIX.		
Table MCXX.		
Table MCXXI.		
Table MCXXII.		
Table MCXXIII.		
Table MCXXIV.		
Table MCXXV.		
Table MCXXVI.		
Table MCXXVII.		
Table MCXXVIII.		
Table MCXXIX.		
Table MCXXX.		
Table MCXXXI.		
Table MCXXXII.		
Table MCXXXIII.		
Table MCXXXIV.		
Table MCXXXV.		
Table MCXXXVI.		
Table MCXXXVII.		
Table MCXXXVIII.		
Table MCXXXIX.		
Table MCXL.		
Table MCXLI.		
Table MCXLII.		
Table MCXLIII.		
Table

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.	Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahres 1860.
	VIII. Landcommissariat Landau.			
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1	Arzheim, Gemeinde	116 54	2 45	119 39
2	„ Deserteur Franz Joseph Wayand	52 8	1 19	53 27
3	„ „ Philipp Egger	332 2	9 52	341 54
4	Altdorf, Gemeinde	339 11	10 4	349 15
5	„ prot. Kirche	21 57	— 39	22 36
6	Birkweiler, Gemeinde	263 20	7 49	271 9
7	„ Deserteur Jülch	268 2	7 57	275 59
8	„ „ Becker	304 25	9 2	313 27
9	Böbingen, Gemeinde	86 1	2 33	88 34
10	Böchingen, „	48 —	1 19	49 19
11	Bornheim, Widersp. Georg Baum	281 10	8 21	289 31
12	Burrweiler, Gemeinde	595 25	17 40	613 5
13	Dammheim, „	19 12	— 12	19 24
14	„ Widersp. Valentin Dörr	128 45	1 22	130 7
15	„ „ Adam Dreher	123 55	1 19	125 14
16	Diedesfeld, Gemeinde	2 25	— 4	2 29
17	„ Deserteur Simon Hans	127 56	3 48	131 44
18	„ „ Nicol Gies	25 32	— 46	26 18
19	„ kath. Kirche *	151 57	4 13	154 13
20	Edenkoben, Widersp. Philipp Anton Doll	601 29	17 51	619 20
21	„ „ Joh. Philipp Ficks	65 21	1 56	67 17
22	„ „ Nicol. Walter	94 40	2 49	97 29
23	„ Deserteur Wilhelm Frey	16 43	— 30	17 13
24	„ „ Markus Satter	22 13	— 14	22 27
25	„ „ Wilhelm Göring	3 51	— 7	3 58
26	„ „ Philipp Scholl	258 45	7 41	266 26
27	„ „ Jacob Doll	4 45	— 9	4 54
28	„ „ Jacob Steigelmann	292 23	6 18	298 41
29	Edesheim, „ Peter Eckert	79 —	2 21	81 21
30	„ „ Daniel Michel	2 4	— 4	2 8
31	„ Gemeinde	28 24	— 50	29 14
32	Essingen, Gemeinde	7 1	— 12	7 13
33	„ Deserteur Christian Bast	227 42	6 46	234 28
34	„ „ Wilhelm Steuer *	33 20	— 25	— 32
35	„ Widersp. Joh. Jacob Oertel	144 22	4 17	148 39
36	„ „ Samuel Kuhn	40 29	1 11	41 40
37	Eschbach, Gemeinde	251 17	7 27	258 44
38	„ Deserteur Michael Dausch	431 13	12 48	444 1
39	„ Widersp. Martin Breunig	156 39	4 40	161 19
40	„ „ Nicol. Eichenlaub	175 49	5 14	181 3
41	Flemlingen, Gemeinde	205 34	6 3	211 37
42	„ kath. Kirche	496 35	14 46	511 21

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. Xr	Zinsen. fl	Zinsen. Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1860. Xr
43	Flemlingen, Deserteur Eschbacher	210	32	6	16	216	48
44	„ Widersp. Joseph Zimmermann	295	24	4	—	299	24
45	Frankweiler, Gemeinde	266	52	7	56	274	48
46	Freimersheim, Gemeinde	218	—	6	28	224	28
47	„ prot. Kirche	61	1	1	49	62	50
48	Gleisweiler, Gemeinde	688	4	20	26	708	30
49	„ Widersp. Johann Dörr	284	45	4	35	289	20
50	Göcklingen, „ J. Steinmann	35	—	1	2	36	2
51	Gedramstein, Gemeinde	830	2	24	18	854	20
52	„ Fasselgut	58	46	1	42	60	28
53	„ prot Kirche	505	12	15	—	520	12
54	„ Deserteur J. J. Stuck	3	34	—	7	3	41
55	„ „ Joh. Simon	247	39	7	22	255	1
56	Gommersheim, Gemeinde	514	12	15	16	529	28
57	„ prot. Pfarrei	249	57	7	25	257	22
58	Großfischlingen, kath. Kirche	220	13	6	22	215	41
59	„ Gemeinde	290	2	8	37	298	39
60	Herxheim, Armenfond	357	47	10	38	368	25
61	„ Sebald'sche Stiftung	70	—	2	5	72	5
62	„ kath. Kirche	228	20	6	46	235	6
63	„ kath. Pfarrei	298	19	8	38	288	26
64	„ Gemeinde	291	37	8	40	300	17
65	„ Deserteur Koch	4	14	—	7	4	21
66	„ Widersp. Hermann Bär	172	31	5	8	177	39
67	Herxheimweiher, Gemeinde	418	36	12	27	431	3
68	„ kath. Kirche	13	7	—	23	13	30
69	Ilbesheim, Deserteur Brunner	50	21	1	29	51	50
70	„ „ Dörner	206	48	6	9	212	57
71	Kirrweiler, „ Dauer	95	41	2	51	98	32
72	„ „ Fried. Ad. Stein	161	51	4	49	166	40
73	„ „ Kilian Hartmann	83	6	2	28	85	34
74	„ Widersp. M. Born	1	11	—	2	1	13
75	„ „ Wendel Plug	4	54	—	8	5	2
76	„ „ Fried. Ludwig Stein	61	5	1	49	62	54
77	Kleinfischlingen, Armenkasse	80	2	2	23	82	25
78	„ kath. Kirche	62	22	1	50	64	12
79	„ Gemeinde	62	29	1	50	64	19
80	„ Deserteur Caspar Link	245	17	—	48	7	38
81	„ „ Trauth	167	47	3	51	130	5
82	Knöringen, Gemeinde	60	40	1	49	62	29
83	Landwirthschaftlicher Zinksverein	4	17	—	7	4	24
84	Landau, prot. Kirche	494	54	14	42	509	36
85	„ Deserteur Jacob Lanz	358	55	10	40	369	35
86	„ „ Joh. Frick	489	47	14	33	504	20
87	„ „ Xaver Müller	197	2	5	51	202	53
88	„ „ Deltreffe	97	7	2	53	100	—

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1860. kr
89	Landau, Deserteur L. Schweiklin	46	3	1	22	47	25
90	„ „ G. M. Prinz	25	9	—	44	25	53
91	„ Widersp. Daniel Schirmer	71	51	2	8	73	59
92	Leinsweiler, Gemeinde	111	40	3	20	115	—
93	„ Widersp. Jacob Funck	65	57	1	58	67	55
94	„ „ Joh. Funck	109	57	3	16	113	13
95	„ „ Peter Funck	65	50	1	58	67	48
96	Maikammer, Gemeinde	138	56	4	8	143	4
97	„ Widersp Franz Ludwig Graß		54		1	—	55
98	„ „ Aron Bär	204	—	6	3	210	3
99	„ Deserteur Caspar Platz	49	41	1	29	51	10
100	„ „ Georg Franz Genzlinger	77	49	2	19	80	8
101	„ Monturgutbaben Gangolf Jung	—	9	—	—	—	9
102	Mörlheim, prot. Kirche	278	31	7	12	207	12
103	„ Widersp. Bösberg	218	30	6	30	224	59
104	Mörzheim, kath. Kirche	112	2	3	18	111	52
105	„ Gemeinde	33	52	1	1	34	53
106	„ Widersp. J. G. Kolb	340	26	10	6	350	32
107	Niederhochstadt, Gemeinde	2	57	—	5	3	2
108	Nußdorf, Gemeinde	351	12	3	59	355	11
109	„ prot. Kirche	95	42	2	42	48	24
110	„ Widersp. Georg Schweikert	137	38	1	28	139	6
111	„ „ Joh. Conrad Schwarz	98	51	2	56	101	47
112	„ Deserteur Joh. Valentin Schwarz	3	27	—	5	3	32
113	Oberhochstadt, Gemeinde	1	21	—	2	1	23
114	„ Widersp. G. M. Obenauer	361	30	10	43	372	13
115	„ Deserteur Peter Deckelmaier	368	11	10	56	379	7
116	Offenbach, Gemeinde	801	47	23	1	824	48
117	„ entlassener Einsteher Phil. Jacob Preßler	247	34	7	5	7	5
118	„ Widersp. Johann Pfalzer	87	51	—	48	88	39
119	„ „ Joseph Pfalzer	90	6	—	50	90	56
120	Queichheim, Gemeinde	545	19	14	56	560	15
121	„ Gemeindegüterkaufpreis	38		—	20	38	20
122	„ Deserteur Scheuerbrand	155	40	4	38	160	18
123	Ranschbach, Gemeinde	112	23	3	20	115	43
124	„ kath. Kirche	471	46	13	15	473	15
125	„ Deserteur M. Lauth	49	56	1	29	51	25
126	Rhodt, Gemeinde	74	2	2	12	76	14
127	„ prot Kirche	372	7	11	3	383	10
128	Roschbach, Gemeinde	144	—	—	22	144	22
129	„ Feuerspritzenfond	200	—	—	32	200	32
130	„ Deserteur Joh. Adam Keller	90	36	2	42	93	18
131	Siebeldingen, Gemeinde	468	14	13	54	482	8
132	St. Martin, Gemeinde	481	52	14	19	490	11
133	„ Beurlaubter Joh. Römmich	24	38	—	46	25	24
134	Venningen, Gemeinde	109	45	3	16	113	1

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1860.	
			℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
135	Venningen, Deserteur Wilhelm Völlinger		198	16	5	53	204	9
136	Walsheim, Gemeinde		267	56	7	57	275	53
137	„ prot. Pfarrei		51	37	1	33	53	10
138	„ „ Kirche		140	6	4	9	144	15
139	Weyher, Gemeinde		49	28	1	27	50	55
140	„ Deserteur Georg Joseph Koch		254	26	7	33	261	59
141	Wollmesheim, kath. Kirche		15	—	18	48	33	48
		Summa	26305	1	726	14	25652	9

IX. Landcommissariat Neustadt.

1	Bobenheim a. B., kath. Kirche	*	4	40	—	—	—	—
2	„ prot. Kirche		69	26	2	35	72	1
3	Dackenheim, prot. Kirche	*	342	9	3	45	16	9
4	„ Widersp. Maurer		4	48	—	11	4	59
5	Deidesheim, Deserteur Braun		15	12	—	34	15	46
6	„ „ Day		93	22	3	29	96	51
7	„ „ Doll		266	28	9	58	276	26
8	„ „ Kaim		6	36	—	16	6	52
9	„ „ J. W. Klug		55	57	2	6	58	3
10	„ „ Völker		2	22	—	4	2	26
11	„ „ Weil		268	15	10	2	278	17
12	„ Widersp. H. Brandtner	*	149	22	5	34	154	42
13	„ „ Jacob Klug		34	1	1	16	35	17
14	„ „ Scholl		396	30	14	50	411	20
15	„ „ Joh. Stadler		211	18	7	54	219	12
16	„ „ M. Stadler		569	55	21	21	591	16
17	„ „ J. Weber	*	157	47	5	29	146	7
18	„ „ Philipp Weber		261	49	9	48	271	37
19	Dürkheim, Armenfond		30	—	—	37	30	37
20	„ Distrikts-Armenanstalt	*	3	48	—	—	—	—
21	„ Kantonsgefängniß-Baufond		902	27	20	49	923	16
22	„ Deserteur Bauer		31	7	1	10	32	17
23	„ „ Dietz		374	31	14	2	388	33
24	„ „ Frank		19	48	—	45	20	33
25	„ „ Lippert		382	45	14	21	397	6
26	„ „ Spatz		8	12	—	18	8	30
27	„ „ Washeim		300	11	11	14	311	25
28	„ Widersp. Graff		360	52	13	31	374	23
29	„ „ Klotz		159	22	5	57	165	19
30	„ „ Wagner		16	9	—	36	16	45
31	„ Hospital		217	30	4	27	221	57
32	Duttweiler, Gemeinde Bürgereinzugsgeld		150	20	5	37	155	57
33	„ prot. Kirche		20	41	—	47	21	28
34	Ellerstadt, Gemeinde		73	12	2	44	75	56

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1860.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
35	Ellerstadt, prot. Kirche		222	41	8	21	231	2
36	Elmstein, Gemeinde		17	29	—	38	18	7
37	„ kath. Kirche	*	3	17	—	—	—	—
38	„ prot. Kirche	*	104	19	3	52	107	39
39	„ prot Pfarrei	*	59	23	2	11	59	8
40	„ Local-Armenfond und Kleinkinderbewahranstalt	*	1169	10	38	10	1188	10
41	„ St. Johannisverein		500	—	12	23	512	23
42	Erpolzheim, Gemeinde		187	49	6	7	193	56
43	Esthal, Deserteur Sohna		5	49	—	13	6	2
44	„ kath. Kirche	*	566	15	20	57	570	57
45	Forst, Armenfond		161	48	6	4	167	52
46	„ Deserteur Biebel		7	59	—	18	8	17
47	„ „ Freidel		293	27	10	58	304	25
48	„ „ Kunz		394	5	14	45	408	50
49	„ „ Oel		2	34	—	7	2	41
50	„ „ Trommershäuser		1	50	—	5	1	55
51	Frankeneck, Gemeinde	*	456	52	12	27	57	27
52	„ „ Schulhausbaufond		1200	—	2	52	1202	52
53	„ Local-Armenfond		718	8	26	7	744	15
54	Freinsheim, Deserteur Borger		24	12	—	54	25	6
55	„ „ Harm		106	44	4	—	110	44
56	„ „ Jacob Köhler		568	21	17	5	585	26
57	„ „ Joh. Lind		5	28	—	10	5	38
58	„ „ Raffel		95	10	3	33	98	43
59	„ „ Vogt		92	35	3	29	96	4
60	„ „ Winter		82	17	3	4	85	21
61	„ Widersp. Krauß		—	43	—	—	—	43
62	„ „ Lauich		119	10	4	28	123	38
63	„ Gemeinde Bürgereinzugsgeld		72	40	2	44	75	24
64	Friedelsheim, „ „		209	11	7	51	217	2
65	„ Kirche, kath.		85	12	3	11	88	23
66	„ „ prot.		25	39	—	58	26	37
67	Geinsheim, Gemeinde		3298	43	21	18	3320	1
68	„ Cultusgemeinde, israel., für Schulhaus		150	—	2	19	152	19
69	„ Deserteur Dhombruch		123	50	4	39	128	29
70	Gimmeldingen, Armenfond	*	51	56	1	56	51	56
71	„ ausgesteinter Wald		403	12	15	5	418	17
72	„ Deserteur Bühler		149	45	5	37	155	22
73	„ „ Heinrich Mallach		51	8	1	54	53	2
74	„ „ Orth		308	25	11	33	319	58
75	Gönnheim, Gemeinde		226	45	8	30	235	15
76	„ Widersp. Heinrich Eder		689	39	25	51	715	30
77	„ prot. Kirche		138	14	3	55	142	9
78	Grethen, Gemeinde		269	40	8	55	278	35
79	„ Deserteur Georg Baumgardt		275	31	7	35	283	6
80	„ Soldat Ruf		156	52	5	53	162	45

Item	Page
Appendix	
Table of Contents	A-1
Introduction	A-2
Overview	A-2
Features	A-2
Pin Configuration	A-3
Pin Description	A-4
Block Diagram	A-5
Functional Description	A-6
Memory Organization	A-6
Program Memory	A-6
Data Memory	A-6
Stack	A-6
Input/Output Ports	A-7
Timer/Counter	A-8
Interrupt	A-9
Power Down Mode	A-10
Reset	A-11
Oscillator	A-12
Instruction Set	A-13
Instruction Description	A-14
Absolute Maximum Ratings	A-19
DC Characteristics	A-19
AC Characteristics	A-20
Timing Waveforms	A-21
Application Circuit	A-22
Package Information	A-23

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.	Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahres 1860.
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
127	Meckenheim, Local-Armenfond	*	139 4	— 16	5 18
128	Mußbach, Armenkasse	*	44 39	1 41	44 41
129	„ Gemeinde	*	237 46	8 55	246 41
130	„ Dekretur Philipp Friedrich Fischer.		393 8	14 43	407 51
131	„ Krieger	*	9 53	— 21	10 14
132	„ prot. Kirche	*	1450	52 57	1502 57
133	Neidenfels, Armenkasse	*	108 33	4 4	109 4
134	„ Gemeinde-Bürgereinnageld	*	53 —	1 23	1 23
135	Neustadt, Bezirks-Irrenhausfond		53 43	2 1	55 44
136	„ Dienstboten-Heilanstalt		1105 4	31 7	1136 11
137	„ Dekretur Heilanstalt		1015 33	7 16	1021 15
138	„ Dilkrida-Hilfekasse	*	1721 26	26 41	1748 4
139	„ Gemeinde-Bürgereinnagelgeld	*	2758 32	52 26	2810 58
140	„ „ Abgabe von Familiengebären	*	1558 43	33 —	1591 —
141	Oberlemer Bad		12 9	— 27	12 36
142	„ „ Jesi		330 24	12 24	342 42
143	„ „ Christoph Krackehl		1105 55	33 7	1139 52
144	„ „ Valentin Schlag		118 57	4 9	123 6
145	„ „ Georg Erel		3 43	— 6	3 49
146	„ „ Liebemann		885 47	33 12	918 59
147	„ „ Ortsarzer		301 53	11 18	312 51
148	„ „ Joh. Zöller		4 35	— 4	4 39
149	Winterz, Georg Philipp Brumm		320 27	11 29	332 26
150	„ „ Gutsmann	*	4 —	— —	— —
151	„ „ Daniel Krakehl		133 47	3 53	137 40
152	„ landwirthsch. Unterstützungsfond		1324 48	6 51	1389 39
153	„ Pfanlehenfond		3238 37	2 34	3241 11
154	Niederkirchen, Armenkasse		89 28	3 20	92 48
155	„ Gemeinde		89 37	3 6	92 43
156	Niederheim, Armenkasse		69 21	2 35	71 56
157	„ Gemeinde		288 19	14 27	302 46
158	„ Kirchen-Salomon Reiß	*	1781 14	6 46	1788 —
159	„ „ Alex. Reiß	*	157 13	1 19	157 23
160	„ kath. Pfarrei	*	75 18	— 44	76 2
161	Ruppertsberg, Dekretur Bernhard		29 11	— 45	29 56
162	„ „ Alb. Kunstätter.	*	13 —	— 14	13 14
163	„ kath. Frühmesserei	*	24 —	— 24	24 24
164	„ „ Kirche	*	163 22	3 25	163 25
165	„ „ Pfarrei	*	218 3	8 5	218 5
166	Seebach, Gemeinde	*	2305 —	70 10	2375 10
167	„ Dekretur Jacob Fröhlich	*	50 —	— 16	50 16
168	„ „ Weiler	*	3 7	— 11	3 18
169	Sprenzbrunn, Schaffnei	*	2 5	— —	2 5
170	Sprendorf, Dekretur Sauter	*	27 25	1 3	28 28
171	„ prot. Kirche	*	1149	14 19	1163 19
172	„ „ Schulbausbau	*	30 —	1 7	31 7

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl.	Einlagen. kr.	Zinsen. fl.	Zinsen. kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl.	Guthaben am Ende des Jahres 1860. kr.
173	Ungstein, Gemeinde Bürgereinzuggeld		233	36	8	46	242	22
174	" " Sandgrube	*	5	35	—	—	—	—
175	" Chevaulegers Nicolaus		5	47	—	13	6	—
176	" Deserteur Weicht		111	26	4	9	115	35
177	" Widersp. Weil		675	40	25	19	700	59
178	" prot. Kirche	*	447	9	7	45	21	50
179	Wachenheim, Gemeinde Bürgereinzuggeld	*	157	32	5	49	155	49
180	" Deserteur Nicolaus Brenneis		121	59	4	34	126	33
181	" " Bindewald		6	19	—	13	6	32
182	" " Joh. Hassner	*	205	51	7	41	212	25
183	" " Ad. Lautenclos	*	244	53	9	8	253	17
184	" " Bernhard Schmitt		32	6	1	12	33	18
185	" Soldat Georg Dörr	*	74	23	—	21	3	3
186	" Widersp. Peter Schmitt		152	52	5	44	158	36
187	" " Philipp Jacob Wastier		238	24	8	57	247	21
188	" kath. Kirche	*	695	2	24	19	704	19
189	" Local-Armenfond		200	—	6	3	206	3
190	" prot Presbyterium		7	42	—	18	8	—
191	" Deserteur Veton		2	41	—	7	2	48
192	Weidenthal, Gemeinde Bürgereinzuggeld		41	40	1	34	43	14
193	" Widersp. Zuchtmann		105	45	3	58	109	43
194	" Kirche, kath.		80	18	3	—	83	18
195	" " prot.		100	42	2	20	103	2
196	" Pfarrei, kathol.		84	34	3	11	87	45
197	" " prot.		63	11	2	4	65	15
198	Weißenheim a. B., Gemeinde							
199	" " Bürgereinzuggeld		284	57	10	41	295	38
200	" " Gütersteigpreis							
201	" Deserteur Glas		324	46	12	10	336	56
202	" prot. Kirche		274	19	10	16	284	35
203	Weißenheim a. S., Widersp. Wesar		70	13	2	37	72	50
204	" kath. Kirchenbaufond		25	23	—	56	26	19
205	" prot. Kirche		60	11	2	15	62	26
206	Winzingen, Gemeinde Bürgereinzuggeld		416	28	11	50	428	18
207	" " Familiengräber		52	16	1	57	54	13
208	" " Deserteur Daniel		129	25	4	50	134	15
209	" " Jacob Lutzweiler		257	55	9	20	267	15

X. Landcommissariat Pirmasens.

1	Bruchweiler, die Gemeinde für Deserteur Nauer	156	32	6	10	162	42
2	" " " " " Siegel	3	3	—	7	3	10
3	" " " " den widersp. Conscrib. Franz Burkhard	164	—	6	22	170	22

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1860. kr
4	Burgalben, die prot. Kirche *	103	20	4	—	104	—
5	„ die Gemeinde für den widersp. Conscrib. Jacob Stephan	386	50	15	17	402	7
6	„ „ „ für Deserteur Friedrich Stephan	287	45	9	6	296	51
7	„ „ „ „ „ Geib	89	38	3	33	93	11
8	„ „ „ „ „ Zolver	58	55	2	20	61	15
9	„ „ „ „ „ Jacob Sommer *	8	4	—	—	—	—
10	„ „ „ „ den widersp. Conse. Wilh. Heil	23	4	—	31	24	25
11	Busenberg, die Gemeinde für den widersp. Conscrib. David Schwarz	169	9	6	41	175	50
12	Clausen, der Schulfond *	512	15	19	53	517	35
13	„ die kath. Kirche *	128	12	4	57	128	57
14	„ der Armenfond	206	25	8	8	214	33
15	„ die Gemeinde für den widersp. Conscrib. Buckel	148	39	5	53	154	32
16	Dahn, die Gemeinde	668	55	26	25	695	20
17	„ die Distrikts-Hilfskasse	734	5	26	11	760	16
18	„ „ Wohlthätigkeits-Anstalt	1221	37	45	28	1267	5
19	„ „ Gemeinde für den widersp. Conse. Barthole	513	30	19	12	532	42
20	Donsieders, die Gemeinde	101	26	2	58	104	24
21	„ „ „ für den widersp Conse. Groos	749	17	29	35	778	52
22	„ „ „ „ „ „ „ Schäfer	302	58	11	58	314	56
23	„ „ „ „ „ „ „ Jac. Fuchs	4	49	—	1	4	50
24	Eppenbrunn, der Armenfond	100	—	3	51	103	51
25	„ die Gemeinde für Deserteur Schmitt	250	11	9	53	260	4
26	„ „ „ „ „ Mader	94	19	3	43	98	2
27	Erfweiler, die Gemeinde für Deserteur Michel	255	12	10	4	265	16
28	Erlenbrunn, der Armenfond	50	—	1	14	51	14
29	„ die Gemeinde für Deserteur Wendel	13	5	—	31	13	36
30	„ „ „ „ „ Wolf	192	59	7	38	200	37
31	„ „ „ „ widersp. Conse. Paul Wendel	8	15	—	18	8	33
32	„ „ „ „ „ „ Heinrich Wolf	3	57	—	—	3	57
33	Febrbach, die kath. Kirche *	323	58	12	2	327	2
34	Fischbach, die Gemeinde	57	36	—	23	57	59
35	„ „ „ für Deserteur Herrmann	5	55	—	14	6	9
36	„ „ „ „ den widersp. Conse. Arenth	122	40	3	54	126	34
37	Fröschen, die Gemeinde	21	19	—	50	22	9
38	„ der Armenfond	242	8	9	34	251	42
39	„ die Gemeinde für den widersp. Conse. Matheis	130	11	5	11	135	52
40	„ „ „ „ Deserteur Rung	289	7	11	25	300	32
41	Geiselberg, die Gemeinde	147	17	5	48	153	5
42	„ „ „ für den widersp. Conse. Heinr. Jochem	160	47	6	22	167	9
43	Gersbach, die Gemeinde	27	52	1	6	28	58
44	„ „ „ für den widersp. Conse. Korb	322	24	12	43	335	7
45	Hauenstein, die kath. Kirche *	259	10	9	48	250	52
46	„ der Armenfond	206	25	8	8	214	33
47	Heltersberg, die kath. Kirche *	149	1	5	40	145	40

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1860. kr
48	Heltersberg, der Schulfond *	9	12	—	—	—	—
49	„ die Gemeinde für den widersp. Conscr. Kaspar Stuckie	223	9	8	47	231	56
50	„ „ „ für den widersp. Conscr. Stutz *	62	46	2	29	65	7
51	Hermersberg, der Armenfond	123	51	4	54	128	45
52	„ die Gemeinde für Deserteur Rutz	10	31	—	26	10	57
53	„ „ „ „ den widersp. Consc. Michael Fuchs	39	59	—	31	40	30
54	Herschberg, die Gemeinde	219	17	8	39	227	56
55	„ die prot. Kirche *	8603	39	330	23	7784	2
56	„ die Gemeinde für die Deserteurs Johann und Michael Kiefer	74	32	2	58	77	30
57	Hettenhausen, die Gemeinde	10	58	—	26	11	24
58	Hilst, die Gemeinde für Deserteur Mader	272	21	10	45	283	6
59	Hirschthal, die Gemeinde *	382	24	5	55	138	19
60	„ der Armenfond	362	11	14	18	376	29
61	„ die Gemeinde für Deserteur Peter Döll	—	19	—	—	—	19
62	„ „ „ für den widersp. Consc. Joh. Baptist Höggi	165	56	6	33	172	29
63	„ „ „ für den widersp. Consc. Balzer Höggi	71	38	—	28	72	6
64	Hinterweidenthal, die Gemeinde	440	44	15	28	456	12
65	„ „ „ für den widersp. Consc. Dietz	3	51	—	9	4	—
66	Hochstel, die Gemeinde für Deserteur Vettler	68	11	2	41	70	52
67	„ „ „ für den widersp. Conscr Christ. Ketenring	28	57	1	5	30	2
68	Horbach, die kath. Kirche *	258	30	2	2	57	2
69	„ der Armenfond	103	13	4	4	107	17
70	„ die Gemeinde für Deserteur Michel	29	8	1	9	30	17
71	Höheischweiler, die Gemeinde *	2064	23	7	15	1071	38
72	„ der Armenfond	82	34	3	17	85	51
73	„ die Gemeinde für Deserteur Hofmann	17	17	—	40	17	57
74	„ „ „ „ den widersp. Consc. Christ. Weber	19	47	—	20	13	41
75	Höhmühlbach, die Gemeinde *	29	5	1	9	30	14
76	„ der Armenfond	51	36	2	3	53	39
77	„ die Gemeinde für Deserteur Hofmann	3	7	—	7	3	14
78	Höheinöd, die prot. Kirche	69	2	2	43	71	45
79	„ die Gemeinde für Deserteur Adam Martin	77	19	1	20	78	39
80	„ „ „ „ „ Philipp Franzreb	12	26	—	11	12	37
81	„ „ „ „ „ Jacob Franzreb	4	33	—	5	4	38
82	„ „ „ „ den widersp. Consc. Schweitzer	207	18	8	11	215	29
83	Kröppen, die Gemeinde für Deserteur Hähnel	252	3	9	57	262	—
84	„ „ „ „ den widersp. Consc. Wegner	95	41	3	47	99	28
85	Leimen, der Schulfond *	385	16	14	59	390	59
86	Lemberg, das prot. Vicariat	1988	13	75	22	2063	35
87	„ die Gemeinde für Deserteur Trapp	348	23	13	45	362	8

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl.	Einlagen. kr.	Zinsen. fl.	Zinsen. kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl.	Guthaben am Ende des Jahres 1860. kr.
88	Lemberg, die Gemeinde für den widersp. Conscr. Fenk		90	20	3	33	93	53
89	" " " " Deserteur Heinrich Bäcker		57	35	2	17	59	52
90	" " " " " Adam Bicker		10	48	—	26	11	14
91	" " " " " Heinrich Koch		2	17	—	5	2	22
92	Ludwigswinkel, die Gemeinde		24	—	—	9	24	9
93	" " " für Deserteur Fuchs		70	3	2	46	72	49
94	Merzalben, die kath. Kirche	*	299	53	11	19	295	19
95	" der Schulfond	*	214	14	4	37	215	7
96	Münchweiler, die kath. Kirche	*	380	49	14	40	380	40
97	" der Schulfond	*	330	38	12	48	332	48
98	Niederschlettenbach, die Gemeinde zum Schulhausbau		545	46	21	34	567	20
99	Münschweiler, die Gemeinde		1685	33	30	23	1715	56
100	" die kath. Kirche	*	217	7	8	24	218	24
101	" der Armenfond		103	13	4	4	107	17
102	Petersbächel, die Gemeinde für Deserteur Jacob Reis		2		—	5	2	5
103	Pirmasens, der israel. Kranken- und Frauenverein	*	1	9	—	—	—	—
104	" der St. Johannesverein des Kantons		187	52	7	26	195	18
105	" das Bezirks-Comité des landwirthsch. Vereins		42	40	1	42	44	22
106	" die Distrikts-Hilfskasse		1637	26	60	10	1697	36
107	" " " Wohlthätigkeits Anstalt		2417	50	80	37	2498	27
108	" das k. Subrectorat der Lateinschule		97	32	3	33	101	5
109	" der Armenfond		100	55	3	59	104	54
110	" der Gustav-Adolph-Verein	*	6	4	—	—	—	25
111	" die Gemeinde für Deserteur Goos		439	16	17	20	456	36
112	" " " " " Loreth		200	10	7	54	208	4
113	" " " " " Georg Gaubatz		1	35	—	5	1	40
114	" " " " " Roos		67	56	2	41	70	37
115	" " " " " Maas		30	16	1	11	31	27
116	" " " " " Balthasar Justus		52	59	2	6	55	15
117	" " " " " Gg. Heinr. Leidner		306	23	12	5	318	28
118	" " " " " Heckmann		14	51	—	36	15	27
119	" " " " " Jacob Eckert		43	45	1	44	45	29
120	" " " " " Ludwig Gaubatz		48	54	1	56	50	50
121	" " " " " Heinrich Ebenhard		40	37	1	37	42	14
122	" " " " " Heinrich Gaub		76	21	3	—	79	21
123	" " " " " Peter Orth		9	53	—	24	10	17
124	" " " für den widersp. Conscr. Gottfried Pfirrmann		626	27	24	44	651	11
125	" " " für den widersp. Conscr. Schneider		167	40	6	38	174	18
126	" " " " " " " Reinhard Weber		33	13	1	18	34	31
127	" " " für der widersp. Conscrib. Ludwig Eckert		20	34	—	50	21	24
128	" " " für den widersp. Conscr. Christ Hirst		149	58	5	55	155	53
129	" " " " " " " Joh. Tournier		485	50	19	12	505	02
130	Rodalben, die Gemeinde	*	1069	55	35	21	583	16

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl.	kr.	Zinsen. fl.	kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl.	kr.
131	Nobalben, die kath. Kirche . . . . . *	1430	29	46	43	386	51
132	„ „ kath. Kapelle . . . . . *	306	39	8	—	298	—
133	„ der Armenfond . . . . . *	309	38	12	45	321	53
134	„ der Schuldenl Petersberg . . . . . *	479	11	15	31	482	31
135	„ die Gemeinde für Oesterr. Anton Bermann . .	448	22	13	2	463	24
136	„ „ „ „ „ Wilhelm Klein .	216	54	8	27	225	21
137	„ „ „ „ „ Wilh. „ . . .	12	50	1	31	13	81
138	„ „ „ „ „ August Warbeis . .	113	56	4	19	118	15
139	„ „ „ „ den wdrwl. Konfeod. Georg Klein	188	29	6	22	194	51
140	„ „ „ „ den wdrwl. Konfeod. Franz Anton Bermann	489	30	19	19	508	49
141	„ „ „ „ „ „ Gottl. Frank .	670	26	20	49	691	15
142	„ „ „ „ „ „ Gernen .	638	39	25	14	663	53
143	„ „ „ „ „ „ Bee .	9	31	—	22	9	53
144	„ „ „ „ „ „ Esig .	160	35	4	40	17	15
145	„ „ „ „ den wdrwtg. Konfc. Christ. Dreyer	143	49	4	31	148	20
146	Rumbach, der Armenfond . . . . . *	148	52	5	53	154	45
147	„ die prot. Kirche . . . . . *	827	12	31	54	858	12
148	„ die Gemeinde für Oesterr. Rechred . . . *	1576	16	25	4	25	4
149	„ „ „ „ den wdrwtg. Konfeod. Friedrich Kindelberger	148	—	5	58	148	58
150	Ruppertsweiler, die Gemeinde für Christine Stiegenbauer	180	5	7	7	187	12
151	„ „ „ „ den wdrwtgen Konfeod. Christ. Rubie	13	43	—	33	13	16
152	Schauerberg, der Armenfond . . . . . *	51	36	2	33	53	69
153	Schmidharbt, die kath. Kirche . . . . . *	42	6	1	25	43	31
154	Schmelzenberg, der Armenfond . . . . . *	71	58	2	49	72	47
155	„ die Gemeinde für Oesterne Müller . .	66	15	2	36	68	51
156	Schönau, die Gemeinde	39	12	—	39	39	51
157	„ die kath. Kirche . . . . . *	293	49	30	46	800	54
158	„ die Gemeinde für Oesterne Jako . . .	254	12	10	2	264	14
159	„ „ „ „ Gedinger . .	8	19	—	19	8	38
160	Schönau, die Gemeinde	77	39	2	5	79	44
161	„ „ „ „ zum Kirchenbau . . . *	379	44	14	33	344	17
162	„ der Armenfond . . . . . *	52	—	2	3	54	3
163	„ die Gemeinde für Oesterreicher Schmid	50	56	2	1	52	57
164	„ „ „ „ „ Mary Schong	344	17	13	34	357	51
165	„ „ „ „ den wdrwtg. Konf. Jos. Spiers *	319	41	12	16	329	40
166	„ „ „ „ „ „ Peter Adam	8	9	—	18	8	27
167	Sinsen (Wiedersinsen), der Armenfond . . . *	59	19	2	20	61	39
168	„ die Gemeinde für Oesterner Koch . . .	256	29	10	7	266	36
169	„ (Thorsinsen), die Gemeinde für Oesterner Lemberger	316	35	12	34	329	9
170	Thalfeilschweiler, der Armenfond . . . . . *	242	9	9	54	251	43
171	„ die Gemeinde für Oesterner Christian Rieser	228	51	9	3	237	54

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. Xr	Zinsen. fl	Zinsen. Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1860. Xr
172	Thaleischweiler, die Gemeinde für den widersp. Consc. Georg Fuhrmann	448	7	16	36	464	43
173	" " " für den widersp. Consc. Isaak Lesem	84	55	3	21	88	16
174	" " " für den widersp. Consc. Abrah. Levie	82	3	3	14	85	17
175	" " " für den widersp. Consc. Nathan Levie	109	14	4	18	113	32
176	" " " für den widersp. Consc. Jesaias Levie	109	16	4	18	113	34
177	" " " für den widersp. Consc. Marx Lesem, Altersklasse 1836	90	41	2	14	92	55
178	" " " für den widersp. Consc. Marx Lesem, Altersklasse 1829	19	4	—	34	19	38
179	" " " für den widersp. Consc. Christ. Faulhaber	216	8	1	25	217	33
180	Trulben, die Gemeinde *	1077	46	18	46	96	32
181	" die kath. Kirche *	305	23	10	44	310	41
182	" die Gemeinde für die Deserteure Michel und Jacob Müller	40	39	1	37	42	16
183	" " " für Deserteur Janz	227	34	9	—	236	34
184	" " " " " Johannes Göller	14	6	—	33	14	39
185	" " " " " Balzer Klein *	6	7	—	13	5	15
186	" " " " den widersp. Consc. Jacob Kölsch	70	13	2	46	72	59
187	" " " für die widersp. Conscrib. Peter und Joh. Stein	239	13	9	26	248	39
188	" " " für den widersp. Consc. Georg Kölsch	20	52	—	50	21	42
189	" " " " " " " Joh. Wagner	12	35	—	31	13	6
190	" " " " " " " Marx Kölsch	18	43	—	43	19	26
191	" " " " " " " Peter Diehl	15	46	—	36	16	22
192	" " " " " " " Georg Diehl	39	4	1	28	40	32
193	Vinningen, die kath. Kirche *	752	23	17	30	168	30
194	" die Gemeinde für Deserteur Mohrbach	38	49	1	32	40	21
195	" " " " " Jacob Mangold	69	29	2	44	72	13
196	" " " " " Peter Greiner	77	40	3	5	80	45
197	" " " für den widersp. Conscrib. Heinrich Greiner	76	39	3	3	79	42
198	Waldfischbach, die Gemeinde	151	30	5	58	157	28
199	" die kath. Kirche	1850	50	73	30	1934	20
200	" die Distrikts-Hilfskasse	952	22	33	8	985	30
201	" die Distrikts-Wohlthätigkeits-Anstalt	1642	22	60	23	1702	45
202	" die Gemeinde für Deserteur Reschke	327	49	12	57	340	46
203	Wallhalben, die prot. Kirche *	100	23	4	2	104	1
204	Wesselberg, die kath. Kirche *	1171	56	24	23	1185	23
205	Winschberg, die Gemeinde für den widersp. Consc. Friedrich Haag	8	11	—	19	8	30

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1860.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
206	Winzeln, die Gemeinde für Deserteur Laub		235	25	9	17	244	42
207	„ „ „ „ „	Biehl	24	52	—	59	25	51
208	„ „ „ „ „	Heinrich Wagner	70	47	2	48	73	35
209	„ „ „ „ „	Gottfried Allmann	37	41	1	30	39	11
		Total	62694	13	2143	40	57151	43

XI. Landcommissariat Speyer.

1	Alsheim, Gemeindekasse		126	55	4	36	131	31
2	„ prot. Kirche	*	251	50	2	38	4	28
3	„ Armenfond		21	28	—	48	22	16
4	Altripp, Gemeindekasse		342	57	13	2	355	59
5	„ prot. Kirche		6	52	—	16	7	8
6	„ Armenfond		14	20	—	32	14	52
7	„ prot. Pfarrfond		60	43	2	19	63	2
8	Assenheim, Gemeindekasse		41	13	1	31	42	44
9	„ für Deserteur Schalter		336	18	12	46	349	4
10	„ „ den widersp. Conscrib. Adam Schneeberger		135	26	5	8	140	34
11	„ prot. Kirche		14	21	—	32	14	53
12	„ Armenfond		41	43	1	36	43	19
13	Berghausen, Gemeindekasse		377	51	10	36	388	27
14	„ für Deserteur Alois Gutting		205	21	4	8	209	29
15	„ Armenfond		26	46	1	2	27	48
16	„ kath. Kirche		3	41	—	9	3	50
17	Böhl, Gemeindekasse		633	54	24	6	658	—
18	„ für Deserteur Christoph Scheffer		9	1	—	21	9	22
19	„ prot. Kirche		352	16	13	23	365	39
20	„ Armenfond		68	11	2	35	70	46
21	Dannstadt, Gemeindekasse		466	56	17	45	484	41
22	„ Armenfond		83	29	3	9	86	38
23	„ prot. Pfarrfond	*	379	30	12	20	386	20
24	„ kath. Schulfond		8	11	—	18	8	29
25	Dudenhofen, Gemeindekasse		1123	50	39	18	1163	8
26	„ Armenfond		36	20	1	22	37	42
27	Friesenheim, Gemeindekasse		59	37	2	17	61	54
28	„ für den widersp. Consc. Carl Heim		227	10	8	38	235	48
29	„ prot. Kirche	*	14	32	—	—	—	—
30	„ Armenfond		85	6	3	14	88	20
31	Fußgönheim, Gemeindekasse		19	50	—	46	20	36
32	„ für Deserteur Johann Handrich		—	54	—	2	—	56
33	„ „ den widersp. Consc. Andreas Ritthaler	*	539	49	19	39	557	12
34	„ kath. Kirche		220	—	6	32	226	32
35	„ prot. Kirche		204	22	7	45	212	7
36	„ Armenfond		33	—	1	15	34	15

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.	Zinsen.	Guthaben am Ende des Jahres 1860.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
37	Hanhofen, Gemeindekasse	22 —	— 50	22 50
38	„ für Oesterreich Franz Schmitt	164 41	6 16	170 57
39	„ kath. Kirche	216 57	3 43	220 40
40	„ Armenfond	15 25	— 34	15 59
41	Harthausen, Gemeindekasse	20 31	1 41	22 12
42	„ Günter'sche Almosenstiftung	220 24	8 22	228 46
43	„ kath. Kirche	62 93	2 24	64 17
44	„ Armenfond	14 38	— 34	15 12
45	Heiligenstein, Gemeindekasse	49 15	1 52	51 7
46	„ Armenfond	32 1	1 13	33 14
47	Hochdorf, Gemeindekasse	132 4	4 3	136 7
48	„ Armenfond	56 51	— 50	57 41
49	„ kath. Kirche	51 3	1 76	52 79
50	„ kath. Pfarrfond	8 20	2	8 23
51	Jöchelheim, Gemeindekasse	317 55	7 5	326 —
52	„ für den minderj. Gemeinde. Philipp Bullinger	136 40	5 12	141 52
53	„ „ „ „ „ Franz Gerbert	114 58	4 22	119 20
54	„ „ „ „ „ Franz Breitner	34 16	1 10	35 26
55	„ „ „ „ „ Johannes Kreutner	368 29	13 20	382 19
56	„ „ „ „ „ Octavius Franz Sommer	145 21	5 20	154 41
57	„ kath. Kirche	219 21	8 14	227 14
58	„ prot. Kirche	9 16	— 12	9 28
59	„ Armenfond	146 6	4 38	150 44
60	„ kath. Pfarrfond	103 28	3 52	103 52
61	Ludwigshafen, Schulmeisterfond	263 43	10 16	274 5
62	Wandach, kath. Kirche	24 1	— 57	24 58
63	„ Armenfond	41 8	1 34	42 42
64	Wechterswyher, Gemeindekasse	32 58	1 15	34 13
65	„ Oesterreichungsfond	29 25	— 52	30 17
66	„ prot. Kirchenbaufond	1842 59	68 32	1871 31
67	„ Armenfond	29 40	1 8	30 48
68	Wundenheim, Gemeindekasse	697 43	16 43	714 15
69	„ für Theodor Roten Dotalle	184 56	7 2	191 58
70	„ Oesterreichungsfond	45 50	1 45	47 35
71	„ Armenfond	81 41	3 7	84 48
72	Wurtenstadt, Dr. Fr. Stockenhausen	29 93	— 94	30 34
73	„ Theodor Oesterreichungsfond	221 9	8 24	229 33
74	„ Gemeindekasse	21 11	— 48	21 59
75	„ für den minderj. Gemeinde. Johannes Mark	310 36	11 1	321 37
76	„ „ „ „ „ Ludwig Zell	199 11	7 26	207 17
77	„ prot. Kirche	5 45	— 14	5 59
78	„ Armenfond	76 47	2 32	79 19
79	„ prot. Pfarrfond	262 24	9 58	272 22
80	Zeppelsee, Gemeindekasse	24 12	— 81	24 93
81	„ Armenfond	224 32	8 33	233 5
82	„ Gerdrume Friedrich Klamm	362 36	37 15	1030 24

Digitized by Google

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. xr	Zinsen. fl	Zinsen. xr	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1860. xr
83	Oggersheim, Gemeindekasse	321	2	12	12	333	14
84	„ für Deserteur Bolgard, Peter Heinrich	295	52	11	15	307	7
85	„ „ „ Bolgard, Bernhard Alois	245	21	9	19	254	40
86	„ „ „ Grison, Christoph	89	37	3	25	93	2
87	„ „ „ Wirth, Jacob	56	16	—	20	56	36
88	„ Armenfond	3	36	—	9	3	45
89	„ Dr. Quante'sche Vakantmasse	10	—	—	—	10	—
90	Otterstadt, Gemeindekasse	2075	—	78	52	2153	52
91	„ kath. Kirche	73	54	—	45	74	39
92	„ Armenfond	23	38	—	54	24	32
93	„ kath. Schulfond	28	11	1	4	29	15
94	Rheingönheim, Gemeindekasse	5	18	—	12	5	30
95	„ für den widersp. Consc. Peter Ohligmacher	83	15	3	9	86	24
96	„ „ die widersp. Conscrib. Joh. und Adam Rapparliere	211	—	8	1	219	1
97	„ „ den widersp. Consc. Philipp Hönig	148	34	5	40	154	14
98	„ „ „ „ „ Michael Klamm	214	51	6	49	221	40
99	„ „ „ Deserteur Christoph Baumann *	475	35	—	—	—	—
100	„ prot. Kirche	5	22	—	11	5	33
101	„ Armenfond	68	46	2	37	71	23
102	Ruchheim, Gemeindekasse	134	50	5	8	139	58
103	„ für Deserteur Johs. Boisin	63	16	2	24	65	40
104	„ „ den widersp. Consc. Bernhard Freiberger *	10	37	—	—	—	—
105	„ „ „ „ „ Claudius Schröder	33	47	—	53	34	40
106	„ Armenfond	33	58	1	17	35	15
107	Schauernheim, Armenfond	23	42	—	55	24	37
108	„ kath. Schulfond	4	9	—	9	4	18
109	Schifferstadt, Gemeindekasse	5	49	—	14	6	3
110	„ für Deserteur Jacob Englert	250	14	9	30	259	44
111	„ „ „ Balthasar Bullinger	7	42	—	18	8	—
112	„ „ „ Martin Graf	110	23	4	11	114	34
113	„ „ „ Andreas Sturm	172	12	6	32	178	44
114	„ „ „ Philipp Stumpfhäuser	63	56	1	37	65	33
115	„ „ „ Georg Leckinger	62	14	1	42	63	56
116	„ „ „ Friedrich Gruber	351	3	7	45	358	48
117	„ „ die widersp. Consc. Mart. u. Mich. Werner	513	33	19	32	533	5
118	„ „ den widersp. Consc. Johs. Stumpfhäuser	19	31	—	6	19	37
119	„ prot. Kirche	163	35	6	14	169	49
120	„ Armenfond	44	58	1	43	46	41
121	Speyer, k. Landcommissariat für Deserteur Barthel. Bummler	307	—	11	10	318	40
122	„ Stadtkasse für Deserteur Martin Bögler	244	40	9	19	253	59
123	„ „ „ „ Heinrich Regnault	67	26	2	33	69	59
124	„ „ „ „ Georg Kühnel	58	51	2	12	61	3
125	„ „ „ „ Philipp Schäfter	114	22	4	20	118	42
126	„ „ „ „ Friedrich Wilh. Barberis	493	20	15	38	508	58
127	„ „ „ „ Georg Rulandt	72	50	2	25	75	15

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen. fl	Einlagen. Xr	Zinsen. fl	Zinsen. Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1860. Xr
128	Speyer, Distrikts-Getreidemagazinsfond	763	24	28	44	792	8
129	„ landwirthschaftl. Distrikts-Unterstützungsfond	180	—	6	51	186	51
130	„ Stadtkasse *	634	7	4	46	4	46
131	„ „ für den widersp. Consc. Aron Wolf *	9	47	—	—	—	—
132	Waldsee, Gemeindekasse	315	26	11	58	327	24
133	„ kath. Kirche	288	13	6	45	294	58
134	„ Armenfond	12	35	—	30	13	5
	Total	25405	2	865	16	23969	2

XII. Landcommissariat Zweibrücken.

1	Altheim, für den Deserteur Bernhard Lambert	263	13	10	46	273	59
2	„ für die widersp. Conscrib. Friedr. u. Mich. Schiber	200	3	8	12	208	15
3	„ Armenfond	34	43	1	26	36	9
4	Althornbach, Gemeinde	541	2	22	10	563	12
5	„ prot. Kirche	55	16	2	15	57	31
6	Alschbach, Gemeinde	755	22	30	56	786	18
7	„ Armenfond	24	4	—	59	25	3
8	„ für den Deserteur Joseph Mayer	59	57	1	5	61	2
9	„ für die Deserteure Heinrich und Michael Stehle	33	21	1	21	34	42
10	Aßweiler, Armenfond	4	18	—	10	4	28
11	„ Localhilfskasse *	205	32	1	5	6	37
12	Ballweiler, Gemeinde	18	50	—	47	19	37
13	„ Deserteur Peter Braun	26	9	1	4	27	13
14	„ Armenfond	15	33	—	39	16	12
15	Battweiler, Gemeinde	6	34	—	17	6	51
16	Bebelsheim, Gemeinde	52	44	2	10	54	54
17	„ Armenfond	274	40	11	16	285	56
18	„ Deserteur Paul Malick	30	2	1	14	31	16
19	„ „ Valentin Schäfer	20	36	—	52	21	28
20	„ kath. Kirche	612	21	24	25	636	46
21	„ Deserteur Peter Schäfer	22	—	—	49	22	49
22	„ widersp. Consc. Georg Beresheim	84	—	—	18	84	18
23	Bierbach, Gemeinde	165	48	6	48	172	36
24	„ prot. Kirche	74	4	3	2	77	6
25	„ Deserteur Carl Brehm	726	10	23	38	749	48
26	Biesingen, Gemeinde	51	33	2	8	53	41
27	„ Armenfond	22	15	—	54	23	9
28	„ kath. Kirche *	358	5	11	39	358	56
29	„ widersp. Consc. Christ. Peter	684	41	28	4	712	45
30	„ „ „ Leopold Peter	735	59	29	15	765	14
31	Blickweiler, Gemeinde	350	47	14	23	365	10
32	„ Armenfond	15	35	—	39	16	14
33	„ Deserteur Weidmann	118	11	3	46	121	57
34	„ „ Krämer	1	27	—	—	1	27

Item	Unit	1966	1965	1964
Mineral fuels				
Coal				
Production	thousand short tons	1,315,000	1,228,000	1,212,000
Consumption	thousand short tons	1,315,000	1,228,000	1,212,000
Stocks, end of year	thousand short tons	160,000	160,000	160,000
Exports	thousand short tons	6,000	6,000	6,000
Imports	thousand short tons	1,000	1,000	1,000
Petroleum				
Production	thousand barrels	3,300,000	3,200,000	3,100,000
Consumption	thousand barrels	3,300,000	3,200,000	3,100,000
Stocks, end of year	thousand barrels	200,000	200,000	200,000
Exports	thousand barrels	100,000	100,000	100,000
Imports	thousand barrels	200,000	200,000	200,000
Natural gas				
Production	billion cubic feet	21,000	20,000	19,000
Consumption	billion cubic feet	21,000	20,000	19,000
Stocks, end of year	billion cubic feet	1,000	1,000	1,000
Exports	billion cubic feet	1,000	1,000	1,000
Imports	billion cubic feet	1,000	1,000	1,000
Electricity				
Production	billion kilowatt-hours	1,500	1,400	1,300
Consumption	billion kilowatt-hours	1,500	1,400	1,300
Stocks, end of year	billion kilowatt-hours	100	100	100
Exports	billion kilowatt-hours	100	100	100
Imports	billion kilowatt-hours	100	100	100
Nuclear energy				
Production	billion kilowatt-hours	100	100	100
Consumption	billion kilowatt-hours	100	100	100
Stocks, end of year	billion kilowatt-hours	100	100	100
Exports	billion kilowatt-hours	100	100	100
Imports	billion kilowatt-hours	100	100	100
Renewable energy				
Production	billion kilowatt-hours	100	100	100
Consumption	billion kilowatt-hours	100	100	100
Stocks, end of year	billion kilowatt-hours	100	100	100
Exports	billion kilowatt-hours	100	100	100
Imports	billion kilowatt-hours	100	100	100
**

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1860.	
			fl	kr	fl	kr	fl	kr
81	Contwig, Deserteur Kempf	*	1	8	—	—	1	—
82	Dellfeld, Gemeinde		83	58	3	26	87	24
83	„ widersp. Consc. Huber		34	24	1	5	35	29
84	Dietrichingen, Gemeinde		488	12	19	59	508	11
85	Einöd, prot. Kirche		148	24	6	4	154	28
86	Einöd-Ingweiler, Gemeinde		967	42	39	39	1007	21
87	„ Armenfond		314	14	12	52	327	6
88	„ Deserteur Stauch		122	27	4	59	127	26
89	„ „ Gehlbach		49	28	2	1	51	29
90	„ prot. Schule		47	55	1	58	49	53
91	Ensheim, Gemeinde		1313	38	53	49	1367	27
92	„ kath. Kirche		282	45	7	42	290	27
93	„ kath. Orgelbaufond	*	287	4	6	54	6	54
94	Erfweiler, Armenfond		6	21	—	15	6	36
95	Erfweiler-Ehlingen, kath. Kirche	*	114	23	—	52	—	52
96	„ Deserteur Kenzler	*	2	14	—	—	—	—
97	Ernstweiler, prot. Kirche		96	4	3	56	100	—
98	„ prot. Pfarreivermögen		8	33	—	22	8	55
99	„ widersp. Consc. Kuhn		327	30	11	41	339	11
100	Eschringen, Gemeinde		7	31	—	20	7	51
101	Gersheim, Gemeinde		98	36	4	3	102	39
102	„ Armenfond		84	29	3	26	87	55
103	„ Deserteur Kaufmann		21	—	—	52	21	52
104	„ „ Mischo		37	48	1	33	39	21
105	„ „ Müller		245	30	10	2	255	32
106	„ „ Gerber		1	28	—	2	1	30
107	Großsteinhausen, Armenfond		25	—	1	2	26	2
108	„ kath. Kirche		94	20	3	51	98	11
109	„ Deserteur Hüther	*	82	56	3	24	86	10
110	„ „ Franz		41	18	1	—	42	18
111	Habkirchen, Gemeinde		132	5	5	24	137	29
112	„ Armenfond		77	38	3	11	80	19
113	„ kath. Kirche	*	502	46	20	22	504	29
114	Hasel, Gemeinde		91	36	3	46	95	22
115	Heckendalheim, Gemeinde		7	8	—	17	7	25
116	„ Deserteur Buchheit		144	18	5	53	150	11
117	Hengstbach, Gemeinde		52	57	2	10	55	7
118	„ Armenfond		62	53	2	35	65	28
119	Herbitzheim, Armenfond		9	10	—	22	9	32
120	„ kath. Schule		60	37	2	29	63	6
121	„ Abwesenden Bergmann		45	5	1	50	46	55
122	Hornbach, Gemeinde		82	38	3	24	86	2
123	„ St. Johannis-Kantonal-Zweigverein		50	43	2	5	52	48
124	„ St. Johannis-Local Zweigverein		200	—	5	10	205	10
125	„ kath. Kirche	*	255	3	9	5	216	26
126	„ prot. Kirche		935	48	30	56	966	44

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Einlagen. kr	Zinsen. fl	Zinsen. kr	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1860. kr
127	Hornbach, widersp. Consc. Gab		82	1	3	21	85	22
128	„ „ „ Jacquart		254	5	10	24	264	29
129	„ „ „ Ruf		20	49	—	52	21	41
130	„ Deserteur Müller		59	2	2	25	61	27
131	„ „ Kiefer		22	46	—	41	23	27
132	„ widersp. Consc. Lang		6	3	—	14	6	17
133	„ „ „ Beckerich genannt Teuscher		20	—	—	47	20	47
134	Ixheim, Gemeinde		352	52	12	43	365	35
135	„ Armenfond		382	44	15	41	398	25
136	„ Deserteur Walzer		37	14	1	31	38	45
137	„ „ Gehlbach		145	41	5	59	151	40
138	Kleinsteinhausen, Armenfond		7	2	—	17	7	19
139	„ für den Deserteur Lang		157	23	6	26	163	49
140	Knopp Labach, Gemeinde		45	59	1	54	47	53
141	Lautzkirchen, Gemeinde		299	12	12	15	311	27
142	„ kath. Orgelbaufond		415	2	17	—	432	2
143	„ Armenfond		31	26	1	17	32	43
144	„ kath. Kirche	*	1027	43	33	7	610	50
145	„ Deserteur Groh		304	14	12	27	316	41
146	Maßweiler, Gemeinde		5	27	—	12	5	39
147	„ Armenfond		72	18	2	57	75	15
148	„ kath. Kirche		479	55	19	39	499	34
149	„ widersp. Consc. Hüther		87	40	3	28	91	8
150	Mauschbach, Gemeinde	*	194	3	1	14	9	9
151	„ widersp. Consc. Gilbrecht		112	16	4	35	116	51
152	„ „ „ Knerr		196	22	8	2	204	24
153	„ Wachtmeister Ziegler		699	28	3	41	703	9
154	Medelsheim, Gemeinde		47	32	1	58	49	30
155	„ Armenfond		76	6	3	6	79	12
156	„ kath. Kirche	*	61	36	2	—	23	36
157	Mimbach, Schleußenbaufond	*	120	31	4	49	103	44
158	„ prot. Kirche		478	—	17	33	495	33
159	„ Deserteur Grimm		81	40	3	21	85	1
160	Mittelbach, Gemeinde		99	56	4	5	104	1
161	„ prot. Kirchenalmosen		6	12	—	15	6	27
162	„ Deserteur Enkler		14	44	—	8	14	52
163	Neualtheim, Gemeinde		13	16	—	32	13	48
164	„ Armenfond		4	44	—	12	4	56
165	„ widersp. Consc. Baumer		74	34	3	4	77	38
166	Niederauerbach, Gemeinde		81	12	3	19	84	31
167	„ prot. Kirche		105	22	4	18	109	40
168	„ widersp. Consc. Stalter		323	10	12	15	335	25
169	„ „ „ Janes		611	52	23	58	635	50
170	Niedergailbach, Gemeinde		34	9	1	24	35	33
171	„ widersp. Consc. Dorkel		124	13	4	59	129	12
172	„ Armenfond		53	52	2	1	55	53

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	kr.	Zinsen. fl	kr.	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl	kr.
173	Niedergailbach, St. Johann's-Zweigverein		14	—	—	22	14	22
174	" kath. Kirche		71	44	1	58	73	42
175	Niederwürzbach, Gemeinde		472	9	19	20	491	29
176	" Armenfond		57	2	2	20	59	22
177	" Deserteur Doctor		79	41	2	33	82	14
178	" " Foos		76	48	2	9	78	57
179	" " Maus		133	42	—	9	133	51
180	" " Biez		30	59	—	2	31	1
181	Oberauerbach, Gemeinde		85	50	3	31	89	21
182	Oberhausen, Gemeinde		10	59	—	27	11	26
183	" Armenfond		16	24	—	39	17	3
184	Oberwürzbach, Gemeinde		132	51	5	27	138	18
185	" Deserteur Weidmann		185	1	7	35	192	36
186	Ommersheim, Gemeinde		118	36	4	52	123	28
187	" kath. Kirche	*	776	29	7	20	401	23
188	Ormesheim, Deserteur Lux		122	11	5	—	127	11
189	" " Kiehm		101	47	3	59	105	46
190	Peppenkum, Gemeinde		6	56	—	17	7	13
191	" Armenfond		52	44	2	10	54	54
192	Reifenberg, Gemeinde		17	53	—	44	18	37
193	" Armenfond		37	52	1	34	39	26
194	" widersp. Conse. Hüther		330	54	13	19	344	13
195	" " " Weißler		60	28	2	26	62	54
196	" " " Lang		117	42	4	39	122	21
197	Reinheim, Gemeinde		92	2	3	46	95	48
198	" Armenfond		15	46	—	40	16	26
199	" Deserteur Fuchs		52	26	2	8	54	34
200	" kath. Pfarrei		47	—	1	56	48	56
201	Riedelberg, Gemeinde		19	59	—	49	20	48
202	" Schulhausbaufond		25	45	1	4	26	49
203	" Armenfond		54	9	2	12	56	21
204	Rieschweiler, Gemeinde	*	261	25	2	4	12	14
205	" prot. Kirchenbaufond		5409	9	221	33	5630	42
206	" widersp. Conse. Guth		500	16	20	28	520	44
207	" " " Fischer	*	1	10	—	—	—	—
208	" Deserteur Borné		30	37	1	14	31	51
209	" Armenfond		66	3	2	42	68	45
210	" prot. Pfarreivermögen		28	15	1	9	29	24
211	Rimschweiler, Gemeinde		166	49	6	51	173	40
212	Rohrbach, Gemeinde		38	37	1	36	40	13
213	" Deserteur Gehring		154	2	6	19	160	21
214	Rubenheim, Armenfond		9	19	—	22	9	41
215	" Gemeinde		—	34	—	1	—	35
216	" kath. Kirche	*	634	10	20	19	458	25
217	Seyweiler, Gemeinde		8	44	—	22	9	6
218	Schmittshausen, Gemeinde		13	44	—	35	14	19

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.	Einlagen.		Zinsen.		Guthaben am Ende des Jahres 1860.	
		fl	kr	fl	kr	fl	kr
219	Schmittshausen, Deserteur Drehner	39	7	1	14	40	21
220	Schwarzenacker, prot. Schulgut	207	1	8	29	215	30
221	Stambach, Gemeinde	20	54	—	52	21	46
222	„ widersp. Consc. Müller	63	7	2	19	65	26
223	„ „ „ F. J. Sieg	69	26	2	49	72	15
224	„ „ „ Joh. Sieg	32	12	1	9	33	21
225	„ „ „ Sefrin	835	13	10	43	10	43
226	„ „ „ Joh. Stöckle	11	20	—	21	11	41
227	„ „ „ Jos. Stöckle	3	4	—	3	3	7
228	„ „ „ Rentzen	28	13	—	54	29	7
229	„ „ „ Steinbach	24	37	—	44	25	21
230	St. Ingbert, Gemeinde	22	43	—	57	23	40
231	„ prot. Kirchenbaufond	13	44	—	35	14	19
232	„ prot. Pfarrhausbaufond	1507	48	39	4	1546	52
233	„ kath. Kirche	512	3	20	58	533	1
234	„ Deserteur Wetzler	340	11	13	55	354	6
235	„ widersp. Consc. Weber	73	40	3	1	76	41
236	„ „ „ Wagner	—	17	—	—	—	17
237	„ Deserteur Klein	121	2	4	57	125	59
238	Utweiler, Gemeinde	32	33	1	21	33	54
239	„ Armenfond	35	23	1	26	36	49
240	Walsheim, Gemeinde	25	39	1	4	26	43
241	„ Armenfond	47	5	1	44	48	49
242	„ kath. Kirche	38	27	1	34	40	1
243	„ St. Johannis-Zweigverein	72	5	2	56	75	1
244	„ kath. Cultusgemeinde	25	—	1	2	26	2
245	Walshausen, Armenfond	19	20	—	47	20	7
246	„ Deserteur Scherer	241	11	9	59	254	10
247	Wattweiler, Gemeinde	224	20	9	10	233	30
248	„ Deserteur Neumüller	9	29	—	22	9	51
249	„ „ Joh. Michael Maus	61	47	2	1	63	48
250	„ „ Eberfold	15	56	—	30	16	26
251	Webenheim-Mimbach, Deserteur Ringle	114	45	4	13	118	58
252	„ „ „ Pauli	41	1	1	41	42	42
253	„ „ „ Wolf	96	25	3	56	100	21
254	Wittersheim, Gemeinde	13	48	—	35	14	23
255	„ Armenfond	45	17	1	51	47	8
256	„ kath. Kirche	258	—	8	24	266	24
257	„ widersp. Consc. Simon	28	—	—	28	28	28
258	Wolfersheim, Gemeinde	323	40	13	16	336	56
259	„ Armenfond	16	36	—	42	17	18
260	„ prot. Kirche	58	25	2	22	60	47
261	„ widersp. Consc. Sandmayer	55	11	2	15	57	26
262	„ „ „ Jacob Armbrüster	115	31	—	54	116	25
263	„ „ „ Georg Armbrüster	101	46	—	34	102	20
264	Wörschweiler, Armenfond	50	26	2	3	52	29

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Einleger.		Einlagen. fl	Einlagen. Xr	Zinsen. fl	Zinsen. Xr	Guthaben am Ende des Jahres 1860. fl	Guthaben am Ende des Jahres 1860. Xr
265	Wörschweiler, Gemeinde		96	39	3	57	100	36
266	Zweibrücken, Gemeinde resp. Orgelbaufond	*	70	5	1	3	1	3
267	" prot. Kirchenalmosen resp. Orgelbaufond	*	—	34	—	—	—	—
268	" Deserteur Bieber		429	42	17	37	447	19
269	" landwirthschaftl. Verein		185	48	7	38	193	26
270	" israelitische Gemeinde		338	23	13	50	352	13
271	" Gewerbschule		661	42	27	7	688	49
272	" St. Johannis-Zweigverein		58	26	2	22	60	48
273	" Caution des Octroi-Einnehmers	*	548	51	21	11	521	11
274	" Distriktskasse	*	1020	41	3	16	1003	16
275	" Distrikts-Armenpflege	*	4043	27	42	16	85	43
276	" Distrikts-Hilfskasse	*	2021	44	21	9	42	53
277	" Gewerbeverein		291	18	10	50	302	8
278	" Deserteur Vollmar		191	44	7	52	199	36
279	" widersp. Conse Marschall		155	13	5	23	160	36
280	" II. Concurrenzbezirk für Bachrectificationen		600	—	8	16	608	16
281	" kath. Kirche	*	1250	—	8	40	358	40
282	" widersp. Conse. Schmidt		865	41	4	39	870	20
	Total		60117	16	1913	23	51255	2

Price 1d.

Bristol Mercury

Saturday, March 1, 1834

Bristol.

Meeting of the Political Union.—A meeting of the Political Union was held on Wednesday evening, at the Bristol Institution, Park-row, for the purpose of receiving the report of the committee appointed to draw up the rules and regulations of the Union. The meeting was numerously attended, and the chair was taken by Mr. Thomas Richards, at seven o'clock.

The report was read by Mr. Tothill, the secretary, and was received with loud applause. It stated that the committee had met on the 19th of February, and had appointed Mr. Richards chairman, and Mr. Tothill secretary. They had then proceeded to the consideration of the rules and regulations, which they had adopted, and which they now submitted to the meeting. They had also appointed a treasurer, and had opened a subscription list, which already amounted to upwards of £100. They had also appointed a committee of correspondence, and had resolved to invite the co-operation of the Political Unions of Birmingham, Manchester, and other towns.

The rules and regulations were then read, and were adopted with some slight alterations.

Mr. Tothill then read a letter from Mr. Attwood, of Birmingham, in which he expressed his approval of the objects of the Union, and his willingness to co-operate with it.

Mr. Tothill also read a letter from Mr. Fox Maule, the member for Perthshire, in which he declined to attend the meeting, but expressed his sympathy with the objects of the Union.

Mr. Richards then addressed the meeting, and was followed by several other speakers. The meeting then adjourned to the 15th of March.

Gebühren-Tarif des Frankenthaler Kanals.

Ord. No.	Gegenstände.	Gebühren. fl	Xr.
	A. Kanalgebühren.		
	Bei Ein- und Ausfuhr sollen entrichten:		
1	Eine Ohm Wein, Brandwein, Essig, Bier, Oel, Weingeist ꝛc.	—	4
2	Ein Stück Wein in einem Fasse	—	36
3	Leere Fässer:		
	a) per Stückfaß	—	2
	b) geringere Fässer bis zu einer Ohm herab	—	1
	c) von einer Ohm und darunter	—	½
4	Küblerwaaren, Wasch- und Bauchzüber, und kleine Küblerwaaren per 5 Stück . . .	—	1
5	Faß- und Küblerreife:		
	a) 4 Gebund Stückfaß-Reife	—	4
	b) 8 Gebund Zulast-Reife	—	4
	c) 12 Gebund Zweiohmfaß-Reife	—	4
	d) 14 Gebund Einohmfaß-Reife	—	4
	e) 100 Gebund Küblerreife	—	40
6	a) Kaufmannsgüter und Waaren aller Art, auch Masseln und Brucheisen, dann Gegenstände, welche im Verkehre gewöhnlich nach dem Gewichte umgesetzt werden und in gegenwärtigem Tarife nicht besonders belegt sind, für jeden Zentner (50 Kilogr.)	—	¼
	b) Dieselben Güter und Waaren bei Benützung des Krahnens noch ¾ Xr. weiter, also im Ganzen	—	1
7	Steinkohlen, per Zentner (50 Kilogr.)	—	¼
8	Mineralwasser, für 100 Krüge oder Flaschen	—	4
9	Getreide, Früchte, Hanf-, Lein-, Reps- und Kleesaamen, per Sack von 90—100 Kilogr. .	—	1½
10	Bretter, Borde oder Stangen, per 100	—	6
11	Rahmschenkel und Latten, per 100	—	2
12	Ein Stamm Bauholz über 11 Meter Länge	—	8
	Ein Stamm Bauholz unter 11 Meter Länge	—	3
13	a) Ein Fahrzeug, dessen Ladungsfähigkeit 200 einfache Zentner nicht übersteigt, beladen mit Brand-, Werk- und Nutzhölzern, Gips, Kalk, Erde, Sand, Kies, Ziegeln, Bruch-, Mauer-, Back- und Schiefersteinen, Dünger, Asche und Gartengewächsen, Kartoffeln, Cichorie-Wurzeln (grün und gedörrt), Zuckerrüben, sonstigen Lebensmitteln und Viehfütterungs-Gegenständen:		

Ord. No.	Gegenstände.	Geb.
	ganze Ladung	—
	halbe Ladung	—
b)	Ein Fahrzeug mit der Ladungsfähigkeit von 200—400 einfachen Zentnern, mit obigen Gegenständen beladen:	
	ganze Ladung	1
	halbe Ladung	—
c)	Ein Fahrzeug mit der Ladungsfähigkeit von 400—600 einfachen Zentnern, mit obigen Gegenständen beladen:	
	ganze Ladung	1
	halbe Ladung	—
d)	Ein Fahrzeug mit der Ladungsfähigkeit von 600—800 einfachen Zentnern, mit obigen Gegenständen beladen:	
	ganze Ladung	2
	halbe Ladung	1
e)	Ein Fahrzeug mit der Ladungsfähigkeit von 800—1200 einfachen Zentnern, mit obigen Gegenständen beladen:	
	ganze Ladung	3
	halbe Ladung	1
f)	Ein Fahrzeug mit der Ladungsfähigkeit von 1200—1600 einfachen Zentnern, mit obigen Gegenständen beladen:	
	ganze Ladung	4
	halbe Ladung	2
g)	Ein Fahrzeug mit der Ladungsfähigkeit von 1600—2000 einfachen Zentnern, mit obigen Gegenständen beladen:	
	ganze Ladung	5
	halbe Ladung	2
h)	Ein Fahrzeug mit der Ladungsfähigkeit von 2000—2500 einfachen Zentnern, mit obigen Gegenständen beladen:	
	ganze Ladung	6
	halbe Ladung	3

Ord. No.	Gegenstände.	Gebühren. fl	kr.
	i) Ein Fahrzeug mit der Ladungsfähigkeit von mehr als 2500 Zentnern, mit obigen Gegenständen beladen:		
	ganze Ladung	7	—
	halbe Ladung	3	30
14	In geringere als ganze und halbe Ladungen wird nicht eingegangen.		
15	Für das Aus- oder Einladen von Mühlsteinen unter dem Gewichte von 25 Zentnern werden per Zentner bezahlt	—	3
16	Das Ein- und Auslaufen von Fahrzeugen, die nur zu Gesellschaftsfahrten dienen, sind von jeder Gebühr befreit.		
	B. Lagergebühren.		
1	Im Lagerhause:		
	a) Alle Güter, die nach Zentnern berechnet werden, sind im 1ten Monate frei.		
	im 2ten Monat bezahlen sie per Zentner	—	1
	weitere Monate kosten per Zentner	—	1
	b) Leere Stückfaß:		
	was unter 8 Tagen lagert ist frei.		
	hierauf bezahlt ein Stückfaß per Monat	—	6
2	Auf den Kanalplätzen:		
	a) Alle in den zwei Güterschoppen, im Waaghofe und im Freien niedergelegten Gegenstände haben nach Umfluß eines dreiwöchentlichen Freilagers für jede weitere Woche den sechsten Theil der für solche Gegenstände festgesetzten Kanalgebühr zu entrichten.		
	b) Stammhölzer, zu Lande her beigebracht, sind einen Monat lang frei von Lagergebühr.		
	im zweiten Monat sind per Stamm zu entrichten	—	6
	in den folgenden Monaten per Stamm	—	3
	c) Masseln und Brucheisen, Sand, Kies, ganzer Gips und Steine aller Art genießen eine sechswöchentliche freie Lagerung. Nach Abfluß dieser Zeit bezahlen sie für jede weitere Woche den sechsten Theil der betreffenden Kanalgebühr.		
3	Im Kanale:		
	a) Das Bauholz genießt während zwei Monaten freie Lagerung. Nach deren Ablauf wird von jedem Stamm bezahlt:		

Ord. No.	Gegenstände.	Gebühren. ℔	Gebühren. x.
	von 20—11 Meter Länge	—	4
	von 11 Meter und darunter	—	2
	und zwar für die ganze Lagerungsdauer.		
	b) Für das Ueberwintern der Schiffe wird bezahlt:		
	1. Von einem gewöhnlichen Nachen	1	30
	2. Von einem Umbelschiffe	3	—
	3. Von einem Rheinschiffe	6	—
	Die Fahrzeuge von einheimischen Schiffern sind von dieser Gebühr frei.		
	C. Waaggebühren.		
	a) Eine Abwiegung von 1—6 einfachen Zentner kostet	—	3
	b) Jede höhere Abwiegung kostet per einfachen Zentner	—	1
	c) Bei den Abwiegungen ad b. werden die sich ergebenden Zentnertheile von 50 Pfund und darüber für einen vollen Zentner, jene unter 50 Pfund aber bei der Gebühren-Berechnung gar nicht in Anschlag gebracht.		
	Werden Duplicate von den Waagscheinen verlangt, so ist hiefür eine Gebühr von 3 x. zu entrichten und zwar von jeder einzelnen Abwiegung.		

Nro. 13273 O. pr den 20. August 1861.

(Prüfung für den niedern Finanzdienst und für den Steuergehilfen- dann Steuer- und Gemeinde-Einnehmereidienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle beabsichtigt, im Laufe der ersten Monate des nächsten Kalenderjahres eine Prüfung für den niedern Finanzdienst und in nicht ferner Zeit hierauf auch eine Prüfung für den Steuergehilfen- dann Steuer- und Gemeinde-Einnehmereidienst abzuhalten. Es wird dies zur vorläufigen Kenntnißnahme für diejenigen bekannt gegeben, welche vorhaben, sich einer der vorbezeichneten Prüfungen zu unterziehen.

Speyer, den 17. August 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 13168 C. pr. den 19. August 1861

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Ableben des Einnehmers Philipp Derheimer ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei II. Klasse zu Kaiserslautern — Königl. Landcommissariats und Rentamts Kaiserslautern — in Erledigung gekommen. Dieselbe wird mit einer Cautionspflicht von 1800 fl zur Bewerbung nach den Bestimmungen des Regierungs-Ausschreibens vom 18. November 1853 (Kreis-Amtsblatt S. 850) hiermit ausgeschrieben.

Speyer, den 17. August 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 18938 L. pr. den 16. August 1861.

(Die Bewilligung zum Verkaufe eines Haarmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchstem Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. l. M. wurde dem Kürschnermeister Heinrich Schröder zu Hof die Bewilligung zum freien Verkaufe eines Haarmittels im Umfange des Königreichs ertheilt, und der Preis für ein Fläschchen zu 4 Unzen auf 24 Kreuzer festgesetzt.

Speyer, den 14. August 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Ad Nrm Exh. 19034 L. pr. den 17. August 1861

(Agentur für die Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Directorium der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig mittelst Vollmacht vom 25. Juli 1861 bethätigte Aufstellung eines Agenten für Speyer und Umgegend in der Person des Mathias Heinrich, Stadtcanzlist zu Speyer, erhielt unterm heutigen die Bestätigung der unterfertigten Stelle, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 14. August 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 19160 L. pr. den 22. August 1861.

(Die Rettung eines Kindes vom Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kaiserl. französische Zollbedienstete Nicolaus Graß von Frauenberg hat unterm 3. l. M. mit eigener Lebensgefahr den in die Blies gefallenen neunjährigen Knaben des Königl. Zollverwalters Georg Kipp von Habkirchen vom Tode des Ertrinkens gerettet, was hiemit in Anerkennung dieser aufopfernden Handlungsweise öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 17. August 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Ad Nrm. 16987 L. pr. den 20. August 1861.

(Falsche Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg nebigen Betreffs vom 7. l. M. zur Beachtung veröffentlicht.

Speyer, den 19. August 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

Am 7. Juli l. J. wurde in Aschaffenburg ein österreichisches Guldenstück mit der Jahreszahl 1858 verausgabt, welches nach dem eingeholten Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes vom 16. Juli l. J. falsch ist, aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung, sowie Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und ein etwaiges Resultat anher anzuzeigen.

Würzburg, den 7. August 1861.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
der Königl. Regierungs-Director:
Dr. Gerstner.

Berres.

Ad Nrm. Exh. 1776 V. pr. den 20. August 1861.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Rehborn, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Rehborn, Decanats Obermoschel, ist in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse sind:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . .	27	4
3. Ertrag des Pfarrgutes . . .	226	1
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	50	26
5. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	36	43
Hauptsumme . .	572	14
Davon abzuziehen Gilten und Grundzinsen an die Kirchenschaffnei Obermoschel . .	4	6
Rest . .	568	8

Das an der Congrua Fehlende wird mit 31 fl 52 kr aus den disponibeln Mitteln ergänzt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche von heute an binnen sechs Wochen durch das Königl. Decanat Obermoschel hierher zu senden.

Speyer, den 19. August 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Börsch, v. n.
Schwartz, v. n.

Dienstesnachricht.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. August 1861, wurde der Lehrer Johann Dell zu Bierbach zum Lehrer an der katholisch-deutschen Schule daselbst in definitiver Eigenschaft ernannt.

Pfälzische Eisenbahnen.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme fl	kr	%	Güter-Transport. Centner	Einnahme fl	kr	%	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme fl	kr	%	Gesammt-Einnahme fl	kr	%
Monat Juli 1861	82099	41341	33	—	502641,20	45116	30	—	486120	54195	40	—	140653	43	—
„ „ 1860	80536	47936	10	—	495930,83	58275	4	—	466860	56926	28	—	163137	42	—
Differenz	1563 mehr.	6594	37	— weniger.	6710,37 mehr.	13158	34	— weniger.	19260 mehr.	2730	48	— weniger.	22483	59	— weniger.
Ergebniß in den verflossenen 10 Monaten des Jahres 18$\frac{61}{62}$ . . .	743333	386311	1	—	4612584,71	482070	22	—	6352745	728385	48	—	1596767	11	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{60}{61}$ . . .	743822	434622	30	—	4136999,64	541457	15	—	5647830	702074	39	—	1678154	24	—
Differenz	489 weniger	48311	29	— weniger.	475585, 7 mehr.	59386	53	— weniger.	704915 mehr.	26311	9	— mehr.	81387	13	— weniger.

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport. Frequenz	Einnahme fl	kr	%	Güter-Transport. Centner	Einnahme fl	kr	%	Kohlen-Transport. Centner	Einnahme fl	kr	%	Gesammt-Einnahme fl	kr	%
Monat Juli 1861	24065	9159	53	—	123940,40	7448	35	—	164415	7813	45	—	24422	13	—
„ „ 1860	25835	10561	5	—	117416,49	6771	41	—	127340	6549	27	—	23882	13	—
Differenz	1770 weniger	1401	12	— weniger.	6523,91 mehr.	676	54	— mehr.	37075 mehr.	1264	18	— mehr.	540	—	— mehr.
Ergebniß in den verflossenen 10 Monaten des Jahres 18$\frac{61}{62}$ . .	211299	80688	4	—	1059786,18	75732	3	—	2115495	104284	50	—	260704	57	—
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{60}{61}$	220228	82295	55	—	933052,13	68972	20	—	1442335	73730	43	—	224998	58	—
Differenz	8929 weniger	1607	51	— weniger.	126734, 5 mehr.	6759	43	— mehr.	673160 mehr.	30554	7	— mehr.	35705	59	— mehr.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 49. Speyer, den 31. August 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Verwaltung und den Betrieb der Königl. Telegraphenanstalt betr. — Die österreichischen Ein- und Zweigulbenstücke betr. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Aufstellung von Auswanderungs-Agenten. — Agentur der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien. — Auffinden einer männlichen Leiche betr. — Untersuchung gegen Ignaz Schirhofer von Eichstätt wegen Münzvergehens. — Die theologische Aufnahms-Prüfung für das Jahr 1861 betr. — Aufnahme der Zöglinge in das landwirthschaftliche Kreis-Erziehungs-Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Augsburger Börse.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Verwaltung und den Betrieb der Königl. Telegraphenanstalt betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In Rücksicht auf die weitere Ausdehnung des Telegraphennetzes finden Wir Uns bewogen, über die künftige Verwaltung und den künftigen Betrieb Unserer Telegraphenanstalt nachstehende Bestimmungen zu erlassen:

1.

Die unmittelbare Aufsicht und Leitung des administrativen und technischen Telegraphendienstes wird wie bisher so auch fernerhin von dem Königl. Telegraphenamte ausgeübt.

Dasselbe hat alle auf die Verwaltung der Telegraphenanstalt bezüglichen Gegenstände, insoweit solche nicht den vorgesetzten Stellen vorbehalten sind oder formationsgemäß zustehen, nach den jeweils bestehenden Vorschriften und Normen zu besorgen, insbesondere auch die Reclamationen in Betreff des Depeschenverkehrs zu erledigen, die Correspondenz und Abrechnung in Angelegenheiten des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins und mit den auswärtigen Telegraphenverwaltungen zu besorgen und über die Gefällsperception und den Betriebsaufwand vorschriftsmäßig Rechnung zu stellen.

Demselben liegt wie bisher die Herstellung und Unterhaltung der Telegraphenlinien, dann die Beschaffung

und Instandhaltung der Apparate und sonstigen Betriebsmittel ob.

2.

Die Telegraphenstationen theilen sich nach ihrer Bedeutung in selbstständige Stationen, welche ausschließlich für den Telegraphendienst errichtet und bestimmt sind, und in Stationen mit gemischtem Dienste, bei welchen der Telegraphendienst mit dem Eisenbahn- oder Postdienste verbunden ist.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird bestimmen, welche Telegraphenstationen als selbstständige und welche für den gemischten Dienst zu bestehen haben.

Beide Gattungen sind Stationen des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins.

3.

Die selbstständigen Stationen stehen ausschließlich unter der Aufsicht und Leitung des Königl. Telegraphenamtes, von welchem auch die Dienstesdisciplin über das bei denselben verwendete Personal innerhalb der den Mittelbehörden eingeräumten Zuständigkeit ausgeübt wird.

Die Geschäftsbehandlung richtet sich nach den jeweils bestehenden Vorschriften und Instructionen.

4.

Bei den Stationen mit gemischtem Dienste wird nur derjenige Theil des Dienstes, welcher den Telegraphen betrifft, von dem Königl. Telegraphenamte überwacht und geleitet und zwar ganz in derselben Weise, wie der Dienst der selbstständigen Stationen. Das bei den Stationen mit gemischtem Dienste verwendete Personal ist daher in allen auf den eigentlichen Telegraphendienst bezüglichen Angelegenheiten dem Königl. Telegraphenamte untergeordnet.

In solchen Angelegenheiten haben diese Stationen

unmittelbar an das Königl. Telegraphenamt zu berichten und von demselben Instructionen und Anordnungen zu empfangen. Dieses Verhältniß bezieht sich insbesondere auch auf die Telegraphen-Gefällsperception und deren Verrechnung.

Die Ausübung der Dienstesdisciplin über das Personal der Stationen mit gemischtem Dienste im Allgemeinen steht jedoch den Königl. Bezirksämtern zu, von welchen auch alle auf Grund der Dienstordnung und der Dienstanweisung von dem Königl. Telegraphenamte verhängten Ordnungsstrafen vollzogen werden.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird die Grundsätze feststellen, nach welchen die Aufstellung des Dienstpersonales bei den Stationen mit gemischtem Dienste zu erfolgen hat.

5.

Die sämmtlichen Telegraphengefälle fließen in die Telegraphenkasse, aus welcher der Aufwand für die Unterhaltung der Leitungen, für Anschaffung und Unterhaltung der Betriebsmittel, dann der Aufwand für die Regie und für die Exigenz des im ausschließlichen Dienste verwendeten Personales nach Maßgabe der genehmigten Etats bestritten wird.

Der Aufwand für Besoldung des Personales bei den Stationen mit gemischtem Dienste wird aus den einschlägigen Post- oder Eisenbahnkassen bestritten. Für die Besorgung des Telegrathendienstes wird jedoch diesen Stationen vorerst und bis zu anderweitiger Regulirung eine Vergütung von fünf und zwanzig Procent aus ihrer Einnahme für interne Privatcorrespondenz bewilliget.

6.

Die Benützung der zunächst für den Signal- und Sicherheitsdienst bestimmten Bahnbetriebs-Telegraphen zur Beförderung von Staats- und Privatdepeschen hat auch fernerhin nach den deßfalls bestehenden Bestimmungen stattzufinden.

Die Ausführung gegenwärtiger Verordnung ist thunlichst zu beschleunigen und hat jedenfalls mit dem 1. October d. J. zu beginnen.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Scheveningen, den 12. August 1861.

Max.

Freiherr von Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Nüßler.

Nro. 13189 O. pr. den 23. August 1861.

(Die österreichischen Ein- und Zweiguldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Nachstehendem wird der Inhalt der höchsten Finanzministerial-Entschließung vom 14. d. M. № 9785 zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Speyer, den 17. August 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Meyer.
Metschnabl.

Staatsministerium der Finanzen.

Die Königl. Regierung, Kammer der Finanzen, wird im Einverständnisse mit den Königl. Staatsministerien des Königl. Hauses und des Aeußern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten beauftragt, durch das Kreis-Amtsblatt zu veröffentlichen, daß die k. k. österreichischen Ein- und Zweiguldenstücke von allen Staatskassen bei Zahlungen der Pflichtigen zu dem Kassakurse von 1 fl 10 xr. und 2 fl 20 xr. angenommen werden.

München, den 14. August 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
v. Pfeufer.
Durch den Minister
der General-Secretär:
An dessen Statt
der Königl. geheime Secretär:
Kees.

Ad Nrm. 19725 L. pr. den 27. August 1861.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 13. l. M. № 18933 L. (Kreis-Amtsblatt № 47) wird hiemit nachträglich bekannt gegeben, daß inhaltlich eines höchsten Ministerial-Reskriptes vom 21. l. M. die bei der 338. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogene Serie **481** und nicht 487 war, wornach jenes Ausschreiben zu berichtigen ist.

Speyer, den 27. August 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 19635 L. pr. den 27. August 1861

(Aufstellung von Auswanderungs-Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten hat die unterfertigte Stelle statt des zurückgetretenen Unteragenten Heinrich Görlich von Pirmasens den Scribenten Carl Ludwig Wil-

helm Harteneck von da als Unteragent für die Expedientenhäuser V. Marzion und Comp. in Havre, F. J. Wichelhausen und Comp. in Bremen, C. und W. Strecker in Antwerpen und Donati in Hamburg bestätigt.

Speyer, den 26. August 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 19776 L. pr. den 27. August 1861.

(Agentur der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten wird der Scribent Carl Ludwig Wilhelm Harteneck von Pirmasens als Agent rubrizirter Gesellschaft für den Kanton Pirmasens hiemit bestätigt.

Speyer, den 26. August 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 19422 L. pr. den 27. August 1861.

(Auffinden einer männlichen Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

Den Königl. Landcommissariaten wird nachstehend ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 15. l. M. nebenbezeichneten Betreffs mit dem Auftrage bekannt gegeben, die nöthigen Erhebungen sofort zu veranlassen und ein etwaiges sachdienliches Resultat binnen vier Wochen der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Speyer, den 27. August 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 24. v. M. wurde am linken Ufer an der Isar unweit Freimann ein männlicher Leichnam aufgefunden, welcher bereits stark in Verwesung übergegangen war.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden werden unter Mittheilung der Beschreibung des Leichnams beauftragt, nachdem die Herkunft des Verlebten bisher nicht ermittelt wurde, geeignete Spähe zu verfügen, und über allenfallsige Ergebnisse derselben, unter Mittheilung an das Königl. Landgericht München l. d. J., anher Bericht zu erstatten.

München, den 15. August 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Präsidenten:
v. Kobell, Director.

Nachreiner.

Beschreibung der Leiche.

Größe: 6'.
Alter: 40 bis 50 Jahre.
Baumwollenes Hemd ohne Merkzeichen.
Zerrissene Sommerhose von grauem Bukskin.
Kalblederne Halbstiefel, nach städtischer Mode gefertiget.

Ad Nrm. 19205 L. pr. den 24. August 1861.

(Untersuchung gegen Ignaz Schirhofer von Eichstätt wegen Münzvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 12. August l. J. in nebigem Betreffe zur Darnachachtung veröffentlicht.

Speyer, den 24. August 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 10. März l. J. wurde zu Kösching, Königl. Landgerichts Ingolstadt, ein falscher österreichischer Kronenthaler verausgabt.

Nach Gutachten des Königl. Hauptmünz und Stempelamtes besteht derselbe aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen. Er kennzeichnet sich als falsche Münze durch sein stumpfes Gepräge, den Mangel der Randschrift, seine bleigraue Farbe und Klanglosigkeit.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Späße zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach Vorschrift zu verfahren.

München, den 12. August 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Präsidenten:
v. Kobell, Director.

Nachreiner.

Ad Nrm. Exh. 1606 V. pr. den 24. August 1861.

(Die theologische Aufnahms-Prüfung für das Jahr 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aufnahms-Prüfung für die protestantischen Pfarramtscandidaten wird am 21. October laufenden Jahres dahier ihren Anfang nehmen. Es werden daher alle Theologie-Studirenden des diesseitigen Consistorialbezirkes, welche ihre Universitätsstudien beendigt haben, aufgefordert, sich rechtzeitig um Zulassung zu dieser Prüfung zu melden und die erforderlichen Zeugnisse (Wand's Handbuch pag. 458) nämlich den Geburtsschein, die Studien- und Sittlichkeitszeugnisse, das academische Schlußzeugniß, das Zeugniß über Nichttheilnahme an verbotenen Verbindungen, das Decanatszeugniß nebst dem nach dem vorgeschriebenen Schema abzuliefernden curriculum vitae in lateinischer Sprache vorzulegen.

Die Gesuche sind doppelt, auf Stempel und freiem Papier einzureichen.

Jedem zugelassenen Candidaten wird ein biblischer Text mitgetheilt werden, über welchen eine Probepredigt auszuarbeiten und spätestens acht Tage vor Eröffnung der Prüfung durch das einschlägige Decanat anher zu senden ist.

Speyer, den 23. August 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Börsch, v. n.

Dimroth.

---

pr. den 20. August 1861.

Aufnahme der Zöglinge in das landwirthschaftliche Kreis-Erziehungs-Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Von der Königl. Inspection genannter Anstalt wird hiermit bekannt gemacht, daß der Unterricht für das nächste Schuljahr

seinen Anfang zu nehmen hat, und daß für Schüler, welche in diese Anstalt aufgenommen werden sollen, bis zu diesem Termine die Aufnahme zu bewirken ist.

Die Anstalt zerfällt in drei Abtheilungen, nämlich:
in die Vorbereitungsschule,
in die Ackerbauschule mit 2 Kursen, und
in die Kreis-Landwirthschaftsschule mit 3 Kursen.

Durch diese Einrichtung ist es möglich, daß Schüler vom 12. Jahre bis zum 20. Jahre und darüber aufgenommen werden können.

Die Unterrichtsfächer, welche von den Professoren und Lehrern in zweckmäßiger Verbindung und Aufeinanderfolge vorgetragen werden, sind:

Protestantische Religion durch Hrn. Pfarrer Feldkirchner zu St. Peter;

katholische Religion durch Hrn. Stadtkaplan Wendler;

landwirthschaftliche Betriebslehre, Geometrie, Feldmessen durch Inspector Dr. C. Kellermann.

Thierproduktionslehre, Anatomie, Physiologie und Heilkunde der landwirthschaftlichen Hausthiere, Agronomie, Agrikultur, Botanik und Pflanzenbau durch Herrn A. Firsching;

Physik, reine und Agrikultur-Chemie, chemische Technologie, Mineralogie und Zoologie durch Herrn Dr. H. Weger;

Arithmitik, deutsche Sprache und Geographie an den drei Kursen der Kreis-Landwirthschaftsschule durch Herrn G. Kellermann jun., und an der Ackerbauschule und Vorbereitungsklasse durch Herrn G. Huber;

Landwirthschaftslehre in der Ackerbauschule und Schönschreiben durch Herrn C. Fick;

Landwirthschaft und Naturgeschichte in der Vorbereitungsklasse, Zeichnen in sämmtlichen Klassen der Anstalt durch Herrn G. Kröner;

praktische Landwirthschaft nach den verschiedenen Jahreszeiten und Beschäftigungen, wöchentlich 12 bis 30 Stunden.

Dieser Unterricht erstreckt sich auf fast alle Theile der Landwirthschaft. Ohne erhebliche Beihilfe von Lohnarbeitern wird durch die Eleven der Anstalt unter Anweisung des Königl. Inspectors Dr. Kellermann, des Lehrers der praktischen Landwirthschaft, Oeconomie-Verwalters Hrn. C. Engel, der Herren A. Firsching, C. Fick, G. Kellermann jun., G. Huber und G. Kröner die Gesammt-Oeconomie, welche aus circa 170 Tagwerk Acker-, Garten- und Wiesenland, sowie trocken gelegten Weihern besteht und einen Viehstand von 30 Stück Rindvieh und einigen Pferden enthält, bewirthschaftet, und die Eleven erhalten Unterricht in der Verbesserung des Bodens durch mechanische und chemische Mittel, in der Beurbarung (Rajolen und Entwässern) öder Gründe, in der Cultur der verschiedenen Getreidearten, Hackfrüchte, Futterkräuter, des Tabaks, Hopfens, im Anbaue neuer landwirthschaftlicher Gewächse auf Aeckern, auf dem bedeutend erweiterten Versuchsfelde und im botanischen Garten, in der Wart und Pflege des Viehes, in der Bienen- und Geflügelzucht, in der Milchwirthschaft, in der Anwendung und Führung der verbesserten Ackerwerkzeuge, in der Obstbaumzucht und im Obst- und Gemüsebau.

Das Absolutorium der Kreis-Landwirthschftsschule berechtigt zum Eintritte in die Königl. Central-Thierarzneischule zu München, in die Königl. landwirthschaftliche Centralschule zu Weyhenstephan und nach einer zweijährigen landwirthschaftlichen Praxis auf einer größeren Oeconomie zum Besuche der einschlägigen Vorträge an einer der beiden Universitäten München und Würzburg.

Die volle Pension beträgt jährlich für einen Zögling unter 13 Jahren 100 fl, vom 13. bis zum vollendeten 16. Jahre 125 fl und über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus 150 fl; ferner hat der Eintretende eine Aufnahmsgebühr von 25 fl und ein Schulgeld von jährlich 12 fl zu entrichten.

Die Statuten der Anstalt werden auf Verlangen unentgeldlich abgegeben.

Lichtenhof, den 15. Juli 1861.

Der Königl. Inspector:
Dr. Kellermann.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung d. d. Scheveningen 16. August l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Ergänzungsrichter des Landgerichts Kaiserslautern, Heinrich Hessert, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Dienstseigenschaft an das Landgericht Landau zu berufen.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 20./24. l. M. wurde gestattet, daß der Gerichtsbote Franz Ignatz Bernn in Homburg bei seiner fortdauernden Kränklichkeit den Gerichtsboten-Candidaten Daniel Keller aus Zweibrücken als functionirenden Gehilfen mit der Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Functionen eines Gerichtsboten auf die Dauer eines Jahres, vom 20. l. M. angerechnet, annehmen dürfe.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. August l. J., wurde das bisherige Gemeinderathsmitglied Peter Leppla zu Matzenbach zum Bürgermeister dortselbst ernannt..

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. August 1861, wurde der Schuldienst-Expectant Michael Dietrich aus Westheim zum Gehülfen an der katholischen Vorbereitungsschule zu Lingenfeld vom 21. d. M. an ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. August l. J., wurde der Schulgehülfe Jacob Emrich in Lemberg an die protestantisch-deutsche Vorbereitungsschule zu Altleiningen berufen.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 19. August wurde der seitherige Gehilfe an der katholisch-deutschen Schule zu Ensheim, Jacob Grentz, zum wirklichen Lehrer an der oberen Knabenschule daselbst vom 21. ejusdem an ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. August l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Rupert Simon aus Wachenheim zum Gehilfen an die katholische Schule zu Hanhofen, vom 1. künftigen Monats an, berufen.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 24. August l. J. wurde der provisorische Lehrer Johann Philipp Back in Siebeldingen zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen oberen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. August 1861, wurde der bisher provisorische Lehrer Peter Kirch zu Rodenbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule daselbst in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. August l. J., wurde der Lehrer Johann Gaffga zu Bindersbach zum Lehrer an der katholischen Schule zu Bruchweiler vom 16. künftigen Monats an ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. August l. J., wird dem in pro-

visorischer Eigenschaft ernannt gewesenen Lehrer Ludwig Maupai an der katholischen Schule zu Kuhardt, diese Stelle in definitiver Weise übertragen.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. August l. J., wurde der provisorische Lehrer Adam Herberth in Stauf in definitiver Eigenschaft als Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule daselbst bestätigt.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 14. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Rentner Joseph Benzino III. in Landstuhl das Ritterkreuz II. Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Juli 1861 dem k. k. Posteonducteur Johann Battisti von Innsbruck ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in eigenthümlichen Abziehstäben zum Schärfen von Rasiermessern und schneidenden Instrumenten, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 18. Juli 1861 anfangend, und

unterm 25. Juli 1861 dem Brauereibesitzer August Tonnar aus Eupen ein Gewerbsprivilegium auf eine eigenthümlich construirte Malzdarr- und Reinigungsmaschine, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 25. Juli 1861 anfangend, zu verleihen geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Professor Jean Jaques Maurer von Paris unterm 13. April 1860 verliehenen und unterm 28. April 1860 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Treibapparat für Wasser und Luft, dann

die Einziehung des den Maschinenfabrikanten Schäffer und Budenberg in Buckau unterm 15. April 1860 verliehenen und unterm 28. April 1860 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Waagvorrichtung zum selbstthätigen Verwiegen flüssiger und fester Körper, und

die Einziehung des dem Johann Carl Leuchs von Nürnberg unterm 14. Mai 1860 verliehenen und unterm 24. Mai 1860 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Darstellung von Albumin aus bisher nicht dazu benützten Körpern, wegen nicht gelieferten Nachweises über die Ausführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 22. August 1861.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	97¾	
„ „ „ 4 %		100¾
„ „ „ 4½ %		103⅛
„ „ „ 4½ % halbjährig.		103½
„ „ „ 5 % IV. Emission		102¾
„ „ „ 5 % neue detto .		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		100½
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		813
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 50. Speyer, den 7. September 1861.

Inhalt:

Die diesjährige Anstellungsprüfung der protestantischen und israelitischen Schuldienst-Exspectanten und die Seminar-Austrittsprüfung in Kaiserslautern betr. — Der Begriff der im Art. 34 Tit. II. des Gesetzes vom 28. September bis 6. October 1791 (Ruralgesetz) bezeichneten nützlichen Bodenprodukte ist kein absoluter, sondern nur ein relativer. — Den ärztlichen Pensionsverein betr.

Nro. 20298 L. pr. den 4. September 1861.

(Die diesjährige Anstellungsprüfung der protestantischen und israelitischen Schuldienst-Exspectanten und die Seminar-Austrittsprüfung in Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Klassificationen derjenigen protestantischen und israelitischen Schuldienst-Exspectanten, welche jüngst die Anstellungsprüfung und derjenigen bisherigen Seminarzöglinge, welche in Kaiserslautern die Austrittsprüfung bestanden haben, öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 4. September 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

I. Klassification

der im Jahre 1861 geprüften protestantischen und israelitischen Schuldienst-Exspectanten.

I. 2. Klasse der sehr gut Befähigten.

1. Lehmann, Carl, geboren zu Heimkirchen den 24. August 1838; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach, Musikfach und Kirchendienst sehr gut.

2. Bender, Jacob Friedrich Philipp, geboren zu Niederlustadt den 17. Juli 1838; Musikfach und Zeichnen sehr gut, Lehrfach und Kirchendienst gut.

2. Drumm, Peter, von Rathsweiler, geboren den 13. October 1838; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach sehr gut, Kirchendienst und Musikfach gut.

II. 1. Klasse der gut Befähigten.

4. Seidenstricker, Philipp, geboren zu St. Gre-

then den 14. October 1838; Kirchendienst sehr gut, Lehrfach, Musikfach und Zeichnen gut.

5. Häberlein, Jacob, geboren zu Mutterstadt den 17. Februar 1837; Zeichnen und Kirchendienst sehr gut, Lehrfach und Musikfach gut.

6. Rödel, Jacob, geboren zu Niederotterbach den 6. Dezember 1838; Zeichnen sehr gut, Lehrfach, Musikfach und Kirchendienst gut.

7. Storck, Johannes, geboren zu Iggelheim den 13. October 1837; Zeichnen sehr gut, Kirchendienst, Lehr- und Musikfach gut.

8. Dexheimer, Franz, geboren zu Kriegsfeld den 10. Dezember 1837; Lehr- und Musikfach, Kirchendienst und Zeichnen gut.

9. Brendel, Ludwig, geboren zu Iggelheim den 4. Juni 1838; Zeichnen sehr gut, Lehrfach, Musikfach und Kirchendienst gut.

9. Weißmann, Wilhelm, geboren zu Münchweiler den 9. Januar 1839; Zeichnen sehr gut, Lehrfach, Musikfach und Kirchendienst gut.

11. Harsch, Bernhard, geboren zu Nußdorf den 9. November 1838; Musikfach und Zeichnen sehr gut, Lehrfach und Kirchendienst gut.

11. Siebert, Jacob, geboren zu Iggelheim den 9. Juli 1838; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach, Musikfach und Kirchendienst gut.

13. Braun, Wilhelm, geboren zu Becherbach den 16. Juni 1837; Musikfach und Zeichnen sehr gut, Lehrfach und Kirchendienst gut.

13. Schneider, Heinrich, geboren zu Mittelbach den 19. Juli 1837; Kirchendienst und Zeichnen sehr gut, Lehr- und Musikfach gut.

15. Rothmeier, Philipp, geboren zu Niederlustadt den 6. Dezember 1838; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach, Musikfach und Kirchendienst gut.

15. Schmitt, Johann Nikolaus, geboren zu Weilerbach den 3. Dezember 1838; Zeichnen sehr gut, Lehrfach und Kirchendienst gut, Musikfach hinlänglich.

15. Wolff, Johann Philipp, geboren zu Erlenbach den 14. August 1838; Kirchendienst und Zeichnen sehr gut, Lehr- und Musikfach gut.

18. Schweppenhäuser, Jacob, geboren zu Großbundenbach den 24. October 1838; Zeichnen sehr gut, Lehrfach, Musikfach und Kirchendienst gut.

18. Wink, Wilhelm, geboren zu Rugheim den 27. Juni 1838; Zeichnen sehr gut, Lehrfach, Musikfach und Kirchendienst gut.

20. Meyer, Georg, geboren zu Eußerthal den 29. April 1839; Lehr- uud Musikfach, Zeichnen und Kirchendienst gut.

20. Scheib, Johannes, geboren zu Duchroth den 9. Februar 1839; Lehr- und Musikfach, Kirchendienst und Zeichnen gut.

20. Börsch, Ekbert, geboren zu Grünstadt den 3. April 1836; Zeichnen vorzüglich, Lehrfach, Musikfach und Kirchendienst gut.

23. Keiper, Valentin, geboren zu Oberhausen a. R. den 26. März 1838; Kirchendienst sehr gut, Lehrfach und Zeichnen gut, Musikfach hinlänglich.

24. Schwerdtfeger, Philipp, geboren zu Oberotterbach den 1. Mai 1837; Lehr- und Musikfach, Kirchendienst und Zeichnen gut.

25. Keller, Carl Philipp, geboren zu Lohnweiler den 14. Mai 1838; Musikfach, Kirchendienst und Zeichnen gut, Lehrfach hinlänglich.

II. 2. Klasse der hinlänglich Befähigten.

26. Trautmann, Adam, geboren zu Lambsborn den 4. Januar 1838; Kirchendienst und Zeichnen gut, Lehr- und Musikfach hinlänglich.

27. Barthelmä, Ludwig, geboren zu Hefersweiler den 15. Mai 1837; Musikfach gut, Lehrfach, Kirchendienst und Zeichnen hinlänglich.

Israelite.

28. Weinschenk, Benedikt, geboren zu Alsenz den 9. April 1838; Vorbeterdienst gut, Lehrfach, Musikfach und Zeichnen hinlänglich.

II. Klassification

der im Jahre 1861 entlassenen Zöglinge des Königl. protestantischen Schullehrer-Seminars zu Kaiserslautern.

I. 1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Karch, Peter, geboren zu Otterberg den 13. Januar 1843; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst vorzüglich, Musikfach sehr gut.

2. Mattill, Friedrich, geboren zu Rodalberhof den 16. Juni 1843; Kirchendienst, Lehrfach und Kenntnisse vorzüglich, Musikfach gut.

3. Lang, Jacob, geboren zu Sippersfeld den 1. Januar 1843; Kirchendienst vorzüglich, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse sehr gut.

4. Gabel, Philipp, geboren zu Mühlbach den 2. November 1842; Kirchendienst vorzüglich, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse sehr gut.

II. 1. Klasse der sehr gut Befähigten.

5. Batteiger, Georg Jacob, geboren zu Westheim den 28. November 1841; Kirchendienst vorzüglich, Lehrfach und Kenntnisse sehr gut, Musikfach gut.

6. Beck, Heinrich, geboren zu Friedelsheim den 18. September 1842; Kirchendienst vorzüglich, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse sehr gut.

7. Heyl, Wilhelm, geboren zu St. Julian den 28. Mai 1842; Kirchendienst vorzüglich, Lehrfach und Kenntnisse sehr gut, Musikfach gut.

7. Koch, Simon, geboren zu Westheim den 19. Juni 1842; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse sehr gut.

9. Lahm, Jacob, geboren zu Obermoschel den 29. Juni 1842; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse sehr gut.

10. Gaubatz, Georg, geboren zu Pirmasens den 2. Dezember 1842; Kirchendienst, Lehrfach und Kenntnisse sehr gut, Musikfach gut.

10. Weber, Daniel, geboren zu Dietrichingen den 22. Februar 1843; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse sehr gut.

12. Unverrich, Nikolaus, geboren zu Iggelheim den 22. Mai 1842; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse sehr gut.

13. Bender, Eduard, geboren zu Gaugrehweiler den 21. Januar 1840; Israelite; Vorbeterdienst vorzüglich, Lehrfach und Kenntnisse sehr gut, Gesang hinlänglich.

13. Bernhard, Peter, geboren zu Rittersheim den 20. Juli 1842; Musikfach sehr gut, Kirchendienst, Lehrfach und Kenntnisse gut.

13. Keller, Christian, geboren zu Gauersheim den 22. October 1842; Kirchendienst, Lehrfach und Kenntnisse sehr gut, Musikfach gut.

II. 1. Klasse der gut Befähigten.

16. Gebhardt, Heinrich, geboren zu Wörsbach den 17. Januar 1842; Kirchendienst sehr gut, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

17. Schreyer, Philipp, geboren zu Ungstein den 4. Januar 1843; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

18. Guth, Friedrich, geboren zu Zeiskam den 19. März 1843; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

18. Lützel, Lorenz, geboren zu Iggelheim den 30. November 1842; Kirchendienst sehr gut, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

20. Schupp, Michael, geboren zu Ellerstadt den 30. Juli 1842; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

21. Bäcker, Valentin, geboren zu Sippersfeld den 18. November 1841; Kirchendienst und Musikfach sehr gut, Lehrfach und Kenntnisse gut.

21. Kleffer, Wilhelm, geboren zu Lemberg den 5. Januar 1842; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

21. Royar, Carl, geboren zu Walshausen den 19. Dezember 1842; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

24. Will, Georg Michael, geboren zu Bellheim den 8. September 1842; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

25. Knecht, Daniel. geboren zu Mittelbach den 22. September 1840; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

25. Maunz, Lorenz, geboren zu Gerolsheim den 2. Januar 1843; Kirchendienst sehr gut, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

25. Peter, Peter, geboren zu Feilbingert den 21. Februar 1843; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

25. Rudolph, Michael, geboren zu Münsterappel den 7. Januar 1842; Kirchendienst sehr gut, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

29. Guth, Heinrich, geboren zu Rieschweiler den 15. Dezember 1842; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

29. Müller, Wilhelm, geboren zu Schwedelbach den 14. August 1838; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

31. Müller, Hermann, geboren zu Niedermohr den 23. Januar 1843; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

32. Klensch, Friedrich, geboren zu Herschweiler den 14. Mai 1842; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

33. Awenius, Johannes, geboren zu Albisheim den 12. Juni 1839; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

34. Stallmann, Johannes, geboren zu Battenberg den 12. Juli 1841; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

34. Wenk, Simon, geboren zu Otterstadt den 26. October 1841; Israelite; Vorbeterdienst, Lehrfach und Kenntnisse gut, Gesang hinlänglich.

36. Ellenberger, Philipp, geboren zu Ellerstadt den 30. Juni 1842; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

36. Heyd, Ludwig, geboren zu Langenbach den 11. October 1841; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

36. Orschiedt, Ludwig, geboren zu Konken den 11. Februar 1842; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

39. Erlenwein, Jacob, geboren zu Germersheim den 14. Februar 1843; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

39. Kiefer, Adam, geboren zu Saalstadt den 21. October 1842; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

39. Ullmer, Philipp Peter, geboren zu Erlenbach den 9. October 1842; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

42. Schmidt, Jacob, geboren zu Höheischweiler den 22. April 1842; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

42. Weber, Jacob, geboren zu Stahlberg den 20. Juni 1842; Kirchendienst, Lehrfach und Kenntnisse gut, Musikfach hinlänglich.

44. Wemmert, Jacob, geboren zu Konken den 16. Januar 1843; Kirchendienst, Lehrfach und Kenntnisse gut, Musikfach hinlänglich.

45. Zaun, Philipp, geboren zu Ebertsheim den 11.

October 1841; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

46. Kahn, Salomon, Israelite, geboren zu Rugheim den 13. Februar 1841; Vorbeterdienst, Lehrfach und Kenntnisse gut, Musikfach hinlänglich.

Aeltere Schuldienst-Expectanten.

II. 1. Klasse der gut Befähigten.

1. Hurtig, Jacob, geboren zu Edenkoben den 25. März 1842; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

2. Schäfer, Johannes, geboren zu Dannstadt den 26. April 1841; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

3. Gräter, Georg, geboren zu Speyer den 20. Juni 1841; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

4. Buchert, Friedrich, geboren zu Siebeldingen den 28. März 1841; Kirchendienst, Lehrfach, Musikfach und Kenntnisse gut.

---

pr. den 30. August 1861.

(Der Begriff der in Art. 34 Tit. II. des Gesetzes vom 28. September bis 6. October 1791 (Ruralgesetz) bezeichneten nützlichen Bodenprodukte ist kein absoluter, sondern nur ein relativer.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht als Cassationshof für die Pfalz zu München hat in seiner öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Juli achtzehnhundert ein und sechzig, wobei zugegen waren: Dr. von Heintz, Reichs- und Staatsrath, Präsident, Director von Zink, die Räthe: Lang, von Hörmann, Dr. Kalb, Wolf, Damm, der Königl. General-Staatsprokurator Piris und Mayer, Secretär, nachstehendes Urtheil erlassen

in Sachen:

der Königl. Staatsbehörde am Cassationshofe wegen Cassation eines Urtheiles des Königl. Polizeigerichtes von Waldfischbach vom 14. März 1861, wodurch Katharina Hepp von dort und Genossen von der Beschuldigung eines Feldfrevels freigesprochen wurden; — im Interesse des Gesetzes.

Nach Einsicht und Vorlesung der einschlägigen Actenstücke, insbesondere des erwähnten Urtheiles des Königl. Polizeigerichtes Waldfischbach vom 14. März 1861;

Nach Einsicht des schriftlichen Antrages des Königl. General-Staatsprokurators am Cassationshofe der Pfalz vom 18. Juli 1861, welcher dahin lautet:

„In der Flurmarkung von Hermersberg besteht ein Mißverhältniß zwischen dem Wiesen- und Feldbau. Die Gemeinde hat einen bedeutenden Viehstand, unterhält namentlich eine Heerde von 600 Schafen, und hat gleichwohl nicht Wiesen genug, um das nothwendige Futter zu erzielen. Daher geschieht es, daß man alljährlich einen Theil der Ackerfelder und zwar hauptsächlich in den Distrikten, welche an die Gemarkungen von Hornbach, Steinalben und Waldfischbach angränzen, unbebaut liegen und im Frühjahre das Vieh in gemeinsamer Heerde oder mittels Einzelhut darauf weiden läßt. Erst wenn die Kohlärndte vorüber ist, also gewöhnlich gegen Ende Juni, werden die öde gelassenen Felder wieder angebaut, weil dann die entleerten Kohläcker die erforderliche Nahrung für das Vieh abwerfen.

Auf jenen absichtlich nicht cultivirten und zum Weidstriche im Frühjahre bestimmten Grundflächen wachsen Gräser und Futterpflanzen der verschiedensten Art, als: weißer und rother Klee, Schafgarbe, Knaulgras (dactylis glomerata), die Quecke, (Brechwurz — triticum repens, — chiendent) u. s. w. In solcher Art werden die Grundstücke gleichsam als künstliche oder Wechselwiesen behandelt,

worauf insbesondere die Schafe die ihnen zusagende Nahrung finden.

Nun sind aber diese Futterkräuter in hohem Grade dem Angriffe der Einwohner benachbarter Gemeinden ausgesetzt, welche, um dem Bedürfnisse für ihre eigenen Thiere zu genügen, sich zahlreich auf den der Weide unterstellten Grundstücken einfinden, dieselben behacken und Gräser und Gewächse jeder Art sich aneignen und dem Eigenthümer entziehen. Nach einem Berichte des Bürgermeisteramtes in Hermersberg vom 3. Mai l. J. soll der Schaden, welcher durch diese Eingriffe der besagten Gemeinde zugeht, sich jährlich auf 150 bis 200 fl belaufen.

Unterm 18. Februar dieses Jahres wurde von dem Feldschützen in Hermersberg gegen Katharina Hepp, Tochter von Heinrich Hepp in Waldfischbach und 7 Genossen daselbst protokollirt, weil sie im Distrikte Rehkopf auf verschiedenen Aeckern in der gedachten Weise gefrevelt haben.

Vor das Königl. Landgericht in Waldfischbach als Polizeigericht geladen, geben sie zu, auf Haberstoppel-Aeckern im Banne von Hermersberg zwar keinen Klee sich angeeignet, wohl aber Quecken ausgejätet und mit sich fortgenommen zu haben. Der als Zeuge vernommene Feldschütze bekundete eidlich, daß die fraglichen Aecker, welche den Eigenthümern als Schafweide dienen, von den Beschuldigten „arg und wüst aufgehackt" worden seyen, und daß sich viele Gräser und hin und wieder etwas Klee darauf vorgefunden haben. In dem bezeichneten Protokolle wurde der verursachte Schaden zu 48 x angegeben.

Dieser thatsächlichen Feststellung ungeachtet hat das Polizeigericht in Waldfischbach die Beschuldigten durch Urtheil vom 14. März 1861 freigesprochen, von der Ansicht ausgehend, daß zur Anwendung des Art. 34 des Ruralgesetzes, auf dessen Grund sie vor Gericht geladen worden, das Entwenden eines nützlichen Feldproductes (production utile) erforderlich sey, daß aber die Quecke „nach der Naturgeschichte" kein nützliches, vielmehr ein schädliches Produkt sey, indem dieselbe dem vorhandenen oder

zu hoffenden Getreide die Nahrung wegnehme, die Ausbreitung der Wurzeln desselben verhindere, endlich, was gerade in der Gegend, wo die beanzeigte Handlung stattgefunden, und welche schweren Boden habe, von Belang sey, dem rechten Gebrauche der Ackerwerkzeuge, womit die Erde aufgelockert werden soll, was eine der Hauptbedingungen tüchtiger und ersprießlicher Agrikultur sey, im Wege stehe; daß also die Beschuldigten weder den Art. 34 l. c. noch einem anderen Strafgesetze zuwider gehandelt haben und sohin freizusprechen seyen.

Gegen dieses Urtheil hat der Vertreter der Königl. Staatsbehörde am Polizeigerichte in Waldfischbach in der hiefür bestimmten gesetzlichen Frist Cassationsrecurs nicht ergriffen, das Judicat ist somit rechtskräftig geworden. Allein dasselbe kann im Interesse des Gesetzes angefochten werden, und da es in der That mit allgemeinen Rechtsprincipien und den Bestimmungen des Art. 34 des Ruralgesetzes in Widerspruch steht, so erachtet es der Unterzeichnete für geboten, von diesem durch Art. 442 C. instr. cr. gestatteten Rechtsmittel Gebrauch zu machen.

Der Recurs dürfte in folgenden Erwägungen seine Begründung finden:

Der Eigenthümer von Grund und Boden hat vermöge seines Eigenthumsrechtes eine unbeschränkte Dispositionsbefugniß, er kann die den Gegenstand dieses Rechtes bildende Sache auf jede ihm gutscheinende Weise benützen, und alle Anderen, soferne nicht besondere gesetzliche oder contractuelle Bestimmungen entgegenstehen, von der Benützung schlechthin ausschließen. In dieser exclusiven Benützung gebührt dem Eigenthümer jederzeit richterlicher Schutz, und es müssen widerrechtliche Eingriffe von Seite Dritter, sey es, daß sie nur zur Schadloshaltung verpflichten oder überdieß als strafbare Uebertretungen im Gesetze vorgesehen sind, auf Anrufen der Betheiligten reprimirt werden.

In Art. 34 Tit. II. des Gesetzes vom 28. September bis 6. October 1791 ist nun ganz allgemein die Entwen-

dung von Erzeugnissen des Bodens, welche den Menschen zur Nahrung dienen können oder sonst nützlich sind, (ou d'autres productions utiles) unter Strafandrohung verboten. Der Begriff eines nützlichen Produktes ist aber kein absoluter, sondern nur ein relativer; zu gewissen Zwecken kann etwas unbrauchbar und sogar schädlich seyn, was zu einem anderen Gebrauche sich als nützlich erweist.

Allerdings gilt die Quecke im Allgemeinen als ein schädliches Wurzelunkraut; der unter der Erde fortwuchernde Stengel, der an jedem kleinen Theile, wo sich eine Knospe befindet, wieder eine neue Pflanze und einen neuen Stock bildet, beeinträchtiget das Wachsthum der künstlich angebauten Pflanzen. Aber deßwegen ist diesem Produkte nicht aller Nutzen abzusprechen; das Queckengras dient vielmehr als Futter zur Nahrung der Thiere, und die Wurzeln, welche mittels gehöriger Breche bei trockener Witterung und Sonnenschein leicht getödtet werden können, eignen sich, wie alle Pflanzenstoffe, die in Fäulniß übergehen, zur Bodendüngung. Unkraut ist überhaupt nur dasjenige vegetabilische Produkt, welches da wächst, wo es untauglich ist und man es nicht haben will. Wer Flachs baut, dem ist der Leindotter darunter ein Unkraut, und umgekehrt, wer Leindotter baut, sieht den zufällig darunter wachsenden Lein als solches an. Dem Landmanne, welcher auf seinen Aeckern Getreide- und Halmfrüchte erzielen will, erscheint die darauf wachsende Quecke als Unkraut, während solche auf einem zum Weidstrich benützten Grundstück im Vereine mit anderen mehr oder weniger guten Gräsern und Futterkräutern, wie Knaulgras, Schafgarbe, weißer und rother Klee, sich als ein nützliches Produkt darstellt.

Vergl. die Schule des Landbaues von Fraas, 3. Auflage, S. 99 und folg.

Was insbesondere die Dungkraft der Quecke betrifft, so ist in einem Berichte des Bürgermeisteramtes von Hermersberg vom 24. Juni 1861 bemerkt, daß, wenn erwähnte Felder zu Ende Juni umgeackert werden, alle Gräser sammt Wurzeln austrocknen und absterben, und dann dem Acker, wie jedem praktischen Landwirthe bekannt sei, zu nicht geringer Besserung gereichen, und großentheils den Dünger ersetzen.

Daß den Quecken die Eigenschaft eines nützlichen Feldproduktes (production utile) nicht geradezu abgesprochen werden könne, wie in dem angefochtenen Urtheile geschehen ist, ergibt sich auch schon aus dem Umstande, daß die Beschuldigten solche auf fremden Boden gesucht und sich angeeignet haben, nicht etwa, um den Eigenthümern der Grundstücke einen Vortheil zu verschaffen, sondern um sich ihrer als Futter für die Thiere zu bedienen. Wenn aber das entwendete Produkt, wie hiernach thatsächlich feststeht, den Beschuldigten nützlich war, warum sollte es nicht auch dem Eigenthümer selbst bei gleicher Verwendung zu statten kommen?

Das Polizeigericht in Waldfischbach hat demzufolge, wie der Unterzeichnete glaubt, die Bestimmung des Art. 34 l. c. verletzt, indem es den Begriff der Nützlichkeit eines vegetabilischen Produktes auf eine der Allgemeinheit dieses Begriffes nicht entsprechende, sohin unstatthafte Weise einschränkte, und die Aneignung von Gräsern und Wurzeln, die der Eigenthümer als ein ihm dienliches Weideobjekt gebrauchen will, und deren Wachsthum er absichtlich durch Nichtumackern der Grundstücke begünstiget, für eine nicht strafbare Handlung erklärt.

Diesen Erörterungen gemäß wird daher angetragen, daß es dem Königl. Cassationshofe gefalle:

> Das Urtheil des Königl. Polizeigerichtes des Kantons Waldfischbach vom 14. März 1861, wodurch Katharina Hepp und Genossen von Waldfischbach von der ihnen zur Last gelegten Zuwiderhandlung freigesprochen wurden, im Interesse des Gesetzes zu cassiren, und die Eintragung des cassirenden Erkenntnisses in das Urtheilsregister des genannten Gerichtes zu verordnen.

München, den 18. Juli 1861.

gez. Pixis.

Nach Anhörung des Vortrages des zum Referenten ernannten Königl. Oberappellationsgerichtsrathes von Hörmann, sowie des Königl. General-Staatsprokurators mit seinen weiteren Erläuterungen dieses Antrages;

In Erwägung, daß der Antrag der Königl. Staatsbehörde, durch die in demselben entwickelten Gründe, welche der Cassationshof sich aneignet, vollkommen gerechtfertiget ist;

Aus diesen Gründen

vernichtet das Oberappellationsgericht des Königreiches als Cassationshof für die Pfalz das Urtheil des Königl. Polizeigerichtes des Kantons Waldfischbach vom 14. März 1861, wodurch Katharina Hepp und Genossen von Waldfischbach von der ihnen zur Last gelegten Zuwiderhandlung freigesprochen wurden, im Interesse des Gesetzes, und verordnet die Eintragung gegenwärtigen Erkenntnisses in das Urtheils-Register des genannten Polizeigerichtes.

Also geschehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr wie oben.

In der Urschrift dieses Urtheiles sind unterschrieben:

Dr. von Heintz.
von Hörmann.
Mayer.

---

pr. den 30. August 1861.

(Den ärztlichen Pensionsverein betr.)

An

die Königl. Staatsprokuratoren, die Königl. Landrichter und die Civilstandsbeamten der Pfalz.

Nach §. 9 der allerhöchst genehmigten Satzungen des Pensionsvereines für Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte vom 25 October 1852 treten die außerordentlichen Mitglieder des Vereines — die unverheiratheten Aerzte — bei ihrer Verehelichung unter ergänzenden Nachzahlungen in die Reihe der ordentlichen Mitglieder.

Viele außerordentliche Mitglieder verabsäumen jedoch diese ergänzenden Nachzahlungen bei ihrer Verehelichung zu leisten und entrichten ungeachtet ihrer hierdurch verlornen Qualität als außerordentliche Mitglieder die Beiträge als solche fort, bis die Verwaltungsorgane des Vereines durch irgend einen Zufall von der stattgefundenen Verehelichung der gedachten Aerzte Kenntniß erlangen und nun die Leistung der satzungsgemäßen Nachzahlungen nachträglich erwirken müssen.

Zur Beseitigung dieses die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vereines namhaft erschwerenden und unter Umständen selbst die Zwecke desselben gefährdenden Mißstandes, wird zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 20./26. l. M. angeordnet, wie folgt:

1. innerhalb drei Tagen nach Abschluß des Heirathsactes eines praktischen Arztes ist der Königl. Staatsprokurator des Bezirks von diesem Eheabschlusse berichtlich in Kenntniß zu setzen, welcher seinerseits den Verwaltungsorganen des ärztlichen Pensionsvereines geeignete Mittheilung zugehen läßt, und
2. die Königl. Staatsprokuratoren und die Königl. Landrichter werden sich bei den periodischen und Schlußverificationen vergewissern, ob die Civilstandsbeamten die Anzeige erstattet haben und bei etwaiger Versäumniß das Fehlende alsbald nachholen.

Zweibrücken, den 27. August 1861.

Königl. Bayer General-Staatsprokurator der Pfalz.
v. Schmitt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 51. Speyer, den 11. September 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr. — Die diesjährige Prüfung an dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer betr. — Rettung vom Tode des Ertrinkens. — Die Tax- und Stempelanwendung bei gerichtsärztlichen Gutachten in Erkrankungs- und Beurlaubungsfällen der Königl. Forstbediensteten betr. — Curiren falscher Münzen. — Die Rechnungs-Resultate der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwen- und Waisen-Pensionskasse der Pfalz für das Jahr 1859 betr. — Untersuchung gegen den Redacteur Carl Rögner von Nürnberg wegen Preßvergehens betr. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien des neuen Anlehens von 1852 betr. — Augsburger Börse.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Titel VII. §. 22 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtages bis zum 4. October d. J. einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit königlicher Huld und Gnade gewogen.

Hohenschwangau, am 29. August 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär:
An dessen Statt:
Ministerialrath v. Dillis.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Ad Nrm. 19988 L. pr. den 7. September 1861.

(Die diesjährige Prüfung am katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Ergebniß der jüngst am katholischen Schullehrer-Seminar zu Speyer abgehaltenen Anstellungsprüfung der katholischen Schuldienst-Erspectanten sowie der aus dieser Anstalt entlassenen Zöglinge veröffentlicht.

Die geprüften und zur Anstellung als Lehrer nunmehr befähigten Schuldienst-Erspectanten werden ihre Prüfungs-Zeugnisse durch die betreffenden Königl. Distrikts-Schulinspectionen am Orte ihrer dermaligen Verwendung zugestellt erhalten.

Die nunmehr in die Schulpraxis übertretenden Seminarzöglinge haben sich der bestehenden Vorschrift gemäß sofort unter Vorzeigung ihrer Austrittszeugnisse bei den Königl. Landcommissariaten, Distrikts- und Local-Schulinspectionen ihrer Heimath vorzustellen und der Zuweisung in der Schulpraxis gewärtig zu seyn. Dieselben sind bezüglich ihrer Fortbildung den Bestimmungen des §. 55 des Normatives vom 15. Mai 1857 über die Bildung der Schullehrer unterworfen. Die Königl. katholischen Distrikts-Schulinspectionen, in deren Bezirk solche die Schulpraxis zu bestehen haben, erhalten den Auftrag, die Jahrescensuren sich von der Königl. Inspection des katholischen Schullehrer-Seminars in Speyer zu erholen.

I. Klassification

der im Jahre 1861 geprüften katholischen Schuldienst-Erspectanten.

1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

1. Argus, Valentin, geboren zu Hambach den 29. Januar 1837; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache vorzüglich.

2. Klasse der sehr gut Befähigten.

2. Rauch, Vitus, geboren zu Wachenheim den 16. August 1838; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

3. Blaß, Philipp, geboren zu Kirchheimbolanden den 19. Februar 1839; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache vorzüglich.

4. Lieb, Anton, geboren zu Landstuhl den 6. August 1837; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache vorzüglich.

5. Immelsberger, Adam, geboren zu Schwedelbach den 30. August 1839; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

6. Steger, Georg Christian, geboren zu St. Martin den 11. Januar 1837; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache vorzüglich.

7. Hof, Adam, geboren zu Wattenheim den 28. September 1838; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

8. Dauscher, Johann Philipp, geboren zu Kirchheimbolanden den 9. Juni 1838; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

9. Hugo, Nikolaus, geboren zu Bornheim den 20. Juli 1838; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache vorzüglich.

10. Etzel, Carl, geboren zu Zweibrücken den 8. Juni 1839; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache sehr gut.

11. Nägle, Thomas, geboren zu Annweiler den 16.

Januar 1839; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

3. Klasse der gut Befähigten.

12. Rohé, Georg, geboren zu Rohrbach den 25. Februar 1839; Gesammtnote im Lehrfache sehr gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

13. Roch, Eduard, geboren zu Schwanheim den 15. April 1837; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

14. Köhl, Theobald, geboren zu Oberberbach den 12. Januar 1839; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste hinlänglich, Gesammtnote im Musikfache gut.

15. Schäffler, Philipp Christian, geboren zu Sembach den 5. August 1838; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache hinlänglich.

16. Spieß, Michael, geboren zu Dernbach den 16. April 1837; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste sehr gut, Gesammtnote im Musikfache hinlänglich.

17. Seibel, Carl, geboren zu Münchweiler den 17. Mai 1837; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache hinlänglich.

18. Schellenschmitt, Georg, geboren zu Meckenheim den 21. Januar 1831; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache gut.

19. Hauck, Jacob, geboren zu Diedesfeld den 6. Dezember 1838; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste hinlänglich, Gesammtnote im Musikfache gut.

20. Baaben, Johann Philipp, geboren zu Albisheim den 18. November 1835; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste hinlänglich, Gesammtnote im Musikfache gut.

4. Klasse der hinlänglich Befähigten.

21. Balbauf, August, geboren zu Martinshöhe den 22. Februar 1838; Gesammtnote im Lehrfache gut, Note im Kirchendienste gut, Gesammtnote im Musikfache hinlänglich.

II. Kassification

der im Jahre 1861 entlassenen Zöglinge des Königl. katholischen Schullehrer-Seminars zu Speyer.

1. Klasse der vorzüglich Befähigten.

2. Klasse der sehr gut Befähigten.

1. Leibig, Michael, geboren zu Geinsheim den 12. September 1842; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst sehr gut, Musikfach gut.

1. Mayer, Wilhelm Friedrich, geboren zu Rupperts-berg den 8. Januar 1843; Lehrfach, Kenntnisse und Musikfach sehr gut, Kirchendienst gut.

1. Winstel, Gustav, geboren zu Pforz den 19. April 1843; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst sehr gut, Musikfach vorzüglich.

4. Seibert, Wilhelm, geboren zu Landstuhl den 13. Februar 1843; Lehrfach, Kenntnisse und Kirchendienst sehr gut, Musikfach gut.

5. Kleber, Heinrich, geboren zu Bayerfeld den 14. Dezember 1841; Lehrfach, Kenntnisse, Kirchendienst und Musikfach sehr gut.

6. Fries, Peter, geboren zu Mörsch den 9. Mai 1841; Lehrfach, Kenntnisse und Musikfach sehr gut, Kirchendienst gut.

7. Schmitt, Ludwig, geboren zu Wörth drn 21. September 1841; Lehrfach, Kenntnisse und Musikfach sehr gut, Kirchendienst gut.

8. Sebastian, Friedrich, geboren zu Geinsheim

den 18. September 1842; Lehrfach, Kenntniſſe und Kirchendienſt gut, Muſikfach ſehr gut.

9. Griebe, Georg, geboren zu Harrheim den 22. März 1842; Lehrfach und Kenntniſſe ſehr gut, Muſikfach und Kirchendienſt gut.

3. Klaſſe der gut Befähigten.

10. Gard, Carl Robert, geboren zu Ruppertsberg den 4. October 1842; Lehrfach, Kenntniſſe und Muſikfach gut, Kirchendienſt ſehr gut.

11. Landau, Carl, geboren zu Fehrbach den 25. Auguſt 1842; Lehrfach, Kenntniſſe, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

12. Käſtel, Thomas, geboren zu Geinsheim den 10. Januar 1843; Lehrfach, Kenntniſſe, Kirchendienſt und und Muſikfach gut.

13. Beyersdörfer, Franz, geboren zu Bellheim den 7. Dezember 1840; Lehrfach, Kenntniſſe und Kirchendienſt gut, Muſikfach ſehr gut.

14. Kling, Peter, geboren zu Kindsbach den 10. März 1841; Lehrfach, Kenntniſſe, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

15. Bumiller, Cäſar, geboren zu Wörth den 19. Juni 1842; Lehrfach, Kenntniſſe, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

16. Böſſer, Johannes, geboren zu Knittelsheim den 13. Juni 1842; Lehrfach, Kenntniſſe und Kirchendienſt gut, Muſikfach hinlänglich.

17. Groß, Jacob, geboren zu Obermohr den 30. Januar 1843; Lehrfach, Kenntniſſe und Kirchendienſt gut, Muſikfach ſehr gut.

18. Heßler, Georg Auguſt, geboren zu Katzenbach den 4. Dezember 1842; Lehrfach, Kenntniſſe, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

19. Hoffmann, Johann Peter, geboren zu Mettlach (Königreich Preußen) den 30. März 1842; Lehrfach, Kenntniſſe, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

20. Motzenbäcker, Joſeph, geboren zu Gimmeldingen den 10. September 1842; Lehrfach, Kenntniſſe und Kirchendienſt gut, Muſikfach hinlänglich.

21. Natter, Michael, geboren zu Fockenberg-Limbach den 23. Dezember 1841; Lehrfach, Kenntniſſe und Kirchendienſt gut, Muſikfach hinlänglich.

22. Dirion, Anton, geboren zu Dürkheim den 1. Mai 1843; Lehrfach, Kenntniſſe, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

23. Andres, Philipp, geboren zu Knittelsheim den 7. November 1842; Lehrfach, Kenntniſſe und Kirchendienſt gut, Muſikfach hinlänglich.

24. Kaſtner, Carl, geboren zu Bellheim den 10. April 1840; Muſikfach vorzüglich, Kirchendienſt gut, Lehrfach und Kenntniſſe hinlänglich.

25. Mathis, Jacob, geboren zu Eſchringen den 30. Januar 1840; Lehrfach, Kenntniſſe, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

26. Klag, Jacob, geboren zu Bolanden den 18. März 1842; Lehrfach, Kenntniſſe, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

27. Rudolph, Ehrhard, geboren zu Diedesfeld den 2. Dezember 1842; Lehrfach, Kenntniſſe, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

28. Walter, Guſtav, geboren zu Jägersburg den 20. April 1841; Lehrfach und Kirchendienſt gut, Kenntniſſe und Muſikfach hinlänglich.

4. Klaſſe der hinlänglich Befähigten.

29. Mühe, Guſtav, geboren zu Knittelsheim den 21. October 1838; Lehrfach und Kenntniſſe hinlänglich, Kirchendienſt und Muſikfach gut.

Aelterer Schulcandidat.

3. Klaſſe der gut Befähigten.

Riffel, Johann Carl, geboren zu Frankenthal den

13. November 1835; Lehrfach, Kenntniſſe und Kirchendienſt gut, Muſikfach hinlänglich.

Speyer, den 4. September 1861.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 19883 L. pr. den 31. Auguſt 1861.

(Rettung vom Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Schuſter Heinrich Weber von Speyer hat unterm 12. Auguſt l. J. einen in der Abſicht der Selbſtentleibung in den Rhein geſprungenen Mann mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet, was hiermit in Anerkennung dieſer aufopfernden Handlung öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 30. Auguſt 1861.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm Exh. 13683 O. pr. den 5. September 1861.

(Die Tax- und Stempelanwendung bei gerichtsärztlichen Gutachten in Erkrankungs- und Beurlaubungsfällen der Königl. Forſtbedienſteten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Verordnung vom 10. Auguſt 1839, Amtsblatt Seite 358, wird nachſtehend eine Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 26. v. M. zur Darnachachtung ausgeſchrieben:

„Die Normativ-Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 16. November 1854 (die Anwendung des Stempels zu den gerichtsärztlichen Zeugniſſen für den Zweck der Ruheſtands-Verſetzung von Beamten betr. Geret Band XXVIII. Abthl. 2 S. 33) findet ſelbſtverſtändlich auch Anwendung auf die Forſtbedienſteten, daher ſind gerichtsärztliche Zeugniſſe zu Urlaubsgeſuchen ſtempelpflichtig.

Dagegen bleiben auf dem Dienſteswege erholte gerichtsärztliche Gutachten (Zeugniſſe) — wie bereits in der Entſchließung vom 8. März 1859 (die interimiſtiſche Dienſtesverſehungen für erkrankte Waldhüter betr.) angeordnet worden iſt — tax- und ſtempelfrei, da in ſolchen Fällen das dienſtliche Intereſſe verweigert iſt."

Speyer, den 5. September 1861.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metſchnabl.

Nro. 19605 L. pr. den 30. Auguſt 1861.

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein Ausſchreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg nebigen Betreffs vom 18. l. M. zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Speyer, den 29. Auguſt 1861.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Im Laufe des verflossenen Monats wurde im Landgerichtsbezirke Stadtprozelten ein falscher österreichischer Kronenthaler mit der Jahreszahl 1796 verausgabt.

Nach dem Gutachten des Königl. Haupt-Münz- und Stempelamtes besteht derselbe aus einer werthlosen Metallmischung, ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert.

Indem vor Annahme derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung sowie Verbreitung derselben Späße zu verfügen und ein etwaiges Resultat sofort anher anzuzeigen.

Würzburg, den 18. August 1861.

Kgl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Der Königl. Regierungs-Director:
von Gresser.

Kohlmüller.

---

pr. den 4. September 1861.

(Die Rechnungs-Resultate der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwen- und Waisen-Pensionskasse der Pfalz für das Jahr 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Rechnungs-Resultate der allgemeinen protestantische Pfarrwittwen- und Waisen-Pensionskasse der Pfalz für das Jahr 1859 werden in nachstehender Uebersicht zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Uebersicht
des Standes der allgemeinen protestantischen Pfarrwittwenkasse der Pfalz am Schlusse des Jahres 1859.

Die abgeschlossene Rechnung des Jahres 1859 weist für dieses Jahr folgende Einnahmen und Ausgaben nach.

I. Einnahme.

a) Außerordentliche Einnahmen.

		fl	Xr	h
Art. 1.	Activrest aus der Rechnung des Jahres 1858		13164	51 1
Art. 2.	Einnahms-Ausstände nach dieser Rechnung, und zwar:			
	a) Capitalzinsen, Intercalargefälle ꝛc.	3205 53 3		
	b) vorgeschossene Gerichtskosten	— — —	3205	53 3
Art. 3.	Abgetragene Capitalien, und zwar:			
	a) Accesscapitalien	1726 18 —		
	b) ausgeliehene Capitalien	16467 11 2	18193	29 2
Art. 4.	Intercalargefälle von erledigten Pfarreien		5794	23 —
Art. 5.	Staatsgehalte		3795	25 1
Art. 6.	Sustentationszulagen		2477	7 1
Art. 7.	Gehalte erledigter Decanate		185	— —
Art. 8.	Aus dem Verlage der protestantischen Religionsbücher		32611	56 2
Art. 9.	Rückersätze auf Verfolgungskosten		5	39 —
Art. 10.	Depositen		161	20 —
	Summa		79595	5 2

b) Ordentliche Einnahmen.

		fl	Xr	h
Art. 11.	Jahresbeiträge der Mitglieder	2049 13 3		
Art. 12.	Zinsen von Eintrittscapitalien	134 34 1		
Art. 13.	Zinsen von ausgeliehenen Capitalien	15897 — 2		
	Summa		18080	48 2
	Gesammtbetrag der Einnahme		97675	54 —

II. Ausgabe.

A. Gewöhnliche Ausgaben.

		fl	xr	h
Art. 14.	Pensionen der Pfarrwittwen und Waisen	19160	2	–
Art. 15.	Kanzleikosten, Buchdrucker- und Buchbinderlöhne	38	48	–
Art. 16.	Brief- und Geldporto	88	51	–
Art. 17.	Gehalt des Rechners	600	—	–
Art. 18.	Zinsen vom Cautionscapital des Rechners	150	—	–
Art. 19.	Functionsgehalte und Remunerationen	420	—	–
	Summa	20457	41	–

B. Außerordentliche Ausgaben.

		fl	xr	h
Art. 20.	Vicariegebühren	4351	40	–
Art. 21.	Außerordentliche Unterstützungen	55	—	–
Art. 22.	Stipendien für Theologie studirende Pfarrerssöhne	1600	—	–
Art. 23.	Ausgeliehene Capitalien	15900	—	–
Art. 24.	Rückersätze, Niederschläge, Passivzinsen ꝛc.	240	46	2
Art. 25.	Dotationszuschüsse an die Pfarrunterstützungskasse 1600 fl / an die Relictenkasse 500 fl	2100	—	–
Art. 26.	Diäten und Reisekosten	13	—	–
Art. 26.	Druckkosten ꝛc. der protestantischen Religionsbücher	23176	53	–
Art. 28.	Vorschüsse auf Gerichts- und Verfolgungskosten	17	25	–
	Summa	47454	44	2
	Gesammtbetrag der Ausgabe	67912	25	2

III. Abgleichung.

Die Gesammt-Einnahme beträgt	97675	54	–
Die Gesammt-Ausgabe	67912	25	2
Der Einnahms-Ueberschuß demnach	29763	28	2

Vermögensstand

der Pfarrwittwenkasse am Schlusse des Jahres 1859.

		fl	xr	h			
1.	Eintritts-Capitalien				2987	30	–
2.	Ausgeliehene Capitalien				318115	24	–
3.	Einnahms-Ueberschuß, und zwar:						
a)	Baarschuldigkeit des Rechners	27526	5	2			
b)	Einnahms-Ausstände auf Capitalzinsen, Intercalarien ꝛc.	2237	23	–	29775	14	2
	Vorschüsse für Gerichtskosten	11	46	–			
4.	Werth der vorräthigen Religionsbücher				7981	53	–
5.	Werth des feuerfesten Geld- und Urkundenschrankes				475	—	–
6.	Werth einiger Immobilien (in Waldleinigen)				274	—	–
	Summa				359609	1	2
	Davon geht ab das Cautionscapital des Rechners mit				3000	—	–
	Bleibt Activvermögen				356609	1	2
	Der Stand am Schlusse des Jahres 1858 war				341077	5	2
	Demnach Mehrung im Jahre 1859				15631	56	–

Im Jahre 1859 erhielten 78 Pfarrerswittwen, 82 einfache und 18 Doppelwaisen die normalmäßige Pension und 8 Theologie studirende Pfarrerssöhne Stipendien.

Speyer, den 28. August 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

In legaler Abwesenheit des Consistorial-Vorstandes:

Wand.

Dimroth.

pr. den 5. September 1861.

(Untersuchung gegen den Redacteur Carl Rögner von Nürnberg wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Nürnberg hat am 13. August 1861, Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director Freiherr von Welser, Vorsitzender, Rath Otto und Assessor von Hornthal, Beisitzer, Lutz, Königl. I. Staatsanwalt und Sohlinner, Rechtspraktikant, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Redacteur Carl Rögner dahier, wegen Preßvergehens in №. 13 und 14 des bayerischen General-Anzeigers, zu Recht erkannt:

es seye das Verfahren gegen Redacteur Rögner einzustellen, jedoch die Unterdrückung der №. 13 und 14 des bayerischen General-Anzeigers (Zeitungs-Ausgabe) so weit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, auszusprechen,

was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 2. September 1861.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Director:
Frhr. v. Welser.

Müller.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien des neuen Anlehens von 1852 betr.

Von dem gemäß der IV. Verloosung im Jahre 1858 zur Heimzahlung bestimmten neuen Anlehen von 1852 à 4½ Procent (Bekanntmachungen vom 13. und 23. November 1858, Regierungsbl. S. 1307 und 1385) sind nachbezeichnete au porteur-Obligationen der Königl. Staats-Schuldentilgungs-Specialkasse Regensburg noch nicht zur Einlösung gekommen, und zwar:

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:	Schwarzgeschriebene Kasse-Kataster-Nummern:	Im Capitalsbetrage:
1920	5,485	100 fl
7890	16,326	100 fl
7900	16,424	100 fl

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben sich zu melden, wobei zugleich bemerkt wird, daß diese Obligationen bereits seit 1. März 1859 außer Verzinsung stehen.

München, den 22. August 1861.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.
Brennemann.

Augsburger Börse.

Den 5. September 1861.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97⅞
„ „ „ 4 %	101½	
„ „ „ 4½ %		103½
„ „ „ 4½ % halbjährig.		103⅜
„ „ „ 5 % IV. Emission		102⅝
„ „ „ 5 % neue detto.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101⅛	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		819
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 52. Speyer, den 23. September 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Strafsolgen betr. — Die Concursprüfung der Staatsdienst-Aspiranten für das Jahr 1861 betr. — Die Verwaltungs-Commissionen der Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt betr. — Die Besteuerung der Expertengutachten, Taxfahrtsbestimmungen und Anwaltsbestellungen in gerichtlichen Theilungen betr. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Hochspeyer. — Agentur der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Eröffnung der Assisen für das IV. Quartal 1861. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Bissersheim, Decanats Frankenthal. — Untersuchung wegen Preßvergehens wider den Redacteur Dr. Philipp Feust in Nürnberg. — Bekanntmachung, die Wiederanlage der verlooseten Capitalien des Militär-Anlehens von 1855 betr. — Königlich bayerisches Consulat in Lyon. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Augsburger Börse.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Vollzug des Gesetzes vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betreffend, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Gesuche um Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten in die bürgerlichen oder politischen Rechte, welche er in Folge der rechtskräftigen Verurtheilung gemäß der hierüber im Strafgesetzbuche oder in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen verloren hat, sind, — insoferne dieselben nicht unmittelbar an Uns vorgelegt werden wollen, — in den Landestheilen diesseits des Rheines bei dem Oberstaatsanwalte, — in dem Regierungsbezirke der Pfalz bei dem General-Staatsprokurator — des Appellationsgerichtes einzureichen, in dessen Bezirke der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat.

§. 2.

Der Oberstaatsanwalt, beziehungsweise der General-Staatsprokurator, hat sofort die zur Würdigung des Gesuches erforderlichen Erhebungen, insbesondere bezüglich der von dem Gesuchsteller seit seiner Verurtheilung an den Tag gelegten Aufführung zu pflegen und hienach über das Gesuch in geheimer Sitzung eines aus fünf Mitgliedern

zusammengesetzten appellationsgerichtlichen Senates Antrag zu stellen.

§. 3.

Der Senat hat über das Gesuch — nöthigenfalls nach vorgängiger Ergänzung der thatsächlichen Erhebung — ein mit Gründen versehenes Gutachten abzugeben, welches durch den Oberstaatsanwalt, beziehungsweise den General-Staatsprokurator, dem Staatsminister der Justiz vorzulegen ist.

§. 4.

Gesuche um Wiedereinsetzung eines Verurtheilten in verlorene bürgerliche oder politische Rechte werden von Uns auf Vortrag des Staatsministers der Justiz beschieden.

§. 5.

Wenn durch ein von Uns erlassenes Begnadigungs-Rescript die ganze oder theilweise Wiedereinsetzung ausgesprochen ist, so hat der Oberstaatsanwalt, beziehungsweise der General-Staatsprokurator, die Eröffnung des allerhöchsten Reskriptes an den Verurtheilten durch das Gericht des Wohnsitzes desselben ungesäumt zu veranlassen, und gleichzeitig dem Appellationsgerichte und der betreffenden Regierung, Kammer des Innern, eine beglaubigte Abschrift des allerhöchsten Reskriptes mitzutheilen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt und durch das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben zu Hohenschwangau den 4. September 1861.

Max.

Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär:

Ministerialrath Steyrer.

Nro. 20656 L. pr. den 10. September 1861.

(Die Concursprüfung der Staatsdienst-Aspiranten für das Jahr 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die für das Jahr 1861 abzuhaltende Concursprüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtscandidaten wird Montag den 2. Dezember 1861, Morgens 8 Uhr, im Amtslocal der Königl. Regierung der Pfalz eröffnet werden.

Die in der Pfalz wohnenden oder practicirenden Rechts-Candidaten, welche zur Admission qualificirt sind, haben bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 1. November d. J. bei der unterfertigten Stelle die Zulassung zur Prüfung nachzusuchen.

Die zur Zulassung zur Prüfung erforderlichen Zeugnisse und übrigen Bedingungen sind in den Bekanntmachungen der unterfertigten Stelle vom 2. September 1847 (Amtsbl. von 1847 № 69) und vom 2. September 1858 (Amtsbl. von 1858 № 69) näher bezeichnet, worauf hier Bezug genommen wird.

Etwaige Gesuche um Dispens wegen nicht vollständig erfüllter Amtspraxis, sind gesondert und möglichst bald einzureichen, damit dieselben rechtzeitig der Allerhöchsten Entscheidung unterlegt werden können.

Speyer, den 9. September 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 20290 L. pr. den 7. September 1861.

(Die Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verstorbenen Mitgliedes der Ver-

waltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisenanstalt der Pfalz, Königl. Kreiskassiers Bender, ist der erste Ersatzmann, Lehrer Hehl in Speyer, getreten.

Zum Vorstand der Verwaltungs-Commission wurde der Königl. Regierungsrath Schwarz dahier gewählt.

Speyer, den 5. September 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Nro. 14251 O. pr. den 16. September 1861.

(Die Besteuerung der Expertengutachten, Tagfahrtsbestimmungen und Anwaltsbestellungen in gerichtlichen Theilungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
die Königl. Rentämter und das Finanz-Rechnungs-Commissariat.

Um die Erhebung der Einregistrirungsgebühren in den nebenbezeichneten Fällen gleichmäßig zu regeln, verfügt die unterfertigte Stelle, was folgt:

I.

Die Gutachten der Sachverständigen, welche in einer Theilungssache jedoch in verschiedenen Sitzungen erstattet und von den Königl. Notarien verbrieft werden, eröffnen nur eine feste Gebühr von 28 Xr. Die Erhebung derselben tritt auf das erste Gutachten ein.

II.

Die bloße Anzeige eines Tages, an welchem untheilbare Liegenschaften versteigert, die Theilungsgeschäfte fortgesetzt werden, begründet keine besondere Gebühr; eine solche ist vielmehr nur geschuldet, wo eine förmliche Tagfahrtsbestimmung von dem Königl. Notär ausgeht, oder wenn die Betheiligten übereinkommen, daß an einem bestimmten Tage, selbst in Abwesenheit des Einen und des Andern die Versteigerung, das Geschäft vor sich gehen solle.

III.

Anwaltsbezeichnungen bei Streitpunkten oder zur Erwirkung der gerichtlichen Bestätigung sind in analoger Anwendung der Ministerial-Entschließung vom 28. Thermidor IX. steuerfrei.

Speyer, den 12. September 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. 14367 O. pr. den 16. September 1861.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Hochspeyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Einnehmers Fort auf die Einnehmerei Zweibrücken ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei II. Klasse zu Hochspeyer, Königl. Landcommissariats und Rentamts Kaiserslautern, in Erledigung gekommen und wird hiermit zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreis-Amtsblatt Seite 850 — mit einem Termin von vierzehn Tagen ausgeschrieben.

Speyer, den 13. September 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 20202 L. pr. den 10. September 1861

(Agentur der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten der Elberfelder Feuer-Versicherungsgesellschaft wird der Gemeindeschreiber Ludwig Botter in Schönenberg als Agent der besagten Gesellschaft für den Kanton Waldmohr hiemit bestätigt.

Speyer, den 9. September 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. 20621 L. pr. den 12. September 1861.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein höchstes Rescript des Königl. Staatsministeriums des Innern d. d. 6. September l. J. zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur Kenntniß gebracht.

Speyer, den 11. September 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Staatsministerium des Innern.

Am 1. v. M. hat die 339. und 340. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld stattgefunden, wobei die Serien 14 und 283 gezogen worden sind.

Die Serie 14 enthält:

a) Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, von № 11,563 bis № 12,154, im Capitalsbetrage von 978,599 fl, und

b) die nachträglich eingereihten niederösterreichisch-ständischen Domestikal-Obligationen zu 4 %, von № 1608 bis № 1718 incl., im Capitalsbetrage von 148,533 fl.

Die Serie 283 enthält:

Hofkammer-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß zu 5 %, von № 2427 bis № 2750, im Capitalsbetrage von 998,938 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und in soferne dieser 5 % C. M. erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden — auf Verlangen der Betheiligten — nach den im oben erwähnten Finanzministerial-Erlasse enthaltenen Bestimmungen 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

München, den 6. September 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Neumayr.
Durch den Minister:
Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Epplen.

---

pr. den 19. September 1861.

(Die Eröffnung der Assisen für das IV. Quartal 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der Präsident des Königl. Bayerischen Appellations-

gerichts der Pfalz zu Zweibrücken, Comthur des Civil-Verdienstordens der Königl. Bayerischen Krone und des Verdienstordens vom heiligen Michael, —

Beschließt in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810 und der Art. 79 und 80 des Dekrets vom 6. Juli nämlichen Jahres, so wie der Verordnung vom 27. Juli 1815 und des Art. 2 der Verordnung über die Justizpflege vom 22. August desselben Jahres,

Daß die Assisen der Pfalz für das vierte Quartal 1861 den fünf und zwanzigsten November nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden sollen;

Ernennt den Königl. Appellationsgerichtsrath Johann Gottfried Dingler, um solche zu präsidiren;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Art. 88 und 89 des Dekrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werde.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken den eilften September achtzehnhundert ein und sechszig.

Unterzeichnet: v. Korbach.

Für richtige Ausfertigung:

Clemens, erster Untergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiemit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 12. September 1861.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz,

v. Schmitt.

Ad Nrm. Exh. 1854 V. pr. den 11. September 1861.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Bissersheim, Decanats Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Bissersheim, Decanats Frankenthal, ist in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse sind:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	24	42
3. Ertrag des Pfarrguts	260	53
4. Gilten und Grundzinsen . . .	1	12
Gesammt-Summe .	518	47

Das an der Congrua Fehlende wird mit 81 fl 13 kr. aus den disponibeln Mitteln ergänzt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Zu bemerken ist, daß der Nachfolger des Pfarrers Hamann an die Erben desselben für Verbesserung des Pfarrgutes 9 Jahresraten von 1862 anfangend, im jährlichen Betrage von 21 fl mit Zinsen zu 5 Proc. zu bezahlen hat.

Die Bewerber haben ihre Gesuche von heute an binnen sechs Wochen durch das Königl. Decanat Frankenthal hierher zu senden.

Speyer, den 9. September 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

In legaler Abwesenheit des Consistorial-Vorstandes:

Wand.

Dimroth.

---

pr. den 19. September 1861.

(Untersuchung wegen Preßvergehens wider den Redacteur Dr. Philipp Feust in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken hat am 2. August l. J., Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Schauer, Königl. I. Director, Schebler, Rumpler, Dr. Sar-

torius, Räthe, Lammers, Assessor, Jergius, Königl. Staatsanwalt, und Burkhardt, Secretär, in der Untersuchung wider den Redacteur Dr. Philipp Feust dahier et Compl. wegen Preßvergehens, verübt durch Abfassung und Aufnahme des Aufsatzes „das Lotto in Bayern" in № 279 des Correspondenten von und für Deutschland vom 2. Juni l. J. (Morgenblatt) beschlossen:

„es sey unter Einstellung des Strafverfahrens die № 279 Morgenblatt des Correspondenten von und für Deutschland vom 2. Juni l. J., soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,"

was hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 14. September 1861.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Director:
Frhr. v. Welser.

Müller.

Bekanntmachung,

die Wiederanlage der verloosten Capitalien des Militär-Anlehens von 1855 betr.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums der Finanzen wurde mit dem heutigen Tage die bisher gestattete Wiederanlage der verloosten Capitalien des Militär-Anlehens vom Jahre 1855 bei dem 4½procentigen Militär-Anlehen von 1859 eingestellt und es wird dieses mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß bezüglich der noch unerhobenen verloosten Capitalien des Militär-Anlehens von 1855 nur mehr die baare Rückzahlung oder die Wiederanlage bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen stattfinde.

München, den 29. August 1861.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.

Diebel.

Königlich bayerisches Consulat in Lyon.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, in Lyon ein Königliches Consulat zu errichten und diese Stelle dem Banquier Johann Schlenker daselbst zu übertragen.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. August l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Weisenheim am Berg, Decanats Dürkheim, dem bisherigen Pfarrer in Breitfurth, Decanats Zweibrücken, Jacob Lenz, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 16. August l. J. dem Priester Joseph Grimm, Pfarrer zu Maßweiler, die Pfarrei Lingenfeld, Königl. Landcommissariats Germersheim, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 30. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Rinnthal, Decanats Bergzabern, dem dermaligen Pfarrer zu Winden, Decanats Germersheim, Ernst Christian Herche, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Communal-Revierförster Carl Horst von Reuschbach im Forstamte Kaiserslautern, auf den Grund der Bestimmungen des §. 22 lit B. und C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter Anerkennung seiner vieljährigen treugeleisteten Dienste in den nachgesuchten Ruhestand zu ver-

setzen und an dessen Stelle den dermaligen Forstwart Heinrich Schneider von Schweisweiler, Forstamts Winnweiler, zum provisorischen Communal-Revierförster nach Neuschbach zu ernennen.

Durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 31. August l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden,

1. auf die in Kusel in Erledigung gekommene Notarstelle den Notar Jacob Klee in Zell,
2. den Notar Robert Faber von Rheinzabern nach Zell, beide ihrem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, und
3. die in Erledigung kommende Notarstelle in Rheinzabern dem geprüften Rechtscandidaten Friedrich Bolza aus Annweiler zu verleihen.

Gemäß höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 8. September 1861 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Einnehmer Jacob Fort zu Hochspeyer, seinem Ansuchen entsprechend, auf die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Zweibrücken versetzt werde.

Der bisherige Verweser der Lehrstelle für französische Sprache an der isolirten lateinischen Schule, Emil Combe, zu Neustadt a. d. H. ist durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 24. August d. J zum wirklichen Lehrer dieser Sprache an der genannten Schule ernannt worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. September 1861, wurde das Gemeinderathsmitglied Johann Neckerauer zu Weißenheim am Sand zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. August l. J., wurde der Lehrer Ludwig Derheimer von Alsenz zum Lehrer an der protestantisch-deutschen oberen Schule in Friesenheim, vom 9. September l. J. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Zu Folge Beschlusses Königl. Regierung vom 4. l. M. wurde der bisherige Verweser Franz Henkel an der katholischen Schule zu Westheim zum Lehrer daselbst, vom 11. September d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. September 1861, wurde der bisherige Verweser Ludwig Damen zum Gehilfen an der katholischen Schule zu Hatzenbühl, vom 1. d. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. September 1861, wurde der Schulgehilfe Michael Spieß zu Märzalben zum Lehrer an der katholischen Schule zu Waldrohrbach, vom 1. October l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. September 1861, wurde der Lehrer Gottfried Degen in Frankenstein zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Kapellen, vom 15. l. M. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. September l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Carl Wirth aus Moorlautern zum Schulgehilfen an die protestantisch-deutsche Schule zu Siegelbach, vom 1. October l. J. an, berufen.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. September 1861, wurde der Schulgehilfe Philipp Schwerdtfeger von Langmühle zum Lehrer an der proteſtantiſch-deutſchen Schule in Mörsbach ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 16. Auguſt l. J. dem Ingenieur Theodor Rüdiger und dem Mechaniker William Rhodes von Chemnitz ein Gewerbsprivilegium auf Einführung ihrer Erfindung, beſtehend a) in einer verbeſſerten Spinnmaſchine, von ihnen „Univerſal-Spinnmaſchine" genannt, b) in einem verbeſſert conſtruirten selfactor, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 16. Auguſt l. J. anfangend, und

unterm 31. Auguſt 1861 dem quiescirten Collegialſecretär Michael Maſſon zu München ein Gewerbsprivilegium auf Ausführung ſeiner Erfindung, beſtehend in Verwendung des Torfes zu Bauziegeln, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 31. Auguſt 1861 anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 3. Auguſt 1861 das dem Narciß Waltenberger unterm 29. Juli 1851 verliehene, inzwiſchen durch Kauf an Anton und Katharina Reiſchmann von Ringenberg eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Bereitung von Schnell- und Thranwichſe, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 29. Juli 1861 anfangend, und

unterm 16. Auguſt l. J. das dem Bildhauer Joſeph Kielinger unterm 4. Auguſt 1858 verliehene Privilegium auf enkauſtiſchen Farbendruck, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 4. Auguſt 1861 anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Königl. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Fabrikbeſitzer Daniel Beck von Döbeln unterm 15. Mai 1860 verliehenen und unterm 24. Mai 1860 ausgeſchriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf ein eigenthümliches Holz-Imprägnirungsverfahren, wegen nicht gelieferten Nachweiſes über Ausführung dieſer Erfindung in Bayern, verfügt.

Augsburger Börse.

Den 12. September 1861.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97½
„ „ „ 4 %	101¼	
„ „ „ 4½ %		103⅜
„ „ „ 4½ % halbjährig.		103⅞
„ „ „ 5 % IV. Emission		103
„ „ „ 5 % neue detto		103¼
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	
Diverſe Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		819.
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 53. Speyer, den 30. September 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, Nachtragsübereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich zu der Convention vom 1. Februar 1858, die Einquartierung und Verpflegung k. k. österreichischer Truppen in Bayern, dann die Vorspannsleistung an dieselben betr. — Aufstellung von Auswanderungs-Agenten für das Expedientenhaus A. N. Chrystie in Havre. — Vorstellung des Lieutenants Joseph Heyberger in München um Empfehlung der von ihm herausgegebenen Karte von Bayern als Schulpreis. — Die theologische Anstellungs-Prüfung für das Jahr 1861 betr. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstellen zu Breitfurt, Decanats Zweibrücken; zu Winden, Decanats Germersheim, und zu Reichenbach, Decanats Homburg. — Die Verbreitung neuer Scheidemünzen betr. — Bekanntmachung. — Augsburger Börse. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat August 1861. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats August 1861.

Bekanntmachung,

Nachtragsübereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich zu der Convention vom 1. Februar 1858, die Einquartierung und Verpflegung k. k. österreichischer Truppen in Bayern, dann die Vorspannsleistung an dieselben betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der k. k. österreichischen Regierung eine Nachtragsübereinkunft zu der Convention vom 1. Februar 1858 abgeschlossen worden ist, und die gegenseitige Auswechslung der hierüber ausgefertigten Ratificationen am 5. September l. J. zu Wien stattgefunden hat, so wird diese Nachtragsübereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 12. September 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Mayer.

Nachtrag

zu der Convention zwischen Bayern und Oesterreich vom 1. Februar 1858, die Einquartierung und Verpflegung k. k. österreichischer Truppen in Bayern, dann die Vorspannsleistungen an dieselben betr.

Da nach Artikel 2 der Uebereinkunft zwischen der

königl. bayerischen und kaiserlich österreichischen Regierung, die Einquartierung und Verpflegung kaiserlich österreichischer Truppen in Bayern, dann die Vorspannsleistungen an dieselben betreffend, vom 1. Februar 1858, die Festsetzung der einzelnen Etappenrouten und Etappenstationen für die nach Bayern ziehenden k. k. österreichischen Truppen jeweiligen besondern Vereinbarungen vorbehalten, und von Seite der k. k. österreichischen Regierung der Wunsch nach Festsetzung neuer Etappenrouten, sowie der Wunsch nach einer Modification des Art. 3 lit. C. angeregt wurde, haben sich die Unterzeichneten, nämlich im Namen der königl. bayerischen Regierung

Herr Graf Otto von Bray-Steinburg, Großkreuz des königlich bayerischen Verdienstordens der Krone und vom heiligen Michael, königlich bayerischer Kämmerer, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am kaiserlich österreichischen Hofe ꝛc. ꝛc. und im Namen der kaiserlich königlich österreichischen Regierung Herr Johann Bernhard Graf von Rechberg-Rothenlöwen, Großkreuz des k. ungarischen St. Stephansordens, Ritter des kaiserlichen Ordens der eisernen Krone 1. Klasse und des königl. bayerischen St. Hubertusordens, Großkreuz des königl. bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael ꝛc. Ihr k. k. apost. Majestät wirklicher geheimer Rath und Kämmerer, Minister des kaiserl. Hauses und des Aeußern ꝛc. ꝛc.

über nachstehende Bestimmung geeinigt:

I.

Für k. k. österreichische Truppentransporte werden zu den bereits mit der k. k. österreichischen Regierung vereinbarten Etappenrouten die folgenden königl. bayerischen Eisenbahnlinien als weitere Etappenrouten eingeräumt, und zwar:

1. Aus Oesterreich in das Königreich Württemberg und zurück von Salzburg über Rosenheim, München, Augsburg, nach Ulm, unter Bestimmung der Stadt Augsburg als alleiniger Etappenstation;
2. Aus Oberösterreich nach Tirol und zurück — von Salzburg über Rosenheim nach Kufstein, ohne Etappenstation;
3. Aus Tirol in das Königreich Württemberg und zurück von Kufstein über Rosenheim, München, Augsburg nach Ulm, unter Bestimmung der Stadt Augsburg als Etappenstation.

Bei Durchzügen kleinerer Truppenabtheilungen bis zu 500 Köpfen oder 50 Pferden kann auf der Route von Tirol nach Württemberg ausnahmsweise auch der Markt Rosenheim als Etappenstation benützt werden. —

II.

Bezüglich der von Seite der k. k. österreichischen Regierung gewünschten Modifikation des Art. 3 der Uebereinkunft vom 1. Februar 1858 hat die Fassung dieses Artikels nunmehr wie folgt zu lauten:

Art. 3.

Von jedem Einmarsche einer Truppenabtheilung in das Königreich Bayern, welche die Zahl von 500 Köpfen oder 50 Pferden übersteigt, wird das treffende k. k. österreichische Militärcommondo dem königl. bayerischen Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern rechtzeitig — in der Regel 14 Tage vor deren Ankunft an der bayerischen Grenze durch die kaiserl. österreichische Gesandtschaft in München Nachricht geben. —

In dringenden Fällen kann diese Mittheilung ausnahmweise 8 Tage vor der Ankunft der Truppen auf bayerischem Gebiete, und dann auch unmittelbar an die betheiligte königl. bayerische Kreisregierung, Kammer des Innern, jedoch auch zugleich an die königl. bayerische Generaldirection der Verkehrsanstalten durch das betreffende k. k. österreichische Militärcommando erfolgen. Dasselbe hat übrigens den betreffenden Truppendurchzug der k. k. österreichischen Gesandtschaft in München anzuzeigen, von welcher das königl bayerische Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern deßfalls in Kenntniß zu setzen ist.

Bei kleineren Truppenabtheilungen unter der oben

angeführten Stärke haben in allen Fällen die treffenden k. k. Militärcommando's die bezüglichen Mittheilungen lediglich an die betheiligten königl. bayerischen Kreisregierungen und zugleich an die königl. bayerische Generaldirection der Verkehrsanstalten zu richten und zwar spätestens drei Tage vor dem Eintreffen der Truppenabtheilung an der königl. bayerischen Grenze.

III.

Gegenwärtige Nachtragsübereinkunft tritt sofort nach erfolgter Ratification beider contrahirender Allerhöchster Höfe in Wirksamkeit und dieselbe soll die nämliche Kraft und Giltigkeit haben, als wäre sie Wort für Wort in der Uebereinkunft vom 1. Februar 1858 enthalten, auch soll in beiden Staaten dieselbe zur üblichen Veröffentlichung gebracht werden.

So geschehen zu Wien, am 27. Juli 1861.

(gez.) Graf v. Bray. (L. S.) (gez.) Graf v. Rechberg. (L. S.)

Ad Nrm. Exh. 21218 L. pr. den 24. September 1861.

(Die Aufstellung von Auswanderungs-Agenten für das Expedientenhaus A. N. Chrystie in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten des Auswanderungs-Expedientenhauses A. N. Chrystie in Havre wird der Handelsmann Isaak Feith von Ingenheim als Agent des fraglichen Hauses statt des zurückgetretenen J. Dannheiser von da bestätigt.

Speyer, den 22. September 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro 21037 L. pr. den 23. September 1861.

(Die Vorstellung des Lieutenants Joseph Heyberger in München um Empfehlung der von ihm herausgegebenen Karte von Bayern als Schulpreis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

die Königl. Studien-Rectorate, sämmtliche Königl. Subrectorate der Lateinschulen u. sämmtliche Königl. Distrikts-Schulinspectionen der Pfalz.

Die von dem Lieutenant Joseph Heyberger in München herausgegebene Karte des Königreiches Bayern wurde, der Bitte desselben entsprechend, laut höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 11. d. M. auf Grund eingeholter Gutachten Sachverständiger zur Anschaffung als Schulpreis und zwar in der größeren Ausgabe zu 6 Blättern für die lateinischen Schulen, in der kleineren Ausgabe zu 4 Blättern für die deutschen Schulen empfohlen.

Hievon werden gemäß der angeführten höchsten Ministerial-Entschließung die Königl. Studien-Rectorate und Subrectorate, dann die Königl. Distrikts-Schulinspectionen des Regierungsbezirkes mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß der Preis der größeren Ausgabe mit blauem Umschlage auf 1 fl 36 kr, der Preis der kleineren Ausgabe, ebenfalls mit blauem Umschlage, auf 36 kr vom Verfasser zu diesem Zwecke festgesetzt worden ist.

Speyer, den 19. September 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 2017 V. pr. den 26. September 1861.

(Die theologische Anstellungs-Prüfung für das Jahr 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die theologische Anstellungs-Prüfung wird am 18. November l. J. ihren Anfang nehmen.

Diejenigen protestantischen Predigtamts-Candidaten, welche sich derselben zu unterziehen haben, werden aufgefordert, ihre Meldungen rechtzeitig den ihnen vorgesetzten Decanaten zur Vorlage bei der unterzeichneten Stelle in duplo zu übergeben und denselben die im III. Abschnitte §. 3 der Instruction über die Prüfung der theologischen Candidaten (Wand's Handbuch S. 469 und 470) vorgeschriebenen Beilagen beizufügen.

Die über den biblischen Text, welcher jedem Zugelassenen mitgetheilt werden wird, auszuarbeitende Probepredigt ist spätestens acht Tage vor dem Anfange der Prüfung durch das einschlägige Decanat hierher zu senden.

Speyer, den 25. September 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 2011 V. pr. den 24. September 1861.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Breitfurt, Decanats Zweibrücken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Breitfurt, Decanats Zweibrücken, ist in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse sind:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	116	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	23	56
3. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter .	50	6
4. Zinsen von Capitalien	14	1

	fl	kr
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	277	25½
6. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	50	—
Hauptsumme .	531	28½

Das an der Congrua Fehlende wird mit 68 fl 31½ kr aus den disponibeln Mitteln ergänzt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Zweibrücken hierher zu senden.

Speyer, den 21. September 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 2015 V. pr. den 24. September 1861.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Winden, Decanats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Winden, Decanats Germersheim, ist in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse sind:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	23	4
3. Ertrag des Pfarrguts	140	21
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	89	2
Zusammen .	484	27

Das an der Congrua Fehlende wird mit 115 fl 33 kr aus den disponibeln Mitteln ergänzt. Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben binnen sechs Wochen von heute

an ihre Gesuche durch das Königl. Decanat Germersheim hierher zu senden.

Speyer, den 21. September 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. u.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh 2012 V. pr. den 24. September 1861.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Reichenbach, Decanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Reichenbach, Decanats Homburg, ist in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse sind:	fl	Xr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Ertrag des Pfarrguts	432	44
Zusammen .	684	44

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Homburg hierher zu senden.

Speyer, den 21. September 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. u.

Dimroth.

---

pr. den 26. September 1861.

(Die Verbreitung neuer Scheidemünzen betr.)

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die unterfertigte Königl. Kreiskasse auf Befehl hoher Königl. Regierung von dem Königl. Haupt-Münzamte zu München eine Partie von neuen Silberkreuzern sowohl, als von kupfernen Einhalbkreuzerstücken begehrt hat, welche dem Publikum gegen Einlösung zur Verfügung gestellt werden sollen, daher den Königl. Rentämtern zu diesem Behufe auf Verlangen die genannten Münzsorten fortwährend verabfolgt werden.

Speyer, den 25. September 1861.

Königliche Kreiskasse der Pfalz.

Dahl, v. u. Emonts, v. u.

---

pr. den 23. September 1861.

Bekanntmachung.

Das Wintersemester 18⅝ beginnt an der Königl. Universität Erlangen

am 15. October l. J.

Von diesem Tage an bis

zum 28. desselben Monats

haben die Anmeldungen sowohl zur Immatrikulation, als auch zur Semestral-Inscription, und zwar erstere unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse, bei dem Königl. Universitäts-Secretariate zu geschehen, wovon die betheiligten Studirenden zur Vermeidung der auf die Versäumniß jenes Termins gesetzten Nachtheile hiedurch benachrichtigt werden.

Erlangen, den 20. September 1861.

Königliches Universitäts-Prorectorat.

Dr. E. J. Schmidtlein,

d. Z. Prorector.

Augsburger Börse.

Den 26. September 1861.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97⅞
„ „ „ 4 %	101¼	
„ „ „ 4½ %		103⅜
„ „ „ 4½ % halbjährig.		103⅞
„ „ „ 5 % IV. Emission		103
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		101
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		819
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 19. September 1861.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat August 1861	119387	59058	49	—	464437,40	48898	34	—	639510	67059	6	—	175016	29	—	
„ „ 1860	92012	54987	43	—	515469,31	59544	57	—	579220	69516	34	—	184049	14	—	
Differenz	27375 mehr.	4071	6	—	51031,91 weniger.	10646	23	—	60290 mehr.	2457	28	—	9032	45	—	weniger.
Ergebniß																
in den verflossenen 11 Monaten des Jahres 18⅔ . . .	862720	445369	50	—	5077022,11	530968	56	—	6992255	795444	54	—	1771783	40	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔ . . .	835834	489610	13	—	4652468,95	601002	12	—	6227050	771591	13	—	1862203	38	—	
Differenz	26886 mehr.	44240	23	—	weniger.	424553,16 mehr.	70033	16	—	weniger.	765205 mehr.	23853	41	—	mehr.	90419	58	—	weniger.

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰		fl	Xr	₰	fl	Xr	₰	
Monat August 1861	30512	11630	25	—	123236,80	7310	13	—	226115	10482	32	—	29423	10	—	
„ „ 1860	26634	11668	20	—	136879,28	7919	14	—	160785	7912	32	—	27500	6	—	
Differenz	3878 mehr.	37	55	—	13642,48 weniger.	609	1	—	65330 mehr.	2570	—	—	1923	4	—	mehr.
Ergebniß																
in den verflossenen 11 Monaten des Jahres 18⅔ . .	241811	92318	29	—	1183022,98	83042	16	—	2341610	114767	22	—	290128	7	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18⅔ . . .	246862	93964	15	—	1069931,41	76891	34	—	1603120	81643	15	—	252499	4	—	
Differenz	5051 weniger	1645	46	—	113091,57 mehr.	6150	42	—	738490 mehr.	33124	7	—	37629	3	—	mehr.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats August 1861.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.
Bergzabern . . .	25	7	23	51	4	54	10	5	11	–	–	–	2	4	54	3	4	6
Homburg . . .	597	7	5	1217	4	53	269	4	39	12	7	10	8	4	36	517	4	5
Kaiserslautern . .	599	7	26	1562	5	–	7338	5	7	299	7	23	428	4	58	998	3	58
Kandel	85	7	22	17	5	2	198	5	57	–	–	–	49	4	56	–	–	–
Kusel.	3	6	40	460	5	27	1504	4	39	–	–	–	101	4	38	247	3	57
Landau . . .	124	7	25	18	5	8	1365	5	51	–	–	–	76	4	58	47	4	38
Neustadt. . . .	2663	7	34	667	5	18	3363	5	33	–	–	–	609	4	57	123	4	29
Pirmasens . . .	136	7	7	287	4	56	88	5	4	–	–	–	1	4	30	87	4	7
Speyer	71	7	7	196	5	17	560	5	3	–	–	–	573	4	51	107	4	26
Zweibrücken . .	2159	7	9	2554	5	–	486	4	42	–	–	–	58	4	11	395	4	15
Summa .	6462	7	22	7029	5	4	15181	5	13	311	7	23	1905	4	53	2524	4	6
Mittpr. v. Monat Juli		7	2		5	10		5	16		6	47		4	–		4	34

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. Preise im Monate August 1861.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod		Mittlere Taxe für Fleisch			Mittlere Preise für Mehl							Mittlere Preise für Kartoffeln		Mittlere Preise für Heu		Mittlere Preise für Stroh	
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier						
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3⅝	4⅛	14	8	14	4¾	7⅛	4½	4	4½	28	19	1	43	—	—	1	32
Frankenthal	3½	4⅛	—	10	16	3	5½	4	6	4	31	16	2	—	1	30	1	12
Germersheim	4	4⅛	16	12	16	4⅛	8	7	6	6	28	16	1	45	2	6	1	38
Grünstadt	3¾	4¼	12	11	15	5¼	9	5	5	6	32	16	1	50	—	—	1	20
Homburg	3¾	—	15	10	16	6	8	4	—	4	28	12	1	45	2	20	1	30
Kaiserslautern	5¼	6⅛	14	10	14	4	7½	4	5	4	30	16	1	36	1	56	1	10
Kirchheimbolanden	3¾	6½	15	11	17	4¼	7	4	5	6	29	16	1	40	1	45	1	16
Kusel	4	–	14	8	15	5	8	5	6	6	24½	12	1	16	—	—	—	—
Landau	4⅛	5¼	16	14	17	5	8	7	6	6	28	16	1	45	1	45	1	30
Neustadt	3¾	4	16	10	15	5	7	5	6	6	31	16	1	36	1	35	1	30
Pirmasens	3¾	6	—	8	14	5	8	6	6	4	28	16	2	—	2	24	1	24
Speyer	3½	4¼	16	11½	15	5	8	6	6	6	34	16	1	30	1	52	1	48
Zweibrücken	4	6	15	10	16	5	8	3	6	6	26	16	1	35	2	26	1	15

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 54. Speyer, den 8. October 1861.

Inhalt:

Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispenz von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betr. — Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes zu Mutterstadt. — Erledigung der Königl. Landgerichtsphysikate Lischeseheim vor der Röhn, Oberdorf und Würzburg links des Maines. — Aufstellung eines Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Curiren falscher Münzen betr. — Bitte des Lehrers Bergeat in Passau um Enthebung von seiner Lehrstelle an der Gewerbschule zu Passau. — Besetzung der Realien- und französischen Sprachlehrerstelle an der Gewerbsschule zu Neuburg a. J. — Urtheils-Bekanntmachung. — Untersuchung gegen den Redacteur des fränkischen Kuriers, Baptist Cantor aus Nürnberg, wegen Preßvergehens. — Untersuchung gegen den Redacteur des Nürnberger Anzeigers, Gottfried Dieyer aus Nürnberg, wegen Preßvergehens. — Verbotene Druckschrift. — Die Approbations-Prüfung für Bader betr. — Die Eröffnung des Studienjahres $18^{61}/_{62}$ an der Königl. Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Werthbestimmungstabelle der verschiedenen Forstprodukte (excl. Fabrikations- und Transportkosten) für den Zeitabschnitt von $18^{61}/_{62}$ bis incl. $18^{63}/_{64}$.

Ad. Nrm. Exh. 3387 L. pr. den 21. Dezember 1860

(Das Studium der Medizin, hier die Gesuche um Dispens von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Indem man das nachfolgende höchste Ministerial-Rescript hiermit öffentlich bekannt macht, werden die Königl. Landcommissariate und Kantons-Physikate der Pfalz beauftragt, die ihrem Bezirke angehörigen Candidaten der Medizin geeignet zu belehren.

Speyer, den 30. November 1860.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Die allerhöchste Verordnung vom 22. Juni 1858, „das Studium der Medizin betr.", bestimmt in Tit. IV., §. 40, daß das der medizinischen Facultätsprüfung folgende Jahr zur fernern theoretischen, sowie zur praktischen Ausbildung auf einer Universität und an den klinischen Universitätsanstalten benützt werden soll.

Ausnahmsweise ist es jedoch, mit Genehmigung des betreffenden Königl. Staatsministeriums, den Candidaten gestattet, dieses Jahr ganz oder theilweise auch als Assistenten an größeren Kranken- oder Irrenanstalten, sodann als Praktikanten bei Gerichts- oder inländischen praktischen Aerzten zuzubringen.

Wird diese Genehmigung nicht rechtzeitig, d. h. beim Beginne des praktischen Jahres und beziehungsweise vor

dem Eintritte in eine beßfallsige Praxis nachgesucht und gewährt, so kann den betreffenden Candidaten nur die während des praktischen Jahres auf einer Universität zugebrachte Zeit, nicht aber auch die von denselben ohne vorgängige Bewilligung in einer Anstalt der vorgedachten Art oder bei einem Gerichts- oder praktischen Arzte genommene Praxis bei Würdigung ihrer späteren Gesuche um Zulassung zur Staatsprüfung in Rechnung gebracht werden.

Eine nachträgliche Genehmigung kann inskünftige um so weniger Platz greifen, als hiedurch die Absicht des §. 40 der allegirten allerhöchsten Verordnung vereitelt werden würde.

Die Königl. Regierung erhält den Auftrag, die Candidaten der Medizin auf die durch Unterlassung rechtzeitiger Anbringung ihrer beßfallsigen Dispensgesuche ihnen zugehenden Nachtheile durch geeignete Bekanntmachung vorstehender Entschließung im Kreisamtsblatte beim Beginne des gegenwärtigen Studienjahres mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß allenfallsige Gesuche derselben um Dispensation von dem Besuche der Universität während des praktischen Jahres bei dem mitunterfertigten Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen sind.

Gleiche Veröffentlichung hat am Schlusse jedes folgenden Studienjahres stattzufinden.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 19. November 1860.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Zwehl v. Neumayr.

Epplen.

Nro. 20333 L. pr. den 28. September 1861.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes zu Mutterstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr Eberhardt findet sich die Stelle eines praktischen Arztes in Mutterstadt ohne fire Gemeindebezüge erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der unterfertigten Stelle vorlegen.

Speyer, den 27. September 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 20717 L. pr. den 28. September 1861

(Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikates Bischofsheim vor der Rhön betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr Haffner ist das Königl. Landgerichts-Physikat Bischofsheim vor der Rhön in Erledigung gekommen.

Bewerber wollen ihre Bittgesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vorlegen.

Speyer, den 27. September 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro 20845 L. pr. den 28. September 1861.

(Die Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikates Oberdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Lingl ist das Königl. Landgerichts-Physikat Oberdorf erledigt, und haben Bewerber ihre Gesuche bei der Königl. Kreisregierung von Schwaben und Neuburg binnen 14 Tagen einzusenden.

Speyer, den 27. September 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro 20718 L. pr. den 28. September 1861.

(Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikates Würzburg links des Maines betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr. Vogt ist das Königl. Landgerichts-Physikat Würzburg links des Maines in Erledigung gekommen.

Bewerber wollen ihre Bittgesuche der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg binnen 14 Tagen einsenden.

Speyer, den 27. September 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 21662 L. pr. den 3. Oktober 1861

(Aufstellung eines Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Handelsmann Moses Schwarz von Bergzabern als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Landcommissariatsbezirk Bergzabern statt des zurückgetretenen früheren Agenten J. G. Geiger von Bergzabern bestätigt.

Speyer, den 30. September 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Ad Nrm. 21134 L. pr. den 27. September 1861.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben Königl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg d. d. 12. l. M. zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Speyer, den 27. September 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Oberpfalz.

Im Landgerichtsbezirke Weiden wurde vor Kurzem ein unächtes Halbguldenstück, bayerischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1847, zu Amtshanden gebracht.

Dasselbe besteht aus einer spröden Mischung von unedeln Metallen, worin Zinn den Hauptbestandtheil bildet, ist in Formen gegossen, die nach einem ächten Stücke hergestellt sind, und unter Anwendung eines zweckdienlichen Instrumentes mit der gewöhnlichen Randverzierung versehen.

Die Unächtheit der Münze erkennt man zum Theil an der blaugrauen Farbe, dem eigenthümlichen, von jenem einer ächten Münze sehr verschiedenen Klange, dem Mindergewicht und ganz besonders an dem vom Gusse herrührenden stumpfen Gepräge und der porösen Oberfläche.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und im Ergebnißfalle nach bestehender Vorschrift zu verfahren.

Regensburg, den 12. September 1861.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Lindner.

Pfriem, Secr.

Ad Nrm. 21695 L. pr. den 30. September 1861.

(Die Bitte des Lehrers Bergeat in Passau um Enthebung von seiner Lehrstelle an der Gewerbschule zu Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Niederbayern vom 23. September l. J. in

obigem Betreffe zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht:

„An der Kreis-Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschule zu Passau ist die Lehrstelle für Mathematik und Physik erledigt; in Verbindung damit steht die Unterrichtsertheilung im Modelliren, wofür neben dem Normalgehalte eine gesonderte Remuneration von 75 fl jährlich festgesetzt ist. Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche bei dem Rektorate der gedachten Lehranstalt binnen 3 Wochen einzureichen."

Speyer, den 30. September 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 21725 L. pr. den 1. October 1861

(Die Besetzung der Realien- und französischen Sprachlehrersstelle an der Gewerbsschule zu Neuburg a. J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg nebigen Betreffs vom 23. September l. J. zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

Speyer, den 30. September 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die an der Gewerbsschule zu Neuburg a. J. neu errichtete Realienlehrerstelle soll mit Beginn des nächsten Schuljahres besetzt werden.

Mit derselben ist der jährliche Normalgehalt von 600 fl und in dem sehr wünschenswerthen Falle, daß der Lehrer außerdem auch die volle Befähigung zur gleichzeitigen Ertheilung des französischen Sprachunterrichts besitzt, für diesen eine weitere jährliche Remuneration von 200 fl verbunden.

Bewerber um erstere, sowie auch gleichzeitig letztere Stelle haben ihre mit legalen Zeugnissen über Befähigung, sittliche und staatsbürgerliche Integrität belegten Gesuche binnen 14 Tagen bei dem Stadtmagistrate Neuburg, dem das Präsentationsrecht zusteht, einzureichen, wobei bemerkt wird, daß denjenigen, welche für beide Lehrstellen zugleich befähigt sind, der Vorzug gegeben wird.

Augsburg, den 23. September 1861.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Freiherr v. Lerchenfeld.

Faber.

---

pr. den 19. September 1861.

(Urtheils-Bekanntmachung.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen des Georg Andreas Hammerbacher, Redakteurs des Nürnberger Beobachters aus Nürnberg, wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

I. Georg Andreas Hammerbacher, 59 Jahre alt, verheiratheter Redakteur von Nürnberg, wird von der gegen ihn erhobenen Anklage wegen Preßvergehens freigesprochen.

II. Die Exemplare der № 79 des Nürnberger Beobachters vom 2. Juli 1861 sind, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten.

III. Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.

Dies alles in Anwendung folgender Gesetzesstellen:

Art. 198 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848;

Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850;

Art. 204 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken vom 3. September 1861, wobei gegenwärtig waren als Richter: von Hagens, Rath am Appellationsgerichte von Mittelfranken, Präsident des Schwurgerichtshofes, Hommel, Hauck und Freiherr von Ebner, Räthe, und Freiherr von Truchseß, Assessor am Königl. Bezirksgerichte dahier, der Königl. II. Staatsanwalt am Appellationsgerichte von Mittelfranken Jergius, und als Protokollführer der Bezirksgerichts-Accessist von Krafft.

Ansbach, den 13. September 1861.

Unterschrieben sind:

L. v. Hagens.

Hommel. Hauck. v. Ebner. v. Truchseß.

v. Krafft.

---

pr. den 27. September 1861.

(Untersuchung gegen den Redacteur des fränkischen Kuriers, Baptist Cantor in Nürnberg, wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Untersuchung gegen Redacteur Baptist Cantor dahier wegen Preßvergehen, verübt durch Aufnahme des

Artikels „Sängerfest, Volksbote, Freiherr v. Lerchenfeld", in № 212 des fränkischen Kuriers vom 30. Juli 1861, (Postausgabe) hat das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken am 30. August l. J., Vormittags 10½ Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Schauer, Königl. I. Direktor, Sensburg, Freiherr von Aretin, Kilp, Schebler, Räthe, Jergius, Königl. II. Staatsanwalt und Hunger Sekretär, unter Einstellung des Verfahrens gegen Redacteur Cantor beschlossen:

es seye die № 212 des fränkischen Kuriers vom 30. Juli l. J., soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiedurch bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 23. September 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Frhr. v. Welser.

Müller.

---

pr. den 27. September 1861.

(Untersuchung gegen den Redacteur des Nürnberger Anzeigers, Gottfried Meyer in Nürnberg, wegen Preßvergehens.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Untersuchung gegen Redacteur Gottfried Meyer wegen Preßvergehens, verübt durch Aufnahme des Artikels „Ueber den Cölibat" in № 224 des Nürnberger Anzeigers vom 10. August 1861 hat das Königl. Appellationsgericht von Mittelfranken am 30. August l. J., Früh 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Schauer, Königl. I. Direktor, Sensburg, Freiherr v. Aretin, Kilp, Schebler, Räthe, Jergius, Königl. II. Staatsanwalt und Hunger, Secretär, beschlossen:

1. das Verfahren gegen den Redacteur Gottfried Meyer seye einzustellen, jedoch

2. die Nummer 224 des Nürnberger Anzeigers vom 10. August 1861, so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken,

was hiedurch bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 23. September 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Direktor:

Frhr. v. Welser.

Müller.

---

pr. den 24. September 1861.

(Verbotene Druckschrift betr.)

Durch rechtskräftiges Urtheil des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 5. August d. J. ist die Unterdrückung der Nummer 24 der Würzburger Stechäpfel vom 14. Juni 1861, insoweit dieses Blatt nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt worden, was hiemit veröffentlicht wird.

Würzburg, den 18. September 1861.

Königliches Bezirksgericht.

D. b.

Wilhelm.

Rumpler.

---

pr. den 30. September 1861.

(Die Approbationsprüfung für Bader betr.)

Auf Grund des Königl. Regierungsreskriptes vom 12. Februar 1846 — Amtsblatt № 11 — wird eine Approbationsprüfung für Bader abgehalten:

Montag den 4. November für die Bezirke Kaiserslautern und Landau.

Dienstag den 5. November für die Bezirke Frankenthal und Zweibrücken.

Die Bedingungen zur Zulassung sind verzeichnet in den §§. 13—30 der Baderordnung vom Jahre 1843, Amtsblatt № 40, und bestehen:

1. In einem tax- und stempelfreien polizeilichen Zulaßschein, ausgestellt von dem betreffenden Königl. Landcommissariate — siehe §. 30.

2. In einem Zeugnisse einer Prüfungscommission über bestandene Lehrlingsprüfung, siehe §. 20.

3. In der zurückgelegten dreijährigen Gesellenzeit, siehe §. 24.

Ueber Dispensirung von dieser Vorschrift siehe Königl. Regierungsrescript vom 30. November 1860, Amtsblatt S. 1110.

Die Prüfung beginnt jedesmal um 10 Uhr Morgens im hiesigen Bürgerhospital.

Jeder zu Prüfende hat die Instrumente, deren er sich bedient, sowie das Handbuch von Dr. Haus vorzulegen.

Die Königl. Landcommissariate werden ersucht, diese Bekanntmachung durch die Localblätter den betreffenden Badern kund geben zu wollen.

Speyer, den 25. September 1861.

Der Vorstand der Prüfungscommission:

Dr. Nockher.

---

pr. den 30. September 1861.

(Die Eröffnung des Studienjahres 18$\frac{6}{7}$ an der Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern betr.)

Die Inscriptionen an der hiesigen Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule, einschließlich der Handelsabtheilung und der Vorschule, werden für das Studienjahr 18$\frac{6}{7}$ am 16. und 17. October d. J. vorgenommen, wobei die früheren, wie neu angemeldeten Zöglinge ihr jüngstes Klassenzeugniß vorzulegen haben.

Kaiserslautern, den 25. September 1861.

Das Königl. Rectorat der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule.

Faber.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau, den 11. September a. c., die katholische Pfarrei Billigheim, Landcommissariats Bergzabern, dem Priester Jacob Grobholz, Pfarrverweser in Mörzheim, Landcommissariat Landau, zu übertragen geruht.

Durch allerhöchstes Signat vom 11. September l. J. haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, dem katholischen Priester Georg Walle, Pfarrer in Trulben, die Pfarrei Rubenheim, Landcommissariats Zweibrücken, allergnädigst zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 4. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Zollverwalter Johann Mulzer am Nebenzollamte I. Neulauterburg wegen vorgerückten Lebensalters nach § 22 lit. C. der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde unter allerhöchster Anerkennung seiner vieljährigen treuen Dienstleistungen in den definitiven Ruhestand zu versetzen, und

auf die hiedurch sich erledigende Zollverwalterstelle am Nebenzollamte I. Neulauterburg den Grenzobercontroleur Johann Baptist von Stubenrauch zu Rumbach zu berufen.

Die Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, hat im Einverständniß mit dem Königl. protestantischen Consistorium beschlossen, die Funktionen eines Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspektors für den Kanton Landstuhl dem Pfarrer Friedrich Philipp Carl Blum in Homburg zu übertragen.

Zufolge Königl. Regierungs-Entschließung, vom 18. September l. J., wurde der Sitz der Bürgermeisterei Zeselberg bis auf Weiteres in die Gemeinde Weselberg verlegt und das Gemeinderathsmitglied Michael Schy zum Bürgermeister daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. September l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Heinrich Fruth VII. zum Adjunkten der Gemeinde Leindersheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. September 1861, wurde der bisher interimistische Verweser der katholischen Schulgehilfenstelle zu Ommersheim, Johann Strack, zum Gehilfen an dieser Schule daselbst, vom 1. October l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. September 1861, wurde der bisher provisorische Lehrer an der israelitischen Elementarschule zu Oberlustadt, Jacob Ehrlich, zum Lehrer an dieser Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. September l. J., wurden

1. an der katholischen Schule zu Ludwigshafen die Gehilfen Johann Metz und Carl Röhrig, und
2. an der protestantischen Schule daselbst die Gehilfen Peter Behringer und Johann Dörr

zu Schullehrern ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. September 1861, wurde der provisorische Lehrer Jacob Zehfuß in Iggelheim zum Lehrer an der dortigen katholisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. September 1861, wurde der Schulgehilfe Adam Buchheit zu Contwig zum Lehrer an der katholischen Schule zu Riedelberg, vom 21. October l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. September 1861, wurde der Schulverweser Heinrich Schneider zu Webenheim zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Mädchenschule, vom 1. October l. J. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. September l. J., wurde der provisorische Lehrer Benedikt Wolf in Leimersheim zum Lehrer an der dortigen israelitischen Elementarschule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Zufolge Königl. Regierungs-Entschließung vom 1 October l. J., wurde der bisherige Verweser August Schmitt an der katholischen Schule zu Duttweiler zum Lehrer daselbst, vom 16. October d. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

(Hiezu eine außerordentliche Beilage.)

Außerordentliche Beilage zu Nro. 54

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1861.

Werthbestimmungs-Tabelle

der

verschiedenen Forstprodukte

(excl. Fabrikations- und Transportkosten)

für den Zeitabschnitt

von $18^{61}/_{62}$ bis incl. $18^{63}/_{64}$.

Zu Art. 3 des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz vom 23. Mai 1846.

Digitized by Google

Bezeichnung der Forstämter.	Reviere.	A. Grünes auf dem Stocke stehendes oder zu Boden liegendes Holz. I. Bau-, Nutz- und Werkholz. Eichen. Klasse I.	II.	III.	IV.	Ahorn, Eschen, Ulmen, Kastanien, Birken. Klasse I.	II.	III.	IV.	Roth- und Weißbuchen. Klasse I.	II.	III.	IV.	Nadelhölzer. Klasse I.	II.	III.	IV.	Weiche Laubhölzer. Klasse I.	II.	III.	IV.
		Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr
		per Kubikfuß				per Kubikfuß				per Kubikfuß				per Kubikfuß				per Kubikfuß			
Annweiler	sämmtliche	36	30	24	20	20	16	14	12	24	20	15	12	21	18	15	12	15	12	9	7
Dahn	Reislerhof, Schönau, Dahn, Erfweiler, Fischbach u. Rumbach	30	24	20	16	15	12	10	8	15	12	10	8	16	14	12	9	12	10	8	6
	Birkenhördt, Rechterbach und Bobenthal	32	26	22	18	18	16	13	10	18	15	12	9	18	15	12	9	14	11	9	7
Dürkheim	sämmtliche	32	26	22	18	20	16	14	12	20	18	15	12	21	18	15	12	16	12	10	8
Elmstein	Hambach und Neidenfels	34	28	22	16	20	16	13	10	20	15	12	10	24	18	13	10	18	14	10	8
	Elmstein, Iggelbach, Hoffstetten, Johanneskreuz u. Waldleiningen	36	30	24	18	20	16	13	10	20	15	12	10	24	18	13	10	18	14	10	8
Kaiserslautern	sämmtliche	42	36	27	18	22	16	13	10	21	18	15	12	24	18	15	12	18	15	12	9
Langenberg	sämmtliche	36	30	24	20	28	24	20	16	21	18	15	12	20	16	12	9	16	12	10	8
Lauterecken	Lauterecken, Boſenbach, Wolfſtein, Kuſel, Mehlbach und Pettersheim	30	26	22	18	24	21	18	15	24	21	18	15	24	21	18	15	18	15	13	11
	Hochſtetten, Obermoſchel und Stahlberg	30	26	22	18	24	21	18	15	24	21	18	15	21	18	15	12	18	15	13	11
Pirmasens	sämmtliche	30	24	20	16	20	16	12	10	18	15	12	9	18	15	12	9	15	12	9	6
Speyer	sämmtliche	36	30	24	20	28	24	20	16	27	24	18	15	21	18	15	12	18	15	12	9
Waldfischbach	sämmtliche	36	30	24	20	20	16	13	10	24	18	15	12	18	15	12	9	15	12	9	6
Winnweiler	sämmtliche	42	36	30	24	28	24	20	16	24	21	18	15	24	18	15	12	18	15	12	9
Zweibrücken	sämmtliche	40	30	30	24	24	21	18	15	24	21	18	15	27	21	18	15	18	15	12	9

Bezeichnung der		A. Grünes											
		II. Klein=											
Forstämter.	Reviere.	Hopfenstangen.						Baumstützen und Pfähle.					
		Länge						Länge					
		30—40'		25—29'		unter 25'		30—40'		20—29'		10—19'	
		℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ	℔	ℳ
		per Stück						per Stück					
Annweiler . .	sämmtliche	—	21	—	15	—	12	—	18	—	12	—	9
Dahn . .	Reislerhof, Schönau, Dahn, Erfweiler, Fischbach und Rumbach . . .	—	18	—	15	—	12	—	15	—	12	—	9
	Birkenhördt, Rechtenbach und Bobenthal	—	21	—	15	—	12	—	18	—	12	—	9
Dürkheim . .	sämmtliche	—	24	—	18	—	15	—	21	—	15	—	12
Elmstein . .	Hambach und Neidenfels . .	—	24	—	18	—	12	—	24	—	15	—	9
	Elmstein, Iggelbach, Hofstetten, Johanneskreuz und Waldleiningen .	—	21	—	15	—	12	—	21	—	12	—	9
Kaiserslautern .	sämmtliche	—	18	—	15	—	12	—	15	—	12	—	9
Langenberg . .	sämmtliche	—	21	—	15	—	12	—	18	—	12	—	9
Lauterecken . .	Lauterecken, Bosenbach, Wolfstein, Kusel, Mehlbach und Pettersheim . .	—	27	—	21	—	15	—	24	—	18	—	12
	Hochstetten, Obermoschel und Stahlberg	—	27	—	21	—	15	—	24	—	18	—	12
Pirmasens . .	sämmtliche	—	21	—	15	—	12	—	18	—	12	—	9
Speyer . .	sämmtliche	—	24	—	18	—	15	—	21	—	15	—	12
Waldfischbach .	sämmtliche	—	21	—	15	—	12	—	18	—	12	—	9
Winnweiler . .	sämmtliche	—	27	—	21	—	15	—	24	—	18	—	12
Zweibrücken . .	sämmtliche	—	24	—	18	—	15	—	21	—	15	—	12

auf dem Stocke stehendes oder zu Boden liegendes Holz.

Nutzholz.

Wagnerstangen.				Verschiedene				Schiebkarrenbäume.				Schiebkarrenbögen.				Zugschlittenläufe.				Handschlittenläufe.			
Hartholz.		Weichholz.		Pflugsrehe.		Kummetspähne.		Hartholz.		Weichholz.		Hartholz.		Weichholz.		Hartholz.		Weichholz.		Hartholz.		Weichholz.	
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
per Kubikfuß				per Stück				per Stück				per Stück				per Stück				per Stück			
—	14	—	10	—	24	—	15	—	24	—	18	—	14	—	10	1	24	1	—	—	36	—	24
—	13	—	9	—	21	—	12	—	21	—	15	—	12	—	9	1	—	—	48	—	30	—	18
—	15	—	12	—	24	—	15	—	24	—	18	—	15	—	12	1	18	1	—	—	36	—	24
—	18	—	12	—	24	—	15	—	30	—	21	—	14	—	10	1	18	—	54	—	36	—	24
—	15	—	12	—	24	—	15	—	24	—	18	—	15	—	12	1	18	—	54	—	36	—	24
—	13	—	10	—	21	—	15	—	24	—	18	—	13	—	10	1	—	—	48	—	30	—	18
—	14	—	9	—	21	—	15	—	24	—	18	—	15	—	12	1	12	1	—	—	36	—	24
—	18	—	12	—	30	—	18	—	30	—	21	—	15	—	12	1	—	—	48	—	36	—	24
—	21	—	15	—	30	—	15	—	21	—	15	—	14	—	10	1	—	—	48	—	30	—	24
—	21	—	15	—	30	—	15	—	21	—	15	—	14	—	10	1	—	—	48	—	30	—	24
—	15	—	10	—	24	—	15	—	21	—	15	—	15	—	9	1	—	—	48	—	30	—	24
—	21	—	15	—	30	—	18	—	27	—	18	—	15	—	12	1	24	1	—	—	36	—	24
—	15	—	10	—	24	—	15	—	21	—	15	—	12	—	9	1	—	—	48	—	30	—	24
—	24	—	15	—	30	—	15	—	27	—	18	—	15	—	12	1	24	1	—	—	36	—	30
—	24	—	15	—	30	—	15	—	27	—	18	—	15	—	12	1	24	1	—	—	36	—	30

Bezeichnung der Forstämter.	Reviere.	A. Grünes II. Klein: Radfelgen. Hartholz. per Stück ℔	Kr.	Radfelgen. Weichholz. per Stück ℔	Kr.	Winzertspfähle. Hartholz. per Stück ℔	Kr.	Winzertspfähle. Weichholz. per Stück ℔	Kr.	Rechengabeln, Schippenstiele, Flegelruthen, Peitschenstöcke ꝛc. per Stück ℔	Kr.	Zaungerten, Trutteln. Länge 15—20′ per Stück ℔	Kr.	Zaungerten, Trutteln. Länge 10—14′ per Stück ℔	Kr.
Annweiler	sämmtliche	—	16	—	10	—	9	—	6	—	3	—	3	—	2
Dahn	Reislerhof, Schönau, Dahn, Erfweiler, Fischbach u. Rumbach	—	16	—	10	—	9	—	6	—	3	—	3	—	2
	Birkenhördt, Rechtenbach und Bobenthal	—	18	—	12	—	9	—	6	—	6	—	3	—	2
Dürkheim	sämmtliche	—	18	—	12	—	12	—	9	—	6	—	3	—	2
	Hambach und Neidenfels	—	18	—	12	—	9	—	6	—	6	—	3	—	2
Elmstein	Elmstein, Iggelbach, Hofstetten, Johanneskreuz u. Waldleiningen	—	15	—	9	—	9	—	6	—	3	—	3	—	2
Kaiserslautern	sämmtliche	—	18	—	12	—	9	—	6	—	6	—	3	—	2
Langenberg	sämmtliche	—	18	—	12	—	9	—	6	—	3	—	3	—	2
Lauterecken	Lauterecken, Bosenbach, Wolfstein, Kusel, Mehlbach und Pettersheim	—	18	—	12	—	9	—	6	—	6	—	3	—	2
	Hochstetten, Obermoschel und Stahlberg	—	18	—	12	—	9	—	6	—	6	—	3	—	2
Pirmasens	sämmtliche	—	18	—	12	—	9	—	6	—	3	—	3	—	2
Speyer	sämmtliche	—	21	—	15	—	12	—	9	—	6	—	6	—	3
Waldfischbach	sämmtliche	—	18	—	12	—	9	—	6	—	3	—	3	—	2
Winnweiler	sämmtliche	—	21	—	15	—	12	—	9	—	6	—	6	—	3
Zweibrücken	sämmtliche	—	18	—	12	—	9	—	6	—	6	—	3	—	2

auf dem Stocke stehendes oder zu Boden liegendes Holz.

Nutzholz.

Zaunstickel.		Bohnenstangen.		Reifstangen										Kübelreife.		Korb-, Karrnzaun-, Klafter- u. Bindwidden.		Wingertsweiden.		Besenreiser.	
				10-öhmige		6-öhmige		4-öhmige		2-öhmige		1-öhmige									
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
per 100				per 100										per Std.		per Gebund					
3	20	1	40	15	—	10	—	6	40	3	20	1	40	1	40	—	40	—	30	—	24
3	20	1	40	12	—	9	—	6	—	4	—	2	—	1	40	—	40	—	30	—	24
3	20	1	40	18	—	12	—	8	—	4	—	2	—	1	40	—	40	—	30	—	30
3	20	1	40	18	20	11	40	8	20	3	20	1	40	1	40	—	48	—	40	—	36
3	20	1	40	15	—	10	—	6	40	3	20	1	40	1	40	—	40	—	30	—	24
3	20	1	40	15	—	10	—	6	40	3	20	1	40	1	40	—	40	—	30	—	24
3	20	1	40	15	—	10	—	6	40	3	20	1	40	1	40	—	40	—	30	—	24
3	20	1	40	15	—	10	—	6	40	3	20	2	—	1	40	—	40	—	30	—	24
3	20	1	40	20	—	12	—	8	20	4	—	2	—	1	40	—	40	—	30	—	27
3	20	1	40	20	—	12	—	8	20	4	—	2	—	1	40	—	40	—	30	—	27
3	20	1	40	15	—	10	—	6	40	3	20	1	40	1	40	—	40	—	30	—	24
3	20	1	40	18	—	12	—	8	—	4	—	2	—	1	40	—	40	—	30	—	36
3	20	1	40	15	—	10	—	6	40	3	20	1	40	1	40	—	40	—	30	—	24
3	20	1	40	20	—	12	—	8	—	4	—	2	—	1	40	—	40	—	30	—	30
3	20	1	40	20	—	12	—	8	—	4	—	2	—	1	40	—	40	—	30	—	24

Bezeichnung der Forstämter.	Reviere.	A. Grünes III. Brenn- Scheitholz. Eichen. pr. Klftr. ß	Xr	₰	Aborn, Eschen, Ulmen, Kastanien, Birken. pr. Klftr. ß	Xr	₰	Roth- und Weißbuchen. pr. Klftr. ß	Xr	₰	Nadelhölzer. pr. Klftr. ß	Xr	₰	Weichhölzer. pr. Klftr. ß	Xr	₰
Annweiler	sämmtliche	17	4	16	14	56	14	19	12	18	10	40	10	7	28	7
Dahn	Reislerhof, Schönau, Dahn, Erfweiler, Fischbach und Rumbach	12	48	12	9	36	9	12	48	12	7	28	8	5	20	5
	Birkenhördt, Rechtenbach u. Bobenthal	13	52	13	10	40	10	16	—	15	9	36	9	8	32	8
Dürkheim	sämmtliche	17	4	16	16	—	15	19	12	18	13	52	13	8	32	8
	Hambach und Neidenfels	14	56	14	11	44	11	16	—	15	10	40	10	7	28	7
Elmstein	Elmstein, Iggelbach, Hofstetten, Johanneskreuz und Waldleiningen	11	44	11	9	36	9	12	48	12	8	32	8	6	24	6
Kaiserslautern	sämmtliche	12	48	12	9	36	9	12	48	12	9	36	9	6	24	6
Langenberg	sämmtliche	12	48	12	17	4	16	21	20	20	14	56	14	12	48	12
Lauterecken	Lauterecken, Bosenbach, Wolfstein, Kusel, Mehlbach und Pettersheim	16	—	15	16	—	15	19	12	18	10	40	10	10	40	10
	Hochstetten, Obermoschel u. Stahlberg	18	8	17	18	8	17	21	20	20	11	44	11	11	44	11
Pirmasens	sämmtliche	12	48	12	10	40	10	12	48	12	7	28	7	6	24	6
Speyer	sämmtliche	17	4	16	16	—	15	19	12	18	12	48	12	12	48	12
Waldfischbach	sämmtliche	12	48	12	10	40	10	12	48	12	10	40	10	9	36	9
Winnweiler	sämmtliche	16	—	15	14	56	14	18	8	17	12	48	12	10	40	10
Zweibrücken	sämmtliche	14	56	14	11	44	11	16	—	15	9	36	9	6	24	6

auf dem Stocke stehendes oder zu Boden liegendes Holz.

und Kohlholz.

Ast- und Prügelholz.													Stockholz.								
Eichen.			Ahorn, Eschen, Ulmen, Kastanien, Birken.			Roth- und Weißbuchen.			Nadelhölzer.			Weichhölzer.			Harthölzer.			Weichhölzer.			Nadelhölzer.		
ß	Gr	Xr	ß	Gr	Xr	ß	Gr	Xr	ß	Gr	Xr	ß	Gr	Xr	ß	Gr	Xr	ß	Gr	Xr	ß	Gr	Xr
pr. Klftr.		$\frac{1}{6}$ tel	pr. Klftr.		$\frac{1}{6}$ tel	pr. Klftr.		$\frac{1}{6}$ tel	pr. Klftr.		$\frac{1}{6}$ tel	pr. Klftr.		$\frac{1}{6}$ tel	pr. Klftr.		$\frac{1}{6}$ tel	pr. Klftr.		$\frac{1}{6}$ tel	pr. Klftr.		$\frac{1}{6}$ tel
12	48	12	10	40	10	12	48	12	7	28	7	4	16	4	6	24	6	4	16	4	6	24	6
6	24	6	5	20	5	7	28	7	5	20	5	3	12	3	3	12	3	2	8	3	3	12	3
8	32	8	8	32	8	10	40	10	6	24	6	6	24	6	4	16	4	3	12	3	4	16	4
9	36	9	10	40	10	11	44	11	8	32	8	6	24	6	6	24	6	4	16	4	6	24	6
7	28	7	8	32	8	10	40	10	6	24	6	5	20	5	4	16	4	3	12	3	4	16	4
6	24	6	6	24	6	8	32	8	5	20	5	4	16	4	3	12	3	2	8	3	3	12	3
6	24	6	7	28	7	9	36	9	5	20	5	4	16	4	4	16	4	3	12	3	4	16	4
9	36	9	11	44	11	14	56	14	8	32	8	7	28	7	4	16	4	3	12	3	3	12	3
12	48	12	12	48	12	14	56	14	8	32	8	8	32	8	4	16	4	3	12	3	4	16	4
13	52	13	13	52	13	16	—	15	9	36	9	8	32	8	4	16	4	3	12	3	4	16	4
6	24	6	6	24	6	9	36	9	5	20	5	4	16	4	3	12	3	2	8	3	3	12	3
13	52	13	12	48	12	14	56	14	9	36	9	9	36	9	6	24	6	4	16	4	6	24	6
7	28	7	6	24	6	8	32	8	6	24	6	5	20	5	4	16	4	3	12	3	4	16	4
9	36	9	11	44	11	12	48	12	8	32	8	7	28	7	6	24	6	4	16	4	4	16	4
8	32	8	6	24	6	9	36	9	6	24	6	5	20	5	4	16	4	3	12	3	3	12	3

Bezeichnung der		C. Forst-									
		Waldsämereien.									
Forstämter.	Reviere.	Wildobst.		Nadelholz-Zapfen.		Hainbuchen, Eschen, Ahorn, Rüstern.		Birken, Erlen.		Uebrige Sämereien.	
		℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
		per Hektoliter				per Kilogramm					
Annweiler	sämmtliche	1	40	1	—	—	24	—	18	—	15
Dahn	Reislerhof, Schönau, Dahn, Erfweiler, Fischbach und Rumbach	1	40	—	50	—	20	—	18	—	15
	Birkenhördt, Rechtenbach u. Bobenthal	1	40	—	50	—	20	—	18	—	15
Dürkheim	sämmtliche	2	—	1	—	—	30	—	24	—	18
Elmstein	Hambach und Neidenfels	1	40	—	50	—	24	—	21	—	15
	Elmstein, Iggelbach, Hofstetten, Johanneskreuz und Waldleiningen	1	40	—	50	—	24	—	21	—	15
Kaiserslautern	sämmtliche	1	40	1	—	—	21	—	18	—	15
Langenberg	sämmtliche	2	—	1	—	—	30	—	24	—	21
Lauterecken	Lauterecken, Bosenbach, Wolfstein, Kusel, Mehlbach u. Pettersheim	1	40	1	20	—	21	—	18	—	15
	Hochstetten, Obermoschel u. Stahlberg	1	40	1	20	—	21	—	18	—	15
Pirmasens	sämmtliche	1	40	—	50	—	24	—	18	—	15
Speyer	sämmtliche	2	—	1	20	—	27	—	24	—	18
Waldfischbach	sämmtliche	1	40	—	50	—	21	—	18	—	15
Wemmweiler	sämmtliche	1	40	1	—	—	24	—	21	—	18
Zweibrücken	sämmtliche	1	40	—	50	—	24	—	18	—	15

Nebennutzungen.

Moos und Nadelstreu.						Moos und Laubstreu.						Dürres Gras und Forst-Unkräuter.					
per einspännige Karren.		per Schiebkarren.		per Traglast.		per einspännige Karren.		per Schiebkarren.		per Traglast.		per einspännige Karren.		per Schiebkarren.		per Traglast.	
℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
4	48	—	54	—	18	4	—	—	45	—	15	3	12	—	36	—	12
3	12	—	36	—	12	2	48	—	30	—	10	2	12	—	24	—	9
4	—	—	45	—	15	3	24	—	36	—	12	2	40	—	30	—	10
5	36	1	3	—	21	4	48	—	54	—	18	3	12	—	36	—	12
5	36	1	3	—	21	4	48	—	54	—	18	3	12	—	36	—	12
3	12	—	36	—	12	2	48	—	30	—	10	2	36	—	27	—	9
4	48	—	54	—	18	4	—	—	45	—	15	3	12	—	36	—	12
4	48	—	54	—	18	4	—	—	45	—	15	3	12	—	36	—	12
4	48	—	54	—	18	3	12	—	36	—	12	2	36	—	27	—	9
4	48	—	54	—	18	3	12	—	36	—	12	2	36	—	27	—	9
4	36	—	48	—	18	3	24	—	36	—	12	2	36	—	27	—	9
5	—	1	—	—	21	4	—	—	45	—	15	3	12	—	36	—	12
4	36	—	48	—	18	4	—	—	45	—	15	3	12	—	36	—	12
4	48	—	54	—	18	4	—	—	45	—	15	2	36	—	27	—	9
4	48	—	54	—	18	4	—	—	45	—	15	3	12	—	36	—	12

C. Forst=

Bezeichnung der		Grünes Gras und Laubwerk.						Klenholz an stehenden Stämmen.			
Forstämter.	Reviere.	per einspännige Karren.		per Schiebkarren.		per Traglast.		per Schiebkarren.		per Traglast.	
		℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr
Annweiler	sämmtliche	4	—	—	45	—	15	3	—	1	—
Dahn	Reislerhof, Schönau, Dahn, Erfweiler, Fischbach und Rumbach	3	48	—	36	—	12	3	—	1	—
	Birkenhördt, Rechtenbach u. Bobenthal	3	48	—	36	—	12	3	—	1	—
Dürkheim	sämmtliche	4	36	—	48	—	18	4	—	1	24
Elmstein	Hambach und Neidenfels	4	—	—	45	—	15	4	—	1	24
	Elmstein, Iggelbach, Hofstetten, Johanneskreuz und Waldleiningen	4	—	—	45	—	15	3	—	1	—
Kaiserslautern	sämmtliche	4	48	—	54	—	18	3	—	1	—
Langenberg	sämmtliche	4	48	—	54	—	18	4	—	1	24
Lauterecken	Lauterecken, Bosenbach, Wolfstein, Kusel, Mehlbach und Pettersheim	4	48	—	54	—	18	3	—	1	—
	Hochstetten, Obermoschel u. Stahlberg	4	48	—	54	—	18	3	—	1	—
Pirmasens	sämmtliche	4	36	—	48	—	18	3	—	1	—
Speyer	sämmtliche	4	48	—	54	—	18	4	—	1	24
Waldfischbach	sämmtliche	4	36	—	48	—	18	3	—	1	—
Winnweiler	sämmtliche	4	48	—	54	—	18	3	—	1	—
Zweibrücken	sämmtliche	4	—	—	45	—	15	3	—	1	—

Aufgestellt zu Speyer am 27. September 1861.

Nebennutzungen.

Kienholz an Stöcken.				Bruch- und Lagersteine.		Sand und Kies.		Lehm, Thon und übrige Erdarten.		Torf.		Heideerde, Blumengrund.		Bemerkungen.
per Schiebkarren.		per Traglast.												
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
per Cubikmeter										per 100		per Cub.Met.		
1	30	—	30	—	36	—	18	—	24	—	—	6	—	Für Christbäumchen und Kirchweihsträuße sind 12 bis 18 kr per Stück; für ein Wildobststämmchen 6 kr und für ein Gebund Erbsenreiser 12 kr Werth anzusetzen.
1	30	—	30	—	24	—	12	—	18	—	15	—	—	
1	30	—	30	—	30	—	15	—	24	—	—	—	—	
2	—	—	40	1	—	—	18	—	24	—	—	5	—	
2	—	—	40	1	—	—	15	—	30	—	—	4	—	
1	30	—	30	—	24	—	12	—	30	—	—	4	—	
1	30	—	30	—	36	—	20	—	40	—	20	2	—	
2	—	—	40	—	30	—	12	—	24	—	24	2	—	
1	30	—	30	—	30	—	12	—	21	—	—	2	—	
1	30	—	30	—	30	—	12	—	21	—	—	2	—	
1	30	—	30	—	18	—	12	—	18	—	15	2	—	
2	—	—	40	—	36	—	18	—	24	—	24	—	—	
1	30	—	30	—	30	—	15	—	24	—	24	2	—	
1	30	—	30	—	45	—	12	—	24	—	—	—	—	
1	30	—	30	—	24	—	18	—	30	—	24	—	—	

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

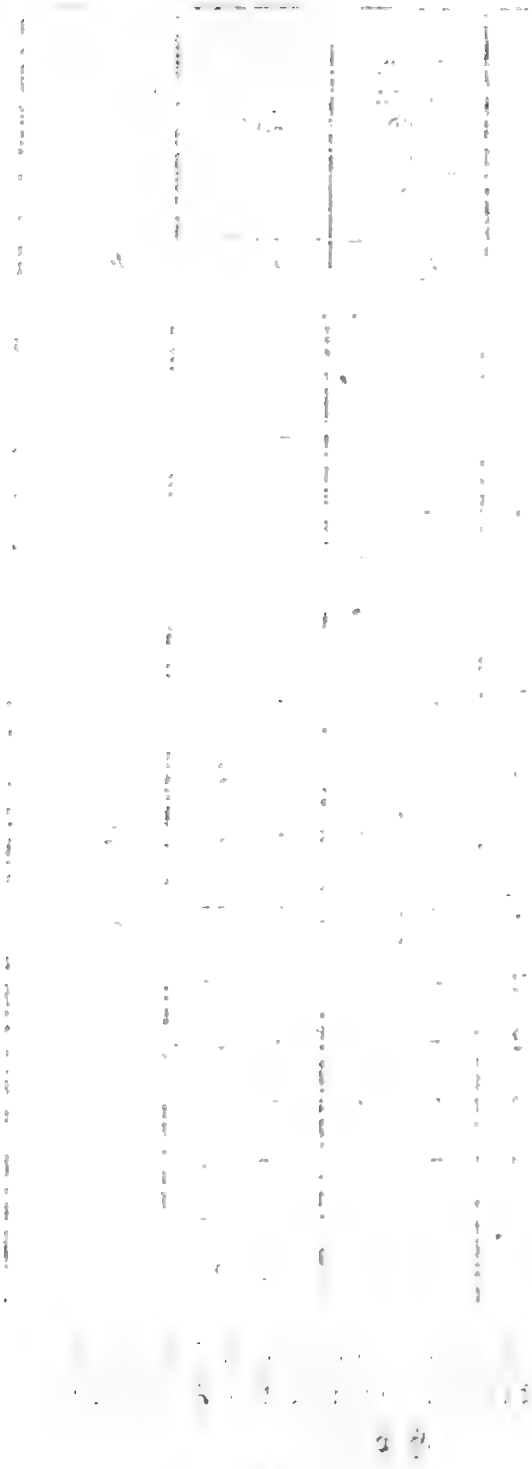

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 55. Speyer, den 10. October 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr. — Die Unions-Volkszählung vom Monate Dezember 1861 betr. — Erledigung und Wiederbesetzung der katholischen Religions- und Geschichtslehrerstelle an der Königl. Studien-Anstalt zu Speyer. — Erledigung und Wiederbesetzung der Lehrerstelle an der untern Klasse der Lateinschule zu Kirchheimbolanden. — Cursiren falscher Münzen. — Unter „Patentgebühr", welche gemäß §. 39 der Königl. Verordnung vom 14. April 1820 den Maßstab der zu erkennenden Geldstrafe bildet, ist immer die volle Jahressteuer des betreffenden Patentpflichtigen zu verstehen und kann es bei der Strafzumessung daher nicht darauf ankommen, ob der Zuwiderhandelnde im zweiten, dritten oder vierten Quartale betreten wurde. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Titl. VII. §. 22 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtages bis zum 18. October 1861 einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Berchtesgaden, den 29. September 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär:
Ministerialrath v. Epplen.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Nro. 169 K. pr. den 7. October 1861

(Die Unionsvolkszählung vom Monate Dezember 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Vereinbarungen der Zollvereinsstaaten vom 31. Januar 1834 und vom 23. October 1845 ist im Königreiche Bayern eine neue Volkszählung vorzunehmen und mit derselben in Gemäßheit höchsten Reskriptes des Königl. Staats-Ministeriums des Innern, dann des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. September l. J. № 8232, unfehlbar am dritten Dezember l. J. zu beginnen.

Bezüglich des allgemeinen Verfahrens wird auf die Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 27. September 1846 № 19160 H., Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz S. 479, und vom 6. November 1849 № 2189 S., Amts- und Intelligenzblatt für die Pfalz S. 501, zur genauen Darnachachtung verwiesen, ferner auf das im Abdrucke nachfolgende höchste Reskript des Königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. November 1846 № 35924.

Das bereits bekannte Formular der Bevölkerungsliste, Amtsblatt von 1846 S. 482, hat auch diesmal zur Anwendung zu kommen, wobei wiederholt bemerkt wird, daß die Bevölkerung des Militärstandes, einschließlich der Gendarmerie-Mannschaft, durch das Königl. Kriegsministerium erhoben werde, sonach von den Civilbehörden nicht in Zählung zu bringen ist.

Dagegen müssen jedoch die Militärpensionisten aller Grade, die Offiziere à la suite und jene charakterisirten Offiziere, welche in der activen Armee nicht wirklich und ständig Dienste leisten, sammt ihren Angehörigen bei der Civil-Bevölkerung aufgenommen werden.

In der Rubrik „Anzahl der Familien" ist jede Person männlichen und weiblichen Geschlechts vorzutragen, welche einen bestimmten Wohnsitz in Bayern hat, selbstständig ist und irgend ein eigenes, ausgeschiedenes, nicht blos in Alimentation oder Almosen bestehendes Einkommen bezieht; es kommt daher nicht darauf an, ob Jemand ledig oder verheirathet, weltlich oder geistlich ist, einen eigenen Herd und eine eigene Haushaltung hat oder nicht, ansässig ist oder nicht.

So ist insbesondere von mehreren Personen, welche gemeinschaftliche Haushaltung führen, selbst von Eltern, Kindern, Geschwistern und andern Verwandten, welche beisammen wohnen und essen, jedes als ein besonderes Familienhaupt zu betrachten, wenn es irgend ein eigenes, ausgeschiedenes Einkommen, z. B. Besoldung, Präbende, bedungenen Austrag ꝛc. genießt. Es sind daher z. B. katholische Pfarrer, Benefiziaten, Austräglers, dann Schreiber und Näherinnen ꝛc., welche selbstständig sind und nicht mehr in dem Brode der Eltern leben, als Familien zu rechnen. Minderjährige, elternlose und beisammen lebende Geschwister mit gemeinsamer Vermögensverwaltung bilden dagegen Eine Familie.

Gerichtlich getrennte Eheleute sind als 2 Familien zu rechnen. Dagegen zählen Eltern, welche ihr ganzes Vermögen ohne Vorbehalt einer Leibrente oder eines Austrags ihren Kindern übergeben haben und ohne ein eigenes selbstständiges Einkommen ganz allein von ihren Kindern unterhalten werden und mit diesen gemeinschaftlich wohnen und essen, — sodann die gedröbeten Dienstboten im engsten Sinne und Handwerksgesellen, wenn sie ohne eigene Haushaltung zu führen, von ihren Dienstesherrn oder Meistern Kost und Wohnung genießen, nicht als eigene Familien, sondern bilden mit ihren Dienstesherrn nur Eine Familie.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß Reisende, wandernde Handwerksgesellen, Schauspielertruppen ꝛc., auch falls solche Individuen dem Auslande angehören, da mitzuzählen sind, wo sie sich am Tage der Zählung aufhalten; es sind daher die Vollzugsorgane anzuweisen, die Zahl der genannten Personen aus den Frem-

denbüchern der Wirthe, den Paßjournalen ꝛc. auszuziehen und den Localzählungslisten beizusetzen.

Die zur Zeit der Zählung in den Gefängnissen befindlichen Arrestaten sind namentlich bei Zählung der Bevölkerung des Ortes des Gefängnisses nicht außer Zählung zu lassen.

Die Ausscheidung der Gesammtbevölkerung jeder Gemeinde, sowie des ganzen Bezirkes nach den verschiedenen Confessionen, ist in eine besondere Tabelle aufzunehmen und diese den Tabellen über die Unions-Volkszählung beizufügen.

Man erwartet von den äußern Behörden, daß sie die größte Sorgfalt und Genauigkeit diesem finanziell wie statistisch so bedeutsamen Gegenstande zuwenden.

Die Königl. Landcommissariate haben zum genauen Vollzuge alsbald die weitern Anordnungen zu erlassen, und die betreffenden Zusammenstellungen und Tabellen nach einer sorgfältigen Revision längstens bis zum 10. Januar 1862 mit den allenfalls nöthigen Bemerkungen vorzulegen.

Speyer, den 5. October 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Staatsministerium des Innern.

Nach einer Mittheilung des Königl. Kriegsministeriums vom 23. l. M. hat die Königl. Polizei-Direction München durch Veröffentlichung vom 7. l. M. angeordnet, daß die dem Civilstand angehörigen Dienstboten sämmtlicher Militärpersonen in die Civilbevölkerungsliste aufgenommen werden sollen.

Diese Verfügung stimmt mit den unterm 31. August l. J. der Königl. Regierung als Zählungsnorm mitgetheilten Vereinbarungen der Zollvereins-Regierungen vom 31. Januar 1834 und 23. October 1845 Ziffer 3 Abs. 3 nicht überein, wornach blos jene Militärdienstboten (wie z. B. verheirathete Kutscher, Diener, Köche ꝛc.) welche eine besondere Wohnung haben, durch die Civilbehörde zu zählen sind. Die übrigen dem Civilstand angehörigen Dienstboten des Militärs, die bei der dem Militärstande angehörigen Dienstherrschaft wohnen, sollen durch die Militärbehörden gezählt werden. — Da sie aber dem Civilstande angehören, so werden sie von den Militärbehörden in besonderen Summen aufgeführt, und es wird in der Haupt-Zusammenstellung der Bevölkerungslisten bei dem unterfertigten Ministerium die erforderliche Ergänzung der Civilbevölkerung vorgenommen.

Eine Zählung derselben durch die Civilbehörden oder eine Aufnahme derselben in die Civilbevölkerungsliste bereits durch die Civilbehörde ist daher nicht statthaft. Es wird aber zur Ergänzung der Speziallisten Mittheilung der erwähnten von Militärbehörden vorgenommenen Zählung der dem Civilstande angehörigen Dienstboten durch das unterfertigte Ministerium veranlaßt werden.

Die Königl. Polizei-Direction München und die übrigen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises sind zur Vermeidung von Doppel-Zählungen hiernach schleunigst zu belehren und anzuweisen.

München, den 27. November 1846.

Ad Nrm. Exh. 21904 L. pr. den 5. October 1861.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der katholischen Religions- und Geschichtslehrerstelle an der Königl. Studienanstalt zu Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Professur für katholische Religionslehre und Geschichte an der Königl. Studienanstalt zu Speyer ist in

Erledigung gekommen und wird hiemit in Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. v. M. zur Bewerbung innerhalb 14 Tagen, von heute an, ausgeschrieben; die Gesuche der Bewerber aber sind innerhalb dieser Frist in duplo an das Königl. Rektorat der Studienanstalt zu Speyer einzusenden.

Speyer, den 3. October 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 21904 L. pr. den 5. October 1861.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Lehrerstelle an der untern Klasse der Lateinschule zu Kirchheimbolanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrerstelle an der untern Klasse der lateinischen Schule zu Kirchheimbolanden ist durch die erbetene Versetzung des Studienlehrers Gustav Krafft an die Lateinschule zu Kaiserslautern in Erledigung gekommen und wird andurch zur Bewerbung innerhalb 14 Tagen, von heute an, ausgeschrieben; die Bewerbungsgesuche sind innerhalb dieser Frist an das Königl. Subrektorat der lateinischen Schule zu Kirchheimbolanden in duplo einzusenden.

Speyer, den 3. October 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 21850 L. pr. den 4. October 1861.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 25. v. M. in nebigem Betreffe zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 3. October 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

Am 15. d. M. wurde dahier ein falsches bayerisches Halbguldenstück verausgabt. Dasselbe ist mit unleserlicher Jahrzahl und dem Bildnisse Seiner Majestät des Königs Ludwig versehen, besteht nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamtes aus Argentan und wurde mit einem falschen gravirten Stempel geprägt.

Indem vor Annahme solcher Münzen verwarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Späße zu verfügen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

München, den 25. September 1861.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bitzthum.

---

pr. den 4. October 1861.

(Unter „Patentgebühr", welche gemäß §. 39 der Königl. Verordnung vom 14. April 1820 den Maßstab der zu erkennenden Geldstrafe bildet, ist immer die volle Jahressteuer des betreffenden Patentpflichtigen zu verstehen, und kann es bei der Strafzumessung daher nicht darauf ankommen, ob der Zuwiderhandelnde im zweiten, dritten oder vierten Quartale betreten wurde.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Oberappellationsgericht als Cassationshof für die Pfalz zu München hat in seiner öffentlichen Sitzung vom dreißigsten Juli achtzehnhundert ein und sechszig, wobei zugegen waren: Dr. von Heintz, Reichs- und Staatsrath, Präsident, Director von Zink, die Räthe: Lang, von Hörmann, Dr. Kalb, Wolf, Damm, der Königl. General-Staatsprokurator Pixis, und Mayer, Secretär, nachstehendes Urtheil erlassen:

In Sachen

des öffentlichen Ministeriums, Kläger, auf Cassation eines Urtheiles des Königl. Polizeigerichtes Grünstadt vom 18. April 1861;

gegen

Isaak Kahn, Hanfhändler, in Dirmstein wohnhaft, Cassations-Beklagten, wegen Gewerbsteuer-Defraudation.

Der Königl. General-Staatsprokurator hat den Antrag gestellt, der Gerichtshof wolle das angefochtene Urtheil cassiren, die Eintragung des cassatorischen Erkenntnisses in das betreffende Urtheilsregister verordnen, und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an ein anderes Polizeigericht verweisen.

Factum.

Der Cassationsbeklagte Kahn hatte sich vor dem Polizeigerichte Grünstadt wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Gewerbsteuergesetz zu verantworten, indem ihm zur Last gelegt wurde, in Dirmstein und außerhalb seines Wohnortes ohne Patent den Pferdehandel ausgeübt zu haben. Durch Urtheil vom 18. April d. J. wurden die der Beschuldigung zu Grunde liegenden Thatsachen als erwiesen anerkannt. Die Jahressteuer, welche Kahn für das Patent als Pferdehändler hätte erlegen sollen, und nach welcher die zu verhängende Geldstrafe vermöge Art. 67 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 und den hiedurch aufrecht erhaltenen Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 14. April 1820 zu bemessen ist, beträgt 10 fl 30 kr, und in der Unterstellung, daß unter der vierfachen Patentgebühr, welche als Strafe gemäß §§. 33, 34 und 39 der erwähnten Verordnung die ohne Patent außerhalb ihres Wohnortes Handeltreibenden treffen soll, die vierfache volle Jahressteuer zu verstehen ist, wäre Kahn zu 42 fl zu verurtheilen gewesen. In diesem Sinne hatte denn auch der Vertreter des öffentlichen Ministeriums concludirt; das Polizeigericht erkannte jedoch nur auf eine Geldstrafe im Betrage von 31 fl 30 kr in der Erwägung, daß die erste gegen den Beschuldigten nachgewiesene Contravention im Monate Februar d. J., also im II. Quartale des Steuerjahres begangen wurde, daß demnach, sofern unter „Patentgebühr" diejenige Steuer zu verstehen sey, welche vom Pflichtigen zu entrichten gewesen wäre, wenn derselbe zur Zeit, wo er die Ausübung des Gewerbes beabsichtigte, die nöthige Declaration gemacht hätte, und weil nach §. 14 der Verordnung von 1820 die Einsteuerung nur für das laufende Quartal und die noch übrigen Quartale geschehen darf, die Patentgebühr nicht in 10 fl 30 kr, sondern nur in ¼ hievon, also in der Summe von 7 fl 52½ kr, welche viermal genommen, sich auf 31 fl 30 kr beläuft, bestehen könne.

Gegen dieses Urtheil hat am nämlichen Tage, an welchem es erlassen wurde, der Königl. Polizeicommissär von Grünstadt Namens des öffentlichen Ministeriums auf der Gerichtskanzlei den Cassationsrecurs angemeldet.

Abschrift von der Cassationserklärung wurde dem Cassationsbeklagten unterm 1. Juni d. J. zugestellt.

In der zur Verhandlung über den Recurs anberaumten heutigen Sitzung, in welcher der Cassationsbeklagte weder in Person, noch durch einen Mandatar erschienen war, erstattete zunächst nach geschehenem Aufrufe der als Referent bezeichnete Königl. Oberappellationsgerichtsrath Damm Vortrag über den Sachverhalt. Hiebei wurden das angefochtene Urtheil und die bezüglichen Aktenstücke vorgelesen.

Sofort erhielt der Königl. General-Staatsprokurator das Wort. Derselbe erörterte die Gründe, aus welchen nach seiner Ansicht angenommen werden müsse, daß durch das angefochtene Urtheil die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen verletzt, beziehungsweise irrig ausgelegt worden seyen, und schloß seinen Vortrag mit dem oben eingerückten Antrage.

Nachdem der Gerichtshof hierüber, somit über die Rechtsfrage, was unter der Patentgebühr, wornach gemäß §. 39 der Verordnung vom 14. April 1820 die vom Cassationsbeklagten verwirkte Geldstrafe zu bemessen war, zu verstehen sey, Berathung gepflogen hatte, wurde Folgendes als das Resultat der Berathung verkündet.

Entscheidungsgründe.

Die Annahme, daß unter der „Patentgebühr", welche gemäß §. 39 der königlichen Verordnung vom 14. April 1820 den Maaßstab der zu verhängenden Geldstrafe bildet, etwas Anderes, als die volle Jahressteuer des betreffenden Patentpflichtigen verstanden werden könne, läßt sich zunächst nicht rechtfertigen, wenn man die erwähnte Strafbestimmung mit den übrigen auf die einzelnen Zuwiderhandlungen der Gewerbsteuerpflichtigen sich beziehenden zusammenhält. — Unter den fraglichen Strafbestimmungen befindet sich nun eine (§. 38), wornach die Größe der Geldstrafe nicht schlechthin von dem Betrage der „geschuldeten Gebühr", „Patentgebühr", also von dem Betrage derjenigen Gebühr überhaupt abhängig seyn soll, welche vermöge des einen Bestandtheil der Verordnung bildenden Tarifes für das betreffende Gewerbe zu erlegen ist, und es verträgt deßhalb der Wortlaut des §. 39, soferne darin einfach und ohne irgend welchen, eine Beschränkung rechtfertigenden Beisatz gesagt ist, die Geldstrafe solle im betreffenden Zuwiderhandlungsfalle in der „vierfachen Patentgebühr" bestehen, an und für sich nicht leicht eine Auslegung, als ob jene Gebühr unter Umständen auf eine gewisse Quote reducirt werden könne. Das Unhaltbare einer dermaligen Auslegung ist indessen um so weniger zu verkennen, wenn man erwägt, daß im Falle des §. 40 dieselbe Strafe, welche der §. 39 verhängt, Platz greifen soll, daß in diesem Falle angesichts seiner natürlichen Beschaffenheit niemals von einer Reduktion die Rede sein kann, daß es aber offenbar nicht angeht, den Begriff eines und desselben Maaßstabes von Geldstrafen in zwei auf einanderfolgende Strafbestimmungen einer und derselben Rubrik verschiedentlich zu normiren. Zudem, und hauptsächlich ergibt sich aus der Art der Entstehung der Verordnung vom 14. April 1820, sowie aus der ihr unverkennbar zu Grunde liegenden Absicht, daß die „vierfache Patentgebühr" völlig gleichbedeutend ist mit dem vierfachen Betrage der betreffenden Jahressteuer.

Schon während der französischen Herrschaft war in der Pfalz die Gewerbesteuer eingeführt, und ein vom 1. Brumaire VII. (22. October 1798) datirendes Gesetz, welches mit seinem Tarife bis zum Jahre 1814 in Wirksamkeit bestanden hat, schrieb den Gewerbetreibenden die Lösung von „Patenten" vor. Um den Vollzug dieser Vorschrift zu sichern, war den Notarien, Gerichtsboten und anderen öffentlichen Beamten bei Strafe von 500 Frs. zur Auflage gemacht, in den von ihnen errichteten auf den Handel, die Profession oder Industrie einer Partei sich beziehenden Urkunden das von der Partei gelöste Patent mit allen charakteristischen Merkmalen, (Datum, Nummer ꝛc.) anzuführen.

Dieselbe Strafe war für den Fall der Zuwiderhandlung der steuerpflichtigen Person selbst angedroht (Art. 3 des erwähnten Gesetzes). Die Landes-Administrations-Commission milderte die Strenge der Strafe, indem sie letztere mittels Verordnung vom 31. Dezember 1814 auf den doppelten Betrag der „treffenden Patentsteuer" herabsetzte und verfügte, daß der nämlichen Strafe derjenige Patentpflichtige unterliege, welcher bei Aufnahme der Patentsteuerlisten oder bei dem Anfange des Gewerbebetriebes im Laufe des Jahres die in den Gesetzen vorgeschriebene Erklärung (bei dem Bürgermeister resp. Kontrolleur) unterließ. (Art. 4 und 5 der citirten Verordnung von 1814.) Es leuchtet ein, daß unter dem doppelten Betrage der „treffenden Patentsteuer", womit nach Publikation der Verordnung von 1814 die vorher generell mit 500 Frs. verpönt gewesenen Zuwiderhandlungen der Notarien ꝛc. zu bestrafen waren, unter keiner Voraussetzung das Doppelte des Bruchtheiles der Patentsteuer, sondern schlechthin das Doppelte der ganzen Steuer, also die Jahressteuer des betreffenden Gewerbes verstanden werden mußte, weil es bei diesen Zuwiderhandlungen bezüglich des Strafmaaßes offenbar nicht auf die Zeit, in welcher sie begangen wurden, ankommen konnte, woraus denn nothwendig folgt, daß soferne die Geldstrafe wegen unterlassener Deklarationen von Seite der Patentpflichtigen identisch mit den gewissen Beamten angedrohten sein sollte, zur Zeit der Wirksamkeit der fraglichen Verordnung auch alle diejenigen Pflichtigen, welche auf die bezeichnete Weise Zuwiderhandlungen begingen, — nämlich ohne vorherige Deklaration einen Gewerbsbetrieb begannen, — der Strafe des doppelten Betrages der ganzen Jahressteuer unterlagen. War aber damals die „Patentsteuer" nach allen Beziehungen, d. h. überall wo dieselbe den Maaßstab einer Geldstrafe zu bilden hatte, unwandelbar die Jahressteuer, so kann auch seit dem Erscheinen der Verordnung vom 14. April 1820 von einem Bruchtheile der Jahressteuer dort die

Rede nicht sein, wo es sich von Festsetzung des Begriffes der Worte: „geschuldeten Gebühr", „Patentgebühr", „schuldigen Gebühr" als des Maaßstabes von Geldstrafen handelt; denn die bezüglichen Strafbestimmungen sind solche, welche mit nur theilweise geändertem Wortlaute aus der Verordnung von 1814 zunächst in jene vom 26. Februar 1818, und sodann in die neuere von 1820 übergegangen sind, und welche die Voraussetzung, daß die „Patentsteuer", „Patentgebühr", als Maaßstab einer Geldstrafe je nach Umständen eine Jahres- oder Vierteljahressteuer sein kann, schlechterdings nicht zulassen.

Sofern, um die gegentheilige Ansicht zu rechtfertigen, das Polizeigericht Grünstadt auf den §. 14 der Verordnung von 1820 hinweist, genügt, um diese Hinweisung als belanglos erscheinen lassen zu können, die Erinnerung, daß die Bestimmung, wornach von einem erst nach Beginn des Jahres angefangenen Gewerbsbetriebe nur vom laufenden und den folgenden Quartalen die Gebühr geschuldet wird, eine gehörige Deklaration voraussetzt, und unmöglich auch dem Defraudanten bei der Strafzumessung zu statten kommen kann, wie es denn überhaupt seltsam wäre, wenn bei einer und derselben Zuwiderhandlung die Größe der Strafe von der Frage abhängig sein sollte, ob der Contravenient im 1., oder im 2., oder im 3., oder im 4. Quartale betreten wurde.

Zwar ist in der Verordnung von 1820 (§. 38) die Strafe des Sechsfachen des Betrages einer absichtlich bezweckten Verminderung gerade so vorgesehen, wie in der Verordnung von 1814 (Art. 6) eine Geldbuße vom dreifachen Werthe des dem Aerare zugegangenen Verlustes festgesetzt war; allein diese Bestimmungen beruhen auf der Voraussetzung einer geschehenen Deklaration, und konnten daher sehr wohl in der Androhung einer relativen, nach dem Zeitpunkte der Deklaration sich bemessenden Strafe bestehen, während, wenn jede Deklaration, wozu der Steuerpflichtige verbunden war, unterlassen wurde, die Strafe nothwendig, — sollten nicht

grelle Inconsequenzen erwachsen, — nach Maaßgabe einer fixen Größe, nämlich nach Maaßgabe der im voraus tarifirten Gebühr berechnet werden muß.

Nachdem nun das Polizeigericht Grünstadt dem Gesagten zufolge dadurch, daß es die vom Cassationsbeklagten Kahn verwirkte Geldstrafe anstatt von der ganzen für die Ausübung des Pferdehandels geschuldete Jahressteuer nur von drei Viertheilen hievon berechnete, den §. 14 der Gewerbsteuer-Verordnung vom 14. April 1820 falsch angewendet, und den §. 39 derselben Verordnung, sowie den Art. 67 des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 verletzt hat, muß das betreffende Urtheil cassirt werden, und ist einem anderen Polizeigerichte die Aburtheilung der Sache zu übertragen.

Aus diesen Gründen

cassirt das Oberappellationsgericht des Königreiches als Cassationshof der Pfalz das vom Polizeigerichte Grünstadt am 18. April d. J. gegen Isaak Kahn von Dirmstein wegen Zuwiderhandlung gegen das Gewerbsteuergesetz erlassene Urtheil, verordnet die Transscription des gegenwärtigen Urtheiles im betreffenden Register des genannten Polizeigerichtes, und verweist die Sache zur Aburtheilung vor das Polizeigericht des Kantons Frankenthal.

Also gesehen und gesprochen am Tag, Monat und Jahr, wie oben.

Auf der Urschrift sind unterschrieben:

Dr. von Heintz.

Damm.

Mayer.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 9. September l. J. allerhöchst sich bewogen gefunden, den Revierförster Friedrich Osthoff zu Horbacherhof im Forstamte Annweiler unter Anerkennung seiner langjährig treu geleisteten Dienste auf Grund der Bestimmungen des §. 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde, seiner Bitte entsprechend, vom 1. October l. J. angefangen, in den Ruhestand treten zu lassen und an dessen Stelle gleichzeitig den Forstwart Friedrich Graf zu Waldmohr, Forstamts Zweibrücken, zum provisorischen Revierförster zu befördern.

Gemäß höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 25. September 1861 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Einnehmer Adolph Dercum zu Kerzenheim, seinem Ansuchen entsprechend, auf die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei St. Ingbert versetzt werde.

In Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 3. October d. J. wurde der Lehrer Philipp Keiper von Rathskirchen zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Seelen, vom 16. October 1861 an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Augsburger Börse.

Den 3. October 1861.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97⅛
„ „ „ 4 %	101¼	
„ „ „ 4½ %	104	
„ „ „ 4½ % halbjährig	104¼	
„ „ „ 5 % IV. Emission		103
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101¼	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		819
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 56. Speyer, den 16. October 1861.

Inhalt:

Die Schulbücher für deutsche Schulen betr.

Nro. 20112 L. pr. den 26. September 1861.

(Die Schulbücher für deutsche Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. katholische und protestantische Distrikts-Schulinspektionen der Pfalz.

Nachstehend folgt ein Abdruck der revidirten 4 Verzeichnisse, in welchen die zufolge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. April l. J. № 2800 für Lehrer und Schüler an den deutschen Schulen des Königreiches Bayern empfohlenen, beziehungsweise genehmigten Bücher und Hilfsmittel, sowie die von höchster Stelle seitdem noch verfügten nachträglichen Aufnahmen von Werken enthalten sind, zur Kenntnißnahme und Darnachachtung. Zugleich folgt ein Auszug aus der erwähnten höchsten Ministerial-Entschließung bezüglich des Gebrauches der fraglichen 4 Verzeichnisse und wird mit Rücksicht hierauf den Königl. Distrikts-Schulinspektionen dringend anempfohlen, nur nach reiflicher, gewissenhafter Ueberlegung und Prüfung die geeignete Auswahl unter den genehmigten Lehrmitteln zu treffen und namentlich da, wo schon gegenwärtig ein genehmigtes Buch in den Händen der Schüler sich befindet, dessen Vertauschung mit einem anderen genehmigten nur aus besonders triftigen Gründen, unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse und unter Beachtung der in der nachstehenden höchsten Entschließung enthaltenen Bestimmungen vorzunehmen. Hinsichtlich der Wahl des Gesangbuches haben insbesondere die Königl. protestantischen Distrikts-Schulinspektionen nur nach Maßgabe der in Betreff der Gesangbuchsfrage erlassenen Direktiven zu verfahren.

Sodann ergeht an die Königl. Distrikts-Schulinspektionen der Auftrag, sich von den revidirten Verzeichnissen Abschriften anzufertigen und solche genau nach den etwa noch getroffen werdenden Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen evident zu halten, wobei bemerkt wird, daß die Verzeichnisse № I und II für die katholischen, die Verzeichnisse № III und IV für die protestantischen Schulen bestimmt sind.

Die Königl. Distrikts-Schulinspektionen werden endlich angewiesen, das ihnen untergeordnete Lehrerpersonal und andere Interessenten, z. B. Buchhändler darauf aufmerksam zu machen, daß eine Anzahl besonderer Exemplare der gegenwärtigen Nummer des Kreis-Amtsblattes gedruckt worden ist, welche um den Preis von je 30 ₰ von der unterfertigten Stelle bezogen werden können.

Speyer, den 25. September 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schmidt.

Auszug

aus der höchsten Ministerial-Entschließung vom 30. April 1861 № 2800.

1. Die in den Verzeichnissen I und III enthaltenen Bücher werden hiemit den Lehrern an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen der betreffenden Confession zur Selbstbildung sowie zur Vorbereitung für den Unterricht empfohlen und zugleich deren Anschaffung für Schulbibliotheken und Schullehrer-Seminarien genehmigt. Die Aufnahme neuer Werke in diese Verzeichnisse kann nur mit Genehmigung des unterfertigten Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten stattfinden und wird jedesmal durch Ausschreiben in den Kreisamtsblättern bekannt gemacht werden.

2. Die in den Verzeichnissen II und IV enthaltenen Bücher und Hilfsmittel werden hiemit auf Grund der gutachtlichen Aeußerung der kirchlichen Oberbehörden und sämmtlicher Kreisregierungen und nach Einvernahme von Sachverständigen aus allen 8 Kreisen für den Gebrauch der Schüler an deutschen Werktags- und Feiertragsschulen der betreffenden Confession ausschließlich und mit der Zeitbestimmung genehmigt, daß vom Beginne des Schuljahres $18^{65}/_{66}$ angefangen, andere Bücher und Hilfsmittel den Schülern nicht in die Hand gegeben und beim Unterricht nicht benützt werden dürfen. Ausgenommen hievon sind nur kostspielige Schul-Apparate, als Karten, Wandtafeln, Zeichnungsvorlagen ꝛc., bezüglich deren die Abnützung des vorhandenen Materials ohne Zeitbegrenzung gestattet ist, während neue Anschaffungen gleichfalls nur aus der Reihe der genehmigten Werke geschehen dürfen. Die Aufnahme neuer Bücher und Hilfsmittel in diese Verzeichnisse kann nur auf Anordnung des unterfertigten Königl. Staatsministeriums erfolgen, welches über jedes neu vorgeschlagene Werk die gutachtliche Aeußerung wo möglich sämmtlicher Kreisregierungen, erfahrener Sachverständigen und — wenn das Werk religiösen Inhalts ist — auch der kirchlichen Oberbehörden erholen wird.

Die Kreisregierungen haben die ihnen zugeschlossenen Original-Verzeichnisse fortwährend evident zu erhalten zu erhalten und die verfügte Neuaufnahme eines Werkes durch die Kreisamtsblätter zu veröffentlichen.

3. Ueber die allmählige Einführung der genehmigten und Entfernung der in den Verzeichnissen nicht enthaltenen Bücher werden folgende Bestimmungen getroffen:

a) Die Auswahl eines Buches für jedes Fach ist den Distrikts-Schulinspektoren im Benehmen mit den Lokal-Schulinspektoren in der Art überlassen, daß dieselben am Schluße des Schuljahres $18^{60}/_{61}$ in gemeinschaftlicher Sitzung nach vor-

gängiger Einvernahme der Lehrer aus der Zahl der genehmigten Bücher die für sämmtliche Schulen des Distriktes zu benützenden bestimmen. Es ist hiebei zunächst mit dem untersten Curse, d. h. mit den neu eintretenden Schülern zu beginnen und so von Jahr zu Jahr allmählich mit dem Ausscheiden der älteren Schüler so rasch, als die örtlichen und Familienverhältnisse es gestatten, jedoch jedenfalls innerhalb der gegebenen fünfjährigen Frist die Beseitigung der nicht genehmigten Bücher durchzuführen.

b) Die Distrikts-Schulinspektion hat die gewählten Bücher, sowie den Entwurf über deren allmähliche Einführung der vorgesetzten Kreisstelle anzuzeigen, welche hiebei den Vollzug der hier gegebenen Bestimmungen zu überwachen und insbesondere allenfallsige Beschwerden der Eltern zu bescheiden hat.

c) Die Neueinführung nicht genehmigter Bücher ist auch innerhalb der fünfjährigen Frist und zwar vom Tage der Veröffentlichung der Verzeichnisse durch die Kreisamtsblätter nicht mehr gestattet.

d) Die Benützung der in den Verzeichnissen sub B lit. a—d aufgeführten Bücher ist nicht auf die besonderen Curse, für welche dieselben eingestellt sind, beschränkt, sondern hat sich je nach dem Stand der Schule zu richten.

e) Den Distrikts- und Lokal-Schulinspektoren wird besonders empfohlen, durch gemeinschaftliche Anschaffung größerer Partien der gewählten Schulbücher, sowie durch geeignete Verhandlungen mit den Buchhändlern entsprechende Herabsetzung der Preise zu erwirken.

I. Verzeichniß der für den Gebrauch der Lehrer an den katholischen deutschen Werktags-Schullehrerseminarien empfohlenen

Num. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.	Zeit und Ort des Verlages.
				A. Reli
1	Beispiele zur gesammten christkatholischen Lehre . .	E. Mehler	IV	Regensburg
2	Katholisches Exempelbuch	Dr. Herbst	III	"
3	Katechetisches Handbuch oder faßlicher und gründlicher Unterricht der Jugend in der katholischen Religion .	Schuster	III	Freiburg 1856—59
4	Religionsgeschichte	Barthl	V	Breslau 1851
5	"	De Harbe u. Willmers	VI	Regensburg 1859
6	Geschichte der christlichen Religion und Kirche . .	Lauterschlager		München
7	Fragen über die biblische Geschichte	Heindl		Augsburg 1845
8	Praktisches Handbuch der Katechetik	Gruber	VI	Salzburg 1844
9	Katechetische Behandlung der biblischen Geschichte .	Wielbert		Regensburg 1850—53
10	Die heilige Schrift (Uebersetzung)	Allio i		München
11	Katechetisches Handbuch	E. Mehler		Regensburg 1856
12	Leichtfaßliche Erklärung des neuen Katechismus . .	Schnorr		Würzburg 1857—59
13	Unterrichtsbuch für Lehrer zur Erklärung der sonn- und festtäglichen Evangelien	Goffine	XVI	Regensburg 1859
14	Anleitung zum Gebrauch der biblischen Geschichte beim Religionsunterrichte	Dr. Jocham		Central-Schulbücherverlag 1860
15	Wichtigster Unterricht in der Volksschule . . .	Wilbert		Regensburg 1857
16	Kirchliches Leben des katholischen Christen . . .	Jocham		München 1859
17	Gründliche und leichfaßliche Erklärung des Katechismus von De Harbe	Schnorr		Würzburg 1859
18	Kurze katechetische Erklärung des Wissenswürdigsten von den äußeren Gebräuchen der katholischen Kirche .	Jacob Thiery		Landau
19	Die gottesdienstlichen Gebräuche der Katholiken . .	Fr. X. Schmidt		Passau 1839
20	Die Schönheit der katholischen Kirche	Reppel		München
21	Gründliche und leichtfaßliche Erklärung des katholischen Katechismus nebst einer Auswahl passender Beispiele	De Harbe		Paderborn 1857
22	Christkatholische Katechesen für die ersten Schuljahre .	J. A. Fritz		Tübingen 1854
23	Handbuch zur biblischen Geschichte für Katecheten und Lehrer	Barthel		Breslau 1856
24	Erklärung der Evangelien	Ehmig		Regensburg 1854
25	Die Schönheit der katholischen Kirche	Himioben	VIII	Mainz 1852
				B. Deutsche
1	Praktischer Lehrgang beim Unterricht in der deutschen Sprache	Kellner	IX	Erfurt 1856
2	Praktisches Handbuch bei schriftlichen Sprach- und Aufsatzübungen	Barthl	IV	Breslau 1847
3	Schulgrammatik der deutschen Sprache	Becker	VII	Frankfurt 1852
4	Sprach- und Lesebuch für Volksschulen IV. Band (für höhere Lehranstalten)	Heinisch und Ludwig		Bamberg
5	Praktisches Handbuch für den Gesammtunterricht in den deutschen Volksschulen	Ludwig		Bamberg 1853
6	Sprachdenklehre	Wurst	XXIII	Reutlingen 1843

und Feiertagsschulen des Königreiches Bayern und somit zur Anschaffung für Schulbibliotheken und Bücher und Hilfsmittel.

Verlagshandlung.	Preis. fl.	Kr.	Bemerkungen.
gion.			
Manz	6	—	3 Bände.
"	7	12	
Herder	10	48	5 Bände.
Max und Compagnie	—	48	
Pustet	3	—	
Kath. Bücherverein	1	30	
Schmid	—	36	
Mayer	5	18	
Manz	3	36	8 Bändchen.
Kath. Bücherverein	5	—	
Manz	4	30	3 Bände.
Stahel	5	36	3 Bände.
Pustet	1	12	
	ungb.	5	Die Empfehlung erstreckt sich nicht auf die Lehrer in der Diöcese
—	geb.	8	Regensburg.
Manz	1	12	Für die Diöcese Passau besonders empfohlen.
Kath. Bücherverein	1	12	
Stahel	4	48	3 Bände sind erschienen, der 4. folgt
Kaußler	—	15	Ad 17 und 18 Für die Diöcese Speyer besonders empfohlen.
Pustet	—	18	Für die Diöcese Eichstädt besonders empfohlen.
Kath. Bücherverein	1	12	
Schöning	—	54	Für die Diöcese Augsburg besonders empfohlen.
Laupp	1	54	
Leukart	5	15	
Manz	3	—	
Kirchheim	1	31	
Sprache.			
F. W. Otto	2	54	
Leuckert	—	58	
Kettenbeil	1	48	
Buchner	2	12	Die ersten 3 Bändchen dieses Werkes sind in dem Verzeichnisse der für die Schüler bestimmten Bücher aufgeführt.
"	1	24	
Mäcken, Sohn	—	54	

Num. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.	Zeit und Ort des Verlages.
7	Handbuch der Denk- und Stylübungen für die Volksschulen	Wurst	II	Reutlingen 1851
8	Elementarbuch zu praktischen Denk- und Stylübungen .	"	XVI	" 1852
9	Lehrbuch der deutschen Sprache	Heyse	XVIII	Hannover 1854
10	Regeln und Wörterverzeichniß für deutsche Rechtschreibung	k. Oberschulcollegium in Hannover		Clausthal 1855
11	Sammlung aller gleich- und ähnlich lautenden Wörter der deutschen Sprache	Knidlmayer		Neuburg a. D.
12	Deutsche Grammatik und Stylübungen . . .	Dr. Brentano	II	Fürth 1854
13	Stylistisches Aufgaben-Magazin	J. A. Winter	IV	Leipzig 1846
14	Planmäßig geordnete Musterbeispiele im mündlichen und schriftlichen Gedanken-Ausdruck	J. G. Metzler		Freiburg 1857
15	Anleitung, das Lesebuch als Grundlage und Mittelpunkt eines bildenden Unterrichts in der Muttersprache zu behandeln	Friedr. Otto	V	Erfurt u. Leipzig 1857
16	Sprachstunden, enthaltend einen Leitfaden für den sprachlichen Unterricht in den Mittel- und Oberabtheilungen der Volksschulen	L. Kellner	II	Leipzig 1857
17	Deutsche Sprachlehre	Weyh	IX	Regensburg 1859
18	Hilfsbuch zum Unterricht in der deutschen Sprache .	Offinger		Bamberg 1853
19	Der Schreiblese-Unterricht in Verbindung mit dem Sprach-Unterrichte	Offinger	II	"
20	Vollständiges Gesammt-Wörterbuch der deutschen Sprache mit allen Mundarten und Fremdwörtern . . .	Kaltschmidt		Nördlingen 1852
21	Hilfsbuch zum Unterricht in der deutschen Sprache .	Offinger		Bamberg
22	Die deutsche Sprache, dargestellt in Aufgaben sammt den nöthigen Erläuterungen für die Volksschulen Bayerns	Johann Baptist Fürg		München 1850—60
23	Der Satz in Verbindung mit den gebräuchlichsten Satztheilzeichen	Ferdinand Berwind	I	Würzburg

C. Rech

1	Rechenbuch zum Schul- und Hausgebrauch . . .	Heinisch		Bamberg
2	Rechenbuch	Eußner	III	Würzburg 1844
3	Praktischer Rechenunterricht mit besonderer Rücksichtnahme auf die deutschen Schulen in Bayern . . .	Wagner	II	Altdorf 1860
4	Rechenschüler für Unterklassen der deutschen Schulen .	Erhardt		Nürnberg
5	Kopf- und Denkrechnen	Wagner		Augsburg
6	Methodisches Handbauch für den Gesammt-Unterricht im Rechnen	Diesterweg und Heuser		Elberfeld 1844 Gütersloh 1850
7	Leitfaden für das Rechnen in Elementarschulen . .	Grube	III	Berlin 1856
8	Rechenbuch	Schwerd	II	Speyer 1839
9	Gründliche Anleitung zur Rechenkunst	Neubig	V	Erlangen 1848
10	Anleitung zur gewerblichen Buchhaltung . . .	G. Fr. Heinisch		Bamberg 1859

Verlagshandlung.	Preis. ℳ	Preis. ₰	Bemerkungen.
Mäcken, Sohn	3	20	
	—	36	
Hahn'sche Hofbuchhandlung	1	9	
Schweiger	—	18	Als Zusammenstellung der in Deutschland allgemein üblichsten Rechtschreibung sehr zu empfehlen.
Johann Prechter	—	18	
Schmid	1	21	3 Curse.
Wöller	—	42	2 Theile.
Herder	1	54	
Körner	1	48	
Hartknoch	1	21	
Fr. Pustet	1	—	
Buchner	1	24	3 Bändchen.
"	—	54	
Beck	3	36	
Buchner	1	24	In 3 Bändchen.
Central-Schulbücherverlag	—	2	ungeb. I. Theil.
	—	4	geb. I. Theil.
	—	4	ungeb. II. Theil.
	—	6	geb. II. Theil.
	—	6	ungeb. III. Theil.
	—	9	geb. III. Theil.
	—	7	ungeb. IV. Theil.
	—	10	geb. IV. Theil.
Julius Kellers Fränkische Buchhandlung	—	36	
n e n.			
Buchner	1	30	
Stahl	—	45	
Rau	1	36	
Recknägel	—	9	
Schmidt	—	12	
Büschler	4	6	
Enslin	—	54	
Neidhard	—	30	
Heyder	—	27	
Buchner	1	45	

Num. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.	Zeit und Ort des Verlages.
11	Lehrgang des Rechenunterrichts mit 3 Aufgabenheften .	Heuner	II	Ansbach 1858
12	Das Kopf- oder Denkrechnen für Mittel- und Oberklassen	"	V	" 1860
13	Gewerbliches Rechenbuch, eine Sammlung von Aufgaben aus dem praktischen Leben eines Handwerkers . .	Th. Beger		Reutlingen 1857
14	Aufgaben zum schriftlichen Rechnen stufenweise geordnet, nebst Auflösungen	Heller und Glaubitz	III	Großglogau 1858
15	100 Rechenaufgaben, elementarisch gelöst, zum Gebrauche in Volksschulen und zum Selbstunterricht . . .	Hentschel		Leipzig
16	Lehrbuch der Rechenkunst von Weigl, neu bearbeitet von	Wandner		Sulzbach 1858

D. Schön

1	Album der Kalligraphie	S. G. Mayer		München 1854
2	Der Schönschreib-Unterricht nach Castairs . . .	Ebensperger		Nördlingen 1854
3	Das Wesen der amerikanischen oder Takt-Schreibmethode für Lehrer		III	Erfurt
4	Systematische Anleitung zum Schreibunterricht . .	Held		München
5	Schönschreibübungen	Zwanziger		Bamberg 1855
6	Lehrsystem der Schreibekunst	Held		München

E. Geographie

1	Geographie	Arendts	V	Regensburg 1855
2	Das Königreich Bayern	Kammerer	IX	Kempten 1845
3	Driendl's bayerische Geschichte	Driendl		München 1854
4	Fürstenbilder	Braun und Schneider		München
5	Erzählungen aus der bayerischen Geschichte . . .	Dr. Egger		Augsburg 1852
6	Milbiller-Mengein'sche Geschichte Bayerns . . .	Freudensprung		München 1856
7	Allgemeine Weltgeschichte, 8 Bände	Annegarn	IV	Münster
8	Die Weltgeschichte	Bumüller	IV	Freiburg 1857—58
9	Der Patriot oder Erzählungen aus der Geschichte Bayerns und seines Herrscherhauses	Dr. Bauberger		Augsburg 1858
10	Lehrbuch der Geographie	Stein	XXV	Leipzig 1860
11	Geschichte von Bayern für Schulen	Dr. Schubert	II	München 1860
12	Das heilige Land und das Land der israelitischen Wanderung	Ludwig Völter		Stuttgart 1855
13	Kleine Schulgeographie	Cannabich	XIX	Weimar 1854
14	Leitfaden für den Unterricht in der Geographie . .	E. v. Seydlitz	VII	Breslau 1858
15	Allgemeine Geographie	F. Locher		Regensburg 1852
16	Allgemeine Weltgeschichte für die Jugend . . .	Wiedemann		München 1826
17	Geschichte Bayerns für die vaterländische Jugend .	Striegel	II	Augsburg 1855
18	Erzählungen aus der bayerischen Geschichte . .	Maurer		Augsburg
19	Regententafel von Bayern			München 1858
20	Handbuch der bayerischen Geschichte	Westenrieder		Nürnberg 1820
21	Leitfaden für den geographischen Unterricht in 3 Cursen	W. Stahlberg		Leipzig 1856

Verlagshandlung.	Preis. ℳ	Pf.	Bemerkungen.
Seybold	1	24	Die 3 Aufgabenhefte kosten à 6 Pf.
"	—	12	
Rupp und Bauer	1	6	
Flemming	6	—	Zehn Hefte.
Merseburger	—	23	
Seidel	1	12	

schreiben.

Seel	1	48	
Beck	1	48	
Otto	—	21	
Selbstverlag	—	36	
Buchner	—	45	
Selbstverlag	3	30	

und Geschichte.

Manz	—	45	
Dannheimer	—	40	
Driendl	4	—	
Selbstverlag	—	36	
Schmied	—	30	
Lindauer	1	40	
Theißing	5	15	Der Auszug in einem Bande kostet 1 ℳ 30 Pf.
Herder	5	—	
Selbstverlag	—	36	
Hinrichs	1	10	
Central-Schulbücherverlag	—	12	ungeb.
	—	15	geb.
J. F. Steinkopf	1	30	
Voigt	—	54	
Hirt	1	1	
Pustet	1	24	
Lentner	6	—	
Kollmann	—	36	
Schmied	—	48	
Franz	—	18	
Schrag	2	64	
Holtze	3	—	

Num. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.	Zeit und Ort des Verlages.
				F. Sonstige gemein
				Naturgeschichte
1	Naturgeschichte (colorirt)	Driendl		München
2	"	Schubert		Stuttgart
3	Naturgeschichte aus dem religiösen Standpunkte . .	Annegarn	III	Münster 1850
4	Naturlehre	Hellmuth	XV	Braunschweig 1853
5	Das Buch der Natur	Schödler	XI	" 1860
6	Kurzgefaßter Unterricht in der Landwirthschaft . .	Fraas		München
7	Anleitung zur Wiesenkultur	Veit		"
8	Anleitung zum Gemüsebau	Bischoff		"
9	Grundzüge der Physik mit Rücksichtnahme auf Chemie	Krüger	IV	Erfurt und Leipzig
10	Leitfaden zum Unterricht in der Landwirthschaft . .	Grünewald	III	Kaiserslautern 1858
11	Leitfaden zur Behandlung und Unterweisung blinder Kinder zu Hause und in der Schule	Dr. Hecher		München 1859
12	Anleitung zur landwirthschaftlichen Buchführung . .	Kittel		Nürnberg
13	Anleitung zur landwirthschaftlichen Buchführung (Auszug)	Kittel		Würzburg
14	Kurzer Leitfaden für den Unterricht in der Landwirthschaft	Höß		Augsburg 1843
15	Katechismus der Obstbaumzucht	Baumann	III	Regensburg 1857
16	Lehr- und Lesebuch für die obersten Klassen der Volksschulen in Landwirthschft treibenden Gemeinden . .	H. K. Schneider		Frankfurt
17	Grundriß der Naturgeschichte	Schilling	VI	Breslau 1857
18	Lebensbilder aus dem Gebiete der Welt- und Naturkunde, der Landwirthschaft und des Gewerbswesens . .	Joh. Schmid		Mainz 1860
19	Anleitung zur gewerblichen Buchführung, sowie Uebungs-Aufgaben hiezu (Ausgaben für die Hand der Lehrer)	G. F. Heinisch		Bamberg 1859
20	Faßliche Anleitung zur Obstbaumzucht mit 10 lithographirten Abhandlungen	J. Brennig	I	Mainbernheim 1861
21	Der Hausfreund als Erzieher und Führer zum Familienglück, Volksgesundheit und Menschenveredlung (1. Theil)	Dr. Moritz Schreber	I	Leipzig 1861
				G. Zeich
1	Systematische Zeichenschule für Lehrer . . .	Wilh. Hermes		Berlin
2	Die zeichnende Geometrie für alle Schulen Deutschlands	von Bose	II	Dresden
3	Linearzeichnen für technische Schulen	Heideloff		Nürnberg
4	Samulung von griechischen Ornamentenzeichnungen für geübtere Zeichner	Sedelmaier		München
				H. M
1	Musikalische Didaktik oder die Kunst des Unterrichts in der Musik	G. Schilling		Eisleben
2	Die Lenkweise zum Gesangunterrichte . . .	Zaininger		Nürnberg 1849
3	Praktischer Lehrgang für den Gesangunterricht . .	Hohmann	VI	Nördlingen 1858
4	Praktische Klavierschule	Hohmann Chr. H.	VI	" 1859
5	Leichtfaßliche Singschule, theoretischer Theil . .	Johann Welles	I	Kochel 1860

Verlagshandlung.	Preis. fl	Xr	Bemerkungen.
nützige Gegenstände.			
und Naturlehre.			
Oriendl	11	—	
Schreiber	17	—	
Regensburg	1	21	
Vieweg und Sohn	1	48	
„ „	3	36	
Literarisch-artistische Anstalt	2	42	
Franz	—	51	
Palm	—	28	
Körner 1857	—	54	
Tascher	—	45	
Central-Schulbücherverlag	—	4	
Riegel und Wiesner		36	
Verlag der Regierung	—	4	
Schmidt	—	27	
Reitmair	—	6	
Sauerländer	—	56	
Hirt	1	1	
Kunze	—	—	
Buchner	1	45	
Selbstverlag	—	6	Bei Abnahme von 5 Exemplaren wird ein Freiexemplar gewährt.
Fleischer'sche Buchhandlung	—	36	
nen.			
Selbstverlag	—	21	per Heft. — Im Ganzen 212 Hefte, von welchen besonders jene für Blumen- und Kopfzeichnen zu empfehlen sind.
Adler und Dietze	1	12	
Zanna und Comp.	1	20	
Kunstanstalt der Handwerker-Feiertagsschule	1	30	
sik.			
Ferd. Ruhut	3	30	
Fleischmann	8	—	
Beck	—	48	
„	3	36	Den Vorbereitungslehrern empfohlen.
Kainz'scher Schulartikel-Verlag	—	36	

Num. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.	Zeit und Ort des Verlages.
6	Urania, Musikzeitschrift	Körner		Erfurt
7	Gesangschule	C. L. Vieth	II	Arnsberg 1854
8	Praktische Violinschule	Hohmann, Chr. H.	V	Nördlingen
9	Praktische Violinschule	Mettner	IX	Erfurt und Leipzig
10	Allgemeine Musiklehre	Marx, A. B.	VI	Leipzig
11	Kleine theoretisch-praktische Gesangschule . . .	Schulz, F. A	III	Wolfenbüttel
12	Kurzgefaßte Gesanglehre für Volksschulen . . .	Silcher, F.	II	Tübingen
13	Leitfaden beim ersten Unterricht im Singen . .	Bräuer	IV	Plauen 1853
14	Cadenzen, Versetten, Präludien und Fugen für die Orgel	Caspar Ett		München 1837—60
15	Leitfaden beim Unterricht in der Theorie der Musik .	C. Thurn	II	Friedberg 1853
16	Katechismus der Musik	Lobe	IV	Leipzig
17	Leitfaden für den Gesangunterricht in der Volksschule .	Flügel	III	Neuwied
18	Das Nöthigste aus der Theorie der Musik in 80 Antworten, mit besonderer Rücksicht auf Gesang . .	Löwenstamm	VIII	München
19	Systematischer Unterricht zur Erlernung und Behandlung der Singkunst und der vorzüglichsten Orchester-Instrumente	Hofrath Dr. Frölich		Würzburg 1822—30
20	150 kurze und leichte Orgelstücke	Kempter		Augsburg
21	Leichte 3- und 4stimmige Compositionen für die Orgel	"		"
22	Unterricht und Uebungen im Generalbasse nach dem in der Verordnung vom 15. Mai 1857 bestimmten Stufengange	"		"
23	Vier Männerchöre zur Feier der Allerhöchsten Geburts- und Namensfeste, für 4 Männerstimmen gesetzt .	Joseph Leitz, General-paßlehrer in Würzburg		

II. Verzeichniß der für den Gebrauch der Schüler an den katholischen deutschen Vol

A. R

1	Der Diöcesan-Katechismus nach der Vereinbarung der hochwürdigsten Herrn Erzbischöfe und Bischöfe vom Jahre 1853	De Harbe		Regensburg 18[illegible]
2	Biblische Geschichte für Kinder zum allgemeinen Gebrauche in den Volksschulen Bayerns	Christ. Schmid		München 1859—1860
	1tes Bändchen, die Geschichte des alten Testamentes			
	2tes " " " " neuen "			
3	Evangelien und Episteln oder Lectionen auf alle Sonn- und Festtage des Jahres			München 1860

B. Deutsche

a) Fibeln und Lesebücher

1	Erstes Sprach- und Lesebuch (Fibel) für Volksschulen I. Abtheilung	Heinisch und Ludwig	XI	Bamberg 1860
2	id. id. II. und III. Abtheilung	"	"	"
3	Lese-, Lehr- und Uebungsbuch für sämmtliche Klassen der Volksschule; Unterklasse, erstes Schuljahr in 2 Abtheilungen à 4 xr	Jos. Schätz	II	Regensburg 1857
4	id. id. zweites Schuljahr .	"	II	"

Verlagshandlung.	Preis. ℳ	Preis. ₰	Bemerkungen.
Körner	—	54	per Jahrgang.
Grote	1	48	
Beck	5	—	Erster Theil 3, zweiter Theil 2 ℳ.
J. W. Körner	4	46	Zwei Kurse.
Breitkopf und Härtl	3	30	
Holle	—	9	
Laupp	—	32	
Schröder	—	36	
Central-Schulbücherverlag	—	45	
Bindernagel	—	54	
Weber	—	36	
Heusner	—	18	
Selbstverlag	—	14	
„	—	—	Zwei Theile.
Böhm	2	24	
„	4	—	
„	4	48	

tags- und Feiertagsschulen des Königreiches Bayern genehmigten Bücher und Hilfsmittel.

ligion.

Fr. Pustet	—	18	4 verschiedene Ausgaben.	Nachdem in mehreren Diöcesen besondere Ausgaben dieses gemeinsamen Katechismus bestehen, ist jedesmal die von der einschlägigen kirchlichen Oberbehörde eingeführte Ausgabe zu benützen.
	—	12		
	—	6		
		2		
Central-Schulbücherverlag	—	10	ungebunden das alte	Testament.
	—	11	„ das neue	
„	—	15	ungebunden auf Druckpapier.	
	—	27	„ auf Schreibpapier.	

Sprache.

für die I. Abtheilung.

Buchner	—	4	Zusammen roh 15 ₰.	Ausgabe für katholische Schulen.
„	—	12		
Friedrich Pustet	—	8	steif brochirt.	
„ „	—	12	gebunden.	

Num. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.	Zeit und Ort des Verlages.
5	Erstes Lesebüchlein I. Abtheilung	Klaß	XIV	München 1857
6	" " II. "	"	VI	" 1858
7	Erster Unterricht von Gott.	Chr. von Schmid		München 1816—1860
8	36 Lese- und Schreibtabellen			Pirmasens 1846
9	25 Wandtafeln zum Lese-, Lehr- und Uebungsbuch als nothwendige Ergänzung	Jos. Schätz	I	Regensburg 1858
10	Neue Schreib- und Leseschule	Offinger	XIV	Bamberg 1855
11	Erstes Buch für den Lese und Schreib-Unterricht	Ludwig Solereder		München 1860
12	Fibel oder der Schreib-Leseunterricht für die untern Klassen der Volksschulen	Hösters	XXVII	Essen 1858
13	Lesebüchlein für die lieben Kleinen	H. Lorenz	III	Augsburg 1857
14	Kurze Erzählungen. Ein Lehr- und Lesebuch für die deutschen Schulen in Bayern	Chr. Schmid		München 1839—1860
15	Lehrreiche Erzählungen. Ein Lehr- und Lesebuch für die deutschen Schulen in Bayern	Jais		München 1839—1860
16	Lesebuch für katholische Volksschulen. (In 8 Abtheilungen den gesammten Lehrstoff umfassend)	Bumüller u. Dr. Schuster	VI	Freiburg 1860
17	Erstes Schulbuch, ein zweckmäßiges Hilfsmittel zum Schreib-Leseunterricht	F. K. Offinger	VI	Bamberg

b) Lesebücher für die mittleren

1	Lesebuch für katholische Volksschulen	Bumüller und Schuster	IX	Freiburg 1860
2	Uebungen im Schriftlesen	Kissinger		Neuburg
3	Lesebuch für die oberen Klassen der katholischen Schulen	Büscher und Gröning's	V	Köln und Neuß
4	Lese-, Lehr- und Uebungsbuch für sämmtliche Klassen der Volksschule, Mittelklasse, III. Schuljahr	J. Schätz		Regensburg
5	Sprach- und Lesebuch	Hockgeiger und Hartung		Würzburg 1858
6	Lesebuch für obere Klassen in katholischen Schulen	Von praktischen Schulmännern	XXXI	Köln 1859
7	Zweites Sprach- und Lesebuch für Volksschulen	Heinisch und Ludwig	III	Bamberg 1856

c) Lesebücher für die

1	Lehr- und Lesebuch für die Feiertagsschulen, resp. für die höheren Klassen der deutschen Schulen			München 1852
2	Lesebuch für Schule und Haus	Dr. Herbst	IX	München 1852
3	Lesebuch für katholische Volksschulen	Bumüller u. Dr. Schuster	IX	Freiburg 1860

Verlagshandlung.	Preis. ℳ	Xr	Bemerkungen.
Weiß		6	
"		9	
Central-Schulbücherverlag		2	gebunden.
Deil	10	—	
Friedrich Pustet	2		
Buchner		12	
Central-Schulbücherverlag		3	gebunden 5 Xr. I. Abtheilung.
		5	" 8 Xr. II. "
Bädeker		9	gebunden 12 Xr. Ist als vorzüglich empfohlen.
Kollmann		6	
Central-Schulbücherverlag		7	gebunden 10 Xr.
"		6	gebunden 9 Xr.
Herder		9	I
		7	II
		8	III
		8	IV à Bändchen ungebunden.
		9	V
		9	VI
		9	VII
		12	VIII
	1	11	ungebunden. Ganz vorzüglich empfohlen. Die eben erscheinende neue illustrirte Ausgabe kostet nicht mehr. Die höheren Bändchen sind für die vorgeschritteneren Curse bestimmt.
			gebunden 2 ℳ 6 Xr. Siehe Abtheilung b. Ziffer 1.
Buchner'sche Buchhandlung		12	Ist in doppelter Ausgabe, eine für Currentschrift und eine andere nach der Graser'schen Grundschrift erschienen und in Verbindung mit dem Diff. 10 aufgenommenen Buche zu gebrauchen.

und höheren Klassen.

Herder	1	11	roh.
	2	6	gebunden. Vergleiche Abtheilung a. Ziffer 16.
Prechter		15	
E. Schwamm		35	In 3 Abtheilungen.
Fr. Pustet		15	(gebunden) für die mittleren Klassen empfohlen.
		10	
Du Mont-Schauberg		54	für die höheren Curse sehr empfohlen.
Buchner		18	

Feiertagsschüler.

Oettl		24	
Cotta		27	
Herder	2	6	Vergleiche Abtheilung a. Ziffer 16 und Abtheilung b. Ziffer 1.

Num. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.	Zeit und Ort des Verlages.
4	III. Sprach- und Lesebuch für die höheren Klassen .	Heinisch und Ludwig	III	Bamberg 1860
5	Lehr- und Lesebuch für die oberen Klassen katholischer Volksschulen	Dr. Malkmus	II	Fulda 1856
6	Briefbüchlein für Sonntagsschulen	Jos. Anton Geist	IV	Kempten 1850
7	Vollständiges Lehr- und Lesebuch für die obern Klassen katholischer Volksschulen	Hepp	VI	Mainz 1858
8	Biblische Geschichte für Kinder zum planmäßigen Unterrichte (Größeres Werk in 6 Bändchen) . . .	Chr. von Schmid		München 1806—1851
	Erster Theil (Altes Testament)			
	1tes Bändchen	. . .		. . .
	2tes Bändchen	. . .		. . .
	Zweiter Theil (Neues Testament)			
	1tes Bändchen	. . .		. . .
	2tes Bändchen	. . .		. . .
	Dritter Theil (Neues Testament)			
	1tes Bändchen	. . .		. . .
	2tes Bändchen	. . .		. . .
				d) Sprachlehren für
1	Elemente der deutschen Sprache	Klaß		München 1857
2	Sprach- und Aufgabenbüchlein	"		München 1855
3	Sprachaufgaben	"		München 1856
4	Die deutsche Sprache, dargestellt in Aufgaben sammt den nöthigsten Erläuterungen.	Fürg		München 1850—1860
5	Zweites Sprach- und Lesebuch für Volksschulen . .	Heinisch	VIII	Bamberg 1856
6	Neue Schreib- und Leseschule	Offinger	XIV	Bamberg
7	Schule der Selbstthätigkeit	König		Bayreuth
8	Deutsches Sprachbüchlein	Dr. Jacobi		Nürnberg
9	Sprachlehre	Friederike Striegel		Augsburg 1847
10	Hilfsbuch zum Unterricht in der deutschen Sprache, 3 Bändchen	Offinger		Bamberg
11	Sprach-, Rechtschreib- und Aufsatzübungen für deutsche Schulen.	J. A. Geist		Kempten
				C. Rechen
1	Rechnungsunterricht	Weiß	X	Dillingen
2	Denk- und Zifferrechnungsbeispiele	Hindelang und Fäustle	IV	Kempten 1851
3	Das Nothwendigste aus dem Kopf- und Tafelrechnen .	Seyfried	XIV	Passau 1860
4	Kopf- und Denkrechnen	Wagner	III	Augsburg
5	Praktischer Rechenunterricht mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Schulen in Bayern	"		Altdorf
6	Sammlung von Rechnungsaufgaben	F. Huther		Sulzbach
7	1000 Aufgaben zum schriftlichen Rechnen . . .	Engelbrecht	IV	Regensburg

Verlagshandlung.	Preis. ℳ	Pf.	Bemerkungen.
Buchner	—	30	
Maier	—	30	
Kösel	—	16	
Kirchheim	—	48	
Central-Schulbücherverlag	—	56	gebunden 1 ℳ 14 Pf.
. . . . .	—	9	gebunden 12 Pf.
. . . . .	—	11	gebunden 14 Pf.
. . . . .	—	6	gebunden 9 Pf.
. . . . .	—	12	gebunden 18 Pf.
. . . . .	—	9	gebunden 12 Pf.
. . . . .	—	9	gebunden 12 Pf.
ie Hand der Schüler.			
Weiß	—	9	
"	—	6	
"	—	6	
Central-Schulbücherverlag	—	19	ungebunden.
		29	gebunden.
Buchner	—	24	Ausgabe für katholische Schulen.
Buchner	—	12	
Gieſſel	—	32	in 4 Bändchen.
Ebner	—	15	
Schmid	—	40	
Buchner	1	24	Als ganz vorzüglich empfohlen, kann jedoch in der Schule nur bei bedeutender Preisermäßigung und nur in den Mittel- und Oberklassen zur Anwendung kommen.
Kösel	—	24	
ü ch e r.			
Käuzle	—	6	
Kösel	—	36	3 Bändchen.
Elſäßer	—	15	gebunden.
		12	ungebunden.
Schmidt	—	12	
Selbſtverlag	1	24	
F. Seibel	—	26	
Manz	—	12	

Num. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.	Zeit und Ort des Verlages.
8	5555 Denkrechnungsbeispiele	Wälder		Augsburg 1857
9	Kopf- und Tafelrechnen	Eußner		Würzburg 1851
10	Das Kopfrechnen	Hofmann		Freiburg 1855
11	Aufgaben zum Kopfrechnen (2 Theile)	Hentschel		Leipzig 1857
12	Das Wissenswürdigste aus der Maaß-, Gewichts- und Münzkunde	G. H. Buchner		Lauingen
13	Aufgabenhefte zum Kopf- und Zifferrechnen für die Hand der Schüler	G. F. Heinisch		Bamberg
14	Rechenbuch für Elementarschüler	Englbrecht		Bamberg
15	Praktische Rechenbeispiele	Georg Baab		Dürkheim 1843
16	1330 Kopfrechnungsbeispiele	Wild	VIII	Passau
17	Lehrgang des Rechenunterrichts mit Berücksichtigung des Kopf- und Zifferrechnens	Heimer	II	Augsburg 1858
18	Aufgaben zum Zifferrechnen, besonders für Bayerns Schulen	Heimer	II	Augsburg 1858
19	555 Tafelrechnungsaufgaben nebst Auflösungen	Wälder		Langenerringen 1860
	D. Schö			
1	Vorlageblätter zum Schreibunterricht № I.—VI. à 1 Bogen	Riedl		München
2	Mustervorschriften für den Unterricht im Schönschreiben 1.—3. Stufe	Schwarz		"
3	Wandtafeln für den Schreibunterricht, 8 Blätter	—		"
4	Schulvorschriften	Held		"
5	Kalligraphische Vorlegeblätter, deutsch, current, englisch und lateinisch	"		"
6	Schreibvorlagen, nach der Normalschrift bearbeitet	Günther, Schneider u. Degen	II	Speyer u. Haardt 1858
	E. Geographie			
1	Das Wissenswürdigste aus der Geographie und Geschichte von Bayern	Heinisch	VIII	Bamberg 1858
2	Das Nöthigste aus dem Menschenleben, der Naturkunde, Geographie und Geschichte	Ludwig	III	Bamberg 1859
3	Vaterlandsgeschichte	Klaß		München
4	Kurze Erdbeschreibung und Himmelskunde	Grünewald	II	Kaiserslautern 1848
5	Kurze Geographie der 5 Erdtheile	Ebensperger		Ansbach
6	Kleine Weltkunde für Schule und Haus	Heinisch	III	Bamberg 1857
7	Allgemeiner Umriß der Erdbeschreibung	Burger		Erlangen 1856
8	Geschichte von Bayern für Schulen	Schubert	II	München 1860
9	Wandkarte des Königreichs Bayern für Schulen (mit Einzeichnung des vollständigen Eisenbahnnetzes	Roost		München
10	Kleine Schulkarte von Bayern (deßgleichen)	"		"
11	Große Schulkarte von Bayern (deßgleichen)	"		"
12	Flußnetz und Skizzenkarte von Bayern	"		"

Verlagshandlung.	Preis. ℳ	Preis. Xr.	Bemerkungen.
Kollmann	—	6	
Stahel	1	24	
Herder	—	21	
Merseburger	1	—	
Selbstverlag	—	36	
Buchner	—	36	
Bucher	—	14	
Selbstverlag	—	27	
Elsässer	—	9	
Seybold	1	12	
Seybold	—	6	à Heft (in 3 Heften).
Selbstverlag	—	9	
schreiben.			
Central-Schulbücherverlag	—	2	jede Nummer einzeln.
	—	15	feine Ausgabe complet.
	—	17	„ „ mit Umschlag.
„	—	4	zusammen; einzeln 1. Stufe 2 Xr, 2. und 3. Stufe à 1 Xr.
„	—	40	das kleine Alphabet 20 Xr.
			das große „ 20 Xr.
Franz	4	—	
Selbstverlag	—	30	
Selbstverlag	3	—	3 Hefte deutsche Schrift } für katholische Schulen ist das III. Heft in
		30	1 Heft lateinische Schrift } besonderer Auflage erschienen.
und Geschichte.			
Buchner	—	6	
Grau	—	10	
Franz	—	15	
Tascher	—	18	
Gummi	—	54	
Buchner	—	16	
Bläsing	—	12	
Central-Schulbücherverlag	—	12	ungebunden.
	—	15	gebunden.
Central-Schulbücherverlag	2	—	
Wolf und Sohn	—	6	
„	—	18	
„	—	3	

Num. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.	Zeit und Ort des Verlages.
13	Schulatlas in 25 Blättern	Handke	XVI	Großglogau
14	Elementar-Schulatlas in 10 Blättern	"		"
15	Fürstenbilder	Driendl		München
16	Kurzer Abriß der Erdbeschreibung	Heinisch	II	Bamberg
				F. Sonstige gemein Naturgeschichte
1	Der bayerische Elementarschüler	Baader	XXIII	Augsburg 1852
2	Obstbaumzucht-Katechismus	Dr. v. Baumann		Regensburg
3	Abbildungen und Beschreibung der gefährlichsten in Bayern vorkommenden Giftgewächse	—		München 1837
4	Kurzer Inbegriff des Nothwendigsten und Gemeinnützigsten aus der Natur und dem Menschenleben für die Jugend in Stadt- und Landschulen auf die Dauer ihrer Schulpflichtigkeit	A. E. Engelbrecht	XIII	Bamberg 1861
5	Lesebuch (7. und 8. Abtheilung)	Bumüller u. Dr. Schuster	IX.	Freiburg 1860
6	Katechismus der Obstbaum-, Bienen- und Seidenzucht	Dürr		Schwabach 1846
7	Leitfaden zu den ersten Anfangsgründen richtiger Landwirthschaft	Riebel		Füssen 1854
8	Kurzer Leitfaden für den Unterricht in der Landwirthschaft	Höß		Augsburg 1843
9	Anleitung zur gewerblichen Buchführung, sowie Uebungsaufgaben hiezu (Ausgabe für die Hand der Schüler)	G. Fr. Heinisch		Bamberg 1859
10	Hauptbuch (Einschreibbuch zu der vorstehenden Anleitung)	"		"
				G. Zeich
1	Vorlegeblätter für den Zeichnungsunterricht, 2 Hefte	von Olivier		München 1835
2	Instruction über den Zweck und Gebrauch dieser Blätter	—		
3	Elementar-Unterricht im Zeichnen	J. Weiß		Kempten
4	Theoretisch-praktische Anleitung zum elementaren Zeichnungsunterrichte	Tiefenbach		Mainz
5	Anfangsgründe im Landschafts- und Blumenzeichnen	Filser		München
6	Anfangsgründe zum Blumenzeichnen	L. Edelmann		Augsburg
7	Vorübungen zum Freihandzeichnen (zum Gebrauch in Feiertagsschulen)	Heideloff		Nürnberg
8	Vorlegeblätter zum stufenmäßigen Zeichnungs-Unterrichte (3 Hefte)	Gsell	VIII	Chur und Leipzig
9	Vorlagen für das Zeichnen mit freier Hand	Strehl, Heißig u. Hieser		Wien
				H. Mu
1	Gesanglehre für die deutschen Schulen gr. Med. Qu. 8	Caspar Ett		München 1841—1843
2	Kleine Gesanglehre für die Hand der Schüler	B. Widmann		Leipzig 1857
3	Lebensfrühling, Jugendlieder	Enslin und Widmann	II	Leipzig 1853

Verlagshandlung.	Preis. ℳ	Preis. Xr.	Bemerkungen.
Flemming	—	58	
	—	21	
Selbstverlag	1	—	
Buchner	—	9	
nützige Gegenstände.			
und Naturlehre.			
Kollmann	—	15	
Reitmayr	—	6	für Feiertagsschüler geeignet.
Central-Schulbücherverlag	1	40	mit 24 colorirten Tafeln.
Buchner	—	20	verbessert, zum Theil umgearbeitet und vermehrt von J. K. Offinger, Lehrer in Bamberg.
Herder	—	30	Vergl. B. Abtheil. a. Ziff. 16 und Abtheil. b. Ziff. 1.
Mezler	—	42	
Selbstverlag		13	Für Feuertagsschulen auf dem Lande vorzüglich geeignet.
Schmidt	—	27	
Buchner	—	40	
"	—	14	
nen.			
Central-Schulbücherverlag	—	20	1. Heft 11 Xr. 2. " 9 Xr.
	—	3	
Danheimer	1	54	
Scholz	5	—	
Ravizza (Kunsthandlung)	1	—	
Zanna & Comp.	1	20	
Riegel und Wiesner	1	48	2 Curse.
Grubenmann	—	9	à Heft.
Hartinger	1	15	
sik.			
Central-Schulbücherverlag	—	22	3 Abtheilungen { 1. Abtheil. 3 Xr. 2. " 9 Xr. 3. " 10 Xr.
Merseburger	—	14	
"	—	6	

Laufende Nummer	Titel des Werkes.	Verfasser.	Auflage	Zeit und Ort der Verlagsg.
4.	Lehrmittel, 20 Vorlagen für den Zeichen- und K. Gewerbe-Schule in Augsburg.	Ad. v. Hanneken. Kirchhoff Lange.		Erfurt und Leipzig. Augsburg.
5.	Lehrmittel, 3 Vorlagen.	Lommer	VIII	Augsburg.
6.	Lehrmittel für die Jugend.	Lommer	2	Augsburg.
7.	Praktischer Anleitung für den Zeichnungsunterricht in den Volksschulen.	Lehmann		Leipzig.
8.	Lehrmittelwerk.	Lehmann		Leipzig.
9.	Lehrmittelwerk.	Kreuz, Schmidt, Richter		Berlin.
10.	Lehrmittelwerk für Landschule. Praktischer Lehrgang.	Lehmann		Leipzig.
11.	Lehrmittelwerk.	Lehmann	XVIII	Augsburg 1859
12.	Lehrmittelwerk.	K. K. Hofrat		Straßburg 1860
13.	117 Tafeln für 2, 3, 4 Klassen.	Lehmann		Leipzig.
14.	Lehrmittelwerk.	Lehmann	III	Augsburg.
15.	Lehrmittelwerk.	Lehmann	III	Augsburg.
16.	Lehrmittelwerk.	—		Augsburg.
17.	Lehrmittelwerk für Volksschule.	—		Augsburg.
18.	Lehrmittelwerk für Volksschule.	Hoff und Jacob		Augsburg.
19.	Lehrmittelwerk für Volksschule.	Lehmann und Brandt		Augsburg.
20.	Lehrmittelwerk.	Lehmann	IV	Augsburg.
21.	Lehrmittelwerk für Volksschule.	Lehmann		Augsburg.

Neue Folge der Lehrmittel-Werke.

III. Verzeichniß der für den Gebrauch der Lehrer an den praktisch-technischen deutschen Real- und Gewerbeschulen empfohlenen Werke.

A. Bücher.

1.	Handbuch der Elementarzeichnung.	Lehmann	III	Stuttgart 1859
2.	Handbuch der Elementarzeichnung.	Lehmann	III	Stuttgart 1859
3.	Das Leben und die Bestrebungen	Lehmann		Berlin 1859.
4.	Lehrbuch für Zeichenlehrer.	Lehmann	VIII	Augsburg 1860
5.	Anweisungen über das Zeichnen.	Dr. Richter	VIII	Leipzig 1859
6.	Anleitung für Zeichenlehrer.	Dr. Richter	VIII	Leipzig 1859
7.	Anleitung zur Anordnung und Leitung des Zeichenunterrichts.	Dr. Richter	VIII	Leipzig 1859
8.	Methode Lehrbuch.	Lehmann	2	Augsburg.
9.	Theorie der Methode Lehrbuch.	Lehmann	2	Augsburg.
10.	Anleitung zum Zeichnen nach der methodischen Anordnung mit Berücksichtigung der Schattenlehre.	Lehmann	2	Augsburg.
11.	Methodisches und Musterbuch.	Lehmann	2	Augsburg.
12.	Die Methode des Zeichenunterrichts.	Lehmann	2	Augsburg.
13.	Theorie und Praxis des Zeichnens.	Lehmann	2	Augsburg.
14.	Schulbuch, Lehrbuch, Lehrmittel.	Lehmann	2	Augsburg.
15.	Anleitung zum Zeichnen nach der methodischen Anordnung mit Berücksichtigung der Schattenlehre.	Lehmann	2	Augsburg.
16.	Elementarzeichnen und Anwendung auf den Schulunterricht.	Lehmann	2	Augsburg.
17.	Elementarzeichnen und Anwendung auf den Schulunterricht.	Lehmann	2	Augsburg.
18.	Elementarzeichnen und Anwendung auf den Schulunterricht.	Lehmann	2	Augsburg.

Verlagshandlung.	Preis. ℳ	Preis. Xr.	Bemerkungen.
G. W. Körner	—	7	à Heftchen (4 sind erschienen).
Rackhorst	—	27	
J. Rösel	2	42	2 Theile.
Finsterlin	—	29	
Böhm	1	—	
Beck	—	48	4 Hefte.
Körner	—	12	à Heft.
—	—	12	
Kainz'scher Schulartikel-Verlag	—	24	
Fr. Pustet	—	6	Die Melodien hiezu kosten 12 Xr.
Grote	—	27	
Selbstverlag	1	12	3 Hefte.
Holle	—	32	3 Hefte.
André	—	54	3 Abtheilungen.
Bertelsmann	—	5	à Bändchen.
H. W. Schmidt	—	15	
Bädecker	—	35	3 Hefte.
Holle	—	18	3 Hefte.
Grubemann	—	6	à Heft.
Herbert	—	27	

tags- und Feiertagsschulen des Königreiches Bayern und somit zur Anschaffung für Schulbibliotheken empfohlenen Bücher und Hilfsmittel.

ion.			
Verein	2	48	2 Bände.
Schlawitz	12	36	3 Bände.
Müller	4	30	
Gräfe & Unzer	1	36	
Schwers	4	48	2 Bände.
Dannheimer	—	12	№ 6 nicht für die Pfalz bestimmt.
Raw	—	16	№ 7 nicht für die Pfalz bestimmt.
Rheinische Schul-Buchhandlung	—	40	
Liesching	—	48	
Bläsing	1	45	№ 10 nicht für die Pfalz bestimmt.
Liesching	—	36	
Bläsing	—	36	№ 12 und 13 nicht für die Pfalz bestimmt.
Liesching	—	54	
von Seidel	2	50	
Schwers	3	22	
Brügel	—	9	
Diehl	—	28	

Num. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.	Zeit und Ort des Verlages.
18	Erklärung der Evangelien	Chr. Rende		Nördlingen 1857
19	Katechetische Erklärung der Evangelien und Episteln	Steger		Nürnberg 1855
20	Lehrbuch der Kirchengeschichte	Kurtz		Mietau
21	Biblische Geschichte, der heil. Schrift nacherzählt	Kurtz	VII	Berlin 1859
				B. Deutsche
1	Aufgabenbuch für den schriftlichen Gedankenausdruck	Petermann		Dresden
2	IV. Sprach- und Lesebuch für Volksschulen	Heinisch und Ludwig		Bamberg 1852
3	Häster's Fibel oder der Schreiblesenunterricht für die Unterklassen der Volksschule	Hästers	XXV	Essen 1858
4	Deutsche Sprachlehre in Beispielen	Hollensteiner		Frankfurt a. M.
5	Reinklänge der Orthographie und Interpunctation	Bauer		Nürnberg
6	Hausaufgaben zur Uebung im schriftlichen Gedankenausdruck	Lutz	II	Ansbach 1852
7	Rechtschreibregeln mit Uebungsaufgaben	—		Würzburg
8	Stylistisches Elementarbuch	Falkmann	VII	Leipzig 1859
9	Praktische Sprachdenklehre für Volksschulen	Wurst		Reutlingen 1851
10	Deutsche Sprachlehre	Ritzert 1. Theil 2. „ 3. „	VII IV III	Darmstadt
11	Praktischer Lehrgang beim Unterricht in der deutschen Sprache	Kellner	IX	Erfurt 1856
12	Schulgrammatik der deutschen Sprache	Becker	VII	Frankfurt 1852
13	Elementarbuch zu praktischen Denk- und Stylübungen	Wurst	XVI	Reutlingen 1852
14	Lesebuch in Lebensbildern a) für mittlere Schulklassen und b) für Oberklassen	Von einem Verein praktischer Schulmänner	a. VII b. VIII	Oppenheim 1857 b) 1858
15	Kleine Erzählungen für Kinder	Stöber		Ludwigsburg
16	Regeln und Wörterverzeichniß für deutsche Rechtschreibung	k. Oberschul-Collegium in Hannover		Clausthal 1855
17	Sammlung aller gleich- und ähnlich lautenden Wörter der deutschen Sprache	Kindlmayr		Neuburg a. D.
18	Grundzüge der neu-hochdeutschen Grammatik für höhere Bildungsanstalten	Bauer	IV	Nördlingen 1859
19	Etymologie der neu-hochdeutschen Sprache	Bauer		„
20	Ausführliche Lehrstoffe für den gesammten deutschen Sprachunterricht	Winter		Leipzig
21	Der Satz in Verbindung mit den gebräuchlichsten Satztheilzeichen	Berwind	I	Würzburg
				C. Rech
1	Rechenbuch zum Schul- und Hausgebrauch	Heinisch	II	Bamberg 1858
2	Praktische Rechnungsbeispiele	Baab	V	Neustadt a. H. 1856
3	Aufgabensammlung	Keller	IV	Schaffhausen 1851
4	Praktischer Rechenlehrer	Scholz	IV	Halle 1851
5	Praktischer Rechnungsunterricht, mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Schulen Bayerns, 3 Bändchen	Wagner		Altdorf
6	Anleitung zum Kopfrechnen	Wild	V	Passau 1837

Verlagshandlung.	Preis. ℳ	Preis. Ngr.	Bemerkungen.
Beck	1	36	
Philipp Raw	2	—	
Neumann	10	—	
Wohlgemuth	—	36	
Sprache.			
Adler und Dietze	—	38	
Buchner	2	12	
Bädecker	—	9	
Zimmer	—	35	
Korn			
Seybold (Gumml)	—	14	3 Theile.
Voigt			
Hahn	1	12	
Mäcken und Sohn	1	36	
Diehl	—	28	1. Theil.
	—	28	2. Theil.
	1	24	3. Theil.
F. W. Otto	2	54	3 Theile.
Kettenbeil	1	48	
Mäcken und Sohn	—	36	
Kern 2te Verlagshandlung	—	24	a)
	1	—	b)
Selbstverlag der Kinderhellanstalt	—	18	
Schweiger	—	18	Als Zusammenstellung der in Deutschland allgemein üblichen Rechtschreibung sehr zu empfehlen.
Johann Prechter	—	18	
Beck	—	45	Ausgabe für protestantische Schulen.
"	—	36	
Wöller	—	42	I. Band.
	—	42	II. Band.
	—	28	III. Band.
Julius Kellner	—	36	Ein Theil.
nen.			
Buchner	1	36	4 Bändchen, sodann ein Heft „Auflösungen" zu 21 Ngr.
Gottschick	—	36	
Schalck	—	14	
Anton	1	48	
Selbstverlag	1	15	
Winkler	—	18	

Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.	Zeit und Ort des Verlages.
Lehrgang des Rechenunterrichts; mit 3 Aufgabenheften	Henner	II	Ansbach 1858
Rechnungsbuch	Decker	III	Stuttgart 1848
Aufgabensammlung zum schriftlichen Rechnen für Nürnbergs Schulen	Stephani	V	Nürnberg 1857
Das Kopf- oder Denkrechnen für Mittel- und Oberklassen	Henner	V	Ansbach 1860
D. Schön			
Der Schönschreibunterricht nach Castairs	Ebensperger		Nördlingen 1845
Das Wesen der amerikanischen oder Taktschreib-Methode für Schullehrer	Otto	III	Erfurt 1857
Schönschreibübungen	Zwanziger		Bamberg 1855
Systematische Anleitung zum Schreibunterricht	Held	III	München
E. Geographie			
Weltgeschichte für Schulen und zum Selbstunterrichte	Dittmar	VII	Heidelberg 1859
Grundlagen beim Unterrichte in der Geographie	Selten	XXIV	Braunschweig 1858
Geschichte Bayerns	Spanner		Bamberg
Leitfaden für den Unterricht in der Geographie	Burger	XX	Erlangen 1859
Bilder aus der Weltgeschichte	Grube	IV	Leipzig 1856
Lebensbilder II. Lesebuch für Mittelklassen deutscher Volksschulen	Berthelt	XII	Leipzig 1855
Geographie und Geschichte von Deutschland und Bayern	Ebensperger		Ansbach 1848
Erzählungen aus der bayerischen Geschichte	Dr. Maurer		Augsburg 1852
Geschichte von Bayern für Schulen	Dr. Schubert		München 1860
Das heilige Land und das Land der israelitischen Wanderung	Ludwig Völter		Stuttgart
Ueber den Gebrauch der Lehrhilfsmittel für Geographie	Selten	V	Braunschweig 1859
Biblische Geographie	—	III	Calw
Lehrbuch der Geographie	Völter	II	Eßlingen 1855
Handbüchlein der Weltgeschichte	Blumhardt	IV	Calw 1857
Die Weltgeschichte in 100 Abschnitten	Hayer und Schlimpert		Dresden 1856
Regententafel von Bayern	—	II	München 1858
Topische Geographie des Königreichs Bayern	Walther		München
Handbuch der Geographie	Daniel	V	Halle 1852
F. Sonstige gemein			
Naturgeschichte			
Naturgeschichte	Schubert	XVIII	Frankfurt 1857
Leitfaden zur Landwirthschaft	Grünewald	II	Kaiserslautern 1852
Grundriß der Naturlehre	Scholl	V	Ulm 1853
Lehre der Obstbaumzucht	Lukas		Stuttgart 1844
Anleitung zum Futterbau	Veit		München
Naturgeschichte (colorirt)	Driendl		"
Naturlehre	Hellmuth	XVI	Braunschweig
Kurzgefaßter Unterricht in der Landwirthschaft	Fraas	III	München 1859
Buch der Natur	Schödler	XI	Braunschweig 1860
Anleitung zur Wiesencultur	Veit		München

Verlagshandlung.	Preis. ℳ	Sgr.	Bemerkungen.
Seybold	1	24	Die 3 Aufgabehefte kosten à 6 Sgr.
Erhard	1	48	
Bielung	—	22	
Seybold	—	10	
schreiben.			
Beck	1	48	Mit 18 Schreibheften.
Otto	1	21	
Buchner		38	6 Hefte.
Selbstverlag	—	48	
und Geschichte.			
Winter	1	40	
Schwetzke	—	48	
Buchner	1	48	
Bläsing	—	12	
Brandstätter	5	24	
Klinhardt	—	21	
Gummi	—	54	
Schmied	—	—	
Central-Schulbücherverlag	—	12	
J. F. Steinkopf	—	—	
Schwetzke	1	48	Fortsetzung von № 2.
Vereins-Buchhandlung	—	24	
Weyhardt	1	48	
Vereins-Buchhandlung	—	24	
Meinhold und Söhne	3	15	
Franz	—	18	
Cotta	—	—	Für Schulbibliotheken vorzüglich zu empfehlen.
Waisenhaus-Buchhandlung	—	54	2 Theile.
nützige Gegenstände.			
und Naturlehre.			
Heider und Zimmer	17	—	Eine kleinere Ausgabe kostet 1 ℳ 12 Sgr.
Tascher	—	45	
Wolter		42	
Metzler	—	30	
—	—	15	
Selbstverlag	11	—	
Vieweg	1	48	
Lit. Artist. Anstalt	2	42	
Vieweg	3	36	
Franz	—	51	

Num. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.	Zeit und Ort des Verlages.
11	Landwirthschaft	Stiller		Nördlingen 1852
12	Anleitung zum Gemüsebau	Bischoff		München 1856
13	Naturlehre für den Unterricht in Elementarschulen	Krüger		Leipzig u. Erfurt 1856
14	Lehrbuch der Naturgeschichte	Grünewald	IV	Kaiserslautern 1858
15	Anleitung zur landwirthschaftlichen Buchführung	Kittel		Nürnberg
16	Kurzer Leitfaden für den Unterricht in der Landwirthschaft	Höß		Augsburg 1843
17	Lehr- und Lesebuch für die obersten Klassen der Volksschulen in Landwirthschaft treibenden Gemeinden	H. K. Schneider		Frankfurt 1859
18	Naturlehre für Schulen	Berthelt	II	Leipzig
19	Unterricht in der einfachen landwirthschaftlichen Buchführung für deutsche Schulen	Ludwig		Bamberg 1858
20	Biblische Naturgeschichte für Schulen und Familien	—	II	Calw 1854
21	Leitfaden zur Behandlung und Unterweisung blinder Kinder zu Hause und in der Schule	Dr. Hecher		München 1859
22	Anleitung zur gewerblichen Buchführung (Ausgabe für die Hand der Lehrer	G. Fr. Heinisch		Bamberg 1859
23	Faßliche Anleitung zur Obstbaumzucht (mit 10 lithographirten Abbildungen)	J. Breuning	I	Mainbernheim 1861
24	Der Hausfreund als Erzieher und Führer zu Familienglück, Volksgesundheit und Menschenveredlung	Dr. Moriz Schreber	I	Leipzig 1861
	G. Zeich			
1	Systematische Zeichnenschule für Lehrer	Hermes		Berlin
2	Die zeichnende Geometrie	Bose	II	Dresden 1856
3	Linearzeichnen für technische Schulen	Heideloff		Nürnberg
4	Erste Grundlage des rationellen Zeichnungsunterrichtes	Wolff	II	Leipzig
5	Zeichnungs-Vorlagen des Thüringer Lehrer-Vereines	—		Langensalza
	H. Mu			
1	Praktischer Lehrgang für den Gesangunterricht	Hohmann	VI	Nördlingen
2	Die Lenkweise zum Gesang-Unterricht	Zaininger		Nürnberg 1849
3	Urania, Musikzeitschrift	—		Erfurt
4	Praktische Klavierschule	Hohmann, Chr. H.	VI	Nördlingen 1859
5	Gesangschule für Schulen	Hohmann		Nördlingen
6	Lieder des Lenzes für die singlustige Jugend (54 Lieder und 69 Vorübungen) mit einem Vorunterrichte	Jubitz		Nürnberg 1845
7	Solfeggirtafeln. Ein Hilfsmittel zur Veranschaulichung der Tonverhältnisse und zur Einübung von Chorälen und Volksliedern	Hohmann		Nördlingen 1860
8	Liederhain für Knaben- und Mädchenschulen (2- und 3-stimmige Lieder)	Hentschel	VI	Leipzig 1855
9	Kinderharfe für 6—8jährige Knaben und Mädchen		II	
10	Anweisung zum Gesangunterrichte in der Volksschule	Richter		Essen 1858
11	Gesang in der Schule, seine Bedeutung und Behandlung	Merling		Leipzig 1856
12	Orgelschule	Hohmann		Nürnberg 1859
13	Revidirtes 4stimmiges Kirchenmelodienbuch	Zahn		Erlangen 1852

Verlagshandlung.	Preis. ℳ	Preis. Xr	Bemerkungen.
Beck	—	7	
Palm	—	27	
Körner	—	54	
Taſcher	1	21	
Riegel und Wiesner	—	36	Ein Auszug iſt im Verlag der Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg zu 4 Xr zu haben.
Schmied	—	24	
Sauerländer	—	56	
Klinkhardt	1	36	
Buchner	—	48	Für Landſchullehrer ſehr geeignet.
Vereinsbuchhandlung	—	24	
Central-Schulbücherverlag	—	4	
Buchner	1	45	
Selbſtverlag des Verfaſſers	—	6	Blos ein Theil. Der Verfaſſer gewährt bei Abnahme von 5 Exemplaren ein Freiexemplar.
Fleiſcher'ſche Buchhandlung	—	36	Ein Theil.
i e n.			
Selbſtverlag	—	21	per Heft.
Adler und Dietze	11	—	
Zanna	1	20	
Schrag (Hofmann)	1	27	
—	4	—	
i k.			
Beck	—	18	I und II. Curs.
Fleiſchmann	8	—	
Körner	—	54	per Jahrgang. (Sehr zu empfehlen.)
Beck	3	36	Den Vorbereitungslehrern empfohlen.
Beck	—	33	3 Hefte.
Recknagel	—	15	Vorzüglich empfohlen.
Beck	1	30	Für Lehrer vorzüglich empfohlen.
Merſeburger	—	6	à Heft. 2 Hefte ſind erſchienen.
"	—	6	
Bädecker	—	54	
Merſeburger	—	54	
Raw (Braun)	1	12	
Bläſing	2	24	

Num. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.	Zeit und Ort des Verlages.
14	4stimmiges Melodieenbuch zum Gesangbuch der evangelischen Kirche	Zahn		Erlangen 1852
15	Vier Männerchöre zur Feier der Allerhöchsten Geburts- und Namensfeste, für 4 Männerstimmen . . .	Joseph Lutz, Generalbaßlehrer i. Würzburg		—

IV. Verzeichniß der für den Gebrauch der Schüler in den protestantischen deutschen

A. Reli

1	Die heilige Schrift nach Dr. Luthers Uebersetzung .	—		In verschiedenen Auf
2	Gesangbuch für die evangelisch-lutherische Kirche in Bayern	—		Nürnberg, Verlag der Sebald
3	Kleiner Katechismus mit beweisenden und erläuteruden Sprüchen	Dr. Luther		Ansbach
4	Gedenksprüche als erste Unterweisung im Christenthume .	—		—
5	Katechismus der vereinigten protestantischen Kirche der Pfalz	—	XXXIV	Speyer
6	Evangelisch-protestantisches Gesangbuch für Schule, Kirche und Haus	—	II	„
7	Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauche für protestantisch-evangelische Christen	—		Zweibrücken u. Speyer
8	Biblische Historien nach dem Kirchenjahre geordnet .	Zahn		Meurs 1859
9	Die Augsburger Confession.	In verschiedenen Auflagen und verschiedenem Verlag		
10	Kurze Reformationsgeschichte für Schüler und Familien	—	II	Calw
11	Heidelberger großer und kleiner Katechismus . .	Ursinus und Olevianus		Ottobeuern 1822
12	Zweimalzweiundfünfzig biblische Geschichten mit Abbildungen	—	CXXXVI	(Calw) Nürnberg

B. Deutsche

a) Fibeln und Lesebücher

1	Lese- und Wandtafeln.	Heinisch		Bamberg
2	Fibel	Zilch		Sulzbach
3	Erstes Sprach- und Lesebuch für Volks-Schulen (Fibel) I., II. und III. Abtheilung	Heinisch und Ludwig	XI	Bamberg 1860
4	Erster Unterricht von Gott	Chr. von Schmid.		Ansbach

Verlagshandlung.	Preis. fl	Preis. Xr.	Bemerkungen.
—	2	24	
—	—	—	

Werktags- und Feiertagsschulen des Königreiches Bayern genehmigten Bücher und Hilfsmittel.

gion.

lagen und verschiedenem Verlag	1	6	Besonders empfohlen wird die Ausgabe des Nürnberger Central-Bibel-Vereins mit dem Perikopen-Verzeichnisse.
	bis 1	30	
allgemeinen Pfarrwittwenkasse bei	—	20 (ohne Noten)	
	—	24 (mit Noten)	Die Bücher №. 2 bis 4 incl. eignen sich blos zum Gebrauche in den jenseitigen protestantischen Schulen des Königreiches.
Verlag der allgemeinen Pfarrwittwenkasse (Brügel)	—	7½	
—	—	—	
Pfarrwittwenkasse	—	6	ungeb.
		12	geb.
"	—	—	
Ritter und Kranzbühler	—	—	
Rheinische Schulbuchhandlung	—	36	geb.
		24	ungeb.
erschienen.			
Vereinsbuchhandlung	—	16	
—	—	—	Nur für reformirte Gemeinden.
Verlag der Pfarrwittwenkasse (Stein)	—	12	Bezüglich der Bücher №. 9 bis incl. 12 gilt dieselbe Bemerkung wie oben bei den Büchern №. 2 bis 4.

Sprache.

für die I. Abtheilung.

Buchner	2	24	
von Seibel	—	6	
Buchner	—	4	
		12	zusammen 15 Xr.
Pfarrwittwenkasse (C. Brügel)	—	4	
	gebunden		

Num. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.	Zeit und Ort des Verlages.
5	Das elterliche Hauselementarbüchlein für den Schreib- und Leseunterricht	Wurst	LXVIII	Stuttgart 1857
6	Lesebuch für das erste Schuljahr	Friedr. Krumbacher	V	Nürnberg 1856
7	Erstes Buch für den Lese- und Schreibunterricht . .	Ludwig Solereder	I	München
				b) Lesebücher für die mittleren
1	Kurze Erzählungen	Heinisch		Bamberg
2	Lehr- und Lesebuch für Elementarschulen (zugleich Sprachlehrbuch)	Stern	XVII	Carlsruhe 1858
3	Der kleine Schriftlehrer oder Uebungsstücke für das Lesen verschiedener Handschriften.	Beumer	VIII	Wesel 1849
4	Lesebuch.	Wackernagel	XXII	Stuttgart 1860
5	Luther's Leben nach Mathesius	v. Schubert	VII	Stuttgart
6	Gemeinnützige Sätze zu Vorschriften und Denkübungen als Grundlage zum Unterrichte in nützlichen Kenntnissen	Bacher		München 1860
7	Lehr- und Lesebuch für die oberen Klassen . . .	Häfter	II	Essen 1856
8	Lebensbilder 3. Abtheilung. (Lesebuch für die Oberklassen der Volksschulen)	Berthelt	XII	Leipzig 1858
9	II. Sprach- und Lesebüchlein für mittlere und höhere Klassen der Volksschulen	Heinisch und Ludwig	II	Bamberg 1854
				c) Lesebücher für die
1	Lesebuch für die evangelischen Schulen Württembergs .			Stuttgart
2	Neuestes Lesebuch für Bürgerschulen	Lüben und Nacke	IV	Leipzig 1859
3	III. Sprach- und Lesebuch für höhere Klassen der deutschen Volksschulen	Heinisch und Ludwig	III	Bamberg 1860
				d) Sprachlehren für
1	Elemente der deutschen Sprache	H. Klaß		München 1857
2	Sprach- und Aufgaben-Büchlein	"		München 1855
3	Sprach-Aufgaben	"		München 1856

Verlagshandlung.	Preis. fl	Xr	Bemerkungen.
Räcken und Sohn	—	12	Handfibel.
	—	18	Anschauungs-Unterricht.
	—	23	Vorzüglich empfohlen.
Central-Schulbücherverlag	—	3	2 Theile.
	—	5	
und höheren Klassen.			
Buchner	—	6	
Groos	—	12	I
	—	12	II } Bändchen.
	—	18	III
Vogel	—	21	
Lieſching	—	48	à Band 3 Bände.
"	—	9	Eignet ſich blos zum Gebrauche in den proteſtantiſchen Schulen des jenſeitigen Bayerns.
Central-Schulbücherverlag	—	8	geb. 11 Xr.
Bädecker	—	35	Eigene Ausgabe für proteſtantiſche Schulen. Vorzüglich empfohlen.
Klinkhart	—	28	
Buchner	—	18	
Feiertagsſchüler.			
Hallberger	—	24	
Brandſtetter	—	14	I
	—	21	II
	—	28	III } Bändchen.
	—	32	IV
	—	32	V
	—	45	VI
Buchner	—	30	
			Allgemeine Bemerkung. Die sub b. aufgeführten Bücher ſind auch für Feiertagsſchulen verwendbar.
die Hand der Schüler.			
Weiß	—	9	
"	—	6	
"	—	8	

Num. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.	Zeit und Ort des Verlages.
4	Die deutsche Sprache in 4 Theilen. Dargestellt in Beispielen sammt den nöthigsten Erläuterungen . .	Fürg		München 1850—1860
5	Neue Schreib- und Leseschule	Offinger	XIV	Bamberg
6	Deutsches Sprachbüchlein	Jacobi		Nürnberg
				C. Rechen
1	Rechenbuch	Schwerd		Grünstadt 1839
2	1200 Rechnungsaufgaben	Weiß		Dillingen 1857
3	Rechnungsunterricht für die erste Schulzeit . . .	Güll		Nördlingen
4	Aufgaben zum Zifferrechnen in 3 Heften . . .	Heuner	II	Ansbach 1858
5	Aufgabenhefte zum Kopf- und Zifferrechnen für die Hand der Schüler	G. F. Heinisch		Bamberg 1858
7	Rechenbuch für Elementarschüler	Englbrecht		Regensburg
6	Das Kopf- oder Denkrechnen für Mittel- und Oberklassen	Heuner	IV	Leipzig 1852
				D. Schön
1	Der Schönschreibunterricht	Ebensperger		Nördlingen
2	Vorlagblätter zum Schreibunterricht. № I — VI. à 1 Bogen	Riedl		München
3	Schönschreib-Vorlagen	Rügemer		Augsburg
4	do. do.	Held		München
5	Schulvorschriften	Ebensperger		Nördlingen
6	Normal-Vorschriften	Berger		"
7	Die nach der Normal-Vorschrift bearbeiteten Schreibvorlagen	Günther, Schneider und Degen	II	
8	Wandtabellen	Heinisch		Bamberg
9	24 Vorlagen auf der ersten Stufe der Schreibübungen (nach der Normalschrift)	—		Ansbach
				E. Geographie
1	Geographie und Geschichte von Bayern	Heinisch	III	Bamberg 1852
2	Kurzer Abriß der Erdbeschreibung	"		"
3	Geschichte und Geographie von Bayern . . .	Ludwig		Bayreuth 1853
4	Das Nöthigste aus der Menschenlehre, Naturkunde, Geschichte und Geographie	S. G. Ludwig	II	Bamberg 1853
5	Hand- und Wandkarten	Bruckner		Neustadt a. H.
6	Methodischer Leitfaden in der Erd- und Himmelsbeschreibung	Ebensperger		Ansbach

Verlagshandlung.	Preis. fl	Preis. Xr	Bemerkungen.
Central-Schulbücherverlag	—	19	gebunden 29 Xr.
Buchner	—	12	Vorzüglich empfohlen.
Ebner	—	9	
bücher.			
Neidhard	—	54	
	—	12	
Beck	—	6	
Gummi	—	6	à Heft. Sehr brauchbar, wenn der Lehrer selbst Heuner's „Lehrgang beim Rechenunterricht" benützt.
Buchner	—	6	I Heft.
	—	8	II Heft. Nur brauchbar, wenn der Lehrer das Rechenbuch desselben Verfassers benützt.
Manz	—	12	
Rein	—	12	
schreiben.			
Beck	1	—	
Central-Schulbücherverlag	—	34	In 6 Blättern. 2 Xr jede Nummer. 15 Xr feine Ausgabe complet, 17 Xr do. mit Umschlag.
	—	—	
Selbstverlag	—	48	
Beck	—	45	
"	—	24	I Heft.
	—	40	II Heft.
Selbstverlag	1	—	à Heft. 3 Hefte.
	—	—	
Brügel	—	12	
und Geschichte.			
Buchner	—	6	
	—	9	
Grau	—	6	
Buchner	—	6	
	—	—	
Gummi	—	54	4 Abtheilungen.

Num. curr.	Titel des Buches.	Verfasser.	Auflage.	Zeit und Ort des Verlages.
7	Geschichte von Bayern für Schulen	Schubert	II	München 1860
8	Wandkarte des Königreiches Bayern für Schulen (mit Einzeichnung des vollständigen Eisenbahnnetzes)	Roost		München 1860
9	Kleine Schulkarte von Bayern	"		" "
10	Große Schulkarte von Bayern	"		" "
11	Flußnetz- und Skizzenkarte von Bayern	"		" "
12	Leitfaden für den Unterricht in der Geographie	Burger	XX	Erlangen 1859
13	Geographie des Königreiches Bayern	Zeidler	II	Speyer 1857
14	Allgemeiner Umriß der Erdbeschreibung	Burger		Erlangen 1856
	F. Sonstige gemein			
	Naturgeschichte			
1	Abbildungen und Beschreibungen der gefährlichsten in Bayern vorkommenden Giftgewächse	Zuccarini		München 1837
2	Giftpflanzen	Plato		Leipzig
3	Weltkunde für Schule und Haus	Heinisch	III	Bamberg 1857
4	Die Landwirthschaft	Stiller		Nördlingen
5	Anleitung zur gewerblichen Buchführung (Ausgabe für die Hand der Schüler)	G. Fr. Heinisch		Bamberg 1859
6	Hauptbuch (Einschreibbuch zu der vorstehenden Anleitung)	"		"
	G. Zeich			
1	Vorlageblätter für den Zeichnungsunterricht, 2 Hefte	von Olivier		München 1835
2	Instruction über deren Gebrauch	—		
3	Systematische Vorlegeblätter	Weiß		Kempten
4	Berliner Zeichenlehrer für geübte Schüler	Hermes		Berlin
5	Anfangsgründe im Landschafts- und Blumenzeichnen	Filser		München
6	Erste Grundlage des rationellen Zeichnungs-Unterrichtes	Wolf	II	Leipzig
7	Der geometrische Zeichner	Wöckel		Nürnberg
8	Griechische Ornamente in Umrissen			München
9	Mittelalterliche Ornamente in Umrissen			
	H. Mu			
1	Liedersammlung für Schule und Leben, 2 Hefte	Kraussold		Erlangen 1845
2	36 Schullieder von einigen Lehrern	—	IX	Selbstverlag, in Com
3	Liederkranz	J. H. Lützel	II	Erfurt und Leipzig
4	Heitre Lieder für fröhliche, kindliche Sänger	—		Augsburg
5	25 neue 3stimmige Jugendlieder zum Gebrauche in Volks-Schulen	Kulm		Erfurt und Leipzig

Verlagshandlung.	Preis. ℳ	Xr.	Bemerkungen.
Central-Schulbücherverlag	—	12	geb. 15 Xr.
"	2	—	
	—	6	
	—	18	
	—	3	
Bläsing	—	12	
G. L. Lang	—	12	
Bläsing	—	14	

nützige Gegenstände.

und Naturlehre.

Central-Schulbücherverlag	1	40	
Industrie-Comptoir	1	48	
Buchner	—	16	
Beck	—	3	
Buchner	—	40	
"	—	14	

nen.

Central-Schulbücherverlag	—	20	1. Heft 9 Xr.
			2. " 11 Xr.
"	—	3	
Danheimer	1	54	
Selbstverlag	—	21	à Heft. — 200 Hefte, wovon №. 40—43 und 131—136 besonders brauchbar für Schüler.
Ravizza	1	—	Vorzüglich empfohlen.
Schrag	—	21	à Heft. — 5 Hefte.
Campe	—	48	
Lithographische Kunstanstalt der Feiertagsschule	1	30	
" "	1	30	

sik.

Deichert	—	15	I. Heft.
	—	21	II. Heft.
mission bei Löffler in Erlangen	—	6	
Körner	—	6	à Heft. — 2 Hefte.
Schlosser	—	6	
Körner	—	12	

Nro.	Titel des Buches.	Verfasser.	Format	Jahr und Ort der Herausgab.
8	Schreibfibel. Jugendfibel	Stolle und Wilhelmi	II	Leipzig 1800
9	Lesegarten.	Hoop		Wien
10	Methodische Lesebücher, 1, 2, 3 und 4 Theilig. Bücher für Schule und Haus	Ott und Graf		Wien 1842—1848
11	Theilweise Schulmeisterbuch	Zahn	X	Nürnberg
12	Lesebuch für Schulen	Zahn		Nürnberg 1840
13	Lesebuch für deutsche Schulen	Zahn		Nürnberg 1840
14	Deutsches Sprachlesebuch.	Schleierer	IV	Innsbruck
15	Lesebuch für katholisch-evangelische Volks- in der Pfalz.		III	Speyer 1840
16	Lesebuch zum evangelisch-protestantischen Gebrauche für Volks- und Real-	Vogel	I	Speyer 1839

Verlagshandlung.	Preis. ℳ	Pf.	Bemerkungen.
Merseburger	—	6	
Rösner	—	14	
Bädeker	—	44	à Heft. — 4 Hefte.
Sebald (Pfarrwittwenkasse)	—	9	
Löffler und Kunstmann	—	5	
Beck	—	4	Erstes Heft.
		6	Zweites Heft.
Herbert	—	27	
Allgemeine pfälzische Pfarrwittwenkasse	3	—	
Protestantische Pfarrwittwenkasse der Pfalz	5	24	

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 57. Speyer, den 18. October 1861.

Inhalt:

Gesetz, die Verjährung der Forderungen aus Staats-Schuldurkunden der Staatsschulden-Tilgungsanstalt betr. — Gesetz, die provisorische Erhebung der Steuern pro 1861/62 betr. — Bekanntmachung, den Vollzug des Handelsvertrages mit Oesterreich in spec. die politische Stellung der Beamten bei den zusammengelegten Zollämtern betr. — Die Vakantverlassenschaft der zu Zweibrücken verlebten Eheleute Prager betr. — Kohlenverkaufspreise bei der Steinkohlengrube Mittelerbach. — Gesuch der Feuerversicherungs-Gesellschaft »deutscher Phönix« in Frankfurt a. M. um die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in der Pfalz. — Das Ableben des Königl. Studienlehrers an der isolirten lateinischen Schule zu Pirmasens, Nicol. Rückert, betr. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Ordensverleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Augsburger Börse.

Gesetz,

die Verjährung der Forderungen aus Staats-Schuldurkunden der Staatsschulden-Tilgungsanstalt betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Capitalforderungen an das Staatsärar, welche sich auf Schuldurkunden der Staatsschulden-Tilgungsanstalt gründen, verjähren zu Gunsten des einschlägigen Staatsschulden-Tilgungsfondes nach Ablauf von dreißig Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Zahlung des Capitals in Folge stattgefundener Kündung oder Verloosung fällig wurde.

Artikel 2.

Zinsforderungen aus Schuldurkunden der Staatsschulden-Tilgungsanstalt verjähren zu Gunsten des einschlägigen Staatsschulden-Tilgungsfondes nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Zahlung des Zinses fällig war.

Artikel 3.

Die Anweisungen auf Ausfertigung neuer Zinsabschnitte (Talons) verlieren ihre Giltigkeit nach Ablauf von fünf Jahren von dem Verfalltage des letzten Zinsabschnitts

(Tonnen) an gerechnet, auch kann von dieser Zeit an die Verleihung einer Staatsbeihilfe und der Übergang bei Staatsbeihilfenfalle leicht erfolgen.

Artikel 4.

Wer bei Einführung einer der Bestimmung Artikel 3 entsprechenden Staatsbeihilfe sich weigert, sein Schiff in Gemäßheit solcher Bestimmung zu versehen, oder sich weigert, solches Schiff für die obligatorische Inanspruchnahme der Marine einzurichten, oder sich weigert, dasselbe, wenn es verlangt wird, der Staatsverwaltung für jenen Zweck zur Verfügung gewissenhaft Staatsbeihilfen nach vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen. Staatsbeihilfe zu erhalten hat dieselben Rechte und Pflichten wie ein Schiff, das ausschließlich im Interesse der Staatsbeihilfe errichtet ist, so ist auch bei Schiffen mit Staatsbeihilfe Bestimmung zu Handen der Staatsbeihilfen-Eigenschaftsrecht verpflichtet.

Artikel 5.

Wenn auf den Schiffen der patentirten Landes-Staatsbeihilfenschaften über Staatsbeihilfen bei den Staatsbeihilfen-Angelegenheiten oder über den Staatsbeihilfen, die Obigen gefassten entsprechende Rechte und Pflichten bei in Artikel 1 und 2 gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Fällen nicht zur Anwendung kommen, so ist in Betreff auch obigenannter Bestimmung die betreffenden Bestimmungen von zum gemäß Bestimmungen über solche Staatsbeihilfen gegen Zahlung verpflichtet, insbesondere sind die Prämien bemessen von Staatsbeihilfenschaften die Rede Zeugnis nach einzelnen Artikel nachgelassen.

Artikel 6.

Vorgängig der Ausfuhr eines durch eine früher Bestimmung in eine Liste Staatsbeihilfe versehen, wenn der Übergang der Staatsbeihilfe beendet und erfolgter Abmessung eine Bescheinigung ausgestellt hat, bei dem Tage der Abmessung oder Verleihung jener früheren Liste, und bei Staatsbeihilfen-Eigenschaftsrecht für den Staatsbeihilfen-Eigenschaftsrecht auf dem Schiffe, welches eine Staatsbeihilfe in Gemäßheit solcher Bestimmung erhalten hat, ist der Übergang der eingetragenen Bestimmung der Staatsbeihilfe einer Staatsbeihilfe-Eigenschaftsrecht.

Artikel 7.

Eine Abänderung in den obigen Gesetz gegen die eingetragene Bestimmung Artikel 1 und 2 hat dem Übergang Schiff eine Staatsbeihilfe zu Bestimmung der Staatsbeihilfen-Eigenschaftsrecht.

Artikel 8.

Durch Verordnung der Schiffe wird die Bestimmung, wer dazu verbunden, wenn der Übergang bei Schiffe, gegenwärtigen Gesetzes und Seine in Gemäßheit ergehenden, und wenn der Verordnung in welche Liste Schiffe verzeichnet werden.

Artikel 7.

Die Bestimmungen des Artikel 1—6 finden auch Anwendung auf Schiffe, welche einer Genossenschaft oder einem Verein oder in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes über Staatsbeihilfen-Eigenschaftsrecht.

Artikel 8.

Das gegenwärtige Gesetz tritt in seinen Gültigkeit bei Abschluss auf vom Tage seiner Veröffentlichung durch Gesetzblatt, Verfügungen durch das Staatsblatt des Königs, in Wirksamkeit.

Artikel 9.

Wir trete in Kraft 6 September Tage erfolgt die Wirksamkeit bei in § 10 Absatz 1 bei Gesetz vom 12. September 1910, und Staatsbeihilfenschaften bestimmt.

Wir sie auch Verordnung bereits erlassen

Forderungen bleibt die dortselbst zugestandene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorbehalten.

Für jene Forderungen, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes nach den früheren Bestimmungen noch nicht erloschen sind, ist die zu deren Geltendmachung bereits abgelaufene Zeit in die verlängerte Verjährungsfrist des gegenwärtigen Gesetzes einzurechnen.

Gegeben Berchtesgaden, den 29. September 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die provisorische Erhebung der Steuern pro 1862 betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, die im Finanzgesetze vom 1. Juli 1856 Titel III §. 8 bewilligten directen Steuern und Steuerbeischläge gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die achte Finanzperiode festzusetzenden Steuern bis zum 31. Dezember 1861 in den nach den bisherigen Bestimmungen verfallenden Zielen zu erheben.

Artikel 2.

Die im Titel III. §. 7 Absatz 2 des erwähnten Finanzgesetzes für Aufhebung des Zahlenlotto festgesetzte Frist wird bis zum 31. Dezember 1861 verlängert.

Artikel 3.

Ebenso werden die Maximaltarifsätze für die Eisenbahnen, Donaudampfschifffahrt und Ludwigskanal, wie sie für die VII. Finanzperiode festgesetzt sind, bis zum 31. Dezember 1861 verlängert.

Gegeben Berchtesgaden, den 4. October 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Handelsvertrages mit Oesterreich in spec. die politische Stellung der Beamten bei den zusammengelegten Zollämtern betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Mit der k. k. österreichischen Regierung ist über die Regulirung der aus dem Art. 8 des Vertrages vom 19. Februar 1853 hervorgehenden Verhältnisse der Beamten,

Regierungen und Behörden in den deutsch-österreichischen Ländern eine noch zusammengehörige Institution aufgehoben worden sei. Diese Voraussetzung werde, wenigstens was die gegenwärtigen Verhältnisse betreffe, durch die Thatsachen widerlegt.

Artikel I.

Die Bundesstaaten, Herzogthümer und Freistaaten, welche die Bundesakte Deutsche, Regierungen und Behörden errichten, gelangen mit Beibehaltung ihrer bisherigen Verfassungen in den deutschen Bundesstaat.

Artikel II.

Die Bundesstaaten, Herzogthümer und Freistaaten, welche die Bundesakte in Bezug auf Errichtung, Einrichtungen und Einwirkungen, auf 1. Artikel Deutscher Bundesstaat, bezüglich des Verhältnisses und Verkehrs ihrer Landesbehörden untereinander, und sich in solchen Fällen auf Verträge unter Bundesstaaten.

Artikel III.

Alle Behörden, welche die Bundesstaaten, Herzogthümer und Freistaaten bilden, sind, wie dieselben in Beziehungen Bundesstaaten Behörden Deutschen Bundesstaat in Bezug auf ihren anderen Behörden die Verhältnisse oder zur Behörden in Bezug zum anderen Bundesstaaten in Beziehung gegenseitig verkehren.

Artikel III.

Gleichheit der Behörden haben wenden Behörden allen Behörden Staaten und Gemeindeangehörigen an ihren Wohnsitzen unterworfenen Ehe, Jagden von allen Staaten Gemeinde- und Gemeindeangehörigen bestimmten Staaten, in welchen sie Jagden, Recht, Acker, ist sind, das ist Ehre Rechte auch beim wesentlichen anderen, wenn sie in ihren Gesetzgebungen oder anderweitig haben.

Artikel IV.

Alle bei durch die Bestimmung des Artikels I. bestehenden Mängeln, soweit sie in Nicht Behörden Staaten, Regierungen und Behörden wegen bezüglich Bundesstaat Zuständigkeit, sind in Bezug auf die Zuständigkeitsgrenzen ihrer Gerichtsbarkeit durch gesetzmäßigen Vereinbarungen beseitigt und auf der besonderen Weisheit, daß die Behörden Bundesstaaten Behörden Deutschen Bundesstaat und Behörden, durch deren in Bundesstaaten Behörden Regierungen, treten der Behandlung der Bundesstaaten Ehre verletzen und der Gemeinde über deren Rechtsgebiet Ehre Rechte auch beim wesentlichen anderen, wenn sie in ihren Gesetzen, Regierungen und Behörden, sind der Bundesstaaten Behörden Deutschen Bundesstaat, in Bezug Bundesstaaten in fremden Gebiete ebenso wie seiner Rechtsakte der Bürger und Zuständigkeit der Behörden Bundesstaaten Behörden Deutschen Bundesstaat und Behörden, durch deren Regierungen treten der Behandlung Bundesstaaten verletzen und der Gemeinde über deren Rechtsgebiet, sind der Gesetzgebungsakte in gegenseitigen Mängel der Bundesakte bezüglichen ausgleichenden Bundesbeschlüsse, sowie durch die Bundesstaaten Behörden Deutschen Bundesstaat, in Bezug Mängel der Bundesakte bezüglichen ausgleichenden Bundesbeschlüsse gehoben werden.

Artikel V.

Dem zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen verschiedenen Gerichten und Verwaltungsbehörden, sowie der Kompetenzkonflikte bei den bei Bund bestimmten Behörden, wird die Zuständigkeit bei den Ehre und Rechte gegen Verletzungen von Streitigkeiten und Kompetenzkonflikten bei den zur Entscheidung zuständigen Behörden Bundesstaaten Behörden Deutschen Bundesstaat Bundesstaaten verursachenden Bundesstaaten.

Artikel VI.

Nach den Bestimmungen des Artikels VI. der Bundesakte vom 8. Juni 1815 und Artikel 1. vom 28. Februar 1832 in den Bundesstaaten Behörden Deutschen Bundesstaat Bundesstaaten Behörden Deutschen Bundesstaat Bundesstaaten Behörden Deutschen Bundesstaat

soll ihnen zu jeder Zeit der freie Ein- und Austritt über die Grenze, ohne Forderung einer Legitimation durch gesandtschaftlich visirte Pässe, schon auf Grund einer amtlichen Bescheinigung ihrer Dienstseigenschaft gestattet sein.

München, den 1. October 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Mayer.

Ad Nrm. Exh. 11053 O. pr. den 12. Juli 1861.

2te Bekanntmachung.

(Die Vakantverlassenschaft der zu Zweibrücken verlebten Eheleute Prager betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aufforderung.

Schon vor längerer Zeit sind in Zweibrücken die Eheleute Paul Prager, ehemaliger Tambour unter der herzoglichen Leibgarde zu Zweibrücken, und Elisabetha Chambion gestorben. Da Niemand Erbansprüche auf deren Verlassenschaft erhoben hat, so wurde dieselbe durch Urtheil des Königl. Bezirksgerichtes Zweibrücken vom 19. Januar 1860 als vakant erklärt und der Kirchenrechner Philipp Ambos von Zweibrücken und nach dessen Tod durch Urtheil vom 2. März 1861 der Geschäftsmann Christian Ambos von da als Curator ernannt.

Diejenigen, welche etwa Erbansprüche auf die fragliche Verlassenschaft zu erheben gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche alsbald bei dem genannten

Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls das Königl. Aerar die Einweisung in den Besitz beantragen wird.

Speyer, den 7. Juli 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 14984 O. pr. den 9. October 1861.

(Kohlenverkaufspreise bei der Steinkohlengrube Mittelbexbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat beschlossen, die Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Steinkohlengrube Mittelberbach vom 14. d. M. an incl. Ladgelds wie folgt zu fixiren:

a) von den Grubenhalden ab zu 14 x. per Zentner,
b) vom Bahnhofe ab zu 16 x. per Zentner.

Es wird dieses hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, und unter Hinweisung auf die Bekanntmachung im Kreisamtsblatte vom Jahr 1860 № 36 pag. 726 und 727 bemerkt, daß bei dem Preise sub lit. b die Versendungskosten von der Grube auf den Bahnhof, sowie die Verladungskosten in die Transportwagen inbegriffen sind.

Speyer, den 8. October 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Nro. Exh. 396 K. pr. den 9. October 1861.

(Gesuch der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M., um die Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer höchsten Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. August l. J. haben Seine Majestät der König der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt die Bewilligung zur Ausübung des Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Geschäftes in der Pfalz nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnungen vom 27. Juli 1853 „Die auswärtigen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die Controle der Mobiliar-Feuer-Versicherungen betreffend" und unter den hierin enthaltenen Bedingungen in widerruflicher Weise allergnädigst zu verleihen geruht.

Da nunmehr auch mittelst höchsten Erlasses des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. l. M. die Bestätigung des von der gedachten Gesellschaft aufgestellten Hauptagenten, des Kaufmannes Friedrich Hetzel in Neustadt a./H., erfolgt ist, so steht der sofortigen Eröffnung des Geschäftsbetriebes derselben in der Pfalz kein Hinderniß mehr im Wege, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 8. October 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 609 K. pr. den 9. October 1861.

(Das Ableben des Königl. Studienlehrers an der isolirten lateinischen Schule zu Pirmasens, Nikolaus Rückert, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zweite Lehrerstelle an der isolirten lateinischen Schule zu Pirmasens ist durch Todesfall in Erledigung gekommen und wird hiermit zur Bewerbung innerhalb drei Wochen von heute an öffentlich ausgeschrieben.

Speyer, den 6. October 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Nro. 584 K. pr den 14. October 1861.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2. September l. J. hat zu Wien die 341. und 342. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld stattgefunden, wobei die Serien 259 und 360 gezogen worden sind.

Die Serie 259 enthält Obligationen der ungarischen Hofkammer und allerhöchste Schuldverschreibungen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

a) die ungarischen Hofkammer-Obligationen von Nr. 1142—2054 im ganzen Capitalsbetrage;

b) die allerhöchsten Schuldverschreibungen

Nr. 1 mit $\frac{1}{10}$
„ 92 „ $\frac{1}{2}$
} des Capitalbetrages,

in der Gesammt-Capitalssumme von 1,171,660 fl.

Die Serie 360 enthält:

mährisch-ständische Aerarial-Obligationen de Sessione 27.

September 1769 im ursprünglichen Zinsfuße von 4 %, und zwar:

№ 11491 } mit ¼ des Capitals,
„ 12700 }
„ 11990—12695, dann
„ 12702—12796 mit den ganzen Capitalsbeträgen,

zusammen in der Capitalssumme von 1,294,175 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige, auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Partei nach Maßgabe der in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen 5%ige, auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dies wird in Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 5. October l. J., № 16153, zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 12. October 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 10. September l. J. dem Königl. Regierungsdirector Dr. Franz Meyer in Speyer die allerhöchste Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerordens dritter Klasse zu ertheilen geruht.

Dienstesnachrichten.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 25. September l. J. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den Königl. Revierförster Carl Waldmann von Schaidt, im Forstamte Langenberg, auf Grund des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, mit Belassung seines Titels und Ranges, in den Ruhestand treten zu lassen.

Durch allerhöchste Entschließung vom 25. September l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen Forstamtsactuar und Funktionär im Kreisforstbüreau zu Speyer, Georg August Weinkauff, vom 1. October l. J. an zum provisorischen Revierförster in Schaidt zu befördern.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz, vom 29. September l. J., ist gestattet worden, daß der Gerichtsbote Friedrich Caselmann zu Edenkoben den Gerichtsbotencandidaten Michael Fitz aus Edenkoben als funktionirenden Gehilfen auf die weitere Dauer eines Jahres, vom 1. November l. J. an, beibehalte.

Durch Beschluß der Königl. der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. October 1861, wurde der Schulgehülfe Jacob Trunk zu Bundenthal zum Gehülfen an der katholischen Schule zu Hettenleidelheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. October l. J., wurde der bisherige interimistische Verweser an der Schulgehülfenstelle

zu Lemberg, Adolph Jöckel von Obereisenbach, zum Schulgehülfen in Lemberg vom 16. d. M. an ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. October l. J., wurde der bisher an der protestantisch-deutschen Schule zu Kerzenheim provisorisch angestellte Lehrer Heinrich Sauermilch zum wirklichen Lehrer ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 8. September 1861 das dem Andreas Baader von Mittenwald unterm 31. August 1860 verliehene, nunmehr auf den Instrumentenmacher Georg Tiefenbrunner von München übergegangene Privilegium auf Bereitung einer Wagen- und Maschinenschmiere, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 31. August 1861 anfangend, zu verlängern geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung nachfolgender Gewerbsprivilegien wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung in Bayern verfügt, und zwar:

des dem Richard Hartmann von Chemnitz unterm 8. September 1859 verliehenen und unterm 12. dess. M. ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Einführung einer rauchverzehrenden Feuerungsconstruktion für Locomotivkessel;

des dem Civilingenieur und Maschinenfabrikanten J. Haag in Augsburg unterm 16. Mai 1860 verliehenen und unterm 20. dess. M. ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Dampfkochwagen für Truppen im Felde;

des dem W. Horatio Harfild von London unterm 30. Juni 1860 verliehenen und unterm 7. Juli 1860 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in Verbesserungen an Gangspillen, Ankertauspillen, Bätingen, Ketten-Kabelhaltern, Taustopfern und Bratspillen;

des dem D. Francois Ruchet von Paris unterm 3. Juli 1860 verliehenen und unterm 7. Juli v. J. ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Einführung einer rotirenden Maschine, durch welche Triebkraft fortgepflanzt, Luft comprimirt und Flüssigkeiten gehoben werden sollen und die als Dampfmaschine oder Wasserrad wirkt; endlich

des dem Tonny Petitjean und Francois Brosette von Paris unterm 3. Juli 1860 verliehenen und unterm 7. Juli 1860 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Einführung ihrer Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren um Gläser mit ebenen und krummen Flächen herzustellen.

Augsburger Börse.

Den 10. October 1861.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97¾
„ „ „ 4 %	101	
„ „ „ 4½ %	103¾	
„ „ „ 4½ % halbjährig	104	
„ „ „ 5 % IV. Emission	103½	
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		819
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 58. Speyer, den 22. October 1861.

Inhalt:

Aufstellung von Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München. — Collekte für den Neubau einer katholischen Kirche in Weißenheim am Sand. — Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikates Bamberg II. — Untersuchung wegen Preßvergehens gegen den Redacteur des fränkischen Herolds, J. G. Pecher in Nürnberg, und gegen den Zeitungs-Expediter Friedrich Tümmel in Nürnberg. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse. — Verzeichniß der auf dem Frankenthaler Kanal während des IV. Quartals 1860/61 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen vom Monat September 1861. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats September 1861.

Ad Nrm. Exh. 981 K. pr. den 18. October 1861

(Die Aufstellung von Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München werden neben den seitherigen Agenten nachgenannte Personen als Agenten der bezeichneten Versicherungsanstalt hiemit bestätigt:

1. Anton Baumann, Gemeindeschreiber zu Rülzheim, für die Kantone Kandel und Germersheim;
2. Johann Gatting, Gemeindeschreiber zu Herrheim, für den Kanton Landau;
3. Johann Hillenbrand, Stadtschreiber zu Wachenheim, für den Kanton Dürkheim;
4. Friedrich Müller, Notariatsgehilfe zu Bellheim, für den Kanton Germersheim;
5. Franz Ludwig Wilhelm Fuhr, Gemeindeschreiber zu Schwegenheim, für den Kanton Germersheim;
6. Michael Geimer, Kaufmann in Schifferstadt, für die Kantone Speyer und Ludwigshafen;
7. Sebastian Schneider, Gemeindeschreiber zu Geinsheim, für den Kanton Neustadt;
8. Johann Peter Theis, Gemeindeschreiber zu Jockgrim, für den Kanton Kandel;
9. Friedrich Wilhelm Müller, Gemeindeschreiber zu Iggelheim, für den Kanton Ludwigshafen.

Speyer, den 16. October 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe. Schwenk.

Ad Nrm Exh. 17264 L pr den 18. October 1861.

(Collekte für den Neubau einer katholischen Kirche in Weißenheim am Sand betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für den Neubau einer katholischen Kirche zu Weißenheim am Sand, Königl. Landcommissariats Neustadt a. d. Haardt, wird eine Hauscollekte bei den Katholiken im Regierungsbezirke Pfalz bewilligt. Dieselbe ist an den einzelnen Orten unter der besondern Leitung der katholischen Kirchenfabrikräthe binnen 4 Wochen vorzunehmen, von welchen dann die eingehenden Beträge dem vorgesetzten Königl. Landcommissariat und von diesen dem Königl. Landcommissariat Neustadt einzusenden sind, welches von dem Ertrage der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten hat.

Speyer, den 17. October 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenk.

Nro. 1033 K. pr. den 17. October 1861.

(Die Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikates Bamberg II. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des Dr. Rapp ist das Königl. Landgerichts-Physikat Bamberg II. in Erledigung gekommen.

Bewerber wollen ihre Bittgesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Oberfranken vorlegen.

Speyer, den 16. October 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

pr. den 15. October 1861.

(Untersuchung wegen Preßvergehens gegen den Redacteur des fränkischen Herolds, J. G. Pecher in Nürnberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Nürnberg hat am 27. September l. J., Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director Freiherr von Welser, Vorsitzender, Cramer, Rath, von Hornthal, Assessor, Luz, I. Staatsanwalt, und Meister, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Redacteur des fränkischen Herolds, J. G. Pecher dahier, wegen Preßvergehens, verübt durch die Ankündigung in № 216 des fränkischen Herolds vom 13. September l. J., „Große Staatsgewinnverloosung ꝛc. Franz Fabricius" eine Aufforderung zur Theilnahme an einer auswärtigen Lotterie enthaltend, beschlossen:

„es sey unter Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die № 216 des fränkischen Herolds vom 13. September d. J., soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken."

Nürnberg, den 9. October 1861.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Director:
Freiherr v. Welser.

Müller.

---

pr. den 17. October 1861.

(Untersuchung wegen Preßvergehens gegen den Zeitungs-Expediteur Friedrich Tümmel in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Nürnberg hat am 27.

September l. J., Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director Freiherr von Welser, Vorsitzender, Cramer, Rath, von Hornthal, Assessor, Luz, I. Staatsanwalt, Meister, Rechtspraktikant, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Zeitungs-Expeditor Friedrich Tümmel dahier wegen Preßvergehens, verübt durch Aufnahme und Herausgabung von zwei Inseraten in № 244 Postausgabe und № 256 Stadtausgabe des fränkischen Kuriers vom 29. August und 10. September l. J., eine Aufforderung zur Theilnahme an auswärtigen Lotterien enthaltend, beschlossen:

„es sey unter Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die № 244 Postausgabe und № 256 Stadtausgabe des fränkischen Kuriers von diesem Jahre, in soweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu unterdrücken."

Nürnberg, den 9. October 1861.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Director:
Freiherr v. Welser.
Müller.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, gemäß allerhöchsten Reskripts d. d. Berchtesgaden den 8. October 1861 anzuordnen, daß bei dem Bezirksgefängniß Frankenthal ein Inspector als Vorstand aufgestellt und die einstweilige Verwesung der Stelle eines Inspectors dem Landcommissariats-Actuar Carl Raab zu Zweibrücken, vom 1. November l. J. an, übertragen werde.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. September l. J. wurde an die erledigte

Lehrstelle der unteren Klasse an der lateinischen Schule zu Kaiserslautern der Studienlehrer an der lateinischen Schule zu Kirchheimbolanden, Gustav Krafft, vom 1. October l. J. an, in widerruflicher Weise ernannt.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 5. October l. J. ist die dem Gerichtsboten Demetz in Otterberg ertheilte Genehmigung, den Gerichtsboten-Candidaten Ludwig Schellhaas als selbstständigen Gehilfen beibehalten zu dürfen, auf die Dauer eines weitern Jahres erneuert worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. October 1861, wurden ernannt:

1. der bisherige II. Adjunkt Johann Jacob Schwenk zum ersten und
2. das Stadtrathsmitglied Johann Philipp Weigel zum zweiten Adjunkten der Stadt Landau.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. October 1861, wurde Mathias Bartscherer zum Polizei-Adjunkten des Weilers Seelbach ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. October 1861, wurde der Schulgehülfe Johann Baptist Dreger zu Pforz, zum 2ten Lehrer an der katholischen Schule daselbst ernannt.

Durch Regierungsbeschluß vom 11. October 1861 ist der neu errichtete katholische Mädchenschuldienst zu Ormesheim der armen Schulschwester Barbara Bescher von

Stetten, mit dem Ordensnamen Ignatia, vom 1. November l. J. an, verliehen worden.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. October l. J., wurde der bisherige Schulgehilfe Valentin Argus zu Hayna zum Lehrer an der katholischen Schule zu Herxheimweyher, vom 1. künftigen Monats an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. October 1861, wurde der Schuldienst-Erspectant und derzeitige Schulverweser zu Mundenheim, Adam Klein von Dudenhofen, zum Gehilfen an der neu errichteten katholischen Gehilfenstelle zu Mechtersheim, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. October 1861, wurde der Schuldienst-Erspectant Philipp Wagner aus Schmalenberg zum ständigen Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-deutschen Schule in Mehlingen, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. October 1861, wurde der Schuldienst-Erspectant Abraham Mohr von Elzweiler zum ständigen Verweser der Lehrerstelle an der dortigen protestantisch-deutschen Schule, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. October 1861, wurde der bisherige Schulverweser Johann Georg Meyer in Dimbach zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule, vom 1. November l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. October 1861, wurden ernannt:

1. der Lehrer Bernhard Ludwig Roos in Altenkirchen zum Lehrer an der protestantisch-deutschen obern Knabenschule in Homburg, in definitiver Eigenschaft;
2. der Schulgehilfe Valentin Keiper in Homburg zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule, in provisorischer Eigenschaft;
3. der Schulverweser Wilhelm Frick in Mehlingen zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Mädchenschule in Alsenz, in provisorischer Eigenschaft, und
4. der Schuldienst-Erspectant Georg Hauenstein von Essingen zum Gehilfen an der protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule zu Alsenz.

Augsburger Börse.

Den 17. October 1861

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97½
„ „ „ 4 %		100¾
„ „ „ 4½ %	103½	
„ „ „ 4½ % halbjährig		103½
„ „ „ 5 % IV. Emission		103½
„ „ „ 5 % neue dette		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		819
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Verzeichniß

der auf dem Frankenthaler Kanal während des IV. Quartals 18$^{6}/_{1}$ aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro IV. Quartal.		Abgleichung für 18$^{6}/_{1}$.		Einfuhr pro IV. Quartal.		Abgleichung für 18$^{6}/_{1}$.	
	18$^{5}/_{6}$.	18$^{6}/_{1}$.	plus.	minus.	18$^{5}/_{6}$.	18$^{6}/_{1}$.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Kies, Erde, Ziegeln, Holz in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	12	13	1	—	114	101	—	13
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	16	12	—	4	1	1	—	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen bis zu 2000 Zentner Ladungsfähigkeit	10	35	25	—	—	—	—	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel in ganzen Stückfaß, Stück	380	213	—	167	—	—	—	—
5. Leere Stückfaß, Stück	—	—	—	—	179	116	—	63
6. Leere kleinere Fässer, Stück	—	—	—	—	493	145	—	348
7. Birkene Faßreife, Gebund	—	—	—	—	99	—	—	99
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	14713	11032	—	3681
9. Eisen, Draht, Kupfer und Blech, Zentner	5272	5479	207	—	—	12	12	—
10. Stärke, Zentner	480	87	—	393	—	—	—	—
11. Diverse Handelsgüter, Zentner	395	375	—	20	94	745	651	—
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	11650	11375	—	275
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	650	650	—	11400	5650	—	5750
14. Bauholz, Stämme	36	213	177	—	1437	1646	209	—
15. Glaswaaren, Zentner	839	1126	287	—	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	—	222	222	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner	8141	1168	—	7973	—	—	—	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	36	—	—	36
20. Grüne Runkelrüben, Zentner	1600	900	—	700	—	—	—	—
21. „ Cichorienwurzeln, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffel, Zentner	7544	62621	55077	—	—	—	—	—
23. Getrocknete Cichorien, Zentner	106	—	—	106	—	—	—	—
24. „ Runkelrüben, „	—	—	—	—	—	—	—	—

Aufgestellt und bewahrheitet

Frankenthal, den 8. October 1861.

Königl. Rentamt.

Frick.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 18. September 1861.

Betriebs-Ergebniß. Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf	fl	Xr	Pf	
Monat September 1861	91833	49600	26	—	538016,10	70733	56	—	716405	76670	52	—	197005	14	—	
„ „ 1860	86907	52651	24	—	480765,14	56822	48	—	675980	82205	27	—	191679	39	—	
Differenz	4926 mehr.	3050	58	— weniger.	57250,96 mehr.	13911	8	— mehr.	40425 mehr.	5534	35	— weniger.	5325	35	— mehr.	
Ergebniß in den verflossenen 12 Monaten des Jahres 18$\frac{6}{1}$ . . .	954553	494970	16	—	5615038,21	601702	52	—	7708660	872115	46	—	1968788	54	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{6}{0}$ . . .	922741	542216	37	—	5133234, 9	657825	—	—	6903030	853796	40	—	2053883	17	—	
Differenz	31812 mehr.	47291	21	— weniger.	481804,12 mehr.	56122	8	— weniger.	805630 mehr.	18319	6	— mehr.	85094	23	— weniger.	

Betriebs-Ergebniß. Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf	fl	Xr	Pf	
Monat September 1861	29578	10586	11	—	216712,40	15887	31	—	249860	11647	20	—	38121	2	—	
„ „ 1860	29150	12286	40	—	127821,51	8406	44	—	210335	10480	26	—	31173	50	—	
Differenz	428 mehr.	1700	29	— weniger.	88890,89 mehr.	7480	47	— mehr.	39525 mehr.	1166	54	— mehr.	6947	12	— mehr.	
Ergebniß in den verflossenen 12 Monaten des Jahres 18$\frac{6}{1}$ . .	271389	102904	40	—	1399735,38	98929	47	—	2591470	126414	42	—	328249	9	—	
in den gleichen Monaten des Jahres 18$\frac{6}{0}$	276012	106250	55	—	1197752,92	85298	18	—	1818455	92123	41		283672	51	—	
Differenz	4623 weniger	3346	15	— weniger.	201982,46 mehr.	13631	29	— mehr.	778015 mehr.	34291	1	— mehr.	44576	15	— mehr.	

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats September 1861.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr
Bergzabern . . .	20	7	46	30	5	5	—	—	—	—	—	—	3	5	1	1	4	32
Homburg . . .	557	8	2	1200	5	33	438	5	9	—	—	—	7	4	20	1065	4	2
Kaiserslautern . .	905	7	51	1848	5	31	6567	5	32	360	7	51	1405	5	14	2901	4	9
Kandel	64	7	53	9	5	13	260	5	3	—	—	—	67	5	10	2	4	30
Kusel	12	7	39	525	5	52	1487	5	6	—	—	—	487	5	5	901	3	39
Landau	101	7	52	16	5	13	848	6	—	—	—	—	48	5	10	90	4	40
Neustadt	1792	8	2	481	5	44	2049	5	54	—	—	—	733	5	15	71	4	45
Pirmasens . . .	93	8	—	207	5	32	24	5	15	—	—	—	—	—	—	86	4	12
Speyer	25	7	13	80	5	23	367	5	9	—	—	—	335	5	—	58	4	28
Zweibrücken . .	1548	8	4	1441	5	38	318	5	23	62	7	52	160	5	13	926	4	2
Summa .	5117	8	—	5837	5	36	12358	5	34	422	7	51	3245	5	11	6101	4	32
Mttlpr. v. Monat August		7	22		5	4		5	13		7	23		4	53		4	6

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. Preise im Monate September 1861.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod		Mittlere Taxe für Fleisch			Mittlere Preise für Mehl		Mittlere Preise für Gries	Mittlere Preise für Linsen	Mittlere Preise für Bohnen	Mittlere Preise für Butter	Mittlere Preise für Eier	Mittlere Preise für Kartoffeln		Mittlere Preise für Heu		Mittlere Preise für Stroh	
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-											
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	3¾	4½	15	9	15	7	8	5	5	5	30½	19	1	45	1	48	1	46
Frankenthal	3¾	4⅝	—	10½	16	3	5½	4½	7	5	31½	18	2	—	1	45	1	30
Germersheim	4½	4½	16	12	16	5	8½	8	6	6	28	18	1	45	2	6	1	38
Grünstadt	3¾	4½	10	9	15	5½	9	5	6	5	32	19	1	50	—	—	1	30
Homburg	4½	—	15	10	16	6	8	4	—	4	32	18	1	20	2	12	1	15
Kaiserslautern	4	7½	14	10	14	4½	8	4	5	5	30	16	1	44	2	10	1	20
Kirchheimbolanden	—	—	—	—	—	5	8	4	5	5	28	16	1	40	2	—	1	16
Kusel	4	—	—	7½	15	5	8	5	6	6	24	12	1	18	—	—	—	—
Landau	4⅓	5⅓	16	14	17	8	7	7	6	5	28	18	1	45	1	45	1	30
Neustadt	4	4½	16	11	16	5	7½	6	6	6	27	16	1	45	1	52	1	30
Pirmasens	4	6¾	—	8	15	5	8	6	6	4	30	16	1	20	2	24	1	24
Speyer	3¾	4½	16	10	16	6	9	6	7	6	30	18	2	—	2	12	1	48
Zweibrücken	4	7	15	10	16	5	8	6	7	6	30	16	1	24	2	33	1	21

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 59. Speyer, den 29. October 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr. — Bekanntmachung, die Ermäßigung der Mainschifffahrts-Abgaben betr. — Das Gesuch des Lehrers Ludwig Solereder um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Buch der Anschauung" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr. — Agentur der k. k. privilegirten I. österreichischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Wien betr. — Das Auffinden eines männlichen Leichnams in der Donau bei Leipheim betr. — Die Eröffnung des Lehrkurses der Königl. Baugewerkeschule pro 1861/62 betr. — Untersuchung gegen den Redacteur J. List von Nürnberg wegen Preßvergehens. — Bekanntmachung, Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betr. — Pfarreiverleihungen. — Dienstesnachrichten. — Ordensverleihung. — Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung. — Gewerbeprivilegien-Verleihungen. — Gewerbeprivilegiums-Verlängerung. — Augsburger Börse.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Titel VII. §. 22 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtages bis zum 31. October 1861 einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit königlicher Huld und Gnade gewogen.

Berchtesgaden, den 15. October 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär:
Ministerialrath v. Epplen.

An
die Kammer der Reichsräthe und
die Kammer der Abgeordneten
ergangen.

Bekanntmachung,

die Ermäßigung der Mainschifffahrts-Abgaben betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Die nachstehende, unter dem 16. Mai l. J. zwischen den Regierungen von Bayern, Baden, Großherzogthum Hessen, Churfürstenthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ermäßigung der Mainschifffahrts-Abgaben wird hiemit bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß dieselbe mit dem 1. September l. J. in Vollzug gesetzt worden ist.

Uebereinkunft.

1.

Die bisherigen Mainzölle der ganzen und Viertels-Gebühr werden bei der Berg- und Thalfahrt auf nachstehende Sätze ermäßigt:

In Werthheim 2 Pfennige per Zollcentner,
„ Steinheim $\frac{1}{2}$ „ „ „
„ Hanau $\frac{1}{2}$ „ „ „
In Frankfurt $\frac{1}{2}$ Pfennige per Zollcentner,
„ Höchst $\frac{1}{2}$ „ „ „
im Ganzen 5 Pfennige per Zollcentner.

2.

Von den in der Beilage unter I. verzeichneten Gegenständen wird nur erhoben:

In Werthheim $\frac{2}{10}$ Pfennige per Zollcentner,
„ Steinheim $\frac{1}{10}$ „ „ „
„ Hanau $\frac{3}{10}$ „ „ „
„ Frankfurt $\frac{2}{10}$ „ „ „
„ Höchst $\frac{1}{10}$ „ „ „
im Ganzen 1 Pfennig per Zollcentner.

3.

Die in der Beilage unter II. verzeichneten Gegenstände sind vom Mainzoll gänzlich befreit.

4.

Befrachtete Schiffe von 600 Zollcentner Ladungsfähigkeit und darüber unterliegen ohne Rücksicht auf Gattung und Größe der Ladung, soferne diese 300 Zollcentner und darüber beträgt, einer Schiffs- (Recognitions-) Gebühr nach folgenden Sätzen:

Bei einer Ladungsfähigkeit	in Werthheim		in Steinheim		in Hanau		in Frankfurt		in Höchst	
	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
von 600 Centner und unter 1000 Centner . .	—	24	—	8	—	10	—	6	—	15
„ 1000 „ „ „ 1500 „ . .	—	48	—	20	—	20	—	12	—	30
„ 1500 „ „ „ 2000 „ . .	1	12	—	30	—	30	—	18	—	45
„ 2000 „ „ „ 2500 „ . .	1	36	—	40	—	40	—	24	1	—
„ 2500 Centner und darüber	2	—	—	50	—	50	—	30	1	15

Von Dampfschiffen wird die Schiffsgebühr ohne Rücksicht auf das Gewicht der Ladung lediglich nach der Ladungsfähigkeit erhoben.

5.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. August 1861 in Vollzug.

I. Ausnahmsklasse.

(Bisherige $\frac{1}{16}$' Gebühr.)

№ 1. Alaunstein (Alaunschiefer) und Alaunerde.
„ 2. Artillerie-Requisiten, Munition zum Militärgebrauche.
„ 3. Asphalt (Judenpech), roher.
„ 4. Brennholz aller Art, Holzkohlen, Wellen und Reisig, auch Hobel- und Zimmerspäne.
„ 5. Blut.
„ 6. Cement.
„ 7. Cichorien (getrocknete).
„ 8. Eicheln (gedörrte und gebrannte).
„ 9. Erze (rohe) aller Art, soferne nicht hinsichtlich einzelner Arten etwas Anderes speciell vorgeschrieben ist, auch Braunstein und Galmeierz.
„ 10. Erdharz (Bergharz).
„ 11. Fässer (gebrauchte, leere).
„ 12. Feldspath (roher, unverpackter).
„ 13. Flechsen und Füße von Thieren.
„ 14. Flußspath und Derbyspath (Witherit), unverpackt.
„ 15. Gebrannte Steine aller Art, auch Dachziegel.
„ 16. Geriß, Steinkohlen, Coaks.
„ 17. Gyps (gebrannter).
„ 18. Glasgallen.
„ 19. Häringe.
„ 20. Hornabfälle, Hornschabsel, Hornspäne.
„ 21. Kalk (gebrannter), auch hydraulischer Kalk.
„ 22. Kleie.
„ 23. Krapp und Garancine.
„ 24. Leien (Schiefersteine).
„ 25. Leimleder und Abfälle von Häuten, deßgleichen Lederabfälle (kleine Lederschnitzel).
„ 26. Lohkuchen, Lohkäse.
„ 27. Mergelschiefer (bituminöser).
„ 28. Mörtel von Dachziegeln und Backsteinen.
„ 29. Muschelschaalen (gemahlen).
№ 30. Papierspäne (Abfälle).
„ 31. Quader, rauhe, und andere Steine, welche nur mittels Hammer und Zweispitz eine Zurichtung für den Transport erhalten haben.
„ 32. Reifstangen von Weiden, auch geschälte und ungeschälte Weiden für Korbmacher.
„ 33. Rohr für Tüncher.
„ 34. Runkelrüben (getrocknete).
„ 35. Sägemehl.
„ 36. Säcke (alte).
„ 37. Sandsteine von Engers und Bendorf.
„ 38. Salzabgang.
„ 39. Salzlauge.
„ 40. Salzwasser.
„ 41. Seegras, Waldhaare.
„ 42. Schweinsborsten (Abgang von) für Salmiak-Fabriken.
„ 43. Schwerspath (unverpackter).
„ 44. Seifenfluß.
„ 45. Steinernes Geschirr.
„ 46. Töpferwaaren (gemeine), auch irdene Schmelztiegel.
„ 47. Torf, Torfkohlen.
„ 48. Tuffsteine (gemahlen und ungemahlen), auch an der Luft getrocknete Bausteine aus gemahlenem Tuffstein.
„ 49. Troß, gemahlener.
„ 50. Vitriolstein und Vitriolerde, auch Eisenvitriol.

II. Ausnahmsklasse.

(Mainzollfrei.)

№ 1. Bäume, junge, und Rebensetzlinge.
„ 2. Birken und Reisigbesen.
„ 3. Bierhefe (flüssige).
„ 4. Branntweinspülig.

№ 5. Butter, welche nicht in Fässern, Kübeln, Kisten oder Töpfen verpackt ist.

„ 6. Dünger aller Art, ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Düngersalz, Gyps, Kalkasche, Mergel u. s. w.

„ 7. Eicheln zur Saat und zur Mast.

„ 8. Eier.

„ 9. Erde (gemeine), als Gartenerde, gemeiner Sand, Lehm, Kies u. s. w., auch ungefärbter Schreib- und Streusand.

„ 10. Erde (schwarze und gelbe), Walker-, Töpfer-, Pfeifen- und Porcellanerde; Sand von Frechem.

„ 11. Faschinen zum Wasserbau, auch Weidensetzlinge.

„ 12. Fische (lebende).

„ 13. Floß- und Schiffsgeräthschaften.

„ 14. Futterkräuter aller Art, als Gras, Klee, Esparsette, Heu u. s. w.

„ 15. Gartengewächse (frische, sowohl ausländische einschließlich der Gewächse für Treibhäuser, als einheimische), als: Blumen, Gemüse u. s. w., überhaupt alle genießbaren Wurzeln ohne Unterschied, z. B. Kartoffeln, Zwiebeln, deßgleichen frische Runkelrüben und Cichorien.

„ 16. Geflügel.

„ 17. Glasscherben.

„ 18. Gyps, roher, gemahlen und ungemahlen.

„ 19. Knochen- oder Beinabfälle, Knochenmehl, alte Knochenstücke zum Verkohlen, gebrannte Knochen, Knochenkohlen.

„ 20. Krapp in grünen Wurzeln.

„ 21. Milch.

„ 22. Moos.

„ 23. Obst (frisches), auch Nüsse in den Schaalen.

„ 24. Schilf.

„ 25. Steine, und zwar Bausteine (gebrochene, unbehauene), Pflastersteine, Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe ungebrannte Kalksteine, Kieselsteine und Wakken (rohe zum Fabrikgebrauche).

№ 26. Stroh, Spreu, Stoppeln.

„ 27. Schlacken von Erz.

„ 28. Thiere (lebende).

„ 29. Trauben (gestoßene in offenen Bütten), auch Traubentrestern.

„ 30. Waschreifen.

„ 31. Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten.

München, den 14. October 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Mayer.

Nro. 586 K. pr. den 22 October 1861.

(Das Gesuch des Lehrers Ludwig Solereder um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes „Buch der Anschauung" in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem Lehrer Ludwig Solereder in München verfaßte, im Königl. Centralschulbücher-Verlage 1861 in I. Auflage zum Preise von 18 Xr ungebunden und 22 Xr gebunden in einem Theile erschienene Werk: „Das Buch der Anschauung, des ersten Buches Fortsetzung, zugleich ein Handbuch für die Lehrer", wurde auf Grund der hierüber erholten Gutachten in das Verzeichniß № II. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagsschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. B. a Ziffer 18, deßgleichen in das Verzeichniß № I. lit. B. Ziffer 24 aufgenommen.

Gemäß höchsten Rescripts des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

…n, den 14. October 1861.

…r Majestät des Königs allerhöchst…

Frhr. v. Schrenk.

Durch …

…

Mayr.

…

…

…

In der Bugfläche des rechten Unterarmes war ein Herzschild mit darüber befindlicher Krone und in dem Herzschilde waren die Buchstaben M. K. röthlich eingeätzt.

Am Leibe selbst befand sich nichts als ein sogenanntes Fuhrmannshemd.

Spuren einer Vergewaltigung sind an dem Leichname nicht entdeckt worden, es kann vielmehr angenommen werden, daß der Verlebte freiwillig oder durch Zufall seinen Tod im Wasser gefunden hat.

Nachdem es bis jetzt nicht möglich gewesen ist, festzustellen, wer der Verlebte gewesen, so erhalten die obengenannten Behörden hiemit den Auftrag, nach der Herkunft und Persönlichkeit des Ertrunkenen die erforderlichen Recherchen vorzunehmen, das allenfallsige Ergebniß aber unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Königl. Stelle unmittelbar dem Königl. Landgerichte Günzburg anzuzeigen.

Augsburg, den 16. October 1861.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Lerchenfeld, k. Regierungs-Präsident.
Stubenbeck, Secr.

Ad Nrn. 2298 K. pr. den 21. October 1861.

(Die Eröffnung des Lehrkurses der Königl. Baugewerksschule pro 18$\frac{61}{62}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberbayern vom 23. v. M. zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht.

Speyer, den 21. October 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Bekanntmachung.

(Die Eröffnung des Lehrkurses der Königl. Baugewerksschule pro 18$\frac{61}{62}$ betr.)

Am 11. November (Martini) l. J. wird die Königl. Baugewerksschule dahier im Locale Kaufingergasse Nro. 8/2 ihren dießjährigen Lehrkurs für Baubeflissene, Gesellen und Parliere, eröffnen, was man hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß bringt, daß der Unterricht werktäglich in 9 Stunden bis zum 19. März (Josephi) künftigen Jahrs ertheilt werden wird. Anmeldungen zur Aufnahme haben im Schullocale zu geschehen.

München, den 23. September 1861.

Der Vorstand der Königl. Baugewerksschule:
Reuter, k. Kreisbaubeamte.

---

pr. den 24. October 1861.

(Untersuchung gegen den Redacteur J. List in Nürnberg wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Nürnberg hat am 17. September l. J., Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der Königl. Director Freiherr von Welser, Vorsitzender, Dietz und Killinger, Räthe, Meinel, Königl. II. Staatsanwalt und Rechtspraktikant Meister, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Redacteur J. List dahier, wegen Preßvergehens, verübt durch Einrückung einer Aufforderung zur Betheiligung an einer auswärtigen verbotenen Klassenlotterie in Nro. 165, 167 und 169 des fränkischen Herolds heurigen Jahrs unter Einstellung des Strafverfahrens wider J. List wegen Preßvergehens erkannt:

es seyen die Nummern 167, 165, 169 des fränkischen Herolds vom laufenden Jahr, so weit dieselben

noch nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu unterdrücken.

Nürnberg, den 16. October 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Frhr. v. Welser.

Müller.

Bekanntmachung,

Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe betr.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 7. d. M. № 12,343 wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird am

Montag den 28. dieses Monats,

Vormittags 9 Uhr,

die Summe von

600,000 fl

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Jänner 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35–39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der Königl. Polizeidirection

im Königl. Odeonsgebäude Saal № 1 über einer Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Februar 1862 beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1862 hinaus, vergütet.

Dabei wird bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangenden Capitalien bei dem neuen Eisenbahnanlehen zu 4 Procent stattfinden könne.

München, den 8. October 1861.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 30. September l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Schönau, Decanats Pirmasens, dem dermaligen Pfarrer zu Niederkirchen, Decanats Kaiserslautern, Christian Böhmer, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte I. protestantische Pfarrstelle zu Annweiler, Decanats Bergzabern, dem bisherigen II. Pfarrer daselbst, Friedrich Arnold, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 10. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem zeitlich quiescirten Königl. Domänen-Inspector Johann Friedrich Dechen unter Wiederberufung desselben zur Dienstactivität, die zur Zeit erledigte Stelle eines Königl. Kreiskassiers der Pfalz zu verleihen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. October l. J., wurde der bisherige Schulgehilfe Jacob Fischer in Steinwenden zum ständigen Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-deutschen Schule zu Godelhausen ernannt.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 4. September l. J. dem Brigadier zu Fuß, Georg Magin, der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz, in Anerkennung der bewiesenen Treue und der von ihm seit einer Reihe von Jahren im Gendarmeriedienste mit unermüdetem Eifer an den Tag gelegten und durch außerordentliche Ergebnisse für den öffentlichen Sicherheits- und Forschungsdienst ausgezeichneten Thätigkeit das silberne Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Königlich Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung.

Der verstorbene Gutsbesitzer Johann Lang zu Landau in der Pfalz hat letztwillig sein auf 125,000 fl veranschlagtes Vermögen zur Gründung eines Waisenhauses für die Stadt Landau bestimmt.

Seine Majestät der König haben dieser Stiftung die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und allergnädigst zu bewilligen geruht, daß die zu errichtende Anstalt den Namen „Lang'sches Waisenhaus" führe und der Ausdruck des allerhöchsten Wohlgefallens über den vom Stifter hiedurch kundgegebenen hohen Wohlthätigkeits- und Gemeinsinn durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 26. September 1861 dem Fabriken-Commissär J. G. Hofmann in Breslau ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einem Apparate zur Ausziehung des Oeles aus Saamen mittelst Schwefelkohlenstoffes für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 26. September 1861 anfangend, dann

unterm 5. October 1861 dem Eisendrahtfabrikbesitzer J. M. Reichenberger in Grötschenreuth, Königl. Landgerichts Erbendorf, ein Gewerbsprivilegium auf Construction und Fabrikation von Eisenbahnwägen-Verbindungs- und Befestigungstheilen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. October 1861 anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 28. September 1861 das der Schneidermeistersgattin Carolina Frisch in München unterm 21. September 1850 verliehene, inzwischen durch Kauf an Barbara Sieberer von Ellbach, Königl. Landgerichts Miesbach, eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Bereitung von Magenlebkuchen, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 21. September 1861 anfangend, zu verlängern geruht.

Augsburger Börse.

Den 24. October 1861

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %		97⅛
„ „ „ 4 %	100⅞	
„ „ „ 4½ %	103⅛	
„ „ „ 4½ % halbjährig.		
„ „ „ 5 % IV. Emission	103⅛	
„ „ „ 5 % neue detto.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	101	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	820	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 60. Speyer, den 7. November 1861.

Inhalt:

Errichtung eines Fabrik- und Handelsrathes für den Landcommissariats-Bezirk Kusel. — Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Aufstellung eines Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München. — Agenturen der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Das Ableben des Königl. Studienlehrers Göringer zu Zweibrücken betr. — Errettung zweier Knaben vom Tode des Ertrinkens. — Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Bergzabern, Decanats gleichen Namens; der II. protestantischen Pfarrstelle zu Annweiler, Decanats Bergzabern, und der protestantischen Pfarrstelle zu Niederkirchen, Decanats Kaiserslautern. — Dienstesnachrichten. — Nachweisung des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen im III. Kalender-Quartal 1861. — Pfarrei-Verleihung. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Exh. 1512 K. pr. den 28. October 1861.

(Errichtung eines Fabrik- und Handelsrathes für den Landcommissariats-Bezirk Kusel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. October l. J., № 8941, wurde die Bildung eines Fabrik- und Handelsrathes für den Landcommissariats-Bezirk Kusel, mit dem Sitze in Kusel, auf Grund des Art. 1 der Königl. Verordnung vom 16. April 1855 genehmigt und es wird die Zahl der Mitglieder auf 7 hiemit festgesetzt.

Dieser höchsten Bestimmung gemäß wird die Bildung dieses Fabrik- und Handelsrathes in der durch die erwähnte Verordnung (Amtsblatt von 1855 pag. 617) näher bestimmten Weise hiemit angeordnet und die Leitung der in der Stadt Kusel vorzunehmenden Wahlhandlung dem Königl. Landcommissariate Kusel übertragen.

Speyer, den 25. October 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 1300 K. pr. den 24. October 1861

(Aufstellung eines Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann

Christian Rösinger von Speyer als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft statt des bisherigen zurückgetretenen Agenten Franz Walz aus Speyer bestätigt.

Speyer, den 23. October 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 1701 K. pr. den 30. October 1861.

(Aufstellung eines Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Scribent Theodor Dreyer von Germersheim als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Germersheim statt des zurückgetretenen Peter Bolz von Germersheim bestätigt.

Speyer, den 28. October 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 1663 K. pr. den 30. October 1861.

(Aufstellung eines Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Gemeindeschreiber Anton Carl Leger von Oggersheim als Agent rubrizirter Gesellschaft für die Kantone Frankenthal und Ludwigshafen bestätigt.

Speyer, den 29. October 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 1361 K. pr. den 25. October 1861.

(Die Aufstellung eines Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München wird der Schullehrer Philipp Heene von Haßloch als Agent der bezeichneten Versicherungsanstalt für den Kanton Neustadt neben dem seitherigen Agenten hiemit bestätigt.

Speyer, den 23. October 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 1494 K. pr. den 25. October 1861.

(Agentur der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft wird der Gemeindeschreiber

Friedrich Gaß von Münchweiler als Agent der besagten Gesellschaft für den Kanton Winnweiler statt der zurückgetretenen Agenten A. Frank von Alsenbrück hiemit bestätigt.

Speyer, den 24. October 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 1876 K. pr. den 2. November 1861.

(Agentur der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann Johann Philipp Bosch von Bergzabern zum Agenten der Elberfelder Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Bergzabern statt des zurückgetretenen seitherigen Agenten Georg Jung von Bergzabern hiemit bestätigt.

Speyer, den 31. October 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 1329 K. pr. den 25. October 1861.

(Das Ableben des Königl. Studienlehrers Göringer zu Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Stelle eines Lehrers an der IV. Klasse der Lateinschule zu Zweibrücken ist durch das Ableben des bisherigen Lehrers in Erledigung gekommen.

Diejenigen Studienlehrer oder geprüften Studienlehramts-Candidaten, welche diese Lehrstelle, oder auch eine durch die Wiederbesetzung derselben an der genannten Lehranstalt etwa in Erledigung kommende Lehrstelle zu erhalten wünschen, haben ihre deßfallsigen Gesuche an das Königl. Rectorat des Gymnasiums zu Zweibrücken längstens innerhalb 3 Wochen einzureichen.

Speyer, den 23. October 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 765 K. pr. den 26. October 1853.

(Errettung zweier Knaben vom Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Zimmermeister Johann Betsch IV. von Hagenbach hat am 15. September l. J. zwei Knaben, nämlich den vierzehnjährigen Andreas Scherrer und den zehnjährigen Johann Scherrer, welche sich in dem Hagenbacher Altwasser beim Baden zu weit in das Wasser gewagt hatten, mit eigener Lebensgefahr von dem Tode des Ertrinkens gerettet, was hiemit in Anerkennung dieser aufopfernden Handlung öffentlich bekannt gemacht wird.

Speyer, den 22. October 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 2230 V. pr. den 30. October 1861.

(Die Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Bergzabern, Decanats gleichen Namens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische II. Pfarrstelle zu Bergzabern, Decanats gleichen Namens, ist in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	50	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	99	53
4. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter .	2	33
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	279	2
Hauptsumme .	663	28

Das an der Congrua von 800 Gulden Fehlende wird im Betrage von 136 fl 32 Xr aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Bergzabern hierher zu senden.

Speyer, den 28. October 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Schwartz, v. n.

Ad Nrm. Exh. 2240 V. pr. den 30. October 1861.

(Die Wiederbesetzung der II. protestantischen Pfarrstelle zu Annweiler, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische II. Pfarrstelle zu Annweiler, Decanats Bergzabern, ist in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	50	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	51	31
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	235	6
5. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	20	19
Hauptsumme .	588	56

Das an der Congrua von 800 Gulden Fehlende im Betrage von 211 fl 4 Xr wird aus dem Sustentationsfonde ergänzt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Bergzabern hierher zu senden.

Speyer, den 28. October 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Schwartz, v. n.

Ad Nrm. Exh. 2241 V. pr. den 30. October 1861.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Niederkirchen, Decanats Kaiserslautern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Niederkirchen, Decanats Kaiserslautern, ist in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	21	24
3. Ertrag des Pfarrguts	192	51
4. Rechte	2	55
Hauptsumme .	449	10

Das an der Congrua Fehlende wird mit 150 fl 50 kr. aus den disponiblen Mitteln ergänzt. Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben binnen sechs Wochen von heute an ihre Gesuche durch das Königl. Decanat Kaiserslautern hierher zu senden.

Speyer, den 28. October 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. u.

Schwartz, v. u.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 16. October l. J. auf die erledigte Oberzollinspectors-Stelle am Hauptzollamte Ludwigshafen a. Rh. den Oberzollinspector des Hauptzollamtes Neuburg a. Rh., Ferdinand von Soyer, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu versetzen, und

zum Oberzollinspector am Hauptzollamte Neuburg a. Rh. den dermaligen Vereinscontroleur zu Breslau, Zollinspector Thomas Hohenberger, zu befördern;

zum Grenzobercontroleur in Rumbach, Hauptzollamtsbezirkes Neuburg a. Rh., den Rathsacceſſisten der Königl. General-Zolladministration, Georg Schießl, und

zum Grenzobercontroleur in Vinningen, Hauptzollamtsbezirks Zweibrücken, den berittenen Grenzoberaufseher Andreas Friedrich Weiß, beide in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. October l. J., wurde das bisherige Gemeinderathsmitglied Jacob Zinsmeister der Dritte in Mehlbach zum Bürgermeister dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. October l. J., wurde das bisherige Gemeinderathsmitglied Adam Cullmann III. in Saal zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Niederkirchen ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. October l. J., wurde der bisherige Schulverweser Jacob Schweppenhäuser zu Kleinbundenbach zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule, vom 1. November l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. October l. J., wurde der Lehrer Adam Herberth in Stauf zum Lehrer an der obern protestantisch-deutschen Schule in Frankenstein in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. October 1861, wurde der Schullehrer Johann Gieß zu Hilst zum Lehrer an der katholischen Schule zu Münchweiler, vom 1. künftigen Monats an, ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. October l. J., wurde der Schulverweser Georg Rohé zu Potzbach zum Lehrer an der dortigen katholischen Schule ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. October 1861, wurde der Schuldienst-Exspectant Valentin Hummel aus Hainfeld zum Gehilfen an der katholischen Schule zu Neuburg ernannt.

Nach

des Gesammt-Hafenverkehrs zu Ludwigshafen

Hafen-Abtheilung.	Zugang.														Total-Gewicht des Zugangs
	Wasserwärts				Landwärts										
	zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		aus der Pfalz		per Eisenbahn aus Frankreich über Saarbrücken		per Eisenbahn aus Frankreich über Schaidt		aus Holland über Elten		
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner.
Auslandshafen .	91	111390	—	—	51	1534	17	510	3	106	90	5229	15	1164	119933
Inlandshafen .	27	20474	20	14492	59	2377	558	27940	—	—	—	—	—	—	65283
Schachtel.	—	—	33	14923	—	—	7	194	—	—	—	—	—	—	15117
Winterhafen	135	240404	153	63209	—	—	683	40966	—	—	—	—	—	—	344579
Kohlenplätze	—	—	—	—	—	—	2611	522190	—	—	—	—	—	—	522190
Summa .	253	372268	206	92624	110	3911	3876	591800	3	106	90	5229	15	1164	1067102
															Hiezu Summa des Gesammt-Abgangs . .	1068976
															Summarum des Gesammt-Hafenverkehrs . .	2136078

weisung

pr. den 28. October 1861.

im III. Kalender-Quartal 1861.

Abgang.												Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
Wasserwärts				Landwärts									
zu Berg		zu Thal		über die Rheinbrücke		nach der Pfalz		per Eisenbahn nach Frankreich über Saarbrücken		per Eisenbahn nach Frankreich über Schaidt			
Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner	Waggon	Centner.	Waggon	Centner.	Centner	
3	1694	8	6581	214	8588	1844	92230	1	5	168	16752	125850	Kaffee, Reis, Tabak, Oel, Wein, Droguerien aller Art, rohe Baumwolle, Twist, Roheisen, Stabeisen, Blech ꝛc.
20	12310	27	13663	99	3958	626	31309	—	—	—	—	61240	Wein, Brandwein, Tabak, Droguerien aller Art, Oel, Eisen- und Holzwaaren, Papier, Lumpen, Steingut.
1	107	1	87	—	—	298	14923	—	—	—	—	15117	Oelkuchen, gebrannte Steine, 24,900 Stück tann. Borde, 515 St. tann. Bauholz, 159 Stück leere Fässer und 30 Gebd. Faßreife.
—	—	27	37707	—	—	2973	237772	—	—	691	69100	344579	Eisensteine, Roheisen, Ruhrer Steinkohlen ꝛc., 614 Cbm. Bruchsteine, 315 Cbm. Brennholz u. 60,617 tannene Borde.
122	127814	55	111311	3008	180522	2050	102543	—	—	—	—	522190	Saar-Steinkohlen.
146	141925	118	169349	3321	193068	7791	478777	1	5	859	85852	1068976	

Der größere Abgang im Auslandshafen gegen den Zugang rührt aus der Niederlage.

Königl. Hafen-Commissariat.

In Stellvertretung: Brendel.

Reich, Assistent.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. September l. J. die erste protestantische Pfarrstelle zu Bergzabern, Decanats gleichen Namens, nebst der damit verbundenen Decanatsfunction, dem bisherigen II. Pfarrer daselbst, Dr. Johann Philipp Schwartz, zu verleihen.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen

Seine Majestät der König haben nachbezeichnete Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht, und zwar:

unterm 10. October 1861 dem Ingenieur Emil Langen auf der Friedrich-Wilhelmshütte bei Siegburg auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer Vorrichtung zum Auffammeln der Gichtgase, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10. October 1861 anfangend,

unterm gleichen Tage dem Fabrikanten G. A. Theogéné Walter in Paris auf Einführung seiner neu erfundenen Verbesserungen in Anfertigung von seidenem Plüsch, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10. October 1861 anfangend,

und den Fabrikanten Schäffer und Walker in Berlin auf Einführung eines neu erfundenen Verfahrens zur Herstellung von Leuchtgas, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10. October 1861 anfangend.

Augsburger Börse.

Den 31. October 1861

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	97⅞	
„ „ „ 4 %		100⅜
„ „ „ 4½ %	103⅛	
„ „ „ 4½ % halbjährig	103½	
„ „ „ 5 % IV. Emission	103	
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	820	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 61. Speyer, den 13. November 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr. — Gesetz, die Verlängerung der Ostbahnen in der Oberpfalz und Oberfranken betr. — Erledigung des Bezirksgerichts-Physikates Augsburg. — Erledigung und Wiederbesetzung der Einnehmerei Kerzenheim. - Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. — Aufstellung eines Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Aufgreifung eines ausweislosen taubstummen Mannes in der Gemeinde Blankenborn. — Cursiren falscher Münzen betr. — Bekanntmachung, die XXII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — General-Consulat in Stockholm. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Augsburger Börse.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verlängerung des gegenwärtigen Landtages betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 22 der Verfassungsurkunde zu Ende gehende Dauer der Sitzungen des gegenwärtigen Landtages bis zum 4. November 1861 einschließlich zu verlängern.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit königlicher Huld und Gnade gewogen.

Berchtesgaden, den 25. October 1851.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.

Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär:

Ministerialrath v. Eppsen.

An

die Kammer der Reichsräthe und

die Kammer der Abgeordneten

ergangen.

Gesetz,

die Verlängerung der Ostbahnen in der Oberpfalz und Oberfranken betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Für den Fall der Herstellung einer Eisenbahn von Schwandorf über Weiden nach Bayreuth und von Weiden nach Schwarzenbach oder Eger durch die Actiengesellschaft der bayerischen Ostbahnen ist die Staatsregierung ermächtigt, die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. März 1856, den Bau von Eisenbahnen durch Privatunternehmer von Nürnberg über Amberg nach Regensburg ꝛc. betreffend, gegebene Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von vier ein halb vom Hundert auch auf das Bau- und Einrichtungscapital dieser neuen Bahnstrecken in der Art auszudehnen, daß die Zinsengewährschaft für diese neuen Bahnstrecken erst mit dem Tage der Betriebseröffnung derselben beginnt, jedoch gleichzeitig mit der auf 35 Jahre festgesetzten Zinsengewährschaft für die im genannten Gesetze vom 19. März 1856 bezeichneten Bahnlinien zu erlöschen hat, und daß das Bau- und Einrichtungscapital für sämmtliche im Gesetze vom 19. März 1856 und im gegenwärtigen Gesetze aufgeführten Bahnlinien den Gesammtbetrag von 60 Millionen Gulden nicht übersteigen darf.

Artikel 2.

Die Bestimmungen der Artikel 3 und 5 des oben erwähnten Gesetzes vom 19. März 1856 finden auch auf die im Artikel 1 bezeichneten neuen Bahnstrecken Anwendung.

Artikel 3.

Die für die Staatsbahn festgesetzten Tarifmaximalsätze sind auch für die durch das Gesetz vom 19. März 1856 und das gegenwärtige Gesetz bezeichneten und concessionirten Bahnen verbindlich; die Tarife besagter Bahnen unterliegen der Genehmigung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Gegeben Berchtesgaden den 29. October 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

Nro. 2199 K. pr den 9. November 1861.

(Die Erledigung des Bezirksgerichts-Physikates Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Koller findet sich das Königl. Bezirksgerichts-Physikat Augsburg erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg einreichen.

Speyer, den 8. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 2262 T. pr. den 7. November 1861.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Einnehmerei Kerzenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Versetzung des Einnehmers Dercum auf die Einnehmerei St. Ingbert ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei II. Klasse zu Kerzenheim, Königl. Landcommissariats und Rentamts Kirchheimbolanden, in Erledigung gekommen und wird hiermit zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreis-Amtsblatt Seite 850 — mit einem Termin von acht Tagen ausgeschrieben.

Speyer, den 5. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Meyer.
Meischnabl.

Ad Nrm. Exh. 1818 K. pr. den 11. November 1861.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten werden nachgenannte Personen als Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. bestätigt:

1. Marx Levi, Geschäftsmann in Neustadt, für die Kantone Neustadt und Edenkoben;
2. Jacob Grohe, Kaufmann in Speyer, für die Kantone Speyer, Germersheim und Ludwigshafen;

3. Ferdinand Levi, Kaufmann in Germersheim, für den Kanton Germersheim;
4. August Keller, Kaufmann in Ludwigshafen, für den Kanton Ludwigshafen;
5. Clemens Cloßmann, Steuerbote in Frankenthal, für den Kanton Frankenthal;
6. Wilhelm Rothgeb, Steuerbote in Dürkheim, für den Kanton Dürkheim.

Speyer, den 8. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 2200 K. pr. den 9. November 1861.

(Aufstellung eines Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wird der Kaufmann Nicolaus Pallmann von Landstuhl als Agent der fraglichen Gesellschaft den Kanton Landstuhl statt des zurückgetretenen seitherigen Agenten F. Orth von da bestätigt.

Speyer, den 5. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 2007 K. pr. den 9. November 1861

(Die Aufgreifung eines ausweislosen taubstummen Mannes in der Gemeinde Blankenborn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate der Pfalz.

In dem Orte Blankenborn, Königl. Landcommissariats Bergzabern, wurde am 19. September l. J. die unten näher beschriebene männliche Person aufgegriffen. Dieselbe ist anscheinend taubstumm, führt keine Ausweise oder sonstige Gegenstände bei sich, die über Namen und Herkunft Aufschluß geben könnten, und versteht weder zu schreiben, noch sich durch Zeichen verständlich zu machen.

Dem erhobenen ärztlichen Gutachten zufolge scheint über die Geistes-Beschränktheit der fraglichen Person kein Zweifel zu bestehen, die Vermuthung jedoch nicht unbegründet zu seyn, daß deren gänzliche Taubheit und Sprachlosigkeit mehr oder weniger simulirt ist.

Da es bis jetzt nicht gelungen ist, die Heimath des Aufgegriffenen zu ermitteln, so erhalten die Königl. Landcommissariate, unter Hinweisung auf das Ausschreiben des Königl. Landcommissariats Bergzabern vom 20. September l. J. in Nro. 61 der Beilage zum diesjährigen Kreis-Amtsblatte, den Auftrag, die sorgfältigsten Erhebungen in der angegebenen Richtung zu veranlassen und das Resultat in Bälde und längstens binnen drei Wochen anher anzuzeigen.

Signalement.

Alter: in den 50r Jahren,
Größe: 5′ 8″,
Haare: blond,
Stirne: hoch,
Augenbraunen: blond,
Augen: grau,
Nase: spitz,
Mund: gewöhnlich,
Bart: blond, mit grauen Haaren untermischt,
Kinn: oval,
Angesicht: länglich,
Gesichtsfarbe: gesund.
Besondere Kennzeichen: keine.

Der Aufgegriffene war ohne Fußbekleidung und trug einen abgenützten, weiß und braun carrirten Wamms, zerrissene blaue leinene Beinkleider, eine schwarze baumwollene Halsbinde und eine alte schwarze Kappe.

Speyer, den 5. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Nro. 2048 K. pr. den 8. November 1861.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Mittelfranken vom 29. v. M. in nebigem Betreffe zur Darnachachtung veröffentlicht.

Speyer, den 7. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Stadt Fürth wurde ein falsches Zwanzigfrancsstück mit der Jahreszahl 1844 und dem Bildnisse des Königs Louis Philippe aufgefunden. Dieses falsche Zwanzigfrancsstück besteht aus Kupfer, ist mit nachgemachten Stempeln geprägt und oberflächlich vergoldet, hat aber keine Randschrift, wodurch es sich auch im gut erhaltenen Zustande ebenso wie auch durch das geringe specifische Gewicht von ächten Stücken auffallend unterscheiden würde.

Solches wird bestehender Vorschrift gemäß hiemit bekannt gegeben und sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden entsprechende Verfügung aufgetragen.

Ansbach, den 29. October 1861.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
von Gutschneider, Präsident.
v. Reisch.

Bekanntmachung,

die XXII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 8. October l. J. (Regierungsblatt pag. 753 bis 755) ist heute die zweiundzwanzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, im Capitalsbetrage zu

600,000 fl.,

vorgenommen worden, woran die Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 116 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 60 Hauptserien- und Endnummern sind laut den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

In der Eingangs allegirten Bekanntmachung wurde bereits bemerkt, daß die Wiederanlage der zum Zuge gelangten Capitalien bei dem neuen Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent, resp. die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens gestattet ist; — es wird daher hinsichtlich des Vollzugs der Heimzahlung beziehungsweise Wiederanlage Nachstehendes verfügt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe, beziehungsweise Umschreibung derselben in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung oder Umschreibung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1862 hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 8. dieses Monats vom 1. Februar 1862 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt sowohl bei der Königl. Grundrenten-Ablösungskasse, als auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

III.

Die Wiederanlage dieser verloosten Capitalien resp.

die Umschreibung der gezogenen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Obligationen des Eisenbahn-Anlehens zu 4 Procent findet dagegen in der Regel nur bei den Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg statt, kann übrigens ausnahmsweise auch auf den Wunsch der Betheiligten durch die sämmtlichen Königl. Rentämter, dann durch das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. vermittelt werden.

IV.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

V.

Die Bezahlung oder Umschreibung

1. der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung oder Umschreibungs-Anweisung der gerichtlichen Depositat-Behörden statt;

2. jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle;

3. lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu seyn, so wird die Baarzahlung oder Umschreibung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, eines oder das andere zu verlangen und in beiden Beziehungen rechtsgiltig zu bescheinigen;

4. bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche

Pfründen und Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme oder zur Umschreibung der gezogenen Schuldbriefe in Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 Procent entweder von dem betreffenden Königl. Landgerichte als Distrikts-Polizeibehörde oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen;

5. die Zahlung oder Umschreibung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterlegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung oder Umschreibung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1862 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 28. October 1861.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der zweiundzwanzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprocentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Roth geschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

4003	11508	18055*	26729	34009	48747	55030	59554	65040	74265
4103	11608	18155*	26818	34109	48819	55130	59654	65140	74333
4203	11708	18255*	26829	34209	48847	55230	59754	65240	74365
4303	11808	18355*	26918	34309	48919	55330	59854	65340	74433
4403	11908	18455*	26929	34409	48947	55430	59954	65440	74465
4503	12051*	18555*	27013	34509	51007	55530	61029	65540	74533
4603	12151*	18655*	27113	34609	51043	55630	61129	65640	74565
4703	12251*	18755*	27213	34709	51107	55730	61229	65740	74633
4803	12351*	18855*	27313	34809	51143	55830	61329	65840	74665
4903	12451*	18955*	27413	34909	51207	55930	61429	65940	74733
6028	12551*	19084	27513	36030	51243	56053	61529	67044	74765
6128	12651*	19184	27613	36130	51307	56153	61629	67144	74833
6228	12751*	19284	27713	36230	51343	56253	61729	67244	74865
6328	12851*	19384	27813	36330	51407	56353	61829	67344	74933
6428	12951*	19484	27913	36430	51443	56453	61929	67444	74965
6528	14047	19584	28080	36530	51507	56553	62069	67544	76008
6628	14147	19684	28180	36630	51543	56653	62169	67644	76108
6728	14247	19784	28280	36730	51607	56753	62269	67744	76208
6828	14347	19884	28380	36830	51643	56853	62369	67844	76308
6928	14447	19984	28480	36930	51707	56953	62469	67944	76408
7048	14547	24012	28580	43030	51743	57015	62569	69061	76508
7148	14647	24112	28680	43130	51807	57115	62669	69161	76608
7248	14747	24212	28780	43230	51843	57215	62769	69261	76708
7348	14847	24312	28880	43330	51907	57315	62869	69361	76808
7448	14947	24412	28980	43430	51943	57415	62969	69461	76908
7548	16010	24512	30032	43530	52013	57515	64005*	69561	77013
7648	16100	24612	30132	43630	52113	57615	64046	69661	77045
7748	16110	24712	30232	43730	52213	57715	64105*	69761	77061
7848	16200	24812	30332	43830	52313	57815	64146	69861	77113
7948	16210	24912	30432	43930	52413	57915	64205*	69961	77145
9096	16300	26018	30532	48019	52513	58096	64246	72057*	77161
9196	16310	26029	30632	48047	52613	58196	64305*	72157*	77213
9296	16400	26118	30732	48119	52713	58296	64346	72257*	77245
9396	16410	26129	30832	48147	52813	58396	64405*	72357*	77261
9496	16500	26218	30932	48219	52913	58496	64446	72457*	77313
9596	16510	26229	31006	48247	54038	58596	64505*	72557*	77345
9696	16600	26318	31106	48319	54138	58696	64546	72657*	77361
9796	16610	26329	31206	48347	54238	58796	64605*	72757*	77413
9896	16700	26418	31306	48419	54338	58896	64646	72857*	77445
9996	16710	26429	31406	48447	54438	58996	64705*	72957*	77461
11008	16800	26518	31506	48519	54538	59054	64746	74033	77513
11108	16810	26529	31606	48547	54638	59154	64805*	74065	77545
11208	16900	26618	31706	48619	54738	59254	64846	74133	77561
11308	16910	26629	31806	48647	54838	59354	64905*	74165	77613
11408	17000	26718	31906	48719	54938	59454	64946	74233	77645

Roth geschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

77661	80263	84026	88544	94083	97547	98527	108257	112093	114294
77713	80316	84126	88644	94183	97647	98535*	108342	112193	114390
77745	80363	84226	88744	94283	97747	98627	108357	112293	114394
77761	80416	84326	88844	94383	97847	98635*	108442	112393	114490
77813	80463	84426	88944	94483	97947	98727	108457	112493	114494
77845	80516	84526	89074	94583	98027	98735*	108542	112593	114590
77861	80563	84626	89174	94683	98035*	98827	108557	112693	114594
77913	80616	84726	89274	94783	98127	98835*	108642	112793	114690
77945	80663	84826	89374	94883	98135*	98927	108657	112893	114694
77961	80716	84926	89474	94983	98227	98935*	108742	112993	114790
80016	80763	88044	89574	97047	98235*	108042	108757	114090	114794
80063	80816	88144	89674	97147	98327	108057	108842	114094	114890
80116	80863	88244	89774	97247	98335*	108142	108857	114190	114894
80163	80916	88344	89874	97347	98427	108157	108942	114194	114990
80216	80963	88444	89974	97447	98435*	108242	108957	114290	114994

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1862 an außer Verzinsung.

München, den 28. October 1861.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

General-Consulat in Stockholm.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, in Stockholm ein Königl. General-Consulat zu errichten und dasselbe dem dortigen Kaufmanne Carl Heinemann zu übertragen

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben unterm 25. October 1861 das dem Techniker Georg Pfanzeder unterm 31. October 1856 verliehene, inzwischen durch Kauf an den Eisenhändler Max Kustermann von München eigenthümlich übergegangene Privilegium auf Anfertigung von Brückenwaagen, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 31. October 1861 anfangend, zu verlängern geruht.

Augsburger Börse.

Den 7 November 1861

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	97⅞	
„ „ „ 4 %	100½	
„ „ „ 4½ %	102⅝	
„ „ „ 4½ % halbjährig.	103⅛	
„ „ „ 5 % IV. Emission	103	
„ „ „ 5 % neue detto.		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100⅛	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	819	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 62. Speyer, den 18. November 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Aufhebung der Brücken-Durchlaßgebühren am Rhein betr. — Den Verificationsstempel betr. — Preisevertheilung beim pfälzischen Landgestüte pro 1861. — Rechnung des Pensionsvereins für die Relicten der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz pro 1860/61. — Die Einregistrirungsgebühren, insbesondere die Besteuerung der Quittungen ꝛc. über Mobiliarwerthe betr. — Aufstellung von Agenten für die Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Aufstellung eines Agenten der Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München. — Cursiren falscher Münzen. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten.

Nro. 2605 K. pr. den 13. November 1861.

Bekanntmachung,

die Aufhebung der Brücken-Durchlaßgebühren am Rhein betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der unter Zustimmung sämmtlicher Rheinuferstaaten gefaßte Beschluß der Central-Rheinschifffahrts-Commission, welcher also lautet:

„Vom 1. Januar 1862 ab wird die Durchlassung von Schiffen oder Flößen durch die vorhandenen oder künftig noch zu errichtenden Schiffbrücken in allen Uferstaaten des Rheins gebührenfrei erfolgen.

„Von demselben Zeitpunkte ab darf für die „Durchfahrt von Schiffen oder Flößen durch die „vorhandenen oder künftig noch zu errichtenden stehenden Brücken in den Uferstaaten des Rheins eine „Gebühr, unter welcher Benennung es auch sey, „selbst in dem Falle nicht erhoben werden, wenn „zum Zwecke dieser Durchfahrt die Oeffnung beweglicher Durchlässe dieser Brücken erforderlich „wird.

„Auch für die Benutzung einer andern, zur Erleichterung der Durchfahrt bei solchen Brücken „etwa getroffenen Einrichtung wird eine Gebühr „nicht erhoben werden."

die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten hat, wird derselbe hiemit von dem un-

terfertigten Königl. Staatsministerium öffentlich bekannt gemacht.

München, den 9. November 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär,
Mayer.

Nro. 2761 K. pr. den 14. November 1861.

(Den Verificationsstempel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die Verification der Maaße und Gewichte im Jahre 1862 wird hiermit die Zahl **62** bestimmt.

Die Königl. Landcommissariate haben die Gravirung der neuen Stempel durch den Graveur Carl Weihinger jun. in Zweibrücken besorgen zu lassen und die Verificatoren zur rechtzeitigen Uebersendung der umzuändernden Stempel an genannten Graveur anzuweisen.

Speyer, den 13. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 273 K. pr. den 12. November 1861.

(Die Preisevertheilung beim pfälzischen Landgestüte pro 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 5. September l. J. an dem Königl. Landgestüte der Pfalz stattgehabten Preisevertheilung sind den nachgenannten Pferdebesitzern die nebenbemerkten Preise, nebst Preisfahnen, zuerkannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Für 4jährige Stuten, welche zum ersten Male trächtig gehen.

1.	Kettenring, Heinrich, von Hermersberg	100 fl.
2.	Ottmann, Michael, von Kappellen . .	90 "
3.	Munzinger, Adam I., von Gerhardsbrunn	80 "
4.	Munzinger, Adam III., von Gerhardsbrunn	75 "
5.	Klug, Georg, von Harsberg . . .	70 "
6.	Klahn, Adam, von Dellfeld . . .	65 "
7.	Guth, Georg, vom Freudenbergerhof .	60 "
8.	Bollinger, Heinrich, Pfarrer in Altenkirchen	50 "
9.	Wagner, Nicolaus, von Langwieden .	45 "
10.	Barthel, Ludwig, von Pirmasens . .	40 "
11.	Vollmar, Philipp, von Biedershausen	Erhielten Medaillen mit Diplomen.
12.	Kettenring, Valentin VII., von Hermersberg	

II. Für Stuten, welche früher schon einen Preis erhielten und mit einem Fohlen vorgeführt worden sind.

1.	Müller, Nicolaus IV., von Gerhardsbrunn	60 fl.
2.	Heintz, Valentin junior, von Mittelbrunn	50 "
3.	Brügel, Jacob, von Hettenhausen . .	40 "
4.	Gentes, Jacob, von Oberauerbach . .	35 "
5.	Heintz, Philipp, von Martinshöhe . .	30 "
6.	Buchmann, Philipp Jacob, von Oberauerbach	25 "
7.	Dreßler, Ludwig, von Hermersberg .	20 "
8.	Breitenbruch, Heinrich, von Mertesheim	20 "
9.	Gerhard, Ludwig, von Langwieden	Medaillen mit Diplomen.
10.	Frenzel, Peter, von Seyweiler	

III. Preise für Stutfohlen.

1.	Höh, Michael IV., von Gerhardsbrunn .	50 fl.
2.	Stalter, Daniel, vom Kirschbacherhof .	45 "
3.	Hussong, Jacob, von Mörschbach . .	40 "
4.	Schneider, Johann II., von Knopp .	30 "
5.	Feick, Friedrich, von Hettenhausen . .	25 "
6.	Schneider, Adam III., von Langwieden .	20 "
7.	Müller, Nicolaus II., von Gerhardsbrunn	20 "

8. Kauff, Franz, vom Stubbacherhof . . 20 ℳ
9. Weizel, Philipp, vom Mühlthalerhof . 20 „
10. Stork, Peter, von Knopp . . . . 15 „
11. Buchmann, Philipp Jacob, von Oberauerbach
12. Brügel, Adam I., von Langwieden
13. Höh, Michael, von da
14. Zimpelmann, Philipp, von Mühlhofen
15. Nutz, Franz, von Hermersberg
16. Blinn, Jacob, von Martinshöh
17. Kiefer, Jacob, von Salstadt

} Medaillen mit Diplomen.

IV. Weitpreise für Hengstfohlen.

1. Storck, Johann, von Knopp . . . 50 ℳ
2. Kramer, Anton, von Bellheim . . 40 „
3. Stalter, Daniel, vom Kirschbacherhof . 30 „
4. Kettenring, Heinrich, von Hermersberg. 20 „
5. Höh, Ludwig, von Käßhofen . . . 15 „
6. Bold, Peter, von Hermersberg
7. Müller, Nicolaus IV., von Gerhardsbrunn
8. Utzinger, Adam, vom Scharhof

} Diplome und Medaillen.

V. Weitpreise.

1. Zapp, Carl, vom Leithof . . . 5 ℳ
2. Bast, Johann, von Ingenheim . . 10 „
3. Oerther, Heinrich, von Oberotterbach . 10 „
4. Zimpelmann, Philipp, von Mühlhofen 10 „
5. Zinsmeister, Jacob, von Mehlbach . 5 „

Speyer, den 9. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Nro. 2256 K. pr. den 11. November 1861.

(Die Rechnung des Pensionsvereins für die Relicten der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz pro 18⁶⁰/₆₁ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Uebersicht über den Stand des Rechnungswesens des Pensionsvereines für die Relicten der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz am Ende des Etatsjahres 18⁶⁰/₆₁ zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Speyer, den 11. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schwenk.

Uebersicht

über das Rechnungswesen des Pensionsvereins für die Relicten der Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz für das Jahr 18⁶⁰/₆₁, nach der von Königl. Regierung unterm 24. October 1861 definitiv abgeschlossenen Rechnung, und Ausweis über das Vermögen dieses Vereines am Schlusse des Rechnungsjahres 18⁶⁰/₆₁.

I. Einnahme.

A. Außerordentliche Einnahme.

	ℳ	Xr.	₰
1. Einnahms-Ueberschuß der Rechnung pro 18⁵⁹/₆₀	243	55	–
2. Erhobene Eintrittsgebühren pro 18⁵⁹/₆₀	2325	—	–
3. Intercalarien von erledigten Einnehmereien	252	22	–
4. Jahresbeiträge und Zinsen aus den Vor-			

	fl	Xr	₰
jahren von den gemäß §. 9 der Satzungen nachträglich dem Vereine beigetretenen, bereits angestellten Einnehmern . .	48	2	–
5. Abgetragene Capitalien . . .	5000	—	–
Summa .	7869	19	–

B. Ordentliche Einnahme.

	fl	Xr	₰
1. Jahresbeiträge der Mitglieder pro 18$\frac{61}{62}$ . . .	2110	51	–
2. Zinsen von Capitalien, und zwar:			
a) von ausgeliehenen Capitalien	707	33	–
b) von Eintrittsgebühren der Mitglieder . . .	386	16	2
c) Verzugszinsen von Eintrittsgebühren . . .	13	45	2
Summa . .	3218	26	–
Total der Einnahme .	11087	45	–

II. Ausgabe.

a) Gewöhnliche Ausgabe.

	fl	Xr	₰
1. Pensionen an 5 Wittwen und deren Kindern	787	30	–
2. Remisen der Distriktskassiere . .	69	31	2
3. Regiekosten, Postporto ꝛc. . . .	14	15	–
4. Zinsen von Vorschüssen	18	15	–
5. Remuneration des Rechners . .	200	—	–
Summa .	1089	31	2

b) Außerordentliche Ausgabe.

	fl	Xr	₰
1. Neu angelegte Capitalien . . .	9624	—	–
Total der Ausgabe .	10713	31	2

	fl	Xr	₰
Die Gesammt-Einnahme beträgt. .	11087	45	–
„ „ -Ausgabe dagegen nur .	10713	31	2
Und der baare Kassa-Vorrath .	374	13	2

Vermögensstand am 30. September 1861.

	fl	Xr	fl	Xr	₰
I. Angelegte Capitalien, und zwar:					
a) gegen hypothekarische Sicherheit	11200	—			
b) Königl. Bayer. 4½pctige Staatsobligationen . .	2700	—			
c) Prioritäts-Obligationen der pfälzischen Ludwigsbahn zu 4 pct	3800	—			
Summa . .			17700	—	–
II. Verzinslich ausstehende Eintrittsgebühren			5600	—	–
III. Baarer Kassa-Vorrath . . .			374	13	2
Gesammtbetrag .			23674	13	2
Am 30. September 1860 hat das Vermögen des Vereins betragen .			20868	55	–
Demnach Mehrung pro 18$\frac{61}{62}$.			2805	18	2

Nro. 2686 T. pr. den 13. November 1861.

(Die Einregistrirungsgebühren, insbesondere die Besteuerung der Quittungen ꝛc. über Mobiliarwerthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat die Wahrnehmung gemacht, daß die Quittungen, dann die Beurkundungen über Tilgung von Mobiliarwerthen und Preisen nicht gleichmäßig besteuert werden.

Deßhalb wird angeordnet, daß auf die bezeichneten

Urkunden nicht die Einregistrirungsgebühr von 2 ℔, sondern nach den Bestimmungen des Art. 69 §. 2 № 11 des Gesetzes vom 22. Frimaire VII. nur ½ ℔ in Ansatz zu kommen habe.

Wenn indessen eine Quittung in einer Form gegeben wird, welche den Verkaufsact ersetzt, mit andern Worten: wenn die Verbriefung eines Verkaufes von Fahrnißgegenständen mit der Form einer Quittung verschleiert ist, was bei der Fassung der Urkunden niemals zweifelhaft seyn kann, so sind nach Art. 69 §. 5 № 1 des angeführten Gesetzes 2 ℔ in Erhebung zu setzen.

Anlangend die Delegations-Acten, wodurch Forderungen von Fahrnißgegenständen herrührend getilgt werden, so sind dieselben nach Obigem mit 1 ℔ zu besteuern.

Speyer, den 12. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.

Ad Nrm. Exh. 2235 K. pr. den 13. November 1861.

(Aufstellung von Agenten für die Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten der Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft werden als Agenten der fraglichen Gesellschaft bestätigt:

1. Ferdinand Herrmann, Geschäftsmann in Landau, für den Kanton Landau statt des zurückgetretenen Johann Fuchs von da.
2. Gottfried Lind, pensionirter Schullehrer in Schwegenheim statt des abgetretenen Franz Fuhr von da, für die Orte:
   a) Freisbach, Lingenfeld, Niederlustadt, Oberlustadt,

Schwegenheim, Weingarten, Westheim und Zeiskam im Kanton Germersheim;
   b) Freimersheim und Gommersheim im Kanton Edenkoben;
   c) Essingen, Ober- und Niederhochstadt im Kanton Landau;
   d) Geinsheim im Kanton Neustadt und
   e) Harthausen im Kanton Speyer.

Speyer, den 11. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh 2523 K. pr. den 12. November 1861.

(Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachgenannte Personen als Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft bestätigt:

1. Philipp Reinhard Mahla, Buchbinder und Schreibmaterialienhändler zu Kaiserslautern, für den Kanton Kaiserslautern statt des zurückgetretenen Carl Hohle von da.
2. Jacob Stern, Vorsänger in Ingenheim, für den Kanton Bergzabern.

Speyer, den 11. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Ad Nrm. Exh. 2585 K. pr. den 13. November 1861.

(Die Aufstellung eines Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Verwaltung der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München wird der Gutsbesitzer Carl Friedrich Reubelhuber zu Lambsheim als Agent der bezeichneten Feuerversicherungs-Anstalt für die Kantone Frankenthal und Dürkheim neben den seitherigen Agenten hiemit bestätigt.

Speyer, den 12. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Ad Nrm. 2555 K. pr. den 14. November 1861.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberpfalz und Regensburg vom 2. l. M. in nebigem Betreffe zur Darnachachtung veröffentlicht.

Speyer, den 13. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenk.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Vor Kurzem kam dem Königl. Landgerichte Erbendorf ein unächtes Halbguldenstück, herzoglich nassauischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1845, zu Handen.

Dasselbe besteht aus sogenanntem Weißkupfer, ist mit eigens gravirten, sehr täuschend nachgemachten Stempeln geprägt und kunstgerecht gerändert; es waren daher zu dessen Anfertigung mehrere mechanische Vorrichtungen und größere Maschinen nöthig, auch war die Herstellung nur durch das Zusammenwirken mehrerer Hände und Kräfte möglich. — In seinem gegenwärtigen Zustande unterscheidet sich dieses Stück allerdings durch seine gelbliche Farbe von ächten Stücken auf ziemlich auffallende Weise, wenn es aber versilbert wäre, so würde die Unächtheit für einen Laien schwer zu erkennen seyn, weil nur die geringe Schärfe des Gepräges und Mängel in der Gravirung, die nur durch das Vergrößerungsglas bemerkt werden können, die Kennzeichen der Unächtheit sind.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distriktspolizei-Behörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und das etwaige Ergebniß anher anzuzeigen.

Regensburg, den 2. November 1861.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Lindner.
Pfriem, Secr.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 18. October l. J. allergnädigst genehmigt, daß von dem Bischofe von Speyer dem Priester Joseph Pfeiffer, Pfarrer zu Obermoor, die Pfarrei Bieslugen, Königl. Landcommissariats Zweibrücken, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten, № 9254, wurde die vereinigte Lehrstelle für den Zeichnungsunterricht an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule, dann an der Lateinschule und den deutschen Schulen zu Landau dem geprüften Lehramts-Candidaten Heinrich Bally aus Augsburg und zwar vorerst in der Eigenschaft eines Lehramts-Verwesers — vom 1. November d. J. anfangend — übertragen.

Zu Folge Beschlusses Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 29. October 1861, wurde das Gemeinderathsmitglied Friedrich Wilhelm Füßer zu Haßloch zum Bürgermeister der Gemeinde Haßloch ernannt.

Zufolge Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. October l. J., wurde das bisherige Gemeinderathsmitglied Jacob Trautmann der II. zu Erlenbrunn zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 4. November 1861 wurde das Gemeinderathsmitglied Heinrich Laubscher zum Adjunkten der Gemeinde Neidenfels ernannt.

Zu Folge Beschlusses Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 9. November 1861, wurde das Gemeinderathsmitglied Johannes Braun zu Ranschbach zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. November l. J., wurde das bisherige Gemeinderathsmitglied Friedrich Kunz von Erlenbach zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. November l. J., wurden

1. der bisherige Adjunkt Valentin Schmitt zum Bürgermeister der Bürgermeisterei Bubenheim, und
2. das Gemeinderathsmitglied Philipp Schmitt zum Adjunkten obiger Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. October l. J., wurde der bisherige Schulgehilfe Wilhelm Opp in Ellerstadt zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule in Böhl ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. October l. J., wurde der Lehrer Andreas Müller zu Hagenbach als Lehrer an der katholischen Schule daselbst in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. October l. J., wurde der bisherige Verweser Vitus Rauch an der katholischen Schule zu Mittelbrunn zum Lehrer daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. October 1861, wurde der derzeitige Verweser an der katholischen Schule zu Großbockenheim, Adam Hof, zum Lehrer daselbst, vom 1. künftigen Monats an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. October l. J., wurde der bisherige Schulverweser, Johannes Scheib in Dreisen, zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Knabenschule, vom 11. November l. J. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. November 1861, wurde der Schuldienst-Erspectant Philipp Peter Seltsam von Mußbach zum Gehilfen an der katholischen Schule zu Hanhofen, vom 16. l. M. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. November 1861, wurde der Schulverweser Jacob Schröck zu Petersberg zum Gehilfen an der katholischen Schule zu Merzalben, vom 16. l. M. an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 4. November d. J. wurde der Schulgehilfe Theobald Köhl zu Frankenholz zum Lehrer an der katholischen Schule zu Petersberg, vom 16. November d. J. an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 4. November 1861 wurde dem Schuldienst-Erspectanten Peter Rumel aus Landau die Gehilfenstelle an der katholischen Schule zu Ensheim, vom 16. November d. J. an, übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 4. November 1861 wurde der Lehrer Meyer Adler in Busenberg zum Lehrer an der dortigen israelitischen Elementarschule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. November l. J., wurde der bisherige Schulverweser Wilhelm Wink in Iggelbach zum Lehrer an der oberen protestantisch-deutschen Schule daselbst, vom 15. l. M. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. November 1861, wurde der

Lehrer Johann Wanger an der katholischen Vorbereitungsschule zu Mundenheim zum Lehrer an der dortigen Mädchenschule, und der Gehilfe Nicolaus Böhmer daselbst zum Lehrer an der dortigen Vorbereitungsschule ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. November l. J., wurde der Schuldienst-Erspectant Johann Rieder von Insheim zum Gehilfen an der katholischen Schule zu Hördt, vom 16. l. M. an, ernannt.

Zu Folge Beschlusses Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. November 1861, wurde der Lehrer Peter Christmann in Waldgrehweiler zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule in Rathskirchen, vom 18. d. M. an, in definitiver Eigenschaft ernannt.

Zu Folge Beschlusses Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 9. November 1861, wurde der Schuldienst-Erspectant Wilhelm Bock von Dannstadt, vom 18. d. M. an, als Schulgehilfe an die protestantisch-deutsche Schule in Maudach berufen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. November l. J., wurde der bisherige Schulverweser Ludwig Brendel zu Wiesbach zum Lehrer an die dortige protestantisch-deutsche Schule, vom 18. l. M. an, in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. November l. J., wurde der bisherige Schulgehilfe Peter Pasquay zu Leimen zum Verweser der katholischen Schule zu Bindersbach, vom 1. Dezember l. J. an, ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 63. Speyer, den 25. November 1861.

Inhalt:

Die Besetzung der erledigten Stelle eines praktischen Arztes in Herrheim betr. — Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Blieskastel. — Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikates Wellrichstadt. — Aufstellung von Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Erledigung der katholischen Pfarrei Insweiler. — Untersuchung gegen den Redacteur Albrecht Volkhardt zu Augsburg wegen Preßvergehens. — Fünf und zwanzigster Rechnungs-Abschluß des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz vom 16. März bis 15. September 1861. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse. — Betriebs-Ergebnisse der Pfälzischen Eisenbahnen. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats October 1861.

Ad Nrm. Exh. 2941 K. pr. den 16. November 1861.

(Die Besetzung der erledigten Stelle eines praktischen Arztes in Herrheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr. Heuck nach Mutterstadt findet sich die Stelle eines praktischen Arztes zu Herrheim, Kanton Landau, erledigt, welche bisher mit einem Zuschusse von 300 f für Behandlung der Gemeinde-Armen verbunden war.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle zur Vorlage bringen.

Speyer, den 13. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 3061 K. pr. den 19. November 1861.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes in Blieskastel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr. Keller nach Edenkoben ist die Stelle eines praktischen Arztes ohne fixe Bezüge in Blieskastel erledigt.

Bewerber haben binnen 14 Tagen ihre Gesuche bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 17. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Nro. 2878 K. pr. den 19. November 1861.

(Die Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikates Mellrichstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Martini findet sich das Königl. Landgerichts-Physikat Mellrichstadt erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Unterfranken einreichen.

Speyer, den 17. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 2675 K. pr. den 15. November 1861.

(Aufstellung eines Agenten für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Wirth Johann Höhn von Wallhalben als Agent der Berlinischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Waldfischbach hiemit bestätigt.

Speyer, den 14. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 2512 K. pr. den 16. November 1861.

(Aufstellung eines Agenten der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Steuerbote Peter Boll von Otterberg als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Gesellschaft für den Kanton Otterberg hiemit bestätigt.

Speyer, den 15. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 2650 K. pr. den 16. November 1861.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. v. M. stattgefundenen 343. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 411 gezogen worden.

Dieselbe enthält krainerisch-ständische Aerarial-Obligationen, und zwar:

zu 1½ % von № 3409 bis № 3700 incl.,
„ 2 % von № 1 bis 2209 incl.,
im Capitalsbetrage von 1,312,460 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und nach dem durch Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe auf Verlangen der Betheiligten in 5%ige auf österreichische Währung lautende Schuldverschreibungen umgewechselt.

Dies wird hiemit zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 15. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 2939 K. pr. den 19. November 1861.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Imsweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Imsweiler in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landcommissariats- und Decanatsbezirke Kaiserslautern, zählt im Pfarrorte, einem Filiale und 6 eingepfarrten Ortschaften und Höfen 422 Parochianen, und erträgt an:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	83	32
2. Wohnungs-Anschlag	23	58½
3. Pfarrgüter	359	59½
4. Capitalzinsen	27	20
5. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	8	28
sohin im Ganzen	503	18
welches Einkommen durch einen Zuschuß aus Staatsfonds von	96	42
auf	600	—

ergänzt wird.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 18. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

pr. den 18. November 1861.

(Untersuchung gegen den Redacteur Albrecht Volkhardt zu Augsburg wegen Preßvergehens betr.)

Das Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 29. October 1861 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. von Heigl, Präsident, Kleinschrod, Grabner, Räthe, Ketterl, Dr. Fäustle, Assessoren, Dr. von Wirschinger, Königl. Oberstaatsanwalt, von Balta, Secretär, wegen der in № 247 des Augsburger Anzeigeblattes für 1861 in dem „Thätigkeit in deutschen Volkskammern" überschriebenen Artikel enthaltenen Verletzung der Artikel 26 und 31 des Prozeßgesetzes vom 17. März 1850, unter Einstellung des Strafverfahrens gegen Volkhardt, gemäß Art. 2 des citirten Gesetzes auf Unterdrückung genannten Zeitungsblattes, soweit dasselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, rechtskräftig erkannt, was hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 12. November 1861.

Königliches Bezirksgericht.
Der Königl. Director:
Rehm.
Castell.

Fünf und zwanzigster Rechnungs-Abschluß

des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Rindern, Pferden, Schafen, Ziegen und Schweinen für die Pfalz vom 16. März bis 15. September 1861.

					fl.	kr.
Am 15. März 1861 waren versichert	2275	Thiere	mit 223,967 fl.	Capital.	Haftgeld 2968	12
Wegen Ablauf des Vertrags, Verkauf u. s. w. wurden gestrichen	269	"	" 25,255 fl.	"	" 411	14
Bleiben	2006	"	" 198,712 fl.	"	" 2556	58
Vom 16. März bis 15. September 1861 wurden versichert	277	"	" 20,278 fl.	"	" 272	41
Gesammtsumme am 15. September 1861	2283	"	" 218,990 fl.	"	" 2829	39

Reservefond.

	℔	Xr
Bestand des Reservefonds am 15. März 1861	910	56
Hierzu: Zinsen für 6 Monate à 5 %	22	46
Die im vorigen Semester zu viel berechnete Baar-Entschädigung	16	30
Austrittsgebühr und Ueberschuß an Haftgeld gegen Beiträge	29	13
Ueberschuß bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters	36	42
Summa	1016	7
Hiervon die uneinbringlichen Beiträge mit	95	11
Bestand am 15. September 1861	920	56

Auszuschreibender Betrag.

A. Bezahlte und noch zu zahlende Entschädigungen	4425	—
B. Verwaltungskosten nach §. 46 von 218,990 ℔ Capital à 8 Xr pr. 100 ℔	291	58
C. Remuneration der Agenten von 2968 ℔ 12 Xr Haftgeld	74	12
D. Sections-, Schadenermittlungs- und Wegschaffungskosten	77	21
E. Diäten für Reisen und Abschätzungen nach §. 20 b.	19	30
F. Porto von und nach allen Agenturen	25	50
G. Inserationsgebühren	6	42
H. Steuer für die Agenten	8	—
I. Zinsen von dem Reservefond und geliehenen Capital	23	38
Summa	4952	11
Hiervon den Erlös aus für Rechnung des Vereins verwertheten Thieren	1096	17
Bleibt auszuschreibender Betrag	3855	54

welcher sich nachstehend vertheilt:

Gattung.	Stück.	Versicherungssumme.	Vertheilungssumme.	Beitrag pr. 100 fl.	Zu erhebender Betrag.
Rinder	1871	162,400 ℔	2051 ℔ 40 Xr	1 ℔ 15 Xr	1 ℔ 16 Xr
Ackerpferde	337	52,835 ℔		3 ℔ 11 Xr	3 ℔ 12 Xr
Chaisen- und Müllerpferde	10	2,145 ℔	1801 ℔ — Xr		4 ℔ 48 Xr
Frachtpferde	2	270 ℔			4 ℔ 48 Xr
Schafe und Ziegen	16	112 ℔	— ℔ 16 Xr	— ℔ 14 Xr	— ℔ 16 Xr
Schweine	47	1,228 ℔	2 ℔ 58 Xr	— ℔ 14 Xr	— ℔ 16 Xr
	2283 Stück	218,990 ℔	3855 ℔ 54 Xr.		

Recapitulation.

				fl.	kr.
Rinder mit einem Capital von	162,400 fl.	Beitrag pr. 100 fl	1 fl 16 kr.	Beitrag im Ganzen	2057	4
Ackerpferde " " "	52,835 fl.	" "	3 fl 12 kr.	" "	1690	43
Chaisen- und Müllerpferde "	2,145 fl.	" "	4 fl 48 kr.	" "	102	58
Frachtpferde "	270 fl.	" "	4 fl 48 kr.	" "	12	58
Schafe und Ziegen "	112 fl.	" "	— fl 16 kr.	" "	—	18
Schweine "	1,228 fl.	" "	— fl 16 kr.	" "	3	17
Bei Berechnung der Beiträge des vorigen Semesters ergab sich durch das volle Auswerfen der Bruchtheilkreuzer ein Ueberschuß von					11	4
			Summa . .		3878	22
			Der auszuschreibende Betrag berechnet sich auf . .		3855	54
			Bleiben für den Reservefond . .		22	28

Dieser Ueberschuß wird im nächsten Semester vereinnahmt.

Speyer, den 30. September 1861.

Der Verwaltungsrath:	Der Director:	Der Kassier:
F. Cörper. Fr. König.	Fr. Walz.	Birnbaum.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben nach Allerhöchster Entschließung vom 6. November 1861 allergnädigst Sich bewogen gefunden, den Königl. Revierförster Philipp Carl Grimmeisen zu Lemberger-Glashütte im Forstamte Pirmasens, auf den Grund der Bestimmungen des §. 19 der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde, in Quieszenz zu versetzen.

Zufolge Allerhöchster Entschließung vom 6. d. M. haben Seine Majestät der König allergnädigst Sich bewogen gefunden, den Forstamtsactuar Rudolph Compter zu Zweibrücken, vom 1. künftigen Monats an, zum provisorischen Revierförster nach Lemberger-Glashütte zu ernennen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. November l. J., wurde der Schulgehilfe Peter Maurer zu Schallodenbach zum Gehilfen an die katholische Vorbereitungsschule zu Contwig, vom 21. November an, ernannt.

Augsburger Börse.

Den 21. November 1861

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	97⅞	
" " " 4 %	100¼	
" " " 4½ %		102
" " " 4½ % halbjährig.		103¼
" " " 5 % IV. Emission	103	
" " " 5 % neue detto .		
" " Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100⅜	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .	818	814
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 16. November 1861.

Betriebs-Ergebniß.

Ludwigsbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf	fl	Xr	Pf	
Monat October 1861	99624	50671	25	—	653400,20	60793	3	—	834360	90219	56	—	201684	24	—	
„ „ 1860	91488	50774	6	—	494203,37	54686	47	—	768390	91225	5	—	196685	58	—	
Differenz	8136 mehr.	102	41	—	159196,83 mehr.	6106	16	—	65970 mehr.	1005	9	— weniger.	4998	26	— mehr.	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Betriebs-Ergebniß.

Maximiliansbahn.

Revision vorbehalten.

Ergebniß im	Personen-Transport.				Güter-Transport.				Kohlen-Transport.				Gesammt-Einnahme			
	Frequenz	Einnahme			Centner	Einnahme			Centner	Einnahme						
		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf		fl	Xr	Pf	fl	Xr	Pf	
Monat October 1861	27020	11337	17	—	274982, —	20471	20	—	254159	11825	24	—	43634	1	—	
„ „ 1860	24354	9986	57	—	98191,71	7815	2	—	245900	12234	1	—	30036	—	—	
Differenz	2666 mehr.	1350	20	— mehr.	176790,29 mehr.	12656	18	— mehr.	8250 mehr.	408	37	— weniger.	13598	1	— mehr.	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats October 1861.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.
Bergzabern . . .	22	7	34	37	5	15	—	—	—	—	—	—	2	5	—	1	4	24
Homburg . . .	719	7	22	1024	5	32	340	4	56	—	—	—	27	4	5	1312	4	3
Kaiserslautern . .	704	7	26	1247	5	35	6802	5	21	665	7	19	2870	5	16	4339	4	4
Kandel	104	7	39	11	5	16	247	5	55	—	—	—	63	5	8	—	—	—
Kusel	6	6	50	369	5	56	1232	5	4	—	—	—	432	5	8	1027	3	45
Landau	143	7	41	30	5	21	912	5	52	—	—	—	205	5	5	54	4	40
Neustadt	988	7	35	476	5	44	1379	5	43		—	—	772	5	9	96	4	39
Pirmasens . . .	215	7	27	287	5	33	46	5	29	—	—	—	5	4	36	192	4	8
Speyer	33	7	27	182	5	47	475	5	9		—	—	384	5	2	50	4	41
Zweibrücken . .	1783	7	17	1620	5	27	273	5	1	86	7	5	235	5	21	2066	3	56
Summa .	4717	7	25	5283	5	34	11706	5	23	751	7	17	4995	5	13	9137	4	1
Mittlpr. v. MonatSeptemb.		8	—		5	36		5	34		7	51		5	11		4	32

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. Preise im Monate October 1861.

Orte.	Mittlere Taxe für Brod		Mittlere Taxe für Fleisch			Mittlere Preise für Mehl											
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln		Heu		Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)				
	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl. Xr.
Dürkheim	4	4½	15	12	15	5	8	4½	4½	4½	32	18	1	49	1	36	1 45
Frankenthal	4	4½	—	10	16	3	5½	4	7	4	33	21	1	50	1	45	1 30
Germersheim	4½	4½	15	12	15	4½	8	8	7	8	28	18	1	45	2	30	1 44
Grünstadt	3½	4½	—	12	15	5	8	6	7	6	32	24	1	45	—	—	— —
Homburg	4½	—	15	10	16	6	8	4	—	4	32	18	1	20	2	12	1 15
Kaiserslautern	4	6½	14	10	14	4½	7½	4	4	5	32	19	1	30	2	10	1 20
Kirchheimbolanden	—	—	—	—	—	5	8	4	5	5	30	18	1	30	2	20	1 20
Kusel	4½	—	15	8	15	5	8	5	6	6	28	15	1	20	—	—	— —
Landau	4½	5½	16	12	17	7	9	7	6	5	28	16	1	36	2	42	1 30
Neustadt	4	4½	16	11	16	5	7½	6	6	6	30	20	1	36	2	—	1 40
Pirmasens	4	6½	—	10	14	5	8	6	7	6	36	16	1	20	2	24	1 30
Speyer	3¾	4½	16	10½	16	5	8	6	7	6	30	20	1	40	2	30	1 24
Zweibrücken	4	6	15	11	16	5	8½	6	6	6	32	-	1	15	2	48	1 25

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 64. Speyer, den 29. November 1861.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Uebereinkunft mit der Fürstlich Reuß-Plauen'schen Regierung, Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen betr. — Den Hebammen-Lehrcurs für das Jahr 1862 betr. — Collektengelder für protestantische und israelitische Cultuszwecke betr. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmereien Morschheim und Göllheim. — Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Steinkohlengrube zu Odenbach und Roth. — Gesuch von Carl August Erter in Ludwigshafen, Hauptagent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M., um die Erlaubniß zur Aufstellung eines Unteragenten. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Luthersbrunn, Decanats Pirmasens. — Untersuchung wegen Preßvergehens gegen den Zeitungsredacteur Georg Hammerbacher von Nürnberg. — Bekanntmachung, die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse betr. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Berichtigung eines Druckfehlers.

Bekanntmachung,

die Uebereinkunft mit der Fürstlich Reuß-Plauen'schen Regierung, Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der Fürstlich Reuß-Plauenschen Regierung eine Uebereinkunft über die Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnungen in strafrechtlichen Untersuchungsfällen abgeschlossen worden ist und die Auswechslung der hierüber ausgefertigten beiderseitigen Ministerial-Erklärungen stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 14. November 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Mayer.

Uebereinkunft.

Nachdem die Königlich Bayerische sowie die Fürstlich Reuß-Plauen'sche Regierung sich durch die bisherige Erfahrung überzeugt haben, daß eine gegenseitige Wieder-

erstattung der durch Requisitionen von Gerichtsbehörden des einen Staates an solche des andern in strafrechtlichen Untersuchungsfällen verursachten Auslagen oder der sonst hiebei erlaufenen Kosten mit unverhältnißmäßigen Mißständen und Nachtheilen bezüglich der Verrechnung verbunden sey, so sind dieselben übereingekommen, den Rückersatz dieser Kosten gegenseitig aufzuheben und haben zu diesem Ende nachstehende Bestimmungen getroffen:

1.

Wenn in strafrechtlichen Untersuchungsfällen durch die Requisition einer Grrichtsbehörde des einen Staates an eine solche des andern bei letzterer baare Auslagen nothwendig werden, oder sonst Gebühren und Kosten entstehen, so soll der requirirenden Behörde eine Vergütung dieser Auslagen und Kosten niemals angesonnen werden, und zwar ohne Unterschied, ob das endliche Erkenntniß die Tragung der Kosten einer Untersuchung der Staatskasse, oder dem Angeschuldigten, oder sonst einem Verpflichteten zugewiesen wird.

Zu solchen baaren Auslagen und sonstigen Kosten werden insbesondere gerechnet:

Alle Auslagen für Verpflegung, Transport und Bewachung der Gefangenen, Botenlöhnungen, dann Protokollirungs-, Schreib- und Abschrift-Gebühren, Stempeltaxen, sowie alle an Gerichtspersonen, Zeugen und Sachverständige oder an die Gerichtskassen sonst zu entrichtende Gebühren und andere Kosten dieser Art.

2.

Die in dieser Weise erlaufenen Kosten sind von der requirirten Behörde nach den im Inlande geltenden Normen in gehöriger Weise anzusetzen und gleich den andern durch die öffentlichen Kassen zu berichtigenden Kosten in Verrechnung zu bringen und in Ausgabe decretiren zu lassen.

Da übrigens durch diese Uebereinkunft die Verbindlichkeit derjenigen angeschuldigten Privaten, welche die Kosten zu tragen verurtheilt werden, nicht aufgehoben seyn soll, so wird die requirirte Gerichtsbehörde ein Verzeichniß der durch Erfüllung der Requisition erwachsenen Kosten der requirirenden Behörde mittheilen, welche ihrerseits diese Kosten in die allgemeine Kostenliquidation der betreffenden Sache aufnehmen und geeigneten Falles zur Vereinnahmung decretiren wird.

3.

Requisitionen dieser Art, sowie die hierauf erfolgenden Erledigungen, sollen jederzeit auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsache bezeichnet werden.

4.

Dieselben Grundsätze sollen bezüglich der Requisitionen in polizeilichen Untersuchungsfällen in analoger Weise in Anwendung kommen.

5.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Vollzug gesetzt werden und vorläufig auf die Dauer von zwölf Jahren, dann aber so lange gültig seyn, bis einer der beiden contrahirenden Theile durch vorgängige einjährige Kündigung dem anderen Theile seine Absicht mitgetheilt haben wird, gegenwärtige Vereinbarung außer Vollzug zu setzen.

München, den 4. November 1861.

Königlich Bayerisches Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.
Freiherr von Schrenk.
(L. S.)
Mayer.

Nro. 3071 K. pr. den 26. November 1861.

(Den Hebammen-Lehrcurs für das Jahr 1862 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hebammen-Lehrcurs für das Jahr 1862 wird am 1. Februar zu Würzburg eröffnet, an welchem Tage

sich sämmtliche Schülerinnen bei dem Vorstande der Anstalt persönlich zu melden, folglich sich am 30. Januar, Morgens um 10 Uhr, auf dem Königl. Regierungsgebäude dahier zu sistiren haben.

Die Sustentationsbeiträge, wie das Lehrgeld für Schröpfen und Schröpfapparate bleiben die vom vorigen Jahre und sind durch das betreffende Königl. Landcommissariat wie bisher rechtzeitig an die unterfertigte Stelle einzusenden, wo dann jeder von ersterer Behörde ausgestellte Reisevorweis auch zugleich als Quittung der bereits deponirten Gelder gilt. Schülerinnen, welche ohne solchen Vorweis oder später als am Morgen des 30. Januar sich hierorts sistiren, werden unnachsichtlich zurückgewiesen.

Deßgleichen muß auf Instruktions-Verhandlungen, welche der unterfertigten Stelle erst nach dem 15. Januar zukommen, für das laufende Jahr keine Rücksicht mehr genommen werden.

Speyer, den 24. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Nro. 3515 K. pr. den 26. November 1861.

(Collektengelder für protestantische und israelitische Cultuszwecke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Ergebnisse der im Etatsjahr 18⅝ im Regierungsbezirk der Pfalz für protestantische und israelitische Cultuszwecke erhobenen Collekten öffentlich bekannt gemacht.

Speyer, den 25. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Zusammenstellung

der im Regierungsbezirke der Pfalz während des Etatsjahres 18⅝ für protestantische Cultuszwecke erhobenen Collektengelder.

Decanats-Bezirke.	Eingegangene Beträge. fl	xr	p
A. Für die Restauration des Ulmer Münsters.			
Bergzabern	46	54	–
Frankenthal	56	49	–
Germersheim	68	—	–
Homburg	43	18	–
Kaiserslautern und Winnweiler	52	42	–
Kirchheimbolanden und Obermoschel	76	14	2
Kusel und Lauterecken	49	10	–
Landau	82	10	–
Neustadt und Dürkheim	136	22	–
Pirmasens	57	22	–
Speyer	79	28	–
Zweibrücken	30	8	–
Summa ad A.	778	37	2
B. Für den Pfarrhausbau in Mühlheim in der Pfalz.			
Bergzabern	37	16	–
Frankenthal	103	32	–
Germersheim	52	5	2
Homburg	38	31	–
Kaiserslautern und Winnweiler	35	32	–
Kirchheimbolanden und Obermoschel	61	47	–
Kusel und Lauterecken	38	59	–
Landau	55	58	2
Neustadt und Dürkheim	91	55	–
Pirmasens	32	27	–
Speyer	63	7	–
Zweibrücken	25	5	–
Summa ad B.	636	15	–
C. Zur Erbauung einer protestantischen Kirche in Freising in Oberbayern.			
Bergzabern	73	25	2
Frankenthal	72	4	–
Germersheim	74	—	–
Homburg	53	16	–
Kaiserslautern und Winnweiler	53	49	–
Kirchheimbolanden und Obermoschel	82	36	–
Kusel und Lauterecken	48	17	2
Landau	65	6	–

Decanats-Bezirke.	Eingegangene Beträge. fl	kr	p
Neustadt und Dürkheim	116	46	–
Pirmasens	47	40	2
Speyer	84	8	–
Zweibrücken	43	30	2
Summa ad C.	814	39	–
Hiezu " ad A.	778	37	2
" " ad B.	636	15	–
Total	2229	31	2

Zusammenstellung

der für den Bau einer Synagoge zu Obbach, Königl. Landgerichts Werneck, im Regierungsbezirke der Pfalz erhobenen Collektengelder.

Namen der Königl. Landcommissariate.	Eingegangene Beträge. fl	kr	p
Bergzabern	11	34	–
Frankenthal	9	15	–
Germersheim	8	12	–
Homburg	—	—	–
Kaiserslautern	—	—	–
Kirchheimbolanden	—	—	–
Kusel	—	—	–
Landau	27	23	–
Neustadt	13	16	–
Pirmasens	2	42	–
Speyer	—	—	–
Zweibrücken	—	—	–
Total	72	22	–

Ad Nrm. Exh. 2969 T. pr. den 23. November 1861

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Morschheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Einnehmers Philipp Bayer ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei dritter Klasse zu Morschheim, Königl. Landcommissariats und Rentamts Kirchheimbolanden, in Erledigung gekommen, und wird hiermit mit einer Cautionspflicht von 3060 fl zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Amtsblatt S. 850 — unter Bestimmung eines Termines von 14 Tagen ausgeschrieben.

Speyer, den 20. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Metschnabl.

Nro. 3295 T. pr. den 27 November 1861.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Göllheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Einnehmers Mergler auf die Einnehmerei Kaiserslautern ist die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei II. Klasse zu Göllheim, Königl. Landcommissariats und Rentamts Kirchheimbolanden, in Erledigung gekommen und wird hiermit zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreis-Amtsblatt Seite 850 — mit einem Termin von acht Tagen ausgeschrieben.

Speyer, den 27. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Hohe.

Meyer.

Ad Nrm. Exh. 3098 T. pr. den 23. November 1861.

(Die Kohlenverkaufspreise bei der Königl. Steinkohlengrube zu Odenbach und Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat beschlossen, vom 1. Dezember l. J. an die Kohlenverkaufspreise auf der Abtheilung Roth der Königl. Steinkohlengrube Odenbach et Roth incl. Ladgelds wie folgt zu fixiren:

auf Stollen N. Ite Qualität zu 26 Xr per Zentner.
" " P. Ite " " 24 Xr " "
" " P. IIte " " 20 Xr " "

Es wird dieses mit dem Anhange bekannt gemacht, daß auf den übrigen Gruben-Abtheilungen die Preise ungeändert bleiben.

Speyer, den 21. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Hohe.
Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 2879 K. pr. den 23. November 1861.

(Gesuch von Carl August Erler in Ludwigshafen, Hauptagent der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M., um die Erlaubniß zur Aufstellung eines Unteragenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung unterfertigter Stelle vom heutigen wurde der vom Hauptagenten der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Frankfurt a. M. zum Agenten für Germersheim und Umgegend aufgestellte Kaufmann Ferdinand Levy von dort als solcher bestätigt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 22. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 2414 V. pr. den 23. November 1861.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Luthersbrunn, Decanats Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Luthersbrunn, Decanats Pirmasens, ist in Erledigung gekommen. Die Erträgnisse sind:

	fl	Xr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	20	—
3. Ertrag des Pfarrguts	2	43
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	84	—
Hauptsumme	570	43

Das zur Ergänzung der Congrua von 600 Gulden Fehlende, im Betrag von 29 fl 17 Xr, wird aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Pirmasens hierher zu senden.

Speyer, den 22. November 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Börsch, v. u.
Dimroth.

---

pr. den 21. November 1861.

(Untersuchung wegen Preßvergehens gegen den Zeitungsredacteur Georg Hammerbacher von Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königl. Bezirksgericht Nürnberg hat am 29. October l. J., Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Königl. Director Freiherr von Welser, Vorsitzender, Lotzbek, Rath, von Kirschbaum, Assessor, Luz, I. Königl. Staatsanwalt, und Secretär Kreitner, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Zeitungsredacteur Georg Hammerbacher dahier wegen Preßvergehens, verübt durch Aufnahme eines Inserats in № 125 des Nürnberger Beobachters vom 17. October l. J., eine Aufforderung zur Theilnahme an einer auswärtigen Lotterie enthaltend, beschlossen:

Es sey unter Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens die № 125 des Nürnberger Beobachters dieses Jahres, in so weit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken.

Nürnberg, den 16. November 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Freiherr v. Welser.

Müller.

Bekanntmachung,

die Aufnahme eines Anlehens für die außerordentlichen Militärbedürfnisse betr.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß Behufs der Realisirung des im Finanzgesetze für die VIII. Finanzperiode vom 10. November l. J. §. 10 gegebenen Credites von 10,000,000 fl zur Deckung der außerordentlichen Militärbedürfnisse der Jahre 18⅔ sofort die erforderliche Anlehensaufnahme eröffnet werde, in welcher Beziehung daher Nachstehendes bekannt gemacht wird:

I.

Das aufzunehmende Anlehen ist zu vier Procent verzinslich, und erhält die Bezeichnung:

„Militär-Anlehen von 1861."

Den auszustellenden Obligationen à 1000 fl, 500 fl und 100 fl werden 32 halbjährige Zinscoupons, mit 1. Dezember 1862 beginnend, und bei Obligationen au porteur eine Coupons-Anweisung (Talon) beigegeben, und es werden nach Wunsch der Darleiher Obligationen auf den Inhaber (au porteur) oder auf Namen verabfolgt.

Die fälligen Zins- und Capitalbeträge werden bei jeder Königl. bayer. Staatsschulden-Tilgungskasse, bei der Königl. Bank in Nürnberg und deren Filialkassen, dann bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main eingelöst.

Die Heimzahlung des fraglichen Anlehens erfolgt seiner Zeit im Wege der Verloosung, nach den im jeweiligen Finanzgesetze erlassenen Bestimmungen, beginnt jedoch in keinem Falle vor Ablauf des Jahres 18⅔.

Die auszustellenden Obligationen mit lit. A. zu 1000 fl, lit. B. zu 500 fl und lit. C. zu 100 fl reihen sich hinsichtlich ihrer Kataster-Nummern an die bereits bestehenden Militär-Anlehen von 1855 und 1859 an und bilden eine Fortsetzung der letzteren.

II.

Die Aufnahme des 4%igen Militär-Anlehens von 1861 erfolgt im Wege der allgemeinen Betheiligung und zwar al pari, sohin mit Ausschluß jeder Provision.

Für Betheiligungen von 100,000 fl und darüber wird jedoch gegen eine baar zu erlegende Caution von 10 % des angemeldeten Darlehensbetrages — die Einzahlung in angemessenen, zusammen nicht über vier Monate dauernden Fristen — mit Zinsgenuß à 4 % für die ganze gezeichnete Summe vom Tage der Cautions-Erlage anfangend bewilligt

III.

Bei allen Anlehensbetheiligungen unter 20,000 fl hat sogleich die baare Erlage zu geschehen; bei Betheiligungen von 20,000 bis 100,000 fl ist gegen sofortige Erlage einer baaren, zu 4 Procent vom Tage der Erlage verzinslichen Caution von 10 Procent die Einzahlung gleichfalls in angemessenen, zusammen drei Monate nicht übersteigenden Fristen gestattet, jedoch ohne den für Betheiligungen von 100,000 fl in Absatz II. ausgesprochenen Zinsgenuß.

IV.

Die nach vorstehenden Absätzen II. und III. zu erlegende Caution zu 10 % verfällt bei Nichteinhaltung der bedungenen Fristen der Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt ohne Rückvergütung und der Anlehensvertrag wird, insoweit er nicht bereits zum Vollzuge gekommen ist, als gegenseitig aufgehoben und keinen Theil bindend erklärt.

V.

Vom Tage gegenwärtiger Bekanntmachung an — findet unter vorstehenden Bedingungen — die Annahme baarer Darlehen bei den Königl. Schuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, sowie bei der Königl. Hauptbank in Nürnberg und deren Filialkassen, — dann bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main statt.

Anmeldungen bei der unterzeichneten Commission haben nicht zu geschehen.

Die Einzahlungen der angemeldeten Beträge haben portofrei zu erfolgen, und bei Betheiligungen mit fristenweiser Einzahlung ist sogleich bei der Anmeldung die Zeit der Einzahlung (innerhalb der in Absatz II. und III. bestimmten Termine) und der Betrag der einzelnen Fristen anzugeben, welche jedoch in keinem Falle unter 10 % der angemeldeten Darlehenssumme betragen dürfen.

VI.

Bis zur Anfertigung des erforderlichen Bedarfes an neuen Obligationen werden für die eingezahlten Beträge Interimsscheine ausgestellt, jedoch wird Sorge getragen werden, daß in kurzer Zeit die Obligationen au porteur sogleich bei der Einzahlung werden verabfolgt werden können.

Die Vergütung der Zinsraten bis 1. Juni 1862, d. i. bis zum Zinslaufanfange des ersten den Obligationen beigegebenen Zinscoupons — findet für Capitals- und Fristen-Erlagen sogleich bei der Einzahlung, bezüglich der erlegten Caution aber bei der letzten Fristen-Erlage statt.

VII.

Insoferne Capitalbesitzer es vorziehen, Nominalobligationen mit ganzjährigen Zinscoupons zu erhalten, wird denselben in Folge allerhöchster Genehmigung ausnahmsweise die baare Anlage oder die Wiederanlage verlooster Capitalien à Conto der Eisenbahn-Anlehens-Credite bei dem 4%igen Eisenbahn-Anlehen auf Namen bewilligt; derlei Betheiligungen und Capitalsanlagen sind jedoch in bisheriger Weise ausschließend bei den Königl. Schuldentilgungs-Spezialkassen zu bewerkstelligen.

München, den 18. November 1861.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Rehborn, Decanats Obermoschel, dem bisherigen Pfarrer zu Luthersbrunn, Decanats Pirmasens, Carl Dauber, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. November l. J., wurde das bisherige Gemeinderathsmitglied Franz Spanier von Hauptstuhl zum Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. November 1861, wurde an die in Eßweiler neu errichtete untere protestantisch-deutsche Schule der Schuldienst-Exspectant Philipp Klein aus Rothselberg in widerruflicher Weise berufen.

An die protestantisch-deutsche Vorbereitungs-Knabenschule zu Freinsheim wurde durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. November l. J., der Schuldienst-Exspectant Georg Ridthaler von da als Schulgehilfe, vom 20. l. M. an, berufen.

Zu Folge Beschlusses Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 16. November 1861, wurde der Schulgehilfe Jacob Nicolaus in Olsbrücken zum ständigen Verweser der Lehrerstelle an der protestantisch-deutschen Schule zu Oberfulzbach, vom 1. Dezember 1861 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. November l. J., wurde der provisorisch angestellte Lehrer Friedrich Wilhelm Mohr in Niederotterbach zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. November l. J., wurde der provisorisch angestellte Lehrer Franz Eisel an der katholischen Schule zu Bubenheim zum Lehrer in definitiver Eigenschaft daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. November 1861, wurde der bisher provisorische Lehrer Gustav Hargesheimer zu Reiffelbach zum Lehrer an der protestantisch-deutschen Schule zu Reiffelbach in definitiver Eigenschaft ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 4. November l. J. dem Fabrikanten Eduard Karcher von Saarbrücken, dem Kaufmann Otto Jung von Mainz und dem Fabrikdirigenten Eduard Tegeler von Otterberg ein Gewerbsprivilegium auf ein neues Bleichverfahren, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren, vom 4. November 1861 anfangend, zu verleihen geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem k. k. österreichischen Bergwerks- und Salinendirecter Franz von Swind von Hall in Tyrol unterm 18. August 1859 verliehenen und unterm 27. August 1859 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen Apparat zur Verbrennung brockiger, körniger, faseriger und mehliger Brennstoffe,

dann die Einziehung des dem Mechanikus J. Offergeld von Eilendorf bei Aachen unterm 17. August 1860 verliehenen und unterm 18. September 1860 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine Vorrichtung an Kuppelungen zur sofortigen Hemmung der Treibachsen — wegen nicht gelieferten Nachweises über Einführung dieser Erfindungen in Bayern verfügt.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In „№ 62 des Kreis-Amtsblattes pro 1861 vom 18. November l. J. ist auf Seite 1193 statt „IV. Weitpreise für Hengstfohlen" zu setzen: „IV. Preise für Hengstfohlen."

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 65. Speyer, den 5. Dezember 1861.

Inhalt:

Abschied für den Landtag des Königreichs Bayern. — Gesetz, die Vervollständigung des in Bayern bestehenden Telegraphen-Netzes betr.

Abschied

für den Landtag des Königreichs Bayern.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtages über die an Uns gelangten gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, sowie über die Berathungen und Verhandlungen beider Kammern ausführlichen Vortrag erstatten lassen und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Gesammt-Staatsministeriums und Staatsrathes Unsere Königlichen Entschließungen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Beschlüsse der Kammern über die Gesetzentwürfe und andere Vorlagen der Staatsregierung.

§. 1.

Die Gesetze:

1. einen weiteren Credit für die außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres,
2. die Aufhebung des Eingangszolles für rohes Zinn,
3. die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins,
4. die Aufhebung der Straffolgen,
5. die Vergütung der Steuern für ausgeführten Rübenzucker, die Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben, und die Verzollung des Zuckers und des Syrups,

6. einen weiteren Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode 18⅓,
7. die provisorische Erhebung der Steuern pro 18⅓ betreffend,

haben Wir nach den von beiden Kammern gefaßten Gesammtbeschlüssen sanctionirt und hienach dieselben durch die Gesetzblätter vom

20. August 1859,
15. April 1861,
27. Mai „
15. Juli „
21. August „
9. October „

in den Gesetzblättern für 1859 II. Abtheilung; dann für 1861 Stück 1—5, dann 8 verkünden lassen.

§. 2.

Die Verjährung der Forderungen aus Schuldurkunden der Staatsschulden-Tilgungsanstalt betreffend.

Den Gesetz-Entwurf: die Verjährung der Forderungen aus Staatsschuldurkunden der Staatsschulden-Tilgungsanstalt betreffend, haben Wir nach erfolgter Zustimmung beider Kammern unter dem 29. September l. J. zum Gesetze erhoben und letzteres im Gesetzblatt vom 4. October desselben Jahres Stück № 7 verkünden lassen.

Auf den dem Gesammtbeschlusse über dieses Gesetz von den Kammern angefügten Wunsch:

„daß Unser Staatsministerium der Finanzen ermächtiget werde, bezüglich der beim Erscheinen „obigen Gesetzes bereits wegen Nichterhebung binnen „drei Jahren erloschenen Capitalien auf Ansuchen „der Gläubiger die Wiederaufnahme und nachträgliche Bezahlung auch in jenen Fällen zu genehmigen, in welchen keine strengrechtlichen Restitutionsgründe bestehen, insoferne seit dem Eintritte „der Verjährung derselben nicht mehr als zwei „Jahre verflossen sind —"

ertheilen Wir andurch die erbetene Ermächtigung und weisen Unser Staatsministerium der Finanzen an, hienach gegebenen Falles zu verfahren.

§. 3.

Die Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Staats-Eisenbahnen betreffend.

Den Gesetz-Entwurf, die Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Staats-Eisenbahnen betreffend, haben Wir unter Genehmigung der von den beiden Kammern vorgeschlagenen Abänderungen am 23. September d. J. sanctionirt und das hienach ausgefertigte Gesetz durch das Gesetzblatt vom 29. desselben Monats Stück 6 bekannt machen lassen.

Wir ertheilen dabei auf die dem Gesammtbeschlusse über den Entwurf dieses Gesetzes angereihten Wünsche und Anträge folgende Erklärungen:

1. dem Wunsche:

   die Erbauung einer Eisenbahn im Illerthale von Neuulm über Memmingen nach Kempten auf Kosten von Privaten dadurch zu ermöglichen, daß die Pachtung des Betriebes dieser Bahn und die Amortisirung des Baucapitals zum Zwecke des Heimfalls der Bahn an den Staat durch die Verwaltung der Staats-Eisenbahnen gestattet werde, —

   haben Wir bereits willfahrt, und der Stadt Memmingen am 13. September l. J. die Concession zum Bau der genannten Bahn ertheilt.

2. Mit dem Antrage:

   den Bau einer Eisenbahn von der Stadt Hof in der Richtung gegen Asch resp. Eger auf Kosten von Privaten dadurch zu ermöglichen, daß den Letzteren die Pachtung des Betriebes und die Amortisirung des Baucapitals durch die Verwaltung der Staats-Eisenbahn in Aussicht gestellt und seiner Zeit gewährt werde, —

   sind die Kammern den Intentionen der Staatsregie-

rung entgegenkommen; — Wir werden daher die eingeleiteten Verhandlungen zur Herbeiführung dieser Eisenbahnverbindung fortsetzen und nach Möglichkeit fördern lassen.

3. Wir hätten gerne gesehen, daß die von der Staatsregierung vorgeschlagene Eisenbahnverbindung mit der Festung Ingolstadt schon bei dem gegenwärtigen Landtage die Zustimmung der Kammern erhalten hätte; nachdem übrigens beide Kammern selbst die Verbindung der Festung Ingolstadt mit dem bayerischen Eisenbahnnetze als nothwendig erkannt, und nur noch die Wahl der Richtung in Frage gestellt haben, so werden Wir über die verschiedenen Richtungen nähere Erhebungen anordnen und auf Grund dieser Erhebungen eine geeignete Vorlage an den nächsten Landtag gelangen lassen.

4. Dem Antrage:

über die Verbindung des südöstlichen Theiles von Bayern mit dem vaterländischen Eisenbahnnetze durch eine Eisenbahn Recherchen anzuordnen und dem kommenden Landtage darüber Mittheilungen zukommen zu lassen, —

werden Wir gerne willfahren.

§. 4.

Die Vervollständigung des in Bayern bestehenden Telegraphennetzes betreffend.

Dem Gesetze über die Vervollständigung des in Bayern bestehenden Telegraphennetzes haben Wir nach dem darüber von beiden Kammern gefaßten Gesammtbeschlusse Unsere Sanction ertheilt und demzufolge das unter Ziffer I. anliegende Gesetz ausfertigen lassen.

§. 5.

Das Strafgesetzbuch, das Polizeistrafgesetzbuch und das Einführungsgesetz hiezu betreffend.

Wir haben den Entwürfen

1. eines Strafgesetzbuches,
2. eines Polizeistrafgesetzbuches,
3. eines Einführungsgesetzes hiezu —

in der von den beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung Unsere Sanction ertheilt, und ist das hienach ausgefertigte unter Ziffer II. mit zwei Beilagen anliegende Einführungsgesetz erlassen. Beilage II.

§. 6.

Die Anstellung von Assessoren bei den Landgerichten in der Pfalz betreffend.

Nachdem der Gesetzentwurf: die Anstellung von Assessoren bei den Landgerichten in der Pfalz betreffend, die Zustimmung beider Kammern erhalten hat, haben Wir denselben als Gesetz sanctionirt, wie solches unter Ziffer III. hier beifolgt. Beilage III.

§. 7.

Das Notariat betreffend.

Das Gesetz über das Notariat ist in der von beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung von Uns sanctionirt, und das hienach ausgefertigte unter Ziffer IV. angefügte Gesetz erlassen. Beilage IV.

§. 8.

Die Gerichtsverfassung betreffend.

Die von den beiden Kammern beantragten Modificationen zu dem von Uns an den Landtag gebrachten Gesetzentwurfe über die Gerichtsverfassung haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und das hienach ausgefertigte Gesetz unter Ziffer V. hier beifügen lassen. Beilage V.

§. 9.

Die Verlängerung der Ostbahnen in der Oberpfalz und Oberfranken betreffend.

Den von beiden Kammern beantragten Modificationen zu dem Gesetzentwurfe, den Bau einer Eisenbahn von Schwan-

dorf über Weiden nach Bayreuth und Eger betreffend, haben Wir die Genehmigung ertheilt und das hienach ausgefertigte Gesetz, die Verlängerung der Ostbahnen in der Oberpfalz und Oberfranken betreffend, durch das Gesetzblatt vom 31. October d. J. Stück 9 verkünden lassen.

Auf die von den beiden Kammern bei der Zustimmung zu diesem Gesetze gestellten Anträge erwiedern Wir:

1. Wir werden, im Falle die Bahn von Schwarzenbach nach Weiden nicht zur Ausführung kommen sollte, die Herstellung einer Zweigbahn von Schwarzenbach nach Wunsiedel in Erwägung ziehen lassen.
2. Wir werden bei Ertheilung der neuen Concession an die Ostbahngesellschaft Sorge tragen, die Verhältnisse zwischen derselben und Unseren Verkehrsanstalten, sowie die Stellung der von der Staatsregierung ernannten Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Königl. Commissärs zu der Gesellschaft in der Art ordnen zu lassen, daß soweit möglich alle Anstände vermieden und den Bewohnern der von den Ostbahnen durchschnittenen Landestheile in Benützung der Post- und Telegraphenanstalt dieselben Vortheile gesichert werden, welche an den Staatsbahnlinien bestehen.

§. 10.

Die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Wir haben dem Gesetzentwurfe über die Zusammenlegung der Grundstücke in der von den beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung Unsere Sanction ertheilt und lassen das hienach ausgefertigte Gesetz unter Ziffer VI. hier folgen. Beilage VI.

§. 11.

Den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft betreffend.

Das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft ist in der von beiden Kammern Uns vorgeschlagenen Fassung sanctionirt und das hienach ausgefertigte unter Ziffer VII. anliegende Gesetz erlassen. Beilage VII.

§. 12.

Die Einführung der bayerischen Gesetze in dem von Oesterreich erworbenen Gebietstheile betreffend.

Nachdem der Gesetzentwurf, die Einführung der bayerischen Gesetze in dem von Oesterreich erworbenen Gebietstheile betreffend, die Zustimmung beider Kammern erhalten hat, haben Wir denselben als Gesetz sanctionirt, wie solches unter Ziffer VIII. hier beifolgt. B. V.

§. 13.

Die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes der Pfalz betreffend.

Dem Gesetzentwurfe, die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes der Pfalz betreffend, ertheilen Wir mit den von dem Landtage beantragten Modificationen Unsere Genehmigung und haben hienach das unter Ziffer IX. beifolgende Gesetz ausfertigen lassen. B.

§. 14.

Die Aufbringung des Bedarfs der deutschen Schulen betreffend.

Wir haben dem Gesammtbeschlusse des Landtages über den Gesetzentwurf, die Aufbringung des Bedarfs der deutschen Schulen betreffend, Unsere Genehmigung ertheilt und demzufolge das unter Ziffer X. beigefügte Gesetz erlassen. B.

§. 15.

Den Bau einer Eisenbahn von Würzburg an die badische Grenze betreffend.

Wir haben der von beiden Kammern beantragten Modification des Gesetzentwurfes, den Bau einer Eisenbahn von Würzburg an die badische Grenze bei Kirchheim betreffend, Unsere Genehmigung ertheilt und demgemäß das Gesetz, den Bau einer Eisenbahn von Würzburg an die badische Grenze betreffend, ausfertigen lassen, welches unter Ziffer XI. hier beigefügt ist. B.

Auf die von den beiden Kammern bei der Zustimmung zu diesem Gesetze ausgedrückten Wünsche,

1. die Erbauung einer Zweigbahn von Aschaffenburg nach Miltenberg in Erwägung zu ziehen,
2. anzuordnen, daß eine neue Etappenconvention mit der großherzoglich badischen Regierung und zwar mit dem Ausgangspunkte Bruchsal-Germersheim abgeschlossen werde, —

werden Wir geeignete Berücksichtigung nehmen lassen.

§. 16.

Den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1860 bezüglich der Einführung des provisorischen Festungs-Reglements und Baurayon-Regulativs in den Bundesfestungen Ulm und Rastadt betreffend.

Das Gesetz über den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 26. Juli 1860 bezüglich der Einführung des provisorischen Festungs-Reglements und Baurayon-Regulativs in den Bundesfestungen Ulm und Rastadt ist in der von beiden Kammern vorgeschlagenen Fassung sanctionirt und das hienach ausgefertigte unter Ziffer XII. angefügte Gesetz erlassen.

§. 17.

Einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den ersten zwei Jahren 18$\frac{61}{62}$ der VIII. Finanzperiode betreffend.

Wir haben dem Gesammtbeschlusse des Landtags über den Gesetzentwurf, einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den ersten zwei Jahren 18$\frac{61}{62}$ der VIII. Finanzperiode betreffend, Unsere Genehmigung ertheilt und demzufolge das unter Ziffer XIII. beigefügte Gesetz erlassen.

§. 18.

Die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend.

Dem von Uns an den Landtag gebrachten Gesetzentwurfe, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches betreffend, haben Wir auf erfolgte Zustimmung beider Kammern in der von denselben beantragten Fassung Unsere Sanction ertheilt und demzufolge das unter Ziffer XIV. nebst einer Beilage mitfolgende Gesetz ausfertigen lassen.

Beila XIV

§. 19.

Dem auf Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen gefaßten Gesammtbeschlusse beider Kammern des Landtages:

„Es sey die Zustimmung zu ertheilen, daß für bereits verlooste oder demnächst in die Verloosung „fallende Staatsobligationen die Wiederanlage bei „dem 4%igen Eisenbahn-Anlehen à conto des künftig gesetzlich bestimmt werden Anlehens-Credites „eventuell zur Heimzahlung an der 5%igen Eisenbahnschuld bis zum Maximalbetrage von 3,300,000 fl „gestattet werde,"

haben Wir bereits unterm 7. Juli l. J. Unsere Genehmigung ertheilt und ist unterm 8. desselben Monats und Jahres die geeignete Weisung an Unsere Staats-Schuldentilgungs-Commission ergangen.

§. 20.

Wir genehmigen den Gesammtbeschluß beider Kammern:

„Es sey dem Postulate von 100,000 fl für Vollendung von Bergbau- und Bohrversuchen auf Steinkohlen bei Erbendorf zuzustimmen und seyen die „für Deckung dieses Credites nothwendigen Mittel „vorbehaltlich des Rückersatzes aus der Unternehmung „dem Getreidemagazinsfond zu entnehmen."

Zugleich weisen Wir Unser Staatsministerium der Finanzen an, das zum Vollzuge Erforderliche zu verfügen.

§. 21.

Nachdem die Kammern dem Vertrage des Staates mit der Stadtgemeinde Moosburg wegen Uebernahme der

baulichen Unterhaltung zweier Brücken auf Staatsfonds gegen Aufhebung des zur Zeit dort bestehenden Brücken- und Waarenzolles die Zustimmung ertheilt haben, so beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die erforderlichen Vollzugs-Anordnungen zu treffen.

§. 22.

Die Zoll- und Handelsverhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betreffend.

A.

Wir haben die nachbezeichneten bereits publicirten Verordnungen über Zoll- und Tarifsgegenstände, sowie über die mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge in Zoll-, Schifffahrts- und Handelsangelegenheiten, als

1. die Bekanntmachung vom 13. September 1859, den Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Zollverein und der Argentinischen Conföderation betreffend;
2. die Verordnung vom 26. October 1859, die Abänderung des Vereinszolltarifs betreffend;
3. die Bekanntmachung vom 24. Dezember 1859, die Aufhebung des Verbotes der Pferde-Ausfuhr betreffend;
4. die Bekanntmachung vom 19. Februar 1860, die Additional-Convention vom 28. October 1859 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines einerseits und Sardinien andererseits betreffend;

und

5. die Verordnung vom 21. Februar 1861, die Aufhebung der Durchgangszölle und der die Stelle von solchen vertretenden Ausgangszölle betreffend,

den beiden Kammern zur Kenntnißnahme, beziehungsweise zur nachträglichen Zustimmung in den ihren verfassungs-

mäßigen Wirkungskreis berührenden Punkten mittheilen lassen, welche durch den Gesammtbeschluß beider Kammern erfolgt ist.

B.

Wir genehmigen den Gesammtbeschluß der beiden Kammern in Ansehung der die Zoll- und Handelsverhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate, wodurch die Ermächtigung ertheilt ist:

1. die Verminderung oder auch Aufhebung, sowie die Erhöhung der Zölle, der Rübenzuckersteuer und anderer Abgaben oder Gebühren im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, wenn die übrigen Zollvereinsstaaten nach den Bestimmungen der in Mitte liegenden Vereinsverträge sich deßfalls für sich oder auch zur Verständigung mit anderen Staaten vereinbaren sollten, oder wenn für das Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren, welche eine privative Einnahme bilden, im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie oder des Handels eine Herabsetzung oder Verminderung derselben für angemessen erachtet werden sollte, zu verfügen;
2. nach Erforderniß hervortretender Umstände, zum Zwecke der Befestigung und Erweiterung des Zollvereines sowohl, als zur Ausführung der unter den Zollvereinsstaaten oder mit einzelnen derselben getroffenen Bestimmungen über Handel, Verkehr und Münzwesen, sowie zur Ausführung des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 und seiner Separatartikel jene besonderen finanziellen Verfügungen oder Anordnungen sogleich treffen zu können, wodurch dieser Zweck gesichert und erreicht wird;
3. zum Vollzuge von Zoll- und Handelsverträgen, welche mit anderen Staaten unter dem Grundsatze der Gegenseitigkeit abgeschlossen werden, bezüglich der Anwendung der bayerischen Zollstrafgesetze auf Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote,

Zollgesetze und Zollordnungen solcher anderer Staaten, dann bezüglich der Anwendung der gegen Fälschung von Banknoten und anderen öffentlichen Creditpapieren in Bayern bestehenden Strafgesetze auf Fälschung gleichartiger in solchen anderen Staaten emittirter Papiere Bestimmungen im Verordnungswege zu erlassen, insbesondere die in §. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend, enthaltene Strafbestimmung auch auf Fälschungen der in solchen anderen Staaten emittirten Creditpapiere auszudehnen.

Die nach Ziffer 1–3 im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen sind unbeschadet ihres sofortigen Vollzuges den Kammern zu deren nachträglichen Zustimmung bezüglich der ihren Wirkungskreis berührenden Punkte bei dem nächsten Wiederzusammentritte des Landtages vorzulegen.

§. 23.

Finanzgesetz für die VIII. Finanzperiode 18⅘.

Wir haben in Gemäßheit des Titel VII., §. 3 und 4 der Verfassungsurkunde, den Kammern das Budget für die VIII. Finanzperiode zur Prüfung vorlegen lassen, ertheilen dem auf der Grundlage desselben entworfenen Finanzgesetze für obigen Zeitraum in der von den Kammern beantragten Fassung hiemit Unsere Sanction, und lassen befragliches Finanzgesetz nebst der darin als Beilage A. und B. allegirten General-Uebersicht des voranschlägigen Betrages der Staatsausgaben und Staatseinnahmen unter Ziffer XV. folgen.

Uebrigens wollen Wir Uns für den Fall, daß an den veranschlagten Staatseinnahmen sich ein Ausfall ergeben sollte, die geeigneten Maßnahmen, insbesondere die im Titel VII. §. 8 und 15 der Verfassungsurkunde vorgesehenen Auskunftsmittel ausdrücklich vorbehalten haben.

II. Abschnitt.

Nachweisungen.

A.

Verwendung der Staatseinnahmen.

Wir haben dem Landtage über die Verwendung der den Centralfonds zugewiesenen Staatseinnahmen in den Verwaltungsjahren 18⅗ mit 18⅘ genaue Nachweisung vorlegen und hiedurch den Bestimmungen im Titel VII. §. 10 der Verfassungsurkunde Genüge leisten lassen.

B.

Stand der Staatsschulden-Tilgungsanstalt in den Jahren 18⅗ und 18⅘.

Ueber den Stand der Staatsschulden-Tilgungsanstalt, der Pensions-Amortisationskasse, der Eisenbahnbau-Dotationskasse, dann der Grundrenten-Ablösungskasse des Staats in den Verwaltungsjahren 18⅗ und 18⅘ sind dem Landtage genaue Nachweisungen vorgelegt, und hiedurch die Bestimmungen des Titel VII. §. 11 und 16 der Verfassungsurkunde erfüllt worden.

III. Abschnitt.

Wünsche und Anträge.

Auf die Uns von den Kammern vorgelegten Wünsche und Anträge, in so weit sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetzentwürfe ihre Erledigung gefunden haben, erwiedern Wir mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Titel VII. §. 19 und unbeschadet derselben, was folgt:

A.

Wünsche und Anträge zum Finanzgesetz und Budget.

§. 1.

Die an Uns gestellte Bitte beider Kammern des Landtags:

„es mögen die Frachtsätze für Steinkohlen, Brennholz, Torf, Bausteine, Erze, Salz, Getreide und ähnliche Rohprodukte bei ganzen Wagenladungen soweit ermäßigt werden, als es mit Rücksicht auf die Ertragsfähigkeit der Staatsbahnen zulässig ist —"

werden Wir in Erwägung nehmen, und derselben, soweit thunlich, Berücksichtigung zuwenden lassen.

§. 2.

Dem gestellten Antrage,

„die Niederschlagung des unverzinslich auf die Karthause zu Nürnberg eingetragenen Kaufschillings-Restes des Germanischen Museums an die Staatskasse anordnen zu wollen,"

ertheilen Wir andurch Unsere Genehmigung, und weisen Unser Staatsministerium der Finanzen an, das zum Vollzug Erforderliche zu verfügen.

§. 3.

Entsprechend der an Uns gestellten Bitte, anzuordnen,

„daß bei den außer der Verloosung stattfindenden Heimzahlungen an der alten Schuld diejenigen Gläubiger, welche noch zweiprozentige Capitalien anliegen haben, namentlich da, wo selbe noch die ursprünglichen Darleiher oder deren Erben sind, mit Hinsicht auf deren Bedürftigkeit einerseits und die disponiblen Mittel der Tilgungskasse anderseits möglichst berücksichtigt werden,"

ertheilen Wir Unserem Staatsministerium der Finanzen andurch die Ermächtigung, hienach gegebenen Falles zu verfahren und die geeigneten Verfügungen an die Staatsschuldentilgungs-Commission zu erlassen.

§. 4.

Die an Uns gestellte Bitte,

„an den nächsten Landtag eine Gesetzesvorlage bringen zu lassen, welche die annuitätenweise Rückzahlung der Bodenzinscapitalien der Grundrenten-Ablösungskasse zu bewirken geeignet sei,"

werden Wir in reifliche Erwägung ziehen.

§. 5.

Es ist Unser Wille, das dem Wunsche des Landtages entsprechend die bereits eingeleitete Revision der Bestimmungen über die Zeugengebühren in Straffachen baldigst zum Abschlusse gebracht werde.

§. 6.

Den an Uns gebrachten Antrag:

„durch eine entsprechende Reorganisation des Stammgestütes und der Militärfohlenhöfe diesen Instituten auf Grund sachkundiger Erhebungen solche Einrichtungen geben zu lassen, welche das Landesinteresse erheischt und welche geeignet sind, gleich vortheilhaft für die Hebung der Landespferdezucht, sowie insbesondere auch für die Zucht der benöthigten Militär-Remonten zu wirken,"

gedenken Wir in sorgfältige Erwägung zu ziehen.

§. 7.

Dem gestellten Antrag entsprechend, hat Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Sorge zu tragen,

„daß der Artikel 12 des Gesetzes über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen vom 28. Mai 1852 künftighin pünktlichst vollzogen und demnach an allen öffentlichen Flüssen, bei welchen die Bestimmung des Artikel 2 dieses Gesetzes Platz greift, die vorgeschriebene alljährliche Uferbesichtigung und die Erhebung der nöthigen Schutz- und Unterhaltungsbauten durch Unsere Staatsbaubehörde vorgenommen werde."

§. 8.

Bei Besetzung der Lehrstellen an vollständigen Studienanstalten sind die Lehrer der isolirten lateinischen Schulen

bisher schon nach genügender Erprobung ihrer Tüchtigkeit und Würdigkeit berücksichtigt, sowie denselben hienach die für die zurückgelegte Dienstzeit treffenden Alterszulagen von Uns bewilligt worden und Wir werden gerne diesen Grundsatz gleichmäßig für die Folge zur Anwendung kommen lassen.

§. 9.

Aus Anlaß der an Uns gestellten Bitte,

„dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf zur prinzipiellen Umgestaltung der Gesetzgebung über die Häusersteuer vorlegen zu lassen,"

tragen Wir Unserem Staatsministerium der Finanzen auf, den Gegenstand in Erwägung zu ziehen und eine hierauf bezügliche Gesetzesvorlage vorzubereiten.

§. 10.

Die an Uns gestellte Bitte,

„anordnen zu wollen, daß größere Werkverbesserungsausgaben nur aus den Ertragsüberschüssen der Generalbergwerks-Verwaltung zu bewerkstelligen, da aber, wo unabweisliche Bedürfnisse sie erheischen und die durch das Finanzgesetz gegebenen Mittel nicht hinreichen, dieselben auf dem verfassungsmäßigen Wege zu erholen seien,"

steht mit dem im Jahre 1856 an Uns gebrachten Antrage und dem Abschnitte III. §. 7 Unsers Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 im Zusammenhange. Wir beauftragen Unser Staatsministerium der Finanzen, über diese Anträge besondere Vorlage an Uns gelangen zu lassen, und behalten Uns die weitere Entschließung vor.

§. 11.

Dem an Uns gestellten Antrage,

„die durch die Lottoanstalt für die Zeit vom 1. October bis 31. Dezember 1861 anfallenden Einnahmen für Befriedigung der rechtlich begründeten Pensionsansprüche des Personals der Lottoanstalt, sodann zur Unterstützung des alimentationsbedürftigsten Lottopersonals und zur Aufbesserung der Wittwen- und Waisenkasse der Lottoanstalt nach Unserem Ermessen zu verwenden,"

ertheilen Wir die Genehmigung, und beauftragen Unser Staatsministerium der Finanzen, hienach zu verfahren.

§. 12.

Der gestellten Bitte,

„die Geldbesoldungen der ältern verdienten Revierförster und das Diensteinkommen der Forstwärter, Tristmeister und Holzhofverwalter und zwar, wo thunlich, durch Vermehrung der Dienstgründe erhöhen zu lassen,"

werden Wir die geeignete Berücksichtigung zuwenden.

§. 13.

Auf die an Uns gebrachten Anträge,

„1. es möge die Veräußerung aller derjenigen Gebäude, deren Beibehaltung zu dienstlichen Zwecken nicht absolut nothwendig ist, durchgreifend bewirkt, und
2. bei den Gebäuden, welche Eigenthum des Staates bleiben, auf jedmögliche Minderung der Bauausgaben strengstens Bedacht genommen werden,
3. die Aufhebung des Regiebetriebes der Würzburger Bräuerei und die Veräußerung oder Verpachtung um jeden Preis dieses ärarialischen Anwesens zu verordnen"

erwiedern Wir:

1. Auf die Veräußerung der entbehrlichen Staatsgebäude ist schon bisher der geeignete Bedacht genommen worden.

   Wir tragen übrigens bei diesem Anlasse Unserem Staatsministerium der Finanzen auf, diesem Gegenstände fortwährend die sorgfältigste Aufmerksamkeit zuzuwenden, und zur Veräußerung aller

fernerhin entbehrlichen oder entbehrlich werdenden Staatsgebäude die geeigneten Einleitungen zu treffen.

2. Wir tragen Unseren Staatsministerien auf, bei allen Bauausgaben für Staatsgebäude die möglichste Sparsamkeit im Auge zu behalten.

3. Hinsichtlich der Würzburger Bräuerei werden Wir die weiteren bemessenen Anordnungen treffen.

B.

Wünsche und Anträge zu den Nachweisungen und zwar zu den Einnahmen.

§. 14.

Die an Uns gebrachten Anträge:

„1. Zur selbstständigen Wahrung der Interessen des vaterländischen Bergbaues die Ausübung der Berghoheit des Staates von der Verwaltung der ärarialischen Berg- und Hüttenwerke als mit deren Aufgabe unvereinbar, vollständig zu trennen,

2. In Anbetracht der aus den Rechnungsnachweisungen für die Jahre 18½ sich ergebenden Unmöglichkeit, die Berg- und Hüttenwerke des Staats ohne Gefährdung des Staatsguts und ohne fortwährende nicht zu billigende Inanspruchnahme der übrigen Staatseinnahmen in der bisherigen Weise fortzuführen — solche Anordnungen zu treffen, welche den Fortbetrieb der lebensfähigen Werke mit Aussicht auf ein entsprechendes Resultat ermöglichen"

werden Wir in genaue Erwägung ziehen.

C.

Besondere Wünsche und Anträge.

§. 15.

Dem an Uns gebrachten Gesammtbeschlusse vom 8. Mai d. J. entsprechend verordnen Wir mit Gesetzeskraft:

Die gemäß der §§. 12, 13 und 18 Absatz 1 des Ediktes vom 10. Juni 1813, die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen betreffend, rücksichtlich der Ansäßigmachung und des Gewerbsbetriebes der Israeliten in den Provinzen diesseits des Rheines bestehenden Beschränkungen sind aufgehoben.

§. 16.

In Rücksicht auf den Antrag beider Kammern:

„die direkten Eisenbahnfrachten betreffend,"

beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, geeignete Anordnungen zu treffen, nach welchen bei der Waarenfracht auf den Staatsbahnen den inländischen Handeltreibenden eine gleichmäßige Berücksichtigung wie den Ausländern zugewendet und Tarifermäßigungen auf dem Wege der direkten Frachtsätze nur da zugelassen werden, wo besondere Verhältnisse solche absolut nothwendig machen.

§. 17.

Dem Antrage der Kammern, die in der Pfalz geltenden Bestimmungen über die Heimath einer Prüfung unterstellen und nöthigenfalls dem Landtage eine darauf bezügliche Vorlage machen zu lassen, werden Wir volle Rücksichtnahme zuwenden und nach gründlicher Würdigung der Verhältnisse die geignete Verfügung treffen.

§. 18.

Die dienstliche Stellung der Lehrer an den Landwirthschafts-, Gewerbs- und Handelsschulen betreffend, beabsichtigen Wir, dem von beiden Kammern an Uns gebrachten Antrage entsprechend,

1. Bei Besetzung der Professuren an den neu zu errichtenden Realgymnasien die seitherigen Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen je nach ihrer Tüchtigkeit und Würdigkeit unter Regulirung ihrer Besoldungsverhältnisse nach den im Dienste dieser Anstalten zugebrachten Sexennien vorzugsweise zu berücksichtigen;

2. der nothwendig werdenden Abschließung von Dienstverträgen zwischen den Lehrern an den bereits bestehenden und Kraft des Ausscheidungsgesetzes vom 3. Juni 1846 Art. I. von den Kreisen auch für die Zukunft zu unterhaltenden Gewerbsschulen auf der einen, sowie der städtischen Gemeinden, beziehungsweise dem Landrathe auf der andern Seite, Hindernisse nicht entgegenstellen zu lassen;
3. die Errichtung neuer Gewerbsschulen ohne vorherige Begründung einer gesicherten Subsistenz und Zukunft der Lehrer und ihrer Relikten nicht zugestatten.

Den hiebei an Uns gebrachten Wünschen:

1. den Eintritt in technische Staatsdienste fortan nicht von dem Besitze eines Absolutoriums der lateinischen Schule abhängig zu machen, unbeschadet des Rechtes der Regierung, für bestimmte Fächer des Staatsdienstes besondere Bestimmungen zu treffen;
2. als Gipfelpunkt des technischen Unterrichts nur eine einzige polytechnische Schule, beziehungsweise eine technische Hochschule mit Unterscheidung von Abtheilungen für besondere Fachwissenschaften, zu errichten,

werden Wir die thunlichste Berücksichtigung zuwenden.

§. 19.

Dem Antrage des Landtages:

> es möge sobald als thunlich dem Landtage über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden der Pfalz der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werden, welcher auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung beruhend, unter Aufhebung des Art. 20 des Gesetzes vom 28. Plaviose VIII. eine freiere Wahl der Vorstände und eine festere Stellung der Vertreter der Gemeinden sichert,

werden Wir reifliche Erwägung und die entsprechende Berücksichtigung zuwenden lassen.

§. 20.

Wir werden dem Antrage der Kammern:

> „Anordnung zu treffen, daß eine angemessene Erleichterung der Ansäßigmachung und Verehelichung auf Lohnerwerb und überhaupt auf den im §. 2 des Ansäßigmachungsgesetzes vom 1. September 1834 angeführten IV. Titel der Ansäßigmachungsbegründung in gesetzlicher Weise ermöglicht werde,"

die sorgfältigste Würdigung angedeihen lassen.

§. 21.

Dem Antrage der beiden Kammern:

> „es möge die körperliche Ausbildung der Jugend durch Turnen in entsprechender Weise in das System des öffentlichen Unterrichts eingereiht und das Bedürfniß dieses Unterrichtszweiges soweit nöthig durch Gewährung budgetmäßiger Mittel berücksichtigt werden,"

willfahrend, beauftragen Wir Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, die zur Durchführung nach Maßgabe der gebotenen Mittel erforderlichen Einleitungen sofort zu treffen und die desfallsigen Verfügungen Unserer Allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen.

§. 22.

Den von beiden Kammern gestellten Anträgen: „die Besteuerung der landwirthschaftlichen Brennereien resp. die Verwendung von Grünmalz zum Zwecke der landwirthschaftlichen Brennerei betr."

> „1. Es sei den landwirthschaftlichen Brennereien, wo es ohne Gefährde des Malzaufschlages geschehen könne, auf Ansuchen die Anwendung von Grünmalz gegen Entrichtung des Malzaufschlages von 5 fl 50 kr. von jedem bayerischen Schäffel dazu verwendeten Getreides, oder nach Wahl der Königl. Staatsregierung eines dieser Besteuerung entsprechen-

den, temporär fixirten Steueraversums für den einzelnen Brennereibesitzer zu gestatten.

2. Es sei den Grünmalz verwendenden Brennereibesitzern zu gestatten, unter Anwendung entsprechender Controle durch die Organe der Königl. Oberaufschlagämter, sich der dazu nöthigen Quetschmaschinen zu bedienen.
3. Es sei unter Anwendung etwa für nothwendig erachteter Controle gegen Mißbrauch den Brennereibesitzern die Verwendung von zur Erntezeit auf dem Felde ausgewachsenem Getreide ohne Aufschlagsentrichtung, wie dieses in verschiedenen Landestheilen bereits der Fall war, im ganzen Königreiche diesseits des Rheins gleichmäßig zu gestatten"

werden Wir, soweit es ohne Gefährdung des Malzaufschlagsgefälles geschehen kann, die thunlichste Berücksichtigung zuwenden lassen.

§. 23.

Wir finden Uns bewogen, dem an Uns gebrachten Antrage der beiden Kammern entsprechend, folgende Abänderungen der Art. 8 und 35 der pfälzischen Brandversicherungsordnung vom 26. November 1817 mit Gesetzeskraft zu treffen:

1. Werke und Maschinen in Fabriken können in der pfälzischen Immobiliar-Brandversicherungsanstalt nicht versichert werden.

   Bestehende Versicherungen dieser Art sind zu kündigen und erlöschen nach 3 Monaten vom Tage der Kündigung an gerechnet.
2. Die Staatsregierung ist ermächtiget, den Gehalt des Rechnungscommissärs dieser Anstalt je nach Dienstesserennien bis zum Maximalbetrage von 1400 fl zu erhöhen.

§. 24.

Zur Erfüllung der von den beiden Kammern an Uns gebrachten Bitte:

„Königliche Staatsregierung wolle schon jetzt und bis zum Zustandekommen eines neuen Gewerbegesetzes unter Aufhebung der Vollzugs-Verordnung vom 17. Dezember 1853 und der ihr vorausgegangenen, seit dem 1. Juli 1834 ergangenen Vollzugs-Vorschriften, das Gesetz vom 11. September 1825 in der seinem Wortlaute und Geiste entsprechenden Weise vollziehen;"

befehlen Wir Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die im Sinne dieses Antrages bereits getroffenen Einleitungen zur Ausarbeitung einer den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessenen Gewerbs-Ordnung für die sieben älteren Kreise des Königreichs möglichst zu beschleunigen und Uns das Ergebniß vorzulegen, um hienach die geeignete Verfügung treffen zu können.

§. 25.

Der in dem Gesammtbeschlusse beider Kammern vom 17. October d. J. an Uns gebrachte Antrag:

„den Bau einer Eisenbahn von Starnberg über Tutzing nach Penzberg und an den Peißenberg auf Kosten von Privaten dadurch zu ermöglichen, daß die Pachtung des Betriebes dieser Bahn und die Amortisation des Baukapitals zum Zwecke des Heimfalles der Bahn an den Staat, der Verwaltung der Staats-Eisenbahnen gestattet werde,"

werden Wir in weitere Erwägung ziehen.

§. 26.

1. Wir werden dem an Uns gebrachten Antrage auf Vorlage eines Gesetzentwurfes, wodurch die Befreiung der Bierfabrikation von polizeilichen Produktions-Vorschriften und Taxregulirungen herbeigeführt, der Verkauf gesundheitswidrigen und verdorbenen Bieres

den allgemein gesetzlichen Strafbestimmungen unterstellt und das Rechtsverhältniß zwischen Bräuern und Wirthen, soweit Abweichungen von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen als angemessen erscheinen, in entsprechender Weise geregelt wird, die sorgfältigste Erwägung zuwenden lassen.

2. Inzwischen verordnen Wir, dem in dem Gesammt-Beschlusse vom 21. October l. J. gestellten Antrage beider Kammern des Landtages entsprechend, mit Gesetzeskraft:

Die in den Landestheilen diesseits des Rheins geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse zwischen Bräuern und Wirthen und dem Publikum können durch Verordnung außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Eine solche Verordnung kann zwar jeden Augenblick wieder zurückgenommen, die Zurücknahme muß jedoch vor dem 1. Juli verkündigt werden und ist dann vom Eintritte des nächsten definitiven Winterbiersatzes an wirksam.

Die Verwendung anderer Stoffe oder Surrogate für Gerstenmalz und Hopfen zur Bereitung von Braunbier bleibt verboten, und es finden auf Bräuer und Wirthe die allgemeinen Strafbestimmungen über Fälschung von Getränken und über Verkauf und Besitz gefälschter, verdorbener und gesundheitsschädlicher Getränke Anwendung.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Bräuern und Wirthen sind unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Art. 23 bis 27 der Verordnung vom 25. April 1811 und §. 11 und 12 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen betr., nach in Mitte liegenden Verträgen und den einschlägigen Civilgesetzen zu bemessen.

§. 27.

Dem durch Gesammtbeschluß der Kammern an Uns gebrachten Antrage auf Vorlage eines Gesetzentwurfes zur Regelung der Stellvertretung im stehenden Heere in der Art, daß allen Beschwerden bei Anwendung des vierten Abschnittes im Titel III. des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 und besonders im Betreffe des §. 55 vorgebeugt werde, sichern Wir die entsprechende Bedachtnahme zu.

§. 28.

Einige Aenderungen im Civilrechte betreffend.

Wir finden Uns bewogen, dem an Uns gebrachten Antrage der beiden Kammern entsprechend, die in den nachstehenden Abschnitten 1 bis 4 enthaltenen Bestimmungen in der Art mit Gesetzeskraft zu bekleiden, daß sie in dem ganzen Umfange des Königreiches diesseits des Rheins in Wirksamkeit treten:

1. Die Geschlechtsvormundschaft betreffend.

Die auf Gesetz oder Herkommen beruhenden Bestimmungen, wodurch Frauenspersonen lediglich ihres Geschlechtes wegen bei der Vornahme von Rechtsgeschäften oder bei der Führung von Prozessen an die Mitwirkung von Pflegern oder Beiständen gebunden werden, sind aufgehoben.

Die zur Zeit noch bestehenden Vorschriften über die Form der Intercessionen von Frauenspersonen erleiden durch gegenwärtiges Gesetz keine Veränderung.

2. Die Einstandsrechte betreffend.

Alle Arten des gesetzlichen Retrakts-, Näher-, Anfall-, Abtriebs- oder Zugrechtes, sowie das Reunions- und das Redintegrationsrecht sind aufgehoben.

Nicht begriffen hierunter ist das auf letzten Willen oder auf Vertrag beruhende Vorkaufsrecht. Auch steht dem Theilhaber an einer Gemeinschaft bei Veräußerung des Antheils eines anderen Theilhabers an einen Fremden das Vorkaufsrecht zu.

3. Die Form einiger Rechtsgeschäfte betreffend.

Die in verschiedenen Statuarrechten enthaltenen civilrechtlichen Vorschriften, wonach Darlehensverträge, Cessionen, Quittungen, Verträge über Holzverkäufe außer Landes, Kauf- und Tauschverträge über Pferde und anderes Vieh gerichtlich errichtet oder vor Zeugen abgeschlossen oder vor dem Gemeindevorsteher beschrieben werden müssen, sind aufgehoben.

4. Die Verletzung über die Hälfte betreffend.

Bei entgeltlichen Verträgen, Theilungen ausgenommen, können aus dem Mißverhältnisse, welches zwischen dem Werthe der Leistung und dem der Gegenleistung stattfindet, für sich allein weder ein Anfechtungsgrund, noch sonstige Ansprüche abgeleitet werden.

Die hiemit in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben.

Diese Bestimmungen treten unter den nachfolgenden näheren Vorschriften mit der Verkündung des gegenwärtigen Landtagsabschiedes im Gesetzblatt in Kraft:

a) Die in Ziffer 1, 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf Rechtsgeschäfte, welche vor diesem Zeitpunkte abgeschlossen worden sind, keine Anwendung;

b) die in Ziffer 2 getroffene Bestimmung findet keine Anwendung auf Retrakte, deren Ausübung von dem Berechtigten in dem bezeichneten Zeitpunkte in der gesetzlichen Form bereits erklärt worden ist.

§. 29.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Recht der Servituten und über die aus der außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft entspringenden Rechtsverhältnisse betreffend.

Dem an Uns gebrachten Antrage der Kammern, dem Landtage, ohne die Vollendung des im Entwurfe begriffenen Civilgesetzbuches abzuwarten, einen Gesetzentwurf, wodurch das Recht der Servituten für die diesseitigen Provinzen neu geregelt wird, desgleichen einen Gesetzentwurf, welcher die aus dem außerehelichen Beischlafe, der außerehelichen Schwängerung und Geburt hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten im Zusammenhange regelt, vorlegen zu lassen, werden Wir die entsprechende Würdigung zuzuwenden nicht unterlassen.

§. 30.

Die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betreffend.

Dem an Uns gebrachten Antrage der beiden Kammern entsprechend, verordnen Wir mit Gesetzeskraft für die Landestheile diesseits des Rheins, was folgt:

Die durch Defraudation von Malzaufschlagsgefällen verübten Uebertretungen werden vorbehaltlich der in Absatz 2 enthaltenen Bestimmung vom 1. Juli 1862 an durch die Bezirksgerichte in I. und durch die Appellationsgerichte in II. und letzter Instanz und zwar in der für die Behandlung der Vergehen vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt, ohne hiedurch ihre Eigenschaft als Uebertretungen zu verlieren.

Defraudationen, welche an gemeindlichen Malzaufschlagsgefällen bei der Ein- oder Ausfuhr von Bier aus einem beziehungsweise in einen fremden Ort verübt werden, sowie Defraudationen an sonstigen den Gemeinden bewilligten Aufschlagsgefällen werden von demselben Zeitpunkte an durch die Stadt- und Landgerichte in I. und

durch die Bezirksgerichte in II. und letzter Instanz abgeurtheilt.

Außerdem ist in den Fällen von Absatz 1 und 2 die Nichtigkeitsbeschwerde nach den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

Vor der Verhandlung der Sache sind die Acten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge dem betreffenden Kreisfiskalate, wenn es sich um Defraudationen der den Gemeinden bewilligten Aufschlagsgefälle handelt, der betreffenden Gemeindebehörde mitzutheilen.

Außerdem können sowohl in I. als II. Instanz als bei dem Cassationshofe von dem betreffenden Kreisfiskalate, beziehungsweise der Gemeindebehörde abgeordnete Beamte oder bevollmächtigte Vertreter der Verhandlung beiwohnen, um die geeigneten Anträge zu stellen, und nach Erforderniß sachgemäße Aufklärungen zu ertheilen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Malzaufschlagsdefraudationen betreffend, sind von obigem Zeitpunkte an aufgehoben.

Wenden Wir den Blick auf die zahlreichen und umfassenden Arbeiten dieses Landtages zurück, so finden Wir Uns mit wahrer Befriedigung veranlaßt, Unsern Lieben und Getreuen für den besonderen Eifer und die bewährte Einsicht, mit der sie sich dem hochwichtigen Werke der Gesetzgebung gewidmet, wie für die gründliche Prüfung und Würdigung des für die Staatsbedürfnisse und zur Erleichterung des Verkehrs erforderlichen Staatsaufwandes, Unsere volle Anerkennung auszudrücken.

Außerdem ist es Unserem landesväterlichen Herzen ein lebhaft gefühltes Bedürfniß, Unsere freudige Anerkennung der ächt bayerischen und zugleich deutschen Haltung laut auszusprechen, welche die Vertreter Unseres Volkes gegenüber den Bestrebungen bewährt haben, die seine wohlbegründete Selbständigkeit gefährden würden. Es bekundet sich auch darin das zwischen Bayerns Könige und seinem Volke glücklich bestehende innige Verständniß, auf welches Wir mit gerechtem Stolze blicken. In dieser vertrauensvollen Einigkeit wollen Wir den Stürmen, welche die Zukunft vielleicht in ihrem Schooße birgt, getrost entgegengehen.

Gerne geben Wir Uns der Hoffnung hin, daß mit dem Segen des Allmächtigen die Ergebnisse der Arbeiten dieses Landtages, Unsern landesväterlichen Absichten entsprechend, die Wohlfahrt des Landes nach allen Richtungen fördern werden, und bleiben, indem Wir die gegenwärtige Versammlung schließen, Unsern Lieben und Getreuen mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Gegeben zu Berchtesgaden den 10. November 1861.

(gez.) **Maximilian.**

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Generalsecretär des Staatsrathes

Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Vervollständigung des in Bayern bestehenden Telegraphen-Netzes betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Zur Vervollständigung des im Königreiche bestehenden Telegraphen-Netzes sind nach Maßgabe des Bedürfnisses und des Uebereinkommens über den Anschluß mit anderen Staaten folgende Telegraphen-Linien in Ausführung bringen zu lassen:

1. von Lindau durch den Bodensee nach Rorschach;
2. von Landau über Edenkoben, Neustadt, Kaiserslautern und Homburg an die preußische Grenze bei Saarbrücken mit Abzweigung von Neustadt nach Deidesheim und Dürkheim, dann von Homburg nach Zweibrücken und Pirmasens, sowie von Homburg nach St. Ingbert;
3. von Aschaffenburg über Miltenberg und Amorbach an die badische Grenze bei Waldürn;
4. von Ansbach über Markbreit und Kitzingen nach Würzburg;
5. von Nürnberg über Amberg nach Regensburg mit Abzweigung von Amberg über Schwandorf nach Furth an die böhmische Grenze;
6. von Ingolstadt nach Regensburg mit Abzweigung von Post-Saal nach Kehlheim;
7. von Rosenheim über Wasserburg und Simbach nach Neuhaus und von Reichenhall nach Simbach;
8. von Amberg über Weiden an die Landesgrenze bei Eger und von Weiden über Kemnath nach Baireuth.

Artikel 2.

Der Anschlag der Kosten hiefür ist auf den Maximalbetrag von 200,000 fl festgesetzt.

Artikel 3.

Die Mittel zur Deckung dieser Kosten sind aus der nach den einschlägigen Dotationsgesetzen für die Projektirung der Ostbahnlinien bestimmten, dermalen noch verfügbaren Summe von 287,240 fl zu entnehmen.

Artikel 4.

Der hiernach noch verbleibende Restbetrag zu 87,240 fl ist zur Anschaffung von Fahrmaterial für die Staats-Eisenbahnen zu verwenden.

Artikel 5.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ermächtiget, die sich bei Ausführung der in Artikel 1 bezeichneten Linien gegenüber dem in Artikel 2 festgesetzten Maximalbetrag ergebenden Erübrigungen — insoweit nöthig — zur Herstellung weiterer Telegraphen-Verbindungen zu verwenden.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 66. Speyer, den 6. Dezember 1861.

Inhalt:

Die Bitte des Presbyteriums der protestantischen Kirchengemeinde zu Landstuhl um Bewilligung einer Hauscollekte in der Pfalz betr. — Falsche Münzen betr. — Aufstellung eines Agenten für die Leipziger Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Agenturen der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. — Verzeichniß der Localhilfskassen im Königl. bayer. Regierungs-Bezirke der Pfalz am Schlusse des Etatsjahres 1860/61. — Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstellen zu Weidenthal, Decanats Neustadt, und zu Biedesheim, Decanats Kirchheimbolanden, betr. — Bekanntmachung, das Militär-Anlehen von 1861 betr. — Bekanntmachung. — Untersuchung gegen den Redacteur Albrecht Volkhart von Augsburg wegen Preßvergehens. — Dienstesnachrichten. — Augsburger Börse.

Ad Nrm. Kxb. 3861 K. pr. den 3. Dezember 1861.

(Die Bitte des Presbyteriums der protestantischen Kirchengemeinde zu Landstuhl um Bewilligung einer Hauscollekte in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Königl. Landcommissariate.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Aufbringung der Kosten für Erbauung einer protestantischen Kirche zu Landstuhl eine Hauscollekte bei den protestantischen Bewohnern des Regierungsbezirkes der Pfalz vorgenommen werde.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 27. v. M. erhalten die Königl. Landcommissariate den Auftrag, diese Hauscollekte benehmlich mit den zuständigen Königl. protestantischen Decanaten erheben zu lassen, die eingegangenen Collektengelder dem Königl. Landcommissariate Homburg zu übersenden und deren Ertrag berichtlich anzuzeigen.

Speyer, den 2. Dezember 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm 3038 K. pr. den 30. November 1861.

(Falsche Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg nebigen Be-

treffs vom 5. l. M. zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Speyer, den 29. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An
sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Im Laufe des Monats October wurde in Kissingen ein falsches Halbguldenstück mit der Aufschrift: „Adolph Herzog von Nassau" verausgabt, welches aus Zinn besteht und in einer nach einem ächten hergestellten Form gegossen ist.

Indem vor Annahme und Verbreitung derartiger Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, Späße zu verfügen und ein etwaiges Resultat ungesäumt anher anzuzeigen.

Würzburg, den 5. November 1861.

Kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.

Kohlmüller.

Ad Nrm. Exh. 3469 K. pr. den 2. Dezember 1861.

(Aufstellung eines Agenten für die Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Auf Antrag des Hauptagenten der Leipziger Mobiliar-

Feuerversicherungs-Gesellschaft wird der Schullehrer Heinrich Rheinberger von Gimmeldingen als Agent der fraglichen Gesellschaft für den Kanton Neustadt statt des zurückgetretenen Marx Levi von Neustadt bestätigt.

Speyer, den 30. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 3544 K. pr. den 29. November 1861.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Vorschlag des Hauptagenten werden nachgenannte Personen als Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt am Main bestätigt:

1. Friedrich Trapp, Kaufmann in Landau, für die Kantone Landau und Edenkoben;
2. Adam Kimmle, Notariatsgehilfe in Bergzabern, für den Kanton Bergzabern;
3. Johann Friedrich Hepp, Bezirksthierarzt in Grünstadt, für den Kanton Grünstadt.

Speyer, den 27. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. 3479 K. pr. den 28. November 1861.

Verzeichniß der Localhilfskassen

im Königl. bayer. Regierungsbezirke der Pfalz am Schlusse des Etatsjahres $18^{60}/_{61}$.

Ordnungs-No.	Namen der k. Landcommissariate.	Namen der Gemeinden.	Capital-Stock. fl.	kr.	Zahl der Schuldner.	Bemerkungen.
1	Bergzabern	Gleiszellen-Gleishorbach	1070	–	13	
2		Heuchelheim	1000	–	5	
3		Ingenheim	1226	37	18	
4		Klingenmünster	3028	29	62	
5		Mühlhofen	560	11	7	
6		Niederhorbach	1000	–	14	
7		Rohrbach	3871	59	63	
8		Steinfeld	6615	28	94	
9		Rinnthal	554	26	19	
10		Bergzabern, Distriktshilfskasse	7621	50	191	
11		Annweiler do.	11820	9	322	
		Summa des k. Landcommissariats Bergzabern	38369	9	808	
12	Frankenthal	Lambsheim	672	42	11	
		Summa per se				
13	Germersheim	Freckenfeld	4000	–	31	
14		Germersheim	1000	–	6	
15		Hagenbach	597	–	18	
16		Jockgrim	1000	–	8	
17		Kandel	6000	–	39	
18		Leimersheim	1000	–	1	
19		Lingenfeld	600	–	3	
20		Minfeld	565	56	35	
21		Neupfotz	1054	18	20	
22		Rheinzabern	1000	–	27	
23		Rülzheim	2836	–	101	
24		Westheim	500	–	–	
25		Wörth	1200	–	2	
		Summa des k. Landcommissariats Germersheim	31353	14	291	
	Homburg		–	–	–	Bestehen keine Hilfskassen.
26	Kaiserslautern	Kaiserslautern	53940	40	453	
27		Sippersfeld	5649	49	71	
		Summa des k. Landcommissariats Kaiserslautern	59590	29	524	
28	Kirchheimbolanden	Distrikts Spar- und Hilfskasse für die Kantone Göllheim u. Kirchheimbolanden	50383	–	360	
29		deßgleichen für den Kanton Obermoschel	3890	–	31	
30		deßgleichen für den Kanton Rockenhausen	676	11	10	
31		Hochstätten	667	26	30	
		Summa des k. Landcommissariats Kirchheimbolanden	55616	37	431	

Namen der Landcommissariate.	Gemeinden.	Capital-Stock. fl.	kr.	Zahl der Schuldner.	Bemerkungen.
Kusel	. . . . .	—	—	—	Bestehen keine Hilfskassen.
Landau	Bornheim	422	30	11	
	Essingen, christlicher Großalmosenfond	803	–	26	
	Hainfeld, Local-Armenpflege . . .	200	–	4	
	Herxheim, kath. Kirche . . .	5042	—	152	
	Ilbesheim, Gemeinde . . .	520	—	6	
	do. protest. Kirche . .	736	40	18	
	Impflingen do.	657	—	18	
	Insheim do.	1320	—	30	
	Leinsweiler, do.	297	—	6	
	do. Gemeinde . . .	500	–	6	
	Niederhochstadt, Gemeinde . .	4442	—	123	
	do. protest. Kirche . .	2495		41	
	Nußdorf	2000	–	11	
	Oberhochstadt	2974	—	55	
	do. protest. Kirche . .	814	—	43	
	Siebeldingen	777	—	17	
	Weyher, kath. Kirchenbenefizium .	385	–	6	
	Summa des k. Landcommissariats Landau	24385	10	573	
Neustadt	Dürkheim	617	5	17	
	Haßloch	11083	47	62	
	Weidenthal	3150	40	57	
	Freinsheim	2574	50	48	
	Summa des k. Landcommissariats Neustadt	17426	22	184	
Pirmasens	Heltersberg	1436	17	45	
	Summa per se				
Speyer	Berghausen	2070	40	42	
	Friesenheim	1500	–	18	
	Otterstadt	1737	2	40	
	Speyer	7690	31	19	
	Summa des k. Landcommissariats Speyer	12998	13	119	
Zweibrücken	Aßweiler	228	39	—	
	Bebelsheim	302	11	6	
	Bliesmengen-Bolgen . . .	375	24	4	
	Erfweiler-Ehlingen . . .	224	26	2	Diese Gemeinden bilden eine gemeinschaftliche Hilfskasse.
	Gersheim	135	35	—	
	Herbitzheim	116	56	2	
	Ormesheim	394	44	6	
	Reinheim	119	51	—	
	Rubenheim	59	55	1	
	Mimbach	211	50	2	

Ordnungs-Nr.	Namen der k. Landcommissariate.	Namen der Gemeinden.	Capital-Stock. fl.	kr.	Zahl der Schuldner.	Bemerkungen.
68	Zweibrücken	Wattweiler	541	27	11	
69		Webenheim	762	8	23	
70		Battweiler	1477	10	32	
71		Knopp-Labach				
72		Maßweiler				
73		Niederhausen				
74		Oberhausen	838	10	18	Wie vorstehend.
75		Reifenberg				
76		Schmittshausen				
77		Winterbach				
78		Contwig				
79		Niederauerbach				
80		Oberauerbach	1348	49	18	Wie vorstehend.
81		Rieschweiler				
82		Stambach				
83		Althornbach	100	—	—	
84		Rimschweiler	100	—	—	
85		Bliestastel, Distriktshilfskasse	3600	50	33	
86		Hornbach do.	1980	35	—	
87		Zweibrücken do.	7478	12	27	
		Summa des k. Landcommissariats Zweibrücken	20396	52	185	

Recapitulation.

Landcommissariat Bergzabern	38369	9	808	
" Frankenthal	672	42	11	
" Germersheim	31353	14	291	
" Homburg	—	—	—	
" Kaiserslautern	59590	29	524	
" Kirchheimbolanden	55616	37	431	
" Kusel	—	—	—	
" Landau	24385	10	573	
" Neustadt	17426	22	184	
" Pirmasens	1436	17	45	
" Speyer	12998	13	119	
" Zweibrücken	20396	52	185	
Total am Schlusse des Etatsjahres $18\frac{60}{61}$	262245	5	3171	
Der Stand am Schlusse des Etatsjahres $18\frac{59}{60}$ war	244133	48	3049	
Daher Mehrung in $18\frac{60}{61}$	18111	17	122	

Speyer, den 27. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 2478 V. pr. den 3. Dezember 1861.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Weidenthal, Decanats Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Weidenthal, Decanats Neustadt, ist in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	20	—
3. Ertrag des Pfarrguts	12	25
4. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter	3	30
5. Zinsen von Capitalien	73	—
6. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	1	17
7. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	24	13
Zusammen	366	25

Das an der Congrua von 600 fl Fehlende wird im Betrage von 233 fl 35 kr aus den disponibeln Mitteln zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Neustadt hierher zu senden.

Speyer, den 3. Dezember 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Schwartz, v. n.

Ad Nrm Exh. 2480 V. pr. den 3. Dezember 1861.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Biedesheim, Decanats Kirchheimbolanden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Biedesheim, Decanats Kirchheimbolanden, ist durch die Beförderung des Pfarrers Welsch in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse sind:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung	30	14
3. Ertrag des Pfarrguts	362	31
4. Zinsen von Kapitalien	5	14
5. Gülten und Grundzinsen	4	49
Hauptsumme	634	48

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen sechs Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Kirchheimbolanden hierher zu senden.

Speyer, den 3. Dezember 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Schwartz, v. n.

Bekanntmachung,

das Militär-Anlehen von 1861 betr.

Die nach der Bekanntmachung vom 18. l. M. gestattete Annahme baarer Darlehen bei dem 4½igen Militär-Anlehen von 1861 ist wegen erfolgter Realisirung des gesetzlichen Anlehens-Credites heute geschlossen worden.

München am 22. November 1861.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

---

pr. den 30 November 1861.

Bekanntmachung.

Zufolge Königl. Regierungs-Reskriptes vom 22. October 1850 ad Num. Exh. 18177 S. wird hiermit kund-

gegeben, daß folgende Bader unterm 25. Juni, dann unterm 4. und 5. d. M. die Approbations-Prüfung mit der Note „genügend" bestanden haben und demnach befähigt sind, sich zu bewerben um eine Bader-Concession laut §§. 10—12 der allerhöchsten Bader-Ordnung vom Jahre 1843, Amtsblatt № 40.

Name.	Geburtsort.
Philipp Römmich	Edenkoben
Wilhelm Cöster	Kaiserslautern
Conrad Gläsner	Obermoschel
Wilhelm Reh	Kaiserslautern
Gustav Friedrich Kümmel	"
Adam Busen	Kübelberg
Friedrich Hauk	Böhl
Jacob Meinhard	Ellerstadt
Jacob Werner	Speyer

Speyer, den 10. November 1861.

Die Approbations-Prüfungs-Commission.

Dr. Nockher.

---

pr. den 25. November 1861.

(Untersuchung gegen den Redacteur Albrecht Volkhart von Augsburg wegen Preßvergehens betr.)

Das Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg zu Neuburg hat am 5. November 1861 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Dr. v. Heigl, Präsident, Sichart, Kleinschrot, Räthe, Freiherr von Haffenbrädl, Ketterl, Assessoren, Dr. v. Wirschinger, Königl. Oberstaatsanwalt, von Valta, Secretär, wegen der in № 111 des Augsburger Anzeigeblattes, Jahrgang 1861, in dem mit den Worten: „an die löbliche Schulcommission" beginnenden Artikel enthaltenen Verletzung des Art. 31 Abs. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, gemäß Art. 2 dieses Gesetzes unter Einstellung des Strafverfahrens gegen Albrecht Volkhart, auf Unterdrückung der № 111 des genannten Blattes, soweit dieses nicht in Privatbesitz übergegangen ist, rechtskräftig erkannt, was hiemit vorschriftsgemäß bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 18. November 1861.

Königliches Bezirksgericht.

Der Königl. Director:

Rehm.

Wieser.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. November l. J. dem Landcommissäre von Kusel, Rath Adalbert Dilg, den nachgesuchten wohlverdienten Ruhestand unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung für immer zu bewilligen.

Durch das Königl. Gendarmerie-Corps-Commando wurde der Oberlieutenant Friedrich Bickel von der Gendarmerie-Compagnie der Pfalz, bisher exponirt in Zweibrücken, zu der Gendarmerie-Compagnie von Oberfranken nach Bayreuth versetzt, und der Unterlieutenant der Compagnie der Pfalz, Julius Schieber, bisher in Speyer, nach Zweibrücken exponirt.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14. November l. J. wurde die erledigte Lehrstelle an der unteren Klasse der isolirten lateinischen Schule zu Kirchheimbolanden dem geprüften Lehramts-Candidaten und seitherigen Assistenten an der Studienanstalt zu Speyer, Theodor Keppel, vom 20. November l. J. anfangend, in widerruflicher Weise übertragen.

Zu Folge höchſter Entſchließung des Königl. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 21. November 1861 haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß der Einnehmer Michael Mergler zu Göllheim, ſeinem Anſuchen entſprechend, auf die Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Kaiſerslautern verſetzt werde.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. November 1861, wurde an die Stelle des verſtorbenen Königl. Kreiskaſſiers Bender als Mitglied der Verwaltungs-Commiſſion der Schullehrer-Penſionsanſtalt der Pfalz der Lehrer Nicolaus Hehl zu Speyer ernannt.

Durch Beſchluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. November 1861, wurde das Gemeinderathsmitglied Martin Wild zu Bruchmühlbach zum Bürgermeiſter der Bürgermeiſterei Bruchmühlbach ernannt.

Zu Folge Beſchluſſes Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 27. November 1861, wurde der Ackerer Theobald Becker von Saal zum Adjunkten dieſer Gemeinde ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 27. November 1861, wurde der Gemeinderath Michael Peter von Bieſingen zum Adjunkten dieſer Gemeinde ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. November l. J., wurde der Schuldienſt-Exſpectant Lippmann Holland in St. Ingbert zum Lehrer an der iſraelitiſchen Elementarſchule zu St. Ingbert, Landcommiſſariats Zweibrücken, vom 1. Dezember l. J. an, in proviſoriſcher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. November l. J., wurde der Schulgehilfe Eduard Roch zu Schaidt zum Lehrer an der katholiſchen Schule zu Wernersberg, vom 11. Dezember l. J. an, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 25. November l. J., wurde der frühere Lehrer zu Lingenfeld, Friedrich Schwab, zum Lehrer an der mittleren katholiſchen Mädchenſchule zu Landſtuhl, vom 1. Dezember l. J. an, ernannt.

Durch Beſchluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. November l. J., wurde der Schuldienſt-Exſpectant Adam Dick von Bledesbach als Schulgehilfe an die untere proteſtantiſch-deutſche Mädchenſchule zu Homburg, vom 9. Dezember l. J. an, berufen.

Augsburger Börse.

Den 28. November 1861

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	97⅞	
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4½ %		102½
„ „ „ 4½ % halbjährig.		103¼
„ „ „ 5 % IV. Emission	103	
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		99¾
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	819	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 67. Speyer, den 11. Dezember 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Proclamation. — Finanz-Gesetz für die VIII. Finanzperiode 18^{61}/$_{67}$. (Beilage XV. zum Landtags-Abschiede. — Gesetz, die Anstellung von Assessoren bei den Landgerichten in der Pfalz betr. (Beilage III. zum Landtags-Abschiede. — Gesetz, die Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Staatseisenbahnen. — Königliche Allerhöchste Genehmigung zur Namensänderung. — Agenten-Aufstellung für die Berlinische Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Aufstellung von Agenten der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Bekanntmachung, die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen betr. — Consulat in Syra. — Augsburger Börse.

Königlich Allerhöchste Proclamation.

Aus Anlaß der Feier Meines 50sten Geburtstages sind Mir von allen Theilen Meines geliebten Landes Glückwunschadressen zugekommen, die von warmer Anhänglichkeit an Mich und Mein Haus zeugen.

Mit dankbarem Aufblick zum Himmel erkenne Ich das Glück an, das Mir der Allmächtige beschieden, König dieses Volkes zu sein und Mich Eins zu wissen mit ihm, dessen Wohl zu fördern Mein treues Bestreben ist.

Mit wahrer Herzensfreude habe Ich von jenen Kundgebungen bewährter patriotischer Gesinnung Kenntniß genommen, und es drängt Mich, den Gemeinden und Körperschaften, von welchen sie ausgegangen, hiemit Meinen innigen Dank und die Versicherung Meines Königlichen Wohlwollens auszudrücken.

München, den 30. November 1861.

Maximilian.

Finanz-Gesetz
für die VIII. Finanzperiode $18^{61}/_{67}$.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministeriums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit dem Beirathe und, soviel die Erhebung der direkten und die Veränderung der indirekten Steuern, dann die Festsetzung der Maximalbeträge der Tarife für den Transport auf den Staatseisenbahnen und mittels der Dampfschifffahrt auf der Donau, sowie der Kanalgebühren auf dem Ludwigs-Donau-Mainkanal anlangt, mit der Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten über die Staatseinnahmen und Ausgaben für die VIII. Finanzperiode nämlich vom 1. October 1861 bis letzten September 1867 beschlossen und verordnen wie folgt:

Tit. I.

Bestand der Vorjahre.

§. 1.

Die bisherige Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre der V. Finanzperiode et retro, dann der VI. und VII. Finanzperiode hat von dem Beginne der VIII. Finanzperiode an aufzuhören.

Die nachträglichen Einnahmen und Ausgaben der VII. Finanzperiode sind mit jenen der früheren Jahre und Finanzperioden zu vereinigen und auf den Bestand der VII. Finanzperiode et retro vorzutragen.

Die Credite für Beträge, welche von den auf die Ueberschüsse der erwähnten Perioden hingewiesenen Verwendungen bisher noch nicht vollständig zur Realisirung gelangt sind, werden hiemit für wirkungslos und aufgehoben erklärt, und sind in den Rechnungen abzuschreiben.

Ausgenommen sind:

die in der VII. Finanzperiode für Straßen-, Brücken- und Wasserneubauten ertheilten Credite, insoweit sie in der genannten Periode nicht verwendet wurden; diese werden während des Laufes der VIII. Finanzperiode aufrecht erhalten und haben dem Bestande der Vorjahre zur Last zu bleiben.

§. 2.

Von der Summe zu 300,000 fl, welche in Folge des §. 2 des Finanzgesetzes vom 1. Juli 1856 der VII. Finanzperiode zur Deckung des in dem ersten Jahre sich ergebenden Entganges an Ausständen zugewiesen worden ist, geht zu gleichem Zwecke der Betrag von 200,000 fl auf die VIII. Finanzperiode über, wogegen am Schlusse dieser Periode ein gleicher Betrag für den Dienst der nächstfolgenden Periode verfügbar zu stellen ist. Der Restbetrag von 100,000 fl geht den Mehreinnahmen der VII. Finanzperiode et retro zu.

§. 3.

Aus den Erübrigungen der VII. Finanzperiode ist der Betrag von 610,095 fl 44½ Xr (sechsmal Hundert zehn Tausend neunzig fünf Gulden vierzig vier und einen halben Kreuzer), welcher aus dem Verkaufe von Staatsrealitäten in den Verwaltungsjahren 18½ und 18½ erlöst und in Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 25. Juli 1850 B. Tit. V. §. 16 lit. e. (Gesetzblatt 1850 S. 487) vorbehaltlich des Ersatzes für den laufenden Dienst verwendet wurde an den Staatsgüter-Kaufschillingsfond zu ersetzen.

§. 4.

Außerdem sich nachstehende Ausgaben aus den Erübrigungen der VII. Finanzperiode und zurück zu bestreiten:

1. Für diejenigen Distriktsstraßen, welche die Verbindung der Distrikte mit den Eisenbahnen befördern, und insbesondere für jene, welche zu den Postverbindungen benützt werden, nach Vernehmung der Landräthe zur Bestreitung von Kunstbauten, Straßenumlegungen oder anderen Verbesserungen die Maximalsumme von 450,000 fl, und wenn die Anlage einer neuen Distriktsstraße im Sinngrunde zu Stande kömmt, hiefür einen Staatsbeitrag von 50,000 fl in Summa 500,000 fl;

2. Für den Bau eines neuen Regierungsgebäudes in der Maximiliansstraße zu München, und dessen gänzliche Vollendung nach Abzug des zu hoffenden Erlöses aus dem derzeitigen Regierungsgebäude in München, welcher zur Deckung in erster Linie hiemit bestimmt wird, die Maximalsumme von 400,000 fl;

3. Für die Grunderwerbungen zur Verbindung der Wiener Staatsstraße mit der Maximiliansstraße in München der zur Zeit noch ungedeckte Aufwand von in maximo . . . . . 70,000 fl;

4. die Bauausgaben und Kosten der ersten Einrichtung in Folge der neuen Gerichtsorganisation, und zwar:
   I. für die Justizverwaltung . . 1,677,316 fl,
   II. für die innere Verwaltung . 751,480 fl,
   im Gesammtbetrage von . 2,428,796 fl.

5. Für unvermeidliche Beiträge des Staatsärars zu bringenden Cultus- und Stiftungsbauten bis zu dem Betrage von . . . . . 194,772 fl;

6. Außerordentlicher Zuschuß für die Universität Erlangen . . . . . 100,000 fl;

7. Zuschuß für das bayer. Nationalmuseum 23,500 fl;

8. Zuschuß für das germanische Museum in Nürnberg . . . . . 10,000 fl;

9. Zur Deckung für die außerordentlichen Militärbedürfnisse bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode nach dem dießfallsigen Gesetze der Betrag von . . . . . 8,376,000 fl;

10. Zuschuß an das Comite für Abhaltung einer Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte in Speyer im September 1861 . . 2,000 fl;

11. Für Herstellung und innere Einrichtung von Strafanstalten im Vollzuge der neuen Strafgesetzbücher 1,210,000 fl;

12. Die Getreidepreis-Differenz für die außerordentlichen Heeresbedürfnisse in den ersten zwei Jahren der VIII. Finanzperiode nach dem dießfallsigen Gesetze im voranschlägigen Bedarfe von . 522,209 fl;

13. Die Königl. Staatsregierung ist ermächtiget die Anlehns- und Aufbringungskosten des nach Tit. III. §. 10 lit. h. des gegenwärtigen Gesetzes für außerordentliche Heeresbedürfnisse in den Jahren 18⅔ zu beschaffenden Militäranlehens aus den Erübrigungen der VII. Finanzperiode zu entnehmen;

14. Für Errichtung neuer, oder für Verlegung einiger der bisherigen Rentämter, dann für veränderte Eintheilung der bisherigen Rentamtsbezirke 100,000 fl;

15. Für Besoldung der Taxbeamten vom 1. October l. J. bis zum 1. Juli 1862, sodann für Regiebedürfnisse und sonstige Ausgaben der Taxbeamten 120,000 fl;

16. Für den Ankauf von Hengsten Behufs der Vermehrung des Pferdebestandes und der Stationen des Landgestütes und für Ankauf von Zuchtpferden für das Stammgestüt . . . 115,000 fl; dann für den Ankauf von Hengsten für das pfälzische Landgestüt . . . . . 16,000 fl;

17. Für den Fall eines sich ergebenden Passivrestes der Lottoanstalt, oder soferne die Renten des Lotto im ersten Vierteljahre 18⅔ nicht ausreichen sollten, zur Deckung des Bedarfs für Pensionen und Ruhegehalte

der Beamten der Lottoanstalt und ihrer Relikten, dann für Unterstützung hilfsbedürftiger Collecteure im Laufe der VIII. Finanzperiode der Betrag von . . . . . 275,000 fl;

18. Als Zuschuß zum Credite für den außerordentlichen Bedarf der Armee für die Jahre 18½ 200,000 fl;

Die Erübrigungen der VII. Finanzperiode bis zum Betrage von 16 Millionen Gulden sind, soweit sie nicht durch die vorstehenden Credite unter Ziffer 1 bis 18 erschöpft werden, zur entsprechenden Deckung des Credits für die außerordentlichen Bedürfnisse des Militärs in den Jahren 18½ zu verwenden und entweder an dem Anlehnsbetrage zu kürzen, oder zur Tilgung des Militäranlehens von 1855 zu verwenden.

Tit. II.

Festsetzung der Staatsausgaben.

§. 5.

Die sämmtlichen Staatsausgaben für den laufenden Dienst sind auf die jährliche Durchschnittssumme von 46,720,597 fl (Vierzig sechs Millionen sieben Hundert zwanzig Tausend fünfhundert neunzig sieben Gulden) festgesetzt. — Vorgriffe auf diese Durchschnittssumme für Rechnung nachfolgender Jahre finden nicht statt.

§. 6.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Staatsministerien und Staatsanstalten bestimmten Etatssummen enthält die Beilage lit. A.

Die Etats sind in der Regel unüberschreitbar. Jeder Staatsminister ist dafür verantwortlich, daß die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden; er hat die Etats seines Ministeriums und der demselben untergebenen Staatsanstalten

dann Stellen zu vertreten und für unvermeidliche Mehrausgaben die nachträgliche Genehmigung zu erwirken.

Der Etat der Landgerichte diesseits des Rheins bis zum 1. Juli 1862 im Betrage von 1,312,306 fl ist aus dem betreffenden Antheile der beiden Ansätze für Landgerichte diesseits des Rheines im Justizetat zu 758,145 fl und für Verwaltungsämter zu 555,132 fl, zusammen zu 1,313,277 fl zu decken.

§. 7.

Zur Deckung des Bedarfes der Staatsschuldentilgungs-Anstalt werden nachstehende Dotationen bestimmt.

1. Für die alte Schuld.

a) Zinskasse. Der nach Abzug eines voranschlägigen Zuschusses von 1,581,400 fl zur Verzinsung der neuen Schuld verbleibende Rest des Reinertrages am Malzaufschlage im veranschlagten Betrage von 4,618,600 fl.

b) Tilgungskasse. Ein Tilgungsfonds im Betrage von . . . . . 1,450,000 fl und zwar:

1. zur Tilgung von ⅔ Procent der alten Schuld der bisherigen Averfalsumme von . 880,000 fl
2. Zur Bestreitung der nach Art. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 bestimmten jährlichen Abzahlung für Depositen an die Nürnberger Bank der Betrag von . . . . . 150,000 fl
3. Zur Bestreitung der contraktmäßigen Fristenzahlungen an der rheinpfälzischen Schuld an Baden eine jährliche Durchschnittssumme zu 420,000 fl.

Soweit dieser Tilgungsfond nicht aus dem Ueberschusse der Zinskasse, welcher der Tilgungskasse zugewiesen wird, und aus den übrigen disponiblen Mitteln der Kasse der alten Schuld gedeckt werden kann, ist derselbe durch Zuschüsse aus der Central-Staatskasse zu ergänzen.

Aus der sub 1 bestimmten Summe von 880,000 fl soll jährlich wenigstens einmal Eine Endziffer der verloosbaren alten Schuld auf Jahaber und Namen mittelst Verloosung zur Heimzahlung gebracht und hiefür, wie bisher, von der Verwaltung der Schuldentilgungs-Anstalt wenigstens ein bestimmter Termin festgesetzt werden.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 Art. 15, „die Ablösung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeiten betr.", soweit selbe die der Schuldentilgungskasse aus den Taxen zu reichende Entschädigung betreffen, sind aufgehoben.

2. Für die neue Schuld.

a) Zur Verzinsung der in Folge der Gesetze vom 25. Juli 1850, 15. Januar 1854, 22. Februar und 16. März 1855, dann vom 26. März und 16. August 1859 bestehenden neuen Schuld, sowie zur gesetzlichen Tilgung des Betrages von $\frac{1}{2}$ Procent der sämmtlichen Militäranlehen und zur Tilgung des Annuitätenanlehens von 1852 ein Aversalzuschuß der Central-Staatskasse von jährlich 606,520 fl

b) ein Zuschuß aus dem Ertrage des Malzaufschlages nach Bedarf für die Verzinsung im voranschlägigen Betrage von jährlich . . . 1,581,400 fl.

Die — nach Art. 2 des Gesetzes — einen Credit für die außerordentlichen Militärbedürfnisse in den ersten zwei Jahren $18\frac{59}{60}$ der VIII. Finanzperiode betr. — bei etwa eintretendem Stande der Ankaufspreise für ein Schäffel Roggen unter 11 fl und für ein Schäffel Haber unter 5 fl — sich ergebende Nichtverwendung an dem diesfallsigen Militär-Credite wird gegebenen Falles der neuen Schuld zur weiteren Tilgung am Militär-Anlehen des Jahres 1855 zugewiesen.

Die Heimzahlung des neuen Anlehens vom Jahre 1855 zu 5 Procent (Gesetz vom 16. März 1855, Gesetz-Blatt S. 74) und des neuen allgemeinen Anlehens vom Jahre 1857 zu 4½ Procent (Art. 2 des Gesetzes vom 16. März 1855) hat nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus den eingehenden Ablösungsschillingen der Staatsgrundrenten zu erfolgen.

Ueber die Heimzahlung der Militär-Anlehen vom Jahre 1859, dann $18\frac{59}{60}$, deren Tilgung jedenfalls nicht vor Ablauf der VIII. Finanzperiode beginnt, wird in den künftigen Finanzgesetzen Bestimmung getroffen.

Der Königl. Staatsminister der Finanzen wird ermächtiget, bezüglich des noch bestehenden Restes an dem neuen Anlehen vom Jahre 1855 zu 5 Procent im Wege der Verloosung oder der Kündung nach dem Wunsche der Gläubiger entweder die baare Rückzahlung oder die Umschreibung auf das neue allgemeine Anlehen vom Jahre 1857 zu 4½ Procent eintreten zu lassen und nöthigen Falles die zur Baarvergütung erforderlichen Beträge durch Aufnahme neuer Anlehen zu beschaffen.

3. Für die Pensions-Amortisations-Kasse.

Ein Dotationszuschuß aus der Central-Staatskasse im voranschlägigen Betrage von jährlich . 849,200 fl.

Außer den mit Schluß der VII. Finanzperiode bestehenden Pensionen werden vom 1. October 1861 an auf die Pensions-Amortisationskasse weiter überwiesen:

a) an Pensionen und Bezügen des Steuerkatasterpersonals im Maximalbetrage zu . . 42,000 fl

b) an solchen des Personals der Königl. Porzellanmanufaktur Nymphenburg im Maximalbetrage zu 7,000 fl

c) die Pensionen und Ruhegehalte des Landgerichtspersonals bis zur Einführung der Gerichtsorganisation im voranschlägigen Betrage von 244,000 fl

d) die den seinerzeitigen Hinterlassenen dieser Pensionisten gebührenden Wittwen- und Waisen-Alimentationen.

e) eine lebenslängliche Rente für den Akademiker und Königl. Ministerialrath Dr. von Steinheil zu . . . . . 1,000 fl.

4. Für die Eisenbahnbau-Dotations-Kasse.

Der Reinertrag der Bahnrente im voranschlägigen Betrage von . . . . . 5,003,256 fl.

Der nach Deckung des Bedarfes für Verzinsung und gesetzliche Heimzahlung der Eisenbahn-Anlehen sich ergebende Ueberschuß der Bahnrente ist bis zu dem Betrage von 326,000 fl zur allmählichen Heimzahlung des Guthabens der alten Schuld an die Eisenbahnbaudotations-Kasse zu verwenden, wogegen die im Finanzgesetze vom 1. Juli 1856 Tit. II. §. 5 Abs. 1 bis 6 bestimmte Tilgung dieses Guthabens mittelst einer Annuität von ½ Procent außer Wirkung gesetzt wird. — Ueber den sich etwa ergebenden weiteren Ueberschuß ist bereits in Art. 3 des Gesetzes, die Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Eisenbahnen betr., Verfügung getroffen.

Das Königl. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird ermächtiget, die nach Erfüllung der im Abs. 2 der Eisenbahnrente zugewiesenen Verwendungen sich ergebenden Mehreinnahmen aus dem Betriebe der Bahnen während der Dauer der VIII. Finanzperiode bis zum Maximalbetrage von 5 Millionen Gulden auf Vermehrung des Transportmaterials der bayerischen Staats-Eisenbahnen zu verwenden.

Die im Gesetze vom 19. März 1856, die Eisenbahnbaudotation betr., (Gesetzblatt S. 28) ausgesprochene und durch den Landtagsabschied vom 26. März 1859 Abschnitt III. lit. c. auf den Beginn der VIII. Finanzperiode bestimmte Tilgung zu jährlich ½ Procent des in Folge dieses Gesetzes aufgenommenen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1856 zu 4½ Procent bleibt vorerst im Laufe der VIII. Finanzperiode ausgesetzt. Es wird jedoch der hierauf treffende Tilgungsbetrag von ½ Procent auf vermehrte Heimzahlung an der älteren Eisenbahnschuld verwendet und bleibt den Besitzern der Obligationen des vorbezeichneten Eisenbahn-Anlehens freigestellt, dieselben auf Verlangen in Obligationen des älteren Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1854 zu 4½ Procent umschreiben zu lassen.

Das Königl. Staatsministerium der Finanzen wird ermächtiget, die weitere Reduction der zur Zeit bestehenden Eisenbahn-Anlehen im Wege der Verloosung oder der Kündigung nach dem Wunsche der Gläubiger durch baare Heimzahlung oder durch Umschreibung zu bewirken und nöthigenfalls die zur baaren Rückzahlung erforderlichen Mittel durch Aufnahme neuer Darlehen beizubringen.

5. Für die Grundrenten-Ablösungs-Kasse.

a) ein Dotationszuschuß der Central-Staatskasse als Ergänzung zur Verzinsung der in Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 bestehenden Grundrenten-Ablösungsschuld im voranschlägigen Betrage von 780,400 fl;

b) ein Dotationszuschuß der vorgenannten Kasse für Verwaltungs- und Erhebungskosten:

aa) der Grundrentenkasse per . .	30,000 fl
bb) bei den Rentämtern per . . .	87,000 fl
in Summa jährlich .	897,400 fl

Alle Grundrenten der Privaten, Stiftungen und der Gemeinden, welche bis zum 30. September 1861 zur Ueberweisung an die Grundrenten-Ablösungskasse nicht angemeldet sind, bleiben, wie im Finanzgesetze vom 1. Juli 1856 Tit. II. §. 5 Ziff. 5 Abs. 2 bezüglich der Privaten und Stiftungen bereits bestimmt wurde, von der Uebernahme auf die Grundrenten-Ablösungskasse des Staates ausgeschlossen.

In gleicher Weise hört die im Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Ablösung der Grundlasten betr., ausgesprochene Verpflichtung des Staatsärars zur Entschädigung der Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichts und des Cultus, welche ihre Renten und Ablösungs-Capitalien an die Ablösungskasse nicht überweisen, vom 1. October 1864 an bezüglich derjenigen Gefälle auf, welche nicht bis zu diesem Termine angemeldet worden sind.

Die für Ueberweisung der Grundrenten und Entschädigungs-Ansprüche von Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichts und des Cultus festgesetzten Präclusivtermine finden selbstverständlich keine Anwendung auf Ueberweisungen auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremdem Grund und Boden betr."

§. 8.

Dem Etat für die active Armee werden die Preise der Naturalien für die darunter begriffenen und wirklich anzuschaffenden

50,543 Schäffel Roggen zu 11 ℳ und

106,335 Schäffel 4 Metzen 3 Vierling Haber zu 5 ℳ

in der Art garantirt, daß geringere Preise dem Reichsreservefonds zu gut, und höhere demselben zur Last geschrieben werden sollen.

Tit. III.

Staats-Einnahmen.

§. 9.

Zur Bestreitung der sub Tit. II. bestimmten Staats-Ausgaben sind dem Staatsministerium der Finanzen die in der Beilage lit. B. aufgeführten und einschließlich der nach §. 2 aus dem Bestande der Vorjahre herübergehenden, von den jeweiligen Ausständen aufzubringenden 200,000 ℳ voranschlägig auf 46,720,597 ℳ (Sechs und vierzig Millionen, sieben Hundert zwanzig Tausend, fünfhundert neunzig und sieben Gulden) festgesetzten Einnahmen zugewiesen.

§. 10.

An directen Steuern sind für jedes Jahr der VIII. Finanzperiode zu erheben:

a) an Grundsteuer, und zwar:

1. in denjenigen Landestheilen, wo das unrevidirte Definitivum besteht, vier Simpla;
2. In den nach dem Gesetze vom 15. August 1828 definitiv besteuerten oder während der VIII. Finanzperiode noch zu besteuernden Landestheilen zwei ganze und zwei Zehntel Simpla, vorbehaltlich der Veränderung, welche sich etwa nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1834, den §. 114 des Grundsteuergesetzes betr., ergeben könnte.

   Die Staatsregierung wird ermächtigt, mit der successiven Einführung der definitiven Steuern fortzufahren, sobald die neuen Kataster hiezu vorbereitet sind.

   Eine neue Berechnung der zu erhebenden Simplenzahl tritt nur dann ein, wenn eine Vermehrung oder Verminderung des gesetzlichen Gesammtbetrages der Grundsteuer sich herausstellt, welche $\frac{1}{15}$ des Gesammtsteuersimplums erreicht;

b) an Haussteuer, und zwar:
   sechs Simpla der Areal- und
   zwei Simpla der Miethsteuer;

c) die Gewerbsteuer nach dem Gesetze vom 1. Juli 1856;

d) die Capitalrentensteuer nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856;

e) die Einkommensteuer nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856;

f) der Steuerbeischlag der Pfalz mit 100,000 ℳ nach Art. XII. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 über

die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds;

g) Außerdem sind die bisherigen Beischläge zu erheben

aa) von der Grundsteuer:
33⅓ Procent oder 20 Kr vom Gulden;

bb) von der Hausteuer:
15 Procent oder 9 Kr vom Gulden;

cc) von der Gewerbsteuer:
5 Procent oder 3 Kr vom Gulden;

dd) von der Capitalrentensteuer:
5 Procent oder 3 Kr vom Gulden;

ee) von der Einkommensteuer:
10 Procent oder 6 Kr vom Gulden.

h) Der Königl. Staatsminister der Finanzen wird ferner ermächtiget, zur Deckung der außerordentlichen Militärbedürfnisse ein Anlehen von 10 Millionen Gulden als Fortsetzung der Militäranlehen nach Maßgabe des Bedarfs aufzunehmen, welches gleich den letzteren auf Staatsfonds versichert wird.

§. 11.

Die den Staatsdienern und anderen Angestellten, dann den Quiescenten und Pensionisten obliegenden Wittwen- und Waisenfondsbeiträge sind nach den Bestimmungen der Verordnung vom 8. Juni 1807 zu entrichten.

§. 12.

Die Zollgefälle werden nach dem bestehenden Vereinszolltarife mit Rücksicht auf die diesfalls vertragsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen und Vorbehalte erhoben.

Die Erhebung der übrigen indirekten Abgaben hat nach den bisherigen Normen oder einschlägigen Bestimmungen zu geschehen.

§. 13.

Für den Personen-, Waaren- und anderen Transport auf den Staatseisenbahnen haben die unter dem 15. Mai 1845 (Regierungsblatt Seite 291) bekannt gemachten provisorischen Tarife mit Berücksichtigung der Bestimmung im Abschnitt 1 §. 6 des Landtags-Abschiedes vom 26. März 1859 als Maximalsätze auch für die VIII. Finanzperiode ihre Geltung beizubehalten.

Dasselbe ist der Fall in Ansehung der bisherigen provisorischen Tarife für die Donau-Dampfschifffahrt.

Die Tarife der Kanalgebühren auf dem Ludwigs-Donau-Mainkanale, wie solche unterm 8. October 1846 (Regierungsblatt Seite 705) bekannt gemacht worden, haben als Maximalsätze für die VIII. Finanzperiode gleichfalls ihre Geltung beizubehalten.

Tit. IV.

Schlußbestimmungen.

§. 14.

Die noch unter Verwaltung der Regierungen stehenden und die bei der Central-Staatskasse vorhandenen Staats-Activcapitalien sind dem Staatsgüter-Kaufschillingsfonde zuzuweisen. Die bisher gesondert behandelten Bau-Ausgaben auf die selbstständigen Gebäude der rentamtlichen Verwaltung und für Gebäude der allgemeinen Rentgefälle sind künftig zu vereinigen.

§. 15.

Die zur Aufbesserung der Gehalte der Beamten in die verschiedenen Abtheilungen des Budgets aufgenommenen Beträge sind zu diesem Zwecke erst vom 1. Juli 1862 an zur Verfügung gestellt und aus den hiedurch entstehenden Erübrigungen sind vorzugsweise die Besoldungen derjenigen Beamten zu bestreiten, für welche im Budget Deckungsmittel nicht gegeben sind. Dabei bleibt es der Staatsregierung unbenommen, die nach Deckung dieses Bedarfes verfügbar bleibenden Mittel dazu zu verwenden, um die Besoldungen der minder besoldeten Beamten, ins-

besondere derjenigen, deren Gehalt nicht 800 fl erreicht, auch vor dem 1. Juli 1862 entsprechend zu erhöhen.

§. 16.

Die den Landrichtern der Pfalz für die im ersten Capitel des ersten Buches des ersten kaiserlichen Decretes vom 16. Februar 1807 bezeichneten Geschäfte zugewiesenen Gebühren sind von dem Tage an aufgehoben, an welchem die Landrichter in die dem Budget zu Grunde gelegten höheren Gehaltsbezüge eintreten. Die Bestimmung darüber, ob und welche Gebühren die Landrichter und Landgerichts-Assessoren der Pfalz von demselben Tage an in dem Falle, daß solche Geschäfte außerhalb des Gerichtssitzes vorgenommen werden, von den Betheiligten zu beziehen haben, bleibt dem Verordnungswege überlassen.

§. 17.

Der Ertrag der Kreis-Amtsblätter, welcher schon bisher dem allgemeinen Unterstützungsfond für Staatsdiener zugewiesen war, soll auch in der VIII. Finanzperiode — ohne Aenderung der Natur dieser Einnahmsquelle als Staatsregale — diesem Fonde zugewiesen bleiben.

Der in Folge des Gesetzes vom 27. Mai l. J. festgestellte Beitrag für die Kosten der Immobiliar-Brandversicherungsanstalt wird für die VIII. Finanzperiode auf 60,000 fl. festgesetzt.

Gegeben Berchtesgaden den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Generalsecretär des Staatsrathes

Seb. v. Kobell.

Beilagen A. und B. zum Finanzgesetze.

General-

des voranschlägigen Betrages der Staats-Ausgaben und

Beilage A.

Cap.	§.	Staats-Ausgaben.	Voranschlag für ein Jahr der VIII. Finanzperiode. partial.	total.
			fl	fl
I.		Staatsschuld incl. weitere Erhöhung		13,556,376
II.		Etat des Königlichen Hauses und des Hofes		
	1	Permanente Civilliste Seiner Majestät des Königs	2,350,580	
	2	Unterhalt Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen	—	
	3	Apanagen	620,000	
	4	Wittwengehalte	—	
	5	Pensionen	25,024	2,995,604
III.		Etat des Königl. Staatsrathes		74,905
IV.		Etat der Landtagsversammlung und des Landtagsarchives		75,000
V.		Etat des Königl. Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern		472,712
VI		Etat des Königl. Staatsministeriums der Justiz		3,373,192
VII. A.		Etat des Königl. Staatsministeriums des Innern		1,650,000
VII. B.		Etat des Königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten		99,637
VIII.		Etat des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten		252,840
IX.		Etat des Königl. Staatsministeriums der Finanzen		879,712
X.		Etat der Staatsanstalten.		
	1	Erziehung und Bildung	1,153,073	
	2	Cultus, und zwar:		
		a) katholischer	1,240,522	
		b) protestantischer	433,623	
	3	Gesundheit	289,850	
	4	Wohlthätigkeit	218,111	
	5	Sicherheit	1,304,504	
	6	Industrie und Cultur	404,657	
	7	Straßen-, Brücken- und Wasserbau	2,594,887	
	8	Besondere Leistungen des Staates an die Gemeinden	95,481	
	9	Steuerkataster	290,000	

Uebersicht

Staats-Einnahmen für ein Jahr der VIII. Finanzperiode $18^{61}/_{67}$.

Beilage B.

Cap.	§.	Staats-Einnahmen.	Voranschlag für ein Jahr der VIII Finanzperiode. partial.	total.
			fl	fl
I.		Directe Staatsauflagen:		
		A. Steuern:		
	1	Grundsteuer	4,804,031	
	2	Hausteuer	717,076	
	3	Gewerbsteuer	1,222,921	
	4	Capitalrentensteuer	536,171	
	5	Einkommensteuer	232,708	
		B. Steuerbeischläge:		
	1	Grundsteuer	1,601,344	
	2	Hausteuer	107,561	
	3	Gewerbsteuer	61,145	
	4	Capitalrentensteuer	26,809	
	5	Einkommensteuer	23,271	
			1,820,130	
				9,333,037
II.		Indirecte Staatsauflagen:		
	1	Taxen	4,500,000	
	2	Stempelgefälle	1,210,343	
	3	Aufschlagsgefälle	6,200,000	
	4	Zölle	6,350,000	
				18,260,343
III.		Staatsregalien und Anstalten:		
	1	Salinen und Bergwerke:		
		a) Salinen	3,130,000	
		b) Bergwerke diesseits des Rheins	—	
		c) Bergwerke in der Pfalz	250,000	
	2	Eisenbahnen	5,003,256	
	3	Post	570,000	
	4	Donaudampfschifffahrt	25,149	
	5	Ludwigs-Donau-Mainkanal	26,133	
	6	Gesetz- und Regierungsblatt	11,597	
	7	Telegraphenanstalt	30,000	

Cap.	§.	Staats-Ausgaben.	Voranschlag für ein Jahr der VIII. Finanzperiode. partial.	total.
			fl.	fl.
	10	Münzanstalt	11,328	
	11	Glasmalerei	3,000	
				8,399,036
XI.		Zuschüsse an die Kreisfonds	.	503,900
XII.		Militäretat:		
	1	Active Armee	9,500,000	
	2	Gendarmerie	962,800	
	3	Topographisches Bureau	50,000	
	4	Zuschuß an den Militär-, Invaliden- und Wittwen- und Waisenfond	92,000	
	5	Militärpensionen und Medaillenzulagen	700,000	
	6	Auf außerordentliche Militärbedürfnisse	95,200	
	7	Auf Militärseelsorge	15,000	
				11,415,000
XIII.		Landbauetat	.	774,003
XIV.		Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener	.	716,000
XV.		Reichsreservefond:		
	1	Allgemeiner Reichsreservefond	1,008,274	
	2	Zinsgarantie:		
		a) für die pfälzische Maxbahn	25,000	
		b) für die Ostbahnen	450,000	
				1,483,274
		Gesammtbetrag der Staats-Ausgaben	.	46,720,597

Gesetz,

die Anstellung von Assessoren bei den Landgerichten in der Pfalz betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordnen beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Bei den Landgerichten in dem Regierungsbezirke der Pfalz werden, insoweit ein Bedürfniß hiefür besteht, Assessoren angestellt.

Das Gesetz vom 29. Ventose IX. (20. März 1801), sowie alle weiteren gesetzlichen Bestimmungen, welche die

Cap.	§.	Staats-Einnahmen.	Voranschlag für ein Jahr der VIII. Finanzperiode. partial.	total.
			fl	fl
	8	Die Königl. Bank in Nürnberg	150,000	
	9	Uebrige Staatsregalien	8,656	
				9,204,791
IV.		Staatsdomänen:		
	1	Aus Staatsforsten, Jagden und Triften	5,000,000	
	2	Aus Oeconomien und Gewerben	305,911	
	3	Lehen-, grund- und zinsherrliche Gefälle	4,116,234	
	4	Einnahmen an Zinsen aus Staats-Activcapitalien	1,543	
				9,423,688
V.		Besondere Abgaben	.	27,545
VI.		Uebrige Einnahmen:		
	1	Entschädigung von der Krone Oesterreich	102,083	
	2	Steuerbeischlag der Pfalz	100.000	
	3	Wittwen- und Waisenfondsbeiträge	66,506	
	4	Erlös aus Mobiliarschaften	1,604	
	5	Zufällige Einnahmen	1,000	
				271,193
		Summa der Einnahmen des laufenden Jahres	.	46,520,597
		Hiezu aus dem Bestande der VII. Finanzperiode, und zwar:		
		Zur Deckung des Entganges an Rückständen im ersten Jahre der VIII. Finanzperiode	.	200,000
		Gesammtbetrag der Staats-Einnahmen	.	46,720,597

Ergänzungsrichter bei den Landgerichten betreffen, sind aufgehoben.

Artikel 2.

Die Landgerichts-Assessoren sind Richter. Sie haben diejenigen Geschäfte selbstständig zu erledigen, welche ihnen von den Landrichtern übertragen werden.

Artikel 3.

Im Falle der Krankheit, Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des Landrichters haben die Assessoren dessen Stelle zu vertreten. Sie können auch von dem Bezirksgerichte mit der Stellvertretung des Landrichters an einem anderen Landgerichte des Bezirksgerichts-Sprengels beauftragt werden.

Artikel 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Juli 1862 gleichzeitig mit dem Strafgesetzbuche und dem Polizeistrafgesetzbuche für das Königreich Bayern in dem Regierungsbezirke der Pfalz in Wirksamkeit.

Dasselbe ist im Gesetzblatte und in dem Amtsblatte der Pfalz zu veröffentlichen.

Gegeben Berchtesgaden, den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Der Generalsecretär des Staatsrathes

Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Staatseisenbahnen betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der Bedarf zur Vervollständigung und Ausdehnung der bayerischen Staatseisenbahnen wird

1. für Herstellung eines zweiten Schienengeleises auf den Bahnstrecken zwischen
   a) Pasing und Augsburg,
   b) München und Großhesselohe,
   c) Nürnberg und Fürther Kreuzung,
   d) von Hof in der Richtung nach Schwarzenbach,
   e) zur Geleisevermehrung in den Bahnhöfen zu München, Augsburg und Nürnberg auf den Betrag von . . . . 2,010,000 fl
2. zum Bau einer Eisenbahn vom Staatsbahnhofe in Nördlingen an die bayerische Grenze zum Anschlusse an die württembergische Eisenbahn, einschließlich der dadurch veranlaßten Erweiterung der Bahnhofslocalitäten in Nördlingen auf den Betrag von . . . . . 900,000 fl
3. zum Bau einer Eisenbahn von Ansbach nach Würzburg auf den Betrag von . . 10,000,000 fl
4. für den Bau einer Eisenbahn von Nürnberg nach Würzburg auf den Betrag von . 10,000,000 fl

zusammen auf den Maximalbetrag von . 22,910,000 fl
(zwei und zwanzig Millionen neunhundert zehntausend Gulden)
festgesetzt.

Artikel 2.

Der Staatsminister der Finanzen ist ermächtiget, zur Deckung dieses Bedarfes und nach Maßgabe desselben ein auf die Staatseisenbahnen zu versicherndes Staatsanlehen im Maximalbetrage von zwei und zwanzig Millionen neunhundert zehntausend Gulden aufzunehmen.

Gegenwärtiges Eisenbahnanlehen wird als Fortsetzung der nach den Gesetzen vom 19. März 1856, die Eisenbahnbaudotation für die VII. Finanzperiode betreffend, und vom 1. Juli 1856, den Ausbau der Eisenbahnlinie von Rosenheim bis an die Landesgrenze bei Salzburg, dann von Lichtenfels bis zur Landesgrenze gegen Koburg betreffend, aufgenommenen Anlehen erklärt und es ist sich daher bezüglich der Tilgung nach den für diese Anlehen im Finanzgesetze für die VIII. Finanzperiode gegebenen Bestimmungen zu richten.

Artikel 3.

Die Ausgaben für die Verzinsung der Baukapitale während der Bauzeit und die Geldaufbringungskosten sind aus den budgetmäßigen Fonds der Königl. Eisenbahnbaudotationskassa, insoweit solche nicht zur Verzinsung und gesetzlichen Tilgung der früheren Eisenbahnanlehen, dann zu der im Finanzgesetze für die VIII. Finanzperiode bestimmten jährlichen Rückzahlung des Guthabens der alten Schuld erforderlich sind, zu nehmen. Der etwa auf diese Weise nicht zu deckende Mehrbetrag ist durch entsprechende Erhöhung des oben im Artikel 2 gegebenen Anlehncredits zu beschaffen.

Artikel 4.

Die Erübrigungen an den durch frühere Gesetze bewilligten Baucrediten für die Ludwigs-Süd-Nordbahn, Ludwigs-Westbahn, Maximiliansbahn, München-Augsburg-Ulm- und Lichtenfels-Koburgerbahn werden bestimmt:

a) zur Deckung des Passivrestes der München-Rosenheim-Salzburgerbahn,

b) zur Erweiterung des Bahnhofes in Aschaffenburg, und

c) zur Vermehrung des Fahrmaterials.

Gegeben Berchtesgaden, den 23. September 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

---

pr. den 6. Dezember 1861.

(Königliche Allerhöchste Genehmigung zur Namensänderung.)

Maximilian II.,
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zu gestatten, daß der Rentner Simon Levi zu Blieskastel den Familiennamen Linel annehmen und führen dürfe.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 27. November 1861.

gez. Max.

Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Steyrer.

Vorstehende allerhöchste Entschließung wird gemäß Art. 6 und 7 des Gesetzes vom 11. Germinal XI. unwiderruflich vollzogen, wenn binnen Jahresfrist kein gegründeter Einspruch dagegen erhoben ist.

Zweibrücken, den 3. Dezember 1861.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.
v. Schmitt.

Ad Nrm. Exh. 4019 K pr. den 5 Dezember 1861.

(Agenten-Aufstellung für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird der Kaufmann Wilhelm August Seel von Zweibrücken als Agent der Berlinischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für

den Kanton Zweibrücken statt des zurückgetretenen seitherigen Agenten August Lehmann bestätigt.

Speyer, den 4. Dezember 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 3670 K. pr. den 4. Dezember 1861.

(Aufstellung von Agenten der Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Verwaltung der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München werden neben den seitherigen Agenten nachgenannte Personen als Agenten der bezeichneten Versicherungs-Anstalt bestätigt:

1. Georg Ludwig Krebs, Schullehrer und Gemeindeschreiber zu Oppau, für die Kantone Frankenthal und Ludwigshafen;
2. Elias Fischer, Handelsmann zu Kandel, für den Kanton Kandel.

Speyer, den 30. November 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Bekanntmachung,

die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen betr.

Unter Bezugnahme auf Absatz VII. der diesseitigen Ausschreibung vom 18. l. M. (Regierungsblatt Seite 886—890) wird hiemit bekannt gemacht, daß die Annahme baarer Darlehen von Seite der Privaten, Stiftungen und Gemeinden bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen auf Namen, sowie die bisher gestattete Wiederanlage verlooster Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen keineswegs eingestellt wurde, sondern bis auf Weiteres bei sämmtlichen Schuldentilgungs-Specialkassen stattfinde.

Betheiligungen mit fristenweiser Einzahlung sind jedoch hiebei nicht zulässig.

München am 26. November 1861.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
v. Sutner.

Brennemann.

Consulat in Syra.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den bisherigen Consul in Syra, R. Ralli, auf sein Ansuchen von dieser Stelle wieder zu entheben.

Augsburger Börse.

Den 5. Dezember 1861

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	97⅝	
„ „ „ 4 %		100
„ „ „ 4½ %		103
„ „ „ 4½ % halbjährig.		103⅛
„ „ „ 5 % IV. Emission	103	
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	100¼	
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.	819	
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 68. Speyer, den 16. Dezember 1861.

Inhalt:

Einziehung des ältern Königl. württembergischen Staatspapiergeldes. — Sicherheitsmaßregeln bei dem Gebrauche von Dampfkesseln. — Gesuch des Simon Lederle, Hauptagent der kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Ludwigshafen a. Rh, die Aufstellung von Agenten betr. — Aufstellung von Unteragenten der kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia". — Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Erledigung des Königl. Physikates Orb. — Falsche Münzen betr. — Eremialversammlung der pfälzischen Apotheker für das Jahr 1861. — Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstellen zu Rothselberg und Jettenbach, Decanats Lauterecken. — Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger, hier das desfallsige Uebereinkommen mit den Bundesregierungen betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats November 1861.

Ad Nrm. Exh. 3864 K. pr. den 6. Dezember 1861.

(Die Einziehung des ältern Königl. württembergischen Staats-Papiergeldes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 11. Januar 1859 Ad Nrm. 6547 G. in nebigem Betreffe wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer im Regierungsblatte für das Königreich Württemberg vom 6. November 1861 № 14 ausgeschriebenen Bekanntmachung vom 31. October 1861 mit der Einlösung des in Gemäßheit der Gesetze vom 1. Juli 1849 und 10. Mai 1850 in Abschnitten von zwei, zehn und fünf und dreißig Gulden mit dem Datum vom 1. August 1849 ausgegebenen älteren Staatspapiergeldes, obwohl die gestellte Frist zu dieser Einlösung längst abgelaufen ist, aus Billigkeitsrücksichten wie bisher so noch bis zum 31. Dezember 1862 fortgefahren werden wird.

Speyer, den 4. Dezember 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 4305 K. pr. den 11. Dezember 1861.

(Die Sicherheitsmaßregeln bei dem Gebrauche von Dampfkesseln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die durch Verfügung vom 22. Februar 1856, Amtsblatt Seite 149, und vom 21. März 1858, Amts-

blatt Seite 525, aufgestellte Commission zur Prüfung der Dampfkessel der pfälzischen Dampfschiffe in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 9. September 1852 Art. 7, Amtsblatt Seite 863, zu erneuern ist, so wird hiemit bestimmt, daß diese Commission in Zukunft zu bestehen habe

1. aus dem jeweiligen Vorstande der Königl. Baubehörde in Ludwigshafen;
2. aus dem Obermaschinenmeister der pfälzischen Ludwigsbahngesellschaft;
3. aus dem Maschinenmeister der pfälzischen Dampf-Schleppschifffahrts-Gesellschaft.

Was die Untersuchung der Dampfkessel der Locomotive der pfälzischen Eisenbahnen betrifft, so wurde durch höchstes Ministerialreskript vom 30. November 1860, № 9977, die analoge Anwendung der §. 47 und 48 der allerhöchsten Verordnung vom 9. September 1852 genehmigt, und wurde bezüglich der Untersuchung dieser Dampfkessel besondere Bestimmung erlassen.

Speyer, den 9. Dezember 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 2234 K. pr. den 7. Dezember 1861.

(Gesuch des Simon Leberle, Hauptagent der kölnischen Hagel-Versicherungsgesellschaft in Ludwigshafen a. Rh., die Aufstellung von Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem nebengenannten Hauptagenten nachgesuchte Bestätigung der von ihm aufgestellten Unteragenten für die kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft, als:

1. Gottfried Lind, pens. Schullehrer zu Schwegenheim, für Schwegenheim und Umgegend;

2. Heinrich Rheinberger, Schullehrer in Gimmeldingen, für den Kanton Neustadt;
3. Ferdinand Herrmann, Geschäftsmann in Landau, für den Kanton Landau,

wurde denselben unterm Heutigen ertheilt, was hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht wird.

Speyer, den 4. Dezember 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 2233 K. pr. den 6. Dezember 1861.

(Aufstellung von Unteragenten der kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft „Concordia" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Hauptagenten der nebengenannten Lebens-Versicherungsgesellschaft „Concordia", Simon Leberle zu Ludwigshafen, nachgesuchte Bestätigung der von ihm aufgestellten Agenten, als:

1. Gottfried Lind, pens. Schullehrer von Schwegenheim, für dessen Umgegend;
2. Heinrich Rheinberger, Schullehrer von Gimmeldingen, für den Kanton Neustadt;
3. Ferdinand Herrmann, Geschäftsmann zu Landau, für den Kanton Landau,

wurde denselben unterm Heutigen ertheilt, was hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme veröffentlicht wird.

Speyer, den 4. Dezember 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schmidt.

Nro. 3947 K. pr. den 6. Dezember 1861

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Bei der am 2. d. M. zu Wien stattgefundenen 344. und 345. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld sind die Serien 84 und 211 gezogen worden.

Die Serie 84 enthält:

a) Banko-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 5 %, und zwar:

№ 74,195 mit ¼ der Capitalssumme,

„ 75,161—76,093 incl. mit der ganzen Capitalssumme — im Gesammtbetrage von 972,139 fl,

dann

b) die nachträglich eingereihten oberösterreichisch-ständischen Domestikal-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuße von 4 % von

№ 3106—3767 incl. im Capitalsbetrage von 36,330 fl.

In der Serie 211 sind enthalten:

Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

№ 57,928 mit der Hälfte der Capitalssumme und

№ 59,215—60,327 incl. mit den ganzen Capitalssummen — im Gesammtbetrage von 1,261,670 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht und insoferne dieser 5 % erreicht, nach dem mit Finanzministerial-Erlaß vom 26. October 1858 veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5%ige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verloosung zur ursprünglichen, aber 5 % nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Betheiligten nach Maßgabe der Bestimmungen des oben erwähnten Finanz-Ministerial-Erlasses 5%ige auf österreichische Währung lautende Obligationen verabfolgt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Speyer, den 5. Dezember 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 4142 K. pr. den 11. Dezember 1861.

(Die Erledigung des Königl. Physikates Orb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr. Fuchs ist das Königl. Landgerichts-Physikat Orb in Erledigung gekommen. — Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen bei der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg einsenden.

Speyer, den 9. Dezember 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 3890 K. pr. den 11. Dezember 1861.

(Falsche Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 26. v. M. zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gegeben.

Speyer, den 11. Dezember 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schmidt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An

sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Ende des Monats October wurde bei einem übelbeleumundeten Individuum in Hörstein, Königl. Landgerichts Alzenau, ein falsches kurhessisches Sechstelthalerstück gefunden, welches nach dem Gutachten des Königl. Hauptmünz- und Stempelamts mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt ist.

Indem vor Annahme derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, auf Verfertigung sowie Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und ein etwaiges Resultat ungesäumt anher anzuzeigen.

Würzburg, den 26. November 1861.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Freiherr von Zu Rhein.
Berres.

Nro. 4527 K. pr. den 13. Dezember 1861.

(Die Gremialversammlung der pfälzischen Apotheker für das Jahr 1861 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Gremialversammlung der pfälzischen Apotheker wird auf Freitag den 27. Dezember, Vormittags 11 Uhr, in Speyer anberaumt.

Speyer, den 12. Dezember 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Ad Nrm. Exh. 2535 V. pr. den 13. Dezember 1861.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Rothselberg, Decanats Lauterecken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Rothselberg, Decanats Lauterecken, ist vacant geworden.

Deren Erträgnisse bestehen in:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	16	50
4. Zinsen von Capitalien	—	21
Zusammen .	269	11

Das an der Congrua Fehlende im Betrage von 330 fl 49 kr. wird aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Lauterecken hierher zu senden.

Speyer, den 11. Dezember 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Börsch, v. n.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 2534 V. pr. den 13. Dezember 1861.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Jettenbach, Decanats Lauterecken, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Jettenbach, Decanats Lauterecken, ist in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Ertrag des Pfarrguts	12	25
Hauptsumme .	264	25

Das an der Congrua von 600 Gulden Fehlende wird im Betrage von 335 fl 35 kr. aus dem Sustentationsfonde zugelegt.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Lauterecken hierher zu senden.

Speyer, den 11. Dezember 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

---

pr. den 6. Dezember 1861.

(Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger Staatsangehöriger, hier das desfallsige Uebereinkommen mit den Bundesregierungen betr.)

An

die Königl. Staatsprokuratoren, die Königl. Landrichter und die Civilstandsbeamten der Pfalz.

Die kurfürstlich hessische Regierung hat die Anordnung getroffen, daß gleich wie bisher schon über alle im Kurfürstenthume eintretenden Todesfälle von bayerischen Staatsangehörigen Todesscheine kostenfrei mitgetheilt werden, von nun an auch über alle auf kurfürstlich hessischem Gebiete vorkommenden Geburtsfälle bayerischer Staatsangehöriger Geburtsscheine von Amtswegen und kostenfrei zugestellt werden.

Gemäß höchsten Auftrages vom 24./29. v. M. und unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen vom 7. Februar, 5. und 17. Dezember v. J., Amtsblatt S. 116, 1133, 1184, dann vom 18. Januar und 15. April l. J., Amtsblatt S. 78 und 351, ergeht hiernach die Anordnung, daß von den Civilstandsbeamten bezüglich aller vorkommenden Anzeigen von kurfürstlich hessischen Staatsangehörigen betreffenden Geburts- oder Sterbfällen, sofort kostenfreie Auszüge aus den betreffenden Civilstandsregistern an den Königl. Staatsprokurator des Bezirks und von diesem, wo es immer thunlich erscheint unmittelbar an die betreffende Heimathsbehörde kostenfrei gesendet werden sollen, dagegen aber auch die einkommenden Geburts- und Todesscheine der auf kurfürstlich hessischem Landesgebiete gebornen oder gestorbenen bayerischen Staatsangehörigen sofort den zuständigen Civilstandsbeamten zur weiteren Amtshandlung zugehen zu lassen.

Zweibrücken, den 4. Dezember 1861.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.

v. Schmitt.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, nachbenannte erledigte protestantische Pfarreien zu verleihen, und zwar:

unterm 17. November l. J. die Pfarrstelle zu Breitfurt, Decanats Zweibrücken, dem bisherigen Pfarrer zu Marienthal, Decanats Obermoschel, Carl Ludwig Steinicken;

unterm 18. November l. J. die Pfarrstelle zu Winden, Decanats Germersheim, dem bermaligen Pfarrer zu Jettenbach, Decanats Lauterecken, August Vogt;

unterm 21. November l. J. die I. protestantische Pfarrstelle zu Haßloch, Decanats Neustadt, dem dermaligen Pfarrer zu Büdesheim, Decanats Kirchheimbolanden, Johannes Welsch;

die Pfarrstelle zu Weisenheim a. S., Decanats Dürk-

heim, dem dermaligen Pfarrer zu Weidenthal, Decanats Neustadt, Georg Rompf.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 19. November l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, zum Landcommissariats-Actuar in Zweibrücken den Accessisten der Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Friedrich Schäfer, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Gemäß höchsten Reskriptes des Königl. Staatsministeriums des Innern vom 26. November l. J. haben Seine Majestät der König allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die erledigte Stelle eines Verwalters bei der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal dem quiescirten Königl. Friedensrichter Wilhelm Rhyiner-Friedrich in widerruflicher Eigenschaft übertragen werde.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 2./7. l. M. ist dem Gerichtsboten Ludwig Brenner in Landau gestattet, den geprüften Gerichtsboten-Candidaten Friedrich August Meihöffer von Landau als Gehilfen, mit der dem Letzteren eingeräumten Befugniß zur selbstständigen Ausübung der Gerichtsboten-Functionen auf die Dauer eines Jahres, vom 15. l. M. an gerechnet, annehmen zu dürfen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Dezember 1861, wurde die erledigte Stelle eines Verifikators über Maaß und Gewicht im Landcommissariatsbezirk Germersheim dem Johann Köber von Lautzkirchen, z. Z. Gendarmerie-Brigadier in Annweiler, in widerruflicher Eigenschaft verliehen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. November l. J., wurde das bisherige Gemeinderathsmitglied Aloys Lang in Blankenborn zum Bürgermeisterei-Adjunkten dieser Gemeinde ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. November l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Jacob Emrich zu Eschenau zum Bürgermeisterei-Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Dezember 1861, wurde der bisherige Adjunkt Ludwig Graf zum Bürgermeister der Gemeinde Gundersweiler ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Dezember 1861, wurde der interimistische Schulverweser Ludwig Zimmer in Ehweiler zum ständigen Verweser an der protestantisch-deutschen Vorbereitungsschule zu Altenkirchen, vom 16. Dezember l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Dezember l. J., wurde der Schuldienstexspectant Heinrich Schenkel von Miesenbach an die erledigte protestantische Schulgehilfenstelle zu Steinwenden berufen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. Dezember l. J., wurde der Privatgehilfe August Dell zu Göllheim zum Lehrer an der katholischen Schule daselbst, vom 16. Dezember l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. Dezember l. J., wurde der bisherige Schulverweser Franz Remling zu Kröppen zum Lehrer an der katholischen Schule zu Hilst in provisorischer Eigenschaft, vom 11. Januar 1862 an, ernannt.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreide-Preise während des Monats November 1861.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.
Bergzabern	36	7	11	36	5	7	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—
Homburg	339	7	19	644	5	32	238	5	1	—	—	—	—	—	—	1026	3	52
Kaiserslautern	1240	7	15	1655	5	34	6036	5	21	951	7	16	2984	5	8	4458	3	58
Kandel	50	7	14	2	5	15	198	5	42	—	—	—	20	4	54	4	4	30
Kusel	3	7	12	535	6	2	756	4	50	—	—	—	531	5	—	1351	3	45
Landau	147	7	26	99	5	24	835	5	45	36	7	38	298	4	57	38	4	26
Neustadt	1326	7	36	672	5	44	2101	5	39	—	—	—	1206	4	54	73	4	33
Pirmasens	104	7	23	219	5	33	11	5	28	—	—	—	—	—	—	148	3	57
Speyer	118	7	24	113	5	40	393	5	10	—	—	—	560	4	51	78	4	24
Zweibrücken	1408	7	21	1767	5	38	179	5	9	164	7	30	651	5	2	1855	3	52
Summa	4771	7	22	5742	5	35	10747	5	24	1151	7	18	6251	5	4	9031	3	55
Mittlpr. v. Monat October		7	25		5	34		5	23		7	17		5	13		4	1

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. Preise im Monate November 1861.

Orte.	Mittlere Taxe für					Mittlere Preise für											
	Brod		Fleisch			Mehl							Kartoffeln		Heu		Stroh
	Schwarz-	Weiß-	Ochsen-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier					
	per Pfund (= ½ Kilogramm).											per Zwanzig.	per Zentn. (50 Kilogr.)				
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	4	4½	15	8	16	5	7	5	5	5	33	19	1	38	2	—	1	33
Frankenthal	4	4½	—	11	16	3	5½	6	8	7	32	24	2	—	1	20	1	36
Germersheim	4½	4¾	15	12	15	4	8	7	6	5	26	24	1	36	2	30	1	35
Grünstadt	3¾	4	12	8	15	5	8	5	7	5	33	24	1	45	—	—	1	30
Homburg	4	—	15	10	16	6	8	4	—	4	34	18	1	20	2	12	1	15
Kaiserslautern	4	6¾	14	10	16	4½	7½	4	4½	5	34	24	1	44	2	20	1	20
Kirchheimbolanden	3¾	6½	14	11	16	4½	7	3	4	4	29	16	1	30	2	20	1	24
Kusel	4½	—	14	8	16	5	8	5	6	6	29	18	1	25	—	—	—	—
Landau	4½	5½	16	12	17	5	9	7	6	5	28	24	1	45	2	42	1	30
Neustadt	4	4½	16	11	16	5	7½	6	6	5	30	24	1	36	2	—	1	40
Pirmasens	4	6½	—	8	15	5	8	6	7	6	36	18	1	20	2	40	1	30
Speyer	3¾	4½	16	11	16	5	8	6	7	6	30	24	1	45	2	30	1	30
Zweibrücken	4	6	15	11	16	5	8½	6	6	5	33	18	1	20	2	45	1	28

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 69. Speyer, den 24. Dezember 1861.

Inhalt:

Postporto von Sendungen an die Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster betr. — Die Rinderpest in Oesterreich betr. — Die Krankenkost in den Kantonsgefängnissen betr. — Die erledigte Stelle eines praktischen Arztes zu Rockenhausen betr. — Agenten-Aufstellung für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstellen zu Marienthal, Decanats Obermoschel, und Albersweiler, Decanats Bergzabern, betr. — Nachweise über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt der Pfalz pro 18⁵⁹/₆₀. — Bekanntmachung, die III. Verloosung des neuen Anlehens von 1835 à 5 % betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika in München. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Augsburger Börse. — Bestellung auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1862.

Nro. 4431 K. pr. den 14. Dezember 1861.

(Postporto von Sendungen an die Kreis-Irrenanstalt zu Klingenmünster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Bericht der Königl. Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster kömmt es häufig vor, daß Sendungen von Effekten und Geld, insbesondere Verpflegskostenbeiträgen der Gemeinden, unfrankirt an die Anstalt überschickt werden, wodurch diese zur Porto-Auslage und zur mühsamen Rückerhebung des erlaufenen Porto von Betheiligten genöthigt wird.

Die Königl. Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt genießt für Sendungen von Effekten und Geld keine Portofreiheit.

Es werden daher die Behörden angewiesen, dergleichen Sendungen zu frankiren und die Auslage hiefür bezüglich solcher unbemittelten Pfleglinge, für welche die Armen- oder Gemeindekassen Verpflegskostenbeiträge entrichten, von diesen Kassen zu erheben.

Speyer, den 12. Dezember 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.
Schwenck.

Nro. 4439 K. pr. den 16. Dezember 1861

(Die Rinderpest in Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sowohl, um das Publicum in fortlaufender Kenntniß zu erhalten, als um die Wachsamkeit der Polizei-Sanitäts-

behörden und Thierärzte auf epidemische Vorkommnisse zu verschärfen, wird nachstehender höchster Erlaß des Königl. Staatsministeriums des Innern veröffentlicht.

Speyer, den 13. Dezember 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Schwenck.

Staatsministerium des Innern.

Nach weiter eingekommenen, bis zum 29. November l. J. reichenden Nachrichten war seit dem 12. November in Böhmen und zwar in Trnowa und Parbubitz (Chrudimer Kreises) dann in Obergraupen (Teplitzer Kreises) ein neuer Erkrankungsfall an Rinderpest nicht mehr vorgekommen, aber die Seuche in der Stadt Chlumetz (Tizíner Kreises), dann auch in der Gemeinde Horuschtz des k. k. Bezirksamtes Caslau aufgetreten.

In Ungarn hatte sich die Seuche trotz der angewendeten Vorsichtsmaßregeln, über die Trencscher, Csanader, Oedenburger, Heverer, Neograder und Graner Comitate verbreitet, dann in Galizien mehrere Ortschaften im Tarnopoler, Sombarer, Colomeaer und Stanislawer Kreise ergriffen und war auch in den Jazygier und Kumanier Distrikten noch nicht erloschen.

In den mährischen Gemeinden Muschau und Königsfeld war am 8. November l. J. nach Wegräumung von 63 Rindern ein krankes nicht mehr vorhanden.

Wegen dieses Standes der Seuche hat auch die Königl. preußische Regierung zu Oppeln Vorsichtsmaßregeln ergriffen und die Hornvieh-Einfuhr von österreichisch Schlesien, dann Galizien und Krakau aus nur noch über Goczaldowitz im Plesser Kreise gestattet, wo eine Quarantäne-Anstalt errichtet ist.

Die Königl sächsische Regierung hält gleichfalls die Absperre gegen Böhmen und Oesterreich aufrecht und hat nur am 23. November l. J. die Einfuhr ungarischer Schweine gestattet, wenn sie auf der Eisenbahn in gesonderten, geschlossenen Wägen, unter polizeilicher Begleitung transportirt und sofort von der Bahn in einen eigenen Schlachthof gebracht und dort ausgeschlachtet werden.

Indem das unterzeichnete Staats-Ministerium dieses den Königl. Regierungen mittheilt, vertraut dasselbe, daß die angeordneten Vorsichtsmaßregeln gegen einen Einbruch der Seuche in Bayern mit aller Umsicht gehandhabt werden.

München, den 7. Dezember 1861.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär.
Ministerialrath Epplen.

Ad Nrm. 5486 K. pr. den 18. Dezember 1861.

(Die Krankenkost in den Kantonsgefängnissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Preise für die Krankenkost in den Kantonsgefängnissen pro 1. Semester 18⅔ werden anmit festgesetzt wie folgt:

Für ganze Kost ein und zwanzig Kreuzer einen Pfennig	21½	Kr.
Für halbe Kost sechszehn Kreuzer drei Pfennige	16½	"
" Diät zehen Kreuzer	10	"
" Säuglingskost sechs Kreuzer	6	"

Speyer, den 17. Dezember 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Nro. 4616 K. pr. den 16. Dezember 1861.

(Die erledigte Stelle eines praktischen Arztes zu Rockenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr. Schmitt nach Herxheim ist die Stelle eines praktischen Arztes zu Rockenhausen in Erledigung gekommen. Sie ist ohne fixe Bezüge.

Bewerber wollen ihre Bittgesuche binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Stelle vorlegen.

Speyer, den 13. Dezember 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Ad Nrm. Exh. 4189 K. pr. den 16. Dezember 1861.

(Agenten-Aufstellung für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten wird als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Kantone Kaiserslautern, Winnweiler und Otterberg der seitherige Agent für den Kanton Kaiserslautern, Philipp Reinhard Mahla, Buchbinder und Schreibmaterialienhändler zu Kaiserslautern, hiemit bestätigt.

Speyer, den 13. Dezember 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Hohe.

Schwenck.

Ad Nrm. Exh. 2533 V. pr. den 13. Dezember 1861.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Marienthal, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Marienthal, Decanats Obermoschel, ist in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse bestehen in:

	fl	xr
1. Staatsgehalt	232	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	20	—
3. Ertrag des Pfarrguts	84	9
Zusammen .	336	9

Das an der Congrua von 600 fl Fehlende wird im Betrage von 263 fl 51 xr aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Obermoschel hierher zu senden.

Speyer, den 11. Dezember 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. n.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 2532 V. pr. den 13. Dezember 1861.

(Die Wiederbesetzung der protestantischen Pfarrstelle zu Albersweiler, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Bruckner ist die protestantische Pfarrstelle zu Albersweiler, Decanats Bergzabern, in Erledigung gekommen.

Deren Erträgnisse sind:

	fl	kr
1. Staatsgehalt	464	—
2. Anschlag der Pfarrwohnung . . .	41	48
3. Ertrag des Pfarrguts	161	30
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	220	59
Zusammen .	888	17

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber haben ihre Gesuche binnen 6 Wochen von heute an durch das Königl. Decanat Bergzabern hierher zu senden.

Speyer, den 11. Dezember 1861.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Börsch, v. u.

Dimroth.

Nro. 4644 K. pr. den 17. Dezember 1861.

Nachweise

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt der Pfalz pro 18$^{5}/_{60}$.

I. Einnahmen.

A. Aus dem Bestand der Vorjahre.

	fl	kr	₰	fl	kr	₰
1. Activbestand nach der von Königl. Regierung abgeschlossenen Rechnung pro 18$^{4}/_{60}$			2186	25	–	
2. An Ausständen auf Eintrittsgebühren . . .			22	—	–	
3. An Einnahmsnachholungen auf Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge . .			78	37	2	
Summa auf den Bestand der Vorjahre .			2287	2	2	

B. Auf das laufende Jahr 18$^{5}/_{60}$.

	fl	kr	₰	fl	kr	₰
1. Eintrittsgebühren der Mitglieder			1380	30	–	
2. Jahresbeiträge derselben .			10536	45	2	
3. Aversalzuschuß aus Kreisfonds			2000	—	–	
4. Zinsen von Capitalien aus den Fonds der Anstalt .			4919	57	–	
5. Zinsen aus dem admassirten Polizeistraffonds . .			651	16	2	
6. Rückersätze an Inscriptions-Erneuerungskosten . .			13	27	–	
7. Rückzahlung ausgeliehener Capitalien . . .			15652	54	–	
Summa auf das laufende Jahr 18$^{5}/_{60}$.			35154	50	–	
Gesammtbetrag der Einnahmen . . .			37441	52	2	

II. Ausgaben.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

Nichts.

B. Auf das laufende Jahr 18$^{5}/_{60}$.

	fl	kr	₰	fl	kr	₰
1. Verwaltungsausgaben:						
a) Aversum für Schreibgebühren . . .			60	—	–	
b) Deßgleichen für den Botendienst . . .			25	—	–	
c) Druckkosten, Buchbinderlohn ꝛc. . . .			21	18	–	
d) Gehalt des Rechners .			350	—	–	
e) Hebgebühren der Einnehmer . . .			273	52	–	
f) Fracht- und Portokosten			26	4	–	
Summa der Verwaltungs-Ausgaben . . .			756	14	–	

	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
2. Zinsen vom Cautionskapital des Rechners .	50	—	–			
3. Rückersätze an zu viel bezahlten Jahresbeiträgen .	2	46	–			
4. Unterstützungen an Wittwen und Waisen . . .	16270	24	3			
5. Neu angelegte Capitalien	19485	—	–			
6. Rückersetzte Vorschüsse an Inscriptions-Erneuerungskosten	13	27	–			
7. Deßgleichen an Gerichtskosten	155	57	–			
Gesammtbetrag der Ausgaben . . .				36733	48	3
Die Einnahmen betragen				37441	52	2
Somit Activbestand				708	3	3

III. Vermögensstand der Anstalt am 1. October 1860.

	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
1. In ausgeliehenen Capitalien zu 5 % . . .	85333	18	2			
2. In Staatsobligationen zu 4½ %	10500	—	–			
3. In Maxbahn-Actien zu 4½ %	13500	—	–			
Zusammen .	109333	18	2			
4. In Ausständen auf Eintrittsgebühren . . .	1285	13	–			
5. An Ausständen auf Capitalzinsen	208	36	–			
6. Im Activbestand am 1. October 1860 . . .	708	3	3			
Zusammen . . .				111535	11	1

	fl.	kr.	h.	fl.	kr.	h.
Hievon in Abzug die Caution des Rechners von 1000 fl				1000	—	–
Bleibt Vermögensstand am 1. October 1860				110535	11	1
Vermögensstand am 1. October 1858 .				103975	46	3
Sonach hat sich das Vermögen der Anstalt in den 2 Jahren 18⅝⅝ und 18⅝⅝ vermehrt um				6559	24	2

Speyer, den 14. Dezember 1861.

Der Vorstand
der Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt der Pfalz.

Schwarz.

Bekanntmachung,
die III. Verloosung des neuen Anlehens von 1855 à 5% betr.

Seine Majestät der König haben unterm 9. l. M. allerhöchst zu genehmigen geruht, daß zum Vollzuge des Art. 4 des Gesetzes vom 16. März 1855 eine weitere, sohin nunmehr die III. Verloosung an dem neuen Anlehen vom Jahre 1855 à 5 Procent gemäß dem Verloosungsplane vom 3. Juni 1860 (Regierungsblatt 1860 S. 524—527) stattfinden soll.

Es wird demnach bekannt gemacht, daß diese Verloosung

Mittwoch den 18. l. M., Vormittags 9 Uhr,

im Königl. Odeonsgebäude dahier Saal Nâ I. vollzogen werden wird.

Die vorzunehmende Verloosung erstreckt sich auf einen zur Heimzahlung gelangenden Capitalbetrag von 960,000 fl und demgemäß nach Abs. 1 und 2 des Verloosungsplanes auf die Ziehung von 18 Endnummern.

Die baare Heimzahlung beginnt sogleich nach erfolgter Verloosung und die gezogenen Obligationen werden vom 1. April 1862 an außer Verzinsung gesetzt.

Die verloosten Capitalien können bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen au porteur fund auf Namen wieder angelegt werden.

Das Weitere wird mit dem Ergebnisse der Verloosung bekannt gemacht.

München, den 10. Dezember 1861.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Diebel, Secretär.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Signats, vom 7. Dezember l. J., zu genehmigen geruht, daß von dem Bischofe von Speyer die Pfarrei Martinshöhe, Landcommissariats Homburg, dem Priester, Pfarrer Johannes Busch in Merzalben, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 7. Dezember 1861 allergnädigst genehmigt, daß von dem Bischofe von Speyer dem Priester Johann Vees, Pfarrverweser zu Horbach, die Pfarrei Horbach, Königl. Landcommissariats Pirmasens, verliehen werde.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 28. November l. J., allergnädigst bewogen gefunden, auf die eröffnete Landcommissärstelle zu Speyer den Landcommissär zu Landau, Wilhelm Freiherrn von Holzschuher, auf sein Ansuchen, zu versetzen.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. Dezember 1861, und im Einverständniß mit dem Königl. protestantischen Consistorium dahier, wurde Carl Ludwig Wanzel, Pfarrer in Zell, zum Distrikts-Schulinspector für den Kanton Göllheim ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Dezember l. J., wurde der provisorische Lehrer Georg Storck in Gerolsheim zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung, Kammer des Innern, vom 12. Dezember 1861, wurde der provisorische Lehrer Wilhelm Wasem zu Waldfischbach zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen oberen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Dezember 1861, wurde der Schullehrer Joseph Philippi zu Kirchenarnbach zum Lehrer an der gemeinschaftlichen deutschen Schule zu Zeselberg ernannt.

Zu Folge Königl. Regierungs-Entschließung vom 17. Dezember 1861 wurde der Schulverweser Heinrich Jacob Germann zu Oberschlettenbach zum Lehrer an der dortigen protestantisch-deutschen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Consulat der Vereinigten Staaten von Nordamerika in München.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, an die Stelle des abberufenen bisherigen Consuls Andreas Ten Brook, zum Consul in München ernannte Franklin Webster in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben nachbezeichnete Gewerbsprivilegien zu verleihen geruht, und zwar:

unterm 4. November 1861 den Fabrikbesitzern Großberger und Kurz in Nürnberg auf Ausführung ihrer Erfindung, bestehend in Bereitung eines sogenannten Steinfermentes, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 4. November 1861 anfangend;

unterm 7. November l. J. dem Fabrikanten Michael Winkler von Wien auf Anfertigung von Sicherheitsschlössern mit Mignonschlüsseln, für den Zeitraum vom 7. November 1861 bis 8. Juni 1862;

unterm 8. November l. J. dem Professor an der polytechnischen Schule zu München, Rudolph Gottgetreu, auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einem eigenthümlichen Verfahren zur Anfertigung von Werthpapieren, die nicht nachgemacht werden können, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 18. November 1861 anfangend;

unterm 12. November l. J. dem Mechaniker Philipp Amos von Bayreuth, z. Z. in Fürth, auf Ausführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlichen Art Broncefarben zu fabriciren, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. November 1861 anfangend;

dem Dr. Samuel Stacy Scipton von London auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer verbesserten Schiene für Gliederbrüche, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 12. November 1861 anfangend;

unterm 13. November l. J. dem Fabrikanten Antoine Nicolas Lesueur von Paris auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in Verbesserung an Fließen, Mauer- und Dachziegeln, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 13. November 1861 anfangend;

dem Mechanikus Hermann Meerboth in Nürnberg auf eigenthümliche Anfertigung von sogenanntem Pergamentpapier, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 13. November 1861 anfangend.

Seine Majestät der König haben unterm 20. November l. J. dem Maschinenfabrikanten L. Schwarzkopff von Berlin ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in einer eigenthümlich construirten calorischen Maschine, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 20. November 1861 anfangend; dann

unterm 1. Dezember l. J. dem Ernst Geßner von Au in Sachsen ein Gewerbsprivilegium auf Einführung seiner Erfindung, bestehend in Verbesserungen an Krempeln, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 1. Dezember 1861 anfangend, zu verleihen geruht.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Seine Majestät der König haben unterm 12. November l. J. das dem Wiesenbaumeister Wilhelm Bernatz von Schleißheim unterm 14. November 1860 verliehene Privilegium auf Anfertigung von Drainröhren, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 14. November 1861 anfangend,

dann unterm 20. November l. J. das dem Spängler Melchior Danzer von München unterm 14. November 1852 verliehene Privilegium auf Anfertigung von Kamphinlampen, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 14. November 1861 anfangend, und

unterm 24. November l. J. das der Anna Kraus von München unterm 18. November 1848 verliehene, inzwischen auf Thereſia Spießl von München eigenthümlich übergegangene Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren bei Zubereitung und bei dem Einmachen von Pflanzengewächſen und Gemüſen, für den Zeitraum von einem Jahre, vom 18. November 1861 anfangend, zu verlängern geruht.

Augsburger Börse.

Den 12. Dezember 1861.

Staatspapiere.	Pap.	Geld.
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	97	
„ „ „ 4 %		100
„ „ „ 4½ %		103
„ „ „ 4½ % halbjährig.		103½
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto .		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		100
Diverſe Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem. . .		820
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien . .		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien. . . .		

Beſtellung

auf das Kreis-Amtsblatt ſammt Beilage pro 1862.

Mit dem erſten Januar 1862 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und deſſen Beilage. Der Abonnementspreis beträgt per Exemplar für einen Jahrgang des Kreis-Amtsblattes zwei Gulden dreißig Kreuzer und der Beilage Einen Gulden dreißig Kreuzer. — Beſtellungen darauf wollen rechtzeitig erneuert werden, um hienach die Auflage pro 1862 bemeſſen zu können.

Speyer, den 18. Dezember 1861.

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 70. Speyer, den 27. Dezember 1861.

Inhalt:

Das Hafencommissariat in Ludwigshafen betr. — Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikates Heilsbronn. — Agenturen der Feuerversicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. — Das Auffinden einer männlichen Leiche im s. g. Nonnengraben bei Bamberg betr. — Das Kursiren eines falschen halben Guldenstückes betr. — Die Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle anwärtiger, hier schweizerischer Staatsangehöriger betr. — Dienstesnachrichten. — Berichtigung. — Bestellung auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1862.

Nro. 4853 K. pr. den 21. Dezember 1861.

(Das Hafencommissariat in Ludwigshafen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des Königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. Dezember l. J. wurde die Funktion eines Hafencommissärs in Ludwigshafen dem Königl. Oberzollinspektor Ferdinand von Soyer daselbst übertragen, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speyer, den 20. Dezember 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Nro. 4732 K. pr. den 21. Dezember 1861.

(Die Erledigung des Königl. Landgerichts-Physikates Heilsbronn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Dr. Ebersberger findet sich das Königl. Landgerichts-Physikat Heilsbronn erledigt.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen der Königl. Regierung von Mittelfranken vorlegen.

Speyer, den 19. Dezember 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Ad Nrm. Exh. 4478 K. pr. den 23. Dezember 1861.

(Agenturen der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag des Hauptagenten werden nachgenannte Personen als Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phynix" in Frankfurt a. M. bestätigt.

1. Karl Deffren, Notariatsgehilfe in Kandel, für den Kanton Kandel;
2. Michael Friedrich Wörnlein, Rent- und Steueramtsgehilfe in Obermoschel, für die Kantone Obermoschel und Rockenhausen;
3. Michael Wand, Oekonom in Kerzenheim, für die Kantone Kirchheimbolanden und Göllheim.

Speyer, den 20. Dezember 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schmidt.

Nro. 3754 K. pr. den 21. Dezember 1861.

(Das Auffinden einer männlichen Leiche im s. g. Nonnengraben bei Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Regierung von Oberfranken vom 25. November l. J., nebenbezeichneten Betreffes, zur gleichmäßigen Beachtung veröffentlicht.

Am 6. v. M. wurde in dem s. g. Nonnengraben bei Bamberg ein männlicher Leichnam gefunden, welcher bereits 5—6 Tage im Wasser gelegen sein möchte.

Der Verlebte scheint in den vierziger Jahren gewesen zu sein, war regelmäßig und kräftig gebaut, und hatte

volles schwarzes Haupthaar, einen erst vor mehreren Tagen rasirten Bart, lichtbraune Augensterne, vollkommene Zähne und eine Größe von 5′ 10″.

Die Bekleidung bestand in einem schwarzen Ueberrock mit schwarzem Sammtkragen, einer grauen Tuchweste, einem weißen Hemde, einem graublauen Unterleibchen, einer wollenen dunkelblauen Hose, einer schwarzseidenen Halsbinde, einer weißen Chemisette, einem Ledergurt um den Leib und Stiefeln ohne Socken.

Bereits am 30. September d. J. waren in der Nähe der Walkmühlbrücke bei Bamberg eine schwarze Schirmmütze von Tuch, ein Portemonnaie, vier Pfennige enthaltend, eine Tabakdose von Birkenholz und eine alte gebrauchte Brieftasche gefunden worden, welche Gegenstände dem Entseelten wahrscheinlich gleichfalls gehört haben, da in der Brieftasche sich ein Gedicht mit ausgestrichener Namensunterschrift befindet, in welchem die Absicht, sich in das Wasser zu stürzen, ausgedrückt ist.

Es finden sich in dieser Brieftasche auch einige undeutliche Notizen über Wochenlöhne, Ellenzahl, dann ohne Zusammenhang die Worte: Johann Beray, Veith und Valendina mit schreibgeübter Hand eingetragen.

Dieß zur Späheverfügung und zum weiteren Verfahren.

Speyer, den 20. Dezember 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.

Schwenck.

Nro. 3304 K. pr. den 21. Dezember 1861.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Ausschreiben der Königl. Re-

gierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 16. November l. J., zur gleichmäßigen Darnachachtung bekannt gemacht.

Speyer, den 20. Dezember 1861.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Bettinger.
Schmidt.

Im Laufe des vorigen Monats wurde in Ludwigsstadt ein falsches halbes Guldenstück, mit der Jahreszahl 1850 oder 1860 versehen, zu verausgaben versucht.

Nach dem Gutachten des Königl. Haupt-Münz- und Stempelamtes besteht dasselbe aus Zinn, ist in einer von einem ächten Stücke abgenommenen Form gegossen und trägt so auffallende Kennzeichen der Unächtheit an sich, daß es nicht wohl in gutem Glauben für ächt gehalten werden kann.

Dieß zur Späheverfügung und zum weiteren Verfahren.

---

pr. den 23. Dezember 1861.

(Die Mittheilung über die Geburts- und Todesfälle auswärtiger, hier schweizerischer Staatsangehöriger betr.)

An
die Königl. Staatsprokuratoren, die Königl. Landrichter und die Civilstandsbeamten der Pfalz.

Unterhandlungen mit den Kantonsregierungen der Schweiz über gegenseitige Mittheilung von Geburts- und Todesscheinen haben zu nachstehendem Ergebnisse geführt:

1. Sämmtliche schweizerische Kantonsregierungen haben sich einverstanden erklärt, Geburts- und Todesscheine über alle auf deren Gebieten vorkommenden Geburts- und Todesfällen bayerischer Staatsangehöriger mitzutheilen;
2. in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Ob und Nid dem Wald, Glarus, Zug, Solothurn, Basel Stadt, Basel Landschaft Schaffhausen, Appenzell Außer-Rhoden, Appenzell Inner-Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin und Genf werden die Geburts- und Todesscheine kostenfrei;
3. in dem Kantone Aargau die Todesscheine kostenfrei, die Geburtsscheine aber in jenen Fällen, wo die Eltern des Kindes Vermögen oder Erwerb besitzen, gegen Bezahlung der treffenden Taxen und Kosten und
4. in den Kantonen Freiburg, Waadt, Wallis und Neuenburg Geburts- und Todesscheine durchweg nur gegen Bezahlung von Taxen und Kosten ausgestellt;
5. in dem Kantone Bern werden die Geburts- und Todesscheine nur durch die zunächst übergeordnete Behörde beglaubigt und in dem Kantone Basel Stadt findet lediglich pfarramtliche Fertigung fraglicher Documente ohne Beglaubigung statt;
6. die Zustellung sämmtlicher Geburts- und Todesscheine an die betreffende bayerische Heimathsbehörde erfolgt auf diplomatischem Wege.
7. Entgegen werden über sämmtliche auf bayerischem Gebiete eintretende Geburts- und Sterbfälle von Schweizern den bezüglichen schweizerischen Kantons-Regierungen durchweg kostenfreie und lediglich durch die Distriktspolizeibehörde (in der Pfalz durch den Königl. Bezirksgerichtspräsidenten) beglaubigte Geburts- und Todesscheine auf diplomatischem Wege zugestellt.

Zufolge höchsten Auftrages des Königl. Staatsministeriums der Justiz vom 9./14. l. M. und unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen vom 7. Februar, 5.

und 17. Dezember v. J., Amtsblatt S. 116, 1133, 1184, dann vom 18. Januar, 15. April und 4. Dezember l. J., Amtsblatt S. 78, 351 und 1325 ergeht hiernach die Anordnung, daß von den Civilstandsbeamten bezüglich aller vorkommenden Anzeigen von Angehörigen der Schweiz betreffenden Geburts- oder Sterbfällen, sofort kostenfreie Auszüge aus den Civilstands-Registern an den Königl. Staatsprokurator des Bezirks gesendet und von diesem nach erholter bezirksgerichtlicher Beglaubigung der unterfertigten Stelle, Behufs der auf diplomatischem Wege zu bewerkstelligenden Uebersendung jener Documente an die bezügliche schweizerische Kantonsregierung, vorgelegt werden sollen.

Zweibrücken, den 19. Dezember 1861.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz

v. Schmitt.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. Dezember 1861, wurde der provisorische Lehrer Johann Jacob Fuhrmann zu Schmittshausen zum Lehrer an der dortigen Schule in definitiver Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Dezember l. J., wurde der Schulgehilfe August Karl Heist zu Kapsweyer zum Gehilfen an der katholischen Schule zu Bundenthal, vom 1. Januar 1862 an, ernannt.

Durch Beschluß Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. Dezember l. J., wurde der Schulgehilfe Georg Roth zu Lachen zum Lehrer an der protestantisch-deutschen oberen Mädchenschule daselbst vom 1. Januar 1862 an in provisorischer Eigenschaft ernannt.

Berichtigung.

In der Beilage lit. A. des Finanzgesetzes vom 10. November l. J. (Amtsblatt № 67 Seite 1303) ist bei den Staatsausgaben Cap. X. §. 7 und zwar

Etat für Straßen-, Brücken- und Wasserbau

ein Druckfehler enthalten, indem anstatt des Betrages von 2,594,887 ℔ vorgetragen seyn sollte 2,954,887 ℔.

Bestellung
auf das Kreis-Amtsblatt sammt Beilage pro 1862.

Mit dem ersten Januar 1862 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage. Der Abonnementspreis beträgt per Exemplar für einen Jahrgang des Kreis-Amtsblattes zwei Gulden dreißig Kreuzer und der Beilage Einen Gulden dreißig Kreuzer. — Bestellungen darauf wollen rechtzeitig erneuert werden, um hienach die Auflage pro 1862 bemessen zu können.

Speyer, den 18. Dezember 1861.

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 71. Speyer, den 31. Dezember 1861.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Bezüge der Wegmacher und Straßenwärter auf den Staatsstraßen betr. — Bekanntmachung, die Gehaltsbezüge des Königl. Forstpersonals betr. — Heeresergänzung für das Jahr 1862 aus der Altersklasse 1840. — Bekanntmachung, die III. Verloosung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 betr. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Augsburger Börse.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Bezüge der Wegmacher und Straßenwärter auf den Staatsstraßen betr.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die durch Unsere Entschließung vom 27. Januar 1849 Ziffer I. Lit. b. (Regierungsblatt vom Jahre 1849 S. 57 ff.) normirten monatlichen Bezüge der Wegmacher und Straßenwärter auf den Staatsstraßen vom 1. October l. J. an in nachfolgender Weise allergnädigst zu erhöhen:

a) von monatlich 16 fl auf 20 fl in der I. Klasse und

b) von monatlich 15 fl auf 18 fl in der II. Klasse.

Im Uebrigen hat es bei Unserer vorerwähnten Entschließung auch fernerhin sein Verbleiben.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat hiernach das Weitere zu verfügen.

München, den 8. Dezember 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der Generalsecretär:

Ministerialrath Nüßler.

Bekanntmachung,

die Gehaltsbezüge des Königl. Forstpersonals betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben in Berücksichtigung der Verhältnisse des Königl. Forstpersonals

unterm 9. l. M. folgende Aenderungen an den Allerhöchsten Normen über die Gehaltsbezüge der Forstbediensteten vom 1. Juli 1853 (Regierungsblatt Seite 929) allerhuldreichst anzuordnen geruht:

1. Der Hauptgeldbezug der Revierförster beträgt künftig

a) in der ersten Dienstesepoche bis zum 8. in der Eigenschaft als Revierförster zurückgelegten Dienstjahre 600 fl (sechshundert Gulden);

b) in der zweiten Dienstesepoche vom 9. bis zum vollendeten 14. Dienstjahre 700 fl (siebenhundert Gulden);

c) in der dritten Dienstesepoche vom 15. bis zum zurückgelegten 20. Dienstjahre 800 fl (achthundert Gulden);

d) in der vierten Dienstesepoche vom 21. bis zum beendigten 25. Dienstjahre 900 fl (neunhundert Gulden);

e) in der fünften Dienstesepoche nach 25 in gedachter Eigenschaft zurückgelegten Dienstjahren 1000 fl (eintausend Gulden).

Die Voraussetzungen für die Vorrückung in die höheren Gehaltsklassen bleiben auch für die Zukunft nach Maßgabe des Artikels 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853, die Organisation der Staatsforstverwaltung betreffend, geregelt.

2. Die Forstwarte erhalten in der Folge statt der bisherigen drei Tagwerke Dienstland deren sechs im Normalanschlage von 10 fl pro Tagwerk, oder entsprechende Geldvergütung hiefür gemäß der Bestimmungen des Artikels 17 der vorerwähnten Verordnung vom 1. Juli 1853.

3. Die Wohnungsvergütung der bei den Königl. Kreisregierungen, sowie der bei der Generalbergwerks- und Salinen-Administration verwendeten Forstmeister wird von 120 auf 200 fl (zweihundert Gulden) jährlich erhöht.

München, den 14. Dezember 1861.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:

Der General-Secretär.

An dessen Statt:

der geheime Secretär:

Graser.

Nro. 5402 K. pr. den 30. Dezember 1861.

(Die Heeresergänzung für das Jahr 1862 aus der Altersklasse 1840 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 36 des Heeresergänzungsgesetzes wird sich der Königl. oberste Rekrutirungsrath der Pfalz an den nachbezeichneten Tagen versammeln, um die definitive Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1840 vorzunehmen und über die in dieser Beziehung sowie gegen die Beschlüsse der Conscriptionsbehörden über die Zurückstellungsgesuche angebrachten Reclamationen zu entscheiden.

Die Sitzungen finden statt

Mittwoch den 15. Januar 1862

für die Landcommissariate Homburg und Pirmasens;

Samstag den 18. Januar

für die Landcommissariate Germersheim und Zweibrücken;

Montag den 20. Januar

für die Landcommissariate Bergzabern und Frankenthal;

Mittwoch den 22. Januar

für die Landcommissariate Kaiserslautern und Kirchheim;

Samstag den 25. Januar

für die Landcommissariate Kusel und Landau, und

Montag den 27. Januar

für die Landcommissariate Speyer und Neustadt.

Die Sitzungen werden im Regierungsgebäude dahier

abgehalten; dieselben sind öffentlich und beginnen jedesmal Vormittags um 9 Uhr.

Speyer, den 22. Dezember 1891.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Hohe.

Bekanntmachung,

die III. Verloosung des neuen 5procentigen Anlehens von 1855 betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 10. l. M. (Regierungsblatt Seite 937 bis 939) ist heute die III. Verloosung an dem neuen 5procentigen Anlehen von 1855 zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind:

04. 06. 09. 13. 14. 16. 21. 29. 31. 34. 36. 40. 51. 57. 71. 85. 88. 96.

Es werden daher nach dem Verloosungsplane vom 3. Juni 1860 (Regierungsblatt 1860 Seite 524 bis 527) alle sowohl auf den Inhaber (au portour), als auf Namen lautenden Obligationen des neuen 5procentigen Anlehens von 1855, deren rothgeschriebene Katasternummer mit einer der gezogenen Zahlen endet, ohne Unterschied der Capitalsgattung zu 1000 ℔ Lit. A., zu 500 ℔ Lit. B. und zu 100 ℔ Lit. C., hiemit zur Rückzahlung gekündet, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

I.

Sowohl die Obligationen als auch die Zinscoupons tragen die Bezeichnung:

„Neues 5procentiges Anlehen"

und haben als Zinstermin den 1. Juli.

II.

Die zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbeträge treten am 1. April 1862 aus der Verzinsung.

III.

Die Zahlung der verloosten au porteur- und Nominalobligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsraten jedesmal bis zum Ende des Erhebungsmonats, jedoch nicht über den letzten März 1862 hinaus, vergütet werden.

IV.

Die Zahlung der verloosten Obligationen auf den Inhaber (au portour), welche sämmtlich bei der Königl. Specialkasse Regensburg inkatastrirt sind, erfolgt bei der Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, dann bei den Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen Königl. Rentämtern und bei dem Bankhause M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M.

V.

Bezüglich der auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen Königl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die Königl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, die Königl. Specialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, und durch sämmtliche Königl. Rentämter vermittelt werden.

VI.

Die Königl. Specialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat.

VII.

Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden Königl. Landgerichte als Distriktspolizeibehörde,

oder von der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem Königl. protestantischen Consistorium, oder von dem Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

VIII.

Die Bezahlung der vinculirten, oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen.

IX.

Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. April 1862 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

X.

Den betreffenden Obligationsbesitzern ist die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen au porteur und auf Namen gestattet, und es kann diese Wiederanlage bei allen Königl. Specialkassen, sowie auch durch Vermittlung der Königl. Rentämter und des Bankhauses M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. geschehen.

München, den 18. Dezember 1861.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Von dem Königl. Staatsministerium des Handels der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des Ferdinand Spitals von Marcinelle in Belgien unt 4. September 1860 verliehenen und unterm 27. Septem 1860 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiu auf ein eigenthümliches Verfahren, um Brennstoffe a Art zur Locomotivheizung verwendbar zu machen,

dann die Einziehung des den Fabrikanten Rudol und Beck in Chemnitz unterm 4. September 1860 v liehenen und unterm 27. September 1860 ausgeschriebe vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthüm construirte Hebeldruckmaschine zum Drucken wollener St wegen nicht gelieferten Nachweises über Einführung di Erfindung in Bayern verfügt.

Augsburger Börse.

Den 27. Dezember 1861

Staatspapiere.	Pap.	Ge
Königl. Bayer. Obligationen 3½ %	97	
„ „ „ 4 %		
„ „ „ 4½ %		103
„ „ „ 4½ % halbjährig.		103
„ „ „ 5 % IV. Emission		
„ „ „ 5 % neue detto		
„ „ Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		100
Diverse Bank-Actien.		
Bayerische Bank-Actien mit Div. II. Sem.		820
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien		
Pfälzer Maximilians-Eisenbahn-Actien		

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv. N° 5246

Digitized by Google

Digitized by Google